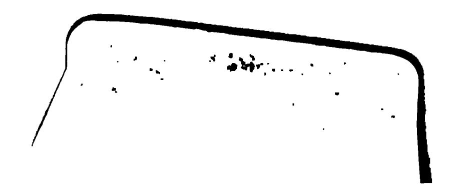
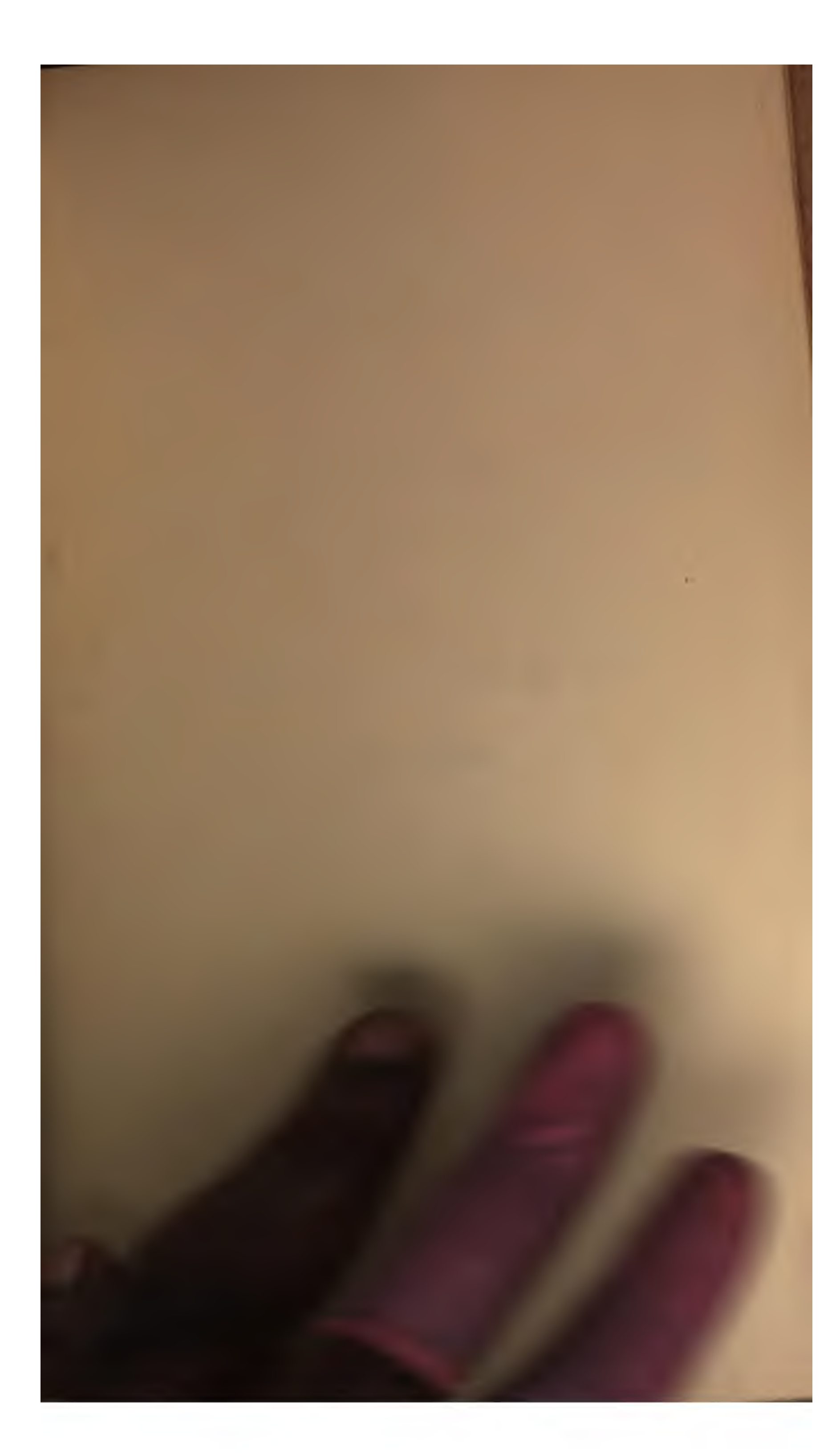






Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1876.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1876.

In Commission bei G. Franz.

Jahrgang 1876 enthält nur einen Band.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Feier des 117. Stiftungstages der Akademie am 28. März 1876.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 8. Januar.

Sitzung vom 5. Februar.

Sitzung vom 4. März.

Sitzung vom 6. Mai.

Sitzung vom 17. Juni.

Sitzung vom 1. Juli.

Sitzung vom 4. November.

Sitzung vom 2. December.

Historische Classe.

Sitzung vom 8. Januar.

Sitzung vom 5. Februar.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1876. Heft V.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1876.

In Commission bei G. Franz.





Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 8. Januar 1876.

Herr Bursian hielt einen Vortrag:

„Zur Texteskritik der Astrologie des Hyginus".

Das Werk des Hyginus über Sternsagen und Sternbilder, welches in den älteren Ausgaben 'Poeticon astronomicon', von dem neuesten Herausgeber 'Astronomica' betitelt wird, während es in den Handschriften theils *ἀνεπίγραφον*, theils mit verschiedenen offenbar von den Schreibern der betreffenden Codices oder ihrer Vorlagen willkürlich gewählten Ueberschriften versehen ist[1]), hat seit dem Jahre 1742, wo Augustin van Staveren es in seine grosse Ausgabe der Auctores mythographi latini aufnahm, bis zum Jahre 1875 keine neue Bearbeitung erfahren. Erst vor wenigen Monaten hat Dr. Bernhard Bunte in Leer, von welchem früher eine Ausgabe der sogenannten Fabeln des Hyginus

1) Vgl. darüber meine Mittheilungen in den Jahrbüchern für classische Philologie 1866, S. 791 f. Ich füge hinzu, dass der einzige spätlateinische Schriftsteller, der meines Wissens das Werk anführt, Isidorus Hispalensis in der Schrift 'de natura rerum' (c. 17, 1; c. 19. 1; c. 48, 1), dasselbe einfach als 'Hyginus' ohne weiteren Titel citirt.

veröffentlicht worden ist, auch das astronomische Werk desselben Verfassers 'ex codicibus a se primum collatis' neu herausgegeben [2]). Diese Ausgabe entspricht freilich weder in Hinsicht der recensio noch der emendatio auch nur den billigsten Anforderungen, die wir heut zu Tage an eine derartige Arbeit zu stellen berechtigt sind. Von dem reichhaltigen handschriftlichen Material hat der Herausgeber nur drei Codices verglichen: einen Dresdensis (bibl. reg. n. 183) membran., angeblich saec. IX exeuntis vel saec. X ineuntis, einen Guelferbytanus (18. 16. Aug.) membr., angeblich saec. XII ineuntis [3]) und einen zweiten Guelferbytanus (65 ms. Aug. fol.) chart. saec. XV. Die Lesarten dieser Handschriften sind in wenig übersichtlicher Weise mitgetheilt und für die Herstellung des Textes — für welche der Herausgeber durch Conjectur so gut wie nichts gethan hat — keineswegs genügend verwerthet.

Bei dieser Lage der Sache scheint es mir nicht nur wünschenswerth, sondern fast eine wissenschaftliche Pflicht für mich zu sein, aus meinem in den Jahren 1852 und 1853 gesammelten handschriftlichen Apparate zu dem Werke des Hyginus dasjenige mitzutheilen, was ich als sicheren oder doch wahrscheinlichen Gewinn für die Herstellung des Textes desselben betrachten zu können glaube. Zunächst einige Worte über die von mir selbst verglichenen Handschriften. Die älteste und wichtigste derselben ist ein codex Vaticanus (Reginensis N. 1260) membran. saec. IX, welcher, wie die Aufschrift auf der ersten Seite 'Petri Danielis Aurel.' zeigt, früher dem philologisch gebildeten Advocaten Pierre Daniel in Orleans gehörte, nach dessen Tode sie der Pariser

---

2) Hygini astronomica ex codicibus a se primum collatis recensuit Bernhardus Bunte Dr. phil. Accedunt prolegomena, commentarius, excerpta ex codicibus, index, epimetron. Lipsiae 1875.

3) Bunte p. 13 citirt dafür Ebert, Zur Handschriftenkunde. Zweites Bändchen. S. 92: allein dort findet sich kein Wort über diesen Codex.

Parlamentsrath Paul Petau (Petavius) erhielt, dessen Sohn sie an die Königin Christine von Schweden verkaufte[4]). Der Codex, auf dessen übrigen Inhalt ich hier nicht weiter eingehen will, enthält auf fol. 44b—83b das Werk des Hyginus mit der Ueberschrift: INCIPIT LIBER HYGINI PERITI MAGISTRI DE ASTRONOM̄ HYGINVS M̄ FABIO PLVRIMAM SALVTEM. Dasselbe ist von p. 60, 10 ed. Bunte an von etwas jüngerer Hand als der Anfang geschrieben.

Dem Vaticanus, den ich mit dem Buchstaben R bezeichnen will, steht an Alter und Werth zunächst der Codex der Bibliothek der École de medicine in Montpellier N. 334, membr. saec. X, welcher, wie die Aufschrift 'ex libris oratorii collegii Trecensis' lehrt, aus Troyes stammt. Den Inhalt des Codex, den ich mit dem Buchstaben M bezeichne, hat bereits L. W. Hasper in seinem Schriftchen 'Hyginus, philosophus de imaginibus coeli' (Leipzig 1861) S. 8 f. ausführlich, freilich mit mehrfachen Lesefehlern in der Ueberschrift der einzelnen Abschnitte, angegeben.

Diese beiden Handschriften, denen der von Bunte verglichene Codex Dresdensis ziemlich nahe steht[5]), repräsen-

4) Vgl. H. Hagen, Der Jurist und Philolog Peter Daniel aus Orleans. Eine literarhistorische Skizze. (Programm der Universität Bern zum 15. Nov. 1873), S. 1. — Den Codex erwähnt (nach Arevalo's Ausgabe des Isidorus de natura rerum) Bunte p. 16. Eine Anzahl Lesarten desselben hat Muncker aus der Bibliothek von Nic. Heinsius erhalten und mit dem Buchstaben A (d. i. Anonymus) bezeichnet.

5) Derselben Klasse gehört auch die von A. van Staveren als cod. Vossianus primus bezeichnete Leidener Handschrift (jetzt 84 Catal. prioris), welche nach der Mittheilung von E. I. Kiehl (Mnemosyne Vol II 1853 p. 86) im 10. oder noch im ausgehenden neunten Jahrhundert geschrieben ist, an. Da Staveren nach der Sitte seiner Zeit die Lesarten dieses Codex nur sehr sporadisch mitgetheilt hat, so muss ein Herausgeber der Hyginischen Schrift, der seine Aufgabe tiefer erfasst, als dies von Herrn Bunte geschehen ist, diesen Codex neu vergleichen. Ebenso muss der noch nicht benutzte Codex der Stiftsbibliothek zu St. Gallen N. 250 membran. saec. IX (s. Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, Halle 1875, S. 92 ff.) verglichen werden.

tiren die relativ älteste und beste Gestalt der Ueberlieferung: einen vielfach verderbten aber von willkürlichen Aenderungen im Wesentlichen freien Text. Sie stammen, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar aus einem in Majuskeln ohne Worttrennung geschriebenen Archetypus ohne Ueberschrift und ohne Eintheilung in Bücher, dessen letzte Blätter oder Lagen verloren gegangen sind, bevor er durch Abschriften vervielfältigt worden ist: das letzte Blatt, welches die Abschreiber vorfanden, schloss mit den Worten: 'annum uoluerunt esse cum sol ab aestiuo circulo [redit]', die, wie jeder sieht, nicht den ursprünglichen Schluss des Werkes gebildet haben können: da das Wort *redit* in M m. pr. und im cod. Dresd. fehlt, die interpolirten Handschriften aber nach *circulo* in sehr abweichender Weise den Satz abschliessen, so kann man mit Sicherheit annehmen, dass das letzte Blatt des Archetypus mit dem Worte *circulo* schloss.

Aus derselben Quelle sind durch verschiedene Mittelglieder die sehr zahlreichen[6]) jüngeren Handschriften abgeleitet, in welchen das Werk des Hygin mit vielfachen willkürlichen Veränderungen, besonders in Hinsicht der Wortstellung und der Vertauschung ungefähr synonymer Wörter, enthalten ist. Zwei derselben, den Codex Paris. n. 8663 membr. saec. XI und den Cod. Bruxell. n. 10078 (aus Gembloux) membr. saec. XII, habe ich vollständig verglichen und werde ihre Lesarten, soweit es mir passend

6) In der Vaticanischen Bibliothek habe ich ausser dem cod. R noch folgende Handschriften des Werkes des Hyginus gefunden und Proben daraus verglichen: Cod. Reginensis 1207 membr. saec. XI., Cod. Palat. 1363 membr. saec. XIII., Cod. Vaticanus 3110 membr. saec. XIV., Cod. Vat. 3109 membr. saec. XV (enthält nur die gewöhnlich als Lib. II bezeichnete Partie des Werkes und die beiden ersten Capitel des Lib. III). Die beiden zuletzt erwähnten Codices haben hübsche buntfarbige Abbildungen der Sternbilder.

scheint dieselben zu erwähnen, mit den Buchstaben P und B bezeichnen. Die Lesarten, in welchen alle von mir verglichenen Codices übereinstimmen, bezeichne ich mit C.

Indem ich mich nun zur Emendation des Textes wende, setze ich in den Händen meiner Leser die Bunte'sche Ausgabe voraus, nach deren Seiten- und Zeilenzahlen ich die von mir zu behandelnden Stellen bezeichnen werde. Um jedes Missverständniss zu vermeiden, bemerke ich ausdrücklich, dass ich keineswegs die Lesarten der von mir verglichenen Handschriften oder auch nur der Handschriften R und M vollständig mittheilen werde, dass man also aus meinem Stillschweigen nicht etwa auf Uebereinstimmung derselben mit dem Text der Bunte'schen Ausgabe schliessen darf.

Lib. I praefatio p. 19, 11 hat Bunte durch die von ihm gesetzte starke Interpunction nach *commonens* den Satzbau verdorben. Es ist vielmehr, wie schon ältere Herausgeber erkannt haben, so zu interpungiren: — 'scripsi ad te, non ut imperito[7]) monstrans, sed ut scientissimum commonens, sphaerae figurationem circulorumque qui in ea sunt notationem et quae ratio fuerit ut non aequis partibus diuiderentur. Praeterea etc.' Gleich darauf (p. 20, 3) ist für *habitentur*, was Bunte aus G aufgenommen hat, *habitantur* (C) und Z. 4 statt des in allen Ausgaben stehenden *rursusque* vielmehr *et rursus* (C: in *M* ist *et* ausgestrichen) zu schreiben. Z. 8 f. geben die älteren Ausgaben und C ganz richtig: 'Nec praetermisimus ostendere ad septem circulorum notationem *quae* corpora aut partes corporum peruenirent': *quo*, was Bunte aus D aufgenommen hat, ist ein blosser Schreibfehler für *quae*. Ebenso ist in den folgenden Worten (Z. 10 f.): 'Diximus etiam in aestiui circuli definitione' etc. das in C überlieferte *in*, wofür Bunte aus Conjectur *de*

---

7) Die Lesart von M *imperitum* ist ein blosser Schreibfehler; eine hübsche Probe der Interpolation aber die von B '*imperito monstrans uiam*'.

gesetzt hat, nicht anzutasten: von *diximus* hängen die beiden Satzglieder 'et quid eos fefellerit qui ita senserint' und 'et quid in ea parte sphaerae solis efficiat cursus' ab, während die Worte 'quaerentes quare non idem hiemalis uocaretur' eine nähere Bestimmung zu *diximus* enthalten. P. 20, 23 schreibe 'et qua (statt *quaque*) ratione' aus C (nur M m. sec. hat *quaque*).

P. 21, 3 schreibe quare etiam *signa quae* pariter oriantur etc. aus R.

ib. 8 schr. *sol utrum* (statt *utrum sol*) aus C und 'cum mundo uerteretur fixus' (statt *f. uer.*) aus R.

P. 22, 12 schr. *initia* (im Sinne von elementa, *στοιχεῖα*) aus R statt *initium.*

C. 1, ib. 14 statt *stellis omnibus*, was Bunte aus D gegeben hat, haben C *omnibus stellis.*

ibid. 15 *in rotunditate* (statt *rotundo*) conformata *R:* richtig; die von Muncker dagegen angeführten Worte des Isidorus Orig. III, 31 'sphaera coeli est species quaedam in rotundum formata' sind eben kein genaues Citat unserer Stelle.

In dem Abschnitt *De dimensione* (c. 3 p. 23, 3 s.) fehlt das *est* nach *sphaerae* in R m. pr. M m. pr. und D; darnach ist zu schreiben: Dimensioque[8]) totius ostenditur sphaerae cum ex utrisque partibus eius [*scil.* centri] ad extremam circumductionem rectae ut[9]) uirgulae perducuntur.

C. 4, ibid. Z. 10 u. Z. 15 u. C. 6 p. 24, Z. 1 ist aus R m. pr. und M m. pr. die griechische Form *paralleloe* (statt *paralleli*) herzustellen, wofür wir im weiteren Verlauf des Hyginischen Werkes mehrfache Analogien finden.

C. 5 p. 23, Z. 20 statio quę phisice *R* während in

---

8) que B quae *R* u. *M* (in *R* in margine m. pr. *uel quoque*) quoque *P.*

9) aut *R m. pr. M m. pr.*

allen übrigen Handschriften das *quae* fehlt: darnach hat schon Muncker richtig 'statio quae physice dicitur' geschrieben; ebenso Bunte.

Ib. 22 schr. 'Exortus *est enim* (statt *enim est*) subita quaedam species' aus *C*.

C. 6, p. 24, 1 die Worte *in finitione mundi* sind nicht, wie in allen Ausgaben geschehen ist, mit den folgenden 'Circuli sunt paralleloe quinque' zu verbinden, sondern mit den vorhergehenden, mit denen sie auch in den Handschriften unmittelbar zusammenhängen: 'occasus autem pari de causa ut erepta ab oculis uisa[10]) in finitione mundi'.

ib. Z. 9 ff. ist nach der Ueberlieferung folgendermassen herzustellen:

Deinde ab eodem principio boreo sex partibus ex utraque finitione sumptis circulus ducitur. huius[11]) centron[12]) ipse polus finitur[13]); circulus arcticos appellatur quod intra eum arctorum[14]) simulacra inclusa[15]) perspiciuntur[16]), quae signa a nostris ursarum[17]) specie ficta septem triones[18]) appellantur. Ab hoc circulo de reliquis partibus quinque sumptis ab eodem[19]) centro etc.

P. 25, 2 f. lies: — quod contrarius est circulo[20]) quem

---

10) Die Worte 'ut erepta ab oculis uisa' sind in M von einer etwas jüngeren Hand über der Zeile nachgetragen.

11) So R m. pr.: m. sec. adscripsit *uel cuius;* dies haben die übrigen Codd.

12) centrō (N *a manu sec.*) R.

13) finitus R m. pr. M P.

14) So M m. pr., m. 2 *arcturi*. R m. pr. *arcturum*: m. 2 corr. *arctorum* et suprascripsit 'al arturi'.

15) So R m. pr.: m. 2 und die übrigen codd. *ut inclusa*.

16) perspiciantur R m. pr.

17) ursorum *R*.

18) So R: die übrigen codd. *septentriones*.

19) So R: m. 2. suprascr. *al eodem*: in den übrigen codd. fehlt *ab*.

20) *est ei circulo*, was Bunte gibt, haben von meinen Codd. nur *PB*.

arcticon supra definiuimus. [ab][21]) hac definitione sphaerae centroque polo[22]) qui notius dicitur etc.

P. 25, Z. 8 ab his qui *C.*

ib. Z. 16 ist das in allen Codd. überlieferte *ibi* (in P ist darüber geschrieben '*uel ita*') sinnlos; die Stelle ist so zu emendiren: 'contrarius aequinoctiali *fiat* (*fieri?*) oportet'.

ib. Z. 26 facillime posse defendi *R.*

ib. Z. 27 — p. 26, 1: qui quamuis eum proxime accedat, tamen minor esse uidetur *R* (*m.* 2 und die übrigen Codd. *uideatur*).

P. 26, 6 s. ist die Ueberlieferung in R 'quod etiam ex ipsa sphaera licet intellegi quae quanto magis a polo discedit (discedes *m. 2*) hoc maiores circulos fieri' unhaltbar; denn 1) kann man nicht sagen 'sphaera discedit a polo', sondern höchstens 'circulus' oder 'definitio sphaerae a p. d.'; 2) müssen, da das von Bunte nach *fieri* in den Text gesetzte 'necesse est' in allen guten Codd. fehlt (sollte es wirklich, wie man aus Bunte's Stillschweigen schliessen muss, im Dresdensis stehen? von meinen Codd. hat es nur *P*), die Infinitive *fieri* und *duci* von *intellegere* (dass so, nicht *intellegi* zu schreiben ist, lehrt die Vergleichung von p. 28, 3 s.: 'id ita esse hinc quoque licet intellegere') abhängen. Es ist also hier nach M zu schreiben: 'Quod etiam ex ipsa sphaera licet intellegere: quanto magis a polo discedes, hoc maiores circulos fieri et hac re minorem numerum duci' etc.

ib. 10 quod libet *R* quot libet M P: quaslibet, was Bunte aus D aufgenommen hat, giebt von meinen codd. nur *B.*

C. 8 p. 27, 10 s. Nam quaecumque regio *est* quae inter arcticum et aestiuum finem collocata est, ea diuiditur trifariam R M.

---

21) *ab*, was in allen codd. fehlt, habe ich aus Conjectur beigefügt.
22) So R M.

P. 28, 4 Cum enim sol peruenia*t* R.

— 8 definitum *putamus* RMP.

— 9 similes *eius sunt* effectus RM.

— 11 sq. lies: 'qui proximi sunt arctico (so R m. pr.: m. 2 qui proxime sunt ad arcticum finem: qui proxime sint arcticum finem *M*), uti bracis et eiusmodi uestitu uestiri (so schreibe ich aus Conjectur: uestitu uestituum *R*; uestitium *M. m. pr.*; uestitu uestium *M m. 2* P B; uestimentam *D* wornach Bunte entschieden falsch *uestimenta* schreibt).

— 17: Itaque cum sol ab eo loco dis*cedit* R.

— 21: quod pares *eodem fine* perueniant casus R.

Lib. II. Praefatio. Hier ist aus R und M viermal das Präsens statt des Futuri herzustellen: '*dicimus*' (statt *dicemus*) p. 29, 8, 10 u. 13; *peruenimus* (statt *perueniemus*) ibid. 14.

C. I p. 30, 15 Sed, ut Amphis comoediarum scriptor *dicit*, Juppiter *R*.

— 19 s. in quam figuram *superius* diximus *R*.

— 21 Dass derjenige, welcher das hier und unten C. 4 p. 34, 17 in allen Codd. überlieferte *Aetolorum* durch Conjectur (*aepolorum* ci. Muncker) ändern wollte, nicht die verderbte Ueberlieferung, sondern ein Versehen des Schriftstellers selbst corrigiren würde, habe ich schon in den Jahrbüchern für Philologie 1866, S. 765 dargelegt.

— 22 lies *ibi* aus C anstatt *ibique* was Bunte aus D aufgenommen hat.

P. 31, 7 cum Callisto Iuppiter esset in *siluam* persecutus *R M*.

— 12 s. ist mit Tilgung der falschen Interpunction Bunte's, durch welche der Satz ganz unverständlich geworden ist, zu schreiben: 'Quod factum ut perspiceretur Iouem aegre tulisse, effigiem ursae stellis figuratam constituisse'.

P. 31, 14 dixer*unt C;* dann *ut qui* R m. pr.; M m. 2; B m. pr.: *at qui* M m. pr. *et qui* R m. 2 P: es ist wohl *id qui* zu schreiben. Der Name des ibid. Z. 18 citirten arkadischen Historikers lautet sowohl hier als c. 6 p. 41, 18 in R M B *Ariethus,* d. i. *Ariaethus*, griechisch Ἀρίαιθος, welche Form des Namens auch bei Dionys. Halic. A. R. I, 49 und in den schol. *A* zu Ilias *Δ* 319 überliefert und in den Schol. Apoll. Rhod. Arg. B 498, wo cod. L Ἄραιθος bietet, von Keil nach dem Vorgange C. Müller's (Fragmenta histor. gr. IV p. 319) hergestellt worden ist.

Die Stelle p. 32, 9 ss. ist wohl folgendermassen herzustellen: 'Initio[23]) qui sidera peruiderunt et numerum stellarum in unaquaque specie corporis constituerunt, ei[24]) non Arctum sed plaustrum nominauerunt [cum][25]) ex septem[26]) stellis duae, quae pariles et quam maxime[27]) in uno loco uiderentur, pro bubus haberentur, reliquae autem quinque figuram plaustri simularent.

ib. 15 Aratus *autem* non *R.*

P. 33, 1 s. sind die Worte 'de septem trionibus' nicht, wie in allen Ausgaben, auch noch bei Bunte, geschehen ist, mit den folgenden, sondern mit den vorhergehenden zu verbinden, so: 'Et isdem temporibus quibus Homerus fuit haec arctus est appellata de septem trionibus. Ille enim dicit' etc. Die Präposition *de* steht im Sinne des griechischen *ἀντί*, wie kurz vorher p. 32, 19 s.: 'Postea enim *de* VII stellis, ut Parmeniscus ait, V et XX sunt a quibusdam astrologis constitutae'.

— 9 ut Phoenice appell*aretur* R M.

C. 3 p. 33, 16 ist das Wort *Serpens* nicht als Ueber-

---

23) So, ohne *in*, *R* u. *M m. pr.*

24) et *C.*

25) *om. C.*

26) ec septem *R m. pr.*

27) *quae* in *R* ausradirt, dann par . . es et quod maxime *R* pares et maxime MB partes eius maxime *P.*

schrift, sondern als zum Texte gehörig zu betrachten und eng mit dem folgenden *hic* zu verbinden; denn R gibt erst, wie gewöhnlich, in Majuskeln die Ueberschrift DE SERPENTE, dann: 'Serpens hic'; ebenso am Anfang von c. 5 DE CORONA. 'Corona haec' etc. und c. 6 DE ENGONASI. 'Engonasin hunc' und sofort.

P. 33, 19 ad eum profectus est R.

P. 34, 4 quare quoduis licet intellegere R M P (quod uos B): für *quoduis*, das in R ausradirt ist, ist nicht mit Muncker, dem Bunte gefolgt ist, *quosuis*, sondern mit Scheffer *quoiuis* d. i. *cuiuis* (so schon P m. 2) herzustellen: ebenso ist in c. 5, p. 39, 17 für *quo*, was alle Handschriften geben, *quoi* zu schreiben: '*quoi* Polymnus descensum monstrauit'. Ein weiteres Beispiel (aliquoi) werden wir später in lib. IV, c. 14 (p. 116, 2) nachweisen.

C. 4, p. 35, 4 ss. schreibe man aus R: qui cum seuisset uitem et diligentissime administrando floridam *reddidisset facile*, dicitur hircus (hyrcus *R*) in uineam se coniecisse et quae ibi tenerrima folia *uiderentur* decerpsisse.

P. 35, 11: über die richtige Herstellung des aus der Erigone des Eratosthenes citirten Verses hat Eduard Hiller 'Eratosthenis carminum reliquiae' (Leipzig 1872) p. 105 ss. unter Berücksichtigung der von mir ihm mitgetheilten handschriftlichen Ueberlieferung eingehend gehandelt. Der neueste Herausgeber hat dies gänzlich übersehen und ruhig den Unsinn der alten Ausgaben (Ἰκαρίου ποσὶ statt Ἰκάριοι oder Ἰκαριοῖ, τόθι) im Texte wiederholt, auch den Vers dem Hermes anstatt der Erigone des Eratosthenes zugewiesen.

ib. 19 s. ist mit *R* zu schreiben: 'Icarum [icar. um *R*] interfectum in puteum *proiecerunt;* sed ut alii demonstrant *sub arbore quadam* defoderunt; dann Z. 21 *quiescere* aus C (statt *quiesse*, das gar keine handschriftliche Gewähr zu haben scheint): fateri ist nach Analogie von meminisse mit Infinitiv Präsentis verbunden.

P. 36, 10 lies *perduxit* (statt *perducit*) mit *C* und gleich darauf Z. 12 s. 'in eadem arbore qua' (ohne *sub*) mit *C*.

— 15 der Name des Brunnens, in welchen Erigone sich gestürzt haben soll, lautet in R M D *anhigrum*, in P *anhygrum*, in B *hanigrum*. Da nun der triphylische Ἄνιγρος (vgl. meine Geographie von Griechenland II, S. 280) mit der Sage von Ikaros und Erigone nichts zu thun hat, ein Wort ἄνυγρος aber im Griechischen unerhört ist, so ist wohl sicher *Anhydrum* d. i. Ἄνυδρον herzustellen, ein Name der uns aus Attika als Bezeichnung des südlicheren Theiles des Hymettosgebirges bekannt ist (vgl. Geographie von Griechenland I, S. 254).

P. 37, 17 s. schreibe man aus R: ut quo tempore Canicula exoriretur [28]) diebus XL uentum daret qui aestui [29]) Caniculae mederetur.

— 20 gibt R 'quas nonnulli heniauctas (statt *ethesias* der gewöhnlichen Ueberlieferung, die sich auch in *M* findet) dixerunt'. Dass die gewöhnliche Ueberlieferung nicht richtig ist, ergibt sich daraus, dass im Folgenden alle Codd. anstatt des in den Ausgaben stehenden ἔτος das Wort ἐνιαυτός (geschrieben *heniauctos*) geben. Mit Hülfe von R ist nun die ganze Stelle leicht so herzustellen: 'ut etesiae flarent, quas nonnulli *eniausias* [ἐνιαυσίας] dixerunt, quod quotannis [30]) certo tempore exoriuntur (ἐνιαυτός enim graece annus est latine); nonnulli etiam aetesias [31]) appellauerunt' etc.

P. 38, 5 in Betreff der Herstellung der verderbten Ueberlieferung 'cum iasone laetis filio' (so R M) verweise ich auf die eingehende Erörterung in meinen Emendationes Hyginianae (im Index scholarum der Universität Jena für Sommer 1874) p. 14 s.

---

28) exorcretur *M*.
29) aestum *M B*.
30) anni *M m. pr.*
31) aethesias *R* hethesias *M*.

P. 38, 17 c. 5. Corona haec existimatur Ariadnes fuisse et a[32]) Libero patre inter sidera collocata. *R.*

P. 39, 3 hanc coronam ei *pro munere* dedit *C.*

— 5 gemmis *quibus* Theseus *etc. R.*

— 11: da R und M hier die Lesart *ipolymnum*, Z. 17 R wieder *ipolymnus*, *M ypolymnus* geben (Z. 13 fehlt der Name in allen meinen Codd., mit Recht, da das Subject zu *vidisset* in dem Subjectsaccusativ zu *petisse*, *hunc* enthalten ist), so ist jedenfalls die auch bei Pausan. II, 37, 5 überlieferte Namensform *Polymnum* herzustellen; ein Name *Hypolimnus*, an den man nach der Ueberlieferung auch denken könnte, kommt meines Wissens nirgends vor.

— 17 in den Worten 'ita tamen quod deus homini non pudenti iuraret' ist das von allen Handschriften überlieferte *quod* entschieden unlateinisch und wahrscheinlich in *quoad* zu verbessern.

— 20 lies 'qui Stephanus est *e* facto appellatus' aus *RM.*

P. 40, 10 hat Bunte für *negaret* (so *C*) aus D *negauit* geschrieben: allein der Conjunctiv ist wegen der abhängigen Rede (der Relativsatz steht noch unter dem Einflusse des vorausgehenden *dicitur*) berechtigt und dem Sprachgebrauche des Hygin entsprechend. Dann geben R m. pr. und M richtig: 'ut qui Neptuni filius esset *non* ualeret contra tyrannum pro uirginis incolumitate decertare': die Worte sind als Rede des Theseus aufzufassen und von *passurum* abhängig.

— 15 schreibe 'si uellet *credi se* aus *C.*

— 17 schreibe 'statimque tonit*ru* et *fulgure* caeli aus *R.*

C. 6, p. 41, 15 'ut maxime dimicans apparet' *R m. pr.* richtig; die zweite Hand hat vor *maxime* ein *tum* eingefügt und *apparet* in *appareret* geändert; M P B haben 'ut cum

32) *om. m. pr.*

maxime dimicans apparet'. Dann geben R M richtig: 'Etsi *qui* sit hic negat Aratus quemquam posse demonstrare tamen conabimur ut *etc.* (ohne Wiederholung des Verbums demonstrare).

P. 41, 20 da R und M *nixum* überliefern, so sind die Worte 'qui uidetur ut lamentans filiam in ursae figuram conuersam' als Zwischensatz zu fassen, die Worte 'genu nixum palmas diuersas tendere ad caelum' aber eng mit *dicit* zu verbinden.

— 41 – p. 42, 1 'quod existimatur Aegeus sub eo *saxo* ellepium ensem posuisse' *C.* Das Wort *Ellopium* ist durchaus nicht corrupt, denn Ἐλλοπία ist eine dichterische und mythographische Bezeichnung für die Insel *Euboea* (vgl. Steph. Byz. u. Ἐλλοπία und Strabon X p. 445); der Ruhm der euböischen Schwerter aber ist hinlänglich bekannt.

P. 42, 4 *lapidem* fehlt in R M P und kann wegen des vorausgegangenen *lapide* füglich fehlen.

— 14 *a* (nicht *ab*) Geryone *C.*

— 19 ut cir*cum* eum *C* (ebenso oben c. 4 p. 35, 9).

C. 7, p. 42, 24 Lyra inter sydera *collocata* est *R.*

P. 43, 20 ut liceret se dicere inuenisse *R.*

— 24 ut dimicare (ohne *qui*) *R* — uirgulam *in* utrumque subiecit *R.*

P. 44, 2 'eius exemplo et in (das *in* ist ausradirt) athletis (athlete *m. 2*) et in reliquis' R: et athletis et in r. *M*; darnach ist zu schreiben: 'et *in* athleticis (so nach Munckers Conjectur auch Bunte) et in reliquis'.

— 11 da R quae in traci.erant bietet, so ist, trotz der Uebereinstimmung meiner übrigen Codd. im Conjunctiv *essent*, doch *erant* zu schreiben; ebenso gleich darauf nach R 'ut *Orphei* amore inductae'.

C. 8, p. 44, 19: DE CIGNO. Olor: hunc *cignum Graeci* appellant *R.*

— 23 hac cogitatione *ab* amore est liberatus *R.*

P. 45, 5 s. Quod ne *falso* diceretur, Iuppiter *hoc* e facto *R*; gleich darauf geben C *sequentem collocauit* (statt consequentem locauit).

C. 9 p. 45, 15 esse *monstrauit* R (vgl. unten c. 13 p. 47, 1 'ut Eratosthenes monstrat'); in demselben fehlt Z. 17 von erster Hand *a periculo;* eine jüngere Hand hat dann über die Zeile geschrieben: 's. a periculo'. Z. 18 Cepheum *R*.

C. 12 p. 46, 8 s. praeterea *et* galeam *R B*. Ebend. Z. 11 quae res *a nemine docto* potest probari *R*. Z. 12 ist nothwendig mit *R m. 2* und *M* 'quod factum nemo *non* scripsit' (statt nemo *conscripsit*) herzustellen. Z. 18 Tritonida *R M* (in R aus Trotonida corrigirt).

C. 13 p. 47, 18 da *R* 'quod interdicitur' gibt, so ist jedenfalls der Indicativ ('quo interdicitur') herzustellen.

P. 48, 7 cuius in umero *R*. Z. 8 fehlt *ita* in *R*. Z. 11 dass das in allen Handschriften überlieferte *Aulide* in *Aeolide* zu verbessern ist, habe ich schon in meiner Geographie von Griechenland I, S. 126, Anm. 2 dargelegt. Ebend. Z. 12 s. geben R M: 'Helicen autem in Peloponesso et aemonia ibi nominari'; die corrupten letzten Worte glaube ich unter Bezugnahme auf Homer Il. B 574 mit Sicherheit so herstellen zu können: 'et *Aegion inibi* nominari'.

P. 49, 2 pulchritudini *R*. Z. 3 petierunt terrae ut corpus eius obscuraretur *R*: für *terrae* ist natürlich aus den übrigen Codd. *a Terra* herzustellen, im Uebrigen aber die Ueberlieferung von *R* auch hier festzuhalten. Z. 9 facto eo *quod C*. Z. 11 figurat*a* *R M*. Z. 15 quod *eam C*.

C. 14, p. 49, 19 constitutus *C*. Z. 21 dixerunt *et* Getarum *R*. Z. 25 dass das von den Codd. überlieferte *una rota*, über welches Bunte sicco pede hinweggeschritten ist, nicht richtig sein kann, ist längst erkannt; vgl. E. Curtius im Archäologischen Anzeiger 1850, S. 186; L. Stephani im Compte rendu de la commission impériale archéologique pour

l'année 1859, S. 86. Wahrscheinlich hat Hygin, wie Curtius vermuthet, 'uncta rota' geschrieben.

P. 50, 5 *deinde* fehlt in allen Codd.; da aber eine Zeitpartikel, welche dem *primum* entspricht, nicht wohl entbehrt werden kann, so ist *mox*, das vor *non* leicht ausfallen konnte, einzufügen.

— Z. 11 da *narratur* in C fehlt, R auch *affectum* (statt *adfecisse*) bietet, so ist wohl eine Lücke nach diesem Worte anzunehmen.

— Z. 13 da in R M (und auch in D) überliefert ist: 'figurasse manibus tenentem ut interficere draconem existimetur', so muss man diese freilich ziemlich verzwickte Wortstellung doch wohl als von Hygin selbst herrührend ansehen.

— Z. 17 gibt *R* et a ripa, ebenso *P*: *M* et .ripam mit einer Rasur vor *r*: darnach hat Hygin schwerlich *et ripam*, wie die Ausgaben geben, sondern wohl vielmehr *et arua* geschrieben.

P. 51, 4 s. et inter eam multitudinem *R*. Z. 7 ist *coepisset* ein blosser Schreibfehler der Bunte'schen Ausgabe für *coegisset*. Der Name der Mutter des Phorbas, der in *R* hischela, in M P B hiscela lautet, wird wohl nach der Analogie des Namens des bekannten Vasenmalers Ἰσχύλος *Hischyla* zu schreiben sein.

Ebd. Z. 9 f. giebt R: qui cum maxime Apollini dilectus esset ut locatus interficiens draconem laudis et memoriae causa uideretur; ebenso M in welchem aber das *ut* nach *esset* fehlt. Höchst wahrscheinlich sind hier nach *esset* einige Worte ausgefallen und hat der Satz ursprünglich etwa folgendermassen gelautet: 'qui cum maxime Apollini dilectus esset [hunc ab Ioue petisse] ut locatus [inter sidera] interficiens draconem laudis et memoriae causa uideretur'.

Ebd. Z. 19 Das Wort *nouercae* fehlt in C wie auch in den von Bunte verglichenen Handschriften, kann aber doch nicht entbehrt werden, da das Verfahren des Theseus gegen

Hippolytus nicht wohl als *iniquitas*, sondern eben nur als *inscientia* bezeichnet werden konnte: also müssen wir auch hier eine Lücke im Archetypus annehmen; es bleibt aber fraglich, ob dieselbe vor oder nach dem Worte *iniquitate* zu statuiren ist.

P. 51, 19 pro quo peccato (ohne *ut*) *R P*. Z. 24 — constituisse nonnulli dixerunt. Hac *C*; nur in M ist von zweiter Hand über *nonnulli* geschrieben: ut quidam.

Z. 26 tenens *in* manu *R*.

P. 52, 4 qua re Asclepium usum et eadem herba et Glaucum reuixisse *R M P*: diess liesse sich allenfalls vertheidigen, wenn man *qua re* getrennt schreiben, zu *usum* ein *esse* ergänzen und das zweite *et* im Sinne von *etiam* auffassen wollte; wahrscheinlich aber ist das erste *et* in *esse* zu corrigiren, sodass der Satz lautet: quare Asclepium usum esse eadem herba et Glaucum reuixisse. Dann gibt *R* allein das Richtige: itaque anguis *et Aesculapius Iouis tutela* in astris dicitur collocatus; dabei ist 'tutela' im Sinne von 'cura' aufzufassen und der Singular des Verbums daraus zu erklären, dass anguis und Aesculapius zusammen *ein* Sternbild ausmachen.

C. 15, p. 52, 15: das in allen Codd. überlieferte *recusatione* (recausatione *R m. 2*), wofür Scheffer *excusatione*, Muncker *hac usus ratione* conjicirt haben, ist in *excusationem* zu ändern: excusationem impetrasse ut — coicerent ist soviel als impetrasse ut excusaret si — coicerent oder ut sineret eos — coicere.

Z. 21 corio bubulo (bubalo *R m. pr.*) texit *C*.

Z 23 s. etsi non pro diuina cogitatione fecit neque *R*.

P. 53, 4 das von Bunte mit Recht beseitigte *eodem* (vor *igni*) fehlt in *R* von erster Hand.

— Z. 9 f. ignem restituere *cogebatur R*.

— 12 s. ne spiritus interclusus *uaporis* extingueret in angustia lumen *R M B* (uapores *P*): spiritus uaporis, etwa

einem griechischen ἡ τοῦ ἀτμοῦ πνοή entsprechend, ist der Qualm, Broden des Rauches.

P. 53, 14 statt *celerrime* steht in R *celer.es* (in der Rasur stand ursprünglich ein *i*), in M *celeriume:* sollte nicht Hygin demnach *celerius* geschrieben haben?

Z. 19 Promethea *R M B*; dann gibt R die Wortstellung *Caucaso nomine* und Z. 20 die Schreibung *uincxit*, Z. 21 *dicit* (mit M P) statt *ait*.

P. 54, 2 das Wort *conubium* fehlt in C wie auch in den von Bunte verglichenen Codd.: es kann füglich entbehrt werden, indem zu *peteret* das Object *Thetin* aus dem vorhergehenden *Thetidis* zu ergänzen ist.

Z. 8 haben R M B ebenso wie die von Bunte verglichenen Codd.: 'ne patris regno priuatus cogeretur', nur P giebt, wie der cod. Vossianus II 'ne patris regno priuaretur, coactus', eine handgreifliche Interpolation, die Bunte freilich in den Text gesetzt hat Scheffer's Vermuthung, dass *pati* für *patris* zu schreiben sei, ist schon wegen der Wortstellung nicht annehmbar. Wahrscheinlich ist auch hier eine Lücke zwischen *priuatus* und *cogeretur* zu statuiren, worin etwa ein *exulare* oder *in exilium ire* gestanden haben mag. Gleich darauf Z. 11 f. muss vor den Worten 'uacuum omni alligatione futurum' die negative Partikel *numquam* eingefügt werden; vgl. Seruius ad Verg. ecl. VI, 42: 'cui post (propter?) sacramentum quod eum numquam se soluturum iurauerat anulum de ipsis uinculis clauso de monte Caucaso lapide dedit ad poenae praeteritae indicium'. Z. 13 ist *uinciri* (so *R* und mythogr. Vat. II, 65) grammatisch unmöglich, da ja *sibi* dem Sinne nach nur auf Prometheus bezogen werden kann, dieser also das Subject des Verbums *uincire* (so M P B) sein muss.

Z. 17 'in *magna* laetitia uictoriisque' *R*.

Z. 19 Sed opinor quod ad initium causae et interitum aquilae reuertar *R*, ebenso *M* nur dass in diesem das *quod*

ausgelassen ist. Meiner Ansicht nach ist auch hier an der Ueberlieferung von R festzuhalten; ein *opinor quod* ist dem Hygin ebenso gut zuzutrauen als dem Palladius Rutilius Taurus Aemilianus, der de re rustica III, 24, 5 schreibt: 'aliqui semen eius non obruunt *opinantes quod* a nulla aue tangatur'.

Z. 20 ad Hesperidum *poma* C, nur in *M* ist von zweiter Hand über die Zeile geschrieben *mala*: dass dies beim mythographus Vaticanus II, 64, der im Wesentlichen unsere Stelle ausgeschrieben hat, steht ('missus ab Eurystheo propter Hesperidum mala'), ist doch kein genügender Grund um es hier gegen das Zeugniss der Handschriften (auch der Dresd. hat *poma*) in den Text zu setzen.

P. 55, 11 *monstrant* (statt *demonstrant*) *R.*

C. 16, p. 55, 14 'sibi *dilexisse*' *R.* Z. 15 *uolare*, was Bunte aufgenommen hat, gibt M m. pr. und *B;* dagegen R m. pr. und P *ualere*, was dem Sinne nach angemessener ist.

Z. 18 'regno eam filie nomine choon' *R*; darnach ist wohl zu schreiben: — regno [et] eam filiae nomine Coon' etc., dann Z. 19 *appellarit* (appellaret *R*; appellari *M m. pr.*) mit Scheffer wegen des vorausgehenden *tenuerit.*

Z. 20 der Name der Gattin des Merops, der in den Ausgaben *Ethemeam* lautet, ist im R P und Dresd. *Echemeam* überliefert, das ist Ἐχέμεια, wie der Name im Etym. M. p. 507, 55 gegeben ist. Dann heisst es in R: 'quae cum *desisset* colere Dianam, ab ea sagittis figi *coepit. tamen* (so auch M m. pr.) a Proserpina uiuam ad inferos arreptam esse': dabei ist *desisset* unzweifelhaft richtig, *coepit tamen* wahrscheinlich in *coeptam et* zu emendiren.

P. 56, 2: das von Bunte aus D aufgenommene *hominis*, welches auch P darbietet, ist jedenfalls ein aus der Schreibung in R *nihil hominus* hervorgegangener Irrthum für das in M und B erhaltene *nihilominus*.

P. 56, 4 s.: qui cum peruenit ad uirilem aetatem et uoluit bello lacescere Titanas ad sacrificandum ei aquilam auspicatam *R*: dabei ist *peruenit* (so auch *M*) und *uoluit* richtig, *lacescere* ein leichter Schreibfehler für *lacessere*; ob *ad sacrificandum*, was auch der cod. Voss. I von erster Hand bietet, ein blosser Schreibfehler für *sacrificanti* (so die übrigen Codd.) ist, wofür die parallele Erzählung in den Scholien zu den Aratea des Caesar Germanicus (p. 91 ed. Breysig): 'cum ex Naxo aduersus Titanas proficisceretur et sacrificium faceret, aquilam ei in auspicio apparuisse' spricht, oder ob Hygin etwa 'ad sacrificandum [egresso] ei' geschrieben hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Im Folgenden sind die Namen *Anapladen* (so R: anaphaden *M m. pr.*) Z. 7 s. und *Amythonea* (so *M*: amithonea *R*) natürlich corrupt; der erstere ist wahrscheinlich in *Anubin (Anubidem?)* zu emendiren, für den zweiten ist es mir nicht gelungen aus dem mir bekannten Vorrathe von Namen ägyptischer Oertlichkeiten eine plausible Emendation zu finden; am nächsten kommt noch der Ueberlieferung der Name der Stadt *Abydos* in Oberägypten.

Z. 13 aquilam pro beneficio *R*.

C. 17 p. 56, 15 DE DELPHYNO Delphynus hic *R*: derselbe Cod. bietet im Folgenden consequent den Accusativ *delphynum*, wornach überall *delphinum* herzustellen ist; p. 57, 21 aber führt die Ueberlieferung (delphynise *R P*; delphine se *M*) auf die Nominativform *delphines*, während p. 57, 9 alle codd. *delphini* geben.

P. 56, 23 sub pede *ei* constituere *R*. Z. 25 qui Naxica *scripsit R*.

P. 57, 1 *quondam* (für *quosdam*) *R*. Z 9 ist das von allen Handschriften überlieferte *cogitationem* schwerlich richtig; ich vermuthe dass Hygin schrieb *castigationem*.

Z. 18 s. ist nach *R* folgendermassen herzustellen: 'ut se liceret ornatu quo saepe uicerat uestire (so R m. pr.,

nestiri m. 2; neste die übrigen codd.), quoniam (quo *R*) nemo esset alius, ut ipse suum questu prosequeretur euentum'.

C. 18 p. 58, 8 s. Belerophons (das l über der Linie von zweiter Hand) *R* Bellorofon:tes *M* Bellorofons *B*: im Archetypus stand demnach wohl *Belerophons*, Hygin aber wird *Bellerophon* geschrieben haben.

Z. 10 s. petisse ab eo *ut* sibi *R P B*. Z. 11 *quae cum C*.

Z. 15 Iobaten *R M P*. Die vorausgehenden Worte 'sed quod aequum (equum *M*; ei equum *M m. 2. P*) esse sciebat' bedürfen noch der Verbesserung; was Bunte aus einem Codex Guelferb. gegeben hat 'sed quod ei Pegasum equum esse sciebat' ist offenbar nur ein nicht eben glücklicher Emendationsversuch eines gelehrten Abschreibers.

Z. 24 s. Euripides autem in Menalippa *Hippen* Chironis (chyronis *R*) centauri filiam *Thean* antea appellatam dicit *R M*. Der Name Ἵππη ist erhalten bei Gregor. Corinth. in Walz Rhet. gr. VII p. 1313 und von Nauck Fragmenta tragicorum graecorum p. 405 richtig bei Pollux IV, 141 (für *Εὐίππη*) hergestellt worden. Für Thean, was Micyllus in *Thetin* ändern wollte, glaube ich *Amphithean* schreiben zu müssen: eine *Ἀμφιθέα* als Gemahlin des Aiolos wird bei (Plutarch) Parall. min. 28 und bei Stobaeus floril. 64, 35 aus Sostratos aufgeführt.

P. 59, Z. 6 ne pariens (parens *M m. pr.*) a *parente* conspiceretur *C*. Z. 9 in equam esse *uersam R*. Z. 10 s. in quam supra speciem diximus *R M B* (in P ist *supra* ausgelassen).

C. 19 p. 59, 16 *ita* appellatur *R P*: dadurch wird erst die Construction des Satzes verständlich. Z. 19 s. 'nonnulli Aegipti positionem alii *quod* Nilus terminaret Aethiopiam et Aegiptum dixerunt *R*: offenbar ist *alii* verderbt und etwa in *indicari* zu emendiren; vgl. Eratosth. Catast. 20:

φασὶ δέ τινες καὶ τὴν τῆς Αἰγύπτου θέσιν ἐκ τοῦ ἐν τοῖς ἄστροις εἶναι τριγώνου καὶ τὸν Νεῖλον τοιαύτην περιοχὴν ποιήσασθαι τῆς χώρας. Z. 21 figuratam *esse* putauerunt *R*. Z. 22 diuiser*int* *R M*.

C. 20 p. 59, 23 s. qui Phrixum (Frixum *R*) transtulisse et Hellen dictus est *R M*.

P. 60, 3 ideo quod ortum seuerit ante *R* ideo quod tostum seuerit ante *M*. Darnach ist offenbar zu schreiben: ʽIno quod tostum seuerit anteʼ; da diese Worte deutlich hexametrischen Rhythmus erkennen lassen, darf man wohl vermuthen, dass wir darin ein Fragment eines älteren römischen Dichters, etwa aus den Argonautica des Varro Atacinus, vor uns haben.

P. 60, Z. 8 für *Salonum* (so *C*) ist jedenfalls der Name der thessalischen Ortschaft, welche früher Salmon oder Halmon oder Halmonia, später Minya genannt worden sein soll (vgl. meine Geographie von Griechenland I, S. 51) herzustellen; die Pluralform des Namens (ʽin Salmonum Thessaliae finibusʼ) ist wohl aus einer Verwechselung der thessalischen mit der boiotischen Ortschaft *Olmones*, welche früher den Namen *Almones* geführt haben soll (Paus. IX, 34, 10) und von Manchen auch *Almos* oder *Salmos* genannt wurde (s. Steph. Byz. u. *Ἄλμος* und *Σάλμος*) zu erklären.

— Z. 10 Salmonem Aeoli nepotem *R*.

— Z. 12 Da der Name *Biadicen* (Byadicen *R M*) weder sonst überliefert, noch überhaupt griechisch ist, so ist er als corrupt zu betrachten: ich emendire *Ladicen* d. i. *Λαδίκην*, die abgekürzte Namensform für *Λαοδίκην*. Laodice ist erstens synonym mit Demodike, gewissermassen eine blosse Variante dieses Namens; zweitens wird auch zwar nicht die Gattin, aber die Mutter des Kretheus und Salmoneus Laodike genannt in Schol. Odyss. λ, 237.

Z. 17 *adamantem*, was Bunte aus D aufgenommen hat,

wird auch durch die Ueberlieferung in R *athamantem* bestätigt: M P B haben nur *amantem*.

Z. 19 Phrixum (Frixum *R* B) et eius Hellen sororem (et eius sororem Hellen B) in arietem imposuisse *C*: vgl. oben c. 14 s. f. (p. 52, 3): in caput eius imposuisse'; ebenso Hygin fab. 203 'in caput imposuit'. Die allerdings seltsame Wortstellung 'et eius Hellen sororem' muss, da sie auch durch D bestätigt wird, doch wohl als von Hygin selbst, der auf dem Gebiete der Wortstellung überhaupt viel Seltsames hat, herrührend betrachtet werden.

P. 61, 3 quod iter faciendum esse necessario uidebat *C* (so auch die drei von Bunte verglichenen Codd., so dass es geradezu unbegreiflich ist, warum derselbe die Lesart älterer Ausgaben 'quod iter necessario faciendum esse uidebat' in den Text gesetzt hat).

— Z. 4 penuria *inesset R* — ad defectionem uenire (ohne *maximam*) *R M*.

— Z. 6 fortuitu (so auch M P B) ad militē eorum errans peruenit *R*: darnach ist Scheffer's von Bunte acceptirte Conjectur 'ad milites seorsum' durchaus nicht wahrscheinlich; da aber auch der Singular *militem* sich mit dem folgenden *quos* nicht wohl verträgt, so ist wohl 'ad multitudinem eorum' zu schreiben.

Z. 10 qui Iouis potestea Ammonis templo *R*, was auf die Wortstellung 'qui Iouis postea Ammonis templo' führt.

Z. 13 f. copiam in eo loco nacti corpora recuperauerunt et Libero statim nuntiauerunt *C*.

Z. 16 arietem *autem* inter sidera figurauit *R*.

Z. 18 quae *fere* ueris tempore *confiunt R M m. pr.* wegen *confiunt* vgl. man unten lib. IV c. 1 (p. 99, 3) 'quo circulo aestatem confieri (so M B; in R steht *confici*, aber in Rasur) demonstrauimus', ib. c. 3 (p. 102, 23), wo mit M P B 'et uer et autumnus confieri (confiteri *R*) existimatur'

zu lesen ist, und Lucret. IV, 291 'aeribus binis quoniam res confit utraque'.

P. 61, 20 quod illius optimus exercitui *fuerit ductus R. M m. pr.*

Z. 26 pro beneficio *et* Liber *R M:* richtig; das *et* entspricht den folgenden 'et qui s. f.'; das Pronomen ist, wie öfter bei Hygin, aus dem Zusammenhange zu ergänzen. Ebenso fehlt gleich p. 62, Z. 2 *eum* in *R* und Z. 5 *illi* in R M B.

P. 62, 5 s. fecerunt — dixerunt *R M B.*

C. 21, p. 62, 14 *antea* fehlt in *R*, mit Recht, wie ich schon in meinen Emendationes Hyginianae (Iena 1874) p. 5 bemerkt habe, wo ich auch über die Schreibung der Namen der Dodoniden gehandelt habe.

Z. 17 f. ad Thetim *profugisse* C (nur B m. pr. *progisse*): woher Bunte sein *profugatae* hat, ist mir unbekannt.

Z. 19 *Inoni*, was Bunte mit Recht nach Jacobi's Vorgang in den Text gesetzt hat, geben *R M.*

Z. 21 Yades *R* Hyades *M P* Pliadę *B m. pr*: da im Vorhergehenden nur der Name *Hyades* genannt ist und im Folgenden auch dieser zunächst erklärt wird, so muss derselbe auch hier stehen. Der Name der Mutter der Hyaden lautet in R *Aethra*, wie Bunte (p. 63, 1) in den Text gesetzt hat (vgl. Ouid. fast. V, 171); dieser richtigen Ueberlieferung steht zunächst die in M Aethya, offenbar ein blosser Schreibfehler, während P u. B willkürliche Interpolationen darbieten: Electra *P* Plione *B.*

P. 63, 1 die Codd. führen durchaus auf die griechische Form *Hyadas* oder Ὑάδας: Yadas *R* Hyadas *M P* Hiadas *B.*

Z. 9 Hyses et Boetiae *R* Hyses et Boeotii *M:* darnach ist zu schreiben *Hyrei et Boeotiae:* dass *Hyreus* (diese auch in den schol. Iliad. Ω 544 überlieferte Namensform wird unten Z. 16 durch alle meine Codd., welche *Yrea* geben, bezeugt) unten der Sohn einer der Pleiaden genannt wird,

spricht nicht gegen diese Emendation, da dort eben eine andere Tradition angeführt ist.

P. 63,22 quod Pliades (pillades *M m. pr.*) existimantur RM.

P. 64, 3 'et quodam longo tempore — uideri' *C*, was allein dem Sinne angemessen ist: und sie werde nach Verlauf gewisser langer Zeiträume sichtbar.

Z. 6 Plesiones R M m. pr. P: darnach ist hier jeden-*Pleiones* (griechisch Πληϊόνη) zu schreiben und dieselbe Form wohl auch oben p. 63, 10 herzustellen, wo M B Plione, P Plyone geben, in R aber die Worte 'filiae — sint' ausgefallen sind, indem das Auge des Schreibers vom ersten *sint* auf das zweite abirrte. Die Form *Pleione* neben *Pliades* hat durchaus nicht Auffälliges: das griechische Πλειάδες wurde, wie zahlreiche Stellen lateinischer Dichter zeigen, im Lateinischen in *Pliades* umgelautet, neben welchem die viersilbige Form *Pleïades* (aus griech. Πληϊάδες) als die seltnere erscheint; in Πληϊόνη aber musste wegen des η der E-laut festgehalten werden, wie denn das Wort auch bei römischen Dichtern regelmässig viersilbig (als Choriambus) gemessen wird: vgl. Ouid. met. II, 743; fast. V, 83; Valer. Flacc. Arg. I, 738; II, 67.

P. 64, 7 Oriona co[illegible]tionatum uoluisse R M m. pr.: in M sind von zweiter Hand [illegible]ie Buchstaben ntio durch untergesetzte Punkte als ungültig [illegible]ezeichnet und am Rande ist beigeschrieben: 'uel continuo na[illegible]tum': eben diese Lesart findet sich in P im Texte, währena [illegible] B concitatum giebt: lauter wenig ansprechende Emendationsve[illegible]rsuche mittelalterlicher Schreiber, zu welcher Classe auch das [illegible]on Bunte aus G aufgenommene 'comitatum' (D hat nach Bunte[illegible]'s Angabe *contio nataim*) gehört. Die ächte Ueberlieferung führt [illegible] mich auf die Vermuthung dass Hygin geschrieben hat 'Orion[illegible] lotio natum', eine Bezeichnung, die durch das, was weiterhin (c. 34) über die Geburt des Orion erzählt wird, vollständig

gerechtfertigt ist; vgl. auch schol. ad Germ. Arat. p. 63, 15 ss. ed. Breysig.

P. 64, 9 s. inter astra constituisse *C:* was Bunte aus D aufgenommen hat 'iter ad astra constituisse' ist einfach Unsinn.

Z. 10 appella*tam* R. M. Z. 11 fugien*tis* eas *R m. pr. M;* ebenso ist c. 40 (p. 77, 6) in *R* u. *M* m. pr. *quaerentis* überliefert und dort auch von Bunte mit Recht in den Text gesetzt. Z. 13 f. quod *in* earum signo *C.*

C. 22 p. 64, 21 nam equos *his* quibus utuntur R M B (P *iis* für *his*).

P. 65, 2 s. hoc amplius *aiunt* ut *R,* was nach der Analogie von 'dixerunt ut' oben c. 10 (p. 45, 21; vgl. auch unten p. 79, 8) keinen Anstoss erregen darf. Das von Muncker hergestellte *Aphidnis* (Modius wollte *Aphidna*) wird durch die Ueberlieferung in *R* und *M m. pr.* arhidnis bestätigt.

C. 23 p. 65, 8 ss. Cancer hic dicitur Iunonis beneficio inter astra conlocatus quod cum Hercules contra idram (l. hydram) lernaeam *contendisset,* ex palude *exiluisset et* pedem eius mordicus arripuisset *R:* vgl. Eratosth. catast. c. 11: ἐκ τῆς λίμνης ἐκπηδήσας ἔδακεν αὐτοῦ τὸν πόδα.

Z. 16 die Worte *mente captus* fehlen in *R* und in *M m. pr.,* sind also jedenfalls als Glosse zu 'furore obiecto' zu streichen; auch das Wort *Dodonaei* (Z. 17), das in *R* von erster Hand fehlt, ist hier wohl nur ein aus dem Folgenden heraufgenommener Zusatz eines alten Abschreibers.

Z. 20 de quibusdam duobis asellis (asellis duobus M m. pr. P B) obuiis factis dicitur unum eorum deprehendisse (dep̄endire *R*) *C:* eine Anakoluthie die bei der nachlässigen Schreibart des Hygin schwerlich gegen das Zeugniss der Handschriften (nur in D soll nach Bunte's Angabe das *de* fehlen) beseitigt werden darf; vgl. unten lib. III, c. 25 (p. 92, 10): 'hic habet stellas in his quae chelae dicuntur in unaquaque earum binas'.

Z. 24 inter *astra* collocasse *C.*

P. 66, 4 quod deae beneficio *R* qui deae beneficio *MPB*: darnach ist *deae* (wofür Bunte *eius* geschrieben hat) jedenfalls festzuhalten.

Z. 8 conuocauit *C* (nur *M m. 2* conuocasset).

C. 24, p. 66, 19 'inter astra' was Bunte aus *G* aufgenommen hat, fehlt in *C* und ist offenbar ein willkürlicher Zusatz eines Abschreibers.

P. 67, 2 crin*em* Berenices *R*, was, obgleich das Gestirn bei Eratosth. Catast. 12 πλόκαμοι Βερενίκης, in den Scholien zu Germanicus Aratea p. 72, 20 u. p. 132, 12 ed. Breysig crines Berenices heisst, doch durch das Folgende (Z. 6 ff.) wo wir zweimal in allen Codd. *crinem* lesen, bestätigt zu werden scheint: freilich wird diess dadurch wieder zweifelhaft, dass Z. 7 R M und B eosque (eas *P*) geben, so dass wenigstens an der zuletzt vorausgehenden Stelle in Z. 6, wenn nicht überall, ursprünglich nicht *crinem*, sondern *crines* gestanden zu haben scheint.

— 3 Aristhonis *R M* Aristonis *P B*, also ein Schreibfehler, der jedenfalls schon im Archetypus stand, aber doch gewiss nur ein Schreibfehler; denn wenn auch Hygin die Berenike Tochter des Magas von Kyrene und der Apame, Gemahlin des Ptolemäos Euergetes, nach welcher das Sternbild benannt ist, mit der gleichnamigen Tochter des Ptolemäos Philadelphos und der Arsinoe, der Tochter des Lysimachos verwechselt hat, so darf man ihm doch nicht zutrauen, dass er in die Genealogie des Hauses der Ptolemäer den demselben gänzlich fremden Namen Ἀριστώ hineingetragen habe.

Z. 9 die Worte 'ut ante diximus', welche in M P B vor dem Namen Conon (Z. 8) stehen, fehlen in *R* ganz und sind daher als Zusatz eines Abschreibers auszuscheiden.

Z. 10 inter sidera collocatum uideri (uederi R m. pr.) *R M m. 2.*

Z. 15 s. et reliquam copiam exercitus *C.*

C. 25 p. 67, 21 filiam *dixit R M* Z. 23 cum aurea saecula hominum *essent* et *R.*

P. 68, 4 inter homines *esse uersatam C.*

C. 26 p. 68, 14 *unius* fehlt in *C*, für *quorum* geben R und M m. pr. *quarum:* darnach glaube ich mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass nach *diuiditur* einige Worte ausgefallen sind, welche den in Eratosth. Catast. 7 *καὶ τὸ μὲν ἐπέχουσιν αἱ Χηλαί, θάτερον δὲ τὸ σῶμα καὶ τὸ κέντρον* (vgl. schol. ad Germ. Arat. p. 63, 7 ss. ed. Breysig) entsprachen. Hygin wird etwa Folgendes geschrieben haben: — in duo signa diuiditur [quorum alterum corpus et aculeus obtinent, alterum chelae] quarum effigiem nostri Libram dixerunt.

Z. 19 qui eum interficer*et* demonstratur *R m. pr. M.*

Z. 24 *ita* fehlt in R M P.

C. 27 p. 69, 8 *eum* fehlt in *C*, *deformaretur* richtig *R P.*

Z. 10 s. quod equo mulio satus esset R. m. pr., von zweiter Hand ist darüber geschrieben 'multū sit usus'. Da sich die Schreibung erster Hand nicht leicht als eine blosse Verschreibung aus der Lesart der übrigen Codd. erklären lässt, so scheint hier eine Corruptel vorzuliegen, deren Hebung mir allerdings nicht mit Sicherheit gelungen ist; vielleicht hatte Hygin geschrieben: 'quod equo [uel] mulo uenatus esset'.

Z. 12 quod icon non minus hoc Musae *R*, ebenso die übrigen Codd., nur dass dieselben das unverständliche *icon* (wofür D *iam* gibt) weglassen: ich vermuthe, dass darin der Name des Crotus steckt, Hygin also geschrieben hat: 'quod Croto non minus hoc Musae'.

Z. 14 s. *quam* coronam *R M m. pr.*

C. 28 p. 69, 21 formatione et quod *C.*

Z. 22 iactione R M B (ebenso D nach Bunte): da dieses Wort vollkommen richtig gebildet ist, so werden wir es nicht gegen das Zeugniss der handschriftlichen Ueberlieferung

ändern dürfen, sondern es zu den wahrscheinlich aus der Vulgärsprache entnommenen Wörtern rechnen müssen, welche wir in der Litteratur nur bei Hygin vertreten finden; es ist also zu den von C. Paucker in seinem 'Meletematum lexistoricorum specimen' (Dorpat 1875) p. 18 gesammelten uoces Hyginianae hinzuzufügen.

Z. 23 et nonnulli dicunt poetae *C;* dann geben dieselben Codd. 'cum complures de aegipto (egypto *M*) conuenissent', was auf die Lesung führt: 'cum complures *dei in* Aegypto conuenissent'.

C. 29 p. 70, 11 ut aquam aliquo infundens *C:* Bunte hat *aquali* (für aliquo) geschrieben nach III, c. 28, wo allerdings, wie wir später sehen werden, *cum aquali* zu lesen ist; allein eben diese Stelle sowie auch II c. 41, ferner die Worte des Eratosth. Catast. 26 ἔχων γὰρ ἕστηκεν οἰνοχόην καὶ ἔκχυσιν πολλὴν ποιεῖται ὑγροῦ und andere dasselbe Sternbild betreffende Stellen (vgl. z. B. Vitruv. de arch. IX, 7) lehren uns, dass die alten Astronomen den Ὑδροχόος nicht als einen, der eine Flüssigkeit *in* ein Gefäss *ein*giesst, sondern als einen, der eine solche *aus* einem Gefässe irgend wohin *aus*giesst, darstellten. Also ist aus sachlichen Gründen *aquali* an unserer Stelle unmöglich und das überlieferte *aliquo* festzuhalten; auch die sehr nahe liegende Aenderung dieses Wortes in aliquoi = alicui würde der Anschauung der antiken Astronomen nicht entsprechen. — Im Folgenden bieten nicht nur C, sondern, wie es scheint, alle bisher verglichenen Codd. die Accusativform *Deucalion:* allein da meines Wissens weder im Griechischen noch im Lateinischen sonstige Spuren von einer Form Δευκάλιος vorhanden sind (das Patronymicum Δευκαλίδης kann höchstens auf Δεύκαλος führen), so müssen wir hier einen Schreibfehler des Archetypus annehmen.

Z. 12 se *de* caelo *C.*

C. 30 p. 70, 24 statt *edere*, was Bunte aus D G aufgenommen hat, geben R *haesitare*, M m. pr. *hesitare*,

P. *esitare:* also ist das Verbum *esitare*, das auch unten c. 41 (p. 78, 14) bei Erwähnung derselben Sache gebraucht ist, als handschriftlich gut bezeugt festzuhalten.

C. 31, p. 71, 4 De hoc dicitur *ut* a Neptuno sit miss*um* R M m. pr.: was die Construction 'dicitur ut' anbelangt, so vergl. die Bemerkung zu p. 65, 2 s. (oben S. 26); dass aber Hygin das Wort cetos analog dem griechischen κῆτος (vgl. Arat. phaen. 387) als Neutrum gebraucht hat, ist auch daraus zu schliessen, dass im Folgenden (Z. 6) M m. pr. *interfectum* giebt und auch in R das *s* am Ende von *interfectus* in einer Rasur steht, also jedenfalls von erster Hand *interfectum* (wie auch die codd. Voss. I und II geben) geschrieben war.

C. 33 p. 71, 20 negant *oportere* tam nobilem R M m. pr. B; auch in den Scholien zu German. Aratea (p. 96, 6 ss. ed. Breysig), in welchen dieses Capitel des Hyginus wörtlich wiederholt ist, finden wir das *oportere* ganz wie in den bessern Codd. des Hygin zweimal überliefert. Dies führt uns auf die Vermuthung, dass Hygin selbst mit einer durch einen längern Zwischensatz motivirten Anakoluthie das oportere zweimal gesetzt habe. Nun ist freilich der Zwischensatz 'de quo et ante in scorpionis signo diximus' ziemlich kurz; allein die Vergleichung der eben erwähnten Stelle der Scholien zu den Aratea des Caesar Germanicus giebt uns die Gewissheit, dass derselbe ursprünglich etwas länger gewesen ist. Dort lesen wir nämlich nach den eben angeführten Worten noch folgende: 'et postea in ipsius figura dicemus'. Diese Worte passen durchaus nicht zu den Scholien, da in diesen das Sternbild des Orion schon *vor* dem des Hasen (p. 92, 16 ss. ed. Breysig) behandelt ist und im Folgenden nicht weiter erwähnt wird; sie sind also wie dieses ganze Capitel von einem gedankenlosen Interpolator aus dem Werke des Hygin herübergenommen worden. Fügen wir sie hier, wo sie offenbar durch ein Versehen des Schreibers des Archetypus ausgefallen sind, wieder ein, so er-

halten wir Folgendes als die ursprüngliche Gestalt dieses Satzes:

'Qui autem ab hac causa dissentiunt, negant oportere tam nobilem et tam magnum uenatorem de quo et ante in scorpionis signo diximus [et postea in ipsius figura dicemus, hunc igitur negant] oportere fingi leporem uenari'.

P. 72, 6 quibus cum ad comedendum nihil daretur *R*: statt der Worte 'ad comedendum' finden wir in *M* 'a dominis' (ebenso einige von Scheffer und Muncker benutzte Codd.), in P B und anderen Codd. 'ab hominibus'; in den schol. Germ. Arat. sind die fraglichen Worte ganz weggelassen. Es scheint mir unzweifelhaft, dass auch hier in R das Ursprüngliche erhalten ist und dass die Lesarten der anderen Codices nur Interpolationen alter gelehrter Abschreiber sind (vielleicht stand 'a dominis' schon im Archetypus am Rande beigeschrieben) hervorgegangen aus dem Bestreben ein Wort einzufügen, auf welches das folgende 'eorum' (welches nach der bei Hygin häufigen freieren Syntax auf das vorausgehende 'tota insula' zurückweist) grammatisch bezogen werden kann.

C. 34, p. 72, 14 das Wort *Minois* fehlt in *R*. Nun wird freilich sowohl bei Eratosth. Catast. 32, als auch in den Schol. in Nicand. ther. 15 und schol. Arat. phaen. 322 (an letzterer Stelle steht irrig *Βρύλλης* statt *Εὐρυάλης*) Euryale eine Tochter des *Minos* genannt; allein schon O. Müller (Orchomenos und die Minyer S. 93, Anm. 5 der 2. Ausg.) hat richtig bemerkt, dass diese Angabe jedenfalls auf einem alten Schreibfehler in der Eratosthenischen Schrift, aus welcher offenbar die Scholien zu Nikandros und zu Aratos ihre Angaben geschöpft haben — *Μίνωος* für *Μινύου* — zurückzuführen ist. Da nun nach *Euryale* sich der Ausfall eines *Minyae* weit leichter erklärt als der eines *Minois*, so möchte ich vermuthen, dass Hygin in dem von ihm benutzten Exemplar der Katasterismen des Eratosthenes das Richtige,

Μινύου, gefunden und darnach 'ex Euryale Minyae filia' geschrieben hatte und dass, nachdem durch ein Versehen des Schreibers des Archetypus das *Minyae* ausgefallen war, die Lücke nach der getrübten Ueberlieferung durch *Minois* ergänzt worden ist.

Z. 17 Catraea *R* Catrea *M* Chatrea *B* Cratea *P;* unten Z. 24 Catreus *R* M P chares *B:* jedenfalls stand also im Archetypus an beiden Stellen der Name *Catreus* (*Κατρεύς*) und da dieser sich kaum aus einer Verschreibung des Namens *Hyrieus* oder *Hyreus* erklären lässt, da ferner auch in den schol. Germ. Arat. p. 93, 13 (vgl. p. 164, 10) ed. Breysig, wo dieselbe Geschichte gleichfalls aus Aristomachus berichtet wird, die Ueberlieferung *caubrisa* eher auf *Catrea* oder *Catriea* als auf *Hyriea* zu führen scheint, so müssen wir wohl annehmen, dass Hygin selbst nach Aristomachos[33]) den Vater des Orion *Catreus* genannt hat.

Z. 18 cum Iouem et Mercurium suscepisset hospitio *R:* da suscipere aliquem auch in der classischen Latinität im Sinne von 'Jemand in seinen Schutz nehmen' gebraucht wird (worauf der von Servius ad Verg. Aen. VI, 609 erwähnte Sprachgebrauch zurückzuführen ist, dass das Wort *suscepti* im Sinne von *clientes* gebraucht wurde), so kann man gewiss auch sagen 'suscipere aliquem hospitio'.

Z. 25 factum ēē *R:* darnach ist *factum esse* zu schreiben.

Z. 26 et *ibi* Oenopionis *R M P*.

P. 73, 3 Chium reuersum esse Oenopiona *R:* also hat Hygin wohl geschrieben: Chium reuersus esse. Oenopiona etc.

---

33) Ob Hygin die uns nicht weiter bekannte Schrift des Aristomachos selbst benutzt oder das Citat aus derselben einer anderen Quelle — etwa einer vollständigeren Recension der *καταστερισμοί* des Eratosthenes, als die uns jetzt vorliegende — entnommen hat, kann ich hier nicht weiter erörtern, sondern behalte mir die Erörterung dieser Frage für eine spätere Untersuchung über die Quellen der astronomischen Schrift des Hygin vor.

P. 73, 16 *uideri* fehlt in *R* und kann füglich entbehrt werden. Ebds. lies 'eam non posse sagittam *dirigere* ad id' aus R, gleich darauf 'quae *se cum* uellet' aus *C* und Z. 19 'itaque *cum cum* fluctus' aus *R*.

C. 35, p. 73, 25 canem *in munere* accepisse *R* (die übrigen Codd. geben *munere* ohne *in*): vgl. schol. Germ. Arat. p. 167, 10 ed. Breysig 'Procridi in munere datam'. Z. 27 ne ulla fera eum praeterire (preterire) posset *R*.

P. 74, 1 ille secum ducens *R M m. 2.*; dann *ibi* (statt *ubi*) erat *R M*.

Z. 8 s. quae canis ipsa appellatur *R*.

C. 37, p. 74, 17 s. Argo dixerunt graece *R M m. pr. P*.

P. 75, 1 qui pegase uocatur R M B; Z. 3 pägase R P; pegase M B: an der ersten Stelle ist also *Pegasae* überliefert, was aber, da es weder mit dem allgemeinen Gebrauche noch mit der von Hygin befolgten Etymologie übereinstimmt, jedenfalls in *Pagasae* (so *P*) zu ändern ist; die zur Erklärung dieses Namens von Hygin angeführte Form des Verbi *πήγνυμι* ist wohl nicht, wie Muncker vermuthet hat, *παγῆναι* gewesen, sondern *πᾶξαι* (pagsae).

C. 40, p. 76, 4 memoria proditam causam *R M* (ebenso *D*): vgl. Cic. de orat. I, 40, 181 'quia memoria sic esset proditum'.

Z. 5 f. 'missus *a fonte* aquam puram petitum *R M P* (poëtum *R*).

Z. 7 maturascerent R: auch in Hygin. fab. 136 (p. 115, 19 ed. M. Schmidt) ist *permaturauit* (von permaturascere) überliefert. Vgl. C. Paucker Spicilegium addendorum lexicis latinis (Mitau 1875) p. 221.

Z. 10 s. quod diu moratus sit mo.tum Apollinem *R* (mit Rasur zwischen *o* und *t*); q. d. moratus sit Apollinem *M m. pr.*; dann Z. 11 usus, *unde* hac ignominia R; usus hac ignominia M P B: darnach scheint der ganze Satz so hergestellt werden zu müssen: 'pro quo admisso eius

dicitur, quod diu moratus sit, *motum* Apollinem, qui coactus mora corui alia aqua est usus, *inde* hac ignominia eum adfecisse *etc.*

P. 76, 18 hanc autem ab Apolline *R.*

Z. 21 Apollinem fehlt in *C.*

P. 77, 3 Flagusa *C*, wofür Bunte mit Recht nach Is. Vossius Emendation Elaeusa hergestellt hat. Dagegen hat der neueste Herausgeber schwerlich mit Recht durchgängig das in den Handschriften überlieferte *Demiphon* (nur Z. 10 gibt R demoiphontis mit einem Strich durch das erste o) in *Demophon* verändert. Demipho ist die latinisirte Form des griechischen Namens *Δημοφῶν*, die wir ja als Name einer der handelnden Personen im Phormio des Terentius kennen, wie Clitipho = *Κλειτοφῶν* im Heauton Timorumenos des Terentius. Die lateinische Namensform ist ein sicherer Beweis dafür, dass Hygin den Bericht des Phylarchus nicht unmittelbar aus dem Werke desselben geschöpft, sondern durch Vermittelung eines lateinischen Autors überkommen hat.

Z. 8 immoletur *R M m. pr.*

Z. 14 dass nicht 'non aegre ferre factum', wie Bunte gibt, sondern 'non ferre aegre factum' wie P B haben, zu schreiben ist, lehren R und M, welche dieselbe Wortstellung nur mit leichter Corruptel des Wortes *aegre* (hac re *R* agere M m. pr.) darbieten. Dann geben *R M m. pr.* richtig *potuisse* (statt potuisset) und M m. pr. *ductam*, was, obgleich R *ducta* bietet, doch vorzuziehen ist, weil wir im Vorhergehenden durchgängig die Redeweise 'sorte ductus' (nicht Ablative 'sorte ducta') finden.

Z. 17 uirginis pater regi *C.*

Z. 20 exoptandi *R*, wodurch die Lesung der übrigen Codd. 'exoptanti' gegen die von Bunte aufgenommene Lesung des cod. D 'ex optato' bestätigt wird: ebenso ist das Z. 21 von Bunte aus D G aufgenommene *filias regis* gegen das

Zeugniss von R M P, welche *filias eius* geben; nur B hat *regis filias*

Z. 21 cum uino cratere (ohne *in*) R M: das *in* fehlt auch in P B welche cratera geben.

P. 78, 3 die Worte 'mare uocatum est' fehlen mit Recht in *R M m. pr. P.*

Z. 4 deformauerunt (so auch M P B) stellis *R.*

Z. 7 eum craterem esse *R.*

Z. 8 *dicunt* fehlt in *C;* M P geben *aiunt* statt *autem*, schwerlich mit Recht: zu *alii autem* ist ja aus dem Vorhergehenden *dicunt* naturgemäss zu ergänzen.

C. 41, p. 78, 10 Hic uidetur aquam ore excipere *R.*

Z. 15 De hoc ethesias (etesias *B* et herias *P*) scribit R M: den Namen des *Ctesias* (der bei Eratosth. Catast. 38 für denselben Bericht citirt wird) hat schon Bunte nach Modius richtig hergestellt, aber unrichtig vor diesem Namen die Partikel *et* beibehalten; die handschriftliche Ueberlieferung führt vielmehr auf die Schreibung 'de hoc Ctesias scribit'.

C. 42 p. 78, 16 disputare fehlt in *C.* Ein Verbum kann freilich nicht wohl entbehrt werden, aber schwerlich hat der Schreiber des cod. G mit seinem '*disputare*' das Richtige getroffen, sondern Hygin wird auch hier, wie regelmässig in solchen Fällen, das einfache *dicere* — die Wiederholung dieses Wortes im folgenden *dixerunt* entspricht ganz der Ausdrucksweise des Hygin — gebraucht haben, das vor der Partikel *de* leicht ausfallen konnte. Ferner ist die Partikel *ut* an der Stelle, wo die Handschriften sie geben, völlig unverständlich; ich vermuthe dass sie aus einer Abkürzung von *nostri* entstanden ist und dass Hygin geschrieben hat: 'Relicum (so *R*) est nobis [dicere] de stellis quinque quas complures *nostri* erraticas *ut* planetas Graeci dixerunt'.

P. 79, 2 s. wird die von Bunte aus D aufgenommene Schreibung 'neque Ioui (iouis *R m. pr.*) ut ceteros redderet' durch R bestätigt, während M B P nur 'neque ut certum

(die Worte *ut certum* sind in M von zweiter Hand in einer Rasur geschrieben) redderet' geben.

P. 79, 4 ad Phaetonta (phetonta) *C;* darnach ist nicht *Phaenonem*, sondern *Phaenonta* (*Φαίνοντα* Eratosth. Catast. 43) zu schreiben; denn dass dieser Name, welcher in R unten p. 79, 7 (*phenontam* statt Phaethonta) an falscher Stelle erhalten ist, hier und oben p. 78, 18 von Bunte richtig hergestellt worden ist, darüber kann nach der eben angeführten Stelle des Eratosthenes und der Parallelstelle in den Schol. Germ. Arat. p. 102, 11 ed. Breysig kein Zweifel sein.

P. 79, 5 Itaque eum inter astra *ferunt* collocatum *R.*

Z. 7 f. de quo complures dixerunt *R M m. pr.*

Z. 9 s. quo facto ab Ioue fulmine percussum in Heridanum deiecerit R M P: darnach möchte ich vermuthen, dass Hygin geschrieben habe: quo facto ab Ioue fulmine percussum [equi] in Eridanum deiecerint'.

Z. 11 Tertia est Martis stella *R.*

P. 80, 1 Haec autem omnium siderum maxima esse uidetur *R*, was trotz des folgenden *hunc*, welches durch das Prädicat *filium* bedingt ist, nicht zu ändern ist, da es dem vorausgehenden *hanc eandem* (so R P und D) entspricht.

Z. 6 iure hanc ethedum et ehsperum nominatam *R;* iure hunc et hedum et Hesperum nominatum M m. pr. Dass dieses auch in D überlieferte *et hedum* nicht eine Corruptel aus *Luciferum,* wie die interpolirten Handschriften geben und wie Bunte in den Text gesetzt hat, ist, muss auch dem blödesten Auge klar sein. Den Weg zur Emendation der verderbten Ueberlieferung weisen uns die Worte des Eratosthenes Catast. 43: *ὃν καὶ Ἑωσφόρον καὶ Φωσφόρον καλοῦσιν.* Darnach ist an unserer Stelle zu schreiben: 'iure hanc et *Heoum* et Hesperum nominatam'. Derselbe Name ist auch unten lib. IV, c. 15 (p. 119, 3) herzustellen, wo die Codd. geben: 'nomine Hesperum et eum appellari'; man schreibe

'nomine Hesperum et *Eoum* appellari'. *Ἑῷος* (mit oder ohne Zusatz von *ἀστήρ*) ist nur ein anderer Ausdruck für *Ἑωσφόρος*, lateinisch *Lucifer*; vgl. das Epigramm des Platon Anthol. Pal. VII, 670

Ἀστὴρ πρὶν μὲν ἔλαμπες ἐνὶ ζωοῖσιν Ἑῷος·
νῦν δὲ θανὼν λάμπεις Ἕσπερος ἐν φθιμένοις

und die Variante dazu in dem späten Epigramm Appendix epigr. 329, 3 s.:

ἤ τις ἐνὶ ζωοῖσιν ὅκως ἀνέτελλεν Ἑῷος,
νῦν δύνει δ' ὑπὸ γῆν Ἕσπερος ἐν φθιμένοις.

C. 43, p. 80, 12 quem lacteum nonnulli esse dixerunt *R*. Gleich darauf geben R und M: 'Eratosthenes enim *in* Mercurio dicit': diese Ueberlieferung der besten Codd. bestätigt die von E. Hiller Eratosthenis carminum reliquiae p. 7 und p. 47 ss. dargelegte Vermuthung, dass Eratosthenes die Sage von der Entstehung der Milchstrasse in seinem *Ἑρμῆς* betitelten Gedichte behandelt hatte. — *Lacte*, was Bunte Z. 13 und Z. 21 aus D aufgenommen hat, gibt an beiden Stellen auch M m. pr., aber R hat beidemal *lac* (Z. 21 mit der Wortstellung *praebere lac*).

Lib. III, c. 1 p. 81, 2 s. utraeque arctos *C:* jedenfalls ist, wie auch Bunte vermuthet hat, *arctoe* zu schreiben, wie l. I, 4 (p. 23, 10 u. 15) und 6 (p. 24, 1) *paralleloe* (vgl. oben S. 6).

Z. 12 et supra caudam III, *omnes* VII *R*.

C. 2 p. 81, 17 corpori sinu facto *R:* der Ablativ von corpus (als Instrumentalis zu *concludere*) wird durch den Sinn erfordert; für die offenbar der Vulgärsprache angehörige Ablativform *corpori* führt Bücheler Grundriss der lat. Declination S. 51 ein Beispiel aus der lex Iulia municipalis (Ritschl P. L. M. t. XXXIII s.) Z. 122 an.

p. 82, 2 et si qui diligentius adtenderit uiderit capud *R:* für 'uiderit' (uidere poterit *uulgo*) ist wohl *uidebit* herzustellen.

C. 3 p. 82, 5 ita ut omnes sint stellae XV *R.*

Z. 8 ab arctico circulo in estiuo definitur *R:* also ist wohl *in aestiuum* (so cod. Voss. II und cod. Hemsterh. nach van Staveren) zu schreiben.

Z. 18 in zona autem unam *R.*

Z. 20 quae omnes sunt XIIII *R.*

C. 4, Z. 22 s. qui (que *R m. 2*) autem engonasin (engonasim *R*) dextri pedis calce coniungit *R M P:* in R war ursprünglich *contingit* geschrieben, doch ist dies von erster Hand in *coniungit*, von zweiter in *coniungitur* geändert. Zu schreiben ist: 'qui autem Engonasin [uocatur], dextri pedis calce contingit'.

C. 5, Z. 26 arcticon *R M P;* aber gleich darauf p. 83, 1 gibt nur P articon, R M arcticum. Hygin scheint immer 'arcticus circulus' geschrieben zu haben[34]), aber 'circulus qui arcticos dicitur (appellatur)' oder auch bloss arcticos wenn dies nicht als reines Adjectivum, sondern als Apposition zu dem Worte circulus erscheint.

p. 83, 1 primoribus digitis *R M m. pr. P m. pr.*

Z. 4 manu porrecta dextra *R;* dann gibt derselbe 'e regione sinistra genu', worin offenbar *sinistra* ein Schreibfehler ist für *sinistro*, wie cod. Voss. I nach van Staveren gibt und Bunte richtig in den Text gesetzt hat: sinistro genu sind natürlich Dative abhängig von e regione.

Z. 8 uidetur R M P; darnach ist Muncker's von Bunte acceptirte Conjectur, occidit (Z. 7) zweimal zu schreiben, völlig haltlos; der Satz lautet: 'qui cum totus occidit, ut

---

34) L. IV, c. 6 (p. 104, 29) steht allerdings in den Ausgaben und den meisten Codd. 'Arcticon igitur orbem': allein da R 'Antartic̄ igitur orbem' bietet, so ist dort 'Arcticum igitur orbem' zu schreiben; ebenso lib. IV, 11 p. 109, 8 mit M P 'signa quae sunt ad arcticum (antarcticum *R* m. pr.) finem collocata'. Abweichend ist nur lib. IV, 11 p. 108, 14 'caput extremum draconis quod maxime arcticon (so codd.) extra circulum prominet'.

(d. i. ueluti, tamquam) pendere pedibus ex arctico circulo uidetur'.

Z. 13 in pede I quae dicitur clara geben alle Codd.; allein dass diese Schreibung sowohl verderbt als auch lückenhaft ist, lehrt die Vergleichung von Eratosth. Catast. 4: *ποδὸς α', ὑπὲρ τὴν δεξιὰν χεῖρα α' ὃς καλεῖται ῥόπαλον*, und von schol. Germ. Arat. p. 61, 14 s. ed. Breysig: 'in pede unam, supra dextram manum [unam] quae appellatur claua'. Darnach ist unsere Stelle (wie auch Bunte in der Anmerkung vermuthet) so herzustellen: 'in pede I [supra dextram manum I] quae dicitur claua' (*claua* für *clara* hat schon H. Grotius verbessert). Dadurch wird allerdings, wenn man nicht im Vorhergehenden etwas streichen will (wofür meines Erachtens durchaus keine Veranlassung vorliegt), die Gesammtzahl der einzelnen Sterne dieses Sternbildes von 19 auf 20 erhöht; dies macht aber keine Schwierigkeit, weil die Worte 'sunt omnes XVIIII' in den maassgebenden Handschriften (R und M, ferner auch in B und in Bunte's D) fehlen, also offenbar im Archetypus nicht standen. In gleicher Weise fehlt die Summe der einzelnen Sterne am Schluss von c. 6, c. 12, c. 21.

C. 6, Z. 15 Haec est posita *R*.

Z. 21 quae in testudinem ut brachia sunt (sint *B*) coniecta R M B.

C. 7, p. 84, 9 omnes habet stellas XII *R:* die Zahl ist in M m. 2 und in B in XIII verbessert.

C. 8, Z. 14 porrectus *R;* darnach ist *porrectis* (was Bunte aus einem cod. Paris. anführt) zu schreiben, wie oben c. 5 (p. 83, 4) 'manu porrecta dextra'.

Z. 15 s. huius corpus scorpionis exortu occidere *R:* corpus (statt *caput*) haben auch *M* und *P*.

Z. 21 s. Hic totus omnino ordo est stellarum XVIIII *R:* in M P B fehlt das Wort *ordo*, das aber hier ganz am Platze ist (vgl. Verg. Georg. I, 239 'obliquus qua se signorum

uerteret ordo') und gleich in derselben Weise wiederkehrt am Schlusse von C. 10 (p. 85, 18 s.) wo R gibt: 'Ita omnino est ordo stellarum XX', ferner in C. 11 (p. 86, 4), wo *R* gibt: 'Omnino ordo stellarum XIIII', in der Mitte von C. 13 (p. 87, 21 s.), wo wir in R lesen: 'Itaque est omnis ordo stellarum XVII', und am Schluss desselben Capitels (p. 87, 27 s.), wo R gibt: 'Ita est omnis ordo stellarum ·III· ū (d. i. trium) et XX'; am Schlusse von C. 16 (p. 88, 20 s.), wo *R:* 'Omnino est stellarum ordo VIIII'; am Schlusse von C. 17 (p. 89, 7), wo R: 'Ita est ordo stellarum XVII'; am Schlusse von c. 19 (p. 89, 22), wo *R*: 'Omnino est ordo stellarum XVIII'; c. 22 (p. 91, 8 s.) R: 'Omnino est stellarum ordo XVII'; c. 23 (p. 91, 18) R: 'omnino est ordo stellarum XVIIII'; c. 24 (p. 92, 3) R: 'ita est omnino stellarum ordo XVIIII'; c. 25 (p. 92, 14) R: 'ita est omnino stellarum ordo XVIIII'; c. 27 (p. 93, 7) R: 'Omnino est stellarum ordo XXVI'; c. 31 (p. 95, 5) R: 'omnino est stellarum ordo XIII'; c. 35 (p. 96, 8) R: 'Omnino est stellarum ordo (dies Wort unterstrichen) III'; c. 36 (p. 96, 15) R: 'ita totus est stellarum ordo XXII'.

C. 9, p. 84, 24 sedilae *R;* darnach ist zu schreiben: 'cuius *sedile* et ipsius Cassiepiae pedes positi sunt in ips*am* circumduction*em* (so R M) circuli *etc.*

Z. 26 capite a dextra manu *R*, also wohl 'capite *ac* dextra manu'.

P. 85, 3 s. clarius lucentes ceteris. hic igitur est numerus omnino stellarum XIIII *R*.

C. 10, Z. 15 Haec supra diximus *R M m. pr.* Haec supra ut diximus *M m. 2 B* Haec ut supra diximus *P:* jedenfalls darf man also nicht mit Bunte die Worte 'supra diximus' beseitigen, die sich auf den oben Z. 8 erwähnten Stern beziehen.

C. 11, p. 85, 22 arctum uel circulum *R* arcticum circulum M P areticum circulum B. Da nun D und zwei

codd. Muncker's *arctoum circulum* haben, so ist die seltsame Ueberlieferung in R wohl als Rest einer alten Dittographie im Archetypus 'arctoum uel arcticum circulum' zu betrachten. Hygin hat übrigens schwerlich *arctoum* sondern auch hier wie sonst überall *arcticum circulum* geschrieben.

P. 86, 6 inter *sidera* (statt *astra*) *C*; desgl. Z. 7 *dicere* (statt *dictum*) *C*.

Z. 11 uolarit *R B*.

Z. 12 Quid igitur est *C*, richtig; die Worte sind als Frage zu fassen.

Z. 13 Aetelorum R Aetolorum *M* Etholorum *P B*; desgl. Z. 14 Aetoli R M Aetholi *P* Etholi B: Bunte hat dafür nach H. Grotius' Vermuthung *Aeoliorum* und *Aeolii* geschrieben, schwerlich mit Recht, denn es lässt sich durchaus nicht nachweisen, dass ἀποκονῖσαι (denn so ist Z. 15 statt κεκονίσθαι nach den Codd. zu schreiben: appoconisse R apoconisse M P B) ein speciell aeolischer Ausdruck sei. Allerdings können wir es ebensowenig als aetolischen Idiotismus nachweisen, allein die Möglichkeit, dass alte Grammatiker es als solchen betrachteten, ist durchaus nicht abzuweisen, da auch sonst *aetolische* Glossen bei den Grammatikern vorkommen: vgl. Athen. III p. 114^{c}; schol. Il. Θ, 308; Hesych. u. ἀερία, βουμέτρης, θιαγόνες, κίββα. Vielleicht hatte Nikandros in seinen Αἰτωλικά oder auch in seinen γλῶσσαι die von Hygin wiederholte Notiz gegeben.

Z. 17 est perperam intellectum *R M*.

C. 12, Z. 21 manibus *C*.

Z. 22 in manibus autem duabus hedi stellis *R* in manu autem II (*duabus* m. 2 über der Zeile) hędi stellis *M* in manu autem edi duabus stellis *P* in manu autem duo hedi duabus stellis B: ohne Zweifel gibt hier die erste Hand von M den Archetypus am getreuesten wieder.

P. 87, 3 exoriri autem cum Ophiuco et Engonasi uidetur M P; in R und B sind diese Worte ausgefallen, offenbar

weil das Auge des Schreibers vom ersten zum zweiten uidetur abirrte (ebenso in Bunte's D G), so dass dieser Ausfall ein Beweis für die Richtigkeit der Ueberlieferung in M und P ist.

C. 13, p. 87, 8 inclinatus a capite atque resupinus *R*, dann *figuratur* R M P; darnach ist der Satz so zu schreiben: 'Ophiuchus inclinatus a capite atque resupinus uidetur, manibus anguem (so *C*) tenere figuratus'.

Z. 12 testudini R P B (nur M hat testudine).

Z. 14 a cauda *C*. Z. 15 *signi* fehlt in R, mit Recht: *ipsius* ist auf 'Ophiuchum' zu beziehen.

Z 23 Anguis *autem* habet *R M B*.

C. 14, Z. 30 supra signum aquilae *R*.

P. 88, 1 s. ad humerum Ophiuchi tendit *R*.

Z. 3 habet omnes stellas IIII *R*.

C. 15, Z. 6 Aquil*ae* ala *R B*.

C. 16, Z. 18 exorta est a capite (statt a capitis fine) *C*.

Z. 20 in scapulis autem ·I· *R*.

C. 17, Z. 22 s. pedibus aestiuo orbe (orbi *R*) niti, extremo *C*.

P. 89, 2 in labro (statt in rostro) *R*.

C. 19, Z. 16 s. capud habens ad exortum *R P*.

Z. 19 prope coniungens caput (capud *R*) pistricis *R M*.

C. 20, Z. 24 ut incipere genua deficere ad terram uidetur R M, in M ist genua in genu ac corrigirt. Der Sinn kann nur sein: es hat den Anschein als sei der Stier im Begriff auf dem Boden niederzuknieen; also 'ut incipere genua defigere (so P m. 2 B) ad terram uidetur'. Das Verbum *incipere* ist in ganz gleicher Weise gebraucht c. 26 (p. 92, 16): 'uelut mittere incipiens sagittam'.

P. 90, 1 equinoctialis circulus *R*.

Z. 7 *in* utrisque oculis *R P*.

Z. 11 s. et supra ungulam *C;* dann in dextro genu ·I· et ceruicem uacuam. Interscapilio *R* in dextro genu unam

uacuum et ceruicem et interscapilio M (aber die Worte uacuum et ceruicem sind von erster Hand wieder ausgestrichen); in *P* ist zu unam das Zeichen ϧ gesetzt und mit diesem Zeichen von erster Hand am Rande beigeschrieben: 'et in ceruice uacua unam'. Dass Hygin auch den Hals oder Nacken des Stieres erwähnt hatte, ist zu schliessen aus Eratosth. catast. 14: *ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ γόνατος α' ἐπὶ τοῦ τραχήλου β'*, vgl. schol. Germ. Arat. p. 76, 17 'in collo duas'; aber an unserer Stelle 'in ceruice duas' herzustellen, ist nach der Ueberlieferung nicht wohl möglich; diese führt vielmehr zu der Annahme dass Hygin im Gegensatz zu anderen Astronomen das Vorhandensein von Sternen auf dem Nacken des Stieres läugnete, dass er also schrieb: in dextro genu I et ceruicem uacuam; [in] interscapilio III. Die Zahl am Schluss des Capitels, welche in R und P als XVIIII, in M und B als XVIII überliefert ist, ist dann in XIIII zu ändern.

C. 21, p. 90, 22 s. in sinistro humero (umero M) alteram (mit Weglassung der Worte: I in dextro humero) R M B; nur in P steht: in sinistro umero ·I· in dextro umero ·I·; ebenso fehlen Z. 23 f. die Worte 'in dextro genu I' in R M B, dafür steht in R (nach 'in utrisque mammis singulas'), 'in dextro humero ·I·', in M 'in sinistro umero unam'. Es dürfte am Sichersten sein sich auch hier an die Ueberlieferung von R zu halten, mit welcher auch Eratosth. catast. 10 im Wesentlichen übereinstimmt, wenn man dort (p. 245, 19 der Mythographi gr. ed. Westermann) mit Schaubach *ἐπὶ δεξιοῦ* (statt *ἀριστεροῦ*) *ἀγκῶνος* schreibt.

Z. 24 *et* vor *infra* fehlt in R, in M ist es ausgestrichen.

C. 22, p. 91, 1 s. ad leonem et exortus *C* (nur in M ist von zweiter Hand ein *ad* vor *exortus* eingefügt).

Z. 3 posteriori *R m. pr.*

Z. 6 II *et* in secundo II *R.*

Z. 7 quae chela dicitur dexterior *R.*

C. 23, p. 91, 10 s. a capite quī cancer *R*, lies 'a capite cui (quoi) cancer'.

C. 24, Z. 23 *in* utrisque *R* utrisque *in* *M P B.*

Z. 24 una *stella* quae *C.*

P. 92, 1 clarior ea cum (con *M m. pr.*) spicis esse dicitur *C:* hatte vielleicht Hygin geschrieben: ea [*στάχυς* uocatur quia manus ea] cum spicis esse dicitur?

Z. 2 dispositas stellas VI R; für VI stand in M ursprünglich VIIII, was aber durch Rasur in VII (so auch P und B) verwandelt ist. Die Ueberlieferung in R stimmt überein mit Eratosth. catast. 9 *ἐπὶ τῆς πέζης τοῦ χιτῶνος ἀμαυροὺς ϛ'* und mit schol. Germ. Arat. p. 67, 19 s. 'in tunica stellae obscurae VI'.

C. 25, Z. 6 de quo *supra* diximus *C.*

Z 9 occidit *autem* inclinato corpore, exoritur erectus R M P: in B steht *autem* zweimal, nach occidit und nach exoritur.

Z. 11 praeterea in fronte (ohne *habet*) R.

C. 26, Z. 20 de qua *prius* diximus *C.*

Z. 22 priori *R M B*; Z. 23 s. in *priori genu* und *in inferiori genu* R P; dann Z. 24 omnes (statt omnino) XV *R.*

C. 27, p. 93, 2 deformatur cauda ^{cū}toto corpore diuiditur (cū *a m. 2*) R; deformatus cauda ^{et}toto corpore *medius* diuiditur (et *a m. 2;* medius durchstrichen) M. Darnach ist der Anfang dieses Capitels folgendermassen herzustellen: 'Capricornus ad occasum spectans totus in zodiaco circulo deformatur; cauda [a] toto corpore diuiditur ab hiemali circulo'.

Z. 4 *autem* fehlt in *R*; dann gibt derselbe: *hic* (statt *sed*) habet in naso stellam unam.

C. 28, Z. 9 *autem* fehlt in *R M.*

Z. 10 dextram iubae Pegasi coniungens prope spectat ad ortum *R.*

Z. 16 in manu priori unam, in utrisque mammis singulas obscuras, infra mammas singulas *M*: die in M unterpunctirten Worte 'infra mammas singulas' finden sich auch in *R* (dessen Schreiber vorher durch Abirren des Auges von einem singulas zum andern die Worte 'singulas magnas, in sinistro cubito unam grandem, in manu priori unam, in utrisque mammis' ausgelassen hat) und werden bestätigt durch Eratosth. catast. 26 wo wir lesen: *ἐφ' ἑκατέρου μαστοῦ α', ὑπὸ τοὺς μαστοὺς ἑκατέρωθεν α'*.

Z. 17 in lumbo interiori unam *R*.

Z. 18 omnes XXII *R*.

Z. 19 cum aquili (aciloo *m. 2*) ipso *R* cum aquali ipso *M P B*. Aqualis als Masculinum hat Varro de l. l. V, 119.

Z. 20 *videtur* fehlt in *C*.

Z. 23 sub brachio Andromedae *R*.

P. 94, Z. 6 Coniunctio eorum ad aquilonem spectans habet stellas III R (in welchem die Worte Coniunctio — ad exortum III von erster Hand ausgelassen, von zweiter Hand am Rande nachgetragen sind); die Richtigkeit dieser Schreibung wird dadurch bestätigt, dass auch die übrigen Codd. nicht *spectantes*, wie Bunte nach Muncker schreibt, sondern *spectans* (espectans *M m. pr.*) geben.

Z. 8 omnes XII *R*.

Z. 9 das auf *σύνδεσμον* folgende griechische Wort sieht in R so aus: *ΓΙΤΟΓΡΑΝΤΟΝ*, in M so: *Y . . TOY.PaN.ON* (Y über der Zeile): wie diese beiden Schreibungen, so führen auch die in P und B deutlich auf *ὑπουράνιον*, während bei Aratus Phaen. 245 Codices wie Scholien für die Lesung *ὑπούραιον* zeugen; doch scheint auch Cicero (Aratea 17) ebenso wie Hygin *ὑπουράνιον* gelesen zu haben.

C. 30, Z. 18 rostrum prope posteriori arietis pedi iungens *R*.

P. 94, 20 flumen Heridanus R M flumen Eridanus *P* flumen Aeridanus *B*.

Z. 22 cauda *stellas* duas *C*.

Z. 23 omnes XIII *R*.

C. 31, Z. 25 *usque* fehlt in *R*.

P. 95, 2 Hunc aiunt scorpione et sagittario exorto (ex toto *m. pr.*) occidere *R*.

Z. 3 *autem* fehlt in R M. Z. 4 usque ad nouissimum *C*.

C. 32, p. 95, 10 ita sunt omnes VI *R*.

C. 33, Z. 15 in capite stellas ·II· claras *R*, ebenso Z. 17 s. in zona ·II· und übereinstimmend mit diesen allerdings von den Angaben in Eratosth. catast. 32 abweichenden Zahlen am Schlusse des Cap. Z. 19 f. 'omnes (ohne *sunt*) XV'. Statt *similiter* (Z. 17) geben R M B *similem*.

C. 34, p. 96, 1 in pede priori ·III· *R*. Z. 3 omnes XVIIII. *R*.

C. 35, Z. 5 *ut* fehlt in *R* P.

C. 36, Z. 14 *et* sub reiectu *C*. Da das Wort *reiectus* die Bedeutung 'Verdeck', welche nach den Parallelstellen Eratosth. catast. 35 und schol. Germ. Arat. p. 97, 17 hier erforderlich ist, nicht wohl haben kann, so ist vermuthlich 'et supra tectum' zu schreiben: 'nauis tecta' ist bekanntlich der technische Ausdruck bei den Römern für die *ναῦς κατάφρακτος* der Griechen; darnach muss das Wort *tectum* die am Verdeck angebrachten Vorrichtungen bezeichnen, durch welche die *ναῦς* zur *κατάφρακτος* wird (vgl. über diese B. Graser De veterum re navali p. 9 s.).

C. 37, p. 97, 1 *utrisque* fehlt in *R P*; dann [in] interscapilio tres *R*; in demselben Codex fehlen die Worte 'in poplitibus singulas' (Z. 3) und statt 'omnino XXIV' (so Bunte nach älteren Ausgaben; M P und B geben XXVI) gibt er 'omnes XXI'.

Z. 4 *habet* fehlt in *R M*. Z. 7 omnes X *R*.

C. 38, Z. 10 exoriens (so, nicht *oriens*, auch M P B) autem cum capricorno *R*. Z. 12 omnes ·IIII· *R*.

C. 39, Z. 15 ad id signum quod *C.*

Z. 18 die Worte 'in dorso' fehlen in *C.*

Z. 19 tantundem R M B, in P richtig in *tundentem* verbessert; das folgende *et* fehlt in *C.*

Z. 23 *autem* fehlt in *R.*

P. 98, 1 in tertia ·III· *R M*; Z. 2 numero XXVI *R.*

Z. 3 in penna *R M m. pr.* (ἐπὶ τῆς πτέρυγος Eratosth. catast. 41). Z. 5 omnes VII. *R.* Z. 6 s. in labris stellas ·II· *C*, ebenso Eratosth. catast. 41 (ἐπὶ τοῦ χείλους β' ἀμαυρούς) und schol. Germ. Arat. p. 101, 15. Z. 8 Ita fiunt omnes XV *R*; die Zahl ist freilich verderbt und dafür mit den andern Codd. X zu schreiben.

C. 40 Z. 13 sed omnino stellarum XII. *R.*

Z. 14 ad *hanc* finem R M m. pr.

Lib. IV c. 1 p. 98, 17 *in* vor *initio* fehlt von erster Hand in *R* und *M*; ebenso geben weiter unten p. 99, 1 diese beiden Codd. bloss *initio* ohne *in*: vgl. oben S. 10 zu p. 32, 9. Wichtiger als die Frage ob Hygin *initio* oder *in initio* geschrieben hat, ist die nach dem grammatischen Bau und Sinn des ganzen Satzes, welcher nach der gewöhnlichen Eintheilung das vierte Buch des Hyginischen Werkes eröffnet. In R hängt dieser Satz unmittelbar mit den vorhergehenden Worten zusammen, und nur wenn wir dieser Anordnung folgen und die von den Handschriften nicht bezeugte Eintheilung in Bücher über Bord werfen, erhalten die Worte einen vernünftigen Sinn und sind grammatisch verständlich. Man hat also die Schlussworte des dritten und die Anfangsworte des vierten Buches zu e i n e m Satze zu verbinden, folgendermassen: 'Quae ad figurationem siderum pertinent ad hanc finem nobis erunt dicta; reliqua protinus dicemus, quoniam initio sphaerae circuli V quomodo efficerentur ostendimus neque eos corpore siderum notauimus'. Der folgende Satz kann nach dem Zusammenhange der Gedanken nicht wohl mit *etsi* beginnen; schreiben wir dafür

et quia so ist der richtige Gedankengang hergestellt: 'Et quia duo nouissimi nihil ad solis cursum pertinent, hoc est arcticos et antarcticos, de mediis tribus dicemus'.

P. 99, 10 schreibe man 'qui ab hiemali circulo [ad] antarcticum habitantes'.

Z. 19 id illis erit *ratum R;* derselbe Codex gibt dann *longiori* statt *longiore.*

C. 2, Z. 23 aurigae genu utrumque, Persei crus et umerus sinister *R M-P.*

P. 100, 1 *eodem* fehlt in *R.*

Z. 3 umeris *ut* circulum *C.*

Z. 4 s. die Worte 'ex una parte id est aequinoctiali, ex altera parte Hercules pari ratione' stehen nur in *B*, fehlen in *R M P:* sie sind offenbar eine Interpolation aus lib. III c. 5 (p. 83, 3); dass sie nicht von Hygin herrühren ist schon aus der Bezeichnung *Hercules* statt *Engonasin* klar. Auch in der entsprechenden Stelle des Aratus Phaen. 488 ff. ist das Sternbild Engonasin nicht genannt.

Z. 5 contingens capite *C.*

Z. 15 für *horologiis* (orologiis *R*) der Codd. ist jedenfalls *horologii* (abhängig von *ratione*) zu schreiben.

Z. 21 diuidimus *R.*

Z. 23 inuenet·· (*i* von zweiter Hand; nach *t* Rasur, in welcher ursprünglich die Sigle' für *ur* gestanden hat) *R;* inuenietur foro (von zweiter Hand über der Linie: ·I· arbitror) *M;* inuenietur flore *B*, inueniet... (Rasur) *P.* Der Sinn verlangt nothwendig *inueniet* und mit diesem Worte hat wohl der Satz geschlossen; nachdem dies schon im Archetypus in *inuenietur* corrumpirt war, hat ein Abschreiber darnach ein *fore* eingefügt, das dann von weiteren Abschreibern in verschiedener Weise corrumpirt worden ist.

P. 101, 2 s. quod *est* partes *C.*

Z. 7 diuidimus *R*: für *certe* der Codd., das keinen rechten Sinn gibt, ist wohl *recte* zu schreiben.

P. 101, 17 s. *quoque* fehlt in *R;* dann geben R und M m. pr. 'praeterea cum octauo sidera ad eundem statum reuertantur', was, wie die folgenden Worte zeigen, entschieden richtig ist; nur muss man nach *octauo* ein '*anno*' (das nach den Buchstaben auo sehr leicht ausfallen konnte) einfügen.

Z. 24 statt *octauam*, wofür R *octaua* giebt, verlangt der Sinn *octauo*, was auch der Schreiber von *B* richtig gefunden hat.

Z. 25 ist die richtige Schreibung in M und P erhalten: 'ipsam quoque sphaeram unde horae sumuntur diuidi'; R giebt hier eine offenbar verderbte Ueberlieferung: 'ipsam quoque spheram mundi horae quę sumuntur eas diuidi'; ähnlich B: 'ipsam quoque sphaeram mundi horae sumunt diuidi'.

C. 3, p. 102, 5 s. ut ad eundem *locum* perueniant *C;* für die Richtigkeit dieser Ueberlieferung spricht auch der Umstand, dass in M die Worte 'perueniant' bis 'ad locum' (Z. 7) von erster Hand ausgelassen sind, offenbar weil das Auge des Schreibers von dem ersten *locum* seiner Vorlage auf das zweite abirrte.

Z. 15 et ex inferiori corpore *R.*

Z. 17 *corpore* fehlt in *R M.*

Z. 18 contingens (statt coniungens) *C.*

Z. 23 für *confici* lies *confieri* mit M P B: in R ist mit einer leichten Corruptel *confiteri* geschrieben. Vgl. oben S. 23 zu p. 61, 18.

Z. 27 das unverständliche *magis* fehlt in *R.*

P. 103, 1 his locis efficit *R.*

Z. 5 polo boreo *R.*

Z. 13 ad ipsum draconis capud *R.*

Z. 18 item *R;* in M ist *idem* von erster Hand in *item* corrigirt.

Z. 21 Odyssia *R M* — noctem esse dicit *C.*

P. 103, 22 possent *C:* also ist der Plural *possint* mit den alten Ausgaben festzuhalten.

C. 5 p. 104, 17 *transigere*, was Bunte richtig aus D aufgenommen hat, geben von meinen Codd. R M m. pr. und P; nur M m. 2 und B haben *conficere*, eine offenbare Glosse. Gleich darauf haben alle meine Codd.: 'etsi nulla sunt XII signa sed XI'.

C. 6, Z. 25 circulis (nach quattuor) fehlt in *R*.

Z. 26 das von Bunte aus D aufgenommene *sed* (vor de VII), welches auch R und M m. pr. haben, ist wohl in *scilicet* zu verbessern.

P. 105, 1 die Worte 'nititur ipso circulo' fehlen in R und in M m. pr., in welchen die folgenden Worte so überliefert sind: 'et de dextro plano genuque sinistro'. Muncker's Vermuthung, dass 'et dextra planta' zu lesen sei, ist nicht sehr wahrscheinlich; doch gestehe ich keine bessere Emendation der offenbar corrupten Stelle vorschlagen zu können. Für *prioribus* (Z 2) ist nach Analogie mehrerer ähnlicher Stellen *primoribus* zu schreiben.

C. 7 p. 105, 8 Relicum est definire (ohne *nobis*) *R*.

Z. 10 s. transit dextram manum *R*.

Z. 15 s. centauri a reliquo diuidit corpore *R*.

C. 8, Z. 25 simul enim nostrum aliquis astiterit (extiterit *B*) contra exorientem (orientem *P*) *C*.

P. 106, 5 posse *si stante* mundo stellae exoriantur *R*; in M m. pr. ist für *si stante* durch ein leichtes Versehen *sistente* geschrieben; die zweite Hand hat darüber geschrieben 'ut stante'.

C. 9, Z. 25 s. et, sicut nonnulli dixerunt, in (so auch M B) solis cursu euenire ut cum peruenerit ad eum locum ubi occidere dicitur ubi (lies *ibi*) montium magnitudine a nobis lumen auerti solis et iam (so auch *M m pr. P*) noctem uideri *R*.

C. 10 p. 107, 4 s. ut semper sex signa de duodecim in

hemisphaerio uideantur hoc est ut supra terram, sex autem (signa *add. M*) sint infra quod sub terra *R M m. pr.*; darnach ist die Stelle folgendermassen zu schreiben: ut semper sex signa de duodecim in hemisphaerio [superiori] uideantur hoc est ut supra terram, sex autem sint [in] inferiore quod [est] sub terra.

Z. 7 cumque nihilominus *R M* m. pr.; dann fehlen die Worte 'intellegatur ponamus' (Z. 9) in R M m. pr.; in M ist von zweiter Hand an dieser Stelle *intelligatur*, weiter unten, nach *ariete*, *ponamus* beigeschrieben; in P steht: sed quo facilius intelligamus, solem esse in ariete dicamus; in B: sed quo facilius intellegatur solem esse in arietem ponamus. Offenbar war also die Stelle im Archetypus lückenhaft; sie ist, soviel ich sehe, nicht mit Sicherheit zu ergänzen.

Z. 10 s. Der Sinn verlangt, dass das Wort *ariete* zweimal geschrieben wird, so: igitur cum sol sit in ariete, [ariete] exoriente dies est.

Z. 15 *haec* fehlt in *R M*.

Z. 19 tu*m* fieri R M B.

Z. 22 s. et in hemisphaerio superiori uehuntur *R*. Vorher findet sich in R folgende seltsame Ueberlieferung: 'leo uirgo et chelae transierint tum chelae exoriuntur', und ähnlich in M m. pr. 'leo uirgo chele transire tum chelae exoriuntur' (so auch *D*): wie diese Ueberlieferung zu erklären ist, vermag ich nicht zu sagen.

P. 108, 3 reuertemur R M B — principium esse mundi *C*.

Z. 5 quoniam supra signorum et *R M B*.

Z. 9 supra terram *R M P*.

Z. 15 prominet, *ut* quodam tempore ita occidere existimetur *R*.

Z. 23 s. nullus eorum erit *R*.

Z. 25 circulo fuerint *R*.

P. 109, 2 serius id occidet sydus *R*.

P. 109, 11 cum superiori *R.*

Z 12 ita (statt itaque) *R M m. pr.*

Z. 14 s. citius occident quae proxime polo (polum *M*) accedunt *R M P.*

Z. 16 s. quae proxime arctico circulo sunt collocata *R.*

Z. 18 fuerint fehlt in *R M;* daher ist wohl zu schreiben: ʽsi qua eorum ante [sint] exorta, quaeʼ *etc.*

Z. 20 maiori *R B.*

Z. 24 reuertemur *R M P.*

C. 12 p. 110, 4 die von Bunte aus D eingefügten Worte ʽsupra memorataʼ fehlen in *C:* sie sind offenbar ein willkürlicher Zusatz des Schreibers jenes Codex.

Z. 9 neque exoritur *R.*

Z. 19 Leonis exortu *R.*

Z. 30 praeter cacumen R M P.

P. 111, 3 reliquum (reliqum *R*) Pegasi corpus *C.*

Z. 5 et pistricis reliquo corpore *R:* die Worte hängen noch von der vorausgehenden Präposition *cum* ab.

Z. 7 Scorpio exoriente *R.*

Z. 11 resupinata *R M* — ante pedes Centauri *R B.*

Z. 12 *corpus* fehlt in R M P, ist also offenbar Glosse; aber auch das erste *reliquum* (relicum *R*), das in allen codd. steht, scheint eine schon im Archetypus vorhandene Glosse zu sein; Hygin hatte wahrscheinlich geschrieben: ʽet hydrae quod caudae relicum (so *R*) esse supra diximusʼ.

Z. 13 prouenit *autem* et *R.*

Z. 15 quam tenere eum supra diximus *C.* Was dann Bunte aus cod. Voss. II gegeben hat: ʽdenique *et* id corpusʼ, ist völlig sinnlos, richtig was alle übrigen Handschriften geben: ʽdenique *ad* id corpusʼ d. i. ʽendlich der Körper (des Centauren) bis zu dem Punkte, wo die Vorderfüsse sindʼ; vgl. Arat. phaen. 663 s.: *τοὶ δ' αὖϑι μένουσιν Τόξον ἐπερχόμενον πρότεροι πόδες ἱππότα φηρός.*

Z. 17 ipsius capud anguis *R.*

P. 111, 22 superiori *R.*

C. 13, p. 112, 16 das erstere *longus* fehlt in *R M.*

Z. 18 s. die Worte 'inaequales-et' fehlen in R M m. pr. P (auch in D); darnach vermuthe ich, dass Hygin geschrieben hatte: 'cum uideamus [inaequales] esse dies, solem'.

P. 112, 24 ita ut inferius hemisphaerio (hiemispherio *R*) ostenditur R M; in B P steht *inferiori* statt *inferius.* Wahrscheinlich hatte Hygin geschrieben, wie schon Scheffer vermuthet hat: 'ita ut inferiori hemisphaerio ostendantur'.

P. 113, 3 quod *in* uno signo *R.*

Z. 8 partes (partis *M m. pr.*) eiusdem modi R M P.

Z. 11 autem *singuli* dies sint C (sit *R m. pr.*) In prima parte signi *R M* nihilominus (nihilhominus *R*) *nos* reliquum (reliqum *R*) corpus eius signi uidere posse *C.*

P. 114, 1 ss. Die in allen Ausgaben falsch interpungirten Worte sind folgendermassen zu interpungiren: 'Quare autem euenit, ut ante diximus, quod uidetur cum mundo sol uerti? eius similis haec est causa, ut si quis in nauiculae rostro (retro *R*) sedens quaerat (so *R* und *P;* inquirat *M;* hinc quaerat *B*) ad puppim transire et nihilominus (nihil hominus *R*) ipsa nauis iter suum conficiat: ille quidem uidebitur (quidem uidem uidebitur *R*) contra nauiculae cursum ire, sed tamen eodem perueniet quo nauis'.

Z. 6 intellegetur *R B* (intellegeretur *M*).

Z 9 das Pronomen *corum* (earum *B*) hat keine Beziehung und ist daher völlig unverständlich; für *constituatur* geben R M *constituat.* Die Stelle ist wohl unheilbar corrupt und lückenhaft.

C. 14 Z. 21 inscitia (statt inscientia) *R.*

Z. 25 scriptam aliorum adducere ad desiderium *R.*

P. 115, 1 *non* fehlt in *R M m. pr.* (auch in D); wahrscheinlich hatte also Hygin geschrieben: 'alienum uidetur esse non (ohne *nos*) eandem persequi causam'.

P. 115, 4 lunam *sole* per alios M (das *sole* ist von erster Hand wieder ausgestrichen): für die Richtigkeit dieser Schreibung spricht auch die Ueberlieferung in *R* 'lunam solam (*m. 2* 'uel cum sole') per alios.

Z. 9 s. Lun*a* enim cum — horis lunam in alio signo esse *C*.

Z. 12 s. potius constare *R* (potius.. tam stare *M*).

Z. 23 das sinnlose *torrens* (turrens *R m. 2*) ist, wie schon Scheffer vermuthet hat, in *currens* zu emendiren.

P. 116, 1 statt '*in* XII signa' ist '*iam* XII signa' zu schreiben.

Z. 2 si quis aliquo *R M:* darnach ist sicher zu vermuthen, dass im Archetypus auch hier (vgl. oben S. 11 zu p. 34, 4) *aliquoi* geschrieben war.

Z. 3 s. 'quanto magis hoc fecerit, hoc minus ille uidere poterit *R*.

Z 6 proxima ei uidetur (uideatur *P*) *R M m. 2 P*.

Z. 9 sic (si *R*) euenerit *R M m. pr.* — cum prope una dimensione sit luna cum abierit sub terram *R M m. pr.*; die Stelle ist offenbar lückenhaft und folgendermassen herzustellen: 'cum prope una dimensione sit luna [cum fuerit supra terram ac sol] cum abierit sub terram'.

Z. 17 Sic autem accipiet lumen et lucebit *R* (Sic autem accipit lumen et luceret *M m. pr.*).

Z. 18 s. statt *totumque* schreibe man 'et non totum' aus *R M m. pr. P*, statt 'steterit' aus *R* 'adstiterit' (assisterit *M m. pr.*).

Z. 20 quo maxime sol lucet, reliquis lumen a sole accipiens praebebit *R* (das Wort *partibus*, das hier durchaus ungehörig ist, da *reliquis* vielmehr auf *nostrum* zu beziehen ist, fehlt auch in *P*).

Z. 22 das Wort 'reuibratione' fehlt in *R* und *M m. pr.*, ist demnach also als eine Glosse zu betrachten und da es meines Wissens bei keinem alten Schriftsteller sonst vor-

kommt (C. Paucker Meletematum lexistoricorum specimen p. 18 führt es unter den uoces Hyginianae auf) ganz aus den Wörterbüchern zu verbannen.

Z. 23 cum dicatur *R M m. pr. B.*

P. 117, 1 adiungentes eisdem *R P.*

Z. 2 s. proxime (*corr. in* proxima) terrae est *R.*

Z. 5 fecerit circulum sci et eos *R m. pr.* fecerit circulos sci et eos *M m. pr.*; darnach ist zu schreiben 'fecerit circulos VI et eos'.

Z. 6 s. 'et ad terram unam dimensionem dicere, toñ dixerunt R (von zweiter Hand ist über *dicere* geschrieben: 'fecerit ad lunam quam greci); dann fehlen die Worte von 'hunc autem' bis 'dixerunt'; et ad terram unā mensionem fecerit ad lunam quam graeci tonon appellauerunt *M m. pr.* Darnach ist die Stelle so zu schreiben: 'et a terra unam dimensionem fecerit ad lunam quam Graeci tonon appellauerunt' (das *dixerunt* in *R* ist aus der oben erwähnten Weglassung der folgenden Worte zu erklären; das Auge des Schreibers irrte vom ersten *tonon* auf das zweite ab).

Z. 7 *esse* fehlt in *M P B* und ist durchaus ungehörig.

Z. 9 hac re igitur *R M P.*

Z. 11 tono dimidio *R P.*

Z. 12 ad aliud signum *R P.*

Z. 13 abest tono dimidio *R* (*alter* fehlt in allen meinen codd.); für *quo loco* ist wie oben Z. 11 *quo circulo* zu schreiben.

Z. 16 a Vespero *R M m. pr. P* — tono dimidio *R P.*

Z. 19 tono dimidio *R P B*, desgleichen Z. 21 f.

P. 118, 2 tono *R P.*

Z. 3 et (at *M m pr.*) tamen ab ipsorum siderum *R M P* — tono uno et dimidio *R P B.*

Z. 5 potest sciri *R B* (potest auch *M*).

Z. 7 minorem esse quam solem *R M m. pr. P* — *enim* fehlt in *R M.*

P. 118, 12 et a nobis et maior uidetur *R*; darnach ist der Satz folgendermassen herzustellen: 'illud quoque necesse est, cum sol longe (das in den Codd. vor *longe* stehende *non* ist zu streichen) absit a luna et a nobis et maior *uideatur*, si prope nos accesserit multo maiorem futurum'.

Z. 15 demonstrare cursum V stellarum *R*.

C. 15 p. 119, 5 apparens *autem* maxime *C*.

C. 16, Z. 12 die Worte 'nonnumquam etiam perpetue' (so M B; perpetuę *R*) dürfen nicht mit den folgenden, sondern müssen mit den vorhergehenden verbunden werden; es ist dazu 'apparet' zu ergänzen.

Z. 13 *est* fehlt in *R*.

C. 17, Z. 14 corpore est magnus *R M P*.

C. 18, Z. 22 Haec *R* (hec *P B*).

P. 120, 2 nonnulli esse dixerunt Saturni *R*.

C. 19, Z. 8 sedens ad primum signum *C*, richtig emendirt im cod. Voss. II in 'rediens ad primum signum'.

Z. 10 Quod ad V stellas attinet (adtinet *R*) *C*.

Z. 15 *sol* fehlt in *R*.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Horapollon“.

Im Anschlusse an meine vorige Abhandlung über Nechepsos, Petosiris etc., worin von göttlichen und menschlichen Autoren gewisser schriftstellerischer Werke der alten Aegypter die Rede war, ist nunmehr von demjenigen Buche und seinem Verfasser etwas Triftigeres beizubringen, dessen speciellen Vorwurf die hieroglyphische Schrift selber bildet. Es ist der vielbesprochene Horapollon.

Die früheren Ausgaben dieses trotz seiner alexandrinischen Signatur noch immer zu Alt-Aegypten zu zählenden Werkes können heutzutage nur wegen ihres handschriftlichen Materiales in Betracht kommen, da sie sämmtlich und selbstverständlicher Weise als vor der Auffindung des Hieroglyphen-Alphabetes verfasst, zum Sachlichen nur so viel beitrugen, als aus den classischen Parallelen sich gewinnen liess. Erst nach dem Auftreten des genialen Champollion, dessen Schlüssel der Entzifferung von ihm und seinen Nachfolgern mit so erstaunlichem Erfolge in die anderthalb Jahrtausende gänzlich verschollene Ueberlieferung der Hieroglyphenschrift weiter und weiter eingedrungen ist, konnte man sich zu einer wirklich brauchbaren und sachgemässen Ausgabe des Horapollon ermuthigt fühlen. Ich meine hiemit „Horapollinis Niloi Hieroglyphica — edidit Conradus Leemans — Amstelodami 1835“.

Der jetzt noch lebende und thätige, damals noch sehr jugendliche Verfasser bietet in seiner Ausgabe einen anerkennenswerthen litterarischen Apparat, übt eine gesunde

Kritik und zeigt sich überhaupt des guten Rufes der holländischen Philologenschule in hohem Grade würdig. Allein, was er auf seinen drei Tafeln zur Illustrirung einzelner Capitel aus den hieroglyphischen Inschriften beigezogen hat, ist weitaus ungenügend für die ungefähr 200 Zeichen und Gruppen, die zu erklären sind, abgesehen davon, dass ein ziemlich grosser Theil seiner Belege nicht zutreffend ist. Dies ist auch gar nicht zu verwundern, da im Jahre 1835 die Hauptwerke Champollions — was die Texte betrifft — nämlich seine Monuments, Notices déscriptives und sein Lexicon noch nicht zugänglich waren.

In Anbetracht dessen nun, dass in den seitdem verflossenen 40 Jahren die bedeutendsten Fortschritte in der Aegyptologie gemacht worden sind, dürfte sich eine neue Ausgabe des Horapollon in mehr als einer Beziehung als dringendes Bedürfniss herausstellen. Ich habe mich dieser nicht leichten Aufgabe während des vergangenen Sommersemesters unterzogen und desshalb meine ägyptologischen Vorträge so lange suspendirt, da das ganze Text-Material für diesen Zweck von Neuem durchzugehen, zu mustern und zu sichten war. Diese grosse Arbeit kann ich hier zwar nicht produciren, allein ein in Rücksicht auf den mir gestatteten Raum bemessener Auszug, vorläufig der über das erste Buch, dürfte Manchem willkommen sein. Den Handschriften habe ich, wie Leemans, die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und den Codex Augustanus, der Höschel's Ausgabe 1595 (cum observationibus Merceri) zu Grunde liegt, von Neuem verglichen. Dieser befindet sich gegenwärtig auf der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München und da er in seinen Lesarten meist mit den Pariser Codd. A und B (cf. Bachmann's Ausgabe) stimmt, die zu den besten gehören, so beansprucht auch der Augustanus einen hohen Rang unter den Handschriften.

Aber in diesen Textvergleichungen liegt nicht der Schwer-

punkt, sondern vielmehr in der Erklärung des Textes mittels der hieroglyphischen Zeichen und Gruppen. Diese Illustration habe ich nicht bloss bei dem einen oder andern Capitel, sondern bei allen ohne Ausnahme angestrebt und wenn sie mir auch nicht überall in gleich befriedigendem Maasse gelungen sein sollte — woran die Unvollständigkeit der monumentalen Texte die Hauptschuld trägt — so habe ich doch kein einziges Capitel des Horapollon ohne Erklärung gelassen und selbst die dunkelsten wenigstens einigermassen illustrirt.

In zweiter Linie legte ich ein Hauptgewicht auf dén Zusammenhang der Capitel unter einander. Ohne diese Rücksichtnahme würde Horappollon's Werk auch künftig ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch bleiben; mit Herstellung des Zusammenhanges jedoch fällt manches unerwartete Schlaglicht auf Partieen, die sich bisher jeder vernünftigen Deutung entzogen und desshalb dem griechischen Uebersetzer aufgebürdet wurden.

Damit verknüpft sich auf's Innigste der dritte Punkt, welcher bei der Interpretation des Horapollon ins Auge zu fassen ist. Bisher hat man in diesem Werke nur figurative und symbolische Zeichen zu erkennen geglaubt und daher eher an Anaglyphen als Hieroglyphen gedacht. Allein es zeigt sich bei gründlicher Untersuchung, dass der grösste Theil der supponirten Räthsel sich einfach aus phonetischen Gruppen erklärt, welche sehr häufig die Verbindungskette zwischen den Capiteln bilden. Diese meine Erklärungsweise ist grundverschieden von dem Versuche der Herrn Brown, Klaproth und Goulianof, mittels der Akrologie d. h. den Anlauten koptischer Wörter das Geheimniss der Hieroglyphica des Horapollon zu enthüllen. Seyffarth's Deutung, auschliesslich auf die Astronomie von Sonne, Mond und den fünf Planeten hinaus-

laufend, verdient wohl keine Widerlegung, kaum eine Erwähnung.

Man ersieht aus Vorstehendem, dass für denjenigen, der sich auf dem Standpunkte der heutigen Aegyptologie befindet, bei einer neuen Ausgabe des Horapollon gleichsam res integra vorliegt, und die ganze Sache von vorn mit neuen Mitteln in Angriff zu nehmen ist. Wie wenig eigentlich Brauchbares hierin geleistet worden, beweist am besten und kürzesten die Ungewissheit über den Autor selbst: weder sein Beiname *Νειλῷος*, noch der ägyptische Titel seines Werkes, das er ja zufolge der Ueberschrift aller Codd. *Αἰγυπτίᾳ φωνῇ* verfasst d. h. wohl, koptisch geschrieben hat, ist bisher aus irgend einer Quelle in authentischer Weise aufgezeigt worden.

Die Hauptstelle, auf die man sich bisher stützte, findet sich beim Suidas: *Ὡραπόλλων Φαινεβύθεως κώμης τοῦ Πανοπολίτου νομοῦ, γραμματικός, διδάξας ἐν Ἀλεξανδρείᾳ τῇ ἐν Αἰγύπτῳ, εἶτα ἐν Κωσταντίνου πόλει ἐπὶ Θεοδοσίου· ἔγραψε Τεμενικὰ κ. τ. λ.* Hiemit stimmt Stephanus von Byzanz überein, der denselben Horapollon [1]) Phainebethites und *φιλόσοφος* nennt. Wahrscheinlich ist auch der von Photius erwähnte Grammatiker Horapollon mit ihm identisch, der *περὶ τῶν πατρίων Ἀλεξανδρείας* und *δράματα τῷ ὁμοίῳ τύπῳ* geschrieben hat. Zweifelhafter ist es ob der von Suidas *Αἰγύπτιος ἐπὶ Ζήνωνος βασιλέως* genannte Horapollon eine und dieselbe Person mit dem bisher besprochenen bildet, und eben dasselbe gilt in Betreff des von Eustathius ad Odyss. *δ* genannten *Ὡραπόλλων, ἀνὴρ λόγιος*. Zwar die Namenserklärung: *οὗ ἡ σύνθεσις ἐκ τοῦ Ὧρος καὶ Ἀπόλλων ἃ καὶ ἄμφω ἐπίθετά εἰσι Φοίβου* — ist zutreffend. Aber wenn Fabricius bibl. gr. I, 1, 13, 3 daraus schloss, dass die Hieroglyphica den Horus [2]), Sohn der Isis und des Osiris,

1) So ist zu lesen statt *ὥρα πολλῶν*.

2) Hiemit nicht zu verwechseln ist der Har-neb-Sechem (Horus

also einen Gott zum Verfasser gehabt, so ist dies jetzt ein überwundener Standpunkt. — Auffallend muss es unter allen Umständen erscheinen, dass die *Ἱερογλυφικά* des *Ὡραπόλλων* von keinem Lexicographen oder Sammler erwähnt werden, während doch sogar seiner Abhandlung über den Diphtongen *ει* gedacht wird.

Es bleibt sonach der Autor unseres Werkes über die Hieroglyphen nach dem Bisherigen im Dunkeln. Das zwar könnte zugegeben werden, weil die Präsumtion dafür spricht, dass der Verfasser jedenfalls zu der ansehnlichen Zahl der Alexandrinischen Gelehrten gehört haben muss. So lange aber nicht mit dem N a m e n d e s A u t o r s sein Cognomen N i l o u s und der ä g y p t i s c h e B u c h t i t e l verbunden aufgezeigt ist, kann über seinen Zeithorizont nichts Endgültiges festgesetzt werden.

Glücklicherweise existirt eine Quelle, welche die eben genannten drei Bedingungen prägnant erfüllt, und ich muss mich billig wundern, dass diese classische Stelle bisher von keinem Philologen (mit einer kleinen Ausnahme), ja nicht einmal von einem der Aegyptologen in ihrer Tragweite erkannt worden ist, welch letzteren die richtige Deutung sich so zu sagen von selber aufdrängt. Ich meine den Passus des Theophilus ad Autolycum II, 6, 92 edit. Wolfii: *Ἀπολλωνίδης, ὁ καὶ Ὡράπιος ἐπικληθείς, ἐν βίβλῳ τῇ ἐπιγραφομένῃ Σεμενουθί.*

Was zunächst den Namen Apollonides anlangt, so ist er dem Wesen nach identisch mit Horapollon, da ja diese Composition, wie ich an dem *Βησ-αρίων* in meiner akademischen Abhandlung „über altägyptische Musik“ gezeigt habe, zweimal das nämliche Wort vorführt, das erste Mal die ägyptische Form Ὦρος = [hieroglyphs] = [hieroglyph] *Har*, sodann

---

der Aeltere: *Ἀρούηρις*) der als *Ἁρ-νεβ-ἀσκημις* factisch zu den göttlichen Autoren gerechnet wurde. Vergl. meine vorige Abhandlung.

das griechische Aequivalent *Ἀπόλλων*. Offenbar könnte statt des zusammengesetzten Namens Hor-Apollon einfach auch „Horus" gesetzt sein, wie so oft — ob aber auch Apollon? Die Griechen pflegten die Götternamen nicht unverändert auf Menschen anzuwenden, sondern vermehrten in solchen Fällen das Wort mit einem ableitenden, die Angehörigkeit bezeichnenden *ι*: *Ἀνουβίων*, *Ἀμμώνιος*, *Ἀπολλώνιος* etc. Daher erklärt sich nunmehr der Name *Ἀπολλωνίδης* in der Stelle des Theophilus und es unterliegt keinem Zweifel, dass derselbe identisch ist mit *Ὡρ-απόλλων*[3]).

Der zweite Name *Ὡρ-άπιος*[4]) liefert uns ausser dem jetzt genugsam erhärteten *Ὦρ-ος* auch den Beinamen *Νειλῶος*; denn *Ἄπιος* ist nichts Anderes als der wohlbekannte ägyptische Name des Nils. Im Papyrus Anastasi VI, 6 13 erscheint dieser als das nomen proprium eines Mannes *Hapi*, und von einem Münchner Denkmale habe ich schon in meiner vorigen Abhandlung den Doppelnamen Petosiri-Pe-Hapi erwähnt, der ebenfalls einem Manne eignet und also die passendste Parallele bildet zum vorliegenden *Ἀπολλωνίδης Ὡρ-άπιος* = *Ὡραπόλλων ὁ Νειλῶος*.

Endlich ist der Buchtitel *Σεμενουθί* entschieden ein ägyptisches Compositum, dessen zweiter Bestandtheil *νουθί* dem koptischen ⲛⲟⲩϯ, deus, divinus, sowie dem griech. *ἱερο-* entspricht. Dieses Wort, durch das Zeichen , phonetisch *nuter* ausgedrückt, steht honoris causa gewöhnlich beim Schreiben voran, wenn es auch beim Lesen, wie *Σεμε-*

3) Der cod. Augustanus hat in der Ueberschrift des ersten Buches diese Namensform; in der des zweiten bietet er *Ὥρου Ἀπόλλωνος*.

4) Der einzige Fellus (von Wolf citirt) hatte eine Ahnung des Richtigen, indem er schreibt: „Crederet aliquis, Apollonidem hunc Horapium Horapollinem fuisse, qui *Τεμενικά* a Suida scripsisse dicitur: nisi idem Suidas illum Theodosii saeculo assignasset". Derselbe deutet in der nächsten Anmerkung *Σεμενουθί* als „librum Deorum".

νουθί gleichsam in figura zeigt, übereinstimmend mit dem Gesetze der ägyptischen Grammatik über die Stellung des Adjectivs hinter dem Substantiv, gewöhnlich nachfolgt. Um kurz zu sein, bemerke ich einfach, dass die ägyptische Gruppe [hieroglyphs] *semu-nuter* = „signa (ⲥⲙⲟⲧ) divina", buchstäblich dem Titel Σεμενουθί und wörtlich dem griechischen ἱερογλυφικά entspricht. Denn das scalpellum [hieroglyph] legt sofort den Begriff der Sculptur und der Glyphik nahe. (Wohl erhalten in ⲧⲙ̄ⲧⲙ̄ scalpere). —

Betrachtet man den Zusammenhang der Stelle, in welcher uns Theophilus diese drei wichtigen Punkte überliefert hat, etwas näher, so findet man, dass der christliche Verfasser, der die Schöpfung aus dem Nichts behauptete, so wie er gegen Hesiod wegen der Titanen, Kyklopen und Giganten polemisirt, so auch gegen Apollonides oder Horapios (unsern Horapollon) Front machen musste, da ja dieser gleich in seinem ersten Capitel die Ewigkeit von Sonne und Mond annimmt: ἥλιον καὶ σελήνην — διὰ τὸ αἰώνια εἶναι στοιχεῖα. Er ist desshalb auch gegen die Götzen (δαίμονες), und die fabelhaften Menschen (μάταιοι ἄνθρωποι), sowie gegen den Cult (θρησκεία) und die Geschichten (ἱστορίαι) der ägyptischen Könige καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς ματαιοπονίαν. Mit letzterem sind nicht die Pyramidenbauten gemeint, sondern das in den letzten Kapiteln des ersten Buches I 59 - 63 über die Königsnamen und ihre Bedeutung von Horapollon Vorgebrachte. Dass Götter oder Götzen in seinem Werke vorkommen, lehrt so manches Capitel, und was die μάταιοι ἄνθρωποι betrifft, so sind die Capitel 31 bis 116 des zweiten Buches gemeint, die regelmässig mit ἄνθρωπον beginnen und wie ich zu zeigen hoffe, sämmtlich aus der ägyptischen Thierfabel stammen.

Uebrigens war Theophilus kein scharfer Kopf; er mag sich also in der Auffassung des Horapollon, zumal ihm der Text nur in koptischer Sprache vorlag, mehr oder minder

geirrt haben. Das passendste Analogon dazu liefert eine spätere Stelle seines Buches ad Autolycum lib. III 19, wo er gegen Manetho, den ägyptischen Geschichtschreiber, ebenfalls polemisch auftritt, indem er den werthvollen Auszug des Flavius Josephus, die 18. und einen Theil der 19. Dynastie betreffend, mit den Worten dieses bissigen Antagonisten wiedergibt. Manetho hatte sich nämlich erlaubt, den Auszug der Ebräer als eine Austreibung der Leprosen oder Aussätzigen darzustellen, geleitet von ägyptischen Ueberlieferungen. Diese Diatribe des Josephus eignet sich Theophilus vollständig an und verräth dadurch seine Unselbstständigkeit.

Ueber den Zeithorizont des Theophilus sind wir aus der Geschichte der Chronologie hinlänglich unterrichtet. Als im Jahre 387 im christlichen Kalender, trotz der klaren Bestimmung des Conciliums von Nicaea (325) über die Feier des Osterfestes, die Lateiner dasselbe am 19. März, die Alexandriner am 25. April begingen, beorderte der Kaiser Theodosius den genannten Bischof Theophilus von Alexandria, eine neue ausgleichende Ostertafel aufzustellen, was dieser auch sofort in Angriff nahm. Hiemit haben wir wenigstens annähernd den Zeitpunkt gewonnen, jenseits dessen die untere Grenze des ägyptisch geschriebenen Werkes Semenuthi von Horapollon, nicht herabgerückt werden darf. Wenn er identisch ist mit dem Horapollo des Suidas, der die *Τεμενικά* verfasste, so ist auch die obere Grenze gegeben, da ja auch dieser unter Theodosius lebte. Man wird sich den Hergang vielleicht so vorstellen dürfen, dass Har-hapi anfänglich, bevor er des Griechischen mächtig geworden, sein Buch über die Hieroglyphen ägyptisch d. h. koptisch, die *Τεμενικά* etc. aber in einer späteren Phase seiner Entwicklung geschrieben hat.

Alle Handschriften berichten ferner einstimmig, dass ein gewisser Philippos diesen ägyptischen Text des Hora-

pollon in die griechische Sprache übersetzt habe: *μετέφρασε δὲ Φίλιππος εἰς τὴν Ἑλλάδα διάλεκτον.* Der Abbé Rive (bei Requier in dessen französischer Uebersetzung) vermuthete, dass dieser Philippos dem XV. saec. p. Chr. nat. angehöre. Allein diese zu weit getriebene Herabrückung scheitert schon an dem höheren Alter einiger Handschriften, wie der beiden Pariser Codd. A u. B; auch der Augustanus scheint, wie diese, dem XIV. saec. anzugehören.

Ueber diese Zeitgrenze geht allerdings keines der vorhandenen Manuscripte hinauf und da auch in den Sammelwerken der Byzantiner: Suidas, Photius, Stephanus etc. dieses Philippos und der Hieroglyphica des Horapollon keinerlei Erwähnung geschieht, so neigt allerdings die Wagschale sich ziemlich tief herab, so dass die Zeit zwischen dem XI. und XIV. saec. als leider! nur zu weiter Spielraum für die Entstehung der griechischen Uebersetzung zu vermuthen bleibt. — Wichtiger als diese Einzelnheit ist die Frage über das Verhältniss zwischen dem Texte des Horapollon und dem seines Uebersetzers Philippos. So lange nicht der koptische Urtext vorliegt — wobei freilich sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Glücksfall je eintreten werde — lässt sich hierüber nichts absolut Gültiges bestimmen. Indessen werde ich gehörigen Ortes gewisse Stellen z. B. gleich im ersten Capitel den Passus vom Uräus bis zum Schluss — namhaft machen, die nicht von Horapollon selbst herrühren können, also dem Philippos als Zusätze zugeschrieben werden müssen.

Endlich ist auch noch der Ueberschriften der einzelnen Capitel zu gedenken. Der Umstand, dass der gute Pariser Cod. A ziemlich von denen der übrigen Handschriften abweichende Titel aufweist, deutet auf eine dritte Hand, die an die Hieroglyphica, ausser denen des Horapollon und des Philippos, angelegt worden ist. Uebrigens ist Mercerus zu weit gegangen, wenn er diese Titel dem Philippos desshalb

abspricht, weil in einem Codex — er meint wahrscheinlich unsern Augustanus[5]) — dieselben als Rubriken an den Rand gesetzt sind. Leemans hat mit Recht hiegegen geltend gemacht, dass ein über Chemie handelnder griechischer Papyrus aus der Zeit der Constantine[6]) ebenfalls die Titel über dem Texte darbietet.

Was ferner die Art und Weise betrifft, in welcher Horapollon seinen Gegenstand behandelt, so scheint mir, dass er links die Theses und rechts die Begründung derselben anbrachte, weil nur so sich gewisse Auslassungen von Verbis sich erklären lassen. Die Zusätze des Uebersetzers Philippos finden sich regelmässig unter der letzteren. Zugleich erhellt aus dem Umstande, dass die Gleichungen der Theses bei Angabe der Gründe wiederholt werden, wie wenig Variae lectiones in dem eigentlichen Kerne des Werkes möglich waren. Dass es aber nicht gänzlich an solchen gebricht, werde ich vorkommenden Falles geziemend hervorheben. —

Die Hieroglyphica des Horapollon sind in erster Linie ein lexicalisch-exegetisches Werk und dass er hierin Vorgänger und Nachfolger gehabt hat, beweisen zerstreute Bemerkungen bei den Classikern, z. B. den Oneirocriten, besonders aber die leider nur sehr kurz gerathene Liste, welche Tzetzes aus dem verlorenen Buche des Aegypters Chaeremon (also aus der späteren Zeit der griechisch-römischen Herrschaft) uns aufbewahrt hat[7]). Wir müssen natürlich die Einleitung des Tzetzes nicht als bindend be-

---

5) In der That bietet dieser Cod. die Ueberschriften als rothe Marginalnoten, aber von derselben Hand wie die des Textes selbst.

6) Cf. Reuvens' Briefe an Letronne, III, 65.

7) Cf. Godofred. Hermann in dem Buche: Draconis Stratonicensis — exegesis Joh. Tzetzis in Homeri Iliad. 1812. Ausserdem Birch „on the lost book of Chaeremon" in der Revue archéol 1851, I p. 16.

trachten, wenn er sagt: *βουλόμενοι γὰρ οἱ ἀρχαιότεροι τῶν ἱερογραμματέων τὸν περὶ θεῶν φυσικὸν λόγον κρύπτειν δι' ἀλληγορι(κ)ῶν καὶ συμβόλων τοιούτων καὶ γραμμάτων τοῖς ἰδίοις τέκνοις αὐτὰ παρεδίδουν, ὡς ὁ ἱερογραμματεὺς Χαιρήμων φησὶ καὶ ἀντὶ* etc. Denn da er selber sagt, dass bei dem Unterrichte der Kinder auch wirkliche Schrift oder Buchstaben gebraucht wurden, so war die Verheimlichungssucht der Hierogrammaten doch nicht so sonderlich gross.

In der That lässt sich die Liste des Tzetzes, in der man unschwer Antithesen als Princip der Anordnung (wie bei Horapollon) entdecken wird, auf Grund der Denkmäler und Inschriften meist durch phonetische Gruppen illustriren, deren Determinative die von Chaeremon erwähnten gegenständlichen Hieroglyphen darstellen. Es sind im Ganzen 19.

1. *χαρά = γυνὴ τυμπανίζουσα:* *neham*, jubeln.
2. *λύπη = ἄνθρωπος τῇ χειρὶ τὸ γένειον κρατῶν καὶ πρὸς γῆν νεύων* — vermuthlich *nehep*, klagen.
3. *συμφορά = ὀφθαλμὸς δακρύων:* *remi* weinen.
4. *μὴ ἔχειν = δύο χεῖρες κεναὶ ἐκτεταμέναι:* *an* nichts.
5. *ἀνατολή = ὄφις ἐξερχόμενος ἔκ τινος ὀπῆς:* *per* exire.
6. *δύσις = ὄφις εἰσερχόμενος εἴς τινα ὀπήν:* āq, intrare.
7. *ἀναβίωσις = βάτραχος:* Kaulquappe als „auflebende".
8. *ψυχή-ἥλιος-θεός=ἱέραξ:* *her* (super) u. Seele.
9. *θηλύγονος — γυνή μήτηρ — χρόνος — οὐρανός = γύψ:* *maut* „Mutter"; „Frau"; dasselbe Wort mit ⊙ „Jahr" und ausserdem der Geier als Decke,
10. *βασιλεύς = μέλισσα:* *sachet*, König des Unterlandes.

11. *γένεσις — αὐτοφυής — ἄῤῥην = κάνθαρος:* *cheper* Käfer *σκαραβαῖος* mit ipse = *αὐτοφυής;* wegen seiner Entstehung bloss männlich.

12. *γῆ = βοῦς:* , die Kuh *kaui* vgl. ⲕⲁϩⲓ terra.

13. *πᾶσα ἀρχὴ καὶ φυλακή = λέοντος προτομή:* *ha* ϩⲏ initium.

14. *ἀνάγκη = λέοντος οὐρά:* *kefau* vexare.

15. *ἐνιαυτός = ἔλαφος;* vermuthlich mit dem Jahr.

16. *ἐνιαυτός = φοίνιξ:* *bennu*, ein periodisch wiederkehrender Vogel: ardea garzetta.

17. *τὰ αὐξανόμενα = παῖς:* *renpi* jung sein.

18. *τὰ φθειρόμενα (φθινόμενα?) = γέρων* *aau*, alt.

19. *ἡ ὀξεῖα δύναμις = τόξον*[8]): *sati*, auch Name der Kataraktengöttin wegen der reissenden Strömung.

καὶ ἕτερα μυρία: Leider sind diese übrigen nicht erhalten und was wir darin für einen Verlust erlitten haben, lässt sich daraus ermessen, dass die 19 Hieroglyphen sämmtlich einer richtigen Deutung sich erfreuen.

Wenn nun schon diese kurze, die 19 Zeichen erklärende Liste des Tzetzes aus Chaeremons grossem leider! verlorenen Werke einen erklecklichen Gewinn abwirft, um wie viel mehr darf man sich von einer richtigen Erklärung der Hieroglyphica des Horapollon versprechen, da dieser im ersten Buche 70, im zweiten 119, also — da mehrere Capitel nicht bloss eine Hieroglyphe deuten — im Ganzen ungefähr 200 Zeichen

---

8) Diese Waffe bot wegen *τόξα καὶ ὤμους* der homer. Stelle den Anlass zu dieser Episode des Tzetzes.

und Gruppen behandelt. Ein günstiges Prognosticon erweckt für ihn der Umstand, dass die ihm mit Chaeremon gemeinschaftlichen Nummern — mehr als die Hälfte der 19 — bei ihm ganz ähnlich, ja gleich, erklärt werden. Treten wir daher guten Muthes an die einzelnen Capitel selbst, indem wir zugleich bedenken, dass unser Autor, wie es ihm auch nahe lag, hauptsächlich die jüngeren Schreibungen und Gruppirungen der griechisch-römischen Periode berücksichtigt.

„Des Horapollon Nilous Hieroglyphica, welche er selbst in Aegyptischer Sprache verfasste, Philippos aber in's Griechische übersetzt hat.

Erstes Buch".

Cap. 1.

„Eine Ewigkeit bezeichnend, schreiben sie (die Aegypter) Sonne und Mond, weil dies ewige Elemente seien".

Diese Worte sind noch nirgends erklärt worden, obgleich in jüngeren Texten nichts häufiger ist als die Gruppirung [hieroglyphs]. Ich habe in meiner vorigen Abhandlung nachgewiesen, dass damit die grösste Zeitperiode der Aegypter von $1460 \times 25 = 36{,}525$ Jahren gemeint ist, nach deren Ablauf eine *ἀποκατάστασις* der Dinge eintreten sollte [9]). Wenn sich Jemand daran stossen wollte, dass ich hier eine concrete umgränzte Zeit dem *αἰών* des Verfassers gegenüberstelle, so erinnere ich an die Redensart *εἰς τοὺς αἰῶνας* und an die Mehrheit der Aeonen bei den ägyptischen Gnostikern. Denkt man sich nur einen Augenblick den koptischen Ausdruck für aevum, nämlich ⲉⲛⲉϩ saeculum, aetas, aeternitas (nach

9) Brugsch in der Ztsch. f. Aeg. 1871 p. 33 übersetzt „Tag und Nacht". Allerdings bedeutet ⊙ oft „Tag", aber ◯ niemals „Nacht", sondern diese ist stets phonetisch *garhu* ⲉϫⲱⲣϩ oder durch das Determinativ: den vom Himmel herabhängenden Stern: [hieroglyph] bezeichnet.

Cicero = aevitas u. aeviternitas) und gibt sich Rechenschaft über die Entstehung dieses kopt. Wortes aus [hieroglyphs] *r-n-heh*, wobei zuweilen der Vogel *neh* [hieroglyph] als phonetisches Element eintritt, wie auch in dem Worte [hieroglyphs] *neh* = **neϩ** oleum —: so wird man meine Deutung gutheissen müssen. Denn jene Gruppirung von Sonne und Mond erscheint in der jüngeren Periode der Inschriften häufigst an Stelle des phonetischen Prototyps von **eneϩ** und dass man auch hiebei aus den Namen *ra* und *aah* sol-luna mit der Partikel [hieroglyph] *n* ein wortspielendes *ra-n-aah* „Sonne mit (mal) Mond" gebildet hat, beweist die vermittelnde Gruppe [hieroglyphs] [10] *ra-nehh* = *rnheh* = **eneϩ**. Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit meiner Deutung, durch welche die bisherige „Tag und Nacht" beseitigt wird, liegt in der zweiten Erklärung des Autors: „Wollen sie aber auf andere Weise „Ewigkeit" schreiben, so zeichnen (malen) sie eine Schlange, welche den Schweif unter dem übrigen Körper verborgen hält".

Es ist dies, um es kurz zu sagen, die Gruppe [hieroglyph] *djet* σет permanere, in jüngerer Zeit auch so geschrieben, dass diese Schlange den Schweif einbiegt und statt [hieroglyph] *te(ta)* die Mumie [hieroglyph] *tut* einschliesst. Nun aber sind die hieroglyphischen Vorbilder von **eneϩ** und σет regelmässig am Schlusse der Inschriften mittels der Conjunction [hieroglyphs] *hna* (ϩω) „et" verbunden in dieser Redensart, die unserm „für immer und ewig", in saecula saeculorum, *εἰς τοὺς αἰῶνας* entspricht. Für die letzterörterte Gruppe

10) Im Originale steht dieser *neh*-Vogel in einem Kreise, der die Sonnenscheibe ☉ vertritt.

ϭⲉⲧ haben wir den Beweis aus den bilingues, wo ihm *αἰωνό(-βιος)* und *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* gegenübersteht.

Was machen wir nun aber mit dem *Οὐραῖος*, der im 1. Capitel weitläufig und zwar richtig als Abzeichen der Unsterblichen (und der Könige — denn auch diese heissen oft „Götter") erklärt wird? Nirgends ist diese vom Stamme ār, עלה „steigen, sich erheben" benannte und darum das „Erhabene" bezeichnende Schlange als Zeitbegriff, auch nicht für den der Ewigkeit verwendet. Sollen wir dem Horapollon selbst die Vermengung oder Verwechslung zutrauen, nachdem er sich noch eben so wohl unterrichtet gezeigt hat? Das wäre unkritisch. Es bleibt nichts übrig, als die ganze Stelle über den *Οὐραῖος* dem Philippos zuzuschreiben, der vielleicht wegen des griechischen *οὐρά* cauda auf dieses Wort geleitet wurde. Da er ferner wissen konnte, dass die unsterblichen Götter (d. h. ihre Bilder) diesen Uraeus beständig als Emblem auf der Stirne zeigen, so verwechselte er diese Schlange mit der richtigen, um so mehr und leichter, als der Uraeus wirklich oft den Schweif unter dem aufgerichteten Körper verbirgt: Dass er aber das Wort *οὐραῖος* (ārāi) wissen konnte, will ich durch ein schlagendes Beispiel erläutern. In den sogenannten Geoponicis des Florentius, die H. Bursian zur Erklärung des von ihm vortrefflich commentirten Fragmentum medicum[11]) beigezogen hat, kommt die Stelle vor: *τοὺς δὲ ὄντας ἐξελάσεις* etc. Da in dem Buche *περὶ εὐπορίστων* ein Mittel *εἰς τὸ διῶξαι ὄφεις* angegeben ist, so war er berechtigt statt *ὄντας* dieses *ὄφεις* zu vermuthen und als Conjectur oder Correctur einzuklammern. Allein es ist keine Aenderung nothwendig; denn *ὄντας* ist das koptische

11) Im Index scholarum hibern. universit. Jenensis 1874 p. 11.

ⲁⲛⲑⲟⲩⲥ stellio, lacerta, hierogl. [hieroglyphs] *hantasu* „die Eidechse“, und wirklich bietet der Papyrus Ebers unter seinen vielen Recepten auch eines „Zum Vertreiben der Eidechsen“. Wenn also in der spätgriechischen Schrift der Geoponica sich ὄντας als ägyptisches Wort erhalten konnte, so wird auch dem Philippos die Kenntniss des alten Οὐραῖος nicht abzusprechen sein.

Ein letzter Beweis für meine Gruppe [hieroglyph] liegt ferner darin, dass das Zeichen [hieroglyph], welches hier als Determinativ steht, die Ueberleitung bildet zum nächsten Capitel, wo [hieroglyph] mit einem eigenen Deutbilde versehen, als selbständige Worthieroglyphe auftritt. Von nun an jedoch muss ich mich kürzerer Fassung befleissigen.

Cap. 2. „Wenn sie „Welt“ schreiben wollen, so zeichnen sie eine Schlange, die ihren eignen Schweif verzehrt, gefleckt mit bunten Schuppen“. Da sofort hinzugefügt wird: „Durch die Schuppen deuten sie aenigmatisch die Sterne in der Welt an“, so sieht man deutlich dass man es mit einer spät ägyptischen Darstellung und Deutung zu thun hat, welche die Ellipse [hieroglyph] ta ⲧⲁ, ⲑⲟ mundus, wie die Ophiten und Gnostiker thaten, als eine sich in den Schwanz beissende Schlange auffasste; da mochten dann auch die drei Molecüle ∘∘∘, welche jenes [hieroglyph] „Welt“ determiniren, als Sterne gedeutet werden. — Schwieriger ist der Satz nach „sehr schwer aber ist dieses Thier, wie die Erde“ — „sehr schlüpfrig auch, wie das Wasser“. Zur Erklärung citire ich aus der Inschrift von Rosette l. 5 die Variante [hieroglyph], wo die Wellenlinie das Zeichen [hieroglyph] vertritt, und aus einer Münchner Stele-Inschrift die Gruppe [hieroglyph] statt des gewöhnlichen [hieroglyph], ϩⲓⲧⲡⲉ ⲑⲟ super terra, zum Beweise, dass bisweilen die Wellenlinie statt der Erdschichte eintritt.

Dass die Schlange als *σύμβολον τοῦ ἀγήρω* auch bei den Griechen galt, ist bekannt; der durch die Schlangenwindung versinnbildlichte Kreislauf des Wachsens und Vergehens wird dann ausdrücklich mit dem Jahres-Ringe verglichen und dadurch der Uebergang zu dem nächsten Capitel gebahnt.

Cap. 5. „Wollen sie „Jahr" ausdrücken, so zeichnen sie eine Isis, d. h. eine Frau, womit sie auch die Göttin selbst bezeichnen". Diese Nummer war bisher unverständlich geblieben, allein die einfache Vergleichung mit Chaeremons Nro. 9 lehrt, dass das Wort [hieroglyphs] *nert* ⲛⲟⲩⲣⲓ „der Geier" gemeint ist, das mit ⊙ das Jahr, durch [hieroglyph] determinirt die „Frau" bezeichnet, da ja *ner* (cf. Nero, Nerva ἀνήρ) auch hierogl. für Mann, Mensch, also in der Femininform nert *γυναῖκα* bedeutet.

Aber als Geier und mit der Lautung mut bezeichnet dieses Namenssymbol die Isis als Mutter. — Isis ist aber auch, wie Horapollon sofort hinzufügt, der Stern Σῶϑις, Sirius, hieroglypisch [hieroglyphs] *Supd-nuter* „die göttliche Sothis", nach deren Frühaufgange die Tetraëteris von 1461 Tagen, und mit Bezug auf das Wandeljahr die grosse Periode von 1461 Wandeljahren = 1460 Sothisjahren, gebildet wurde. So wie nun die spanischen Gothen aus *ar era, jera,* Jahr (gyrus) das Wort Aera im Sinne einer grossen Periode in Umlauf gebracht haben, so wurde nach Censorinus[12]) jener grosse Cyclus von 1460/61 Jahren „das grosse Jahr" genannt.

Eben so verhält sich richtig, was Horapollon im dritten Theile dieses 3. Capitels anfügt. „Wollen sie auch noch auf eine andere Art „Jahr" schreiben, so zeichnen sie eine „Palme". In der That ist [hieroglyphs], der Palmschössling mit dem

12) Vergl. meine acad. Abh. über die Sothis.

Zeichen des weiblichen Geschlechtes und der Sonnenscheibe, als Zeitdeterminativ, die gewöhnlichste Bezeichnung des Jahres mit der Phonetik [hieroglyphs] *ronpi-t* kopt. ⲣⲟⲙⲡⲓ(ϯ) annus, ebenfalls feminini generis. Was aber am Ende als Begründung hinzugefügt wird: „weil dieser Baum allein von den übrigen beim Aufgange des Mondes einen Zweig treibe, so dass in 12 Zweigen das Jahr zu Stande gebracht werde" — ist ein aus Missverständniss entsprungener Zusatz des Philippos, da nirgend [hieroglyph] mit dem Monde und nirgends die Zwölfzahl solcher Zweige mit dem Jahre etwas zu thun hat. Wie dieser Irrthum entstanden ist, zeigt die verkehrte Auffassung des Philippos sofort beim vierten Capitel.

Cap. 4. „Monat aber schreibend, zeichnen sie einen Palm-Zweig". Dies ist ein Widerspruch mit dem Vorhergehenden, wonach ja der Palmzweig das „Jahr" ausdrückt, und desshalb der Text, wie er steht, unerträglich. Ohne gewaltsame Aenderung, bloss das δ' der Ueberschrift vor *μῆνα* setzend, erhalte ich das Wort *τετράμηνα* (Plural von *τετράμηνον*) die viermonatlichen Jahreszeiten oder Tetramenien. Der Beweis für die Richtigkeit meiner Conjectur liegt darin, dass wirklich der Palmzweig, aber nota bene mit der Lautung [hieroglyphs] *tera* (ⲧⲁⲣ surculus) beständig für die Saison gebraucht wird und mit den drei Strichen ııı die drei Tetramenien des ägyptischen Jahres bezeichnet. Da diese Gruppe stets phonetisch geschrieben wird, so ist eine Verwechslung mit [hieroglyphs] schon desshalb unmöglich (obschon mancher Aegyptologe sie schon möglich und wirklich gemacht hat, z. B. Brugsch); aber auch noch wegen des ferneren Grundes, weil dieses Wort *tera* ⲧⲁⲣ stets masculini generis ist. — Es ist nun, nach meiner Correctur des Textes, sehr natürlich, dass Horapollon nunmehr auch

die Bezeichnung der einzelnen Monate innerhalb der Tetramenie angibt. Dies thut er mit den Worten: „Oder (sie zeichnen) einen abwärts gerichteten Mond" d. h. die Figur ⌒, die ein- bis viermal wiederholt, oder durch ⌒ ⌒ ⌒ ⌒ ersetzt wird. Was am Schlusse gesagt wird, hat den Auslegern sehr viel Kopfzerbrechens verursacht; es ist aber einfach nichts Anderes als der Gegensatz der Figuren ⌒ und (oder ◡, d. h. erstere stellt die letzte Phase (Viertel) des Mondes und folglich den ganzen Monat dar, während)(mit der Lautung und den aufgehenden oder anhebenden Mond d. h. die erste Phase (Viertel) bezeichnet. Aus diesem *ab* mit Hinzufügung der nicht bedeutungslosen Sylbe *du* entsteht das Wort *abdu* kopt. ⲁⲃⲟⲧ mensis und darum handelt Horapollo I 66 aus Anlass der Sylbe *ab* noch einmal vom Monate: *μήν*, wegen der Phonetik.

Cap. 5. „Wollen sie das „Antrittsjahr" schreiben, so zeichnen sie ein Viertel Ackers; der Acker aber ist ein Maass von hundert Ellen; und indem sie „Jahr" aussprechen wollen, so sagen sie „das Viertel", da sie behaupten, dass von einem Aufgange des Sothisgestirnes herab bis zu einem anderen ein Viertel-Tag zugefügt werde". Die Hauptschwierigkeit dieses Capitels hat Brugsch (Matériaux etc.) scharfsinnig weggeräumt, indem er das aus der Schenkungsurkunde von Edfu (Lepsius) wohlbekannte Wort *hesep* = „¼ Acker" mit dem kopt. ⲁⲥⲫⲱⲟⲩⲓ annus primus zusammenstellte. In der That erscheint die jüngere Schreibung oder *ha-sop* statt eines vorauszusetzenden älteren *ha-sopu* „Anfang der Wechsel" (con vices) ziemlich häufig und stimmt also lautlich sowohl zu

hesep = „¼ Acker", als zu dem Namen des Königs (I, 5) *Οὐσαφάϊδος* = ⵌⵌ ⵌⵌ *husapati* (Dual.) wie ich in meinem Manetho zuerst (vor Goodwin) dargethan habe. Ebendaselbst habe ich Brugsch's Uebersetzung von *τὸ ἐνιστάμενον ἔτος* = „l'année future" unzutreffend gefunden und mit Beiziehung des Eratosthenischen *προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων* den Begriff „Leitjahr" oder „Antrittsjahr" eruirt, da *ἐνίστασθαι ὁδόν* ja auch „einen Weg antreten" bedeutet.

Noch schwieriger ist die Fortsetzung des Textes: „So dass das Jahr des Gottes aus 365 Tagen besteht, woher auch je im vierten Jahre die Aegypter einen überschüssigen Tag zählen; denn die vier Viertel machen einen Tag". Hier haben nun alle Herausgeber seit Salmasius hinter der Zahl 365 den Zusatz *καὶ τετάρτου* vermuthet und Leemans hat ihn seinem Texte einverleibt; aber gegen die Autorität aller Handschriften solches zu thun ist doch sehr bedenklich. Ich erkläre mir die Sache so: Das Jahr des „Gottes" bezieht sich nicht auf den Sonnengott, sondern auf Augustus[13]), der den Beinamen „Gott" führte. Ihm zu Ehren wurde 25 v. Chr. der Kalender des Wandeljahres in das fixe Jahrsystem umgewandelt, wonach je im vierten Jahre ein Tag (ein sechster Epagomen) eingeschaltet wurde. Das Jahr 25 v. Chr. war aber ein gemeines von 365 Tagen und 22 v. Chr. fiel der erste Schalttag unter Augustus. Man weiss diess auch daher, weil die Kopten regelmässig ein Jahr früher einschalten, als unser julianischer Kalender. Das gewöhnliche Jahr (die drei ersten der Tetraëteris) bestand also wirklich aus 365 und nur das je 4. aus 365¼ Tagen. Das Wort *θεοῦ* bietet dem Horapollon Anlass, im nächsten Capitel diesen Begriff in erster Linie zu behandeln.

Cap. 6. „Wollen sie „Gott" bezeichnen oder „Er-

---

13) Vergl. meine acad. Abh. „Die Schalttage des Euergetes und Augustus".

habenheit", oder „Niedrigkeit", oder „Blut" oder „Sieg" — so zeichnen sie einen Sperber".

Dieser Vogel: oder auf der Stange dient thatsächlich, besonders in der jüngeren Zeit, zum Ausdrucke des Begriffes „Gott". Beispiele anzuführen für diesen ausgemachten Punkt, ist überflüssig; auch liegt im Lateinischen Superi ganz der nämliche Begriff. Aus der Lautung her (woher auch Horus) kopt. ϩⲣⲁⲓ supra) erklären sich ὕψος, ὑπεροχή und νίκη, besonders wenn man die Gruppen *her* „oben", „Himmel" — ὑπέρτερος ἀντιπάλου (*nubt* = Ombos ist ein Beiname des Typhon) — und den mit ausgebreiteten Flügeln über den Pharaonen schwebenden Sperber bedenkt, der die Siegeswaffe in den Krallen hält. Die scheinbar hiemit unvereinbare, weil entgegengesetzte Bedeutung ταπείνωσις erklärt sich aus der Doppelgruppe welche für steht. Hier nimmt der zweite Sperber die Stelle des typhonischen Thieres ein, dessen Lautirung set ⲥⲏⲑ dem kopt. ⲉⲥⲏⲧ infra entspricht. Auch habe ich in meiner acad. Denkschrift „Ein neuer Kambyses-Text" nachgewiesen, dass wirklich „Gott" auch Set (oder Typhon) genannt wurde. — Am schwierigsten ist αἷμα zu erklären. Zwar, wenn man eine Verwechslung des Sperbers mit dem Flamingo annehmen würde, der *descher* hiess und „roth" (ⲧⲣⲟϣ corona rubra) so wie das Blut (Roth) statt *snaf* (ⲥⲛⲟϥ sanguis) bedeutet, so wäre die Schwierigkeit gehoben, um so mehr, als das Reduplicativum ⲉϥ-ⲧⲣⲉϣⲣⲱϣ cruentus dazu stimmt. Ich weiss auch wirklich vorderhand keinen besseren Rath, da an die späte Lautung des Sperbers als *p* (von *paut*

ⲪϮ Gott) und als Vertreters der Zahl 10 (*met*) keine Folgerung geknüpft werden kann, die uns hier dienlich wäre. — Dagegen ist es sicher, dass die Worte *ἢ Ἄρεα ἢ Ἀφροδίτην* von Leemans mit Recht in Klammern gesetzt sind: Philippos hat diese beiden Götternamen aus Cap. 8 heraufgenommen. Der Beweis liegt darin, dass Horapollon in der Exegese sie nicht erwähnt.

Cap. 7. „Ausserdem wird aber auch der „Sperber" für „Seele" gesetzt, gemäss einer Deutung seines Namens; denn es wird der Sperber bei den Aegyptern *βαιήϑ* genannt. Aufgelöst aber bedeutet dieser Name „Seele und Herz"; denn *βαΐ* ist „Seele" und *ἠϑ* „Herz". Das Herz aber ist den Aegyptern zufolge eine Umzäunung der Seele, so dass die Zusammensetzung des Namens „eingeherzte Seele" bedeutet. — Daran schliesst sich die Wiederholung des Begriffes Blut für Sperber, weil dieser Vogel mit der Seele sympathisch sei und kein Wasser trinke, sondern nur Blut, wie die Seele sich ebenfalls nähre.

Horapollon selbst gibt an, dass dieses eine künstliche Deutung des Namens *βαιήϑ* sei. In der That wollte er von dem Sperber mit der Geissel reden, dessen Schreibung [hieroglyphs] *bauk*, so häufig erscheint und wovon die kopt. Formen *Πα-βηκ-ις*, ⲃⲏϫ, ⲃⲏϭ, ⲃⲁⲓⲥ, ⲃⲁⲓⲧ abgeleitet sind. Die letztgenannte ist das Prototyp seines *βαήϑ*, und kommt auch in dem Distichon vor:

> *Εἷς Βαῖτ εἷς, Ἀϑὼρ μία τῶν Βία, εἷς δὲ Ἄκωρι-*
> *χαῖρε πάτερ κόσμου, χαῖρε τρίμορφε ϑεός*[14]).

Das hierin vorkommende *Βία*, in den astronomischen Denkmälern *βίου* und *βήου* entspricht der Gruppe [hieroglyph] *bau* „die Seelen oder Geister", wozu der Singular *βαΐ* als Corre-

14) Von mir übersetzt und erklärt in der Denkschrift: „Ein neuer Kambyses-Text".

spondenz von [hieroglyph] oder [hieroglyph] *ba* *ψυχή* stimmt. Was über *ἧθ* = *καρδία* gesagt wird, ist richtig, da sowohl [hieroglyph] *hati* als kopt ϩⲏⲧ beständig den Begriff „Herz" wiedergeben. Diese Zweitheilung in Seele und Herz leitet über zum nächsten Cap., worin über Götterpaare gehandelt wird.

Cap. 8. „Mars aber und Venus schreibend, zeichnen sie zwei Sperber". Es sind die Hieroglyphen [hieroglyph] Horus und [hieroglyph] Hat-Hor, letzteres von Plutarch richtig mit *οἶκος* *Ὥρου* übersetzt. Er fährt fort: „Ares und Aphrodite schreibend, zeichnen sie zwei Krähen". Es ist die Gruppe [hieroglyph] gemeint, welche [hieroglyph] *djaui* (cf. ϫⲱⲟⲩ generatio, ϫⲓ nubere) lautirt wird. Auch ϫⲟⲥ, ϭⲓⲥ dimidium scheint dahin zu gehören. Ohne Anführung monumentaler Beispiele weise ich auf den Schluss hin, der nur von Philippos herrühren kann; er sagt nämlich: „Wenn man einer einzelnen Krähe begegne, so leite man daraus (wegen der Bedeutung von Einsamsein und Verwittwung) ein übles Omen ab; auch pflege der Grieche wegen der Eintracht dieser Krähenpaare, bei den Hochzeiten zu rufen: *ἐκκόρει, κόρη, κορώνην*! Diesen so von mir hergestellten trochaeischen Trimeter habe ich schon in meinem Manetho (zum Namen des Königs Tosorthros III, 2) deutsch so nachgeahmt: Kehre weg, o Gret', die Krähe!" Jedenfalls erinnert dieser Vers an das Metrum, wie es im neugriechischen Nationalliede herrscht: *Δεῦτε, παῖδες τῶν Ἑλλήνων*! — Dieser Begriff „Hochzeit" leitet über zum nächsten

Cap. 9. „Hochzeit aber ausdrückend, zeichnen sie wieder zwei Krähen, des Gesagten halber". Es ist die Gruppe: [hieroglyph] terti „die beiden Ergänzungen" (ⲧⲏⲣ omnis, totus) sehr häufig mit [hieroglyph] verbunden, wenn Götterpaare

gemeint sind. Auch die Zwillingsschwestern Isis und Nephthys werden durch diese Gruppe *terti* bezeichnet, welche verwandt zu sein scheint mit [Hieroglyphen] *ader* ⲁⲑⲣⲉⲧ gemelli, sowie mit dem Worte [Hieroglyphen] *ader* ϩⲧⲟⲣ cor, animus (eigentlich die Verbundenheit von Seele und Herz) wovon oben I 7 die Rede war. Ja selbst [Hieroglyphen] *heter* ϩⲧⲱⲣ equi (*hoto!* ϩⲑⲱ), das eigentlich „Zweigespann" bedeutet und dann überhaupt für „Pferd" gebraucht wird, gehört dahin, da auch sonst Praefigirung des [Hieroglyphe] und Ersetzung dieses durch [Hieroglyphe] vorkommt.

Nach den Paaren (Ehen, Hochzeiten) geht nun Horapollon passend auf die Scheidung nach Geschlechtern über, und handelt demgemäss in den nächsten zwei Capiteln, zuerst von dem männlichen, dann vom weiblichen Principe. So wie bisher, bestätigt sich auch hierin wieder seine genaue Kenntniss, nicht bloss der Symbole, sondern auch der phonetischen Gruppen, da ohne diese Annahme die Mehrheitlichkeit der Bedeutung unerklärlich wäre.

Cap. 10, 11. „Etwas „Einerzeugtes", oder „Geburt", oder „Vater" oder „Welt" oder „Mann" ausdrückend, zeichnen sie einen Käfer".

Diese Hieroglyphe, welche allein für sich eine Monographie erfordern würde, erscheint in der phonetischen Schreibung [Hieroglyphen], öfter mit Hinzufügung des Deutbildes [Hieroglyphe], um ihn eben als beflügeltes Insect zu kennzeichnen. Aus diesem mit unserm „Käfer" stammverwandten Worte cheper wird schon demotisch durch Metathesis die Form *chereb*, kopt. ϫⲉⲣⲉⲃ ϩⲣⲉⲃ forma, figura und mittels der Assibilation σκαραβ-αῖος. Auf einem Scarabaeus der Leydener Sammlung steht neben drei Käfern griech. *XABPA*. Es ist zu verwundern, dass nicht dieses, sodern das gewöhnliche

griech. *κάνθαρος* im Texte des Philippos steht. — Nach Abwerfung des *r* (cf. supra ϩⲑⲱ statt ϩⲑⲱⲣ) entstand ϣⲱⲡⲓ existere, fieri und daraus erklärt sich *γένεσις*, sowie aus der Gruppe [hieroglyphs] das *μονογενές* und Chaeremons *αὐτοφυής*. Die Bedeutungen „*πατήρ*" und „*ἀνήρ*" erläutern sich aus den Darstellungen wie z. B. Todtenbuch c. 163, wo textuell der Rumpf des dort abgebildeten Gottes aus einem Käfer besteht, der ithyphallisch erscheint. Die Hauptwerdung oder Metamorphose ist die Verwandlung in eine Mumie [hieroglyphs] *cheperu*. Ich schätze mich glücklich, dieses Wort in dem *gabarus* bei Augustinus (divers. sermon. CXX) = siccata et quasi aënea reddita corpora Aegyptiorum — hiemit zuerst aufzuzeigen. — Was den abgeleiteten Sinn *κόσμος* betrifft, so ist dies die jüngere Auffassung in dem häufigen Titel [hieroglyphs] = [hieroglyphs] „Herr der beiden Welten". *neb-toui*, daher [hieroglyphs] früher Tore gelesen. Auch erklären sich diese Begriffe aus der causativen Form [hieroglyphs] se-cheper (ⲥⲟⲩ-ϣⲱⲡⲓ) = facere existere, in der Rosettana = *πρόγονος*.

Auch was Horapollon in der Exegese über die drei Arten von Käfern sagt, bestätigt sich, indem man den fliegenden [hieroglyph], den aufgerichteten [hieroglyph] und den liegenden [hieroglyph] unterscheidet. Auch die Note über die Abbildung des Sonnengottes unter der Gestalt eines Katers, aus dessen erweiterten oder zusammengezogenen Pupillen der Stand der Sonne gerade so erkannt werde, wie analog aus den ausgespannten oder zusammengefalteten Flügeln des Käfers, erhält durch das uralte 17. Cap. des Todtenbuches seine Bekräftigung.

Der Gegensatz zum Käfer ist der Geier. Ueber die

Bedeutungen „Mutter" und „Jahr" ist oben bereits gehandelt; daran schliessen sich die Göttinen *Ἀθηνᾶ = Νήϊθ* Net und *Ἥρα* Nut auch *Οὐρανία*, als einfache Corollare, weil sie eben auch „Mütter" sind. — Die Bedeutung *δραχμαὶ δύο* ist in der Gruppe *met* (wahrscheinlich so viel als Dosis von ⲙⲏⲓ, ⲙⲟⲓ dare) statt der gewöhnlicheren *qet* ⲕⲓⲧ didrachma, längst erhärtet. — Es bleiben also noch *βλέψις*, *ὅριον*, *πρόγνωσις* und *ἐλεήμων* nachzuweisen. Diese Begriffe schliessen sich phonetisch zunächst an Neith und Nut an, indem ⲛⲓⲁⲧ intelligere observare; ⲛⲉⲣⲉ ⲡ̄ⲑⲏ sermo (aus ent-hre =) spectator, consilium, opinio; ⲛⲉⲁⲧ terminus und ⲛⲁⲏⲧ misericors bedeutet. Auch ist zu erwähnen, dass der Geier ausser in diesen Wortspielen, auch als einfaches *n* oder *m* gebraucht wird, je nachdem ⲛⲟⲩⲣⲓ vultur oder ⲙⲁⲩ(ⲧ) mater zu Grunde gelegt wird.

Cap. 12. „Vulcanus aber schreibend, zeichnen sie einen Scarabaeus nebst einem Geier; Minerva jedoch, einen Geier und einen Käfer". Die leichte Aenderung des Textes verlangt der Sinn und ausserdem wird sie durch Darstellungen und Texte empfohlen. So steht in einem Ptolemäer Ringe *Ptah-Cheper*, während die Uebersetzung nur *Φθᾶ* bietet. Da nun renpe-Ptah, wie ich in meiner vorigen Abhandlung dargethan habe, ebenfalls eine Bezeichnung des Ptah bildet und statt das oben besprochene *nert* „Jahr" eintreten mochte, so begreift sich jetzt, wie Horapollon sagen konnte *Ἥφαιστον δὲ γράφοντες, κάνθαρον καὶ γῦπα ζωγραφοῦσιν.*

Die Ἀθηνᾶ anlangend, so zeigt die Vignette des c. 164 im Todtenbuche ihre Gestalt und der Text beginnt die Beschreibung mit „das Bild der Mut (Mutter)" mit drei Gesichtern: einem Löwin-, einem Menschen- und einem Geier-Gesichte; sie hat auch einen Phallus (wörtlich dantem semen) und zwei Flügel". Da nun dieser Phallus im c. 163 auch dem Käferrumpfigen (pantheistischen) Gotte zukommt, so war Horapollon berechtigt zu sagen: Ἀθηνᾶν δὲ (γράφοντες), γῦπα καὶ κάνθαρον (ζωγραφοῦσιν). Nach der Scheidung der beiden Geschlechter in capp. 10 und 11 ist also hier passend die Vereinigung derselben in je einer Person (Hermaphroditismus) besprochen.

Cap. 13. Der Begriff „Gott" leitet den Verfasser zum Stern. „Einen immerweltlichen Gott aber bezeichnend, oder das Schicksal, oder die Zahl 5, schreiben sie einen „Stern". — Die erste Bedeutung Gott ergibt sich aus der Variante Amon-ra = Amon-ra, griechisch durch Ἀμονρα-σο-νθήρ umschrieben. Also lautete der Stern in der Bedeutung „Gott" *nuter* ⲛⲟⲩϯ, wie selbst. — Schwieriger ist die Nachweisung des Begriffes εἱμαρμένη; ich denke an mit der Lautung *doau't*, weil diese dem Obern entgegengesetzte Localität, mag man sie dem Nadir oder dem Empyraeum vergleichen, jedenfalls die allen Menschen unausweichlich bestimmte Grabgegend oder Tiefe bedeutet. Der Leydener gnost. Papyrus umschreibt dieses Wort koptisch mit ⲧⲓⲏ. — Die Zahl 5 wird häufig durch den Stern ausgedrückt z. B. *nert* „25 Jahre". Da Horapollon an die 5 Planeten denkt, so ist nicht zu verwundern, dass er im nächsten Capitel vom Monde spricht, welcher inschriftlich „Führer der Sterne": ⲥⲓⲟⲩ *sebu* , heisst

Eigentlich aber dient der Stern ⋆ für 5 wegen der Zahl seiner Strahlen.

Capp. 14—16. Dem Hundskopfaffen (Kynokephalos) schreibt Horapollon in diesen drei Capiteln folgende Bedeutungen zu: Mond, Welt (Erde), Buchstaben, Priester, Zorn, Schwimmen — Mondaufgang — die beiden Tag- und Nachtgleichen. Alle diese lassen sich nachweisen, wenn man nur die verschiedenen Stellungen beachtet, in denen der Pavian abgebildet wird. So erscheint er z. B. sitzend und mit ◯ auf dem Kopfe bei Leemans tab. No. 33. Die Bedeutung *οἰκουμένη* ist wohl nur künstlich erschlossen, weil bei der Conjunction von Sonne und Mond (am 29ten: I, 10) der trauernde Affe mit seinem blutenden Weibchen bloss die Erde anstarre (*εἰς τὴν γῆν νενευκώς*). Sowie der Mond in der Namensform *an* hier mit dem Affen aāāni **εn** simia wortspielt, so auch der Mondgott *Asten* (Thot) mit *usten* **oγecθωn** latitudo, und wie ▽ (*usech*) so viel als „Raum". — Was *γράμματα* anlangt, so liegt auch hier eine Paronomasie mit ān, Schreibtafel, **onι** similis, imitari vor, weil die Schreiber (tabellarii) die Gegenstände nachahmten. — Der *ἱερεύς* wird oft bloss durch ausgedrückt, sei es dass dieser Begriff mit dem des Schreibers auf's Innigste zusammenhängt, oder weil der Kynokephalos als ein reinliches Thier (*κατὰ μηδὲν τῷ ῥύπῳ χαραφερόμενον*) galt, was durch die Vignette des c. 126 Todt. bestätigt wird, wo die vier um den Teich mit Feuerflammen sitzenden Affen den N. N. reinigen. Hiemit hängt *κόλυμβος* natatio eng zusammen. — Was ferner den Zorn *ὀργή* betrifft, so ist die Gruppe gemeint, welches

qent im kopt. ϭωnт ira erhalten ist. Man verwechsle die Stellung des wüthenden Affen nicht mit [hieroglyph], dem Habitus der Anbetung, den ihm Horapollon (I, 15) mit Recht ebenfalls zuschreibt, da die Vignette zu c. 16 Todt. dieselbe zeigt. Bloss das *βασίλειον* das er in dieser Haltung auf dem Kopfe tragen soll, ist mir noch nicht aufgestossen; ich vermuthe desshalb, dass die conventionelle Zeichnung des Kynokephalos [hieroglyph], die eine Art Platte zeigt, mit dem Diademe [hieroglyph] verwechselt ist.

Wichtiger ist die Angabe über die Isemerien oder Aequinoctien. Wirklich sitzt, wie ich in meinen Zodiaques de Denderah bewiesen habe, im Ramesseum der Kynokephalos en face auf dem Zeichen [hieroglyph] *τατ* (*διαμονή*), und auf den beiden Thierkreisen von Denderah an der Stelle, wo ein Aequinoctium anzusetzen ist, aber diesmal en profil, weil auf seinem Rücken eine Art Gazelle (oryx) angebracht ist. Zu dieser Bedeutung der Gleiche gelangte er vermuthlich wieder wegen seines Namens **en** *aaani*) weil **oni** similis bedeutet, und an der Wage der Gerechtigkeit, wegen des unparteiischen Gleichgewichts auf dem Wagbalken in der Mitte, sowie an den beiden Wagschalen Kynokephalen angebracht sind. Hieher gehört aus der Fabel: „judex sedebat simius".

An den Gnomonen, Klepsydren und Klepsammidien erscheint er aus demselben Grunde, wie auch Horapollon deutlich sagt. Selbst seine Behauptung, dass dieser Affe in den Aequinoctien allein unter allen Thieren zwölfmal des Tages schreie (*κράζει*) je nach Ablauf einer Stunde, hat einen Rückhalt in den jüngeren Texten, worin häufig statt [hieroglyph] **ϫe** dicere ein Kynokephalos [hieroglyph] gesetzt wird.

So wie 14—16 der Affe, so erscheint von 17—21 der Löwe, und zwar für die Begriffe: Wuth (Muth), Stärke,

Wachsamkeit, Furchtbarkeit und Nilüberschwemmung. Auch hier sind verschiedene Theile und Stellungen (des Löwen) gemeint, wie vorher beim Affen. Der Begriff *θυμός* liegt in dem Namen [hieroglyphs] *labu*, ⲗⲁⲃⲉ inordinatus, ⲗⲓⲃⲓ, insania furor, ⲉⲧ-ⲗⲟⲃⲉ furens. Daher ⲗⲁⲃⲟⲓ leaena, לְבִיא, *λέϝων*, leo, Löwe (Leu). Die Schreibung von [hieroglyphs] *ari-hes* „der wüthende Löwe" erinnert an אֲרִי leo. Richtig ist, dass an dem Throne von Göttern, also Horus — und Menschen (Pharaonen) solche Löwen als Zeichen des Muthes oder der Wuth erscheinen, wie Horapollon angibt. Aber was am Schlusse von c. 17 folgt: *ἥλιος δὲ ὁ Ὧρος ἀπὸ τοῦ τῶν ὥρων (ὡρῶν?) κρατεῖν* — stammt sicher aus der Fabrik des Philippos. Wie, unser Hor-Apollon oder Apollonides Hor-hapios sollte das Etymon seines eigenen Namens in dem griechischen *ὥρα* oder *ὧρος* gesucht haben?

Was die Stärke betrifft, so wird sie durch die Vordertheile (Büste) des Löwen ausgedrückt: es ist die Gruppe [hieroglyphs] *peht* kopt. ⲫⲱϩⲓ validus. Sonderbarer Weise tritt häufig hiefür das Hintertheil mit derselben Lautung und Bedeutung ein: [hieroglyphs] *pehu* ⲫⲁϩⲟⲩ [15]) pars posterior. Beide Lesungen sind abgeschwächt aus [hieroglyphs] *pechat* ⲡⲱϩ ⲫⲁϩ discerpere, disrumpere.

Ferner erscheint der wachende Löwe (*ἐγρηγορώς*) in der Gruppe [hieroglyphs] = [hieroglyphs] ārit עור vigilare, ⲟⲩⲣⲓⲧ custos. Auch die Legende [hieroglyphs] oder [hieroglyphs], oder einfach [hieroglyphs] *chena* kopt. ϣⲟⲩⲛⲓⲥ leones, dürfte wegen

15) Man vergl. oben Chaeremon's No. 13 u. 14: *λέοντος προτομή* und *λέοντος οὐρά*.

chen ϣⲱⲛ (vgl. shun amovere) hieher gehören, da die ägyptischen Vorlegeschlösser [16]) meist in Löwenform gearbeitet wurden.

Endlich φοβερόν! Es ist der schreitende Löwe *djam* ϫⲟⲙ vis, robus fortitudo, zu dem ἀλκιμώτατον der Exegese stimmend. Da diese Form des Löwen dem Horus in den Texten zugeschrieben wird, dessen Name Hor mit *herer* (horror) ϩⲏⲗⲏ terror ⲉϥ-ⲉⲛ-ϩⲟⲩⲣ terribilis stimmt, so begreift sich jetzt auch das φοβερόν. Es hat also Horapollon bisher den Löwen getreu behandelt und es ist nicht nöthig, mit de Rougé (Inscript. d'Ahmès) an eine Umsetzung dieser Capitel zu denken.

Hor-hapios (Horapollon) macht hier sicherlich eine Anspielung auf seine Namen Hor- und Hapi Apollonides Νειλῶος; denn warum folgte sonst jetzt gerade das Capitel über den Nil? — Zuerst muss der Löwe erledigt werden. Er soll die „ἀνάβασις des Nils" bedeuten. Sicherlich sind in Denderah die Ausgüsse des Tempels in Löwenform und die ägyptischen Löwen des Capitols zeigen noch deutlich, dass man sie als wasserspeiende gebildet hat. Dieser Begriff „Wasser" ⲙⲱⲟⲩ aqua *muau*, hängt sicherlich mit dem gewöhnlichen Namen des Löwen: *maau* ⲙⲟⲟⲩⲓ leo, auch *mau*, wie der Namen der Katze ⲉⲙⲟⲩ geschrieben (cf. felis leo der Naturgeschichte), sowie mit , *mau* ⲙⲟⲩⲟⲩⲓ [17]) renovare, im Sinne eines Wortspieles zusammen. Erst dieser Begriff leitete den Verfasser auf die Gruppe νοῦν = ⲛⲟⲩⲛ abyssus, welches er mit νέον jung „neu" übersetzt. Es ist

16) Cf. Brugsch: Zeitschrift 1863.

17) Von mir zuerst identifizirt und mündlich mitgetheilt.

die Gruppe [hieroglyphs] [18]) *hun* = [hieroglyphs] Ὀνεους, kopt. ϩⲏⲁⲩ *vasa*, daher τρεῖς ὑδρίαι μεγάλαι, während er νοῦν doch eigentlich mit [hieroglyphs] *ne*ⁿ*u* hätte zusammenstellen sollen. Wahrscheinlich hat Philippos die Vermengung von νοῦν mit ϩⲏⲁⲩ verschuldet, weil er das griechische νέον als uncontrahirtes νοῦν betrachtete.

Am schwierigsten ist die Bezeichnung des Nils durch οὐρανὸς καὶ γῆ ὕδωρ ἀναβλύζουσα. Ich vermuthe dahinter eine änigmatische Schreibung des Hapi: [hieroglyphs] Nilus, [hieroglyphs] *Hap*, weil [hieroglyph] ā oft für „Raum" also auch „Erde" gebraucht wird. Solche Spielereien sind ganz und gar im Geiste der Späteren. Nach dem Flusse, der ja beim Homer selbst Αἴγυπτος heisst, kommt in ungezwungener Reihenfolge das Land Aegyptus zur Besprechung. Schon am Schlusse des vorigen Capitel ist gesagt: ἡ Αἰγυπτίων γῆ, ἐπεὶ μέση τῆς οἰκουμένης ὑπάρχει etc. Also müssen wir uns gefasst machen, etwas Aehnliches im nächsten Abschnitte zu erfahren.

Cap. 22. „Aegypten aber schreibend, zeichnen sie ein brennendes Räuchergefäss und darüber ein Herz". Diese Gruppirung ist bis jetzt nicht aufgezeigt; ich vermuthe die änigmatische Schreibung [hieroglyphs], ersteres mit der Lautung [hieroglyphs] *aqui* „die Mitte" — und letzteres = *ta* ⲧⲟ ⲑⲟ mundus, als Variante von [hieroglyphs], bedeutend. Zur Erläuterung diene, dass in dem grossen von mir übersetzten Sesostristext von Abydos [19]) Ramses II genannt wird

18) Cf. Naville: La litanie du Soleil.
19) Zeitschrift der D M G 1875.

Gleichmacher (aequator) und der Aegypten (das Doppelland) zur Mitte Gestaltende". Nun aber wird er in fast allen Auszügen Ῥαμεσσῆς Αἴγυπτος genannt. Dieses Wort enthält nur noch in der Mitte den Artikel *p*, also „Mitte der Erde" (Nabel) Aqui-p-to = Αἴγυπτος, wie Π-τι-μυρις aus *Ta-merat* „(das) Land der Ueberschwemmung", hauptsächlich Unterägypten oder das Delta.

In der Mitte des Delta lag die Stadt Ἀθριβής, welche mit καρδία erklärt wird, und zwar von Ἀπίων Ὡρίων. Die monumentale Schreibung ist *Ha·t-ta-her-ab·t* „Haus des Landes der Herzens(ab)-Mitte". Sollte unser Ὡράπιος hinter diesem Autornamen stecken? Diese Stadt nun wird auch *Kem·t* Χημία genannt, genau wie das Land Aegypten als [das schwarze: кнмє niger μελάγγειος (vergl. unten I 70). Da auch ϫнмє niger vorkommt und ϩмом febris, ϩмо calefieri auf das ἐκ τῆς θερμότητος des Textes anspielt, so wird wohl Horapollon an diese Wortreihe gedacht haben.

Cap. 23. Nach dem Inlande Aegypten kommt passend das Ausland an die Reihe. Der eselköpfige (ὀνοκέφαλος) Set-Typhon: oder , ist das beständige Symbol der Fremde, und das Thier wird oft geradezu als Esel abgebildet, der in den Papyrustexten als Urbild der Störrigkeit und Hartnäckigkeit, die nicht hören will, dargestellt wird. Die sonderbare Einkleidung: ἄνθρωπον τῆς πατρίδος μὴ ἀποδημήσαντα ist so zu verstehen, dass der Ausländer nicht aus seinem Vaterlande nach Aegypten reist (das desshalb unter ἐπὶ ξένης zu verstehen ist) wo er „Geschichten" hören könnte. Statt des einen Eselkopfes erscheinen im nächsten Cap. 24 die zwei Menschenköpfe mit der Lautung

ϩι-ϫⲟ oder ϩι-ⲧⲡⲏ super supra. Es soll ein *φυλακτήριον* sein, um Uebles abzuwehren. In der Gruppe [hieroglyphs] auf der Stele mit dem Namen des Amenophis-Memnon der Münchner Glyptothek kann es nur übersetzt werden *ὑπὲρ ὑγιείας* „für die Gesundheit". Ebenso[20]) „Ich habe geschleudert meinen Dreizack gegen die Schnauze (Nase) des Nilpferds; ich habe durchbohrt den Frevler [hieroglyphs] schützend mein Haus". Da nun auch bei dem Frosche der Kopf das zuerst deutlicher Sichtbare ist, so handelt Cap. 25 von diesem als Symbol eines *ἄνθρωπος ἄπλαστος*. Vergl. oben Chaeremons *βάτραχος = ἀναβίωσις*. Es ist wohl [hieroglyphs] *heqet* gemeint, da dieses Wort principium, princeps (von caput!) und überhaupt die elementaren Anfänge bezeichnet. Eine ähnliche Bedeutung liegt dem Namen des ältesten Gottes [hieroglyphs] *Ptah* zu Grunde, sei es dass man ⲫⲱⲧϩ fingere sculpere oder [hieroglyphs] *petahu* פָּתַח aperire vorzieht. Da nun dieses = [hieroglyphs] *un* ⲟⲩⲱⲛ, so wird cap. 26 klar, welches die Gleichung *λαγωός = ἄνοιξις* hat. Cap. 27 liefert das Object dieser Handlung, nämlich mit Hinzudenkung von Mund [hieroglyph], indem *τὸ λέγειν* durch *γλῶσσα* und *ὕφαιμος ὀφθαλμός* d. h. [hieroglyphs] *ari-chru* ⲣ̅-ϩⲣⲟⲟⲩ facere clamorem und ausserdem durch [hieroglyph] *djet* d. h. *γλῶσσα καὶ χεὶρ ὑποκάτω* ausgedrückt wird; dieses entspricht dem kopt. ϫⲟⲧ dicere.

Schwieriger ist es zu bestimmen, was Horapollon cap. 28 mit „*ἀφωνία* = 1095" meint. Es scheint mir eine künstliche Deutung der Gruppe [hieroglyphs] *chañro* ⲭⲁⲣⲱ,

20) Naville: textes d'Horus VIII.

ⲕⲁ-ⲛ-ⲣⲱ, ϫⲱ-ⲛ-ⲣⲱ silere zu sein. [hieroglyph] ist das Zahlzeichen = 1000; der Mund [hieroglyph] = 100; der Adler [hieroglyph] ist = ⲁ und also 1; mit Hinzunahme der vier senkrechten Striche IIII = 5. Zieht man nun diese 5 von 1000 + 100 = 1100 ab, worauf die Wellenlinie [hieroglyph] „von" (facultativ) hindeutet, so erhält man richtig 1095. Allerdings ist dies eine Spielerei[21]); allein dass das kopt. Wort ϫⲁ-ⲛ-ⲣⲱ silere gemeint ist, ergibt sich daraus, dass vorher das anklingende *cheru* „sprechen" ϧⲣⲱⲟⲩ clamare, und im nächsten

Cap. 29 derselbe Stamm *cheru* wiederkehrt. Denn unser Autor setzt: *φωνὴ μακρόθεν (οὐαιέ) = ἀέρος φωνή.* Was ist denn aber dies anders als *βροντή*, kopt ϧⲁⲣⲁ-ⲃⲁⲓ ϩⲣⲟⲩⲃⲃⲁⲓ tonitru? Dass aber *οὐαιέ* = ⲟⲩⲏⲓ distans *μακρόθεν*, konnte man längst wissen, da ein Pap. Anast. die Stelle hat [hieroglyphs] „oculus tuus prospicit longe": *ari-t-k témhu wauu.*

Ich denke, mit diesen drei letzten Capiteln ist der Beweis vollendet, dass Horapollon, wie ich Eingangs behauptete, wirklich auf die Phonetik Rücksicht nimmt. Auch meine andre Thesis, dass ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Capiteln bestehe, hat sich bisher jedesmal bewahrheitet und sofort wird sie wieder glänzend bestätigt, indem der Autor unmittelbar an das Wort *οὐαιέ* ⲟⲩⲏⲓ distantia, die räumliche Entfernung, den Begriff der zeitlichen Entferntheit anschliesst. Er sagt nämlich:

Cap. 30. „Einen alten Ursprung (*ἀρχαιογονία*) aber schreibend, zeichnen sie ein Bündel Papyrus". Es ist

---

21) Indess doch zur Erklärung und dazu nütze, des Hr. Chabas [hieroglyphs] ger „se taire" für immer unmöglich zu machen. Im Gegentheile: dieses *ger* ist kopt. ϫⲉⲣⲉ dicere, loqui.

die häufige Gruppe [hieroglyphs] *asu* ⲁⲥ, ⲉⲥ antiquus, oft durch [hieroglyph] oder [hieroglyph] allein bezeichnet. In Bezug auf die essbaren Theile der Papyruspflanze konnte er sagen: *διὰ τούτου δηλοῦντες τὰς πρώτας τροφάς* und sodann den Satz folgen lassen: *τροφῶν γὰρ οὐκ ἄν τις εὕροι ἢ γονῆς ἀρχήν* (*ἀρχαῖος*). Diese Worte scheinen mir ein ehemaliger Vers (Trimeter jambicus) gewesen zu sein:

Οὐκ ἂν τροφῶν εὕροι τις ἀρχὴν ἢ γονῆς —

wie ich deren im Verlaufe dieses Werkes noch mehrere aufzeigen werde.

Durch den Begriff der Nahrung wird der Genuss und die Kostung eingeleitet, welche von Horapollon zunächst behandelt wird. Möglich, ja wahrscheinlich, dass er anlässlich des essbaren Papyrus auch an die gewöhnliche Art dieses Gewächses [hieroglyphs] *dhufi* ϫⲟⲟⲩϥ papyrus erinnert wurde, und dass ihm desshalb die wortspielende Variante *tep, tape* einfiel.

Cap. 31. „Genuss aber ausdrückend, zeichnen sie den Anfang des Mundes". Es ist, nach Analogie von ⲧⲁⲡⲉ-ⲛ̄-ⲥⲛⲧ „caput penis", das Wort ⲧⲁⲡⲧ-ⲛ̄-ⲣⲱ „devorare mandere" gemeint, dessen Prototyp in [hieroglyphs] *tepa* „verschlingen, geniessen" vorliegt; als Benennung des Kalbes, eines Fisches und des Flusspferdes ist dieser Stamm *tepe* sehr häufig. Die Redensart *tepa-nifu* „devorare auras" beweist zur Genüge, dass es sich um einen vollständigen Genuss (*γεῦσις τελεία*) handelt. Den Gegensatz dazu, die *γεῦσις μὴ τελεία* „das Verkosten drücken sie aus durch Zunge über Zähnen." Offenbar haben wir hierin die häufige Gruppe [hieroglyphs] *dept* ϯⲡⲓ, ⲧⲉⲓⲡⲉ gustare *γεύεσθαι*, dessen Determinativ [hieroglyph] *nes* kopt. ⲗⲁⲥ לשון *γλῶσσα*

lingua. Fügt man noch das figurative Deutbild der Lippen mit den Zähnen bei: [Hieroglyphe] phonetisch [Hieroglyphen] *sopti* **сⲡⲟⲧⲟⲩ** שׂפת labria, so hat man auch das *ἐπὶ ὀδόντων* des Textes. „Die Lippen eines Flusses" ist eine häufige Redensart im Aegyptischen. Entweder hiedurch oder weil auf den Genuss und das Kosten (der Luft und der Speisen) passend sich der Begriff des fleischlichen Genusses [nach meiner Deutung aber, des Flüssigen] sich anschliesst, handeln die nächsten Capitel von der Lust oder Lustbarkeit.

Capp. 32, 33. „Lust aber ausdrücken wollend, schreiben sie die Zahl 16; denn von diesen Jahren an haben die Männer den Anfang der Beiwohnung mit Weibern und [22]) dazu des Kinderzeugens."

„Beiwohnung (Lustbarkeit) aber ausdrückend schreiben sie zweimal die Zahlen 16, weil die Beiwohnung aus zwei Lüsten besteht, des Mannes und des Weibes; desshalb schreiben sie die andern 16 hinzu." Der Sinn scheint klar und dennoch ist Horapollons (Philippos?) Erklärung unrichtig. Denn Plinius hat ganz mit dem Texte *ἡδονή* = *δεκαέξ* übereinstimmend „sedecim (ulnae) delicias", nämlich „sechzehn Ellen (Nilschwellung) bedeutet Freude (Lustbarkeit)". Wenn also auch die Original-Legende [Hieroglyphen] „Hathor die Grosse, die Gebieterin der sechzehn (Var. „ihrer 16")" im geschlechtlichen Sinne gefasst werden könnte, weil diese Göttin der Venus entspricht, so ist es dennoch nöthig an die 16 Ellen der Nilüberschwemmung zu denken. Wegen dieses glücklichen Ereignisses sagt

Cap. 33. „Festversammlungen aber (Schmausereien) ausdrückend, schreiben sie zweimal die Zahl sechzehn". Es ist

---

22) Das *πρὸς* in der Verbindung mit *τέκνα γενέσεως* scheint absolut = *πρὸς τούτῳ* „dazu", während das unhaltbare *τέκνα γενέσεως* wohl in *τεκνογεννήσεως* zu ändern ist.

die grosse Feierlichkeit des Nilfestes (*Νειλῶα*) gemeint, und die „32" sind aus der Legende [hieroglyphs] ausgeklügelt. Da [hieroglyphs] *chomt* der Dreizack ϣⲗⲓϫ bedeutet (cf. שָׁלִישׁ tres mit ϣⲟⲙⲧ „drei") so hat man hier an das Wort ϣⲱⲙ socer gener (חָם), ϣⲟⲙ connubia Hochzeiten (Hochgeziten) zu denken, und bei solchen *συνουσίαις* wurde bei den vornehmen Aegyptern nach Herodot den Schmausenden zugerufen: „Iss und trink und sei vergnügt!" Dass Horapollon wirklich von Nil-Fantasia's sprechen wollte und von seinem Uebersetzer nur missverstanden worden zu sein scheint, beweist das folgende Capitelpaar, worin von der *πλημμύρα* des Nils und den symbolischen Vögeln *bahu* und *bennu* die Rede ist.

Capp. 34, 35. „Eine Seele aber, die hier viele Zeit verweilt, schreiben wollend, oder die Ueberschwemmung, zeichnen sie den Vogel Phönix". — „Auch den nach langer Zeit aus der Fremde Zurückkehrenden ausdrückend, zeichnen sie wieder den Vogel Phönix."

Es sind die beiden Vögel [hieroglyphs] *bāhu* (ⲟⲩⲱϩ irruere) und [hieroglyphs] *bennu* (cf. ⲃⲉⲛⲛⲉ *φοίνιξ τὸ δένδρον*, ⲫⲱⲛ effundere) gemeint. Da nun der Planet Venus auch Bennu hiess, und die Legende [hieroglyphs] „B. des Osiris" auch [hieroglyphs] zur Variante hat, so begreift man mit Hinzunahme der Gleichung II, 1 *ἀστήρ = ψυχὴ ἀνθρώπου ἄῤῥενος* — dass dem Autor auch der Vogel [hieroglyph] oder [hieroglyph] *ba βαϊ* (cf. supra I, 7) vorschwebte. Natürlich; denn die periodische Wanderung dieser Seele umfasste 3000 Jahre, d. h. zwei Phönixperioden zu je 1500 Jahren; Horapollon erwähnt nur 500 Jahre, weil er eben nur an die Tetramenie der Ueberschwemmung denkt.

Nunmehr schliesst sich sehr passend der Ibis als Symbol des Herzens an, wie Horapollon ja auch oben *βαΐ* und *ἤϑ* zusammengruppirt hat. Uebrigens gehört dieser Ibis ebenfalls zu den periodisch wiederkehrenden Wasservögeln.

Cap. 36. „Herz schreiben wollend, zeichnen sie einen Ibis". Er fügt sogleich hinzu, dass dieser Vogel dem Gotte Hermes geweiht und auch an und für sich einem Herzen ähnlich sei. — Letzteres kann nur von der Mumie des Ibis behauptet werden, die allerdings stets in Herzform erscheint. Der Autor deutet dieses auch an mit den mysteriösen Worten: *περὶ οὗ λόγος ἐστι πλεῖστος παρ' Αἰγυπτίοις φερόμενος*, welche genau so bei Herodot stehen, wo er von den ungenannt bleibenden Osiris, dem Prototype aller Mumien, scheu und geheimnissvoll spricht.

Was die Gruppe [hieroglyph] betrifft, so hat uns ein Berliner Sarkophag[23]) die Phonetik [hieroglyphs] *Dahuti* geliefert, woher *Θωϋϑ*, *Θεϋϑ* Taautes etc. Dass aber dieser Name eigentlich „Herz" bedeutet, ergibt sich aus der Legende [hieroglyphs] *tachu* mit dem Deutbilde des Herzens, um das in der Mitte des Wagbalkens angebrachte Ausschlagegewicht zu bezeichnen. Ich glaube, dass das semitische (בְ)תוֹךְ (bĕ)*thoch* „in der Mitte" ebendahin gehört, und dass auch חַד Thad (woher der Name Thaddaeus = Cordatus (Lebbaeus[24]), wie ich schon längst behauptet habe, eigentlich die Mitte und das Herz bedeutet.

---

23) Lepsius: Aelteste Texte des Todtenbuches.

24) Dieser Name von לֵב *leb*, cor, stellt sich zu dem ägyptischen ⲗⲟⲃⲉ cupere und hängt mit [hieroglyphs] *ab* אָבָה velle, zusammen.

Da nun dem Horapollon diese Abschwächungen des memphit. *tachuti*, in das theban. Dahuti, dann תַּד Thad und ⲑⲱⲧ bekannt waren, so begreift sich jetzt, warum er, durch Vermittlung des Wortes [Hieroglyphen] (od. [Hieroglyphe]) *tachu* ⲧⲁϩⲓ, ⲑⲓϩⲓ inebriare (impraegnare) sofort zu der sonderbaren Gruppe übergeht, die er mit *οὐρανὸς δρόσον βάλλων* bezeichnet.

Cap. 37. „Unterweisung (*παιδεία*) aber schreibend, zeichnen sie den Himmel wie er Thau entsendet." Erinnert dies an „Rorate coeli justum!" so fügt er auch sofort die Bemerkung an, dass diese Ausdrucksweise den Sinn einer Parabel habe. Der Autor hat die Gruppe [Hieroglyphen] *ta-aad* „dare rorem" (ⲱⲧⲉ *δρόσος*) im Sinne, welches er mit ⲑⲱⲧ temperare ⲑⲱⲧ-ⲛ̄-ϩⲏⲧ persuadere (temperare cordi) zusammenbringt, weil er ein Wortspiel mit dem Namen des Gottes Thot beabsichtigt. Wie das Gleichniss vom Säemanne sich auf die (mündliche und schriftliche) Unterweisung bezieht, so gebraucht Horapollo ebenfalls die Ausdrücke: *σκληρός*, um die unempfänglichen Herzen, und *ἁπαλύνειν* mollire lenire, um den Einfluss des göttlichen Wortes zu bezeichnen.

Cap. 38. „Aegyptische Schrift aber ausdrückend, oder einen hl. Schreiber oder das Ende, zeichnen sie Tinte, Behälter und Binse".

Es ist nichts Anderes gemeint als das Schreibzeug [Hieroglyphe], das ja ohnehin beim Schreibergotte nicht fehlen darf. Der Unterweisung *παιδεία* stellt er hier nicht ein gleichnissweises rorare (ⲑⲱⲧ-ⲑⲁϩⲓ), sondern die gewöhnliche Schreibung [Hieroglyphen] *sebait* ⲥⲃⲱ doctrina gegenüber, das er richtig *σβῶ* schreibt, aber seiner Erklärung *πλήρης τροφή* zufolge mit [Hieroglyphen] *sebaat* „füttern" identi-

fizirt, weil er darin wieder ein Gleichniss zwischen geistiger mit leiblicher Nahrung erblickt. Natürlich bedeutet [hieroglyphs] den *ἱερογραμματεύς* oder Schreiber, Schriftgelehrten überhaupt, dessen phonetische Lautung vollständig [hieroglyphs] *ānnu* war von [hieroglyphs] ān die hölzerne Tafel oder Palette.

An diese Benennung schliesst sich das vielbesprochene *Ἀμβρής*, der Titel eines hl. Buches, mittelst dessen die Priester bei einem Kranken bestimmten, ob er leben oder sterben werde. Ich denke an das Buch [hieroglyphs] *amperu* **ⲡⲟⲩⲏⲣⲁ** techna, praestigiae magicae. Des Apostels Paulus *Ἰαννῆς* (*Ἀννῆς*?) und *Ἀμβρῆς* sind wohl aus diesen zwei Namen annu und amperu post festum gebildet, um die Schriftgelehrten und Zauberer zu bezeichnen, die sich dem Moses und Aaron entgegen stellten. Endlich erklärt das Determinativ [hieroglyph] weil es oft für [hieroglyphs] *āreq* **ⲁⲣⲏϫ** terminus gebraucht wird, die Bedeutung *πέρας*, durch Vermittlung von [hieroglyphs] *sechai* **ⲥϧⲓ ⲥⲁϧ**, in der Rosettana = *γράμματα*. Aus den Schlussworten des Philippos lassen sich vielleicht zwei jambische Trimeter herstellen:

Ζωῆς τὸν εὔδιον ὅρμον εἰσελήλυθεν,
Τοῖς τοῦ βίου κακοῖς οὐκέτι πλανώμενος —

weil *ὅρμον εὔδιον ζωῆς* doch nur eine poëtische Umschreibung für das Wort *πέρας* „Ende" des Textes darstellt.

Capp. 39—41. „Einen Hierogrammaten noch einmal, oder Propheten oder Todtenbestatter, oder Milz, oder Geruchssinn, oder Gelächter, oder Niesen, — oder Obrigkeit, oder Richter — oder Kapellenträger ausdrückend, zeichnen sie einen Hund (canis aureus, Wächter)."

Es ist der Schakal gemeint, dessen verschiedene Stellungen und Theile den genannten Bedeutungen entsprechen. Der Kürze wegen citire ich sie im Zusammen-

hange: . Ersteres Bild hat die Lautung *rescht* ⲥⲉϣⲧ prohibere, was für den Pylonhüter passt und zugleich an das ⲥϩⲁⲓ des vorigen Capitels anbindet, um den Begriff *ἱερογραμματεύς* zu ergeben und zugleich dem *ἐνταφιαστής* zu entsprechen, da der Gott *) *Anepu* *Ἄνουβις* (ⲁⲛⲉⲃⲓ catelli) nicht bloss als „latrator Anubis", sondern auch als Todtenbestatter bekannt genug ist. — Milz ⲛⲱⲓϣ *σπλήν* erklärt sich aus , *ansch* ⲟⲛϣ subire irrepere, wegen des schleichenden Ganges der Schakale, deren Bild daher oft für ⲓ, ⲉⲓ, ire steht. — Die Lautung *sabu* זְאֵב *λύκος* (Zab) erläutert das *γέλως*: ⲥⲱⲃⲓ risus". - Ebenso die Verwendung des Schakales für ⲥⲟⲡ vices. Aus set ⲥⲧⲟⲓ olere *set* ⲥⲑⲟⲓ foetor aroma, dürfte sich *ὄσφρησις* der Geruchssinn erklären, wenn nicht allenfalls in der Gruppe *unsch* ⲟⲩⲱⲛϣ lupus cf. ⲁⲛϣ-ⲧⲏⲩ respirare (ventum) das Riechen ausgedrückt ist.

Sein Name ⲥⲓⲱⲧ entstammt der Legende *set* (ⲧⲁ)ⲥⲑⲟ revertere und wirklich zeigt dann der Schakal seinen Kopf umgewendet. — Wenn den Schakal bedeutet (*antasch*-Thier) so wäre auch ⲁⲛⲧⲁϣ *πταρμός* sternutamentum erklärt. — Die Bedeutung *ἀρχή* magistratus, judex, ergibt sich aus = *ha* ϩⲁ caput, magister. — Schliesslich ist auch des Wegweisers *Ap-hiru* mit nicht zu vergessen, noch der wichtigen Verwendung des Schakales als vulpes in fabula (ⲥⲁⲃⲉ sapiens), sowie der *παστοφόροι*, welche mit Schakalköpfen abgebildet sind.

---

*) In Ermangelung der Type mit Schakalkopf.

Cap. 42. „Einen Horoscopen aber ausdrückend, zeichnen sie einen Menschen wie er Stunden isst — nicht als ob ein Mensch wirklich Stunden ässe — denn das ist ja unmöglich; sondern weil die Speisen den Menschen von den Horen dargeboten werden."

Es ist nichts als ein deutelndes Wortspiel der Gruppe [hieroglyphs] *am-unnut* „sciens horae" — ⲉⲙⲓ scire — ⲟⲩⲉⲙ edere manducare. Parallel dazu steht der häufige Titel [hieroglyphs] *am-abot* „sciens mensis", welcher in der grossen Inschrift von Miramar unmittelbar auf [hieroglyphs] *per-unnutu* „videns horas (ⲡⲱⲣⲉ) folgt. Dieses letztere wäre also der ägyptische Ausdruck, der dem *ὡροσκόπος* genau entspricht. Nach Clemens von Alexandrien, dessen Passus über die hierarchische Procession und Stufenleiter ebenso hieher gehört, wie die betreffenden Stellen der Rosettana, Tanitica und der beiden Philenses, hatte der Horoscop als Attribute einen Palmzweig [hieroglyph] und ein horologium. Dieses letztere ist in der citirten Inschrift von Miramar auch einmal durch das getreue Bild einer *κλέψυδρα* gegeben, zur Bezeichnung von „Stunde", während sonst [hieroglyphs] *scheb*, mit [hieroglyph], vielleicht das *κλεψαμμίδιον* vorstellt.

Cap. 43. Die Hierarchie ist noch nicht erschöpft: es folgt zum Abschlusse der allgemeinste Ausdruck für Priester: „Reinheit aber ausdrückend zeichnen sie Feuer und Wasser". Es ist [hieroglyphs] *ub* ⲟⲩⲏⲃ purus, mit [hieroglyph] oder [hieroglyphs] der Priester ⲟⲩⲁⲃ sacerdos, in dessen Koptisirung die Schreibung [hieroglyphs] *ab* „weihen" mit influirt

hat. Oft sind das Gefäss und das Horn als Ligatur verbunden.

Das Feuer als Element der Reinigung, neben dem Wasser, haben wir bereits oben, gelegentlich des *κόλυμβος* (oft für Priester!) die Feuerflammen um den Teich der Kynokephalen besprechend, behandelt, die den Menschen von seinen Sünden und Schäden reinigen (c. 126 Todtb.). Auch sonst z. B. c. 20, 8 ibid. erscheint die Redensart *per pu em chet* procedit ex igne, im Sinne von probatus, mundatus.

Cap. 44. „Unrath (Unrecht) aber ausdrückend, oder auch Gräuel, zeichnen sie einen Fisch, desshalb weil man dessen Verzehrung in dem Tempel als Abscheu und Befleckung betrachte; denn jeder Fisch sei abführend (entleerend — beschmutzend) und ein Verschlinger seiner eignen Art."

Es ist *betu* ⲃⲟⲧⲉ abominatio, *βδέλυγμα*. — Die Lesart *μῦσος* (neben *μῖσος*) hat bei Sophocles Oed. tyr. v. 138 die Bedeutung scelus, facinus abominandum; da aber hier der Gegensatz zu *ἁγνεία*, wofür (c. 43) Trebatius *ἀγνοία* lesen wollte, also der Begriff Unreinheit verlangt wird, so dürfte es mit „Unrath" zu übersetzen sein, obwohl *μῖσος* nur ein Corollar dazu darstellt. — Die Lesart *κενοποιόν*, evacuans, ist haltbar; Phasianinus scheint nach seiner Uebersetzung „rem novam moliri" das Wort *καινοποιόν* gelesen zu haben. — Wenn in dieser späten Gräcität des Philippus mit Rücksicht auf das lat. coenum, *κοινοποιός* im Sinne von „gemeinmachend" vorkommt, so würde es hier passen.

Cap. 45. Nach dem von den Priestern wegen des Götter- und Tempeldienstes verabscheuten Fische, kommt das giftige Reptil, nämlich die Schlange, an die Reihe:

„Mund aber schreibend, zeichnen sie eine Schlange, weil die Schlange mit keinem anderen Gliede etwas vermöge, als nur durch den Mund allein."

Es ist die Schreibung [hieroglyph] statt [hieroglyph] *ro* ρω os (oris) gemeint. Dass es auch eine Schlangenart oder -Bezeichnung dieses Namens gegeben hat, beweist c. 164 ult. Todt. wo nach Erwähnung der giftigen Schlangen *nekau* und *tar* allgemein gesagt ist: [hieroglyphs] „*an am su ro-u nib*" non edunt eum serpentes (viperae) ullae."

Cap. 46. „Kraft aber mit Mässigung (verbunden) ausdrückend, zeichnen sie einen Stier, der mit einer gesunden Natur begabt ist."

Schon Leemans hat nach Champollion die Gruppe [hieroglyph] *Ka-necht* ταῦρος κρατερός citirt, die in des Hermapion Uebersetzung der Obelisken-Inschrift gleich zu Anfang erscheint. — Aus dem Begriffe von κράτος schreitet Horapollo zu dem von ἐγκράτεια und σωφροσύνη. Der Stier als sehr (geschlechts)feuriges Thier (θερμαντικώτατον ζῶον nennt ihn der weitere Text) bildet einen natürlichen Gegensatz zur kalten Schlange, während der Begriff [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *seti* ⲥⲓⲧ ejicere beiden gemeinsam ist und nur im Objecte: Gift — Samen auseinander tritt.

Cap. 47. „Gehör aber schreibend, zeichnen sie das Ohr eines Stieres." Nichts ist häufiger als die Hieroglyphe [hieroglyph], deren Phonetik [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *sem* oder *setem* lautet, jenes dem kopt. ⲥⲙⲏ auditus, ⲥⲙⲁⲓ rumores, ⲥⲙⲟⲩ bona fama, im semit. שֵׁמַע, dieses dem kopt. ⲥⲱⲧⲉⲙ

auditus audire, näher stehend. Ob die von Horapollon gegebene Begründung richtig ist — „weil (zur Brunstzeit) der Stier die Kuh schreien höre", mag bezweifelt werden. Doch waren die Aegypter zu sorgfältige Naturbeobachter, als dass man ihnen eine solche Wahrnehmung absprechen dürfte. — Das menschliche Ohrenpaar hingegen wird phonetisch durch [hieroglyphs] *mesdjerti* ⲙⲁϣϫⲉ oder [hieroglyphs] *anch* (ⲟⲛⲕ attollere) mit dem figurativen Deutbilde oder dem Gliedezeichen [hieroglyph] ausgedrückt.

Cap. 48. „Das (Zeugungs-) Glied aber eines vielzeugenden Mannes ausdrückend, zeichnen sie einen Bock (wegen der frühzeitigen Geilheit).

Bedenkt man das von Herodot über den Bock von Mendes [hieroglyphs] Ba-neb-dat (*Μένδητ-ος*) und seinen anstössigen Satz: *γυναικὶ τράγος ἐμίσγετο ἀναφανδόν* — erwägt man ferner die Erklärung des Namens *Ἁρσαφής* [hieroglyphs] *Harschafi* als *δηλοῦντος τὸ ἀνδρεῖον* — so geräth man — wie z. B. ich selbst seit zwei Jahren — zu der Vermuthung, dass Alexandros der Grosse wegen des Bestandtheils *-ανδρος* in Aegypten zu den Bocks- oder vielmehr Widderhörnern gekommen sei. Das mendesische Thier wird von Herodot als *αἰγοπρόσωπον* und *τραγοσκελής* d. h. als mit dem Kopfe eines Ziegenbockes und den Beinen eines Widders bezeichnet. Als „Sohn Amons" hatte der König natürlich noch einen besonderen Anspruch auf diese seine Kopfverzierung.

Cap. 49. „Unreinheit aber ausdrückend, zeichnen sie einen oryx (Steinbock)."

Es ist wohl der Name [hieroglyphs] *seschau* (auch *schesau*) ϣⲱϣⲟⲩ oryx gemeint, der an die Wörter ϣⲱⲥ

dedecus, ϣⲱⲓϣ pulvis, ϣⲁϣ latrinae, ϣⲟϣ abominari, ϣⲱϣ foetere, ϣⲱⲓϣ arrogantia, ϣⲱϣ aequalis, par, consentire etc. anklingt, welche Bedeutungen sämmtlich von Horapollon in der Exegesis, und ziemlich weitläufig, entwickelt werden. Ja sogar die Eigenthümlichkeit dieses oryx[25]), dass er allein unter allen Opferthieren (an den Hörnern) unversiegelt ἀσφράγιστος geopfert wurde, erklärt sich aus der Verbalbedeutung Var. *sesch* „offen stehen“ (Parallelismus mit *un* ⲟⲩⲱⲛ I 26 ἄνοιξις) welches in ϣϣⲱⲟⲩ desiderare, ϣⲟⲩϣⲧ fenestra und vielleicht sogar in ϣⲥⲁ „ad“ (patens versus) erhalten ist. Auf den Zodiaques von Denderah erscheint der oryx mit dem Kynokephalus als Symbol der Tag- und Nachtgleiche.

Cap. 50. „Verunreinigung (Verderbniss, Zerstörung) aber ausdrückend, zeichnen sie eine Maus, weil sie beim Fressen alles verschmutze und unbrauchbar mache. Desselben Zeichens bedienen sie sich auch, wenn sie den Begriff Unterscheidung bezeichnen wollen. Denn beim Vorhandensein vieler und verschiedener Brode, wählt und frisst die Maus das reinste davon; wesshalb auch das Urtheil der Bäcker sich nach den Mäusen richtet.“

Mit dem Namen *pennu* ⲡⲓⲛ, ⲡⲉⲓⲛ, ⲫⲓⲛ mus, wird das Wortspiel [26]) *penā* פְּנָה ⲡⲟⲱⲛⲉ conversio, convertere, ⲡⲟⲟⲛⲉ perversum esse zusammengestellt, um dieses Thier als ein ἀφανής-(non splendens)-machendes

25) Die Lesart einiger Codd. ὄρτυξ „Wachtel“ ist zu verwerfen, da ja der Autor selber von ihm das Verbum ἀνορύσσων τὴν γῆν gebraucht und ihm Vorderfüsse zuschreibt. Unser Augustanus hat hier das richtige ὄρυξ.

26) Dieses Deutbild der umgestürzten Barke erinnert an das Sprüchwort „die Ratten verlassen das Schiff“.

zu bezeichnen. Desshalb könnte *ἀφανισμός* „Verunreinigung" so gut bedeuten, als „Zerstörung, Verderbniss" (Verschwindenmachung). Wenn der Stamm פָּלָה distinctum esse (statt *panah*) mit derselben Wurzel penā sich decken sollte, so hätten wir in der activen Bedeutung distinctio ein Aequivalent des griechischen *κρίσις*, über welchen Begriff Horapollon in den letzten Sätzen handelt.

Cap. 51. „U n v e r s c h ä m t h e i t aber ausdrückend, zeichnen sie eine M ü c k e, weil diese, noch so oft weggejagt, nichts destoweniger immer wiederkomme."

Die Monumentallegende āf, wenn dieser Stamm identisch ist mit dem oben anlässlich des Käfers beigebrachten *ab* ⲁⲃ, ⲁϥ und *ap* עוּף volare, würde unserm Worte „Fliege" entsprechen. Vielleicht hat ⲱⲃⲓⲁ propinquus eine Spur der beständigen Immerwiedernäherung erhalten und עָיֵף ā*if* lassus fessus, activ aufgefasst „die ermüdende" fatigans würde sich passend dazu gesellen. Auch עָב nubes עוּב obscurus könnte auf die Mücken s c h w ä r m e bezogen werden.

Cap. 52. „E r k e n n t n i s s aber schreibend, zeichnen sie eine A m e i s e; denn was immer der Mensch sicher verborgen habe, erkunde diese; noch mehr desshalb, weil sie einzig unter den übrigen Thieren sich für den Winter Speise verschaffe und ohne zu irren an den gewollten Fleck gelange."

Sowie *hefennu* (cf. supra I 25) für die Zahl 100,000, dann für die wimmelnden Kaulquappen gebraucht wird, so scheint auch ϩϥⲟⲩⲣ *μύρμηξ* aus *hefennu* entstanden zu sein, da ich ähnlich *henuh* attonitus mit ϩⲣⲟⲩϩ tonitru stimmend gefunden habe. — Hier aber denkt Horapollon sicherlich an den andern Namen der

Ameise: [hieroglyphs] *gabgabi* ϭⲓⲃϭⲓⲃ fragmenta, ϫⲁϥϫⲓϥ, ϫⲁⲛϫⲓⲛ formica, weil er den Begriff des ein Wortspiel damit bildenden ϫⲉⲛ explorare, cognoscere, damit in Verbindung bringt. Damit ist das bekannte „gnara futuri[27])" des Horatius ziemlich illustrirt.

Cap. 53. „Sohn aber schreiben wollend, zeichnen sie eine Fuchsgans (wegen ihrer Kindesliebe)."

Der Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergehenden Nummer scheint schwierig und doch ist er leicht herzustellen. So wie oben der Käfer als beflügeltes Insect die Gans als Determinativ hinter sich hatte, so will Horapollon hier andeuten, dass es auch eine geflügelte Art der Ameisen gebe, mit demselben Deutbilde. So wie er ferner den Uebergang von cap. 1 zu 2 so bewerkstelligt, dass er das Zeichen [hieroglyph] zuerst als Determinativ und dann als Lautzeichen behandelt, so auch hier. Die Phonetik der Fuchsgans ist *se*, *su*, nicht mit dem kopt. ϣⲉ = [hieroglyphs] *che*, sondern mit ⲥⲟⲩ facere identisch, nur in passiver Auffassung, wie *ari* [hieroglyph] facere ja auch oft factus = genitus bedeutet. Wegen des Sinnes citire ich einfach aus der Rosettana: [hieroglyphs] *su-ra* = *υἱὸς Ἡλίου*.

Cap. 54. „Pelecan aber schreibend, drücken sie ferner den Unsinnigen und Unklugen aus."

Es ist ein Wortspiel zwischen [hieroglyphs] *chemi* ϩⲏⲙⲓ *πελεκάν* und [hieroglyphs] *chemi* von [hieroglyphs] ignorans nesciens. Da der Autor zugleich den Gegensatz zwischen der Kindesliebe von Fuchsgans und Pelecan betont, dass nämlich jene mit Verständniss, diese aber mit Unverstand für ihre

27) Dass im griech. Texte sich die alliterirenden Wörter *μῦς μυῖα μύρμηξ* unmittelbar folgen (50—52) ist wohl nur Zufall.

Brut kämpfe, so hat er gewiss bei dem ⲥⲟⲩ des vorigen Capitels zugleich an ⲥⲟⲩ, ⲥⲟⲟⲩ scire gedacht, dessen Prototyp in [hieroglyphs] *sa* vorliegt.

Capp. 55, 56. „Dankbarkeit aber schreibend, zeichnen sie einen Wiedehopf — einen Ungerechten und Undankbaren dagegen (schreibend), zeichnen sie zwei Klauen des Flusspferdes".

Wir haben hier eine Decomposition des Zeichens [hieroglyph] vor uns: den oberen Theil betrachtete Horapollo als Kopf des Vogels *κουκούφα* demot. [demotic] *ququpat* ⲕⲟⲩⲕⲟⲩⲫⲁⲧ und wegen seiner Lautung [hieroglyphs] zām (ϫⲁⲙⲉ tranquillitas) als Gegensatz zu der niederen Region der Flusspferdklauen *ὄνυχας δύο ἱπποποτάμου*, die er mit ϫⲁⲙⲏ pugillus identifizirte. So wie nun im Wappen des tentyritischen Gaues die Straussfeder auf dem Rücken des Krokodils den Sinn hatte, dass der Gerechte (Osiris) über den Ungerechten (Typhon) schlüsslich gesiegt habe, so steht in dem Zeichen [hieroglyph] der Kopf des Wiedehopfs über den Klauen des Hippopotamus. Diese Doppelklaue steht oft für sich allein, um das Wort [hieroglyphs] *sebau* ⲥⲃⲟⲩⲓ vilis abjectus (*ἀσεβεῖς* der Rosettana) auszudrücken; [hieroglyphs] *setebu* ist nur eine Erweiterung[28]) davon. Statt dieses Zeichens aller Schlechtigkeit und Verwerflichkeit wird häufig der Vogel des Bösen: [hieroglyph] als Deutbild gesetzt; daher fährt er fort:

Cap. 57. „Einen Undankbaren aber und gegen seine Wohlthäter Kämpfenden ausdrückend, zeichnen sie eine Taube."

---

28) cf. De Rougé: Chrestom. III fascicule p. 3.

Wie kommt die zahme Taube zu einer solchen Bedeutung? Horapollon selbst bezeichnet sie in seiner Exegese als *καθαρὸν ζῷον* „reines Thier". Der Widerspruch löst sich, wenn man mit mir annimmt, dass der Autor die beiden Vögel [hieroglyph] und [hieroglyph] Spatz und Taube, hier amalgamirt hat: jener steht als pravus und parvus hinter allen Begriffen der Ungehörigkeit: ϫⲁϫ passer-inimicus, und folglich kann er auch *ἀχάριστον* und *μάχιμον* determiniren.

Die Taube hingegen, deren Name die Dinkasprache getreu bewahrt hat: *auer* columba, hat auch im Koptischen ihr Etymon erhalten: ⲟⲩⲣⲁ avis, weil sie wegen ihrer Häufigkeit (auch jetzt noch) als „Vogel" überhaupt bezeichnet wird. Aus dem Begriffe der Vielheit oder numerischen Grösse entsprang [hieroglyph] (= [hieroglyph]) *uro* ⲟⲩⲣⲟ rex — und daher Horapollon's Bemerkung, dass bei Seuchen der König (ⲡ·ⲟⲩⲣⲟ) nur Tauben als Speise vorgesetzt bekommen habe; denn sie sei ein reines Thier. Diesen Begriff der Reinheit lieferte ihm die Gruppe [hieroglyph] *tuura* ⲑⲱⲟⲩⲉⲗ submergere inundare, ein beständiger Parallelismus zu dem besprochenen [hieroglyph] ⲟⲩⲏⲃ purus.

Cap. 58. „Das Unmögliche (den sich nicht bewegen Könnenden) aber ausdrückend, zeichnen sie Füsse eines im Wasser gehenden Mannes, oder einen Mann ohne Kopf auf den Füssen."

Statt der Lesart des Textes *τὸ ἀδύνατον γενέσθαι* vermuthe ich *ἀδύνατον κινεῖσθαι* (= *μὴ δυνάμενον κινεῖσθαι*) weil der Stillstand d. h. das Solstitium auf den Thierkreisen von Denderah wirklich einmal durch [hieroglyph], das andere Mal durch [hieroglyph] (le bouc décapité) ausgedrückt ist. Es liegt nahe, dass auch die Gruppe [hieroglyph] beizuziehen, kopt. ϭⲟⲗ

rapere furari, eigentlich „festhalten, packen", wie die Schlinge oder Falle es den Füssen macht; ϫⲣⲟ compingi (compactus) gehört ebenfalls dazu. Es kann nicht Wunder nehmen, dass nach den übrigen Negationen hier die Unbeweglichkeit (Unmöglichkeit?) folgt. Zugleich liefert [hieroglyphs] den Schlüssel zum Folgenden.

Cap. 59. „Einen König aber als Besitzer (Eroberer) ausdrückend, zeichnen sie eine kreisförmig gebildete Schlange mit dem Schweife in ihrem Munde; den Namen des Königs aber schreiben sie in Mitten der Windung, räthselhaft andeutend, dass der König über die Welt herrsche; der Name der Schlange aber bei den Aegyptern ist Meisi."

Die Lesart *κάκιστον* einiger Codd. (auch des Augustanus), die Leemans in seinen Text aufgenommen hat, ist unhaltbar; die Varr. *κάριστον ἄριστον κάλλιστον* und *κράτιστον*, welch letzteres auch im Aug. als Var. über *κάκιστον* steht — sind nicht von besserem Kaliber. Um es kurz zu sagen: es stand im Texte ursprünglich *κτιστήν*. Denn Hermapion übersetzt den Titel des *Ῥαμέστης*: [hieroglyphs] *ger-toui* mit *κτιστὴς τῆς οἰκουμένης*. Die Schlange Meisi anlangend, so existirt [hieroglyphs] *mesui*, ⲙⲓⲥⲓ serpens, wohl mit ⲙⲟⲩⲥ lorum: [hieroglyphs], ⲙⲟⲩⲥⲉⲣ corrigiae calcei jugi verwandt, mit der Grundbedeutung „umgürten, einrahmen". Es ist aber hier die sogenannte Devise (Standarte) oder das Banner des Königs gemeint.

Cap. 60. „Auf andere Weise aber einen König als Bewahrer (Wächter) ausdrückend, zeichnen sie eine aufgerichtete (wachende) Schlange, statt des Königsnamens aber einen Wächter."

Er meint die Gruppe [hieroglyphs] [29]) die Hermapion übersetzt: *βασιλεὺς οἰκουμένης, ὃς ἐφύλαξεν Αἴγυπτον* (*τοὺς ἀλλοεθνεῖς νικήσας*). Der aufgerichtete Uraeus (ār, עָלָה) bedeutet hier die eine der beiden Abtheilungen Aegyptens, so dass, wie *οἰκουμένης* beweist, nur eine Var. des vorigen [hieroglyph] vorliegt. Den Geier hat er darum nicht eigens erwähnt, weil er zu seiner Zeit (mit schützenden Flügeln abgebildet) selbst den Laut und Begriff der zunächst folgenden Gruppe [hieroglyphs] *māk* ⲙⲟⲕⲙⲉⲕ considerare cogitare *φροντίζειν* ausdrückte. Muss man erst noch beweisen, dass Hermapions *ἐφύλαξεν Αἴγυπτον* und Horapollons *βασιλεὺς φύλαξ — ἐπεγρήγορος* sich mit diesem *māk* decken? Ich denke mich weiterer Beweise überheben zu können.

Cap. 60. „Hinwiederum aber den König als Weltbeherrscher ansehend und bekundend, so zeichnen sie die Schlange selbst, in der Mitte derselben aber zeigen sie ein grosses Haus; mit gutem Grunde, da das Königliche Haus *παραυτου* . . . . . . *ἐν τῷ κόσμῳ*."

Schon vor vierzehn Jahren habe ich unabhängig von de Rougé's Entdeckung, die ich nicht kannte, hierin den wichtigen Titel Pharao פַּרְעֹה *Φαραώ* gefunden. Es ist die allgemeinste und besonders in den späteren Zeiten häufige Gruppe [hieroglyphs] *Par-ao* domus magna, palatium und da [hieroglyph] so oft als Deutbild dabei steht, unzweifelhaft die Bezeichnung einer männlichen Persönlichkeit und zwar des ägyptischen Königs. — Die Abschreiber wurden an dem *παραυ* irre, das ja nichts anderes ist als *ΠΑΡΑΥ*, Nebenform zu Parao, und daher entstanden die Textlücken in

29) Bei Lepsius: Denkmäler VII, III. Bl. 194 erscheinen Uraeus und Geier in umgekehrter Ordnung.

allen Handschriften. Ich vermuthe in dem Schlusse eine Nachahmung des homerischen Verses (Odyss. *α'* v. 359):

πᾶσι, μάλιστα δ'ἐμοί: τοῦ γὰρ κράτος ἔστ' ἐνὶ οἴκῳ.

Schon de Pauw vermuthete in der Lücke *κράτος ἐστίν*, ohne indess die Anwendung zu machen. Ich conjicire daher: (*ὁ γὰρ βασίλειος οἶκος*)

ΠΑΡΑΥ, τοῦ πάντων μεῖζον κράτος ἔστ' ἐνὶ κόσμῳ·

Hier haben wir nun den Namen oder Titel Pharao nicht mehr allein, sondern in passender Umgebung; denn der Text fährt fort:

Cap. 61. „Ein gegen den König gehorsames Volk ausdrückend, zeichnen sie eine Biene."

Wir haben hier die wohlbekannte Gruppe *suten-sachet* „König des oberen und des unteren Landes" = *βασιλεὺς τῆς τε ἄνω καὶ τῆς κάτω χώρας*. Horapollon stellt nur die beiden Begriffe oben und unten, die ursprünglich nur Bezeichnungen des Landes sind, in ein persönliches Verhältniss zu einander, so dass der König als der Obere und das Volk als das gehorsamst unterthänige erscheint. Diess ist eine spätere Deutung, die vorläufig daraus sich erläutert, dass neben ziemlich vielen andern Bedeutungen und Lautungen auch die von cheb hat, das man mit ϩⲓⲃⲉ, ϩⲟⲃⲉ humilis vergleichen, oder die von men, welche auf ⲙⲟⲩⲛ patienter ferre, also das geduldige Volk hinweisen mochte. Am Schlusse ist der Text wohl in *τοῦ μέλιτος* [*γλυκύτητι*] . . . *δυνάμεως* [*δεῖν τὸν βασιλέα*] . . . *πρὸς* [*πόλεμον*] zu ergänzen.

Capp. 63, 64. „Einen König aber, der nicht über die ganze Welt herrscht, sondern nur über einen Theil, ausdrücken wollend, zeichnen sie eine entzwei geschnittene (halbirte) Schlange. — Einen Allherr-

scher aber drücken sie durch die Ganzheit des Thieres aus, indem sie eine vollständige Schlange zeichnen."

Ich brauche mich hier nicht lange aufzuhalten: Horapollon hat die Gruppe [hieroglyphs] *dena* im Auge, welche ein halbirtes Königsschild [hieroglyph] darstellt. Dass dieses Wort *dena* Theil (μέρος) bedeutet, liegt schon in der Variante [hieroglyphs] *ta*, ⲧⲟ, ⲧⲟⲓ, ⲧⲟⲉ pars und in der Redensart der Tanitica [hieroglyphs] *r tat dena μετέχειν*, wörtlich „um Theil nehmen zu lassen" (ϭⲓ̅, ϭⲓ̅ⲧ habere). Der Schluss scheint unabweisbar, dass dieses Gegensatzes halber mit cap. 64, den παντοκράτωρ betreffend, der Hauptname gemeint ist, der mit [hieroglyphs] eingeleitet wird, besonders aber die Gruppe [hieroglyphs] *neb ta er-t'erf* „Herr des ganzen Landes", die so häufig hinter dem Hauptnamen folgt, z. B. im Pap. Prisse II hinter dem Hauptschilde mit dem Namen Snefru. — Am Ende von Cap. 64 vermuthe ich wieder einen ehemaligen Vers:

Κόσμου διῆκον παντός ἐστι πνεῦμα [Θώτ][30]).

Cap. 65. „Einen Walker aber ausdrückend, zeichnen sie zwei Füsse eines Menschen im Wasser; diess aber thun sie wegen der Aehnlichkeit seiner Handthierung."

Wie kommt ein Walker in die Gesellschaft der königlichen Titel und Namen? Das würde für uns ein ewiges Räthsel bleiben, wenn wir nicht in dem hierogl. [hieroglyphs] *racht* bei einem Linnenwäscher (Champollion) und dem demot. [hieroglyphs] *racht* mit seinem Deutbilde, die Vermittlung erhielten; das kopt. ⲣⲁϩⲧ fullo γναφεύς ist bekannt. Aber gänzlich neu ist meine Vergleichung mit dem häufigen

30) Cf. Jambl. de myst. VIII, 5: Ἑρμῆς τὸ διῆκον δι' ὅλου τοῦ κόσμου (πνεῦμα).

Königstitel [hieroglyphs] *neb ar-chet* „Herr der Freigebigkeit." Dieses ar·chet (Var. [hieroglyphs] *ra-chet*) hat auf den ⲣⲁϣⲧ „Walker" hinübergeleitet.

Cap. 66. „Monat aber schreibend, zeichnen sie die schon oben vorkommende Mondgestalt". Er meint I, 4 wo er [hieroglyph] besprochen hat. Hier will er das Wort [hieroglyphs] *abdu* ⲁⲃⲟⲧ μήν mensis „Monat" erklären und nimmt seinen Ausgang von dem Wort ἔργον „Handthierung" des vorigen Capitels; denn wirklich ist der Stamm [hieroglyphs] *abu* ⲓⲉⲃ opus ars, ähnlich dem ⲉⲃⲁⲧ mensis, welches Wort aus [hieroglyphs] = [hieroglyphs] *ab* entstanden ist.

Capp. 67—70. „Einen Räuber, Vielzeugenden oder Rasenden aber ausdrücken wollend, zeichnen sie ein Krokodil." — „Aufgang (Auftauchen) aber sagend, zeichnen sie zwei Krokodils-Augen" — „Untergang aber sagend zeichnen sie ein gebücktes (vorwärts neigendes) Krokodil." — „Dunkel aber sagend, zeichnen sie den Schwanz eines Krokodils."

Wie hängt diese Reihe mit dem zuletzt behandelten *abdu* ⲁⲃⲟⲧ, ⲉⲃⲟⲧ mensis, zusammen? Einfach wieder durch die Phonetik und so bewährt sich mein Princip bis zu Ende. Anknüpfend nämlich an [hieroglyphs] *abdu* (Var.) „Monat" erscheint das Wort [hieroglyphs] (⊙ wird 15, 25 zugefügt) im Cap. 100, 5 des Todt., um die Schale des Eies [hieroglyphs] *suh·t* ⲥⲱⲟⲩϩⲓ(ϯ) ovum zu bezeichnen. Da nun der vulgäre Name des Krokodils [hieroglyphs] *emsuh* ⲉⲙⲥⲁϩ χάμψα timsah „ex ovo" bedeutet, so musste der Begriff des [hieroglyphs] *ab* אָבָה velle (ἅρπαξ) und zugleich der

des schuppengepanzerten *abot* (mit Fisch) sich einstellen: es ist die bisher unerkannte Form Ἐφώθ, die das Chronicon Paschale I 293 bringt: τῶν γὰρ ὑδάτων οἱ θῆρες, οὓς καλοῦσιν Αἰγύπτιοι μὲν Ἐφώθ, Ἕλληνες δὲ κροκοδείλους. Man las bisher Μενεφώθ.

Ausserdem liegt in der Form [hieroglyphs] *maga* ⲙ̅ⲥⲱ crocodilus, ein Anklang an ⲱⲙⲕ deglutire = עמק vorago (vallis, gurges), und wenn man *emsuh* in *mes-hau* künstlich zerlegte, so konnte man auch das πολύγονον — und durch die Schreibung [hieroglyphs] *emsih*, (ⲥⲓϩ, insania) das μαινόμενον erhalten.

Ausserdem steht das Krokodil wegen seiner aufwärts gehenden Richtung (z. B. Todt. c. 144 u. 147) und wegen des krokodilköpfigen Gottes Sebak [hieroglyphs] welcher „Herr der Ostgegend [hieroglyphs] *buch*, heisst, in Beziehung zu dem Begriffe ἀνατολή, sowie der entgegengesetzte Begriff δύσις durch das sich ins Wasser hinabstürzende Krokodil [hieroglyphs] *sek:* σοῦχος ⲥⲟⲩϫⲓ ⲥⲟϫⲓ crocodilus erläutert wird, da noch im Kopt. die Wörter ⲥⲏⲕ defluens, ⲉϥ-ⲥⲏⲕ propensus, vergens auf diese Wurzel zurückweisen. Ich vermuthe hier den Vers: κατωφερὲς τὸ ζῶον αὐτότοκον πέλει. Mit κεκυφότα stimmt [hieroglyphs] *kep* κύπτω etc. — Was endlich den Krokodilschwanz betrifft, der das erste Buch des Horapollon passend abschliesst, so beweist schon die Schreibung des schwarzscholligen Landes Aegypten [hieroglyphs] *Kem·t* Χημία ⲬⲎⲘⲈ niger, dass σκότος zutrifft.

Ist hiemit die an das Krokodil sich anlehnende Begriffsreihe erschöpft? Mit Nichten! Darum sagt Horapollon: „Obgleich noch viele andere Zeichen in der Natur

der Krokodile vorhanden sind, so reicht doch dasjenige hin, was uns in dem ersten Buche zu sagen gut geschienen hat."

Versuchen wir noch wenigstens drei Bedeutungen zu ermitteln. In meinem „Manetho" hatte ich bereits mit Rücksicht auf die Bemerkung des Clemens Alex. Str. V, 7, dass der die Sonnenscheibe auf dem Kopfe tragende Sebek-Ra eine „Zeit" bedeute — und dass Plutarch de Is. c. 75 aus der Zahl der 60 Eier, die Verdoppelung eben so vieler Jahre, also 120 als das höchste Lebensalter und als eine astronomische Periode bezeichnet, die Vermuthung geäussert, dass [hieroglyphs] die cyclische Zeit von 120 Jahren bezeichnen dürfte. Die Parallelgruppe [hieroglyphs] *hanti* oder *hanhan* (ϩⲟⲛϩⲉⲛ agitare) bestätigt dies und besagt also einfach einen Umlauf. Im passiven Sinne heisst Osiris [hieroglyphs] *hanhan* agitatus der „Verfolgte".

Sodann erscheint die Var. [hieroglyphs] statt [hieroglyphs] ⲙⲱⲟⲩ aqua und bestätigt des Eusebius Praep. ev. III, 11) Ansicht und Nachricht, dass dem Krokodil ausser der Zeitbedeutung, auch das eigne, dass es *σύμβολον τοῦ ποτίμου ὕδατος* sei. In der That ist [hieroglyphs] *net* (netzen, nass) eine der vielen Bezeichnungen des Wassers, und bei Champollion notices descript. steht eine Inschrift in zwei kurzen Columnen, wo fast nur das Krokodil, dieses aber ungefähr 60 mal, natürlich als aenigmatisches Schriftzeichen mit wechselndem Lautwerthe vorkommt. — Wer weiss ferner nicht, dass in den Schildern der Kaiser [hieroglyphs] *enti-chu* (*Σεβαστός* Augustus, bisher unerklärt!) mit [hieroglyphs] *enti-chu* alternirt? So war also das Krokodil zum Werthe der Wellenlinie [hieroglyph] oder eines einfachen Buchstabens herab variirt worden.

Endlich, so wie Horapollon sein erstes Buch mit dem Zeitbegriffe *αἰών* begonnen hat, so mochte er füglich das Ganze seiner siebzig Capitel mit der wohlbelegten Legende *er kam*[31]) *djet* „usque ad finem (consummationem ϭⲙⲟϩ finis) aevi" schliessen und mit Recht setzen:

„Ende des ersten Buches".

---

31) Aus dieser ursprünglichen Bedeutung „Extremität" *οὐρά* Schwanz cauda ist auch die Gruppe *sekemi* ⲥⲕⲓⲙ ⲥϫⲓⲙ canus „der Greis" zu erklären, nicht als geschwärzter (er wird ja weiss!) sondern als „fertig gemachter, vollendet habender Mensch" (von siebzig Jahren?).

Historische Classe.

Sitzung vom 8. Januar 1876.

Herr von Löher hielt einen Vortrag:

„Ueber die Herkunft der Guanchen auf den canarischen Inseln".

(Wird in den Denkschriften veröffentlicht werden.)

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Geschäfts- und Alterthums-Verein in Leisnig:

Mittheilungen. IV. Heft. 1876. 8.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben in Ulm:

Correspondenzblatt. 1. Jahrgang. 1876. 4.

Vom mährischen Landesausschuss in Brünn:

Mährens allgemeine Geschichte von B. Dudík. VII. Bd. 1876. 8.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1874/75. 8.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Bd. II. 1875. 8.

Von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. XX. v. J. 1875. 4.

Von der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ost-Asiens in Yokohama:

Das schöne Mädchen von Pao. Eine Erzählung aus dem Chinesischen übersetzt von C. Arendt. 1875. Fol.

Von der Académie des sciences in Rouen:

Précis analytique des travaux. Année 1872/73 und 1873/74. 8.



Vom Herrn Philipp Spiller in Berlin:

Die Urkraft des Weltalls. 1876. 8.

Vom Herrn M. A. Becker in Wien:

Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privat-Bibliothek Sr. Majestät des Königs. Bd. 1875. Fol.

Vom Herrn Karl von Halm in München:

C. Vellei Paterculi ex historiae romanae libris duobus quae supersunt ed C. Halm. Lips. 1876. 8.

Vom Herrn Charles Schoebel in Paris:

a) Le Moise historique et la rédaction mosaique du Pentateuque. 1875. 8.
b) Le rituel brahmanique du respect social. 1874. 8.

Vom unbekannten Verfasser:

Das Neue Fernächtnis. Aus dem Grihishen der im Kloster am Sinai fon Tishendorf aufgefundnen Urkunde übersezt. Matthäus und Johannes, Leipzig 1876 8.



Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Februar 1876.

Herr Trumpp hielt einen Vortrag:

„Ueber den Zustandsausdruck in den semitischen Sprachen, speciell im Arabischen.“ (Ein Beitrag zur vergleichenden Syntax der semitischen Sprachen.)

Bei der relativen Armuth der semitischen Sprachen an syntactischen Partikeln hat sich das Sazgefüge derselben im allgemeinen sehr einfach gestaltet. Die Rede schreitet ruhig dahin, einen Gedanken mit möglichster Kürze an den andern fügend, da nur wenige semitische Idiome besondere Partikeln ausgebildet haben, um einen Nebensaz dem Hauptsaze unterzuordnen. Um so mehr hat die Sprache bemüht sein müssen, durch die Stellung der einzelnen Glieder im Saze und die gegenseitige Stellung der Säze zu einander das zu ersezen, was andere Sprachen leichter durch die Anwendung von Partikeln hervorheben können. Besonders lehrreich in dieser Beziehung ist die Art und Weise, wie die semitischen Sprachen den Zustandsausdruck, resp. den Zustandssaz der Rede einfügen. So einfach dieser Process im allgemeinen in den nordsemitischen Sprachen, die noch keine festen Casus aus-

gebildet haben, ist, so complicirt ist er dagegen in den südsemitischen, dem Aethiopischen und besonders dem Arabischen, wo der Umstandsausdruck zu den feinsten, aber zugleich auch schwierigsten Parthien der Syntax gehört. Wir haben nun gerade im Arabischen den grossen Vortheil, eingeborne Grammatiker consultiren zu können, die mit minutiösem Scharfsinn den einzelnen Erscheinungen ihrer Sprache nachgespürt haben, aber da ihnen jede Sprachvergleichung, sogar mit den zunächst liegenden semitischen Idiomen abging, indem es ihnen nie in den Sinn kam, über anscheinend abnorme Formen oder Constructionen die Schwestersprachen des Arabischen abzuhören, um so auf die richtige Spur zu kommen, so ist es nicht zu verwundern, wenn ihre Ansichten oder Auseinandersezungen uns oft nur wenig oder gar nicht befriedigen können. Wir wollen im folgenden versuchen, die Principien der Sprachvergleichung auch auf einen syntactischen Gegenstand auszudehnen, in der Hoffnung, dass dadurch in manche, bis jezt dunkel gebliebenen Puncte Licht und Klarheit gebracht werde.

Soll im Hebräischen ein Zustandsausdruck[1]) dem Hauptsaze angefügt werden, so kann dies zunächst nur durch einfache Coordination geschehen. Der Zustand als solcher wird zunächst durch das Particip (seltener durch ein dem Particip entsprechendes Adjectiv) ausgedrückt, das in den semitischen Sprachen speciell dazu dient, das Andauernde oder Bleibende der Handlung darzustellen, im Gegensaz zum Verbum finitum, welches die Handlung in ihrer Entwicklung oder in ihrem Fortschritte darstellt.

Im Hebräischen tritt der Zustandsausdruck zunächst immer als ein Neusaz auf, so dass das Subject des

1) Wir übergehen hier die Zustandssätze, die durch Hilfe von Praepositionen gebildet werden können, da sie mit dem Gegenstand unserer Untersuchung nicht in unmittelbarer Beziehung stehen.

Hauptsazes, wenn es zugleich Subject des Zustandssazes ist, entweder wiederholt oder doch durch ein stellvertretendes Pronomen aufgenommen wird. Dasselbe ist der Fall, wenn der Zustandsausdruck sich auf das Object oder ein anderes Glied des Hauptsazes bezieht. Ob nun aber das Subject des Zustandssazes auf das Subject, Object, etc. des Hauptsazes zurückweist oder nicht, so muss es immer voranstehen, damit die Aufmerksamkeit sogleich auf dasselbe gelenkt werde, während sein Praedicat ihm nachfolgt: denn gerade in dieser Voranstellung des Subjects liegt das Eigenthümliche des Zustandssazes, welches ihn als solchen kennzeichnet. Der so gebildete Zustandssaz wird dem Hauptsaze meist durch die Conjunction וְ, und, in lebendiger Schilderung auch durch וְהִנֵּה, und siehe, beigeordnet, logisch aber untergeordnet; z. B.: Und Absalom stiess auf die Knechte Davids וְאַבְשָׁלוֹם רֹכֵב עַל־הַפֶּרֶד, und Absalom (war) reitend auf dem Maulthier = indem er ritt (II. Sam. 18, 9.); עָבַר דָּוִד וְהוּא בֹכֶה, David ging vorüber, und er (war) weinend = indem er weinte. Es kamen die zwei Engel nach Sodom, וְלוֹט יֹשֵׁב und Lot (war) sizend = während Lot sass (Gen. 19, 1).

Statt des Particips kann aber auch das Verbum finitum eintreten, besonders wenn der Sinn, mit Rücksicht auf das Verbum des Hauptsazes, das Plusquamperfect verlangt, z. B.: er schlug das Lager וְהַמַּחֲנֶה הָיָה בֶטַח, und das Lager war sorglos = während das Lager sorglos war (Jud. 8, 11). Er hing zwischen Himmel und Erde וְהַפֶּרֶד עָבַר, und das Maulthier war vorübergegangen = während oder indem das Maulthier vorübergegangen war (II Sam. 18, 9).

Wo das Subject des Zustandssazes mit dem Subject des Hauptsazes zusammenfällt, kann die Wiederholung desselben auch schon wegfallen und der Zustandsausdruck wird dann asyndetisch dem Hauptsaze angefügt, wie: וְכָל־הַלְוִיִּם אִתּוֹ נֹשְׂאִים, und alle Leviten waren mit ihm, tragend = indem sie trugen (II Sam. 15, 24).

Hat der Zustandssaz dagegen sein eigenes Subject, so kann zwar die Conjunction וְ ausfallen, aber in diesem Falle muss eine Verbindung zwischen beiden Säzen dadurch hergestellt werden, dass ein Pronomen suffixum im Zustandssaze auf den Hauptsaz zurückweist, gerade wie im Arabischen. Da das Hebräische, wie die übrigen semitischen Sprachen, in einem Nominalsaze die logische Copula nicht auszudrücken pflegt, so entsteht dadurch eine eigenthümliche Kürze des Ausdrucks, welche recht geeignet ist, den Zustandsausdruck stramm an den Hauptsaz anzulehnen; z. B.: תֹּאכְלוּ אֹתוֹ מָתְנֵיכֶם חֲגֻרִים נַעֲלֵיכֶם בְּרַגְלֵיכֶם ihr sollt es essen, eure Lenden umgürtet (seiend), eure Schuhe an euren Füssen (seiend) (Ex. 12, 11). דִּבֶּר פִּיו עִם־פִּיו er redete, sein Mund mit seinem Munde (seiend) (Jer. 32, 4). In kurzen Säzen dieser Art ist auch schon das verbindende Pronomen ausgelassen worden, indem der Saz nach und nach als eine Art adverbialen Ausdrucks angesehen und darum nur lose (ohne jegliche Conjunction) dem Hauptsaze angereiht oder gar demselben vorangestellt wurde; z. B.: יָד לְיָד לֹא יִנָּקֶה רָע, die Hand an die Hand (= die Hand darauf), nicht wird ein Gottloser straflos ausgehen (Prov. 11, 21). פֶּה אֶל־פֶּה אֲדַבֶּר־בּוֹ, Mund an Mund (seiend) werde ich mit ihm reden (Num. 12, 8). Wir werden später sehen, dass das Aethiopische und besonders das Arabische dieselbe kurze Wortfügung im Zustandssaze beibehalten hat, mit der weiteren Fähigkeit, solche abgekürzte Nominal-

säze schon wie einfache Orts- und Zeitbestimmungen in den adverbialen Accusativ zu setzen.

Im Alt-Aramäischen (Chaldäischen) wird der Zustandssaz ganz auf dieselbe Weise behandelt wie im Hebräischen; das Subject des Zustandssazes muss immer voranstehen und die Beiordnung geschieht gewöhnlich durch die Conjunction וְ, z. B.: im Anfang schuf Gott Himmel und Erde וְאַרְעָא הֲוָת צָדְיָא וְרֵיקַנְיָא, und die Erde war wüste und öde = indem die Erde wüste und öde war.

Im Syrischen dagegen gestaltet sich der Zustandssaz schon ganz anders, da dieses eine Partikel besitzt, die den Zustand als solchen bezeichnet, nämlich „kad", als, während, indem. Diese Partikel tritt unmittelbar vor das Particip (oder auch ein Adjectiv), dem, wenn der Zustandssaz sein eigenes Subject hat, dasselbe darum immer nachstehen muss, im geraden Gegensaz zum Hebräischen, weil die Partikel „kad" im Zustandssaze den ersten Plaz einnehmen muss; z. B.: er kam zu ihnen kad mehállεχ ʿal máyō[2]), gehend auf dem Wasser (Matth. 14, 25). Er kam heraus kad asīrṓn idáuhī ve regláuhī, gebunden (seiend) seine Hände und seine Füsse = indem seine Hände etc. gebunden waren. Daneben greift das Syrische auch zu dem Auskunftsmittel, den Zustandsausdruck, wo es angeht, in einen Relativsaz zu verwandeln, wie dies in der Uebersezung des N. T.'s öfters geschehen ist, z. B.: es sahen ihn, der auf dem Wasser ging, seine Jünger = es sahen ihn seine Jünger auf dem Wasser gehend (Matth. 14, 26).

Es finden sich aber im Syrischen auch noch Beispiele der alten einfachen Anfügung des Zustandssazes durch

---

2) Wir müssen, aus Mangel an syrischen Typen, die Worte transcribiren.

die Conjunction „ve", und; in diesem Falle muss, wie im Hebräischen, das Subject immer voranstehen, sei das Praedicat ein Nomen oder ein Verbum, z. B.: šémsō nefáq ve Lūṯ ʾal, die Sonne ging unter und Lot kam herein = als Lot hereinkam (Gen. 44, 4). Ein Zustandssaz kann auch schon in gewissen Redensarten zu einer adverbialen Orts- oder Zeitbestimmung abgekürzt und lose (asyndetisch) angefügt werden, wie wir dies schon im Hebräischen gesehen haben, z. B.: hoidḗn dḗn (χōsénan) appín lūqᵉβal appín, dann aber (sehen wir) Angesicht gegen Angesicht (seiend) I Kor. 13, 2.

Gehen wir nun von den nordsemitischen zu den süd-semitischen Sprachen über, dem Aethiopischen und Arabischen, so finden wir hier eine schon viel freiere und manigfaltigere Bildung des Zustandsausdruckes, weil diese Sprachen einen eigenen Accusativ ausgebildet haben, der den nordsemitischen noch abgeht.

Betrachten wir zunächst das Aethiopische. Auch hier tritt der Zustandssaz als ein Nebensaz auf, der durch die Conjunction „va", und, oder verstärkt "va-sa", und — aber an den Hauptsaz angelehnt wird. Das Subject des Zustandssazes wird ebenfalls in der Regel vorangestellt, und wenn es sich auf das Subject, Object oder ein anderes Glied des Hauptsazes zurückbezieht, wird es entweder aus demselben wiederholt oder durch ein Pronomen aufgenommen, wie wir es schon im Hebräischen beobachtet haben; z. B.: er brachte seine Gabe dem Eglon, va ʾēglōm-sa ʿquaʿtīʿt beʾesī veʾétū téʿqa, Eglon aber ein sehr schmächtiger Mann war Jud. 3, 17. Joseph, dein Sohn, lebt va-veʾétū malʾak la-behʿēra gebeʿṭ, und er (ist) Vorgesezter des Landes Egypten = indem er, etc. Gen. 45, 26.[3])

3) Wir sind gezwungen, wegen Mangel an Typen, auch das Aethiopische zu transcribiren. Die Transcriptionsmethode siehe in

Das Aethiopische, das sich in der Wortstellung schon mit grosser Freiheit bewegt, kann jedoch auch das Praedicat, besonders wenn auf ihm ein Nachdruck liegt, dem Subjecte voranstellen; in diesem Falle wird aber das Subject, wenn es schon vorher erwähnt war, noch gerne durch ein angehängtes Pronomen, das im Aethiopischen noch die Bedeutung eines Pronomen absolutum haben kann, besonders hervorgehoben, wie: ihr stundet unten am Berge va-yenáded dabrū́, und es brannte der Berg, er[4]) = indem der Berg brannte. Deut. 4, 11.

Die Fähigkeit, Pronomina suffixa im Sinne von absoluten Pronomina zu gebrauchen, hat sich das Aethiopische besonders in Zustandssäzen zu Nuzen gemacht. Es entsteht dadurch eine eigenthümliche Kürze und Feinheit der Wendung, indem der Zustandssaz in einen Einzelausdruck verwandelt wird, der es der Sprache möglich macht, denselben nicht nur im Nominativ, sondern auch im Accusativ zu gebrauchen und von einem Verbum transitivum abhängen zu lassen, oder denselben auch dem Hauptsaze voranzuschicken, wenn ein besonderer Nachdruck darauf liegt. Dieser Einzel-Umstandsausdruck bedarf daher auch keiner Conjunction mehr, da die Verbindung mit dem Hauptsaze durch das Pronomen suffixum gesichert ist; z. B.: ḥ'ōra tekūz-ū́, er ging, traurig er = traurig. Marc. 10, 22. ment a'qamakémmū zéya ṭerūꞓān-īkémmū, warum stehet ihr hier, müssig ihr? Matth. 20, 6. ꞓerā'q-éya em-fannauká-nī, einen nackten mich (nudum me)

---

meiner Abhandlung über den aethiopischen Accent, deutsch-morgenl. Zeitschrift, B. XXVIII, p. 518.

Die angeführten Beispiele sind aus Dillmann's Aethiop. Gram. p. 394 genommen.

4) Das Pronomen suff. der III. Pers. dient in solchen Fällen, wie schon Dillmann (p. 334) richtig bemerkt hat, dazu, gewissermassen den Artikel zu ersetzen.

hättest du mich fortgeschickt. Gen. 31, 42. Hie und da wird das Pronomen suffixum auch schon ausgelassen, so dass der Umstandsausdruck als Apposition zum Subject oder Object des Sazes tritt, wie: yemá'ṭe' χabḗ-ka yavvâh, er kommt zu dir, sanftmüthig. Matth. 21, 5. Ebenso im Accusativ, wie: sie fanden ihren Herrn gefallen auf die Erde, als todten (mevétta). Im lezteren Falle, besonders nach Verbis der Wahrnehmung, kann die praedicative Apposition auch wieder in einen kurzen Umstandssaz verwandelt werden, in welchem das Subject entweder ausgedrückt ist, oder aus dem Hauptsaze supplirt werden muss. Solche kurze Zustandsausdrücke werden dem Hauptsaze, wo es thunlich ist, gerne vorgesezt, um dadurch gleich die Aufmerksamkeit auf sie hinzulenken; z. B.: re'eyṓmu tekūzā́n, er sah sie, traurig (sie) = im Zustande des Traurigseins. va-nāhǘ, kuᵉllṓmū 'ešūrā́n re'ĭkū, und siehe, sie alle gefangen (seiend), sah ich = im Zustande des gefangenseins [5]).

Der Zustandsausdruck kann aber auch asyndetisch durch ein Verbum im Imperfect angefügt werden, gerade wie im Arabischen; z. B.: es waren dort gegen dreitausend Philister yene'ṭerévō, ihn betrachtend. Ebenso, wenn der Zustandsausdruck sich auf das Object des Hauptsazes bezieht, wie: ré-'ᵉyū 'tisa yaɜáreg, sie sahen den Rauch, indem er aufstieg. Jos. 8, 20.

Da aber das Aethiopische schon eine Partikel ausgebildet hat, welche den Zustand als solchen beschreibt, so wird diese, nämlich „'énza", dem Imperfect vorgesetzt; z. B.: yah'avérū 'énza yenaféχū, sie gehen, indem sie blasen. Jos. 6, 9. Diese Zustandspartikel kann auch einem Particip oder Adjectiv vorgesezt werden, wie das syrische

---

5) Die Beispiele s. Dillmann's Gram. p. 379.

kad, dem das Subject nachfolgen muss, wie: fannavṓmū ʾénza hʿeyā̆u veʾétū, er schickte sie fort, indem lebend er = während er noch lebte. Ihr sollt es essen, ʾénza ʿqenūt hʿaʿquĕ-kémmū, indem umgürtet eure Lenden. Ex. 12, 11. Das Subject aber wird schon oft in solchen durch ʾénza eingeleiteten Zustandssäzen wieder ausgelassen, wenn es aus dem Hauptsatze leicht ergänzt werden kann (wie dies aus dem Casus ersichtlich ist), z. B.: za yemávet ʾénza ʿṭā́deʿq, welcher stirbt, indem gerecht (er), statt: ʾénza ʿṭā́deʿq veʾétū. Auch im Accusativ kann ein solcher mit ʾénza eingeleiteter Zustandsausdruck einem Verbum untergeordnet werden, da er schon ganz als ein Einzelausdruck gefasst wird, wie: ʾéma adχáṭat ʾénza mesū́la, wenn sie (ein Kind) fehlgebiert, als ein ausgebildetes. Ex. 21, 23.

Da das Aethiopische einen eigenen Accusativ-Casus ausgebildet hat, den es, wie das Arabische, adverbialiter für Orts- und Zeitbestimmungen verwenden kann, so steht ihm noch ein anderes Mittel zu Gebot, einen Zustandsausdruck zu bilden, das den nordsemitischen Sprachen (ohne Zuhilfenahme von Praepositionen) versagt ist, nämlich durch den Accusativ des thatwörtlichen Infinitivs. Das eigentliche Subject des Zustandssazes, weise es auf das Subject, Object oder ein anderes Glied des Hauptsazes zurück oder nicht, wird in diesem Falle durch ein an den im Accusativ stehenden Infinitiv angehängtes Pronomen ausgedrückt, kann aber auch schon ganz fehlen, wenn der Zustand das Subject des Hauptsazes näher beschreibt und demselben nachsteht, wenn aber der Zustandsausdruck dem Subject (oder Object), auf das er sich bezieht, vorangeht, was häufig der Fall ist, besonders wenn der Zustandsausdruck, mit Rücksicht auf das Tempus des Verbums des Hauptsazes ein Plusquamperfect implicirt, so muss das Subject durch ein Pronomen suffixum voraufgenommen

werden; z. B.: vá'ṭa taṡagīs-ố, er ging hinaus im Zustande des an sich haltens = indem er an sich hielt. Gen. 43, 31. rakab-ố la-'quᵉlᵊēhū h'ayev-ố, er fand ihn, seinen Knaben, im Zustande seines lebens = indem er lebte oder lebend. ī-yekál'e 'edēhū meh'īra, er hält nicht zurück seine Hand, barmherzig seiend (ohne Pronomen suffixum, statt meh'īr-ō). ṡarba ṭah'āi ba'ṭēh'-ṓmū gabāố, die Sonne ging unter bei ihrem Kommen nach Gibea. va-falīs-ố h'ōra, und er, weggegangen seiend, ging = nachdem er weggegangen war [6]). Wir werden weiter unter sehen, dass auch das Arabische einen ähnlichen Gebrauch des Accusativs des Verbalnomens kennt.

Ist der Zustandssaz ein reiner Nominalsaz (in welchem die Copula, wie in den andern semitischen Sprachen, gewöhnlich ausgelassen wird), so muss er, wie schon angedeutet worden ist, durch ein Pronomen mit dem Hauptsaze verbunden werden, mit oder ohne die Conjunction „va", und. Bei kurzen Nominalsäzen ist die Stellung zum Hauptsaze mehr oder minder willkürlich, sie können demselben vorangestellt oder auch dazwischen (zwischen Subject und Praedicat) eingeschoben werden, wie: ána, ga'ṭ-éya tāh'eta, enéṭer, ich, mein Gesicht nach abwärts (seiend), blickte. Henoch 14, 25.

Wie im Hebräischen (und Syrischen) können auch im Aethiopischen derartige Nominalsäze dahin abgekürzt werden, dass nicht nur die Conjunction „va", sondern auch das verbindende Pronomen ausgelassen wird. Das Aethiopische zeigt dabei aufs deutlichste, dass die Sprache solche kürzere Zustandssäze schon ganz als adverbiale Zeit- und Ortsbestimmungen auffasste, indem sie das Subject derselben in den Accusativ stellte; z. B.: ich sah den Herrn

---

6) Die Beispiele s. Dillmann's Aeth. Gram. p. 353.

ga'ṭa ba-ga'ṭ, Angesicht zu Angesicht. Gen. 32, 31. 'áfa ba-'áf 'etnāgar-ō, Mund zu Mund, rede ich mit ihm. Num. 12, 8.

Wir sehen so im Aethiopischen den ersten Ansaz, den Zustandsausdruck in den (adverbialen) Accusativ zu stellen, was dann in dem grammatisch noch viel feiner entwickelten Arabischen zur allgemeinen Regel geworden ist, zu dem wir uns nun wenden wollen.

Der H'āl im Arabischen.

Das Arabische bewegt sich am freiesten in der Bildung und Anfügung des Zustandsausdrucks. Die arabischen Grammatiker, welche dem حال grosse Aufmerksamkeit geschenkt und denselben eingehend beschrieben haben, haben den richtigen Ueberblick sich und andern dadurch erschwert, dass sie nicht scharf genug zwischen dem Zustandsausdruck, der das Subject, Object oder einen andern Theil des Hauptsazes näher modificirt und demselben unmittelbar unterordnet, und dem selbstständigen Zustandssaz (mit eigenem Subject) unterschieden haben.

Wir werden in der nachfolgenden Darstellung des حال besonders auf die Alfiyyah des Ibn Mālik mit dem Commentar des Ibn ‘Aqīl und auf das Mufassal des Zamaχšarī mit dem Commentar des Abu-lbaqā [7]), (theilweise auch auf H'arīrī [8]) Rücksicht nehmen.

Der حَال wird von den arabischen Grammatikern aus zwei Gesichtspunkten betrachtet und näher dahin definirt:

1) dass er eine accessorische Beschreibung

---

7) Der Commentar des Abu-lbaqā ibn Ya‘īš, herausgegeben von Dr. Jahn, Halle 1873.

8) H'arīrī, مِلْحَةُ ٱلْإِعْرَابِ, De Sacy, Anthol. gram. arab. p. 145, sqq.

(وَصْفٌ فَضْلَةٌ) des Zustandes oder der Lage (هَيْئَةٌ) des Subjects, Objects etc. in einer bestimmten Zeitlage sei, in welcher sich dieselben gerade befinden. Daraus leiten sie die Bestimmung ab, dass der حال kein integrirender Bestandtheil des Sazes (عُمْدَةٌ) sein dürfe, was sich aber zunächst nur auf den حال als Einzelausdruck (مُفْرَدٌ) beschränkt, da der حال, wenn er als Saz (vollständig oder abgekürzt) auftritt, aus einem andern Gesichtspunkte zu beurtheilen ist.

Durch diese Definition, dass der حال den Zustand oder die Lage beschreibe, unterscheiden sie denselben von einem ähnlichen accessorischen Bestandtheile eines Sazes, dem تَمْيِيزٌ oder der Specificirung, das zwar auch, wie der Einzel-ḥʿāl, in den adverbialen Accusativ gesetzt wird, aber entweder schon durch seine äussere Form, dass es nämlich ein Gattungsnomen (اِسْمُ جِنْسٍ) ist, welches ein vorangehendes indeterminirtes Nomen des Masses, des Gewichts und der Zahl im Sinne von مِن näher specificirt, oder durch seine Bedeutung, dass es nämlich die Allgemeinheit der Beziehung des Subjects oder des Objects nach einer speciellen Seite hin näher praecisirt, von demselben verschieden ist. [9])

---

9) Es versteht sich von selbst, dass eine solche nähere Praecisirung der Allgemeinheit der Beziehung nicht wohl durch ein اسمُ الفاعِلِ ausgedrückt werden kann, weil dadurch die Beziehung nur eine temporäre Dauer (mit Rücksicht auf das Tempus des Hauptverbums, sei es gesezt oder nur supponirt) impliciren würde. Wenn daher Ibn ʿAqîl

Die Aehnlichkeit des حال mit dem Object (مَفْعُولٌ بِهِ), auf welches die arabischen Grammatiker ebenfalls hinweisen, ist doch nur eine äusserliche, insoferne beide im Accusativ stehen. Wenn daher das Mufaṣṣal (p. 27, L. 6 v. u.) sagt, dass das Object, wie der H'āl, ein accessorischer Bestandtheil des Sazes sei, so werden wir das von unserem grammatischen Standpunkte aus nicht zugeben. Das Verbum ضَرَبَ z. B. kann allerdings schon ein abgeschlossener Satz sein, da es sein فَاعِلْ in sich begreift, aber das Object (wie زَيْدًا) gehört nothwendig zur näheren Bestimmung der Handlung, ohne welches sie unverständlich wäre, was vom حال nicht gilt.

Richtiger ist die Vergleichung des حال mit dem ظَرْف, der Orts- und Zeitbestimmung und speciell mit der Zeitbestimmung, die aus denselben Ursachen in den Accusativ gesezt wird, wie der حال.

2) Der H'āl kann aber auch ein bestätigender Ausdruck (حَالٌ مُؤَكِّدَةٌ) sein, indem er nicht den Zustand beschreibt, in dem sich das Subject oder Object zur Zeit der Handlung befindet, sondern entweder die Idee des Verbums näher explicirt (resp. corroborirt) oder einen

---

in dem Saze: لِلّٰهِ دَرُّهُ فَارِسًا, Gott (gehört) seine Vortrefflichkeit als Reiter, فَارِسًا als تمييز fassen will, so halten wir das für unrichtig. Es ist viel natürlicher, فَارِسًا als حال zu fassen, da es keine inhaerirende Eigenschaft involvirt.

Nominalsaz durch eine accessorische Bestimmung bestätigt. Obgleich die äussere Form des Hʿāl dieselbe bleibt, so ist doch auf diese Differenz wohl zu achten.

Während die übrigen semitischen Sprachen den Zustandsausdruck, wenn er zu einem Einzelausdruck abgekürzt worden ist, dem Hauptsatze im Nominativ (als attributive Apposition) anfügen, kann das Arabische, mittelst Anwendung des Accusativs, der zur Bildung adverbialer Ausdrücke und Beziehungen dient, demselben eine adverbiale Unterordnung im Saze anweisen, wodurch der Saz an Einfachheit und Praecision gewinnt. Die Beschreibung des Zustandes legt sich darum im Arabischen von selbst in zwei Theile auseinander, in den Einzelausdruck und den Zustandssaz.

Betrachten wir zunächst den Hʿāl

I. Als Einzelausdruck (مُفْرَدٌ),

und zwar

A. Als Zustandsausdruck.

a) Nach seiner Wortform.

Aus der Bedeutung des Hʿāl ergibt sich leicht, dass das als حال dienende Nomen in der Regel ein aus einem Verbum abgeleitetes (مُشْتَقّ) ist und zwar gewöhnlich ein اِسْمُ الفاعل, wie: جَآءَ زَيْدٌ رَاكِبًا, Zaid kam als ein reitender oder im Zustande des Reitens, oder ein اِسمُ المفعول, wie: ضَرَبْتُ عَمْرًا مَشْدُودًا, ich habe ꜥAmr geschlagen als einen gebundenen oder im Zustande des gebunden seins; doch kann es auch ein Substantiv oder Adjectiv sein, welches eine ähnliche Bedeutung implicirt, während diejenigen Substantiva und Adjectiva, welche eine inhaerirende Eigenschaft

(وَصْفٌ لَازِمٌ oder خِلْقَةٌ) ausdrücken, nicht als Hʿāl gebraucht werden dürfen (s. dagegen sub B), weil dies mit der Bedeutung des Hʿāl, als der Beschreibung eines jeweiligen Zustandes, im Widerspruch stünde, während dagegen diejenigen, die einen Wechsel des Zustandes impliciren, wohl als Hʿāl stehen können, wie: هَذَا بَعْلِى شَيْخًا, sieh da mein Gemahl als Greis! Diesen Punkt hebt Abulbaqā in seinem Commentar (p. 4, L. 11) mit Recht hervor. Wenn daher Ibn ʿAqīl in seinem Commentar zu Alfiyyah V. 333 bemerkt, dass der Hʿāl auch als غَيْرُ مُنْتَقِلَةٍ (d. h. als nicht von einem Zustand in den andern übergehend) hie und da vorkomme, so ist dies auf die dichterische Redeweise zu beschränken, wie in dem von ihm angeführten Verse:

فَجَآءَتْ بِهِ سَبْطَ ٱلعِظَامِ

sie gebar ihn lang an Beinen, wo Tabrīzī das analoge سَبْطَ ٱلبَنَانِ durch: جَآءَتْ بِهِ أُمُّهُ طويلًا, seine Mutter gebar ihn lang (an Gestalt) erklärt [10]).

Primitive Substantiva (جامد) kommen im Hʿāl nur als poëtische Vergleichungen vor, wie: قَرَّ زَيْدٌ أَسَدًا, Zaid stund als ein Löwe, wo sich اسد leicht in ein sinnentsprechendes Adjectiv auflösen lässt. Dagegen finden sich Primitiva als Epexegese oder als Erklärung und Erweiterung eines vorangehenden Wortes öfters als Hʿāl unter-

---

10) So müssen diese Worte übersezt werden und nicht wie Dieterici, Alfiyyah, p. 171: „sie brachten ihn langgestreckt an Knochen". Es ist ihm wahrscheinlich entgangen, dass dieser Vers aus der Hʿamāsah genommen ist (Freytag I, 132).

geordnet, besonders im Qur'ān, wie: كتابٌ فُصِّلَتْ آياتُهُ قُرْآنًا عَرَبِيًّا, ein Buch, dessen Verse klar dargelegt sind als arabisches Lesebuch (Qur. 41, 3), wo auch Baidāvī قرآنًا عربيًّا als H'āl fasst. نَزَعْنَا ما فى صُدُورِهِمْ مِنْ غِلٍّ إِخْوَانًا, wir haben weggenommen, was von Hass in ihrem Herzen war, da sie Brüder sind (Qur. 15, 47), wo اخوانًا H'āl von صُدُورِهِمْ ist[11]), wie im vorhergehenden Beispiele قرآنا عربيّا zunächst H'āl von آياتُهُ ist (d. h. dem angehängten, logisch im Genetiv stehenden Pronomen, wie wir später sehen werden). Auch Nomina, die den Begriff eines Masses impliciren, können so als H'āl epexegetisch untergeordnet werden, wie: مَرَرْتُ بِمَآءٍ قَعْدَةً رَجُلٍ, ich ging an einem Wasser vorüber (seiend) der Sizraum eines Mannes = so gross, als ein Mann im Sizen Raum einnimmt (Alfiyyah, Com. zu V. 339). بِعْهُ مُدًّا بِكَذَا, verkaufe es, das Mass um so und so viel, wo man übrigens مُدًّا auch als Apposition fassen könnte. — Beispiele dieser Art jedoch müssen mit Vorsicht analysirt werden, denn die arabischen Grammatiker stellen manches als H'āl hin, was es offenbar nicht ist und auf andere Weise leichter erklärt werden kann. So hält z. B. Ibn ʿAqīl (Com. zu V. 333) in dem Saze:

11) Ewald, der dieses Beispiel in seiner Grammatik, II, p. 48, jedoch nicht als H'āl, citirt, hat den Sinn darum auch missverstanden, indem er اخوانًا übersetzt: ut sint fratres, statt: quum sint fratres.

دَعَوْتُ اللّٰهَ سَمِيعًا, ich rief Gott an als Erhörer, سَمِيعًا für einen Hʿāl, während es viel natürlicher ist, سَمِيعًا als praedicatives Attribut von اللّٰهَ zu fassen. Dasselbe gilt von dem Saze, den Abu-lbaqā (Com. p. 1, L. 9) anführt: لَقِيتُ الاميرَ عادِلًا, ich habe den ʿAmīr als einen gerechten gefunden, wo wir wenigstens عادِلًا nicht als Hʿāl betrachten würden, da dazu keine Nöthigung vorliegt und zudem auch عادِلٌ eine mehr permanente Eigenschaft ausdrückt. Ebenso würden wir in dem Satze: بَيَّنْتُ لَهُ حِسابَهُ بَابًا بابًا, ich habe ihm seine Rechnung, Kapitel für Kapitel, auseinandergesezt, بابًا بابًا nicht als Hʿāl fassen, wie das Mufassal (p. 28, L. 14) und Hʿarīrī (De Sacy, Anth. gram. p. 148, L. 12) thut, sondern als Apposition von حِسابَهُ (speciell als بَدَلُ الاشتمال). In andern Beispielen dagegen ist der Hʿāl unzweifelhaft, da keine andere Auffassung zulässig, wie in dem von Ibn ʿAqīl angeführten Saze (Com. zu V. 333): خَلَقَ اللّٰهُ الزُّرافَةَ يَدَيْهَا أَطْوَلَ مِن رِجْلَيْهَا, Gott schuf die Giraffe, ihre Vorderfüsse länger (seiend) als ihre Hinterfüsse [12]), wo أَطْوَلَ gegen die Regel als Hʿāl steht.

Besondere Beachtung verdient hier noch die Aufstellung des Mufassal (p. 28, L. 6), dass das als Hʿāl

12) Dies ist ein abgekürzter Hʿālsaz, wie später gezeigt werden wird.

stehende Nomen agentis manchmal im Sinne eines مَصْدَر stehe, wie: قُمْ قِيَامًا = قُمْ قَائِمًا, wie auch umgekehrt das مَصْدَر als حَال, d. i. im Sinne eines Nomen agentis oder patientis vorkomme. Was den ersten Punkt betrifft, so sezt ihn Zamaχšarī im Mufaṣṣal p. 97 L. 18 noch deutlicher auseinander, indem er sagt, dass das مَصْدَر manchmal statt der Wortform des فَاعِلٌ und مَفْعُولٌ vorkomme.

Nach der gründlichen Auseinandersetzung Fleischers (Beiträge zur arabischen Sprachkunde, zweite Fortsetzung, S. 350 sqq.) unterliegt es nun keinem Zweifel, dass das Nomen agentis durch Anhängung der Femininendung ة aus dem Adjectivbegriff in den eines Substantivs übergehen kann, wie: فَاضِلَةٌ, عَافِيَةٌ, بَاقِيَةٌ, كَاذِبَةٌ, دَالَّةٌ, was sich auch hinreichend durch die zur Abstractbildung dienende Femininendung erklären lässt. Aber dafür, dass auch die Masculinform فَاعِلٌ als Verbalabstractum gebraucht werde, liegt doch zunächst nur das Beispiel قُمْ قَائِمًا vor, da die zwei anderen Beispiele, die Zamaχšarī anführt, auch eine andere Erklärung zulassen. Das Beispiel: وَلَا خَارِجًا مِن فِيَّ زُورُ كَلَامِ hat Fleischer (l. c. p. 331) offenbar ganz richtig dahin erklärt, dass لَا hier im Sinne von لَيْسَ stehe und der Satz nur eine dichterische Umstellung für: وَلَا زُورُ كَلَامٍ خَارِجًا مِن فِيَّ sei, so dass es nicht weiter als Belegstelle in Betracht kommen kann. Das andere Bei-

spiel (Muf. p. 97, L. 2 v. u.): كَفَى بِالنَّأْيِ مِنْ أَسْمَآءَ كَافِ lässt ebenfalls eine andere Erklärung zu. Fleischer bemerkt dazu (l. c. p. 332, Anm. 1), dass كَفَى sein Subject in sich selber tragen, i. e. unpersönlich stehen könne und dass das im Nominativ stehende كَافِ als eine Verstärkung dazu trete, also: ein genügendes genügt [13]). Dass كَفَى unpersönlich gebraucht werden könne, ist sicher, wie dies schon die Construction mit بِ zeigt, aber ob man كَافٍ كَفَى, ein genügendes genügt, sagen kann, ist doch sehr fraglich. Nach der Bestimmung der arabischen Grammatiker trägt das فَاعِلٌ ein verborgenes Pronomen in sich (cf. Alfiyyah, V. 121), كَافِ stände also für كَافِ هُوَ; wir würden also demgemäss übersezen: es genügt an der Entfernung von Asmā, es ist genügend. Der Sinn ist im ganzen derselbe, aber unsere grammatische Auffassung von كَافِ ist etwas verschieden. Immerhin aber steht so viel fest, dass كَافِ nicht als Verbalabstractum, wie Zamaχšarī will, gefasst werden muss.

Was nun aber das Beispiel قُمْ قَائِمًا selbst betrifft, von dem Fleischer (l. c. p. 330), in Uebereinstimmung mit Zamaχšarī, sagt, dass قَائِمًا nicht als Zustandsausdruck, sondern als verstärkendes Verbalabstractum im Accusativ stehe, so ist dabei nicht zu übersehen, dass قُمْ قَائِمًا

---

13) Oder wie er, etwas umschreibend, sich ausdrückt: ein vollauf Genügendes ist gegeben an.

eigentlich bedeutet: steh schnell auf! (wörtlich: steh auf als ein schon stehender!). Im Vulgär-Arabischen wird قَوَّام und قَائِم im Sinne von „schnell" immer noch (in Syrien) gebraucht. Es scheint desshalb natürlicher, قَائِمًا als حَالٌ مُؤَكِّدَةٌ zu fassen, der nach Alfiyyah V. 349 seiner Wortform nach mit dem regierenden Verbum zusammenfallen kann. Man sagt allerdings nicht im Arabischen قُمْتُ قَائِمًا, weil dies keinen rechten Sinn geben würde, aber daraus folgt keineswegs, dass man im Imperativ nicht قُم قائمًا sagen hönnte. Die Gründe, die Abu-lbaqā gegen die Auffassung von قَائِمًا als H'āl anführt (Com. p. 27, L. 13), sind darum nicht stichhaltig.

Nach dem auseinandergesezten sind wir der Meinung, dass kein zwingender Grund vorhanden ist, die Form فاعلٌ als Verbalabstractum zu erklären.

Was den zweiten Punkt betrifft, dass das indeterminirte مَصْدَر als H'āl vorkommt, so erklärt Zamaχšarī diese Erscheinung dadurch, dass das مَصْدَر auch im Sinne eines اسمُ الفاعل und إِسْمُ المفعول vorkomme (p. 97, L. 18). Als Wörter dieser Art werden von Lane sub voce ضَرْبٌ und Fleischer (l. c. p. 330) aufgeführt: ضَرْبٌ = مَضْرُوبٌ, wie: دِرْهَمٌ ضَرْبٌ, ein geprägter Dirham, غَوْرٌ = غَائِرٌ, wie: مَآءٌ غَوْرٌ, in die Erde versinkendes Wasser, سَكْبٌ = سَاكِبٌ, wie: مَآءٌ سَكْبٌ, ausgegossenes Wasser, صَبٌّ

= مَصْبُوبٌ, wie: مَآءٌ صَبٌّ, ausgegossenes Wasser, عَدْلٌ = عَادِلٌ, wie: رَجُلٌ عَدْلٌ, ein gerechter Mann, صَبْرٌ = مَصْبُورٌ, gebunden wie: قَتَلْتُهُ صَبْرًا, ich tödtete ihn im Zustande des gebundenseins. Auch die Alfiyyah (V. 513) fasst die Sache ähnlich auf und erklärt die Sezung des Verbalabstractums an die Stelle eines Eigenschaftswortes als etwas häufiges, jedoch mit Beschränkung auf den Singular und das Masculinum. In seinem Commentar zu diesem Verse schlägt Ibn ʿAqīl eine dreifache Erklärung dieses Phaenomens vor, ohne sich für die eine oder andere Auffassung bestimmter auszusprechen. Man könne nämlich z. B. عَدْلٌ im Sinne von عَادِلٌ nehmen oder durch Auslassung eines مُضاف erklären, also عَدْلٌ = ذُو عَدْلٍ, oder aber als hyperbolischen Ausdruck fassen, indem man das Concretum als das eigentliche Wesen des Abstractums betrachte, metaphorisch oder assertorisch.

Wenn nun die Behauptung der Alfiyyah, dass solche Formen nur im Singular masc. gebraucht werden dürfen, richtig wäre, so bliebe nichts anderes übrig, als sie als Verbalabstracta, die die Bedeutung von Eigenschaftswörtern annehmen können, aufzufassen. Allein Lane zeigt unter عَدْلٌ, dass einzelne auch schon die Femininendung annehmen können (اِمْرَأَةٌ عَدْلَةٌ), was deutlich beweist, dass sie im Bewusstsein der Sprache schon mehr oder minder in die Kategorie der eigentlichen Qualificativa übergegangen sind. Dagegen lässt sich auch in gewissen Fällen vom Standpunkt der Nominalbildung aus nichts einwenden; so könnte z. B. عَدْلٌ auch eben so gut ein Eigenschaftswort

von عَدْلٌ sein, da nach Alfiyyah V. 460 von der Form فَعُلٌ die beiden Bildungen فَعْلٌ und فَعِيلٌ vorkommen.

Schwieriger ist die Frage, wie z. B. ضَرْبٌ, صَبْرٌ als passiva im Sinne von مَضْرُوبٌ etc. sollten erklärt werden können? Denn fasst man ضَرْبٌ, صَبْرٌ etc. als Verbalabstracta (und eine andere Auffassung ist hier wohl kaum zulässig), so ist schwer einzusehen, wie sie zu ihrer passiven Bedeutung sollten gekommen sein? Diese Schwierigkeit haben andere arabische Grammatiker wohl gefühlt und darum hat Al-aχfaš, Al-mubarrad und Abu-lꜥabbās angenommen, dass z. B. in dem schon angeführten Saze: قَتَلْتُهُ صَبْرًا, in welchem Zamaχšarī صَبْرًا durch مَصْبُورًا erklärt (Muf. p. 28, L. 9), das eigentliche Regens weggenommen sei, der Saz also durch قَتَلْتُهُ أَصْبِرُ صَبْرًا zu restituiren sei: ich tödtete ihn, (ihn) bindend, so dass der Hꜥāl vielmehr durch einen Verbalsaz ausgedrückt wäre, während Sībawaihi Infinitive dieser Art durch ein اِسْمُ الفاعل auflösen will, also صَبْرًا = صَابِرًا. Die arabischen Grammatiker sind also über diesen Punkt ganz entgegengesezter Meinung.

Wir glauben, dass Fälle, in welchen ein Verbalabstractum als Qualificativ gebraucht wird, nicht zu verwechseln sind mit solchen, in welchen ein مَصْدَر als Hꜥāl vorkommt. In Ausdrücken, wie: دِرْهَمٌ ضَرْبٌ ist ضَرْبٌ keineswegs schlechthin = مَضْرُوبٌ, sondern ein Substantiv = Gepräge, und دِرْهَمٌ ضَرْبٌ bedeutet zunächst nur:

ein Dirham, ein Gepräge. Diese Ausdrucksweise ist im Arabischen keineswegs ungewöhnlich; so sagt man z. B. صَنَمٌ ذَهَبٌ, ein Idol, Gold = ein Idol von Gold. So ist auch ضَرْبٌ, wie ذَهَبٌ, eigentlich Apposition (تَابِعٌ) und dies erklärt hinlänglich, warum die so gebrauchten Verbalabstracta im Sing. masc. verharren müssen.

Der Gebrauch des indeterminirten مَصْدَر als Hʿāl erscheint den arabischen Grammatikern als abnorm, wesswegen sie ihn, wie schon bemerkt, auf verschiedene Weise aufzulösen versuchen. Die kūfischen Grammatiker wollten den مَصْدَر als Hʿāl überhaupt gar nicht gelten lassen, sondern erklärten den Infinitiv (nach Ibn ʿAqīl zu V. 337) als مَفْعُولٌ مُطْلَقٌ (absolutes Object zur Verstärkung des Verbalbegriffes untergeordnet), was wohl in einzelnen Fällen angeht, in andern jedoch nicht ohne Härte oder Gewaltthätigkeit durchzuführen ist. Wir haben schon oben (p. 127) gesehen, dass das Aethiopische durch den (adverbialen) Accusativ des thatwörtlichen Infinitivs einen Zustand der Handlung ausdrücken und dem Hauptsatze unterordnen kann, wobei es das Subject des so abgekürzten Zustandssazes durch ein Pronomen suffixum dem Infinitiv anfügt, was aber auch unterbleiben kann, wenn der Zustandsausdruck dasselbe Subject mit dem Hauptsaze gemein hat.

Ganz dieselbe Fähigkeit hat das dem Aethiopischen so nahe stehende Arabische, obschon der Gebrauch des Verbalabstractums als Hʿāl gegen die Anwendung der Participien (die im Aethiopischen nur noch spärlich vertreten sind) im Arabischen zurücktritt

In diesem Sinne aufgefasst bedeutet daher: قَتَلْتُهُ صَبْرًا wörtlich: bindend tödtete ich ihn, so dass صَبْرًا nur in activer Bedeutung = صَابِرًا steht, wie Sîbawaihi will, und nicht in passiver = مَصْبُورًا, wie es Zamaχšarî und sein Commentator Abu-lbaqā erklärt. Auf diese Weise lassen sich alle im Mufaṣṣal p. 28, L. 8 sqq. angeführten Beispiele auf die einfachste Weise erklären. Wir werden auch finden, wenn wir dieselben näher darauf ansehen, dass der Infinitiv meist nur dann als H'âl gebraucht wird, wenn er sich auf das Subject des Hauptsazes zurückbezieht und dass in andern Fällen lieber ein Particip als H'âl verwendet wird. Das Arabische erhält also nach dieser Seite sein volles Licht vom Aethiopischen und Säze, wie: فَعَلْتَهُ جَهْدَكَ وطَاقَتَكَ, du hast es gethan, indem du dich bemühtest und alle Kraft anwandtest, würde man im Aethiopischen ebenso ausdrücken müssen: denn das Suffix كَ weist hier, der Deutlichkeit wegen, auf das Subject des Hauptsazes zurück. In dem Satze: مَرَرْتُ بِهِ وَحْدَهُ, ich bin an ihm, während seines allein seins, vorübergegangen, muss das Suffix هُ an وَحْدًا treten, weil der Zustandsausdruck sich nicht auf das Subject, sondern auf das entferntere Object des Hauptsazes bezieht, also sein eigenes Subject hat, was ebenfalls der aethiopischen Sazbildung ganz analog ist. Hätten darum die arabischen Grammatiker eine Kenntniss der ihnen so nahe liegenden aethiopischen Schwestersprache gehabt, so hätten sie sich viele unnöthige Aufstellungen ersparen können.

Selten ist es, dass der Infinitiv als H'āl den Artikel hat, wie in dem bekannten Beispiele: أَرْسَلَهَا ٱلْعِرَاكَ, er sandte sie (die Kamele) im Zustande des sich zusammendrängens (um zu trinken), wo alle arabischen Grammatiker die Sezung des Artikels als abnorm erklären (s. sub 2).

Statt des Infinitivs kann aber auch ein ihm analoges Substantiv als H'āl eintreten, mit und ohne Artikel, doch ist dies auf gewisse idiomatische Redensarten beschränkt, z. B.: جَآءَ النَّاسُ كَافَّةً, die Leute kamen insgesammt; جَآءُوا ٱلْجَمَّآءَ, sie kamen allesammt. Zu dem lezteren Beispiele ist noch zu bemerken, dass جَمَّآءَ nicht Femininum des Elativs أَجَمُّ ist, wie es Lane sub voce أَجَمُّ zu fassen scheint, sondern ein Substantiv fem. (Menge) nach der Form فَعْلَآءُ, die nach Alfiyyah V. 768—700, Com., sowohl bei Substantiven (wie صَحْرَآءُ) als bei Adjectiven (wie حَمْرَآءُ) vorkommt [14]. Auch der Muh'ītu-lmuh'īt nimmt es als ein Nomen (auf die Auctorität des صَحَاح), das nach Art der Infinitive in den Accusativ gesezt werde, womit auch Abu-lbaqā in seinem Commentar übereinstimmt (p. 16,

---

14) Wenn in Abu-lbaqā's Com. Uebersetzung p. 23 in dem unter Anm. 2 angführten Scholion جَمَّآءُ von جُمَّةٌ abgeleitet wird, so darf dies nicht auf die Form, sondern nur auf die Bedeutung bezogen werden. Es muss dort auch statt جَمَّآءَ, wie sich von selbst versteht, جَمَّآءُ gelesen werden.

L. 6). Zu جَمَّآء tritt häufig noch das Adjectiv غَفِيرٌ (bedeckend i. e. den Boden), welches gewöhnlich, der Form فَعِيلٌ wegen, die Femininendung nicht annimmt, so dass man sagt: جَآءُوا الجَمَّآء الغَفِيرَ, sie kamen in (den Boden) bedeckender Menge = alle insgesammt. Statt des Substantivs جَمَّآء kommt aber auch noch der Infinitiv vor, wie جَآءُوا جَمًّا غَفِيرًا, so dass man deutlich sieht, wie das eine für das andere substituirt werden konnte. Es ist übrigens dabei nicht zu übersehen, dass die Worte الجَمَّآء الغَفِيرَ, sowie jedes durch den Artikel oder ein Qualificativ determinirte und als Ḥ'āl untergeordnete Nomen, genau betrachtet, einen elliptischen Nominalsaz repräsentirt, der um seiner Kürze willen nach und nach als ein adverbialer Zusaz in den Accusativ gestellt wurde, wie wir weiter unten ausführen werden. Wir wollen nun den Ḥ'āl weiter ins Auge fassen:

b) Nach seinen syntactischen Beziehungen.

Dabei kommt es auf die folgenden Punkte an:

1) Das Nomen, auf das sich der Ḥ'āl bezieht, muss der Regel nach determinirt, der Ḥ'āl selbst hingegen indeterminirt sein. Da der Ḥ'āl eine accessorische Aussage enthält, so muss er als solche, wie jede andere Aussage, der Regel nach indeterminirt sein, während das Nomen, auf das er sich bezieht, um eine Aussage von sich zulassen zu können, determinirt sein muss. In dem Saze: جَآءَ زَيْدٌ مُسْرِعًا, Zaid kam als

ein eilender, ist der صاحِبُ الحالِ, nämlich زَيْدٌ determinirt (als عَلَمٌ), während der Zustandsausdruck مُسْرِعًا indeterminirt ist.

Das mit einem Hʿāl versehene Nomen kann nur unter den folgenden Bedingungen indeterminirt stehen:

α) Wenn der Hʿāl demselben voransteht, wie: فِيهَا قَائِمًا رَجُلٌ, in ihm (dem Hause) ist ein Mann im Zustande des Stehens. Da das Qualificativ seinem Substantiv nie vorausgehen darf, so muss es, wenn es (wie häufig in der Poësie) vorangestellt wird, immer als Hʿāl stehen, wie in dem Halbverse:

وَمَا لَامَ نَفْسِى مِثْلَهَا لِى لَائِمٌ

Und nicht hat ein ihr ähnlicher Tadler von mir meine Seele getadelt. (Alfiyyah, V. 338—339, Com.) مِثْلَهَا steht hier als Hʿāl voran, weil es auf ein indeterminirtes Nomen bezogen ist; es ist im ganzen so viel als لَائِمٌ مِثْلُهَا [15].

β) Wenn durch ein Qualificativ oder durch eine Annexion seine Indetermination theilweise wieder aufgehoben wird, wie in dem Halbverse (Alfiyyah V. 338—339, Com.):

فى فُلْكٍ مَاخِرٍ فى اليَمِّ مَشْحُونَا

In einem auf dem Meere herumgetriebenen Schiffe, während es gefüllt war.

---

15) Dieterici, der diesen Halbvers durch: „nicht tadelt ein mich Schmähender meine Seele als eine solche, wie sie ist", übersetzt hat, hat die Regel verfehlt. Der Sinn ist vielmehr: so wie meine Seele sich selbst tadelt, hat sie noch Niemand getadelt.

فِى أَرْبَعَةِ أَيَّامٍ سَوَآءً, in vier Tagen, als gleichen (Qur. 41, 9), nach der gewöhnlichen Erklärung. Der Hʿāl behält in diesen Fällen seine Stellung nach dem Nomen, auf das er bezogen ist.

γ) Wenn ihm eine Negation, Prohibition oder Frage vorangeht, wie in dem Verse (Alfiyyah, V. 339, Com.):

مَا حُمَّ مِنْ مَوْتٍ حِمًى وَاقِيَا   وَلَا تَرَى مِن أَحَدٍ بَاقِيَا

Nicht ist bestimmt ein Zufluchtsort als schützend vor dem Tod,
Und du siehst keinen einzigen dableibend [16]).

لَا يَبْغِ ٱمْرُؤٌ عَلَى ٱمْرِئٍ مُسْتَسْهِلًا

Nicht soll ein Mann gegen den andern leichthin [17]) übermüthig sein.

Ebenso bei der Frage, wie: هَلْ حُمَّ عَيْشٌ بَاقِيًا, ist ein Vergnügen bestimmt als ein bleibendes?

Hat ein indeterminirtes Nomen einen Hʿāl bei sich, ohne dass die erwähnten Bedingungen vorhanden sind, so wird dies (von Ibn ʾAqīl im Com. zu V. 339 und von Abulbaqā, Com. p. 16, L. 9 v. u.) missbilligt, obschon Beispiele

---

16) Dieterici übersetzt diesen Halbvers durch: „und du siehst ihn nicht von einem zurückbleibend". Dies ist jedoch eine grammatische Unmöglichkeit; es muss vielmehr heissen: du siehst keinen einzigen etc., da مِن أَحَدٍ (als in einem negativen Satze) مَفْعُولٌ zu تَرَى ist.

17) مُسْتَسْهِلًا wörtlich: es leicht nehmend.

davon nicht selten sind und Sibawaihi Constructionen, wie: فيها رَجُلٌ قَائمًا gestattet.

Der Hʿāl als Einzelwort steht immer indeterminirt, wenn er ein Particip oder ein ihm ähnliches Adjectiv oder Substantiv ist, wie: اُدْخُلُوا البابَ سُجَّدًا, gehet ein durch das Thor anbetend. Nur wenn der Hʿal ein Infinitiv oder ein ihm dem Sinne nach ähnliches Nomen ist, kann er durch ein Suffix, seltener durch den Artikel oder ein Qualificativ determinirt werden, wie wir oben p. 143 schon gezeigt haben.

Der Hʿāl kann in einer uneigentlichen Annexion (إِضَافَةٌ غَيْرُ مَحْضَةٍ) stehen, weil durch eine solche Annexion das مُضَاف nicht determinirt wird, wie: جَآءَ زَيْدٌ ضَاحِكَ السِّنِ, Zaid kam lachend mit den Zähnen (Hʿarīrī, De Sacy, Anthol. gram. p. 147, L. 5), während die eigentliche Annexion (إِضَافَةٌ مَحْضَةٌ) nicht erlaubt ist.

2) Beziehung des Hʿāl auf das Subject, Object oder ein anderes Satzglied.

Der Zustandsausdruck kann sich auf das Subject oder Object (je nach seiner Stellung) beziehen, z. B. ضَرَبْتُ عَبْدَ اللّٰهِ بَاكِيًا, ich habe ʾAbdu-llāh geschlagen, während er weinte, wo sich der Hʿāl بَاكِيًا auf das Object bezieht. Ein Hʿāl kann sich aber auf Subject und Object zugleich beziehen, in welchem Falle er nach Umständen im Dual oder Plural stehen muss, z. B. ضَرَبْتُ

زَيْدًا قَائِمَيْنِ, ich habe den Zaid geschlagen, indem wir beide stunden (Abu-lbaqā, Com. p. 3, L. 8).

Der Zustandsausdruck kann aber auch ein anderes Sazglied modificiren, das im Genetiv steht entweder mittelst einer Praeposition, wie: مَرَّ بِهِنْدٍ جَالِسَةً, er ging an der Hind vorüber, während sie sass, oder als مُضَافٌ إِلَيْهِ, wie: قَتَلْتُ غُلَامَ مَرْيَمَ نَائِمَةً, ich tödtete den Sclaven der Maria, während sie schlief.

Ibn Mālik will zwar den Ḥʿāl nur dann auf das مُضَافٌ إليه bezogen wissen (Alfiyyah V. 341. 342.), wenn 1) das مُضاف der Art ist, dass es eine Rection auf den Ḥʿāl ausüben kann, i. e. wenn es ein Nomen agentis oder ein Infinitiv oder ein anderes Nomen ist, das Verbalbedeutung hat, wie: هَذَا ضَارِبُ هِنْدٍ مُجَرَّدَةً, dieser schlägt die Hind indem sie entkleidet ist. 2) Wenn das مُضَاف ein Theil von dem مُضَافٌ إِلَيْهِ ist, wie in dem Saze: نَزَعْنَا ما فى صُدُورِهِمْ مِن غِلٍّ إِخْوَانًا, wir haben weggenommen, was von Hass in ihrem Herzen, als von Brüdern, war. Hier ist اخوانا Ḥʿāl von هُمْ, dem مُضَاف اليه von صُدور, und das مُضاف (صُدور) ein Theil des مضاف اليه (هِمْ). 3) Wenn das مضاف der Art ist, dass man es auch füglich weglassen könnte, ohne den Sinn wesentlich zu stören, wie in dem Satze: اِتَّبِعْ مِلَّةَ إِبْرَهِيمَ حَنِيفًا, folge der Religion Abrahams, als

eines rechtgläubigen, wo man das مِلَّةَ auch entbehren und sagen könnte: folge Abraham als einem rechtgläubigen. Allein hier hat die Neigung zu grammatischen Subtilitäten Ibn Mālik offenbar zu weit geführt und sein eigener Commentator Ibn ʿAqīl bemerkt dazu mit Recht, dass diese Einschränkungen nicht stichhaltig seien. Säze, wie: جَآءَ غُلَامُ هِنْدٍ ضَاحِكَةً, es kam der Sclave der Hind, während sie lachte, obschon keine der angeführten Bedingungen darin enthalten ist, sind daher nach dem Grammatiker Al-fārisī wohl erlaubt.

3. Stellung des Hʿāl im Saze.

Es folgt aus dem Begriff des Hʿāl, als einer accessorischen Beschreibung, dass er in der Regel nach dem Nomen stehen muss, das er modificirt; z. B. اَقْبَلَ زَيْدٌ بَاكِيًا, Zaid kam herzu weinend. Enthält daher der Saz zugleich ein Object, so muss er dem Nomen unmittelbar folgen, auf das er sich bezieht, z. B. ضَرَبْتُ قَائِمًا زَيْدًا, ich habe, im Zustand des Stehens, Zaid geschlagen, während umgekehrt: ضَرَبْتُ زَيْدًا قَائِمًا bedeutet: ich habe Zaid geschlagen, während er stund. Nur dann ist es erlaubt den Hʿāl von seinem Nomen zu trennen, wenn dadurch keine Zweideutigkeit zu befürchten ist, obschon in dieser Beziehung viel Nachlässigkeit herrscht.

Bezieht sich ein Hʿāl auf das Subject und einer auf das Object, so kann man, wenn beide Hʿāl identisch sind, sie entweder auf das Object unmittelbar folgen lassen, weil dadurch keine Zweideutigkeit entsteht, wie: ضَرَبْتُ

زَيْدًا قَائِمًا قَائِمًا, ich als ein stehender habe Zaid als einen stehenden geschlagen, oder man sagt mehr stricte: ضَرَبْتُ قَائِمًا زَيْدًا قَائِمًا, oder man stellt den Hʿāl in den Dual, ضَرَبْتُ زَيْدًا قَائِمَيْنِ, wie schon sub 2 ausgeführt worden ist. Sind aber die beiden Hʿāl nicht identisch, so muss jeder Hʿāl dem Nomen folgen, von dem er abhängt, wenn durch ihre Nachsezung eine Zweideutigkeit entstehen würde. Schliessen sich aber die beiden Hʿāl ihrer Bedeutung nach gegenseitig aus, so dass sie nicht auf ein und dasselbe Nomen bezogen werden können, oder ist die Beziehung derselben durch den Context ausser Zweifel gestellt, so ist es erlaubt, sie beide nachzustellen, wobei der erste Hʿāl auf das erste Nomen, der zweite dagegen auf das zweite Nomen bezogen wird, z. B. لَقِيتُ عَمْرًا مَاشِيًا رَاكِبًا, ich als ein gehender bin ʔAmr als einem reitenden begegnet.

Nach Ibn ʔAqīl (Com. zu V. 448) und Abu-lbaqā (Com. p. 4, L. 2) wäre es erlaubt, wenn der Sinn klar vorliegt, jeden Hʿāl auf das zu beziehen, wozu er passt, also auch den einen oder den andern ad libitum voranzustellen, wie Abu-lbaqā bemerkt. Indessen hat weder der eine noch der andere für eine solche willkürliche Stellung zweier Hʿāl ein Beispiel beigebracht, so dass dieser Punkt uns etwas zweifelhaft erscheint, so lange er nicht belegt ist.

Es ist aber auch erlaubt, den Hʿāl seinem Nomen, auf das er sich bezieht, oder dem Verbum [18]), als dem Regens des Hʿāl, voranzustellen, wenn das Regens

---

18) Hʾarīrī sagt (De Sacy, Anthol. p. 147, L. 11): يجوزُ تقديمُ الحال على صاحبها وعلى الفعلِ العامل فيها

des H'āl (s. sub 4) ein vollständig flectirbares Verbum ist. Man kann also demgemäss sagen: جَآءَ زَيْدٌ رَاكِبًا oder: جَآءَ رَاكِبًا زَيْدٌ oder: رَاكِبًا جَآءَ زَيْدٌ, Zaid kam reitend. Regiert jedoch das Verbum zugleich ein Object, so ist auf die Deutlichkeit Rücksicht zu nehmen; z. B. in dem Satze: لَقِيَ زَيْدٌ عُمَرَ رَاكِبًا, darf رَاكِبًا als H'āl zu عُمر nicht vor sein Nomen gestellt werden, weil es sich sonst auf زَيْدٌ beziehen würde, während umgekehrt, wenn رَاكِبًا H'āl zu زيد wäre, die angegebene dreifache Stellung des H'āl zulässig wäre.

Diese Voranstellung des H'āl ist ebenfalls erlaubt, wenn das Regens desselben ein Particip (activ oder passiv) oder ein dem Verbum ähnliches Qualificativ ist, das das Femininum, den Dual und Plural annimmt (die عَلَامَاتُ الفَرْعِيَّةِ, die Zeichen von Geschlecht und Zahl), z. B. ذا مُسْرِعًا رَاحِلٌ oder مُسْرِعًا ذا رَاحِلٌ, dieser ist reisend im Zustande eines eilenden. Der Deutlichkeit wegen ist die Voranstellung des H'āl manchmal sogar nothwendig; wenn man z. B. sagt: زيدٌ ضارِبٌ عَمْرًا قائِمًا, so ist قائِمًا H'āl von عمرًا, soll dagegen قَائِمًا H'āl von زيد sein, so ist es nöthig den H'āl dem Particip oder dem Nomen voranzustellen und zu sagen: زيدٌ قائمًا ضارِبٌ عَمْرًا oder: قائمًا زيدٌ ضارِبٌ عَمْرًا.

Die Voranstellung des Hʿāl ist daher nicht erlaubt, wenn das Regens desselben kein flectirbares Verbum ist (wie die Verba admirandi von der Form أَفْعَلَ), z. B. مَا أَحْسَنَ زيدًا ضَاحِكًا, wie schön ist Zaid als lachender! oder ein Adjectiv von der Elativform أَفْعَلُ, z. B. زيدٌ أَحْسَنُ مِن عَمْرٍو ضاحِكًا, Zaid, als lachender, ist schöner als ꜥAmr. Bei der Elativform jedoch gibt es eine Ausnahme. Wenn nämlich etwas in einem gewissen Zustande vor sich selbst oder etwas anderem in einem andern Zustande hervorgehoben werden soll, so wird der betreffende Zustandsausdruck der Elativform vorangestellt aus Gründen der Deutlichkeit; z. B. زيدٌ قائمًا أَحْسَنُ مِنْهُ قاعِدًا, Zaid, im Zustande eines stehenden ist schöner als er (selbst) im Zustande eines sizenden = wenn Zaid steht ist er schöner als wenn er sizt; oder: زيدٌ مُفْرَدًا أَنْفَعُ مِن عَمْرٍو مُعَانًا, Zaid, als einzelner, ist nüzlicher als ꜥAmr als unterstützter. Alfiyyah, V. 347, Com.

Hängt der Hʿāl von einem von einer Praeposition regierten Nomen ab, so darf er, nach der Lehre der meisten Grammatiker, auch wenn sein Regens ein flectirbares Verbum ist, demselben nicht vorangestellt werden; man sagt also: مَرَرْتُ بِزَيْدٍ رَاكِبًا, ich bin an Zaid, während er ritt, vorübergegangen, während مَرَرْتُ رَاكِبًا بِزَيْدٍ bedeuten würde: ich, als ein reitender, bin an Zaid vorübergegangen. Ibn Mālik (Alfiyyah, V. 340), Al-fārisī Ibn Burhān und Ibn Kaisān gestatten jedoch eine Voranstellung des Hʿāl vor das durch eine Praeposition regierte

Nomen, während Sībawaihi, Abu Bakr bin Sarrāj etc. dies für unzulässig erklären (cf. Abu-lbaqā, Com. p. 8, L. 7).

Wenn das logische Regens (العامِلُ المَعْنَوِيُّ) des H'āl ein ظَرْف (eine Ortsbestimmung) oder ein جَارٌ وَمَجْرُورٌ (eine Praeposition mit einem von ihr regierten Nomen) ist, so steht der davon abhängige H'āl bisweilen denselben voran, wie: زَيْدٌ قَائِمًا عِنْدَكَ, Zaid, im Zustande des Stehens bei dir (statt des gewöhnlichen: زَيْدٌ عِنْدَكَ قَائِمًا) oder: سَعِيدٌ مُسْتَقِرًّا فِى هَجَرَ, Said als ein verweilender in Hajar (s. Alfiyyah, V. 345. 346, Com.).

Geboten ist die Voranstellung des H'āl in Säzen mit إِنَّمَا, weil hier nach der Ordnung der Sazglieder das Nomen, auf dem der Nachdruck ruht, zulezt stehen muss, z. B. إِنَّمَا جَآءَ مَاشِيًا زَيْدٌ, nur Zaid ist zu Fusse gekommen. Wenn De Sacy (Gram. II, § 804) diese Vorausstellung auch auf solche Säze ausdehnen will, in welchen dem Nomen إِلَّا oder ein sinnverwandtes Wort (wie غَيْرُ) vorangehe, so ist dies ein Irrthum. In dem Saze z. B. مَا جَآءَ مَاشِيًا إِلَّا زَيْدٌ oder غَيْرُ زَيْدٍ bezieht sich der H'āl مَاشِيًا überhaupt nicht auf زَيْدٌ, sondern auf ein ausgelassenes Activsubject (أَحَدٌ), indem der Gegenstand, von dem ausgenommen wird, nicht speciell bezeichnet wird. Diese Construction heissen die arabischen Grammatiker التفريغُ, die Ausleerung.

Auch sonst kann die Construction des Sazes die Voranstellung des Hʿāl vor sein Nomen nothwendig machen, wie z. B. in dem von De Sacy (Gram. II, § 804) angeführten Saze: جَآءَ رَاكِبًا عَلَى حِمَارِ مُحَمَّدٍ أَحَدٌ مِن أَصْحَابِهِ, es kam reitend auf dem Esel des Muhʿammad einer von seinen Genossen. Hier bezieht sich رَاكِبًا auf أَحَدٌ, das durch den Beisatz من أَصْحَابِهِ näher definirt ist. Das Pronomen suffixum in أَصْحَابِهِ aber weist auf ein anders Nomen zurück, das ihm, der Regel nach, vorangehen muss, darum muss راكبًا على حِمارِ مُحَمَّدٍ dem أَحَدٌ مِن أَصْحَابِهِ vorangestellt werden.

Zu beachten ist noch, dass der Hʿāl dem Verbum, als seinem Regens, nicht vorangestellt werden darf, wenn vor das Verbum eine Partikel tritt, die von demselben nicht getrennt werden darf; man sagt also nur: لَأَحُجَّنَّ حَافِيًا, fürwahr, ich werde die Pilgerreise mit nakten Füssen machen, da man weder لَحَافِيًا أَحُجَّنَّ noch حَافِيًا لَأَحُجَّنَّ sagen darf, das leztere nicht, weil sonst der Hʿāl durch die Partikel von dem Verbum getrennt würde. Dasselbe ist bei der Partikel أَنْ der Fall; man sagt also nur: عَلَيْكَ أَنْ تَحُجَّ مَاشِيًا, es kommt dir zu, dass du die Pilgerreise zu Fuss machest, und weder: عَلَيْكَ أَنْ مَاشِيًا تَحُجَّ, da diese Stellung von أَنْ nicht erlaubt ist, noch: عَلَيْكَ مَاشِيًا أَنْ تَحُجَّ, weil in diesem Falle der Hʿāl von dem Pronomen in عَلَيْكَ ab-

hängig wäre. Ebenso muss der H'āl, wenn er durch die Partikel إِلَّا beschränkt ist, seinem Nomen immer nachstehen, z. B. مَا جَآءَ زَيْدٌ إِلَّا مَاشِيًا, Zaid kam nicht anders als zu Fusse. Nach Alfiyyah V. 129—131 und dem Commentar, muss das Praedicat, das durch إِلَّا beschränkt ist, dem Mubtada' immer folgen (nur in der Poësie kann es, des Verszwanges wegen, auch voranstehen); dasselbe gilt von dem durch إِلَّا beschränkten H'āl, der seinem Nomen immer folgen muss, sei der Saz ein Nominal- oder Verbalsaz.

4) Das Regens des H'āl.

Der H'āl hängt logisch von demselben Regens ab, das auf das Subject, Object etc. influirt, auf das er bezogen ist. Die arabischen Grammatiker sagen daher, dass ein Verbum oder ein Particip oder ein ihm sinnverwandtes Nomen das Regens eines H'āl sein könne, d. h. dass diesen neben ihrer sonstigen Rection auch noch ein Umstandsausdruck im Accusativ könne untergeordnet werden, wie wir dies im vorangehenden an einzelnen Beispielen schon gezeigt haben.

Ein H'āl kann aber ausserdem auch von einem Ausdrucke abhängen, der Verbalbedeutung (مَعْنَى فِعْلٍ) im weitesten Sinne hat; dahin gehört die Ortsbestimmung (ظَرْفُ المكانِ), Partikeln, die zur Erregung dienen (حَرْفُ التنبِيهِ), die Pronomina demonstrativa (اسم الاشارةِ) und interrogativa (اسمُ ٱلاستفهام), Praepositionen mit den von ihnen regierten

Nominibus (جَارٌ وَمَجْرُورٌ), die Partikeln des Wunsches (wie لَيْتَ), der Hoffnung (wie لَعَلَّ) und der Vergleichung (wie كَأَنَّ).

Es ist schon bemerkt worden, dass in allen diesen Fällen der Hʿāl nicht vor sein Regens, das zwar den Sinn, aber nicht die Form eines vollständigen Verbums hat, gestellt werden darf; doch sind einzelne Ausnahmen gestattet, wie theilweise schon bemerkt worden ist. Man sagt daher: زَيْدٌ عِنْدَكَ جَالِسًا, Zaid ist bei dir als ein sizender (doch auch: زَيْدٌ جَالِسًا عِنْدَكَ). زَيْدٌ فِى الدَارِ قَائِمًا Zaid ist im Hause im Zustande eines stehenden (auch: قَائِمًا فِى الدَارِ). هَذَا بَعْلِى شَيْخًا sieh da dieser mein Gemahl im Zustande eines Greisen! Ueber die grammatische Analysis dieses Sazes schwanken die Grammatiker; die einen (wie Hʿarīrī) wollen den Hʿāl von der حَرْفُ التَنبِيهِ, i. e. ها, abhängen lassen, andere dagegen von هذا als Demonstrativ. Der Streit ist ziemlich gegenstandslos, da in هذا, nach seiner Zusammensezung, beides zusammentrifft. تِلْكَ هِنْدٌ مُجَرَّدَةً, das ist Hind als entkleidete. مَا لَكَ قَائِمًا, was ist dir als einem stehenden? wo der Hʿāl قَائِمًا zunächst von dem (logisch im Genetiv stehenden) Pronomen suffixum abhängt, während das Regens das Interrogativ مَا ist. كانّك طَالِعًا ٱلبَدْرُ, als ob du, im Zustande des Heraufsteigens, der

Vollmond wärest. Hier hängt der H'āl طَالِعًا ebenfalls von dem Pronomen suffixum كَ ab, das durch كَانَّ, dem Locus grammaticus nach (مَحَلًّا), in den Accusativ gesezt wird, während كَانَّ selbst als das Regens betrachtet wird.

Nach unserer Anschauung jedoch ist in diesen und ähnlichen Säzen das eigentliche Regens, i. e. das Verbum substantivum, ausgefallen. Da aber die Araber desselben zur Bildung eines Nominalsazes nicht bedürfen, so bleibt ihnen nur übrig, das Regens in der Ortsbestimmung, Partikeln, Praepositionen mit ihrem Complement etc. zu suchen. Das richtige Verhältniss ist übrigens dem subtilen H'arīrī nicht entgangen. Er erklärt daher den Saz: زَيْدٌ عِنْدَكَ جالِسًا durch: زَيْدٌ آستقرّ عِنْدَكَ جَالِسًا, wobei er sich jedoch استقرّ als in عِنْدَكَ schon involvirt denkt. (De Sacy, Anthol. gram. p. 147, L. 1 v. u.).

Das Regens des H'āl kann erlaubterweise ausgelassen werden, wenn es aus dem Zusammenhange leicht supplirt werden kann, wie bei einer Antwort auf die Frage: كَيْفَ جِئْتَ, wie bist du gekommen? wenn der Gefragte darauf antwortet: رَاكِبًا, reitend.

So wird das Regens des H'āl immer ausgelassen in gewissen idiomatischen Redensarten. Man wünscht z. B. einem, der eine Reise antritt, Glück mit den Worten: رَاشِدًا مَهْدِيًّا, als richtig gehender, geleiteter! oder: مُصَاحَبًا مُعَانًا, als begleiteter, unterstüzter! nämlich:

اِذْهَبْ, gehe! (cf. Muf. p. 29, L. 6 v. u. und Abu-lbaqā, Com. p. 24, L. 11). Einen von einer Reise zurückkehrenden bewillkommt man mit den Worten: مَأْجُورًا مَبْرُورًا, als belohnter (und von Gott) angenommener (scil. bist du gekommen). Wenn etwas erzählt wird, so gibt man seinen Beifall mit den Worten: صَادِقًا, als ein wahrhaftiger (scil. قَالَ). Sieht man Jemand etwas unüberlegt anfassen, so sagt man: مُتَعَرِّضًا لِعَنَنٍ لَمْ يَعْنِهِ, als ein losgehender auf etwas, das sich zeigt, das er (aber) nicht beabsichtigt (scil. handelt er).

Hieher gehören auch die Redensarten, die das Mufassal (p. 29, L. 3 v. u.) und Ibn ؏Aqīl (Com. zu V. 355 der Alfiyyah) anführen, wie: أَخَذْتُهُ بِدِرْهَمٍ فَصَاعِدًا oder فَزَائِدًا, ich habe es für einen Dirham und darüber erhalten, wo beide den H'āl صَاعِدًا durch die Worte: فَذَهَبَ الثَّمَنُ صَاعِدًا (und es stieg der Preis höher) erklären [19]). Nach Abu-lbaqā's Bemerkung darf der H'āl in solchen Redensarten nur durch فَ oder ثُمَّ angefügt werden, nicht durch وَ, da es sich um eine Aufeinanderfolge des Preises handelt.

---

19) Etwas anders H'arīrī: فَزَادَ الدِّرْهَمُ صَاعِدًا, und der Dirham wurde vermehrt indem er aufstieg. (De Sacy, Anthol. p. 148, L. 11).

Ebenso wird die Phrase: أَتَمِيمِيًّا مَرَّةً وَقَيْسِيًّا أُخْرَى, einmal als Tamīmit, ein andermal als Qaisit? durch ein ausgelassenes Verbum als Regens des H'āl erklärt (scil. gerirst du dich). Das Regens des H'āl fehlt nothwendigerweise immer beim verstärkenden H'āl eines Nominalsazes, zu dem wir jezt übergehen.

B. Der verstärkende H'āl.

Wir haben schon oben (p. 132) bemerkt, dass der verstärkende H'āl (حَالٌ مُؤَكِّدَةٌ) vom eigentlichen Zustandsausdruck dem Sinne und der Bedeutung nach wohl zu unterscheiden ist.

Ibn Mālik und sein Commentator Ibn ʿAqīl (Alfiyyah V. 349) statuiren zwei Arten desselben [20]):

1) den H'āl, der sein Regens (i. e. das Verbum) bestätigt. Dieser H'āl kann von der Wortform seines Verbums verschieden sein (was das gewöhnliche ist), wie: لَا تَعْثَ فِي ٱلْأَرْضِ مُفْسِدًا, du sollst nicht Schaden anrichten auf der Erde als verderbender; oder aber mit seinem Verbum der Form nach zusammenfallen, wie: أَرْسَلْنَاكَ لِلنَّاسِ رَسُولًا, wir haben dich zu den Menschen gesandt als Gesandten. In diesen und ähnlichen Fällen jedoch würden wir رسولًا gar nicht als

---

20) Das Mufassal kennt nur Einen verstärkenden H'āl (p. 28, L. 2 v. u.) beim Nominalsaz und ignorirt den das Verbum verstärkenden, der allerdings nicht wesentlich vom gewöhnlichen Zustandsausdruck verschieden ist. Auch H'arīrī erwähnt den lezteren nicht.

verstärkenden Ḥ'āl von أَرْسَلْنَاكَ ansehen, sondern als praedicative Apposition zu كَ, das virtuell im Accusativ steht.

2) Den Ḥ'āl, der einen Saz bestätigt[21]).

Das Mufassal drückt sich deutlicher dahin aus, dass der Ḥ'āl das Praedicat des Sazes bestätige. Diese Art von Ḥ'āl ist nur gestattet, wenn der Saz ein Nominalsaz ist, aus zwei determinirten Nominibus bestehend, weil in einem Verbalsaze der Ḥ'āl nothwendigerweise vom Verbum abhängen müsste, das seinem Begriffe nach einen Wechsel der Zeit involvirt, was hier ausgeschlossen ist, wo der Ḥ'āl das Praedicat näher explicirt und begründet durch Anfügung einer inhaerirenden oder bleibenden Eigenschaft desselben. Der Ḥ'āl muss darum auch immer nach dem Praedicat stehen, auch darf er nicht zwischen das Anfangssubject und das Praedicat treten, z. B. زَيْدٌ أَبُوكَ عَطُوفًا, Zaid ist dein Vater als ein (gegen dich) gütiger, wo das Praedicat أَبُوكَ näher begründet wird durch den Ḥ'āl عَطُوفًا.

هُوَ الحَقُّ بَيِّنًا, dies ist die Wahrheit als offenbare (indem, weil sie offenbar, klar ist). Ebenso in dem Verse:

---

21) Die Uebersezung Dieterici's von Vers 350 der Alfiyyah: „Bestätigt der Ḥ'āl einen Saz, so ist ein verschwiegenes Pronomen, dessen äussere Form nachgestellt wird, sein Regens" gibt keinen Sinn und entspricht nicht der aufgestellten Regel. Es muss vielmehr heissen: „Und wenn (der Ḥ'āl) einen Saz bestätigt, so ist sein Regens verborgen und seine (i. e. des Ḥ'āl) Wortform wird nachgesezt".

أَنَا ابْنُ دارَةَ مَعْرُوفًا بِهَا نَسَبِى

Ich bin der Sohn der Dārah, als bekannter, in ihr ist mein Geschlecht [22]).

Ein Regens des Hʿāl ist in diesen Säzen nicht vorhanden. Zamaχšarī und Ibn ʔAqīl wollen ihn von einem im Sinne behaltenen Verbum, wie أُحَقُّهُ (ich bestätige es), Sībawaihi von أَعْرِفُ ذَلِكَ (ich weiss das) abhängen lassen. Aber dies ist zu gesucht und passt auch nicht immer. Wie soll man so etwas in dem Saze: انا فُلَانٌ بَطَلًا شُجَاعًا كَرِيمًا جَوَادًا, ich bin N. N., heldenmüthig, tapfer, edelgesinnt, freigebig, oder in: أَنَا اللَّيْثُ مَعْدِيًّا عَلَيْهِ وعَادِيًا, ich bin der Löwe, (seiend einer) gegen den angestürmt wird und anstürmend, ohne Affectation suppliren?

Nach unserer Ansicht ist es einfacher, den Accusativ als von einem ausgelassenen كَائِنًا (seiend) abhängig zu erklären, so dass der Accusativ eigentlich nicht Hʿāl, sondern ein Praedicats-Accusativ ist. Ein ähnlicher Gedanke scheint dem Grammatiker Abū Ishʿāq Az-zajjāj (nach Abulbaqā, Com. p. 19, L. 4 sqq.) vorgeschwebt zu haben, welcher

---

22) Die Uebersezung Jahn's (p. 20): „ich bin der Sohn der Dārah, indem durch sie mein Geschlecht bekannt ist" widerspricht der Com. p. 17, L. 7 aufgestellten Regel: التى تجىُ على اثرِ جملةٍ. Es kann darum مَعْرُوفًا, wie es sich von selbst versteht, nur auf das Praedicat ابن دارة bezogen werden.

die Ansicht äusserte, dass in diesen Säzen der Hʿāl von dem Praedicat regiert werde, weil dieses (zugleich) stellvertretend den Begriff von مُسَمًّى oder مُدْعُوٌّ (= benannt) implicire. Der Sinn ist offenbar der, dass er nach dem Praedicat ein Wort wie مُسَمًّى ausgelassen dachte, wodurch der folgende Accusativ ebenfalls ein Praedicats-Accusativ würde, was der von uns vorgeschlagenen Erklärung sich annähert.

II. Der Hʿāl als angelehnter Saz.

Der Hʿāl kann auch durch einen ganzen Saz ausgedrückt werden, der entweder ein Verbal- oder ein Nominalsaz ist.

1) Der Hʿāl als Verbalsaz.

Wird der Verbalsaz durch das Imperfect eines Verbums eingeleitet, so muss er, wenn er bejahend ist, asyndetisch (ohne die Conjunction وَ) angelehnt werden, wie: جَآءَ زَيْدٌ يَضْحَكُ, Zaid kam indem er lachte. يَضْحَكُ ist hier Verbalsaz und sein فَاعِلٌ ist das in dem Verbum verborgene Pronomen هُوَ [23]). Ebenso, wenn das فَاعِلٌ ein اِسْمٌ ظَاهِرٌ ist, wie in dem Saze: جَآءَ عَمْرٌو تُقَادُ الْجَنَآئِبُ بَيْنَ يَدَيْهِ, es kam ʿAmr, indem die Handpferde vor ihm hergeführt wurden.

---

23) Die Grammatiker pflegen dies so zu erklären, dass يَضْحَكُ virtuell (was seinen locus grammaticus betrifft = مَحَلًّا) im Accusativ stehe = ضَاحِكًا.

Doch wird auch hie und da ein bejahendes Imperfect durch وَ angefügt[24]), was man dadurch zu erklären sucht, dass man nach وَ ein ausgefallenes مُبْتَدَأ supponirt, so dass dann das Verbum zum Praedicat wird, wie: قُمْتُ وَأَصُكُّ عَيْنَهُ = قُمْتُ وَأَنَا أَصُكُّ عَيْنَهُ, ich stund auf, indem ich ihn ins Auge schlug.

Tritt aber vor das Imperfect eine Negation, so kann es mit und ohne وَ angefügt werden[25]), wie: جَآءَ زَيْدٌ وَلَا يَضْرِبُ عَمْرًا, es kam Zaid ohne den ʿAmr zu schlagen, oder: اِضْرِبْ لَهُمْ طَرِيقًا فِى الْبَحْرِ يَبَسًا لَا تَخَافُ دَرَكًا وَلَا تَخْشَى, mache ihnen einen trockenen Weg im Meere ohne ein Erreichen (durch die Feinde) zu fürchten und ohne dich zu ängstigen (Qur. 20, 79. 80).

Es ist übrigens zu beachten, dass nur das Imperfect, nicht aber das Futurum mit der Partikel سَ oder سَوْفَ, einen Ḥālsaz vertreten kann, weil das Futurum, nach seinem Begriffe, keine Gleichzeitigkeit der Handlung beschreiben kann.

Wird der Verbalsaz dagegen durch das Perfect eingeleitet, so muss ihm die Partikel قَدْ, oder mit der Con-

---

24) Dies ist immer der Fall, wenn dem Imperfect قَدْ, oder قد كَانَ noch vorgesezt wird; cf Ew. II, p. 265.

25) وَ ist in diesem Falle gestattet, weil der Verbalsaz dadurch, dass er mit einer Negation beginnt, einige Aehnlichkeit mit einem Nominalsaz erhält, der, wie wir sehen werden, gewöhnlich durch وَ angefügt wird. Dasselbe ist beim Gebrauch der Partikel قَدْ der Fall.

junction وَ, وَقَدْ vorangestellt werden, weil, wie Abu-lbaqā bemerkt, قَدْ das Perfect der Gegenwart annähert (indem es die Handlung als eine in der Vergangenheit abgeschlossene und darum fertige darstellt), so dass es den H'āl vertreten kann; z. B. جَآءَ زَيْدٌ قَدْ ضَحِكَ, es kam Zaid indem er gelacht hatte. أَخْرَجَهُ وَقَدْ عَمِيَ, er führte ihn heraus indem er geblendet war = als einen geblendeten.

Die Partikel قَدْ wird jedoch auch hie und da ausgelassen, besonders in der Poësie, wie in dem Halbverse (Abu-lbaqā, Com. p. 22, L. 13):

كَمَا ٱنْتَفَضَ العُصْفُورُ بَلَّلَهُ القَطْرُ

wie sich der Sperling schüttelt, nachdem ihn der Regen durchnässt hat.

Die kūfischen Grammatiker gehen sogar so weit, dass sie das Perfect ganz allgemein, mit und ohne قَدْ, als H'āl gelten lassen, was jedenfalls über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgeht.

2) Der H'āl als Nominalsaz.

Der Nominalsaz, der die Stelle des H'āl vertritt, muss an den Hauptsaz entweder durch die Conjunction وَ angelehnt oder durch ein Pronomen mit dem صَاحِبُ الحَالِ verbunden werden, oder durch beides zugleich; z. B. جَآءَ زَيْدٌ وَعَمْرٌو قَائِمٌ, es kam Zaid während ʿAmr stand. أَقْبَلَ بَكْرٌ وخَالِدٌ يَقْرَأُ, Bakr kam herbei während

Xālid las[26]). Ohne anfügendes وَ, aber mit einem verbindenden Pronomen: جَآءَ زَيْدٌ يَدُهُ على رَأْسِهِ, Zaid kam, seine Hand auf seinem Kopfe (seiend); oder mit anfügendem وَ und verbindendem Pronomen zugleich: جَآءَ زَيْدٌ وَيَدُهُ عَلَى رَأْسِهِ

Die Stellung der Glieder des Nominalsazes kann jedoch auch umgekehrt werden, so dass das Praedicat voransteht und das Subject nachfolgt[27]), ähnlich wie wir es im Syrischen beim Gebrauch der Partikel „kad", und im Aethiopischen bei dem von „ʾénza" gesehen haben. Den Mangel einer den Zustand einleitenden Partikel ersezt das Arabische dadurch, dass es das Particip(denn nur Participien können in diesen Fällen verwendet werden) in den Hʿāl-Accusativ stellt, was den Zustand als solchen hinlänglich hervorhebt, während das Subject im Nominativ stehen bleibt. Durch die Voranstellung des Particips im Accusativ wird der Hʿālsaz unmittelbar dem Hauptsaze untergeordnet, so dass die Conjunction وَ nothwendig wegfallen muss; z. B. سَأَغْسِلُ عَنِّى ٱلْعَارَ بِالسَّيْفِ جَالِبًا عَلَىَّ قَضَآءَ ٱللّٰهِ مَا كَانَ جَالِبًا, ich werde die Schande von mir mit dem Schwert abwaschen, indem der Beschluss Gottes auf mich bringt, was er bringt.

---

26) خَالِدٌ يَقْرَأُ ist ein zusammengesezter Nominalsaz, dessen Praedicat ein Verbalsaz ist (يَقْرَأُ هُوَ = يَقْرَأُ).

27) Der Saz ist dann nicht mehr Nominal-, sondern Verbalsaz, nach der Anschauung der arabischen Grammatiker.

Das Particip kann sogar für sich allein im Accusativ stehen und einen elliptischen Hʿālsaz bilden, indem das Subject ausgelassen wird, weil das im Particip verborgen liegende Pronomen das Subject vertreten kann. Bezieht sich das Particip auf ein bestimmtes Subject, so stimmt es mit ihm in Geschlecht und Zahl überein, wie: سَلْ حَاجَتَكَ كَائِنَةً مَا كَانَت, verlange dein Bedürfniss, es seiend was es sei, statt: كَائِنَةً هِىَ. Das Particip kann aber auch unpersönlich im Passiv (ohne Beziehung auf ein Subject) gebraucht werden, in welchem Falle es im Sing. masc. stehen bleibt, wie: فى شَرْقِيِّ هذا الجَبَلِ مُنْحَرَفًا قَلِيلًا الى الجُنُوبِ قَبْرُ العَازِرِ, im Osten dieses Berges, indem man sich ein wenig gegen den Westen wendet, ist das Grab des Lazarus (cf. Ew. II, p. 49).

In allen einfachen Nominalsäzen fällt, wie gewöhnlich, die Copula aus, die im Hʿālsaze natürlich im Accusativ stehen müsste. Zamaχšari erklärt daher ganz richtig den Saz: لَقِيتُهُ عَلَيْهِ جُبَّةُ وَشْيٍ durch: مُسْتَقِرَّةً عَلَيْهِ جُبَّةُ وَشْي, ich begegnete ihm, auf ihm ein Rock von bunter Seide seiend, = indem er einen Rock von bunter Seide anhatte. Anomal aber sind diese Säze nicht, wie er annimmt, sondern vielmehr ganz dem Genius der Sprache angemessen, was auch Abu-lbaqā bemerkt (Com. p. 21, L. 2. 3). Man sagt also: كَلَّمْتُهُ فُوهُ إِلَى فِىَّ, ich redete mit ihm, sein Mund gegen meinen Mund (seiend), i. e. mündlich = كَائِنًا فُوهُ. Wir haben schon oben (p. 122. 124) gesehen, dass auch das Hebräische und Syrische

die gleiche Redewendung gebraucht, wenn ein Nominalsaz (mit und ohne verbindendes Pronomen) als Hʿāl dem Hauptsaze untergeordnet wird.

Da nun ein solcher Nominalsaz durch Auslassung der Copula sehr zusammengedrängt wird, so ist die Sprache schon weiter gegangen und hat den ganzen Hʿālsaz wie Eine adverbiale Zeitbestimmung aufgefasst, indem sie das Inchoativ in den Accusativ stellte und dem Hauptsaze unterordnete. Man kann daher im Arabischen noch kürzer und praegnanter sagen: كَلَّمْتُهُ فَاهُ إِلَى فِيَّ, eine Ausdrucksweise, der wir ebenfalls im Aethiopischen (p. 128) begegnet sind. Die arabischen Grammatiker erklären hier فَاهُ durch مُشَافَهَةً, Lippe an Lippe sezend, was dem Sinne nach wohl richtig ist, während sie den eigentlichen Grund dieser sonst so auffallenden Construction ganz übersehen. Die Sprache kann sogar so weit gehen, dass sie nicht nur das Inchoativ des Hʿālsazes in den Accusativ sezt, sondern auch das entsprechende Praedicat und beide adverbialiter unterordnet, wie in dem schon p. 135 erwähnten Saze: خَلَقَ اللّٰهُ الزُّرَافَةَ يَدَيْهَا أَطْوَلَ من رِجْلَيْهَا, Gott schuf die Giraffe, ihre Vorderfüsse länger (seiend) als ihre Hinterfüsse[28]).

28) Wir ziehen diese Auffassung vor; denn wenn man etwa يَدَيْهَا als تَمْيِيز zu أَطْوَلَ fassen wollte, so ist dagegen zu bemerken, dass die Voranstellung des تَمْيِيز vor sein Regens nicht erlaubt ist; nur wenn das Regens ein flectirbares Verbum ist, kommt eine solche Voranstellung bisweilen vor. Cf. Alfiyyah V. 363, mit dem Commentar.

Da in Säzen dieser Art der Nominativ noch neben dem Accusativ im Gebrauche ist, so sieht man deutlich, wie sich die Sache nach und nach gestaltet hat. Es sind ursprünglich Nominalsäze, die durch eine von der Sprache angestrebte Kürze, besonders in häufigen Redensarten, zu elliptischen Hʿālsäzen und weiter zu adverbialen Zustandsausdrücken herabgedrückt worden sind. Dahin gehören Beispiele, wie: جَآءُوا قَضَّهُمْ بِقَضِيضِهِمْ, neben: جَآءُوا قَضُّهُمْ بِقَضِيضِهِمْ, sie kamen, ihr Sand mit ihrem Kiesel (seiend) = klein und gross[29]).

In kürzeren Redensarten kann sogar die Conjunction oder das den Hʿālsaz mit dem Hauptsaze verbindende Pronomen fehlen, z. B. بِعْتُ الشَّاءَ شَاةٌ وَدِرْهَمٌ, oder im Accusativ: بِعْتُ الشَّاءَ شَاةً وَدِرْهَمًا, ich verkaufte die Schafe, das Schaf um einen Dirham. Der Hʿālsaz: شَاةٌ وَدِرْهَمٌ ist elliptisch und wird von Abu-lbaqā (Com. p. 13, L. 6 sqq.) durch Auslassung des Praedicats erklärt, indem er den Saz durch: شَاةٌ وَدِرْهَمٌ مَقْرُونَانِ, Schaf und Dirham (sind) verbunden, restituirt. Wegen des idiomatischen Fehlens des Praedicats konnte aber der Hʿālsaz zu einer blossen adverbialen Nebenbestimmung verflüchtigt werden. Eine ähnliche abgekürzte Redensart ist der Saz:

---

29) Die Erklärung, die Abu-lbaqā von diesem Saze gibt (Com. p. 15, L. 5 v. u.) ist ganz unbefriedigend. Dass man am Ende solche Säze auch in Apposition sezte, wie: مررتُ بِسُلَيْمٍ قَضِّهَا بِقَضِيضِهَا, zeigt eben, dass die Sprache sie nach und nach als Einen Begriff auffasste und darnach behandelte.

بِعْهُ يَدًا بِيَدٍ, verkaufe, es Hand an Hand = baar (Alfiyyah, V. 334. 335, Com.), oder: بَايَعْتُهُ يَدًا بِيَدٍ, ich habe mit ihm ein Geschäft gemacht, Hand an Hand = baar abschliessend. Abu-lbaqā bemerkt hiezu, dass man nicht im Nominativ sagen dürfe: بَايَعْتُهُ يَدُهُ بِيَدٍ, aber der Grund ist nicht der, den er anführt (dass nämlich der Sinn dieses Ausdruckes die Beschleunigung und die Baarzahlung sei!), sondern vielmehr der, dass dies keinen vollständigen Sinn gäbe, wohl aber könnte man im Nominativ sagen: يَدُهُ بِيَدِى, seine Hand an meiner Hand (seiend), wie man sagen kann: فُوهُ إِلَى فِيَّ. Ist aber der H'ālsaz unvollständig geworden, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn adverbialiter zu behandeln.

Die Redensart: جَآءَ البُرُّ قَفِيزَيْنِ وصاعَيْنِ, die Zamaχšarī (Muf. p. 28, L. 13) anführt, enthält ebenfalls einen elliptischen H'ālsaz, indem das Mubtada', weil das Praedicat (بِدِرْهَمٍ, um einen Dirham) idiomatisch ausgelassen wird, in den Accusativ gestellt und als adverbiale Nebenbestimmung dem Hauptsaze untergeordnet wird. Daneben ist auch die regelrechte Construction noch erlaubt: جَآءَ البُرُّ قَفِيزَانِ وَصَاعَانِ بِدِرْهَمٍ, es kam der Waizen, je zwei Qafīz und zwei S̱āʒ für einen Dirham. Hier liegt der ursprüngliche Nominalsaz noch klar vor, nur dass er mit dem Hauptsaze nicht durch eine Conjunction oder ein Pronomen verbunden, sondern demselben als Apposition

beigefügt wird, wie dies auch sonst bei Mass- und Preisbestimmungen der Fall ist. Fällt nun das Praedicat aus, so drängt die Sprache, wie schon an den obigen Beispielen gezeigt worden ist, den ganzen Saz in einen adverbialen Ausdruck zusammen, der im Accusativ untergeordnet wird. Erklärungen, wie sie die arabischen Grammatiker, z. B. Abulbaqā geben, dass in dem in Rede stehenden Saze die beiden H'āl an Stelle abgeleiteter Wörter stehen, dringen nicht in das Wesen der Sprache ein und können darum nicht befriedigen. Aber nichts destoweniger wollen sie sorgfältig gehört sein, da wir von ihnen für die Erforschung der arabischen Grammatik mit ihren vielen subtilen Erscheinungen noch gar manches zu lernen haben, nur dürfen wir uns von denselben nicht blindlings leiten lassen, sondern müssen selbst alles genau prüfen und abwägen, indem wir durch Herbeiziehung der Schwestersprachen die Einsicht in den Bau und das Wesen ihrer Sprache zu gewinnen suchen, die ihnen durch den Mangel eines comparativen Ueberblicks über die übrigen semitischen Sprachen noch abgieng.

Sitzung vom 5. Februar 1876.

Historische Classe.

Herr v. Hefner-Alteneck trug vor:

Gedrungen fühle ich mich, über einen verdienstvollen Mann des 16. Jahrhunderts Mittheilungen zu machen und das Andenken an ihn aufzufrischen, indem er gewiss noch lange nicht so bekannt und anerkannt ist wie er es verdient und zwar sowohl als Künstler wie als Ethnograph.

Melchior Lorch geboren zu Flensburg 1527 gestorben nach dem Jahre 1590, war ein vielseitig gebildeter Mann, Maler, Kupferstecher und Formschneider. Den ersten Unterricht in der Kunst erhielt er zu Lübeck bei einem Goldschmied; wo er sonst einen Unterricht genoss ist nicht bekannt; man muss annehmen, dass er sich auf Reisen und durch den vielfachen Umgang mit grossen Meistern seiner Zeit selbst ausbildete.

In Wien arbeitete er für Kaiser Karl V., zu Augsburg trat er in Dienste des Pfalzgrafen Otto Heinrich, als daselbst der Reichstag war, wo er viele Bildnisse hober Persönlichkeiten malte. Mit guten Empfehlungen versehen reiste er nach den Niederlanden, Venedig, Bologna, Florenz, in Rom wurde er mit dem kaiserlichen Gesandten bekannt, welcher ihn mit nach Constantinopel nahm. Daselbst fand Lorch bei einem mehrjährigen Aufenthalte Gelegenheiten

und Begünstigungen wie kein anderer Künstler vor ihm noch nach ihm, durch welche er in den Stand gesetzt wurde, die Muselmänner, deren Frauen, alle Stände, deren Trachten, Waffen, Geräthschaften, Wohnungen etc., ja sogar, was unerhört war, den Sultan und dessen Favoritinnen selbst nach dem Leben abzubilden. Alle diese seine Zeichnungen schnitt Lorch wohl erst nach seiner Rückkehr in Holz und einige wenige ätzte er in Kupfer, um sie in einem Werke zu veröffentlichen, dessen Herausgabe er aber leider nicht mehr erlebte. Mit Benutzung seiner hinterlassenen Holzstöcke, Kupferplatten über hundert an der Zahl, nebst seiner genauen und ausführlichen Notizen erschien sein Werk über die Türkei erst nach seinem Tode in drei Ausgaben. Die eine unter dem Titel „Des weltberühmten und kunstreichen „und wohlerfahrnen Herrn Melchior Lorchs flensburgensis „wohlgerissene Figuren zu Ross und zu Fuss samt schönen „türkischen Gebäuden und allerhand was in der Türkey „zusehen. alles nach dem Leben und der perspectivae jeder„mann vor Augen gestellt jetzt aber zum erstenmal aus „dem Original-Manuscripto allen kunstliebenden Malern, „Formschneidern Kupferstechern auch allen Kunstverstän„digen und derselben Liebhabern zu Ehren und Gefallen an „den Tag gegeben. Hamburg bei Michael Hering 1626."

Eine andere ohne Jahrzahl und Angabe des Verlegers mag wohl die zweite sein, wir haben sie für das k. bayer. Kupferstichkabinet angeschafft, ihr Titel lautet: „Eine „Special Beschreibung der Muselmänner oder Türcken nach „ihren vielfältigen Bedienungen zu Hoff und im Felde Geist„und weltlichen Mann- und Weibs Personen, Ordens-Leuthen „Sclaven Last- und andern Thieren, Gebeuden Musqueen „Kirchen und Herbergen. — Wie auch des falschen Propheten „Mahomets Lebens-Lauff und fürnehmbste Lehr-Puncten."

Der Titel der dritten Auflage lautet mit wenig Abweichung wie jener der erstgenannten, nur steht an dessen

Schluss: „Hamburg bei Tobias Gundermann 1646". Diese letzte Auflage oder Ausgabe hat den Vorzug, dass die Holzschnitte auf der Rückseite nicht mit dem Texte bedruckt sind. Diese höchst seltene Auflage haben wir für das bayerische Nationalmuseum erworben.

Ausser den in diesen Ausgaben erschienenen Abbildungen hinterliess Lorch noch mehrere in einzelnen Blättern, welche er in der Türkei fertigte, dabei vier sehr grosse aus mehreren Platten bestehende Holzschnitte, Caravanen, türkische Lager, Begräbnissstätten etc. darstellend mit reichen Compositionen von vielen Figuren.

Die Werke Lorch's geben uns das Umfassendste und Treueste das uns bis auf die neuere Zeit über die Türkei geboten wurde.

Dass Lorch wirklich alle jene Gegenstände nach der Natur abbildete und sich dabei keiner Phantasie überliess, beweisen nicht nur seine hinterlassenen Notizen, welche sich bis jezt als richtig erwiesen, der nationale Typus der Türken wie er dem Wesen nach noch jetzt zu finden ist, sondern auch die aus jener Zeit bis auf unsere Tage noch erhaltenen türkischen Waffen, Kostümstücke, Schmucksachen, Geräthschaften etc.

Nach seiner Rückkehr aus dem Orient wurde Lorch in Kopenhagen Hofmaler bei König Friedrich II., dessen Bildniss er als Halbfigur in Prachtrüstung nach dem Leben fertigte und in Kupfer stach.

Ausser den genannten Werken, welche auf den Orient Bezug haben, hinterliess Lorch noch eine bedeutende Anzahl von Kupferstichen, Radirungen und Holzschnitten mit verschiedenartigen Darstellungen. Seine Oelgemälde, welche vorzüglich in Bildnissen bestanden und sehr geschätzt waren, sind mit der Zeit selten geworden. Seine Werke tragen fast alle das Monogramm ML meistens mit Beifügung der

betreffenden Jahrzahl, in der Regel sind diese beiden Buchstaben ineinander gefügt.

Wie wir sagten ist kein Künstler bekannt, bei welchem Lorch in die Lehre ging, wir wären aber auch nicht im Stande einen zu nennen von welchem er seine eigenthümliche Kunstrichtung hätte erlernen können. Mit richtigem Verständniss der Perspektive zeichnete er die Figuren auch in den schwierigsten Stellungen. In der Art und Weise wie er häufig in derben Zügen, aber feinem Verständniss Schatten und Licht, die Streiflichter, die Reflexbeleuchtung, das sogenannte Helldunkel etc. anwendete, hat Lorch keinen Vorgänger, erst um so Vieles später brachte sie Rembrandt zur vollen Geltung und feinsten Durchbildung; wir können kaum zweifeln, dass derselbe durch Lorch's Werke eine besondere Anregung erhielt. Bekanntlich hat Rembrandt auch einige Holzschnittbildnisse in Lichtwirkung gefertigt wie wir sie schon ähnlich von Lorch gleichwohl in breiter Straffiermanier kennen. In verwandtem Falle hat auch Rubens, nach seiner eigenen Aussage durch den Maler und Formschneider Tobias Stimmer, geboren 1559, manches erlernt und sich wohl auch eine gewisse Stilart gebildet. Auch Stimmer hat wie Lorch mehr Holzschnitte im Kleinen für den Buchhandel, als Gemälde im Grossen für die Galerien hinterlassen, allerdings bei der grossen Menge, welche sie lieferten, von ungleichem Kunstwerthe, wesshalb wohl beide nicht zu dem Ansehen gelangten, wie sie es als Künstler verdient hätten.

Das Wenige das wir aus Lorch's Lebensverhältnissen erfahren und das Viele was wir aus seinen Werken ersehen, zeigt uns, dass seine Lebensgeschichte viele interessante Momente geboten und in enger Verbindung mit manchem wichtigen historischen Ereigniss gestanden haben muss.

Die Gelehrten haben ihn wohl stets nur zu den Künstlern gerechnet, und die Künstler zählten ihn wohl zu den Gelehrten, zumalen da Lorch's Kunstrichtung für die Künstler seiner Zeit etwas Fremdartiges gehabt haben mag. So kam Lorch auch bei den Geschichtschreibern zu kurz, während er gerade das bot, was ihn für uns so wichtig macht und was selbst in unseren Tagen so selten ist, d. h. er war Künstler und Gelehrter zugleich.

Sitzung vom 4. März 1876.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Christ hielt einen Vortrag über:

„Römische Kalenderstudien“.

Die Nota NP.

Varro gibt in seinem Werke de ling. lat. VI, 27—32 eine Erklärung der verschiedenen Wörter, durch welche die einzelnen Tage des Jahres mit Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse von einander unterschieden wurden. Er hatte dabei ganz augenscheinlich die Kalender seiner Zeit mit ihren verschiedenen Zeichen vor Augen und erörterte an der Hand derselben die Begriffe dies fastus, dies comitialis, dies nefastus, dies intercisus etc. Aber eine Nota erörtert er nicht, der wir so oft in den uns erhaltenen Kalendarien begegnen, die Nota NP. Jedem Leser muss diese Erscheinung auffallen; Merkel erklärt sie in seinen berühmten Prolegomena zu Ovids Fasten p. XXXVII aus zwei Gründen: primum inter dies hominum causa constitutos locus his feriatis diebus nullus erat, deinde Varro non enarrat quae in fastis perscripta fuerunt, sed vocabula quae in hominum ore essent. Der eine dieser beiden Gründe ist so wenig stichhaltig wie der andere; der wahre Grund lag darin,

dass in der Zeit des Varro sich jene Nota in dem römischen Kalender noch gar nicht fand, dass dieselbe vielmehr, wie Huschke, das alte römische Jahr S. 209 schon richtig erkannte, erst in der Kaiserzeit aufkam. Der Beweis dafür liegt uns urkundlich in den ältesten der uns erhaltenen Kalendarien, in den fasti Pinciani, Tusculani und Venusini[1]) vor, und zwar für die zwei Kategorien von Tagen, welche später die Nota NP erhielten, die politischen Festtage und die benannten Feiertage. Es ist von Bedeutung für die Sache, getrennt zu untersuchen, wie jede dieser beiden Arten von Festtagen im Laufe der Zeiten bezeichnet wurde.

Politische Feiertage finden wir gar nicht notirt in den fasti Tusculani, indem darin der Geburtstag des Cäsar, der 12. Juli[2]), die gewöhnliche Nota C hat, sei es nun, dass jener Kalender vor dem Jahre 712/42, in welchem die Feier jenes Tages nach Dio 47, 18 angeordnet wurde, abgefasst worden ist, sei es dass zur Zeit seiner Abfassung noch nicht die politischen Feste durch eine Veränderung in der alten Bezeichnung der Tage gekennzeichnet zu werden pflegten.

Durch Umsetzung der alten Nota C in F ist der auf

---

1) Nicht mit gleicher Bestimmtheit lässt sich dasselbe von den fasti Sabini (No. V bei Mommsen im Corp. inscr. lat.) behaupten. Allerdings steht in denselben nach den Iden keine Nota; aber dieselbe fehlt nach den Iden auch in den fasti Vallens., welche sonst die ausgebildete Notirung der Kaiserzeit haben. Der Buchstabenstrich hinter MED (11. Oct.) und AVG (12. Oct.) gehörte offenbar zur Nota N (schwerlich NP) der betreffenden Tage, und der letzte Buchstabe von FON̄ (sic) und ARM (13. u. 19. Oct.) steht nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Kleitner so unmittelbar vor dem Bruch des Steines, dass auch zu diesen Tagen eine Nota auf dem ursprünglichen vollständigen Kalender gestanden haben kann.

2) Dass dieses wirklich der Geburtstag Cäsars war, werden wir im 2. Capitel gegen Mommsens Anfechtungen aufrecht zu erhalten suchen.

den 23. September fallende Geburtstag des Kaisers Octavian in den fasti Pinciani und Sabini bezeichnet. Denn dieser Tag war zweifelsohne ehemals ein dies comitialis und erhielt erst das Zeichen F als an demselben der Geburtstag des Kaisers gefeiert wurde, wie in dem ersten der genannten Kalender ausdrücklich durch die Beischrift angedeutet ist: fer(iae) ex SC. quod is dies imp. Caesar(is) natalis est. Beachtenswerth ist dabei, dass die fasti Sabini erst nach dem J. 735 abgefasst sein können, weil in dieselben die Augustalia aufgenommen sind. Also damals noch im Jahre 19 v. Chr. kannte man die Nota NP nicht, oder machte doch von derselben noch nicht allgemein Gebrauch. Ich habe mich in dieser vorsichtigen Weise ausgedrückt, weil die Nota NP bereits in den fasti Allifani vorkommt, welche Mommsen CIL. I, 294 vor das Jahr 725 setzt, weil in denselben der 28. Aug., an dem die ara Victoriae geweiht wurde, noch nicht als Feiertag erscheint. Jedoch vermag ich nicht Mommsens Argument hier unbedingt gelten zu lassen. Cassius Dio, auf den sich allein Mommsen stützt, erwähnt 41, 22 nur eine Statue, nicht auch einen Altar der Nike und sagt durchaus nichts davon, dass damals i. J. 725 zur Feier der Aufstellung jener Statue auch ein Festtag angeordnet worden sei. Es ist daher möglich, dass der Feiertag mitsammt der Ara erst einem späteren Anlass seine Entstehung verdankt, und ich halte an dieser Möglichlichkeit um so mehr fest, weil selbst Ovid, der in der ersten Bearbeitung der Fasten durch seine Verbannung i. J. 9 n. Chr. unterbrochen wurde (s. Ovid, trist. II, 549 ff.), im Eingang jenes Werkes I, 45—62, wo er die verschiedenen Kalenderzeichen erklärt, der Nota NP noch keine Erwähnung thut[3]).

---

3) Es erwähnt zwar Ovid mehrere politische Feiertage der Kaiser-

Durch jenes F wurde nun allerdings der politische Festtag über seine frühere Rangstufe erhoben; denn während an den dies comitiales Recht auf dem Forum gesprochen und Volksversammlungen gehalten werden durften, war das letztere an den dies fasti ausgeschlossen. Aber warum wählte man nicht gleich die Nota N für die neu eingerichteten politischen Festtage? Man könnte denken, das sei mit Rücksicht auf das rechtsuchende Publicum geschehen, das ohnehin bei den vielen religiösen Feiertagen und Spielen eine prompte Rechtspflege stark vermisste. Aber wahrscheinlich war dabei mehr ein anderer Gesichtspunkt massgebend. Aus Gellius 4, 9. 5, 17 und Nonius unter atri p. 73 sehen wir nämlich, dass schon zur Zeit des Nigidius Figulus und Verrius Flaccus die Menge unter einem dies nefastus einen Unglückstag, einen dies religiosus verstand, und selbst ein mustergiltiger Schriftsteller, Sueton, gebraucht im Leben des Tiberius c. 53 vielleicht auf Grund des Wortlautes eines gleichzeitigen Senatsberichtes das Wort nefastus im gleichen Sinn: Agrippinam criminosissime insectatus est, cum diem

---

zeit (fast. I, 709. II, 127. III, 420. IV, 379. IV, 949. V, 597), aber er lässt auch Ereignisse aus, wie die Einnahme von Alexandrien (27. März), welche officiell gefeiert wurden, und gedenkt anderer, wie der Verleihung des Imperatortitels an Octavian (IV, 673), die im Kalender keine Beachtung gefunden hatten. Vor Vollendung der zweiten Bearbeitung der Fasten war zwar gewiss die Nota NP allgemein verbreitet, aber der Dichter mochte sie nicht denkwürdig genug finden, um desshalb den betreffenden Passus der ersten Ausgabe umzuarbeiten oder zu ergänzen.

Von Wichtigkeit ist in dieser Frage auch, dass in der ältesten Stelle, an der die Einführung eines politischen Gedenktages erwähnt wird, bei Cicero, ep. ad Brut. I, 15, 8 es einfach heisst: Ego enim D. Bruto liberato cum laetissimus ille civitati dies illuxisset idemque casu Bruti natalis esset decrevi, ut in fastis ad eum diem Bruti nomen ascriberetur, in eoque sum maiorum exemplum secutus, qui hunc honorem mulieri Larentiae tribuerunt.

quoque natalem eius inter nefastos referendum suasisset. Wenn nun auch gleich die gelehrten Juristen und Grammatiker das Wort anders deuteten, so mochten doch die kaiserlichen Hofleute die üble Nebenbedeutung des Wortes meiden und lieber den Geburtstag des Kaisers in den Kalendern mit F als mit N bezeichnen.

Eine andere Bezeichnung des politischen Festtages liegt uns in einem kleinen, von Pighi im Commentar zu den Maffeischen Fasten herausgegebenen leider jetzt verloren gegangenen Kalenderbruchstück vor, wo der Geburtstag des Kaisers Augustus (23. Sept.) und der des Germanicus (31. Aug.) mit NF bezeichnet ist, welche gleiche Nota auch die religiösen Feste in jenem Kalender haben. Hat Pighi richtig gelesen, so ist in diesem Kalender durch den Zusatz F, der doch ganz offenbar auf feriatus dies oder feriae hinweist[4]), die üble Bedeutung, welche in dem blossen N gelegen gewesen wäre, gewisser Massen paralysirt worden. Uebrigens kann ich immer noch nicht mein Bedenken gegen die Richtigkeit der Lesung unterdrücken, da in der Zeit, wo jener Kalender geschrieben wurde (zwischen 784 und 790 d. St. vgl. Mommsen CIL. I, 295 u. 326) längst die Nota NP für die Festtage in allgemeinem Gebrauch war und sich neben jenem NF die Bezeichnung des 24. Sept. mit N feriae sonderbar genug ausnimmt.

---

4) Hartmann in seinem Buch, der ordo iudiciorum S. 47 A. 8 vermuthet in NF eine Abkürzung von dies nefastus fastus; aber diese Deutung fällt mit dem schlagenden Einwand, den Mommsen, Chron. 2. A. S. 233 A. 12 und CIL. I, 367 gegen die alte Auflösung des NP mit nefastus parte oder nefastus principio erhoben hat, dass nämlich für die halben Feiertage, an denen es nur an einem Theil des Tages Recht zu sprechen erlaubt war, andere Zeichen, wie EN, Q. R C. F., Q. ST. D. F. verwendet wurden.

Die gewöhnlichste also und in den meisten der auf uns gekommenen Kalendarien angewandte Nota für die politischen wie auch religiösen Festtage war NP, neben der sich nur in dem Kalender der Arvalbrüder auch noch die graphische Variante NP findet[5]. Eingeführt war diese Notirung jedenfalls schon vor dem Jahre 857 d. St., da sie bereits in dem vor jenem Jahre verfassten Kalender von Maffei durchgeführt ist; ja sie muss schon vor dem Jahre 725/29 in Gebrauch gewesen sei, wenn Mommsen mit Recht, was wir oben S. 178 bezweifelten, die Einführung der feriae Victoriae in das Jahr 725 setzt. Es wurden aber seit jener Zeit alle politischen Feiertage ausnahmslos mit der Nota NP bezeichnet; denn die wenigen Ausnahmen in einzelnen Kalendarien finden entweder ihre besondere Erklärung oder beruhen auf einem Versehen des Schreibers oder Steinmetzen.

---

5) Mommsen hat in der Ephem. epigr. I, 34, indem er an seiner alten Deutung der Nota NP hartnäckig festhielt, den Satz aufgestellt, dass in dem Kalender der Arvalbrüder, der erst nach der Veröffentlichung des ersten Bandes des CIL. gefunden wurde, das N der übrigen Kalendarien mit NP, das NP derselben aber mit NP bezeichnet worden sei. Dass aber diese Unterscheidung nur auf einer unvollständigen Kenntniss des Thatbestandes beruhe, hat Henzen in seiner Publication der Acta fratrum arvalium p. CCXXIV ausgesprochen; nach Henzen steht vielmehr bei den politischen wie religiösen Festtagen in jenen Fasten untermischt bald ein NP bald ein NP. Da somit die eine Nota nur als eine Variante der andern gelten kann, so bleibt es trotz der von Mommsen a. a. O erhobenen epigraphischen Bedenken wahrscheinlich, dass in dem N die zwei ersten Buchstaben von NEfastus enthalten sind. Oder dürfte man in jener Nota eine Vermischung der beiden oben erwähnten Bezeichnungsweisen der Festtage finden und dieselbe demnach mit Nefastus Feriatus Purus oder Nefastus Feriae Publicae auflösen? Ich selbst werfe nur diese Frage auf, ohne ihre Beantwortung im bejahenden Sinn vertreten zu wollen. Namentlich spricht gegen diese Deutung die Notirung des 13. November: EID. NP Feriae Iovi.

Es entbehren aber des ihnen zukommenden NP und haben statt dieses Zeichen ein C oder F folgende Tage:

29. Jan. und 10. März in den Pränest.,
5. Febr. in den Maff.,
2. und 5. Aug. in den Vall. Fasten.

Von diesen Tagen ist der 10. März gar nicht zu den Ausnahmen zu rechnen, da die Ferien dieses Tages erst i. J. 15 n. Chr., also nach der Abfassungszeit der Pränestinischen Fasten gestiftet wurden, und die Glosse, welche jene Ferien bezeugt, erst von späterer Hand herrührt, s. Mommsen C I L. I, 295. Eine gleiche Entschuldigung lässt sich für den 29. Januar nicht geltend machen[6]), so dass man hier also zur Annahme eines Irrthums seine Zuflucht nehmen muss, wenngleich ein derartiges Versehen in den sonst so sorgfältig redigirten Fasten von Präneste auffällig ist. Wenn sodann im Maffeischen Kalender der 5. Febr, ein N statt eines NP hat, so kann dieses ohnehin bei den vielen Ungenauigkeiten jenes Kalenders wenig auffallen; überdiess ist es aber auch noch zweifelhaft, ob die Abfassung des Kalenders vor das Jahr 752/2, in welchem der 5. Febr. zum Andenken an den dem Kaiser Augustus ertheilten Ehrentitel pater patriae zum Feiertag erhoben wurde, gesetzt werden darf. In den Vall. Fasten endlich darf die Annahme eines Versehens nicht befremden, und mochte obendrein der Schreiber durch die Notirung N. FERIAE zum 2. Aug. und SACRIFICIVM PVBLICVM

6) Ausdrücklich versichert mich Herr Dr. Zipperer, der die Gefälligkeit hatte einige Stellen im Original der pränestinischen Fasten nochmals einzusehen, dass die Glosse zum 29. Jan. von der ersten Hand herrühre. Derselbe theilte mir auch mit, dass zum 14. Januar nach VITIOSVS EX die beiden Buchstaben S. C. von neuerer Hand zugefügt seien, so dass hier Mommsen gegen Hartmann, zum römischen Kalender S. 21, nicht ganz Recht behält.

zum 5. Aug. dasselbe angedeutet glauben, was in der Regel durch die Nota NP bezeichnet wurde.

Wir gehen zu den religiösen Feiertagen über. Auch bei diesen war die Notirung nicht die gleiche zu allen Zeiten. In den tuskulanischen Fasten steht durchweg nur der Festname ohne Angabe des bürgerlichen Charakters des betreffenden Tages; in den Fasten von Venusia und des Monte Pincio steht hinter allen Festnamen ein N zum Zeichen, dass an denselben nicht Recht gesprochen werden durfte. Die erste Redactionsweise wird wohl die ältere sein, die wahrscheinlich auch Varro in seinem Kalender vorfand und aus der es sich erklärt, dass auch in den jüngeren Kalendern manche Festtage durch die Nachlässigkeit der Redactoren ohne eine Nota geblieben sind. Die Urheber gingen offenbar von der Meinung aus, dass bei diesen benannten Festtagen eine Angabe des bürgerlichen Charakters nicht nothwendig sei, weil es sich von selbst verstehe, dass an Ferien — und so hiessen ja die Feiertage — die Geschäfte auf dem Forum und dem Comitium zu ruhen haben. Indess diese Kalenderredaction mochte wohl einfacher sein, aber ihre Schattenseiten hatte sie doch: aus ihr konnte man vor allem nicht ersehen, dass von den alten Monatsfesten nur die Iden durchweg den Rang von Feiertagen hatten, und ebensowenig, dass es nicht an allen Kalenden und Nonen erlaubt war Recht zu sprechen. Aber auch von den Jahresfesten waren die Feralia am 21. Febr. und die Vinalia am 23. April und 19. August dies fasti, ohne dass in jener alten Kalenderredaction diese Sonderstellung angedeutet war. Dass aber in der That eine Angabe über dieses eigenthümliche Verhältniss in dem Kalender nicht unnütz war, mag man aus der schwankenden Unsicherheit der uns erhaltenen Fasten ersehen, indem der 23. April in Maff. ein NP, in Präu. ein F, und der

19. Aug. in Maff. und Amit. ein FP, in Ant. ein F und in Vall. ein NP zum Charaterzeichen hat [7]).

Der Forderung einer genauen Angabe der rechtlichen Eigenschaft aller Tage des Jahres sehen wir in den Kalendern von Venusia und Monte Pincio nachgekommen, von denen der erstere wahrscheinlich i. J. 746/8 geschrieben ist. Wie in denselben die Feralia und Vinalia bezeichnet waren, können wir zwar nicht bestimmt sagen, da die betreffenden Partien der Kalender nicht auf uns gekommen sind und in den uns erhaltenen Bruchstücken nur Jahresfeste mit der Nota N vorkommen; aber daraus, dass in den Venusinischen Fasten bei den Kalenden und Nonen durch die Beizeichen N und F angegeben ist, ob sie dies nefasti oder fasti waren, können wir vermuthen, dass auch die gesonderte Stellung der genannten Jahresfeste durch den Zusatz F bezeichnet war.

Mit den Notae dieses Kalenders war in Bezug auf die Werktage und die sacralen Festtage allem genügt, was man vernünftiger Weise in einem Kalender suchen konnte. Nichtsdestoweniger finden wir in den jüngeren Fasten eine Aenderung der Charakterisirung der Festtage, indem der Nota der meisten Feiertage ein P beigegeben ist, welches P mit der Nota N den Doppelbuchstaben NP bildet, nach dem F aber, wie bei den Vinalien des 19. Aug. in den fast. Maff. und Amit. als selbständiger Buchstabe erscheint. Aber nicht alle religiösen Festtage bekamen den neuen Zusatz, einige vielmehr behielten ihre alte einfache Bezeichnung bei, mochte nun dieselbe in einem N oder in einem

7) Vielleicht darf man aus diesem Schwanken schliessen, dass die Vinalia erst später zu dies fasti herabgesetzt wurden. Auch ersieht man aus der lückenhaften Glosse der fasti Pränestini doch immer so viel, dass die Vinalia am 23. April keine Ferien hatten. Beachtenswerth ist es auch, dass in den fasti Farn. die Feralia keine Nota beigesetzt haben.

F bestehen. Bei dieser Unterscheidung der Feiertage mit NP, FP, N, F ward nun allerdings nicht in allen Kalendarien nach einer gleichmässigen, gesetzlich normirten Methode verfahren; gleichwohl aber lassen sich die leitenden Grundsätze noch mit Bestimmtheit erkennen. Die Ungleichmässigkeit, welche auf den Mangel einer gesetzlichen Fixirung schliessen lässt, möge folgende Tabelle veranschaulichen:

15. Jan.	CAR.	sine nota Maff.[8])	KARM. NP. Praen.
21. Febr.	FERAL.	s. n. Farn.	FERAL. F. Maff.
5. April	NON.	s. n. Maff.	NON. N. Praen.
5. Juni	NON.	s. n. Maff.	NON. N. Ven.
5. Juli	POP.	s. n. Ant.	POPLIF. NP. Mff. Amit.
7. Juli	NON.	s. n. Rom. picti	NON. N. Mff. Amit. Ant.
21. Juli	LVCAR.	s. n. Maff.	LVCAR. NP. Amit.
23. Juli	NEPT.	s. n. Maff.[9])	NEPT. NP. Allif.
17. Aug.	POR.	s. n. Vall.	PORT. NP. Mff. Am. An.
11. Okt.	MEDITR.	s. n. Maff.	MED. NP. Amit.
17. Dec.	SAT.	s. n. Maff.	SAT. NP. Amit.
19. März	QVIN. N.	Maff.	QVINQ. NP. Vat.
1. Okt.	K. OCT. N.	Maff. Ost. Amit.	K. OCT. NP. Arval.
19. Aug.	VIN. F.	Ant.	VIN. FP. Maff. Amit.
23. April	VIN. NP.	Maff.	VIN. NP. Vall. VIN. F. Praen.

8) Berücksichtet man das gleiche Fehlen der Nota bei LVCAR. am 21. Juli, so ergibt sich die Vermuthung, dass der Schreiber des Maffeischen Kalenders die Beifügung einer Nota nicht mehr für nöthig hielt, nachdem er sein NP bereits dem zwei Tage zuvor verzeichneten gleichnamigen Feste beigesetzt hatte.

9) Bei den Neptunalia und Saturnalia erklärt sich vielleicht das Fehlen der Nota in dem Maffeischen Kalender daraus, dass der Schreiber am ersten Tag durch den Zusatz ludi, am zweiten durch den Zusatz feriae Sat. den Charakter des Tages schon hinlänglich bezeichnet glaubte. Da aber derselbe an anderen Festtagen trotz ähnlicher Zusätze die Nota des Tages angab, so möchte ich eher auch hier eine blosse Nachlässigkeit, sei es des Schreibers, sei es des Steinmetzen, annehmen.

Dazu kommt noch, dass in den fast. Vall. und Sab. die Idus keine Nota haben, während ihnen sonst die Nota NP beigegeben ist, und dass das gleiche Fest der Vinalia am 23. April und 19. Aug. in dem Maffeischen Kalender verschieden charakterisirt ist. (Siehe indess unten Anm. 17.)

Aber trotz dieser Unsicherheit lässt sich doch erkennen, dass die Gelehrten des kanonischen Rechts, welche diese neue Bezeichnungsweise einführten, nach einem bestimmten leitenden Gedanken gewissen Festtagen kein P beisetzten. Vorerst gaben sie nämlich allen Kalenden und Nonen, wenn auf dieselben keine politischen Ferien trafen, nur die Zeichen F oder N mit einziger Ausnahme des alten Jahresanfangs[10]) der Kalenden des März, welche vor den andern durch die Nota NP ausgezeichnet wurden[11]). Ausserdem entbehren in den Kalendarien folgende Feste des Buchstabens P:

---

10) Eine zweite Ausnahme begegnet in dem Kalender der Arvalbrüder, in dem der 1. Oktober, an dem seit alter Zeit das sacrum tigilli sororii gefeiert wurde, ein NP zum Beizeichen hat. Wahrscheinlich aber haben wir es hier nur mit einem Irrthum des Steinmetzen zu thun, da in 3 andern Kalendern, Maff. Ost. Amit., der 1. Oktober ein N hat.

11) Nach diesem Grundsatz erhielten die der Juno Moneta heiligen KAL. IVN. kein NP, wiewohl sie in den Fasten von Venusia ein N hatten und nichts Trauriges dem Tage anklebte. Von irriger Voraussetzung ging Mommsen aus, als er im Röm. Staatsrecht I, 489 A. 4 schrieb, dass der 1. Juli, an welchem sehr oft römische Magistrate ihr Amt antraten, das Zeichen des dies nefastus religiosus habe. Dabei sei bemerkt, dass schon in einer weit früheren Zeit alle Kalenden und Nonen von dies nefasti auf dies fasti herabgesetzt worden waren, mit Ausnahme derjenigen, welche entweder mit einem grösseren mehrtägigen Feste zusammenhingen, wie 1. und 5. Febr., 5. April, 5. Juni, 1. und 7. Juli, oder durch die Weihung eines Tempels oder eine sonstige religiöse Handlung geheiligt waren. In letztere Kategorie gehört ausser dem 1. März und 1. Juni der 1. Oktober, an dem die sacra tigilli sororii gefeiert, und der 1. Decemb., an welchem dem Neptun, der Venus, der Pietas und andern Göttern Opfer dargebracht wurden. Ein Grund,

21. Februar Feralia F. Maff.
24. Februar Regifugium N. Maff.
19. April Cerealia N. ludi iu circo. Maff.
9. 11. 13. Mai Lemuria N. Maff.
9. Juni. Vestalia N. feriae Vestae. Maff. Rom picti[12]).
11. Juni. Matralia N. Maff.
13. Juni. Eidus N. Maff.[13]).

Auf ganz sicherem Boden stehen wir nun allerdings hier nicht, da bei der Ungenauigkeit des Maffeischen Kalenders möglicher Weise auch hier in einzelnen Fällen irrthümlich ein N statt eines NP gesetzt sein kann. Aber die N der Lemuria im Mai und der drei benachbarten Festtage im Juni stützen sich gegenseitig, und ausserdem sind die ebengenannten Tage und die Feralia im Februar auch noch, wie bereits Mommsen C I L. I, 373 richtig erkannte, durch den gleichen Charakter verbunden. Denn sie alle waren dies religiosi und den unterirdischen Göttern geweiht. An den Feralien und den Lemurien klebte diese Eigenschaft dem Tage selbst an; denn beide Feste haben von den Spenden, die an denselben den Manen und

wesshalb die Nonen des Mai eine Sonderstellung hätten einnehmen sollen, liegt nicht vor, und ich gebe daher den Venusinischen Fasten, welche diesen Tag mit F bezeichnen, vor den Maffeischen, welche ihm ein N geben, den Vorzug. Dass aber ehemals alle Kalenden so gut wie die Iden Ferien waren, gilt unter alten wie neuen Forschern als ausgemacht. Von einer ähnlichen Stellung der Nonen hat sich vielleicht ein Anzeichen darin erhalten, dass die Quästoren regelmässig an den Nonen des December ihr Amt antraten.

12) Auf diese gemalten römischen Fasten ist indess in dieser unserer Frage kein Gewicht zu legen, da möglicher Weise in ihnen, wie in dem Kalender von Venusia alle benannten Feiertage das Zeichen N hatten.

13) Lafrère las nach Mommsen NP, aber dieser Lesung gebe ich um so weniger vor der der andern Herausgeber den Vorzug, als derselbe Grund, welcher dem Tag der Vesta und Mater Matuta ein N gab, auch für die Iden galt.

Geistern der Todten dargebracht wurden, ihren Namen[14]). Die Vesta aber und Mater Matuta waren Lichtgottheiten; sie selbst also hätten ihren Tagen nicht einen von den anderen Feiertagen abweichenden Charakter aufprägen können, was sich auch in der Beischrift feriae Vestae auszudrücken scheint; aber dieselben fielen in eine Zeit, welche den unterirdischen Göttern geweiht war und als eine Zeit des religiösen Bannes galt. Das ist mit Worten bezeugt von Ovid, fast. VI, 219 ff. und in einem Brauche versinnbildlicht, den uns Festus p. 250 also beschreibt: (Penus v)ocatur locus intimus in aede Vestae segetibus saeptus, qui certis diebus circa Vestalia aperitur. ii dies religiosi vocantur. Denn dieses Oeffnen der Grube im Vestatempel erinnert lebhaft an die Ceremonie des mundus patens, von der Varro bei Macrobius Sat. I, 16, 18 sagt: mundus cum patet, deorum tristium atque inferum quasi ianua patet; propterea non modo praelium committi, verum etiam dilectum rei militaris causa habere ac militem proficisci, navem solvere, uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est[15]). Das N also, womit in den Kalendern die Tage von 9.–14. Juni bezeichnet sind, bezieht sich auf einen geheimnissvollen, chthonischen Cult und verhinderte auch, dass die innerhalb

---

14) Danach sollte man erwarten, dass auch die Larentalien am 23. Dec. ein N und nicht ein NP zum Beizeichen hätten bekommen sollen, da an ihnen der Acca Larentia parentirt wurde (s. Mommsen, Die echte und die falsche Acca Larentia S. 4 f.). Vielleicht aber erhielten dieselben ein NP, weil der Tag zugleich als Feiertag des Jupiter (feriae Iovi) galt; s. Mommsen a. a. O. Anm. 3.

15) Vergleiche ausserdem Festus p. 155, Servius zur Aeneis III, 134 und Plutarch im Leben des Romulus c. 11. Zu beachten ist aber, dass die Tage, an welchen der Mundus geöffnet wurde, 24. Aug., 5. Okt. und 8. Nov. nicht mit N, sondern mit C in den Kalendarien bezeichnet sind und dass sogar auf den 24. Aug. die Ferien der Luna in Graecostasi fielen. Dieses scheint zu beweisen, dass die Ceremonie nicht auf staatlicher Institution beruhte, oder dass sie erst eingeführt wurde, nachdem

jener Zeit fallenden Feste der Vesta und Mater Matuta das gewöhnliche Zeichen der Feiertage NP erhielten [16]. Diese Verhältnisse erklären es nun aber auch, wie die Cerealia am 19. April gleichfalls ihr ursprüngliches N behalten konnten. Denn auch das N dieses Tages steht in Zusammenhang mit dem N, welches den vorausgehenden Tagen des Monates April beigesetzt ist [17], und weist darauf hin, dass man, wie schon die griechische Herkunft der Priesterinen der Ceres (vgl. Cic. pro Balbo 24, 55) andeutet, den römischen Cult der Ceres mit den eleusinischen Myste-

---

der Kalender eine starre, nicht mehr leicht zu ändernde Form angenommen hatte

16) Die Ceremonie des Penus scheint ein hohes Alter zu haben und mit der jedenfalls alten Nota des 15. Juni Q. ST. D. F. zusammenzuhängen. Auch ist der Zusammenhang des reinigenden Mysteriencultus mit der Natur der reinen Feuergöttin Vesta begreiflich. Doch wird der zehntägige Geheimdienst erst später als das Fest der Vestalia und Matralia in den Kalender eingesetzt worden sein. Denn bei einer ursprünglichen Verbindung des mysteriösen Cultus mit den Vestalien müsste man erwarten, dass die Vestalien am Schlusse des Festes und nicht mitten drinn stünden. Auch ist es zu beachten, dass am 5. Juni d. J. 466/288 dem Dius Fidius, und am 8. Juni d. J. 215 der Mens ein Tempel geweiht wurde, was schwerlich geschehen wäre, wenn man schon damals die Tage vom 5.—14. Juni als dies religiosi betrachtet hätte.

17) Die Festzeit reichte vom 5.—19. oder richtiger vom 5.—23. April und endigte mit den Vinalia, welche vielleicht desshalb auch in dem Maffeischen Kalender ein NP und nicht wie die Vinalia des 19. Aug ein FP hatten. Die Feier galt der Göttin des Feldbaues, Ceres, der Beschützerin der Heerden, Pales, und der Schirmerin der Gärten, Venus, deren Fest man später ohne Beachtung der abweichenden Quantität auf den Wein (vīnum) bezog und mit den griechischen Bacchusfesten auf eine Linie stellte; erst später, seit d. J. 204 v. Ch. kam dazu der ausländische Cult der Magna Mater. Die Tage des Festes trugen aber durchaus nicht den Charakter von dies religiosi, wesshalb auch die in die Festzeit fallenden benannten Feiertage, wie die FORD. EID. PAL. VIN. ein NP nicht ein N in der Kaiserzeit erhielten, mit einziger Ausnahme der CER, welche man damals mit dem eleusinischen Mysteriencult in Verbindung brachte.

rien der Demeter in Verbindung brachte. Alle Mysterien aber, insbesondere die zwei berühmtesten, die eleusinischen und samothrakischen, pflegten die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele und drehten sich daher nicht zum kleinsten Theil um den chthonischen Geheimcult der unterirdischen Götter. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht ohne Bedeutung, dass Ovid in seinen Fasten IV, 417 ff. das römische Ceresfest mit dem griechischen Mythus des Raubes der Proserpina durch Pluton in Verbindung bringt und geradezu von Eingeweihten oder Mysten (v. 536) spricht. Wie sehr aber schon früher eleusinischer Mysteriencult in Rom verbreitet war, ersieht man aus dem ieiunium Cereris am 4. Okt., welches im Jahre 563/191 nach Livius 36, 37 eingeführt wurde. Bezüglich des Tages Regifugium endlich könnte man wohl vermuthen, dass aus politischen Motiven die kaiserlichen Kalendermacher den Tag der Königsvertreibung durch die Nota N als einen traurigen bezeichnen wollten. Aber in einem solchen Fall hätten sie gewiss schon aus politischer Klugheit den gleichen Charakter auch dem Tage Poplifugia beigelegt, der aber constant die Nota NP hat. Es wird daher ein anderer Grund die Nota N bei dem Tag der Königsflucht veranlasst haben, worauf ich in dem 3. Capitel zurückkommen werde.

Mit der im Vorausgehenden geschilderten Bezeichnungsweise war nun schliesslich bewirkt worden, dass die politischen Feiertage auch äusserlich auf eine Stufe mit den hauptsächlichsten religiösen Feiertagen gesetzt erschienen. Man wird gewiss nicht irre gehen, wenn man in diesem Umstand den eigentlichen Zweck der in der Zeit des Augustus und wahrscheinlich erst in seinen späteren Regierungsjahren eingeführten neuen Bezeichnungsweise sucht. Bei den politischen Festen wird es dazu eines besonderen Senatsbeschlusses bedurft haben, da ja damit eine Aenderung der bürgerlichen Nota der betreffenden Tage verbunden war; bei den reli-

giösen Feiertagen aber bedurfte es einer solchen gesetzlichen Festsetzung nicht, da an ihnen nicht Recht gesprochen werden durfte, mochten sie nun die frühere Nota N behalten oder die neue NP annehmen[18]).

Aus dieser Darstellung geht nun aber auch hervor, dass die neuerdings von Mommsen, Chron.[2] 233 A. 12 und CIL. I, 367 gegebene Deutung der Nota NP, wonach dieselbe aus der alten Buchstabenform N ihren Ursprung genommen haben und nur eine graphische Variante von N sein soll, durchaus verworfen werden muss. Denn abgesehen davon, dass damit das FP des 19. Aug. gar nicht erklärt wird, setzt dieselbe auch voraus, dass die Feiertage schon in alter Zeit mit jener graphischen Variante N bezeichnet worden seien, aus der sich dann allmählich das Zeichen NP entwickelt habe. Dieser Voraussetzung widerspricht aber die Thatsache, dass in den älteren Kalendern ein NP oder ein dem verwandtes Zeichen gar nicht vorkommt.

Bezüglich des wirklichen Sinnes jenes P habe ich eine Zeit lang zwischen der Auflösung publicus und purus geschwankt. Für die erstere Auffassung schien mir die häufige Erwähnung von publicae feriae bei Varro de ling. lat. VI, 15. 19. 20. 23. 24.[19]) und die Unterscheidung von popularia

---

18) Nur eine Nota haben wir dabei unerwähnt gelassen, die Nota SS zum 15. März in den fasti Vaticani; dieselbe findet sich auch in den notae Lugdunenses in Keil's Gramm. lat. IV 280, aber leider auch dort ohne Erklärung. Dass sie aber mit sacer sanctus (dies) aufgelöst werden müsse, zeigt die iuridische Note des Probus bei Keil IV, 273 und die Stelle des Cato bei Festus p. 344: quod tu, quod in te fuit, sacra stata, solemnia, capite sancta deseruisti. Die erhöhte Feier des Tages möchte ich aber nicht auf das Andenken an den Tod des Stifters der Dynastie Caesar beziehen, als vielmehr darauf, dass der 15. März im alten römischen Jahr die ersten Jahresiden waren, an denen das plebeische Fest der Anna Perenna (s. Marquardt, Handb. 4, 447) gefeiert wurde.

19) Damit erklärt sich auch vollständig, warum der dies Septimontium, wiewohl er am 11. Dec. nach Lydus, de mens. p. 118 ed. Bek. gefeiert wurde, bei Varro erst hinter den Saturnalien, Opalien und Larentalien steht; denn sie waren, um mit Varro zu reden, feriae non populi sed montanorum modo.

sacra und gentilicia seu privata sacra bei Festus p. 253 und Macrobius Sat. I, 16, 5 zu sprechen, insbesondere aber der Umstand, dass der Gebrauch der Nota NP von den politischen Festtagen ausging, welche damit, obwohl sie theilweise wie die natales Caesaris et Augusti privater Natur waren (s. Macrobius l. l.), zu allgemeinen Volksfesten erhoben wurden. Nichtsdestoweniger entschied ich mich schliesslich für die zuerst von Huschke, das alte römische Jahr S. 238 aufgestellte Deutung von purus dies, hauptsächlich desshalb, weil es nur so erklärlich wird, warum einige der religiösen Feiertage das N behalten haben. Es findet sich aber der Begriff purus nicht bloss in der Unterscheidung der Tage bei Macrobius Sat. I, 16, 24: postridie omnes Kalendas Nonas Idus atros dies habendos, ut hi dies neque praeliares neque puri neque comitiales essent, sondern sagt auch Ovid mit Bezug auf die Feralia II, 558

exspectet puros pinea taeda dies

und mit Bezug auf die Vestalia VI, 233 f.

melius tua filia nubet
ignea cum pura Vesta nitebit humo.

Auch in älterer Zeit wurde schon nach einer gleichen Anschauung der dies Lupercalium am 15. Febr. den vorausgehenden, mit N bezeichneten Sühn- oder Vorbereitungstagen als der gereinigte Tag, dies februatus, entgegengesetzt; s. Varro de ling. lat. VI, 13. 34 und Plutarch, Rom. 21. Indem ich nun noch die Glosse der Amiternischen Fasten zum politischen Feiertag des 1. August 'feriae ex S. C. q(uod) e(o) d(ie) Imp. Caesar Divi f. rem public(am) tristissimo periculo liberat' zu Hilfe nehme, ergänze ich folgender Massen die Lücken in der classischen Stelle des Festus p. 165: (nefas)ti dies not(antur N litera, quod iis nefas est praetori) apud quem (lege agitur fari tria verba do dico) addico. N e(t) P (literis dies notantur qui ceteris

(pu)riores sunt, q(uod iis saepe tristissimis periculis cives) liberati sunt; (ideo iis delectus habentur, exercitus scrib)-untur et in provin(cias itur. iisdem sacra publice) instituta fiunt, (et vota publice nuncupata solvi) et aedes sacrari so(lent).

Geburtstag des C. Julius Cäsar am 13. Juli.

Von jeher liebte ich es in meinen Studien, zuerst der Sache selbst zu Leibe zu gehen und erst hintendrein in der gelehrten Literatur mich umzusehen, ob nicht andere bereits zu ähnlichen Schlüssen gekommen seien. Die Methode hat das Gute, dass sie einen ohne viele Umwege direkt zu den Quellen führt, sie hat aber auch manche Enttäuschungen im Gefolge. Eine solche Enttäuschung erlebte ich auch bei der Untersuchung über den Geburtstag Cäsars. Ich hatte bereits die ausführliche Begründung, dass Cäsar am 3. Tag vor den Iden des Juli geboren sei und dass sowohl Drumann wie Mommsen sich geirrt haben, niedergeschrieben, als ich beim Durchsehen meiner Programmlitteratur über römische Antiquitäten auf die Abhandlung des Prof. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali, stiess. Der Verfasser selbst oder der leider jetzt verstorbene Direktor des Fr.-Wilh.-Gymnasiums, K. F. Ranke hatte mir das Programm gleich nach seinem Erscheinen i. J. 1874 zugeschickt, aber ich hatte dasselbe damals im Drange anderer Arbeiten bei Seite gelegt, um mir seine Lectüre auf gelegenere Zeiten zu versparen. Jetzt also kam mir die Abhandlung wieder zu Gesicht, nicht ohne dass ich mich über die zunehmende Schwäche meines Gedächtnisses geärgert hatte: hastig las ich dieselbe durch und erkannte bald zu meiner freudigen Ueberraschung, dass Freund Zumpt und ich, ähnlich wie beim Gang aus dem königlichen Keller auf der Würzburger Philologenversammlung, nun auch bei einem literarischen Excurs ganz denselben Weg gewandelt seien, dieses Mal

aber ohne dass einer den andern geführt hätte. Selbst in einzelnen Worten, namentlich bei der Erklärung der entscheidenden Stelle des Dio 47, 18 stimmten wir mit einander überein, so dass mir natürlich nichts anders übrig blieb als meinen Aufsatz zu streichen und die Leser auf die lichtvolle Darstellung Zumpt's zu verweisen. Wenn ich aber doch noch ein paar Mauerruinen von dem von mir selbst abgebrochenen Gebäude übrig liess, so geschah dieses, weil ich in zwei Dingen etwas mehr gesehen oder bewiesen zu haben glaube. Ein Mal begnügt sich Zumpt S. 4 zu sagen, dass das dissentirende Zeugniss des Porphyrio zu Hor. ep. I, 5, 9 auf einem Fehler des Abschreibers beruhe, mir aber gelang es nachzuweisen, dass die Handschrift des Scholiasten selbst auf das richtige Datum a. d. IIII Id. Jul. hinweist. Den Beweis habe ich, da er doch den weiteren Kreis der Horazfreunde zu interessiren schien, in dem eben unter der Presse befindlichen Bande der Jahnischen Jahrbücher geführt. Sodann habe ich den Gedanken, dass der Hauptfesttag (dies solemnis) der apollinarischen Spiele der 13. Juli gewesen sei, und dass man desshalb den Geburtstag des Cäsar um einen Tag früher, am 12. Juli in Rom gefeiert habe, noch eingehender namentlich unter Hinweis auf andere Spiele zu begründen gesucht. Dieser Abschnitt möge nun hier noch als kleines Fragment des ohnehin nicht grossen Aufsatzes folgen.

Für den 13. Juli als Hauptag der Apollinarien spricht vor allem der Umstand, dass auf diesen Tag die Hauptspiele, die ludi in circo, angesetzt waren, wie dieses ausdrücklich in den Kalendarien angegeben ist; s. CIL. I, 396. Ausserdem beweist aber auch noch die Analogie anderer Feste, dass der letzte Tag der Spiele — und der letzte Tag war bei den Apollospielen eben der 13. Juli — der Hauptfesttag zu sein pflegte. Am klarsten liegt dieses Verhältniss bei den ludi Cereris vor: diese begannen am 12. April und endigten

am 19. April, an welchem Tag in den Kalendern der alte Festname CERealia steht. Ebenso wurde bei der späteren Einrichtung der ludi Augustales verfahren: auch diese begannen mit dem 5. Okt. und schlossen mit dem 12., welcher Tag in den Kalendern den Namen AVGVSTalia trägt und durch die Nota NP ausgezeichnet ist.

Aber auch bei anderen Spielen, die sich nicht an einen benannten Festtag des Kalenders anschliessen, ist die Sache ähnlich gelagert. Die ludi Megalesiaci wurden vom 4. bis 10. April gefeiert: zu dem 10. finden wir in den Pränestinischen Fasten angemerkt: M(atri) d(eum) m(agnae) in Palatio, quod eo die aedis ei dedicata est. Die ludi Florales begannen schon am 28. April, aber Ovid verspart sich ihre Schilderung auf den Schlusstag, den 3. Mai (fast. V, 183 ff.).

In ganz ähnlicher Weise begann die Parentatio, oder die Verehrung der Manen der Abgeschiedenen wenigstens in späterer Zeit mit den Iden des Februar, schloss aber an dem benannten Hauptfest, den Feralia, am 21. Febr., und bildeten die Lupercalia am 15. Febr. den feierlichen Abschluss des grossen 14 oder 15 tägigen Reinigungsfest der Römer in der ersten Hälfte des Februar.

Auch in der Kaiserzeit ward an der Sitte festgehalten bei einem mehrtägigen Feste auf den letzten Tag die Hauptfeier zu verlegen. Das war an dem Jubeltag der Isis am 3. November und der Magna Mater am 25. März der Fall. In ähnlicher Weise wurde in der Regel bei den circensischen Spielen auf den letzten Tag die grösste Anzahl von Umfahrten (missus) angesetzt und in die Kalender eingetragen.

Das Regifugium ein Gedenktag, kein Opferfest.

Auf den 24. Februar finden wir bekanntlich in den Fasten den Tag der Königsflucht, REGIFugium, angesetzt. Die Alten, wie Ausonius de feriis romanis v. 13 und Ovid

fast. V, 685, haben diesen Namen auf die Flucht und Vertreibung des letzten Königs Tarquinius Superbus bezogen. Erst in unserer Zeit hat die historische Kritik die Richtigkeit dieser Beziehung angezweifelt und in dem Namen Regifugium nur einen sacralen Ritus finden wollen, dem man später eine politische Bedeutung untergeschoben habe.

Gegen den 24. Februar als Datum der Königsflucht scheint zu sprechen, dass die Consuln in der ersten Zeit der Republik nicht an einem der nächsten Tage nach jenem 24. Februar, sondern erst an dem 13. September ihr Amt antraten. Die Thatsache selbst ist neuerdings von Mommsen, Chron. 86 ff. ausser allen Zweifel gesetzt worden. Aber abgesehen von der grossen Verwirrung, welche über die Consuln und die Daten des ersten Jahres der Republik überhaupt herrscht, war es ja doch auch leicht möglich, dass sich die eigentliche Einsetzung des Consulates noch um eine geraume Zeit verschob: dauerte nach der Ueberlieferung des Livius I, 17 und Dionysius II, 57 das Interregnum nach dem Tode des Romulus ein ganzes Jahr, so mochten auch nach der Vertreibung der Könige sechs bis sieben Monate darüber hingehen, bis man eine neue definitive Obergewalt schuf. Ja Schwegler könnte sogar geradezu aus dem grossen Zwischenraume zwischen dem Datum der Königsflucht und dem Tag des Amtsantritts der ersten Consuln eine Bestätigung seiner Hypothese finden, dass die Dictatur das vermittelnde Glied zwischen der Königsherrschaft und dem Consulat gebildet habe (s. Schwegler, Röm. Gesch. I, 779 A. 1).

Nicht viel besser steht es mit dem zweiten Einwurf, den Marquardt, Handb. der röm. Alt. IV, 266 mit den Worten erhebt: 'Die Erklärung, dass in dem Ritus des Regifugium ein Andenken an die Flucht des Tarquinius Superbus liege, wird dadurch widerlegt, dass die Salier und auch wohl die Pontifices dabei mitwirkten, woraus sich

ergibt, dass das Opfer eine alte aus der Königzeit selbst herstammende Handlung war'. Den Satz hat sich in der Hauptsache auch Mommsen Chron.[2] 89 A. 124[a] angeeignet; gleichwohl stützt er sich auf eine unsichere, und wie ich nachweisen werde, falsche Ergänzung des Artikels Regifugium bei Festus p. 278. Wiewohl daher schon Huschke das alte röm. Jahr S. 163 ff., die neuere Meinung widerlegt und der alten Tradition wieder zu ihrem Recht zu verhelfen gesucht hat, so glaube ich doch keine Ilias post Homerum zn schreiben, wenn ich, um den Eckpfeiler der entgegengesetzten Meinung zu erschüttern, den Beweis liefere, dass das Regifugium gar kein religiöses Fest war und dass an demselben gar kein Opfer dargebracht wurde.

Vor allem mache ich darauf aufmerksam, dass das Regifugium ausser aller Analogie mit den übrigen benannten Jahrestagen der Römer steht. Es ist zwar von verschiedenen Seiten wiederholt auf die Verwandtschaft des Regifugium mit den Poplifugia am 5. Juli hingewiesen worden; aber man hat dabei nicht beachtet, dass bei näherer Betrachtung sich gerade zwischen diesen beiden Kalendertagen wesentliche Unterschiede herausstellen. Das Wort Poplifugia steht im Plural, wie fast alle römischen Festnamen[20]), Regifugium weist die anstössige Form des Singular

20) Die lateinischen Plurale Poplifugia Lupercalia Saturnalia Compitalia etc. stehen im Einklang mit dem griechischen Sprachgebrauch in *Διωνύσια Βοηδρόμια Ἐλευσίνια μυστήρια κτλ.* In beiden Sprachen waren die betreffenden Wörter Adjectiva, zu denen man sacra oder *ἱερά* ergänzte, wie feriae zu Kalendae Nonae nundinae sementivae etc. Der Singular Larentinal steht in Folge einer falschen Conjectur O. Müllers bei Varro de ling. lat. VI, 23, wo die handschriftliche Lesart Larentinae beizubehalten war; wahrscheinlich ist auch in dies Septimontium bei Varro VI, 24 Septimontium nicht nom. sing. sondern gen. plur. Der Singular findet sich ausser bei Regifugium nur noch bei zwei Zusammensetzungen mit lustrum, nämlich Armilustrium und Tubilustrium. Aber selbst bei diesen ist die Sache zweifelhaft; denn Ovid. fast. V, 725 und Festus p. 352. 353 gebrauchen den Plural Tubilustria und auch bei

auf. Sodann haben die Poplifugia die Nota der Feiertage NP, während der 24. Februar mit N bezeichnet ist. Nun waren aber unter den mit N statt mit NP bezeichneten Jahrestagen zwei, die Feralia und Lemuria, an welchen die Thore der Tempel geschlossen und den Göttern keine Opfer dargebracht wurden (s. Ovid, fast. II, 563 u. V, 485), und galten auch die mit N bezeichneten Tage der Mater Matuta und Vesta als dies religiosi (s. oben S. 189), an denen gleichfalls nach dem mit dem Worte religiosus verbundenen Begriff (vgl. Mommsen C I L I, 373) nicht geopfert werden sollte. Es wird daher schon aus diesem Verhältniss wahrscheinlich, dass auch an dem Tage Regifugium eine religiöse, mit Opfern verbundene Feier nicht stattfand.

Ein weiterer Grund, der wenigstens gegen ein hohes, bis in die Zeit des Numa hinaufreichendes Alter des Tages Regifugium spricht, liegt darin, dass derselbe hinter dem alten Jahresschluss oder den Terminalien des 23. Februar steht. Denn gewiss war es nicht Zufall, dass der Festtag des Grenzgottes gerade auf den 23. Februar traf; gewiss endigte ehemals das alte Mondjahr von 354 Tagen, wie Varro de ling. lat. VI, 13 ausdrücklich bezeugt, mit jenem Tage. Dann kann aber das Fest oder der Gedenktag, der auf einen der später zugesetzten Tage des Februar fiel, nicht aus uralter Zeit stammen, wenn wir auch nicht genau anzugeben vermögen, wann mit der Herabsetzung der ungraden Monate Quintilis September December Januar auf 29 Tage dem Februar fünf Tage zugelegt wurden.

Entscheidender aber ist ein anderer Umstand, der das Regifugium ausser aller Analogie mit den anderen Feiertagen setzt. In Folge nämlich der abergläubischen Meinung der

---

Varro VI, 14 'dies Tubulustrium' kann Tubulustrium gen. plur. sein. vgl. Macrobius, sat. I, 4, 14. Bei Armilustrium aber ist der Singular möglicher Weise aus einer Verwechslung des Ortes, wo die Reinigung stattfand, mit dem Feste selbst entstanden.

Römer von der vollkommeneren Natur der ungraden Zahl, setzten sie alle benannten Monats- und Jahresfeiertage auf einen ungraden Tag an. Eine Ausnahme machen nur das Regifugium und die Equirria. Aber die Equirria waren ludi, und es lässt sich weder aus der Beschreibung Ovid's fast. II, 858. III, 519 noch aus den Angaben Varro's VI, 13 und Festus p. 81 entnehmen, dass an denselben ein Opfer dargebracht wurde. Um so mehr werden wir also annehmen dürfen, dass auch an dem Tage Regifugium keine sacra stattfanden, dass derselbe vielmehr gar kein religiöser Festtag war und demnach auch der oft vorgebrachte Hinweis auf die Flucht des Oberpriesters bei einem athenischen Feste (Paus. I, 24, 4. 28, 10) ohne Bedeutung ist. In dieser Meinung werden wir nun noch dadurch bestärkt, dass Varro bei der Aufzählung der dies deorum causa instituti VI, 12—26 des Regifugium nicht gedenkt, ohne dass irgendwie der Verdacht einer Lücke in unserem Texte begründet wäre. Dieses Schweigen erhält noch dadurch eine grössere Bedeutung, dass Varro die Equirria und die Megalesia erwähnt; denn auch diese gehörten als Spiele nicht zu den Festtagen im engeren Sinn, konnten aber doch noch als gottgeweihte Tage gelten, weil ihre Spiele zu Ehren einer Gottheit aufgeführt wurden. Freilich führt Varro das Regifugium auch nicht unter den dies hominum causa constituti auf; aber das kann doch schon leichter aus einem blossen Uebersehen erklärt werden, während die Nichterwähnung des Regifugium unter den gottgeweihten Tagen mit den andern oben besprochenen Anzeichen übereinstimmt.

Ward aber nicht an dem Tage Regifugium durch eine symbolische Handlung beim Opfer ähnlich, wie uns das Varro VI, 18 von den Poplifugia berichtet, die Flucht des Königs angedeutet, dann begreift man auch leichter, wie eine Ceremonie an den mit Q R C F bezeichneten Tagen auf die Flucht des römischen Königs bezogen werden

konnte[21]). Die Ceremonie an jenen Tagen, dem 24. März und 24. Mai, hatte aber offenbar Plutarch in seinen Römischen Fragen c. 63 im Auge, was Huschke S. 165 mit Recht gegen Mommsen betont und was schon aus dem Wortlaut der Stelle hervorgeht: *ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομητίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς.*

Von diesen Erwägungen ausgehend finde ich in dem Excerpt des Festus 'Regifugium sacrum dicebant quo die rex Tarquinius fugerit e Roma' eine von den vielen Ungenauigkeiten des Auszugs und ergänze die lückenhafte Stelle des Festus selbst auf folgende Weise:

(Regifugium indicat Tarquinii regis fugam a. d.) VI. Kal. (Mart. vulgo creditur dies IX. Kal. Apr. Q R C F nota)tus, quia (eo die Tarquinius rex ex comitio fugerit;) quod fal-(sum est; nam e castris illum abiisse annales r)ettul-(erunt et alius quoque dies itidem notatur. qui regem e)t Salios (diebus isto modo in fastis notatis facere sacri)ficium in (comitio et sacris perfectis lege saepe actum esse cogn)overit, (haec potius sacra intelleget significari per ta)les no-(tas Q R C, sic illas quidem explicandas: qu)ando rex (comitiavit. verum mos sacrorum errorem procreaver)at; his (enim diebus rex sacrificio perfecto celeriter abit) nec in (comitio remanet, qui mos accitus dicitur ex E)truria. (Ceterum litera F a. d. IX. Kal. Apr. et a. d. IX.) Kal. Iun. is (quas dixi notis in fastis adiecta sic intel)legi debet, (ut post perfecta illa sacra dies fiat e) nefasto fastus.

---

21) Ich weiss nicht, ob schon jemand darauf aufmerksam gemacht hat, dass auch bei den Juden auf das 7 tägige Laubhüttenfest eine heilige Festversammlung folgte, wie sie bei den Römern zwei Mal im Jahr auf das Reinigungsfest Tubilustrium gefolgt zu sein scheint. Denn hält man jene Zeichen des 24. März und 24. Mai mit der Nachricht des Gaius II, 101 'comitia calata bis in anno testamentis faciendis destinata erant' zusammen, so wird es wahrscheinlich, dass an jenen Tagen nicht bloss

Die Veröffentlichung der Fasten durch Cn. Flavius.

Bekannt ist die Erzählung, dass der von einem Schreiber zum Aedil beförderte Cn. Flavius, um sich an den Patriciern wegen der geringschätzigen Miene, mit der sie ihn ansahen, zu rächen, die zuvor geheim gehaltenen Fasten veröffentlicht hat. Livius IX, 46 berichtet uns dieses zum Jahre 450/304 mit den Worten: civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur, womit im Wesentlichen Cicero pro Mur. 11, 25, Plin. h. n. 33, 1, 17, Macrobius Sat. I, 15, 9, Pomponius Dig. I, 2, 7 übereinstimmen. Gegen die Richtigkeit dieser Ueberlieferung hat nun aber Cicero selbst ad Att. 6, 1, 8 einen gewichtigen Einwand erhoben: unum ἱστορικὸν requiris de Cn. Flavio Anni f. ille vero ante decemviros non fuit, quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post decemviros institutus est. Quid ergo profecit quod protulit fastos? occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a pontificibus (paucis cod.). Dass aber die Decemvirn in ihre Gesetzestafeln auch ein Verzeichniss der Gerichtstage aufgenommen haben, würde man auch ohne jene bestimmte Nachricht des Cicero vermuthen müssen und wird überdiess auch noch dadurch wahrscheinlich gemacht, dass sich die Decemvirn nach dem Zeugniss des Tuditanus bei Macrobius I, 13, 21 mit einer verwandten Sache, mit der Ordnung der Schaltjahre beschäftigten. Ich kann daher keineswegs Huschke S. 279 beistimmen, der durch eine ganz gezwungene Erklärung der Stelle des Cicero

ein Opfer auf dem Comitium von dem Opferkönig dargebracht wurde, sondern dass auf dasselbe auch eine halbsacrale Versammlung der alten Geschlechtercomitien folgte. Nach dem Zeugniss des Plutarch aber verliess der Opferkönig alsobald nach dem Opfer das Comitium und wurden dann von einem andern, vielleicht dem Pontifex maximus (s. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 36 A. 2), die Verhandlungen der Comitien geleitet.

tabulam auf die von Flavius ausgestellte Tafel bezieht und jede Veröffentlichung der Fasten durch die Decemvirn leugnet. Aber auch nicht einmal zur Annahme Mommsen's Chron. 210 brauchen wir unsere Zuflucht zu nehmen, dass nämlich der Bericht des Livius falsch gefärbt sei und dass Flavius nur durch sein Buch über die Klagformulare die Kenntniss der Fasten allgemein verbreitet habe.

Einmal ist es ja gar nicht unmöglich, ja nicht einmal unwahrscheinlich, dass nach dem Gallierbrand, wodurch so viele öffentliche Documente wirklich zu Grunde gingen (s. Livius VI, 1), auch eine und die andere Tafel der Zwölftafelgesetze von den Patriciern den Plebejern vorenthalten wurde. Dann aber waren nach der Zeit der Decemvirn mehrere erhebliche Aenderungen in den Fasten vorgenommen worden, so dass einer, der sich auf jene Tafeln verlassen wollte, gar leicht zu kurz kommen konnte. Den Umfang und die Art dieser Veränderungen näher zu bestimmen, soll unsere Aufgabe auf den nächsten Blättern sein. Die Sache ist aber um so wichtiger, als nach der That des Flavius der Kalender bis auf Julius Cäsar unverändert geblieben zu sein scheint, so dass selbst die Einführung der glänzenden Spiele des Apollo keine Aenderung der Nota des betreffenden Tages zur Folge hatte, wiewohl thatsächlich an allen Spieltagen, wie wir namentlich aus dem Process gegen Verres wissen, kein Prätor Recht zu sprechen pflegte, und der Haupttag der Spiele als ein hoher Feiertag (s. Dio 47, 18) des Gottes betrachtet wurde.

Die best bestätigte Aenderung in den Fasten geht auf den Senatsbeschluss des Jahres 389 zurück, durch den alle Tage nach den Kalenden, Nonen und Iden für dies atri erklärt wurden (s. Livius VI, 1, Macrobius Sat. I, 16, 21, Gellius V, 17). Denn damit hängt es, wie man längst eingesehen hat, zusammen, dass jene dies postriduani, wie sie später hiessen, in den Kalendern die Nota F haben, im

Unterschiede von den andern mit C bezeichneten Tagen, an denen nicht bloss Recht gesprochen, sondern auch Comitien gehalten werden durften. Huschke S. 307 will zwar diese Unterscheidung von dies comitiales und dies fasti im engeren Sinne erst durch die lex Publilia eingeführt wissen; aber das ist eine blosse Vermuthung, die durch kein Zeugniss unterstützt wird und lediglich auf einer fadenscheinigen Combination beruht. Allerdings weist schon der Buchstabe C, welcher dem alten Alphabet fremd war, uns auf eine jüngere Zeit hin, da in der ersten Publication des Kalenders, wie man aus der auf spätere Zeiten übergegangenen Schreibung KAL. KARM. VOLKAN. ersieht, der Buchstabe K noch in Gebrauch war. Aber es heisst die Bedeutung der alten Berichte überschätzen, wenn man daraus, dass in denselben nur von einer Veröffentlichung der dies fasti durch Flavius die Rede ist, den Schluss zieht, damals habe die Unterscheidung der dies fasti und dies comitiales noch nicht bestanden. Nur auf eine Publication der Gerichtstage kam es ja dem Flavius an, und es konnte daher leicht in den Erzählungen von seiner folgenreichen That das Wort dies fasti in dem alten weiteren Sinne gebraucht werden. Da aber thatsächlich durch den Senatsbeschluss vom Jahre 389 die dies postriduani, weil an ihnen kein Opfer dargebracht werden sollte, für untauglich zu Comitien erklärt worden waren, werden wir auch die gesetzliche Unterscheidung von dies fasti und dies comitiales nicht durch einen allzugrossen Zwischenraum von der thatsächlichen trennen wollen[22]).

22) Es ist bemerkenswerth, dass wir bloss zu dem Tag nach den Iden des Januar in dem Maffei'schen Kalender die Glosse beigefügt lesen dies vitios(us) ex s c. Es geschah dieses offenbar, weil dieser Tag seit alter Zeit ein EN hatte, was man bei dem ängstlichen Festhalten an dem Alten nicht in F zu ändern wagte, wesshalb man die Unglücksbedeutung des Tages durch einen speciellen Zusatz ausdrückte.

Zweitens führt Varro de ling. lat. VI, 18 den Feiertag Poplifugia am 5. Juli auf eine allgemeine Flucht des Volkes bei einer drohenden Ueberrumpelung der Stadt bald nach dem Abzug der Gallier zurück: dies Poplifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus. non multo enim post hic dies, quam decessus Gallorum ex urbe (am 13. Febr.), et qui tum sub urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt. aliquot huius diei vestigia fugae in sacris apparent, de quibus rebus Antiquitatum libri plura referunt. Andere Autoren [23]) und darunter ein so gewichtiger Gewährsmann, wie der Annalist Piso bei Macrobius Sat. III, 2, 14 ziehen auch die nachfolgenden Festtage hieher, die Nonae caprotinae am 7. Juli, an deren Feier auch die Mägde zum Lohne für ihre patriotische Handlung theilnehmen durften und das Jubelfest Vitulatio am 8. Juli, wo der Pontifex zum Dank für die Rettung aus grosser Gefahr den Jubelhymnus nach Art des griechischen Päan anstimmte. Nun wird freilich von Plutarch, Rom. 29. Cam. 33 und von Dionysius 2, 56 das Fest Poplifugia auf eine andere angebliche Flucht des Volkes nach dem Tode des Romulus bezogen, und scheint damit die Sage von dem Heimgang des Königs beim Opfer an dem Ziegensumpf (ad Caprae paludem Aur. Victor 2, 13. Plut. Num. 2) in Zusammenhang zu stehen (vgl. Schwegler

---

23) s. Marquardt, Handb. IV, 453. Wenn wir hierfür uns auf das Zeugniss Varros nicht berufen können, so hat dieses nur in der Lücke seinen Grund, durch die gerade an dieser Stelle die Darstellung Varros unterbrochen wird; siehe auch Varro bei Macrobius III, 2, 12.

Die Erinnerung an jene Tage und den eiligen Abmarsch nach dem bedrängten Sutrium hat sich auch noch in einem sprichwörtlichen Heroldsruf bei Plautus, Cas. III, 1, 9

praeco vorsus quos cantat colas:
cum cibo suo quique facito ut veniant, quasi eant Sutrium.

erhalten, der aus der Feier unseres neuntägen Festes den Leuten geläufig sein mochte.

Röm. Gesch. I. 532). Auch äussert sich Varro so, dass man sieht, er steht nicht auf dem festen Boden einer bestimmten Ueberlieferung der Annalen, sondern stützt sich nur auf eine aus den Opferbräuchen geschöpfte Vermuthung. Gleichwohl passen nicht bloss jene Opferbräuche, wie sie uns von Varro und Plutarch erzählt werden, gut auf die Ereignisse von 389 (s. Liv. VI, 2–4 u. Plut. Cam. 33—35), sondern es sprechen auch noch andere Umstände für einen jüngeren Ursprung unseres Festes.

Die Poplifugia und Nonae Caprotinae stehen nämlich nicht für sich allein, sie hängen vielmehr mit dem neuntägigen Feste zusammen, welches in den Kalendarien durch die Nota N bei den Tagen vom 1.—9. Juli bezeichnet ist. Das erinnert nun unwillkürlich an das so oft bei Livius (1, 31. 21, 62. 25, 7. 26, 23 etc.) genannte novendiale sacrum, das nach ungewöhnlichen Erscheinungen zur Entsühnung der Stadt angeordnet zu werden pflegte. Ist es da nicht denkbar, dass auch im Jahre 389, wo die Bürgerschaft nach den furchtbaren Unglücksfällen mehr wie sonst zu den Göttern ihre Zuflucht nahm, ein solches neuntägige Fest angeordnet und dann wegen des besonders hervorragenden Anlasses in allen folgenden Jahren wiederholt wurde[24])? Freilich sagt Livius VI, 2—4 davon nichts, während er in der 3. 4. 5. Dekade die neuntägigen Sacra regelmässig erwähnt. Aber das lässt sich aus der Verschiedenheit der Quellen und speciell daraus erklären, dass Livius erst seit dem Jahre 505/249, wie Mommsen in der Jahnischen Ausgabe der

24) Hier sei die weitere Vermuthung erlaubt, dass auf einen ähnlichen Anlass auch die drei bis jetzt noch unaufgeklärten N beim 1.—3. Dec. zurückzuführen seien. Denn fiel auch das dreitägige Fest bei Livius III, 5 'his avertendis terroribus in triduum feriae indictae, per quas omnia delubra pacem deum exposcentium virorum mulierumque turba inplebantur' in eine andere Jahreszeit, so ist doch die Analogie des dreitägigen Festes bedeutsam genug.

Periochae p. XX (vgl. Bernays in Rh. M. XII, 436) aus dem Verzeichniss der prodigia von Julius Obsequens geschlossen hat, die Wundererscheinungen und was damit zusammenhing officiell aufgezeichnet fand.

Wichtiger aber ist der andere Umstand, dass die Poplifugia sich dadurch von der Analogie aller andern Feste entfernen, dass sie das einzige benannte Fest sind, welches vor den Nonen gefeiert wurde. Diese Abweichung weist nun ganz entschieden auf einen späteren Ursprung desselben hin. Denn es ist nicht etwa blinder Zufall, dass alle alten Feste der Römer auf die Zeit nach den Nonen fielen, sondern es war dieses dadurch bedingt, dass nur der lichte Theil des Monates zur Feier von Festen sich zu eignen schien und dass erst an den Nonen die Feiertage des Monates von dem Rex sacrificulus dem Volke angesagt wurden.

Noch eine dritte Aenderung des Kalenders zwischen der Zeit der Decemvirn und des Flavius glaube ich nachweisen zu können. In dem Monat September finden wir den 12. und 15. Tag in den Fasten mit N bezeichnet, ohne dass dieses N, wie bei allen andern dies nefasti, mit einem nachfolgenden oder vorausgehenden Hauptfeiertag begründet werden könnte. Nun fallen aber auf jene Tage die ludi Romani, welche sich um den grossen Festtag des Jupiter an den Iden des September gruppirten und nach Mommsen's Vermuthung (Rh. Mus. XIV, 86) im Jahre 388/366 gleichzeitig mit der Einführung der curulischen Aedilitat ständig und auf 4 Tage ausgedehnt (s. Livius VI, 42) wurden. Es wird daher in hohem Grade wahrscheinlich, dass in Folge der Einrichtung jener Spiele die Tage vom 12.—15 Sept. im Kalender durch das Zeichen N ausgezeichnet wurden und nur der Tag nach den Iden als dies religiosus sein F entweder behielt oder später erhielt.

Das sind die Veränderungen des Kalenders, über die

ich mich mit einiger Zuversicht auszusprechen wage[25]); ob aber nicht um dieselbe Zeit auch noch andere, später mit N bezeichnete Halbfeiertage, wie die des mysteriösen Vestacultes (s. oben S. 188) und die drei ersten einem Verein von 6 Göttern heiligen Tage des December eingeführt wurden, muss ich bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte dahingestellt sein lassen.

Schon vor zwei Monaten war ich durch eine freundschaftliche Mittheilung des Herrn Dr. Zipperer auf ein neues bei dem alten Cäre gefundenes Kalenderbruchstück aufmerksam gemacht worden. Aber erst nach dem Druck der Abhandlung erhielt ich die Publication jenes Hemerologium Caeretanum von Th. Mommsen in dem 3. Band der Ephemeris epigraphica p. 5—9. Ich benütze um so lieber den noch übrigen Raum zu einem kleinen Nachtrag als jenes nach 745/9 verfasste Kalendarium einzig in Bezug auf die Bezeichnung der religiösen wie politischen Festtage dasteht.

Bei den politischen Feiertagen also ist in diesem Kalender von Cäre durchweg die alte Nota des Tages, mochte sie C oder F sein, beibehalten worden, so dass nur die Beischrift FER. EX. S. C. Q. E. D. andeutete, dass später einmal an dem betreffenden Tage Ferien angeordnet worden seien; das gilt nicht bloss von denjenigen Tagen, an welchen ein wichtiger Sieg errungen war, sondern auch von jenen, an welchen wie am 30. Jan. die Einweihung einer Ara stattgefunden hatte. Die neuen politischen Festtage wurden also in diesem Kalender geradeso behandelt,

---

25) Durch nichts vermag ich die Angabe der Epitome des Festus p. 119 zu unterstützen: Lucaria festa in luco colebant Romani, qui permagnus inter viam Salariam et Tiberim fuit, pro eo quod victi a Gallis fugientes e praelio ibi se occultaverint.

wie in allen übrigen die Spieltage. Da sich daneben die Nota NP bei den religiösen Festtagen findet, so folgt daraus, dass jene Nota nicht, wie ich oben vermuthete, von den politischen, sondern von den religiösen Feiertagen ausgegangen sei.

Was sodann die alten benannten Tage anbelangt, so ist an denselben durchweg, mit einziger Ausnahme des Tages Regifugium, der alten Nota ein P zugefügt werden, so dass also der 21. Febr. mit FER. F. P. und der 23. April mit VEIN. F. P. statt mit einfachem F, und der 19. April mit CER. NP statt mit einfachem N bezeichnet ist. Es ist uns nun zwar allerdings kaum der fünfte Theil jenes Kalenders erhalten, so dass man an der durchgängigen Befolgung des aufgestellten Princips zweifeln könnte, aber jedenfalls erhält doch meine Ansicht, dass der Tag Regifugium ein politischer Gedenktag und kein religiöser Feiertag gewesen sei, durch den neuen Fund eine weitere Stütze. Auf der anderen Seite ersieht man aus den angeführten Thatsachen, dass der Verfasser unseres Kalenders noch nicht die dies deorum superorum und die dies deorum inferorum durch die Zeichen NP und N unterschieden hat; denn sonst hätte er am wenigsten den Feralien am 21. Februar ein P beisetzen können; es scheint also derselbe durch das P nur haben andeuten wollen, dass die betreffenden Tage feriae populi seien an denen den Göttern und Manen geopfert wurde.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 117. Stiftungstages

am 28. März 1876.

Der Classen-Secretär Herr v. Prantl erwähnte in Kürze die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder, über welche das Nähere der hiemit folgenden Druck-Veröffentlichung vorbehalten blieb:

Julius von Mohl,

geb. am 25. Oct. 1800 in Stuttgart, wo sein Vater Oberconsistorial-Präsident und Staatsrath war, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog dann die Universität Tübingen, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Jedoch bald führte ihn seine innere Neigung auf das Gebiet der orientalischen Sprachen, und nachdem er schon bei einem Besuche Englands mit mehreren Orientalisten, besonders dem General Briggs bekannt geworden, begab er sich (1823) nach Paris, wo er durch Rémusat und Sylvester de Sacy reichste Belehrung und Anregung empfieng. Im J. 1826 wurde er zum ausserordentlichen Professor in Tübingen ernannt, machte jedoch von dieser Stellung keinen Gebrauch, sondern lebte, da die württembergische Regierung den erbetenen Urlaub stets in liberalster Weise gewährte,

wiederholt auf längere Zeit theils in Paris, theils in London oder Oxford, im J. 1832 aber liess er sich dauernd in Paris nieder, wo er auch als französischer Staatsbürger naturalisirt wurde. Als Früchte seiner Thätigkeit hatte er unterdessen veröffentlicht die gemeinschaftlich mit Olshausen gesammelten: „Fragmens rélatifs à la réligion de Zoroastre, extraits des manuscrits persans de la bibliothèque du roi" (Paris, 1829) und eine Ausgabe der von Delacharme gefertigten lateinischen Uebersetzung des Schi-King des Confucius (Stuttgart, 1830), und letzterer liess er nun die von P. Regis unvollendet hinterlassene lateinische Uebersetzung des Y-King folgen (ebend. 1834—39, 2 Bände). Hierauf begann er 1838 im Auftrage der Regierung die mit französischer Uebersetzung begleitete Ausgabe des Schahnameh Firdusi's, welche mit dem 5. Bande (1866) ihren Abschluss fand und durch die beigegebene Einleitung die Verbreitung richtiger Ansichten über die Bedeutung dieser ältesten persischen Geschichts-Poesie wesentlich förderte. Im J. 1840 fasste Mohl den glücklichen Gedanken, in der asiatischen Gesellschaft zu Paris Jahresberichte über den jeweiligen Fortschritt der orientalischen Wissenschaft zu erstatten und durch den Druck zu veröffentlichen („Rapports faits à la société asiatique"), ein mit ausgedehnter Kenntniss bis zum Jahre 1866 fortgesetztes Unternehmen, durch welches er sich ein von den Fachgenossen dankbar anerkanntes Verdienst erwarb. Er war hiedurch nicht bloss die belebende Seele der genannten Gesellschaft geworden, sondern auch an die Spitze der Orientalisten Frankreichs überhaupt getreten; an seinen Angaben und Directiven fand auch Botta (1843) einen richtigen Leitstern bei den Ausgrabungen der Ruinen Ninive's, und Briefe des letzteren durfte Mohl mit berechtigter Freude veröffentlichen: Lettres de Mr. Botta sur les découverts à Khorsabad (Paris, 1845). Im J. 1844 wurde er Mitglied der Académie des inscrip-

tions und nach Amédée Jaubert's Tode (1847) Professor des Persischen am Collège de France, sowie an Stelle des im J. 1852 gestorbenen Burnouf Inspector der orientalischen Typographie der kaiserlichen Druckerei; unsere Akademie hatte ihn 1845 in die Reihe ihrer auswärtigen Mitglieder aufgenommen. Ein neben seinen Fachstudien liegendes Verdienst war es, dass er seines (i. J. 1844) verstorbenen Freundes Claude Fauriel Vorlesungen gesammelt unter dem Titel „Histoire de la poésie provençale" sowie ein nachgelassenes Manuscript desselben („Dante et les origines de la langue et de la littérature italiennes") herausgab. Während des deutsch-französischen Krieges hielt er sich in London und dann in Stuttgart auf, kehrte aber sogleich nach dem Friedensschlusse zurück, und so wie er sich selbst durchaus als naturalisirten Franzosen ansah, so kamen ihm die Pariser mit gleicher Gesinnung entgegen. Er starb in Paris am 4. Januar 1876.

Gottfried Bernhardy,

geb. 20. März 1800 in Landsberg an der Warthe, Sohn eines jüdischen in kümmerlichen Verhältnissen lebenden Kaufmannes, fand durch zwei vermögliche Brüder des Vaters die nöthige Unterstützung, um (1811) seine Studien am Joachimsthaler Gymnasium zu Berlin beginnen zu können, von wo er 1817 an die dortige Universität übergieng. Anregung und Förderung im Gebiete der classischen Philologie, welche er als künftigen Lebensberuf wählte, fand er theils durch den damals bereits alternden F. A. Wolf, in höherem Grade aber durch Böckh und Buttmann; auch an Hegel's Vorlesungen gieng er nicht vorüber. Seit 1820 hatte er am Friedrich-Werder'schen Gymnasium Unterricht ertheilt, wandte sich aber dann, nachdem er am

30. Oct. 1822 promovirt hatte, zur Universitäts-Laufbahn, in welcher er sich des Erfolges erfreute, dass er bereits nach zweijähriger Docenten-Thätigkeit zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde und eine Abtheilung des philologischen Seminares zugewiesen erhielt (März 1825); um des Lebensunterhaltes willen war er genöthigt, zugleich mehrere Lehrstunden in der Oberclasse des Cauer'schen Institutes in Charlottenburg zu geben. Im April 1829 wurde er (als Nachfolger Reisig's) zum ordentlichen Professor und Director des philologischen Seminares an der Universität Halle ernannt, in welcher Stellung er anfangs gegen Abneigung der Studirenden zu kämpfen hatte, aber allmälig Beliebtheit errang. Wie im Seminare, so vertrat er auch als Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission stets mit Strenge hohe Anforderungen, wirkte aber, da er lediglich sachlich die besten Zwecke im Auge behielt, in jeder Beziehung hebend. Nachdem er 1844 Oberbibliothekar der Universität geworden, fand er auch hier Gelegenheit, mancherlei Missstände zu beseitigen und eine äusserst verdienstliche Thätigkeit zu entwickeln. Im J. 1853 wählte ihn unsere Akademie als auswärtiges Mitglied, 1862 wurde er zum Geh. Regierungsrath ernannt und 1867 trat er in das Curatorium des neuen städtischen Gymnasiums ein. Bei Gelegenheit seines Doctor-Jubiläums (1872), an welches sich die Gründung einer Bernhardy-Stiftung knüpfte, konnte er in reichstem Masse erfahren, welch verdientes Ansehen er in der Wissenschaft genoss und welch treue Anhänglichkeit ihm seine zahlreichen Schüler kund gaben. Sein in die Oster-Zeit (1875) fallendes Professoren-Jubiläum wurde in engerem stillen Kreise gefeiert. Einem anfänglich weniger beachteten Blasenleiden erlag er in der Nacht vom 13. auf 14. Mai 1875.

Die fruchtbringende schriftstellerische Thätigkeit Bernhardy's begann schon im Jahre 1822, in welchem seine

„Eratosthenica" erschienen, und der hiemit zusammenhängende Plan einer Bearbeitung der sämmtlichen Geographi minores hatte wenigstens, wenn er auch nicht weiter ausgedehnt wurde, die mit ausführlichem Commentare begleitete Ausgabe des Dionysios Periegetes (1828 in 2 Bänden) zur Folge. Hatte B. auf diesem speciellen Gebiete bereits eine gründliche Gelehrsamkeit sowie glückliche Combinationsgabe gezeigt und in Entwirrung literar-geschichtlicher Schwierigkeiten sehr verdienstliches geleistet, so versuchte er in der „Wissenschaftlichen Syntax der griechischen Sprache" (1829) nicht ohne Erfolg tiefere Gesetze in der geschichtlichen Entwicklung des Sprachbaues zu erforschen und einen Zusammenhang zwischen Leben und Literatur der Hellenen nachzuweisen. Es folgten hierauf seine bekannten Bearbeitungen der Literaturgeschichte der beiden antiken Völker, nur unterbrochen durch die kurzgefassten „Grundlinien zur Encyclopädie der Philologie" (1832); nemlich der „Grundriss der römischen Literatur" erschien 1830 und der erste Band des „Grundrisses der griechischen Literatur" 1836 (der 2. Band folgte 1845); beide erlebten mehrere Auflagen, deren einige auf völlig neuer an Umfang wie an Tiefe wachsender Bearbeitung beruhten (die jüngste der römischen Lit. und des 2. Bandes der griech. Lit. fällt in das Jahr 1872, der Druck der 4 Auflage des 1. Bandes der letzteren hatte kurz vor dem Tode des Verfassers begonnen). Insbesondere ist es die Darstellung der griechischen Literatur-Geschichte, welche sich einer allgemeinen Anerkenntniss ihrer Bedeutsamkeit erfreut und wohl noch auf längere Zeit als das verbreitetste Werk B.'s eine fruchtbare Wirkung äussern dürfte (ein Auszug daraus in englischer Uebersetzung erschien Lond. 1850); mag man auch über die Wolf'sche Gliederung in eine innere und eine äussere Geschichte der Literatur vielleicht eine ablehnende Ansicht hegen, so verbleibt der Bernhardy'schen Bearbeitung

jedenfalls der Ruhm eines bis in die entlegensten Winkel sich erstreckenden gelehrten Fleisses und einer seltenen Sicherheit in Beherrschung des gewaltigen Materiales sowie in scharfer Auffassung der hellenischen Culturzustände. Schon 1833 hatte B. eine vollständige Bearbeitung des Suidas in Angriff genommen, aber, nachdem die Gaisford'sche Ausgabe (1834) erschienen war, den Plan geändert, und nach einer fast zwanzigjährigen Arbeit fand das schwierige Unternehmen seinen Abschluss (1851), welches nicht bloss die Ergebnisse der sorgfältigsten Text-Kritik darbietet, sondern auch im Commentare eine unerschöpfliche Fundgrube allseitigen gelehrten Materiales enthält Eine von B. (1838) begonnene „Bibliotheca scriptorum latinorum" fand, nachdem Cicero's Brutus hrsggb. v. H. Meyer und Tacitus' Annalen hrsggb. v. Döderlein (1841) erschienen waren, keine weitere Fortsetzung. Im Zusammenhange mit der Literatur-Geschichte standen die Artikel, welche B. für die Ersch-Gruber'sche allgemeine Encyclopädie über die griechischen Dichter (z. B. Epicharmos und Euripides) verfasste; auch seiner Thätigkeit als Programmatarius der Universität verdanken wir schätzenswerthe Abhandlungen *). In Prutz's lit.-hist. Taschenbuche veröffentlichte er einen Aufsatz über das Verhältniss der römischen Literatur zur Gegenwart und im Philologus (Bd. II) einen Jahresbericht über Encyclopädie der Philologie; auch war er längere Zeit hindurch Mitarbeiter der Berliner Jahrbücher und der Allgem. Literatur-Zeitung ge-

---

*) Ex historia universitatis lit., quae Halis est, capita aliquot (1841). De tempore Trinummi Plautini (1845). Prooemium de scriptoribus historiae Augustae (1845—47). Epicrisis disputationis Wolfianae de carminibus Homericis (1846). Prooemium de Horatii epistola ad Pisones (1847). Analecta in geographos graecos minores (1849 u. 50). Paralipomena syntaxis graecae (1854 u. 1862). Quaestiones de Harpocrationis aetate (1856). Theologumena graeca (1856).

wesen. Das letzte, was er publicirte, war eine Sammlung der kleinen Schriften F. A. Wolf's (1869, 2 Bände). Ueber Bernhardy schrieben: Eckstein in „Allgem. deutsche Biographie", Bd. II, S. 462 ff. und Volkmann in der Jenaer Lit.-Zeitung, 1875, S. 917 ff.

Wilh. Heinr. Immanuel Bleek,

geb. am 8. März 1827 in Berlin, wo sein Vater ausserordentlicher Professor der Theologie war, machte in Bonn, wohin letzterer als Ordinarius übersiedelte, seine Gymnasial- und von 1845 an seine Universitäts-Studien, welche dem Gebiete der classischen Philologie und der Linguistik zugewendet waren und seit 1848 ihre Fortsetzung in Berlin fanden. Im J. 1851 promovirte er mit einer Dissertation „De nominum generibus linguarum Africae australis, copticae, semiticarum aliarumque sexualium", in welcher er den nordafrikanischen Ursprung der Hottentotten-Sprache nachzuweisen versuchte, eine Ansicht, welche er auch in einem Aufsatze „Ueber afrikanische Sprachverwandtschaft" in den Monatsberichten der Berliner Gesellschaft für Erdkunde (1853) vertrat. Er nahm dann 1854 Theil an der Niger-Expedition, welche unter Baikie's Leitung den Zweck der Erforschung des Benin verfolgte, war aber, nachdem er in Fernando-Po erkrankte, zur Umkehr genöthigt. Doch im Frühjahre 1855 begab er sich in die brittische Colonie Natal im südlichen Kaffernlande auf dringende Einladung des dortigen Bischofes Colenso, und nun bereiste er wiederholt das Innere dieser Colonie, sowie überhaupt das Zulu-Land, um möglichst Stoff zur ethnologischen und linguistischen Kenntniss der südafrikanischen Völkerschaften zu sammeln. Als Frucht dieser Bemühungen veröffentlichte er nicht nur eine Abhandlung „On the languages of

Western and Southern Africa" in den Transactions of the philolog. society (1855, Nr. 4), sondern auch mehrfache Schilderungen des Landes und der Bevölkerung in Petermann's geograph. Mittheilungen (1855—58). Seit 1856 war Capstadt der Mittelpunct seines Aufenthaltes, wo er durch den von wissenschaftlichem Sinne beseelten Gouverneur George Grey, welcher von Neuseeland in die Cap-Colonie umgesiedelt war, eine festere Stellung und zugleich Unterstützung seiner Studien fand. Hier verfasste er (1856) sein mit einem Vocabular verbundenes Werk „The languages of Mosambique", sowie „The library of H. E. Sir George Grey (1858 f. 2 Bände). Auch ist das in Capstadt und London (1858—63 in 3 Bänden) erschienene „Handbook of African, Australian and Polynesian philology" zum grössten Theile aus Bleek's Feder geflossen, welcher hiebei möglichst vollständige Literatur-Nachweise gab und eine Classificirung und Charakterisirung jener Sprachen versuchte. Als Grey zum zweiten Male nach Neuseeland abgieng und seine an Ethnographie und Linguistik reiche Bibliothek der Cap-Colonie zum Geschenke machte (1861), wurde Bl. als Bibliothekar derselben bestellt. Im J. 1862 veröffentlichte dieser den 1. Band seines leider unvollendet gebliebenen Hauptwerkes (i. J. 1869 erschien noch ein zweiter Band), nemlich „A comparative grammar of South African languages", in welchem ausser den Hottentotten-Dialekten die Sprachen des Bântu-Stammes in so meisterhafter Weise behandelt sind, dass der Verfasser nach dem einstimmenden Urtheile der Fachgenossen als der hervorragendste Vertreter der afrikanischen Linguistik bezeichnet wird. In die Zwischenzeit fällt eine Sammlung hottentottischer Fabeln und Märchen unter dem Titel „Reynard" the Fox in South Africa, or Hottentott fables and tales (Lond. 1864), welches Werk auch in deutscher Uebersetzung erschien (Weimar, 1870), sowie eine auf originellem Plane aufgebaute „Formenlehre

der lateinischen Sprache zum Unterrichte" (London und Heidelberg, 1863) und die mit einem weiten ethnographischen Blicke verfasste Schrift „Ueber den Ursprung der Sprache", welche E. Haeckel mit einleitendem Vorworte herausgab (Weimar, 1868). Die letzten Arbeiten Bl.'s, welchen ebenso wie den früheren ein höchster wissenschaftlicher Werth zuerkannt wird, sind: Grimm's Law in South-Africa, or phonetic changes in the South African Bäntu-languages" (Hertford, 1873) und „Report concerning his researches into the Bushman language (Capstadt, 1873); er hatte sich nemlich in der letzten Zeit besonders mit der Buschmann-Sprache beschäftigt und durch persönlichen Verkehr mit einzelnen Buschmännern und deren Frauen sowohl ein Lexicon dieser Sprache, als auch eine reiche (über 7000 Folio-Seiten füllende) Sammlung von Thierfabeln und anderen Sagen der Buschmänner angelegt. Zur Veröffentlichung gelangte aus diesem reichen Schatze noch kurz vor seinem Tode ein kleiner Aufsatz als Fortsetzung der erwähnten „Reports" unter dem Titel „A brief account of Bushman Folk-Lore and other texts" (Capstadt u. Lond., 1875). Der hochbegabte und verdienstvolle Forscher, welchen unsere Akademie i. J. 1871 unter ihre auswärtigen Mitglieder aufnahm, starb am Herzschlage in Capstadt am 17. Aug. 1875. Für Veröffentlichung seines höchst schätzbaren literarischen Nachlasses sind vorbereitende Anstalten getroffen.

Historische Classe.

Der Classen-Secretär Herr v. Giesebrecht erwähnte in Kürze die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder, indem er Ausführlicheres der hiemit folgenden Druck-Veröffentlichung vorbehielt:

Die historische Classe hat ausser dem Marchese Gino Capponi in Florenz zwei auswärtige Mitglieder durch den Tod verloren: Robert von Mohl in Karlsruhe und Carl Schnaase in Wiesbaden, ausserdem ein correspondirendes Mitglied: Oscar Peschel in Leipzig.

Besonders schwer hat die Classe den Verlust Roberts von Mohl empfunden. Im Jahre 1868, als er hier als badenscher Gesandter seinen Aufenthalt hatte, trat er als ordentliches Mitglied in die Classe ein, an deren Sitzungen er fast regelmässig Antheil nahm und sich auch an den Vorträgen betheiligte. Er pflegte seinen Platz neben dem verstorbenen Staatsrath von Maurer zu wählen, dem er sich durch verwandte Studien und durch die Gleichartigkeit, welche in manchen Beziehungen der Lebensgang beider Männer zeigte, am engsten verbunden fühlte. Die meisten Mitglieder der Classe erinnern sich noch mit herzlicher Dankbarkeit der wohlthuenden Collegialität, welche Mohl ihnen entgegenbrachte und die er auch später, nachdem er 1871 München verlassen musste, noch gern an den Tag legte. So ist er auch als auswärtiges Mitglied immer in

einem nahen und herzlichen Verhältnisse zu unserer Akademie geblieben.

Robert von Mohl ist am 17. August 1799 zu Stuttgart geboren. Sein Vater war ein hochgestellter württembergischer Beamter, der Staatsrath Benjamin Ferdinand von Mohl; Robert war der älteste von den vier Brüdern, welche dem Namen Mohl in der gelehrten Welt die grösste Celebrität gegeben und von denen drei unserer Akademie angehört haben, ein in den Annalen derselben wohl einzig dastehender Fall. Robert studirte die Jurisprudenz und die Staatswissenschaften auf den Universitäten zu Tübingen und Heidelberg, auf denselben Hochschulen, welchen er später als Lehrer angehörte. Nach beendigten Universitätsstudien unternahm er grössere Reisen, auf denen besonders ein längerer Aufenthalt in England für seine weitere Entwickelung folgenreich wurde. Nach seiner Rückkehr trat er als Attaché bei der württembergischen Bundestagsgesandtschaft ein und beschäftigte sich eifrig mit literarischen Arbeiten. Schon 1822 erschien Mohl's Erstlings-Schrift: „Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes", welcher 1824 ein neues Werk: „Das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika" folgte. Diese Arbeiten bahnten Mohl den Weg zum Katheder. Schon mit 25 Jahren wurde er als ausserordentlicher Professor der Rechte nach Tübingen gerufen und drei Jahre später erhielt er die ordentliche Professur der Staatswissenschaften an der dortigen Universität; 1836 wurde ihm auch die Stellung des Oberbibliothekars übertragen, welche seinen bibliographischen Neigungen ganz entsprach. Bei allen späteren Wandlungen seines Lebens ist Mohl seiner Liebe zu der Bücherwelt treu geblieben; noch während seines Münchener Aufenthalts sah man ihn nirgends häufiger, als in den Räumen der Hof- und Staatsbibliothek.

Schon als junger Professor erwarb sich Mohl auch in der Literatur einen hochgeachteten Namen. Im Jahre 1829 erschien sein „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“, in den nächsten Jahren das dreibändige Werk: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“; von beiden Werken wurden bald neue Auflagen nöthig. Die liberalen Principien, denen Mohl immer nachgelebt hat, traten schon in diesen seinen frühesten Schriften auf das Klarste hervor. In sehr entschiedener Weise tritt er für die verfassungsmässige Freiheit des Volkes im Staate ein. Sehr bemerkenswerth ist aber, dass er in einer Zeit, wo die Blicke in Süddeutschland fast allgemein auf die politischen Zustände Frankreichs gerichtet waren, auf die englischen Staatsverhältnisse als Vorbild für Deutschland hinwies, und dass er gegenüber den abstracten Freiheitsforderungen, wie sie damals aller Orten gestellt wurden, die Bedeutung der geschichtlichen Momente für die freiheitliche Entwickelung der Staaten nachdrücklich betonte. Radicalen Doctrinen hat Mohl nie gehuldigt; sein kritischer Sinn und seine historische Bildung hielten ihn von jeder extremen Richtung fern.

Mohl's Studien und seine ganze Anschauungsweise mussten ihm den Eintritt in das politische Leben wünschenswerth machen. Aber erst im Jahre 1845 trat er als Candidat für die württembergische zweite Kammer auf, und das politische Glaubensbekenntniss, welches er zu diesem Zwecke abfasste, kostete ihm sogleich seine Professur. Denn die Regierung, welche sich durch den in jenem Glaubensbekenntniss ausgesprochenen Tadel verletzt fühlte, verhing über ihn eine Versetzung als Regierungsrath nach Ulm, und dieser angeblichen Beförderung konnte sich Mohl nur durch Austritt aus dem Staatsdienst entziehen. Er wurde dann in die Kammer gewählt, fühlte sich aber doch in den

damaligen Zuständen Württembergs so wenig befriedigt, dass er 1847 einem an ihn ergehenden Rufe an die Universität Heidelberg gerne Folge leistete.

Kaum hatte Mohl seine Heidelberger Professur angetreten, so rissen ihn die stürmischen Ereignisse des Jahres 1848 abermals in die Politik hinein, und es gewann bald an Anschein, als ob er schon damals ganz der akademischen Thätigkeit entzogen werden solle. Es ist nicht diesen Ortes die Stellung zu erörtern, welche Mohl in dem Frankfurter Vorparlament, in der deutschen Nationalversammlung, in welche ihn ein württembergischer Wahlkreis gewählt hatte, und als Reichsminister der Justiz einnahm. Es ist bekannt, dass er nicht zu den glänzenden Rednern auf der Tribüne der Paulskirche gehörte, aber doch eines der geachtetsten Mitglieder der Nationalversammlung war, die nur wenige zählte, die zu den wichtigsten Arbeiten derselben in gleicher Weise vorbereitet und befähigt waren. Seinen liberalen Principien zeigte sich Mohl auch in Frankfurt stets getreu; die Ueberzeugung, dass das Heil Deutschlands auf einer festen bundesstaatlichen Einigung beruhe, hatte er nach Frankfurt mitgebracht und befestigte sich dort in derselben, aber die Ansicht, dass eine solche Einigung nur unter Preussens Führung zu gewinnen sei, bildete sich ihm erst unter den dortigen Eindrücken, nicht ohne harten Kampf gegen seine früheren Anschauungen. Nachdem er aber einmal in dieser Ansicht sicher geworden war, vertrat er sie aller Orten. So erklärte er sich, nachdem die Durchführung der Reichsverfassung zur Unmöglichkeit geworden war, für die preussische Unionspolitik und betheiligte sich an den bekannten Gothaer Beschlüssen.

Für eine practische politische Thätigkeit war Mohl in der nächsten Zeit kein Feld geboten; er kehrte nach Heidelberg zurück, wo er seine Lehrthätigkeit und seine wissen-

schaftlichen Arbeiten aufnahm. In der nächsten Zeit reifte das grosse Werk, welches seinen Namen vornehmlich in der Literatur einen dauernden Namen sichert. „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft“ trat 1855—58 in drei Bänden an das Licht. Wenn man die eigenthümliche Richtung Mohl's in seiner Wissenschaft als die kritisch-gelehrte bezeichnet hat, so tritt diese gerade in dem bezeichneten Werke am schlagendsten hervor, aber sie durchdringt nicht minder die in den nächsten Jahren publicirten Arbeiten: „Encyclopädie der Staatswissenschaft“, zuerst 1859 erschienen, und die Abhandlungen, welche er unter dem Titel „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“ in drei Bänden veröffentlichte.

Dem politischen Leben wurde Mohl 1857 wieder näher geführt, als ihn damals die Universität Heidelberg als ihren Vertreter in die erste Kammer sandte. Fünfzehn Jahre hat er dann dieser Kammer angehört; seit 1863 durch das Vertrauen seines Landesherrn in dieselbe berufen und seit 1869 auch mit dem Präsidium betraut. Er lag den mit dieser parlamentarischen Stellung verbundenen Arbeiten gewissenhaft ob, aber eine volle Befriedigung gewährten sie ihm nicht. Dem Katheder entsagte er ganz im Jahre 1860, als er zum badenschen Bundestagsgesandten ernannt wurde und so bei sehr veränderter Lage der Dinge nach Frankfurt zurückkehren musste. Bis zur Auflösung hat er dann dem Bundestage angehört und ist demselben auch auf der Flucht nach Augsburg gefolgt. Es ist unzweifelhaft, dass ein Mann von Mohl's politischen Anschauungen auch am Bundestage keine befriedigende Wirksamkeit mehr finden konnte, aber ganz ohne Bedeutung ist seine damalige Thätigkeit in Frankfurt doch nicht gewesen. Bekannt ist sein Antheil an dem Bundesbeschluss von 1862, welcher die Herstellung der kurhessischen Verfassung verlangte. Hier mag auch erwähnt werden, dass er sich die Förderung der

Monumenta Germaniae als Bundestaggesandter sehr angelegen sein liess.

In seinen wissenschaftlichen Bestrebungen hatte sich Mohl in Frankfurt ziemlich vereinsamt gefühlt, und Manche unter uns werden sich erinnern, wie warm er, als er 1867 als badenscher Gesandter nach München übersiedelte, seine Freude aussprach, dass er einem ausgedehnten Gelehrtenkreise hier wieder näher treten könne. Fünf glückliche Jahre seines Alters hat er dann in unsrer Stadt verlebt und ist sehr ungern, wie er es in der lebhaftesten Weise ausdrückte, aus unserer Mitte geschieden. Zu seiner Befriedigung mochte nicht wenig beitragen, dass sich die politischen Zustände Deutschlands mehr und mehr in einer Weise gestalteten, wie er es lange gewünscht hatte, aber kaum mehr zu erleben hoffte. Mochte Vieles im Einzelnen nicht seinen Ansichten entsprechen, er war doch über die grossen Umwandlungen der deutschen Verhältnisse in den Jahren 1870 und 1871 hocherfreut und einer der entschiedensten Anhänger des deutschen Reichs.

Die Stellung eines Präsidenten der Oberrechnungskammer, die er nach Auflösung der badenschen Gesandtschaft in München zu Karlsruhe einnehmen musste, bot ihm der Ruhe fast zu viel; er sah sich dem Schauplatz zu weit entrückt, auf dem sich eine neue staatliche Bildung vollzog, die sein höchstes Interesse erregte. Für dieses Interesse zeugen seine letzten literarischen Arbeiten, vornehmlich sein 1873 erschienenes „Deutsches Reichsstaatsrecht", und der Entschluss sich im hohen Alter noch einmal in das parlamentarische Leben zu werfen. Von einem badenschen Wahlkreis berufen, trat er 1874 in den deutschen Reichstag ein. Inmitten der Arbeiten des Reichstags wurde er zu Berlin durch einen schnellen Tod am 5. November vorigen Jahre uns entrissen.

Einem Manne seiner Stellung in der Wissenschaft und

Gesellschaft konnte es an zahlreichen Auszeichnungen nicht fehlen. Schon als Tübinger Professor wurde ihm der persönliche Adel verliehen; bei seinem Doctorjubiläum (1871) erhob ihn der Grossherzog von Baden in den erblichen Adelstand. Mit zahlreichen Orden waren seine Verdienste geehrt worden; auch zu den Rittern des Maximiliansordens hat er gehört.

Mohl war ein Mann, in dem sich in seltener Weise Gelehrsamkeit, politische Praxis und Welterfahrung verbanden und durchdrangen; der Gelehrte stellte in ihm nicht den Staatsmann, der Staatsmann nicht den Gelehrten in Schatten. So sehr er an den Büchern und Studien hing, liebte er doch Umgang und Geselligkeit; er war mittheilsam im Verkehr und hörte gern die Mittheilungen Anderer; seiner Ansicht gab er unumwunden Ausdruck und er konnte, wo er glaubte der Bosheit oder Bornirtheit entgegentreten zu müssen, recht derbe Ausdrücke gebrauchen. Er war sich seines Werths bewusst, aber sehr fern von jeder Selbstüberhebung; seine literarischen Leistungen kritisirte er selbst vielleicht am schärfsten. Fest von Charakter und fest in seinen Principien, liess er sich von der schwankenden Meinung des Tages wenig beirren, von Niemandem in seiner Ueberzeugung bestimmen, aber er hielt auch nicht starr an seiner Ansicht fest, wenn ihm Thatsachen von unleugbarer Bedeutung die Unzulänglichkeit derselben darthaten. Den Blick stets auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtet, legte er, wo er diese gefördert sah, seinen subjectiven Ansichten kein entscheidendes Gewicht bei.

Nicht in so unmittelbaren Beziehungen, wie Robert von Mohl, hat Karl Schnaase zu unserer Akademie gestanden, aber wir wissen doch, dass er, wie er öfters und gern in unsrer Stadt verweilte und an dem geistigen Leben

derselben lebhaften Antheil nahm, so auch die Verbindung mit unserer Akademie nicht als eine äusserliche ansah.

Als die historische Classe im Jahre 1869 zu der Ueberzeugung gelangte, dass bei der Vertiefung, welche das Studium der Kunstgeschichte in den letzten Jahrzehnten gewonnen, ihr auch eine zahlreichere Vertretung in der Akademie gebühre, als sie bisher gefunden, richtete sie ihre Blicke zuerst auf Schnaase, der unbestritten in der Richtung, die hier besonders in Betracht kam, in vorderster Linie stand. Es war um dieselbe Zeit, dass auch Seine Majestät der König Schnaase unter die Ritter des Maximiliansordens aufnahm.

Karl Schnaase, am 7. September 1798 zu Danzig geboren, war der Sohn eines Juristen, welcher durch Handelsgeschäfte zu Reichthum gelangt, mit seiner Familie meist auf Reisen zu leben pflegte und Kunstgenüssen nachjagte. So hatte Karl schon als Knabe weiter sich in der Welt umgesehen und verschiedenartigere Eindrücke empfangen, als es sonst Kindern zu Theil wird, und es scheint so auch der Kunstsinn schon früh in ihm belebt zu sein. Eine geregelte Schulbildung erhielt Schnaase erst nach dem Tode des Vaters (1814); seine Universitätsstudien machte er in Berlin und Heidelberg. Er hatte die Jurisprudenz als Fachstudium gewählt, fühlte sich aber besonders damals durch die philosophischen Vorlesungen Hegel's angezogen; er nährte seinen Geist durch vielseitige Orientirung auf den weiten Gebieten der Künste und Wissenschaften, ohne sich auf einem Gebiete besonders heimisch zu machen. Im Jahre 1819 trat er in die praktische Laufbahn der Juristen ein; er that es nicht ohne Widerstreben und fühlte sich Anfangs im Justizdienst um so weniger glücklich, als er ihn meist an Orte führte, die ihm für sein geistiges Leben nur geringe Nahrung liehen. Um so mehr benützte er die Ferien zu grösseren Reisen, die ihm Ersatz

für das Vermisste boten. Wichtig für seine geistige Richtung wurde seine erste Reise nach Italien, die er 1825 unternahm, da seitdem die kunsthistorischen Interessen bei ihm entschieden in den Vordergrund traten und die philosophischen Bestrebungen mehr und mehr zurückdrängten.

Ein nicht geringes Glück war es für Schnaase, dass er 1829 als Procurator an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt wurde und dadurch in Kreise kam, in denen sich ein frisches und reiches Kunstleben mit literarischer Regsamkeit verband. Fast zwanzig Jahre hat dann Schnaase zu Düsseldorf gelebt, und diese Zeit ist für seine wissenschaftliche Bedeutung die entscheidende geworden. Denn hier erst erkannte er deutlich, dass er in der Kunstgeschichte seine eigentliche Lebensaufgabe zu sehen habe, und warf sich nun mit allem Eifer auf dieses Feld, wo der Arbeit noch so viel und der Arbeiter damals so wenige waren. Schon damals hat er daran gedacht, seine amtliche Thätigkeit aufzugeben, um seine ganze Kraft wissenschaftlichen Arbeiten zuzuwenden, und er schien um so mehr zu einem solchen Schritte gedrängt, als er, von jeher von schwächlicher Constitution, die Doppellast wissenschaftlicher und amtlicher Arbeiten kaum schien tragen zu können. Aber er gewann es doch nicht über sich einen Wirkungskreis, in den er sich hineingelebt und in dem er die grösste Anerkennung genoss, ohne geradezu zwingende Gründe aufzugeben.

Bei der Richtung, welche Schnaase's Studien genommen hatten, musste er in den Künstlerkreisen Düsseldorfs die mannigfachste Belehrung und Anregung finden, aber andrerseits brachte auch er ein sehr wirksames und förderndes Element in jene Kreise, indem er bald für die kunsthistorischen Studien Propaganda machte und dadurch die Künstler zu einer tieferen Auffassung ihres Berufs hinleitete. Anknüpfend an die Eindrücke, welche er von einer

Reise nach Holland und Belgien im Jahre 1830 mitgebracht hatte, legte er seine damalige Auffassung von der Bedeutung der Kunstgeschichte in seiner ersten grösseren Arbeit nieder, den „Niederländischen Briefen“, welche im Jahre 1834 erschienen. Dieses Werk sollte, wie er selbst später sagte, gleichsam als Einleitung in die Kunstgeschichte dienen, indem es von der gegenwärtigen Kunst und ästhetischen Anforderungen ausgehend und zu der Kunst der früheren Zeiten aufsteigend den thatsächlichen Beweis für die innere Einheit der gesammten Kunstentwickelung zu führen suchte. Die Darlegung dieser Entwickelung selbst beschäftigte ihn seitdem unausgesetzt, aber erst im Jahre 1843 erschien der erste Band jenes grossen Werks, welches seinem Namen in unserer Literatur einen dauernden Ehrenplatz gesichert hat. Dem ersten Bande der „Geschichte der bildenden Künste“ sind dann sechs andere bis zum Jahre 1864 gefolgt; dann wandte Schnaase seine Arbeitskraft besonders einer durchgreifenden Revision der erschienenen Bände zu, da eine neue Auflage derselben nöthig wurde, und diese Arbeit, zu der er die Beihülfe jüngerer Fachgenossen in Anspruch nahm, wurde auch nahezu vollendet. Einen achten Band wollte er selbst noch dem Werke hinzufügen, und einzelne hiefür bestimmte Partieen finden sich ausgearbeitet in seinem Nachlass.

Wie es bei so vielen Werken unsrer gelehrten Literatur von grundlegender Bedeutung der Fall ist, musste auch Schnaase's Geschichte der bildenden Künste Fragment bleiben. Während es die Entwickelung dieser Künste durch alle Zeiten darlegen sollte, ist die Darstellung nur bis zum Ausgange des Mittelalters gediehen. Schon auf den ersten Blick zeigt sich, dass die späteren Perioden in immer grösserer Ausführlichkeit behandelt sind, und die Darstellung zuletzt so tief in das Detail einging, dass die Vollendung des Werks zur Unmöglichkeit werden musste. Es ist un-

verkennbar, dass sich Schnaase seine Aufgabe im Fortgange des Werks wesentlich anders stellte, als im Anfange. Suchte er in den ersten Bänden besonders den Zusammenhang der Kunstentwickelung mit der allgemeinen Kulturgeschichte darzulegen, so dass die Auffassung einer Philosophie der Geschichte zustrebte, so tritt später immer mehr das Bestreben hervor, das Material der Kunstgeschichte selbst zu vervollständigen, kritisch zu sichten, aus sich selbst zu erklären und so eine sichere Grundlage für alle weiteren Forschungen zu legen. Schnaase hat die Methode der historischen Kritik, wie sie sich besonders auf dem Gebiete der politischen Geschichte des Mittelalters ausgebildet hatte, auch auf die Kunstgeschichte desselben angewendet, und, indem er sie mit grösster Strenge durchführte, seine werthvollsten Resultate gewonnen. Dass gerade hierdurch sein Werk die epochemachende Bedeutung erlangt hat, wird jetzt wohl allgemein von den Kunsthistorikern anerkannt.

Da Schnaase eines grossen gelehrten Apparats bei seinen Studien nicht mehr entbehren konnte, musste es ihm sehr erwünscht sein, als er im Jahre 1848 als Obertribunalsrath nach Berlin versetzt wurde. Wie viel er auch in Düsseldorf verlor, die reichen literarischen Hülfsmittel Berlins und der Umgang mit vielen gelehrten Fachgenossen boten ihm Förderungen der verschiedensten Art. Im Jahre 1857 legte er endlich sein richterliches Amt, durch seinen Gesundheitszustand genöthigt, nieder und widmete sich nun ganz seinen gelehrten Arbeiten und der Pflege der Kunstinteressen; 1858 begründete er mit Grüneisen und Schnorr von Carolsfeld das „Christliche Kunstblatt", welches er selbst mit werthvollen Beiträgen ausstattete. Aus Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand musste er endlich den Aufenthalt in Berlin aufgeben und siedelte 1867 nach Wiesbaden über; auch dort war er noch unausgesetzt mit seinen künstlerischen Arbeiten beschäftigt.

Sein Tod erfolgte am 19. Mai vorigen Jahrs und wurde aufs Tiefste von Allen empfunden, die ihn von Person oder auch nur aus seinen Schriften kennen und lieben gelernt hatten.

Jedem, der das Glück gehabt hat Schnaase persönlich zu begegnen, wird das Bild des reichbegabten, edlen Mannes unvergesslich bleiben. Von kleiner, schwächlicher Gestalt fesselte er doch vom ersten Augenblick durch den feinen, geistigen Ausdruck seines ganzen Wesens. Man fühlte, dass man einen bedeutenden Mann vor sich hatte, obwohl nicht eine Spur von Prätention in ihm zu bemerken war. In politischen und kirchlichen Dingen gehörte Schnaase der conservativen Richtung an, aber er war deshalb durchaus nicht starr und einseitig. Er hing an dem Alten, das ihm gehaltvoll erschien, nicht am Veralteten und Gehaltlosen; das Neue blendete ihn nicht durch seinen äusseren Glanz, aber er erkannte es an, wenn es sich ihm als werthvoll erwies. Unduldsamkeit gegen Andere war seiner Seele fremd; Wohlwollen und Liebe widmete er Vielen, die seine Ansicht nicht theilten, und förderte bereitwilligst die Arbeiten jüngerer Fachgenossen, ohne nach ihrem Credo zu fragen.

Oscar Peschel wurde am 17. März 1826 zu Dresden geboren. Der Vater, ein als Lehrer an dem dortigen Cadettenhause verwandter Militär, bestimmte den Sohn für ein kaufmännisches Geschäft, aber die Neigung desselben zu wissenschaftlicher Beschäftigung war so gross, dass er endlich alle Hindernisse überwand und sich den Weg zu den Universitätsstudien bahnte. Er widmete sich auf den Universitäten Heidelberg und Leipzig der Jurisprudenz und ging dann nach Berlin, um sich auf ein akademisches Lehramt vorzubereiten. Aber die politischen Bewegungen des

Jahres 1848 rissen den jungen Doctor der Rechte in die publicistische Thätigkeit hinein, und diese brachte ihn alsbald in Verbindung mit der Allgemeinen Zeitung. Noch gegen Ende des Jahrs 1848 ging er nach Augsburg, um in die Redaction dieser Zeitung einzutreten, bei der er dann sechs Jahre betheiligt blieb. Dann übernahm er die Redaction des „Auslands", die er sechszehn Jahre geführt hat.

Wohl selten hat es einen Redacteur gegeben, der in gleicher Weise eine grössere Zeitschrift selbst vertrat, wie es hier der Fall war; eine grosse Zahl der Beiträge schrieb Peschel selbst und fast auch bei allen, die aus andern Federn flossen, ist er mitthätig gewesen. Die Zeitschrift erfuhr unter seiner Redaction wesentliche Veränderungen und gewann namentlich an Vielseitigkeit und wissenschaftlicher Haltung. Aber, indem Peschel sich ganz den Interessen seiner Zeitschrift hingab, wurde auch er ein andrer; erst jetzt kam er allmählich zu der Erkenntniss seiner eigentlichen Lebensaufgabe. Peschel war nicht nur ein Mann von den vielseitigsten wissenschaftlichen Interessen, sondern auch in eigenthümlicher Weise befähigt sich in den verschiedensten Disciplinen zu orientiren und sich aus allen anzueignen, was er für die ihn beschäftigenden Probleme gebrauchte; er besass den ausdauerndsten Fleiss, um ein weit zerstreutes Material zu sammeln, und eine seltene Gabe, entlegene Thatsachen glücklich für seine Zwecke zu combiniren und durch die Combination neue Resultate zu gewinnen. Es sind dies geistige Eigenschaften, welche vor Allem die Geographie, die encyclopädischste aller Wissenschaften, erfordert und welche sich doch so selten zusammenfinden, dass der berufenen Geographen immer nur eine kleine Anzahl sein wird.

Nachdem Peschel seinen Lebensberuf erkannt hatte, schritt er auf den Wegen der geographischen Forschung, welche Humboldt und Ritter vorgezeichnet hatten,

rüstig und sicher vor, so dass er bald unter den vorzüglichsten ihrer Nachfolger genannt wurde. Sein erstes grösseres Werk: „Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen", erschien 1858 und gewann ihm eben so sehr durch gründliche, originale Forschung, wie durch die klare und anziehende Darstellungsweise, die allen Arbeiten Peschel's eigen ist, in weiteren Kreisen Anerkennung. Noch in demselben Jahre wurde er zum correspondirenden Mitglied unsrer Akademie ernannt, und die historische Commission derselben übertrug ihm alsbald für die grosse von König Maximilian II. veranlasste Geschichte der Wissenschaften in Deutschland die Bearbeitung der Geschichte der Geographie. Mit ganzer Seele widmete sich Peschel der ihm hier gestellten Aufgabe und löste sie auf das Glücklichste. Im Jahre 1865 erschien das Werk, welches in der gelehrten Welt eine überaus günstige Aufnahme fand und Peschel's Namen eine ausgezeichnete Stellung in unsrer wissenschaftlichen Literatur verlieh. Nachdem seine grösseren Arbeiten sich bisher auf dem historischen Gebiet der Geographie bewegt hatten, zeigte er in den 1870 erschienenen „Neuen Problemen der vergleichenden Erdkunde", dass er auch in den dogmatischen Theilen derselben nicht minder heimisch sei; er wagte sich hier an die vielseitigsten und schwierigsten Aufgaben der physikalischen Geographie, zu deren Lösung er höchst werthvolle Beiträge lieferte.

Inzwischen aber waren an Peschel wiederholentlich Anfragen ergangen, ob er nicht ein akademisches Lehramt zu übernehmen geneigt sei. Bei dem grossen Umschwung, der in dem letzten Jahrzehnt in unsren politischen und nationalen Verhältnissen eintrat, war man endlich inne geworden, dass man eine in alle Lebensbedingungen der Nation auf das Tiefste eingreifende Wissenschaft bisher an den Universitäten auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigt hatte. An den meisten unsrer Hochschulen gab es

gar keine Professoren der Geographie, und wo solche waren, beschränkte man sie auf einen so engen Wirkungskreis, dass sie kaum Fruchtbares leisten konnten. Plötzlich rief man nun von allen Seiten nach Geographen, und der Natur der Sache nach suchte man jetzt vor Allen Peschel für ein Lehramt zu bestimmen. Von den verschiedensten Seiten trat man mit Peschel in Verbindung; auch von unsrer Stadt aus, mit welcher er seit langen Jahren in zahlreichen freundschaftlichen und gelehrten Beziehungen stand. Es ist als ein besonderes Missgeschick anzusehen, dass es weder unsrer Universität noch dem hiesigen Polytechnikum gelang ihn zu gewinnen. Im Frühjahr 1871 folgte er einem Rufe an die Leipziger Hochschule, die ihn dann auch dauernd zu fesseln wusste. Im Jahre 1872 erhielt er den Titel eines Geheimen Hofraths; auch an anderen Auszeichnungen hat es ihm nicht gefehlt.

Peschel stand in seinen letzten Lebensjahren in einer wissenschaftlich ungemein einflussreichen Stellung. Ueberall, wo es sich um die Besetzung akademischer Lehrstühle für die Geographie handelte, wurde er zu Rath gezogen, und nachdem man so lange Nichts in Deutschland für die Ausbildung geographischer Lehrer gethan hatte, sollte Peschel nun die Professoren der Geographie gleichsam aus der Erde stampfen. So weit es möglich war, hat er den an ihn gestellten Anforderungen entsprochen, und kaum dürfte einer der neu errichteten geographischen Lehrstühle ohne seine Mitwirkung besetzt sein.

Nach Leipzig brachte Peschel bereits ein nervöses Leiden mit, welches allmählig seine Lebenskraft verzehrte. Dennoch lag er seinem Amte mit grosser Gewissenhaftigkeit ob und liess auch seine literarischen Arbeiten nie ruhen. Dort erst vollendete er seine „Völkerkunde“, deren Bearbeitung er auf den Antrieb des Generals von Roon unternommen hatte. Das Werk kam einem allgemeinen

Bedürfniss in so vortrefflicher Weise entgegen, dass gleich nach seinem Erscheinen (1874) ein neuer Abdruck nöthig wurde. Zugleich bearbeitete Peschel in Leipzig die zweite Auflage der „Neuen Probleme" und bis in seine letzten Lebenstage war er mit einer durchgreifenden Revision seiner „Geschichte der Geographie" beschäftigt, die er leider nicht mehr vollenden konnte. Am 31 April 1875 erlag er seinen schweren Leiden; er brachte sein Leben nicht auf 50 Jahre, aber es ist reich an wissenschaftlichem Gewinn gewesen.

Peschel war ein Mann von feinen Lebensformen, sehr gewandt in der Gesellschaft; das Gespräch mit ihm fesselte durch seine Lebendigkeit und den Reichthum seiner Interessen. In der Wissenschaft, wie im Leben, den modernen Anschauungen zugewandt, übte er doch an den Tagesmeinungen eine durchgreifende, oft scharfe Kritik und suchte namentlich die Grenzen zwischen Thatsachen und Hypothesen — Grenzen, deren man sich oft zu wenig bewusst bleibt, — festzuhalten und sicher zu stellen.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 53. 1875. 8.
b) Fontes rerum Austriacarum. Bd. VIII. 1875. 8.
c) Sitzungsberichte. Philos.-hist. Classe. Bd. 79 u. 80. 1874—75. 8.
d) Almanach. Jahrgang 25. 1875. 8.

Von der Académie des sciences in Metz:

Mémoires. 55e année 1873—74. 8.

Vom historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. 14. Bd 1875. 8.

Vom Stadtmagistrat in Nürnberg:

Katalog der Stadtbibliothek in Nürnberg. Erste Abtheilung. Schwarz-Amberg'sche Norica-Sammlung. 1876. 8.

Vom historischen Verein der Pfalz in Speier:

Mittheilungen. V. 1875. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Monatsbericht. 1876. 8.

Von der k. ungarischen Akademie der Wissenschaften in Pest:

a) Magyar Történelmi Tár. (Ungarisches Geschichts-Magazin.) Bd. 19. 20. 21. 1874—75. 8.
b) Almanach 1874. 1875. 8.
c) Magyarországi régészeti emlékek. (Ungarische Alterthums-Denkmäler.) Bd. III. 1874. 4.
d) Monumenta comitialia regni Hungariae. Vol. I. II. 1874—75. 8.

e) Török-Magyarkori Történelmi Emlékek. (Geschichtsdenkmäler aus der türkisch-ungarischen Zeit.) Diplomataria Vol. IX. und Index zu Vol. I.—VII. 1873—75. 8.

f) Monumenta Hungariae historica. II. Abthlg. Scriptores. Vol. 22. 26. 27. 32. 1873—75 8.

g) Monumenta Hungariae historica. Abthl. Acta extera. Vol. 1. 2. 1875. 8.

h) Magyar-Ugor összehasonlító szótár. Irta Budenz József. (Magyarisch-ungarisches vergleichendes Wörterbuch, von J. Budenz.) 1872—75. 8.

i) A Magyar nyelvújítás óta divatba jött és hibás szólások birálata, irta Imre Sándor. (Kritik der seit der ungarischen Spracherneuerung in Gebrauch gekommenen fremden und fehlerhaften Ausdrücke, von S. Imre.) 1873. 8.

k) Hazai és külföldi folyóiratok Magyar tudományos Repertóriuma. (Ungarisches wissenschaftliches Repertorium der einheimischen und fremden Zeitschriften.) 1874. 8.

l) Nyelvemléktár Régi Magyar Codexek és Nyomtatványok. (Sprachdenkmäler, alte ungarische Handschriften und Drucke.) Bd. I. II. u. III. 1874. 8.

m) Nyelvtudományi Közlemények. (Sprachwissenschaftliche Mittheilungen.) Bd. X. 3. XI. XII. 1. 1873—75. 8.

Vom historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:

37 Bericht im Jahre 1874. 8.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. 42. année. 1876. 8.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Journal. Part. II. 1875. Hertfort 1875. 8.

Von der Royal Asiatic Society in London:

Journal. Vol. VIII. 1875. 8.

Von der Redaction der Rivista: „La Conversazione" in Bologna:

La Conversazione. Annuale Rivista. Fasc. 2. 1875. 8.

Von der Académie Royale de Belgique in Brüssel:

Bulletin. Année 1876. Tom. X. 1876. 8.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. (Arbeiten.) Bd. XXXIII. 1875. 8.
b) Starine. Bd. VII. 1875. 8.
c) Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. V. 1875. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

a) Verhandelingen. (Afdeeling Letterkunde.) Deel VIII. 1875. 4.
b) Jaarbock 1874. 8.
c) Carmina latina. 1875. 8.

Von der New-York State Library in Albany:

a) Annual Report of the Trustees of the Astor Library. 1876. 8.
b) Annual Report of the Regents of the University of the State of New York on the State Cabinet of natural history. 23—26. 1872—74. 8.
c) Annual Report of the Trustees of the New York State Library. 56 u. 57. for the years 1873. 1874. 8.

Von der Section historique de l'Institut Royal Grand Ducal in Luxemburg:

Publications. Année 1875. XXX. (VIII.) 1876. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer in Odessa:

Sapiski Odesskago obschtschestwa. (Denkwürdigkeiten des Odessaer Vereins für Geschichte und Alterthümer.) Tom IX. 1875. 4.

Von der American Academy of Arts and Sciences in Boston:

a) Proceedings. Vol. X. (New Series Vol. 2) 1875. 8.
b) The complete Works of Count Rumford. Vol. IV. 1875. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1874. 8.

Von der Universidad de Chile in Santiago:

a) Anales de la Universidad 1873. 8.
b) Anuario estadístico de la república de Chile. Tom. 14. 1874. 4.
c) Cuenta jeneral de las entradas i gastos fiscales de la república de Chile en 1873. 1874. Fol.

d) Proyecto de lei de organizacion i atribuciones de los tribunales. 1874. 8.
e) Sesiones de la cámara de diputados en 1873. No. I. II. 1873. 4.
f) Sesiones de la cámara de Senadores en 1873, No. I. II. 1873. 4.
g) Memoria de relaciones esteriores de 1874. 8.
h) Memoria de hacienda de 1874. 8.
i) Memoria del Interior de 1874. 8.
k) Memoria del ministro de guerra, de 1874. 8.
l) Memoria de marina, de 1874. 8.
m) Memoria de justicia, de 1874. 8.
n) Gran Mapa de Chile en 13 pliegos por Pissis. (Landkarten.)

Vom Herrn Adalbert von Keller in Tübingen:

Altfranzösische Sagen. Zweite Auflage. Heilbronn 1876. 8.

Vom Herrn Franz Stanonik in Graz:

Dionysius Petavius. Ein Beitrag zur Gelehrten-Geschichte des XVII. Jahrhunderts. 1876. 4.

Vom Herrn Giuseppe De Leva in Padua:

Giuseppe Valentinelli. Venezia 1875. 8.

Vom Herrn Giovanni Veludo in Venedig:

Commemorazione del M. E. Ab. Giuseppe Valentinelli. 1876. 8.

Vom Herrn Le Comte A. Ouvaroff in St. Petersburg:

Étude sur les peuples primitifs de la Russie. Les Mériens avec un Atlas in Fol. 1874. 4.

Vom Herrn Antonio Buja in Lecce:

La Scherma considerata sotto tutti rapporti sociali, fisici e morali. 1875. 8.

Vom Herrn Charles Schöbel in Paris:

Le Mythe de la femme et du serpent. 1876. 8.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. März 1876.

Der Classen-Secretär legte eine Abhandlung des Herrn Wecklein vor:

„Ueber die Tradition der Perserkriege."

Die oft angeführten Worte des Herodot (VII 152): *ἐγὼ δὲ ὀφείλω λέγειν τὰ λεγόμενα, πείθεσθαί γε μὲν οὐ παντάπασι ὀφείλω, καί μοι τοῦτο τὸ ἔπος ἐχέτω ἐς πάντα τὸν λόγον* geben uns zu erkennen, dass der Geschichtschreiber es als seine Aufgabe betrachtet hat die Ueberlieferung, welche ihm vorlag und für den Zweck und Grundgedanken seines Werkes geeignet schien, zu geben wie er sie empfangen, auch wenn er an deren Wahrheit zweifelte oder doch von derselben nicht überzeugt war. Die Ueberlieferung aber, welche Herodot zu Gebote stand, war im Grossen und Ganzen eine mündliche. Wir müssen also an die Darstellung des Herodot den Massstab mündlicher Tradition, den Massstab der fama anlegen. Treffend bemerkt in dieser Beziehung Niebuhr (Vorträge über alte Geschichte I S. 386): „es waren wie Herodot schrieb fünfzehn

Olympiaden seit Xerxes' Zug nach Griechenland verflossen: das sind sechzig Jahre, siebzig Jahre also seit der Schlacht von Marathon. War nun vor ihm über diese Begebenheiten nichts wesentliches Historisches geschrieben, so erwägen Sie einmal, welche Veränderungen die Tradition, die durch keine Schrift aufbewahrt war, in einem so langen Zeitraum erleiden, wie viel Fabelhaftes in dieser Zeit hinzukommen konnte. Es ist bekannt, dass die Erzählungen über den Zug Napoleons nach Aegypten im Munde der ägyptischen Araber schon jetzt eine ganz fabelhafte Gestalt erhalten haben, die zu dichten man hundert Jahre für nöthig halten sollte, und solche Beispiele sind häufig. Beschäftigt ein Ereigniss die Gemüther, so verändert es sich in der Erzählung unglaublich; man setzt Begebenheiten um, vertauscht das frühere und spätere. Wir können uns von dieser Lebendigkeit und Beweglichkeit der Traditionen gar keinen Begriff machen, weil bei uns alles gleich niedergeschrieben wird". Wenn auch die Annahme einer früheren Abfassungszeit des Herodoteischen Geschichtswerkes von den sechzig beziehungsweise siebzig Jahren der Berechnung Niebuhr's ungefähr ein Jahrzehnt wegfallen lässt, so ändert dies an der weiteren Bemerkung nichts; denn am meisten bildet sich das Volk seine besondere Vorstellung und Darstellung, solange ein Ereigniss das Gemüth am lebhaftesten erregt und am meisten beschäftigt, also gleichzeitig und einige Zeit nachher. Sobald neue Sorgen und Interessen hervortreten, wendet sich die Triebkraft der Volkssage nach diesen hin und berührt die frühere Geschichte nur insoweit, als diese mit den neuen Ereignissen in Beziehung steht oder in Beziehung gebracht werden kann. So dürfen wir annehmen, dass die Tradition über den Feldzug des Datis, Xerxes und Mardonius nach den ersten Jahrzehnten immer lückenhafter geworden ist und dass der Stamm der Ueberlieferung, an dem Zweige und Aeste verdorrten und ab-

brachen, nur da neue Schösslinge trieb, wo er seine Nahrung aus der gegenseitigen Erbitterung der einzelnen griechischen Staaten sog.

Es dürfte sich der Mühe lohnen die von Herodot gegebene Darstellung vom Standpunkte mündlicher Ueberlieferung aus zu beurtheilen und da sich bei einer solchen Tradition die augenblicklichen Stimmungen und Neigungen sowie Charakter und Gemüth des Volkes geltend machen, zu untersuchen, welche Stimmungen sich aus der Tradition der Perserkriege selbst als einflussreich nachweisen lassen, und diesen Einfluss dann weiter zu verfolgen. Dabei wird sich auch ergeben, in wiefern Eigenthümlichkeiten des griechischen Volkscharakters auf die Gestaltung der Tradition eingewirkt haben. Als solche Eigenthümlichkeiten erscheinen uns besonders die grosse, Märchen und Mythen schaffende Erzählungslust, die reiche Phantasie, welche aus einfachen Motiven bunte Sagengebilde hervorzuzaubern und die Lücken der Ueberlieferung zu ergänzen verstand, endlich die geringere Scheu vor der historischen Wahrheit. Dieser Mangel an Wahrhaftigkeit tritt am auffallendsten in der Freiheit hervor, mit welcher die griechische Komödie politische Persönlichkeiten behandelte und ihnen alles und jedes andichtete, sowie in der Zügellosigkeit und Verwegenheit, mit welcher der griechische Redner gegen den Gegner jegliche Lüge für erlaubt hielt, welche den Richter zu überzeugen geeignet schien. Wenn auch das eine dem launigen Spiel, das andere der Zeit des Verfalls griechischer Sitte angehört, so liegt doch eine Volkseigenthümlichkeit zu Grunde, eine Eigenthümlichkeit, welche der Zuverlässigkeit und Treue mündlicher Ueberlieferung nicht günstig war.

Die treffliche Abhandlung von K. W. Nitzsch über Herodots Quellen für die Geschichte der Perserkriege (im N. Rhein. Mus. Bd. 27 S. 226 - 268), welche die einzelnen Partien der Ueberlieferung auszuscheiden und die Herkunft

der verschiedenen λόγοι festzustellen sucht, berührt unsere Aufgabe nur in einzelnen Punkten. Wir werden besonders bei der Untersuchung des Einflusses, welchen die gegenseitigen Antipathien der Griechen auf die Tradition geübt haben, auf die Quelle der betreffenden Ueberlieferung unser Augenmerk zu richten haben, im übrigen aber ohne Rücksicht auf den nicht immer zu ermittelnden Ursprung der einzelnen λόγοι einfach die Erzählung des Herodot, die gerade in der Geschichte der Perserkriege Eine fortlaufende Darstellung bildet (vgl. Nitzsch a. O. S. 242), als eine den Einwirkungen mündlicher Tradition ausgesetzte Ueberlieferung hinnehmen dürfen.

Man darf sagen, dass die Anfechtungen, welche Herodots Glaubwürdigkeit erfahren hat, nicht seine persönliche Wahrhaftigkeit, sondern die Unsicherheit der Tradition, welche mit Umsicht und Auswahl wiederzugeben Herodot als seine Aufgabe betrachtete, betreffen und dass die Rücksicht hierauf uns die richtige Würdigung der Vorwürfe gestattet, die man Herodot gemacht hat. Ktesias (Pers. 1) nannte ihn einen λογοποιός und bezichtigte ihn in vielen Punkten der Lüge. Immerhin konnte Ktesias im Besitze einer abweichenden Tradition das Recht zu haben glauben die Darstellung Herodots als unwahr zu bezeichnen. Dass wir in der Geschichte der Perserkriege wenigstens diesen Standpunkt festzuhalten und die Darstellung des Ktesias, die in mehreren Punkten von Herodot abweicht, nur als eine andere, wenn auch mit noch grösserer Vorsicht aufzunehmende Ueberlieferung zu betrachten haben, ergibt sich aus der bedeutendsten Abweichung, die sich in seiner Darstellung findet. Ktesias setzt nämlich die Schlacht bei Platää vor der Schlacht bei Salamis an (Pers. 26). Es ist sehr begreiflich, dass die Perser des Aeschylus, welche schon über die richtige Zeitfolge hätten belehren können, dem Knidischen Arzte unbekannt geblieben sind; offenbar kann

die Umstellung der beiden Hauptschlachten nur der Verworrenheit der Tradition, die ihm zugekommen, zugeschrieben werden. Ktesias gab sich nicht gleiche Mühe und war nicht in der gleichen Lage wie Herodot, Klarheit und Bestimmtheit in die chaotische Unsicherheit der Tradition zu bringen. Den gleichen Charakter kennzeichnet, wie sich später zeigen wird, eine andere bedeutende Abweichung in dem Bericht von der Plünderung des delphischen Tempels (Pers. 25 u. 27). Ueber eine dritte Abweichung, die Angabe von der Stärke der Flotte des Xerxes, dürfte eine Frage noch nicht vollständig zum Austrag gebracht sein. Ktesias gibt 1000, Herodot 1207 Schiffe an. Es fragt sich, stimmt Aeschylus Pers. 341 ff. mit Ktesias oder mit Herodot überein? Die Worte *Ξέρξῃ δὲ, καὶ γὰρ οἶδα, χιλιὰς μὲν ἦν ὧν ἦγε πλῆθος, αἱ δ' ὑπέρκομποι τάχει ἑκατὸν δὶς ἦσαν ἑπτά θ'· ὧδ' ἔχει λόγος* scheinen unbefangen erklärt nur die Deutung Blomfields zuzulassen, wornach 1000 Schiffe die Gesammtsumme gewesen, wovon die nachher genannten 207 eine besondere Abtheilung bildeten; die Rücksicht auf Herodot, welcher Aeschylus falsch verstanden haben kann, darf uns wenigstens nicht beirren. Wie unsicher die Zahlen der einzelnen Contingente waren, lehrt uns ein Beispiel. Nach Hellanikos stellten die Naxier 6, nach Ephoros 5 (*π. τ. Ἡροδ. κακ.* c. 36), nach Herodot (VIII 46) 4 Schiffe [1]). Allein in der Stelle des Aeschylus erhält durch die Gegenüberstellung mit *μέν* und *δέ* das Wort *πλῆθος* die Bedeutung „das Gros, die grosse Masse der gewöhnlichen, nicht besonders durch ihre Schnelligkeit hervorragenden (*ὑπέρκομποι τάχει*) Schiffe"; dieser Gegensatz würde deutlicher bei der regelmässigen Stellung *τῶν νεῶν τὸ μὲν πλῆθος ἦν χιλιάς, αἱ δ' ὑπέρκομποι τάχει ἑκατὸν δὶς ἦσαν ἑπτά τε.* — Noch

---

1) Die Angabe *τρεῖς* im Citat bei [Plut.] a. O. weist natürlich nicht auf eine handschriftliche Variante hin, sondern ist ein Gedächtniss- oder vielmehr Flüchtigkeitsfehler.

weniger kann die persönliche Glaubwürdigkeit Herodots durch die Bitterkeit leiden, mit welcher ihm der Verfasser der Schrift *περὶ τῆς Ἡροδότου κακοηθείας* hämische Verläumdung zum Vorwurf macht. Es genügt auf die Ansicht hinzuweisen, die man aus der Schrift herauslesen kann, dass man die ruhmvolle Geschichte der Perserkriege nur in panegyrischer Weise mit paränetischen Zwecken wenn auch auf Kosten der Wahrheit darstellen dürfe. Die thatsächlichen Beweise, welche vorgebracht werden, haben oft kein Gewicht. So wird die Angabe Herodots (VIII 46), dass die Schiffe der Naxier, die zur Flotte des Xerxes stossen sollten, auf Zureden des Trierarchen Demokritos sich mit den Griechen vereinigten, durch das Zeugniss des Hellanikos und Ephoros, dass die Naxier mit 6 bez. 5 Schiffen den Griechen zu Hülfe gekommen seien, nicht umgestossen. Immerhin konnte Hellanikos und Ephoros nur mit Rücksicht auf den schliesslichen Erfolg von einer solchen Hülfsendung der Naxier sprechen und das Dazwischentreten des Demokritos unbeachtet lassen. Wenn weiter bemerkt wird, dass sich Herodot widerspreche, da die Naxier, denen nach der Erzählung Herodots Datis ihre Stadt verbrannt habe, kaum hätten bereit sein können den Persern Hülfe zu schicken, so bedeutet ein solcher Einwand nicht viel. Auch nach der Schlacht bei Marathon beherrschte die Persische Flotte das Aegäische Meer und der Schrecken vor dem persischen Namen wie der Ruf von ihren ungeheuren Rüstungen konnte wohl die Naxier wie die meisten andern Inselbewohner bewegen die Zeichen der Unterwerfung zu geben und die geforderten Schiffe zu stellen. Andere Beweise, die wir als triftig anerkennen müssen, gehen nicht Herodot, sondern seine Tradition an, wie sich später ergeben wird. Diese hat oft etwas kleinliches und hämisches an sich, was dort mit Recht hervorgehoben, nur nicht mit Recht Herodot zum Vorwurf gemacht wird.

Herodot hat im Allgemeinen die Ueberlieferung mit Vorsicht, mit Unbefangenheit und nüchternem Urtheil behandelt. Nur Ein Moment hat ihn befangen gemacht und seiner Objectivität Eintrag gethan, die moralische Auffassung der Geschichte, die ihn auch zu manchen unnützen Episoden verleitet hat. Ein sprechendes Zeugniss dafür, wie die religiöse und ethische Weltanschauung den Geschichtschreiber bei der Beurtheilung der Ueberlieferung bestimmt und beeinflusst hat, liefert die Erzählung von dem Unternehmen des Miltiades gegen Paros (VI 132—136). Miltiades zog gegen Paros scheinbar um die Parier zu strafen für ihre Theilnahme am Zuge des Datis, in Wirklichkeit aus persönlicher Feindschaft gegen die Parier, weil ihn der Parier Lysagoras bei dem Perser Hydarnes verläumdet hatte. Miltiades schloss Paros ein und verlangte 100 Talente. Die Parier aber besserten ihre Mauern aus[2]) und vertheidigten die Stadt. Da Miltiades in Verlegenheit war, kam, wie die Parier erzählen, zu ihm ein Weib Namens Timo, eine Priesterin der chthonischen Gottheiten; sie gab ihm einen Rath, welchen Miltiades befolgte. Er ging zu dem Heiligthum der Demeter, das auf einem Hügel vor der Stadt lag, stieg über die Umzäunung des heiligen Bezirkes, da er die Thüre nicht öffnen konnte, und näherte sich dem Tempel, wahrscheinlich um das Bild der Gottheit fortzunehmen. Vor der Thüre des Tempels aber überfiel ihn ein heiliger Schauer, er eilte zurück und als er über den Zaun setzte, verrenkte er sich den Fuss oder verletzte sich wie andere sagen das Knie. In seinem üblen Zustande fuhr Miltiades ab, nachdem er die Stadt 26 Tage lang belagert

---

2) In *ὅκως διαφυλάξουσι τὴν πόλιν, τοῦτο ἐμηχανέοντο ἄλλα τε ἐπιφραζόμενοι καὶ τῇ μάλιστα ἔσκε ἑκάστοτε ἐπίμαχον τοῦ τείχεος, τοῦτο ἅμα νυκτὶ ἐξηείρετο διπλήσιον τοῦ ἀρχαίου* ist der Ausdruck *ἐπιφραζόμενοι* unpassend, weil das folgende nicht eine *ἐπίφρασις*, sondern eine *ἐπίφραξις* ist. Es muss heissen: *ἐπιφρασσόμενοι* vgl. VIII 51.

und die Insel verheert hatte. Nach dem Abzug des Miltiades schickten die Parier Gesandte nach Delphi und liessen fragen, ob sie die Priesterin Timo wegen ihres Verrathes und der gottlosen Entweihung des Heiligthums mit dem Tod bestrafen sollten. Die Pythia gestattete es nicht, weil Timo nur ein Werkzeug der Gottheit gewesen sei, da Miltiades nicht gut enden dürfe. Dieser mysteriösen Darstellung von Herodot steht die ganz natürliche von Ephoros fr. 107 M., welche wir bei Corn. Nep. Milt. 7 wieder finden, gegenüber. Miltiades belagerte Paros zu Wasser und zu Land. Als die Uebergabe schon bevorstand, sah man plötzlich in der Ferne von einem Waldbrand auf Mykonos ein Feuer, welches Belagerte und Belagerer für ein Feuerzeichen der Persischen Flotte hielten. Darauf hin brachen die Parier die Unterhandlungen wegen der Uebergabe ab und Miltiades zog sich aus Furcht vor der persischen Flotte unverrichteter Dinge zurück, krank an der Wunde, die er bei der Belagerung erlitten hatte.

Worin liegt hier das Kriterium der Wahrheit? Duncker schliesst sich der Erzählung von Ephoros an, während Grote und E. Curtius Herodot folgen. Curtius bezeichnet den Bericht des Ephoros gerade hier als bedenklich und bemerkt, es sei ein durch zahlreiche Analogien beglaubigtes Verfahren, dass Miltiades den Verrath der Tempeldienerin benutzen wolle, um die Schutzgöttin der Insel zu gewinnen. Allerdings kann man die Darstellung von Ephoros für eine Rationalisirung der Ueberlieferung halten, wenn auch die Erfindung eines Waldbrandes fast zu raffinirt erscheint. Allein dieses anzunehmen, verbietet uns die Bemerkung von Herodot: *ἐς μὲν δὴ τοσοῦτο τοῦ λόγου οἱ πάντες Ἕλληνες λέγουσι, τὸ ἐνθεῦτεν δὲ αὐτοὶ Πάριοι γενέσθαι ὧδε λέγουσι κτἑ.* Hiernach müssen wir entschieden den Bericht von Ephoros für die allgemein hellenische Ueberlieferung halten und dann diese der besonderen Tradition der Parier un-

bedingt vorziehen. Jene allgemeine Ueberlieferung ist natürlich und verständlich, diese unglaublich und geheimnissvoll, zudem günstiger für ihre Urheber, die Parier. Immerhin mag irgend ein Vorkommniss bei der Belagerung den Anlass zu der Erzählung der Parier geboten haben. Der Tempel lag vor der Stadt und wurde wahrscheinlich, da er auf einem Hügel lag, in die Belagerungswerke hineingezogen. Aehnlich erzählten die Potidäaten, die Perser hätten bei der Belagerung ihrer Stadt gegen den Tempel des Poseidon in der Vorstadt gefrevelt und seien desshalb in der Meeresfluth umgekommen (H. VIII 129). Auf den Umstand aber, dass Herodot die Tradition der Parier vorgezogen hat, können wir um so weniger Werth legen, als er selber den Beweggrund seiner Wahl deutlich erkennen lässt: „Miltiades durfte nicht glücklich enden"; die Tradition der Parier motivierte, wie Duncker richtig bemerkt (G. d. A. IV S. 688), das traurige Ende des Miltiades durch einen religiösen Frevel und befriedigte dadurch die moralische Anschauung Herodots. So war diesem das ethische Interesse ein höherer Gesichtspunkt als die historische Objektivität. In dieser Beziehung steht Thucydides in direktem Gegensatz zu Herodot. Mit diesem Punkte steht ein anderer in Zusammenhang, in welchem sich gleichfalls Thucydides von Herodot bedeutend unterscheidet. Thucydides lässt seine Personen dasjenige sprechen, was sie in der betreffenden Situation gesprochen haben konnten oder sollten (Thuc. I 22); die Reden haben insoferne eine historische, objective Bedeutung. Die Reden bei Herodot sind durchaus unhistorisch; er lässt seine Personen sprechen, was sie in dem betreffenden Augenblick nicht sprechen konnten, weil sie es nicht wussten. Die Reden des Artabanus, des Demaratus, der Artemisia sind voll von vaticinia post eventum, über welche sich der Verfasser der Schrift *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 38 mit Recht lustig macht, indem er sagt, Herodot habe Artemisia zur Sibylle

gemacht. Der Rath des Demaratos Kythera zu besetzen (VII 137) ist trotz der Verweisung auf den Ausspruch des Chilon ein Gedanke der Athener zur Zeit des peloponnesischen Krieges, ausgeführt im achten Jahre des Krieges (Thuc. IV 54[3]). Ebenso verhält es sich gewiss mit der Drohung des Themistokles VIII 62, mit der Flotte nach Italien auszuwandern und sich in Siris anzusiedeln, welches von Alters her den Athenern gehöre und nach einem Orakelspruche von den Athenern colonisirt werden solle. Von Siris, von dem Eigenthumsrecht der Athener und von jenem Spruche war die Rede zur Zeit der Gründung von Thurii und das Interesse, welches Herodot wegen seiner Beziehungen zu Thurii daran nahm, hat ihm wohl den Gedanken des Themistokles eingegeben. Man darf gewiss auch ohne Anstand die Redensart des Gelon: „mit dem Abgang meines Heeres ist für Hellas der Frühling aus dem Jahre genommen" (VII 162) ihrem wahren Urheber zurückgeben; nach Aristot. Rhet. I 7 und III 10 gehört die Metapher dem Perikles an, welcher in einer Leichenrede mit Beziehung auf die gefallene Jugend sagte, der Frühling sei aus dem Jahre genommen[4]). Hier ist die Metapher passend und an ihrer Stelle; hier ist also auch der Ursprung derselben zu suchen; in der Rede des Gelon ist ihre Anwendung gezwungen; sie kann also dort nicht natürlich und ursprünglich, sondern nur von Herodot hineingetragen sein[5]). Bei Thucydides

---

3) Allerdings braucht man nicht anzunehmen, dass die Stelle von Herodot erst im J. 424 mit Bezug auf das Unternehmen des Nikias geschrieben worden sei. Vgl. Kirchhoff über die Abfassungszeit des herodotischen Geschichtswerkes (in den Abh. der Berl. Ak. d. W. a. d. J. 1868) S. 26 f.

4) Welch grossen Eindruck diese bildliche Redeweise auf die Athener gemacht hat, zeigt die Nachahmung des Euripides Hik. 448 f. und das ersichtliche Streben, eben diesen Gedanken dort anzubringen.

5) Ebenso urtheilt Kirchhoff a. O. S. 20.

dienen die Reden dem historischen, bei Herodot dem moralischen Gesichtspunkte. Daher kommt es auch, dass gerade in den Reden bei Herodot Reminiscenzen an die Perser des Aeschylus zum Vorschein kommen. Vgl. VII 5, 8, 53, 103 (Reden des Xerxes) mit Aesch. P. 236, 234, 50, 241; VII 10 (Xerxes soll zu Hause bleiben), VII 16, 49 (Reden des Artabanus) mit P. 865, 753, 792; VIII 109 die Worte des Themistokles *θεοί τε καὶ ἥρωες, οἳ ἐφθόνησαν κτὲ.* mit P. 744 ff. und 809 ff. Sogar der Ausdruck nähert sich öfters dem Aeschyleischen, vgl. *σὲ ἀνθρώπων κακῶν ὁμιλίαι σφάλλουσι* mit *ταῦτά τοι κακοῖς ὁμιλῶν ἀνδράσιν διδάσκεται* — *Ἀθηναίους ἐργασαμένους πολλὰ ἤδη κακὰ Πέρσας* mit *καὶ στρατὸς τοιοῦτος ἔρξας πολλὰ δὴ Μήδους κακά* — *δειμαίνω μὴ ὁ ναυτικὸς στρατὸς κακωθεὶς τὸν πεζὸν προσδηλήσηται* mit *ναυτικὸς στρατὸς κακωθεὶς πεζὸν ὤλεσε στρατόν.* Wir dürfen also den Reden bei Herodot durchaus keinen historischen Werth beilegen; sie können nicht die Stelle allgemeiner Reflexionen und Räsonnements vertreten, sondern höchstens den Blick trüben und die richtige Beurtheilung verwirren. Diesen Reden steht die Erzählung von den Träumen des Xerxes und Artabanus VII 12 ff. gleich. Da die darin sich kundgebenden Anschauungen durchaus griechisch sind, so können wir uns nur darüber wundern, dass die Erzählung auf eine persische Quelle zurückgeführt wird (*ὡς λέγεται ὑπὸ Περσέων*). Es muss sich also damit ebenso verhalten wie mit der bekannten Debatte der Perser über die beste Staatsverfassung (III 80 ff.) oder mit der medischen Sage von ihrer Stammmutter Medea (VII 62).

So sehr man der Darstellung des Herodot die Mühe und Sorgfalt ansieht, mit welcher derselbe allen Spuren der Ueberlieferung nachgegangen ist und sich allerwärts erkundigt hat, und so sehr es ihm gelungen ist, Einheit und Zusammenhang in die Ueberlieferung zu bringen,

so schimmert doch manchmal die Lückenhaftigkeit der Tradition hindurch, die uns ahnen lässt, wie sehr die Geschichte der Perserkriege an Wahrheit und Vollständigkeit hinter der Geschichte des peloponnesischen Krieges zurück bleibt und wie mangelhaft unsere Kenntniss des geschichtlichen Sachverhalts ist. Die gewöhnliche Darstellung der Schlacht bei Marathon hat Niebuhr (a. O. S. 394) mit Recht als eine poetische Erzählung bezeichnet und hat auf verschiedene Unzuträglichkeiten der Ueberlieferung hingewiesen. Ueber die Schlacht bei den Thermopylen muss sich unser Urtheil anders gestalten, wenn wir in Betracht ziehen, dass ausser dem Wege durch die Thermopylen eine Strasse von Trachis mit Umgehung der Thermopylen nach der dorischen Tripolis führte und nach H. VIII 31 von Xerxes auch eingeschlagen worden ist. Ganz neue Unternehmungen treten vor unseren Blick, wenn wir erfahren, dass Xerxes es unternahm vor der Schlacht bei Salamis einen Damm nach Salamis hinüber zu führen, wovon unten die Rede sein wird. Ueberhaupt sind uns die Bewegungen des persischen Fussvolks zur Zeit der Schlacht von Salamis nicht klar. Nach H. VIII 70 marschirt es gegen den Peloponnes und doch zieht sich die Flotte nach der Schlacht unter den Schutz des Fussvolks nach Phaleron zurück (VIII 92). Doch diese Lückenhaftigkeit kann nur constatirt werden, damit wir die Ueberlieferung in Betreff des Zusammenhangs der Ereignisse mit Vorsicht aufnehmen.

1. Einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung der Tradition hatte die religiöse und ethische Auffassung, welche sich der Perserkriege bemächtigte. Die Griechen mussten im Bewusstsein der Muthlosigkeit, die sie vor den Schlachten bei Artemision, bei Salamis, bei Platää an den Tag gelegt, von ihren Siegen überrascht sein und blickten mit frommem Dank auf ihre Götter, die sie in der Noth vertrauensvoll angerufen hatten. Thucydides (I 69)

bemerkt mit Recht, dass die Perser ihre Niederlage zumeist durch die eigenen Fehler erlitten haben; anders als der Geschichtschreiber urtheilte das Volk; die Griechen mussten geneigter sein den unerwarteten Erfolg dem wirksamen Eingreifen der Gottheit als der Unbesonnenheit der Feinde zuzuschreiben. So erschien die Niederlage der Feinde als ein göttliches Strafgericht, als eine Züchtigung barbarischen Uebermuths und Frevelsinns. Diese Stimmung musste sich im Verlaufe des Kampfes bilden; in dieser Stimmung hat Aeschylus seine Perser geschrieben und hat durch seine Dichtung wieder zur Verbreitung und Festsetzung solcher ethischen Auffassung beigetragen, wie wir oben gesehen haben, dass Herodot der Tragödie des Aeschylus sittliche Ideen entnommen hat.

Der Glaube an persönliches Eingreifen der Gottheit war den Griechen schon durch das homerische Epos tief eingeprägt; wäre ihnen dieser Glaube nicht so geläufig gewesen, so hätten die Tragiker mit Göttererscheinungen weit sparsamer sein müssen. Die Tradition der Perserkriege erinnert öfters an die Theilnahme, welche die homerischen Götter für die Helden vor Troja haben. Dem Phidippides erscheint Pan (H. VI 105, Paus. I 28, 4 und VIII 54, 67). In der Schlacht bei Marathon zeigte Pan sein Wohlwollen für die Athener durch den panischen Schrecken (vgl. Simon. fr. 133 Bgk.). Der erste Anlass für die Hereinziehung des Pan war gewiss nicht die Aussage des Phidippides, sondern die Pansgrotte bei der Ebene von Marathon (Paus. I 32, 7). Die Erscheinung der verschiedenen Schutzgötter in der Schlacht bei Marathon verherrlichte das Gemälde der Schlacht in der Stoa Poikile (Paus. I 15, 3); unter den Kämpfern war auch der Heros Echetlos dargestellt; die Sage von seiner geheimnissvollen Thätigkeit in der Schlacht gibt Paus. ebd. u. I 32, 5. — Zu grossem Danke waren die Griechen dem Nordwind für die Vernichtung eines Theils der persi-

schen Flotte verpflichtet. Daraus machten sich die Athener ein Verdienst und erdichteten, sie hätten den Boreas, den Gemahl der Oreithyia, der Tochter des Erechtheus, zu Hülfe gerufen nach einem Orakelspruch, der ihnen befohlen habe ihren Eidam anzurufen (H. VII 189) — Um sich des wirksamen Beistandes der Gottheit zu versichern, schickten die Griechen vor der Schlacht bei Salamis ein Schiff nach Aegina um die Aeaciden zu Hülfe herbei zu rufen wie sie an Ort und Stelle die Heroen von Salamis Aias und Telamon anriefen. Dies dürfen wir wohl als historisch betrachten; spätere Ausschmückung aber ist es, wenn der Anrufung der Götter und Heroen ein Erdbeben vorangeht und wenn die Aegineten vorgaben, das nach den Aeaciden ausgeschickte Schiff habe nach seiner Rückkehr den Anfang zur Schlacht gemacht (H. VIII 64 u. 83 f.). Gerade dadurch wird den Aegineten gegenüber der Anspruch der Athener, welche behaupteten dass die Triere des Ameinias von Palleno die Schlacht begonnen habe, unterstützt. Auch Aeschylus (P. 410) gibt an, dass zuerst ein phönizisches Schiff angegriffen worden sei; den Phöniciern standen die Athener gegenüber (H. VIII 85). — Als die griechischen Schiffe im Anfang wieder zurückgingen, erschien ihnen eine Frau und mit lauter Stimme, dass es das ganze Heer vernahm, rief sie den Griechen zu: „unselige, wie weit wollt ihr noch zurückweichen?" (H. VIII 84). Unter dieser Frau stellte sich die Sage offenbar Athena vor. Es ist eine athenische Erfindung wie die Sage, von der unten noch die Rede sein wird, nach welcher am Heiligthum der Athena Skiras an der Küste von Salamis dem fliehenden Adeimantos von Korinth plötzlich ein Schiff entgegentritt und daraus eine Stimme ihm zuruft: „Du fliehst und verräthst die Hellenen, während diese siegen". Erst da die Leute des geheimnissvollen Schiffes dies dem Adeimantos noch einmal zurufen und sich für die Wahrheit des Gesagten als Geisel anbieten,

glaubt es Adeimantos, kehrt mit den Korinthiern um und kommt am Schauplatz des Kampfes wieder an, da der Sieg bereits gewonnen ist. Diese in der That boshafte Erfindung der Athener (τούτους μὲν τοιαύτη φάτις ἔχει ὑπὸ Ἀθηναίων H. VIII 94) zeigt recht deutlich, wie geneigt und gewandt die Phantasie der Griechen war übernatürliche Erscheinungen zu erdichten.

Die Theilnahme der Gottheit bekunden die Zeichen, die sie der Menschheit gibt, und wie das Vorgefühl grosser Ereignisse überall Wunder und Zeichen des Himmels sieht, so wird das Ausserordentliche auch nachträglich noch mit solchen Erscheinungen ausgestattet. Den Auszug des Xerxes aus Sardes begleitet eine Sonnenfinsterniss. Der helle Tag verwandelt sich plötzlich in Nacht. Xerxes fragt die Magier, was das zu bedeuten habe. Diese finden in dem Verschwinden der Sonne das Verschwinden der griechischen Städte angezeigt, da der Sonnengott Vordeuter der Perser, die Mondgöttin der Hellenen sei. Xerxes ist über die Auslegung höchlich erfreut und zieht ab (H. VII 37). Im Jahre 480 war, wie Zech (Untersuchungen über die wichtigsten Finsternisse welche von den Schriftstellern des klassischen Alterthums erwähnt werden. Leipz. 1853 S. 39 ff.) dargelegt hat, in Sardes keine Sonnenfinsterniss sichtbar. Die nächste, welche dort beobachtet werden konnte, ist die vom 16. Febr. 478. Den Zug des Xerxes in das Jahr 478 zu rücken, wie Zech will, geht desshalb nicht an, weil die gewöhnliche Annahme durch eine andere Berechnung bestätigt wird. Zur Zeit der Schlacht bei den Thermopylen wurden nämlich die Olympien gefeiert. Nun gibt Thuc. III 8 an, dass im 4. Jahre des peloponnesischen Krieges auch die Olympische Feier stattfand. Die nächste vorhergehende Feier fiel also in das Jahr vor Ausbruch des Krieges. Im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges aber fand eine Sonnenfinsterniss statt Die astronomische Berechnung

weist diese in das Jahr 431; die Olympische Festfeier ist demnach in das Jahr 432 zu setzen. Rechnet man zurück, so ergeben sich die Jahre 476 und 480 als olympische Festjahre (vgl. Zech a. O.). Darum muss man mit A. Schäfer (de rerum post bellum Pers. in Graecia gest. temp. p. 5) annehmen, dass erst nachträglich das Streben ausserordentliche Ereignisse mit ausserordentlichen Erscheinungen zu umgeben die Sonnenfinsterniss an den Auszug des Xerxes geknüpft hat. Die neckische Erfindung der Deutung der Magier und der grossen Freude des Xerxes soll die Verblendung der Perser offenbaren. — In noch auffälligerer Weise ist die Zeit des Erdbebens von Delos verrückt, welches nach Her. VI 98 stattgefunden haben soll, als Datis mit seiner Flotte von Delos ab gegen Eretria fuhr. Herodot bemerkt, dass nach der Aussage der Delier dieses das erste und letzte Erdbeben gewesen, welches bis auf seine Zeit auf Delos wahrgenommen worden sei. Es galt als besonderes Vorzeichen der kommenden schweren Leiden *ἀκίνητον Δῆλον κινηθῆναι*. Thucydides II 8 spricht von einem Erdbeben von Delos, welches kurze Zeit vor dem peloponnesischen Kriege (*ὀλίγον πρὸ τούτων*) stattgefunden habe und von der erregten Phantasie auf die kommenden schweren Zeiten gedeutet worden sei. Da Thucydides ausdrücklich hinzusetzt, dass Delos vorher nie ein Erdbeben gehabt habe, so muss er dasselbe Erdbeben wie Herodot im Sinne haben[6]). Dieses Erdbeben kann also nur in eine bedeutend spätere Zeit als

---

6) Anders urtheilt Kirchhoff a. O. S. 19, welcher glaubt, das Werk Herodots sei damals schwerlich schon ein Gegenstand des Studiums von Thucydides gewesen, als jene Worte des zweiten Buches zuerst niedergeschrieben worden seien. Allein Thucydides nimmt I 20 auf H. VI 57 und IX 53, dann I 126 auf H. V 71, endlich wie wir unten nachweisen werden I 138 auf H. VIII 57 Rücksicht, so dass wir annehmen müssen, Thucydides habe nicht ohne Kenntniss von der Erzählung Herodots, sondern vielmehr mit Rücksicht auf dieselbe geschrieben.

Herodot angibt fallen; doch muss es, als Herodot die Insel Delos besuchte, bereits geraume Zeit her gewesen sein, so dass es die Delier oder die delischen Priester mit jener von Herodot a. O. erzählten ehrfurchtsvollen Behandlung, welche die Insel und die beiden Gottheiten der Insel von Seite der Perser unerwarteter Weise erfuhren, in Verbindung bringen konnten, während später, als die Gemüther von anderen Sorgen erregt waren, das in der Erinnerung des Volkes fortlebende Ereigniss auf die Gegenwart bezogen wurde.

Wenn die Niederlage der Perser, welche die Götter der Hellenen eifrig betrieben zu haben schienen, sich als ein gerechtes Gottesgericht zu erkennen geben sollte, so musste der Uebermuth, die Verblendung, die frivole Gottlosigkeit und die anmassende Grausamkeit der Perser und insbesondere ihres despotischen Herrschers mit lebhaften Farben dargestellt werden. Herodot aber, der überall zu zeigen bestrebt ist wie Uebermuth zu Schanden wird und die Verhöhnung des Heiligen ihren Lohn findet, konnte nur mit besonderer Begierde solche Züge der Tradition aufgreifen und verwerthen. Der Aufbruch des Xerxes von Sardes ist ausgeschmückt mit der Erzählung von der unerhörten Grausamkeit gegen Pythios, der sich gegen Xerxes so edel benommen hatte (H. VII 26 ff., 38 f.). In drei Punkten offenbart sich diese Erzählung als eine Erfindung. Nur wer sich das Heer des Xerxes als einen etwas grossen Festzug denkt, kann sich die Vorstellung von dem zwischen beiden Körperhälften hindurchziehenden Heere gefallen lassen. Die Bitte des Pythios wird veranlasst durch die Sonnenfinsterniss (H. VII 38), welche wie wir oben gesehen haben beim Auszug des Xerxes nicht stattgefunden hat. Endlich ist die Erzählung ähnlich der Erzählung von dem, was Darius bei seinem Zuge gegen die Scythen dem Perser Oiobazos gethan. Auch dieser bat den Darius ihm einen einzigen von seinen drei Söhnen zurückzulassen. Darius versprach

ihm alle drei zu lassen. Sie blieben zurück, aber todt (H. IV 84). — Welche Verblendung die griechische Dichtung den Magiern und dem Xerxes bei der Deutung der Sonnenfinsterniss beilegt, ist bereits oben bemerkt worden. Auch ein anderes Mal verstand Xerxes ein offenbares Zeichen des Himmels nicht. Als er nämlich über den Hellespont gegangen war und weiter zog, da begab es sich, dass ein Pferd einen Hasen zur Welt brachte, was doch augenscheinlich des Xerxes stolzen Anzug und armseligen Rückzug andeuten sollte (H. VII 57). Dem Griechen war das Pferd *ἄγαλμα ὑπερπλούτου χλιδῆς* und nur dem Griechen war das Sprichwort geläufig *λαγὼς τὸν περὶ τῶν κρεῶν τρέχει* (vgl. Photius 202, 1, Suidas unter *λαγώς*, Schol. zu Aristoph. Frö. 191). — Wenn die Griechen den Stolz des heranziehenden asiatischen Despoten recht lebhaft vor Augen treten lassen wollten, so gedachten sie der Ueberbrückung des Hellespont und des Durchstichs des Athos. „Ueber das Meer ging er zu Fuss und über das Land fuhr er zu Schiffe", heisst die Phrase der späteren Rhetoren. Wenn wir bedenken, dass die Brücke über den Hellespont sich bewährt hat, so können wir das für die damalige Zeit grossartige Unternehmen nur bewundern und erhalten einen Begriff von dem wahren, von dem hochstrebenden Sinne des Xerxes. Wenn wir dann lesen, wie bei Aeschylus (P. 740 ff.) der Schatten des Darius den Brückenbau als das Werk jugendlichen Uebermuths bezeichnet und den Xerxes unbesonnen nennt, weil er mit Ketten und Banden die Strömung des heiligen Hellespontos zu hemmen unternommen habe, so sehen wir, von welchen Voraussetzungen aus die Griechen zu ihrem Urtheil über den Hochmuth des Xerxes gelangten. — Geradezu lächerlich wird der Uebermuth des Xerxes, wenn er nach der Zerstörung der ersten Brücke dem Hellespont dreihundert Hiebe aufzählen und Fesseln in das Meer hinabwerfen, ja wie manche erzählten den Hellespont sogar brandmarken

lässt (H. VII 35 u. 54, VIII 109). Was ist von dieser Erzählung zu halten? Stanley glaubt in seinem Commentar zu Aesch. P. 752 die ganze Erzählung aus einem Missverständniss der Worte des Aeschylus *ὅστις Ἑλλήσποντον ἱερὸν δοῦλον ὣς δεσμώμασιν ἤλπισε σχήσειν ῥέοντα . . καὶ πέδαις σφυρηλάτοις περιβαλὼν πολλὴν κέλευθον ἤνυσεν πολλῷ στρατῷ*, welche wie schon das Wort *κέλευθον* beweist nur den Bau der Schiffbrücke im Auge haben können, ableiten zu müssen. In der That erinnern die Worte des Herodot *κατεῖναι ἐς τὸ πέλαγος πεδέων ζεῦγος*, besonders in der Verbindung *ἄνδρα . . ἀνόσιόν τε καὶ ἀτάσθαλον ὃς . . καὶ τὴν θάλασσαν ἀπεμαστίγωσε πέδας τε κατῆκε* lebhaft an die Stelle des Aeschylus. Andrerseits tragen die „barbarischen und frevelhaften“ Worte, welche zu der Geisselung gesprochen werden „du bitteres Wasser, der Herr legt dir diese Strafe auf, weil du ihn gekränkt hast ohne dass er dir vorher etwas zu Leid gethan. Und der König Xerxes wird über dich gehen, magst du wollen oder nicht. Dir aber geschieht es recht, wenn kein Mensch dir opfert, da du ein schmutziges und salziges Wasser bist —“ es tragen diese Worte, wie Duncker a. O. II S. 726 bemerkt, iranische Anschauung zur Schau und beweisen, dass Herodot diese Erzählung nicht erfunden hat. Der Annahme, dass Herodot selbst die Stelle des Aeschylus missverstanden habe, steht auch die Bemerkung über das Brandmarken entgegen, welche beweist, dass Herodot einer anderweitigen Ueberlieferung gefolgt ist: Stein bemerkt zu der Stelle des Herodot, dass nur die Brandmarkung, welche Herodot selbst bedenklich finde, unwahrscheinlich erscheine, während das übrige ganz im Sinne anderer Strafen und Belohnungen lebloser oder unvernünftiger Wesen sei, die Herodot sonst von Persern berichte (I 202, III 16, VII 54 u. 88). Man kann auch an den Gebrauch der Athener erinnern über einen Gegenstand, der einen Menschen getödtet, Gericht zu halten und ihn über

die Grenze zu schaffen. Man hat also keinen Grund an der Geisselung des Meeres zu zweifeln; man muss aber offenbar darin nicht eine übermüthige von Xerxes verhängte Strafe erkennen, sondern eine religiöse Ceremonie der Magier. Wenn die Magier nach ihrer Weise das unbotmässige Meer zähmten und zu der religiösen Ceremonie mit dem Zauberstab Schläge ins Meer thaten, so wurden daraus in der Vorstellung der Griechen dreihundert Geisselhiebe, welche Xerxes dem Meere versetzen lässt[7]). Zu dieser Vorstellung ist aus der gern oder ungern missverstandenen Stelle des Aeschylus die Fesselung hinzugekommen; griechischer Volkshumor, welchen wir in der Ueberlieferung auch sonst wahrnehmen werden, hat endlich noch die Brandmarkung hinzugefügt, damit das lächerliche Bild vollständig werde. — Wenn Herodot (VII 24) meint, Xerxes habe den Isthmos am Athos nur *μεγαλοφροσύνης εἵνεκεν* durchstechen lassen, weil die Schiffe leicht über den Isthmos hätten gezogen werden können, so lag die Einrichtung eines solchen Diolkos den Griechen näher als damals den Persern und der Diolkos war nur für kleinere Fahrzeuge brauchbar. Das Unternehmen entspricht dem grossartigen Massstab aller Vorbereitungen zu dem Feldzug des Xerxes; der Gedanke selbst aber wurde durch das Scheitern der Flotte am Vorgebirg Athos bei der vorigen Expedition eingegeben, wie Herodot selber berichtet (c. 22). Uebrigens ist die Phrase, Xerxes sei durch das Land zu Schiffe gefahren, insofern unrichtig, als nach der durchaus glaublichen Bemerkung des Demetrius von Skepsis, welche Strabo 331 frg. 35 mittheilt, der Kanal nicht vollendet, jedenfalls nicht fahrbar gewesen ist (vgl. Stein zu Her. a. O.).

---

7) In gleicher Weise wird man die Vorstellung, wie das Heer der Perser über die Brücke hinübergepeitscht wird (H. VII 56), auf die nothwendige Aufstellung von Leuten, welche die Ordnung des Zuges aufrecht erhielten, zu beschränken haben.

Wenn also die Griechen von dem Stolze des Perserkönigs zu erzählen wissen, so liegt das historische so zu sagen nur in der Vorstellung, welche sich die Griechen von dem Gebieter von ganz Asien und dem Beherrscher so unermesslicher Heerschaaren gebildet haben und welche bei Herodot VII 56 ein Hellespontier ausspricht mit der Anrede: „o Zeus, warum bietest du in der Gestalt eines Persers und unter dem fremden Namen Xerxes, um Hellas zu vernichten, die ganze Welt auf? auch ohne das könntest du es vollbringen.“ Der hauptsächlichste Grund aber für die Bestrafung des Xerxes wurde in seiner Gottlosigkeit, in der frivolen Zerstörung der griechischen Tempel und Heiligthümer gefunden. Der Anblick der in Trümmer liegenden Tempel musste vor allem den Gedanken erwecken, dass die schmachvolle Niederlage die Rache für solche Ruchlosigkeit sei. Darum weissagt der Schatten des Darius bei Aeschylus P. 807 ff., am Asopos in der Böoter Land werde den Persern zuletzt noch das schlimmste Leid widerfahren als Entgelt für ihren Uebermuth und ihren ruchlosen Sinn, da sie, nach Hellas gekommen, sich nicht gescheut hätten die Bilder der Götter zu plündern und ihre Heiligthümer in Brand zu stecken, so dass die Altäre verschwunden und die Stätten der Götter vom Erdboden vertilgt seien. Den gleichen Gedanken legt Herodot VIII 109 dem Themistokles in den Mund. Vgl. H. VIII 143 f.

In den Worten des Aeschylus spricht sich besonders das Gefühl der Athener aus; denn nachdem von Xerxes die Akropolis verwüstet worden war (H. VIII 53), hatte Mardonius nach den vergeblichen Friedensunterhandlungen mit den Athenern die Mauern, Gebäude und Heiligthümer der Stadt die noch standen zerstören lassen; als Andenken an dieses Zerstörungswerk des Mardonius zeigte man noch zur Zeit des Periegeten Pausanias (I 1, 4) an der Strasse welche vom Phalerischen Hafen zur Stadt führte einen Tempel der

Hera ohne Thüren und Dach. Die Zerstörung der Tempel wird noch berichtet von Naxos, wo Datis die von den Einwohnern verlassene Stadt und ihre Heiligthümer verbrennen liess (H. VI 96), von Eretria (H. VI 101), von Phocis (H. VIII 32 f.), von dem Tempel in Eleusis (H. IX 65). Dem Xerxes fällt nur der Brand der Akropolis zur Last; dieser aber sollte, wie es Herodot den Xerxes sagen lässt (VII 8) und wie es sich aus der Sache selbst als historisch erweist, eine Rache sein für den Brand von Sardes. In gleicher Weise hatte Darius an Eretria Rache nehmen lassen, wie auch Herodot (VI 101) ausdrücklich hervorhebt. So wenig aber die Griechen bei dem Brande von Sardes daran gedacht hatten, die Tempel der Barbaren zu verbrennen, so wenig führten die Perser einen Religionskrieg gegen die griechischen Götter. Die religiöse Duldung, welche Darius in seinem ganzen Reich übte, gedachte er gewiss auch der neu einzuverleibenden griechischen Provinz gegenüber zu beobachten. In seinem Auftrage liess derselbe Datis, welcher nachher Eretria in Brand steckte, den Deliern sagen, sie sollten getrost auf ihre Insel zurückkehren; denn dem Lande, in welchem die zwei Götter geboren seien, solle nichts zu Leid geschehen (H. VI 97). Die vergoldete Statue, welche die Habsucht der Barbaren gereizt hatte und von Phöniziern mitgenommen worden war, brachte Datis selbst nach Delos zurück (H. VI 118). Wir haben keinen Grund zu glauben, dass Xerxes in diesem Punkte von der Politik seines Vaters abgewichen sei. Den Tempel des Zeus Laphystios und das Heiligthum des Athamas in Halos behandelte er mit ehrfurchtsvoller Scheu (H. VII 197) und zwei Tage nach dem Brande der Akropolis liess er die athenischen Flüchtlinge zusammenkommen und befahl ihnen auf die Akropolis zu gehen und dort nach ihrer einheimischen Weise Opfer darzubringen. Es mochten ihm wirklich, wie Herodot (VIII 54) vermuthet, Bedenken aufgestiegen sein wegen der Verbrennung

des Heiligthums, nachdem ihm der Brand der Burg nur als das nach Susa zu meldende Siegeszeichen hatte dienen sollen. Bei der Zerstörung der phocischen Städte war es nicht zunächst auf die Tempel abgesehen; mit den Städten verbrannten auch die Heiligthümer. Diese ganze Zerstörung aber fällt den Thessaliern zur Last, welche die Gelegenheit benutzten, sich an ihren alten Feinden in niederträchtiger Weise zu rächen (H. VIII 32).

Der Person des Xerxes also hat muthwillige Verletzung der griechischen Religion ferngelegen. Nur Mardonius scheint aus Aerger über die fehlgeschlagenen Verhandlungen mit den Athenern nicht nur ohne Schonung Attika verheert, sondern auch alles gethan zu haben, was die religiösen Gefühle der Athener verletzen konnte. Er hat gewiss auch den Demetertempel zu Eleusis verbrennen lassen, wohin er auf dem Zuge gegen Megara (H. IX 14) kam. Herodot betrachtet es als Strafe für die Zerstörung dieses Tempels, dass in dem Kampfe an dem Demetertempel bei Platää kein Perser in das Heiligthum gekommen sei (IX 65); auch hebt er es als einen bemerkenswerthen Umstand hervor, dass die beiden Schlachten bei Platää und bei Mykale in der Nähe eines Demeter-Tempels stattfanden (IX 101). Wie aber noch später in dem dach- und thürlosen Heratempel in Athen sich eine Erinnerung an den Vandalismus des Mardonius erhielt, so musste seine Niederlage und sein Tod in der Schlacht bei Platää den Athenern als die gerechte Strafe des Himmels für seine Gottlosigkeit erscheinen. Ebenso sahen die Spartaner den Tod ihres Königs Leonidas in dem Tode des Mardonius gerächt und erfanden zur Beleuchtung der Sache die Anekdote, sie hätten einer Aufforderung des delphischen Orakels entsprechend damals, als Xerxes nach dem Rückzug von Salamis noch in Thessalien verweilte, einen Herold zu dem König geschickt, um von ihm Genugthuung für die Ermordung ihres Königs zu fordern,

Xerxes aber habe, nachdem er sich einen Augenblick besonnen, lächelnd auf den zufällig anwesenden Mardonius hingewiesen mit den Worten „dieser wird die Genugthuung geben wie sie jenen gebührt" (H. VIII 114, IX 64). Ueberhaupt müssen wir, um das gleich hier zu erwähnen, den Umstand dass Mardonius nicht nur die entscheidende und schmähliche Niederlage erlitt, sondern auch selber in der Schlacht blieb, als den Grund betrachten, warum die Vorstellung der Griechen auf ihn alle Schuld der Perserkriege häufte und ihn als den eigentlichen Verführer des Königs betrachtete. Schon bei Aeschylus (P. 753 ff.) spricht Atossa von den bösen Männern, welche ihrem Sohne immer wieder vorgehalten, dass er den vom Vater ererbten Besitz nicht vermehre, sondern feige zu Hause sitzen bleibe, und durch solche Vorwürfe ihn zu dem Entschlusse gegen Hellas zu ziehen bewogen hätten. Solche aufreizende Worte spricht bei Herodot (VII 5) Mardonius und bestimmt endlich den König, der wie es dort heisst im Anfang durchaus nicht zu einem Zuge gegen Griechenland geneigt gewesen sei. In der Stelle des Herodot geben sich, wie wir oben gesehen haben, bestimmte Reminiscenzen an Aeschylus zu erkennen. Wenn Herodot (VII 8) dem Xerxes die Worte in den Mund legt „sobald ich den Thron überkommen, überlegte ich, wie ich hinter meinen Vorgängern nicht zurückbleiben, sondern den Persern ebenso grosse Macht hinzu erwerben könne", so liegt darin gewiss der thatsächliche Beweggrund zu dem Feldzug gegen Hellas, welchen Xerxes von seinem Vater als Erbschaft überkommen hatte. Mit diesem grossartigen Unternehmen wollte sich Xerxes nach dem Beispiele seiner Vorfahren gleichsam in seiner Herrschaft legitimiren und die Männer, die ihn dazu aufgefordert oder in seinem Vorhaben bestärkt, müssten vom persischen Standpunkte aus nicht als Verführer, sondern als weise Rathgeber betrachtet werden. Wir dürfen aber nicht glauben,

dass die Griechen darüber eine bestimmte Nachricht gehabt haben; die Stellung des Mardonius, sein Zurückbleiben in Europa an der Spitze des Heeres nach dem Abgang des Xerxes, seine Niederlage und sein Tod waren, wie gesagt, augenscheinlich die Momente, welche zur Strafe die Schuld hinzuzufügen von selbst Anlass gaben.

Ihre volle Berechtigung aber schien die Vorstellung von einem Religionskrieg gegen Hellas durch den Angriff auf das nationale Heiligthum der Griechen, auf den schätzereichen Tempel von Delphi zu erhalten. Nach Herodot VIII 35 ff. zog, als das Heer der Perser von Phocis nach Böotien weiter marschirte, eine besondere Abtheilung gegen das Heiligthum von Delphi, um dieses zu plündern und dessen Schätze dem Xerxes vor Augen zu bringen. Xerxes kannte nämlich, wie sich Herodot „hat sagen lassen", alle irgendwie bedeutenden Weihgeschenke des Tempels besser als was er in seinem Palaste zurückgelassen hatte, weil immer davon, zumal von den Geschenken des Krösus die Rede war. Als die Delphier es erfuhren, überfiel sie die höchste Angst und sie fragten bei dem Orakel an, ob sie die heiligen Schätze in der Erde vergraben oder in ein anderes Land flüchten sollten. Der Gott gab zur Antwort, sie sollten alles stehen lassen; er sei allein im Stande sein Eigenthum zu schützen. Darauf hin dachten die Delphier nur an ihre eigene Sicherheit und brachten Kinder und Frauen nach Achaia, während sie selbst auf die Gipfel des Parnass und in die Korykische Höhle oder nach Amphissa flohen. Nur sechzig Männer und der Prophet blieben in Delphi zurück. Als die Barbaren aber in die Nähe gekommen waren und das Heiligthum in der Ferne sahen, da bemerkte der Prophet, welcher Akeratos hiess, wie die heiligen Waffen des Tempels die kein Mensch anrühren durfte vor dem Tempel lagen. Er ging um den Delphiern die zurückgeblieben waren das Wunder anzuzeigen. Als aber die

Barbaren vorwärts eilend bis an den Tempel der Pronaia Athena gelangt waren, da geschah ein noch grösseres Wunder als das vorhergehende. Donnerschläge fielen vom Himmel auf die Barbaren nieder und vom Parnass rissen zwei Spitzen los und stürzten unter gewaltigem Krachen auf sie und schlugen eine Reihe von ihnen nieder; aus dem Heiligthum der Pronaia aber erscholl Kriegsgeschrei und Waffenlärm. Alles das zusammen jagte den Barbaren Schrecken ein. Als die Delphier merkten, dass sie flohen, setzten sie ihnen nach und machten eine grosse Anzahl derselben nieder. Die übrigen flohen geraden Weges auf Böotien zu. Diese, die zurückkamen, hatten, wie man dem Herodot erzählt hat, noch andere göttliche Erscheinungen gesehen. Zwei Schwerbewaffnete von übermenschlicher Grösse hatten sie mordend verfolgt. Nach der Meinung der Delphier waren es die zwei einheimischen Heroen, Phylakos und Autonoos, deren Heiligthümer sich bei dem Tempel befanden. Die vom Parnass gefallenen Felsen sah Herodot selbst im heiligen Bezirk der Pronaia Athena und sie liegen noch an der Stelle. Ganz ähnlich erzählt Diod. XI 14 und mit wenigen Worten Justin II 12 die wunderbare Begebenheit, nur dass Diodor noch das bei dem Tempel der Pronaia Athena stehende Tropäon mit der Inschrift, welche die Flucht der Meder und die Rettung des Tempels feiert, erwähnt und Justin die Zahl der Perser auf 4000 angibt. Dürfen wir diese Erzählung, da für uns die Wunder keinen Werth haben, rationalisiren etwa wie es bei Duncker a. O. S. 791 geschieht und annehmen, dass die Perser von den Phociern, welche die über den Weg hängenden Felsen besetzt, mit herabrollenden Felsblöcken und herabgeschleuderten Steinen überschüttet worden seien, oder müssen wir die ganze Erzählung auf gleiche Linie mit dem geheimnissvollen Waffenlärm und den anderen Wundern setzen? Schon Niebuhr (a. O. S. 406) hat es

unbegreiflich gefunden, dass es den Persern nicht gelungen sei den Tempel einzunehmen. Es heisst nicht die Ueberlieferung kritisch beurtheilen sondern selbst Ueberlieferung machen, wenn wir den Phociern oder Delphiern ein Verdienst zuschreiben, das sie selber nicht in Anspruch zu nehmen wagten. Wenn wir beachten, dass sich die Erzählung an die beiden Felsblöcke anlehnt, die nicht durch Menschenhand sondern in Folge einer Erschütterung oder eines Bergsturzes herabgeschleudert sein konnten, so werden wir den Zufall, dass sie gerade in dem Augenblick herabgestürzt seien, als die Perser herankamen, und diese verjagt haben, abweisen und die Erzählung als das betrachten als was sie sich gibt, als eine fromme Tempellegende der delphischen Priester bestimmt die Ehrfurcht vor dem Heiligthum zu erhöhen und zu bestärken. Auf diese Quelle weist Herodot mit dem zweimaligen Zusatz *ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι* und mit *Δελφοὶ λέγουσι* deutlich hin; man hört förmlich die um die Schätze ihres Tempels ängstlich besorgten Delphier sprechen, wenn man die Worte liest: „ja Xerxes kannte die einzelnen Weihgeschenke des Tempels genauer als die Schätze seines Palastes, weil bei ihm immer davon gesprochen wurde“. Man darf wohl annehmen, dass das Wort *ἐγὼ δὲ ὀφείλω λέγειν τὰ λεγόμενα, πείθεσθαί γε μὴν οὐ παντάπασι ὀφείλω* auch für diese Erzählung gilt, es müsste denn sein, dass die beiden Felsen auf die man Herodot zur Bestätigung verwies für diesen mehr überzeugendes gehabt haben als für uns. Man darf seinen mangelhaften Glauben daraus schliessen, dass er ohne weitere Bemerkung an einer anderen Stelle eine Ueberlieferung mittheilt, welche gerade das Gegentheil berichtet und durch ihre Unbefangenheit uns die beste Bestätigung für das gibt was wir bereits aus der Art jener Erzählung geschlossen haben. Als nämlich die beiden Heere in der Ebene des Asopos bereits den elften Tag einander gegenüberstanden, entschloss sich Mar-

donius endlich zum Angriff und versammelte seine Führer sowie die Feldherrn der griechischen Bundesgenossen und legte ihnen die Frage vor, ob ihnen eine Prophezeiung bekannt sei, nach welcher die Perser zu Grunde gehen sollten. Als die Versammelten schwiegen, fuhr Mardonius fort: ich kenne eine solche Weissagung; es gibt nämlich eine Prophezeiung, nach der es bestimmt ist, dass die Perser, wenn sie nach Griechenland kommen, das Heiligthum in Delphi plündern und nach der Plünderung alle umkommen. Wir aber, die wir das wissen, werden weder gegen das Heiligthum ziehen noch es versuchen dasselbe zu plündern; desshalb aber werden wir auch nicht umkommen (H. IX 42). Wie es sich auch immer mit dieser Rede des Mardonius verhalten mag, es war eine Ueberlieferung die Herodot vorfand; denn er bemerkt dazu, dass er von einem solchen Orakelspruch in Betreff der Perser nichts wisse, während ihm ein solcher von den Illyriern und Encheleern bekannt sei; dieser Ueberlieferung aber liegt die Annahme zu Grunde, dass ein Zug der Perser gegen Delphi nicht stattgefunden hat. Denn Mardonius hätte mit seiner Rede das Gegentheil von dem bewirkt was er beabsichtigte, wenn seine Zuhörer das drückende Bewusstsein hätten haben müssen, dass thatsächlich doch stattfinde was das Orakel als Grund des Untergangs bezeichne. Wie unsicher die Ueberlieferung über die Plünderung der Schätze von Delphi war und dass wir darin mehr einen Gegenstand allgemeiner Befürchtung und fortgesetzter Besprechung als eine geschichtliche Thatsache finden müssen, geht auch aus dem Berichte von Ktesias Pers. 25 u. 27 hervor. Hiernach wurde Mardonius in der Schlacht bei Platää nur verwundet und floh; er erhielt dann von Xerxes den Auftrag, das Heiligthum des Apollon zu plündern, wo er von einem dichten Hagelwetter überfallen wurde und umkam. Später schickte Xerxes, als er aus Europa wieder nach Asien übergesetzt war und nach Sardes

hinzog, den Megabyzos, und da dieser es ablehnte, den Eunuchen Matakas zur Misshandlung des Apollon und Plünderung des delphischen Tempels ab, welcher es denn auch glücklich ausführte und wieder zurückkam. In dieser Erzählung erkennt man die griechische Dichtung daran, dass Megabyzos den Auftrag des Herrschers ablehnt und ein Eunuche ihn ausführt. Auch lag den Persern eine Misshandlung des Apollon fern, da sie in ihm den Sonnengott erkannten und verehrten, wie die oben angeführte Behandlung der Insel Delos beweist. Ktesias berichtet etwas was notorisch nicht stattgefunden hat, da die alten Weihgeschenke zur Zeit des Herodot noch an Ort und Stelle waren. Während man es aber unbegreiflich finden muss, dass die Perser in der Absicht den Tempel zu plündern bis in die nächste Nähe vorgedrungen und dann plötzlich wieder abgezogen seien, obwohl alles offen stand und kein Vertheidiger zugegen war, ist es auf der andern Seite sehr erklärlich, dass die Perser in die Nähe von Delphi kamen ohne Delphi selbst anzugreifen. Die Verheerung von Phocis war das Werk der rachsüchtigen Thessalier. Diese hatten vor nicht langer Zeit von den Phociern eine schmähliche Niederlage erlitten und als sie jetzt als Freunde des Perserkönigs den Phociern gegen ein Entgelt von fünfzig Talenten anboten die Verwüstung von Phocis abzuwenden, wurden sie von den Phociern höhnisch abgewiesen. Nun sollten diese aber auch ihre ganze Rache fühlen. Unter ihrer Führung durchzogen die Barbaren das ganze Land und verheerten alles mit Feuer und Schwert (H. VIII 32). Diese Ueberlieferung verdient auch desshalb vollen Glauben, weil Xerxes gar nicht beabsichtigte sich lange mit der Verheerung von Phocis aufzuhalten, sondern nach Athen eilte um endlich das Siegesbulletin nach seiner Hauptstadt abzufertigen. An den Thessaliern lag es auch, wenigstens nach der Angabe Herodots (*οὐκ ἐδόκεε Θεσσαλοῖσι*), dass Doris nicht verwüstet

wurde. Die Thessalier aber, welche an das nationale Heiligthum der Amphiktyonen ebenso ein Anrecht hatten wie die übrigen Hellenen (vgl. K. Fr. Hermann Staatsalt. § 12), mussten nichts weniger wünschen als dass die Schätze von Delphi eine Beute der Perser werden und der Tempel in Flammen aufgehe. Wenn also die Thessalier den Persern Wegweiser bei der Verheerung von Phocis waren (H. VIII 31), dann konnten sie dieselben in ihrer Rachsucht bis an die Grenze und in jede andere Stadt von Phocis, nicht aber nach Delphi führen. Wie sich die Erzählung gebildet hat, ist sehr begreiflich. Als nach einander Haufen flüchtiger Phocier an Delphi vorüber nach Amphissa zogen, als gar Phocier sich aus der nächsten Nähe von Delphi vor den nachsetzenden Barbaren flüchteten (vgl. H. VIII 32 f.), da musste man in Delphi jeden Augenblick mit unbeschreiblicher Angst der Ankunft der Perser entgegensehen und die Plünderung der weltbekannten Tempelschätze erwarten. Da nun wider alles Verhoffen die Perser, obwohl sie nicht mehr fern gewesen, doch nicht erschienen, was lag da näher als der Glaube, der Gott selbst habe die Feinde von seinem Tempel zurückgetrieben? Die wenigen Delphier, die nicht geflohen waren, fühlten sich um so mehr veranlasst den Zurückkehrenden die Rettung des Tempels als das wunderbare Werk der Gottheit darzustellen, da für ihre Angst der Feind noch näher als in Wirklichkeit gewesen war. Die vorher oder nachher einmal bei einem Unwetter losgerissenen Felsstücke wurden dann mit der Sage verbunden wie jene Sonnenfinsterniss mit dem Auszug des Xerxes.

Hiernach müssen wir die Vorstellung von besonderem Frevel der Perser gegen die griechischen Götter abweisen und nur sagen, dass die Zerstörung der vielen Heiligthümer von den Griechen benützt wurde, um einerseits den nationalen Hass gegen die Barbaren zu steigern, andrerseits das religiöse Vertrauen auf die heimischen Götter zu beleben

und zu kräftigen. In letzterer Beziehung erinnert die eben behandelte delphische Tempellegende an die Interpolation der alten Spruchsammlungen und der delphischen Orakelsprüche. Denn einer nachträglichen Redaktion und Interpolation, durch die sich Herodot täuschen liess (vgl. VIII 77), nicht blossem Zufall und priesterlicher Klugheit müssen wir das merkwürdige Zutreffen mehrerer solcher Sprüche zuschreiben. So ist das den Spartanern gegebene Orakel H. VII 220 ein offenbares vaticinium post eventum. In dem bekannten Orakel von der hölzernen Mauer (H. VII 141) gibt die räthselhafte Bezeichnung *τεῖχος Τριτογενεῖ ξύλινον διδοῖ εὐρύοπα Ζεὺς μοῦνον ἀπόρθητον τελέθειν* ganz den Charakter der Sprüche des Loxias wieder; dagegen die beiden letzten Verse, in welchen genau Zeit und Ort der Seeschlacht angegeben wird *ὦ θείη Σαλαμίς, ἀπολεῖς δὲ σὺ τέκνα γυναικῶν ἤ που σκιδναμένης Δημήτερος ἢ συνιούσης*, verrathen eine Kenntniss, welche zu der Zeit als das Orakel erholt wurde, den delphischen Priestern fern lag. Wir haben den Ursprung einer solchen den Ereignissen entsprechenden Redaktion der Sprüche zunächst in Delphi zu suchen (vgl. H. I 20 *Δελφῶν οἶδα ἀκούσας*) und müssen dann auch die scharfsinnige Erklärung, welche Themistokles den Athenern von den Worten *ὦ θείη Σαλαμίς* gegeben haben soll (H. VII 143), der gewandten Interpretationskunst der delphischen Priester zurückgeben. Ebenso verhält es sich mit der Prophezeiung des Bakis über die Schlacht bei Platää H. IX 43 und auch diese alten Spruchsammlungen müssen nach der Zeit der Perserkriege neue Zusätze erhalten haben[8]).

---

8) Die Ansicht von A. Schöll über chresmologische Gedichte als Grundlagen von Erzählungen Herodots (Philol. X S. 43 ff.) ist von Fr. Benedict „de oraculis ab Herodoto commemoratis" (Bonn 1871) berichtigt worden. Vgl. auch Jo. J. Schubring de Cypselo Cor. tyr. Goett. 1852 p. 45 ff. Dessen Schluss, dass Herodot alle Orakel in epischer Form gegeben haben würde, wenn er sie aus einer schriftlichen

2. Das zweite Moment, dem man bedeutenden Einfluss auf eine mündliche Tradition zugestehen muss, ist das Streben die grosse Vergangenheit so glänzend und rühmlich als möglich darzustellen und alles zu verwischen, was als ein Flecken des schönen Bildes erscheinen könnte. Immerhin muss man in dieser Beziehung anerkennen, dass die Darstellung des Herodot in der rückhaltlosen Blosslegung der Fehler der Griechen den Charakter der Glaubwürdigkeit an sich trägt. Doch wird es sich später fragen, ob dieses freie Bekenntniss der von den Griechen begangenen Fehler nicht mit einer anderen Erscheinung zusammenhänge, auf die wir hier zuerst unser Augenmerk zu richten haben, nämlich mit dem Einfluss der athenischen Tradition. Von vornherein muss es auffallen, dass bei Herodot die Athener allein unter allen Griechen ohne Fehl dastehen und ohne jeglichen Tadel wegkommen. Je mehr Herodot sich überzeugte, dass der eigentliche Ruhm Hellas gerettet zu haben den Athenern gehöre, desto leichter musste er auch für athenische Ausschmückung und Ruhmredigkeit empfänglich sein. Wenn sich z. B. der Bericht über die Ereignisse zwischen den Schlachten bei Salamis und Platää, besonders über die Vorgänge in der Asopos-Ebene IX 17 - 61 an und für sich als athenisch gefärbt und von athenischen Anschauungen getragen zu erkennen gibt[9]), so ist es bemerkenswerth, dass

---

Sammlung abgeschrieben hätte, erscheint als nicht zutreffend. Da die poetische Form nicht von Herodot selbst herrührt, muss man vielmehr sagen, dass er so weitläufige Orakel wie z. B. die den Athenern gegebenen nicht aus bloss mündlicher Ueberlieferung entnommen haben kann, in welcher sie gewiss nur dem allgemeinen Inhalt nach erhalten waren. Dagegen musste seiner Erzählung, wo in der poetischen Form nicht irgend eine Pointe oder eine Feinheit lag, die prosaische Wiedergabe mehr entsprechen.

9) Vgl. Stein zu IX 54, 5 f., Nitzsch a. O S. 249. Ueber-

in diesem Bericht nichts enthalten ist über die hochverrätherischen Umtriebe vornehmer Jünglinge, welche nur durch das rasche und geschickte Eingreifen des Aristides vereitelt wurden (Plut. Aristid. 13). Welchen Effekt macht es nicht in der Erzählung des Herodot (IX 21), dass die Athener allein es auf sich nehmen, den von der persischen Reiterei bedrängten Megarern zu Hilfe zu kommen! Und doch war es natürlich, dass sich die Athener dieser Aufgabe unterzogen, da sie im Besitze von leichtbewaffneten Bogenschützen waren, die allein geeignet sein konnten gegen Reiter zu kämpfen (vgl. H. a. O., Plut. Aristid. 14). Man kann hiernach vermuthen, dass die Umstellung der Lacedämonier und Athener (H. IX 46 f.) auch nur auf eine wohl berechnete taktische Massregel zurückzuführen sei.

Ein anderes Zeugniss für die Einwirkung athenischer Tradition liegt in einer abweichenden Ueberlieferung des Ktesias. Nach Herod. VIII 51 ff. waren nur einige wenige Athener, welche in einer alten Umzäunung der Akropolis die unzerstörbare hölzerne Mauer erkannten, dort zurück-

---

haupt ist die ganze Darstellung in dieser Partie mit solcher Kunst ausgearbeitet, die Sendung des Alexander von Macedonien, der Kampf um den Leichnam des Masistios, der Streit zwischen den Athenern und Tegeaten u. a. mit solcher epischen Hingabe und Kunst behandelt, dass man versucht ist anzunehmen, der Ausarbeitung liege eine Vorlesung vor einem athenischen Publikum zu Grunde. Eine solche Vorlesung lässt uns begreifen, dass die Athener den Vorleser mit 10 Talenten belohnten. Vgl. A. Schöll Philol. X S. 421. Ueberhaupt ist die Annahme von Kirchhoff, Herodot habe sein Werk genau in derselben Ordnung abgefasst, in der es vorliegt, bei der Beschaffenheit des Werkes nicht sehr wahrscheinlich. Gewiss hat er einzelne Theile nach Belieben und nach dem Stande seiner Forschungen ausgearbeitet. Daher kommt es, dass öfters in einer späteren Stelle etwas ausführlich besprochen wird, was in einer früheren als bekannt vorausgesetzt ist (vgl. Schöll a. O. S. 29). Ebenso urtheilt, wie ich sehe, Büdinger „zur egyptischen Forschung Herodot's" Sitzungsb. der philos.-histor. Classe der Wiener Akad. Bd. 72 S. 563 ff mit Rücksicht auf die drei letzten Bücher des Werkes.

geblieben und verschanzten die Burg mit Thüren und Holzwerk. Diese hölzerne Mauer war durch die Brandpfeile der Perser bald zerstört. Nichtsdestoweniger ging man auf keine Unterhandlung ein, sondern rollte Steine auf die gegen die Thore anrückenden Perser hinab und lange wusste Xerxes nicht was er machen sollte, bis man auf der unbewachten Nordseite der Burg an dem Heiligthum der Aglauros einen geheimen Aufgang entdeckte. Als die Athener die Burg erstiegen sahen, stürzten sie sich theils von der Mauer hinab und kamen um, theils flüchteten sie sich in den Tempel und wurden dort niedergemacht. So Herodot. Man möchte viel mehr glauben dass die Athener, als sie die hölzerne Mauer zerstört, ihr Vertrauen also getäuscht und eine nachhaltige Vertheidigung der Akropolis unmöglich sahen, auf dem geheimen ihnen wohlbekannten Pfad hinabgestiegen seien und ihr Heil in der Flucht gesucht haben. So wird in der That von Ktesias Pers. 26 berichtet, dass auf der Akropolis einige zurückgeblieben und sich vertheidigt hätten, zuletzt aber in der Nacht entflohen seien. Wir müssen Ktesias Glauben schenken. Immerhin mögen es einige Priester als ihre Pflicht angesehen haben in dem Tempel auszuharren wie in Delphi der Prophetes, so dass auch die Nachricht des Cornel. Nep. Them. 4, welche wahrscheinlich auf Theopomp zurückgeht, „accessit astu idque nullis defendentibus, interfectis sacerdotibus quos in arce invenerat incendio delevit" auf Wahrheit beruhen kann. Bei Justin. II 12 heisst es (nach Ephorus?) einfach: Athenas vacuas hominibus incendit.

Es lässt sich von vornherein vermuthen, dass der Ruhm der Siege bei Salamis und Platää sich auch auf die hinter ihnen liegende Schlacht bei Marathon verbreitet habe. Die Ueberlieferung musste hier der Natur der Sache nach vorzugsweise auf athenischen Quellen beruhen. Die Athener aber hatten bei Marathon z u e r s t eine Invasion der Bar-

baren abgeschlagen und abgesehen von den Platäern allein (vgl. H. IX 27). Es ist begreiflich, dass sie den übrigen Griechen gegenüber diese That besonders feierten und auf gleiche Höhe mit den grossen hellenischen Siegen hoben. Nun ist uns eine sehr bemerkenswerthe Notiz von Theopomp erhalten, welche in der athenischen Darstellung des Sieges bei Marathon nur eitle Prahlerei sieht, fr. 167 *ἔτι δὲ καὶ τὴν ἐν Μαραθῶνι μάχην οὐχ ἅμα πάντες ὑμνοῦσι* (hier ist der Text mangelhaft: es fehlt ein Wort wie *μεγάλην*) *γεγενημένην καὶ ὅσα ἄλλα, φησίν, ἡ Ἀθηναίων πόλις ἀλαζονεύεται καὶ παρακρούεται τοὺς Ἕλληνας.* Zufällig findet sich auch eine Angabe über die positive Ansicht derjenigen, welche der Schlacht bei Marathon nicht die gleiche Grösse und Bedeutung beilegten wie die Athener. Der Verfasser der Schrift *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 27 spricht nämlich von manchen böswilligen Kritikern, welchen die Schlacht bei Marathon nur als ein *πρόσκρουσμα βραχὺ τοῖς βαρβάροις ἀποβᾶσιν* erscheine. Damit erhält die Annahme von E. Curtius einen urkundlichen Beleg. Nach den verschiedenen ungenügenden Versuchen, die unverständlichen oder unglaublichen Punkte der Ueberlieferung begreiflich zu machen, welche Versuche von Campe de pugna Marathonia. Greifsw. 1867 einer eingehenden Erörterung und Beurtheilung unterzogen worden sind, hat Curtius (Gött. Gel. Anz. 1859 S. 1013, Gr. Gesch. II S. 23 ff.) auf einen schon von anderen als auffällig bemerkten Umstand mit besonderem Nachdruck aufmerksam gemacht, nämlich auf die Abwesenheit der persischen Reiterei, und hat darauf seine Ansicht über die Schlacht begründet. Nach H. VI 102 führte Hippias die Perser desshalb nach Marathon, weil die Ebene für die Entwicklung der Reiterei besonders günstig war. Nun ist nirgends von einer Theilnahme der Reiterei am Kampfe die Rede und in der Erklärung des Sprichwortes *χωρὶς ἱππεῖς* bei Suidas ist uns eine ausdrückliche Notiz erhalten, dass Miltiades

erst nach der Entfernung der Reiter, welche die Jonier den Athenern durch Zeichen von Bäumen aus kund gethan, die Perser angegriffen habe. Zwar berichtet Corn. Nepos Milt. 5 wahrscheinlich nach Ephorus, die Griechen hätten das Schlachtfeld so gewählt, dass sie durch die Höhen gedeckt und durch Bäume von der feindlichen Reiterei geschützt gewesen seien; aber damit soll offenbar nur die Nichtbetheiligung der persischen Reiterei erklärt werden. Ausserdem bezeichnet Curtius auch die Schnelligkeit, mit welcher die Einschiffung der persischen Truppen erfolgte, als befremdend und hält es darnach für sehr wahrscheinlich, dass die Perser in Folge der festen Aufstellung und Verschanzung der Athener von dem Plane durch den marathonischen Pass gegen Athen vorzugehen abgestanden seien, um an einem anderen Punkte der attischen Ebene zu landen, wo kein Pass im Wege liege und die Persische Partei der Hauptstadt mehr im Stande sei gute Dienste zu leisten. Er glaubt desshalb, dass am Morgen der Schlacht die Flotte schon bemannt und namentlich die Reiterei an Bord gewesen sei und dass Miltiades nur den Rest der Truppen, der auf dem Lande zurückgeblieben um die Einschiffung zu decken, angegriffen habe. Diese Annahme halten wir für wohl begründet und glauben, dass sich aus der Beachtung einer anderen Thatsache theils eine Bestätigung dieser Ansicht theils eine Richtigstellung des weiteren Thatbestandes ergebe.

Curtius folgt Herodot (VI 103 u. 109) in der Darstellung der Ereignisse vor der Schlacht und lässt die Berathung, ob man schlagen solle oder nicht, draussen im Lager stattfinden. Dieser Bericht kann aber unmöglich richtig sein. Mit Recht bemerkt Duncker (a. O. S. 672), dass man sich, sobald man die Mauern Athens verlassen, in die Nothwendigkeit versetzt habe in freiem Felde zu schlagen und dass gerade das der fragliche Punkt gewesen sei, ob dieses Wagniss unternommen werden könne oder nicht.

Darum sprechen alle inneren Gründe dafür, der Ueberlieferung von Cornelius Nepos Milt. 4 den Vorzug zu geben. Bei der Nachricht von der Landung der Perser musste sich in Athen ebenso wie vorher in Eretria (Her. VI 100 f.) sofort die Frage erheben, ob man ausziehen oder nach dem Beispiele der Naxier vor dem jonischen Aufstande durch eine kräftige Vertheidigung der Stadtmauern die Pläne der Feinde zu vereiteln suchen solle. Den Auszug konnte der Misserfolg den man ehemals erlitten, da Pisistratus gleichfalls von Eretria nach Marathon herübergekommen war (Her. I 62 f.), als nicht rathsam erscheinen lassen. Die wahrscheinlich wie gesagt auf Ephorus zurückgehende Ueberlieferung des Cornelius Nepos erhält noch eine Stütze an dem Volksbeschluss, welcher Plut. *συμποσ. προβλ.* I 10, 3 zum Ruhme der die Prytanie führenden Phyle Aiantis vorgebracht wird, kraft dessen Miltiades das Heer aus der Stadt führte. Ein weiterer Beleg für diese Ueberlieferung wird sich aus dem gleich darzulegenden Zusammenhang ergeben. Nur nebenbei sei gegen Curtius bemerkt, wie wenig glaublich es erscheint, dass die Perser sich Angesichts des zum Angriff gerüstet dastehenden Feindes eingeschifft haben. Die zurückbleibende Abtheilung musste jedenfalls den Angriff der Feinde und ihre Vernichtung gewärtigen. Mit Recht auch macht Campe a. O. p. 41 u. 58 geltend, dass durch die Annahme von Curtius ebenso wenig wie durch die anderen Berichte und Darstellungen die lange Unthätigkeit der Perser erklärt werden.

Die Thatsache, die uns eine Aufklärung über den Sachverhalt zu geben scheint, ist die Aufsteckung eines weissen Schildes, welche die Perser veranlasste um Sunion herum gegen Athen zu fahren (H. VI 115) und welche den Alkmäoniden Schuld gegeben wurde. Herodot gibt sich Mühe die Alkmäoniden von dem Verdachte solchen Landesverrathes zu reinigen, bemerkt aber ausdrücklich, dass die Thatsache

selbst zweifellos feststehe (c. 121—124). Wenn das Aufstecken des Schildes für die persische Flotte das Zeichen war gegen Athen zu fahren, so konnte die Verabredung nicht erst nach der Schlacht getroffen sein; denn wozu bedurfte es dann eines Zeichens? Ein verabredetes Zeichen war nur nöthig für eine unentschiedene Sache, deren Entscheidung man in der Ebene von Marathon nicht beobachten konnte. Es ist nichts anderes denkbar als dass von einem Höhenpunkte aus, von welchem man sowohl nach Marathon wie nach der Ebene von Athen sehen konnte, der Flotte ein Zeichen gegeben worden sei, ob und wann die Athener die Stadt verlassen. Für den Fall, dass die Athener den Entschluss fassten den Persern entgegen zu ziehen, war es, wie ehemals bei der Rückkehr des Pisistratus oder bei der Expedition des Aristagoras gegen Naxos und wie es dem Charakter und den Wünschen des einflussreichen Pisistratiden entsprach, auf eine Ueberraschung abgesehen. Das persische Heer sollte, wenn die Athener unterwegs wären, sich einschiffen, um Sunion herumfahren und die wehrlose Hauptstadt überfallen. Man wartete also den Entschluss der Athener ab und desshalb blieb man so lange unthätig. Hippias hatte wohl darauf gerechnet, dass die Athener wieder wie ehedem bei der Rückkehr seines Vaters, die er selbst mitgemacht, nach Pallene ziehen und dort lagernd die Ankunft des Feindes abwarten würden (Her. a. O). Das geschah nicht. Die Athener zogen geraden Weges in Eile und mit derselben Schnelligkeit, mit welcher sie nach der Schlacht nach Athen zurückkehrten, nach Marathon, überraschten die Perser wie sie mit der Einschiffung der Mannschaft beschäftigt waren und griffen sie im Sturmschritt an. Herodot (VI 112) erwähnt diesen Kampf als erstes Beispiel, wo Griechen auf den Feind im Sturmschritt (δρόμῳ) losgiengen. Die neue Methode lehrte der Umstand, dass

Gefahr im Verzug war. Nach der gewöhnlichen Darstellung kann es fast als Wunder erscheinen, dass die Athener sich nicht mit der Beute aufhielten, sondern unverzüglich nach Athen eilten. Ganz begreiflich aber ist ein solcher Entschluss, wenn die Athener die Absicht des Feindes erkannt und nur eben noch den abziehenden Feind festgehalten hatten. Auffallend ist der plötzliche Abzug der Perser von Athen. War doch selbst nach der Darstellung Herodots (VI 117) ihr Verlust von 6400 Mann verhältnissmässig gering. Aber auch in diesem Punkte der Ueberlieferung scheinen die Athener bloss ihren Ruhm bedacht zu haben. Wir müssen daran denken, dass die Spartaner am Tage nach der Schlacht ankamen (Plat. Gesetze p. 698 E, Menex. p. 240 C). Die rastlose Eile, mit der zwei Tausend Lacedämonier in drei Tagen von Sparta nach Athen zogen (Her. VI 120), ist ein Beweis, dass die Feier des Karneenfestes den Spartanern keine Ausrede war. Man darf wohl annehmen, dass die Annäherung der Spartaner, wie später den Mardonius zum Rückzug nach Theben (Her. IX 13), so jetzt den Datis zum Abzug aus Attika veranlasst habe. Für die Perser aber war der fehlgeschlagene Versuch Athen zu überrumpeln keine grössere Demüthigung als der misslungene Zug des Aristagoras gegen Naxos.

Das Streben die Handlungsweise der Athener zu rechtfertigen gibt sich auch in der Erzählung von der Hülfe kund, welche die Athener den Eretriern geleistet H. VI 100. Es bedurfte der Aufforderung des vornehmen Eretriers Aeschines gewiss nicht, um die 4000 Kleruchen zu bewegen nach dem Festlande überzusetzen. Wir hören nichts davon, dass die Kleruchen nach Athen gekommen seien, um der Vaterstadt ihren Arm zu leihen. Sie werden also nicht um sich für den Kampf in der Heimat zu erhalten, sondern aus Furcht vor den Persern nach Oropus hinübergegangen sein. Um sich gegen den minder begründeten Vorwurf,

dass sie Eretria ohne Hülfe gelassen, zu vertheidigen, mussten die Athener auch das Benehmen ihrer Colonisten in Schutz nehmen und alle Schuld auf die Unentschlossenheit und Zweideutigkeit der Eretrier wälzen.

Dieser Erzählung können wir gleich eine ähnliche zur Seite stellen, die nicht die Athener betrifft. Als die Griechen in den Thermopylen die Nachricht erhielten dass sie umgangen seien, hielten sie Rath und während die einen (d. h. diejenigen welche nachher wirklich blieben) verlangten, man solle den Posten nicht verlassen, waren die anderen gegen ein solches nutzloses Blutvergiessen. Sie trennten sich und die einen zogen davon und zerstreuten sich in ihre Heimat, die andern aber waren entschlossen mit Leonidas an der Stelle zu bleiben (H. VII 219). Diese Erzählung entspricht so durchaus der Natur der Verhältnisse, dass sie ganz und gar glaubwürdig erscheint. Daneben aber gab es noch eine andere Ueberlieferung, nach welcher Leonidas selber seine Bundesgenossen fortgeschickt haben sollte, um sie nicht umkommen zu lassen, mit dem Bemerken, dass es ihm und den Spartanern nicht zustehe den Posten zu verlassen. Herodot (VI 220) sucht die Wahrheit in der Mitte und meint, Leonidas habe den Bundesgenossen den Befehl gegeben sich zu entfernen, weil er bei ihnen Mangel an Bereitwilligkeit bemerkt habe. Wir dürfen mit Bestimmtheit sagen, dass der Befehl des Leonidas nur erfunden wurde, um das Entweichen im Vergleich zu der vielgepriesenen That der Spartaner und Thespier minder unrühmlich erscheinen zu lassen. Dieser Befehl des Leonidas hat also die gleiche Bedeutung wie jene Aufforderung des Eretriers Aeschines.

Wir wollen hier auch an ein gewisses ungerechtfertigtes Wichtigthun, welches sich in der Tradition bemerklich macht, erinnern. So wird die Nachfolge des Xerxes

an Stelle des ältesten Bruders Artobazanes erst durch den Rath des Demaratos, der sich auf die spartanische Thronfolgeordnung beruft, entschieden (H. VII 3). Eine andere Ueberlieferung geben Plut. *π. φιλαδελφ.* c. 13 (Mor. p. 488) und Justin. II 10. Nach dieser brach der Streit erst nach dem Tode des Darius aus; das Benehmen des ältesten Bruders, der hier Ariamenes heisst, und des Xerxes ist ein Musterbild brüderlicher Liebe. Zum Schiedsrichter wird von den Persern Artabanus erwählt und da Xerxes Bedenken trägt sich seinem Schiedsrichterspruche zu unterwerfen, ermahnt ihn Atossa sich ganz der Gerechtigkeit des Artabanus anzuvertrauen. Die Wirklichkeit war gewiss minder harmlos. Auf das richtige, den mächtigen Einfluss der Königin Atossa, weist Herodot hin. Die Uebereinstimmung der Neuerung bei Xerxes mit dem Herkommen in Sparta mochte Anlass zu der Erzählung sein. Den Wahnsinn und das hiedurch herbeigeführte Ende des Königs Kleomenes erklärten die Hellenen im Allgemeinen, die Athener, die Argiver, die Spartaner in eigener Weise. Die Spartaner sagten, er habe sich den Wahnsinn durch Trunksucht zugezogen, die Trunksucht aber im Verkehr mit den Scythen gelernt. Um nämlich den Darius für seinen Einfall in ihr Land zu strafen, hätten die Scythen ein Bündniss mit den Spartanern abgeschlossen, nach welchem sie selber am Phasis vorüber nach Medien vordringen wollten, die Spartaner aber von Ephesus aus nach Persien ziehen sollten, um in Persien einander die Hände zu reichen. So sei Kleomenes viel mit Scythen in Berührung gekommen und habe von ihnen gelernt ungemischten Wein zu trinken (H. VI 84). Den Anlass zu dieser Erfindung, welche einerseits den Scythen unwahrscheinliche diplomatische Unterhandlungen, andrerseits den Spartanern die Bedeutung einer Grossmacht beilegt, gab der Ausdruck *ἐπισκύϑισον*, der nach der Meinung der Spartaner seit jener Zeit in Gebrauch gekommen sein sollte. Wir haben darin eine ätiologische Sage der

Spartaner zu erkennen. — Dürfen wir die Erzählung, die Spartaner hätten die Gesandten des Darius, welche Erde und Wasser verlangten, in einen Brunnen, die Athener in das Barathron geworfen (H. VII 133), für glaubwürdig halten? Die Erzählung hat schon darin ein Merkmal der Dichtung an sich, dass der Unterschied von Wasser und Erde auch in der Oertlichkeit festgehalten ist: im Brunnen findet man Wasser, im Barathron Erde. Das Stürzen in das Barathron würde glaubwürdiger sein, wenn nicht das zufällige Stürzen in einen Brunnen und die wie verabredete Uebereinstimmung zwischen Athen und Sparta hinzukäme. Der eigentliche Sachverhalt dürfte sich aus zwei Bemerkungen ergeben. Wenn Xerxes zu den Athenern keinen Gesandten schickte (H. a. O.), so erklärt sich dieses natürlich daraus, dass der Feldzug vorzugsweise gegen Athen gerichtet war und dass sich die Perser bei Athen nicht mit einfacher Unterwerfung begnügen konnten, sondern Rache für die Unterstützung des jonischen Aufstandes zu nehmen hatten. Die freiwillige Unterwerfung der anderen Staaten sollte ja Athen isoliren. Bei Sparta hat jene Erzählung eine Bestätigung an dem Groll des Talthybios und an der Sendung des Sperthias und Bulis (H. VII 134 – 137), die freilich wieder in eigener Weise ausgeschmückt ist. In Sparta wird also wirklich eine Verletzung der Gesandten vorgekommen sein, wesshalb nachher die Spartaner Gewissensbisse fühlten; die Athener dagegen mochten, als sie von solcher Entschiedenheit der Spartaner hörten, bereuen dass sie es nicht ähnlich gemacht und die Gesandten wie gemeine Verbrecher in das Barathron gestürzt hatten. Bald machte die Tradition aus dem Wunsche die Wirklichkeit, damit Athen in diesem Bravourstück hinter Sparta nicht zurückstehe. Die Athener fühlten auch keine Gewissensscrupel und Herodot weiss nicht, wie die Verletzung des Gesandtenrechts an ihnen

bestraft worden ist. Später wusste man's: das Haus des Miltiades hat es büssen müssen Paus. III 12, 7.

Zum Theil unwillkürlich zum Theil in der Absicht die Bedeutung des Erfolges zu erhöhen vergrösserte die Tradition die Zahl der feindlichen Streitkräfte ins unglaubliche. Da jedoch gerade in Bezug auf diesen Punkt der Einfluss der mündlichen Tradition oftmals hervorgehoben worden und allgemein anerkannt ist, wollen wir uns hier auf einige nebensächliche Bemerkungen beschränken. Die Vorbereitungen zu dem Feldzuge des Xerxes waren mit so viel Einsicht getroffen worden, dass man mit Sicherheit annehmen kann, das Verhältniss der Stärke des Heeres zu der Möglichkeit der Verproviantirung sei wohl in Betracht gezogen worden. Wir hören auch nicht, dass die Verpflegung der Truppen bei dem Hinmarsche auf bedeutende Schwierigkeiten gestossen sei. Die Vorstellungen der Griechen über die Grösse des Heeres und über den Rückzug des Xerxes stehen mit einander in Widerspruch. Auf der einen Seite soll Xerxes mit nur wenigen am Hellespont angekommen sein (H. VIII 115 *ἀπάγων τῆς στρατιῆς οὐδὲν μέρος ὡς εἰπαι*, Aesch. Pers. 510 *οὐ πολλοί τινες*), er der vor kurzem hier Millionen zu seinen Füssen gesehen. Auf der anderen Seite sollen die 300,000 Mann des Mardonius nur der kleinere Theil von dem Heere des Xerxes sein (H. VIII 100 *τῆς στρατιῆς ἀπάγων τὸ πολλόν*). Man kann auch nicht etwa annehmen, dass der Marsch durch Thracien, wie es nach der poetischen Schilderung des Aeschylus P. 500 ff. scheinen könnte, einen grossen Theil des Heeres vernichtet habe. Denn Artabazos begleitete den Xerxes mit 60,000 Mann bis zum Hellespont und hatte trotz der Kämpfe, die er während des Winters auf der Chalcidischen Halbinsel zu bestehen hatte und die ihm viele Mannschaft kosteten (H. VIII 129), im folgenden Jahre doch noch 40,000 Mann. Der Umstand, dass Artabazos mit 60,000 Mann vom Heere des

Mardonius dem König bis zu dem Punkte, wo keine Gefahr mehr war, das Geleit geben musste, lässt uns schliessen, dass ausser dem Heere des Mardonius keine ansehnlichen Landtruppen vorhanden waren. Da nun das Landheer vorher nur in dem Kampf bei den Thermopylen einen beträchtlicheren Verlust erlitten hat und zwar nach der Angabe Herodots (VIII 24) von zwanzig Tausend, so kann das ursprüngliche Heer des Xerxes, wie schon Niebuhr a. O. S. 412 bemerkt hat, nicht sehr viel grösser gewesen sein als das Heer des Mardonius bei Platää. In der Stärke dieses Heeres haben wir also den sichersten Massstab für die Beschränkung der übertriebenen Angaben. Die Griechen hatten die Vorstellung, dass ganz Asien gegen Europa und Griechenland aufgeboten worden sei (vgl. H. VII 9 u. 21). Bemerkenswerth ist es, wie das was ursprünglich offenbar nur eine Redensart gewesen ist, welche die unermessliche Grösse des Heeres recht veranschaulichen sollte, sich zu Geschichte umgestaltet hat. „Welches Wasser" ruft Herodot a. O. aus, „ging ihnen nicht aus!" und immer werden dann die Flüsse ausdrücklich angegeben, welche von dem Heere ausgetrunken wurden. Vgl. Niebuhr a. O. S. 387. Die Zahl der griechischen Streitkräfte wird im Grossen und Ganzen richtig überliefert sein. Da man sich das Persische Heer so ausserordentlich gross vorstellte, hatte man auch keine Ursache die eigene Macht zu verkleinern, um den Ruhm der Tapferkeit zu erhöhen. Unsicher ist die Zahl der Athener in der Schlacht bei Marathon. Bald sollen es 10,000 mit den 1000 Platäern (Corn. Nep. Milt. 5, Suidas unter Ἱππίας, Paus. X 20, 2 u. IV 25, 5) bald ohne dieselben (Justin II 9) gewesen sein. Die Ueberlieferung war offenbar 10,000 und man wusste nicht, ob diese Zahl die Kämpfenden überhaupt oder bloss die athenische Mannschaft bezeichnen solle. Es ist aber viel wahrscheinlicher, dass sich in der athenischen Tradition zunächst die Zahl der

Athener erhalten hat. Dagegen war es der späteren Darstellung bequemer die runde und volle Summe 10,000 als Vollzahl der Kämpfenden zu betrachten, wie schon der Ausdruck verräth: horum adventu decem milia armatorum completa sunt (Corn. N. a. O.) vgl. Schol. zu Aristoph. Ri. 781 *Μαραθῶνι· τόπος τῆς Ἀττικῆς . . ἔνθα συμβαλόντες αὐτοῖς οἱ Ἀθηναῖοι Μιλτιάδου στρατηγοῦντος, μόνων Πλαταιέων συμμαχησάντων αὐτοῖς χιλίων ἀνδρῶν* (so ist für *χιλίοις ἀνδράσι* zu schreiben) *καὶ οὕτω πληρωθέντος τοῦ ἀριθμοῦ τῆς Ἑλληνικῆς δυνάμεως κτἑ.* Besonders nahm sich eine solche Zahl gut aus in Gegensatz zu den angeblichen 200 oder 300 Tausend Persern vgl. Paus. IV 25, 5 *τό τε Ἀθηναίων ἐν Μαραθῶνι ἔργον ἀνεμιμνήσκοντο ὡς μυριάδες τριάκοντα ἐφθάρησαν τῶν Μήδων ὑπὸ ἀνδρῶν οὐδὲ ἐς μυρίους ἀριθμόν.*

3. Ein weiterer Gesichtspunkt unserer Untersuchung ist der anekdotenmässige und theilweise märchenhafte Charakter der Ueberlieferung. Jede mündliche Tradition weist solche Ansätze ernster und heiterer Volksdichtung auf; wir können sie um so mehr bei einem so phantasiereichen und erzählungslustigen Volke wie das griechische war erwarten. Schon Herodot sah sich veranlasst die eine oder andere Erzählung als unglaubwürdig zu bezeichnen, wie die vom Taucher Skyllias, der von Aphetä zu den Griechen bei Artemisium 80 Stadien weit unter dem Meere geschwommen sein sollte ohne einmal emporzutauchen (VIII 8 mit dem Zusatz *λέγεται μέν νυν καὶ ἄλλα ψευδέσι ἴκελα περὶ τοῦ ἀνδρὸς τούτου*). Auch die Behauptung der Abderiten, Xerxes habe in ihrer Stadt das erste Mal seit seinem Aufbruch von Athen sich zu entgürten gewagt, scheint ihm nicht zuverlässig (VIII 120). Ebenso weist er (VIII 119) eine von der gewöhnlichen Darstellung, dass Xerxes bis zum Hellespont den Landweg verfolgt habe, abweichende Erzählung zurück, da sie ganz unwahrscheinlich

sei und in Widerspruch stehe mit der bestimmten Nachricht, dass Xerxes auf der Rückkehr in Abdera Quartier genommen habe. Diese Anekdote von der stürmischen Seefahrt des Xerxes ist charakteristisch für die Tradition und offenbart zugleich griechischen Volkshumor in der Beschreibung wie die vornehmen Perser auf Befehl des Xerxes ins Meer springen nicht ohne vorher vor dem König auf die Kniee niederzufallen (*προσκυνέοντας*). Der Gegensatz hellenischen und barbarischen Wesens gab die Unterlage für diese Erzählung und konnte überhaupt ein fruchtbarer Stoff von Anekdoten sein. Dem Freiheitssinne der Griechen war ganz besonders die *προσκύνησις* auffällig, die auch von Aeschylus Pers. 152 zur Darstellung persischer Sitte verwendet wird (vgl. Eur. Or. 1507 *προσκυνῶ σ', ἄναξ, νόμοισι βαρβάροισι προσπίτνων*). So heisst es von den Spartanischen Gesandten, die nach Susa geschickt wurden zur Sühne des verletzten Gesandtenrechts, sie hätten am Hofe sich um keinen Preis dazu bewegen lassen vor dem Könige niederzufallen (H. VII 136). Auch zur Illustration des Benehmens des Themistokles am persischen Hofe musste die *προσκύνησις* dienen (Plut. Them. 27). Der Gegensatz zwischen hellenischem Freiheits- und barbarischem Rechtssinne wird anschaulich gemacht in der Unterredung, welche dieselben Gesandten nach ihrer Ankunft in Asien mit Hydarnes gehabt haben sollen (ebd. 135). Dieser Ausschmückung der Gesandtschaft des Sperthias und Bulis mag ein Vortrag, wie sie bei den Syssitien gehalten wurden, zu Grunde liegen. Einen anderen Stoff bot der Gegensatz der persischen Ueppigkeit und Pracht (Persici apparatus) und der frugalen und einfachen Lebensweise der Griechen, besonders der Spartaner. Bei seiner Rückkehr soll Xerxes dem Mardonius seinen ganzen Comfort zurückgelassen haben, welcher dann mit dem Zelte des Mardonius erbeutet wurde. Als nun Pausanias die goldenen und silbernen Geschirre und die bunten Teppiche

sah, gab er der Dienerschaft des Mardonius den Auftrag eine Mahlzeit herzurichten ganz so wie sie es für Mardonius gethan hätten. Nachdem das geschehen, liess er von seinen Dienern ein lakonisches Mahl bereiten und zu dem persischen stellen. Darauf rief er lachend die Feldherrn der Griechen zusammen u. s. w. Diese Anekdote wird von Herodot mit einem *λέγεται* gegeben; die Erfindung verräth sich in der Wendung, Xerxes habe dem Mardonius sein eigenes Zelt mit der ganzen Ausstattung zurückgelassen. — Eine dem griechischen Gefühle widerwärtige Sitte war das bei den Barbaren gebräuchliche Aufspiessen von Köpfen erschlagener Feinde (vgl. Aesch. Eum. 189, Eur. Iph. T. 1430). Xerxes soll so den Kopf des Leonidas arfgesteckt haben (H. VII 230), wesshalb nach der Schlacht bei Platää der Aeginete Lampon dem Pausanias rieth gleiches an dem Leichnam des Mardonius zu thun, was Pausanias zurückwies, da dergleichen Rohheit nur den Barbaren, nicht den Hellenen anstehe (H. IX 78 f.). Dass die Perser den Heldenmuth sonst zu ehren pflegten, bemerkt schon Herodot (VII 238).

Anderen Anekdoten liegt eine Ueberlieferung zu Grunde, die im Munde des Volkes sich geändert oder erst ihre Beziehung zu den Perserkriegen erlangt hat. Ueber den Anker des Atheners Sophanes, der sich in der Schlacht bei Platää ausgezeichnet, berichtet Herodot (IX 7) zweierlei Erzählungen. Nach der einen hing der Anker an einer eisernen Kette am Panzer und sobald Sophanes gegen den Feind seinen Stand genommen hatte, schlug er den Anker in den Erdboden, damit er nicht von der Stelle gedrängt werden konnte. Nach der anderen war der Anker nur ein Schildzeichen. Wir sehen, wie sich aus dieser einfachen Thatsache jene humoristische Erzählung gebildet hat. — Gegen die Athener hegte Darius solchen Groll, dass er sich täglich von seinem Diener mahnen liess, der Athener zu gedenken

(H. VI 94). Diese Erzählung, auf welche auch die Worte des Boten in Aesch. Pers. 285 *φεῦ, τῶν Ἀθηνῶν ὡς στένω μεμνημένος* anspielen, dürfen wir von vornherein als Anekpote bezeichnen. Sie hat aber einen historischen Hintergrund an der Sitte, von welcher Plut. *πρὸς ἡγεμόνα ἀπαίδευτον* c. 3 berichtet, dass bei dem Perserkönig ein Kammerdiener die Aufgabe hatte täglich den König mit den Worten zu wecken: „Steh auf, König, und bedenke die Dinge, welche Ahuramasda von dir bedacht haben will[10])“. Wie sich die Athener aus der Wirkung des Boreas ein Verdienst machten, so wollten auch die Delphier das Orakel erhalten haben den Winden zu opfern als mächtigen Bundesgenossen der Hellenen und sie sagten, sie hätten damals den Griechen das Orakel bekannt gegeben und den Winden einen Altar im Heiligthum der Thyia errichtet und ihnen Opfer gebracht. Offenbar wurde ein alter Altar und ein alter Gebrauch nachträglich, als die Winde so günstige Wirkung gethan hatten, mit dem neuen Ereigniss in Verbindung gesetzt. So wird es sich auch mit dem Altar des Boreas verhalten haben, den die Athener nach der Rückkehr von der Schlacht bei Artemisium am Ilissos errichtet haben wollten (H. VII 189). Der Altar bezeichnete die Stelle, wo Oreithyia von Boreas geraubt worden war (Plat. Phaedr. 229 B), hatte also wohl ursprünglich als alte Stiftung nur diese Beziehung auf den Mythos. Ebenso hat die Sage den alten Brauch in Sparta, Jünglinge am Altare der Artemis Orthia blutig zu schlagen, ein Ueberbleibsel alter Menschenopfer, mit der darauffolgenden *πομπὴ Λυδῶν* an die Schlacht

---

10) Vgl. die Erzählung bei Plut. Them. 28, wo der Perserkönig nach der Ankunft des Themistokles sich glücklich preist, zu Ahuramasda fleht, er möge immer seinen Feinden solche Gesinnung geben, dass sie die besten aus ihrer Mitte vertreiben, den Göttern opfert, ein Gelage eiert und Nachts dreimal ausruft: „ich habe den Themistokles aus Athen“.

bei Platää angeknüpft und zur Vermittlung erfunden, Pausanias sei bei dem Opfer vor der Schlacht von herumschwärmenden Lydiern bedrängt worden und habe, da er und seine Leute keine Waffen zur Hand gehabt hätten, mit Stöcken und Geisseln auf die Lydier eingehauen (Plut. Aristid. 17). In gleicher Weise ist der Name *Κυνὸς σῆμα*, wie eine Stelle an der Küste von Salamis hiess, mit der Schlacht von Salamis in Zusammenhang gebracht worden. Als das ganze Volk von Athen nach Salamis übersetzte, wollte sich der treue Hund des Xanthippus nicht von seinem Herrn trennen, schwamm neben dem Schiffe her und als er drüben ankam, fiel er vor Ermattung todt zu Boden und *Κυνὸς σῆμα* bezeichnet die Stelle seines Grabes (Plut. Them. 10). — Die richtige Vorstellung, die sich Jemand über die Beschaffenheit des thessalischen Seebeckens gebildet, legt die Tradition dem Xerxes bei; er soll in Therme, als er die Berge Thessaliens erblickte, Lust bekommen haben den Ausfluss des Peneios zu sehen und auf einem Sidonischen Schiffe dahingefahren sein. Als er nun das Tempethal betrachtete und auf seine Frage von seinen Führern hörte, dass der Peneios keinen anderen Ausfluss haben könne, weil ganz Thessalien von einem Kranz von Bergen umgeben sei, sprach er: „Desshalb also haben sich die Thessalier eines anderen besonnen, weil ihr Land so leicht einnehmbar ist; man hätte nur den Ausfluss des Peneios zu sperren, um das ganze Land unter Wasser zu setzen" (H. VII 128 ff.). Eine solche Beobachtung drängt sich nicht demjenigen auf, welcher auf einem Schiffe die nächste Gegend betrachtet, sondern nur demjenigen, der von einem hochgelegenen Punkte aus die weite Ebene und deren Begrenzung überschaut[11]. — Die Erzählung, der Seher der Spartaner in den Thermopylen Megistias habe am Morgen schon bevor

11) Vgl. auch Grote Gr. G. übers. von Meissner III S. 66.

Boten mit der Nachricht von der Umzinglung angekommen seien, aus den Opfern den bevorstehenden Untergang vorhergesagt, habe aber trotzdem der Aufforderung des Leonidas sich zu retten nicht nachgegeben (H. VII 219 u. 221). verdankt ihren Ursprung den Worten des Epigramms des Simonides auf Megistias: *μάντιος ὃς τότε κῆρας ἐπερχομένας σάφα εἰδὼς οὐκ ἔτλη Σπάρτης ἡγεμόνας προλιπεῖν* (H. VII 228), bei welchen der Dichter nicht an jene Thatsache, sondern nur an die prophetische Gabe des Sehers vielleicht in Erinnerung an Amphiaraos gedacht hat. Solche wunderbare Geschichten im Interesse des religiösen Cultus sagen der mündlichen Tradition ganz besonders zu. Der Oelbaum der Athene im Erechtheion soll schon am zweiten Tage nachdem er verbrannt war einen frischen Zweig getrieben haben (H. VIII 55). Wie die Schlacht bei Salamis und bei Himera in Sicilien (H. VII 166), so soll auch der Sieg bei Platää und bei Mykale an dem gleichen Tage und zwar der Sieg bei Platää des Morgens, der bei Mykale gegen Abend stattgefunden und sich im Flottenheer gleich die Nachricht von dem Sieg in Europa verbreitet und den Muth bedeutend erhöht haben (H. IX 90 u. 100 f.). Es ist sehr glaublich, was Herodot angibt, dass das Flottenheer mehr um die Armee auf dem griechischen Festland als um sich ängstlich besorgt gewesen sei; von dem Ausgang des Kampfes in Böotien hing die Entscheidung ab; man wird also den Kampf so lange verschoben haben, bis eine Nachricht eingetroffen war. Wenn es darum sehr glaubwürdig erscheint, dass das Flottenheer mit dem ermuthigenden Bewusstsein von dem Sieg in Europa gekämpft habe, muss die Ueberlieferung von dem gleichen Tage als Dichtung gelten. Die Schlachten haben, wie es Aristoteles Poet. c. 23 (p. 57[2] Vahl.) von den Schlachten bei Salamis und Himera sagt, *κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους* stattgefunden. Daraus hat die Dichtung den gleichen Tag gemacht.

Andere Erzählungen, deren anekdotenhafter Charakter offenkundig ist, übergehen wir, weil an ihnen kein besonderes Merkmal der Dichtung und ihres Ursprungs hervortritt. Die Anekdote von dem Witze des Abderiten Megakreon, welcher nach dem Abzug des Xerxes die Abderiten aufforderte, alle, Männer wie Frauen, sollten die Altäre der Götter besuchen und die Gottheit bitten, sie möge auch fürderhin die Hälfte des Unglücks von ihnen abwenden, sowie dafür danken, dass Xerxes nicht zweimal des Tages Speise zu sich zu nehmen pflege, weil sonst Abdera, wenn es auch für ein Frühstück hätte sorgen müssen, eine ruinirte Stadt wäre — diese Anekdote darf schon desshalb als scherzhafte Dichtung bezeichnet werden, weil ein Abderite der Erfinder ist. — Der Erzählung, dass während der Seeschlacht bei Salamis die Jonier als Verräther bei Xerxes von einigen Phöniziern verläumdet, auf das Bravourstück der jonischen Samothracier hin aber jene Phönizier enthauptet worden seien (H. VIII 90), liegt wahrscheinlich weiter nichts als die Thatsache zu Grund, dass mehrere Phönizische Anführer nach der Seeschlacht für ihre schlechte Führung mit dem Tode bestraft wurden.

Gern beschäftigt sich der Volksmund mit dem besonderen Reichthum einzelner Familien oder auch ganzer Völker und sucht die Erklärung dafür in zufälligen Umständen oder in unredlichen Mitteln, nur nicht in Thätigkeit, Geschicklichkeit und Sparsamkeit. Darnach ist die Erzählung von der Art und Weise zu beurtheilen, wie die Aegineten zu ihrem Reichthum gekommen seien (H. IX 80). Uebrigens scheint eine den Aegineten ungünstige athenische Tradition im Spiele zu sein. Analog, wenn auch wie es scheint ganz anderen Ursprungs, ist die Erklärung des Reichthums der Familie Kallias, in welcher das eleusinische Daduchenamt erblich war. Als die Athener von Marathon schnell gegen Athen eilten, erhielt Aristides — natürlich er als der

„gerechte" — den Auftrag die Beute zu sammeln. Er verhütete jeden Unterschleif, so weit es ihm nicht entgieng. Es entgieng ihm z. B. der Unterschleif des Kallias. Diesem, der als Daduchos in seiner bunten Tracht herumstolzirte, begegnete ein Perser und hielt ihn wegen seines Kostüms für den Perserkönig. Er verrieth ihm eine Grube (λάκκος) worin sehr viel Gold vergraben war. Kallias stiess den Menschen nieder und nahm das Gold an sich. Desshalb wurden auch die Mitglieder der Familie von den Komikern λακκόπλουτοι genannt (Plut. Aristid. 5) Das Ganze ist wohl eine erst später gemachte Erfindung zur Erklärung des Wortes λακκόπλουτος.

Die mündliche Ueberlieferung liebt die Bestimmtheit und begnügt sich nicht mit einer unsicheren allgemeinen Angabe. Der Verrath der Griechen in den Thermopylen blieb auf dem Malier Ephialtes sitzen. Herodot (VII 214) kennt daneben die Ueberlieferung, dass Onetes aus Karystos und Korydallos aus Anticyra diejenigen seien, welche dem Xerxes den Weg verrathen hätten, entscheidet sich aber in bestimmtester Weise für Ephialtes, weil späterhin von den Amphiktyonen ein Preis auf seinen Kopf gesetzt worden sei; Ephialtes habe sich auch vor den Lacedämoniern nach Thessalien geflüchtet und sein Mörder sei von den Lacedämoniern geehrt worden, obwohl ihn dieser aus persönlicher Feindschaft erschlagen habe. Eine dritte Ueberlieferung gibt Ktesias Pers. 24. Nach dieser kam die Sache im Kriegsrathe zur Sprache, an welchem der Herzog der Thessalier Thorax (vgl. H. IX 1 u. 58) und die Führer der Trachinier Kalliades und Timaphernes Theil nahmen. Hier wurde die Umzinglung festgestellt und die beiden Trachinier machten die Wegweiser. Der Bergpfad, auf welchem man die Thermopylen umgehen konnte, war den Maliern und den Thessaliern bekannt (H. VII 215). Es bedurfte also nicht eines besonderen Verräthers. Es handelte sich nur darum, über

den schwierigen Bergpfad eine Heeresabtheilung zu bringen, besonders da die Höhe wie man wusste oder voraussetzen musste, von den Griechen bewacht wurde. Die ganze Schuld an dem glücklichen Gelingen der Umzinglung trifft die unachtsamen Phocier. Es ist also sehr begreiflich, dass der Verräther nicht constatirt werden konnte. Das Urtheil der Amphiktyonenversammlung ist kein durch zuverlässige Zeugnisse festgestelltes und unterscheidet sich nicht von einem in solchen Dingen leicht fertigen losen Volksgerede.

Eine Eigenschaft der Tradition ist es auch, nach einem historischen Vorgang für ähnliche Gelegenheiten analoge Vorkommnisse zu erdichten. Von Erfolg gekrönt und desshalb viel gefeiert, auch von Aeschylus (Pers. 353) hoch gerühmt, war die List des Themistokles, mit welcher er den Perserkönig zum Angriff bei Salamis trieb und die unheilvolle Trennung der griechischen Streitkräfte verhinderte. Themistokles schickte den Sikinnos, den Erzieher seiner Kinder, in das Heer der Perser hinüber. Darin stimmen alle überein. Wenn bei Herodot (VIII 75) Sikinnos seinen Auftrag vor den Feldherrn der Perser vorträgt, so ist das gewiss richtiger als wenn ihn spätere Darstellungen persönlich mit dem König sprechen lassen (Diod. XI 17, Plut. Them. 12). Diese auf Ephorus zurückgehende Abweichung beruht wie es scheint auf Aesch. Pers. 357 (*παιδὶ σῷ Ξέρξῃ*) Es war keine Verletzung der historischen Wahrheit, wohl aber Sinn für die Kunst, wenn der Dichter in der poetischen Beschreibung den König statt seiner Diener nannte. Anders verhält es sich mit der zweiten Sendung desselben Sikinnos. Nach Herod. VIII 97 ff. dachte Xerxes nach der unglücklichen Seeschlacht bei Salamis sofort an Flucht, weil er fürchtete, die Griechen möchten die Brücke über den Hellespont abbrechen. Um aber seinen Plan zu maskiren begann er einen Damm nach Salamis hinüber zu werfen und bereitete sich auf eine Fortsetzung der Seeschlacht vor.

Nur Mardonius erkannte die wahre Absicht des Königs und kam mit seinem Rathe, Xerxes möge ihn mit den Kerntruppen des Fussvolkes in Hellas zurücklassen, selber aber nach Hause gehen, ganz den Wünschen des Königs entgegen. Dem Rathe des Mardonius stimmte auch die weise Artemisia bei. Xerxes freute sich darüber und schickte Artemisia mit seinen Kindern nach Ephesus voraus. In der Nacht nach der Seeschlacht wurde dann sofort die persische Flotte nach dem Hellespont geschickt um die Brücke zu bewachen und die Griechen waren sehr überrascht, als sie am nächsten Morgen nicht die feindliche Flotte wie sie erwartet hatten bereit sahen die Schlacht wieder aufzunehmen, sondern die Nachricht von ihrer Flucht erhielten. Sie folgten ihr bis Andros ohne sie zu erreichen. Dort hielten sie Kriegsrath, in welchem der Forderung des Themistokles sofort nach dem Hellespont zu fahren Eurybiades und die Peloponnesier entgegentraten. Als nun die Athener auf eigene Faust den Rath des Themistokles ausführen wollten, brachte sie Themistokles selbst davon ab. Dies that er, um sich ein Guthaben bei dem Perserkönig einzulegen, damit er dort einen Rückhalt habe, wenn ihn von Seite der Athener ein Unglück treffe. Sobald die Athener sich von ihrem Vorhaben hatten abbringen lassen, schickte Themistokles ein Fahrzeug mit Männern, auf deren Verschwiegenheit er sich für alle Fälle verlassen konnte, unter denen auch Sikinnos war. Sobald diese nach Attika gekommen waren, stieg Sikinnos allein aus, ging zu Xerxes und sagte ihm, Themistokles habe, um dem Perserkönig einen Dienst zu erweisen, die Griechen abgehalten die Flotte zu verfolgen und die Schiffbrücke abzubrechen, so dass er in aller Ruhe ziehen könne.

Wesentlich verschieden hievon ist die Darstellung bei Ktesias (Pers. 27), dann die Erzählung bei Plut. Them. 16 und Aristid. 9, bei Diod. XI 19 und Cornel. Nep. Them. 5,

welche wieder auf zwei verschiedene Autoren (Ephorus und Theopompus) zurückgeht. Ktesias berichtet, Xerxes sei durch einen Plan des Themistokles und Aristides zur Flucht bewogen worden. Nach Plutarch wollte sich Xerxes nicht in seine Niederlage finden und unternahm es sein Fussvolk auf Dämmen nach Salamis hinüberzubringen. Desshalb machte Themistokles dem Aristides den Vorschlag, nach dem Hellespont zu fahren und die Brücke abzubrechen. Aristides entgegnet ihm das gleiche, was bei Herodot Eurybiades dem Themistokles erwidert, man müsse nicht die Brücke abbrechen, sondern lieber noch eine dazu bauen. Mit der Meinung des Themistokles, man müsse Mittel finden, um den Feind so schnell als möglich aus Europa fortzubringen, war Aristides einverstanden und Themistokles schickte einen königlichen Eunuchen, Namens Arnakes, den man unter den Gefangenen gefunden, und liess dem König sagen, die Hellenen hätten beschlossen, nach dem Hellespont zu fahren und die Brücke abzubrechen; Themistokles gebe dem König den wohlmeinenden Rath eilig zurückzukehren, während er selber die Griechen hinhalte. Der König gerieth in Furcht und zog sich schleunigst zurück. Bei Diodor und Cornelius Nepos ist die Absicht der Sendung die gleiche und trägt Themistokles auch durch diese zweite List zur Rettung Griechenlands bei. Nur ist der Bote des Themistokles bei Diodor wie bei Herodot der Erzieher seiner Kinder; bei Cornelius Nepos wird er nicht namhaft gemacht. Von dem Damme ist bei Diodor und Corn. Nepos keine Rede.

Was vorerst die Ueberlieferung über den Dammbau betrifft, so soll dieses Unternehmen nach Herodot noch am Tage der Schlacht begonnen worden sein. Dies ist aus zwei Gründen unmöglich. Nach der ausdrücklichen Angabe des hierin zunächst und ganz glaubwürdigen Aeschylus machte erst die hereinbrechende Dunkelheit dem Kampfe ein Ende. Dann war überhaupt ein solches Unternehmen

nur denkbar, wenn man die Flotte zur Verfügung hatte und mit dieser das Meer beherrschte. Die Flotte des Xerxes aber hatte sich aus der Seeschlacht nach Phaleron unter den Schutz des Landheeres zurückgezogen und brach gleich in der Nacht nach dem Hellespont auf (H. VIII 92). Eine andere Nachricht über den Dammbau geben Ktesias Pers. 26 und Strabo 395. Nach dieser wurde der Bau v o r der Schlacht unternommen; und wie Strabo angibt, kam die Seeschlacht dazwischen; nach Ktesias wurde das Unternehmen durch Bogenschützen, die man auf den Rath des Themistokles und Aristides von Kreta holte, gestört. Dieser Zusatz von Ktesias gibt seiner Nachricht volle Gewähr; nur muss man nicht die Bogenschützen erst von Kreta holen lassen, was kaum möglich und auch zu umständlich gewesen wäre, sondern einfach an Kretische Bogenschützen oder Bogenschützen überhaupt denken. Damit trifft aufs beste die Nachricht von Plut. Them. 14 zusammen, dass auf jedem Schiffe vier Bogenschützen waren, wie man auch in der Schlacht bei Platää eine Abtheilung Bogenschützen hatte (H. IX 22 u. 60). So ist das ganze Unternehmen verständlich und glaubwürdig. Bedenklich aber wird jetzt die Ueberlieferung von Plutarch, welche die zweite Sendung eines Boten an diesen Dammbau des Xerxes anknüpft. Aristides und Themistokles unterhandeln mit einander, als ob sie über die griechischen Streitkräfte zu verfügen hätten und nicht Eurybiades der Oberfeldherr wäre. Die Verhandlung wird nach Salamis verlegt, als ob die Griechen noch längere Zeit dort zurückgeblieben wären. Die Einrede, deren sich Eurybiades bei Herodot bedient, wird dem Aristides in den Mund gelegt. Von einer Glaubwürdigkeit dieser Ueberlieferung kann also keine Rede sein. An einem anderen Fehler leidet die Darstellung des Herodot. Die Annahme, Themistokles habe damals auf der Höhe seines Glücks und voll von dem errungenen Erfolg an das gedacht,

was ihm später von Seite der Athener widerfahren sollte und für diesen Fall die Zuflucht zum Perserkönig, den er eben hintergangen hatte, in Aussicht genommen, ist eine psychologische Unmöglichkeit. Wir können mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, dass der Gedanke zum Perserkönig seine Zuflucht zu nehmen erst durch die erfolgreichen Unterhandlungen, welche Pausanias mit dem Perserkönig anknüpfte, in die Themistokles eingeweiht wurde, in diesem erweckt worden ist. Wenn Themistokles in jenem Augenblick die Athener abhielt sich von den übrigen Griechen loszusagen und auf eigene Faust nach dem Hellespont zu fahren, so war das ein grosses patriotisches Werk und eine Fortsetzung jener höchst rühmlichen Resignation, welche die Athener bei einer früheren Gelegenheit, als es sich um die Führung der Flotte handelte, im Interesse des allgemeinen Besten und der Rettung Griechenlands bewiesen hatten. Für diese That verdiente der grosse Staatsmann die Verunglimpfung nicht, die er in der Folgezeit dafür erlitt. Wenn wir aber die bei Herodot dem Themistokles beigelegte Absicht nicht für wahr halten können, so müssen wir auch die in tiefes Geheimniss gehüllte Sendung, die nur unter Voraussetzung jener Absicht einen Sinn hat, unter Voraussetzung einer anderen Absicht aber, wie sie die abweichende Ueberlieferung annimmt, fast lächerlich erscheint, als eine Erfindung betrachten, die zu Ungunsten des Themistokles gemacht, später zu seinen Gunsten umgedeutet worden ist. Freilich wird man einwenden, dass der Brief des Themistokles, welchen er später an den Perserkönig richtete, selber diese Angabe enthalte und also für jene Sendung das zuverlässigste Zeugniss sei. Nam cum in Asiam reverti vellet (scil. pater tuus), heisst es in dem Briefe bei Cornel. Nep. Them. 9, proelio apud Salamina facto, litteris eum certiorem feci id agi, ut pons, quem in Hellesponto fecerat, dissolveretur atque ab hostibus circumiretur; quo nuntio ille periculo est liberatus. Hiernach

müsste man annehmen, dass Themistokles den Sikinnos mit einem Schreiben an den Perserkönig geschickt habe. Zum Glück liegt uns das von Cornelius Nepos selbst namhaft gemachte Original noch vor. Ich weiss nicht, ob es schon jemanden aufgefallen ist, dass dieses Schreiben des Themistokles auf einem sehr frappanten Missverständniss des Wortes *γράψας* beruht, mit welchem Thucydides (I 137) von der wörtlichen Angabe zur blossen Inhaltsangabe übergeht. Das Missverständniss ist abgesehen von dem Casus und von dem folgenden *δι' αὑτόν* — es müsste ja sonst *καί μοι εὐεργεσία ὀφείλεται γράψαντι* und *δι' ἐμαυτόν* heissen — um so auffallender, als die Worte *ἣν ψευδῶς προσεποιήσατο* die direkte Angabe geradezu ausschliessen. Thucydides nun gibt den Inhalt des Schreibens in Betreff der Wohlthat, welche Themistokles dem Xerxes erwiesen haben will, in folgender Weise: *γράψας τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως καὶ τὴν τῶν γεφυρῶν ἣν ψευδῶς προσεποιήσατο, τότε δι' αὑτὸν οὐ διάλυσιν.* Obwohl selbst Krüger in seiner Ausgabe die Worte *τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως* auf die Mahnung bezieht nach dem Hellespont aufzubrechen, so glaube ich doch, es einfach als Behauptung aussprechen zu dürfen, dass *τὴν ἐκ Σαλαμῖνος προάγγελσιν τῆς ἀναχωρήσεως* nur „die bekannte Vorhermeldung von dem beabsichtigten Rückzug (der Griechen) aus Salamis“, nicht eine „Aufforderung zum Aufbruch nach dem Hellespont“ bedeuten kann[12]). Sonach führt Themistokles als seine Verdienste

---

12) In der Wiedergabe des Briefes bei Plut. Them. 28, wo aus dem Briefe eine mittels eines Dollmetschers geführte persönliche Unterredung geworden ist, *ἥκω σοι . . . ᾧ πολλὰ μὲν ὀφείλουσι Πέρσαι κακά, πλείω δὲ ἀγαθὰ κωλύσαντι τὴν δίωξιν, ὅτε τῆς Ἑλλάδος ἐν ἀσφαλεῖ γενομένης παρέσχε τὰ οἴκοι σωζόμενα χαρίσασθαι*, ist die Nichtbeachtung dieser Worte vielleicht nicht Folge eines Missverständnisses, sondern der Vorstellung, dass Themistokles von jener List nicht als von einer Wohlthat habe sprechen können.

an, dass er durch einen Boten dem Xerxes die Absicht der Griechen von Salamis zu entweichen mitgetheilt und dass er die Griechen verhindert habe die Brücke abzubrechen. Von der zweiten Sendung eines Boten ist keine Rede. Themistokles konnte dem Perserkönig gegenüber behaupten, dass er das Abbrechen der Brücke verhindert habe, weil er die Athener abgehalten dahin zu ziehen. Thucydides bemerkt nichts desto weniger mit Recht, dass Themistokles dieses sich fälschlich als Verdienst angerechnet habe, weil ja gerade von ihm der Vorschlag dazu ausgegangen ist und nur Eurybiades den Vorschlag zurückgewiesen hat. Diese Bemerkung des Thucydides ist auch ein Zeugniss dafür, dass Themistokles nicht zu Gunsten des Perserkönigs beziehungsweise in Rücksicht auf seine eigene Zukunft die Athener von dem Abbrechen der Brücke abgehalten, sondern nur die Trennung der griechischen Flotte verhindert hat. Es zeigt sich aber klar, wie die Nachricht von der zweiten Sendung des Sikinnos entstanden ist. Den Umstand, dass Themistokles die Athener von dem Zuge nach dem Hellespont abgehalten, brachte eine dem Themistokles feindselige Ueberlieferung, von der wir nachher zu sprechen haben werden, mit seiner späteren Flucht zum Perserkönig in Zusammenhang; sie konnte es um so mehr, als Themistokles selbst sich ein Verdienst um die Perser daraus machte. Um aber die Sache noch sprechender zu machen, wurde als unrühmliches Gegenstück zu der viel gerühmten ersten Sendung des Sikinnos eine zweite geheime Sendung desselben Mannes erfunden.

Andere Anekdoten rühren von betheiligten Personen her, welche sich in irgend einer Weise wichtig machen oder welche mit besondern Abenteuern unterhalten wollten. Das Wunderzeichen zu Eleusis, die Staubwolke von einem unsichtbaren Iakchoszug wollte der Athenische Flüchtling Dikaios mit dem Spartaner Demaratos gesehen und daraus

die am nächsten Tage erfolgende Niederlage der Perser vorhergesagt haben (H. VIII 65). Bei Plut. Them. 15 u. Phoc. 28 wird das Wunder am Tage der Schlacht von dem Heere in Salamis gesehen; dadurch wird der Effekt noch erhöht. Analog ist die Erzählung des Pheidippides von dem Zurufe des Pan (H. VI 105) und des Epizelos von seiner wunderbaren Blendung in der Schlacht bei Marathon (ebd. 117). Von der von Herodot selbst (VIII 120) zurückgewiesenen Erzählung der Abderiten über Xerxes ist schon oben die Rede gewesen. Den Mardonius, dessen Leiche man eben nicht aufgefunden hatte, wollten verschiedene begraben haben (H. IX 84). Mehr darf auch die Erzählung des Orchomeniers Thersandros, von dem sie Herodot (IX 16) persönlich empfangen hat, über die gedrückte Stimmung im Perserheere nicht gelten. Thersandros bemerkte dazu, dass er das was er von dem Perser über den bevorstehenden Untergang des Heeres erfahren noch vor der Schlacht bei Platää anderen Personen erzählt habe. Gerade in dieser Bekräftigung, die soviel bedeutet wie die Berufung des Dikaios auf Demaratos und andere (H. VIII 65), liegt für uns das sprechendste Zeugniss, dass wir nichts als ein vaticinium post eventum haben, wie wir überhaupt in der Rede des Persers griechische Vorstellungen finden. Auch die Angabe, dass der Perser griechisch gesprochen habe, verräth die Unzuverlässigkeit der Erzählung.

4. Zuletzt haben wir noch zu prüfen, wie weit **persönliche Neigungen, Parteihass und die Zerwürfnisse der griechischen Staaten** auf die Ueberlieferung eingewirkt haben. Zunächst tritt uns hier die kleinliche und hämische Auffassung entgegen, welche bei Herodot von der politischen Thätigkeit und dem Charakter des Themistokles gegeben wird (vgl. Stein zu VIII 4, 11). Es gibt kaum eine andere historische Persönlichkeit der griechischen Geschichte, um welche sich ein so dichtes Sagengewebe gelegt hat,

was auch ein Beweis ist für die Grösse und Bedeutung des Mannes, die der staatsmännische Blick eines Thucydides zu würdigen wusste, nicht aber der moralisirende Herodot. Wir wissen es nicht, können es aber vermuthen, dass die Kreise, mit welchen Herodot in Athen zu verkehren pflegte, das Urtheil des Geschichtschreibers beeinflusst haben. Xanthippos, der Vâter des Perikles, erhielt nach Themistokles die Führung der Flotte (vgl. Diod. XI 27 *δεξαμένου δὲ τοῦ Θεμιστοκλέους τὰς δωρεάς, ὁ δῆμος τῶν Ἀθηναίων ἀπέστησεν αὐτὸν ἀπὸ τῆς στρατηγίας, καὶ παρέδωκε τὴν ἀρχὴν Ξανθίππῳ τῷ Ἀρίφρονος*). Das weist vielleicht auf die rechte Quelle jener Ueberlieferung hin, die Herodot zufloss, auf eine gegen Themistokles eingenommene Familientradition. Ausserdem können aber auch die Schmähgedichte des Rhodiers Timokreon auf die Auffassung des Herodot eingewirkt haben. Das von Plut. Them. 21 angeführte Gedicht (fr. 1 bei Bgk. III^3 p. 1202) konnte ihm gleich als Zeugniss für die Habsucht, Bestechlichkeit und Treulosigkeit des Themistokles dienen. Die Anklage und Verfolgung des Themistokles, seine Flucht zum Perserkönig und sein Ende[13]) boten Stoff zu mancherlei Gerede in ganz Griechenland, das nach den verschiedenen Interessen und Meinungen eine verschiedene Gestalt annehmen musste. Wir haben oben gesehen, wie eine schöne und heilsame That des Themistokles zu einem Vaterlandsverrathe verdreht worden ist. Solche Verläumdungssucht musste auch an den anerkannten Verdiensten des Mannes zu mäkeln suchen. Wie schon oben bemerkt, ersieht man aus der Erwähnung bei Aeschylus, welche Freude die Griechen an der so erfolgreichen List des Themistokles, durch welche er die Griechen im Sunde von Salamis

---

13) Der Umstand, dass der Tod für den Ruhm des Themistokles so gelegen kam, gab Anlass zu dem Gerüchte, Themistokles habe sich selbst das Leben genommen (vgl. Thuc. I 138), worin nichts als eine gewöhnliche lose Rede des Volkes zu erkennen ist.

zusammenhielt, hatten und wie sehr sie dieselbe feierten. Die Schlacht von Salamis, welche nicht stattgefunden hätte, wenn er nicht dem Beschlusse der Griechen entgegengetreten wäre, wurde als sein Werk anerkannt (vgl. Thuc. I 74), dagegen konnte die üble Nachrede nichts anderes einwenden als dass der kluge Gedanke dem Themistokles von einem anderen eingegeben worden sei. Als die Griechen auf Salamis, heisst es bei H. VIII 56 ff., die Nachricht von der Einnahme der Akropolis erhielten, da warteten einige Feldherrn gar nicht den Beschluss des Kriegesrathes ab, sondern eilten auf die Schiffe und zogen die Segel auf, um davon zu fahren; die zurückbleibenden beschlossen, vor dem Isthmus die Seeschlacht zu liefern. Es wurde Nacht und die Versammlung ging auseinander. Als Themistokles zu seinem Schiffe kam, fragte ihn Mnesiphilos, was beschlossen worden sei; als er es erfahren hatte, sagte er ihm, dass der Beschluss eine vollständige Auflösung der Flotte bedeute, und rieth ihm, wo möglich den Eurybiades umzustimmen und eine Aenderung des Beschlusses herbeizuführen. Dem Themistokles gefiel der Rath; er ging hin und sagte dem Eurybiades alles was er von Mnesiphilos gehört hatte, indem er es sich aneignete u. s. w. Gerade diese Bemerkung *ἑωυτοῦ ποιεύμενος* kennzeichnet die Tendenz dieser Erzählung. Wer konnte die Verhältnisse besser beurtheilen als der Schöpfer des athenischen Hafens? Werden wir es glauben, dass sich Themistokles dem anfänglichen Beschluss nicht widersetzt und erst auf die Eingebung des Mnesiphilos hin den Ernst der Lage erkannt habe? Dieser Mnesiphilos erscheint bei Plut. Them. 2 „nach der Ueberlieferung einiger" als politischer Lehrer des Themistokles, als ein Mann, der weder Rhetor war noch zu den Naturphilosophen gehörte, sondern politisches Verständniss und praktische Lebensweisheit besass und als eine Erbschaft von Solon her bewahrte. Bei Plut. *εἰ πρεσβ. πολιτ.* c. 23 (Mor. p. 795) soll

Mnesiphilos den jungen durch schlechten Ruf entmuthigten Themistokles, wie Aristides den Cimon, ermuthigt und aufgerichtet haben. Er wird also zum förmlichen Mentor des Themistokles gemacht. Um diese ganze Geschichte von dem politischen Lehrer des Themistokles und von der Erbschaft Solonischer Staatsweisheit, die Themistokles durch Mnesiphilos überkommen, vollends als Erfindung zu erweisen, brauchen wir nur auf das ausdrückliche Zeugniss des Thucydides (I 138) aufmerksam zu machen, der gewiss die Darstellung des Herodot im Auge hat, wenn er Themistokles charakterisirt mit den Worten: *οἰκείᾳ γὰρ ξυνέσει καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτε ἐπιμαθὼν*[14]) *τῶν τε παραχρῆμα δι' ἐλαχίστης βουλῆς γνώμων καὶ τῶν μελλόντων ἐπὶ πλεῖστον τοῦ γενησομένου ἄριστος εἰκαστής.* Erst diese zwischen den Zeilen liegende Beziehung gibt uns die Erklärung für den besonderen Nachdruck, mit welchem Thucydides die Selbständigkeit und Eigenart der Staatsweisheit des Themistokles geltend macht und jeden Lehrer abweist. Nicht ohne Grund macht der Verfasser der Schrift *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 37 dafür, dass Themistokles seinen guten Plan seiner eigenen Klugheit zuschrieb, auf die Thatsache aufmerksam, dass Themistokles zur Erinnerung daran der Artemis *Ἀριστοβούλη* im Stadtbezirke Melite ein Heiligthum gestiftet hat (vgl. Plut. Them. 22). Man kann hiernach sogar in Zweifel sein, ob Mnesiphilos als historische Persönlichkeit gelten darf, zumal da der Name für die Rolle eines Mentor als ein „redender" Name, wie sie die Komödie bildet, erscheint. Der Name erinnert auch an Mnesiptolema,

---

14) Bei der Erklärung dieser Worte hat man an die Vorstellung vom Prometheus und Epimetheus zu denken: Niemand hat den Themistokles vor einer That gelehrt wie er handeln soll noch nach der That eines besseren belehrt.

eine Tochter des Themistokles, welche in den Abenteuern des Themistokles eine Rolle spielt (Plut. Them. 30)[15]).

Ein augenfälliges Beispiel für den Einfluss, welchen die gegenseitigen Antipathien der einzelnen griechischen Staaten auf die Tradition ausgeübt haben, bietet die schon oben behandelte Erzählung über das Entweichen des korinthischen Anführers Adeimantos aus der Schlacht bei Salamis (H. VIII 94). Die Eifersucht zwischen Athen und Korinth wurde schon durch den Uebergang der maritimen Führung an Athen und die Begründung der athenischen Symmachie, wodurch zunächst die Korinthier und Aegineten eine Einbusse erlitten, hervorgerufen. In ihrer höchsten Entwicklung tritt die Feindseligkeit in den Vorgängen, welche den peloponnesischen Krieg einleiten, zu Tage. Als einen der rührigsten Widersacher Athens zeigte sich der Korinthier Aristeus, welcher den Athenern besonders in den Verwicklungen mit Potidäa und in Thracien zu schaden wusste. Er fiel im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges in die Hände der Athener, als Sadokos, der Sohn des thracischen Königs Sitalkes, die Gesandten der Peloponnesier, welche an den Persischen Hof gehen sollten, aufgriff und den Athenern auslieferte. Um den Aristeus zu vernichten, tödteten die Athener die sämmtlichen Gesandten (Thuc. II 67). Dieser Aristeus war, wie Herodot VII 137 angibt, der Sohn

15) Die Ueberlieferung von dem Reichthum des Themistokles — nach den Angaben des Theopompos und Theophrast wurden 100 oder 80 Talente confiscirt, nachdem ein grosser Theil des Vermögens von seinen Freunden heimlich nach Asien nachgeschickt worden war (Plut. Them. 25) — diese Ueberlieferung erhält ihre beste Kritik durch die gegenüberstehende von der Armut des Aristides. Die Beweise des Demetrius von Phaleron für die Wohlhabenheit der Familie des Aristides sind von Plut. Aristid. 1 nicht alle widerlegt worden. Der Hauptbeweis, dass Aristides als Archont zu den Leuten vom höchsten Census gehört haben müsse, bleibt bestehen trotz der Bemerkung *ἄρξαι γε τὸν Ἀριστείδην ὁ Ἰδομενεὺς οὐ κυαμευτόν, ἀλλ' ἑλομένων Ἀθηναίων φησίν.*

eines Adeimantos und nach [Plut.] π. τ. Ἡρ. κακ. c. 39 hiess der Sohn des korinthischen Anführers Aristeus. Also ist ohne Zweifel der Vater jenes den Athenern verfeindeten Aristeus identisch mit dem korinthischen Führer in Salamis. Hier haben wir den Grund für jene boshafte Erfindung gegen Adeimantos, welche Herodot ausdrücklich als eine athenische bezeichnet, zu suchen. Gerade der junge Ursprung mochte sie als speciell athenische Ueberlieferung verrathen. In eigenthümlichem Lichte erscheint Adeimantos auch in dem Kriegsrath auf Salamis als Wortführer der Peloponnesier und Gegner des Themistokles (H. VIII 59 u. 61). Wenngleich der Erfolg für Themistokles entschieden hat, so muss man den Peloponnesiern doch zu gut halten, dass der Isthmus als zweite Position nach den Thermopylen in Aussicht genommen war und nach dem Falle Athens als einziges und stärkstes Bollwerk erschien. Das konnte er aber nicht sein, wenn nicht die Flotte mit der Landmacht zusammen operirte (vgl. H. VIII 49). Mittelgriechenland war verloren und immerhin mochte man geltend machen, dass die Rücksicht auf Athen, das doch einmal zerstört sei, nicht zum Verbleiben bei Salamis, wo jeder Rückzug nach einer verlorenen Schlacht unmöglich sei, bewegen dürfe (H. VIII 70). Daraus mochte dann die bitterböse Aeusserung des Adeimantos, Themistokles solle schweigen als ein vaterlandsloser Mann und dürfe nicht mit abstimmen, da er keine Stadt mehr vertrete, entstehen (H. VIII 61). Der Gedanke, welcher in der Erwiderung des Themistokles liegt, dass Athen auf der Flotte sei, dürfte mehr der Zeit des Perikles als dem Zeitalter des Aristides und der Schlacht bei Platää angehören. — Ueber den Rückzug der Griechen von Artemisium bemerkt Herodot (VII 21), die Griechen seien in derselben Ordnung gefahren, wie sie gestellt gewesen seien, die Korinthier zuerst, die Athener zuletzt. Wegen dieser Bemerkung wird Herodot in der Schrift

π. τ. Ἡρ. κ. c. 34 heftig getadelt. Das ist ebenso ungerecht wie wenn Herodot wegen der Erzählung über des Adeimantos Flucht dort c. 39 böswilliger Verleumdung beschuldigt wird. Wie Herodot hier die Grundlosigkeit jener Nachrede deutlich genug erkennen lässt und so die Korinthier in Schutz nimmt, so will er offenbar auch mit jener Bemerkung eine athenische Verleumdung zurückweisen, welche zusammen mit der Nachrede, Adeimantos und die Korinthier seien zur Schlacht von Salamis *ἐπ' ἐξεργασμένοισι* gekommen (H. VIII 94), erweisen sollte, dass die Korinthier in den Perserkriegen bei der Flucht die ersten, beim Kampfe die letzten gewesen seien. Die Korinthier behaupteten dagegen, dass sie in der Seeschlacht bei Salamis unter den ersten gewesen, und das übrige Griechenland bezeugte es ihnen (H. a. O.). — Es ist bedenklich, dass Herodot in der so athenisch gefärbten Darstellung der Schlacht von Platää die Korinthier auch *ἐπ' ἐξεργασμένοισι* kommen lässt. Bei der von Pausanias angeordneten Rückbewegung kommt das Centrum um 10 Stadien zu weit zurück bis zum Heratempel vor Platää (IX 52). Dort bleibt es stehen, bis die Nachricht kommt, dass Pausanias gesiegt habe. Darauf hin stürmen die Korinthier und die anderen Peloponnesier über die Höhe gerade auf den Demetertempel zu, wo die Schlacht stattgefunden, während die Megarer und Phliasier durch die Ebene eilen und auf die Reiterei der Thebaner stossen (c. 69). Von den Korinthiern ist dann keine Rede mehr; es werden keine Todten von ihnen angegeben (c. 70); eigentliche und volle Grabhügel haben auf dem Gebiete von Platää nur die Spartaner, Athener, Tegeaten, Megarer und Phliasier; die übrigen Grabhügel, die man dort sieht, sind leer, sind nur der Nachwelt halber errichtet, aus Scham über das Fernbleiben von der Schlacht (c. 85). Bei der letzten Angabe dürfen wir Herodots vorsichtigen Ausdruck *ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι* nicht unbeachtet

lassen. Sollte nicht auch hier eine üble Nachrede sei es von den Athenern sei es von den für Athen, also gegen Korinth lebhaft Partei nehmenden Platäern vorliegen? Die Korinthier und die mit ihnen verbundenen Peloponnesier erhielten Theil an der Beute (*π. τ. Ἡροδ. κακ.* c. 42 vgl. Herod. IX 85); sie werden, wie sie auf die Nachricht, dass es zur Schlacht gekommen, schnurstracks an Ort und Stelle eilten, auch noch Zeit gefunden haben an der Schlacht Theil zu nehmen und auch ihrerseits Todte zu bestatten gehabt haben. Mit Recht wird Plut. Aristid. 19 (vgl. *π. τ. Ἡροδ. κακ.* c. 42) bemerkt, dass weder die Zahl der Gefallenen 1360, wovon die Athener 52, die Lacedämonier 91, die Tegeaten 16 (vgl. H. IX 70), die Megarer und Phliasier 600 (H. IX 69) verloren, noch die Aufschrift auf dem Altare des *Ζεὺς ἐλευθέριος*, welche den Sieg und das Weihgeschenk den Hellenen gemeinsam zuschreibt, die Darstellung Herodots als richtig erscheinen lasse, nach welcher der Ruhm der Siegesthat nur drei Staaten angehöre.

Begreiflicher Weise wandte sich der nationale Zorn und damit auch das Vorurtheil der Tradition vornehmlich gegen diejenigen Staaten, welche an dem Freiheitskriege nicht Theil genommen oder gar zu den Feinden gehalten hatten. Den politischen Gegnern derselben konnte es an Stoff zu höhnischen und verächtlichen Nachreden nicht fehlen. Hier muss uns zunächst der „hellenische" Eid beschäftigen, welcher von Theopomp in dem schon oben berücksichtigten Fragment (167 M.) auf gleiche Linie mit dem Cimonischen Frieden und mit der erdichteten Grösse der Schlacht bei Marathon gesetzt wird: *παρὰ δὲ Θεοπόμπου ἐκ τῆς πέμπτης καὶ εἰκοστῆς τῶν Φιλιππικῶν (ἔστι λαβεῖν), ὅτι Ἑλληνικὸς ὅρκος καταψεύδεται, ὃν Ἀθηναῖοί φασιν ὀμόσαι τοὺς Ἕλληνας πρὸ τῆς μάχης τῆς ἐν Πλαταιαῖς πρὸς τοὺς βαρβάρους κτέ.* Es kann kein Zweifel sein, dass damit der vielberufene Eid gemeint ist, dessen Hauptpointe

in dem *δεκατεύειν* lag, welches über die persisch gesinnten Griechen nach glücklicher Beendigung des Krieges verhängt werden sollte. Von einem solchen Eide erzählt Herodot VII 132; nachdem er die Völkerschaften aufgezählt hat, welche den Persern Erde und Wasser gegeben, fährt er fort: „gegen diese schworen die Hellenen, dass man alle diejenigen, die sich freiwillig den Persern ergeben hätten, sobald man wieder freie Hand habe, dem Gotte in Delphi weihen werde (*δεκατεῦσαι*)". Eigentlich wird hier der Eid ohne bestimmte Angabe der Zeit und Gelegenheit gegeben; doch ist entsprechend bei Diodor XI 3 nach Namhaftmachung der persisch gesinnten Völkerschaften ein Beschluss des Synedriums auf dem Isthmus eingesetzt, welcher vor dem Anrücken des Xerxes gefasst worden sein soll: *τοὺς μὲν ἐθελοντὶ τῶν Ἑλλήνων ἑλομένους τὰ Περσῶν δεκατεῦσαι τοῖς θεοῖς, ἐπὰν τῷ πολέμῳ κρατήσωσι.* Trotzdem bei Diodor aus der Pointe jenes Eides ein Beschluss des Synedriums geworden ist, folgt der Eid c. 29 nach, nur ist gerade jener Punkt von dem *δεκατεύειν* ausgelassen. Man darf wohl diese Aenderung als eine Wirkung der Kritik von Theopomp betrachten. Bei Diodor schwört das griechische Heer den Eid, nachdem es sich auf dem Isthmus gesammelt hat; zu diesem Zweck müssen die Athener erst nach dem Isthmus marschiren. Herodot IX 19 gibt ausdrücklich an, dass die Athener in Eleusis zu den Peloponnesiern gestossen seien. Die Formel von Diodor stimmt ganz mit der Eidesformel überein, welche in die Rede des Lykurg gegen Leokrates § 81 eingelegt ist, nur dass hier natürlich der bei Diodor ausgelassene Passus wieder erscheint: *τὰς δὲ τὰ βαρβάρου προελομένας (πόλεις) ἁπάσας δεκατεύσω.* Nach den Worten des Redners (§ 80) gaben sich die Hellenen die eidliche Versicherung in Platää, als sie in Schlachtordnung standen um gegen die Perser zu kämpfen. In der Angabe der Umstände stimmt also Lykurgos genau mit der

Bestimmung von Theopomp überein. Der Redner bemerkt dazu: *οὐ παρ' αὐτῶν εὑρόντες, ἀλλὰ μιμησάμενοι τὸν παρ' ὑμῖν εἰθισμένον ὅρκον*, wozu der Anfang der eingelegten Formel sehr gut passt: *οὐ ποιήσομαι περὶ πλείονος τὸ ζῆν τῆς ἐλευθερίας, οὐδὲ καταλείψω τοὺς ἡγεμόνας οὔτε ζῶντας οὔτε ἀποθανόντας, ἀλλὰ τοὺς ἐν τῇ μάχῃ τελευτήσαντας τῶν συμμάχων ἅπαντας θάψω.* Man könnte desshalb einen Mittelweg einschlagen und annehmen, die Kritik des Theopompus sei nur gegen die von den Athenern gemachte junge Formel des Eides, die dem athenischen Eide nachgeahmt war und deren athenisches Original sich vielleicht auch schon durch das neue Alphabet verrieth (vgl. Theopomp. fr. 168 M.), gerichtet gewesen, worin man ihm natürlich absolut Recht geben müsste, während die alte Ueberlieferung von einem solchen Schwure und von dem ungefähren Inhalt desselben als beglaubigte Thatsache hinzunehmen sei. Allein wie bedenklich ein solcher Mittelweg ist, dürfte sich schon aus der Unsicherheit der Ueberlieferung ergeben. Wir haben gesehen, wie allgemein die Angabe Herodots ist. In der Eidesformel bei Diodor und in der Leocratea erscheint auch die Bestimmung *τῶν ἱερῶν τῶν ἐμπρησθέντων καὶ καταβληθέντων οὐδὲν οἰκοδομήσω, ἀλλ' ὑπόμνημα τοῖς ἐπιγινομένοις καταλείψω τῆς τῶν βαρβάρων ἀσεβείας.* Genau dieselbe Bestimmung enthält der Fluch, welchen bei Isokrates Paneg. § 154 die Jonier gegen diejenigen aussprechen, welche die von den Persern verbrannten Heiligthümer wiederherstellen würden, *ἵν' ὑπόμνημα τοῖς ἐπιγιγνομένοις ᾖ τῆς τῶν βαρβάρων ἀσεβείας.* Nach Polyb. IX 39 haben die Lacedämonier den Beschluss gefasst, die Thebaner allein von den Hellenen den Göttern zu weihen. Die Beziehung auf die Thebaner wurde sprichwörtlich, wie Xenoph. Hell. VI 3, 20 u. VI 5, 35 *Θηβαίους τὸ λεγόμενον δὴ δεκατευθῆναι* zeigt. Hiernach werden wir das verwerfende Urtheil des Theopomp ganz als gerechtfertigt anerkennen und den Eid für eine

athenische Erfindung ansehen müssen, die von vornherein ihre Spitze gegen die Thebaner kehrte wie sie diese Beziehung beibehalten hat. Wir dürfen erwarten, dass sich die so zu sagen nationale Feindseligkeit der Athener gegen Theben auch in der weiteren Ueberlieferung Geltung verschafft habe. Als Leonidas in die Thermopylen zog, nahm er eine Abtheilung der Thebaner besonders desshalb mit, um ihre Gesinnung auf die Probe zu stellen, weil sie sehr verdächtig waren. Die Thebaner liess dann auch Leonidas nicht abziehen wie die übrigen Griechen, sondern behielt sie als Geiseln bei sich. Sie kämpften nach der Umzinglung eine Zeit lang gezwungen gegen die Perser, bis diese siegreich vordrangen. Da wurden sie von den Spartanern getrennt und näherten sich schutzflehend die Hände ausstreckend den Barbaren, indem sie die volle Wahrheit sagten, sie hätten nur gezwungen gegen die Perser gekämpft und unter den ersten Erde und Wasser gegeben. Es wurde ihnen zwar das Leben geschenkt, auf Befehl des Xerxes aber das königliche Wappen aufgedrückt, voran ihrem Anführer Leontiades, dessen Sohn Eurymachos später bei dem Ueberfall von Platää das Leben verlor (H. VII 205, 222, 233). Verschiedenes bringt der Verfasser der mehrerwähnten Schrift gegen Herodot c. 31 ff. zur Widerlegung dieser Darstellung vor, darunter einiges nicht ohne Bedeutung. Besonders muss uns eine Angabe glaubwürdig erscheinen, weil sie sich auf urkundliche Quellen stützt, die Angabe, dass nicht Leontiades der Führer der Thebaner gewesen sei, sondern Anaxandros und Nikandros aus Kolophon, wie Aristophanes, der Verfasser von *Βοιωτικά* und *Θηβαϊκά* (Müller fr. h. gr. IV p. 337), aus einer Chronik (*ἐκ τῶν κατὰ ἄρχοντας ὑπομνημάτων*) entnommen habe. Diese Notiz wird uns um so bemerkenswerther erscheinen, wenn wir uns erinnern, wie die Feindschaft gegen den Korinthier Aristeus zu einer böswilligen Erfindung gegen dessen Vater Adeimantos

Anlass gegeben hat. Der Sohn des Leontiades, Eurymachos, war vor dem peloponnesischen Kriege in Theben ein sehr einflussreicher Mann (Thuc. II 2), also, worauf auch seine Theilnahme an dem Ueberfall von Platää hinweist, ein besonderer Feind Athens. Sollte nicht die Brandmarkung seines Vaters Leontiades dieselbe Bedeutung wie die Flucht des Adeimantos haben? Die Redewendung Herodots, die Thebaner seien gebrandmarkt worden und ihr Anführer voran, ist ganz bezeichnend für eine böswillige Nachrede. Was die Brandmarkung selbst betrifft, so bedeutet der Einwurf in jener Polemik, bis auf Herodot wisse kein Mensch etwas von einer Brandmarkung, weniger als der andere, dass eine solche verächtliche Behandlung der Thebaner schlecht stimme zu der eifrigen, thätigen Parteinahme für Mardonius[16]). Wir haben schon oben gesehen, dass das Brandmarken in der Volkssage eine ähnliche Rolle spielt wie die *προσκύνησις*. Wird aber diese Strafe zweifelhaft, so muss auch die ganze Tradition von dem Verbleiben der Thebaner, da nur Spartaner und Thespier gefallen sind, bedenklich erscheinen. Mit Recht bemerkt der Verfasser jener Schrift, dass es nicht recht angehe 400 Mann mit 300 Mann zurückzuhalten und zum Kampfe zu zwingen, wenn vorn und hinten Feinde seien. Die Erzählung von dem erzwungenen Verbleiben der Thebaner bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die von der freiwilligen Entlassung der übrigen Bundesgenossen, von der wir oben gesprochen haben. Wie diese auf die Nachricht von der Umzinglung sich nicht mehr halten liessen, sondern auseinander liefen, so werden es auch die Thebaner gethan haben. Richtig erscheint demnach nur die andere Ueberlieferung, dass allein die 700 Thespier bei den Spartanern ausgehalten haben (Diod. XI 9). Ueberhaupt ist das ganze Verhalten der

16) Vgl. auch Grote Gr. G. übers. von M. III S. 76.

Thebaner sehr erklärlich. Die Oligarchie war persisch gesinnt (Thuc. III 62, Plut. Aristid. 18). Die demokratische Opposition bildete eine nationale Partei und behauptete ihre Geltung solange, als der Weg nach Mittelgriechenland für die Perser noch nicht frei war. Aus ihr waren die 400 Thebaner, welche an dem Kampfe in den Thermopylen Theil nahmen (Diod. XI 4). Nach der Eroberung der Thermopylen gewann natürlich die regierende Oligarchie, die schon früher die Zeichen der Unterwerfung gegeben hatte, um so mehr die Oberhand, als die Thebaner „nicht Schiffe hatten wie die Athener und ihre Stadt nicht im äussersten Winkel von Hellas lag wie Sparta" (*π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 31). An der Spitze der Oligarchie stand Attaginos (*Ἀτταγίνῳ τῷ προεστῶτι τῆς ὀλιγαρχίας* a. O. vgl. Herod. IX 86 u. 16). Nach der Schrift *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 31 soll Demaratos als Freund des Attaginos das Bündniss zwischen Theben und Xerxes vermittelt haben. Die Analogie zwischen der Theilnahme der Thessalier und der Thebaner, welche *π. τ. Ἡρ. κακ.* a. O. behauptet wird, dürfen wir immerhin gelten lassen. — Nach der Eroberung der Thermopylen würden sich die Phocier sicherlich ebenso wie die Thebaner den Persern unterworfen haben, wenn nicht die von ihnen tödtlich gehassten Thessalier auf persischer Seite gewesen wären. Dies bemerkt Herodot VIII 30 gewiss mit Recht. Nur darf man kaum mit Herodot den Satz umdrehen und sagen: „wenn die Thessalier zu den Griechen gehalten hätten, würden sich die Phocier den Persern angeschlossen haben". Insofern ist die Polemik *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 35 gerechtfertigt.

Ein anderer bedeutender Staat, der sich vom Kampfe fernhielt, war Argos. Der Grund seines Fernbleibens war offenbar die alte und bittere Feindseligkeit gegen Sparta. Lieber wollten sich die Argiver, wie sie selbst gestanden (H. VII 149), der Herrschaft der Barbaren unterwerfen als

in irgend einem Punkte den Lacedämoniern nachgeben. Die Neutralität der Argiver nun wurde in Griechenland in verschiedener Weise besprochen und beurtheilt. Herodot (VIII 148—152) gibt uns drei Ueberlieferungen, die in ihrer Durchsichtigkeit ein bemerkenswerthes Beispiel für die Umkleidung historischer Wahrheit in der mündlichen Tradition abgeben. Die Argiver selbst erzählten, sie hätten die Unternehmungen des Perserkönigs gegen Hellas gleich im Anfang erfahren und Gesandte nach Delphi geschickt, um anzufragen wie sie sich verhalten sollten, da sie vor kurzem eine Niederlage von den Spartanern erlitten hätten. Die Pythia habe ihnen den Rath gegeben jeden Kampf zu vermeiden. Trotzdem hätten sie den Gesandten der nationalgesinnten Griechen, welche sie zur Theilnahme einluden, zugesagt unter der Bedingung dass ihnen die Spartaner einen dreissigjährigen Frieden und die Hälfte des Oberbefehls gewährten. Aber die spartanischen Gesandten hätten sofort erklärt, die Forderung eines Friedens wollten sie der Volksversammlung vorlegen, wegen der Führung aber seien sie beauftragt zu erwidern, die Lacedämonier hätten zwei, die Argiver einen König; sie könnten keinem ihrer Könige den Oberbefehl nehmen; wenn der Argivische König gleiche Stimme mit den beiden Spartanischen haben wolle, so stehe dem nichts im Wege. Diese Herrschsucht der Spartaner habe den Unterhandlungen ein schnelles Ende gemacht. — Die Argiver hatten also, um nicht ohne weiteres nein zu sagen, eine Forderung gestellt, auf welche die Spartaner nicht eingehen konnten. Später beschönigten sie ihre Neutralität mit dem delphischen Orakelspruche, den sie mit Beziehung auf die Spartaner, nicht auf die Perser und zu einer Zeit erhalten hatten, in welcher sie an die Perser noch gar nicht dachten. Uebrigens haben auch die Spartanischen Gesandten die Forderung der Argiver

nicht mit dem wahren, sondern mit einem beschönigenden Scheingrund abgewiesen, da ja nach einem spartanischen Gesetz immer nur der eine der beiden Könige ins Feld ziehen durfte (H. V 75). — Eine andere in Griechenland verbreitete Ueberlieferung sagte aus, Xerxes habe vor dem Feldzuge durch eine Gesandtschaft den Argivern seine Freundschaft angetragen und ihr Fernbleiben vom Kampfe verlangt als Stammverwandter von dem Argiver Perseus her. Die Argiver hätten hieran grosse Hoffnungen geknüpft und desshalb nur um einen Vorwand zu haben jene Forderung gestellt, auf welche wie sie wussten die Spartaner nicht eingehen konnten. Als Beweis für die Wahrheit dieser Erzählung wurde angeführt, dass eine athenische Gesandtschaft unter Kallias mit argivischen Gesandten in Susa zusammengetroffen sei, welche an den König Artaxerxes die Frage gerichtet hätten, ob die alte mit Xerxes geschlossene Freundschaft noch fortbestehe. Die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt konnten die Gesandten der Argiver aus der perserfreundlichen Neutralität Bündniss und Freundschaft machen. Es ist auch natürlich, dass die Argiver den Sieg der Spartaner nicht wünschten, und auf Unterhandlungen des Mardonius mit Argos im Winter 480/79 weist die Angabe Herodots IX 12 *Μαρδονίῳ ὑποδεξάμενοι σχήσειν τὸν Σπαρτιήτην μὴ ἐξιέναι* hin. Die Gesandtschaft und Aufträge des Xerxes aber sind griechische Erfindung, wie schon die griechische Mythologie von dem argivischen Stammvater der Perser (vgl. H. VI 54 und dazu Stein) verräth. Das von der Gesandtschaft des Kallias hergenommene Argument deutet auf eine athenische Quelle hin, während die dritte Ueberlieferung, welche von Herodot als ganz unglaubwürdig hingestellt wird, offenbar der peloponnesischen Tradition angehört. Nach dieser sollen die Argiver sogar den Xerxes gegen Griechenland herbeigerufen haben, weil

sie im Kampfe mit Sparta zu unterliegen gefürchtet und das Joch der Barbaren der Unterwerfung unter die Spartaner vorgezogen hätten. Mit Recht wird *π. τ. Ἡρ. κακ.* c. 28 bemerkt, dass in diesem Falle die Argiver offen für die Perser hätten Partei ergreifen und sich thätig am Kriege betheiligen müssen.

Zum Schlusse stellen wir diejenigen Ergebnisse unserer Untersuchung, welche historische Thatsachen betreffen, nach der Zeitfolge kurz zusammen:

Die Schlacht bei Marathon erscheint als ein *πρόσκρουσμα βραχὺ τοῖς βαρβόροις ἀποβᾶσιν.* — Die Erzählung von dem Feldzug gegen Paros wie sie von Ephoros gegeben wird ist als die allgemein hellenische Ueberlieferung der gefärbten Lokaltradition, welche Herodot in seiner durch ethische Gesichtspunkte beschränkten Auffassung aufgenommen hat, vorzuziehen. — Die angebliche Schuld des Mardonius wegen Aufreizung des Xerxes ist ein Correlat zur Strafe des Mardonius. — Die Grausamkeit des Xerxes gegen Pythios ist eine Erfindung. — Der Auspeitschung und Fesselung des Hellespont liegt nichts als eine harmlose religiöse Ceremonie der Magier zu Grund. — Der Verrath des Ephialtes darf nicht als sichere Thatsache gelten. — Die ausdrückliche Aufforderung sich zu entfernen, welche Leonidas in den Thermopylen an die Bundesgenossen gerichtet haben soll, ist ebenso wenig wahrscheinlich wie die Brandmarkung der Thebaner. — Die Aufspiessung des Kopfes des Leonidas verdient keinen Glauben. — Der Angriff der Perser auf das Heiligthum von Delphi ist eine Tempellegende. — Ueber die Einnahme der Akropolis von Athen gibt Ktesias eine bessere Ueberlieferung. Ebenso über das Unternehmen einen Damm nach Salamis hinüberzuführen, welches der Zeit vor der Seeschlacht angehört. — Die Angaben über Mnesiphilos als politischen Lehrer des Themistokles sind

unwahr. — Ebenso die Angaben über die zweite Sendung des Sikinnos. – Der „hellenische Eidschwur" ist eine Erfindung. — Die Erzählung von dem Benehmen der Korinthier in der Schlacht bei Platää und von ihrem leeren Grabhügel scheint einer unlauteren Quelle zu entstammen.

Historische Classe.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Beiträge zur Kirchengeschichte des vorigen Jahrhunderts".

(Wird in den Denkschriften veröffentlicht werden.)

Sitzung vom 6. Mai 1876.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Brunn trug vor:

„Paeonios und die nordgriechische Kunst".

Die glänzenden Erfolge der Ausgrabungen in Olympia haben mit Recht allgemeines Aufsehen erregt, und mit Spannung folgt man den Berichten, die nach jedem wichtigeren Funde ungesäumt veröffentlicht werden. Mit dem Abdrucke der Inschriften, die sich leicht abschreiben und mit Hülfe von Papierabdrücken sogar facsimiliren lassen, ist bereits der Anfang gemacht worden. Schwieriger ist es, in weiteren Kreisen die Neugier hinsichtlich der Sculpturen zu befriedigen. Bei meiner Anwesenheit in Berlin vor wenigen Wochen besass man dort nur einige mehr skizzirte als stylistisch durchgeführte Zeichnungen und einige kleine matte Photographien. Sie genügten ungefähr, um erkennen zu lassen, dass die Sculpturen des Paeonios in einem andern Styl gearbeitet waren, als man wohl allgemein erwartet hatte und erwarten musste, solange man Paeonios zu den Schülern des Phidias zählte; sie waren dadurch eher geeignet das Urtheil zu verwirren als zu klären. Aber auch durch die Betrachtung der Originale für sich allein dürfte es schwerlich so bald gelingen, die stylistischen Eigenthüm-

lichkeiten dieser Sculpturen in ihrer kunstgeschichtlichen Stellung und Bedeutung richtig zu erfassen und zu definiren. Wohl aber ist dies möglich im grösseren Zusammenhange umfassender kunstgeschichtlicher Studien, und ihnen verdanke ich es, dass ich durch die neuen Entdeckungen nicht überrascht worden bin. Da ich im Stande zu sein glaube, den Weg zu zeigen, auf dem wir schneller zu einem vollen Verständniss zu gelangen vermögen, so mag es mir gestattet sein, was ich über die Kunst des Paeonios schon vor zwei Jahren in meinen Vorlesungen vorgetragen und im vorigen Jahre schriftlich ausgearbeitet habe, hier unverändert mitzutheilen und durch Auszüge aus einigen andern Kapiteln der Kunstgeschichte zu ergänzen. Wenn dadurch die Darstellung einen etwas fragmentarischen Charakter erhält, so ist es doch vielleicht auch von einigem Interesse zu sehen, bis zu welchem Punkte die Forschung vor den neuesten Entdeckungen vorzuschreiten vermochte.

„Im Tempel des Zeus zu Olympia war das Bild des Gottes von Phidias gearbeitet; die Statue für den hinteren Giebel führte Alkamenes aus, die für den vorderen Paeonios aus Mende, einer Stadt der makedonisch-chalkidischen Halbinsel Pallene (Paus. V, 10, 6). Diesen Paeonios hatte man früher für einen Künstler aus der Genossenschaft des Phidias gehalten. Mit Recht aber fragte Urlichs (in den Verhandlungen der 25. Philologenversammlung zu Halle 1867, S. 76), warum Phidias, wenn ihm die Vertheilung der Arbeiten zugefallen wäre, nicht dem besten seiner Schüler, dem Alkamenes, den ehrenvolleren Platz an der Vorderseite des Tempels eingeräumt hätte. Die einfachste Antwort war natürlich die, dass zur Zeit der Ankunft des Phidias die vordere Gruppe wahrscheinlich schon vollendet war; ja es erscheint keineswegs unmöglich, dass die Berufung des Phidias überhaupt erst etwa in Folge des Todes des Paeonios stattfand. Diese Vermuthung wird durch den Umstand nahe

gelegt, dass nach der Berechnung von Urlichs (a. a. O.) das einzige sonst noch bekannte Werk dieses Künstlers, eine Nike, welche die Messenier wegen eines Sieges über die Akarnanen und die Stadt Oeniadae nach Olympia weihten, schon in der 81. Ol., also etwa 20 Jahre vor der Ankunft des Phidias gearbeitet sein musste. Jedenfalls liegt hinlänglicher Grund vor, den Paeonios von der Verbindung mit Phidias loszulösen.

In der von Paeonios ausgeführten vorderen Giebelgruppe war das Wettfahren des Pelops und des Oenomaos noch in der Vorbereitung dargestellt. Die Mitte nahm das Bild des Zeus ein als ein unbewegtes, fast mathematisches Centrum, um welches sich als Hauptpersonen rechts vom Zeus Oenomaos und seine Gemahlin Sterope, links Pelops und Hippodamia gruppirten. Es folgten hinter Oenomaos sein Wagenlenker Myrtilos, vor den Rossen des Viergespannes sitzend, mit dem ausserdem noch zwei Knechte beschäftigt waren, hinter Pelops gleichfalls dessen Wagenlenker Sphaeros oder Killas mit dem Gespann und zwei Knechten. Den Schluss bildeten r. der liegende Flussgott Kladeos, l. der Alpheios. Indem über die geistigen Beziehungen der gewählten Scene zum Tempel an einer andern Stelle zu handeln ist, mag hier zunächst bemerkt werden, dass die Ruhe und Gemessenheit der Handlung in einem bestimmten Gegensatze steht zu der lebendigen Bewegung des Kampfes der Lapithen und Kentauren, der in dem hinteren Giebelfelde dargestellt war. Dennoch muss neben der Ruhe die strenge Regelmässigkeit der Composition auffallen: es entspricht sich durchaus Figur für Figur und höchstens könnte in der Motivirung der einzelnen sich entsprechenden Gestalten eine äusserst beschränkte Abwechslung erstrebt worden sein. Ein Schüler des Phidias würde angesichts der Giebelgruppen des Parthenon sich freier bewegt haben, und so dient der Charakter der Composition zur Bestätigung der obigen Annahme, dass Paeonios noch

unabhängig von Phidias in dem Geiste einer etwas älteren und befangeneren Kunst gearbeitet habe.

Ausser den Giebelgruppen hatte der Tempel einen weiteren plastischen Schmuck an den Metopenreliefs der vorderen und hinteren Seite des Cellenbaues, von denen zahlreiche, aber nur wenige grössere Bruchstücke durch die französische Expedition im Jahre 1829 ausgegraben und in das Museum des Louvre versetzt worden sind (Clarac Mus. de sculpt. II, pl. 195bis). Die Architektur verlangt sechs Metopen auf jeder Seite, und da Pausanias als Gegenstände der Darstellung nur elf Thaten des Herakles anführt, so ist schwer zu entscheiden, ob wir eine Flüchtigkeit in der Aufzählung oder eine Lücke im Text des Pausanias annehmen sollen. Nach seiner Beschreibung war die Reihenfolge der Thaten an der Vorderseite die folgende: 1) Eber; 2) Diomedes; 3) Geryon; 4) Atlas; 5) Augiasstall;

an der Rückseite:

1) Amazone; 2) Hindin; 3) Stier; 4) Vögel; 5) Hydra; 6) Löwe.

Da sich demnach die Kämpfe, welche gewöhnlich als die frühesten gelten, auffälliger Weise auf der Rückseite fanden, so scheint der Künstler von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass der Beschauer von der Betrachtung der vorderen Giebelgruppe sich sofort zur hinteren wenden und erst hiernach zur Betrachtung der Metopen übergehen sollte, die ihn dann in natürlicher Folge nach einmaligem Umgange des Tempels wieder zum Eingange desselben zurückführten. Die Reihe beginnt also an der Rückseite zunächst der Ecke rechts vom Beschauer mit dem Löwen. Nach einem erhaltenen grösseren Bruchstücke lag derselbe todt am Boden, und Herakles, nach links, also der Mitte zugewendet setzte den rechten Fuss auf seinen Körper, während er die Keule in der Linken auf den Boden stützte. In strenger Entsprechung scheint am anderen Ende die Amazone am Boden

gelegen und Herakles den Fuss auf sie gesetzt zu haben, etwa wie auf einem pariser Sarkophage (Clarac 196, 212). Sehr wohl lassen sich sodann Hydra und Hirschkuh als Gegenstücke denken, schwerer dagegen die Vögel und der Stier. Letztere Gruppe, die am besten erhaltene, zeigt uns den gewaltigen Stier nach der Mitte stürmend und Herakles, wie er, mit der Wucht seines Körpers nach der entgegengesetzten Seite zurückgelehnt, den Kopf des Thieres mit seiner Linken rückwärts beugt und ihn mit einem Schlage bedroht: eine Composition von höchster Energie, die ausserdem den gegebenen Raum in besonders günstiger Weise ausfüllt. Herakles allein mit den Vögeln vermochte hierzu kein genügendes Gegengewicht zu bilden, wenn auch der bewegten Gestalt des Stierbändigers die nicht minder bewegte des Bogenschützen entsprochen haben mag. Hier scheint also durch die glücklich erhaltene Figur der auf einem Felsen sitzenden Ortsnymphe eine wenigstens materielle Ausgleichung versucht worden zu sein, die auch künstlerisch durch die Wendung des Oberkörpers nach rückwärts, entsprechend dem zurückgebogenen Kopfe und Nacken des Stieres noch weiter unterstützt wurde. — An der Vorderseite bilden in der Mitte die bewegten Kampfscenen mit Diomedes und Geryon passende Seitenstücke. Atlas, der hier das Hesperidenabenteuer vertritt, scheint in Herakles, sofern er den Eber auf der Schulter trug, sein Gegenstück gefunden zu haben; und so würde endlich die wohl auf eine Figur beschränkte Scene im Lande des Augias durch die von Pausanias nicht erwähnte Heraufführung des Kerberos ihre passende Ergänzung finden. An der Vorder-, wie an der Rückseite scheinen demnach die mittleren Scenen die reichsten und bewegtesten, die an den Ecken die einfachsten und ruhigsten gewesen zu sein.

Ueber den Styl dieser Bildwerke, wie wir ihn aus den erhaltenen Resten kennen lernen, ist bisher kaum ein

entschiedenes Urtheil ausgesprochen worden. Nur darin war man zuletzt einig, dass von einem Zusammenhange mit der attischen Schule des Phidias nicht wohl die Rede sein könne. Ebenso wenig finden sich bestimmte Berührungspunkte mit der peloponnesischen Kunst, [über welche ich einige Bemerkungen im nächsten Hefte der archäologischen Zeitung mittheilen werde]. Wenn nun Paeonios die vordere Giebelgruppe ausführte, warum soll er nicht direct oder indirect an den wahrscheinlich noch etwas früheren Arbeiten der Metopen betheiligt gewesen sein? Die Sculpturen selbst werden die sicherste Antwort auf diese Frage geben.

Die am vollständigsten erhaltene Nymphe sitzt auf einem knappen Felsenabhange, so dass sie den Unterkörper seitwärts nach links wenden muss und auch so noch nicht einen sicheren Stand für ihre Füsse zu finden vermag. Der Oberkörper aber, indem er im linken Arm eine Stütze sucht, wendet sich nach der entgegengesetzten Seite, wohin auch der etwas abwärts gerichtete Blick folgt, ebenso wie die Bewegung des rechten Armes, der wohl ursprünglich einen Zweig hielt. Es ist eine zufällige, momentane, der Wirklichkeit mit Glück abgelauschte Stellung, die sich recht wohl auch als statuarisches Motiv und nicht weniger in einem Gemälde verwerthen liesse. Ist sie aber auch ebenso geeignet für das Relief? Scheinen nicht manche Motive nur gewählt, damit die Figur wenigstens äusserlich in dem Rahmen des Reliefs Platz finde, während nach strengerer griechischer Auffassung die Figur von vornherein ganz als Relief gedacht wird und jeder einzelne Theil von der Abstraction des Stylgesetzes durchdrungen erscheint? Nicht ganz so stark tritt eine verwandte Auffassung in der Metope mit dem Stierkampfe hervor. Vom Stier ist der grösste Theil des Körpers ganz geschickt gleichsam als Hintergrund benutzt, so dass sich der Kampf gewissermassen nur zwischen Herakles und dem stark hervortretenden und zurück-

gewendeten Haupte des Stieres bewegt, dessen Beugung allein dem Gegner genügt, um selbst eine so gewaltige Masse, wie der Körper des Stiers ist, sich wehrlos zu unterwerfen. Das ist vortrefflich gedacht, aber dem Relief ist auch hier wieder mehr durch ein sachliches Motiv, als durch einen stylistischen Gedanken genügt. Weiter lassen wir uns ebenso von der gewaltigen Energie in der Bewegung des Herakles fesseln. Aber auch diese Gestalt in Vorderansicht, mit zurückgezogenem Leibe und vortretenden Schultern und Beinen ist mehr materiell in das Relief hineingepasst, als stylistisch in dasselbe hineincomponirt. Bei dem Fragment einer dritten Metope, dem todten Löwen, braucht nur darauf hingewiesen zu werden, wie der Kopf für den Beschauer in einer eigenthümlichen Verkürzung erscheint und wie im Grunde keine Fläche des Körpers in der oberen Fläche des Reliefs liegt. — Diese Nichtachtung der Forderungen des strengeren griechischen Reliefstyls, welcher die Figuren weniger auf die Grundfläche aufsetzt, als dass er sie der ideellen Oberfläche unterordnet, scheint aber durchaus nicht auf künstlerischem Unvermögen zu beruhen, sondern in engem Zusammenhange mit der ganzen geistigen Auffassung zu stehen. Der Löwe liegt am Boden, wie eben der Künstler einmal ein todtes Thier am Boden liegend erblickt haben mochte. Die Nymphe sitzt da, ledig jeden Zwanges, wie ihn etwa städtische Sitte auferlegt, ganz wie ein Hirtenmädchen im Freien, das seine Heerde weidet. Herakles bekämpft den Stier nicht mit Hülfe einer kunstmässig geübten Athletik, sondern der Gewalt des Stiers wirft er das Gewicht seines eigenen wuchtigen Körpers entgegen. Ueberall hat die Composition etwas Anspruchsloses, Schlichtes, Naturwüchsiges; nicht den absolut schönsten, sondern den einfachsten, sprechendsten Ausdruck des Gedankens sucht der Künstler. Nicht minder schlicht ist die formale Behandlung. Der Vortrag hat, ohne an

Ueberfülle zu leiden, doch etwas Breites und Massiges. Am Herakles ist es nicht etwa, wie beim Discobol des Myron, die Spannung der einzelnen Muskeln, auf der die Entfaltung heldenmässiger Kraft beruht, sondern ihr von Natur volles und gesundes Wachsthum, so dass an ihnen trotz lebhafter Bewegung doch keine Anstrengung sichtbar wird und der Künstler auf die Andeutung schwellender Adern u. a. verzichtet hat. Auch im Stier befleissigt sich der Künstler, die Formen des grossartig angelegten Thieres in den Umrissen, wie in den Flächen einfach zu behandeln. Die Nymphe bewahrt, wie in der Haltung so auch in den Formen und in ihrer Gestalt den Charakter eines nicht zarten, sondern gesunden und kräftigen Landmädchens. Ihr Oberkörper hat durch den aegisartigen Ueberwurf sogar ein etwas schweres Ansehen erhalten. Am Unterkörper folgt zwar das Gewand der Bewegung und den Formen des Körpers, aber nur in den allgemeinen Motiven; es kommt weder das Detail der Körperformen in seinen feineren Begrenzungen zur Geltung, noch ist den Linien der Falten, ihrer Durchbildung und Brechung an sich eine besondere Bedeutung beigelegt. — Haar und Bart sind fast nur in ihren gesammten Massen angelegt und bedurften weiterer Ausführung durch die Farbe. Wo sie plastisch mehr ausgeführt sind, wie theilweise an einem fragmentirten weiblichen Kopfe, verrathen sich noch deutliche Spuren archaischer Behandlung, die sich an der Mähne eines Pferdes zu hart architektonischer Schematisirung steigert. An den Köpfen selbst endlich offenbart sich allerdings in der Bildung der Augen der Fortschritt der neueren Zeit; sonst aber gipfelt gerade in ihnen die gesammte Auffassung des Künstlers, wie wir sie bisher erkannt haben: sie zeigen einen gesunden kräftigen Organismus, aber weder besondere Feinheit in den Formen, noch ein Bestreben, dieselben durch geistigen Ausdruck höherer Art zu beleben. Der beobachtende Blick der Nymphe hält sich innerhalb

des naiven unbefangenen Wesens, das sich in der ganzen Gestalt aussprach, und in dem Kopfe des stierbändigenden Herakles äussert sich kaum die materielle Anstrengung des Kampfes.

Ziehen wir jetzt das Resultat, so leuchtet ein, dass die Strenge schulmässiger Durchbildung, wie wir sie als das Grundwesen peloponnesischer Kunst zu erkennen haben, hier durchaus fehlt. Eben so fehlt aber auch jenes feinere Empfinden des attischen Geistes, das in den Formen zu Feinheit und Anmuth, auf dem geistigen Gebiete zu idealer Auffassung führte. Wir haben es hier mit einer dritten, specifisch verschiedenen Kunstrichtung zu thun, der ihr Verdienst keineswegs abgesprochen werden soll. Wir werden uns jetzt der früheren Betrachtungen über die Kunst Nordgriechenlands . . . erinnern".

Zum Verständniss der aus denselben abgeleiteten Folgerungen wird es nöthig sein, aus einem früheren Kapitel der Kunstgeschichte die wichtigsten Abschnitte hier mitzutheilen:

„In den nördlich vom eigentlichen Hellas gelegenen Ländern, Macedonien und Thracien, sind erst in neuerer Zeit einige Marmorsculpturen entdeckt worden, die wohl geeignet sind, diesen Gegenden in der kunstgeschichtlichen Forschung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir werden uns ihrem Verständnisse auf einem kleinen Umwege durch Herbeiziehung einer andern Denkmälerklasse zu nähern suchen, nemlich der alterthümlichen Silbermünzen von Thasos und den diesen Inseln gegenüberliegenden Gebieten der Letäer, Orreskier und Bisalter, denen sich die der ersten makedonischen Könige sowie einiger chalkidischer Städte, besonders Akanthos anschliessen. Die ältesten Typen zeigen uns einen Satyr mit Thierhuf, der eine fliehende Nymphe erfasst oder in seinen Armen davonträgt, einen Kentauren gleichfalls als Frauenräuber, oder auf den kleineren Stücken

einen kauernden oder knieenden Satyr (Mionnet Suppl. III, pl. VI; VIII). Man hat in ihnen barbarische Nachahmung griechischer Fabrik sehen wollen; allein mit dem barbarischen Charakter, den die späteren Nachahmungen der Münzen Philipps von Makedonien und der Tetradrachmen von Thasos tragen, haben sie nicht das Mindeste gemein. Allerdings sind die Figuren in ihren Umrissen von einer aussergewöhnlichen Breite und Massivität, welche die der ältesten selinuntischen Metopen noch weit übertrifft, und auch in der Modellirung des starken Reliefs treten die Formen in grosser Fülle und Massenhaftigkeit auf. Aber es fehlt diesen Figuren innerhalb solcher Schwere und Plumpheit keineswegs an dem richtigen inneren Zusammenhange, sowie an einem ziemlich richtigen Verständniss der Hauptformen, ja hie und da sogar nicht an einem Eingehen auf charakteristische Details. In den Köpfen der Satyrn, wie der Kentauren ist der derb thierische Charakter schon ziemlich bestimmt typisch entwickelt. Endlich aber verräth sich in der Technik keine Unbeholfenheit, sondern bewusste Handhabung der in so alter Zeit überhaupt verfügbaren Mittel, eine materielle Routine, welche durch mancherlei Detail, wie das perlenartige Haar, die Andeutung von Knöchel und Kniescheibe den Eindruck der Schwere zu mildern, zu verfeinern strebt. Für die Ursprünglichkeit dieser besonderen stylistischen Behandlung spricht der Fortschritt, der sich innerhalb der verwandten Typen verfolgen lässt, an den thasischen Nymphenräubern z. B. sogar bis zu freier und schöner Durchführung im Einzelnen neben dem Festhalten am Typischen in Haltung und Bewegung (Mionnet Suppl. II, p. 545, 2—4 der Tafel). In dem, wie es scheint, etwas jüngeren Typus eines speertragenden Mannes, der zwei Stiere führt (Mionn. S. III, pl. VIII, 2), in dem knieenden und zurückschauenden Ziegenbock (ib. IX, 4—6), sowie den Rossen (V, 6—7; X, 1) können wir nicht umhin, den Sinn für scharfe Charakte-

ristik der Thierformen anzuerkennen. Der bogenschiessende Herakles auf thasischen Münzen (II, pl. VIII, 4 u. 6) braucht den Vergleich mit dem Herakles im aeginetischen Ostgiebel nicht zu scheuen. In den Münzen von Akanthos aber mit dem mehrfach variirten Typus eines Löwen, der einen Stier zerfleischt (III, pl. III u. IV), überrascht uns ein zu hoher Vollendung durchgebildeter decorativer Styl. Die übermässige Breite und Massenhaftigkeit ist gemildert; aber es bleibt immer eine breite Fülle der Anlage, die schon äusserlich das Feld der Münze fast vollständig zudeckt, sowie ein pastoser Auftrag des Reliefs. Es erhält sich ebenso neben den vollen und gerundeten Hauptformen die scharfe Betonung gewisser Details namentlich an den Extremitäten, an den starken Halsfalten des Stieres, die feine decorative Durchbildung der Löwenmähne.

So im Zusammenhange betrachtet liefern diese Münzen den Beweis, dass jene thrakisch-makedonischen Gegenden eine kunstgeschichtliche Provinz für sich bilden, welcher einheitliche künstlerische Grundanschauungen eigen sind, ein besonderer Styl, der in seinen derben Anfängen ziemlich weit in das sechste Jahrhundert zurückgehen mag und sich mindestens bis an die Grenze der archaischen Kunst, also gegen die Mitte des fünften verfolgen lässt, ja in manchen Eigenthümlichkeiten wohl bis in die Blüthezeit der Kunst nachwirkt, wie z. B. die volle und breite Behandlung der Köpfe auf Münzen von Aenos zeigt (Mionn. S. II, pl. V, 4). Bei aller Selbständigkeit dieses Styles weist indessen schon der Umstand, dass die ältesten jener Münzen in asiatischer Währung geprägt sind, auf Verbindungen mit den älteren Culturländern Asiens hin, die gewiss auch auf die Ausübung der Kunst nicht ohne Einfluss waren. An Asien erinnert die Anfangs überschüssige Breite, an Asien die decorative Betonung nicht nur des Haares, der Mähnen, sondern auch gewisser Detailformen, besonders der

Beine, an Asien endlich die routinirte Technik, wenn auch natürlich alles durch den besonderen Volkscharakter wieder sein besonderes Gepräge erhielt.

Die materielle Grundlage, auf der diese Entwickelung der Münzprägung beruhte, ist in augenfälligster Weise durch den Metallreichthum dieser Gegenden und den lebhaft betriebenen Bergbau gegeben, der in Verbindung mit andern günstigen Naturverhältnissen von früh an den Wohlstand fördern musste. In politischer Beziehung aber nahm offenbar die Insel Thasos die erste Stelle ein, sowohl durch eigene Fruchtbarkeit und Metallreichthum sowie die Besitzungen auf dem Festlande, als durch die Gunst der Lage, die es zur Vermittlerin des Handelsverkehrs machte. Um von andern Nachrichten zu schweigen, sei hier nur der Schilderung Herodots (VII, 118—120) über die Bewirthung des Xerxes bei seinem Vorbeimarsch auf dem Festlande gedacht. Alles athmet hier asiatische Ueppigkeit, bei der auch der Luxus reichen goldenen und silbernen Tafelgeschirres nicht fehlt. Wollen wir aber einen Beweis, dass auch der Kunst als solcher die Pflege nicht fehlte, so liefert ihn uns der Name des Aglaophon, eines der ältesten namhaften Maler, und der noch berühmtere seines Sohnes, des durch Kimon für Athen gewonnenen Polygnot; und mit diesem ziemlich gleichzeitig ist Neseus von Thasos der Lehrer des eine neue Richtung der Malerei begründenden Zeuxis. So stehen wir hier plötzlich nicht etwa einigen vereinzelten Künstlern, sondern einer Kunstschule von der tiefgreifendsten Bedeutung gegenüber. Aber Thasos besass noch einen Reichthum anderer Art, den es mit Paros, von wo aus es früh colonisirt wurde, gemein hatte, nemlich seinen Marmor. Die Förderung, welche dadurch in erster Linie die Marmorsculptur erfuhr, wird auch auf die übrigen Zweige der Plastik nicht ohne Einfluss geblieben sein, und so gewinnt hier die Thatsache erhöhte Bedeutung,

dass Polygnot, wenn auch ungleich berühmter als Maler, doch zugleich als Bildhauer mit Ehren genannt wird.

Unter den hier dargelegten Voraussetzungen wird Allem, was von Resten der Sculptur aus Thasos und seiner Umgebung erst in den letzten Zeiten bekannt geworden ist, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein."

[Das bedeutendste Monument aus diesen Gegenden ist offenbar das grosse Relief aus Thasos mit der Darstellung des Apollo, des Hermes, der Nymphen und Chariten: Revue arch. 1865, II, pl. 24—25; Arch. Zeit. 1867, T. 217. Da es jedoch eine Ausnahmsstellung einnimmt, indem die einheimische Kunst hier durch besondere fremde Einflüsse bedingt erscheint, eine Darlegung dieser Verhältnisse auf Grund der bisherigen völlig ungenügenden Abbildungen aber nicht wohl möglich ist, so wird es besser an dieser Stelle übergangen.]

„Aus der Umgebung von Abdera ist kürzlich das Fragment einer Grabstele nach Athen gelangt, leider nur ein Jünglingskopf mit leicht gewelltem, an den Spitzen geringeltem Haar (Schöne griech. Rel. T. 29, 123). In mässig hohem, nach der Mitte etwas gerundetem Relief gearbeitet, zeichnet er sich vor allen älteren archaischen Werken durch breite, pastose Behandlung aus. Allerdings steht er, obwohl er dem schon vorgeschrittenen Archaismus angehört, hinsichtlich des innerlichen Lebens selbst den älteren attischen Arbeiten nach und strebt ebensowenig nach der scharfen und herben Correctheit aeginetischer Formen. Dagegen hat er vor ihnen, selbst in dem noch schematischen Haar, eine weiche Fülle und eine künstlerische Abrundung voraus, wie sie nur das Resultat einer langen Uebung zu sein pflegt, welche ein ruhiges Fortschreiten nicht ausschliesst, aber von energischen Neuerungen wenig beunruhigt wird. Suchen wir eine Parallele für diesen Styl, so finden wir sie in einem der älteren Hermesköpfe auf Münzen von Aenos

(Imhoof-Blumer Choix de monn. I, 4), an dem nur das Haar in Folge der Metalltechnik eine etwas grössere Schärfe zeigt, während die Breite der Anlage, die Weichheit der Formen, ja die ganze Art der Reliefbildung die grösste Verwandtschaft mit dem Marmor verräth.

Erst eine weitere Durchforschung von Nordgriechenland wird die Mittel zur Beantwortung der Frage bieten, in welcher localen Ausdehnung die allgemeinen Kunstanschauungen jener Gegenden sich geltend gemacht haben mögen. Für jetzt darf wenigstens auf eine Thatsache hingewiesen werden, nämlich dass selbst Thessalien in künstlerischer Beziehung jenem Nordgebiet in damaliger Zeit angehört haben muss. Denn nur im Anschluss an die Monumente Nordgriechenlands lässt sich ein Relief aus der Gegend von Pharsalos behandeln, welches vor wenigen Jahren durch Heuzey in das Museum des Louvre gelangt ist (Heuzey Mission scientif. en Macedoine pl. 23; Journal des Savans 1868, p. 380). Zwei nur bis zur Höhe des Ellenbogens erhaltene Mädchengestalten stehen einander gegenüber mit Blumen in den Händen, wie um sich dieselben gegenseitig zu zeigen. Eine eigenthümliche Würde und stille Ruhe ist über dem Ganzen verbreitet. Es lässt sich nicht wohl entscheiden, ob in der Darstellung ein tieferer symbolischer Sinn verborgen liegt; allein schon das blosse Halten und Zeigen der Blumen, die Aufmerksamkeit des gegenseitigen Anschauens zieht uns an. Eine feine, noch etwas befangene Empfindung macht sich nicht nur in der leisen Neigung der Köpfe, sondern auch in der Bewegung und Anordnung der Hände geltend, auf welche der Künstler eine besondere Sorgfalt verwendet hat. Wenn ferner unter den Fortschritten der Malerei des Polygnot angeführt wird, dass er die Köpfe der Frauen mit buntfarbigen Binden schmückte, so sehen wir an diesem Relief, was auch die Plastik nach dieser Richtung zu leisten ver-

mochte. Nehmen wir dazu die grosse Breite der Formen im Einzelnen, wie in der Anlage des Ganzen, welches die Grundfläche des Reliefs fast vollständig bedeckt, so möchte man sich fast in eine Zeit vollkommen freier und grossartiger Entwickelung versetzt glauben, wenn nicht einige Spuren von schematischer Behandlung in den Falten der Gewänder und Binden, in der Anlage des übrigens in der Ausführung fein empfundenen Haares, namentlich aber das noch etwas starre Lächeln des Mundes und die von richtiger Profilbildung noch durchaus entfernte Auffassung des Auges uns fast wider unsern Willen auf die Schranken des Archaismus zurückwiese. Setzen wir aber die kritische Betrachtung noch weiter fort, so nehmen wir zu unserer Ueberraschung wahr, in welcher Weise der Künstler unser Auge zuerst geblendet hat. An der Figur rechts kann die stark angedeutete Brust doch nur die rechte sein: wo aber befindet sich die linke? Der Daumen der erhobenen Hand hat eine unmögliche, die Rechte der gegenüberstehenden Figur eine gezwungene Haltung, in welcher sie sofort ermüden müsste. Wie haben wir uns die Formen ihres Körpers unter der Gewandung in der Höhe des Ellnbogens, wie die rechte Schulter und die Rückenlinie zu denken? Wie verhält es sich mit der Durchbildung der einzelnen Formen an den Armen? Unterliegt nicht auch die Art, wie die Umrisse der Oberarme vom Gewande verdeckt sind, von künstlerischer Seite einem gewissen Tadel? Und dennoch: wenn wir uns aller dieser Mängel bewusst geworden sind, so wird trotzdem unser Gefühl dagegen protestiren, dass wir hier überall wirkliche Fehler anerkennen sollen: wir werden gefangen bleiben durch den Eindruck des Ganzen. Angesichts dieser Widersprüche werden wir uns der früher aufgestellten Scheidung zwischen decorativem und monumentalem Relief erinnern müssen. Indem das erstere wenigstens in seinen Anfängen als eine Art Bilderschrift bezeichnet werden

konnte, machte sich in ihm als eine der ersten Forderungen ein klarer, nicht selten bis zum Schematischen gesteigerter Ausdruck in den künstlerischen Motiven der Bewegung und Handlung geltend. In formeller Beziehung aber musste das gewissermassen als erhabene Zeichnung behandelte Relief sich durchaus den tektonischen Forderungen decorativer Raumfüllung und Gliederung unterordnen und in dieser relativen künstlerischen Unselbständigkeit durfte es eine vollkommen plastische Durchbildung, wie wir sie vom monumentalen Relief verlangen, nicht einmal erstreben. Offenbar ist das schöne Fragment von Pharsalos auf den gleichen Grundlagen erwachsen und erfüllt alle Forderungen eines decorativen Reliefs in vollendetem Maasse. Um aber ganz zu verstehen, wie es zu dieser Stufe der Vollendung gelangte, dürfen wir nicht vergessen, dass gerade die decorative Kunst in ihren Ursprüngen auf Asien hinweist, dass sie von früh an in Kleinasien in ausgebreiteter Uebung war und dass die künstlerischen Beziehungen Nordgriechenlands uns ebenfalls nach Kleinasien weisen. Während sich nun im eigentlichen Griechenland der Entwicklungsprocess der Kunst bis zu voller Freiheit in die kurze Zeit von kaum mehr als einem Jahrhundert zusammendrängte, in welcher sie überall durch energische Arbeit vorwärts strebt und sich der noch hemmenden Bande zu entledigen trachtet, spüren wir an den nordgriechischen Arbeiten und besonders in dem Relief von Pharsalos nichts von solchem Ringen und Kämpfen, sondern empfinden, dass wir es mit einer Kunst zu thun haben, die seit lange sich im Besitze gewisser Mittel befindet, aber mehr danach strebt, sich dieser Mittel mit Geschick zu bedienen und dieselben auch innerhalb gewisser Grenzen weiter zu entwickeln, als dass sie darauf bedacht wäre, diesen Besitz durch strenge Arbeit auf neuen, bisher nicht betretenen Gebieten zu vermehren. Daher jene Ruhe, man möchte sagen: Stille, welche über dem Relief von

Pharsalos verbreitet ist: dem Künstler genügt es zu geben, was er ohne Mühe zu geben vermag, und wir begnügen uns, nicht mehr von ihm zu fordern.

Als A. Dürer im J. 1505 Venedig besuchte, da hatte die Kunst Italiens die längere Uebung, die an das Alterthum anknüpfende Tradition voraus, während seine eigenen Werke die Spuren sauerer, persönlicher Arbeit nicht ganz verläugnen konnten. Ihm mochten die Arbeiten der Italiener erscheinen etwa wie uns jene Arbeiten aus Nordgriechenland, ihnen die seinigen etwa wie uns die Statuen der Giebel von Aegina. Aber keiner achtete den andern gering. Freilich übte bald nachher die grössere Freiheit der Italiener auf die Eigenartigkeit der deutschen Kunst eine fast erdrückende Wirkung. Glücklicher lagen die Verhältnisse in Griechenland. Das durch die Kämpfe mit den Persern erstarkte eigentliche Hellas assimilirt sich, wie wir sehen werden, den Besitz seiner nördlichen Stammesgenossen, aber erfüllt ihn durch eigene Arbeit mit einem neuen noch höheren Geiste."

Nach Betrachtung dieser Werke, welche der archaischen Kunst angehören, lenken wir unsere Aufmerksamkeit noch auf einige Denkmäler, die den Metopen von Olympia etwa gleichzeitig, wenn nicht sogar etwas jünger als dieselben sein mögen.

„Aus Thessalonike, also aus der Nähe der Heimath des Paeonios, stammt eine jetzt im Museum zu Konstantinopel aufbewahrte Grabstele, von welcher durch die Vermittelung der wiener Akademie Gypsabgüsse in einige Sammlungen Deutschlands gelangt sind. Das Relief stellt einen jugendlichen Krieger dar: nackt bis auf eine leichte über die linke Schulter geworfene Chlamys, mit einem hutartigen Helm und mit dem Schwerte an der Seite steht er ruhig nach links gewendet da. Der Speer lehnt an seinem linken Arme; die Rechte ruht auf dem Rande des am

Boden stehenden Schildes. Das Wehrgehenk und der obere Theil des Speeres waren wahrscheinlich durch Malerei ergänzt. Eigentlich archaische Reste sind in der künstlerischen Behandlung nicht mehr vorhanden; nur zeigt das Auge noch nicht die reine Profilbildung und einige Falten am Rande der Chlamys sind noch ziemlich regelmässig gelegt. Sollte daher auch die Arbeit etwas jünger sein, als an den Metopen von Olympia, so berührt sie sich doch mit diesen trotz der sehr flachen Behandlung des Reliefs in den wesentlichsten Eigenschaften: so vor Allem in dem Vollen und Breiten der Anlage, in der sich ein malerisches Element nicht verkennen lässt. Auch hier geht der Künstler weniger von der Abstraction des strengen Reliefstyls aus, als von der Darstellung der Figur auf der Fläche. Trotz der Profilstellung des Kopfes und der Beine erscheint der Körper fast in der Vorderansicht, in breiten, möglichst unverkürzten Flächen. In der Ausführung aber begegnen wir wiederum dem Mangel schulmässiger Durchbildung und plastischer Durcharbeitung der Form. Die Beine sind offenbar zu kurz und zu schwer gerathen, und dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass überhaupt die einzelnen Formen ohne Schärfe und Präcision in der Zeichnung und in weicher, flacher und oberflächlicher Modellirung wiedergegeben sind. Fast nachlässig muss die Behandlung der Chlamys genannt werden, und nicht einmal in der äussern Umrahmung des Ganzen ist Regelmässigkeit erstrebt. Und doch entbehrt wiederum dieses Ganze des Reizes nicht. Wie in der Stellung und Haltung der Gestalt ungezwungene Freiheit herrscht, so erscheint auch die ganze Arbeit mühe- und anspruchslos und lässt uns eben dadurch strengere Ansprüche an die Durchbildung des Einzelnen vergessen und an der Gesammtwirkung unser Genüge finden.

Von verwandtem Charakter ist ein jetzt im Louvre befindliches Grabrelief aus Thasos, abgebildet in den Ann.

d. Inst. 1872, tav. L, wo jedoch die Gesammtwirkung verfehlt ist. Eine Frau sitzt nach rechts gewendet ruhig auf einem Stuhle und hält auf der Linken ein Kästchen, aus dem sie eine Bandrolle zu nehmen im Begriff ist. Die Bekleidung besteht aus einem Untergewande mit geknöpften Halbärmeln, über das ein Mantel geworfen ist. Das Haar ist zum grössten Theile von einer Haube bedeckt, wobei besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass der Zipfel des Bandes, welches sie umschlingt, dieselbe eigenthümliche Anordnung zeigt, der wir schon in dem Relief von Pharsalos begegneten. Die Inschrift ΦΙΛΙΣ ΚΛΕΟΜΗΔΕΟΣ bietet für eine bestimmte Datirung keinen genügenden Anhalt, hindert aber nicht bis gegen Ol. 80 zurückzugehen. Wäre indessen der Kopf nicht erhalten, so würden wir nach dem ersten allgemeinen Eindrucke kaum an eine so frühe Zeit zu denken wagen. Am Kopfe finden wir jedoch in den harten und trockenen spiralförmigen Löckchen, in dem aus der Haube heraushängenden Zopfe, in der Stellung des Ohres und der noch nicht völlig gelungenen Profilbildung des Auges bestimmte Hindeutungen auf die Zeit des Ueberganges zur vollen Freiheit. Die gesammte Anlage zeigt auffallend breite und weiche Formen. In dem jeden Zwanges ledigen Faltenwurfe tritt aber etwas stylistisch Unentwickeltes hervor; und bei genauer Betrachtung machen sich sogar in den verschiedenen Theilen des Reliefs bestimmte Widersprüche oder, vielleicht richtiger gesagt, es macht sich geradezu eine Zwiespältigkeit der stylistischen Behandlung geltend. Die ganze, dem Auge gerade (en face) gegenüberstehende Seite der Figur liegt in der fast ebenen oberen Fläche des Reliefs; die Falten sind wenig vertieft und nur oberflächlich gewissermassen herausgeschält. Auf der Fläche des Aermels verschwinden sie fast ganz, so dass man vermuthen möchte, sie seien durch Malerei, d. h. nicht durch einfache Farbe, sondern durch Farbe mit Licht und Schatten weiter ausgeführt

gewesen, und es sei überhaupt das Ganze nicht ein eigentliches Relief, sondern ein plastisch präparirter Untergrund für ein auf demselben auszuführendes Gemälde. Selbst der obere Theil des Kopfes und die Seiten der Wangen theilen noch diesen flachen Charakter; und erst wo am Gesicht, an der Brust, an den Beinen sich die Formen dem Beschauer in entschiedener Profilstellung zeigen, tritt ein völliger Wechsel der Behandlung ein. Die Grundfläche, von der sich der Kopf abhebt, liegt hier bedeutend tiefer und die Profiltheile, die beim Flachrelief in der Verkürzung fast verschwinden müssten, erscheinen in durchaus plastisch gerundeter Modellirung. Dadurch wird allerdings das Auge nach der Mitte auf die für den geistigen Eindruck wichtigsten Theile der Composition hingeführt. Aber das Princip, hier durch das stärkere Relief eine bestimmte Licht- und Schattenwirkung hervorzurufen und den Rest durch die flache Behandlung gewissermassen abzudämpfen, ist gewiss mehr malerisch als plastisch, ja man möchte das ganze Empfinden, aus dem diese Composition hervorgegangen ist, ein malerisches nennen. Nicht die Form, sondern ihre Erscheinung ist es, die wirkt. Wie bei den beiden Mädchen von Pharsalos vergessen wir fast die Form über der Stimmung, welche das Ganze beherrscht. Wenn darin vom Standpunkte plastischer Stylistik ein leiser Tadel liegt, so wird doch dadurch das sonstige künstlerische Verdienst nicht geschmälert. Oft genug musste bei der Kunst des eigentlichen Hellas darauf hingewiesen werden, wie dort alle Kräfte in Anspruch genommen waren, um sich die Form völlig zu unterwerfen, so dass das geistige Empfinden vorläufig zurücktreten musste. Die nordgriechische Kunst zeigt hiervon die Gegenseite: sie wendet sich, so zu sagen, mehr an unser Empfinden, als an unsern Verstand. So hat sie das Verdienst ein neues Element in die Plastik eingeführt zu haben . . .“

Nach dieser längeren Abschweifung kehren wir wieder zu den Metopen von Olympia zurück und knüpfen den Faden der Erörterungen in demselben Satze wieder an, in welchem wir ihn S. 323 abgerissen haben:

„Wir werden uns jetzt der früheren Betrachtungen über die Kunst Nordgriechenlands, besonders der Schlussbemerkungen über das Relief von Pharsalos erinnern. Freilich mag es zuerst gewagt erscheinen, dieses ganz flache decorative Relief mit den stark erhobenen Sculpturen von Olympia zusammen zu stellen, während wir uns früher an andern Metopen, nemlich den ältesten von Selinunt, gerade den Gegensatz monumentaler und decorativer Sculptur klar zu machen suchten. Monumental aber wurden diese letzteren nicht durch den Zweck, der ja bei allen Metopen in gewissem Sinne ein decorativer bleibt, sondern durch die Art der künstlerischen Behandlung. Es ist nun bei den Sculpturen von Olympia in Betracht zu ziehen, dass sie nicht wie die ältesten selinuntischen an der Aussenseite des Peristyls, sondern an der Cellenwand unter der Säulenhalle angebracht waren, und dass mit Rücksicht auf die schwache Beleuchtung, um nicht das Auge durch Einzelnheiten zu verwirren, eine einfachere, etwas massige Behandlung durchaus berechtigt war. So nähert sich das Relief trotz seiner Höhe wieder der decorativen Art und diesem Charakter entspricht es, dass auf einen einfachen, klaren Ausdruck des Gedankens in den künstlerischen Motiven in erster Linie Werth gelegt wurde, wogegen die besonderen und selbständigeren Anforderungen an formal künstlerische Durchbildung im Einzelnen mehr in den Hintergrund traten. Die Erfindung macht dadurch den Eindruck der Frische und Unbefangenheit, die auf den Beschauer unmittelbar wirkt und, indem sie an ihn keine anstrengenden Zumuthungen stellt, auch verhindert, dass vom Beschauer wieder Ansprüche gemacht werden, deren Erfüllung nicht beabsichtigt wird.

Diese Unbefangenheit kann aber nur das Resultat der Sicherheit im Gebrauche der für den Zweck verwendeten Mittel sein, wobei indessen kein Nachdruck darauf zu legen ist, dass in den Sculpturen von Olympia der in dem Relief von Pharsalos noch erkennbare Archaismus bis auf geringe Aeusserlichkeiten vollständig überwunden ist. Es handelt sich hier vielmehr um den beiden Werken gemeinsamen freieren oder wohl richtiger: laxeren Charakter, welcher der auf asiatischer Grundlage erwachsenen nordgriechischen Kunst eigen ist. Während die archaische Kunst des eigentlichen Hellas sich durch strenge Zucht und Schule Schritt für Schritt zum Gebrauche der Freiheit im höchsten und edelsten Sinne vorbereitet, haben wir es hier mit einer Kunst zu thun, die unter Verwerthung eines alten ererbten Besitzes an äusseren Mitteln sich nach und nach ohne besondere Anstrengung entwickelt, mehr auf dem Wege praktischer Uebung und Routine, als durch bewusste Anwendung und Ausbildung neuer Principien. Das zeigt sich auch darin, dass sie selbst auf derjenigen Stufe der Freiheit, auf welcher wir sie jetzt finden, ihren Ausgangspunkt nicht verleugnet. Während die Kunst von Hellas seit dem ersten Auftreten bestimmter Schulen um Ol. 50 überall an der Ausbildung specifisch plastischer Principien arbeitet, können wir diese auf Asien zurückweisende Kunst zwar nicht geradezu eine malerische nennen, aber sie geht aus von der Darstellung der Figur auf der Fläche. Sie übersetzt zuerst den gewebten Teppich in das mehr gezeichnete als modellirte Flachrelief. Aber auch jetzt, wo das letztere eine grössere Höhe annimmt, strebt es mehr, die gesammte Erscheinung wiederzugeben, als die einzelnen Formen nach allen Seiten den strengen Forderungen plastischer Durcharbeitung unterzuordnen. Damit hängt denn auch die Breite und volle Kräftigkeit, das Pastose des Vortrags zusammen, indem eben darin die Gesammtheit der Erscheinung zur Geltung kommt im Gegen-

satz zu der durch sorgsames Ab- und Verarbeiten erzeugten Sauberkeit und Feinheit, zu der etwa gleichzeitig die Kunst eines Kalamis vorgeschritten war.

Dass die Metopen von Olympia, wenn nicht Werke von der Hand des Paeonios, doch unter seinem unmittelbaren Einflusse entstanden waren, wird demnach nicht länger zweifelhaft sein können. Auch die Frage, weshalb die Eleer einem Künstler aus Nordgriechenland die Arbeiten am Zeustempel übertrugen, lässt sich jetzt leicht beantworten. Peloponnesier und Aegineten hatten sich vorzugsweise der Ausbildung der statuarischen Einzelngestalt und hier wieder der Athletenbildung in der Technik der Bronze zugewandt. In den aeginetischen Giebelstatuen tritt diese Tendenz noch deutlich hervor und lässt uns in der Gesammtcomposition ein malerisches Element vermissen, dessen Berechtigung innerhalb gewisser Grenzen gerade in dem decorativen Charakter architektonischer Sculpturen begründet ist. Was hier fehlte, das leistete die nordgriechische Kunst; und diese Eigenschaft ist es offenbar, der sie ihre Beschäftigung in Olympia verdankte. Dass auch Athen von diesen Einflüssen nicht frei blieb, ist an einer andern Stelle zu erörtern."

Hiemit beschliesse ich für jetzt meine Bemerkungen über Paeonios und die nordgriechische Kunst, indem ich nur noch zum Verständniss des letzten Satzes, der für manchen ein Räthsel enthalten mag, den Schlüssel mit einem einzigen Worte hinzufüge; es lautet: Polygnot. Wenn aber die Veröffentlichung dieser Fragmente im gegenwärtigen Augenblicke noch einer Rechtfertigung bedürfen sollte, so finde ich dieselbe in einem Artikel der Zeitschrift „The Academy" (N. 208 vom 29. April), der mir durch die Freundlichkeit der Redaction eben jetzt vor dem Abschlusse meiner Arbeit zugeht. Der Verfasser Sidney Colvin, der in Begleitung C. T. Newtons kürzlich Olympia besuchte, unterzieht in demselben die neuen Funde

mit feinsinnigem Verständniss einer analytischen Betrachtung, und es gereicht mir zu grosser Genugthuung, dass er (und ich darf hinzufügen: auch Newton) zu dem Ergebniss gelangt: die Metopen und die Fragmente des Ostgiebels seien Werke eines und desselben Künstlers. Die Frage jedoch, welcher Schule dieser Künstler angehöre, wagt er nicht zu beantworten, obwohl das Schlussresultat meiner Untersuchung, die Beziehung auf die nordgriechische Kunst, bereits zu seiner Kenntniss gelangt war. Die vorstehenden Fragmente werden wenigstens zu einer vorläufigen Beantwortung genügen und hoffentlich eine Grundlage darbieten, auf welcher weitere Studien sich mit ziemlicher Sicherheit zu bewegen vermögen.

Auf eine Prüfung der neugefundenen Sculpturen muss ich natürlich so lange verzichten, bis mir Photographieen oder Abgüsse derselben zu Gebote stehen. Wohl aber darf schon jetzt die Frage aufgeworfen werden, wie sich zu den von mir aufgestellten Ansichten die von Curtius in der Arch. Zeit. 1875, S. 178 bereits publicirte Inschrift der Nike des Paeonios verhält, die auch seiner Arbeiten an den Sculpturen des Tempels gedenkt. Sie lautet:

Μεσσάνιοι καὶ Ναυπάκτιοι ἀνέθεν Διὶ
Ὀλυμπίῳ δεκάταν ἀπὸ τῶν πολεμίων.
Παιώνιος ἐποίησε Μενδαῖος
καὶ τἀκρωτήρια ποιῶν ἐπὶ τὸν ναὸν ἐνίκα.

Wie sie uns vorliegt, bedarf sie fast mehr der Erklärung, als dass sie uns Aufklärung gewährte. Wer die Feinde gewesen, über welche Messenier und Naupaktier gesiegt, war schon im Alterthum bestritten. Nach Pausanias (V, 26, 1) wollten die Messenier behaupten, es seien die auf Sphakteria unter ihrer Beihülfe gefangenen Lakedämonier gemeint; er selbst bezieht die Worte auf einen Krieg gegen Oeniadae und die Akarnanen. Hätten wir unter diesen die

Kämpfe im Anfange der 88. Ol. zu verstehen, die der Niederlage der Spartaner auf Sphakteria nur um drei Jahre vorausgingen, so wäre diese Differenz für die an Paeonios geknüpften kunstgeschichtlichen Fragen ohne Belang. Denn die Inschrift wie die Ausführung der Nike fielen dann mehr als 10 Jahre später, als die Vollendung der Parthenos (Ol. 85, 3), nach welcher Phidias Athen verliess, also in eine Zeit, in welcher der Tempel in Olympia mit seinem statuarischen Schmucke gewiss fertig dastand, selbst wenn die Nachricht, dass er Ol. 87, 1 gestorben sei, falsch sein sollte. Mit Recht aber hat Urlichs in dem oben citirten Vortrage darauf hingewiesen, dass in jenen Kämpfen die Akarnanen auf Seiten der Athener und Messenier standen und gegen sie also die letzteren keinen Sieg erfechten konnten; und Curtius selbst muss zugeben, dass Ol. 88, 1 gerade der Angriff der Akarnanen und Athener gegen Oeniadae misslang. „Es ist vielmehr der Sieg", sagt Urlichs, „welchen das tapfere Volk der Messenier in der 81. Ol. erfocht, als es sich ausbreitend von Naupaktos hinüberging, Oeniadae mit stürmender Hand nahm, hartnäckig vertheidigte und erst nach anderthalb Jahren unter blutigen Kämpfen unbesiegt verliess (Paus. IV, 25; von Ol. 81, 3—82, 1). Die Einnahme von Oeniadae war eine wirkliche Kriegsthat der Messenier, nicht die Eroberung von Sphakteria, die nur in sehr geringem Grade ein Werk der Messenier war . . ." Des Pausanias Zeugniss aber werden wir in diesem Falle nicht gering achten dürfen, da er ja gerade der Geschichte der Messenier sich mit Vorliebe zugewandt hatte und also gewiss nicht ohne bestimmte Gründe sich mit ihren Traditionen in Widerspruch setzte. Dass der Name der Feinde in der Inschrift nicht genannt wurde, konnte verschiedene Ursachen haben, sei es weil vor Weihung der Inschrift der Hauptertolg des Sieges, der Besitz von Oeniadae, wieder verloren gegangen war, sei es, weil in der Zwischenzeit sich ein freundschaft-

licheres Verhältniss zwischen Akarnanen und Messeniern hergestellt haben mochte.

Verträgt sich aber diese frühere Datirung mit dem zweiten Theile der Inschrift, und wie ist namentlich die letzte Zeile derselben zu verstehen? Dass der Ausdruck *τἀκρωτήρια* nicht in dem engsten Sinne für die auf den Ecken und der Spitze des Giebeldaches aufgestellten Bildwerke gebraucht sein könne, hat schon Curtius unter Hinweisung auf eine Stelle bei Plut. Caes. 63 bemerkt, in welcher *ἀκρωτήριον* durchaus dem fastigium bei Suet. Caes. 81 entspricht. Lehrreich und der Zeit des Paeonios noch näher stehend ist auch eine Stelle in Platons Kritias 116 d, in welcher ein Phantasie-Tempel des Poseidon geschildert wird: *πάντα δὲ ἔξωθεν περιήλειψαν τὸν νεὼν ἀργύρῳ πλὴν τῶν ἀκρωτηρίων, τὰ δὲ ἀκρωτήρια χρυσῷ*, indem hier doch wohl die *ἀκρωτήρια* am einfachsten im Gegensatz zu den Architekturtheilen als der bildnerische Schmuck sowohl in als über dem Giebelfelde verstanden werden.

In welcher Weise aber errang Paeonios durch Anfertigung der Akroterien einen oder den Sieg? Curtius meint zuerst, „man könnte annehmen, dass erst auf Grund von Concurrenzentwürfen dem Paeonios die Ausführung der Giebelgruppe übertragen worden sei.“ Er gibt aber diese Annahme auf, indem er noch an der Voraussetzung festhält, dass Paeonios Schüler des Phidias gewesen sei und dieser ihm nicht den Vorzug vor Alkamenes eingeräumt haben würde: eine Voraussetzung, die, wie bemerkt, nicht mehr haltbar ist. „Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass nach Vollendung beider Giebelfelder eine Preisertheilung stattgefunden habe, und was wir von Wettkämpfen auf diesem Gebiete hören, bezieht sich auch nur auf eine Concurrenz zwischen fertigen Werken.“ Würde man aber der Inschrift die Fassung, in der sie uns vorliegt, gegeben haben, wenn Paeonios durch die Ausführung der einen Hälfte der

Akroterien (der vorderen Giebelgruppe) den Sieg davon getragen hätte über den Verfertiger der andern Hälfte? Mir scheint dies nicht wohl möglich. Hiezu kommt, dass die Inschrift noch ausserdem einige sprachliche Eigenthümlichkeiten darbietet. Von dem Weihgeschenk, der Nike, heisst es: *Π. ἐποίησε* im Aorist; bei der Erwähnung der Akroterien wird *ἐνίκα* im Imperfectum neben dem Präsens *ποιῶν* gebraucht; und mindestens ungewöhnlich erscheint der Accusativ *ἐπὶ τὸν ναόν*. Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, dass in der chronologischen Aufzählung der Olympiaden bei Dionys von Halikarnass der Name des Siegers stets mit dem Verbum im Imperfectum: *ἦν ἐνίκα* und ebenso bei Diodor mit *καθ' ἦν ἐνίκα* hinzugefügt wird. Weniger consequent zeigt sich Pausanias. Lehrreich ist dagegen wieder eine athenische Inschrift, die mir zufällig in die Hände fällt, in den Nachrichten der göttinger Ges. 1867, S. 146. In ihrem ersten Theile handelt es sich um die Einführung der verschiedenen Kampfweisen in Olympia: in der und der Ol. ward eingesetzt (*ἐτέθη*) . . . und es siegte: *καὶ ἐνίκα* . . . . Der zweite Theil enthielt nach Sauppe's Restitution ein Verzeichniss von Athenern, die überhaupt zu Olympia oder die zuerst in einer Kampfart dort gesiegt hatten: von der und der Ol. an haben gesiegt, *οἵδε νενικήκασι*. Ich wage in einer rein grammatischen Frage kein entscheidendes Urtheil auszusprechen; aber es scheint, dass in dem Imperfectum *ἐνίκα* eine Hinweisung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder auf einen bestimmten Kampf ausgesprochen werden soll, und die Inschrift des Paeonios sich etwa in folgender Weise deuten liesse: und er blieb Sieger damals (bei der Concurrenz), als es sich darum handelte, die Akroterien auf den Tempel (die auf den Tempel gestellt werden sollten) zu machen. Der Termin der Vollendung dieser Arbeiten wäre demnach bei Abfassung dieser Inschrift noch nicht in Betracht gekommen, der

zufolge ihm nicht nur eine Giebelgruppe, sondern *τἀκρωτήρια*, der gesammte Skulpturenschmuck übertragen worden wäre. Wenn nun trotzdem Pausanias berichtet, dass die Gruppe im hinteren Giebelfelde ein Werk des Alkamenes war, so scheint daraus zu folgen, dass die Nike des Paeonios vollendet und geweiht sein musste, noch ehe dieser im Stande gewesen war, jene in Angriff zu nehmen; und so würde sich die schon vor Entdeckung der Inschrift aufgestellte Vermuthung bestätigen, dass die Arbeit vor der Vollendung des ganzen Sculpturenschmuckes vielleicht durch den Tod des Paeonios unterbrochen und dann erst Phidias mit seinen Schülern zur Vollendung berufen worden sei. Ob und wie sich mit diesen Voraussetzungen der Styl der Nike verträgt, deren Verdienst hoch über das der Giebelsculpturen und der Metopen erhoben wird, muss späteren Erörterungen vorbehalten bleiben.

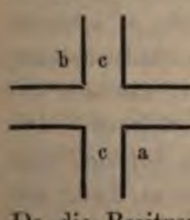
Herr Brunn trug ferner vor:

„Der Poseidon-Fries in der Glyptothek zu München".

Zu den Werken unserer Glyptothek, die mehr als andere zu wiederholter Betrachtung auffordern, gehört der grosse Fries mit der Darstellung der Hochzeit des Poseidon und der Amphitrite (N. 115). Selbst wenn wir glauben, dass unser Auge alle Einzelnheiten beherrscht, werden wir die Erfahrung machen, dass, sobald sich uns irgend ein neuer Gesichtspunkt für die Beurtheilung des Ganzen darbietet, auch die Prüfung des Einzelnen von Neuem beginnen muss und dass erst dann das Auge auf manche Dinge aufmerksam wird, die es vorher ganz übersehen oder als un-

wesentlich vernachlässigt hatte. Ein besonderer Anlass, nach meiner Besprechung im Kataloge der Glyptothek das Werk einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, lag für mich ausserdem in dem Umstande, dass gegen die von Urlichs und mir versuchte Zurückführung der Arbeit, wenn nicht auf die Hand, doch auf die Werkstatt des Skopas da und dort Einwendungen erhoben worden waren, die zuletzt Overbeck (in der Kunstmyth. II, 2, 356 ff.) ausführlicher entwickelt hat. Es musste mir also daran gelegen sein, über die rein künstlerische Betrachtung hinaus äussere, mehr materielle Beweisgründe ausfindig zu machen, welche das kunstgeschichtliche Urtheil zu unterstützen geeignet wären.

Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass das Relief sich früher im Palast Santa Croce in Rom befand, in eben der alten Stadtregion des Circus Flaminius, in welcher einst der Neptuntempel des Domitius stand, der von seinem Erbauer mit umfangreichen statuarischen Werken des Skopas geschmückt war (Plin. 36, 26). Liess sich nicht dieses Zusammentreffen als Ausgangspunkt benutzen, um einen weiteren Beweis zu erbringen oder auch nur eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür nachzuweisen, dass unser Fries einst wirklich diesem Tempel angehört habe? Ein erneutes Durchblättern von älteren Fundberichten, wie sie z. B. Fea in seinen Miscellaneen zusammengestellt hatte, ergab kein Resultat. Meine Aufmerksamkeit richtete sich daher auf die Oertlichkeiten selbst, die Umgebungen des Palazzo Santa Croce. Hinter demselben (a), nur etwas seitwärts, links von der Via degli specchi (c) finden wir ein mässiges Viereck (b), welches von der kleinen Kirche S. Salvatore in Campo und einem oder einigen Privathäusern eingenommen ist.



Da die Besitzer der grossen römischen Paläste nicht selten

die Feudalgrundherrn der benachbarten Häusercomplexe sind oder waren, so ist es wohl möglich, dass auch die Gruppe b ursprünglich zum Besitze der Familie Santa Croce gehörte; doch ist es mir nicht gelungen, für diese Vermuthung eine urkundliche Bestätigung zu gewinnen. Nun finden sich in den Kellern des Eckhauses von b noch heute an ihrer ursprünglichen Stelle die Reste von 5 oder 6 Säulen, auf welche zuerst im J. 1838 durch den Architekten Baltard die Aufmerksamkeit gelenkt wurde. Canina entwickelte aus ihnen in den Ann. d. Inst. 1838, tav. d'agg. A, B den Grundriss eines Tempels und gab sodann in seinem grossen Werke Edifizj di Roma I, t. 44 sogar eine vollständige, freilich zum grössten Theil auf Phantasie beruhende Restitution. In neuerer Zeit hat Vespignani im Bull. arch. municip. I, 212 über die architektonische Anlage einige abweichende Ansichten ausgesprochen. Canina glaubte hier den Tempel des Mars zu erkennen, welchen Brutus Gallaecus wegen günstiger kriegerischer Erfolge in Spanien im J. 614 d. St. = 140 v. Chr. durch den Architekten Hermodoros aus Salamis errichten liess (vgl. meine Kstlg. II, 357). Wir wissen allerdings, dass er in der Region des Circus Flaminius lag; aber jede genauere Ortsangabe fehlt, und Canina's Annahme beruht also nur darauf, dass er glaubte die Reste eines namenlosen Gebäudes mit den Nachrichten über einen noch nicht local fixirten Tempel in Verbindung bringen zu dürfen.

Von der Cella sind keine Reste mehr vorhanden. Da aber in römischen Bauten ihr Verhältniss nicht so schwankend wie in griechischen, sondern durch die Säulenstellung gegeben ist, so lässt sich ihre Breite auch hier aus der Säulenweite und dem Säulendurchmesser berechnen. Die Entfernung der Säulen von Mitte zu Mitte beträgt nach mir von Rom aus gewordenen Mittheilungen m. 2,66; der Säulendurchmesser nach Canina 1,15, womit ziemlich über-

einstimmt, dass jede der zwanzig Canellirungen in einer Höhe von ½ Meter vom Boden eine Breite von m. 0,22 hat. Da nun die Breite der Cella gleich drei Säulendistancen und einem Säulendurchmesser zu setzen ist, so ergibt sich $(3 \times 2{,}66) + 1{,}15 = 7{,}98 + 1{,}15$, also eine Breite von m. 9,13.

Aus dem künstlerischen Charakter des münchener Frieses durfte man die Folgerung ziehen, dass er ursprünglich bestimmt war, die schmale Seite der Aussenwand einer Tempelcella zu schmücken, in ähnlicher Weise etwa wie die Friese am Theseion. Seine jetzige Breite beträgt m. 8,88 [1]). Schwerlich aber fehlte an beiden Enden eine Art Umrahmung, wie sie sich am Westfries des Theseion in Form eines schmalen Pfeilers findet und für den münchener Fries durch die beiden Pfeiler innerhalb der Composition bereits vorgebildet ist. Wiederholen wir also dieselben an den beiden Enden in der Breite von je m. 0,10 ohne, oder 0,12 mit Basis, so erhalten wir eine Gesammtbreite von m. 9,08—9,12, die in überraschendster Weise bis auf eine nicht nennenswerthe Differenz der oben auf m. 9,13 berechneten Cellenbreite des Tempels hinter dem Palast Santa Croce entspricht. Mag eine strenge wissenschaftliche Kritik noch so sehr zur Vorsicht und zum Zweifel geneigt sein, so wird sie doch hier schwerlich wagen, in einer so genauen Uebereinstimmung einen Zufall zu erblicken, sondern daraus mit einer an

---

1) Unbegründet ist der Zweifel Overbecks, „ob das Relief... vollständig erhalten sei oder ob an beiden Enden ein Stück fehle". Wenn er sagt: „rechts wie links nämlich, rechts oberhalb des langen Fischschweifes des Triton, links unten neben dem Fusse der auf dem Triton gelagerten Nereide sind noch Stücke von Fischschwanzwindungen zu sehen, deren Zusammenhang mit den ganz dargestellten Seewesen durchaus unklar ist und von denen besonders derjenige links wie von dem Ende der Platte abgeschnitten aussieht", so bemerke ich, dass wir rechts das Schweifende des Drachen, links aber den rechten Fuss der Nereide zu erkennen haben.

mathematische Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit folgern, dass der Fries sich einst wirklich an diesem Tempel befunden habe, und dass derselbe eben wegen dieses Figurenschmuckes kein anderer gewesen sein könne, als jener von Cn. Domitius in der Region des Circus Flaminius erbaute des Neptun. Dass dieser auf Münzen des Domitius viersäulig statt sechssäulig erscheint, kann bei der bekannten compendiösen Darstellungsweise der Münzstempel nicht auffallen. Wenn sodann der künstlerische Charakter der Säulen für Canina kein Hinderniss war, um an die Zeit des Hermodoros zu denken, so widerspricht er offenbar noch weniger der um ein Jahrhundert späteren Zeit des Domitius (35—32 v. Chr.; vgl. Urlichs Skopas S. 127).

Aber, wird man vielleicht einwenden, mag man alles Bisherige zugeben, bleibt dann doch nicht die Möglichkeit, dass für den Tempel, welchen Domitius allerdings mit statuarischen Werken des Skopas schmückte, das Relief erst damals, in der besten Zeit der römischen Kunst, etwa von Meistern der attischen Renaissance, gearbeitet wurde? Ich lasse zunächst den künstlerischen Charakter unberücksichtigt, da sich in seiner Beurtheilung, so lange äussere Kriterien fehlen, der subjective Standpunkt des Beurtheilers immer bis zu einem gewissen Grade geltend machen wird. Wohl aber liegt hier eine Reihe äusserer Thatsachen vor, die von mir früher nicht genügend gewürdigt, erst jetzt im Zusammenhange der Untersuchung eine entscheidende Bedeutung gewinnen. Ich hatte früher bemerkt, dass die Composition sich in fünf Hauptabtheilungen gliedere, die den fünf Intercolumnien eines sechssäuligen Tempels entsprächen. Wenn sich nun der Fries in Rom an einer Cellenwand befand, welche nur die Breite von drei Intercolumnien hatte, so geht schon daraus hervor, dass er nicht ursprünglich für diesen Raum componirt sein konnte. Man sah sich ausserdem aber genöthigt, ihn dem neuen Gebäude

anzupassen und zu diesem Zwecke um ein Geringes zu verlängern. An den Eckplatten ist unmittelbar neben den Pilastern je ein schmaler Streifen eingefügt, rechts vom Beschauer von m. 0,17, so dass auf ihm der frei schwebende Eros Platz gefunden hat, links von m. 0,07. Hier ist oben an der rechten Ecke der Hauptplatte noch ein Ausschnitt bemerkbar, welcher der Profilirung des Pilastercapitäls entspricht, so dass man deutlich erkennt, wie diese Platte ursprünglich an den Pilaster angeschoben war. Dass diese Zusätze aus dem Alterthum stammen, beweist namentlich der Eros, der zwar fast ganz restaurirt ist, aber durchaus auf der Grundlage der auf der untern Fläche des Reliefs erhaltenen antiken Reste.

Es ist hier noch eines andern Umstandes zu gedenken. Die Ausführung der beiden Eckplatten ist geringer, als die der zwischen den Pilastern befindlichen Gruppen. Zwar setzt sich die Silhouette der Gestalten stark vom Grunde ab; aber z. B. der Triton und die beiden Gestalten rechts bilden eine Masse, die auf ihrer oberen Fläche eben oberflächlich, ohne Tiefe und Rundung der einzelnen Formen ausgearbeitet ist. An dieser Thatsache muss ich im Angesicht des Originals auch gegen den Widerspruch Overbecks festhalten. Die Erklärung jedoch, dass dadurch der Mitte gegenüber die Flügel der Composition für den Beschauer gewissermassen zurückweichen sollten, wird wohl einer Modification bedürfen. Die beiden äusseren Platten werden sich ursprünglich nicht, wie am Ostfries des Theseion, in einer und derselben geraden Linie mit den mittleren befunden haben, sondern wahrscheinlich bog der Fries an den Ecken der Vorderseite der Cella nach beiden Seiten um. Dadurch wurden die Pilaster innerhalb der Composition wirkliche Eckpilaster zu rein architektonischer Abgrenzung der Vorderseite. Was nun jenseits dieser Grenze fiel, das gestattete nicht nur eine flüchtigere Behandlung, sondern verlangte

sie fast, indem das Interesse an der Darstellung hier nicht neue Anregung erhalten, sondern gewissermassen nur ausklingen sollte.

So viel geht aus diesen Bemerkungen hervor, dass, wenn der Fries sich früher wirklich an dem Tempel hinter dem Palast Santa Croce befand, er nicht ursprünglich für denselben gearbeitet sein konnte, sondern von einem älteren Baue herrühren musste, an dem er in etwas verschiedener Weise verwendet war.

Gegen die Zurückführung des Frieses auf Skopas hat man ferner einen kunstmythologischen Grund geltend machen wollen: die Einführung spielender, scherzender Erotenkinder, die mehr im Geiste alexandrinischer Poesie erfunden seien, als in dem der Kunst eines Skopas. Es handelt sich hier um zweierlei: die Kindergestalt und die Mehrzahl „spielender" Eroten. Man denkt an den Eros des Praxiteles in vorgerücktem Knabenalter und überträgt dasselbe ohne Weiteres auch auf die Gruppe des Eros, Pothos und Himeros von Skopas, obwohl über letztere genauere Angaben fehlen. Auch hat man wohl die Vasenmalerei im Auge, in welcher Eros (von leicht zu motivirenden Ausnahmen späterer Zeit abgesehen) stets in Knaben-, nie in Kindergestalt erscheint. Aber die verschiedenen Kunstgattungen haben ihre verschiedenen Gebräuche; und während z. B. die schlangenfüssige Bildung der Giganten in den Malereien der Vasen nicht vorkömmt, findet sie sich in Relief auf den Voluten grosser unteritalischer Amphoren (z. B. Mon. d. Inst. V, t. 12)[2]. Die Vasenmalerei verschmäht überhaupt, besonders

---

2) Man bestreitet mir die Berggötter in den Giebelgruppen des Parthenon und beruft sich dabei auf die Vasenmalerei, welcher diese Gattung von Localpersonification noch fremd sei. Allein eben so fremd sind der Vasenmalerei die Flussgötter als Localpersonificationen, und dennoch stellte nach Pausanias Zeugniss Paeonios den Alpheios und Kladeos im Giebel des Zeustempels zu Olympia dar.

in mythologischen Darstellungen, die Kinderbildung und verwendet sie fast nur auf kleinen, wohl zu Kinderspielzeug bestimmten Gefässen. Lesen wir dagegen die Beschreibung der delphischen Gemälde des Polygnot bei Pausanias, so finden wir: *παιδίον νήπιον, παιδίον μικρόν, παιδίον, παῖς μικρός, παῖς*, also eine ganze Reihe von Abstufungen in der Kinderbildung; und an dem Plutos im Arme der Eirene besitzt München eine Kinderdarstellung an einer plastischen Gruppe, deren Erfindung der Zeit des Skopas mindestens gleichalterig ist.

Wenn man ferner die Einführung spielender Eroten in der Kunst auf den Einfluss der bukolischen Dichter zurückführen will, so vergisst man dabei ganz ein berühmtes Gemälde, das ihnen der Zeit nach vorangeht, nemlich die Hochzeit der Rhoxane von Aëtion. Der Eros, der ihr den Schleier vom Haupte weghebt, der zweite, der ihr die Sandalen auszieht, auch noch der dritte, welcher Alexander am Mantel herbeizieht, sind noch ziemlich in der Weise der älteren Kunst aufgefasst. Aber die, welche seine Lanze schleppen, welche einen ihrer Genossen auf dem Schilde herumschleifen, der, welcher sich in den Panzer des Königs versteckt hat, um die andern zu erschrecken? Zeigen sie uns nicht das Thema der spielenden Eroten in seiner vollsten, entwickeltsten Durchbildung? Ist dies aber in dem Werke eines jüngeren Zeitgenossen des Skopas der Fall, warum soll da nicht möglich sein, dass die Anfänge dieser Kunstrichtung sich schon bei letzterem finden?

Die Anfänge — denn kehren wir nur jetzt zur Betrachtung unseres Frieses zurück! Wir haben gesehen, dass der eine Eros neben dem rechten Pilaster nicht der ursprünglichen Composition angehört, und so bleibt uns nicht eine unbestimmte, beliebige Mehrzahl, sondern die feste Dreizahl, die gerade Skopas als Eros, Pothos und Himeros, vielleicht zuerst, in einer statuarischen Gruppe

dargestellt hatte. Wir mögen immerhin zugeben, dass sie hier in weniger kindlichem Alter gebildet waren, als in dem Friese, wenn ich auch andererseits vermuthen möchte, dass bei der Dreitheilung oder gewissermassen Auflösung des einheitlichen Eros in drei Gestalten sich die Alterstufe fast erwachsener Knaben, wie bei dem praxitelischen Eros, nicht mehr, wenigstens nicht für alle in gleicher Weise festhalten liess. Aber wenn z. B. in der Vasenmalerei dem Eros da, wo er in selbständiger Weise in die Handlung eingreift, eben so wie in gleichem Falle der Nike, das reifere Alter und die diesem entsprechende Grösse zuertheilt wird, so ist dies keineswegs der Fall, wo er gewissermassen nur in attributiver Bedeutung erscheint. In eine Darstellung von Meerdämonen endlich, in welche ein Stück Naturpoesie und naturalistischer Auffassung hineinspielt, würde ein Diminutivknabe, wie etwa der Eros bei der Verfolgung der Helena durch Menelaos (Overbeck Gall. her. Bildw. 26, 12), schon aus formalen Gründen kaum noch am Platze sein.

Und was thun diese Eroten? Zwei von ihnen lenken die Zügel der Seethiere; nur der dritte sitzt unthätig da. Wenn aber der Seedrache auf der rechten Seitenplatte Zügel hatte, noch bevor ihm der voranschwebende Eros als Lenker gegeben war, sollte da das Amt dieses letztern nicht ursprünglich von dem jetzt unbeschäftigten versehen worden sein? Bei der veränderten Bestimmung des Reliefs liess sich ja der überschüssig gewordene Zügel links vom Pfeiler leicht wegmeisseln, während die Haltung des linken Armes durch die frühere Beschäftigung erst genügend motivirt wird. Auf diese Weise schwindet der Charakter des „Spielenden" fast ganz. Denn dass die drei Eroten die Thiere des Hochzeitszuges lenken, ist ein einfacher poetischer Gedanke, den nicht erst in alexandrinischer, sondern etwa in anakreontischer Lyrik zu finden keineswegs auffallen würde.

Lenkt doch auch bei Aristophanes (av. 1737) Eros das Hochzeitsgespann des Zeus.

Verwahrung muss ich ferner einlegen gegen einen Standpunkt der Kunstbetrachtung, wie er sich bei Overbeck (S. 361—362) in den Sätzen ausspricht: „dass die Art, wie drei dieser Eroten . . . angebracht sind, von einer in hohem Grade unlebendigen Auffassung der Kunst Zeugniss ablegen. Denn die Stand- und Sitzpunkte dieser Eroten sind ja nur im Kunstwerke unbewegte, bei der Vorstellung wirklichen Lebens der dargestellten Wesen dagegen so bewegte, dass man behaupten kann, so gut wie auf diesem Pferdebein und auf diesen Schweifwindungen könnte Jemand, und wär's zehnmal ein geflügeltes Wesen, auf den Flügeln einer arbeitenden Schiffsschraube Platz nehmen.“ Jene Schweifwindungen sind der poetisch-künstlerische, plastische Ausdruck der Meeres w o g e n. Auf ihnen, wie sie sich heben und senken, mögen die Eroten gleich Wasservögeln sich schaukeln und wiegen, und auch auf den gehobenen Fuss des Rosses, gleichsam eine überstürzende Meereswelle, darf wohl ein Eros den einen Fuss (der andere, wie im Original deutlich zu erkennen ist, schwebt in der Luft) in flüchtiger Berührung setzen und über ihn dahin schreiten, mit dem gleichen Rechte wie etwa Prellers Leukothea sich auf der Spitze einer solchen Woge triumphirend emporhebt.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, dass den feinen Motivirungen des Künstlers auch ein feineres Verständniss entgegengebracht würde. Ich hatte früher darauf aufmerksam gemacht, dass, obwohl sich die verschiedenen Gruppen des Frieses nach dem architektonischen Centrum zu bewegen und materiell dort auf einander zu stossen scheinen, der Beschauer dennoch den Eindruck empfange, als bewege sich der gesammte Zug nach einer einzigen Richtung hin vorwärts, nemlich mit seiner Spitze in der Mitte dem Beschauer entgegen. Dieser Eindruck beruhe auf der perspec-

tivisch verschobenen Ansicht des Wagens, auf der Darstellung des einen Triton in der Vorderansicht und auf der Wendung des Seerosses der Doris. Overbeck (S. 358) will darin einfache Consequenzen der Gesetze der Reliefbildnerei sehen, wie sie auch sonst ohne die von mir behaupteten Absichten beobachtet würden. Dass sich das Seeross der Doris nach aussen wende, sei thatsächlich irrig; lediglich den Kopf wende dasselbe um, damit er nicht mit dem Arm des Triton hässlich zusammenstosse. Allerdings ist es zunächst und hauptsächlich der Kopf, der stark, sogar nach rückwärts gedreht wird. Die Wirkung dieser Wendung aber wird unterstützt durch die Stellung der Beine, welche uns die Brust wie im Begriff zeigt, der Bewegung des Kopfes einigermassen zu folgen, so wie dadurch, dass der Fischschwanz hinter den linken Vorderfuss des folgenden Seestiers zurücktritt. Es handelt sich hier allerdings nicht um eine materielle, volle Wendung, sondern nur um Andeutungen, welche den Eindruck einer Wendung nach vorn und zwar einer noch nicht vollzogenen, sondern eben erst beginnenden Wendung hervorbringen sollen, um vor allem den Zusammenstoss mit dem Tritonengespann zu vermeiden. Diese Andeutungen aber genügen gegenüber der durchaus entschiedenen Betonung des Motivs in der Stellung des vorderen Triton. Indem dieser genau im Centrum des ganzen Frieses nicht etwa blos mit dem Oberkörper, sondern auch mit den beiden die Füsse vertretenden Fischleibern uns in voller Vorderansicht entgegentritt, ist es bestimmt ausgesprochen, dass seine Bewegung nicht nach links, sondern gerade nach vorn gerichtet ist, und dass ihm dahin auch der Wagen wird folgen müssen, wenn auch bei ihm die Wendung nach aussen kaum oder nur wenig stärker als bei dem Seeross der Doris angedeutet ist. Overbeck behauptet nun zwar, der Künstler des Reliefs habe sich nur von der Ab-

sicht leiten lassen, dass die Gestalt der Amphitrite nicht ganz oder zum grössten Theile von der des Poseidon verdeckt werde und er sei hierbei nicht anders verfahren, als der Meister des Parthenonfrieses in der Darstellung der Zyga des Reiteraufzuges an der Nord- und Südseite. Allein diese Analogie ist leider unglücklich gewählt. Die Reiter sind zwar so geordnet, dass wir schräg in ihre Züge hineinsehen, aber sie bewegen sich durchaus in einer Richtung, welche mit der Grund- und mit der Oberfläche des Reliefs parallel läuft, während durch die elliptische Form des Rades am Wagen des Poseidon deutlich ausgesprochen ist, dass derselbe als schräg zwischen jene beiden Flächen gestellt zu denken ist. Allerdings bietet der Parthenonfries passende Gelegenheit zur Vergleichung, aber in einem den Absichten Overbecks geradezu widersprechenden Sinne. An den Viergespannen nemlich sind alle Räder kreisrund, eben weil die Wagen sich ganz in der gleichen Richtung wie die Reiter bewegen; und doch hat auch hier der Künstler die Mittel gefunden, in dieser reinen Profilstellung mehr als einmal zwei Figuren auf dem Wagen neben einander sichtbar werden zu lassen. Dasselbe hätte sicherlich auch der Künstler des münchener Frieses vermocht, wenn er nicht mit der perspectivischen Verschiebung des Wagens eine andere Absicht hätte verbinden wollen.

So bleibt schliesslich ein einziger Vorwurf übrig, welchen man dem Relief, so wie es ist, mit einem gewissen Rechte machen kann, nemlich dass die materielle Ausführung etwas Stumpfes hat und derjenigen Frische entbehrt, die wir wohl von einem Werke aus der Zeit des Skopas zu erwarten berechtigt sind. Zum Theil mildert sich dieser Vorwurf durch den Ort, für den der Fries ursprünglich bestimmt war: unter der Vorhalle eines Tempels, wo die Beleuchtung einer scharfen, schneidigen Behandlung nicht günstig war. Zum Theil aber trifft er nicht den Künstler, der das Werk

ausführte. Genauere Betrachtung zeigt nemlich, dass das Relief, wenn auch nicht geradezu mit dem Meissel überarbeitet, doch mit einer Art Schabeisen übergangen, auf der Oberfläche verputzt und abgekratzt ist und zwar nicht in neuerer Zeit, sondern offenbar damals, als man ein Werk, das etwa 300 Jahre der Luft ausgesetzt gewesen war, für den Neubau in Rom benutzen wollte. Dadurch ist uns allerdings der letzte und feinste Reiz originaler Frische, gewissermassen die eigene „Handschrift" des ausführenden Künstlers verloren gegangen; aber alle übrigen Vorzüge des Werkes bleiben bestehen, und die erneute Prüfung hat nur den Erfolg gehabt, dieselben in um so reinerem Lichte hervortreten zu lassen.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Von der Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Rozprawy i Sprawozdania z posiedzén histor. filoz. Tom. 4. 1875. 8.
b) Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom. 4. 1875. 4.
c) Scriptores rerum Polonicarum. Tom. III. 1875. 8.
d) Lud von O. Kolberg. Serie IX. 1875. 8.

Vom historischen Filial-Verein in Neuburg a. D.:

Collectaneen-Blatt für die Geschichte Bayerns insbesond. der Geschichte Neuburgs a. d. D. 39. Jahrg. 1875. 8.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

a) Archiv für Schweizerische Geschichte. 20. Bd. 1876. 8.
b) Die Chronik des Hans Frünel Landschreiber zu Schwyz von Immanuel Kind. Chur 1875. 8.

Vom statistischen Bureau in Budapest:

Die Sterblichkeit in der Stadt Pest in den Jahren 1872. 1873 und deren Ursachen. Von Jos. Körösi. 1876. 8.

Vom historischen Verein von Oberfranken in Bayreuth:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. 13. Bd. 1875. 8.

Von der deutschen morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. VI. Bd. 1876. 8.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

Sitzungsberichte. Jahrgang 1875. 8.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte. 1875. 8.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:

a) Zeitschrift. Neue Folge. 6. Bd. 1876. 8.
b) Mittheilungen. Jahrg. 1875. 8.
c) Studirende der Jahre 1368 bis 1600 aus dem Gebiete des späteren Kurfürstenthums Hessen. Von Dr. A. Stölzel 5. Supplement. 1875. 8.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. XXXIV. 1876. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

a) Archiv des Vereins. Neue Folge. 12. Bd. 1875. 8.
b) Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels von der Reformation und der auf dem Gebiete desselben ehedem befindlichen Orden. Von Karl Fabricius. 1875. 8.
c) Jahresbericht des Vereins für das Jahr 1874/75. 8.
d) Programme des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt für das Schuljahr 1874/75. 8.
e) Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literarische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen von Joseph Trausch. III. Bd. Kronstadt 1875. 8.

Von der k. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Monatsbericht. März 1876. 8.

Von der Royal Society in Edinburgh:

a) Transactions. Vol. XXVII. Part. III. for the Session 1874—75. 4.
b) Proceedings. Session 1874—75. 4.

Von der Royal Dublin Society in Dublin:

Journal. Nr. XLIV. Vol. VII. 1875. 8.

Von der Educational Division of the South Kensington Museum in London:

Catalogue. 1876. 8.

Von der Société des Arts et des Sciences in Batavia:

a) Tijdschrift voor Indische Taal- Land- en Volkenkunde. Deel XXIII. 1875. 8.
b) Notulen van de algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XIII. 1875. 8.
c) Verhandelingen. Deel XXXVII. XXXVIII. 1875. 8.

Von der Université catholique in Louvain:

a) Revue catholique. Année 1875. 8.
b) Annuaire 1875. kl. 8.
c) Lettervruchten van het Taal- en Letterlievend Studentengenootschap. 1874. 8.

Von der Société Littéraire de l'Université catholique in Louvain:

Choix de Mémoires VII. VIII. IX. 1857. 1860. 1863. 8.

Vom Istituto di Corrispondenza archeologica in Rom:

a) Bulletino. Anno 1875. 8.
b) Annali. Vol. XLVII. 1875. 8.
c) Monumenti. Vol. X. tav. VIII—XXIV u. XXIV[a]. 1875. Fol.
d) Repertoro o universale delle opere dall' anno 1864—1873. 8.

Von der Société d'histoire de la Suisse Romande in Lausanne:

Mémoires et documents. Tom. XXX. 1876. 8.

Vom Essex Institute in Salem:

Catalogue of Paintings, Bronzes, etc exhibited by the Essex Institute. 1875. 8.

Vom Herrn Mathias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 14. Lieferung. 1876. 8.

Vom Herrn Jan Guszkiewicz in Krakau:

Slowo o Praojcach. 1876. 8.

Vom Herrn W. Schlötel in München:

Zum 4. Mai 1876. Kleine Bausteine zu einem Denkmale. Freiburg i. Br. 1876. 8.

Vom Herrn F. John Anthony Hort in Cambridge:

Two Dissertations: On μονογενὴς θεός in Scripture and Tradition and on the Constantinopolitan Creed. 1876. 8.

Vom Herrn Angelo Angelucci in Turin:

a) Sul discorso di F. Gregorovius gli studi storici nell' antica Calabria. 1876. 8.
b) Pitture del XII. secolo (?!) in Lecce. 1876. 8.

Vom Herrn F. Freiherrn v. Mettingh in Nürnberg:

a) Abende über Kunst und Dichtung. Studien über griechische Sage, Kunst und Dichtung. 1875. 8.
b) Anthologie aus Xenophon. 1873. 8.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. Mai 1876.

Der Classensecretär legte vor:

A. D. Mordtmann: „Zur vergleichenden Geographie Persiens.“ Dritter Beitrag.

(Vgl. Sitzungsberichte Jahrg. 1869 S. 497 und Jahrg. 1874 S. 231.)

Medien.

Von allen Provinzen des persischen Reichs ist Medien noch am meisten von der vergleichenden Geographie begünstigt, indem hier mehrere Punkte auf eine ganz unzweifelhafte Weise festgestellt sind; sieht man sich aber nur den Artikel Media im Ptolemäus an, so findet man, dass noch ungemein viel zu thun ist. Ich will versuchen, noch einige Beiträge zur Identificirung solcher Lokalitäten zu liefern, welche in den Quellenwerken des Alterthums erwähnt werden, indem ich wie üblich von einzelnen sichern Errungenschaften ausgehe.

Die Hauptstadt von Grossmedien war von jeher Ekbatana, welches durch das heutige Hamadan repräsentirt wird. Allerdings ist die Identität keine absolute; der Platz auf welchem das alte Ekbatana stand, ist nicht genau der Platz, auf welchem das heutige Hamadan steht; aber die Differenz ist so geringfügig, dass, wenn es sich nicht gerade um die Diskussion ganz kleiner Distanzen handelt, dieselbe sehr gut ausser Acht gelassen werden kann.

Der ursprüngliche einheimische Name

𐏃 . 𐎥 . 𐎶 . 𐎫 . 𐎠 . 𐎴

Hagamatâna kommt schon in der Inschrift von Behistun

(Col. II, Z. 76. 77) vor, und lautet in der susischen Uebersetzung Akmatana und in der babylonischen Uebersetzung Agmatana. Im A. T. ist die Form אַחְמְתָא und im Neupersischen haben wir همدان und همذان. Dazu kommt noch auf sassanidischen Münzen der Name in abgekürzter Form vor: . . . . אחמ, und im Armenischen Ըհմադան Ahmadan oder Ahmatan), so dass also die orientalischen Sprachen über die Form des Namens sich in schönster Uebereinstimmung befinden.

Bei den Griechen und Römern finden sich die Formen *Ἀγβάτανα* (Ktesias, Herodot und Steph. Byz.), *Βάτανα* (Isidor. Charac.) und *Ἐκβάτανα*, Ecbatana bei den übrigen Schriftstellern. Die Wiedergabe des Buchstaben m der orientalischen Formen durch das griechische β erklärt sich ungezwungen durch den Umstand, dass in den Keilinschriften zweiter und dritter Gattung, d. h. in den anarischen Systemen die Laute m und w durch dasselbe Zeichen ausgedrückt werden, woraus wir schliessen, dass in den Sprachen von Medien, Susiana und Assyrien ein besonderer Laut war, der wahrscheinlich zwischen m und w in der Mitte lag. Im Griechischen wurde dieser Laut bald durch μ, bald durch β wiedergegeben z. B. [cuneiform] . [cuneiform] m/w ada durch *Μεδία*, — [cuneiform] . [cuneiform] . [cuneiform] . [cuneiform] Akvatana (m über v) durch *Ἐκβάτανα*, wobei selbstverständlich das griechische β nicht nach Erasmischer Aussprache, sondern wie im Neugriechischen wie w auszusprechen ist.

Die Identität von Ekbatana und Hamadan ist meines Wissens nur von Ferrier bestritten worden; als Gründe gibt er an, dass im heutigen Hamadan kein einziges Denkmal aus vormuhammedanischer Zeit befindlich ist (s. Ferrier, Caravan Journeys p. 32 der englischen Ausgabe);

ausserdem beruft er sich auf Arrian, und er verlegt das alte Ekbatana nach dem heutigen Kengaver. Ueber den ersten Grund bemerke ich, dass überhaupt wohl keine einzige Stadt des heutigen Persiens noch genau auf demselben Fleck steht, wo ihr ehemaliger Repräsentant erbaut war; der Perser ist, wie alle Muhammedaner, abergläubisch, und zwar vorzüglich im Punkte der Wohnung; ein Ort, der durch Erdbeben, Krieg oder Feuersbrunst zerstört ist, wird nicht wieder auf demselben Fleck erbaut, so wenig wie der Perser es liebt eine Wohnung zu beziehen, in welcher ein naher Verwandter oder Freund gestorben ist; auch wird die absolute Identität von Hamadan und Ekbatana von Niemandem behauptet. Alte Denkmäler aber sind in der nächsten Umgegend in grosser Menge vorhanden. Die Berufung auf Arrian kann wohl nur von den Märschen Alexanders zu verstehen sein, Ferrier selbst scheint aber vergessen zu haben diesen Punkt zu erörtern; wenigstens finde ich in der englischen Ausgabe nichts weiter darüber bemerkt; aber der Eilmarsch Alexanders von Ekbatana nach Ragae in der Verfolgung des Darius fand unter so ausserordentlichen Umständen statt, und wir wissen über den Zustand, ja selbst über die Richtung der Wege von Ekbatana nach Ragae in jener Zeit so wenig, dass eine Differenz selbst von mehreren Stadien nicht in Betracht kommt. Kengaver endlich kann schon deshalb nicht für das alte Ekbatana genommen werden, weil Isid. Charac. beide Orte als besondere Städte erwähnt, deren Entfernung er auf 19 Schoeni d. h. auf 570 Stadien angibt; die Entfernung zwischen dem heutigen Kengaver und Hamadan beträgt 45 englische, d. h. beinahe 10 deutsche Meilen.

Bei Isidorus aus Charax finden wir über die erwähnte Strecke folgende Angaben:

Κογκοβάρ· ἔνθα Ἀρτέμιδος ἱερόν· εἶτα Βαζιγράβαν, ὅ

ἐστι τελώνιον, σχοῖνοι γ΄· εἶτα εἰς Ἀδραπάναν τὰ βασίλεια τῶν ἐν Βατάνοις, ἃ Τιγράνης ὁ Ἀρμένιος καθεῖλε, σχοῖνοι δ΄· εἶτα Βάτανα, μητρόπολις Μηδίας καὶ θησαυροφυλάκιον καὶ ἱερὸν, ὅπερ Ἀναΐτιδος, ἀεὶ θύουσιν, σχοῖνοι ιβ΄ „Kongobar, wo ein Heiligthum der Artemis; darauf Bazigraban, d. h. Zollstätte, 3 Schoeni; darauf Adrapana, die Residenz der Beherrscher von Batana (Ekbatana), welche der Armenier Tigranes zerstörte, 4 Schoeni; darauf Batana (Ekbatana) Hauptstadt von Medien mit einer Schatzkammer und mit einem Heiligthum der Anaitis, wo beständig geopfert wird, 12 Schoeni."

Die Entfernung des heutigen Ortes Kengaver von Hamadan wird von Kinneir auf 14 Stunden, von Morier auf 12 Stunden, von Sir Rob. K. Porter auf 12 Parasangen oder 45 Miles, von Petermann auf 14 Parasangen, von Webb auf 45 Miles angegeben, von denen aber bloss die allerletzte Angabe auf wirklicher Messung beruht. Bei den arabischen Geographen heisst der Ort Kassr el Lossuss قصر اللصوص d. h. „Räuberschloss". Jakut sagt: „Als die Muhammedaner Nehawend erobert hatten, machte eine Heeresabtheilung auf dem Marsche nach Hamadan in Kinkavar Halt, wo ihnen mehrere Pferde gestohlen wurden, weshalb dieser Ort das Räuberschloss genannt wurde, welcher Name bis auf den heutigen Tag geblieben ist; der wirkliche Name ist aber Kassr-i Schirin. Mis'ar, der Sohn des Mahelhel, sagt: Das Räuberschloss ist ein wunderbares Gebäude auf einer steinernen Anhöhe, die sich gegen zwanzig Ellen über den Boden erhebt; es sind darin Hallen, Kioske und Vorrathskammern von seltsamer Bauart, mit schönen Glocken. Es war der Erholungsort des Chusrav Parviz, wegen der Menge des Wildes, wegen seines süssen Wassers, und wegen der schönen Wiesen und Ebenen. Rings um das Schloss ist eine grosse Stadt mit einer Moschee."

In dieser Beschreibung sind augenscheinlich zwei Lokalitäten, Kenkaver und Kassr-i Schirin mit einander vermengt.

Abulfeda (Geogr. ed. Schier p. 231) gibt die Entfernung Kinkavar's von Esedabad auf 7 Parasangen an; nach Jsstachri (ed. de Goeje p. 195) und Ibn Haukal (ed. de Goeje p. 256) beträgt die Entfernung von Hamadan 14 Parasangen.

Fast alle Reisebeschreiber erwähnen der Ruinen eines alten Tempels, der laut Isidor's Angabe der Artemis geweiht war; er muss, wie auch der Baustil anzeigt, zur Zeit der Arsakiden erbaut worden sein. Die heutige Bevölkerung wird sehr verschieden angegeben; Buckingham (Travels in Assyria, Media and Persia, 2. Ausgabe, London 1830 Vol. I, p. 266) schätzt sie auf 2000 Häuser; Morier (Voyage en Perse, en Arménie etc., französische Ausgabe, Paris 1813, Vol. II, p. 243) auf 1000 Häuser; Sir Rob. K. Porter (Travels in Georgia, Persia etc., London 1822, Vol. II, p. 140) auf 300 Häuser, und doch liegen die Reisen dieser drei Engländer nur um wenige Jahre auseinander. Ferrier (l. c. p. 30) berichtet, dass eine der Ortsmoscheen ein Tempel der alten Gebern war.

Isidor erwähnt zwischen Kongobar und Batana (Ekbatana) zweier Ortschaften, Bazigraban d. h. Zollstätte, 3 Schoeni von Kongobar, und Adrapana, Residenz der Beherrscher von Ekbatana, welche der Armenier Tigranes zerstörte, 4 Schoeni von Bazigraban.

Bazigraban (oder Batzigraban, wie eine der beiden Pariser Handschriften noch correcter schreibt) bedeutet „Zoll-Einnahme“, vom altpersischen badsch „Tribut“, „Steuer“ und der Rad. garb, neupersisch كرفتن „greifen“, „nehmen“; ersteres Wort ist auch neupersisch und türkisch باج, armenisch պաժ bazh. Es ist wahrscheinlich

dies kein Eigenname, da es in der Natur der Sache liegt, dass Zollstätten nach Umständen ihren Ort wechseln. Von den in der bezeichneten Gegend bekannten Ortschaften dürfte das bei Dupré (Voyage en Perse, Paris 1819, Vol. I, p. 255) erwähnte Sinek Köpri sich vielleicht am besten eignen diesen Ort zu repräsentiren. „Sinek Köpri", sagt er, „ist eine Brücke, ca. 1½ Parasangen von Kengavar; sie führt über einen Fluss, der aus der Vereinigung mehrerer kleinen Gewässer entsteht. Neben der Brücke ist ein verfallener Thurm."

Adrapana soll nach Isidor 7 Parasangen von Kongobar liegen, und genau dieselbe Entfernung wird für die beiden Ortschaften Kengaver und Esedabad bei Isstachri (p. 195) und bei Ibn Haukal (p. 156) angegeben. Adrapana bedeutet „Schutz des (heiligen) Feuers", ein Name, den die muhammedanischen Eroberer nicht beibehalten konnten und daher in Esedabad اسداباد umänderten. Mit Ausnahme Morier's, der auch Esedabad schreibt, nennen alle mir bekannten neueren Reisenden den Ort Saadabad.

3 Schoeni diesseits Kongobar beginnt nach Isidor die Landschaft Kambadene; die grosse Königsstrasse durchschneidet sie in einer Strecke von 31 Schoeni (930 Stadien); sie enthält 5 Dörfer und die Stadt Baptana *Βάπτανα*, wo eine Statue und eine Säule der Semiramis ist.

Dass die Landschaft Kambadene dieselbe ist, welche in der Inschrift von Behistun Ka(m)pada 𐎣 . 𐎱 . 𐎭 (in der susischen Uebersetzung Kampattas) heisst, hat bereits Rawlinson hervorgehoben und zugleich erwähnt, dass die Landschaft in der Nähe von Behistun, am linken Ufer des Gâmâsâb noch heutzutage Tschamâbatân heisst. Ptolemäus (VI, 3, 3) kennt eine Landschaft *Καβανδηνή*, die er aber zu Susiane rechnet und nach der Seite von Persis verlegt, so dass ihre Identität mit *Καμβαδηνή* zweifelhaft ist.

In dieser Landschaft nennt Isidor die Stadt *Βάπτανα* mit einer Statue und einer Säule der Semiramis; zunächst also dürfte die Lesart ΒΑΠΤΑΝΑ in ΒΑΓΙΤΑΝΑ oder vielmehr in ΒΑΓΙΣΤΑΝΑ abzuändern sein. Diodor II, 13 beschreibt den isolirten steilen Berg von *Βαγίσταvον* als dem Zeus geweiht (*ἱερὸν Διός*) und berichtet über die Gartenanlagen und die Skulpturen, welche Semiramis dort ausführen liess; derselbe Historiker erwähnt den Ort noch einmal XVII, 110 als *Βαγιστάμη θεοπρεπεστάτη χώρα.* Es ist der bekannte Fels von Behistun mit der grossen dreisprachigen Keilinschrift, in welcher Darius I. der Nachwelt seine Thaten verkündigt, und deren Entzifferung die Geschichte des Alterthums um eine bis jetzt noch nicht übersehbare Reihe von neuen Blättern bereicherte.

Unter den Sassaniden war der Ort gleichfalls von hervorragender Wichtigkeit; noch jetzt sieht man dort sassanidische Skulpturen aus der Zeit Chusrav's II, und in Behistun wurden von Bahram IV an ziemlich viele Münzen geprägt, welche die Signatur ᗺ (Bag) zeigen, was mit der Orthographie des Namens bei Diodor übereinstimmt.

Bei den arabischen Geographen heisst der Ort meistens Bisutun بِيسُتُون Isstachri (p. 195. 196) gibt die Entfernung von Karmasin auf 8 Parasangen an, und bemerkt, dass das dazu gehörige Dorf Sasanian heisst; S. 203 beschreibt er die Skulpturen des Felsens, die er Chusrav II. zuschreibt. Bei Ibn Haukal (p. 256) heisst der Fels بَهِسْتُون und das Dorf Sasanian. Die Beschreibung der Skulpturen ist bei letzterem Geographen etwas genauer und vollständiger, als bei Isstachri.

Jakut und das Merassid ül Ittila schreiben بَهِسْتُون wie Ibn Haukal, dessen Beschreibung sie wiederholen.

Abulfeda (p. 62) schreibt بيستون und gibt von der Beschreibung Ibn Haukal's einen magern Auszug.

Jedenfalls ist Behistun richtiger als Bisutun, da jenes sich nicht nur der alten Form genauer anschliesst, sondern auch durch das Zeugniss Rawlinsons bestätigt ist. Die Reisebeschreibungen haben indessen alle die Orthographie Bisutun und übersetzen es „ohne Säulen". Erst Rawlinson hat die richtige Schreibart wiederhergestellt; in seinem Aufsatze in dem Journal of the R. Geographical Society Vol. IX. p. 114 sagt er: Baghistane signifies the Place of Gardens"; in seinem Artikel über die grosse Inschrift von Behistun aber (im X. Vol. des Journal of the R. Asiatic Society p. 187) übersetzt er es richtig: the place of the Baga d. h. „Götterstätte", eine so nahe liegende und schon durch Diodor angedeutete Uebersetzung. Die Auslegung von *Βαγίσταvov* durch „Gartenplatz", die man noch jetzt häufig findet, ist durch nichts gerechtfertigt; im Persischen bedeutet Bag بغ 1) Gott, 2) einen Graben; — das türkische Wort بغ bag, welches vielleicht Anlass zu dieser irrigen Uebersetzung gab, bedeutet einen Weinberg.

Ich verlasse hier auf einen Augenblick den Text des Isidor, um noch eine andere Lokalität in dem Berichte Diodor's zu bestimmen. Er sagt (L. II, c. 13): „(Nachdem Semiramis die Arbeiten in Bagistanon angeordnet hatte), brach sie von dort auf und kam nach Chauon (*πρὸς Χαύονα*) einer Stadt in Medien, wo sie auf einer offenen Ebene einen Fels von erstaunlicher Höhe und Grösse erblickte. Sie liess nun auch dort einen sehr grossen Park anlegen, in dessen Mitte der Fels eingeschlossen wird; dort liess sie prachtvolle Luxusbauten aufführen, von denen aus man die Pflanzungen des Parks, sowie das ganze auf der Ebene ver-

sammelte Heer überblicken konnte ..... Von dort setzte sie ihren Zug nach Ekbatana fort und gelangte zum Berge Zarkaeos u. s. w.“

C. Masson, der im Vol. XII des Journal of the R. Asiatic Soc. die Route Isidors von Seleukia bis Ekbatana diskutirt, ist geneigt entweder Kengavar oder Sahane (letzteres liegt genau in der Mitte zwischen Behistun und Kengavar) für das Chauon des Ktesias und Diodor zu halten. In der That hat die erste Hälfte des Namens *Κόγκοβαρ* einige Aehnlichkeit mit *Χαύων*, während die letztere Hälfte *βαρ* genau dem deutschen bar (fruchtbar, ehrbar u. s. w.) entspricht. Sahane liegt am Abhange eines isolirten Hügels auf einer weiten Gartenebene; jedoch ist dieser Ort noch von keinem Reisenden durchforscht worden. Ich glaube indessen die Frage durch die sassanidische Numismatik entscheiden zu können. Ich besitze eine Münze von einem arabischen Statthalter Abdurrahman bin Abdullah, Neffen von mütterlicher Seite des Chalifen Muavia I., geprägt im Jahre 73 der Hidschret in der Stadt [illegible] „Sagan (oder Savan) Chuan“, welche also den antiken und den modernen Namen, Chauon und Sahane zusammenstellt.

Man könnte noch das *Χόανα* des Ptolem. VI, 2, 14 herbeiziehen, welches aber nach dessen Angabe um 8 Grade östlicher als Ekbatana gelegen ist. Eher möchte ich dessen *Γάβηνα* (VI, 2, 13) zur Vergleichung herbeiziehen, welches um einen Grad westlicher als Ekbatana angesetzt ist.

Den Berg Zarkaeos erkennt man ohne Mühe wieder in dem bei Otter (s. dessen Reisebeschreibung, deutsche Uebersetzung Bd. I, p. 182) erwähnten Berge Bid-i Surch, kurz vor Hamadan.

Ich kehre zum Isidor zurück; es heisst bei ihm:

§ 4. *Ἐντεῦθεν Μηδία ἥτις κατέχει σχοίνους κβ΄. Ἡ ἀρχὴ αὐτῶν ἡ χώρα Κάρινα· ἐν ῇ κῶμαι ε΄, ἐν αἷς σταθμὸς, πόλις δὲ οὐδεμία.*

§ 3. *Ἐντεῦθεν ἡ Χαλωνῖτις σχοῖνοι κα΄· ἐν ᾗ κῶμαι ε΄, ἐν αἷς σταθμὸς, πόλις δὲ Ἑλληνὶς Χάλα, ἀπὸ τῆς Ἀπολλωνιάτιδος, σχοῖνοι ιε΄. Εἶτα ἀπὸ σχοίνων ε΄ ὄρος ὃ καλεῖται Ζάγρος, ὅπερ ὁρίζει τὴν Χαλωνῖτιν χώραν καὶ τὴν τῶν Μήδων.*

„§ 4. Hierauf (Klein-)Medien, welches 22 Schoeni enthält. Im Anfang ist die Landschaft Karina, welche 5 Dörfer mit einer Station, aber keine einzige Stadt enthält.

„§ 3. Hierauf die Landschaft Chalonitis, 21 Schoeni, welche 5 Dörfer mit einer Station und eine hellenische Stadt Chala enthält, welche von der Landschaft Apolloniatis 15 Schoeni entfernt ist. Dann folgt nach 5 Schoeni der Berg Zagros, welcher die Grenze zwischen der Landschaft Chalonitis und Medien bildet."

Dass *Κάρινα* dem heutigen Kirind entspricht, wird von Niemanden bezweifelt, und es wäre daher überflüssig ihre Identität noch einmal zu beweisen.

Desto mehr aber weichen die Ansichten der Geographen und der Reisebeschreiber in der Bestimmung der Stadt Chala und der Landschaft Chalonitis ab, so dass eine neue Discussion nicht überflüssig ist.

Zunächst ist es von allen anerkannt, dass die Stadt Chala das muhammedanische Holwan ist; da aber diese Stadt Holwan heutzutage auch nicht mehr existirt, so handelt es sich darum ihre Lage festzusetzen.

Zuerst wird dieser Ort bei Gelegenheit der Züge Alexanders erwähnt. Diodor (XVII, 110) sagt: „Alexander brach von Susa nach Ekbatana auf, setzte über den Tigris, lagerte sich in den Dörfern Karae (*Κάραις*), zog durch die Landschaft Sita (*Σιττακηνή* bei andern Autoren), hielt sich dann eine Woche in Sambana *Σάμβανα* auf; *τριταῖος εἰς τοὺς Κέλωνας προσαγορευομένους ἧκεν, ἐν ᾧ μέχρι νῦν διαμένει γένος Βοιώτιον, κατὰ μὲν τὴν Ξέρξου στρατείαν ἀνάστατον γεγονὸς, μεμνημένον δ' ἔτι τῶν πατρίων νόμων .....*

Von dort nahm Alexander einen Umweg um Bagistame (Behistun) zu besuchen.

Κέλωναι ist also die älteste bekannte Form des Namens, und der Umstand, dass Alexander hier die Nachkommen böotischer Kriegsgefangenen aus der Zeit Xerxes I. antraf, welche noch ihre heimatliche Sprache, Gebräuche u. s. w. beibehalten hatten, erklärt hinlänglich den Ausdruck Isidor's *πόλις Ἑλληνίς*.

Die chronologische Ordnung führt uns auf Polybius, L. V, c. 54.

Ὁ δὲ βασιλεὺς (Antiochus) *διαρπάσας τὴν παρεμβολὴν τῶν πολεμίων, τὸ μὲν σῶμα τοῦ Μόλωνος ἀνασταυρῶσαι προσέταξε, κατὰ τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς Μηδίας. Ὃ καὶ παραχρῆμα συνετέλεσαν οἱ πρὸς τούτοις τεταγμένοι, διακομίσαντες γὰρ εἰς τὴν Καλλωνῖτιν, πρὸς αὐταῖς ἐνεσταύρωσαν ταῖς εἰς τὸν Ζάγρον ἀναβολαῖς.*

„Nachdem der König Antiochus das feindliche Lager erbeutet hatte, befahl er den Leichnam des Molon an dem sichtbarsten Orte Mediens zu kreuzigen. Die damit Beauftragten führten diesen Befehl sofort aus, indem sie den Leichnam nach der Kallonitis brachten und am dortigen Eingang ins Gebirge Zagros kreuzigten."

Strabo L. XI, c. 14 (p. 529) *Κατὰ δὲ τὸν μυχὸν τῆς λίμνης* (*Θωνῖτις*) *εἰς βάραθρον ἐμπεσὼν ὁ ποταμὸς* (Tigris) *καὶ πολὺν τόπον ἐνεχθεὶς ὑπὸ γῆς, ἀνατέλλει κατὰ τὴν Χαλωνῖτιν· ἐκεῖθεν δ' ἤδη πρὸς μὲν Ὦπιν καὶ τὸ τῆς Σεμιράμιδος καλούμενον διατείχισμα ἐκεῖνός τε καταφέρεται.*

Strabo beschreibt hier eine Gegend, wo der Tigris eine Zeit lang unter der Erde fliesst und schliesslich in der Chalonitis wieder zum Vorschein kommt, von wo er nach der Stadt Opis fliesst; es ist dies bekanntlich ein Märchen.

Strabo L. XVI, p. 736 berichtet noch, dass die Landschaft Babylonien und die umliegenden Distrikte, zu denen

auch Chalonitis (ἡ περὶ τὸ Ζάγριον ὄρος Χαλωνῖτις) gehört, Assyrien genannt werden.

Plin. Hist. Nat. VI, 30. Invicem ad hanc (Seleuciam) hauriendam, Ctesiphontem juxta tertium ab ea lapidem in Chalonitide condidere Parthi, quod nunc caput est regnorum.

id. VI, 31. Jungitur Chalonitis cum Ctesiphonte, non palmetis modo, verum et olea, pomisque aliisque arbustis nobilis. Ad eam pervenit Zagrus mons, ex Armenia inter Medos Adiabenosque veniens, supra Paraetacenen et Persidem. Chalonitis abest a Perside CCCLXXX M. pass. Tantum a Caspio mari et Assyriam abesse compendio itinerum aliqui tradunt.

Tacit. Annal. VI, 46. Tiridates, volentibus Parthis, Nicephorium et Anthemusiada, ceterasque urbes, quae Macedonibus sitae Graeca vocabula usurpant, Halumque et Artemitam, Parthica oppida, recepit.

Geogr. Ravenn. p. 51 Z. 12. Chaloniton.

Dionys. Perieg. v. 1014. 1015.

Αὐτὰρ ὑπὲρ Βαβυλῶνος ἐτὶ πνοιὴν βορέαο
Κισσοὶ, Μεσσαβάται καὶ Χαλωνῖταί τε νέμονται.

„Oberhalb Babylon's gegen Norden wohnen die Kissier, die Messabaten und die Chaloniten."

Diese Stellen, verglichen mit den Stationen des Isidor, beweisen hinlänglich, dass die Namen Kelonae, Chala, Halus, sowie Chalonitis schon sehr alt sind, und dass die Lage der Stadt in unmittelbarer Nähe des Zagrosgebirges, auf der grossen Heerstrasse von Bagdad nach Hamadan zu suchen ist.

Beladori (ed. de Goeje, p. 301), Ibn ül Athir (ägyptische Ausgabe Bd. II, p. 220) Abulfeda (Konstantinopl. Ausgabe Bd. I, p. 170) u. s. w. berichten, dass die Stadt Holwan im J. 16 der Hidschret von den Arabern erobert wurde.

Die älteren arabischen Geographen, Isstachri, Ibn Haukal u. s. w. rühmen die reizende Lage der Stadt auf einer Hochebene, welche sich längs dem Gebirge ausdehnt. Ibn Haukal gibt ihre Entfernung von Behistun auf 35 Parasangen an.

Jakut wiederholt alle diese Angaben; ohne sich aber dadurch irre machen zu lassen, weiss er für den Namen Holwan eine arabische Etymologie zu finden, bei welcher wir uns aber nicht aufzuhalten brauchen. Neu ist bei ihm nur die Notiz, dass die dortigen Quellen schwefelhaltig sind.

Bei Dimischky (ed. Mehren p. 184) findet sich noch die Notiz, dass Holwan حلوان ursprünglich Elwan الوان hiess, eine interessante Notiz, weil sie einen Fingerzeig zur Ermittelung der wahren Etymologie des Namens gibt. Wir werden noch darauf zurück kommen.

Karamani, ein Geograph, dessen Werk am Rande der ägyptischen Ausgabe des Ibn ül Athir abgedruckt ist, sagt (Bd. V, p. 187):

حلوان مدينة بين همذان وبغداد وهى اخر مدن العراق وهى الآن خراب

„Holwan, eine Stadt zwischen Hamadan und Bagdad, ist die letzte Stadt in Irak; sie ist aber jetzt verwüstet.“

Die beste Beschreibung der Gegend finden wir in dem Siahatnamé-i Hodud d. h. „Reisebeschreibung der Grenzen“ von Churschid Pascha, weshalb ich das betreffende Kapitel (S. 155—157) hier ganz übersetze.

Der Distrikt Beschiwe بشيوه beginnt bei dem Pass von Serpul سرپل und erstreckt sich auf eine Länge von drei Stunden bis zu dem Orte, wo die grosse Hauptstrasse das Gebirge erreicht; die Breite der Ebene ist verschieden zwischen ½ Stunde, 1 Stunde und 1½ Stunden. Sie eignet sich sowohl zum Ackerbau wie zum Winteraufenthalt der

Wanderstämme. Die Bewässerung der Felder wird durch die Quelle Mahiet Bulagi ماهیت بولاغی bewirkt, welche am Abhange des Berges, in der Nähe des Dorfes Zidsch Pai Tak زیج پای طاق entspringt; letzteres Dorf liegt noch vor dem Orte Tak Kera طاق کرا, in der Nähe des Gebirges. Das überflüssige Wasser der erwähnten Quelle ergiesst sich in den Elwend-Fluss الوند. Zwischen den beiden Bergen Zireikeran زریکران und Baz-i diraz بازدراز ist die Ebene von Kalé-i Schahin قلعهٔ شاهین („Falkenschloss"), von 4 bis 5 Stunden Länge und 1 bis 2 Stunden Breite, welche gleichfalls zum Ackerbau und vorzüglich zur Ueberwinterung der Wanderstämme geeignet ist; man sieht dort noch die Ruinen eines Kastells. Auf einem der Züge Nadir Schah's gegen Bagdad war die Heerstrasse von Tak Kera von dem Kommandanten von Zohab besetzt, so dass die persischen Truppen diesen Weg nicht benutzen konnten; Nadir Schah stieg also rückwärts über den Berg Kaveran کاوران auf die Ebene von Zohab hinab, und bemächtigte sich auf diese Weise der Stadt Zohab, wie in dem Geschichtswerke Dschihankescha berichtet wird, mit der Bemerkung, dass Kalé-i Schahin ein anderer Name für Kaveran sei [1]). Serpul ist ein Ort zwischen dem Falkenschloss, der Stadt Zohab und dem Distrikt Beschiwe, am Ufer des Elwend-Flusses, und enthält ein Karavanserei und ein Kastell, und in der Nähe führt eine steinerne Brücke über den Elwend-Fluss. Die alte Stadt Holwan hat hier früher gestanden, und dient jetzt zur Ueberwinterung der Wanderstämme; auch wird hier etwas Ackerbau betrieben."

---

1) Vgl. Mirza Mohammed Mehdi Chan, Geschichte Nadir Schah's, S. 170 der deutschen Uebersetzung.

Der Verfasser fügt noch am Rande die Bemerkung hinzu, dass laut dem Kamus die Stadt Holwan ihren Namen von Holwan dem Sohne Amran's, einem der Gefährten des Propheten erhalten, der sie erbaut habe, eine Notiz, welche gänzlich aus der Luft gegriffen ist; ferner, dass die Stadt Holwan jetzt gänzlich zerstört ist, und dass sich nur einzelne Trümmer in der Nähe der erwähnten steinernen Brücke befinden.

Buckingham, meines Wissens der einzige Europäer, welcher die Stadt Zohab besuchte, hält sie für das alte Holwan; Churschid Pascha bemerkt jedoch (S. 148), dass Zohab ein ganz moderner Ort sei; zwischen den Jahren 1180–1190 der Hidschret (1766–1776) habe Abdullah Pascha, ein kurdischer Häuptling, das Dorf Zohab zu seiner Residenz erwählt und daselbst einen Palast, eine steinerne Moschee und ein Bad erbauen lassen, und binnen kurzer Zeit sei der Ort stark bevölkert worden. Aber im J. 1226 (1811) habe sich Mohammed Ali Mirza, ein Bruder des Abbas Mirza, des Ortes bemächtigt; bald darauf habe eine Pest grosse Verheerungen angerichtet, und seitdem sei der Ort gänzlich verfallen. In den beiden Verträgen von Erzerum von 1823 und 1846 ist die Rückgabe von Zohab an die türkische Regierung stipulirt worden; bis jetzt aber ist diese Bestimmung ein todter Buchstabe geblieben.

Bei der geringen Entfernung zwischen Zohab und Serpul dürfte die Angabe der Entfernung Holwan's von Behistun nicht ausreichen um endgültig zu entscheiden; um so schwerer fällt daher in's Gewicht, was Churschid Pascha von der Geschichte Zohab's mittheilt, was noch dadurch bestätigt wird, dass kein muhammedanischer Geograph und kein Reisender vor dem 19 Jahrhundert den Ort Zohab erwähnt; zuerst wird er von den Geschichtschreibern Nadir Schah's im vorigen Jahrhundert, und von Morier, Buckingham und Sir Rob. K. Porter genannt.

Durch die Notiz Dimischki's, dass Holwan ehemals Elwan hiess, verglichen mit der Notiz des Siahat-namé-i Hodud über den Fluss Elwend, erklären sich beide Namen sehr einfach aus dem Pehleviworte arvand Zend aurvat „schnell" mit dem sehr gewöhnlichen Uebergange von r in l. Auch den Namen des Zagros-Gebirges erkennt man ohne Mühe in dem Namen Tak Kera wieder.

Ich unterbreche hier abermals die Discussion der Stationen Isidor's, um einen interessanten Punkt aufzuklären, nämlich die Bestimmung der Nisäischen Ebene, wo zur Zeit der Achämeniden nach Diodor's Bericht (XVII, 110) 160,000, nach Arrian (Exped. Alex. VII, 13) 150,000 Pferde geweidet wurden, wo Alexander jedoch bei seiner Rückkehr von Indien nur etwa 50,000 Pferde vorfand. Nach Diodor traf Alexander diese Ebene zwischen Bagistanon und Ekbatana an, während die heutigen Geographen (Porter, Rennell u. s. w.) sie mehr westlich in der Gegend von Kermanschah, zwischen Harunabad und Mahideschت suchen. In der Inschrift von Behistun wird die Landschaft Nisâya in Medien gleichfalls erwähnt, ohne etwas näheres über ihre Lage zu bestimmen, jedoch nennt Darius in seinem Bericht eine Festung Çikthauvatis in Nisâya, wo er den Pseudo-Smerdis Gomâta in einem entscheidenden Treffen besiegte und tödtete. So viel ist wohl sicher, dass der Distrikt Nisâya nicht ausschliesslich aus einer Ebene bestand, und dass eine Ebene, wo mindestens 150,000 Pferde für die Regierung geweidet und gewartet wurden, eine bedeutende Ausdehnung gehabt haben muss. Wer ferner den Orient nur einigermassen aus eigener Anschauung und Erfahrung kennt, wird sich gewiss nicht darüber wundern, dass Alexander von den dort weidenden 150,000 Pferden nur noch 50,000 vorfand, denn abgesehen von der bedeutenden Verminderung ihrer Anzahl wegen des Krieges gegen die Makedonier, kann man sicher annehmen, dass von der Horde

der Feiglinge und Verräther, welche den Darius seinem Schicksale überliessen, sich jeder mit einigen schönen Pferden versorgte; dass ferner diese Diebstähle nicht in allzugrosser Nähe von Ekbatana, wo doch immer noch einige königliche Beamte auf ihrem Posten blieben und später von Alexander bestätigt wurden, sondern mehr westlich ausgeübt wurden. Alle diese Betrachtungen führen uns schon ziemlich nahe bis an die persische Grenze bei dem Gebirge Zagros, und wenn auf einzelne Notizen in Churschid Pascha's Siahat-namé-i Hodud sich Schlüsse bauen lassen, so möchte man geneigt sein, die Landschaft Nisaea noch bis diesseits, d. h. westlich vom Zagros Gebirge bis Chala (Holvan) auszudehnen.

Westlich von Zohab und von Serpul ist von der gemischten Commission die Grenze zwischen der Türkei und Persien bei dem Dorfe Sermil in der Weise festgestellt worden, dass die dort stattfindenden atmosphärischen Niederschläge zum Theil nach Kirind auf persischem Gebiete, und zum Theil nach dem Flüsschen Mar Aspan مار اسپان auf türkischem Gebiete ihren Abzug haben. Die Entfernung zwischen Kirind und Sermil beträgt 2 Stunden, zwischen Sermil und dem Mar Aspan 2 1/4 Stunden. Mar Aspan bedeutet im Neupersischen „Schlangenpferde"; es kann aber auch „Medische Pferde" bedeuten. Dazu kommt, dass in dem vorher übersetzten Auszuge aus Churschid Pascha's Werke ein Dorf Zidsch Pai Tak erwähnt wird, welches, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, als heute noch vorhandener Ueberrest des Namens Çiktauvatis angesehen werden kann; die Schlusssylben des altpersischen Namens sind das neupersische آباد âbâd, und so möchte ich geneigt sein, das Falkenschloss (Kalé-i Schahin für das Kastell zu halten, wo Darius den Gomâta besiegte und tödtete.

Die ganze Strecke zwischen Bagdad und Hamadan ist mit Denkmälern der Sassaniden angefüllt, und eine sorgfältige Durchforschung mit etwaigen Ausgrabungen würde ohne Zweifel erhebliche Beiträge zur Kenntniss des Alterthums, besonders zur Geographie und Geschichte, so wie zur Geschichte der Kunst, der Religion u. s. w. liefern; aber der gesetzlose Zustand, in welchem sich jene Länder nun schon seit Jahrhunderten befinden, erlaubt es nicht an solche Unternehmungen zu denken. Ueber die Strecke von der persischen Grenze bis Bagdad stehen mir, ausser den längst bekannten Werken, nur wenige bisher unbekannte und schwer zugängliche Hülfsmittel zur Verfügung, und ich beschränke mich daher für diese Strecke nur auf wenige isolirte Bemerkungen.

Ein sehr streitiger Punkt ist Dastagerd oder Dystagerd, ein Lustschloss der Sassaniden an oder in der Nähe des Diala-Flusses, welches der Kaiser Heraklius besetzte und zerstörte. Im Chronicon Paschale (p. 729 ed. Bonn) heisst der Ort *Δασταγερχοσάρ*, bei Theophanes (I, 474) *Δασταγέρδι*, und bei Kedrenos (I, 732) *Δυσταγέρδη*. Bei Jakut finden wir nun mehrere Lokalitäten unter dem Namen Destadschird دَسْتَجِرْد beschrieben: 1) Zwei Dörfer im Gebiet von Merv; 2) Zwei Dörfer im Gebiet von Tus; 3) Destadschird Lokman im Gebiet von Serchas; 4) Destadschird Dschumukian im Gebiet von Balch; 5) Eine Anzahl Dörfer im Gebiet von Ispahan, von denen jedes den Namen Destadschird führt; 6) Eine Stadt in Ssaganian. Von allen diesen Lokalitäten kann aber hier nicht die Rede sein; endlich 7) „Mis'ar sagt: Wir reisten von Kantara el Numan in der Nähe von Nehavend nach einem Dorfe genannt Destadschird Kesruvie, wo merkwürdige Gebäude, Kioske, Hallen u. s. w. aus behauenen Steinen sich befinden, welche aufs schärfste an einander gefügt sind."

Die Untersuchungen von Rich und Rawlinson an Ort und Stelle haben nun wahrscheinlich gemacht, dass die Ruinen von Eski Bagdad in der Nähe von Schehraban am Diala die Reste von Destagerde darstellen, und das Resultat ist namentlich durch den neunten Band der Erdbeschreibung Asiens von Ritter längst Gemeingut der Wissenschaft geworden. Ich glaube aber diesem Resultate noch einige weitere Bemerkungen hinzufügen zu können, zu denen mir die Beschreibung bei Jakut Anlass gibt.

Jakut selbst schreibt Destadschird دَسْتَجِرد, also wie im Chron. Pasch. und bei Theophanes, und es wäre leicht möglich aus den 15 verschiedenen Bedeutungen des persischen Wortes دَسْت dest, eigentlich „Hand" eine solche herauszufinden, welche einigermassen zur Benennung eines Lustschlosses oder Jagdschlosses sich eignet; die zweite Hälfte des Wortes ist bekanntlich كِرْد gird „Stadt". Aber die Variante *Δυσταγέρδη* bei Kedrenos gibt eine sehr einfache Erklärung: دُسْتَه dyste bedeutet „Stein", Dystagerd also einen steinernen Palast, also gerade ein solches Gebäude, wie es Jakut beschreibt.

Ferner beschreibt derselbe Jakut sub voce دسكرة Deskere verschiedene Lokalitäten; 1) ein grosses Dorf mit einer Moschee in der Nähe des Kanals Nehr ül Melik, westwärts von Bagdad; 2) ein Dorf auf dem Wege nach Chorasan, nahe bei Schehraban; dieses hat den Beinamen Deskere ül Melik, und wurde von Hormuzd I., Sohn des Schapur I., erweitert [2]) und deshalb „das königliche Des-

2) Ebenso bei Ibn Koteiba (ed. Wüstenfeld) p. 322, Hamza Ispahan. (ed. Gottwaldt) p. 49).

kere" benannt; 3) ein Dorf gegenüber Dschebbül; laut der Angabe des Nafi' bin el Ezrak gehört es zum Distrikt von Ahvaz; 4) ein Dorf in Chuzistan. Nach den Wörterbüchern bedeute Deskere einen „geebneten Platz".

Augenscheinlich ist das sub 2) erwähnte Deskere ül Melik identisch mit unserm Destagird oder Dystagird, und es ist auch durchaus nichts absonderliches dabei, da schon Jakut selbst am Schlusse seines Artikels die Bemerkung macht, dass das Wort Deskere ein Appellativum ist, welches ungefähr dem französischen Worte esplanade entspricht. Darin irrt sich Jakut nun zwar, denn es bedeutet etwas anderes.

In dem Ruinen-Complex von Persepolis befindet sich ein dreigetheiltes Gebäude, bei Niebuhr mit dem Buchstaben G, bei Sir Robert K. Porter mit dem Buchstaben K bezeichnet; in dem Mittelraum ist eine dreisprachige Keilinschrift, gewöhnlich B bezeichnet, welche die Errichtung dieses Gebäudes dem Darius zuschreibt, oder wie es im Originaltexte heisst:

Dâriyavusch . . . . . imam tacaram akunaus
(Darius . . . . hanc Tacaram fecit)

wir hätten also in diesem Gebäude ebenfalls ein solches Deskere, vielleicht das Urmodell zu denen der Sassaniden, und es kommt nur darauf an zu ermitteln, was tatschara bedeutet.

Im Burhan-i Kati' wird das Wort تَجَر tadschar wie folgt erklärt: 1) ein Winterzimmer, welches also eine Feuerstelle hat; 2) im Zend und Pazend (d. h. im Huzvaresch) ein Magazin, eine Vorrathskammer oder eine Schatzkammer, wo Gold, Geld und Kostbarkeiten aufbewahrt werden. Im Armenischen haben wir դաճար (tadschar) 1) ein Gotteshaus, eine Kirche, 2) ein Palast, 3) ein Gastmahl, 4) ein Speisezimmer, 5) ein Rathhaus, 6) ein Kloster, 7) ein Gast-

hof. Von diesen letzteren sind die Bedeutungen 1) 3) 4) 6) und 7) unzulässig; wegen der übrigen Bedeutungen aber dürfte es voreilig sein eine entschiedene Meinung auszusprechen, ehe sorgfältige Untersuchungen an Ort und Stelle uns sichere Aufschlüsse über die Bestimmung des Gebäudes geben; gerade dieses Tadschara von Persepolis aber befand sich, wie Sir R. K. Porter berichtet, in einem solchen Zustande, dass der dort angehäufte Schutt jede Untersuchung verhindert; er spricht den Wunsch aus, dass es doch endlich einmal einem englischen Gesandten am persischen Hofe (von denen doch jeder Persepolis besucht hat) einfallen möge hier etwas aufräumen zu lassen, da es ihnen an Mitteln hierzu nicht fehle. Es muss also einstweilen bei der Bedeutung „Winterpalast" oder „Schatzkammer" bleiben, bis wir etwas genaueres erfahren.

Rich und Westergaard haben aus dem Schutt noch zwei gleich lautende dreisprachige Keilinschriften hervorgeholt, Pl. XX bei Rich, Narrative of a journey to the site of Babylon etc. London 1839, wo Xerxes berichtet, sein Vater Darius habe dieses h a d i s d. h. „Haus", „Wohnsitz" erbaut; in dem susischen Text ist dafür der ideographische Ausdruck für „Haus" gebraucht, womit wir aber nicht viel weiter kommen, höchstens, dass die Bedeutung „Tempel" ganz unzulässig, und auch die Bedeutung „Vorrathshaus" oder „Schatzkammer" zweifelhaft wird. Es mag also einstweilen bei dem „Winterpalast" bleiben.

Was die Umlautung des tsch چ in sk betrifft, so ist sie nicht ohne Analogie; ich erinnere nur an den bekannten Namen Minutschetri, neupers. Minutscheher, Gr. *Μνασκύρης*.

Solcher Tadschara's oder Deskere gibt es nun, wie wir schon aus Jakut's Liste gesehen haben, mehrere in Persien; ich kann zu Jakut's Liste noch folgende hinzufügen:

دسکره Deskere, eine Stadt im persischen Irak, nach dem Wörterbuche Heft Kulzum.

Tajurabat, ein Dorf in der Nähe von Ispahan, nach Garcias de Silva Figueroa, Ambassade en Perse, Paris 1667, p. 204.

Desguier, ein Dorf in der Nähe von Ispahan, nach Dupré, Voyage en Perse, Vol. II, p. 165.

Deskere, in der Nähe von Schehrzor in Kurdistan, nach Rich, Residence in Koordistan and Ninive, London 1836, Vol. I, p. 269.

Die Achämeniden führten den noch jetzt in Persien bestehenden Gebrauch ein, die Prinzen des königlichen Hauses in die Provinzen des Reiches als Statthalter zu schicken; diese werden sich nun gleichfalls ihre Jagdschlösser oder Winterpaläste erbaut haben. In Anatolien hat sich das Wort Tadschar oder Deskere in Dascylium *Δασκύλιον* verwandelt, nach einem sehr gewöhnlichen Lautwechsel zwischen l und r. Die alten Geographen kennen 5 solcher Daskylien, nämlich 1) an der Küste des Marmora-Meeres in Mysien, dessen prachtvollen Park Herodot III, 126 und Xenophon Hell. IV, 1, 15 beschreiben. Von dieser ehemaligen Pracht ist freilich in dem heutigen elenden Dorf Diaskili nichts mehr übrig geblieben; 2) in Ionien; 3) in Karien; 4) in der Troas; 5) in Aeolien und Phrygien.

Ich verlasse hier die Stationen des Isidor, um noch einige andere Punkte der alten Geographie Mediens zu diskutiren.

Die Hauptstadt des nördlichen Mediens, d. h. Azerbeigan's ist bekanntlich Tebriz تبریز oder Tibriz, wie die morgenländischen Geographen vokalisiren, und man hat sich viele Mühe gegeben ihren alten Namen zu entdecken. Ptolemäus VI, 2, 8 und 10 nennt in Medien zwei Ortschaften

des Namens *Γαβρίς*, resp. unter 80° L., 31° 40′ Br. und 84° 20′ L. 30° 20′ Br. und es ist sehr wahrscheinlich, dass eins von beiden, vielleicht das letztere, das heutige Tebriz repräsentire, da zwischen ΓΑΒΡΙΣ und ΤΑΒΡΙΣ nur ein unerheblicher Unterschied ist. Ausserdem aber hat man Tebriz bald für das alte Ganzaka, bald für das Ekbatana Atropatenes gehalten, was aber nach den gründlichen Untersuchungen Rawlinson's ganz unzulässig ist. Von besonderer Wichtigkeit ist noch der Umstand, dass nach dem übereinstimmenden Zeugniss aller Reisenden die heutige Stadt Tebriz keinerlei Art von Denkmälern des Alterthums aufzuweisen hat. Um die Sache völlig ins Reine zu bringen genügt eine chronologische Zusammenstellung der vornehmsten Zeugnisse abendländischer, morgenländischer und klassischer Schriftsteller, und zwar in rückwärts schreitender Ordnung. Indem ich nun den heutigen Zustand als bekannt voraussetze, beginne ich mit dem Dschihan Numa des Kiatib Tschelebi (17. Jahrhundert). Derselbe sagt (p. 380):

تِبریز لبابده کسر تایله مضبوطدر عامه توریز دیرلر

„Im Lobab wird der Name mit dem Vocal i auf t (Tibriz) angegeben; das Volk aber sagt Tawriz.“ Dann lässt der Verfasser die von Hamdullah Mestufi gegebene Beschreibung folgen, fügt aber hinzu: „Ich ging im Jahre 1045 (1635) mit Sultan Murad IV nach Tibriz; bei dieser Gelegenheit wurde die Stadt gründlich verwüstet, so dass die früheren Beschreibungen gar nicht mehr passen.“

Karamani (Vol. V, p. 171) berichtet ebenfalls, dass Osman Pascha die Stadt Tibriz erobert und zerstört habe.

Die Venezianer Catarino Zeno, Giosaf. Barbaro und Andrea Contareno in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. schreiben in ihren Berichten den Namen der Stadt Tauris und Thauris.

Chalcocondylas, um 1460, schreibt (p. 167 ed. Bonn): *Ταβρίζη πόλις εἶναι μεγάλη τε καὶ εὐδαίμων, καὶ τῶν ἐν τῇ Ἀσίᾳ μετά γε Σεμαρχάνδην χρημάτων τε προσόδῳ καὶ τῇ ἄλλῃ εὐδαιμονίᾳ προέχουσα.* „Tabrize (oder vielmehr Tavrizi) ist eine grosse und reiche Stadt, und nächst Samarkand durch Geldreichthum und Wohlstand vor allen Städten in Asien ausgezeichnet."

Der Münchener Johannes Schiltberger (um 1400) schreibt den Namen der Stadt Thaures (s. Schiltberger's Reisen, herausgegeben von K. Neumann, p. 83, 85).

Die ausführlichste Beschreibung der Stadt finden wir in der Erdbeschreibung des Hamdullah Mestufi (aus dem 14. Jahrhundert); sie ist nicht nur im Dschihannuma, sondern auch in Sir William Ouseley's Travels (Vol. III, p. 414 ff.) im Auszuge mitgetheilt. Das wesentlichste für unsern Zweck sind die folgenden Notizen: Zubeide, die Gemahlin des Chalifen Harun el Reschid legte die Stadt Tebriz im J. 175 der Hidschret (791 n. Ch. G.) an; die Stadt wurde innerhalb drei Jahrhunderten zweimal durch Erdbeben zerstört und wieder aufgebaut. Schon Ouseley macht die Bemerkung, dass diese Notiz durchaus nicht besage, als habe Zubeide die Stadt ganz neu gegründet; der Wiederaufbau einer durch Krieg, Erdbeben oder Feuersbrunst ganz zerstörten Stadt werde in der Sprache des Orients meistens als eine neue Gründung behandelt, wozu noch häufig die Abänderung des alten Namens komme. Als naheliegendes Beispiel kann hier das durch Sept. Severus zerstörte Byzanz erwähnt werden, welches Constantin wieder aufbaute und Constantinopel benannte.

Ouseley (ibid. p. 416) führt noch eine andere handschriftliche Geographie an, welche die Notiz über Zubeide bestätigt und hinzufügt, die Stadt habe ihren Namen von ihrem ausgezeichneten Klima erhalten, welches so heilsam

sei, dass alle daselbst ankommenden Kranken geheilt werden; deshalb sei die Stadt Teb-riz, von تب „Fieber" und ريز vom Verbum ريختن „vertreiben", benannt; europäische Linguisten haben diesen Namen mit Tiflis, Töplitz u. s. w. verglichen. Hamdullah, sowie alle andern orientalischen Autoren schreiben daher immer تبريز, und ebenso findet man den Namen auf allen dort geprägten persischen und mongolischen Münzen.

Abulfeda in seiner Geographie (ed. Schier p. 219) schreibt: تبريز وهى توريز „Tibriz; d. h. Tauriz", und in der ausführlichen Beschreibung:

قال فى اللباب وتبريز اشهر بلدة باذربيجان و العامة تسميها تَوريز

„Nach dem Verfasser des Lobab ist Tibriz die berühmteste Stadt in Azerbeidschan; das Volk nennt sie Tavriz."

Auch Dimischky (ed. Mehren p. 187) hat beide Formen تبريز und توريز

Jakut gibt noch folgende geschichtliche Notiz:

وكانت تبريز قرية حتى نزلها الرواد الازدى المتغلب على اذربيجان فى ايام المتوكل ثم ان الوجناء بن الرواد بنى بها هو واخوته قصورا وحصنها بسور فنزلها الناس معه ويعمل من الثياب العباءى والسقلاطون والخطاءى والاطلس والنسج ما يحمل الى سائر البلاد شرقا وغربا

„Tibriz war ehemals ein Dorf, bis Rewad der Azdite sich Azerbeidschan's zur Zeit des Chalifen Mütevekkil bemächtigte und sich dort niederliess; sein Sohn el Vedschna baute dort mit seinen Brüdern mehrere Schlösser und befestigte die Stadt durch Mauern, worauf die Leute sich

dort niederliessen, und Kleidungsstücke aus groben Wollenstoffen, Leinen, Seide und andere Gewebe verfertigten, welche nach Osten und Westen ausgeführt werden."

Haython (im J. 1307) schreibt in seiner Historia Orientis, Cap. 9:

„In regno Armeniae sunt plures magnae et ditissimae ciuitates, et ciuitas Taurisii est famosior & plus aliis opulenta."

(In der armenischen Uebersetzung ist der Name Դավրէժ Davrezh oder Tavrezh geschrieben; die Uebersetzung ist aber ganz neu).

Marco Polo L. I, cap. 29: „Tavris est une grant cité et noble qui est en une grant province qui s'appelle Yrac, et ainsi a tel nom en laquelle a plusieurs citez et chasteaux etc."

Wilhelm Rubruquis (Jahr 1253) schreibt (Vol. I, p. 141, ed. Bergeron): „Il y a un autre gouverneur en Perse à Tauris" etc.

Kedrenos (T. II, p. 607 ed. Bonn) „*Ταβρέζιον*".

Isstachri (p. 182) und Ibn Haukal (p. 239) kennen Tibriz تِبْرِيز nur als eine kleine Stadt, von welcher sie nichts weiter zu berichten wissen.

Beladori endlich hat p. 331 die von Jakut (s. oben) wiederholte Notiz, dass sich Revad der Azdite in Tebriz niederliess, und dass sein Sohn el Vedschna dort Festungswerke anlegte u. s. w.

Damit wären wir also bis zur Eroberung durch die Araber zurückgekommen, und die verschiedenen Berichte abendländischer und morgenländischer Geschichtschreiber, Geographen und Reisenden kennen nur zwei Namensformen der Stadt, Tavriz, wie die Einwohner selbst sie nennen, so wie diejenigen Autoren, welche nur das berichten, was

sie mit ihren Sinnen wahrgenommen haben ohne sich um erkünstelte Etymologien zu bekümmern, und Tibriz als Produkt einer etymologischen Künstelei, da die ältesten Ansiedler von der grösseren oder geringeren Heilkraft des Klimas noch nichts wissen konnten, als sie ihrer Ansiedlung einen Namen gaben.

Aber der Name Tavriz ist älter als der Islam. Wir lesen im Faustus von Byzanz L. IV, ch. 25: „Arschag, roi des Arméniens, ayant rassemblé auprès de lui des troupes nombreuses comme le sable, marcha contre la Perse. Vasag, qui avait convoqué comme auxiliaires les Huns et les Alains, alla rejoindre Arschag à la tête de son corps d'armée. En même temps, le roi des Perses, accompagné de toutes ses troupes, se porta de son côté contre les Arméniens, et se dirigea vers leur pays. Mais les Arméniens entrèrent en grande diligence dans l'Adherbeidjan, où ils trouvèrent le camp du roi des Perses assis à T a v r e s c h etc."

Und L. IV, ch. 39: „Après cela, Poïégan, grand satrape perse, entra avec quatre cent mille hommes dans l'Adherbeidjan, afin d'envahir l'Arménie. Vasag, lui barrant le chemin avec son armée, battit les troupes perses et tua Poïégan á T h a v r e s c h. Il mit le feu au palais du roi des Perses, et, ayant trouvé le portrait de ce prince, il en fit une cible et lui décocha des flèches.

Und L. V, ch. 2: „Le stratélate de la Grande Arménie, Mouschegh, fils de Vasag, réunit autour de lui un corps d'élite de quarante mille hommes (appartenant à la) noblesse, tous animés d'un même désir et d'une même volonté, et après les avoir munis d'armes, de chevaux et de vivres, il alla, à leur tête, occuper les confins d'Adherbadidj pour garder (les frontières) de l'Arménie. En même temps, Sapor, roi des Perses, s'étant préparé (aussi de son côté) avec une armée fortement organisée, vint dans le pays

d'Adherbeidjan, en prenant pour guide Meroujan. Le camp royal se trouvait alors à Thavresch."

Diese Stellen des Faustus beweisen, dass die Stadt Tavriz schon vor der muhammedanischen Eroberung existirte und den noch heute gebräuchlichen Namen hatte, und somit ist also der Schluss berechtigt, dass von den beiden *Γαβρίς* (rect. *Ταβρίς*) des Ptolemäus eins das heutige Tavriz repräsentire.

Ich glaube aber ein noch viel höheres Alter der Stadt nachweisen zu können, nämlich mindestens bis zum siebenten Jahrhundert vor Chr. G.

In meiner Abhandlung „Entzifferung und Erklärung der armenischen Keilinschriften von Van und der Umgegend", abgedruckt im 26. Bande der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft S. 465 ff. habe ich sub No. XXXV und XXXVI S. 590—596 die von Schulz in Van copirten Inschriften V und VI erläutert. Zum Verständniss des folgenden bemerke ich, dass die von Schulz mit II, III, IV, V und VI bezeichneten Inschriften auf der Citadelle von Van die Kriegsthaten des Königs Argistis berichten, und zwar die Tafeln II bis V Z. 14 eine zusammenhängende Reihe kriegerischer Ereignisse; am Schlusse heisst es Z. 15. 16 „Das habe ich vollbracht durch die Gnade der Anaitis." Es folgt dann von Z. 16 an eine neue Reihe von Feldzügen, die sich, was die Lokalitäten betrifft, nicht an die vorhergehenden anschliessen; ihre geographische Nachweisung wird dadurch erschwert, und in der erwähnten Abhandlung wagte ich S. 591 nur zweifelnd meine Ansichten zu äussern, die ich noch durch die Hypothese einer inzwischen vorgefallenen Empörung stützen musste, und somit haben alle meine dort geäusserten Vermuthungen, so weit sie das geographische Detail betreffen, nur einen zweifelhaften Werth. Eine spätere Revision hat mich überzeugt, dass ich mich wirklich geirrt hatte, und

dass der Schauplatz der dort berichteten Ereignisse nicht im Norden und Westen des Van-Sees, sondern im Norden und Osten des Urmia-Sees in Azerbeigan lag. Ich gebe hier zuerst die Texte der Inschriften, so weit sie das geographische Material enthalten.

(Schulz V) XXXV, Z. 16—20. „Argistis spricht: Ich unterwarf die Stadt ...., ich nahm die heilige Stadt Bichurani ein, die Festung von Bam, dem unabhängigen Lande, Bichurani, den Sitz des Par, die Festung von Bam. Hierauf ......"

(Schulz VI) XXXVI, Z. 12—14. „Ich eroberte die Landschaft Tuaraz; die Landschaft Sipaui hatte sich empört, aber die Einwohner unterwarfen sich dem Argistis."

(Schulz VI) XXXVI, Z. 15—18. „.......... die Landschaft Huraue."

(Schulz VI) XXXVI, Z. 23—26. „Ich beschloss mit dem Heere auszuziehen; ich zog nach dem empörten Lande und eroberte alle Städte durch Waffengewalt; in der Stadt Uinaka im Lande Us nahm ich alle Männer und Frauen gefangen."

Die hier nicht mitgetheilten Zeilen der Inschrift enthalten nur Details über die Kriegsbeute und deren Verwendung; auch die Fortsetzung der Inschrift betrifft nicht mehr unsern Gegenstand, weshalb ich sie weglasse, indem ich mir vorbehalte sie bei Gelegenheit einer Fortsetzung dieser Untersuchungen zu diskutiren. Die hier in deutscher Uebersetzung mitgetheilten Stellen betreffen Lokalitäten, die sich sämmtlich in Azerbeigan, in der Umgegend von Tavriz nachweisen lassen.

Wir treffen zuerst die „heilige Stadt Bichurani, Sitz des Par", und das „unabhängige Land Bam mit der Festung von Bam".

Die Trias der altarmenischen Religion besteht aus der Anaitis, dem Tiaspas und dem Par. Nun finden wir auf

Kiepert's Karte von Armenien, im Norden des Urmia-Sees und ostwärts von der Stadt Choi, auf dem Wege nach Tawriz, nahe bei Marand den Namen Begram = Bahram, welcher bekanntlich im Zend Verethragna „Sieger" lautet, und kurz vorher ein kleines Bergkastell Ketschi Kaleh. Begram oder richtiger Bahram entspricht fast ganz genau dem Bichurani der Keilinschrift, und wir sehen hier gewissermassen die armenische Gottheit Par mit dem altpersischen Verethragna = Bahram identificirt.

In dem folgenden Abschnitt finden wir die Landschaft Tuaraz, (im Original [Keilschrift]. Tu-a-ra-a-zi) und Sipaue. Beide Namen finden wir in unmittelbarer Nähe ostwärts von Begram (Bichurani) und Marand, nämlich Sofian und Tavriz. Der erstere Name könnte demnach das *Σκάβινα* des Ptol. VI, 2, 8 sein.

Von dort scheint sich Argistis südwärts, längs dem Urmia-See gewandt zu haben; der folgende Abschnitt ist freilich durch zahlreiche Lücken so verstümmelt, dass eine Angabe des Inhalts unmöglich ist; wir lesen jedoch deutlich den Namen einer Landschaft Huraue, und diese finden wir wirklich in der bezeichneten Gegend, zwar nicht auf der Karte, aber doch in dem Geschichtswerke des Beladori, wo wir S. 332 lesen wie folgt:

كانت ارمية من فتوح الموصل فتحها عتبة بن فرقد
وكان خراجها حينا الى الموصل، وكذلك الحور و خوى
و سلماس

„Urmia wurde von Mossul aus durch Otba bin Farkad erobert, und die Steuern von Urmia, so wie die von Hur, Choi und Salamas wurden nach Mossul abgeliefert."

Der letzte Abschnitt berichtet über die Unterwerfung der Stadt Uinamaka im Lande Us. Beide Namen finden

wir noch heute auf der Karte. Binab, Stadt am Safi-Flusse, der sich in den See ergiesst, und nördlich davon den Berg Uz (Uz-Kuh).

In der erwähnten Ahandlung habe ich die Epoche der Keilinschriften von Van zwischen der Zerstörung der assyrischen Monarchie und der Stiftung des Achämeniden-Reiches, d. h. zwischen 750 und 550 vor Chr. angesetzt, und darnach würde also die Stadt Tawriz und ihr heutiger Name ein Alter von 2500 Jahren haben. Wie mir aber kürzlich der Assyriologe Mr. G. Smith sagte, reiche das Alter dieser Inschriften noch viel höher hinauf, da in den Archiven von Ninive dieselbe Königsreihe und zwar in derselben Reihenfolge erwähnt würde.

Sitzung vom 17. Juni 1876.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr v. Halm hielt einen Vortrag:

„Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des Salvianus.“

Die Schriften des Salvianus sind nicht wie die so vieler anderen Kirchenväter in zahlreichen Handschriften überliefert, sondern in nur wenigen, die sich in den Bibliotheken von Paris und Brüssel vorfinden. Da das bisher von mir aufgebrachte Material für eine neue Ausgabe des Salvianus, die ich für die Monumenta historiae Germanicae übernommen habe, sich fast allein auf solche Handschriften beschränkt, die schon die berühmten Gelehrten P. Pithou und Et. Baluze für ihre Ausgaben benützt haben, so war auf eine bedeutende neue Ausbeute nicht zu rechnen; allein die erneute Vergleichung der Pariser Handschriften, für deren Zusendung ich der Liberalität der gegenwärtigen französischen Regierung zu grösstem Danke verpflichtet bin, hat doch ein weit günstigeres Ergebniss geliefert als irgend zu erwarten stand.

Von dem Hauptwerke Salvians, den Büchern de gubernatione dei [1]), hat sich nur eine alte und vorzügliche Hand-

1) Für den nicht feststehenden Titel des Werkes bieten die 2 von mir benützten Handschriften keinen Aufschluss, weil der nicht gut er-

schrift (= C) erhalten, die früher dem Kloster Corvey, später dem zu St. Germain-des-Près angehört hat. Pithou, dessen erste Gesammtausgabe der Schriften Salvians zugleich die editio princeps der Briefe ist, hat sie nur an einzelnen Stellen eingesehen, aber Baluze hat sie vollständig verglichen und aus ihr den Text des Werkes sehr bedeutend verbessert. Ausserdem benützte ich noch eine Pariser Handschrift des XV. Jahrh., die sich einst im Besitze des berühmten Historikers und Staatsmanns Aug. de Thou befunden und Baluze gleichfalls verglichen hat, wie er auf dem letzten Blatte der Handschr. selbst bemerkte: 'Contuli. Absolvi IX. Kal. Nouembr. MDCLXXXIII. Steph. Baluzius'.

Wie ich nun bei einer Vergleichung von C nicht wenige vortreffliche neue Lesarten fand, von denen in den zwei Ausgaben von Baluze keine Spur zu finden ist, nahm es mich doch Wunder, dass ein so ausgezeichneter Gelehrter so vieles sollte übersehen haben. Hierüber erhielt ich durch einen glücklichen Fund, den ich an der hiesigen Bibliothek machte, sehr erwünschte Aufklärung. Meine Vergleichung von C war fast schon zur Hälfte vollendet, als ich auf eine Stelle stiess, bei der ich zu erfahren wünschte, in welcher älteren Ausgabe zuerst die Verbesserung eines leichten Verderbnisses zu finden sei. So liess ich mir auf der Bibliothek auch die erste Ausgabe von Pithou von 1580 (früher hatte ich nur die zweite vom J. 1608 benützt) holen und entdeckte zu meinem Erstaunen das Handexemplar von Baluze, in welchem er die Collationen der von ihm benützten Handschriften eingetragen hat. Dieses Exemplar ist von grosser Wichtigkeit, um das kritische Verfahren des Baluze,

---

haltene Codex C von vorn, wo ein Blatt fehlt, und am Schlusse verstümmelt ist; hingegen fehlt in T die Aufschrift, weil für eine kalligraphische Herstellung des Titels freier Raum gelassen ist.

seit dessen Ausgabe für die Texteskritik des Salvianus auch nicht das geringste geschehen ist, in gerechter Weise zu beurtheilen.

Wenn es mir gelungen ist bei Bearbeitung des Hauptwerkes de gubern. dei den Text wesentlich zu verbessern, so beruht das hauptsächlich auf drei Ursachen: 1) Aus der eigenhändigen Collation des Baluze ergibt sich, dass er in C zwar nicht soviel übersehen hat, als man nach seiner Bearbeitung vermuthen möchte, aber manche treffliche Lesart ist doch seiner Aufmerksamkeit entgangen. 2) Seine Collation enthält nicht wenige richtige Lesarten aus C, sie finden sich aber weder in seiner Ausgabe verwerthet noch in seinen zum grösseren Theile kritischen Noten erwähnt. 3) Seine Collation leidet an einem Fehler, der an den meisten älteren Vergleichungen von Handschriften zu rügen ist. Wo sich nemlich in C Correcturen von jüngerer Hand finden, gibt er immer nur die abgeänderte Lesart, niemals die des ersten Abschreibers an. So kam es, dass in seinem Text an manchen Stellen sogar Rückschritte zu erkennen sind. An ein paar Stellen sind Rückschritte auch dadurch eingetreten, dass Baluze nicht beachtet hat, dass Pithou einige Verbesserungen aus C in seinen Text aufgenommen hat. An solchen aus C berichtigten Stellen konnte Baluze in seiner Collation begreiflicher Weise eine Variante nicht mittheilen, während in seiner Ausgabe die alte falsche Lesart stehen blieb, offenbar weil er seinen Text für die Druckerei nach einem anderen Exemplare, nicht dem von Pithou, abcorrigiert hatte. Diese Sätze erlaube ich mir nun durch einige Beispiele zu beweisen.

Ich erwähne zuerst einige übersehene gute Lesarten. I, 4 Sed nos ita iudicandum (= iudicatum iri) humanum genus a Christo dicimus, ut tamen etiam nunc omnia deum .. regere ac dispensare credamus, et ita in f u t u r o i u d i c i o iudicaturum adfirmamus, ut tamen semper etiam in hoc

saeculo iudicasse doceamus. Die Lesart in futuro iudicio ist nur durch müssige Correctur in den Text gekommen; T und die ed. princ. haben in futurum (ohne iudicio), C richtig i n f u t u r o. Dass zu in hoc saeculo ein einfaches in futuro (= olim) einen richtigeren Gegensatz als in fut. iudicio bildet, bedarf kaum einer Bemerkung. Eben so ist auch I, 8 aus C T zu verbessern: cum ad supplicium malorum gehennam i n f u t u r o (die Ausgaben falsch in futurum) arsuram esse manifestum sit. Hingegen ist das hier unrichtige Wort iudicium an einer anderen Stelle aus C herzustellen I, 5, wo man bisher geradezu sinnwidrig las: Sed ad illud fortasse confugias, ut dicas . . nos id omni praesentium officiorum cultu elaborare, ut i n d i e f u t u r i s a e c u l i mereamur absolvi. Die richtige bisher unbekannte Lesart in die futuri i u d i c i i hat C allein erhalten.

Eine der merkwürdigsten Wortverwechslungen, die es nur geben kann, ist I, 6 vorgekommen, wo Salvian zuerst die Stelle der Genesis mittheilt, in der es heisst, dass Gott Abels Opfer angenommen, aber das des Cain verschmäht habe, und hierauf so fortfährt: Priusquam de evidentiore iudicio dei dicam, puto quod etiam in his, quae iam diximus, quaedam censura iudicii est. In hoc enim, quod unius sacrificium deus suscipit, alterius excludit, evidentissime utique et de unius iustitia et de iniquitate alterius iudicavit. Sed hoc parum est. Cum igitur futuro facinori viam sternens fratrem in solitudinem trahit, secretis patrocinantibus (im Schutze der Einsamkeit) scelus peragit, impiissimus pariter et stultissimus, qui ad perpetrandum maximum nefas sufficere sibi credidit, si aspectus vitaret hominum, fratricidium deo teste facturus. In den Worten cum igitur etc. ist sowohl die Ergänzung des Subjectes Cain äusserst hart, nachdem in den nächstvorhergehenden Sätzen deus Subject war, als auch erscheint der Vordersatz cum . . trahit, scelus peragit unlogisch, da ja der Mord nicht auf

dem Weg nach der solitudo, sondern in dieser vollbracht ward. C bietet die ausgezeichnete Verbesserung: Cain (st. cum) igitur ... trahit, secretis patrocinantibus scelus peragit.

Vortreffliche Lesarten im ersten Buche sind auch noch: c. 10 Unde hoc ita credimus? forsitan quia, ut illi tunc, manna (so C. statt mannam) cotidie non comedimus, cum agros triticeis (triticeos las man bisher) plenos messibus demetamus? — In demselben Capitel: generale ferme est omni homini ut deo semper ingratus sit, insitoque hoc et quasi nativo malo se cuncti invicem vinciunt (statt vincunt), ut beneficiis dei detrahant, ne debitores se esse cognoscant. Dass die bisherige Lesart malo se vincunt ganz sinnlos ist, bedarf kaum eines Beweises.

IV, 2 heisst es in einer Aufzählung von allem möglichen Elend: Sive miseriae nostrae sive infirmitates sive eversiones sive captivitates et paene improbae servitutes testimonia sunt mali servi et boni domini. Dass in einer solchen Aufzählung das abschwächende paene nicht am Platze ist, liegt auf der Hand; so hat Salvianus auch nicht geschrieben, wie die Variante von C zeigt: et poenae improbae servitutis, die Strafen arger Knechtschaft.

IV, 14 heisst es ironisch: Tantus apud hos dei honor est, prohibentis etiam iusiurandum (d. h. der überhaupt alles Schwören verbietet), ut singularem existiment fructum omnium periurium. Was soll heissen omnium periurium, ein Meineid, den alle schwören? Das gibt doch keinen Sinn, aber wohl omne periurium, wie in C richtig steht: jeden Meineid betrachten sie als einen ganz besonderen Vortheil.

Das stärkste Versehen, das in der Benützung einer vortrefflichen Handschrift vorkam, findet sich V, 8. Hier führt Salv. die Anklage gegen die Reichen durch, dass, wie sie bei neuen Auflagen alle Lasten von sich auf die Armen zu wälzen gewohnt seien, so bei ausserordentlichen Unter-

stützungen, welche die Magistrate bei Unglücksfällen ertheilen, den Armen nichts zukommen liessen. Nam sicut sunt in adgravatione pauperes primi, ita in relevatione postremi. Si quando enim, ut nuper factum est, defectis urbibus minuendas in aliquo tributarias functiones potestates summae existimaverint, ilico remedium cunctis datum soli inter se divites partiuntur. Das harte Particip defectis urbibus kann man sich zur Noth gefallen lassen, weniger den Gedanken, dass die Reichen bei einer Verminderung der Steuern alles unter sich vertheilen, zumal als sogleich folgt: quis ad communionem b e n e f i c i i humiles et egestuosos vocat? Baluze theilt hier in seiner Collation eine Variante aus C mit, die sich zufällig auch in T findet: defectis urbibus a u t minuendas . . tributarias functiones. Ist dieses aut richtig überliefert, so weist es auf einen Ausfall hin; das fehlende Wort findet sich auch wirklich in C: si quando c o n s u l e n d u m defectis urbibus aut minuendas etc. Heisst es im ersten Glied: wenn die obersten Behörden glauben, man müsse für herabgekommene Städte Vorsorge treffen, d. h. ihnen eine Unterstützung zukommen lassen, so ist der Nachsatz richtig: remedium cunctis datum soli inter se divites partiuntur.

Eben so treffend ist eine übersehene Verbesserung, die C VI, 5 bietet, wo man bisher las: Ubi sunt qui desideria saeculi fugiant, ubi qui vitam pie ac iuste agant, ubi qui sperare se spem beatam bonis operibus ostendant et immaculatam vitam agentes hoc ipso se p e r h i b e n t regnum dei exspectare, quia merentur accipere? Dass perhibent nicht richtig ist, zeigen die parallelen Conjunctive ubi sunt qui fugiant — agant — ostendant. C hat aber nicht nur den durch die Grammatik erforderten Conjunctiv, sondern auch ein weit passenderes Wort: p r o b e n t

VI, 6. In spectaculis enim apostatatio quaedam fidei est et a s y m b o l i s i p s i u s et caelestibus sacramentis

letalis praevaricatio. 'In dieser Vulgata ist sowohl der Plural symbolis falsch als ipsius für eius, wenn sich das Pronomen auf fides beziehen soll. Die richtige Lesart a symboli ipsius . . sacramentis hat sowohl C als T, wie es weiter unten in demselben Capitel heisst: hoc modo omnia symboli sacramenta solvuntur.

VII, 2 gibt Salvianus eine reizende Schilderung von den gesegneten Fluren Aquitaniens: Adeo illic omnis admodum regio aut intertexta vineis aut florulenta pratis aut distincta culturis aut consita pomis aut amoenata lucis aut inrigua fontibus aut interfusa fluminibus aut crinita messibus fuit etc. Consita pomis im Sinne von reichbepflanzt mit Obstbäumen gibt einen ganz guten Sinn, aber die Lesart von C und T condīta pomis 'gewürzt vom Dufte des Obstes' erscheint der poetischen Schilderung sicherlich angemessener.

Eine fast eben so grosse Anzahl von Stellen liesse sich beibringen, wo Baluze richtige Lesarten aus C zwar verzeichnet, aber nicht verwerthet hat. So heisst es I, 7 in den bisherigen Ausgaben: Videmus ergo in his, quae dicta sunt, nihil incuria dei actum, sed quia (= dass) quaedam ex his dispositio divina ita ordinavit, quaedam patientia sustinuit, quaedam sententia iudicavit. Statt iudicavit hat C (auch T) vortrefflich uindicauit: einiges hat Gottes richterlicher Spruch bestraft; damit erhalten wir einen richtigen Gegensatz zu quaedam patientia sustinuit: einiges hat seine Langmuth geduldet, d. i. unbestraft gelassen.

I, 8 heisst es vom Opfer des Abraham: immolari (richtiger immolare mit C) sibi deus filium iussit (sc. eum): pater obtulit et quantum ad defunctionem cordis pertinet, immolavit. Die Phrase ad defunctionem cordis ist denkbar, so gesucht sie auch erscheint, aber sicherlich zu

verwerfen, wenn man die Lesart von C ad definitionem cordis erfährt: er hat den Sohn dargeboten und, soweit es die Bestimmung seines Herzens betrifft, auch wirklich geopfert. Kurz darauf werden die Eigenschaften Gottes aufgezählt, die er bei den Schicksalen Abrahams bekundet hat als inspector, invitator . . . munerator, probator etc. Als probator (d. i. Prüfer) erwies er sich: quia tentari asperis voluit 'er wollte ihn durch Nöthen versucht sehen'; richtiger C: quia temptare (sc. eum) asperis voluit.

I, 9 heisst es von dem die Israeliten verfolgenden König Pharao: Pharaonem paenitet, exercitum contrahit, ad fugientes pervenit, castris iungitur, tenebris separatur, Israhel graditur, officiosa undarum patientia liberatur: Pharao sequitur, mare super eum volvitur, fluctu operiente deletur. Sehr schön hat C mare super eum revolvitur, womit malerisch das Ueberfluthen des Heeres durch das zurückfliessende Meer geschildert wird.

Das dritte Buch beginnt mit den Worten: Bene se res habet: iacta sunt fundamenta operis. C hat um zwei Worte weniger: Bene habet, aber gewiss nicht aus Nachlässigkeit des Schreibers, indem Salvianus hier eine Stelle Ciceros wörtlich copiert hat, aus der Rede pro Sulla § 14: Bene habet: iacta sunt fundamenta defensionis. Kurz darauf wird die Frage aufgeworfen, warum, wenn eine göttliche Weltregierung existiere, sors bonorum durior quam malorum? cur probi iaceant, improbi convalescant? cur iniquis et maxime potestatibus universa succumbant? Die letzten Worte sind kaum zu verstehen, auch nicht nach der geschmacklosen Interpunction cur iniquis, et maxime potestatibus, universa succumbant. Einem solchen Wortgefüge kann keine Interpunction aufhelfen, sondern nur eine Emendation, wie eine solche in C vorliegt: iniquis vel maxime potestatibus, d. h. warum die Welt unter dem Joche ganz feindseliger Gewalten liege.

III, 8. Plures invenias, qui saepius peierent, quam qui omnino non iurent. Die Lesart saepius ist vielleicht nur durch Missverständniss des ersten Herausgebers Brassicanus in den Text gekommen, der nicht bedachte, dass die Vergleichung zwischen plures qui und quam qui gemacht ist. CT haben ganz richtig saepissime: man wird mehr Menschen finden, die sehr oft Meineide schwören, als solche die sich (nach Christi Gebot) alles Schwörens enthalten. In demselben Capitel heisst es von Dienern sehr abgeschmackt: quia tam necessariae nobis sunt quaedam domesticorum obsequiorum necessitudines, ut his quasi oculis, interdum autem quasi manibus utamur. Das ist eine abscheuliche Interpolation, die dadurch entstand, dass man interdum auf das erste Glied oculis (interdum oculis, interdum manibus), und nicht auf das Verbum bezog. Die fast komische Fassung des Gedankens wird beseitigt durch die Lesung von C: ut his quasi oculis interdum aut manibus utamur.

VI, 2 ist von Thierkämpfen die Rede, ubi summum deliciarum genus est mori homines aut lacerari etc. Um der rohen Schaulust solche Kurzweil zu schaffen, heisst es weiter, adeuntur loca abdita, lustrantur invii saltus, peragrantur silvae inexplicabiles, conscenduntur nubiferae Alpes, penetrantur niviferae valles. Passt hier das Praedicat niviferae zu valles, namentlich im Gegensatz zu den nubiferae Alpes? T hat verderbt uinifere valles, C richtig inferae valles, tiefe Thäler.

VI, 6 beklagt Salv. dass, während der Staat jetzt verarmt sei, doch die Lust und Verschwendung für Theater und Circusspiele eher zu- als abgenommen habe. Ego amplius dico, non solum agi nunc illas ludicrorum infamium labes, quae prius actae sunt, sed criminosius multo agi quam prius actae sunt. Das criminosius erklärt S. damit, dass, da früher der grösste Wohlstand im ganzen römischen

Reiche geherrscht hatte, derartige Ausgaben wenigstens leicht zu bestreiten waren. Pascebantur quidem tunc passim in locis plurimis a u c t o r e s turpium voluptatum, sed plena ac referta omnia erant. Unter den auctores turpium voluptatum kann man sich wohl nur Magistrate denken, die solche Volksbelustigungen veranstalteten, oder wohlhabende Vornehme, welche als editores ludorum sich beliebt zu machen suchten; aber für solche Leute passt nicht das Verbum pascebantur, wohl aber zu a c t o r e s, wie C richtig hat. Die Darsteller schmutziger Belustigungen, Histrionen, Pantomimen etc. wurden vom Staate oder von einzelnen Gemeinden gefüttert, d. h. um reichen Sold gehalten. Hierauf fährt S. mit den Worten fort: Nemo sumptus rei publicae cogitabat, nemo dispendia, quia non sentiebatur expensa: quaerebat quodammodo ipsa res publica, ubi perderet quod p e n u s posset iam vix recipere. Soll hier penus richtig sein, so wäre es im Sinne von Vorrathskammer, Speicher zu fassen; so aber steht nicht in den zwei von mir eingesehenen Handschriften, sondern p e n i t u s (C hat in besserer Wortstellung quod penitus iam recipere vix p.), was einen ganz guten Sinn gibt: Der Staat sah sich gewissermassen (d. i. fast) nach Gelegenheiten um, das zu verthun, was er kaum mehr gänzlich aufnehmen konnte, was dem Sinne nach soviel ist als: zu dessen Aufnahme es ihm geradezu an Raum fehlte (eine sarkastische, aber gut ersonnene Hyperbel!)

VII, 18 in. Sed forte id vel occultum, quod loquimur, erat (es war von den ausgelassensten Ausschweifungen die Rede), aut saltim hoc providebant procuratores, ne publicae passim disciplinae oculos civitatis scelera propalata polluerent. Wie der abhängige Satz zu construiren sei, oder was er überhaupt für einen Sinn enthalten soll, wird Niemand im Stande sein nachzuweisen. Die Verbesserung dieser dunklen Stelle könnte auch einen sehr scharfsinnigen Kritiker in

Verzweiflung bringen; eine einfache Lösung des Räthsels bietet C, der ne nach disciplinae hat, so dass dieser Genetiv jetzt zu procuratores gehört Damit erhalten wir den richtigen Gedanken: oder die Handhaber der öffentlichen Zucht in den einzelnen Städten (passim) trafen wenigstens die Vorsorge, dass nicht das schamlose Bloslegen der Laster die Augen einer Bürgerschaft verletzte.

Dass es auch nicht an Rückschritten in der Ausgabe von Baluze fehlt, möge an einigen Beispielen gezeigt werden. I, 12. Cur ibi cunctum peccantium coetum interfici deus voluit, hic tantummodo portionem? scilicet quia plenus et iustitiae et misericordiae dominus et pietati suae multa donat per indulgentiam et severitati per disciplinam. So lauten die letzten Worte nach der früheren Lesart, und zwar ganz richtig: der Herr gewährt vieles seiner Barmherzigkeit aus Nachsicht, vieles seiner Strenge (d. h. er lässt sich zur Strenge bestimmen) aus Zucht, d. i. um Zucht zu halten; vgl. 1, 13 plus siquidem tunc pietati (i. e. misericordiae) datum est quam severitati. 4, 2 ille (dominus) plus misericordiae tribuens quam severitati etc. Baluze fand in C die Lesart severitate punit per disciplinam, die von ihm in den Text gesetzt seitdem Vulgata geworden ist, wiewohl es unlateinisch ist zu sagen severitate punit statt severe oder cum severitate. Aber C hat nur den leichten Fehler seueritate st. seueritati, von welcher Verwechslung der Buchstaben e und i, besonders in den Endsilben, in der Handschrift fast auf jeder Seite Beispiele zu finden sind. Da dies ein Corrector nicht merkte, ergänzte er punit zwischen den Zeilen und so wurde die Stelle gefälscht.

IV, 3 las man früher: Tu vero nobilis, tu vero dives, qui omnibus bonis affluis . . ., videamus si actus non dico sanctos, sed vel innoxios habes. Baluze schrieb nach einer Correctur von junger Hand in C: immanibus bonis. Die erste Hand hat den Fehler manibus, woraus es leicht

war immanibus zu machen, aber eine andere Frage ist, ob das als eine richtige Verbesserung anzusehen sei.

IV, 9. Cum igitur haec a nobis deberi [2]) domino satis certum sit, videamus quid pro his cunctis reddimus. Quid scilicet nisi totum illud, quod supra diximus .. actus improbos, mores flagitiosos, ebrietates, comessationes, cruentas manus, foeditates libidinis, rapidas cupiditates etc. Die Lesart ebrietates, die Baluze aus C aufnahm, kann bei einem Schriftsteller, der so sehr auf Concinnität der Rede bedacht war, nicht als eine Verbesserung erscheinen. Wie T und die editio princeps, so hat auch C von erster Hand richtig: e b r i a s comessationes. Hingegen übersah Baluze aus C eine wichtige Variante, durch welche die letzte Störung der Concinnität gehoben wird, faeditas libidines, sei es dass man foetidas oder foedas libidines schreiben will. Dass die Vulgata unrichtig ist, zeigt schon der Singular libidinis. Eben so unberechtigt war es, kurz darauf nach einer von jüngerer Hand in C vorgenommenen Aenderung zu schreiben: Illud gravius et lugubrius, quod peccatis veteribus nova addimus . . ., iactantes scilicet profanas in deum voces et c o n t u m e l i o s e blasphemantes, dicentes deum incuriosum etc. Die erste Hand von C hat richtig, wie T und die ed. princeps: iactantes scil. profanas in deum voces et contumelias blasphemantes. Ein Leser sah blasphemantes als Nominativ an und fälschte so die Stelle.

Ein schlimmer Rückschritt war, dass Baluze VII, 23 schrieb: omnes eum (Socratem) non solum sententiae auctoritate, sed, quod m u l t o m a g i s est, vitae electione damnaverunt. Die Lesart magis ist in C nur eine falsche Correctur des leichten Verderbnisses magius (so C von erster Hand) statt maius.

---

2) Da C haec nobis debere domino hat, so ist wahrscheinlich haec n o s debere domino zu schreiben.

VI, 11 heisst es von dem Sittenverderbniss der Theater und Circusspiele: dum inter turpia ac dedecorosa ridemus, scelera committimus, et quidem scelera non minima, sed hoc ipso (so C richtig für sed in hoc ipso) poenaliora, quia cum videantur specie esse proba, rebus sunt exitiosis pestilentissima. Dass scelera specie proba sein können, das zu sagen ist schwerlich je einem Schriftsteller beigefallen. Die Ausgabe von Pithoeus hat richtig specie . . parva, wozu Baluze in seiner Collation eine Variante aus C nicht anführen konnte, weil es eben die richtige Lesart des Codex selbst ist. T hat leicht verderbt praua, der Fehler proba stammt aus der ed. princeps. Auch VII, 9 hat die ed. Pithoeana nach C richtig: quis contentus est homo nostrae condicionis, ut ei quis in acceptum quippiam referat, cui de donis suis summa detraxerit? Baluze wiederholte auch hier die Lesart der ed princeps ut ei quis acceptum . . referat.

Da die Sprache des Salvianus weit besser und correcter ist als die seiner meisten Zeitgenossen, so finden sich seltene Worte und Wortformen nicht sehr häufig, indess manches der Art muss erst aus der besten Handschrift hergestellt werden, wie z. B. I, 6 plena indage st. indagine, manna (I, 10 und 12) und pascha I, 9 (wo mit C pascha celebrato zu lesen ist) als indeclinable Neutra, VI, 8 opulentes st. opulenti, VI, 6 apostatatio (von apostatare, s. Roensch Itala und Vulgata S. 253) st. apostasia, VII, 1 nugas (an zwei Stellen) st. nugax, eine durch die alten Grammatiker und Glossare vielfach bezeugte Form, VII, 21 peculatio st. peculatus, pedum adv. avar. II, 9 der Hirtenstab, salgamarius ibid. IV, 8 ein Händler mit gesalzenen (eingeböckelten) Fischen etc. IV, 15 de gub. dei heisst es von einem Reichen, bei dem sich Salvianus für einen von ihm bedrückten Armen verwandte: utpote qui tolli sibi a me putaret, quidquid ipse alteri non tulisset. Der Sinn verlangt sustulisset

'was er einem anderen selbst nicht entzöge'. So ist aber nicht zu verbessern, sondern die Lesart der ersten Hand in C tollisset herzustellen. Roensch a. a. O. p. 289 gibt von der Perfectform tolli nur ein (sicheres) Beispiel aus den Digesten XLVI, 4, 13 § 4; ein anderes führt Diez Gramm. der roman. Spr. (2) II, 130 aus Muratori Ant. V. 915 tollessimus (= tollissemus) an, wo er die italienische Form tolsi als aus der späteren Perfectform tolli entstanden erklärt. Hätte man von den nachklassischen Schriftstellern mehr verlässige Collationen, so wären wohl schon mehrere Beispiele bekannt geworden. Wie wir vermuthen, ist die gleiche Form noch an 2 Stellen des Salv. herzustellen: V, 8, wo man bisher las: per hoc quid aliud sceleribus tantis agitur, nisi ut qui privata pervasione nudati sunt, publica adflictione moriantur, et quibus rem depraedatio tollit (st. tulit), vitam tollat exactio? Die Vulg. tulit wäre eher im entgegengesetzten Sinne 'gebracht hat' zu fassen. Ferner VII, 2. Unde quamvis nihil disputari de iudicio dei possit, tamen, cum ablatam nobis iuris nostri optimam partem barbaris dederit, videamus an id, quod nobis tollit (tulit codd.) et illis tradidit, iusto iudicio tradidisse videatur.

Da die älteste Handschrift sehr schön und mit ganz deutlichen Charakteren geschrieben ist, so konnten Missverständnisse durch falsche Lesung kaum entstehen, aber an einer Stelle ist es doch vorgekommen und so eine seltene Wortform unbekannt geblieben. V, 8 liest man gewöhnlich: post mortem patris nati obsequiis iuris sui agellos non habent et agrorum munere enecantur. Dass munere blosse Conjectur ist, zeigt die Lesart des cod. T und der ed. princ. munus; die gleiche Lesart verzeichnet Baluze in seiner Collation aus C; die Handschrift hat aber ganz deutlich muniis agrorum 'sie werden durch die Abgaben, die auf den Aeckern lasten, aufgerieben'. Von munia kennt man aus der classischen Zeit nur diese Form im Nominativ

und Accusativ; die Genetivform muniorum findet sich auf einer Inschrift vom J. 394 n. Chr. bei Spon Miscell. antiq. p. 36. Jetzt liegt auch für den Ablativ muniis ein sicherer Beleg vor.

Die Conjecturalkritik hat in dem so gut überlieferten Hauptwerke des Salvianus geringen Spielraum; nur wenige Stellen bedürfen noch einer solchen Nachhilfe. Sogleich in der ersten Zeile, die sich in C erhalten hat, am Schlusse der Praefatio findet sich ein unverständliches, d. h. verderbtes Wort: Si haec salus [3]) nostra sanaverit quorundam non bonam de deo nostro opinionem, fructus non parvus erit, quod multis profui: sin autem id non provenerit, et hoc ipsum infructuosum fortita non erit, quod prodesse tentavi, woraus infructuosum forsitan non erit zu verbessern ist. Die gewöhnliche Lesart infructuosum saltem n. e., die neben hoc ipsum als Tautologie erscheint, hat keine handschriftliche Beglaubigung.

V, 9. Ac sicut solent aut hi, qui hostium terrore compulsi ad castella se conferunt, aut hi, qui perdito ingenuae incolumitatis statu ad asylum aliquod desperatione confugiunt, ita et isti, qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium non queunt, iugo se inquilinae abiectionis addicunt. Dass die Lesart qui habere, was im Sinne von 'beibehalten, wahren' stehen soll, nicht richtig ist, zeigt die stark abweichende Variante von C qui harueri, in der sicherlich nichts anderes als quia tueri zu

3) Das schwer verständliche salus steht mit Rücksicht auf die Eingangsworte der Praefatio 'Sancto episcopo Salonio Salvianus episcopus salutem in domino' im Sinne von Begrüssung, also der Sache nach soviel als 'diese unsere Zuschrift'. Ducange kennt das Wort in dieser Anwendung nicht, erwähnt aber den analogen Gebrauch von salutes = eulogiae, xenia seu praestationes, quae fiebant ultra debitum censum aut debitam pensitationem, sic dictae, quod qui eas deferebant dominis, salutem iis cum eiusmodi xeniis impertiebant.

suchen ist. Gerade so heisst es unmittelbar vorher: nonnulli eorum . . . cum domicilia sua atque agellos suos aut pervasionibus perdunt aut fugati ab exactoribus deserunt, q u i a t e n e r e non possunt, fundos maiorum (d. i. potentiorum) expetunt et coloni divitum fiunt. Bekannt ist, dass sich Salvianus in seiner breiten Darstellung oft wiederholt und in gleichen Phrasen und Gedanken bewegt.

VI, 13 Sed quid ego loquor de longe positis . ., cum sciam etiam in solo patrio atque in civitatibus Gallicanis omnes ferme praecelsiores viros calamitatibus suis factos fuisse peores. Darauf heisst es in den bisherigen Texten: Vidi siquidem ego ipse Treveros domi nobiles, dignitate sublimes, licet iam spoliatos atque vastatos, minus eversos tamen rebus fuisse quam moribus. In dem letzten Satze hat C uidi siquidem ego treueros ipsi (st. ipse) homines nobiles etc., T uidi ego siquidem treueros ipse domi nobiles etc. Es ist klar, dass, wenn ipse zu ego gehört, beide Worte eben so wenig getrennt werden dürfen als Treueros von homines. Wie soll aber eine so unnatürliche zweifache Umstellung in den Text gerathen sein? Dazu kommt noch, dass vidi ego ipse statt vidi ego oder vidi ipse eben so unnatürlich ist als der Zusatz von homines zu Treveros bei folgendem Prädicate domi nobiles. Alle diese Absonderlichkeiten fallen hinweg, wenn man mit Aenderung eines einzigen Buchstaben schreibt: vidi siquidem ego, T r e v e r u s ipse, homines domi (d. i. in meiner Heimat) nobiles etc. Wie leicht, wo das Verbum vidi vorausgeht, aus Treuerus ein Treueros entstehen konnte, bedarf kaum einer Bemerkung. Die Heimat des Salvianus war bisher nicht sicher bekannt, aber schon längst hat man aus der vorliegenden Stelle und aus einer zweiten VI, 9 die Muthmassung ausgesprochen, dass er aus Trier stammte oder wenigstens der gens Treuerorum angehörte; s. die Nachweisungen bei Zschimmer, Salvianus und seine Schriften (Halle 1875) S. 7; ich

darf hoffen, dass obige für einen Sprachkenner wohl überzeugende Vermuthung dieser Unsicherheit ein Ende gemacht hat.

VII, 3. An forte falsum est et invidiose potius quam vere ista dicuntur? Non oratoria probatione, qua uti alii in causis solent, utar, ut producam quoscumque ad probandum, aut paucos aut extraneos aut minus idoneos testes: ipsos interrogemus a quibus acta sunt. Die Worte non oratoria probatione .. utar beruhen theils auf Interpolation theils auf Conjectur, indem utar weder in einer Handschrift noch in der editio princeps zu finden ist. Die interpolierte Lesart non oratoria probatione von T und der ed. princ. führte die Einschaltung von utar nach solent herbei; dass aber so nicht zu lesen ist, zeigt das Verderbniss in C: non ut scire a probatione, wofür zu verbessern ist: non utar ea probatione. Wie so oft, so wurde auch hier das Verderbniss durch ein offenes *a* (*a*), das deutlich in den Buchstaben *ci* vorliegt, veranlasst.

VII, 9 preist S. in beredten Worten die Gottesfürchtigkeit der Gothen und Wandalen, nur gehört die Stelle leider durch ein schlimmes Verderbniss zu den am schlechtesten stilisierten des ganzen Werkes. Es heisst nemlich in den bisherigen Ausgaben: Non ita Gothi, non ita Wandali, qui et in discrimine positi opem a deo postulant et prosperitates suas munus divinitatis appellant. Denique probavit hoc bello proximo infelicitas nostra. Cum enim Gothi metuerent, praesumebamus nos in Chunis (Hunnis) spem ponere, illi in deo, cum pax ab illis postularetur, a nobis negaretur, illi episcopos mitterent, nos repelleremus, illi etiam in alienis sacerdotibus deum honorarent, nos etiam in nostris contemneremus. Prout actus utriusque partis, ita et rerum terminus fuit. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass statt dieser zerhackten Sätze eine einzige Periode, deren Apodosis mit den Worten prout actus etc. beginnt,

herzustellen ist. Die Protasis besteht aus vier gegensätzlichen Doppelgliedern mit cum ill — nos, die jedoch durch ein störendes Wort praesumebamus unterbrochen sind. So liest man seit Baluze, während die früheren Ausgaben praesumpsimus hatten. Die Lesart praesumebamus stammt aus C, aber sie ist eine Correctur von junger Hand aus einem ursprünglichen praesumimus, das in praesumeremus zu verbessern war. Damit erhalten wir eine richtig gebaute Periode mit logischer Folge der Gedanken: Cum enim Gothi metuerent, praesumeremus nos in Chunis spem ponere, illi in deo, cum pax ab illis postularetur, a nobis negaretur . . ., prout actus utriusque partis, ita et rerum terminus fuit.

VII, 16. Populos putares non sani status, non sui sensus, non animo incolumes, non gradu, quasi in morem baccharum crapulae catervatim inservientes [4]). So lautet die Stelle nach der editio princeps, deren Lesart in alle Ausgaben übergegangen ist. Dass aber S. so nicht geschrieben hat, zeigt die stark abweichende Lesart der Handschriften (CT): quasi in morem crapulatarum turbarum catervatim inseruientes (inseruentes C). Da die Worte in morem crapulatarum turbarum einen ganz guten Sinn geben, muss der Fehler in dem Verbum inseruientes (inseruentes) stecken, wofür wir vermuthen insanientes: gleichsam nach Art berauschter Haufen massenweise rasend.

Wir fügen noch eine längere Stelle in verbesserter Lesart bei, um zu zeigen, dass der Text des Salvianus im Grossen wie im Kleinen noch mancher Säuberung bedarf.

---

4) Im Sinne von 'ergeben' sagt Salv. niemals inservientes, sondern immer richtig servientes, vgl. z. B. IV, 3 gulae ac ventri servientes, VI, 13 gulae ac lasciviae servientes, VII, 16 rapacitati non serviunt etc.

VII, 3 beklagt S., dass das Laster des Ehbruchs in Aquitanien in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet sei. Daselbst heisst es: Ceteri autem et plurimi fere ac nobilissimi prope îdem omnes, paene unus gurges omnium gula, paene unum lupanar omnium vita [5]. Et quid dicam de lupanaribus? minoris quippe esse criminis etiam lupanar puto. Meretrices enim, quae illic sunt, foedus conubiale [6]) non norunt, ac per hoc non maculant quod ignorant: impudicitiae quidem piaculo sunt obnoxiae, sed reatu tamen adulterii non tenentur. Adde huc, quod et pauca ferme sunt lupanaria et paucae quae in his vitam infelicissimam *non* [7]) damnavere meretrices. Apud Aquitanicas [8]) vero quae civitas in locupletissima ac nobilissima sui parte non quasi lupanar fuit? quis potentum ac divitum non in luto libidinis vixit? quis se non barathro sordidissimae conluvionis inmersit? quis coniugi coniugii [9]) fidem reddidit? immo, quantum ad passivitatem libidinis pertinet, quis

---

5) Wie die Stelle in den Ausgaben interpungiert ist, lautet sie fast sinnlos: Ceteri autem et plurimi fere ac nobilissimi, prope idem omnes; pene unus gurges, omnium gula; pene unum lupanar, omnium vita.

6) Diese richtige Schreibart und unten conubii hat C.

7) So aus Vermuthung, in den Handschriften fehlt non. Baluze wusste mit der Stelle, wie seine Note verräth, nichts anzufangen; der erste Herausgeber, Brassicanus, hat sich so geholfen: et paucae quae in his vitam infelicissimam vivunt. Damnavere meretrices apud Aquitanos? at ubi ea civitas in locupl. ac nobil. sui parte non quasi lupanar fuit? Das ist doch reiner Unsinn!

8) So C von erster Hand und T; die falsche Lesart Aquitanicos hat C durch Correctur.

9) So richtig Pithoeus ('wer hat seiner Gattin die Treue der Ehe gehalten?') aus der Lesart von C coniugi coniugi; die ed. princ. hat coniugii (ohne coniugi), die neueren Ausgaben blos coniugi, wie auch in C corrigiert ist und Baluze in seiner Collation unrichtig angibt.

non coniugem in numerum ancillarum redegit, et ad hoc venerabilis conubii sacramenta deiecit, ut nulla in domo eius vilior videretur maritali despectione [10]) quam quae erat princeps matrimonii dignitate?

Von dem liber epistolarum haben sich nur neun Briefe erhalten. Wo diese zu suchen seien, hätte noch vor kurzem Niemand bestimmen können, indem die 7 ersten Briefe, worunter der grosse und sehr interessante vierte, wahrscheinlich nur in einer einzigen Handschrift auf unsere Zeit gekommen sind. Von dieser fand ich ein Stück vor etlichen Jahren, als ich in Bern mit meinem Freunde Professor Usener eine Anzahl von unbeschriebenen Pergamentblättern durchmusterte. Das sehr schön geschriebene Fragment enthält 4 Blätter und ist jetzt im Katalog von Hagen unter Num. E 219 p. 271 verzeichnet. Ein glücklicher Zufall hat auch die 3 ersten dazu fehlenden Blätter in meine Hände gespielt. Die Pariser Bibliothek besitzt von den Büchern de gubernatione dei drei Handschriften, ausser dem alten Corbeiensis zwei junge aus dem XV. Jahrh. Von diesen beiden liess ich mir auf gutes Glück diejenige schicken, die nach Angabe des Katalogs am Schlusse einige Briefe des Salv. enthält. Wie war ich erstaunt, als ich drei alte Blätter eingeheftet fand, welche die Ergänzung zu dem Berner Fragment bilden, wie ich aus den schönen Schriftzügen auf den ersten Blick erkannte. Dass Pithou, der die noch vorhandenen 9 Briefe zuerst herausgegeben, die 7 ersten aus keiner anderen Handschrift als derjenigen, in deren Besitz sich jetzt die Bibliotheken von Bern und Paris theilen, entnommen hat, ergibt sich sowohl aus in-

---

10) So vortrefflich C statt in maritali despectione. Dass in C in fehlt, hat Baluze in seiner Collation richtig bemerkt, aber die gute Variante unbenützt gelassen.

neren Gründen als aus dem Umstand, dass er in der Vorrede bemerkt: Epistolarum quod superest Petri Danielis nostri codici m a g n a p a r t e debetur. Es ist aber bekannt, dass die kostbaren Handschriften, die Peter Daniel in den Stürmen der Religionskriege gesammelt hat, zum grossen Theil in die Bibliothek des J. Bongars gekommen und mit dieser Eigenthum der Stadtbibliothek von Bern geworden sind.

Der kleine achte Brief findet sich in 3 alten Pariserhandschriften, deren jüngste auch Baluze gekannt und verglichen hat. Zum grossen neunten Briefe stand mir nur eine Pariserhandschrift Nro. 2785 saec. XI, die bereits Baluze benützt hat, zu Gebote. So spärlich dieses Material auch ist, so hat die Nachvergleichung doch einige gute Nachlese geliefert.

In dem Briefe (5) an Cattura, die sich von langer und schwerer Krankheit etwas erholt hatte, schrieb Pithoeus: deus noster . . protectionem suam latius fundens fecit s a l u t e m animae tuae usque ad s a l u t e m corporis pervenire. Die Handschrift hat mit treffendem Gegensatz: ad s a n i t a t e m corporis.

Der kurze sechste Brief schliesst mit den Worten: Dabit autem, non ambigo, deus noster ut affectum Christianorum i n t e r c i p i e n s Christi ipse affectus fias. Was soll heissen affectum intercipere? Die Lesart intercipiens ist so schlimm, dass man sie fast als einen vererbten Druckfehler ansehen möchte; die Handschrift hat richtig: affectum . . i n t e r e c i p i e n s. Kurz vorher liest man: admonendum te caritatis olim a me coeptae . . existimavi, ut legens epistolas meas, dum in me studium tui amoris v i d e r i s, in te mei accenderes. Die Lesart videris ist Conjectur von Pi

thoeus, die Handschrift hat leicht verderbt uidens, d. i. uideres.

Im siebenten Briefe sagt Salv. mit dem Ausdrucke der tiefsten Demuth: Si aliud vos sentire ostenderitis, ego manum ad os meum ponam, et iuxta exemplum sancti Job, qui post divinam vocem in comparationem loquentis dei parvum se et inbecillum esse cognovit, terram me, ut sum, squalidam et insincerum cicerem iudicabo. Auch hier möchte man einen Druckfehler vermuthen, indem die Handschrift die vortreffliche Verbesserung insincerum cinerem bietet.

Der achte Brief beginnt mit der Aufschrift: Domino et dulcissimo Eucherio episcopo Salvianus. Die älteste meiner drei Handschriften hat richtig dulci suo, wie es ebenso am Schlusse des Briefes heisst: Vale mi domine (die Ausgaben falsch dominus) et dulcis meus.

Im letzten Briefe las man bisher: tam imbecilla sunt iudicia huius temporis . . . ut hi qui legunt non tam considerent quid legant quam cuius legant, nec tam dictionis vim atque virtutem quam dictatoris cogitent dignitatem. Dictator müsste hier im Sinne von 'Verfasser' stehen, s. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter (2) S. 386 ff. aber einen richtigeren Gegensatz zu dictionis enthält die Lesart der Handschrift dictoris 'dessen, der etwas sagt'. Beispiele von dictor in diesem Sinne finden sich in allen grösseren Lexika aus Augustinus.

In dem 4. Briefe hat in dem Satze: 'ut, qui hactenus singulorum nostrorum epistolis non moti estis, vel nunc omnium obsecratione moveamini, nosque filios vestros, neque ex superfluo metus sit, et simul sciatis esse et unum sentire pariter et metuere etc.' Pithoeus die Worte neque ex s. metus sit durch Sternchen als verderbt bezeichnet,

Baluze wollte sie als 'non huius loci' ganz ausstossen. Es bedarf aber nur der Aenderung eines Buchstabens, um einen vernünftigen Sinn herzustellen: n e q u i ex superfluo metus sit. Der eingeschobene Satz bezieht sich auf die folgenden Worte: ut nos simul esse sciatis.

Ueber die früheste Schrift des Salvianus, die libri adversus avaritiam, bei denen die Kritik mehrere grosse Interpolationen auf Grund der besten Quellen auszuscheiden hat, behalte ich mir eine spätere Mittheilung vor.

Herr Hofmann theilt mit:

„Zur Textkritik der altfranzösischen Bearbeitung des I. Buches der Machabäer.“

In der Rivista di Filologia Romanza (von L. Manzoni, C. Monaci u. E. Stengel Bd. II, Heft II, S. 82—90) theilte Stengel ein Fragment einer Bearbeitung des im Titel genannten Stoffes aus der Berner Hs. 113 mit. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf keines näheren Beweises. Der Text aber ist, so wie er hier vorliegt, durch schwere Corruptelen entstellt, daher zum Theil ganz unverständlich. Was sich mir nach einer ersten Durcharbeitung als sichere Besserung oder mittheilenswerthe Vermuthung ergeben hat, soll hier kurz zusammengestellt werden.

Das Metrum ist in zehnsilbigen Tiraden, aber zwölfsilbige Verse sind eingemischt und auch solche bei denen, wie in Girart de Rossilho, Audigier und Aiol, die Cäsur nach der 6. Silbe fällt. Aenderungen, die eines oder das andere wegen dieses metrischen Wechsels reguliren wollen, dürften daher unstatthaft erscheinen. So z. B. V. 19: Quant rien de son pansé || n'est avenu. Die Trennung nach son wäre unlogisch und unmetrisch. Ebenso lässt sich 20 lesen: ne le commant le roi || n'a pas tenu.

In V. 21 entsteht sogar, wenn man den 12silbigen Vers durch Einklammern von N und mies mit Gewalt in einen 10silbigen verwandelt, ein Widerspruch gegen das unmittelbar folgende: Lysias hatte nicht ganz und gar

den Muth verloren, darum schwor er den Juden blutige Rache. Es muss also stehen bleiben:

N'out mies Lizias | lo cuer tot esperdu.

Die Verse 22—24 beweisen, dass langes s und l in der Hs. sehr ähnlich sein müssen, denn statt sa in 22 muss la, statt des ganz unsinnigen lon in 24 muss son stehen.

Die Verse 24—25 können wieder nur richtig gelesen werden mit der Cäsur nach der 6. Silbe, wie denn auch im 3. und 4. (Zwölfsilber) nichts zu verändern, falle für felle ist gut burgundische Form.

In V. 28 darf der Artikel vor Gieu nicht fehlen. Das Denkmal zeigt ihn immer, folglich muss metrisch so gebessert werden:

Ke li Gieu la terre ont conquesteie.

Und V. 30 ist nach dem oben Gesagten auch richtig und so abzutheilen:

Or demainnent lor joie || a grant poneie.

Zwölfsilbig sind wieder 33—35 und 36 zehnsilbig mit Cäsur nach der 6., und 50 (12silbig).

V. 62 ist indes (= blau) statt nides zu lesen, und in Folge dessen natürlich pailes.

V. 65—6. Tant ont entr'aus cieres armes valhans,
ke ne s esligeroit | li rois parlans.

Was soll der 2. Vers heissen? Die Waffen sind so kostbar, dass sie nicht auskaufen (esligier von exligiare, exlitigiare heisst eigentlich loskaufen) könnte der sprechende König. Der Fall scheint verzweifelt, ist aber sehr einfach, wenn man die oben Eingangs erwähnte Verwechslung von l und s anschlägt. Parsans (burg. für Persans) heisst: der persische (d. h. der überreiche) König. V. 257 steht Persan.

V. 73 und 75 sind 10silbig mit Cäsur nach 6, letzterer mit der leichten Aenderung:

li païs en fremist de trestos cans (an allen Ecken).

V. 80 besser ki sor tot est possanz.

V. 97 ff. haben die Juden ein augurium, dessen Herstellung für den Sinn sehr wichtig ist. Verschiedene Lücken werden angegeben, anderes kann verlesen sein. Ich ergänze:

Par un ostor, ki vole || de randoneie
Apres un fouc | de gantes efreeies,
Par cel esemple tote es revigureie.

= durch einen Habicht, der hastig hinter einem Haufen erschreckter Wildgänse daherfliegt, wurde das ganze Judenheer (gens oder os) ermuthigt. Es dreht sich Alles um ns. ont, worin nach gewöhnlicher Verwechslung von n mit u, s mit f und t mit c steckt ūfouc (germ. folc = Schaar).

Dagegen ist mir die Ergänzung der zwei folgenden Verse noch nicht gelungen. Es erscheint hier ein neuer Raubvogelname o s t u r n e (unten 126 wieder sodainement com ostorne vers grue), der wie eine Weiterbildung aus ostor aussieht (*asturneus). Besonders unsicher ist auch die V. Tirade, wo auf dem Felde in eigenthümlicher Verbindung Gras (wenn die Ergänzung in erbe sicher ist), Sauerampfer sorelhe = oseille, nicht = sureau, Flieder, wie der Herausgeber vermuthet, und die Palme neben einander genannt werden, von welcher das monströse Verbum pestoelhe prädicirt wird. Da wir 1) weiterhin (V. 300) Verwechslung von p und v finden werden, da 2) st mit n, 3) o mit t (wenn der Querstrich schief nach unten geht) verwechselbar ist, so ergibt sich aus dem Monstrum die einfache und hier gerade passende Form ventelhe, also u la palme ventelhe = wo die Palme im Winde hin und her schwankt.

V. 132. hialne wird wohl für hiame verlesen sein (145 heame, 59 hialme, Zwischenform hiame). Es ist auffallend und besonders in dem prächtigen Turiner Codex, aus dem Wend. Förster den Richart edirt hat, durchgehend,

dass neben zweisilbigem hiaume auch ein dreisilbiges gebraucht wird (s. Förster S. 153). In den meisten Fällen lässt es sich beseitigen, aber es kömmt in dem erwähnten Codex so häufig vor, dass man es am Ende wirklich gelten lassen muss. Man könnte an Einwirkung des nordischen hjálmr denken, welches im Franz. zu hi-alme geworden wäre. V. 154 ist nun so zu lesen:

en son heaume avoit ‖ un jagonce safir.

V. 146 l. ronfler st. ronfer.

V. 158 l. aatir = angreifen (st. aautir).

V. 173. Kann man de lui ergänzen.

V. 201. mensongne als Verbum ist nicht belegt und, wenn es diess auch wäre, könnte es hier nicht stehen, wo nicht vom Lügen, sondern vom Fürchten die Rede sein muss. Man lese also unbedenklich resongne = timet.

V. 218—19 bieten zwei ganz falsche Wörter, iliers (= Eingeweide) und das hier ebenso unpassende querre. Statt der ersteren ist uiliers = die Augenlöcher des Helmes, statt des zweiten queffe = Helmhaube (gew. coiffe, coeffe) zu lesen.

V. 239 ist um eine Silbe zu kurz, darum, auch wenn man saline in das wahrscheinlichere sasine umliest, ganz unsicher. Im Bibeltext I, III, 37 heisst es perambulabat superiores regiones, IV, 18. Et Gorgias et exercitus eius prope nos in monte, wonach der V. 23 wahrscheinlich zu ändern ist:

Desor un mont ont manois aparçu (od. parçeü)
La falle gent ki awec Gorgeas fu.

Wenden wir die Anschauung, dass die Feinde der Juden auf der Höhe stehen, auch hier an, so ergibt sich mit Leichtigkeit folgende Serie von Emendationen: 1) a wird in unserem Texte zweimal mit o verwechselt in dalans für dolans. 2) c kann sehr leicht mit s verwechselt werden, da das lange s in gewissen Fällen ein nach oben aus-

einandergezogenes c ist. So kommen wir von saline auf caline, colline. Nun ergibt sich 3) die Emendation von pendre von selbst. Es stund ppendre = porprendre = als er den Lysias mit seinem grossen Heere die Anhöhe (superiora) besetzen sah. (pendre und sogar panre ist burgundisch,) also: voit Lyzias porprendre la coline.

V. 252. en terrine gibt einen recht heitern Sinn. Judas sagt zu seinen Leuten, sie sollen sich in eine Suppenschüssel verstecken, damit der feindliche König Lysias sie nicht recognosciren könne. Es muss also heissen enterine = wachsam, vorsichtig. Burguy hat aus Roquefort und dieser aus Carpentier abgeschrieben enteriner = cautionner, enterinance = caution, sûreté. c'or se tiegne enterine heisst also einfach = dass es auf seiner Hut sei.

V. 260 enthält einen prächtigen Beitrag zu den Zeugnissen für die deutsche Heldensage. In dem uentre galan steckt nämlich ganz einfach uevre Galan = ein Werk Wielands des Schmiedes, Velandia fabrica, denn das Altfranzösische hat bekanntlich in Gualan den Namen Völundr am reinsten erhalten.

Die angezeigte Lücke vor roit scheint mir nicht zu existiren, denn man sagte zwar lances droites (aufgerichtete Lanzen) aber roit espiet. fort ist denn auch noch zu beseitigen, denn wenn man einmal den technischen Ausdruck roit espiet gesetzt hat, kann man nicht noch das nichtssagende Adjectivum fort nachfolgen lassen, noch dazu in die zweite Vershälfte gesetzt. Es kommt aber noch ein entscheidender grammatischer Grund dazu. Der nächste Vers beginnt mit dem satzverbindenden si, folglich muss im vorausgehenden Verse ein Verbum stecken und zwar kann das nur in fort gesucht werden. Da f mit s, r mit n verwechselt werden, so ist sont selbstverständlich. Warum der Herausgeber das Leder (corduan) 261 mit einem grossen

Anfangsbuchstaben schreibt, kann man ohne Autopsie des Originals nicht beurtheilen.

Der Vers 262 ist wieder ein Fall für dreis. heame:

De maint heame | i unt fait ascheuan.

Das letzte Wort ist das schwierigste und hat mich mehr Kopfzerbrechen gekostet, als jede andere Corruptel des Stückes. Gehen wir von dem oben Bemerkten über die vereinzelte Verwechslung von o und a aus, so kommen wir auf oscheuan und damit sofort auf das passende Verbum oscher, ocher ébrécher, entaillier, subst. oche, osche = entaille. Natürlich ist statt u ein m zu lesen, und so erhalten wir das schöne acheman = oschement = Helmscharte, Hieb in den Helm.

V. 273 ist falsch ergänzt rouge et blan, es muss heissen e bacan (= baucent), vgl. 61 les bruns ne les bacans. Von einem Pferde kann man im Altfranzösischen so wenig, als im Neufranzösischen rouge sagen, es heisst roux in beiden Sprachen.

V. 277 ist wieder gut zwölfsilbig:

Ne fu tes chaples fais | des le tens Abraan.

V. 286 soll die Ergänzung penin heissen. Wenn diess, wie ich vermuthe gleich penen, pennon sein soll, dann passt es nicht zu gonfanon, vielmehr wird eine Farbe des gonfanon etwa polprin zu ergänzen sein.

V. 287 ergänze trait a fin.

V. 292 ergänze mal destin.

V. 293 wohl zu ergänzen gancist le Beduïn.

V. 294. Statt tuc muss selbstverständlich Tur (Türk) gelesen und ergänzt werden:

Au Tur josta qu'il ne clama cusin.

V. 295. Statt frawin muss frasnin gelesen werden (vgl. oben 244):

la out brisiet mainte lance franine.



V. 300 pensen ist verlesen für verser. Der Ausdruck ist selbstverständlich verser sans vin, ohne Wein schenken heisst ihr Blut vergiessen.

V. 306 l. ou Gieu sunt aclin.

V. 311 wahrscheinlich rischesmes (st. richeses) conrois.

V. 314 volent de plané bois = es fliegen die Trümmer von polirten Schäften.

V. 316 l. a un segnor de Rois (= Ros).

V. 319 l. del fraine gennevois. Genuesische Waffen waren berühmt.

Herr Trumpp legt vor:

„Ueber die rechtliche Stellung der Frauen bei den alten Indern nach den Dharmaçâstra.“
Von Dr. J. Jolly.

Während die indischen Hochzeitsgebräuche nach späteren Quellen von Colebrooke, nach den *Gṛihya* von Haas erschöpfend behandelt sind und die ganze sociale Lage der indischen Frauen nach der poetischen Literatur von französischer Seite ausführlich dargestellt ist, haben die Angaben der Legalquellen über diesen für die Culturgeschichte so wichtigen Gegenstand bisher nur eine sehr partielle Verwerthung erfahren. Kalthoff in seinem Jus matrimonii vet. Ind. (Bonn 1829), Strange, Macnaghten, Grady und andere englische Juristen, Duncker u. a. Historiker haben wesentlich nur Manu, ausserdem etwa noch einige der englischen Uebersetzungen moderner juristischer Werke consultirt; nur A. Mayr in den betr. Abschnitten seines indischen Erbrechts (Wien 1873) stützt sich auf ein grösseres Material. In dem nachstehenden Ueberblick habe ich aus dem reichen in der *Smṛiti*-Literatur enthaltenen Stoffe besonders die Bestimmungen von juristischem Werthe ausgehoben. Benützt sind die Gesetzbücher des Manu (M.), Nârada (N.), [1]) Yâjnavalkya und Gautama (Y., G., nach Stenzler's Ausgaben, Berlin 1849, London 1876), Âpastamba (Â., ed. Bühler, Bombay 1868, 1871), die übrigen 16 von Stenzler in B. I der

1) Nach meiner engl. Uebersetzung (London 1876, Trübner) und den dafür benützten Hss.

Ind. Stud. besprochenen kleineren Gesetzbücher, besonders das des *Vishṇu* (Vi.) nach der Calc. ed.; *Vasishṭha* und *Baudhâyana* über Erbrecht nach der Edition in Bühler's Digest; endlich die Citate aus den *Smṛiti* in den neueren Werken, von denen besonders *Raghunandana's Udvâhatatva* (R. = Calc. ed.) wichtiges und noch ganz unverwerthetes Material bot. Dass die Mehrzahl dieser Citate sich, wo eine den Namen des betr. Autors tragende *Smṛiti* existirt, darin nicht vorfindet, kann den Kenner nicht befremden.

§ I. Allgemeine Auffassung.

Reich an feindseligen Aeusserungen über das weibliche Geschlecht, setzt das indische Recht nicht nur durchaus die Frauen den Männern nach, sondern es erkennt sie im Allgemeinen gar nicht als selbständig [2]), als Rechtssubjecte an. Auch wenn der Mann seiner Frau die Treue bricht, so ist er doch von ihr stets wie ein Gott zu verehren (M. 5, 154, vgl. *Vyâsa* 2, 48); dagegen ist die gelindeste Strafe, welche die Ehebrecherin treffen kann, Verstossung (§ 12). Für den Wittwer ist es religiöse Pflicht sich alsbald nach dem Tode seiner Frau aufs Neue zu beweiben (M. 5, 168. Y. 1, 89) [3]), der Wittwe gereicht eine zweite Ehe zur Schande (§ 16). Die Scala der Bussen für Todtschlag wird nicht nur nach der Kaste, sondern mehrfach auch nach dem Geschlechte des getödteten Individuums abgestuft und der

---

2) *asvatantrâ dharme strî* G. 18, 1; ähnlich N. XIII, 30 und 3, 36, wo sie desshalb mit Sclaven, Dienern und Haussöhnen auf gleiche Stufe gestellt wird, gerade wie, ihrer Untheilhaftigkeit am Tapas u. a. religiösen Werken wegen, öfter (z. B. Atri f. 4 a 5) mit den *Çûdra*.

3) Nach dem *Gṛihastharatnakâra* auch nach dem Tode der zweiten und dritten Frau u. s. w. bis in infinitum: *trivivâhaṃ kṛitaṃ yena na karoti caturthakaṃ | kulâni pâtayet sapta bruṇahatyâvrataṃ caret.* Ein solcher heisst *strîtrikapara.* R. f. 5 a 5.

Todtschlag einer Frau, d. h. wohl einer *brâhmaṇî*[3]), dem eines Nichtbrahmanen (M. 11, 67. vgl. Y. 2, 277. Atri f. 4 b 11.), eines *Vaiçya* (*Çaṅkha* 17, 8), ja nur eines *Çûdra* gleichgestellt (G. 22, 17), und dies sogar nur, wenn es sich um eine nicht schlechte (*apradushṭâ*) Frau handelt (Y. 3, 269). Als nächste Consequenz der Unselbständigkeit der Frauen erscheint die geschlechtliche Vormundschaft, unter der sie Zeitlebens stehen[5]); ausdrücklich wird noch bestimmt, dass sie kein Vermögen haben, keine Zeugschaft ablegen, keinen Process anhängig machen oder gar entscheiden, keine Rechtsgeschäfte, insbesondere Verkauf, Verpfändung, Verschenkung vornehmen und keine Contracte unterschreiben können.[6]) Allerdings enthalten die *Dharmaçâstra* auch Sentenzen zum Lob der Frauen, die manchmal hart neben den weiberfeindlichen Aussprüchen stehen[7]), und namentlich werden die erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze vielfach von einer humaneren Auffassung durchkreuzt. So wird der Frauenmord von einer anderen von der Wehrlosigkeit der Frauen ausgehenden Anschauung aus nebst dem Kindermord[8]) als ein besonders schweres (M. 8, 89. Y. 2, 74. N. 5, 64), ja unter Umständen dem Brahmanenmord gleichkommendes

---

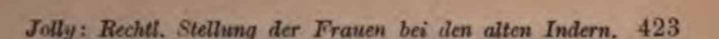
4) Bei den drei unteren Kasten stehen sich Männer und Frauen hierin gleich (Â. I, 9, 24, 5).

5) *sarvâvasthâsu nâriṇâṃ na yuktaṃ syâd arakshaṇam* | *tad evâ' nukramât kâryaṃ pitṛibhartṛisutâdibhiḥ* *Vyâsa* 2, 54. Aehnlich M. 9, 3. 5, 148. *Baudhâyana* II, 27 = N. XIII, 31. Y, 1, 85.

6) M. 8, 416 = N. V, 39. Vi. 8, 2. Y. 2, 70. N. 5, 35 (dass „Frauen für Frauen" zeugen sollen, ist (M. 8. 68. N. 5, 9) nur der Symmetrie wegen gesagt); Y. 2, 31. N. 1, 37 (vgl. die angebliche *Nârada* stelle *Mitâksharâ 58*); N. 3, 27. 28. Vi. 7, 9.

7) Am auffallendsten in Cap. 4 des *Dâksha Dharmaçâstra*, wo es V. 1 heisst: *patnimûlaṃ gṛihaṃ puṃsâm*, V. 8 aber die Frau mit einem Blutegel verglichen wird.

8) Nur Vi. 5, 11 hat die Verbindung *strî-bâla-purusha-ghâtinaḥ*.



(M. 9, 232. *Çañkha* 17, 6) Verbrechen geahndet und der Mord einer menstruirenden oder schwangeren oder *âtreyî* Frau durchgehends dem Mord eines Brahmanen gleichgesetzt (M. 11, 88. Y. 3, 251. Vi. 36, 1. Â. I, 9, 24, 9. G. 22, 12). Dass und inwieweit die Frauen sich wieder verheirathen, selbstständiges Eigenthum haben und erben konnten, wird unten erhellen; hier sei erwähnt, dass nach N. 4, 9 auf das Sondergut der Frauen die übliche Verjährungsfrist keine Anwendung finden soll und dass sie nach Â. II, 10, 26, 11 keine Abgaben zu entrichten haben. Beim Gerichtsverfahren haben sie sich unter allen Gottesurtheilen nur dem ungefährlichsten, der doppelten Wägung, zu unterziehen (Y. 2, 98. Vi. 9, 23.) oder werden überhaupt davon befreit. (*Pitâmaha* im *Vîramitrodaya* 237 etc.) Die *prâyaçcitta*, religiöse Bussen, sollen bei Frauen auf die Hälfte ermässigt werden. [9])

Allein alle Rücksichten, die man den Frauen erweist, [10]) gründen sich auf kein idealeres Motiv, als dass sich nur durch sie der Stand des Haushälters, der beste von allen [11]), begründen, das religiöse Gebot der Fortpflanzung des Geschlechts erfüllen lässt. Sie sind in der Auffassung der indischen Gesetzgeber ein nothwendiges Uebel, der Ackerboden, dessen der Same des Mannes bedarf, um sich zu der ersehnten Frucht der Ehe zu entwickeln [12]).

---

1) . . . *prâyaçcittârdham arhanti striyo rogina eva ca. Yama* 17 = *Añgiras 33.*

10) Vgl. im Allgemeinen M. 3,55—57. Y. 1, 78. 82.

11) *Çañkha 5, 6. Vyâsa 4, 2.*

12) Dieser auch in anderen Literaturen auftretende Vergleich erscheint doch wohl nirgends so durchgeführt als M. 9, 33—56. N. XII, 56 - 60; vgl. auch N. XII, 19 *apatyârthaṃ striyaḥ sṛishṭâ* und *Parâçara* 10, 24 *yathâ bhûmis tathâ nârî.*

I. Das indische Mädchen.

§ 2. Vermögensrechtliche Stellung der Mädchen.

Hinsichtlich des Rechts der Mädchen ist den Quellen nicht viel zu entnehmen, allein dies erklärt sich ganz einfach aus der kurzen Dauer des jungfräulichen Standes bei dem indischen Weibe, da die Mädchen schon vor Eintritt der Pubertät verlobt oder verheirathet und stets mit oder kurz nach dem Beginn der Geschlechtsreife im 9.—12. Jahre ihrem Bräutigam ausgeliefert wurden [13]. Sie standen daher nicht bloss ihres Geschlechts, sondern auch ihres Alters wegen unter strenger vormundschaftlicher Obhut der männlichen Familienmitglieder, zunächst des Vaters, nach dessen Tode der Brüder u. s. w. (vgl. die *kanyápradáḥ* in § 3.) Diese Unselbständigkeit der unverheiratheten Töchter wird nur auf dem Gebiete des Erbrechts durchbrochen, indem ihnen eine Anwartschaft auf das von ihrer Mutter hinterlassene Sondereigenthum [14], die freilich späterhin wieder eingeschränkt wurde (§ 11), an einigen, wahrscheinlich späteren Stellen

---

13) *Daksha* (bei Kull. zu M. 9, 88) *vivâhayed ashṭavarshâm e aṃ dharmo na hiyate*, ähnlich Saṃvarta 68, vgl. auch N. XII, 2. 5. Nach *Aṅgiras R.* f. 8 b 4 soll ein Mädchen in ihrem 10. Lebensjahre unbedingt (*prayatnena*) verheirathet werden, nach demselben, *Râjamârtaṇḍa* und *Yama* ibid. (= Calc. e. 22), *Parâçara* 7, 7 ist es eine schwere Sünde, wenn sie trotz erreichten zwölften Jahres noch im Vaterhause weilt. Derselbe Termin, vom 9.—12. oder 13. Jahre, ergibt sich aus M. 9, 94, während nach M. 9, 88 unter Umständen sogar schon früher zur Ehe resp. dem Verlöbniss geschritten werden kann. Aehnlich noch heutzutage: vgl. z. B. Journ. of the Nat. Ind. Assoc. 1876, p. 180. Mit zehn Jahren wurden in der Regel die Mädchen geschlechtsreif nach *Parâçara* 7, 6 = *Saṃvarta* 66.

14) Ausser den von Mayr, Indisches Erbrecht, 172 hiefür angeführten Stellen s. auch Col. Dig. V, 9, CCCCLXXXVII ff. Verheirathete Töchter stehen den unverheiratheten nach.

bei Ermanglung von Söhnen weiter ein Anrecht auf das väterliche Erbe ertheilt wird (N. XIII, 50. Â. II, 6, 14, 4), nach Anderen (Vi. 17, 5. Y. 2, 135. *Bṛihaspati* und *Kâtyâyana* Mit. 215) nur dann wenn auch die Wittwe nicht mehr lebt. Waren Söhne vorhanden, so übernahmen oder theilten sie das väterliche Erbe und bestritten daraus den Unterhalt ihrer Schwestern bis zu deren Verheirathung [15]) und die Ausstattungskosten [16]), bei der hinterlassenen Tochter eines in Gütergemeinschaft lebenden Verwandten fiel nach N. XIII, 27 seinen Mittheilhabern diese Pflicht zu.

§ 3. Gesetzliche Nothwendigkeit der Verheirathung.

Wie bei den Männern, mit Ausnahme des *naishṭhika brahmacârin*, so war auch bei den Frauen die Verheirathung religiöses Gebot, und ein Mädchen, das über den Beginn der Geschlechtsreife hinaus im Hause ihres Vaters blieb, wurde zur *Çûdrâ* (*Vṛishalî*) degradirt, ein Brauch, der sich noch heutzutage bei den Brahmanen erhalten hat; ja der Nächste Beste soll sich eines solchen Mädchens bemächtigen dürfen, ohne ihren Eltern eine Entschädigung zu zahlen, während hiegegen das Eingehen einer Heirath mit einem solchen Mädchen auch für den Mann Ausstossung aus der

---

15) N. XIII, 13 erkennt zwar bei eintretender Erbtheilung den unverheiratheten Schwestern einen Erbtheil, von gleicher Grösse wie derjenige der jüngeren Brüder, zu, allein die späteren Juristen (*Dâyabhâya* 114. Mit. 191) halten sich nicht an diese vereinzelte Festsetzung, sondern an

16) M. 9, 118. Y. 2, 124, wo die Sustentationspflicht der Brüder vorausgesetzt und das Heirathsgut der Schwester auf ¹/₄ eines Sohntheils normirt wird, ebenso *Kâtyâyana* und *Bṛihaspati Dâyabh.* l. c. Diese gesetzliche Mitgift blieb freilich wohl meist ein todter Buchstabe, da sie sich mit dem Fraukauf (§ 7) nicht verträgt.

Kaste zur Folge hat.[17]) Daneben begegnet allerdings (M. 9, 90—93. Y. 1, 63. Vi. 24, 40. Gaut. 28, 20. R. f. 8 b 6) die Auffassung, dass ein Mädchen, das nach erlangter Reife, genauer drei Jahre nach diesem Zeitpunkte (also im 12.—13. Jahre? vgl. Anm. 13) noch nicht verheirathet sei, sich selbst einen Gatten wählen dürfe, der aus der epischen Poesie berühmte *Svayaṃvara*; allein diese Bestimmung ist wohl nur der Vollständigkeit halber mit Rücksicht auf jene sagenhaften [18]) Erzählungen von Fürstentöchtern der Vorzeit aufgenommen, da von *Yâjn.* 1, 64 und N. XII, 22 der *Svayaṃvara* nur in dem Falle gestattet wird, dass die natürlichen *kanyâpradâḥ* mangeln, und *Nârada* auch dann eine specielle Erlaubniss des Königs fordert, und da heutzutage die Selbstwahl, die den sonstigen Ehegesetzen entschieden widerspricht, nirgends vorzukommen scheint. Die *kanyâpradâḥ* sind eine Stufenfolge von Verwandten [19]), die, jeder in Ermanglung des vorigen, die Pflicht haben, ein Mädchen zu verheirathen, deren Nichterfüllung ihnen als schwere Sünde angerechnet wird.[20])

---

17) Vi. 24, 41 (Beilage I.). Grady, A treatise on the Hindu l. of inh. (London 1869) p. 6. M. 9, 93 *Kaçyapa* und *Atri*: *pitur gehe ca yâ kanyâ rajaḥ paçyaty asaṃskṛitâ | brûṇahatyâ pitus tasyâḥ sâ kanyâ vṛishalî smṛitâ || yas tu tâṃ varayet kanyâṃ brâhmaṇo jnânadurbalaḥ | açraddhayam apâṅkteyaṃ taṃ vidyâd vṛishalîpatim.* R. f. 9a 1 Vgl. *Parâçara* 7, 9.

18) Wie nach Grimm die germanische Bräutigamswahl bei Fürstentöchtern auch nur auf das Gebiet der Sage beschränkt ist.

19) M. 5, 151 nennt nur den Bruder, *Saṃvarta* 67 die Eltern und den ältesten Bruder, Vi. 24, 38 (s. Beil. I) den Vater, Grossvater, Bruder, Sakulya, mütterlichen Grossvater und die Mutter; ähnlich Y. 1, 63, *Vyâsa* 2, 6, N. XII, 20. 21, *Kâmadeva* bei Haas l. c. 310, der an letzter Stelle den König beifügt.

20) M. 9, 4. Y. 1, 64. G. 18, 22. *Angiras, Yama, Râjamârtaṇḍa, Atri* und *Kaçyapa* und das *Mahâbhârata* R. f. 8 b 6 — f. 9 a 1. *Saṃvarta* 67. *Vyâsa* 2,7.

II. Die Frau.

§ 4. Eingehung der Ehe.

Ist es vielleicht zu weit gegangen, das Eherecht für den Mittelpunkt der ganzen indischen Gesetzgebung („the great point to which all Hindu Law converges" Grady) zu halten, so bildet es doch jedenfalls den Mittelpunkt des Frauenrechts. Die Ehe ist das einzige Sacrament, dessen die Frauen theilhaftig sind [21]), und wird mit mannigfachen kirchlichen Förmlichkeiten umgeben [22]), von denen jedoch von den Gesetzgebern nur die „sieben Schritte" d. h. die Umschreitung des heiligen Feuers durch Braut und Bräutigam und die „Handergreifung" nebst begleitendem Segensspruch für unerlässlich gehalten werden, wie sie sich auch heutzutage allein erhalten haben. [23]) Blieben bei den üblichen frühen Verbindungen die Mädchen auch nach der Verlobung und Trauung, bis zum Eintritt der Pubertät, noch im Elternhause, so war doch die Verbindung mit letzterer fest geschlossen, das Mädchen ging aus der väterlichen in die Gewalt und die Familie des Bräutigams über [24]) und erlangte nur dann ihre Freiheit wieder, wenn der Bräutigam

---

21) M. 2, 67. Y. 1, 13. Vi. 27, 14 etc

22) S. besonders Haas Ind. Stud. V, 285 ff. Colebrooke Ess. I, 217 ff.

23) *Yama* R. f. 11a 7 *nodakena na vâcâ vâ kanyâyâḥ patir ishyate* | *pâṇigrahaṇasaṃskarât patitvaṃ saptame pade.* Aehnlich *Vasishṭha* R. f. 10a 6. N. XII, 3. Vgl. Grady, A treatise on the Hindu law of inherit p. 5.

24) *Bṛihaspati* R. f. 11b 5 *pâṇigrahaṇikâ mantrâḥ pitṛigotrâpahârakâḥ* | *bhartur gotreṇa nâriṇâṃ deyaṃ piṇḍodakaṃ tataḥ* || Ebenso *Laghuhârita* ibid. 4, und M. 5, 152 bezeichnet die Uebergabe der Braut an den Bräutigam als *svâmyakaraṇam* für den letzteren. Durch das Verloben des Mädchens, das technisch *vâgdâ* heisst („sich verloben" *varay*, die Verlobung *vâkyam* N. XII, 30, *varaṇam* ibid. 2. 3) trat also diese Folge noch nicht ein.

„einen Fehler" hatte, d. h. nach N. XII, 83, wenn er schwer leidend oder missgestaltet, wahnsinnig, impotent, aus der Kaste gestossen, gänzlich mittellos, oder in Misshelligkeit mit seinen Verwandten war [25]). Verreiste der Bräutigam, so war der Braut eine ein- bis dreijährige Wartezeit vorgeschrieben; starb er, so wurde sie als seine Wittwe angesehen, nur konnten nach älterem Recht seine Rechte auf seinen Bruder übergehen, falls das Mädchen einwilligte [26]). Die Bestimmung, dass im Falle sich ein besserer Freier melde, die Braut diesem gegeben werden könne (Y. 1, 65) ist mit Rücksicht auf N. XII, 29. 30 wohl auf die Kaufehe einzuschränken: schon M. 9, 99 erklärt sich ganz allgemein gegen solche Annullirung einer Verlobung. Der Bräutigam seinerseits wurde seiner Verbindlichkeit ledig, wenn an der Braut ein von ihrem Vater oder sonstigen Gewalthaber verschwiegener Fehler, namentlich Verlust der Jungfrauschaft, Missgestalt oder ein organisches Leiden entdeckt wurde, sowie natürlich wenn sie untergeschoben war. [27])

§ 5. Specielle Erfordernisse für Gültigkeit der Ehe.

Ausser diesen allgemein als unerlässlich betrachteten Erfordernissen für die Rechtsgültigkeit der Ehe gibt es noch eine Reihe, je nach der Individualität der einzelnen Gesetz-

---

25) Nach N. XII, 3. 31 konnte in diesen Fällen nur ein Verlöbniss rückgängig werden, nach M. 9, 72. 73 hingegen die Hochzeit. Aber die indische „Verlobung" wird überhaupt von der Hochzeit nicht strenge unterschieden; so wird im nemlichen Çl. N. XII, 32 *dâ* zuerst von der Verlobung, dann von der Verheirathung gebraucht, ibid. 35 *pratigṛihya* „nach Empfang" (der Braut) von der Verlobung gesagt; nach Haas l. c. 291 ff. war die Werbung eben meist nur durch einen kurzen Zwischenraum von der Trauung getrennt.

26) *Kâtyâyana* R. f. 11b. 1 M. 9, 69. 70. 97. Vgl. jedoch § 16.

27) M. 9, 72. 73. 8, 204. 224. N. XII, 3. 33—36. G. 4, 1. Y. 1, 66. Vi. 5, 43.

geber, resp. je nach ihrem Zeitalter oder ihrer Heimat, als mehr oder weniger bindend bezeichneter specieller Vorschriften, von denen hier nur die, welche sich auf die nothwendigen Eigenschaften der Braut beziehen, angeführt werden sollen:

1) Sie soll der gleichen Kaste wie der Bräutigam angehören.[28]) Da das weitschichtige Thema von dem Connubium zwischen den Kasten eine eigene Abhandlung fordern würde, so sei hier nur darauf hingewiesen, dass diese später als für das *Kaliyuga* unumgänglich bezeichnete[29]) und nicht nur heutzutage, sondern nach den griechischen Berichten schon im Alterthum auch verwirklichte Forderung in der Mehrzahl der alten *Smṛiti* noch nicht ganz durchgeführt erscheint. Selbst eheliche Verbindungen mit einer *Çûdrâ* werden an folgenden Stellen noch gestattet: M. 3, 13. Vi. 24, 1. N. XII, 5. 6 — an zahlreichen anderen Stellen z. B. M. 3, 14. 15. Y. 1, 56. N. XII, 112. Vi. 26, 45. Â. I, 9, 26, 7. *Yama* 28. *Çankha 4, 9, Vyâsa* 2, 11 freilich verboten. Dasselbe Schwanken herrscht hinsichtlich des Erbrechts der in solchen Ehebündnissen erzeugten Söhne: den casuistisch durchgeführten Bestimmungen über den Modus der Erbtheilung zwischen den Söhnen von Frauen verschiedener Kaste[31]) steht die Aufzählung der zwölf Klassen von Söhnen gegenüber, in der der Sohn einer *Çûdrâ* selbst hinter unehelichen

---

28) M. 3, 4. Y. 1, 55. N. XII, 4. Â. II, 6, 13, 1. G. 4, 1. *Saṃvarta* 15.

29) *Smṛiti* in Sir W. Jones' Manu, 345 f.

30) Die von Weber, Collectanea über die Kastenverhältnisse in der *Brâhmaṇa* und *Sûtra* Ind. St. X, 21. 74 mitgetheilten Stellen zeigen uns diese meist älteren Werke ganz auf der gleichen Stufe wie die *Dharmaçâstra:* einerseits Zulassung einer *Çûdrâ*frau neben anderen Frauen, andererseits im Princip Verbot ehelicher Verbindungen mit ihnen.

31) *Baudhâyana* II, 2, 6. M. 9, 150—154. Y. 2, 125; am ausführlichsten Vi. 18.

und im Ehebruch erzeugten Söhnen zurücksteht.[32]) Ziemlich allgemein tritt nur das Gebot auf, als erste Frau nicht nur keine *Çûdrâ*, sondern überhaupt kein Mädchen aus fremder Kaste heimzuführen.[33])

2)[34]) Die Braut soll einem anderen Geschlechte angehören, als der Bräutigam. Die Scheu vor Blutnähe[35]), welche den Indern in auffallendem Gegensatze zu den Anschauungen der iranischen Schwesternation eignet, scheint sich successive gesteigert zu haben, indem die Ausschliessung der Verwandten bis zum 5. und 7. Grad mütterlicher resp. väterlicher Seits, die sich fast überall nur neben weiter gehenden Verboten findet, nur dann einen Sinn hat, wenn sie ursprünglich allein bestand. In der That entspricht sie einer vermuthlich älteren Definition der *Sapiṇḍatâ*, wornach dieselbe nur väterlicher Seits bis zum 7. Grad, mütterlicher Seits bis zum 5. Grade reichen soll.[36]) *Manu*, *Vyâsa*, (?), *Baudhâyana* und *Âpastamba* verbieten nun ausser den Ehen mit *Sapiṇḍâs* oder nahen Verwandten beiderseits noch ferner die Ehen mit *Sagotrâs* väterlicher Seits d. h. mit Gentilen oder, um den von der Todtenspende entlehnten

---

32) M. 9, 160. *Baudhâyana* II, 23. *Vasishṭha* 17, 21. Vi. 15, 27. Auch nach M. 9, 155 hat er kein Erbrecht, nach G. 28, 39 nur als Sohn eines kinderlosen Vaters Anspruch auf Unterhalt, vgl. G. 4, 26.

33) M. 3, 12, vgl. 9, 22—24. 85—87. Y. 1, 57. Vi. 24, 1—3. N. XII, 4, 5. Doch wird Vi. 26, 3. Y. 1, 88 der Fall als möglich angenommen, dass Jemand keine Frau aus seiner eigenen Kaste hat.

34) M 3, 5. 11, 71. 72. Y. 1, 53. Vi. 24, 9. 10. N. XII, 7. R. f. 2a 3 — 7a 1. Kull. zu M. 3,5. Â. II, 5, 11, 15. 16. G. 4, 2—5. *Hârîta* 4, 1. *Çaṅkha* 4, 1.

35) Sie erklärt auch die Sitte des Frauenraubs (s. u. §. 9), indem sie es dem Manne zur Pflicht macht, ein Mädchen aus fremdem Stamm zu heirathen, was Anfangs nur durch gewaltsame Entführung geschehen konnte. Vgl. Peschel Völkerkunde 234 ff.

36) *Yama* R. f. 2b 1 *pañcamât saptamâd ûrdhvaṃ mâtṛitaḥ pitṛitaḥ kramât | sapiṇḍatâ nivartate sarvavarṇeshv ayaṃ vidhiḥ.*

Namen zu gebrauchen, mit *Samânodakâs*[37]), *Gautama* ausser mit Verwandten bis zum 5. resp. 7. Grad mit *Samânapravarâs*, d. h. Gleichnamigen, *Yâjn.*, *Vishṇu*, *Nârada*[38]), *Paithînasi*, *(Pseudo-) Âpastamba*, *Hârîta*, *Çankha*, *Sumantu* mit beiden. Werden diese Ehehindernisse einerseits bei Ehen mit Mädchen aus einer anderen Kaste oder auch bei den vier unerlaubten Ehen (s. u.) dahin ermässigt, dass sich das Verbot nur auf Verwandtschaft bis ins 5. resp. 3. Glied erstrecken soll[39]), so wird es andererseits im *Matsyasûkta* auch auf geistliche Verwandtschaft, d. h. auf Ehen mit der Tochter des geistlichen Vaters *(guru)* oder Schülers *(çishya)*, ja nach demselben Werk auch auf eine *mâtṛinâmnî* d. h. auf Mädchen, die nur zufällig den gleichen Namen wie die Mutter des Bräutigams haben, ausgedehnt! Wer diese Verbote übertritt, muss die *Cândrâyaṇa*busse vollziehen und seine Frau meiden, aber für ihren Unterhalt sorgen, wer Kinder mit ihr erzeugt hat, fällt aus der Kaste und seine Kinder mit ihm; bei Ehen mit einer *mâtṛinâmnî* konnte jedoch nach *Râjamârtaṇḍa* auch dadurch geholfen werden, dass die Brahmanen ihr mit Genehmigung des Vaters einen anderen Namen beilegten.[40])

3) Wie die *Parivedanâ* d. h. die Heirath eines jüngeren Bruders vor dem älteren, so ist es auch der jüngeren Schwester verboten die ältere auszustechen. Wer eine solche

---

37) Daher sagt *Bṛihanmanu*: *asambaddhâ bhaved yâ tu piṇḍenaivodakena vâ | sâ vivâhyâ dvijâtinâm* . . . — Aus der dem *Vyâsa* beigelegten (R. f. 5 a 1 und Kull. zu M. 3, 5) Bemerkung: *sagotrâṃ mâtur apyeke necchanty udvâhakarmaṇi* folgt, dass Einige dieses Eheverbot auch auf die Abstammung mütterlicher Seits ausdehnten. Der *Vyâsa* der Calc. ed. 2, 2 spricht sich selbst hiefür aus.

38) Meine englische Uebersetzung von N. XII, 7 ist nicht ganz genau.

39) *Paithinasi* R. f. 2b 3 nach *Raghunandana's* Erklärung.

40) Dass alle diese Gesetze spät sind, beweist das von Weber l. c. über Verwandtenheirath aus der älteren Literatur gesammelte Material.

jüngere Schwester zur Frau hatte, scheint nach M. 3, 160. G. 15, 16 nur vom Götter- und Manenopfer ausgeschlossen worden zu sein; *Vasishṭha* legt ihm sowie dem Gatten einer älteren Schwester, deren jüngere Schwester sich vor ihr verheirathet, strenge Bussen und die Pflicht auf, sie anderweitig zu verheirathen, während sie nach *Sumantu* gar nicht mehr heirathen darf und nach einer von *Devabhaṭṭa* citirten *Smṛiti* gemieden, aber unterhalten werden, also wohl im Hause des Gatten bleiben soll.

4) Die weiteren Bestimmungen (M. 3, 4—11. Y. 1, 52—54. G. 4, 1. 28, 20. N. XII. 36. *Âçval.* bei Haas 290, *Likhita* f. 2b 1. *Vyâsa* 2, 2—4. *Saṃvarta* 35. *Hârîta* 4, 1), dass die Braut nicht ohne Brüder, nicht so alt als der Bräutigam, nicht zänkisch, rothhaarig etc. sein, sondern vielmehr die erforderlichen Zeichen (über die *lakshaṇa* s. Haas l. c. 288) besitzen soll u. dgl., können nur als Rathschläge, nicht als Bedingungen für die Gültigkeit eines Ehebundes betrachtet werden.

§ 6. Die acht Eheformen.

Waren die kirchlichen Formen bei jeder Trauung im Wesentlichen die gleichen, so zerfällt dagegen die Ehe nach ihrer civilrechtlichen Entstehung in die bekannten acht Eheformen (s. Vi. 24, 17—32 und die Parallelstellen dazu in Beil. I[41]); nach *Âpastamba* sind es den besseren Handschriften zufolge nur 6, vgl. Bühler's Pref. p. 7), die aber schon an der Nomenclatur als stark schematisch zu erkennen sind. Zunächst ist der Unterschied zwischen den Formen *Brâhma, Daiva* und *Prâjâpatya* ein so unwesentlicher, dass die Definitionen bei den verschiedenen Autoren sich mehr-

---

41) Vgl. auch die Definitionen des *Âçvalâyana*, und dazu Weber J. St. V, 284 Anm.

fach durchkreuzen und die *Prâjâpatya*-Ehe bei Â. ganz wegbleibt. Man darf die beiden anderen wohl als Spielarten der *Brâhma*-Ehe betrachten, die davon heutzutage allein noch übrig geblieben ist und mehrfach als die einzige orthodoxe Eheform empfohlen wird[42]); gemeinsam ist allen drei Formen, dass die Braut einem passenden Bräutigam ohne Entgelt, vielmehr mit Schmuck und Garderobe von ihrem Vater geziemend ausgestattet, übergeben wird. Dagegen erblickten (M. 3, 53) in der *Ârsha*form Einige einen Verkauf des Mädchens, weil dabei der Bräutigam ein oder zwei Rinderpaare, nach *Nârada* auch ein Gewand (*vastra*) an den Vater der Braut entrichtet, und dass einem unbefangenen Beobachter die Sache so erscheinen musste, beweist Strabo's oft angezogener Bericht, dass es bei den Indern Sitte sei, sich eine Frau zu kaufen, indem man den Eltern ein ζεῦγος βοῶν dafür gebe. Allein Manu protestirt gegen diese Auffassung, und dass auch die anderen Gesetzgeber wie er (3, 54) in dem Rinderpaar nur Symbolik sahen, geht daraus hervor, dass sie allgemein die *Ârsha*-Ehe zu den vier rechtmässigen Eheformen rechnen, dagegen den Fraukauf, d. h. die Entrichtung einer beliebigen, vertragsmässigen Summe anstatt der alterthümlichen[43]) Ueberlieferung eines Rinderpaares, als „*Âsura*-Ehe“ unter die vier unerlaubten Eheformen einreihen.

§ 7. Fraukauf.

Folgt nun die Existenz des reinen Fraukaufs schon aus diesem Verbot, dem überdies an mehreren Stellen (M. 3, 23. 24. G. 4, 15, vgl. 18, 24—27) die allgemeine Geltung be-

---

42) *Jagannâtha* zu Dig. V, 9, 499. *Saṃvarta* 35, vgl. *Vyâsa* 2, 5, wo nur in Nothfällen eine andere Eheform zugelassen wird, *Hârita* 4, 2.

43) Rinder sind überall eines der ältesten Tauschmittel.

nommen wird, so sprechen dafür weiter die von Haas und Weber (l. c. 343. 407) und von Mayr (155—159) angeführten, sowie die folgenden Stellen: Y. 1, 65. N. XII, 32. Vi. 5, 160 wird der Vater, der dem Bräutigam seine Tochter vorenthält, mit der gleichen Strafe wie ein Dieb bedroht, M. 9, 71 das gleiche Vergehen einer falschen Aussage vor Gericht betreffs eines Menschen (vgl. 8, 98) gleichgesetzt, wie auch nach *Bṛihaspati* 23 Falschheit betreffs, d. h. wohl hier betrügerische Vorenthaltung eines Mädchens fünf Verwandte des Schuldigen ins Verderben stürzt.[44]) Wie hierin, so drückt sich die Auffassung der Ehe als reiner Kaufvertrag auch in der Verpflichtung des Vaters aus, heimliche Fehler der Braut anzugeben, also gerade als ob es sich um den Verkauf eines Stücks Vieh handelte; weitere Belegstellen hiefür sind Vi. 5, 43. N. XII, 33. Darf man als Grundbedeutung des *çulka* mit der *Mitâksharâ* den Kaufpreis für das Mädchen annehmen, so ist N. XII, 30 gewiss dahin zu interpretiren, dass wenn derselbe schon entrichtet ist (*kanyâyâṃ dattaçulkâyâm*), ein anderer Freier aber bietet mehr, die Braut ihm zugeschlagen werden soll; und obschon *Kâtyâyana Vîr.* 690 *çulka* als ein Geschenk an das Mädchen definirt, so darf man doch den R. f. 11b 1 demselben Autor beigelegten Ausspruch, dass die Braut dem nach Entrichtung der *çulka* verreisten Bräutigam ein Jahr lang aufgehoben werden müsse[45]), gleichfalls als eine Anspielung auf den Fraukauf betrachten. Dass selbst der Verkauf verheiratheter Frauen vorkam, zeigt M. 9, 46. 11, 62. Y. 3, 242, wo

44) *pañca kanyânṛite hanti daça hanti gavânṛite*: also ein ähnlicher Betrug betreffs einer Kuh zieht die doppelte Strafe nach sich!

45) *pradâya çulkaṃ gacched yaḥ kanyâyâḥ strîdhanaṃ tathâ | dhâryâ sâ varsham ekaṃ tu deyâ 'nyasmai vidhânataḥ*. Der *çulka* wird hier von dem *strîdhana*, den Geschenken an die Braut, deutlich unterschieden.

derselbe verboten, freilich nur zu den kleineren Sünden gerechnet wird, und die Aufführung der Frau unter den nicht veräusserlichen Gegenständen N. IV, 4. *Daksha* 3, 17. 18; ja *Kâtyâyana* (Col Dig. IV, CLXIII f.) gestattet einen solchen Tauschhandel, falls die Frau ihre Zustimmung dazu gibt, und N. XII, 55 bestimmt, dass die Kinder einer Ehebrecherin mit ihrem Geliebten nur dann dem letzteren gehören sollen, wenn er sie gekauft hat, sonst dem rechtmässigen Gatten. Also jener Protest gegen den Fraukauf, den man als einen Beweis hoher Cultur angesehen hat [46]), kann, obwohl ihn andere Gesetzgeber in noch weit stärkeren Ausdrücken wiederholen [47]), der Sitte nicht entsprochen haben und ist nur wichtig als eines der wenigen Symptome einer frauenfreundlichen Tendenz bei den Gesetzgebern. Noch heutzutage scheint der Fraukauf in Südindien fast die einzige Form der Eheschliessung zu sein. [48])

§ 8. Ehe aus gegenseitiger Zuneigung.

Dass die nur auf dem Consens der Brautleute beruhende, der elterlichen Autorität entbehrende (*mâtâpitṛirahito* Vi. 24, 23) *Gândharva*-Ehe ebenso sehr der Sitte als den Tendenzen der Brahmanen entgegen war, bedarf nach dem Vorstehenden keiner Ausführung. Es ist daher wohl nur eine Con-

---

46) Peschel, Völkerkunde 237.

47) *Atri* R. f. 9a 11 sagt: *krayakrîtâ tu yâ nârî patnî sâ na vidhiyate | tasyâṃ jâtâḥ sutâs teshâm pitṛipiṇḍaṃ na vidyate.* In dem Citat *Vîr.* 624 lautet der 2. Halbvers anders, die gekaufte Frau wird darin als Sclavin bezeichnet, der an den religiösen Ceremonien kein Antheil gebühre. Nach *Kaçyapa* (R. f. 15b 5) sind Verkäufer ihrer Töchter nicht besser als solche, die sich selbst verkaufen; sie kommen selbst in die Hölle und stürzen auch ihre Nachkommen bis ins 7. Glied ins Verderben.

48) Strange, Hindu Law p. 43.

cession an die, bekanntlich auch von *Kalidâsa* in der *Çakuntalâ* benützten Traditionen aus dem Epos, wenn die *Gândharva*-Ehe dem *Kshatriya* gestattet (vgl. auch G. 4, 15), Nr. XII, 29 hinsichtlich ihrer Unauflöslichkeit den vier besseren Formen beigezählt wird, und wenn *Devala* R. f. 11 a 3 bemerkt, dass sie mit den üblichen Ceremonien vollzogen werden solle, die hienach bei den unerlaubten Formen sonst wohl unterblieben. Den letzteren steht sie hinsichtlich der Folgen betreffs Vererbung des *Strîdhana* (Nr. XIII, 9. Vi. 17, 20. Y. 2, 145, anders M 9, 196) und des religiösen Charakters gleich; eine seligmachende Wirkung schreibt ihr nur Vi. 24, 37 zu.

§ 9. Raub und Betrug als Begründung einer rechten Ehe.

Der Raub eines Mädchens, entweder gegen ihren Willen (*Râkshasa*-Ehe) oder mit ihrer Zustimmung (*Râkshasa*- und *Gândharva*-Ehe gemischt), gehört zwar im Allgemeinen zu den verbotenen Eheformen, wird aber M. 3, 26, offenbar aus demselben Motiv wie die *Gândharva*-Ehe, dem *Kshatriya* gestattet. Ganz befremdlich müsste die dem *Âpastamba* unbekannte *Paiçâca*-Ehe erscheinen, wenn nicht noch heutzutage reiche und schöne Mädchen bisweilen derselben zum Opfer fielen.[49]) Mag übrigens die *Paiçâca*-Ehe (s. Beil. I) in Ueberlistung des Mädchens selbst (*kanyakâchalât* Y. und Ç.) oder ihrer Wächter bestanden haben, das Wesentliche war offenbar dabei, dass unerfahrene Mädchen durch unerlaubte

---

49) „I am given to understand that young women, who from their wealth or beauty may be desirable objects, are not unfrequently inveigled by artifice intro matrimony, the forms of which once gone through the contract is not dissoluble . . ." Macnaghten, Principles and Precedents (Madras 1865), p. 60.

Mittel zur Vollziehung des Hochzeitsceremoniells gebracht wurden, wodurch die Ehe Gesetzeskraft erlangte.

§ 10. Rechtliches Verhältniss zwischen den Ehegatten.

Man würde vollkommen irren, wenn man annähme, dass die Sitte, die Ehe durch Kauf, ja durch Raub und Betrug, und jedenfalls in den allermeisten Fällen ohne Befragung der künftigen Frau zu begründen, ihr Verhältniss zu ihrem Gatten zu einem lockeren Zwangsverhältniss gemacht habe. Im Gegentheil sehen gerade die Juristen Mann und Frau als die beiden Hälften eines Körpers an (*Vyâsa* 2, 13. 14. *Bṛihaspati* bei Kull. zu M. 9, 187), und diese mystische Einheit zwischen Mann und Frau, die etwas anders schon M. 9, 45 aufstellt, findet ihren rechtlichen Ausdruck in den Bestimmungen, welche gegenseitige Bürgschaftleistung, Zeugnissablegung und Contrahirung von Schulden (Y. 2, 52), Theilung des Vermögens zwischen den Ehegatten (Â. II, 6, 14, 16) und namentlich die Führung eines Processes gegen den anderen Theil, selbst vor einem Familiengericht[50]), ausschliessen. Die Rechtspflege scheut sich, der Zartheit des ehelichen Verhältnisses wegen, in solche Streitigkeiten einzugreifen, daher soll Verletzung der ehelichen Treue seitens der Frau in der Regel nur von ihrem Manne geahndet werden (s. § 11), und wenn an einigen Stellen von der über eine Ehebrecherin, besonders aus vornehmer Familie, gerichtlich zu verhängenden Todesstrafe die Rede ist (M. 8, 371. Vi. 5, 17), so werden doch sonst, wenigstens bei M. 8, 361—385 und N. XII, 62—79, in den Abschnitten über Ehebruch und Unzucht nur für geschlechtliche Vergehen der Männer, nicht auch der Frauen, öffentliche Strafen festgesetzt. Y. 2, 285 erwähnt zwar

---

50) *dampatî vivadiyâtâṃ na jnâtishu na râjani* N. XII, 89. S. auch die „*Smṛiti*“ bei Col. Dig. III, 1, X.

ausser den Leibesstrafen (2, 286) für Ehebruch auch eine Geldstrafe für Liebeshändel einer verheiratheten Frau, die aber an sich unbedeutend und nur halb so gross wie die ihres Mitschuldigen ist. Selbst für die an sich nahe liegende Zuziehung des Familienraths, *kula*, den N. 1, 8 als die unterste Instanz in Preussen erwähnt[51]), bei der feierlichen Verstossung einer Frau lässt sich nur die eine Stelle M. 9, 83 anführen, wonach dieselbe *kulasannidhau* stattfinden soll. Die Kirchenbussen, *prâyaçcitta* (z. B. Â. I, 10, 28, 20 ff. bei Ehebruch und Vernichtung der Leibesfrucht, *Atri* f. 5 b 1 bei Umgang mit einem *Mleccha* etc.), verhängten wohl die Priester.[52]) Dass die Gesetzgebung sich so wenig in Ehestreitigkeiten einmischte, konnte allerdings auch die Folge haben, dass vielfach das Recht des Stärkeren in Kraft trat und der stricte Gehorsam gegen ihren Eheherrn, den die *Dharmaçâstra* überall als oberste Pflicht der Frau bezeichnen, ein bloss erzwungener wurde. Doch zeigen die Vorschriften über die „Pflichten der Frauen" z. B. Vi. 25 nebst den Parallelstellen (Beil. I) und die Vorschriften bei *Vyâsa* 2, 19 ff. Col. Dig. IV, 1, IL ff. über ihre täglichen Obliegenheiten, dass ihre Inferiorität und vollkommene Unterordnung unter ihre Männer[53]) in der Periode der *Dharmaçâstra* viel zu fest eingewurzelt war, um nicht von ihnen als etwas Selbstverständliches hingenommen und mit Resignation ertragen zu werden. Nur nach zwei, jedoch wichtigen Seiten hin, setzt das indische Recht der Ausübung der eheherrlichen Gewalt Schranken. Das Züchtigungsrecht des Eheherrn, weit entfernt ein jus vitae et necis zu sein,

---

51) Vgl. Colebrooke On Hindu Courts of Just., Ess. I, 492 f.

52) Vgl. Proceedings of the London Congress of Orientalists p. 23, jedoch auch u. § 12.

53) Daher die Gleichstellung der Frauen mit Sclaven und unselbständigen Söhnen in Betreff des Vermögensrechts N. 3, 36, mit ersteren betreffs des Connubiums V, 37.

wie im altrömischen Recht, wird M. 8, 299 f. auf die Ertheilung von Schlägen mit einem Strick oder Bambusstöckchen eingeschränkt, die keinesfalls auf einen edlen Theil applicirt werden sollen. In einer von Col. zu Dig. III, I, XI ohne Quellenangabe citirten Stelle heisst es sogar, dass man ein noch so böses Weib nicht einmal mit einer Blume schlagen dürfe[54]), doch war es offenbar die herrschende Meinung, dass leichte Züchtigungen erlaubt seien, da *Yama*[55]) nur den Todtschlag oder Verstümmelung einer Frau verbietet und *Çankha* empfiehlt, sie sowohl zu liebkosen als zu züchtigen.[56]) Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts aber hat sich eine nicht unbedeutende Selbständigkeit der Frauen nach und nach entwickelt.

§ II. Das Strîdhana.

(Vgl. Beilage II.)

Das vielberufene *Strîdhana* „Frauengut", wie die alte deutsche „Gerade" ein term. techn. für einen Inbegriff solcher Vermögensstücke, die sich ihrer Natur nach regelmässig im Besitz der Frauen befinden und daher innerhalb ihrer weiblichen Verwandtschaft *(Spillmagen)* vererbt werden (Grimm, R. A. II, 576), kommt bei mehreren alten Autoren in dem Abschnitt über Erbrecht unter diesem Namen noch nicht vor. *Âpastamba* II, 6, 14, 9 spricht von dem Schmuck und dem *jnâtidhana* d. h. den von Verwandten erhaltenen Geschenken, *Vasishṭha* 17, 23 von dem *parinâyya* d. h. den Hochzeitsgeschenken als innerhalb der weiblichen Descendenz vererblichem Sondereigenthum der Frauen; *Baudhâyana* II, 2, 28 erwähnt sogar nur den Schmuck, von dem auch M. und Vi. (M. 9, 200 = Vi. 17, 22) besonders hervorheben,

---

54) *çatâparâdhair anvitâm pushpenâ 'pi na tâḍayet.*

55) *na caiva strîvadhaḥ kâryo na caivâ 'ngaviyojanam* R. f. 20a 1.

56) *lâlaniya sadâ bhâryâ tâḍaniyâ tathaiva ca Çankha* 4, 16.

dass er bei eintretender Erbtheilung nicht mit dem übrigen Vermögen vertheilt werden solle. *Gautama* sodann bestimmt 28, 24 - 26, dass das „*Strîdhana*" mit Ausnahme des *çulka* d. h. wohl des für die Tochter erhaltenen Kaufpreises auf die unverheiratheten, dann auf die verheiratheten, aber mittellosen Töchter übergehen solle, definirt aber den Ausdruck *Strîdhana* so wenig als *Daksha* in der in § 7 angezogenen Stelle über unveräusserliche Gegenstände, oder als *Aṅgiras* 71, der ebenfalls nur gelegentlich darauf zu sprechen kommt, übrigens ausser Kleidern auch Fuhrwerke *(yânâni)* schon als Bestandtheile desselben erwähnt. Dagegen werden bei M. 9, 194[57]) und N. XIII, 8 sechs Bestandtheile des *Strîdhana* aufgezählt, nemlich die Hochzeitsgeschenke, welche die Braut bei Umschreitung des Hochzeitsfeuers und bei der Heimführung erhalten hat und sonstige Zuwendungen seitens des Gatten, des Vaters, Bruders oder der Mutter. Diese traditionelle Sechszahl wird zwar auch Y. 2, 143 offenbar noch festzuhalten gesucht, doch schliesst die hier gegebene Aufzählung ausser den obigen Vermögensstücken noch das *âdhivedanika* oder Schmerzengeld einer zurückgesetzten (*adhivinnâ*) Frau in sich und ist mit einem „u. s. w." (vgl. Beilage II) versehen; in der That nennt Y. 2, 144 noch als weitere Bestandtheile des *Strîdhana* den *çulka* d. h. die Morgengabe (Stenzler)[58]) und solche Geschenke, welche die Frau von entfernteren Verwandten oder nach der Hochzeit erhalten hat, wie auch schon M. 9, 195 die letzteren gesondert erwähnt. Bei Vi. 17, 18 werden dann all diese

---

57) Im *Dâyabhâga*, Colebrooke's Dig. und der *Viv. Cint.* wird diese Stelle auch dem *Kâtyâyana* vindicirt, bei dem aber das *Strîdhana* einen viel weiteren Umfang hat, s. u.

58) Ursprünglich der Kaufpreis für das Mädchen, vgl. § 7; ebenso ist das deutsche Witthum der in eine Zuwendung an die Frau verwandelte Muntschatz, vgl. Schröder „Das eheliche Güterrecht Deutschlands" (Berlin 1875), S. 6.

Dinge mit einer unbedeutenden Modification in der Weise zusammengefasst, dass wieder die Sechszahl herauskommt. Nicht mehr an diese Zahl gebunden und viel umfassender ist der Begriff des *Strîdhana* bei Devala,[59]) der nebst dem Schmuck und dem *çulka* ganz allgemein *vṛitti* und *lâbha* als die Bestandtheile des *Strîdhana* nennt, m. a. Worten jeden Erwerb der Frauen zu ihrem Sondereigenthum rechnet, das der Gatte nicht angreifen darf ausser in Nothfällen. Die weitgehendsten und genauesten Bestimmungen endlich trifft *Kâtyâyana* (*Vîr.* 689—693), der in Uebereinstimmung mit *Vyâsa* eine Maximalsumme von 2000 *Karshâpaṇa* für Schenkungen an Frauen festsetzt, was beweist, welche Höhe dieselben zu seiner Zeit schon erreicht haben mussten. Auch Liegenschaften soll man ihnen nicht schenken, doch hebt er in Betreff des *saudâyika* d. h. der Geschenke von zärtlichen Verwandten ausdrücklich ihr freies Dispositionsrecht, auch bei Liegenschaften *(sthâvareshv api)* hervor und erklärt von dem *Strîdhana* überhaupt, das M. 9, 199 (nach der Erklärung *Mitramiçra's Vîr.* 691, anders Kull. und Jones; vgl. Bühler Dig. II, p. 73 Nt.) noch der Controle des Mannes unterstellen will, dass weder er noch der Vormund der Frau ein Recht darauf habe; greift er es gegen ihren Willen an, so ist er strafbar und muss ihr den Verlust mit Zinsen erstatten; geschah es mit ihrer Zustimmung, so muss er es ebenfalls ersetzen, sobald er reich genug dazu ist, und sofort, wenn er sie hinter einer anderen Frau zurücksetzt; auch im Falle ungenügender Versorgung kann sie *Strîdhana* oder

---

59) *Vîr.* 693, demzufolge die *Smṛiticandrikâ* hier *vṛiddhi* liest; die obige, offenbar richtige Lesart findet sich auch in der *Vaijayantî* zu Vi. 17, 18. Die Commentatoren erklären *vṛitti* als die von Verwandten geschenkten Subsistenzmittel, unter *lâbha* wollen sie, gewiss ohne Grund, nur Geschenke zu Ehren einer Gottheit *(gauryâdiprîtyarthaṃ yal labhyate)* verstanden wissen. Eingriffe in das *Strîdhana* in Nothfällen gestattet schon Y. 2, 147.

einen Antheil am Familiengut beanspruchen. Andererseits schliesst K. das was eine Frau durch Kunstfertigkeit *(çilpais)* erworben oder von Anderen als ihren Verwandten geschenkt erhalten hat, von ihrem Sondereigenthum aus, und dass dasselbe seinen Grundcharakter als ein Complex von Geschenken der Verwandten nie eingebüsst hat, zeigen die Synonyme für *Strîdhana* oder Arten davon: *saudâyika*, *pâdavandanika*, *yautaka* (Hochzeitsgeschenk), *lavanyârjita* u. a. Auf gelegentliche Uebergriffe der Frauen deutet *Nârada's* Ausdruck *strîdhanabhrashṭasarvasvâm* hin (XII, 92): „eine die (unter dem Vorwand es sei) *Strîdhana* die ganze Habe ihres Mannes verschwendet.“ Uebrigens scheint derselbe Autor, weniger liberal als *Kâtyâyana*, das Dispositionsrecht der Frauen über Immobilien in keinem Falle anerkannt zu haben.[60]) Aus den complicirten Bestimmungen über die Vererbung des *Strîdhana* sei hier (vgl. o. §§ 2. 8) die allmälig hervortretende für die Zunahme des *Strîdhana* bezeichnende Tendenz hervorgehoben, auch die männlichen Descendenten dabei zu bedenken.

§ 12. Ehescheidung.

Wie betreffs des *Strîdhana*, so scheint sich auch hinsichtlich der Ehescheidung die Gesetzgebung im Laufe der Zeit zunehmend günstiger für die Frauen gestaltet zu haben, da die von Jones, Manu p. 346 (vgl. übrigens schon N. XII, 90) aus dem *Madanaratnapradîpa* citirte anonyme *Smṛiti*, offen-

---

60) *bhartrâ prîtena yad dattaṃ striyai tasmin mṛite' pi tat | sâ yathâkâmam açniyâd dadyâd vâ sthâvarâd ṛite Vir.* 691. Colebrooke *Dây.* p. 241 Nt. bemerkt hiezu: „not found in N.'s Institutes“, Burnell Varad. p. 49: „not in the printed text of Ch. XIII.“ Letzteres ist richtig, aber 3, 30 findet sich der zweite Halbç*loka* in den Hss., wonach dort wohl der erste zu ergänzen und hienach meine engl. Uebersetzung p. 18 zu ändern ist.

bar im Gegensatz zu laxeren Gesetzen der älteren Zeit, die Verstossung einer Frau aus jedem anderen Grunde als Ehebruch für das *Kaliyuga* abschafft. Auch in den alten *Smṛiti* wird zwar die böswillige Verlassung der legitimen Gattin allgemein (z. B. M. 3, 245. 8, 389. 9, 79. N. XII, 62. *Devala* Col. Dig. IV, I, LXI) als eine Sünde angesehen, die Ausstossung aus der Kaste, ewige und sogar gerichtliche Strafen nach sich ziehen kann (*Vyâsa* 2, 47. *Daksha* 4, 16. N. XII, 95); es wird aber dabei vorausgesetzt, dass die Frau nicht schlimm und aus der Kaste gestossen *(adushṭâ-'patitâ, Daksha)*, genauer, dass sie gehorsam, freundlich, geschickt, keusch und fruchtbar ist *(Nârada)* und höchstens unfreundliches Betragen ihr nachgesehen, wenn der Mann dazu besonderen Anlass gegeben hat (M. 9,79). Und als legitime Gründe für Verstossung der Frau gelten alle folgenden: wenn sie die Ehe gebrochen hat, unfruchtbar ist, oder längere Zeit nur Mädchen zur Welt gebracht hat, wenn sie ihre Leibesfrucht abtreibt, wenn sie ihren Gatten nicht liebt, zänkisch, trunksüchtig, kränklich *(dîrgharogiṇî)*, betrügerisch *(dhûrtâ)*, verschwenderisch ist, vor ihrem Gatten isst, ausschweifend *(vyasanâsaktâ)* oder überhaupt ein böses Weib *(sudushṭâ, ahitâ)* ist. Man sieht aus dieser noch nicht einmal vollständigen Aufzählung, wie dehnbar der Begriff der legalen Scheidungsgründe war; andererseits ist hervorzuheben, dass je nach dem Anlass auch der Charakter der Scheidung wechselte. So spricht M. 9, 78 von einer blos temporären Trennung auf drei Monate von einer Frau, die einem ausschweifenden, trunksüchtigen oder kranken Manne keine Achtung erweist; zugleich soll ihr zur Strafe ihr Schmuck und ihr Hausrath *(paricchad)* entzogen werden, wie auch M. 9, 84 für Betheiligung an unerlaubten Vergnügungen eine Geldstrafe über sie verhängt. Auch bei Verstossung der Frau auf Lebenszeit zog der Mann doch, wie es scheint, niemals ganz

die Hand von ihr ab, sondern verbannte sie nur in ein Nebenhaus[61]), womit zwar der geschlechtliche Verkehr und die Theilnahme an den Religionsübungen, aber nicht jede Betheiligung an den Geschäften des Haushalts ein Ende hatte (*Devala* bei Col. Dig. IV, I, LXII). Weitere Verschärfungen enthalten in der Regel die Strafbestimmungen für Ehebruchsfälle: so soll nach G. 22, 35 einer Ehebrecherin zur Strafe für ihr Vergehen nur die nothdürftigste Nahrung gereicht werden *(piṇḍaṃ tu labheta)*, N. XII, 91 bestimmt ausserdem noch, dass man ihr das Haar scheeren, nur die schlechteste Kleidung reichen und sie zu der entehrenden Sclavenarbeit (N. V, 7) der Beseitigung von Schmutz und Kehricht anhalten solle. Uebrigens wird ein Unterschied in der Bestrafung gemacht, je nachdem die Ehebrecherin schwanger geworden ist oder nicht.[62]) Die anscheinende Härte all dieser Gesetze wird durch die Betrachtung gemildert, dass öffentliche Strafen in Eheangelegenheiten sehr selten waren (§ 10), ja unter Umständen auch die *prâyaçcitta* für Ehebruch dem Ehemann zur Vollziehung überlassen wurden (M. 11, 177 f.). Auch wurde selbst der Ehebrecherin die Sustentation nur ausnahmsweise entzogen[63]), und dass es an allzu nachsichtigen Ehemännern nicht fehlte, zeigt die Existenz eines Spottnamens für dieselben[64]). Endlich

---

61) S. Jagannâtha zu Dig. IV, 1, LXIII (= N. XII, 93). Wie *Nârada's nirvâsayed gṛihat*, kann auch wohl *adhivâsayed* bei *Vyâsa* 2, 51 nur so ausgelegt werden, obwohl im P. W. s. v. eine derartige Bedeutung nicht belegt ist. N. XII, 92 spricht freilich von Verbannung aus der Stadt (*nirvâsayet purât*) und M. 9, 83 stellt die Alternative auf, eine *adhivinnâ strî*, die zornig das Haus verlässt, einzusperren oder fortzujagen.

62) Y. 1, 72. R. f. 20a 2. *Vyâsa* 2, 46 etc.

63) *jâreṇa janayed garbhaṃ gate tyakte mṛite patau | tâṃ tyajed apare râshṭre patitâṃ pâpakâriṇîm* || *Parâçara* 10, 30, vgl. 31—36.

64) *mahishîty ucyate bhâryâ yâ caiva vyabhicâriṇî | tân doshân kshamate yas tu sa vai mâhishikaḥ smṛitaḥ* || *Yama* 36.

hat auch die Frau ihrerseits das Recht die Ehe aufzulösen, wenn ihr Gatte impotent, aus seiner Kaste gestossen oder wahnsinnig ist (*Baudhây.* II, 2, 20. *Vasishṭha* 17, 13. N. XII, 97. *Kâtyây. Vir.* 608), da in diesen Fällen der Zweck der Ehe nicht erfüllt werden kann. Sie darf dann eine zweite Ehe eingehen und ist nach N. XII, 96 sogar von ihren Verwandten hiezu anzuhalten, während dagegen nach M. 9, 79 die Ausführung dieser Vorschrift häufig unterblieben sein muss, vgl. das Verbot der Wiederverheirathung der Wittwen § 16. Ebenso widersprechend sind die Vorschriften darüber, was eine Frau zu thun hat, wenn der Ehemann verschollen (*nashṭa*) ist oder sie verlassen hat (G. 18, 15. N. XII, 98—101. M. 9, 175).

§ 13. Polygamie.

Der Anzahl der Ehefrauen wird nirgends eine gesetzliche Schranke gesetzt[65]), und man könnte hieraus und aus der Leichtigkeit der Scheidungen, die sich ja bei den Mohammedanern als eine so wesentliche Stütze der Polygamie erweist, schliessen, dass diese Institution, die weder der classischen noch der vedischen Literaturperiode fremd ist, von den *Dharmaçâstra* begünstigt werde. Allein abgesehen von ökonomischen und moralischen Gründen musste die Kategorie des *bahubhârya* den Gesetzgebern auch aus dem religiösen Grunde anstössig sein (vgl. *Kâtyâyana* 19, 13), weil die religiösen Zwecke der Ehe, die Erzeugung eines Sohnes und die gemeinsame Vollziehung der täglichen Pflichten, sich in der Regel schon mit der ersten Gattin erreichen liessen. Wie daher der erste Sohn als der einzige wahrhaft legitime gilt, die anderen als *kâmaja*, so heisst es von den Frauen: *prathamâ dharmapatnî ca dvitîyâ rativardhinî* (*Daksha* 4, 14). Die später

65) Bei M. 3, 12. 13 hat man mit Unrecht eine dem mohammedanischen Vierfrauengesetz ähnliche Beschränkung finden wollen.

geheiratheten Frauen können insofern nur als Concubinen angesehen werden und werden daher auch im Erbrecht hinter der ersten Frau zurückgesetzt (§ 17); nur im Fall, dass mehrere Frauen aus verschiedener Kaste vorhanden sind, geniesst die aus der gleichen Kaste wie der Mann stammende einen Vorzug, der sich schon in den Trauungsceremonien zeigt und auf ihre Söhne übergeht, doch traf höhere Kaste und Seniorität wohl meist zusammen, da nach § 5 die erste Frau stets gleicher Kaste sein soll. Um eine zweite oder dritte Frau u. s. w. mit dem Rang einer legitimen Frau zu bekleiden, gab es keinen anderen Weg, als die erste zu „überheirathen" d. h. zu verstossen, wozu entweder eine Verschuldung derselben[66]), d. h. einer der erwähnten Scheidungsgründe, oder ihr freiwillig ertheilter Consens gehörte. In beiden Fällen fuhr der Ehemann in der Regel fort für ihren Unterhalt zu sorgen (s. § 12), nach Vi. und Y. musste er ihr auch das § 11 erwähnte *âdhivedanika* „Ueberheirathungsgeld" reichen, das Y. 2, 148 auf eine den Kosten der zweiten Heirath gleichkommende Summe normirt, falls sie früher noch kein *Strîdhana* erhalten hat; ist dies der Fall, so soll sie nur halb so viel erhalten. Trotz dieser materiellen Fürsorge der Gesetzgebung für sie, kann die Lage der *adhivinnâs* keine beneidenswerthe gewesen sein, da N. 4, 66 unter den Qualen, die einem falschen Zeugen drohen, auch die erwähnt wird, dass er die Nacht ebenso (schlaflos) zubringen soll wie eine *adhivinnâ strî*. Immerhin musste für den Mann das doppelte Geldopfer, das ihm somit jede weitere Heirath auferlegte, ein Warnung sein, nicht leichtsinnig eine nach der andern abzuschliessen; ein noch wirksameres Hinderniss der Vielweiberei wird aber die Sitte gebildet haben, stets nur e i n e Frau als die eigentlich

66) *dharmapatnî samâkhyâtâ nirdoshâ yadi sâ bhavet | doshe sati na doshaḥ syâd anyâ bhâryâ guṇânvitâ* || *Daksha* 4, 15.

legitime Gattin zu betrachten und mit ihr die religiösen Handlungen zu vollziehen[67]). Daher auch die gerade in den *Dharmaçâstra*[68]) häufigen Duale *dampatî* und *strîpuṃsau*.

III. Die Wittwe.

§ 14. Wittwenverbrennung.

Bekanntlich wird bei Manu die Wittwenverbrennung nirgends erwähnt, und dasselbe gilt von den Gesetzbüchern des *Yâjnavalkya, Nârada, Gautama, Âpastamba* und den meisten anderen. Von den vollständig erhaltenen Gesetzbüchern empfehlen sie nur die des *Vishṇu, Parâçara, Vyâsa* und *Daksha*. Die von Colebrooke Ess. I, 135 ff. und Dig. IV, 3, CXXIII ff. übersetzten Gesetzesstellen aus *Vyâsa, Bṛihaspati, Añgiras, Gautama, Âpastamba, Hârîta*[69]) finden sich in den gedruckten Texten dieser Autoren nicht vor, und die angebliche *Bṛihaspatistelle* verliert dadurch noch weiter an Beweiskraft, dass eine ebenfalls dem *Bṛihaspati* beigelegte Stelle Dig. IV, 3, CXXXII der Wittwe zwischen keuschem Leben oder Selbstverbrennung die Wahl lässt. Dies ist auch der Standpunkt *Vishṇu's*, aus dessen Text (s. Beil. I) sich zudem die zwei auf die *Suttee* bezüglichen Worte leicht ausscheiden liessen und ebenso gut eine tendenziöse Interpolation sein können wie die bekannte im *Ṛigveda; Vyâsa* 2, 53 verordnet gleichfalls die *Suttee*

67) Wechselweise Führung dieses Vorrangs erwähnt nur *Kâtyâyana* Col. Dig. IV, I, L, facultativ neben der ständigen Bekleidung der bestberechtigten Frau mit demselben.

68) Ueber *dampati* in der älteren Literatur, zugleich als Beweis gegen die *Polyandrie*, s. Weber Lit. Centralbl. 1874, S. 340.

69) Ausserdem solche aus dem *Brahmapurâṇa, Bhavishyapurâṇa, Vâyupurâṇa, Mahâbhârata, Çukra* und dem *Bṛihannâradiyapurâṇa*; die letztgenannte und die beiden Stellen aus *Vyâsa* und *Bṛihaspati* citirt auch die *Vaij.* zu Vi. 25, 14.

nur facultativ[70]); die zwei der betreffenden Stelle bei *Parâçara* 4, 30, 31[71]) vorausgehenden *Çloka* rathen der Wittwe der erste einen anderen Mann zu nehmen, der zweite keusch wie ein *Brahmacârin* zu leben; auch *Daksha* 4, 18[72]), kleidet seine Empfehlung der *Suttee* in einen Conditionalsatz ein. Beweisen nun die Ueberlieferungen des classischen Alterthums ein verhältnissmässig hohes Alter des grausamen Brauches, so liegt ein Indiz dafür, wie er allmählig in die *Dharmaçâstra* eindrang, vielleicht in der Thatsache, dass die von Colebrooke citirten Stellen, abgesehen von anderen Beschränkungen, der Brahmanenwittwe nur das *sahamaraṇa*, nicht aber das *anumaraṇa* d. h. die Verbrennung auf einem besonderen Scheiterhaufen, nachdem der Gatte auswärts gestorben und verbrannt ist, gestatten. Augenscheinlich kam die *Suttee* bei den unteren Kasten auf (bei den *kshatriya?*), unter denen sie nach Strange I, 241 auch bis zu dem englischen Verbot im Jahre 1830 am häufigsten vollzogen wurde.

§. 15. Pflichten der Wittwe.

Dass die gesammte Gesetzgebung keinesfalls je weiter als bis zur facultativen *Suttee* gegangen sein kann, beweisen die ausführlichen Vorschriften, die überall über die Rechtsverhältnisse der Wittwen begegnen. Freilich scheinen diese Vorschriften auf den ersten Blick so streng, dass man ge-

---

70) *mṛitam bhartâram âdâya brâhmaṇî vahnim âviçet.*

71) *tisraḥ koṭy arddhakoṭî ca yâni româṇi mânave | tâvatkâlaṃ vaset svargaṃ bhartâraṃ yâ 'nugacchati || vyâlagrâhi yathâ vyâlaṃ vilâd uddharate balât | evam uddhṛitya bhartâram tenaiva saha modate.* (= *Aṅgiras* und *Vyâsa* im Dig.)

72) *mṛite bhartari yâ nârî samârohed dhutâçanam | sâ bhavet tu çrutâcârâ svargaloke mahîyate || vyâlagrâhi* etc. — Vgl. noch die Verordnung der *Prâjâpatya*busse für eine *citibhrashṭâ Atri* f. 5b 7.

neigt wird, den ferneren Schritt bis zum Gebot der Selbstvernichtung als einen sehr kurzen und leicht zu machenden anzusehen. Schon während einer zeitweiligen Abwesenheit des Gatten wird der Ehefrau die strengste Zurückgezogenheit, die Vermeidung aller Lustbarkeiten, des Putzes u. s. w. zur Pflicht gemacht[73]; eine Potenzirung dieser Gebote stellen die allgemeinen Regeln über die Lebensweise der Wittwe dar[74], wie denn schon Manu 5, 157 betreffs des Keuschheitsgebots so weit geht, ihr zu untersagen, dass sie auch nur den Namen eines anderen Mannes als den ihres verstorbenen Gemahls in den Mund nehme. Die Vormünder der Wittwe, könnte man weiter denken, bildeten das geeignete Organ, um über die Ausführung dieser Bestimmungen zu wachen; denn dafür treffen die Gesetze Fürsorge, dass es an einem Vormund nie fehlt und in Ermanglung von Söhnen die Vormundschaft den Verwandten des Mannes, dann denen der Wittwe (N. XIII, 28—31), in letzter Linie dem König übertragen wird[75]. In weit günstigerem Lichte erscheint aber die Stellung der Wittwen, wenn man auf das Einzelne eingeht.

§ 16. Wiederverheirathung.

Vor Allem ist erst ganz spät ein durchgehendes Verbot der Wiederverheirathung einer Wittwe durchgedrungen, obwohl schon M. 5, 161—164 im Anschluss an das Keuschheitsgebot ein solches Verbot ausdrücklich einschärft. Es galt aber, zwischen diesem Verbot und der Sitte zu ver-

---

73) M. 9, 75. Y. 1, 84. Vi. 25, 9. 10 (s. Beil. I). Col. Dig. IV, 3, CXVI—CXXII.

74) S. besonders *Bṛihaspati*, *Pracetas* u. A. Col. Dig. IV, 3, CXXXII ff.

75) *pakshadvayâvasâne tu râjâ bhartâ smṛitaḥ striyâh | sa tâsyâ bharaṇaṃ kuryân nigṛihṇiyât pathaç cyutâm* *Vir.* 515, fälschlich dem *Nârada* zugeschrieben, vielleicht wegen N. XIII, 52.

mitteln; denn dass von Alters her der Wittwe die Eingehung einer zweiten Ehe gestattet war, beweisen die Ausdrücke *punarbhû* und *paunarbhava*, dessen Erbrecht noch die *Dharmaçâstra*, wenn auch nur als ein subsidiäres, vollkommen anerkennen [76]). Man half sich durch engere Definirung des Begriffs *punarbhû*, worunter nun eine solche zu verstehen sein soll, die schon vor ihrer Ehe ein Verhältniss mit einem anderen Manne gehabt hatte [77]), oder eine solche, die mit einem anderen Manne getraut war, aber noch Jungfrau ist [78]), oder eine, die von ihrem ersten Gatten böslich verlassen wurde [79]), oder eine, die ihn verlassen hat, weil er impotent, aus der Kaste gestossen oder wahnsinnig war [80]), oder eine, die zu ihrem legitimen Gatten reuig zurückkehrt [81]), oder eine durch Levirat (s. u.) zum zweiten Male Verheirathete [82]), ja die spätere Systematik unterscheidet sieben Arten der *punarbhû*, von denen die sechs ersten Unterarten der zweiten Classe in obiger Aufzählung sind, während die siebente die Tochter einer *punarbhû* ist. [83]) Nur bei M. 9, 175 wird auch die wiederverheirathete Wittwe noch als *punarbhû* bezeichnet. Der wie immer definirten *punarbhû* klebt zwar eine levis macula an, aber sie wird doch nicht mit der *svairiṇî* „liederlichen Frau“ auf gleiche

---

76) Vgl. Mayr 109—111.

77) *bhûyas tv asaṃskṛitâ' pi parapûrvâ* Vi. 15, 9; dazu die *Vaij. yâ saṃskârât prâg eva parapûrvâ paropabhuktâ sâ yady api bhûyo na saṃskriyate . . . tathâ' pi punarbhûr bhavati punarmithunîbhavanât,* was gegen Mayr hervorzuheben ist.

78) M. 9, 176. Y. l. c. Vi. 15, 8. N. XII, 47. *Aṅgiras* 66.

79) M. 9, 175.

80) *Kâtyâyana Vir.* 608. *Vasishṭha* 17, 13.

81) *Vasishṭha* ibid. N. XII, 48. M. 9, 176.

82) N. XII, 49.

83) *sapta paunarbhavâḥ kanyâ varjanîyâḥ kulâdhamâḥ | vâcâ dattâ manodattâ kṛitakauṭukamaṅgalâ || udakasparçitâ yâ ca yâ ca pâṇigṛihîtikâ | agnim parigatâ yâ ca punarbhûprabhavâ yâ ca ||* *Kaçyapa* R. f. 9 a. 1.

Stufe gestellt, und die Verbindung mit ihr hat nicht nur für den daraus hervorgegangenen Sohn, den *paunarbhava,* die erwähnte rechtliche Folge, sondern nach N. 3, 24 wird auch, wer die Wittwe eines ohne Vermögen verstorbenen Mannes in Besitz nimmt *(upaiti)*[84]), dadurch für die Schulden desselben haftbar. Auf ein ähnliches, wohl aussereheliches Verhältniss geht wohl auch N.'s und *Parâçara's* Bestimmung, dass eine Frau nach dem Tode ihres Gatten einen anderen nehmen solle[85]), da beide Autoren sonst gegen die Wiederverheirathung der Wittwen sind. Erst in der späteren Zeit sind alle zweiten Ehen von Wittwen und vor der Consummation verwittweten Bräuten[86]) so strenge verpönt worden, dass sie von den Engländern durch ein besonderes Gesetz wieder eingeführt werden mussten (1856).

§ 17. Unterhalt der Wittwen.

Am günstigsten und zunehmend günstiger erscheint auch bei den Wittwen wieder die Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse; ihr Erbrecht hat sich wie das *Strîdhana* stufenweise entwickelt. Anfänglich hat nemlich die Wittwe in allen Fällen blos einen Anspruch auf Alimente *(Baudhây.* II, 2, 27) gegen die natürlichen Vormünder der Frauen in der § 3 angegebenen Reihenfolge; denn mit dem Vormundschaftsrecht (*viniyoga* und *âtmarakshâ* N. XIII, 28) geht die Alimentationspflicht *(bharaṇa* ibid*)* Hand in Hand. Ein Erbrecht spricht noch *Baudhâyana* l. c. den Frauen

---

84) Ein geschlechtliches Verhältniss wird sich auch öfter zwischen der Wittwe und ihrem Vormunde entwickelt haben, der N. 3, 25 bezeichnender Weise *strîhârin* heisst.

85) *nashṭe mṛite . . . patau . . . nâriṇâm anyaḥ patir vidhiyate* N. XII, 97 = *Par.* 4, 28.

86) Vgl. hierüber ausser der obigen Stelle des *Kaçyapa* die Stellen in Jones' Manu p. 345 f., doch auch schon M. 8, 226. N. XII, 28 und die Stellen in Nt. 78.

insgesammt ab, und auch Manu steht betreffs der Wittwen auf der gleichen Stufe der Rechtsanschauung. Aber bei eintretender Erbtheilung mochte es schwer fallen zu bestimmen, welchem der Erben die Alimentationskosten aufgebürdet oder wie sie getheilt werden sollten, und so weisen N. XIII, 12. Y. 2, 123. *Bṛihaspati* Dig. V, 2, LXXXV der Wittwe oder den Wittwen einen bestimmten Erbtheil von der Grösse eines Sohntheils zu, jedoch wenigstens nach Y. 2, 123 nur für den Fall, dass sie kein *Strîdhana* erhalten hatte. Ein Successionsrecht in das gesammte Erbe hat sich bei der kinderlosen d. h. sohnlosen und ihrem Gatten treu gebliebenen Wittwe nach und nach entwickelt, indem sie bei N. XIII, 28. 29. *Çaṅkha* Col. Dig. CCCCXII noch mit einem blossen Anspruch auf Alimente abgefunden wird und bei M. 9, 185. Va. 17, 29. *Â.* II, 6, 14, 4 gleichfalls bei der Aufzählung der Erben unerwähnt bleibt, dann Gaut. 28, 21, *Çaṅkha* Mit. 208 etc. als solche facultativ neben den männlichen Seitenverwandten resp. den Eltern genannt, endlich, und zwar von den meisten Autoren [87]), mit Ausschluss der Collateralen als Erbin erklärt wird. Doch soll sie über das Familiengut nicht etwa wie über ihr *Strîdhana* nach Belieben verfügen, sondern es ungeschmälert auf die Seitenverwandten des Mannes als die eigentlichen Erben vererben. (*Mahâbh. Vîr.* 628 etc. *Prajâpati* ibid. 625 etc. *Kâtyâyana* Mit. 207 etc.). Dass sie es nicht verschenken, verpfänden oder verkaufen darf, wird ausdrücklich hervorgehoben von *Kátyágana*[88]). Nach *Çaṅkha* (Mit. 208 etc.) übernahm, wo mehrere kinderlose Wittwen vorhanden waren,

---

87) Vi. 17, 4. Y. 2; 135. *Bṛihaspati* Mit. 207 etc., *Vṛiddha* Manu ibid. 207 etc. *Kâtyâyana* Mit. 207 etc. (s. jedoch denselben ibid. 208 etc.) *Prajâpati Vir* 624 f. Dabei wird es aber auch zur Bedingung gemacht, dass sie dem ersten Bett treu bleibe.

88) *mṛite bhartari bhartraṃçaṃ labheta kulapâlikâ | yâvajjîvaṃ na hi svâmyaṃ ḍânâdhamanavikraye.* (*Vir.* 626.)

eine, die älteste d. h. zuerst geheirathete, die Erbschaft, aus der sie wohl den Unterhalt der übrigen zu bestreiten hatte. Auch der Tod des Sohnes (evt. des Enkels) konnte der Wittwe zum Besitz, genauer Niessbrauch des Familienguts verhelfen; sie soll ihn dann beerben, wenn keine Söhne und Töchter vorhanden sind und auch der Vater todt ist[89]).

§ 18. Leviratsehe.

Es ist nicht unmöglich, dass sich die Bevorzugung der kinderlosen Wittwen im indischen Erbrecht aus der Leviratsehe entwickelt hat, indem ihnen die Verwaltung und der Niessbrauch des Familienguts Anfangs nur in Stellvertretung des in einer solchen Ehe erzeugten Sohnes[90]), dann auch ohne Levirat übertragen wurde. Jedenfalls muss aber diese alte und alterthümliche Sitte in der Entstehungszeit der *Dharmaçâstra* noch in häufiger Uebung gewesen sein, da gerade ein verhältnissmässig später[91]) Autor wie *Nârada* am eingehendsten die bei ihrer Ausübung zu beobachtenden Modalitäten und Förmlichkeiten beschreibt. Während M. 9, 57—63 hauptsächlich darauf Gewicht legt, dass der geschlechtliche Umgang zwischen der Wittwe und ihrem Schwager nicht ohne specielle Ermächtigung (seitens der Vormünder) begonnen und nach der Geburt eines Sohnes nicht fortgesetzt werden soll, trifft N. XII, 80—88 weit genauere Bestimmungen über die Dauer und sogar über die Form dieses Umgangs und die dazu erforderliche Stimmung[92]), welche frei von aller Fleischeslust und nur von

89) M. 9, 217. Y. 2, 135. Vi. 17, 7. Nach *Kâtyâyana* Mit. 208 etc. und *Çankha* ibid. gehen die Brüder vor.

90) M. 9, 190. Vgl. Mayr 180.

91) N. Pref. p. VIII—XXI.

92) *niyuktâ gurubhir gacched devaram putrakâmyayâ*, auch soll die Wittwe *nirajaskâ* und *anicchantî* sein. Der Schwager soll sich ihr nahen, mit gesalbten Gliedern (wie bei M. 9, 60) und *mukhân mukham*

dem Wunsche beherrscht sein soll, dem Verstorbenen Samen zu erwecken. Da auch fast alle übrigen alten Gesetzgeber[93]) bei Gelegenheit des Erbrechts und sonst das Levirat sanctioniren, so kann das von M. 9, 64—68 dagegen gerichtete Verbot und der Versuch (ibid. 69, 70) es auf verwittwete Bräute und deren Schwäger zu beziehen nur ein späteres Einschiebsel sein und dient, wie schon Kalthoff gesehen hat, lediglich als ein Beweis für die ganz successive Entstehung des *Mânava Dharmaçâstra.* Nur muss die betr. Stelle dem *Bṛihaspati* schon vorgelegen haben, da er in den von Kull. zu M. 9, 68 citirten *Çloka*, welche mit einer gewöhnlichen Fiction das Levirat und die verschiedenen Arten der Sohnschaft als für das *Kaliyuga* nicht mehr passend verbieten, bemerkt, dass Manu das Levirat erwähnt, derselbe aber es untersagt habe[94]). Ausserdem verbietet *Âpastamba* II, 10, 27, 4—7 (vgl. 13, 6) das Levirat, nachdem er es kurz beschrieben, der Schwachheit der jetzigen Menschen wegen (vgl. Comm. p. 100). Die übrigen gegen das Levirat gerichteten Stellen, die Sir W. Jones l. c. aus dem *Madanaratnapradîpa* beibringt, stammen aus wohl jüngeren Quellen: aus dem sonst als Gesetzgeber nicht bekannten *Kratu*, aus dem *Âdityapurâṇa*, einer anonymen *Smṛiti* und angeblich aus *Nârada*, in dessen *Dharmaçâstra* sich aber kein derartiger *Çloka* findet. Wenn *Gautama* 28, 21. 22 sagt: *strî câ* (Bühler: *vâ*) *'napatyasya* (sc. soll

---

pariharan gâtrair gâtrâṇy asaṃspṛiçan und zwar nur *sakṛid â garbhâdhânâd vâ;* denn es geschieht *santânârthaṃ na kâmataḥ.*

93) Erstere Stellen s. bei Mayr 101; ausserdem s. G. 18, 3 ff.

94) *ukto niyogo mununâ nishiddhaḥ svayam eva tu.* Die erste Calc. Ausg. (1813) liest hiefür *uktâ niyogâ muninâ*: die erstere Lesart muss aber auch Sir W. Jones (Manu p. 344) vorgelegen haben; vgl. die ähnliche *Bṛihaspati*stelle Viv. Cint. p. 166: *dyûtaṃ nishiddhaṃ manunâ satyaçaucadhanâpaham | tat pravartitam anyaiç ca râjabhâgasamanvitam.*

die Erbschaft erhalten); *bîjaṃ vâ lipseta*, so liegt trotz G. 18, 3 ff. in dieser blos facultativen[95]) Empfehlung des Levirats vielleicht ein Uebergang zur Abschaffung desselben vor. Wie man diese aber auch erklären mag, sei es aus einem Fortschritt der Civilisation[96]), sei es aus der Tendenz gegen Wiederverheirathung der Wittwen oder aus beiden Motiven, jedenfalls darf man das Levirat als ein noch für die Periode der *Dharmaçâstra* charakteristisches Institut in Anspruch nehmen, als eine der Wittwenverbrennung direkt entgegengesetzte Einrichtung und als einen schlagenden Beleg, nicht für eine einstige Weibergemeinschaft (wie Mayr will), wohl aber für die in § 1 angedeutete Auffassung von der Bestimmung der Frau. Hat ja der dort erwähnte Vergleich dem Sohn aus einer Leviratsehe, *kshetraja* d. i. „der auf dem Feld Erzeugte", seinen Namen gegeben.

§ 19. Schlussbemerkungen.

Nachdem die Eingangs wahrgenommene weiberfeindliche Tendenz der brahmanischen Gesetzmacher nicht nur im besten Einklang mit ihren sonstigen Anschauungen steht, sondern sich auch in dieser Untersuchung noch vielfach bestätigt hat, bedarf die besonders in den §§ über die Wittwe angewendete Methode, um über die Aussprüche der *Dharmaçâstra* hinaus den wirklich geltenden Gesetzen auf den Grund zu kommen, keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Nur in einigen Beziehungen, betreffs des Fraukaufs und Frauenraubs, ist die Auffassung der Gesetzgeber den Frauen günstiger als die Wirklichkeit, in anderen Punkten, namentlich betreffs des Vermögensrechts, sind sie allmählig zu einer milderen Anschauung, andererseits freilich zum

95) Mayr's (181) Streichung des *vâ* in 22 kann ich nicht beitreten; sie ist unnöthig und gegen die Autorität der Hss. (s. jetzt auch Stenzler p. 33) und Citate.

96) M. 9, 66 bezeichnet das Levirat als *paçudharmo*.

Verbot der Wittwenehen und zur Empfehlung der *Suttee* vorgeschritten. Das umgekehrte Verfahren, in den *Dharmaçastra* vermeintlichen Ueberresten einer niedrigeren, den Frauenrechten ungünstigeren Culturstufe nachzugehen, lässt sich nur mit so gewaltsamen Hypothesen durchführen, wie die dass ein Spruch, wonach „gekaufte Frauen nicht mit fremden Männern umgehen dürfen" eine Sanction des Ehebruchs bei den übrigen Ehefrauen involvire, oder dass das ganz subsidiäre Erbrecht des *gûḍhaja* d. i. im Ehebruch erzeugten Sohnes ein Beweis für „die einstige Gemeinschaft der Weiber bei den arischen Indern" sei. (Mayr 159. 113). Wie genau es die alten Inder mit der ehelichen Treue ihrer Frauen nahmen, zeigt z. B. die Auffassung, dass es Ehebruch sei, nur mit der Frau eines Anderen zu sprechen, dessgleichen sogar der Umgang mit einer Dirne, die er sich hält (N. XII, 63. 79). Nimmt man zu den vermögensrechtlichen Begünstigungen die starke Beschränkung der Polygamie (§ 13) hinzu, so erhält man aus den *Dharmaçâstra* von den indischen Frauen und ihrer socialen Lage vielleicht kein so anziehendes und rosiges Bild, als das von Cl. Baader[97]) nach den Schilderungen der Dichter entworfene, aber doch keine ungünstige Vorstellung. Man vergleiche z. B. mit dem Erbrecht der kinderlosen Wittwen in § 17 die Bestimmung des mohammedanischen Erbrechts, dass eine oder mehrere kinderlose Wittwen stets nur ein Viertel der Erbschaft ihres Mannes erhalten sollen[98]).

Schliesslich bitte ich den Lakonismus dieser kurzen Skizze damit zu entschuldigen, dass ich in einer beabsichtigten Gesammtdarstellung des indischen Rechts ausführlicher auf die Frauenrechte zurückzukommen hoffe.

---

97) La femme dans l'Inde antique. Paris 1863. Vgl. auch Nève's Portraits de femmes tirées du Mahâbh.

98) Houston, Hindu and Mohammedan Law, 1863, p. 109.

Beilage I.

Cap. XXIV—XXVI des *Vaishṇavam Dharmaçâstram* (*Vishṇu-* oder *Kâṭhakadharmasûtram*). v = 540 der Sanskrithss. der I. O. L. in London, bloss den Text enthaltend; V^1, V^2, V^3 = ibid. 915, 1247, 1544, Hss. der *Vaijayanti*. C = Calcuttaer Ausgabe (in bengalischem Druck). Aus dem sehr breiten Commentar der *Vaij.* ist nur Einiges ausgehoben, das Wichtigste übersetzt.

२४.[1]

अथ ब्राह्मणस्य वर्णानुक्रमेण चतस्रो भार्या भवन्ति ॥ १ ॥
तिस्रः क्षत्त्रियस्य ॥ २ ॥
द्वे वैश्यस्य ॥ ३ ॥
एका शूद्रस्य ॥ ४ ॥
तासां सवर्णावेदने पाणिर्ग्राह्यः ॥ ५ ॥
असवर्णावेदने शरः क्षत्त्रियकन्यया ॥ ६ ॥
प्रतोदो वैश्यकन्यया ॥ ७ ॥
वसनदशान्तः शूद्रकन्यया ॥ ८ ॥
न सगोत्रां न समानार्षप्रवरां भार्यां विन्देत ॥ ९ ॥

---

1) Weglassung des *Anusvâra* oder *Visarga* und ähnliche kleine Versehen der Hss. sind in der Regel nicht angegeben.

24,9. $V^{1,2,3}$ विन्देता, v C विन्देत्, aber im Comm. विन्देत.

मातृतस्त्वा पंचमात्पुरुषात्पितृतश्चा सप्तमात् ॥१०॥
नाकुलीनाम् ॥ ११ ॥
न च व्याधिताम् ॥ १२ ॥
नाधिकांगीम् ॥ १३ ॥
न हीनांगीम् ॥ १४ ॥
न चातिकपिलाम् ॥ १५ ॥
न वाचाटाम् ॥ १६ ॥
अथाष्टौ विवाहा भवन्ति ॥ १७ ॥
ब्राह्मो दैव आर्षः प्राजापत्यो गान्धर्व आसुरो
राक्षसः पैशाचश्चेति ॥ १८ ॥
आहूय गुणवते कन्यादानं ब्राह्मः ॥ १९ ॥
यज्ञस्थऋत्विजे दैवः ॥ २०
गोमिथुनग्रहणेनार्षः ॥ २१ ॥
प्रार्थितप्रदानेन प्राजापत्यः ॥ २२ ॥

24,10 fehlt in V[1] nebst den Anfangsworten des Comm.
24,11 ist in V[1] als 12 nummerirt.
24,13. V[1] नधिकांगीम्, v नाधिकाम्. Comm.: अधिकमंगमंगुल्यांदिकं etc.
24,14. V[1] न हीनांगी. v शीलहीनाम्, corrigirt in न हीनाम्. Comm.: हीनमंगमंगुल्यादिकं यस्यास्तां चतुरंगुल्यादिकां न.
24,15. v शीलांतिकपिलां.
24,16. v न वचायं.
24,19. V[1, 2, 3] गुणवाते; v ब्रह्मः

द्वयोः सकामयोर्मातापितृरहितो योगो गान्धर्वः ॥ २३ ॥
क्रयेणासुरः ॥ २४ ॥
युद्धहरणेन राक्षसः ॥२५॥
सुप्तप्रमत्ताभिगमनात्पैशाचः ॥ २६ ॥
एतेषामाद्याश्चत्वारो धर्म्याः ॥ २७ ॥
गान्धर्वोऽपि राजन्यानाम् ॥ २८ ॥
ब्राह्मीपुत्रः पुरुषानेकविंशतिं पुनीते ॥ २९ ॥
दैवीपुत्रश्चतुर्दश ॥ ३० ॥
आर्षीपुत्रश्च सप्त ॥ ३१ ॥

---

23. योगो fehlt in v.

24. Fehlt in V[1,2,3], ist aber commentirt mit क्रयः कन्यापितृप्रार्थितमूल्यदानं तेन कन्याग्रहणमासुरः Auch ein Comm. zu 23 fehlt.

26. V[1,2,3] गुप्त°, aber erklärt durch सुप्ता निद्रिता. Der Comm. fährt fort: प्रमत्ता मदातिशयेन नष्टचेतना तस्यामभिगमनं मैथुनं तस्मात्पैशाचः। तदवस्थाया हरणमित्यन्ये (V[2] °त्यन्य, V[1] °तदवस्थायामित्यन्ये) सुप्तानां प्रमत्तानांवापहरेत्स पैशाच इत्याश्वलायनस्मरणात्

29. V[1,2] °विंशति

29. Comm. ब्राह्मीपुत्रो दश (V[1,2,3] v दशो)वरान्दश परान्दातारंचैवैकविंशं (V[1] चैक) पुनाति etc.

30. दैवीपुत्र und ein Stück des vorausgehenden Commentars fehlt in V[2].

प्राजापत्यश्चतुरः ॥ ३२ ॥

ब्राह्मेण विवाहेन कन्यां ददद्ब्रह्मलोकं गमयति ॥ ३३ ॥

दैवेन स्वर्गम् ॥ ३४ ॥

आर्षेण वैष्णवम् ॥३५॥

प्राजापत्येन देवलोकम् ॥ ३६ ॥

गान्धर्वेण गन्धर्वलोकं गच्छति ॥ ३७ ॥

पिता पितामहो भ्राता सकुल्यो मातामहो माता चेति कन्याप्रदाः ॥ ३८

पूर्वाभावे प्रकृतिस्थः परः परः ॥ ३९ ॥

ऋतुत्रयमुपास्यैव कन्या कुर्यात्स्वयं वरम्। ऋतुत्रये व्यतीते तु प्रभवत्यात्मनः सदा ॥४०॥

पितृवेश्मनि या कन्या रजः पश्यत्यसंस्कृता। सा कन्या वृषली ज्ञेया हरंस्तां न विदुष्यति ॥४१॥

24,32. v प्राजापत्यीपुत्रश्वतस्र.

33—37 fehlt in v.

33. V[1] ब्राह्मण; V[2] ब्रह्मलाकं. Comm.: उक्तलक्षणेन ब्राह्मेण विवाहेन कन्यां ददद्दाता पूर्वोक्तसंख्याकान् पितृन (V[1,2,3] पितृन) ब्रह्मलोकं गमयति स्वयं च गच्छतीति वक्ष्यमाणेन संबन्धः

39. V[1,2,3] v परः पर इति

40. Comm.: ... ऋतुत्रयं वर्षत्रयमिति ...

41. Comm. या कन्यारूढैवापि पितृगृहे रजस्वला भवेत्सा वृषली तद्भर्तुः पातकं राजदंडो वा नास्ति

२५.

अथ स्त्रीणां धर्माः ॥ १ ॥
भर्तुः समानव्रतचारित्वम् ॥ २ ॥
श्वश्रूश्वशुरगुरुदेवतातिथिपूजनम् ॥ ३ ॥
सुसंस्कृतोपस्करता ॥ ४ ॥
अमुक्तहस्तता ॥ ५ ॥

सजातीयानुलोमा वा चे (V[1,2,3] चो) त्सकामास्वनुलोमासु न (V[2] नं) दोषस्त्वन्यथा दम इति योगिस्मरणात्। दोषाभाववचनं हरणाभ्यनुज्ञानार्थम्। रजस्वला तु या कन्या (V[2] कन्यां) पितृवेश्मनि तिष्ठति। पित्रादयो न यच्छन्ति हरेत्तामविशंकित (V[1,2,3] ता) इतिब्राह्मात्.

25,2 v चरित्व. Comm. भर्तु (V[2] भर्त्तु) र्व्र (V[1,3] व्र)तेन भर्तृसंकल्पेन समानव्रतचारिणी समानसंकल्पा भवेत् etc.

3. V[1,2,3] schieben nach देवता den Instrum. पादवन्दनादिना ein. Diess ist eine aus dem nachstehenden Comm. stammende Glosse: . . . तेषां पूजनं पादवन्दनादिना कुर्याच्छ्व (V[1,2,3] ध्व, verbessert nach Yâjn. 1,83) शुरयोः पादवन्दनं भर्तृतत्परेति योगिस्मरणात्.

सुगुप्तभांडता ॥६॥
मूलक्रियास्वनभिरतिः ॥७॥
मंगलाचारतत्परता ॥८॥
भर्तरि प्रवसिते ऽ प्रतिकर्मक्रिया ॥९॥
परगृहेष्वनभिगमनम् ॥१०॥
द्वारदेशगवाक्षेष्वनवस्थानम् ॥११॥
सर्वकर्मस्वस्वतन्त्रता ॥१२॥

---

6. V[1,2,3] °तांडता, aber im Comm. . . . भांडानि गृहोपकरणानि मुसलोलूखलादीनि.

7. मूलक्रिया वशीकरणादिकार्मणानि etc.

8. मंगलं कुंकुमाहरिद्रां (V[2] हरिद्राकुंकुमां) जनादि। आचारो वृद्धस्त्रीणां वस्त्रचले (V[2] ने) नदीयं (?) निर्वापणादिस्तत्र तत्परा सादरा तच्छीलत्वं.

9. Der Apostroph fehlt in C und den Hss. Comm.: भर्तरि पत्यौ प्रवसिते देशांतरगते (V[2] ति) न विद्येत (V[1,2,3] °ते) प्रति (V[2] °त्वि) कर्म (V[1,2,3] °कार्म) ालंकारणं क्रियाक्रीडादिश्च यस्याः (V[1,2,3] यस्या।) सा तथोक्ता पतिप्रवासे ऽ लंकरणादिशून्या भवेदित्यर्थः

10. भर्तरि प्रवसिते (V[1,2,3] °त) परेषां पितृश्वशुरभ्रातृमातुला (V[1,2,3] मरतुला) द्व्यतिरिक्तानां गृहेष्वनभिरुच्यागमनाभावः

11. V[1,2,3] °देशा, aber Comm. द्वारदेशो द्वारचत्वरः

बाल्ययौवनवार्द्धकेष्वपि पितृभर्तृपुत्राधीनता ॥१३॥
मृते भर्तरि ब्रह्मचर्यं तदन्वारोहणं वा ॥१४॥

---

14. Comm. zu तदन्वारोहणं वा (Nach einer in V[1,3] ausgelassenen, in V[2] stark verderbten Stelle, die aber offenbar ein das *anumaraṇa* einer *brāhmaṇī* verbietendes Citat enthielt, vgl. Col. Ess. I, 138 f. Dig. IV, 3, CXXIX, folgt): ऐच्छिकोऽयं तु (Hss. एछिकोयंति) कल्पः। अन्वारोहणे महानभ्युदयः नैमित्तिककाम्यत्वात् जातेष्टिवत्। तच्चागर्भिणीनामबालापत्यानामचांडालानां (V[1,2,3] ।चांडालं) साधारणो धर्मः (V[1] धर्मे)। बालसंवर्धनं मुक्त्वा बालापत्या न गच्छति। रजस्वला सूतिका च रक्षेद्गर्भं च गर्भिणीति-बृहस्पतिस्मरणात् (V[2] रजला f. रजस्वला)। व्यासोऽपि दिनैकगम्यदेशस्था साध्वी चेत्कृतनिश्चया। न दहेत्स्वामिनं तस्या यावदागमनं भवेत् (V[2,3] आभगमनं)। बृहन्नारदीयेऽपि बालापत्याश्च गर्भिण्यो ह्यदृष्टरजसास्तथा। रजस्वला राजसुते नारोहन्ति हुताशनमिति। राजसुते इति संबोधनं सगरमातुरिति प्राच्याः। गर्भिण्यन्वारोहणे (V[1] °हेण) गर्भहननप्रत्यवायः। गर्भिणी गर्भहननप्रत्यवायेन दुष्यतीति स्मरणात्। वा (V[1,2,3] व) शब्दात्प्रव्रज्या वा स्त्रीणां चैक इति बौधायनस्मरणात्। स्त्रियाः श्रुतौ वा शास्त्रे (V[1] शास्त्रौ, V[2,3] शास्त्रे) वा प्रव्रज्या न विधीयत इति याम्यादेकीयत्वोपन्यासः

नास्ति स्त्रीणां पृथग्यज्ञो न व्रतं नाप्युपोषणं। पतिं
शुश्रूषते यत्तु तेन स्वर्गे महीयते ॥१५॥
पत्यौ जीवति या योषिदुपवासव्रतं चरेत्। आयुः सा
हरते भर्तुर्नरकं चैव गच्छति ॥१६॥
मृते भर्तरि साध्वी स्त्री ब्रह्मचर्ये व्यवस्थिता स्वर्गं
गच्छत्यपुत्रापि यथा ते ब्रह्मचारिणः ॥१७॥

२६.

सवर्णासु बहुभार्यासु विद्यमानासु ज्येष्ठया सह धर्म-
कार्यं कुर्यात् ॥१॥
मिश्रासु च कनिष्ठयापि समानवर्णया ॥२॥
समानवर्णाया अभावे त्वनन्तरयैवापदि च ॥३॥

25,15. V[1,3] पृथग्यज्ञानेव्रतंनाप्युयोषितं. V[2] पृथा-
यज्ञानेव्रतनाप्यपोषितं. v C °प्युपोषणम् Auch M. 5,155
hat उपोषितं. dessgleichen der Comm. (उपोषितम् . . .
उपवासादि)

16. V[2] उपवासो जतंच. die folgenden Worte fehlen in V[2] und in V[1], V[3] nebst der Nummer und einem Stück des Commentars.

17. v तथा für यथा; V[2] जह्माचारिणः

26,1. V[1,2,3] बहूभार्यासु. बहु fehlt in v.

3. C समानवर्णाभावे; त्व fehlt in v C; च fehlt in V[1,2,3] v. Comm. सवर्णाभावे आपदि च सवर्णाप्रतीक्षणे प्रधानबाधप्रसंगे चानन्तरैव विप्रस्य क्षत्रियैव क्षत्त्यस्य वैश्यैव (V[1,3] वैश्येव. V[2] वैशो) त्वेकान्तरा द्व्यन्तरा वा.

नत्वेव द्विजः शूद्रया ॥४॥

द्विजस्य भार्या शूद्रा तु धर्मार्थं न भवेत्क्वचित् । रत्य-
र्थमेव सा तस्य रागान्धस्य प्रकीर्तिता ॥५॥

हीनजातिस्त्रियं मोहादुद्वहन्तो द्विजातयः। कुलान्येव
नयन्त्याशु ससन्ततानानि शूद्रताम् ॥६॥

दैवपित्र्यातिथेयानि तत्प्रधानानि यस्य तु । नाश्नन्ति
पितृदेवास्तु न च स्वर्गं स गच्छति ॥७॥

---

5. v C धर्मार्थे. Comm. . . . धर्मार्थं न भवति किन्तु रागातिशये रत्यर्थमेव etc.

6. v ससन्त्यानि.

7. v C नादन्ति. नाश्नन्ति auch M. 3,18.

Uebersetzung.

---

24. Kapitel.

1. Für den Brahmanen sind in der Reihenfolge der Kasten vier Frauen (bestimmt),[1])
2. Drei für den Kshatriya,
3. Zwei für den Vaiçya,
4. Eine für den Çûdra.
5. Heirathet man eine, die aus gleicher Kaste ist, so muss man ihre Hand fassen.[2])
6. Heirathet man eine Frau, die nicht aus der gleichen Kaste ist, so muss ein Kshatriyamädchen einen Pfeil,[3])
7. Ein Vaiçyamädchen einen Stachelstock,
8. Ein Çûdramädchen die Spitze eines Mantelsaums (in der Hand halten).
9. Man soll keine Frau heirathen, die aus gleicher Familie ist,[4]) oder denselben *Ṛishi* zum Ahnherrn hat,[5])

---

1) Mit 1—4 vgl. M. 3, 12—14. Y. 1. 57, N. XII, 5. 6. *Çankha* 4, 6—8.
2) M. 3, 43, Y. 1, 62. Ç. 4, 14.
3) 6—8 = M. 3, 44
6 - 7 = Y. 1, 62. Ç. 4, 14.
4) M. 3, 5. Âp. II, 5, 11, 15.
5) Y. 1, 53. G. 4, 2. Ç. 4, 1.

10. Keine, die mütterlicher Seits im fünften, väterlicher Seits im siebenten Glied verwandt ist,[1])
11. Keine, die von niedriger Herkunft ist,
12. Keine kranke,[2])
13. Keine, die ein Glied zu viel,*) [3])
14. Keine, die ein Glied zu wenig hat,[4])
15. Keine ganz rothhaarige,[5])
16. Keine Schwätzerin.[6])
17. Es gibt acht Eheformen:[7])
18. Die *Brâhma-*, *Daiva-*, *Ârsha-*, *Prâjâpatya-*, *Gândharva-*, *Âsura-*, *Râkshasa-* und *Paiçâcaehe.*[8])
19. Wenn man das Mädchen einem tüchtigen Manne gibt, nachdem man ihn eingeladen hat, (so heisst die Ehe) *Brâhma.*[9])
20. (Gibt man sie) dem opfernden *Ṛitvij*, (so heisst sie) *Daiva.*[10])
21. Empfängt man (von dem Bräutigam) ein Rinderpaar, (so heisst sie) *Ârsha.*[11])
22. (Gibt man das Mädchen dem Freier) auf sein Verlangen, (so heisst sie) *Prâjâpatya.*[12])
23. Die Verbindung von zwei Verliebten, ohne Mutter und Vater (zu befragen, heisst) *Gândharvaehe.*[13])
24. Durch Kauf (entsteht) eine *Âsuraehe,*[14])
25. Durch Rauben im Kampf eine *Râkshasaehe.*[15])

---

1) M. 3, 5. Y. 1, 53. ibid. 16. N. XII, 7. G. 4, 3—5. Ç. 4, 1.
2) M. 3, 8. Y. 1, 53.
*) Comm. „Ein Glied zu viel; ein Finger u. dgl. etc.“
3) M. 3, 8.
4) M. 3, 8.
5) M. 3, 8.
6) M. 3, 8.
7) M. 3, 20. N. XII, 39.
8) M. 3, 21. N. XII, 40. Ç. 4, 2.
9) M. 3, 27. Y. 1, 58. Â. l. c. 17. N. XII, 41. G. 4, 6.
10) M. 3, 28. Y. 1, 59. Â ibid. 19. N. XII., 42. G 49. Ç. 4, 4.
11) M. 3, 29. Y. 1, 59. Â. 18. N. XII, 42. G. 4, 8. Ç. 4, 4.
12) M. 3, 30. Y. 1, 60. N. XII, 41. G 4, 7. Ç. 4, 5.
13) M. 3, 32. Y. 1, 61. Â. 20. N. XII. 43. G. 4, 10. Ç. 4, 5.
14) M. 3, 31. Y 1, 61. Â. 12, 1. N. XII. 43. G. 4, 11 Ç. 4, 5.
15) M 3, 33. Y. 1, 61. Â 12, 2. N. XII., 44. G. 4, 12. Ç. 4, 6.

26. Wenn man ein Mädchen im Schlaf oder unversehens beschleicht, (so ist dies) eine *Paiçâcaehe.**) 1)
27. Von diesen sind die vier ersten rechtmässig; 2)
28. Für die Kriegerkaste ist es auch die *Gândharvaehe.* 3)
29) Der in einer *Brâhmaehe* erzeugte Sohn reinigt einundzwanzig Männer,* 4)
30) Der Sohn aus einer *Daivaehe* vierzehn, 5)
31) Der Sohn aus einer *Ârshaehe* sieben, 6)
32) Der Sohn aus einer *Prâjâpatyaehe* vier. 7)
33) Wer seine Tochter in einer *Brâhmaehe* verheirathet, bringt dieselbe in die Welt des *Brahma,*
34) (Wer sie) in einer *Daivaehe* (verheirathet), in den Himmel,

---

1) M. 3, 34. Y. 1, 61. G. 4, 13. Ç. 4, 6.

*) Nach dem Comm. hiesse *pramattâ* „durch einen starken Rausch betäubt;" er fährt fort: „Die Verbindung, der Beischlaf mit einer solchen heisst *Paiçâcaehe.* Andere (sagen): der Raub einer in solchem Zustande befindlichen (oder ist *tadavasthânâm* zu lesen und auf die Wächter zu beziehen?); in dem Gesetzbuch des *Âçvalâyana* heisst es: Raubt er sie Schlafenden oder Achtlosen, so ist dies eine *Paiçâcaehe.*" *Âçvalâyana* weicht hiemit auch von Manu und *Yâjnavalkya* ab (vgl. Weber J. St. V, 288); in einer Hs. des Âpastamba findet sich die gleiche Definition, aber nach Bühler's wahrscheinlicher Annahme (Âp. p. 69) ist die betr. Stelle aus Âçv. eingeschoben. — Zu meiner Uebersetzung von *pramattâ* vgl. G. 4, 14 *asaṃvijnâtopasaṅgamanât paiçâcaḥ* und B. R. s. v. *mad.* c. *pra,* woselbst auch an der Parallelstelle M. 3, 34 *pramattâm* passend in der Bedeutung „achtlos" genommen ist, während Sir W. Jones und Loiseleur Deslongchamps (nach Kullûka) übersetzen „disordered in her intellect", „dont la raison est égarée." Hienach ist auch meine Uebersetzung der Parallelstelle bei Nâr. zu ändern.

2) M. 3, 24. Â. 12, 3. N. XII, 45. G. 4, 14. Ç. 4, 3.

3) M. 3. 26. N. XII, 45. G. 4, 15. Ç. 4, 3.

4) M. 3, 27. Y. 1, 58. G. 4. 33.

*) Comm.: „Der Sohn aus einer *Brâhmaehe* reinigt zehn Vorfahren und zehn Nachkommen und den Geber (des Mädchens) selbst."

5) M. 3, 38. Y. 1, 59. G. 4, 31.

6) M. 3, 38. Y. 1, 59. G. 4, 30.

7) M. 3, 38. Y. 1, 60. G. 4, 32.

35. (Wer sie) in einer *Ârshaehe* (verheirathet), in die Welt des *Vishṇu*,
36. (Wer sie) in einer *Prâjâpatyaehe* (verheirathet), in die Welt der Götter.
37. (Wer sich) nach der *Gândharvaehe* (verheirathet), gelangt in die Welt der Gandharva.
38. Der Vater, der Grossvater, ein Bruder,[1]) ein Verwandter, der mütterliche Grossvater, die Mutter sind es, welche ein Mädchen verheirathen sollen.[2])
39. Fehlt der Vordermann, so tritt je der folgende für ihn ein, wenn er zurechnungsfähig*) ist.[3])
40. Hat ein Mädchen drei Jahre**) lang (auf einen Bräutigam) gewartet, so soll sie selbst ihre Wahl treffen; nach Ablauf der drei Jahre kann sie durchaus über sich selbst verfügen.[4])
41. Ein Mädchen, das unverlobt im Hause ihres Vaters den Ausfluss ihres Leibes erblickt, ist als ein gemeines Weib zu betrachten; wer von ihr Besitz ergreift, begeht kein Unrecht.***)

---

1) M. 5, 151.

2) Y. 1, 63. N. XII, 20. 21.

*) Zur juristischen Bedeutung von *prakṛiti*, eigentlich „normaler Zustand", vgl. die Definition von *aprakṛiti* N. 3, 43: *kâmakrodhâbhiyuktârttarbhayavyasanapîḍitâḥ* | *râgadveshaparitâç ca jneyâs tv aprakṛitim gatâḥ*.

3) Y. 1, 63.

**) *ṛitu* = *varsha* ist zwar im P. W. nicht belegt, scheint mir aber durch die Vaij. und den Vergleich mit M. 9, 90 gesichert; ebenso vielleicht N. XII, 24.

4) M. 9, 90. Y. 1, 64. N. XII, 22. G. 18, 20.

***) Comm. „Ein Mädchen, das, obwohl schon erwachsen und menstruirend, sich noch im Hause des Vaters aufhält, ist ein gemeines Weib; sie zu entführen ist kein Unrecht, oder durch den König strafbar, falls sie aus gleicher oder niedrigerer Kaste ist, da der Andächtige (Y. 2, 288) sagt „bei Frauen aus niedrigerer Kaste, welche eingewilligt haben, ist es kein Unrecht; sonst steht Strafe darauf" Im *Brâhma (-Purâṇa)* heisst es: Wenn ein Mädchen, das schon menstruirt, im Vaterhause weilt und ihr Vater u. s. w. verheirathen sie nicht, so soll man sie unbedenklich entführen." Vgl. auch M. 9, 93.

25. Kapitel.

1. Die Pflichten der Frauen (sind folgende):
2. Eines Sinnes mit ihrem Manne zu leben,[1])
3. Ihrer Schwiegermutter, ihrem Schwiegervater,[2]) Respectspersonen, den Gottheiten und den Gastfreunden Ehrfurcht zu erweisen,*)
4. Ihre Hauseinrichtung in gutem Stande zu erhalten,[3])
5. Sparsamkeit zu üben,[4])
6. Die (Küchen-) geräthe sorgfältig in Acht zu nehmen,[5])*)
7. Sich nicht mit Wurzelceremonien zu befassen,*)
8. Sich des Gebrauchs von heilsamen Pflanzen und frommer Sitten zu befleissigen,**)
9. Bei Abwesenheit ihres Mannes sich nicht auf Lustbarkeiten einlassen,
10. Oder in fremde Häuser zu gehen,[6])***)
11. Sich nicht in der Gegend des Thores oder an den Fenstern aufzuhalten,

---

1) M. 5, 154. Y. 1, 77 etc.

2) Y. 1, 83.

*) Comm. „Geräthschaften: Hausrath, Stösser und Mörser u. s. w.“

3) M. 5, 150. Y. 1, 83.

4) M. 5, 150. Y. 1, 83.

5) M. 5, 150. Y. 1. 83.

*) Comm. allgemein: „Behexung und ähnliche Zauberkünste;“ den synonymen Ausdruck *mûlakarma* M. 9, 290 bezieht Kullûka speciell auf Eingraben von Wurzeln u. s. w.

**) Colebrooke in seiner auch sonst nicht ganz correkten Uebersetzung von 25, 1—13 Dig. III, 2, XCII (2 wird mit „accompanying of her husband“, 9 mit „austerities after the death of her husband“ übersetzt) hat „auspicious customs“. Die Vaij. dagegen erklärt *mangalam* mit „Saffran, Crocus, Salben u. dgl.“ *âcâro* mit „Spendung von Kleidern ... (? das Folgende: *calenadiyam* oder *dirya* ist verderbt) an Alte und Frauen etc.“ Vgl. Kull. zu M. 4, 145: *mangalâcârayuktaḥ . . . abhipretârthasiddhir mangalam taddhetutvena gorocanâdidhâranam api mangalam gurusevâdikam âcâraḥ* . . .

6) M. 9, 75. Y. 1, 84.

***) Nach dem Comm. eine Verhaltungsregel bei Abwesenheit des Mannes; unter Fremden sind unverwandte Personen zu verstehen.

12. In allen Dingen nicht selbständig zu handeln,[1])
13. In der Kindheit, in der Jugendzeit und im Alter Vater, Mann und Söhnen unterthan zu sein,[2])
14. Nach dem Tode des Mannes keusch zu leben[3]) oder seinen Scheiterhaufen zu besteigen.****)
15. Für die Frauen gibt es kein Opfer, keine religiöse Handlung und kein Fasten getrennt von ihren Männern; nur wenn sie ihrem Manne Gehorsam leistet, wird die Frau im Himmel selig.[4])

---

1) G. 18, 1. N. XIII, 30.

2) M. 5, 154. 9, 3. Y. 1, 85. N. XIII, 31 etc.

3) M. 5, 157 etc.

****) Comm. „ . . . Doch ist dieser Gebrauch nur facultativ. Aus dem Besteigen des Scheiterhaufens nach dem Manne erwächst ein grosser Segen, da es nur in besonderen Fällen und des (himmlischen) Segens wegen geschieht wie die Ceremonie bei Geburten. Diese Sitte gilt allgemein, ausser für schwangere Frauen, die Mütter kleiner Kinder und *Câṇḍâla's*, wie von *Bṛihaspati* überliefert ist:“ (Den Scheiterhaufen) soll nicht besteigen die Mutter eines kleinen Kindes, da sie die Pflege ihres Kindes aufgeben müsste, eine Menstruirende und eine unlängst Entbundene; auch soll eine Schwangere ihre Leibesfrucht bewahren.“ *Vyâsa* sodann (sagt): „Ist eine treue Frau, die entschlossen ist (sich dem Tode zu weihen) nur eine Tagereise weit entfernt, so soll man ihren Herrn nicht verbrennen, bis sie ankommt.“ Und im *Bṛihannâradiyapurâṇa* heisst es: „Die Mütter kleiner Kinder, schwangere und solche Frauen, die nicht menstruirt haben (daher der Schwangerschaft verdächtig sind) sowie Menstruirende, besteigen den Scheiterhaufen nicht, o Königstochter.“ „O Königstochter:“ dieser Vocativ bezieht sich auf die Mutter des Sagara: so die (Commentatoren?) des Ostens. Wenn eine Schwangere den Scheiterhaufen besteigt, so wird das Vergehen der Tödtung eines Embryo's begangen, wie überliefert ist: „Eine Schwangere ladet das Vergehen der Tödtung eines Embryo auf sich.“ — Mit dem Worte „oder“ (sic.) ist ausgedrückt, was *Baudhâyana* sagt: „Und Einige (bestimmen): Oder die Frauen sollen in den Stand der frommen Pilgerinnen eintreten.“ „Einige“ ist hier beigefügt, weil *Yama* sagt: „Für die Frau ist weder nach dem Veda, noch nach der Tradition der Stand der frommen Bettelei bestimmt.“

4) M. 5, 155.

16. Wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes ein Fastengelübde auf sich nimmt, so raubt sie ihrem Manne das Leben und kommt in die Hölle.
17. Eine brave Frau, die nach dem Tode ihres Mannes einen keuschen Lebenswandel führt, kommt, auch wenn sie keinen Sohn geboren hat, in den Himmel, wie die (keuschen) Brahmanenschüler.[1])

26. Kapitel.

1. Wenn Jemand mehrere Frauen aus seiner eigenen Kaste hat, so soll er mit der ältesten zusammen seine religiösen Pflichten vollziehen;
2. Wenn sie verschiedenen Kasten angehören, mit derjenigen, welche der gleichen Kaste wie er angehört;[2])
3. Falls keine aus seiner eigenen Kaste darunter ist, und in Nothfällen mit einer aus der nächstunteren Kaste.*)
4. Ein Zweimalgeborener kann niemals eine *Çûdrâ* von Rechtswegen zur Frau haben; nur der Lust wegen nimmt er sie, indem er sich von Leidenschaft blenden liess.[3])
5. Wenn Zweimalgeborene eine Frau aus der untersten Kaste aus Thorheit heimführen, so erniedrigen sie rasch ihre Familie und ihre Nachkommenschaft zur Çûdrakaste.[4])
6. Die Spenden an Götter, Manen und Gastfreunde, die er hauptsächlich durch sie darbringt, nehmen die Manen und Götter nicht an und er kommt nicht in den Himmel.[5])

---

1) M. 5. 160. *Parâçara* 4, 29.

2) M. 9, 86.

*) Comm. „In Nothfällen: wenn ein auf die Frau aus gleicher Kaste bezüglicher Unfall sich ereignet hat . . . "

3) M. 3, 12. 14.

4) M. 3, 15.

5) M. 3, 18.

Beilage II.

Das Sondergut der Frauen bei den späteren Juristen.

Während die Untersuchung in § 11 das Resultat einer fortschreitenden Zunahme der weiblichen Vermögensrechte in den Dharmaçâstra ergab, wird von nicht orientalistischer, aber sehr beachtenswerther Seite die Ansicht vertreten, dass im Gegentheil dieselben sich stetig vermindert hätten und die Geschichte des *Strîdhana* das gerade Widerspiel zu der Entwicklung des peculium bei den römischen Frauen bilde.[1]) Nach dem in § 11 Beigebrachten kann es sich bei dieser Frage nur noch um das Verhältniss der *Mitâksharâ* u. a. Werke der gelehrten Juristen zu den alten *Smṛiti* handeln, wodurch freilich bei der Ungewissheit des relativen Alters der letzteren auch das Urtheil über ihr gegenseitiges Verhalten beeinflusst werden könnte. Aus diesem Grunde und um einen kleinen Beitrag zu der wichtigen und von den englischen Juristen vielfach erörterten, aber mehr verdunkelten als aufgeklärten Lehre vom *Strîdhana* zu geben, habe ich die Darstellungen dieser Lehre in neun der wichtigsten *Dharmanibandha* untersucht und, um gleich das Resultat auszusprechen, gefunden, dass dieselben, weit entfernt das *Strîdhana* beschränken zu wollen, vielmehr unter den in den alten Werken darüber vorliegenden Auffassungen die weitest gehenden bevorzugen und theilweise denselben obendrein noch die denkbar weiteste Auslegung geben. Nach diesem und ähnlichen Gesichtspunkten zerfallen sie in drei Gruppen, die ich hier nur in aller Kürze besprechen will, da, worauf mich noch Professor Haug aufmerksam machte, von Burnell eine eigene Schrift über „The law of *Strîdhana* considered historically“ demnächst zu erwarten steht.

---

1) Sir H. Maine, The early history of the property of married women etc., 1873; vergl. denselben in Lectures on early institutions, London 1875.

1. Die *Mitâksharâ* des *Vijnâneçvara* stellt (Calc. ed. p. 227) wie gewöhnlich eine Stelle des *Yâjnavalkya* voran, seine Definition des *Strîdhana*. Nun gibt nicht nur dieser Autor unter allen dem *Strîdhana* den grössten Umfang (s. § 11), sondern *Vijnâneçvara* geht noch weiter und erklärt *âdyam*, das hier gewiss nur „u. dgl." bedeutet, als alles auf irgend eine Art, durch Erbschaft, Kauf, Theilung des Vermögens, Besitzergreifung oder Fund Erworbene (*âdyaçabdena ṛktha* (l. *riktha*) *krayasaṃv* l. *ibhâgaparigrahâdhigamaprâptam . . . uktam*); er behauptet, dass *Strîdhana* hier einfach in seiner etymologischen Grundbedeutung („Frauengut"), nicht in einer technischen Bedeutung zu nehmen sei (*strîdhanaçabdaç ca yaugiko na pâribhâshikaḥ*); und er beseitigt den scheinbaren Widerspruch, der so zwischen *Yâjnavalkya* und der nur 6 bestimmte Vermögensstücke umfassenden Definition Manu's entsteht, durch die Annahme, dass Manu damit nur eine geringere, nicht eine grössere Anzahl habe ausschliessen wollen (*strîdhanasya shaḍvidhatvaṃ tannyûnasaṅkhyâvyavacchedârthaṃ nâ 'dhikasaṅkhyâvyavacchedâya.*) Im ganzen folgenden Abschnitt über das *Strîdhana* und die Succession in dasselbe wird diese Definition festgehalten.

2. Die *Smṛiticandrikâ*[1]) ist bedeutend ausführlicher, schliesst sich aber, wie gewöhnlich, im Wesentlichen an die Argumentation der Mit. an, namentlich darin, dass sie ebenfalls die sechs Bestandtheile des *Strîdhana* in Manu's Definition nur für eine Minimalzahl erklärt. Die Ausführung über die etymologische, nicht technische Interpretation von *Strîdhana* fehlt; eine bemerkenswerthe Abweichung, abgesehen von der verschiedenen Anordnung der Citate und Argumente, ist noch die, dass mehrere den Umfang des *Strîdhana* oder das Dispositionsrecht darüber näher begrenzende Stellen angeführt werden, die in der Mit. nicht vorkommen. — Theils die *Smṛiticandrikâ*, theils die *Mitâksharâ* haben unverkennbar die Hauptquelle des bez., ebenfalls sehr ausführlichen Abschnitts im *Viramitrodaya*[2]) gebildet, wenn auch darin noch mehrere andere Werke, wie der *Dâyabhâga*, die *Vivâdacintâmani*, citirt werden. Der Mit. wird insbesondere der Passus über die Bedeutung von *Strîdhana* entlehnt, sonst ist das Meiste aus der *Smṛiticandrikâ* genommen, wenn auch in verschiedener Anordnung. — Aehnlich verhält sich der bez. Abschnitt des *Mâdhavîya*[3]) zu den beiden erstgenannten Werken, doch ist

---

1) Transl. by Iyer 2d ed. (Madras 1867) p. 104—121.

2) Ausg. von 1875, p. 688 f., vgl. Bühler's Uebersetzung dieses Abschnitts in seinem D. II, 67 ff.

3) Transl. by Burnell (Madras 1868) p. 40 ff.

er kürzer, enthält den Passus über die Etymologie von *Strîdhana* nicht und definirt *Yâjnavalkya's* *â d y a m* als das was mit den übrigen Bestandtheilen des *Strîdhana* gekauft ist. — Noch erheblich kürzer ist der *Vyavahâra Nirṇaya*, der sich darauf beschränkt, die in den vorher genannten Werken beigebrachten *Smṛiti*stellen fast ohne jede Bemerkung abzuschreiben. — Auch die *Vivâdacintâmani*[2]) führt wieder ganz die nemlichen Stellen an, jedoch ausführliche Erörterungen hinzufügend, von denen die auf die Manustelle bezügliche aus der Mit. (jedoch mit Weglassung der Clausel *nâ'dhikavyavacchedâya*) entlehnt, die Bemerkung über unbewegliches, ererbtes Eigenthum der Frauen jedoch, dass es nicht zum *Strîdhana* gehöre und nicht nach Belieben verfügbar sei, entschieden der Mit. zuwider ist. Bemerkenswerth ist auch, dass die Viv. *Yâjnavalkya's* Definition des *Strîdhana* nicht citirt. — Auch der *Vyavahâramayûkha*[3]) stimmt zwar im Allgemeinen mit der *Mit.* und *Smṛit.* überein, citirt auch *Yâjnavalkya*, führt jedoch den Commentar der *Mit.* zu Manu wie die *Viv.* nur halb an und nimmt das *âdhivedanikam* u. s. w. von dem eigentlichen, nach Belieben disponibeln *Strîdhana* ausdrücklich aus.

3. Eine wirklich erhebliche Abweichung von den Lehren der *Mit.* findet jedoch in diesem, wie in andern Fällen, nur in der Hauptautorität von Bengalen, dem *Dâyabhâga*[4]) statt, und zwar hauptsächlich insofern als und desshalb weil der *Dâyabhâga* eine andere Lesart in der Stelle aus *Yâjnavalkya* hat. Statt des vielsagenden *â d y a m* ein unschuldiges *c a i v a.*[5]) *Jimûtavâhana* hat daher keinen Anlass die Sechszahl bei Manu in künstliche Uebereinstimmung mit *Yâjnavalkya's* Definition zu bringen, sondern macht blos die allgemeine Bemerkung darüber, dass, da (von den verschiedenen Autoren verschiedene Arten von) *Strîdhana* in unbestimmter Anzahl aufgeführt seien, die Zahl 6 nicht bestimmt gemeint sein könne; nur das sei *Strîdhana*, was die Frau unabhängig von ihrem Manne verschenken, verkaufen oder verbrauchen dürfe. Kurz nachher folgt die Bemerkung, dass es also Vermögensstücke gebe, die

1) Transl. by Burnell (Mangalore 1872) p. 45 ff.

2) Calc. Ausg. p. 138 ff. vgl. Tagore's (sehr freie) Uebersetzung p. 256 ff.

3) Stokes, Hindu Law Books p. 98 ff.

4) Calc. ed. (1829) p. 126.

5) Sonst finde ich diese Lesart nur noch von *Balambhaṭṭa* (citirt von Colebrooke zu Mit. II, 11, 1) angeführt, der sie aber verwirft. In den kritischen Anm. zu Stenzler's *Yâjnavalkya* wird sie nicht erwähnt.

obwohl Güter einer Frau, doch nicht Frauengut seien *(tena striyâ api dhanaṃ na strîdhanam)* die sehr wohl ausdrücklich gegen die Theorie der *Mit.* von der Nothwendigkeit, *strîdhana* der Etymologie gemäss zu fassen, gerichtet sein kann.[1]) — Nichts als ein Auszug hieraus ist der betr. Abschnitt in *Raghunandana's Dâyatatva*[2]), wobei jedoch bemerkenswerth ist, dass die Stelle aus *Kâtyâyana*, welche die Disposition über das *Strîdhana* beschränkt, vorangestellt wird, die Stellen des M. Vi., Y. aber unerwähnt bleiben.

Schliesslich erhebt sich noch die Frage, ob *Vijnâneçvara's* Erweiterung des Begriffs *Strîdhana* eine durch die Rechtsanschauung seiner Zeit veranlasste Neuerung ist? Ich möchte nicht so weit gehen dies zu behaupten, da die der Art seiner Argumentation wie überhaupt dem rein gelehrten Charakter seines Werkes mehr entsprechende Annahme offen steht, dass einfach eine zu wörtliche Interpretation des *Yâjn.* zu Grunde liegt.

---

1) Bühler D, I. p. LXIV findet umgekehrt bereits in den Ausführungen der Mit. eine „tacit opposition" gegen die Lehren der „Eastern Lawyers".

2) Calc. ed. von 1828, p. 42—44.

Sitzung vom 1. Juli 1876

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Brunn hielt einen Vortrag:

„Die petersburger Poseidonvase."

Zwischen Darstellungen gleicher Gegenstände in Werken der Vasenmalerei und der monumentalen Sculptur haben sich bisher wohl einige, aber verhältnissmässig nur wenige Berührungspunkte nachweisen lassen; und selbst diese beschränkten sich meist auf eine allgemeine und ziemlich oberflächliche Uebereinstimmung der Motive. Um so mehr musste die Nachricht Aufsehen erregen, dass bei Kertsch ein Vasenbild entdeckt worden sei, welches über die Westgiebelgruppe des Parthenon ein unerwartetes Licht verbreiten sollte. Das Bild ist jetzt im petersburger CR für 1872, Taf. 1 veröffentlicht, und der Herausgeber, Stephani, behauptet in der That, dass dasselbe für die Wiederherstellung des Centrums der Giebelgruppe und die Deutung derselben in entscheidender Weise maassgebend sein müsse. Ausserdem aber benutzt er diesen Anlass, um im Gefühle seiner Ueberlegenheit über die gesammte deutsche Archäologie, wie sie sich im Anschluss an Welcker und Jahn entwickelt hat, das absoluteste Verdammungsurtheil auszusprechen. Dem angegriffenen Theile darf das Recht der Vertheidigung nicht verkümmert werden. Doch vermag dieselbe zunächst auf theoretische Erörterungen über die neue „inductive Methode" zu verzichten und vorläufig auch von einer eingehenden Vergleichung des Vasenbildes und der Giebelgruppe abzu-

sehen.[1]) Gelingt es nemlich, den Nachweis zu liefern, dass Stephani eben dieses Bild falsch gedeutet hat, so fallen damit von selbst auch die Consequenzen, die er aus demselben sowohl für die Deutung der Giebelgruppe, als auch für die Methode archäologischer Forschung gezogen hat.

Stephani sieht in dem Vasenbilde den Moment dargestellt, in welchem Poseidon und Athene eben im Begriffe sind, er den erhobenen Dreizack, sie die Lanze in den Boden zu stossen, um das Ross und den Oelbaum aus demselben hervorspringen zu lassen. Die beiden Wunderzeichen sind jedoch im Bilde schon vorhanden, und Stephani muss daher zugeben, „dass die strenge Einheit der Zeit offenbar einigermassen verletzt und zwei ein wenig aus einander liegende Momente zusammengefasst waren. An so kleinen, zum Verständniss und zur Wirkung des Ganzen unbedingt nothwendigen Verletzungen der Einheit der Zeit jedoch hat die alte Kunst niemals Anstoss genommen . . . .“ (S. 116). Er begnügt sich zunächst auf das öftere Vorkommen der Nike im proleptischen Sinne hinzuweisen, entschliesst sich aber nachträglich in dem Parerga archaeologica XXIX (Bull. de l'Acad. tome IV) „um der Schwachen willen“ noch einige andere Analogien beizubringen. Allein, die welche ihm „am wichtigsten und merkwürdigsten“ sind, die Darstellungen des Peleus und der Thetis, gehören nicht hierher. Denn wenn bei dem Ringen Löwen, Panther, Schlangen betheiligt sind, so handelt es sich hier keineswegs um eine Prolepsis, sondern um eine künstlerische Ausdrucksweise, welche der Künstler der poetischen Schilderung der Verwandlungen substituirt. In einem Jünglinge, der mit einem Panther, einem Löwen ringt, würden wir Peleus nicht wohl erkennen. Der poetische Gedanke dagegen, dass sich Peleus

1) Das Verdienstliche der Erörterungen Petersens in der A. Z. 1875, S. 115 ff. so lldadurch nicht in Abrede gestellt werden.

durch solche Truggestalten von seinem Ziele, der Thetis sich zu bemächtigen, nicht ablenken lässt, tritt uns in der von den Künstlern gewählten Auffassung verständlich entgegen. Eine Zeitfolge der verschiedenen Verwandlungen kommt hierbei gar nicht in Betracht. Nicht ganz so, aber ähnlich verhält es sich mit einigen anderen Metamorphosen Die Schwierigkeit, sie wirklich darzustellen, ist in manchen Fällen glücklich gelöst; in anderen Fällen haben sich dagegen die Künstler mit blossen Andeutungen begnügt: der Cypressenzweig in der Hand des Kyparissos, Lorbeerzweige bei der Daphne sollen an die folgende Metamorphose mehr erinnern als sie darstellen. Hier würde dann auch das Vasenbild bei Micali (Mon. ined. 38) einzureihen sein, wenn anders diese etruscische Arbeit wirklich auf den Selbstmord des Aias und die Hyacinthe bezogen werden darf, die aus seinem Blute erst entspriessen soll. — Auch die vor vollendetem Siege dem Sieger nahende Nike bietet keine schlagende Analogie; denn in dem Herannahen ist es ja ausgesprochen, dass der Preis des Sieges noch nicht verliehen ist, sondern die Verleihung nach vollendeter That erst bevorsteht. So bleibt die älteste selinuntische Metope, in welcher der Pegasos bereits emporspringt, noch ehe der Kopf der Medusa vom Rumpfe getrennt ist. Es soll nicht untersucht werden, wie weit dieses Erzeugniss der ältesten Kunst in seiner naiv phantastischen Auffassung als maassgebend für ein Vasenbild der entwickeltsten Gattung betrachtet werden darf. Aber selbst hier befindet sich das Schwert des Perseus bereits im Halse der Medusa, und es bleibt daher die Möglichkeit, in unserer Phantasie den Zeitmoment so weit zu einer Einheit zusammenzuziehen, dass wir uns die Entstehung des Pegasos als mit dem Hervorspritzen der ersten Blutstropfen gleichzeitig vorstellen. In dem Vasenbilde dagegen wird der Boden von der Lanze oder dem Dreizack noch gar nicht berührt.

Aber selbst wenn wir die beigebrachten Analogieen als zutreffend anerkennen wollten, so dürften wir doch auf die Forderung nicht verzichten, dass einer so gewagten Prolepsis in der Darstellung wenigstens die künstlerischen Motive entsprechen müssten. Deukalion und Pyrrha warfen Steine hinter sich, um die Menschheit wieder erstehen zu lassen. Sollen etwa auch Poseidon und Athene ihre Wunderzeichen hinter sich aus dem Boden emporschiessen lassen? und soll das Ross in kühner Wendung hinter dem Rücken des Poseidon weg an seiner linken Seite hervorspringen, damit es der Gott, der seine ganze Aufmerksamkeit nach der entgegengesetzten Seite wendet, gewissermassen instinctiv am Zügel fassen könne? Wohin richten die Gottheiten ihre Waffen? Poseidon den Dreizack offenbar nicht gegen den Hinterhuf des Rosses, Athene ihre Lanze ebensowenig wie Dionysos seinen Thyrsos gegen das Stammende des Oelbaums. Die Athene in der Gigantomachie eines petersburger Vasenbildes (n. 523; Overbeck Atlas z. KM. T. V, 4), welche Stephani zur Vergleichung heranzieht, beweist in ihrer weit heftigeren und gedrehteren Stellung durchaus nicht, was sie beweisen soll. — Genug, nur wer von der Voraussetzung bereits eingenommen ist, dass hier die Schaffung der Wunderzeichen dargestellt sein müsse, kann so verblendet sein, diese Scene hier wirklich erkennen zu wollen, wo für ein unbefangenes Auge jedes Motiv das Gegentheil bezeugt.

Es kann nicht überraschen, dass bei der von Stephani verfolgten Deutung auch die Nebenfiguren sich nicht in das Ganze einfügen wollen. Dafür, dass Dionysos an der Erschaffung des Oelbaumes irgend einen thätigen Antheil habe, ist auch nicht die Spur eines Beweises beigebracht. Hinsichtlich der weiblichen Figur, welche über Dionysos oder nach der Ausdrucksweise dieser Vasengattung wohl richtiger als im Hintergrunde gelagert zu denken ist, schwankt

Stephani, ob an die attischen Frauen, welchen ein besonderer Antheil an dem Urtheilsspruche zugeschrieben wurde, oder nach der Analogie von zwei Darstellungen des Parisurtheils an die Göttin Eris zu denken sei (S. 130). Von der feinen Charakteristik derselben in den beiden Vasenbildern ist aber hier keine Spur zu finden. Und wie kann Stephani bei dieser am äussersten Ende des Bildes im Hintergrunde lagernden Gestalt an eine der richtenden Frauen denken, wo er in der rechts im Vordergrunde, also an diametral entgegengesetzter Stelle sitzenden männlichen Gestalt ebenfalls einen Richter, und zwar Kekrops (S. 130) erkennen will? Zum mindesten würde doch erfordert, dass sie einen entsprechenden Platz, etwa links im Vordergrunde inne hätte. Es ist indessen eine starke Zumuthung, dass wir in jenem Manne Kekrops als Richter bei dem Streite anerkennen sollen. Denn wo dreht der Richter den Parteien, über die er urtheilen soll, den Rücken zu und wendet nur das Gesicht nach ihnen um, wie jemand, dessen Aufmerksamkeit nur durch einen unerwarteten Zwischenfall nach rückwärts gelenkt wird? — Dass die wohl mit Recht Amphitrite genannte Figur im Mittelgrunde sich nicht der Hauptgruppe zu nähern sucht, wie die Amphitrite im Parthenonsgiebel, sondern sich erschreckt von ihr wegwendet (S. 129), wird nicht weiter beachtet. Warum aber sollte sie zurückschrecken, wenn es sich nur um Erschaffung des Rosses handelte? Naiv ist endlich die Motivirung des Delphins zwischen den Füssen des Poseidon (S. 115): „Zu demselben Zwecke [der Raumfüllung] und um zugleich auf die Natur und Bedeutung dieses Pferdes hinzudeuten, war gewiss auch in dem Originalwerke [der Giebelgruppe], wie in dem Vasengemälde zwischen den Füssen des Gottes ein nach Rechts des Beschauers gewendeter Delphin angebracht, welcher als mit dem Pferde zusammen aus dem Felsen hervorkommend gedacht war.“ Den zweiten zwischen Poseidon und dem sitzenden Manne

bekommen wir dazu noch gratis in den Kauf. Wie sie beide dazu kommen, sich auf dem Festlande herumzutreiben, mag jeder mit sich selbst ausmachen. Denn wenn auch bei der gewöhnlichen Erzählung von der Erschaffung des Salzquells auf der Akropolis dieser als *κῦμα* oder *θάλασσα* bezeichnet wird, so verbindet sich doch damit nirgends die Vorstellung einer Grösse, durch welche er zum Aufenthalte jener Meerthiere geeignet erschiene.

Niemand also wird behaupten können, dass das Bild von Stephani im Ganzen, wie im Einzelnen erklärt sei; wohl aber wird sich die Ueberzeugung befestigt haben, dass die angenommene Scene hier überhaupt nicht dargestellt sein könne. Und doch scheinen der Oelbaum in der Mitte, Athene und Poseidon zu beiden Seiten so deutlich zu sprechen! Wie ist da zum Ziele zu gelangen? Es ist mir von gewisser Seite zum Vorwurf gemacht worden, dass ich „mit wachsender Neigung darauf ausgehe, die Kunstwerke aus sich selbst zu erklären.“ Jeder Philologe wird es als ein Lob ansehen, wenn man ihm nachsagt, dass er bestrebt sei, jeden Schriftsteller aus sich selbst zu erklären. Warum also sollte auch ich mich nicht jenes Vorwurfs freuen? Nicht Neigung, sondern eine auf vielfältiger Erfahrung beruhende Ueberzeugung ist es, wenn ich die Anforderung stelle, dass jede Erklärung eines Kunstwerks in erster Linie den im Kunstwerke selbst liegenden künstlerischen Motiven gerecht werden müsse; und ich hoffe, auch im vorliegenden Falle wird es sich bewähren, wenn wir von dem Bilde selbst ausgehen und zunächst erforschen, was es uns durch seine eigene Sprache sagt.

Die Mitte des Bildes, jedoch nicht den vordersten Vordergrund nimmt der Oelbaum ein, welcher durch die Schlange noch besonders als das Eigenthum der Athene gekennzeichnet ist. Ihm zur Seite stürmt Poseidon hervor. Die Spitzen des zum Stosse gezückten Dreizacks richten sich nicht gegen

den Baum oder die Schlange, auch nicht gegen Athene, sondern gemäss der gesammten Bewegung des Körpers gegen den Boden. Im bestimmtesten Gegensatze zu dieser seiner Bewegung steht die des Dionysos, der von links herbeieilt. Gleich einem Jäger, der einen wilden Eber abfangen, oder einem Soldaten, der mit gefälltem Bajonett einen Angriff pariren will, streckt er seinen Thyrsos vor, aber zu welchem Zwecke? Betrachten wir unbefangen das Bild, wie beide Götter einander entgegenstürmen, wie Dionysos den Blick nicht nach dem Kopfe des Poseidon, sondern nach dessen Dreizack richtet, so müssen sich beim nächsten Schritte vorwärts ihre Waffen in der Weise begegnen, dass der Thyrsos des Dionysos den Stoss des Dreizacks auffängt, seine Gewalt bricht und dadurch verhindert, dass dieser den Boden, wenn überhaupt, mit heftiger Gewalt berühre. Athene zwischen beiden weicht seitwärts aus. Ueberrascht durch das Hervorstürmen des Poseidon und nicht sofort klar über das Ziel seines Angriffs deckt sie ihre linke Seite mit dem Schilde und erhebt ihre Lanze zur Vertheidigung, sofern es einer solchen bedürfen sollte, aber noch ungewiss über den Punkt, auf den sie die Spitze derselben zu richten hat. — Nicht unbeachtet darf die Formation des Terrains bleiben: vom Oelbaum fällt es ein wenig nach rechts ab, um sich in dem Sitze des königlichen Mannes wie zu einer Klippe zu erheben. Die Begrenzung ist vom Künstler bestimmt hervorgehoben; dahinter aber tummeln sich zwei Delphine, mit andern Worten: wir blicken auf das Meer. Wir dürfen jetzt wohl sagen, dass Poseidon vom Uferrande aus das Land betritt oder, wenn wir auf die Stellung des Rosses achten, noch genauer, dass er unmittelbar vorher gegen das Meer zu gewendet war; plötzlich aber wendet er sich wieder rückwärts, reisst das Ross mit sich herum und stürmt landeinwärts.

Jetzt ist es Zeit, dass wir uns nach der schriftlichen

Ueberlieferung des Alterthums umsehen. Der Oelbaum, Poseidon und das Ross weisen, wie bereits bemerkt, allerdings bestimmt auf den Streit der beiden Götter über Attika hin. Aber die Wunder sind verrichtet; ein Kreis göttlicher oder sterblicher Richter fehlt; dagegen schwebt über Athene bereits Nike als Verkünderin des errungenen Sieges. Damit, sollte man meinen, wäre alles abgeschlossen. Einige unter den zahlreichen von Stephani zusammengestellten Zeugnissen beweisen jedoch, dass dies nicht der Fall war. *Ποσειδῶν δὲ θυμῷ ὀργισθεὶς τὸ Θριάσιον πεδίον ἐπέκλυσε καὶ τὴν Ἀττικὴν ὕφαλον ἐποίησε*: Apollod. III, 14, 1. Tunc Neptunus iratus marinis fluctibus exaestuantibus terras Atheniensium populatus est, quoniam spargere latius quaslibet aquas difficile daemonibus non est: Varro bei Augustinus de civ. dei XVIII, 9. At Neptunus iratus in eam terram mare coepit irrigare velle, quod Mercurius Iovis iussu, id ne faceret prohibuit: Hygin. fab. 164. . . . cum Neptunus iratus mare in civitatem misit, postea per Mercurium rogatus sedavit iracundiam: Serv. ad Verg. Georg. I, 18. Cf. Statius Theb. VII, 185 und Lactantius z. d. St. — Also nach gesprochenem Urtheil zürnt Poseidon und wendet sich gegen das Land, das er nicht besitzen soll, um es zu verderben. Durch einen gewaltigen Stoss des Dreizacks soll es unter die Fluthen getaucht werden, die ihm, so zu sagen, auf dem Fusse folgen. Athene weicht erstaunt zur Seite aus. Da der Angriff nicht gegen ihre Person, nicht einmal gegen ihre neueste Schöpfung, den Oelbaum, gerichtet ist, so geziemt ihr eine abwartende Haltung, etwa in dem Sinne, in welchem Himerius (Or. II, 7) bei Gelegenheit des Streites über das Land äussert: *οὐ γὰρ θέμις ὑπὲρ τοιούτων παιδικῶν αἰγίδα κινεῖν ἢ τρίαιναν* (cf. Eclog. XXII., 2): wegen solcher (man möchte wörtlich übersetzen) Kindereien darf es zwischen Göttern nicht zu einem persönlichen Kampfe kommen. Ein solcher steht denn auch nicht zwischen

Poseidon und Dionysos bevor; nur schützen, vertheidigen, vor dem Untergange bewahren will letzterer das, was seiner Obhut anvertraut und zunächst bedroht ist: die zu Eleusis in der engsten Beziehung stehende thriasische Ebene. Eine Art historischer Parallele für dieses Schutzverhältniss bietet uns eine Erzählung bei Herodot VIII, 65. Vor der Schlacht bei Salamis bemerkt ein landesflüchtiger, mit Xerxes zurückgekehrter Athener auf der thriasischen Ebene, dass sich von Eleusis her eine Staubwolke wie von 30,000 Mann vorwärts bewegt, aus welcher Iakchosruf erschallt. Sie wendet sich sodann gegen Salamis zu dem griechischen Heere, und der Athener sieht darin ein Zeichen, dass die Flotte der Perser der Vernichtung anheimfallen werde. So ist es auch auf dem Vasenbilde der in Poesie und Kunstgebrauch der späteren Zeit mit Iakchos vielfach identificirte Dionysos, der von Eleusis her zur Vertheidigung des zunächst bedrohten Landes herbeieilt. In der am Boden gelagerten Gestalt des Hintergrundes werden wir wohl jetzt keinen Anstand nehmen, die Nymphe des Ortes zu erkennen.

Während also hier der Conflict auf seinem Höhepunkte angelangt ist, sehen wir auf der andern Seite Amphitrite wegeilen mit dem Ausdrucke des Staunens und Schreckens über das unerwartete und ungerechtfertigte erzürnte Vorgehen ihres Gemahls. Die in ihrer Gestalt ausgedrückten Empfindungen weisen auf die Nothwendigkeit einer höheren Lösung hin. Bei Servius bringt sie Hermes, bei Hygin Hermes auf Geheiss des Zeus, welcher die Ueberfluthung des Landes verbietet. In unserem Vasenbilde werden wir nicht umhin können, in dem königlichen Manne auf dem Felsensitze eben Zeus selbst zu erkennen, für den in den schriftlichen Quellen Hermes ja doch nur als Stellvertreter oder als Verkünder des höchsten Willens auftritt. Scepter, Mantel, das bärtige Antlitz sprechen für ihn; die steifen Locken, die ja auch bei der Deutung auf Kekrops keine

Erklärung finden, sind weiter nichts als eine stylistische Anomalie. Auch Zeus erscheint durch das, was plötzlich in seinem Rücken vorgeht, überrascht; aber indem er den Blick rückwärts wendet, gibt er zu erkennen, dass er nicht nur einen stummen Beobachter abgeben will, sondern auf ein thätiges Eingreifen bedacht ist.

Ueber das oben rechts befindliche Tempelchen geben die früher citirten Quellen keine Auskunft. Wenn bei einem ähnlichen Streite mit Hera Poseidon das argivische Land überfluthet und an der Stelle, wo er auf Zureden der Göttin die Wogen wieder zurückzog, ein Tempel des Poseidon Proklystios errichtet wurde (Paus. II, 22, 4), so möchte man geneigt sein, auch in dem Tempelchen des Vasenbildes etwas wie eine Sühnkapelle zu vermuthen: ob das Erechtheion, wie Stephani meint, muss mindestens zweifelhaft bleiben, und es scheint wohl gerathener, über einen Nebenpunkt, den der Künstler durch die Flüchtigkeit der Behandlung deutlich genug als solchen bezeichnet hat, sich weiterer Vermuthungen zu enthalten. Hätte der Künstler wirklich das Erechtheion deutlich und erkennbar darstellen wollen, so würde er wahrscheinlich so verfahren sein, wie der Maler eines von Stephani für seine Ansicht citirten Vasenbildes (Ann. d. Inst. 1868, t. E.), auf dem allerdings der Omphalos aus dem Innern des delphischen Tempels vor denselben ins Freie versetzt ist, aber doch wieder Tempel, Dreifuss, Altar, Omphalos und Palme künstlerisch zu dem Bilde eines einheitlichen Locals, dem Gesammtbilde des Heiligthums mit allem Zubehör, zusammengefasst sind. Davon weicht das petersburger Vasenbild weit ab — und es musste abweichen. Die dargestellte Scene hat mit der speciellen Localisirung der Sage von der Erschaffung des Oelbaumes nichts weiteres zu thun. Der Oelbaum im Bilde bezeichnet nicht mehr den bestimmten Punkt auf der Akropolis, sondern ganz allge-

mein das Land, welches die Göttin durch ihn in Besitz genommen hat.

Wie alt die Sage von der Ueberschwemmung der thriasischen Ebene sei, die sich wie von selbst als eine Erweiterung der ursprünglichen Sage von dem Streite um das Land kennzeichnet, wird sich schwer bestimmen lassen. Alte Anknüpfungspunkte mochten gegeben sein und sie liegen sogar noch heute in kleinen Salzseeen am Wege nach Eleusis offen zu Tage (Welcker A. D. I, 103; Bursian Geogr. v. Gr. I, 329). Wenn wir aber in Betracht ziehen, wie die Werke der späteren Vasenmalerei häufig in engster Beziehung zur dramatischen Poesie stehen, wie der ganze Conflict und seine Schlichtung durch die Intervention des Zeus und Hermes etwas Dramatisches hat, so liegt die Vermuthung nahe, dass die Gestaltung der Sage in der Form und Auffassung, in welcher sie von dem Maler der Vase verwerthet wurde, auch hier auf die dramatische Poesie zurückzuführen sei. Es soll damit nicht gesagt werden, dass die dargestellte Scene nun auch wirklich den Gegenstand einer besondern Tragödie gebildet habe. Wohl aber mochten andere Tragödien aus der attischen Heroensage den Anlass bieten, auch jene Erzählung von den Folgen des Streites der Götter episodisch weiter zu entwickeln. So bildet z. B. im Erechtheus des Euripides der Streit des Poseidon und der Athene den historisch-politischen Hintergrund, wie wir aus der Rede der Gattin des Erechtheus sehen (bei Lycurg. adv. Leocr. c. 24, v. 46—49). Der Kampf des Eumolpos ist gewissermassen nur eine Erneuerung des alten Streites; und wenn wir seine Beziehungen zu Eleusis ins Auge fassen, so könnte dadurch etwa auch das Hereinziehen der thriasischen Ebene in die Sage veranlasst sein, die bei dem ursprünglichen Streite auf der Akropolis kaum genügend motivirt erscheint.

Auf einen Nachweis im Einzelnen werden wir hier

bei der Natur unserer Quellen verzichten müssen. Wird aber nur die allgemeine Beziehung auf die dramatische Poesie zugegeben, so würde schon daraus folgen, dass an einen Zusammenhang zwischen dem Vasenbilde und der Giebelgruppe des Parthenon nicht wohl zu denken ist. Aber auch davon abgesehen, würde Phidias für den Giebel gewiss nicht die Darstellung eines Moments gewählt haben, der nur ein Nachspiel zur Haupthandlung auf der Akropolis bildet und in welchem Athene geistig in die zweite Linie zurücktritt. Die Verschiedenheiten in der künstlerischen Motivirung der Hauptfiguren der Giebelgruppe und des Vasenbildes, welche Stephani in keineswegs überzeugender Weise abzuschwächen und zu verdecken gesucht hat, fallen daher jetzt mit doppeltem Gewicht in die Wagschale.

Trotzdem dürfte vielleicht der Versuch noch nicht aufgegeben werden, von dem Vasenbilde für die Reconstruction des Giebels Nutzen ziehen zu wollen; und da ich vernehme, dass Stephani in dem noch nicht nach München gelangten CR für 1873 es bereits unternommen hat, das einzelne Ross des Poseidon auch für die Giebelgruppe durch weitere Beweise zu sichern, so mag wenigstens dieser eine Punkt hier noch einer kurzen Erörterung unterzogen werden. Die Frage ist fast mehr eine mathematisch-architektonische, als eine archäologische. Denn da die Gruppe sich in dem fest gegebenen Rahmen eines Giebelfeldes befand, so wird niemand, der nur entfernt einen Begriff von der Gesetzmässigkeit des Geistes eines Phidias hat, leugnen wollen, dass neben grosser Freiheit im Einzelnen doch gewisse Hauptgliederungen und Hauptpunkte nach dem Gesetze strenger Entsprechung festgestellt sein mussten. Zwei solcher Orientirungspunkte sind die Rückenlinien der beiden Wagenlenkerinnen, welche bestimmte Abschnitte in der Composition bezeichnen. Messen wir in Carrey's Zeichnung vom Rücken der Nike die Entfernung bis zum linken Ende der Composition, so finden

wir, dass, obgleich der Zeichner, wohl in Folge zu grosser Eile, in den Höhenverhältnissen der äussersten Figuren irrte, doch die Entfernung vom Rücken der Amphitrite bis zur rechten Ecke die gleiche ist, wie auf der linken Seite. Ist dies aber der Fall, so müssen auch die weiteren Dimensionen von dem Rücken zur Giebelmitte einander gleich sein, d. h. die Lücke zur rechten Seite muss nach dem Maasse der (in der Zeichnung) vollständig erhaltenen linken Seite bestimmt werden. Das mathematische Gesetz gestattet hier eine vollkommen sichere Schlussfolgerung. Aber wir bedürfen nicht einmal einer solchen, sondern wir vermögen uns auf den Thatbestand zu berufen, wie er in der bisher zu gering angeschlagenen Zeichnung des Nointel'schen Anonymus vorliegt. Hier entspricht sich nicht nur die Breite der beiden Flügel, sondern auch die der beiden innern Abtheilungen. Jeder dieser vier Abschnitte nimmt ziemlich genau (etwa die in Spitzen auslaufenden Beine der Eckfiguren abgerechnet) ein Viertel der gesammten Breite der Gruppe ein, und die Lücke zwischen Poseidon und Amphitrite entspricht genau dem Raume zwischen Athene und Nike. Gewiss niemand wird annehmen wollen, dass der Zeichner in den letzten Decennien des XVII. Jahrhunderts aus eigenem Verständniss die Composition etwa nach den Skizzen Carrey's in dieser strengen Weise zurecht gerückt habe, sondern wer die Zeichnung machte, hat sicherlich diese mathematischen Proportionen im Angesicht des Tempels auf das Papier übertragen. Carrey hatte zumeist das Malerische in den Motiven der Bewegung, der Gewandung im Auge; der Anonymus war, wie schon Michaelis vermuthete, wahrscheinlich Architekt oder Ingenieur. Seine Zeichnung hat etwas Hölzernes, Gradlieniges und Eckiges; aber sein Auge mochte geübter sein, die architektonischen Verhältnisse zu sehen. Er zeichnete wahrscheinlich zuerst

den Rahmen und in diesen die Figuren, Carrey zuerst die Figuren und um diese den Rahmen.

Müssen wir daher die Lücke neben Poseidon so breit annehmen, wie sie der Anonymus zeigt, so passt das einzelne Ross des Vasenbildes in keiner Weise in dasselbe; und es ist wahrlich die Forderung eines sacrificio dell' intelletto, wenn uns zugemuthet wird, hier etwas anderes als ein der andern Seite entsprechendes Gespann anzunehmen.

Sitzung vom 1. Juli 1876.

Historische Classe.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Die Melanchthon-Handschriften der Chigi-Bibliothek."

Durch Herrn v. Halm und Herrn Wilhelm Meyer wurde ich vor meiner Reise nach Rom auf den wichtigen Inhalt der Camerarischen Handschriften aufmerksam gemacht, welche sich in der Chigi-Bibliothek J. VIII, Nr. 193 und 194 vorfinden. Nachdem mir durch die Gnade Sr. Eminenz des Cardinals Chigi der Zutritt zu der im Besitze seines Bruders des Principe di Campagnano befindlichen Bibliothek verschafft worden war, ging ich, unterstützt von dem nicht genug zu rühmenden Entgegenkommen des Bibliothekars Herrn Professor Cugnoni an die Untersuchung der Handschriften.

Herr Meyer hatte bei seinem Aufenthalte in Rom im Jahre 1875 die betreffenden Handschriften untersucht und als Camerarische erkannt. Gestützt auf dessen Material wird Herr v. Halm im Anschlusse an seine in den Sitzungsberichten des Jahres 1873 niedergelegten Erörterungen die Handschriften vom bibliographischen Gesichtspunkte aus

eingehend besprechen. Hier soll bloss der historische Gehalt der Handschriften dargelegt werden. Derselbe ist nicht zu unterschätzen. Die wichtigsten Quellen der Reformationsgeschichte lernen wir durch sie zum Theil erst jetzt kennen, zum Theil erhalten wir sie in ursprünglicherer Form, und können die spätere Zuthat, welche sie umgeben hatte, beseitigen. Dankbar muss ich hervorheben, dass auch hiebei mir die Forschungen Meyers die wesentlichsten Dienste leisteten. Es kamen mir seine Vorarbeiten zu Statten, welche eine Uebersicht über den Inhalt der betreffenden Handschriften möglich machten; an mehreren (unten von mir mit M bezeichneten) Stellen hatte derselbe auch schon eine gründliche Prüfung des Inhalts der Handschriften vorgenommen.

Bekanntlich hat schon Camerarius selbst im Jahre 1569 und zwar, wie es auf dem Titel heisst, „accurata consideratione" eine Sammlung zahlreicher Melanchthon'scher Briefe drucken lassen, welche er dem Churfürsten August von Sachsen widmete; diese gedruckten Briefe begegnen uns denn auch in der Handschrift. Bei einer Vergleichung ergibt sich, dass die angeführten Worte des Titels „accurata consideratione editus" sich nicht auf die gewöhnliche Thätigkeit eines Correktors beziehen. Camerarius hat, indem er die Briefe druckreif machte, keineswegs ängstlich möglichste Uebereinstimmung mit dem Original angestrebt. Vielmehr erscheinen die Geistesprodukte Melanchthon's mit mannichfachen Aenderungen, Zusätzen und Strichen. Camerarius hat, um es mit Einem Worte zu sagen, — eigenhändig interpolirt.

Auch in der Form, wie Camerarius damals die Briefe drucken liess, nahmen dieselben stets das grösste Interesse in Anspruch. Denn es sind vertraute Freundesbriefe, Camerarius selbst hatte sich gegen die Anfeindungen verwahrt, welche er wegen der Veröffentlichung werde erfahren

müssen. Nach der Editio princ. sind sie seither benutzt worden, nur an wenigen Stellen ist es dem verdienstvollen Herausgeber der Corpus Reformatorum gelungen, den wirklichen Inhalt eines Melanchthon'schen Briefes von der Tünche des Camerarius zu befreien. Indem er den wichtigen Brief vom 15. Juli 1528, Nr. 541, in einer Münchener Abschrift benutzen konnte, zeigten sich erhebliche Abweichungen von dem gedrukten Texte. Durch Vergleichung mit dem Römischen Original, Cod. I, 203 [1]), wird nun nicht bloss festgestellt, dass der Münchener Abschrift, wie zu vermuthen war, der Vorrang vor dem Drucke gebührt, es zeigt sich an einer Stelle noch eine weitere Abweichung, wobei die Münchner Copie in merkwürdiger Weise das Mittelglied bildet zwischen der Lesart der Ausgabe und des Originals. Die Worte S. 985 Z. 6: „suspicor, hoc vulgo suspicari" weichen nämlich von Camerarius' Ausgabe ab, was freilich im Corp. Ref. übersehen worden ist. Camerarius liest: „hoc vulgo disputari;" im Original steht „suspicor te sic cogitare." Der Fall steht vereinzelt da, beweist aber dennoch, dass die Abschrift erst gemacht sein kann, nachdem des Camerarius interpolirende Hand wenigstens an dieser einen bedeutsamen Stelle gewirkt hatte.

Dieses eine Beispiel nahm dem Text aller von Camerarius herausgegebenen Briefe bereits den Charakter unbedingter Zuverlässigkeit, wie dies von Bretschneider mit Recht hervorgehoben worden ist. Corp. Ref. Prolegomena XLII. Aber obschon der in der Vorrede zu seiner Ausgabe ausgesprochene Wunsch des Camerarius, die Originale möchten erhalten bleiben, in so merkwürdiger Weise erfüllt worden ist, hat bis auf Herrn Meyer, so viel wir wissen, nur ein einziger Mann die Originale mit prüfendem Auge angesehen.

1) Der Kürze halber bezeichne ich die 2 Handschriften mit Cod. I und II. Die Correkturen sind stets von Camerarius' Hand, wenn nichts besonderes bemerkt ist.

Und dieser Eine wusste nicht, dass von den Briefen eine Ausgabe vorhanden war, und hat das Resultat seiner Beobachtung gerade dort niedergelegt, wo auch die Originale in Verborgenheit ruhten. Auf f. 66 des Cod. I, einem ohne Zusammenhang mit dem Uebrigen dastehenden Blatte ist an den Rand neben die Inhaltsangabe[2]) der beiden Bände von der Hand eines Deutschen in Gothischer Schrift folgende Notiz niedergeschrieben worden:

„Under diesen schreiben findt sich eines, darinn der verlauf des reichstags zu Augsp(urg) beschrieben wirdt, item bei übergebung der Augsp(urgischen) confession vorgelessen,

---

2) Diese Inhaltsangabe theile ich nicht mit, weil sie wörtlich mit dem von Kluckhohn Briefe Friedrichs des Frommen, I, XXXIII, mitgetheilten Bruchstück des Verzeichnisses über den Inhalt der Tilly'schen Heidelberger Beute übereinstimmt, mit Ausnahme nachstehender Abweichungen: Z. 11 ist nicht von „vermeinten", sondern von „vereinten" Kirchenräthen die Rede; Z 14 ist nicht „Staaten" sondern „stedt" geschrieben, wie dies jedenfalls dem Sinne besser entspricht. Z. 15 folgte nach dem Worte „ebensowohl" noch „gen Haidelberg", dies ist aber doppelt ausgestrichen, während der ganze Satz Z. 12: „Mehr ein gutachten, dass der pfalzgraf" — Z. 15 „zu verordnen" einfach getilgt ist. Hiermit ist der Weg, welchen die Codices der Chigibibliothek gemacht haben, deutlich bezeichnet. Dass die nicht von Melanchthon herrührenden Papiere nicht „in fine beigebunden" sind, sondern am Anfange stehen, kann uns nicht beirren, ebensowenig dass die „Schickungen und ermahnungen an pfalzgraf Friedrich (IV) von seiner eignen mutter abgangen" sich nicht mehr in demselben finden und dass der Brief Heinrichs VIII von England, welchen Herr v. Halm veröffentlichen wird, jetzt an der Spitze des Bandes steht. Die Briefe an Pfalzgraf Friedrich, welche nicht in Rom sind, kamen wohl ebenso in das Bayerische Archiv, wie die aufgeführten Akten des Jahres 1616, und man hat nur vergessen, sie in dem Verzeichnisse ebenso zu tilgen, wie man dies hinsichtlich der letzteren gethan hat. Die Ordnung ist gewiss erst in Rom geändert worden, wie u. A. auch daraus gefolgert werden kann, dass I. f. 46 fg. ein Schreiben des Augsburger Bischofs an den Kaiser vom 30. Januar 1630, Dillingen, aufbewahrt ist.

item von wegen der absonderlichen confession von denen von Strassb(urg) eingelifert, und ein disputat sich erhoben [3]) Wo nun Mel(anchthon) in selben schreiben der Zwinglianer gedenkt, hat man den textum zu Widenberg [4]) allenthalben dahin geändert, damit es scheinen soll gleich als ob der Zwinglianismus nicht so gar von den Augsp(urgischen) confessionisten verdambt, sondern vilmehr cathegorice gutgeheissen worden; dergleichen correcturae fast durchgehend in diesen originalien zu verspüren, und wehr zu sehen, ob nicht diese Melanchthonis epistolae, wo nicht all, doch mehrtheils getruckt, und wo, auch ob sy bona fide, welches ex collatione erscheinen wird, publiciert worden."

Die Ergebnisse einer solchen Collation der eigenhändigen Originale mit dem vorhandenen Drucke darzulegen, ist der Zweck dieser Abhandlung. Die rein sprachlichen Correkturen, die Herstellung gleichmässigerer Orthographie, einzelne grammatikalische Besserungen, die Einfügung klassischer Worte an Stelle von Barbarismen dürfen wir übergehen. Auch in der regelmässig durchgeführten Aenderung des von Melanchthon bei der Datirung sehr häufig angewandten christlichen Kalenders, in der Streichung der Heiligennamen und der Kirchenfeste wird man gewiss nichts anderes zu sehen haben, als den Wunsch des Humanisten nach gleichmässiger Classicität. Wir wenden uns zu den Aenderungen, welche den Sinn betreffen, man wird finden, dass oft Melanchthon das gerade Gegentheil von dem, was er wirklich geschrieben hatte, in den Mund gelegt ist.

Wer die Briefe Melanchthons an Camerarius gelesen hat, der wird sich erinnern, wie häufig ihm dort eine unbestimmte Bezeichnung von Persönlichkeiten begegnet ist. „Aliquis hoc dixit, quidam opinantur", und ähnliche Wend-

---

3) „sich erhoben" über der Zeile statt „vorgelaufen".

4) Der Name ist abgekürzt geschrieben.

ungen sind ganz gewöhnlich; man könnte geneigt sein, dies für eine Eigenthümlichkeit des Melanchthon'schen Stils zu halten. Die Römischen Handschriften belehren uns, dass dies nicht der Fall ist. Diese unbestimmten Bezeichnungen rühren vielmehr meist von Camerarius her, der gerade den Personennamen in Melanchthon's Briefen eine besondere Aufmerksamkeit zuwandte und zwar in doppelter Richtung: er setzte oft Fürworte an Stelle der Namen, oft aber auch Namen an Stelle von unklareren Bezeichnungen, welche Melanchthon gebraucht hatte.

Diese Aenderungen sind mit bewusster Absichtlichkeit vorgenommen. Um dies zur Anschauung zu bringen, greife ich zuerst einen Brief heraus, der sich auf denselben Gegenstand bezieht, wie das eben besprochene Schreiben vom 15. Juli 1528, und gleichfalls stark überarbeitet worden ist.

Ich meine den Brief **Nr. 536,** Cod. I, 198. Wie in Nr. 541 vor Allem die Stellen, welche sich auf die an den Höfen von Hessen und Sachsen bei Gelegenheit der Pack'schen Verwickelungen vorhandenen Kriegsgelüste beziehen, dem Rothstift erlegen sind; so hat dieselbe Angelegenheit in dem vorhergehenden Briefe an Camerarius, vom 8. Juni, Veränderungen erheischt, und zwar hat nicht bloss Camerarius sich bemüht die Lebhaftigkeit der Melanchthon'schen Ausdrücke abzuschwächen, sondern wir sehen, dass auch Melanchthon selbst hie und da den anfänglich zu Papier gebrachten Gedanken fallen liess und durch andere Ausdrücke ersetzte. Im Drucke steht jetzt: „Quorumdam consilium erat, statim indicere ac inferre bellum et occupare hostium ditionem, priusquam ullae pacis conditiones offerrentur. Sed Deus ab eo proposito mentes *τῶν δυναστῶν* revocavit". Melanchthon hatte zuerst „Alius" geschrieben und damit auf den Landgrafen hingewiesen, der im eben besprochenen Briefe gleichfalls in ähnlichem Zusammenhange als „alter" erscheint. Dies strich er selbst wieder aus und ersetzte es durch

drei griechische Worte, von denen ich die beiden ersten: „*τούτων ἀνόων*“ lesen zu können glaube. Der Schluss des ersten Satzes, welcher gelautet hatte: „nullis rationibus pacis antea propositis“ ist von Melanchthon dann in „priusquam ullas pacis conditionis offerrent,“ verändert und schliesslich von Camerarius durch Einführung des Passivums „offerrentur“ noch harmloser gemacht worden, wobei es ihm begegnete, dass er den jetzt nicht mehr passenden Accusativ „ullas“ stehen liess. Eine zweite Veränderung findet sich in dem andern Satze vor, wo „mentem eius“ in „mentes *τῶν δυναστῶν*“ umgewandelt worden ist. Ob dies von Melanchthon oder von Camerarius herrührt, habe ich leider nicht aufgezeichnet. Das erstere ist wohl anzunehmen, weil „mentem“ nur zu dem auch schon von Melanchthon verworfenen „alius“ passen würde. Schliesslich zeigt die Handschrift, dass Melanchthon den Brief „15. Juni“ datirt hatte, was Camerarius in „die solstitiali“ änderte, und Bretschneider dann auf den 8. Juni deutete.

Nicht alle Veränderungen sind so bedeutend, wie in diesen beiden Briefen; aber dieselbe Absicht, welche wir hier hervortreten sehen, lenkte fortwährend die Feder des Camerarius, als er die Briefe Melanchthon's für den Druck vorbereitete. Ich stelle entsprechend dem zwar im Corpus Reformatorum, leider aber nicht in dem Nachtrage von Bindseil festgehaltenen Gesichtspunkte der chronologischen Reihenfolge die Ergebnisse, welche die Vergleichung der Chigi-Handschriften lieferte, zusammen, wobei jedoch zu beachten ist, dass wegen Kürze der Zeit nur Cod. I bis zu fol. 203 systematisch durchgegangen worden ist. Von den übrigen Briefen fanden nur solche Berücksichtigung, wo bei dem Durchblättern der Handschriften sofort die Veränderungen in die Augen sprangen. Erschöpfend ist die Untersuchung der Handschriften also nicht.

Der erste Brief in dem Drucke des Camerarius ist dort

dem Jahre 1522, von Bretschneider, **Nr. 229**, dem Jahre 1523 zugewiesen worden. Die Handschrift, Cod. I, 70, hat eine originale Datirung: „4. die Januarii anno 22"; Camerarius hat dies in 4. Non. Jan. geändert. Damit fällt nun zwar einer der Gründe fort, welche Bretschneider zur Aenderung der Datirung bestimmt haben: die Erwähnung des alten Testaments scheint jedoch ausschlaggebend zu sein. Indessen können die beiden Briefe Nr. 227 und 229 schwerlich zeitlich so nahe zusammen gehören, wie es im Corpus Ref. angeordnet wurde. An Correkturen ist hervorzuheben, dass die Worte Z. 18: „Semirhoeticus ille" [möglicher Weise filius] übergeschrieben sind statt eines sorgfältig getilgten griechischen Wortes; Z. 7 v. U. ist „Alphabeto" übergeschrieben, während das ursprüngliche „Carolostadio" getilgt worden ist. [M.]

Nr. 301, Cod. I f. 94, bietet nur geringe Abweichungen. Das „*σταδιαίων*" ist kaum undeutlicher als das Melanchthon'sche „*Καρολουσταδιαίων*"; auf S. 687 Z. 4 v. U. hiess es ursprünglich: „subiecit: Michel und Joachim wider khomen bald, bald; aut omina nihil sunt, aut brevi redibitis;" S. 688 Z. 3 v. U. war „imbecillitatem" von Melanchthon geschrieben. [M.]

Nr. 321, Cod. I, 111 S. 727 Z. 8 ist nach „possemus" getilgt: „Nihil *cum* ad *me* allaturus et sum adhuc nisi animum. [M.]

Höchst charakteristisch ist die einzige Aenderung in dem Briefe **Nr. 324**, Cod. I, 75. Der Satz Z. 6 v. U. hatte gelautet: „Lutherus, est ille quidem nostri amans, sed is, quod potes credere mihi tute, *κακοπαθεῖ* et angitur varie, **ita** ut eius quoque vicem, cum familiariter colloquimur, dolendum mihi putem; reliqui vulgus sunt." Dieses abfällige Urtheil über die Gesinnungsgenossen zu Wittenberg schwächte Camerarius ab; „reliqui aut non vacare mihi possunt aut vulgus sunt." [M.]

Nr. 330, Cod. I, 114, S. 738 Z 5 v. U. ist „ad se“ statt „Noribergam“ die einzige Veränderung, [M.], über deren Veranlassung ich keine Vermuthung zu äussern wage. Vielleicht, dass darüber der an einer anderen Stelle des Bandes, f. 229, stehende Brief Nr. 331, welcher auch Correkturen aufweist, aber von mir nicht mehr verglichen wurde, Aufklärung bietet!

Dem Briefe vom 15. Mai 1525, **Nr. 333**, Cod. I, 131, ist das individuelle Gepräge durch die Correkturen des Camerarius völlig entzogen worden. In der Ausgabe stehen allgemeine theoretische Betrachtungen über die Nothwendigkeit der Pflichterfüllung in schwieriger Lage, dann folgen auf einmal Ermahnungen an Camerarius, und dann wieder ist von einer dritten Person oder von einem dritten Orte die Rede, wo ein guter Geistlicher nothwendig sei. Das Autograph Melanchthon's zeigt, dass der Satz: „Proximum est ergo ut, quos huc in extremo suo periculo vocat patria, ii morem gerant, si non patriae, certe voluntati Dei, qui hanc operam fortasse fortunabit in constituendo statu civitatum“ freie Composition des Camerarius ist. Melanchthon hatte geschrieben: „Proximum est ergo ut, quia huc te in extremo suo periculo vocat patria, morem geras, si non patriae, certe voluntati Dei, qui tuam operam fortasse fortunabit in constituendo statu civitatis.“ Dann folgen im Manuscript noch die von Melanchthon selbst wieder getilgten Worte: „Id mihi ut succedat, quantum possum profecto“. Ferner ist C. Ref. S. 741 Z. 16 zu lesen: „Quid ita? Legem, inquis, nolo ferre. An tu legem feris, si permiseris doceri evangelium? quum pater [vorher stand Christus] praeceperit: Hunc audite et Christus male precetur recusantibus audire. Hoc magis videndum est vobis, ut idoneum habeat *οἰκονόμον μυστηρίου θεοῦ*. Scis autem, quam illi rari sint, cuiusmodi pestes (— — — — —) sint rerum publicarum quidam, cum pro *πολιτεύματος ἐπουρανίου* [Getilgt: docent] tradunt

πολιτικά". Weiter unten (Z. 9 v. U.) ist nach „Moncero" getilgt: „certum erit exitium."

Nr. 335, Cod I, 110, ist S. 744 Z. 11: „Graf Lecherlich" statt „Ridiculum sua lingua" zu lesen. [M.]

Nr. 344, der wichtige griechische Brief über Luthers Heirath ist völlig von Camerarius umgearbeitet worden, doch bietet die Herstellung des ursprünglichen Textes grosse Schwierigkeiten, deren Lösung einem Philologen leichter werden dürfte. Ich verweise daher auf die Herausgabe dieses Briefes durch Herrn v. Halm.

Nr. 370, Cod. I, 130, ist der erste Brief, in welchem der Name des bekannten Sächsischen Rathes Otto von Pack hervortritt, dessen Angelegenheit den Camerarius zu so wesentlichen Aenderungen in den späteren bereits oben besprochenen Briefen veranlasste. Auch in dem Briefe vom 28. Februar 1526 sind Correkturen erfolgt, jedoch nicht, wie man vermuthen könnte, in dem Sinne, dass eine Verbindung mit dem später so compromittirten Pack vertuscht worden wäre; denn der „Paccius" des Camerarius ist wohl ebenso kenntlich, als der „Otto a Pack" Melanchthon's. Was verheimlicht werden sollte war, dass damals Melanchthon den Kauf einer Pfründe, freilich nicht in eigenem Interesse betrieb. Statt des ursprünglichen „velit emere" ist Z. 9 „quaerat sacerdotia" gesetzt, Z. 10 sind die ursprünglich nach „pecunia" geschriebenen Worte: „*etsi* conferenda sit in capitulo, sicut vocant, ad ius privilegiorum seu statutorum — — — — —" von Melanchthon selbst beim Schreiben getilgt worden. Camerarius ersetzte Z. 14 „quanti venditurus sit" durch „quanti faciat," und strich am Schlusse nach „missum": „itidem epistolam ad Sigismundum [Gelenum] meum scriptam *piam.*"

Wesshalb Camerarius wohl diesen letzten Zusatz gestrichen hat! Wollte er vielleicht es nicht bekannt werden lassen, dass er die Briefe an einen Mann vermittelte, welcher

dem Erasmus nahe stand, zu einer Zeit wo Luther mit demselben in heftigster Fehde lag? Jedenfalls hat er es für angemessen gehalten, die Ausdrücke, in welchen Melanchthon Luthers Verhalten in diesem Streite missbilligte, zu mildern; die betreffende Stelle in **Nr. 393**, Cod. I, 133 in dem Briefe an Gelenius lautete: „Erasmum quaeso ut mihi places, nam quod suspicatur, Lutherum mea uti opera, valde errat; ego enim sua [vorher stand wohl: suam] acerba conflictatione minime delector."

Nr. 399, Cod. I, 135, zeigt stets an Stelle des Namens „Pyrrho" den Namens „Vincentius" C. Ref. Nr. 876; Z. 4 nach „mittere" hat Melanchthon selbst getilgt: „Misi autem et apologiam — — —," nach „fasciculo" ist ein unleserliches Wort ausgestrichen. Mit Rücksicht auf Nr. 402, wo von der beabsichtigten Berufung des eben genannten Vincenz nach Schlesien die Rede ist, wird der Brief **Nr. 398**, Cod. I, 196, welcher meldet, dass Niger dahin abgehen solle, später zu setzen sein. Die Correkturen des Camerarius in diesem Briefe sind merkwürdig wegen ihrer anscheinenden Bedeutungslosigkeit. Es stand nämlich Z. 7 v. U. nach *φράσις*: „Haec extant in Basileensi editione pag. 554. Haec — ideo" und Z. 5: „et an — in decimo Quintiliani — scribi possit."

Nr. 414, Cod. I, 147, sind, von unbedeutenden Selbstkorrekturen Melanchthons abgesehen, hinter „faciam" S. 828 Z. 22 die Worte: „Scio autem *se dederat* [concederat?] commeatum *permaxime daturum* [?]" von ihm selbst getilgt worden.

Nr. 434, Cod. I, 164, war S. 859 Z. 3 v. U. „Augustino" statt „σεβαστῷ" geschrieben.

Nr. 519, Cod. I, 184, stand S. 951 Z. 3 v. U.: „Carolostadius clam discessit ex Saxonia in Slesiam. Mihi non dubium est etc." S. 952 Z. 2: „resciscam, quid audierint."

Dieser Brief ist undatirt. Bringt man ihn mit Nr. 501 zusammen, und erwägt man, dass Melanchthon in Nr. 523 davon spricht, dass er gegen die Wiedertäufer bereits vor

Monaten geschrieben habe, während in Nr. 519 gesagt ist, dass Melanchthon mit Luther hierüber reden wollte, so möchte man geneigt sein, ihn einer früheren Zeit als Nr. 501 zuzuweisen, zumal Melanchthon den Camerarius nicht erst im April auf seine „nuper“ gemachten Mittheilungen über seinen Streit mit Agricola verwiesen haben dürfte. Im November wurde Melanchthon an den Hof berufen, wie in Nr. 519 erwähnt ist; das Wort „rursus“ kann sich auf die frühere Anwesenheit im März 1527 beziehen. In **Nr. 501** Cod. I, 195 stand übrigens Z. 6 statt „necessario nostro“ offen der Name: „Islebio“, welchem auch Z. 6 v. U. statt der Bezeichnung „homo“ von Camerarius die ehrenvollere „vir“ gegeben wurde; **Nr. 518**, I, 208, S. 950 Z. 3 v. U. „Franciscus“ statt „Nigellus“.

Nr. 536 vgl. oben S. 6.

Nr. 541 vgl. S. 3.

Nr. 583, Cod I, 199, ist erheblich corrigirt, das Ursprüngliche aber schwer zu entziffern. S. 1035 Z. 3 ist: „ille de quo nuper non quiescit“ Correktur statt „— — — lus furit“; Z. 5 hiess es: „Sed quantum proficiamus erit *ἐν γούνασιν θεῶν*. — — — — *ἀρχιερεῖς* ad Rhenum — dicuntur optare“ etc.: Z. 9 stand statt „alterum ut suspicor“ ein unleserliches griechisches Wort.

In dem Briefe **Nr. 682**, Cod. I, 291 steht im Drucke: „Hessus creditur venturus esse, praemisit enim suum cancellarium, Ficinum illum; nosti, opinor, hominem.“ Die Aeusserung, Camerarius werde wohl den Kanzler Feige kennen, erscheint uns ziemlich unverfänglich; Melanchthon hatte ihn in seinem Briefe mit dem Titel „peculium“ beehrt, und da hielt es Camerarius augenscheinlich für angemessener den Namen hinzusetzen, während in demselben Briefe die ursprünglich niedergeschriebenen Namen Bucer und Carlostadius verhüllt werden, allerdings nur so weit, dass sie für Eingeweihte kenntlich blieben. Statt von Bucer ist von

„ταυρόκερως“ statt von „Carlostadius“ von „Stadiaeus“ die Rede.

Nr. 695, Cod I, 341, stand, S. 57 Z. 4 v. U. statt sed – retineri: „*Ἀλλά οἱ aulici* non semper poterit retinere“; diese unzusammenhängenden Worte vermag ich mit einiger Wahrscheinlichkeit zu entziffern; ausserdem stehen dort aber noch 4 unleserliche griechische Worte, welche von Camerarius zugeschrieben, aber anscheinend wieder getilgt worden sind.

Nr. 885, Cod. I, 350, ist S. 341 Z. 2 „proposuerint“ aus „proposuerunt“ corrigirt; Z. 12 lautete ursprünglich: „De nobis hic nondum decretum est, nam adeo accipiunt adversarii conditiones, quas proposuimus, tanto plus vident, *quam* nostri (qui) ea conditione vociferabantur solidam *τυραννίδα* episcoporum restitutam esse“ und weiter unten: „Semper ita sensit ipse Lutherus, quem nulla de causa v e s t r i, ut video, amant, nisi quia beneficio eius sentiunt se episcopos excussisse.“ Die obige Fassung entspricht den Worten in dem Briefe an Luther, Nr. 884: „Non recepimus conditiones ab adversariis propositas.“ Schliesslich ist zu bemerken, dass im Texte steht: „5. Sept.“, so dass die Reduktion in den lateinischen Kalender um einen Tag vergriffen ist.

Nr. 895 Cod. I, 141, stand Z. 8: „mendosa — vox est *προστατουσαν*, pro qua putavi legendum: *π ρ ο σ τ α ν ο υ σ α ν*, ut sit sententia: quod imbecillitatem habeat crescentem, hoc est: quod propter aetatem parum ad contentiones synodorum idoneus sit. Verum a te requiro non solum verbum melius, sed etiam sententiam aptiorem; omnino mira est obscuritas Gregorii“. Z. 2 v. U. wurde ein griechischer Satz: „*Πολλάκις παρ' ὑμῖν δοκεῖ ἐλβετίζειν*“ getilgt. Statt „sed de his“ stand ursprünglich: „de qua re“.

Wie in dem eben erwähnten Briefe, so ist auch in **Nr. 914**, Cod. I. 340, von den Vermittlungsverhandlungen

auf dem Augsburger Reichstage die Rede, in denen Melanchthon den katholischen Anschauungen weit mehr entgegen kam, als Luther. In diesem Briefe waren statt der „βουκρανίζοντες ἐκεῖνοι", welche der Versöhnung widerstrebten, wie es scheint, bestimmte Persönlichkeiten bezeichnet. An Stelle der obigen Worte stand ein anderes griechisches Wort. Da auch Z. 8 v. U. vor „Leopardus" das Wort „Macedonem" gestanden hat, so wird man kaum fehlgreifen, wenn man annimmt, dass Melanchthon sich auch weiter oben über den Landgrafen beschwert hatte. Z. 3 v. U. stand: „curabis igitur mensam" statt „parari coenam."

Der Neujahrsbrief des Jahres 1531 **Nr. 955**, Cod. I, 291, enthielt nicht den Satz: „Neque ego tamen quemquam damno, neque cautionem nostrorum reprehendendam puto, dum hoc obtineatur, in quod quidem opera a nobis datur, ne quid scelerate fiat." Melanchthon hatte geschrieben: „Dabimus tamen operam, ne quid scelerate fiat." [Meine Aufzeichnungen sind hier übrigens nicht ganz sicher.]

In **Nr. 995**, Cod. I, 345, ist die Rede von der durch Entfernung des Mannes getrennten Ehe einer Melanchthon nahe stehenden Familie, von deren Kindern eins in Luthers Hause, eines bei Melanchthon Aufnahme fand. Indem nach der Handschrift an Stelle des „ille necessarius noster" Bernard Ebner tritt, wird sicherlich ein Kenner der persönlichen Lebensverhältnisse der Reformatoren im Stande sein, nähere Angaben zu machen; der „Ambrosius", welcher in der Angelegenheit vermittelte, war wohl Ambrosius Berndt. S. 514 Z. 2 v. U. lautete ursprünglich: „Nihil enim exspecto pacati, nisi Deus nos respexerit. Ac contra iam accidere putant, *quod* antea, ut caesarem dehortetur frater a violentis consiliis — Mitto tibi etc." S. 515 Z. 17 sprach Melanchthon „de pede," Camerarius ersetzte diese Worte durch „de valetudine tua"; S. 516 Z. 12 v. U. hatte Melanchthon „de Gallis" statt „de Ἐλλόφοις" geschrieben.

Nr. 1005, Cod. I. 351, stand „Macedo“ Z. 9 v. U. statt „*Ἡρακλείδης*“.

Nr. 1191, Cod. I. 120, ist völlig umgearbeitet. Der Anfang lautete ursprünglich: „Posteaquam ea quae molitur Macedo [übergeschrieben: moventur] neque nostro consilio suscepta sunt nostris probantibus sed dehortantibus etiam, desinamus aliquando de causa disputare. Minus improba*ri* [et] vitupera*ri* fortasse *τοῦ — — καταγωγὴ* potuisset. Hanc solam arbitrabar parari. Sed aliud agitur. Ego tamen etc.“ Auch S. 729 Z. 8 „quos — dicuntur“ ist Zusatz von Camerarius. Z. 19 nach *Μακεδόνα* hatte Melanchthon geschrieben: „Audi prodigium! Hac hyeme Cassellae cum piscator mane *videlicet* ad flumen descenderet, vidit in via praecedentem iuvenem canentem fistula, inflatis utribus. Hunc consequi studet, et cum ad eum iam accessisset, iuvenis ille subito (evasit et) aufert se et consistit in extrema ripa, canens ut ceperat. Sequitur piscator, etsi iam spectrum esse arbitratur. Cum ventum est ad flumen, spectrum rursus evadit et incedit super aquas; cumque stat piscator attonitus rei admiratione, dejicit se spectrum cum sonitu in flumen et inquit: Abi, nuncia landgravio tria eum praelia commissurum esse cum caesare, nescio autem, an regem nominarit, ac prioribus duobus — — — — — pugnaturu(m) esse ipsum landgravium; tertio profligaturum caesarianas copias ita ut caesar non sit bellum reparaturus. Piscator haec landgravio exposuit; sed ipse satis graviter respondit, non esse fidem habendam huiusmodi spectris. Habes veram historiam, quam curabo tamen mihi diligentius perscribi totam ab amicis Cattiacis. Bene vale. Me expectato. In die Ascensionis. *Φίλιππος.*“ [M.]

Nr. 1194, Cod. I. 359 ist „montags post Trinitatem“ datirt, also Juni 1; der Schluss ist verändert und lautete anfänglich: „nisi nunc res componitur, mi Joachime, implicabitur isti bello *ὁ Κέλτος καὶ ὁ Βρέτανος*. Et suspicor proxime anno cum [oder: in] Belgis futurum *τὸν Βρέταν(ον)*.“

Nr. 1213, Cod. I, 349, stand Z. 2 „tuo“ statt *χρηματιστικῷ*, Z. 7: „ego non fuerim valde probaturus illam apud tam negligentes oeconomos pecuniae collocationem tali tempore, Z. 16 ersetzt: „civitatis, ut ait Cicero“ ein unleserliches griechisches Wort.

Nr. 1296, Cod. I, 348, ist „Aug 7“ datirt, S. 900 Z. 11 stand ein griechisches Wort statt „quorum minime oportebat.“

Nr. 1772, Cod. II, 90, S. 636 Z. 11 lautete anfänglich: Macedo [Cam.: 1) Langravius, 2) princeps Hassiae] duos tenet captivos ex satellitibus Mexentii [Cam. corr.: Brunsvicensis ducis] sic forte *agnoscemus* [Cam: 1) *postea* dicemus, 2) vocemus] in literis *τὸν τοῦ Βρέννου ἀπόγονον.* Alter insidiatus est vitae Macedonis, alter pertulisse mandata *περὶ τῆς συνομοσίας τῶν ἀσεβῶν* plena sceleris et crudelitatis *πρὸς τὸν ἱερέα τὸν ἀλάστορα τῆς πατρίδος.* Itaque quosdam pudet coniunctionis cum illis *καὶ οἱ Μύσοι δοκοῦσιν δυσχεραίνειν τὴν ὠμότητα τοῦ Μεζεντίου καὶ* etc.“ Z. 23 stand zuerst „*ἀρχιγραμματεὺς τοῦ Μακεδόνος*“ [übergeschrieben: „*ὁ Συκινος*“ der Kanzler Feige], Z. 14 v. U. stand: „Nunquam tantum scelus in Germania cogitatum est a principibus viris, quantum Mexentius molitus est. Et tamen eius fabulae alius existimatur esse poëta, iste actor tantum, quia est audacior. Mitto tibi epistolam scriptam ad patrem adolescentis, qui puellam apud vos decepit. Quam superbe, crudeliter et impie responderit pater, lege, videbis. Quare censeo vere liberatam esse puellam illis sponsalibus; gaudeant etiam amici, sibi cum homine perfidioso et consueto ex mendaciis — — — — — — nullam esse affinitatem. Nam quantum mali sit habere inconstantes affines, nonnihil experior etc.“ [M.]

Nr. 1842, Cod. I, 117 und II, 30, zeigt Correkturen von Melanchthon's Hand; der Text der bisherigen Drucke steht am Rande. S. 764 Z. 7 ist (von Cam.) „contentiones“ statt „*futiles* rixae“ gesetzt worden. Z. 11 lautete: „Postquam

autem ad Visurgim collectus fuit exercitus, tunc vero etiam *nec* [vel] ὁ στρατηγὸς angi animo coepit, qui fuerat pacis suasor, ac haud dubie omisso conventu classicum cecinisset, nisi eum adversa valetudo impedisset. Cesserunt igitur reliqui eius sententiae, cum cogitarent, qualis fuisset futura species agminis sine hoc duce. Ita divinitus in utraque parte hominibus et cupidis et paratis frenum iniectum est. Sed haec omnia prius audisti. Quae vero etc." Z. 8 v. U. stand „Julius" statt „ille enim"; Z. 3 „Julium" statt „multos"; dieses sowie der Satz „inter — veteres" steht am Rande [M.].

In **Nr. 2204**, Cod. I, 77, erweist sich die Deutung des „Aenidae", welche das Corp. Ref. vorschlägt, als irrig. Weder Gropper, noch der Churfürst von Sachsen ist darunter zu verstehen; denn statt „Julii", also Pflug, hat Camerarius dies in den Text gesetzt. Z. 15 v. U. stand „principum perfidiis" statt: perfidia hominum. Z. 7 v. U. ist „Illyrico" durch „Garbicio" ersetzt. [M.]

Nr. 2436, Cod. I, 190, stand Z. 1 „gypaeetus" statt ὁ δεῖνος [vgl. Nr. 2430], Z. 20 v. U.: „erat aula nostra *vini putri* [?] quondam similior τῇ ἀριστοκρατίᾳ, nunc ὀλιγαρχίᾳ; ridentur et exploduntur scholastici." S. 760 Z. 7 v. U. steht im Texte der vom Herausgeber des Corp. Ref. richtig ergänzte Name „Fuchsii."

In **Nr. 2569**, Cod. I, 97 ist auf S. 885 Z 1 v. U. „alter quidam" Correktur. Getilgt wurden die Worte „quidam [quiddam?] turpius pragmaticus." [M.]

Nr. 2574, Cod. I, 99, sind S. 896 Z. 6 v. U. die Worte „Quidam ut narrant [zuerst: fertur]" von Camerarius an Stelle des getilgten Namens: Collega [nämlich: marchionis Joachimi] Bemelbergius [M.] zugesetzt.

Nr. 2635, Cod. I, 163, Z. 10 stand „Fuchsii" statt ille.

Nr. 2644, Cod. I, 128, Z. 5: „nostrorum" statt „quorundam."

In **Nr. 2791**, Cod. I, 176, hatte Melanchthon dem Unbehagen über die um 1543 herrschenden Zustände in viel

lebhafterer Weise Ausdruck verliehen. Z. 12 stand: „Ego quidem non metu impendentium calamitatum quoquo terrarum fugere cupio, sed quia *τοῦ ἄρχοντος industrias* videre diutius non possum.“ Die Worte: „*τοῦ ἄρχοντος* industrias“ hat Melanchthon dann selbst getilgt und durch quorundam *μ* — *ϱ τα* — — — — ersetzt. S. 222 Z. 2 stand „vanitas“ statt „captus“.

Nr. 2883, Cod. I, 101 sind Z. 7 die Worte: „isco fortasse“ von Camerarius zugesetzt. [M.]

Nr. 2947, Cod. I, 107, der Brief, in welchem Melanchthon sich so bitter über seinen Schwiegersohn Georg Sabinus beklagt, hat gleichfalls den Camerarius zu Aenderungen herausgefordert; leider ist das Getilgte schwer zu lesen, doch scheint die Beschuldigung, welche im Corp. Ref., Annales Vitae S. 82 gegen Sabinus zum 1. März, aber jedenfalls nicht auf Grund des Briefes vom 1. März, ausgesprochen wird, nicht bestätigt zu werden. Die ursprünglichen Lesarten sind schwer festzustellen, weder Herrn Meyer, noch mir ist es gelungen. Ich gebe nur dasjenige, was sicher ist: Z. 5 ist „*ὁ ἰξίων* [?]“, Z. 6 „illius“ Correktur statt unleserlicher griechischer Worte; an letzterer Stelle wird wohl ein Schimpfwort gestanden haben; in Z. 10 ist in: „ante eius Spirense iter“, das Wort „Spirense“ von Melanchthon selbst getilgt, wohl nur aus sprachlichen Rücksichten, vgl. Nr. 2915, 2943; Z. 13 stand: „Deinde, cum advenisset postridie, cum *filia* mea expostulat, quod ab amatore literas et dona acceperit, me [oder: nec?] ind — — —. Talibus ludit poëmatis. Heri discedens me artificiose adoritur: se abire, si velim; filiam mitti iubet post aliquot dies. Ubi haec didicit [von Melanchthon geändert in: didicerunt; dann stand noch ein griechisches Wort] qui nec dialecticos norunt, nec captiones causidicorum? Cogitant alterutrum fore: ut aut obtrusa dicatur, aut, si non mittam, vi retenta. Petit me et meos insidiis, onerat nos omnibus

probris. Nullas literas, nullam religionem aut virtutis doctrinam [übergeschrieben: istud genus] amat. Et tu mihi tantopere praedicas! Vixi hactenus sine dedecore; si hoc dedecus ab — — — —[5]) oblatum etc."

Nr. 3009, Cod. I, 169, stand Z. 5 und 12: „Amsdorfius" statt: „λεωκράτης — tuus" und: „ille censor"; Z. 10 Ἑλβετίων statt ἑτέρων τινῶν; Z. 3 v. U.: „in quo simulant se facturos novas conciliationes."

Nr. 3274, Cod. I, 193, enthält in der Stelle, welche ich in den „Briefen und Akten III, 143" benutzte, nur die unwesentliche Aenderung κελεύων statt παρακελευόμενος. Der Satz, welchen Melanchthon mit den Worten: „synodus opponit aliq —" begonnen, ist unvollendet geblieben und von ihm selbst auch das bereits Geschriebene wieder getilgt. Der Singular: „tergiversabitur" ist in den Plural abgeändert worden.

Nr. 3300, I, 160, stand Z. 6 „Lycanus" statt ὁ ἀρκάς.

Nr. 5924, Cod. II, 361, lautete der Satz auf S. 671 Z. 9: „Perferuntur ad me etiam atroces sermones τοῦ Μαργίτου καὶ τοῦ νεοῦ τετραγώνου, qui etsi a sycophantis inceditur, tamen ὁ Μαργίτης suo odio ardet." Camerarius hat an Stelle der Genannten einige Magnaten eintreten lassen.

Der in der Editio princeps S. 715 abgedruckte Brief an Camerarius: „Mane cum istinc discessurus essem" ist in dem Verzeichnisse im Corpus Reformatorum XXVIII b, S. 257 nicht aufgeführt und auch von Bindseil nicht abgedruckt worden. Er ist jedenfalls ächt, da er sich in Cod. II, f. 391 vorfindet. Auch hier sind Aenderungen vorgenommen: Z. 10 ist statt „necessarius meus hospes, nuper tuus" genannt: „Stephanus Calensis; statt: „curabis", stand „dabis."

Dieselbe Bezeichnung „τετράγωνος", welche uns oben in Nr. 5924 entgegen trat, findet sich in **Nr. 6346**, Cod. II,

---

5) Es stand hier dasselbe griechische Wort, wie oben nach didicerunt: ιχν — — —. Vgl. Köstlin Luther II, 451.

386; es war auch dort Z. 11 v. U. statt „τὸν δεῖνα" geschrieben: „τὸν νέον τετράγωνον." Johann Friedrich der Mittlere dürfte damit bezeichnet sein.

Die angeführten Varianten sind sicherlich bedeutend genug, um den Wunsch einer gründlichen Untersuchung dieser Handschriften zu rechtfertigen. Möge er bald erfüllt und damit in dieser Beziehung der historischen Forschung eine festere Grundlage geboten werden.

Wenn die Vergleichung der gedruckten Briefe mit den Originalien feststellte, dass Camerarius eine sorgfältige Musterung ihres Inhalts der Drucklegung vorausgehen liess, so wird man auch erwarten können, dass Briefe vorhanden sind, welche in der Ausgabe gar keine Berücksichtigung erfuhren. Man braucht nicht weit danach zu suchen; bald begegnen uns Marginalnotizen von des Camerarius Hand: Omittantur [6]), non recognovi, non describatur.

Andere tragen keinen derartigen Vermerk. Ich theile einige von ihnen mit, welche meines Wissens ungedruckt sind, und die ich bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit abzuschreiben im Stande war.

I. Ein undatirter, nicht eigenhändiger Brief Melanchthon's an Camerarius steht im Cod. II, 82. Die Abfassungszeit bestimmt sich leicht durch die Erwähnung des Zusammentritts des Concils zu Vicenza, der Reise Karls V nach Italien und der bevorstehenden Verhandlung zu Nizza, sowie der österlichen Abendmahlfeier am Hofe zu Ferrara. Man kann den Brief mit ziemlicher Sicherheit dem Mai des Jahres 1538 zuweisen. Derselbe lautet:

Melanchthon an Camerarius. *(1538 Mai).*

[Concil, Kaiser, Papst, Frankreich, Türkenkrieg, Renata von Ferrara.]

„Synodus Vincentiae a tribus cardinalibus inchoata est, a Campegio, Sadoleto, Aleandro, et auspicia solemni ritu

6) Cod. I, 92. II, 82.

facta sunt. Sed quid acturi sint, et an sint de controversiis ecclesiasticis dicturi sententias nondum scitur. Caesar cum mediocri classe advenit in Italiam et Niceam properasse dicitur; et pontifex et Gallus venturi esse putantur. An communis utilitas caesarem et Gallum coniunctura sit, exitus ostendet. Nam mihi de his rebus nihil licet *δύςφημον* scribere *καὶ τὰ Κελτικὰ πάνυ ἀσαφῆ πᾶσιν ἐστὶν, δοκεῖ ἀλώπηκος ἴχνεσι βαίνειν*, ut est in Solonis versibus. Turci Venetis tria oppida munita in Dalmatia eripuerunt magna hominum multitudine abducta. Scribuntur ex Italia plane tragicae querelae. In Pannonia inferiori exercitus est Turcicus, missus, ut ferunt, ad reliquam Hungariam occupandam, quae hactenus nondum paruit Turcis. Regi Ferdinando mittuntur auxilia a marchione et nescio quibus aliis principibus, *καὶ πέμπει, ὡς ἐλπίζω, ὁ Μακεδών*, ambiciose rogatus.

Ferrariae in proximis feriis coenae Domini domina et bona pars aulae ipsius usus est integro ritu coenae dominicae; ac mire praedicatur pietas dominae et multorum in aula.“

[Eigenhändige Adresse mit Siegelspur: „Viro optimo D. Joachimo Camerario (ausgestr.: magnifico academiae Tubingensi rectori) amico cariss. et summo.]“

[Marginalnotiz von Camerarius: „Omittantur“.]

II. Ein zweiter eigenhändiger Brief steht im Cod. II, 120.

Er lautet:

Melanchthon an Camerarius. *(1539 Juli.)*

[Türken-Krieg oder Friede, Italien, Heinrich VIII, Heirath Karls V, des Jonas und Menius Reform in Meissen und Thüringen, Universität Leipzig, Amsdorf, Bischof von Meissen, Pflug, Heinrich von Braunschweig.]

„Initio aestatis rex Poloniae scribebat Turcos facturos esse irruptionem ex Walachia in Sarmatiam aut Pannoniam. Sed Turci putantur fame retenti. Jam rediit ex Bizantio legatus Polonicus, qui adfirmat pacem perpetuam

inter Turcas et regem Polonicum ac regis filium factum esse. Narrat Bizantii esse legatos Ro(mani) pontificis, Caroli imperatoris, regis Gallici, regis Ferdinandi ac Venetorum de pace agentes. Interea classis barbarica vagatur circa littus Hispanicum et, ut audio, hostiliter grassatur, eaque res dicitur nunc quidem caesarem in Hispania retinere. In Italia subito post messem annona facta est angustior, ac scribitur multos fame perire.

In Anglia rex edidit crudelissima decreta contra evangelii doctrinam. Putant eum aucupare caesaris gratiam, cui cupit dare filiam. Sed illa est verior causa *τοῦτον τύραννον εὐσεβεῖν οὐ ῥᾴδιον.* Aliquot Anglici sacerdotes mariti in Germaniam venerunt, qui narrant expectari in Anglia adventum imperatoris, ut de nuptiis agatur.

In Mysia nostra omnes civitates cupide puriorem doctrinam receperunt. Jonas praeest emendationi ecclesiarum in Mysia, Menius in Turingia; spero his regionibus multum profuturum esse hunc ecclesiarum consensum, scholae etiam erunt frequentiores. Cruciger nondum e Lipsia rediit; inspectores ab academia Lipsica petiverunt, ne quid patiatur doceri contra sententiam quam profitentur; respondit honeste senatus academiae adversariis piae doctrinae nullum ibi locum fore, seque curaturos ut pia doctrina ibi defendatur ac propagetur. Deliberatum est de Amsdorfio accersendo, ut enarret sacras litteras in scholis et praesit ecclesiae. Expectatur et altera deliberatio de studiis linguae latinae et graecae. [Ausgestr.: Estque a multis facta perquam honorifica *Ausonii* mentio, *cumque* expetunt optimi quique].

His exemplis civitatum et academiae non moventur vicini episcopi et canonici, qui non solum mordicus retinent impietatem, sed etiam seditiosis consiliis se tueri conantur. Ante adventum Mezentii Brunsvicensis episcopus Mysnensis astute simulavit, se probare synceram doctrinam ac futurum adiutorem emendationis ecclesiarum. Exhibet *κατήχησιν* a

Julio scriptam emblemate vermiculato, in qua initio ex nostris libris illa plausibiliora de poenitentia, de condonatione gratuita per fidem, postea attexuit tragicas conciones contra schismaticos eos qui non observant ritus et episcopos institutos, probat consuetudinem privati celebrandi μυστήρια coenae Domini. Ornat fucis etiam divorum invocationem. Denique movit aliquos, ut vellent adhiberi episcopum et canonicos ad inspectionem ecclesiarum.

Sed ecce postea edictum proponit episcopus, in quo caesar mandat, ne quid principes contra episcoporum autoritatem faciant, dat defensorem Mezentium episcopis huius regionis. Cum igitur tamquam hostes patriae accersiverint peregrinum defensorem, vicissim duces nostri usitatam defensionem renunciarunt episcopo et canonicis; nec tamen vis ulla suscepta est. Nihil eripitur episcopis, nihil in eorum oppidis mutatur, sed canonici non audent prodire, cum non habeant liberos commeatus.

Praeter haec nihil habebam dignum scriptu. Christus te servet et gubernet!"

[Adr. Chariss. et optimo viro D. Joachimo Camerario in academia Tubingensi.

Von anderer Hand: 1542. Keine Siegelspur.]

Auch dieser Brief ist undatirt. Indessen finden sich so zahlreiche Beziehungen auf die Ereignisse des Tages, dass dieser Mangel zu ersetzen ist. In einem andern Briefe Melanchthons aus diesem Jahre [7]) finden wir eine Spur von dem „initio aestatis" abgefassten Schreiben des Polenkönigs, und dessen zum Türken abgeschickter Gesandter begegnet uns gleichfalls [8]). Wenn die Türkische Flotte damals nicht so sehr die Küste von Spanien, als Neapel heimsuchte, so würde der von Melanchthon gethane Ausspruch doch damit

7) Corpus Reformatorum, Nr. 1804, 1539 Mai 5.

8) Bucholtz V, 129.

zu reimen sein, da es sich eben um Gerüchte handelte; auffallend aber ist, dass Melanchthon in andern Briefen derselben Zeit eine genauere Kenntniss der Vorgänge im Mittelmeere verräth und z. B. Nachricht hatte von der im Juni erfolgten Rückkehr der Flotte Chaireddins [9]), worüber der Englische Gesandte in Venedig seiner Regierung stets genauen Bericht abstattete [10]). Man wird annehmen müssen, dass wieder Gerüchte durch die Luft flogen, welche für die von Melanchthon gemeldete Absicht des Kaisers, in Spanien zu verbleiben, äussere Gründe anzugeben bemüht waren. Dass man allgemein glaubte, der Kaiser werde nicht mehr dazu kommen, Spanien zu verlassen, zeigen die Englischen Depeschen, welche die Ueberraschung melden, die des Kaisers Reise durch Frankreich hervorrief. Dass damals eine bedeutende Hungersnoth in Italien herrschte, dürfte wohl daraus hervorgehen, dass der Senat von Venedig Getreide aus England zu beziehen gedachte [11]). Die in unserm Briefe erwähnten Pläne König Heinrichs VIII, den Kaiser, welcher erst im April Wittwer geworden war, wiederzuverheirathen, treten damals bereits zu Tage; sie werden in einer Englischen Depesche erwähnt, bevor noch der Trauergottesdienst für die verstorbene Isabella abgehalten worden war, und Melanchthon spricht darüber am 6. Juli [12]). Die Art, wie die Meissner Verhältnisse besprochen werden, zeigt, dass wir es mit den ersten Monaten der Regierung Heinrichs des Frommen zu thun haben. Die „κατήχησις“ bei Melanchthon, ist die Schrift: „Eine gemeine christliche Lahr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von nöthen“, von der man bisher nicht wusste, ob Pflug oder Wizel,

---

9) Corp. Ref. 1813, 1825.

10) State-papers VIII, 201.

11) Rawdon Brown Calendar Nr. 207.

12) State-papers VIII, 196; C. Ref. 1828.

oder ob beide sie verfasst haben. Die Leipziger Verhältnisse, welche in unserm Briefe besprochen werden, sind in ähnlicher Weise in dem damals abgefassten Gutachten Melanchthons dargelegt und Crucigers Briefe aus Leipzig passen dazu [13]). Herzog Heinrich von Braunschweig, dessen Wiedererscheinen dem Meissener Bischofe neuen Muth verlieh, war in Spanien beim Kaiser gewesen und muss sich dort das Edikt ausgewirkt haben, von dem Melanchthon spricht, von dem wir aber noch keine Kenntniss besitzen. Wir wissen nur, dass er Anfangs Juli auf der Rückreise Strassburg passirte [14]). Man wird somit kaum fehlgreifen, wenn man diesen Brief dem Ende des Juli 1539 zuschreibt.

III. Hieran reiht sich, wenn wir die Zeitfolge festhalten, ein gleichfalls eigenhändiger undatirter Brief, welcher in Cod. I, 157 steht:

Melanchthon an Camerarius.

[Eine Dankpredigt wegen des Kurfürsten Gefangennahme. Moritz von Sachsen.]

„Audi [15]) historiam insuavem! Lembus ille [16]) tuus [17])

---

13) C. Ref. 1814, 1830 u. A.

14) Neudecker, Urkunden der Reformationszeit S. 362.

15) Corr. st.: „Audio“.

16) Corr. statt zweier getilgter Worte: *Aet-- Hesselius* oder *Vesalius*? — Ich glaube ausdrücklich hervorheben zu sollen, dass ich diese Worte nicht gelesen, sondern bloss gerathen und zwar vielleicht falsch gerathen habe. Und so darf ich wohl auch auf zwei Wege hinweisen, sie zu deuten, von denen keiner befriedigt. 1) Könnte in dem ersten Worte: *Αετος* = Aquila ausgedrückt sein? Dass Aquila selbst nicht gemeint sein kann, ist jedoch bei seiner Parteistellung klar; sollte vielleicht der Name eines seiner Freunde, oder auch seiner Gegner, in dem zweiten Worte stecken? Naogeorgos scheint von dem Schmalkaldischen Heere in Unfrieden geschieden zu sein; indessen wüsste ich nicht, dass derselbe mit Melanchthon und Camerarius in so engen Beziehungen gestanden hätte, wie dies bei der in Rede stehenden Per-

in concione palam iussisse fertur [18]), Deo gratias agi quod dux Saxonicus captus sit, devote etiam [19]) peti, ut Deus flectat eius animum ad relinquendum haeresim Lutheranam; hisque usus esse [20]) verbis, significationem indignationis manifesto fremitu multis bonis viris ostendentibus. Haec adeo sunt dira, ut execrandam habeant narrationem. Neque possum credere nova assequi, ut scis: facilis sum ad credendum; sed nosti hoc - - - - - - - [21]) *neque πάμπαν* etc. *E me* teque ista iudicantur. Interea tamen ὁ δήμαρχος [22]) nos vocat. Ne te quidem suasorem fore, ut illius sycophantiae fiant δορυφόρημα. Quaeso ut mihi sepius scribas. Deus aeternus pater domini nostri Jesu Christi servet te et tuam ecclesiam domesticam."

Wir wissen nicht, auf welchen Vorgang sich dieser Brief bezieht und können daher nur die Erwähnung der Berufung Melanchthons an den Hof zur Bestimmung der Abfassungszeit heranziehen. Danach würde man ihn dem December 1547 zuweisen.

IV. Ein eigenhändiger Brief an den Kurfürsten Moritz von Sachsen, Cod. II, 250, bittet um Begnadigung des Justus Jonas, den man hauptsächlich wegen einer in Wirklichkeit von Amsdorf verfassten Flugschrift verhaftet hatte. Derselbe scheint nicht abgesandt zu sein. Melanchthon fand

---

sönlichkeit der Fall gewesen sein muss. 2) In einem andern Melanchthon'schen Briefe wird ein „Lembus tuus" erwähnt. Ich habe diesen Ausdruck, im Gegensatze zu dem Corpus Reformatorum, auf Bucer statt auf Agrikola, gedeutet; Briefe und Akten III, 92. Indessen scheint es unmöglich, hier dieselbe Deutung zuzulassen.

17) „tuus" Zusatz.

18) Zuerst war „iussit" geschrieben.

19) Corr. st. „iussit".

20) Corr. st. „est".

21) Vielleicht „φῦρμα - - - -."

22) Corr. Vielleicht stand vorher: „dux Mauritius".

Gelegenheit, in einer persönlichen Audienz das Erforderliche vorzutragen. Zumal da er auch mündlich die Amnestie „veteri exemplo" befürwortete, so ist kaum anzunehmen, dass er etwa in dem Begleitschreiben zu einem von Jonas selbst eingereichten Bittgesuche in gleichem Sinne auf Moritz habe einwirken wollen. Verfasst ist der Brief am 6. Januar 1548. Er lautet:

Melanchthon an Kurfürst Moritz von Sachsen.

[Fürbitte für Jonas.]

„Gottes gnad durch seinen eingebornen son Jesum Christum, unsern heiland und wahrhaftigen helfer zuvor! Durchleuchtester, hochgeborner, gnedigster churfurst und herr! E. Kf. G. bitte ich in untertenikeit, dise meine untertenige suplicatio fur doctor Jonas und etliche arme gefangene gnediglich anzunemen. Denn wiewol ernst in den regimenten in thetlichen misshandlungen nottig ist, so ist doch Gottes will, das man in solchen sachen, da man sich allein mit torichten reden vergriffen hat, und gegen personen, die sunst erlich zu gebrauchen, gnad und barmherzigkeit erzeige, wie unser heiland der sohn Gottes spricht: 'Selig sind die barmherzigen, denn inen wirt auch barmherzigkeit widerfaren'. Also David, da er widerumb in sein land kam, hat er williglich einen eid gethon, seiner widerwertigen zu verschonen. Darumb bitt ich unterteniglich und um Gottes willen, E. Kf. G. wollen gnedichlich die ungnad wider den alten swachen mann doctor Jonas fallen lassen und ihm erleuben, in E. Kf. G. furstenthumben zu wandlen.

Dergleichen bitt ich auch unterteniglich und umb Gottes willen, E. Kf. G. wollen den armen leuten, so von wegen ungeburlicher und freveler reden in E. Kf. G. land gefangen liegen, gnad erzeigen und das Gott gefellig exempel Davidis an ihnen üben, wie auch viel andere lob-

liche regenten nach dem sieg der widerwertigen mit grosser tugent verschont haben und sonderlich eigner untertanen, als der keiser Augustus und viel andere.

Und so E. Kf. G. gnediger in solchen sachen handelt, ist es Gott gefelliger und wirt Gott des gewaldiger ob E. Kf. G. halden, wie geschrieben stehet: 'Selig sind die sanftmütigen, denn sie werden das land besitzen'. E. Kf. G. sehen doch offentlich, das Gott der herr ist, der die regiment wunderbarlich in seiner hand hat; derselbig allmechtige ewige Gott wolle E. Kf. G. gnediclich alle zeit regieren und bewaren. Datum Torga am tage der wunderbarlichen und gnedigen offenbarung Gottes in der tauf Christi. Anno 1548.

E. Kf. G.

unterteniger diener

Philippus Melanthon."

Auch drei eigenhändige Briefe Melanchthons an Valerius Krakow, den Rath Moritz' von Sachsen fanden sich in den Chigihandschriften, während das Corpus Reformatorum nur einen einzigen aufweist. Zwei davon sind datirt, auch der dritte scheint, wie die ersteren, dem Jahre 1549 anzugehören. Melanchthon sucht das Interesse der Sächsischen Staatsmänner für die Pflege der Wissenschaften zu gewinnen. Die „pagellae" welche dem ersten Briefe beigefügt waren, sind wahrscheinlich dieselben, welche er dem Camerarius Mai 15 überschickte, die Schrift des Erasmus Reinhold aus Saalfeld über Ptolemäus [23]). Der zweite Brief zeigt, dass Reinhold sich um Unterstützung seiner „Tabulae" zuerst an die Regierung seines Landesherren wandte; kurz darauf ging Melanchthon den Herzog von Preussen in seinem Interesse an, und dessen Freigebigkeit bewirkte, dass Reinholds Werk schliesslich den Titel „Tabulae Prutenicae"

---

23) C. Ref. 4532, 4533.

erhielt [24]). Die Briefe stehen in Cod. II, 272, I, 22, II, 277 und lauten:

V. Melanchthon an Krakow. *(1549 Juli 5.)*

[Dank für die Bemühung um das Privileg; Nutzen der Pflege der Wissenschaft. Schwierigkeit der Lage.]

„S. D. Et vere excellenti domino Carolowicio et tibi gratias ago nostro et reipublicae nomine, quod curam petendi privilegii suscepistis, eaque in re non solum benevolentiam et studium erga nos declarastis, sed etiam prudentiam adhibuistis, ut eo in loco peteretur ubi voluntates minus a nobis abhorrent. Profecto his artibus gubernatores opem ferre debebant, ego multis gravissimis causis moveor, ut omni contentione pugnem, ut iuventus ad haec studia colenda adsuefiat. Ac, ut de aliis causis hic non dicam, paci publicae utile est ad hanc placidam philosophiam ingenia retrahi, quod et Plato indicavit in interpretatione oraculi de ara cubica in Delo duplicanda. De publicis et nostris periculis non libet scribere et tabellarius properat. Ego hac me vera consolatione sustento, quod certum est Deo curae esse coetus ipsum invocantes et pia studia, etsi fatales poenae multae et tristes impendent. Usedomii fratres mihi noti et cari sunt. Bene et foeliciter vale. Die 5. Julii 49.

Philippus Melanthon."

Psc.: „Mitto tibi pagellas meo more".

[Adresse: „Integerrimo viro eruditione et virtute praestanti Valerio Cracow in aula ducis Saxoniae electoris, inclyti domini, amico suo".]

VI. Melanchthon an Krakow. *(15[49] Aug. 27.)*

[Brief an Kram in Reinholds Interesse.]

„S. D. Integerrime D. Valeri. Mitto ad te nostri mathematici Erasmi Salveldensis litteras mittendas Francesco

24) C. Ref. 4585.

Cramio, cum alioquin ex aula fasciculos ei litterarum mittitis. Quaeso igitur, ut pro tuo erga optimarum artium studio et eruditorum amore hac in re viro docto gratificeris, praesertim cum tantum de ornando hac ipsa philosophia scribat, quam illustrat suis monumentis. Studiis et paci utile est, ingenia ad has artes quae flectunt animos ad moderationem accendi. Ideo gubernatores favere mathematum studiis curandum est. Bene et foeliciter vale. Die 27. Augusti.

Philippus Melanthon."

[Adr.: „....Cracow virtute et fide praestanti, amico suo".]

VII. Melanchthon an Krakow. *(1549 Sept. 12.)*

[Druck des Privilegs, Rede auf Cruciger, Stigel's Gedicht.]

„Integerrime Valeri [25])! Ut certo scias nobis redditas esse literas tuas et regii privilegii exemplum, vicissim tibi pagellam mitto, in qua vides iam typis excussum esse apud nos privilegium. Oro autem ut, cum per certos homines mittere archetypum poteris, adferri eum ad nos cures. Ac gratias agimus chariss. viro domino Carolovicio et tibi publica et nostra causa, quod hoc beneficio haec studia ornatis, quae quidem in aliis Germaniae academiis aut prorsus conticuerunt aut frigent praeter has duas vicinas academias. Nec dubito literis et paci profuturum, si iuventus ad hanc philosophiam revocata fuerit, quae ipsa etiam accendit mentes ad architecti considerationem et confirmat pectora testimoniis de providentia. Mitto tibi orationem de Crucigero et carmen Stigelii facetum. Bene et foeliciter vale. Die 12. Sept. 49.

Philippus Melanthon."

[Adresse: „Integerrimo viro domino Valerio (statt des ausgestrichenen Cornelio) Cracow in aula inclyti electoris ducis Saxoniae, amico suo".]

---

25) Ausgestr. Corneli.

Die im Anfange des Cod. I vorhandenen nicht von Melanchthon verfassten Briefe sind gleichfalls von Interesse:

VIII. In Cod. I, f. 45 steht ein Originalbrief des Herzogs Christof von Wirtemberg an Balthasar Eislinger, welcher in Verbindung steht mit dem Briefe ähnlichen Inhalts bei Pressel Anecdota Brentiana, S. 433. Der Brief, von dem einiges nur im Auszuge mitgetheilt wird, lautet:

Christof v. Wirtemberg an Balthasar Eislinger.
(1556 Dec. 27. Stuttgart.)

[Stolz und des Brenz' Katechismus. Streitigkeiten der Theologen. Jena und Melanchthon. Verhalten der Regierungen.]

Er billigt, dass des Stolz muthwillige Handlung mit des Brenz Katechismus genauer nachgeforscht werde, „dann wiewol wir weitleufig jetzt bericht werden, als sollte er ainest in solchem catechismo gelesen und in dem zorn ine in das feur privatim geworfen haben, so will es aber der sachen nit gar gleich sehen, dann freilich der enden es nit also chamin, wie in den welschen landen, hat, so pflegen die gelerten nit in der kuchen zu studiren oder viel zu lesen, das ime also ein bequem und breit feur an der hand wer gewest [26]).

Soviel aber den anzug der vir in deinem schreiben vermelten artikeln belangend, da Ambstorfius, Schnepf und Victorinus vorhabens sein sollen, wider des Brenzii catechismum zu schreiben, setzen wir in kainen zweifel — wo es beschicht – sie werden ire antworter finden, und dermassen, das eben desjenigen, welches sie inen beschuldigen wellen, mit ihren aignen schriften überwiesen und ire bücher vol seind, auch also die warheit sie mit ihrem aignen schwert schlahen würdet. Das magstu wol gegen denen

26) In marg. von Eislingers (?) Hand: „Placet das ich Stolzii halber grundliche erfarung thu."

vermelden, so sich solches gegen dir vernemen lassen. Aber die cristenliche brüderliche liebe hellt weit ein anderes in sich: das veltzaichen Christi, so da ist dilectio proximi, neben Cristi bevelh, welcher haist: 'Reprehende eum inter te et ipsum', weisen weit ein anders auf. Darumben inen billicher gebüret, privatim ime, Brentio, zu schreiben und solches zu reprehendiren. Wo er alsdan inen nit categorice respondiren würde, alsdann irer herrschaft anzaigen: Das und jenes befinden wir in seinen büchern streflich, welche alsdan, dem Naumburgischen abschied gemäss, solches an uns gelangen möchten lassen, volgends, was weiters die billichait und notturft erhaischte, furzunemen. Aber die neue universität muss sich auch sehen lassen, damit man nit etwan vermainen möchte, das sie asinos et non homines educierte, wie sie dann jetzt dem guten und wolverdienten mann Philippo Melanctoni auch thuen. Und würde zuletzt dahin komen, wo man's inen zusehen wollte, das niemand geschickt, weis, noch gottselig sein kondte, er hette dann aus irem brunnen getrunken und mit irem wasser, wie man pflegt zu sagen, getauft wer worden. Sie erwecken je jetzt ain unnotwendigen zank, wie gemelt, gegen Melanctoni und andern wol verdienten dienern Gottes worts, so sie adiaforisten nennen. Dann wo die stinkende hoffart, rach und eergeizigkeit nit were, so kunte die brüderliche liebe solches dem nechsten mit gutem gewissen wol vertragen. Und wo der magistrat, und fürnemblich beede herrschaften Sachsen, nit mit ernst darein sehen werden und inen diesen mutwillen weren, so werden diese hadermatzen die herrschaften noch selbst in einander hetzen, das die sachen von der feder zu den spiessen würdet geraten. Dess magstu dort, aus unserm bevelch ongescheucht gegen beeder herrschaft potschaften vernemen lassen, dann wir meinen es gut, waist Got!

Was aber das scriptum, darvon Stolzius in seinem

testament, oder potius delirio, meldung thut, so der kurfürst pfalzgraf seliger gedechtnuss und wir den jungen herren zu Sachsen durch ire gesandten, zugleich den churfurstlich Sachsischen gesandten verschines jares zu Worms memorialsweis zugestellt, betrifft, überschicken wir dir hieneben ein copei, die du auch andern unsern religionsverwandten gesandten communiciern magst. Und seind noch der beharrlichen mainung, wo der magistrat nit mit fürderlichem ernstlichem cristlichem eifer die Sachen underhanden nimbt und ein concordi laut solches bekennntnisses getroffen wirdet, so werden solche hadermatzen und contentiosi calumniatores — wer die gleich seien — die herrschaften dermassen in einander hetzen, das uns die pfaffen nit dörfen bekriegen, sondern wir selbst werden uns wider einander raufen."

Es sind die Sachsen zu persuadiren, solche Licenz nicht zu gestatten. E. möge über das Eintreffen der andern K. u. F. möglichst genau berichten. Am 8. nächsten Monats gedenkt er zum Reichstag zu kommen.

IX. Ein Originalschreiben des Landgrafen Wilhelm von von Hessen an Herzog Ludwig von Wirtemberg, Cod. I, 58, führt uns in die theologischen Streitigkeiten der verschiedenen protestantischen Theologen ein, worüber in Neudecker's „Neue Beiträge" am Schlusse bereits mancherlei Akten gedruckt sind. Sein Inhalt ist folgender:

Landgraf Wilhelm von Hessen an Herzog Ludwig von Wirtemberg. *(1571 Nov. 1. Kassel)*

Zu Zerbst auf dem Convent ist wegen einiger durch die doctorandos zu Wittenberg angeschlagenen Artikel, über die nur in Schulen zu disputiren, Gezänk erregt worden, und darüber im Druck geschrieben worden. „Wolte Gott, es were solchs alles underlassen, und man hette unserm einfeltigen, doch treuen rat gefolgt und das scriptum hin-

derhalden, und das ein jeder seine kirche die ime bevolen zum treulichsten administrirt und andere, darüber im keine inspection bevolen, ungemeistert gelassen hette! Were vermutlich diese schedliche subdivisio unserer one das mer als zu viel zertrennten kirchen der Augspurgischen confession nachplieben."

Der Kurfürst von Sachsen hat die Theologen berufen, anbei ein Abdruck von deren Erklärung. „Wiewol wir nun, ut ingenue fateamur, den articul de hypostatica unione duarum naturarum in Christo nit verstehen, inmassen auch unsers bedunkens derselbige in keines menschen verstand gepracht werden mag, sondern allein einfeltiglich durch den glauben gefasst werden muss, so befinden wir doch aus solchem gedachter kurfürstlich Sächsischen theologen bekantnus, das dieselben sich von wegen des Herrn nachtmal, wie wirs nicht anders befinden konnen, der A. C., der doruf gefolgten apologie, und zuvorderst der h. gottlichen schrift gemess erkleren.

Wolt Gott, es bedechten die theologen mehr Gottes und der h. christlichen kirche, als ihr eigen ehr und glori, und liessen die subtile fragen, die weder in ire noch in keines menschen vernunft gepracht werden mogen, und in quarum indagatione plus periculi quam emolumenti zu erwarten, unerregt und undisputiert, glaubten einfeltig und von herzen, und liessen also die liebe christenheit mit iren sophistischen und Aristotelischen questionibus und disputitionibus, darinnen sie sich villeicht selber nit verstehen, unzerrissen und unzertrennet."

X. Die Gesinnung, welche den Landgrafen beseelte, wurde damals von Wenigen getheilt. Eine andere Stimmung zeigt sich in einem Briefe des Fürsten, welchen man den Frommen nennt, des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz. Ein eigenhändiges Concept zu einem Briefe an Zacharias Ur-

sinus, welches in Cod. I, 65 aufbewahrt ist, verlangt, dass man auf die Predigten des Jakob Schmidle [Andreä] zu Memmingen antworte und dessen Lästermaul stopfe. Auf der Rückseite dieses Blattes steht ein anderes eigenhändiges Concept desselben Fürsten Seine zahlreichen Correkturen zeigen uns, dass dieser Brief mit grosser Sorgfalt abgefasst worden ist. Man wird sich schwerlich dem Eindrucke verschliessen können, dass dessen Inhalt dem ohnedies so misstrauischen und erregten gefangenen Fürsten als offener Hohn, den der Schwiegervater mit ihm trieb, erscheinen musste:

Kurfürst Friedrich von der Pfalz an Herzog J. Friedrich von Sachsen. *(1574 Jan. 27 Heidelberg.)*

[Ungegründeter Argwohn J. Friedrichs. Dessen Gefangenschaft.]

Das Schreiben aus Neustadt vom 5. hat er am 10. erhalten. „Und daraus E. L. verwunderung, wie dass ich gegen deiner L. als dem alten wolbekanten und genugsam erfarnen freund und sone, mich also ganz weitleufig stelle, guter massen verstanden. Hierauf E. L. zu antworten, so kan ich erstlich mich nit erinnern, das ich gegen derselbigen mich weitleufig — welchs wort ich doch nit genugsam verstehe — mich weitleufig gestellt, es wolte dann E. L. also haissen, dass ich, als der sorgfeltig getreue und wolmainend vater, sie sambt meiner herzlieben tochter, irem geliebten gemal, darzu — gleichwol mit ernst vermant, das sie die mittel an die hant nemen, die ich verhofft hett zu erleichterung E. L. langwirigen custodien und deren erledigung dienstlich, und das aus deren ursach, weiln ich besorgt, sie möchten in die harr, wie nit zu verwundern were, in ungedult fallen und dardurch in mehre beschwerung geraten, wie dann wir menschen heut stehen, morgen,

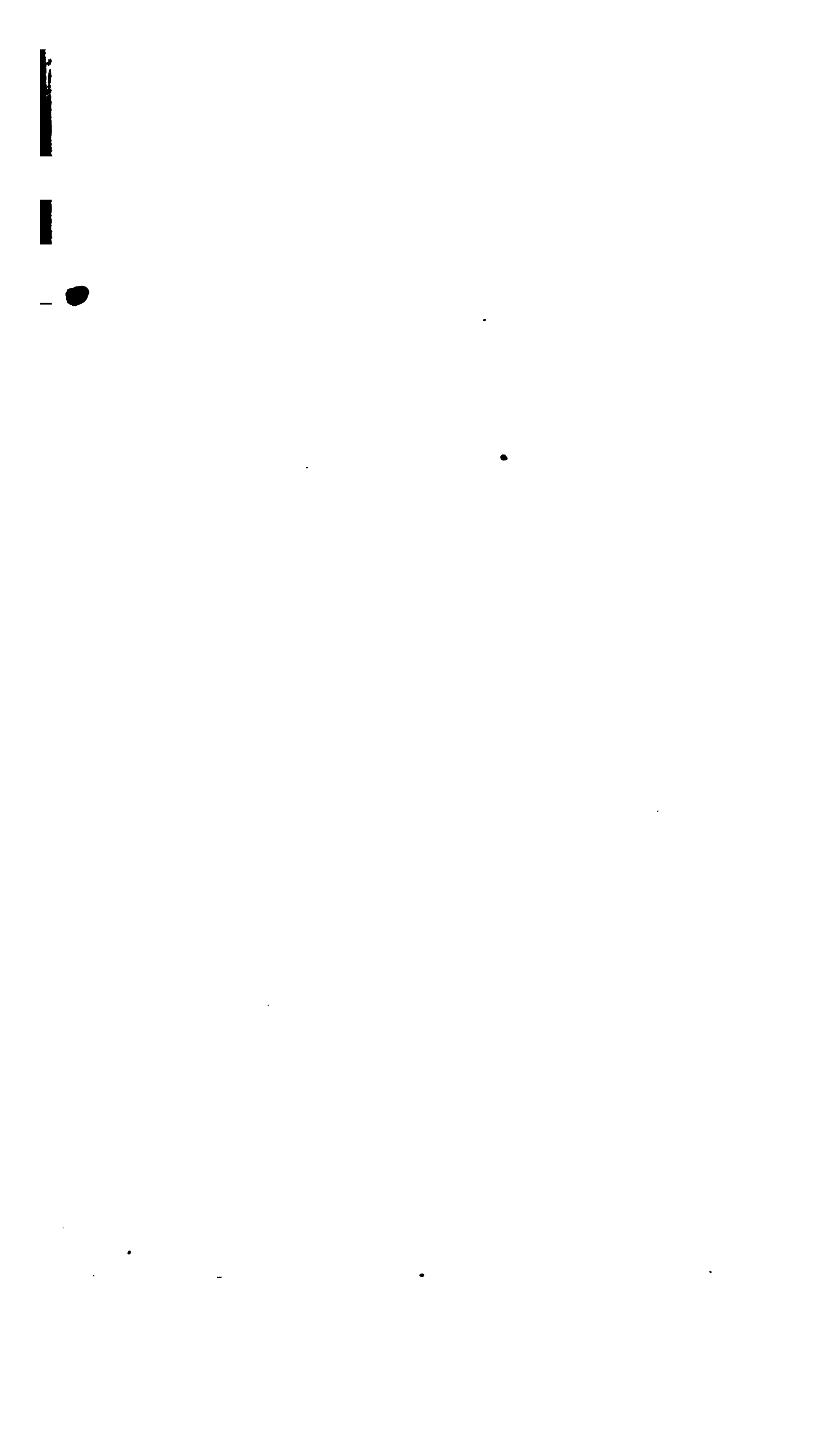
wann uns Gott nit helt, fallen. Hab also verhofft, E. L. begingen keine todsünd, wan sie die zugemuete schreiben theten, hab auch derwegen desto heftiger in sie gedrungen [27]). Dieweil ich aber aus D. L. schreiben vermerk, das sie von unserm lieben Gott zu geduld sonderlich begnadet, und das sie es ime haimgestellt und seiner milden gnaden auswarten wollen, so hab ichs mit besondern freuden gehört und gern, sag dem almechtigen Gott lob und dank, das er in ainem so langwierigen beschwerlichen [sic] bei E. L. mit seinen gnaden so reichlich sich finden und sehen lässt. Bitt und wunsch von herzen, er der getreue Gott und vater unsers heilandes Jesu Christi [28]) woll sie hinfortan mit seinem h. geist je mehr und mehr trösten und in solchem vertrauen zu Gott bestendiglich erhalten. Ich kan auch neben dem E. L. mit warheit anzeigen, das ich mich nit zu erinnern, das iemant mir was widerwertiges von derselbigen angezeigt, oder mich wider E. L. zu hetzen understanden hett [29]), wie sie vermainen und in ihrem schreiben vermelden. Vil weniger hat ich E. L. zugegen mich etwas bereden lassen."

Von dem Briefe des Kurfürsten an Maximilian II, 1568 Dec. 17, welcher bei Kluckhohn Nr. 559 abgedruckt st, finden wir Cod. I, 52 das Concept mit eigenhändiger Unterschrift und der Notiz: „An kaiser zu eigen handen"; Cod. I, 61 steht das Schreiben, welches Maximilian an den Kurfürsten am 25. April 1563 richtete, über welches Kluckhohn Nr. 227 berichtet. Es ist eine Copie mit dem falschen Datum 1566, die den Vermerk trägt: „Diese copei ist dem rechten original fast ungemess". Der Wunsch, das Original, welchem schon Kluckhohn nachgeforscht hat, möge zu Tage

27) „wie dann wir menschen — gedrungen", Zusatz.
28) „und vater — Christi", Zusatz.
29) „oder — hett", Zusatz.

gefördert werden, wird nur um so lebhafter, da das Vertrauen in die Richtigkeit dieser, wie der andern Copien durch obige Notiz nothwendiger Weise erschüttert werden muss. Leider vermag ich keine Auskunft zu geben, ob die römische Copie den bisherigen Drucken entspricht oder nicht.

Hiermit schliesse ich diese Mittheilungen über die Chigihandschriften. Sie werden auch in der jetzigen unvollständigen Form einiges Interesse beanspruchen dürfen. Wird doch durch den glücklichen Fund Meyer's vor Allem auch die Hoffnung erweckt, dass vielleicht noch andere Aktenbände gleichen Ursprungs in römischen Privatbibliotheken auftauchen können, um dann für die historische Forschung verwerthet zu werden.



Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

am 25. Juli 1876.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 27. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder erhielt die Allerhöchste Bestätigung und zwar:

A. Als ordentliches Mitglied:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Dr. Ernst Trumpp, ord. öff. Professor an der Universität in München, bisher ausserordentliches Mitglied.

B. Als auswärtige Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

1) Dr. Franz Bücheler, Professor an der Universität in Bonn.

2) Dr. Rud. Hermann Lotze, Professor an der Universität in Göttingen.

Der historischen Classe:

1) Lord Acton in London.
2) Robert Morier, grossbritanischer Gesandter in Lissabon.
3) Dr. Richard Röpell, Professor an der Universität in Breslau.

C. Als correspondirende Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

1) Dr. Iwan Müller, Professor an der Universität in Erlangen.
2) Constantinos Sathas in Paris.
3) Charles Thurot, Mitglied des Institut de France in Paris.

Sitzung vom 4. November 1876.

Philosophisch-philologische Classe

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn Unger in Hof vor:

Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhos.

Die römische Aera nach Jahren seit Gründung der Stadt kann, sofern dieselben mittelst der Gleichung: Jahr 1 der Stadt = 753 v. Ch. in julianische Jahre vor oder nach Christi Geburt umgesetzt werden, bekanntlich erst vom Pyrrhoskrieg ab auf unbedingtes Vertrauen Anspruch machen; den früheren Daten geht diese Verlässigkeit desswegen ab, weil viele Stadtjahre durch vorzeitige Abdankung der Jahresbeamten und andere Störungen in ihrer Dauer beeinträchtigt worden sind und daher nicht den Werth von Kalenderjahren haben. Der letzte und bedeutendste Forscher auf diesem Gebiet, zugleich der erste Kenner römischer Geschichte, Theod. Mommsen, ist in der Röm. Chronologie S. 195 ff. zu dem Ergebniss gelangt, dass die Jahrrechnung der republikanischen Zeit im Ganzen und Grossen schon von Anfang an als zuverlässig betrachtet werden dürfe, mit Ausnahme nur der Zeit um 351—364 d. St.,

welche er durch Versetzung von zwei Stadtjahren an eine frühere Stelle um zwei Jahre herabrückt [1]); aber die Factoren, mit welchen er zu diesem Ergebniss kommt, sind Grössen von sehr ungleichem Werthe, zum Theil nur unerwiesene Behauptungen älterer Forscher, oder eigene Vermuthungen welche des sicheren Grundes entbehren. Zu jenen gehört das nicht nur unerwiesene, sondern, wie behauptet werden darf, auch unerweisliche Axiom Niebuhrs, dass im Falle eines Interregnums die nächstfolgenden Beamten ein volles Jahr regiert hätten: durch den Zeitüberschuss, welchen so das Interregnum bei vollem Ablauf auch des vorhergegangenen Amtsjahres hervorbringen musste, sucht Niebuhr und Mommsen den durch die vielen Jahrverkürzungen entstandenen Abgang zu ersetzen. Eine, wie im Philologus 32, 531 ff. gezeigt wurde, grundlose Vermuthung ist es, wenn Mommsen den nach bestimmten Zeugnissen alljährlich vorgenommenen Einschlag eines Nagels im capitolinischen Heiligthum, welcher zur Befestigung der Zeitrechnung diente, in einen nur alle hundert Jahre vorgenommenen Akt verwandelt. Auch diese Hypothese spielt in der Begründung der Mommsenschen Ansicht von der römischen Jahrrechnung eine nicht unwichtige Rolle.

Mit vollem Recht hingegen hat er das sicherste und wirksamste Hülfsmittel zur Prüfung der römischen Jahrrechnung in der Heranziehung von Synchronismen gesucht, nur wird freilich die Verwerthung der wenigen wahrhaft so zu nennenden durch den Umstand bedeutend erschwert, dass über ihre wahre Zeit schon die alten Zeugnisse und

---

1) Dadurch bringt er z. B. die Einnahme Roms durch die Gallier im Jahr der Stadt 364, welches nach der gewöhnlichen Rechnung zu Ol. 97, 3. 390 v. Ch. stimmt, in das, wie Dionysios v. Hal. 1, 74 behauptet, von allen griechischen Schriftstellern für sie angegebene Jahr Ol. 98, 1. 388 v. Ch.

in nicht geringerem Masse auch die Ansichten der Neueren weit auseinander gehen. In vorliegender Arbeit soll nun der Versuch gemacht werden, die wichtigsten älteren Synchronismen ins Klare zu bringen: zunächst die Einwanderung der Gallier in Oberitalien und die Einnahme Roms, sodann den Aufenthalt des Molosserkönigs Alexander in Unteritalien; mit dessen Tode synchronistisch verknüpft ist die Gründung von Alexandria, welche desswegen gleichfalls in den Kreis der Untersuchung gezogen wurde. Ausgeschlossen wurden anerkannt falsche Zeitgleichungen, wie die des Pythagoras mit Numa, des Dionysios I. mit Coriolanus; ferner solche, welche wegen Mangels griechischer Nachrichten nicht geprüft werden können. Zu letzteren rechne ich auch die kriegerische Berührung des Kleonymos von Sparta mit den Römern, da die Erwähnung letzterer bei Diodoros 20, 104, wie mir scheint, auf einem Textfehler beruht.

1. Roms Einnahme: angeblich 388, anscheinend 387 v. Chr.

Die Schlacht an der Allia wurde am 18. Juli altrömischen Kalenders geschlagen, Mommsen Röm. Chronol. 26; am dritten Tage darnach fiel die Stadt mit Ausnahme des Capitols, welches sieben Monate später entsetzt wurde, in die Hände der Sieger, Schwegler R. Gesch. 3, 252. Nach der herkömmlichen Ansicht über die römische Jahrrechnung müssten diese Ereignisse, weil dem Jahre 364 der Stadt angehörig, Ol. 97, 3. 390 v. Ch. geschehen sein; die Griechen haben sie aber anders datirt. Nach Dionysios v. Hal. 1,74 setzten so ziemlich alle dieselben in Ol. 98, 1. 388 v. Ch. und dieses Datum ist denn auch das, welches Mommsen Chronol. 122; 202 zur Grundlage seiner oben erwähnten Ansicht nimmt; auffallender Weise geben aber alle andern griechischen oder auf Griechen gestützten Schriftsteller, bei welchen sich ein bestimmtes Datum jener

Vorfälle findet, unabhängig von einander Ol. 98, 2. 387 v. Ch., nicht Ol. 98, 1.

Der Auszug des Justinus aus der Universalgeschichte des Trogus Pompeius meldet bei Gelegenheit des Antalkidasfriedens 6, 6: hic annus non eo tantum insignis fuit quod repente pax tota Graecia facta est, sed etiam quod eodem tempore urbs Romana a Gallis capta est. Die Worte eodem tempore deuten auf Einheit nicht bloss des Jahres sondern auch der Jahreszeit hin, sonst würde bei dem Vorausgehen von hic annus bloss tum oder eo (anno) zu erwarten sein. In der That wurde jener Friede im Hochsommer oder spätestens Herbst 387 geschlossen, s. Clinton zu Ol. 98, 2 und Xenoph. Hell. 5, 1, 29, wo die Erwähnung der *μηνῶν ὑποφορὰ*, verglichen mit Thukyd. 5, 54, auf Nähe des Karneios (August) hinweist. Denselben Synchronismus, verbunden mit anderen gleichfalls, wie Büdinger in Bursians Jahresbericht 1, 1182 auseinandersetzt, in Ol. 98, 2. 387 v. Ch. führenden, gibt Polybios 1, 6 für die Belagerung des Capitols: *ἔτος ἐνειστήκει μετὰ τὴν ἐν Αἰγὸς ποταμοῖς ναυμαχίαν ἐννεακαιδέκατον, πρὸ δὲ τῆς ἐν Λεύκτροις μάχης ἑκκαιδέκατον, ἐν ᾧ Λακεδαιμόνιοι μὲν τὴν ἐπὶ Ἀνταλκίδου λεγομένην εἰρήνην ἐκύρωσαν καὶ ὁ πρεσβύτερος Διονύσιος ἐπολιόρκει Ῥήγιον, Γαλάται δὲ κατὰ κράτος ἑλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπιτωλίου.* Das 16. Jahr vor der leuktrischen Schlacht begann am 5. Hekatombaion 98, 2. Juli 387, das neunzehnte nach der von Aigospotamoi im Juli oder August 387, vergl. Peter Griech. Zeittafeln zu 405 und 371. Mit Polybios und Trogus stimmt endlich auch Diodoros insofern überein, als er 14, 109 - 115 unter Ol. 98, 2. 387 den Frieden des Antalkidas, die Fortsetzung und das Ende der Belagerung von Rhegion, die gallische Wanderung und den Fall Roms erzählt.

Dieser Uebereinstimmung dreier, von einander unabhängiger Schriftsteller in bestimmter und kategorischer

Angabe des Datums Ol. 97, 2 gegenüber muss es höchlich auffallen, dass Dionysios 1, 74 *ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος* nicht bloss ein anderes Datum angibt, sondern sich für dieses auch auf die Uebereinstimmung so gut wie aller Gewährsmänner beruft. Man hätte erwarten können, dass Mommsen a. a. O. jene seiner Ansicht entgegenstehenden Zeugnisse anführe und widerlege; er thut keines von beiden, ebensowenig lässt er sich über Niebuhrs Datum der Einnahme Roms: Ol. 99, 3. 382 v. Ch., und dessen, wenn er getroffen ist, auch zur Herstellung der Einigkeit zwischen Dionysios und den drei andern dienlichen Versuch aus, das dionysische Datum auf den gallischen Zug zu beschränken. Nach Niebuhr 2, 624 bezieht sich das Datum der Worte *συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Πυργίωνος γενέσθαι* etc. bloss auf ihr Subject *ἡ Κελτῶν ἔφοδος*, nicht auch auf den Inhalt des Nebensatzes *καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑάλω*, so dass die Einnahme Roms irgend einem andern Jahre, sei es dem von Polybios u. s. w. angegebenen oder dem von Niebuhr gewollten zugeschrieben werden könnte. Niebuhr irrt nun zwar, wenn er dem Dionysios selbst die Ansicht, dass Rom Ol. 98, 1 erobert worden sei, abspricht: denn dieser findet mit den vollen 120 Jahren [2]), welche ihm die censorischen Aufzeichnungen lieferten, von dem Jahre der Alliaschlacht

2) Nach varronischer Zählung sind von 245 bis 364 d. St. nur 119 Stadtjahre vergangen; wenn Dionysios 120 zählt, so ist das nicht, wie Büdinger a. a. O. meint, eine bewusste Täuschung, sondern einfach Wiedergabe seiner Quelle, welche das varronische Jahr 362 als das 119. Jahr der Republik bezeichnet hatte. Dies konnte dieselbe, wenn sie, wie viele andere und Dionysius 10, 61. 11, 1 gleichfalls gethan haben, auf die Decemvirn 3, nicht mit Varro bloss 2, Jahre rechnete.

zurückrechnend, Ol. 68, 1. 508 v. Ch. als erstes Jahr der Republik, hat also jene doch in Ol. 98, 1. 388 v. Ch. gesetzt; aber im Wesentlichen hat Niebuhr das Richtige gewiss getroffen.

Nur für den Gallierzug, nicht auch für die Einnahme Roms, kann Dionysios jenes Datum Ol. 98, 1 in fast allen Quellen vorgefunden haben. Dies ist auch Büdingers Ansicht, aber auf den von ihm angeführten Grund, dass die Autorität des Polybios als des älteren Zeugen viel höher stehe als die des Dionysios, möchten wir kein grosses Gewicht legen. In Sachen eines 250 Jahre vor Polybios geschehenen Ereignisses, über welches er gleichfalls nur alte, Späteren ebenso zugängliche Schriftsteller befragen konnte, kommt auf sein relatives Alter wenig an und im vorliegenden Falle desshalb noch weniger, weil er an einem andern Orte, wie wir S. 544 sehen werden, eine ganz verschiedene Zeitbestimmung gibt. Vielmehr desswegen, weil der viel belesene Dionysios dieselben Quellen einsehen konnte und mindestens zum grössten Theile auch eingesehen hat wie Polybios Diodoros und Trogus, ist es nicht denkbar, dass sie fast alle oder gar alle zusammen (denn *σχεδὸν* kann wie fere auch bloss Vorsichtshalber beigesetzt sein, um eine etwa übersehene zu berücksichtigen) von Roms Einnahme eine Zeitbestimmung gegeben haben, welcher alle sich ausdrücklich auf sie beziehenden Data der vorhandenen griechischen Literatur widersprechen. Hiezu kommt noch ein anderer Umstand. Nicht bloss die Abweichung der drei genannten Geschichtschreiber spricht gegen Anwendung des Quellendatums Ol. 98, 1 auf die Einnahme Roms, sondern auch die grosse Zahl der Schriftsteller, welche in den Worten *σχεδὸν ὑπὸ πάντων συμφωνεῖται* vorausgesetzt wird. Diese ist bei einem so gewaltigen, die Griechen aus vielen Gründen so nahe angehenden Ereigniss wie es die gallische Einwanderung in Oberitalien war, begreiflich; die Einnahme

Roms, dessen Bedeutung damals noch verhältnissmässig gering war, ist an den Griechen fast spurlos vorübergegangen und erst ein Jahrhundert später, in Folge des Pyrrhoskrieges, begannen diese sich für Rom und seine Geschichte zu interessiren. Die ältesten Geschichtschreiber, welche Rom nannten, sind Theopompos und Kleitarchos, Zeitgenossen der Nachfolger Alexanders d. Gr., gewesen, beide thaten es nur gelegentlich: jener indem er Roms Einnahme erwähnte, dieser durch seinen Bericht von der angeblichen Gesandtschaft der Römer an Alexander (Plinius h. n. 3, 57); die früheste, aber eine nur dunkle, Kunde von der Einnahme der Stadt fand sich, ein halbes Jahrhundert nach dem Vorfall selbst, bei Aristoteles und Herakleides (Plutarchos Camill. 15), sie waren aber gleich Theophrastos, welchem Plinius (a. a. O.) die ersten etwas eingehenderen Nachrichten von den Römern zuschreibt, Philosophen, keine Historiker. Unter diesen haben erst Hieronymos und Timaios, wie Dionysios selbst 1, 6 angibt, die Geschichte Roms flüchtig berührt (*τὴν Ῥωμαϊκὴν ἀρχαιολογίαν ἐπιδραμόντες*), später Antigonos, Polybios, Seilenos und viele von Dionysios nicht mit Namen genannte einzelne Partien derselben, aber meist nur ungenügend, behandelt. Den Theopompos nennt er dort gar nicht, Polybios, der überdies Roms Einnahme anders datirt, und Seilenos haben spätere Partien behandelt: so blieben als Gewährsmänner des Datums Ol. 98, 1, wenn es sich auf die Einnahme mitbeziehen sollte, ausser Timaios bloss Hieronymos von Kardia, der Geschichtschreiber der Nachfolger Alexanders, welcher bei Gelegenheit des Pyrrhoskrieges auf Rom zu sprechen kam, und Antigonos (Italicae historiae scriptor, Festus p. 266) übrig; von beiden ist es sehr ungewiss, ob sie Roms Einnahme datirt haben, von dem zweiten auch, ob er sie nur erwähnt hat. Auf eine so kleine Zahl von Zeugen kann

sich Dionysios, wenn er *σχεδὸν ὑπὸ πάντων συμφωνεῖται* sagt, kaum bezogen haben.

Die übereinstimmende Datirung Ol. 98, 1 kann sich vielmehr nur auf die *ἔφοδος Κελτῶν* bezogen haben; dies zeigt sich auch, wenn wir zusehen, was denn mit diesem Ausdrucke gemeint ist. Offenbar nicht der Heranzug der Gallier von der Allia gegen Rom, oder von Clusium an die Allia, oder vom Po gen Clusium: blosse Heermärsche ohne selbstständige Bedeutung, vorbereitende Bewegungen zu einer Action, die von keinem wichtigen Ereigniss begleitet waren und kurze Zeit dauerten; wer hätte so untergeordnete Vorgänge einer besonderen Datirung gewürdigt. Jener Ausdruck bedeutet einen Heereszug mit grossen kriegerischen Ereignissen und das kann, da die Episode von Clusium sich nur in den römischen Annalen findet und Clusium für die Griechen noch weit weniger bedeutete als das selbst schon damals unbedeutende Rom, nur die grosse Heerfahrt sein, welche die Gallier über die Alpen in die Gefilde Oberitaliens und weiter bis nach Rom führte, dieselbe, welche auch Polybios 2, 35, 4—7 mehrmals *ἔφοδος* nennt. Sie war ein weltgeschichtliches Ereigniss ersten Ranges, welches der ganzen Griechenwelt sich sofort fühlbar machte: an der Pomündung der vorher blühenden und seemächtigen, in Delphi durch ihren Thesauros bekannten Griechenstadt Spina, welche in Folge desselben allmählich verfiel, im ganzen Westen den grossen griechischen Colonien, deren Handel und Verkehr im Adria und mit den Tyrrhenern vielfache Störung und Aenderung erleiden musste, den Griechen in Aithalia, Pyrgoi, Alsion, Telamon, deren Nachbarn, die Tyrrhener, durch den Einbruch der Gallier um den Besitz der Poebenen gebracht wurden. Ueber die Zeit dieses Ereignisses kann unter den Griechen keinerlei Meinungsverschiedenheit geherrscht haben, hier ist *σχεδὸν ὑπὸ πάντων συμφωνεῖται* ein vollkommen zutreffender Ausdruck.

Die gallische Einwanderung in Italien konnte man aber nicht in dasselbe Archontenjahr setzen wie die Einnahme Roms, weil diese, als am 18. Juli geschehen, dem Anfang eines attischen Jahres angehört; das Datum Ol. 98, 1, d. i. Juli 388 bis ebendahin 387, ist also auf den gallischen Heereszug zu beschränken.

Dasselbe ergibt sich auch bei näherer Betrachtung der eigenthümlichen Ausdrucksweise, welche Dionysios hier anwendet. Er tadelt den Polybios, der sein römisches Gründungsdatum Ol. 7, 2 unter blosser Berufung auf eine Urkunde in einer solchen Weise hinstelle, dass man die Richtigkeit desselben nicht prüfen könne, d. h. ohne dass er den Wortlaut der Urkunde angebe; er selbst setze die Gründung Ol. 7, 1 und wolle seine Gründe hiefür so darlegen, dass Jeder sich ein Urtheil darüber zu bilden und ihre Triftigkeit zu erkennen vermöge. Der gallische Heereszug, welcher Roms Einnahme herbeiführte, sei nach ziemlich allen Gewährsmännern Ol. 98, 1 vor sich gegangen; die Stiftung der Republik falle den censorischen Aufzeichnungen, aus welchen er eine durchschlagende Stelle im Wortlaut citirt, 120 Jahre früher, mithin Ol. 68, 1; die 244 Jahre der Könige brächten die Gründung der Stadt in Ol. 7, 1. Es ist ihm also um die Datirung römischer, nicht auswärtiger Ereignisse zu thun, um die Zeitbestimmung der Einnahme Roms, nicht des in den römischen Annalen gar nicht eigens datirt gewesenen gallischen Zuges; wenn er trotzdem nicht jene, sondern diesen zum Gegenstand der Datirung macht und das eigentliche Ereigniss, um dessen Zeitbestimmung es sich handelt, in einen Nebensatz stellt, welcher es ungewiss lässt, ob dasselbe auch dem gleichen Jahre angehört hat, so muss diese auffallende Darlegungsweise im Zusammenhalt mit dem geflissentlichen Bestreben, die Grundlagen seines Gründungsdatums gewissenhaft und treu, so dass sie die Probe bestehen können, wiederzugeben,

nothwendig zu der Ansicht führen, dass er als Gegenstand der Datirung eben nur den gallischen Wanderzug vorgefunden hatte.

Dass er die Einnahme Roms in dasselbe Jahr setzt wie den Gallierzug, kommt auf seine eigene Rechnung; er thut es jedenfalls in gutem Glauben und nach der auch von ihm (11, 14—19) befolgten Darstellung der römischen Annalisten fielen auch in der That beide in den Lauf einer einzigen Kriegsjahreszeit, eines einzigen natürlichen, aber nicht eines und desselben Archontenjahres. Dies hat Dionysios übersehen. Dasselbe Versehen ist ihm auch sonst begegnet: er bezeugt 9, 25, dass im Jahr d. St. 291 die Consuln am 1. August ins Amt traten, und gibt 10, 55; 59 an, dass 303 mit dem Decemvirat ein früherer Tag, der 15. Mai, zur Antrittsepoche der Jahresbeamten erhoben wurde, bemerkt aber nicht, dass dadurch zwei römische Jahranfänge in einem einzigen attischen Jahre vorgekommen waren, und zählt daher um ebenso viele Archonten- wie Consulnjahre weiter, indem er das Stadtjahr 302 mit Ol. 82, 2 und 303 mit Ol. 82, 3 zusammenstellt. Der lobenswerthen Genauigkeit, welche er in der Chronologie an den Tag legt, fehlt es an der nöthigen Achtsamkeit auf die Theile und Zeiten des Jahres; er übersieht die Verschiedenheit der einzelnen Nationalkalender, wie er nicht einmal die wahre Jahreszeit der römischen Monate kannte[3]).

2. Die gallische Wanderung: 387 v. Ch.

Ziemlich allen von Dionysios eingesehenen Schriftstellern, d. i. der gesammten griechischen Ueberlieferung, fiel die gallische Einwanderung in Ol. 98, 1. 388/7 v. Ch. und dieses Datum kann, weil die Griechen es gewusst haben

3) S. Mommsen R. Chronol. 304, wo hinzuzufügen ist, dass Dion. 1, 78 den 21. April in die Zeit des Frühlingsanfangs setzt.

müssen, für vollkommen zuverlässig gelten[4]): dies ist das Ergebniss der bisherigen Untersuchung. Das von Polybios, Trogus und Diodoros der Eroberung Roms zugeschriebene Datum Ol. 98, 2. 387 v. Ch. dient demselben lediglich zur Bestätigung: es enthält gerade die Zeitbestimmung, welche Dionysios jenem Ereigniss bei besserer Beachtung des attischen Jahreswechsels gegeben haben würde. Denn wenn der Gallierzug und Roms Einnahme im Laufe Eines Naturjahres und Einer Kriegsjahrzeit vorgefallen sind, jener aber in Ol. 98, 1. 388/7 gehört, so muss dieser dem nächsten Archontenjahr Ol. 98, 2. 387/6 v. Ch. zugewiesen werden, weil das attische Neujahr auf den ersten Neumond nach der Sommersonnwende fiel. Umgekehrt, wenn Polybios, Trogus und Diodoros den Fall Roms in Ol. 98, 2. Juli 387 v. Ch. stellen, so müssen sie unter der gleichen Voraussetzung die gallische Wanderung in Ol. 98, 1. Frühjahr 387 v. Ch. gestellt haben: und dass die Voraussetzung gleicher Kriegsjahrzeit anzunehmen ist, folgt aus dem oben Gesagten, wonach wir mit Nothwendigkeit Uebereinstimmung der drei andern Schriftsteller mit den von Dionysios befolgten Quellen über die Zeit des Gallierzuges erwarten müssen.

Diodoros insbesondere bestätigt auch, dass das Datum desselben: Ol. 98, 1 nicht etwa auf die zweite Hälfte von 388, sondern auf die erste von 387 v. Ch. oder vielmehr noch bestimmter, dass es auf das zweite Viertel desselben Jahres (April—Juni 387) zu beziehen ist. Denn im Lauf eines einzigen Jahres lässt er den Alpenübergang und Einzug der

---

4) Bei Appianos Gall. 2 *ὀλυμπιάδων τοῖς Ἕλλησιν ἑπτὰ καὶ ἐνενήκοντα ὀλυμπιάδων γεγενημένων ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν* etc. muss, da sein Bericht auf Dionysios zurückgeht (Niebuhr 2, 575. Schwegler 3, 234) entweder *ὀκτὼ* statt *ἑπτὰ* gelesen oder „nach Verfluss von 97 Olympiaden" übersetzt werden, was mit Ol. 98, 1 gleich ist.

Gallier in Oberitalien, ihren Clusiner- und Römerkrieg sammt der Einnahme Roms, die Belagerung und Entsetzung des Capitols und den Volskerkrieg aufeinander folgen, beginnt also mit dem Frühling 387 und schliesst mit Winters Ende 386. Wenn er dies Jahr als Ol. 98, 2 bezeichnet, so folgt daraus nicht wie bei Dionysios, dass dasselbe nach attischer Weise um den 1. Juli anfängt; die Datirung nach Olympiaden und Archonten, welche übrigens selbst voneinander verschiedene Epochen hatten, dient bloss im Allgemeinen zur zeitlichen Orientirung: dies geht schon daraus hervor, dass dieselbe von der Datirung nach Consuln, welche doch meist einen ganz andern Jahranfang hatten, begleitet ist, und es ist in vielen einzelnen Fällen bereits erkannt worden, dass ein diodorisches Jahr anders, besonders früher, anfängt als das von ihm angegebene Archontenjahr[5]). Die Wahl der Jahrform richtet sich wohl zumeist nach der in seinen Quellen befolgten: es kommen öfters attische Jahre vor, vgl. Der attische Kalender während des pelop. Krieges, Sitzungsb. d. Akad. 1875. 2, 13 ff., an andern Orten sind makedonisch-syrische, nach der Herbstnachtgleiche um 1. Oktober anfangend, zu erkennen, der Mehrzahl nach aber sind es ächte, mit Frühlingsanfang beginnende Naturjahre, wie sie von den meisten alten Geschichtschreibern zu Grunde gelegt werden[6]), und das ist denn auch bei Diod. 14, 113—117 der Fall.

So wären wir denn, wie es den Anschein hat, am Ziele angelangt und könnten mit Büdinger a. a. O. die Ansätze Ol. 98, 1. 387 v. Ch. für die gallische Wanderung

---

5) Droysen Hellenismus 1, 674. Schäfer Demosthenes 1, 450. 2, 130. 399 und öfters. Meine Chronologie des Manetho 293. Vgl. unten Abschn. 4.

6) Hiemit ist zugleich angedeutet, wie nach unsrer Ansicht die diodorische Quellenforschung zu verfahren hätte, um zu theils mehr theils verlässigeren Ergebnissen zu gelangen als die bisher gewonnenen sind.

und 98, 2. 387 für den Fall Roms als wohlbezeugt aufstellen: mit der S. 531 erwähnten Ansicht Mommsens würden sich dieselben leicht vereinbaren lassen, da auch ein Fehler von 3 Jahren durch dieselbe Annahme einer Transposition localisirt werden könnte wie der bei Mommsen zugegebene von 2 Jahren. Der wahre Sachverhalt ist jedoch ein ganz anderer. Die Fehlerweite der römischen Jahrrechnung ist hier viel grösser und von solchem Umfang, dass jenes Mittel nicht ausreicht, um ihre Glaubwürdigkeit im Ganzen und zu retten. Wirklich erwiesen ist im Obigen nur der Ansatz der gallischen Wanderung: Ol. 98, 1. Frühjahr 387 v. Ch.; der andere (Ol. 98, 2. Juli 307) ruht auf der Voraussetzung, dass Roms Fall noch in demselben Naturjahr erfolgt sei, wie die Wanderung; gegen diese Voraussetzung streitet aber eine ganze Reihe ebenso glaubwürdiger wie bestimmter Zeugnisse.

Bereits 358 d. St., also 6 Stadtjahre vor der Alliaschlacht, eroberten die Gallier die grosse Stadt Melpum in Oberitalien, Plinius hist. nat. 3, 125 interiere (in Transpadana) et Caturiges, item Melpum opulentia praecipuum, quod ab Insubribus et Bois et Senonibus deletum eo die quo Camillus Veios ceperit Nepos Cornelius tradidit. Noch früher, während des Interregnums, mit welchem dieses Stadtjahr nach der vorzeitigen Abdankung der 357 regierenden Beamten anhob, wurde die Bitte der Capenaten und Falisker um Entsatz Veji's am etruskischen Landtag aus dem Grunde abgewiesen, weil jetzt Nordetrurien durch die neue Nachbarschaft der Gallier noch mehr gefährdet sei, Liv. 5, 17 gentem invisitatam, accolas Gallos esse, cum quibus nec pax fida nec bellum pro certo sit; ähnlich Liv. 5, 33 zum J. 363: Clusini cum formas hominum invisitatas cernerent et genus armorum audirentque saepe ab eis cis Padum ultraque legiones Etruscorum fusas. Zu diesen schon von Niebuhr gebührend hevorgehobenen Stellen fügen wir

noch Plutarch Camill. 16 (s. Abschn. 3) und die von der oben S. 534 besprochenen sehr verschieden lautende des Polybios 2, 18: *τὰς μὲν ἀρχὰς οὐ μόνον τῆς χώρας ἐπεκράτουν ἀλλὰ καὶ τῶν σύνεγγυς πολλοὺς ὑπηκόους ἐπεποίηντο, τῇ τόλμῃ καταπεπληγμένοι· μετὰ δέ τινα χρόνον μάχῃ νικήσαντες τοὺς Ῥωμαίους κατέσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην.* Der Gegensatz zwischen *τὰς ἀρχάς* und *μετά τινα χρόνον*, ferner das Tempus von *ἐπεκράτουν* und *ὑπηκόους ἐπεποίηντο* = *ὑπηκόους εἶχον* deutet auf eine längere Dauer ruhigen Besitzes von Oberitalien, ehe es zu dem Zusammenstoss mit Rom kam, während bei der Annahme, dass die Gallier im Frühling 387 über die Alpen gingen, die Poebenen und die Nachbarländer unterwarfen, Clusium belagerten und am 18. Juli desselben Jahres die Römer schlugen, ein Stillestehen derselben so gut wie ausgeschlossen ist. Polybios denkt sich hier offenbar eine Pause von mehreren Jahren; ähnlich sagt er 1, 6, 5 *μετά τινα χρόνον* von der neunjährigen Frist 464—473 d. St.

Schon die drei zuerst angeführten Stellen genügten den meisten Forschern zur Erkenntniss, dass zwischen der gallischen Wanderung und der Alliaschlacht ein mehrjähriger Zeitraum liegt: entweder die Wanderung ist früher oder die Schlacht später vorgefallen als es die in Abschn. 1 besprochenen Zeugnisse behaupten. Niebuhr 2, 629 hält an dem Datum der Wanderung Ol. 98, 1. 388/7 v. Ch. fest und verlegt Roms Fall 6 Jahre später in Ol. 99, 3. 382 v. Chr.; dagegen Mommsen wählt für diesen das von Dionysios ihm zugewiesene Datum Ol. 98, 1. 388 v. Ch. und schliesst sich in Betreff jener insofern der dem Livius 5, 33 ff. eigenthümlichen Darstellung an, als diese die Gallier in mehreren durch vieljährige Zwischenräume von einander getrennten Wanderungen über die Alpen ziehen lässt; während aber Livius, welchem Peter Röm. Gesch. 1, 300 folgt, den frühesten seiner fünf Sonderzüge, den des Bello-

vesus, 200 Jahre vor Clusiums Belagerung und in das Jahr der Gründung von Massilia (600 v. Ch.) setzt, vermuthet er, dass einzelne Alpenübergänge der Gallier sehr früh, dagegen ein gewaltiges Umsichgreifen derselben auf Kosten der Etrusker erst in der Zeit des Sinkens der etruskischen Macht, also nicht vor der Mitte des 3. Jahrhunderts der Stadt, eingetreten sei.

Gegen Livius und Mommsen sprechen sowohl alle griechischen Zeugnisse als die von Livius ausgeschriebenen römischen Annalisten; nach allen war es eine einzige grosse Wanderung, welche sämmtliche Stämme der Gallia cisalpina vereint in dieses Land geführt hatte, ein einziger gewaltiger Ansturm, dem die Etrusker der Poebenen plötzlich erlagen: Polyb. 2, 17, 3 *οἷς* (*Τυρρηνοῖς*) *ἐπιμιγνύμενοι κατὰ τὴν παράθεσιν Κελτοὶ καὶ περὶ τὸ κάλλος τῆς χώρας ὀφθαλμιάσαντες ἐκ μικρᾶς προφάσεως μεγάλῃ στρατιᾷ παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον ἐκ τῆς περὶ τὸν Πάδον χώρας Τυρρηνούς*; Diod. 14, 113 *καθ' ὃν καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν ἐκβάλλοντες τοὺς κατοικοῦντας Τυρρηνούς*; Justin. 20, 5 (s. Anm. 19) Dionysium legati Gallorum adeunt. his Gallis causa in Italiam veniendi sedesque novas quaerendi intestina discordia et assiduae domi dissensiones fuere, quarum taedio cum in Italiam venissent, sedibus Tuscos expulerunt et Mediolanum Comum Brixiam Veronam Tridentum Vicentiam condiderunt; derselbe aus einer andern Quelle 24, 4 Galli abundante multitudine CCC milia hominum ad sedes novas quaerendas miserunt. ex his portio in Italia consedit, quae et urbem Romam incendit, et portio Illyricos sinus per strages barbarorum penetravit et in Pannonia consedit; Livius 5, 17 (s. oben S. 543) und 37. Die Griechen konnten sehr wohl wissen, ob die Tyrrhener bis zum J. 387 v. Ch. im Voll-

besitz der Poebenen waren oder seit etwa 500 v. Ch. allmählich eine Landschaft nach der andern an die Gallier verloren hatten: ihre S. 538 genannten Colonien an den norditalischen Küsten waren sehr alt, wie schon daraus hervorgeht, dass von keiner die Metropole bekannt ist, das einst blühende Spina verfiel durch die gallische Einwanderung, Aithalia wird schon von Hekataios um 500 v. Ch. genannt, Pyrgoi ward 384 von Dionysius I geplündert; seit 600 v. Ch. verkehrten die Phokaier und Massilier mit den Tyrrhenern in Frieden und Krieg, bis in das achte Jahrhundert gehen die griechischen Colonien in Sicilien, Unteritalien und Illyrien zurück. Die Tyrrhener waren selbst wenig länger als ein Jahrhundert im Besitz der Poebenen gewesen, Polyb. 2, 17 *ταῦτα τὰ πεδία τὸ παλαιὸν ἐνέμοντο Τυρρηνοὶ, καθ' οὓς χρόνους καὶ τὰ Φλέγραιά ποτε καλούμενα τὰ περὶ Καπύην καὶ Νώλαν*: Capua, welches sie 421 v. Ch. an die Samniten verloren (Diod. 12, 76), und Nola waren erst 471 von ihnen gegründet worden, Cato bei Velleius 1, 7; Tyrrhener aus Oberitalien suchten Ol. 64, 1. 524 Cumae zu überrumpeln, Dionys. 7, 3. Diese waren mit Umbrern, Dauniern u. a. vereint, also auf dem Landweg dahin gekommen, ebenso waren ihre campanischen Colonien Binnenstädte; es ist also nicht nothwendig, Ausbreitung und Verfall der tyrrhenischen Landmacht von den Schicksalen ihrer Seeherrschaft abhängig zu machen.

Welches der historische Kern der von Livius ans Licht gezogenen Darstellung gewesen ist, wird im 3. Abschnitt zu ermitteln gesucht; hier haben wir nur zu untersuchen, ob die gallische Wanderung oder Roms Niederlage in 387 v. Ch. zu setzen ist. Nach dem, was im ersten und zu Anfang dieses Abschnittes gesagt ist, kann kein Zweifel obwalten, dass wir uns für den ersten von beiden Fällen zu entscheiden und mit Niebuhr die Wanderung 387, die Einnahme Roms aber mehrere Jahre später zu setzen haben;

wie viele, zeigt Abschnitt 4. Wenn Polybios 1, 6, im Widerspruch mit sich selbst (oben S. 544), wenn ferner Diodoros, Dionysios und Trogus die Einnahme der Stadt einige Monate nach der Wanderung setzen, so ist einerseits zu erinnern, dass sie diese kurze Zwischenzeit bei keinem griechischen Geschichtschreiber finden konnten, andrerseits dass dieselbe den römischen Annalen eigenthümlich ist, nach welchen der Clusiner Aruns, von dem mächtigen Lucumo in seiner Hausehre gekränkt, über die Alpen ging und die Gallier veranlasste, sofort gegen Clusium zu ziehen. Dies ist offenbare Volkssage ohne allen geschichtlichen Werth, als solche schon daran erkenntlich, dass die grosse Thatsache der Einnahme Oberitaliens durch die Gallier, welche der Belagerung von Clusium vorausgegangen war, in ihr vollständig ignorirt wird. Aus den römischen Quellen, welche ja den vier genannten Schriftstellern wohl bekannt waren, haben sie jedenfalls auch diese Sage kennen gelernt und in Erinnerung an sie Roms Einnahme der Wanderung zeitlich so nahe gerückt. Polybios 1, 6 hat die zeitliche Anknüpfung der Einnahme Roms an die Schlachten von Aigospotamoi und Leuktra, ferner an den Antalkidasfrieden und die Belagerung von Rhegion wohl auf Grund des Ephoros gemacht, des einzigen Geschichtschreibers, bei welchem er alle diese Ereignisse ausser dem römischen erzählt fand, und dafür spricht auch, dass Diodoros die Geschichte des Dionysios, mit welcher auch bei ihm die Erwähnung der gallischen Wanderung innig zusammenhängt, wahrscheinlich nach Ephoros beschrieben hat, s. Holm Gesch. Sic. 2, 373. Aus Diodoros ersehen wir aber, dass Polybios die gemeinsame Quelle schlecht benützt hat: während jener 14, 113 *καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες κατελάβοντο* etc. richtig den Einbruch der Gallier in Italien zur Zeit der Belagerung Rhegions vor sich gehen lässt, verlegt Polybios 1, 6 die Belagerung des

Capitols in diese Zeit: ein Fehler nicht bloss im Jahre sondern auch in der Jahreszeit, denn die Belagerung Rhegions hatte vor den Olympien des J. 388 begonnen (Diod. 14, 109) und endigte, da sie bis in den eilften Monat dauerte (Diod. 14, 111), spätestens zu Anfang Juli 387, konnte also wohl mit der gallischen Einwanderung, nicht aber mit der Belagerung des Capitols, auch wenn sie 387 stattfand, gleichzeitig sein. Polybios hat also hier einen ähnlichen Fehler gemacht, wie die andern, welche Holm 2, 414. 424 in Sachen der Geschichte Siciliens ihm nachweist.

3. Der Zug des Bellovesus.

Nach Livius 5, 33 ff. zogen im Jahr der Gründung Massilias (600 v. Ch.) zwei Brüder, Bellovesus und Sigovesus, mit zahlreichen Gallierschaaren aus der Heimat, jener über die Alpen, dieser in die hercynischen Wälder; Bellovesus gründete Mediolanum und sein Volk nannte sich von da an Insubrer. Noch zu seiner Zeit gingen dann die Cenomanen über die Alpen, in längeren Zwischenräumen folgten ihnen die Libuer mit anderen Stämmen, diesen die Boier und Lingonen nach; die letzten waren die Senonen. Dass, wie Mommsen R. Gesch. 1, 300 behauptet, dieselbe Sage sich bei Justinus 24, 4 (oben S. 545), wiederfinde, müssen wir in Abrede stellen: Bellovesus und Sigovesus trennen sich schon in der Heimat und wandern in ganz verschiedener Richtung aus, dagegen bei Justinus ziehen die Gallier vereint über die Alpen und erst in Italien sonderte sich die eine Hälfte ab, um nach Pannonien d. i. in die Nähe des Adriameeres zu ziehen, konnte also die hercynischen Wälder, das Ziel des Sigovesus, gar nicht berühren; ferner ist es bei Justinus eine und dieselbe Generation, welche in Italien einzieht und Rom anzündet,

während Bellovesus zwei Jahrhunderte früher lebt; dem entsprechend gab es auch, wie Niebuhr 1, 575 ff. erwiesen hat, in Illyrien und Pannonien erst nach Herodots Zeit Gallier und die frühesten Spuren ihres dortigen Auftretens zeigen sich 376 v. Ch.

Ein Seitenstück zu der Erzählung des Livius wird sich S. 560 bei einem andern Schriftsteller aufzeigen lassen, oder vielmehr die historische Darstellung dessen, was nach unsrer Ansicht bei Livius, sagenhaft gestaltet und mit der italischen Wanderung vermengt, zu Grunde liegt: nämlich des Einzuges der Gallier in das Land östlich der Rhone und erst nach langer Zeit von da in die Poebenen.

Wenn Caesar b. gall. 1, 1 ganz Gallien nur aus Celtica, Belgium und Aquitanien bestehen lässt, so versteht er unter Gallia omnis offenbar Altgallien, d. i. das seit Menschengedenken von Galliern bewohnte Land, und betrachtet mithin nicht nur das cisalpinische Gallien sondern auch die sog. Provinz, die nachmalige Narbonensis, als zwar gallisches aber dazu erst durch Einwanderung gewordenes Land. Da der 347 v. Ch. geschriebene Periplus des sog. Skylax an der Südküste Frankreichs nur Ligurer und Iberer kennt, so verlegt Müllenhoff Deutsche Alterthumskunde 1, 187 diese Einwanderung in die Zeit um 280 v. Ch., zu welcher Makedonien, Hellas und Thrakien von den pannonischen Galliern überfluthet wurden. Ein Zeugniss dafür ist nicht vorhanden. Skylax fasst nur den Küstensaum ins Auge, im Hinterlande könnten also immerhin schon Gallier gesessen haben; ja es lässt sich zeigen, dass schon vor 387 selbst ein Theil der Küste ihnen gehörte, was Skylax vielleicht wegen ihrer Verbindung mit den Ligurern übersah. Nach Polybios 2, 17 (oben S. 545) hatten die Gallier in Folge ihrer Lage längs der Grenzen Oberitaliens (*κατὰ τὴν παράθεσιν*) viel mit den dortigen Tyrrhenern verkehrt und wegen der Güte des Landes, welches sie auf diese Weise

kennen lernten, den Entschluss es zu erobern gefasst, den sie 387 ausführten; demnach gehörte mindestens ein sehr grosser Theil des Landes zwischen Rhone und Alpen bereits damals den Galliern. Der Anführer der gegen Massilia verbündeten Nachbarstämme, welche im Jahre der Alliaschlacht mit dieser Stadt Frieden schlossen, führt den ächt gallischen Namen Catumandus (Just. 43, 5, 5), vgl. Catuvolcus Catugnatus Mandubratius Manduus Viromandui u. a.

Von einer noch viel früheren Zeit der Geschichte Massilias sagt Just. 43, 5: post haec magna illis cum Liguribus magna cum Gallis fuere bella; ja es darf geradezu behauptet werden, dass die Gallier schon während der Gründung Massilias und noch früher in jener Gegend sassen. Welchem Volke der Fürst Nanos, dessen Freundschaft den Phokaiern die Anlage dieser Stadt ermöglichte, angehörte, gibt Aristoteles bei Athenaios 13, 36 nicht an; nach Plutarch Solon 2 *ἔνιοι (ἔμποροι) καὶ πόλεων οἰκισταὶ γεγόνασι μεγάλων, ὧν καὶ ὁ Μασσαλίας Πρῶτος ὑπὸ Κελτῶν τῶν περὶ τὸν Ῥοδανὸν ἀγαπηθεὶς* war er ein Gallier und dasselbe ist aus den Mittheilungen des Justinus zu erschliessen. Dieser lässt die Phokaier zwischen Galliern und Ligurern sich ansiedeln (43, 3, 4), die Ligurer bezeichnet er als unversöhnliche Feinde der neuen Colonie (43, 3, 13), die Gallier als ihre Freunde von Anfang an (43, 4, 1—2); Segobrigii [7]), wie bei ihm das Volk des den neuen Ansiedlern wohlwollenden Königs Nannus heisst (43, 3, 8. 43, 4, 3), ist ein rein gallischer Name wie Brigius, Brigia, Nitiobriges, Segodunum, Segobriga, Segovellauni und bezeichnet die Siegstarken, s. Glück Die keltischen Namen bei Cäsar

---

7) Woher Müllenhoff D. A. 1, 179 die corrupte Lesart Segoreii hat, erklärt Rühl Textesquellen des Justinus S. 113 nicht zu wissen. Er verdankt sie Ukert Geogr. 2, 2, 297 und hat sie wohl desshalb vorgezogen, weil ihm die ächte Form zu ausgeprägt gallisch war.

S. 127 und 149. Comanus, der Sohn und Nachfolger des Nannus, ist, wie Müllenhoff erkannt hat, Personification der Comani oder Commoni, welche die nächste gallische Stadt westlich von Massilia bewohnten [8]), also eines Gaues der Segobrigier; Commani, Comani bedeutet die Vereinten, (in Einer Stadt) Zusammenwohnenden, von der mit dem lat. cum identischen Praep. com, con, co [9]), s. Zeuss Gramm. celt. cur. Ebel p. 866 und manus wie Cenomani (die Fernwohnenden), Viromanus, Ariomanus bei Zeuss p. 773. 825. 890. Glück S. 59. Dass Just. 43, 4, 9 die Krieger des Comanus Ligurer nennt, kommt wohl auf Rechnung der Flüchtigkeit seines Auszugs: zu dem dort erwähnten Ueberfall war Comanus von einem Nachbarfürsten (43, 43 regulo quodam) beredet worden, den man wegen seiner Feindseligkeit gegen Massilia als Ligurer, die Mehrzahl der Ueberfallenden also als dessen Leute ansehen darf.

Zur Zeit der Gründung von Massilia wohnten demnach bereits Gallier in jener Gegend; auf dies Ergebniss gestützt können wir es nunmehr unternehmen, die in der Gestalt, in welcher sie Livius 5, 34 gibt, unglaubliche Erzählung von der Wanderung des Bellovesus an und über die Alpen auf ihren wahren Gehalt zurückzuführen. Von den drei Alpenpässen, welche er überschreiten konnte, wählt er nicht,

---

8) Plinius h. n. 3, 36 nennt unter den Städten der Gallia Narbonensis auch Comani, Ptolemaios Geogr. 2, 10, 8 schreibt *Κομμονῶν πόλις Μασσαλία;* es ist aber, so viel auch Ptolemaios in falscher Zutheilung von Städten an Völker gesündigt hat, doch nicht zu glauben, dass er Massilia für einen Gallierort gehalten hätte. Es ist wohl *Κομμονῶν πόλις* †, *Μασσαλία* zu schreiben und anzunehmen, dass nach *πόλις* die Bezeichnung der Längen- und Breitengrade gestanden hatte. Zweifach unrichtig zeigen unsere Karten ein ziemlich ausgedehntes Land der Commoner östlich von Massilia; beide Irrthümer stammen von Ukert Geogr. 2, 2, 297 her.

9) Die Nebenform Comani wie *Κομοντόριος* Polyb. 4, 45. 46 von muntar Familie; häufiger kommt co- im Irischen des Mittelalters vor.

wie man erwarten sollte, den am Wege aus seiner Heimat, dem Biturigenland, nach Italien liegenden der Graiischen Alpen, welcher über den Kleinen Bernhard in den nordwestlichen Winkel des Pogebiets nach Aosta und Ivrea führt, obgleich derselbe zugleich der bequemste, breiteste und wegen der verhältnissmässigen Fruchtbarkeit der Gegend bevölkertste ist und war, sondern zieht viel weiter nach Süden bis zu den Tricastinern und an die Isère, um die äusserst schwierige und gefährliche Strasse über die cottischen Alpen und den M. Genèvre nach Susa und Turin einzuschlagen. Dies ist so unbegreiflich, dass es in neuerer Zeit trotz der bestimmten Angabe des Livius für eine ausgemachte Sache gilt, die Gallier des Bellovesus seien über den Kl. Bernhard gegangen, s. Mommsen R. Gesch. 1, 326. 579. 583. Die Wahrheit ist vielmehr, dass sie in den westlichen Thälern der cottischen Alpen schon längere Zeit hindurch gewohnt hatten. Die Darstellung des Livius schiebt in ächt sagenhafter Weise zwei über 200 Jahre auseinanderliegende Ereignisse, die Wanderung des Bellovesus nach Südfrankreich vor 600 v. Ch. und den Alpenübergang der Gallier 387, in den Lauf eines einzigen Jahres zusammen und löst umgekehrt, weil bei jener die Gründung von Massilia 600 v. Ch. und bei diesem die Eroberung Roms bald nach 387 eine Rolle spielte, die Wanderung über die Alpen, um sie über den langen zwischen beiden Daten liegenden Zwischenraum vertheilen zu können, in fünf Sonderzüge auf. Den letzten müssen die Senonen ausgeführt haben, weil sie der römischen Ueberlieferung zufolge in dem der Einnahme Roms vorausgegangenen Frühling gekommen waren; den vorletzten, während der Belagerung von Veii ausgeführten, welcher in die wahre Zeit der gallischen Wanderung fällt, ihre Nachbarn, die Boier und Lingonen, welche in der That, wie sich S. 559 zeigen wird, für sich allein über die Alpen gegangen waren. Für die Zeit von 600 bis 387 konnte

man drei Züge bilden, ausgeführt in langen Zwischenzeiten von den Insubrern, den Cenomanen und den Galliern am Ticinus. Drei Wanderungen in verschiedener Zeit sind auch wirklich nachzuweisen, aber nicht gleichen Ausgangs- und Endpunktes, sondern drei einander fortsetzende Weiterbewegungen der grossen gallischen Auswanderung.

Den ersten Halt machte dieselbe nach Ueberschreitung der Isère. Dort, bei den Tricastinern, angelangt sahen die Gallier, wie Livius sagt, die Alpen himmelhoch vor sich emporragen und blieben, an der Möglichkeit des Ueberganges zweifelnd, unschlüssig stehen. Das Land von der Rhone im Norden bis zur Isère im Süden, welches sie bis dahin, wenn wir Livius folgen, durchzogen, das sie aber sicher nicht durchziehen konnten, ohne den Widerstand der Einwohner mit Gewalt zu brechen, findet sich in historischer Zeit von dem grossen Allobrogenstamme bewohnt, dessen Name, aus all (alius) und brog (terra) zusammengesetzt, Bewohner fremden Landes, also, da sie aus Altgallien stammten, Auswanderer und Colonisten bedeutet, s. Zeuss p. 207, Glück S. 26. Diesen Namen konnten sie bloss führen, wenn sie, das nördlichste Volk der Narbonensis, geraume Zeit hindurch die einzigen Gallier in derselben gewesen sind. Demgemäss halten wir für Ansiedlung im Lande zwischen Rhone, Isère und Alpen (der sog. Insel), was bei Livius in Folge seiner Zusammenschiebung zeitlich weit von einander entfernter Ereignisse als ein blosser Durchzug erscheint. Möglich, dass damals auch die Alpen selbst, zuerst östlich des Allobrogenlandes und von da allmählich weiter südlich von Galliern besetzt worden sind: die Bewohner derselben werden von den Alten bald für Gallier, bald, wie es scheint, für eine eigene Race, von Cato Taurisker genannt, bald für Ligurer angesehen; einige von diesen Stämmen, wie die Caturigen und Meduller, kommen

auch in Altgallien vor, andere tragen gallische Namen wie die Tricorier und Eporedia, eine Stadt der Salasser.

Nach Livius wäre der Unschlüssigkeit des Bellovesus durch die Meldung ein Ende gemacht worden, dass weit südlich an der Küste griechische Fremdlinge gelandet seien, welchen die Saluvier sich anzusiedeln wehrten; in dem glücklichen Erfolg dieser Auswanderung ein gutes Omen für die eigene suchend, sei er hingezogen, habe die Ligurer zum Nachgeben bewogen und zum Bau der Mauern von Massilia geholfen. So aufgefasst ist eine Unterstützung der Phokaier durch die Gallier bei der Gründung dieser Stadt unglaublich; undenkbar aber ein Zug in weite Ferne zur Unterstützung wildfremder Menschen, ein weiter Marsch durch fremde Völkerschaften und williges Nachgeben der Salluvier ohne Anwendung von Waffengewalt. Wir haben aber S. 550 gesehen, dass schon vor Ankunft der Phokaier in der Nähe des nachmaligen Massilia Gallier sassen; in deren Interesse lag es, die griechischen Ansiedler, Eindringlinge gleich ihnen selbst, zu unterstützen. Kurz vor 600 hatten also die Gallier sich über die Isère nach Süden ausgebreitet und auch einen Theil der Küste besetzt, so dass von da an die Völkerverhältnisse zwischen Rhone und Alpen ziemlich dieselben sind, welchen wir in historischer Zeit begegnen. Nur so wird es begreiflich, dass die in Italien einbrechenden Gallier von den cottischen Alpen kommen und vor Turin in die Ebene hinabsteigen; bei Livius wird die schon nach Ueberschreitung der Rhone unbegreifliche Wahl dieses Passes durch den Hilfszug nach Massilia noch unverständlicher: statt dann den nächsten und leichtesten Weg nach Italien durch die Ligurer der Seealpen einzuschlagen, legt Bellovesus denselben langen und gefahrvollen Marsch zu den Tricastinern zurück, den er herwärts gemacht hatte, und die in der That sehr gegrün-

deten Bedenken von damals hindern ihn nicht mehr, den schlimmsten der drei Alpenpässe zu beschreiten.

Offenbar denkt Livius sich ihn durch das gute Omen, welches er selbst betreffs Massilias herbeigeführt hatte, genugsam ermuthigt; wir aber hoffen nun zu erweisen, dass die Theilnehmer der Wanderung von 387 desswegen über den M. Genèvre gegangen sind, weil sie schon lange in dessen Nähe, von der Rhone bis zu den cottischen Alpen und von der Isère bis zum Meere, wo nur die Seealpen den Ligurern blieben, gewohnt hatten. Im Allgemeinen geht schon aus der S. 549 besprochenen Stelle des Polybios hervor, dass wenn die Gallier in ihrer Eigenschaft als Anwohner der Westgrenze des tyrrhenischen Oberitalien auf den Gedanken sich dieses anzueignen gekommen waren, auch die Theilnehmer des Eroberungszuges vorwiegend diesen Grenzanwohnern angehört haben müssen; ein ausdrückliches Zeugniss hiefür wird S. 560 beigebracht werden. Im Besondern lässt es sich von den Galliern der Transpadana nachweisen. Von den Cenomanen, welche den Osten derselben einnahmen, sagt Plinius hist. nat. 3, 130: auctor est Cato Cenomanos iuxta Massiliam habitasse. Von den kleinen Stämmen im Westen um den Ticinus meldet derselbe 3, 124: Vercellae Libiciorum ex Salluis ortae, Novaria ex Vertamacoris Vocontiorum hodieque pago, non ut Cato existimat Ligurum, ex quibus (näml. Liguribus orti) Laevi et Marici condidere Ticinum, und Livius selbst 5, 34: Libui considunt post hos Saluviique [10]) prope antiquam gentem Laevos Ligures, incolentes circa Ticinum amnem. Die Salyer oder Saluvier, welchen ursprünglich der Boden von

10) So die neusten Texte nach Draegers Verbesserung des überlieferten Saluvii qui; früher wurde qui ausgeworfen und durch die dabei nothwendige Interpunktion ein historisch, geographisch und, wie tenuere lehrt, sprachlich gleich verkehrter Sinn hervorgebracht.

Massilia gehört hatte, traten, wie wir oben sahen, frühzeitig mit den gallischen Zuwanderern in ein freundschaftliches Verhältniss und mischten sich allmählich mit ihnen, so dass sie allmählich als Keltoligyer und zuletzt von vielen geradezu als Gallier bezeichnet wurden (Strab. 4, 6, 3 u. a.): daher kommt es, dass Skylax keine Gallier an der Küste erwähnt und dass ein Theil von jenen 387 an der gallischen Wanderung theilnimmt. Die Saluvier und die Mariker Oberitaliens werden sonst nirgends erwähnt, woraus zu schliessen ist, dass meistens jene den Libuern oder Libiciern, diese den Laevern beigezählt wurden. Die Libuer von Vercellae waren ächte Gallier, aus einem Gau der von den Salyern bis zu den Allobrogen reichenden Vocontier (Strab. 4, 6, 4) eingewandert, die von Novaria gallisirte Ligurer aus dem Salyerland; umgekehrt scheiden wir die Laever in eigentliche Laever, welche ursprünglich Ligurer gewesen waren, und in rein gallische, wofür wir ihres Namens wegen die Mariker halten[11]). Für die Bewohner der mittleren Cispadana, die Insubrer, schliessen wir auf frühere Wohnsitze südlich der Allobrogen aus Plinius h. n. 3, 125 interiere (in Transpadana) et Caturiges Insubrium exules: vermuthlich hatten sie bei den Caturigen an der oberen Durance gewohnt und einen Theil derselben mit über die Alpen genommen, welcher dann als ein fremdes Element wieder ausschied. Von den Galliern der Cispadana werden die westlichen nur bei Polybios genannt und es steht nicht einmal ihr Name fest (*Ἄνανες* 2, 17; *Ἄνδρες* 2, 34; am wahr-

---

11) Marici leiten wir von mar (gross) wie Arecomici, Aremorici, Raurici, vgl. Zeuss p. 857. Dass Livius die Laever schon vor dem Alpenübergang der Gallier am Ticinus wohnen lässt, wird durch Polybios 2, 17, 4 und Plinius widerlegt; er hat die auch von Plinius aufbewahrte Nachricht, dass sie ursprünglich Ligurer waren, missverstanden und Ligurer in eine Gegend verlegt, welche nach Polybios und ihm selbst (5, 34, 2) vorher den Etruskern gehörte.

scheinlichsten Ἀνάμαρες 2, 32); die Boier und Lingonen waren aus Altgallien gekommen; die Senonen im Osten lassen sich an der Rhone nicht mehr nachweisen, man müsste denn, weil Sena gallica ihnen gehörte und ihr Name die Gentilendung -ones (wie Santones, Pictones, Redones, Lingones) hat, die auf der Peutingerschen Karte am Wege von Avenio nach Valentia genannte Stadt Senomagus (magus Ebene, Platz) auf sie zurückführen. Unter den aus Italien nach Pannonien und von da nach Kleinasien gezogenen Galatern sind die Tectosagen zugleich als die westlichsten Gallier der Narbonensis bekannt und dies ist die einzige Andeutung, welche sich über die Vergangenheit der westlich der Rhone eingewanderten Gallier auffinden lässt.

Man könnte nun zwar zugeben, dass die italischen Gallier aus Südfrankreich gekommen waren, aber an Livius Behauptung festhalten, sie seien allmählich gekommen; dem entgegen dürfen wir auf diesen selbst verweisen, welcher auch in diesem Punkte noch Spuren des ursprünglichen Sachverhalts, Reste der ächten Ueberlieferung erhalten hat: 5, 34, 5 is, quod eius ex populis abundabat, Bituriges Arvernos Senones Aeduos Ambarros Carnutes Aulercos excivit. Hier, in der Aufzählung der Theilnehmer des ersten Zuges, hält mit vielen früheren Kritikern Madvig Emend. Liv. 121 Senones für unächten Zusatz eines Lesers, welcher die bekannten Eroberer Roms vermisst habe, und gewiss mit Recht weist er Weissenborns Erklärung, dass die Senonen des letzten Zuges neue Angehörige desselben Volkes gewesen seien, zurück: auch nach 200 Jahren konnte, nachdem Bellovesus den ganzen Bevölkerungsüberschuss der Senonen mitgenommen hatte, nicht ein so grosser sich erzeugt haben, dass er ausreichte, die Niederlassung der Senonen in Italien und ihre Kriegsthaten gegen Clusium und Rom zu erklären. Andrerseits konnte aber auch kein Leser diesen Namen vermissen, Angesichts der vorhergegangenen

Worte: eos qui oppugnaverint Clusium non fuisse qui primi Alpes transierint satis compertum est und der späteren: Senones recentissimi advenarum; hanc gentem Clusium Romamque inde venisse comperio Wir müssen also diesen der eigenen Ansicht des Livius widersprechenden Namen stehen lassen, als einen Beweis, dass die älteste Fassung dieser Ueberlieferung nur eine einzige Wanderung nach Italien vorausgesetzt hatte. Dasselbe gilt von Aulercos: in diesem Namen sind die Gallier des angeblich zweiten Zuges verborgen, die Cenomanen, welche in Altgallien als ein Gau jenes Stammes Aulerci Cenomani hiessen. So halten wir auch die Insubrer, welchen Namen sich nach Livius die oben aufgezählten Völker des Bellovesus in ihren neuen italischen Wohnsitzen gaben, vielmehr für die Vertreter eines einzigen von ihnen, der Aeduer, von welchen sie in gleicher Weise einen Gau gebildet hatten; denn das scheint die thatsächliche Grundlage der sonderbaren Behauptung 5, 34: cum in quo consederant agrum Insubrium appellari audissent, cognomine Insubrium pago Haeduorum ibi omen sequentes loci condidere urbem; mindestens ist es sehr unwahrscheinlich, dass Insubres ein zugleich etruskischer und gallischer Name gewesen sei. Von den Biturigen, Arvernern, Ambarren und Carnuten ist anzunehmen, dass sie in Südfrankreich, Oberitalien oder Pannonien theils neue Namen bekommen theils gleich den Cenomanen und Insubrern die von Gauen fortgeführt haben; auffallend könnte nur gefunden werden, dass wenn die sieben Stämme des Bellovesus alles nach Südfrankreich und von da nach Oberitalien gewanderte Volk in sich begreifen, die Boier und Lingonen nicht unter ihnen vorkommen, da sie doch in Altgallien als selbständige Stämme erscheinen. Sie sind bei Livius die Unternehmer des vierten Wanderzuges, unterscheiden sich jedoch von den andern dadurch, dass sie über den Grossen Bernhard ziehen, Liv. 5, 35 Poenino deinde Boii Lingonesque transgressi;

also sind sie nicht mit nach Südfrankreich, sondern unmittelbar aus Altgallien am Genfersee vorbei über die Alpen gezogen und erst in Italien zu den andern gestossen. Dies bezeugt auch Plinius 3, 124 dadurch, dass er nach: Vercellae Libiciorum ex Salluis ortae, Novaria ex Vertamacoris Vocontiorum hodieque pago, non Ligurum, ex quibus Laevi et Marici condidere Ticinum mit den Worten: sicut Boi Transalpibus [12]) profecti Laudem Pompeiam fortfährt; im Gegensatz zu der im Alpenland [13]) an der untern Rhone bei Vocontiern, Salyern und andern Ligurern zu suchenden Heimat der Libicier, Laever und Mariker bedeutet Transalpibus profecti nichts anderes als Auswanderung unmittelbar aus Altgallien. Unter den Boiern sind hier vielleicht ihre Nachbarn in Italien, die Lingonen, mitzuverstehen: diese werden in der Beschreibung Italiens von Plinius ebenso wie von Strabon und Ptolemaios neben den Boiern und Senonen nicht aufgeführt, ebensowenig in der Geschichte der Kriege Roms mit den italischen Galliern von Polybios, Livius u. a.; sie kommen überhaupt nur in der Darstellung der gallischen Wanderung nach Italien bei Polybios 2, 17 und Livius 5, 35 vor. Daraus dass sie unter den Boiern mitzuverstehen sind, erklärt sich auch die grosse Volksmenge und Ausdehnung der letzteren bei Plin. 3, 116 in hoc tractu interierunt Boi, quorum tribus XCII fuisse auctor est Cato, item Senones qui ceperunt Romam.

---

12) Diesen Ausdruck gebraucht auch der archaisirende Gellius 15, 30 Petorritum est non ex Graecia dimidiatum, sed totum Transalpibus: nam est vox Gallica; beide haben ihn wohl aus Cato.

13) Die Gaisaten heissen Polyb. 2, 21, 3 *οἱ ἐκ τῶν Ἄλπεων Γαλάται*, ebenso 2, 28, 3; dagegen 2, 34, 2 *οἱ περὶ τὸν Ῥοδανὸν Γαλάται* und 3, 48, 6 *οἱ Κελτοὶ οἱ παρὰ τὸν Ῥοδανὸν οἰκοῦντες*. In der That reicht dort, mit Ausnahme der sog. Insel (Pol. 3, 49, 5) und der Gegenden an der untern Durance, das Alpenland überall bis an die Rhone.

Mit Ausnahme der Boier und Lingonen sind also alle gallischen Stämme Oberitaliens vor dem Alpenübergang lange Zeit in der Provence und Dauphiné sesshaft gewesen. Dies Ergebniss unsrer Untersuchung können wir nunmehr auch durch ein ausdrückliches Zeugniss bestätigen, welches die ächte, bei Livius entstellte Ueberlieferung wiedergibt und wohl desswegen ganz übersehen worden ist, weil Plutarch es mit der Sage von Lucumo und Aruns in eine übrigens leicht zu lösende Verbindung gebracht hat. Dieser sagt im Camillus 15: *οἱ Γαλάται τοῦ Κελτικοῦ γένους ὄντες ὑπὸ πλήθους λέγονται τὴν αὑτῶν ἀπολιπόντες οὐκ οὖσαν αὐταρκῆ τρέφειν ἅπαντας ἐπὶ ζήτησιν ἑτέρας ὁρμῆσαι. μυριάδες δὲ πολλαὶ γενόμενοι νέων ἀνδρῶν καὶ μαχίμων ἔτι δὲ πλείους παίδων καὶ γυναικῶν ἄγοντες οἱ μὲν ἐπὶ τὸν βόρειον Ὠκεανὸν ὑπερβαλόντες τὰ Ῥιπαῖα ὄρη ῥυῆναι καὶ τὰ ἔσχατα τῆς Εὐρώπης κατασχεῖν οἱ δὲ μεταξὺ Πυρρήνης ὄρους καὶ τῶν Ἄλπεων ἱδρυθέντες ἐγγὺς Σεννώνων καὶ Κελτορίων κατοικεῖν χρόνον πολύν,* worauf er mit *ὀψὲ δ' οἴνου γευσάμενοι* etc. die Clusinersage folgen lässt. Hier haben wir die Auswanderung einer ungeheuren Menschenmenge wegen Uebervölkerung lange Zeit vor 387, Trennung derselben in zwei Züge gleich beim Beginn des Unternehmens, den einen zunächst in das südliche Frankreich gerichtet, den andern über den Rhein nach Osten: alles wie bei Livius. Der Zug des Sigovesus in die hercynischen Wälder erscheint hier als Wanderung über die Rhipaien nach Nordeuropa; beide beziehen sich auf die aus Tacitus Germ. 28 u. a. bekannte frühzeitige Ansiedlung gallischer Völker in Germanien. Die Herkynienberge finden sich in der griechischen Literatur zuerst um 328 v. Ch. bei Aristoteles Meteorol. 1, 13; vorher wusste man nur von den Rhipaien als einem Gebirge im dunklen Norden von Europa. Dieser wird seitdem in den prosaischen Werken der Griechen wenig

mehr gedacht; hie und da treten geradezu die Herkynien an ihre Stelle: z. B. den Ister, welcher bei Aischylos Fragm. 60 wie bei Apollonios v. Rhod. 4, 287 auf den Rhipaien entspringt, lässt der Vf. der Mirabiles auscult. 105 aus den Herkynien kommen. Als Ziel des andern Zuges wird von Plutarch ausdrücklich angegeben, was bei Livius als der wahre Kern der Sage von uns ermittelt wurde: das Land zwischen den Pyrenaien und Alpen, und zwar nicht das ganze, sondern ein Theil in der Nähe der „Sennonen und Keltorier". Beide Namen, nicht bloss den zweiten, müssen wir für verdorben erklären: es sind die von Völkern gemeint, welche man nicht (wenigstens nicht unzweifelhaft) für Gallier hielt, und die, weil sie zu einer geographischen Erklärung dienen, wie früher so auch noch später dort wohnten. Darum ist *Σενώνων*, wie Sintenis für *Σεννώνων* schreibt, und Ukerts *Κελτῶν τῶν ὀρείων* (Geogr. 2, 2. 104), abzuweisen; wir schreiben *Σεντίων καὶ Κατοριγων*. Als Nachbarn der Caturigen, bei welchen nach S. 556 die Insubrer vor dem Alpenübergang gewohnt hatten, am Fuss der cottischen Alpen nennt Ptolemaios Geogr. 2, 10, 19 die Sentier: aus *Σεντίων* konnte leicht *Σέννων*, aus diesem *Σεννώνων* werden.

Dass die Wanderung nach Italien, um deren willen Plutarch die ganze Stelle aus einem unbekannten, von Clason R. Gesch. 2, 76 in seiner Untersuchung der Quellen des plutarchischen Camillus nicht beachteten Schriftsteller entlehnt hat, von diesem als das Werk eines einzigen Jahres angesehen worden ist, lehrt die Verbindung, in welche Plutarch dieses Stück mit der auf derselben Voraussetzung ruhenden Arunssage gebracht hat; jener guten Quelle gehört auch das nach dieser Sage Mitgetheilte an: dass die Gallier zuerst die zwölf Tyrrhenerstädte der Poebene erobert hätten und erst ziemliche Zeit später (oben S. 544)

gegen Clusium und Rom gezogen seien [14]); denn die Arunssage lässt die Gallier nach dem Alpenübergang sofort zur Belagerung von Clusium schreiten. Plutarch verfährt hier wie Diodor, welcher gleichfalls neben der römischen Sage die geschichtliche Ueberlieferung von der gallischen Wanderung vor sich liegen hatte und daher ebenso zwischen jene beiden Ereignisse die Eroberung der Poebenen einlegte.

4. Roms Einnahme: 381 v. Ch.

Niebuhr 2, 629 ff. setzt den Fall Roms Ol. 99, 3. 382 v. Ch., sechs Jahre nach der Wanderung (Ol. 98, 1), aber seine Gründe sind von wenig Belang. Er leitet — mit Unrecht, wie Nitzsch Röm. Annalistik 224 ff. Clason R. Gesch 1, 17. 2, 60. Büdinger in Burs. Jahresb. 1, 1183 zeigen — die römischen Partien des Diodor aus Fabius Pictor ab, erklärt die Verwirrung der Consulnliste Diodors aus Verwechslung des herkömmlichen Datums der Alliaschlacht mit dem vermeintlich 6 Jahre späteren fabischen, während jene Verwirrung nicht 6 sondern nur 5 Jahre (Mommsen Chronol. 126) beträgt, und gewinnt so das Jahr 358 d. St., in welchem Veii und nach Nepos auch Melpum erobert wurde, als römisches Datum der gallischen Einwanderung, welchem Ol. 98, 1 entsprochen haben müsse; von da mit 6 Jahren herabgehend finde man für die Alliaschlacht Ol. 99, 3 dem Stadtjahr 364 entsprechend. Aber später als in 357 d. St. kann die gallische Wanderung nicht gesetzt werden, weil der etruskische Landtag, welcher als Grund des verweigerten

14) Plut. C. 16 *ταῦτα* (die Einnahme der Tyrrhenerstädte) *ἐπράχθη συχνῷ τινι χρόνῳ πρότερον*, näml. vor der Belagerung von Clusium, zu welcher als der Fortsetzung des durch die Wanderungsgeschichte unterbrochenen Berichtes über Camillus und Rom dann übergegangen wird. Statt (*πόλεις*) *ὀκτωκαίδεκα* ist mit Diodor und Livius *ιβ´* zu lesen: nichts wird häufiger verwechselt als *β´* mit *η´*.

Entsatzes von Veii die neue Nachbarschaft der Gallier geltend machte, während des Ende 357 eingetretenen Interregnum abgehalten wurde. Aus Liv. 5, 17 „antea se id Veientibus negasse, quia, unde consilium non petissent super tanta re, auxilium petere non deberent; nunc iam pro se fortunam suam illis negare, maxime in ea parte Etruriae: novos accolas Gallos esse" geht zugleich hervor, dass die Wanderung frühestens 351 d. St. stattgefunden hat: denn in diesem Jahre wurde als Grund der verweigerten Bundeshülfe nicht die Nähe der Gallier sondern die Einsetzung eines Königs in Veii angegeben (Liv. 5, 1, 6. 5, 4, 10). Demnach fällt die Einnahme Roms 7—13 Stadtjahre nach dem Frühjahr von 387 v. Ch. und da die Jahre der Stadt 352, 357, 362 durch vorzeitige Abdankung der Beamten verkürzt worden sind, die Einnahme der Stadt aber im Juli geschah, so erhalten wir als frühestes mögliches Datum 381, als spätestes 376 v. Ch.

Dies Ergebniss wird fast vollständig bestätigt durch den erweislich aus einem griechischen Historiker, entweder Timaios oder Hieronymos (oben S. 537), abgeleiteten Bericht des Polybios 2, 18 ff. über die römisch-gallischen Kriege von der Alliaschlacht bis zur Unterwerfung der Boier, dessen Güte sich uns bereits S. 544 bewährt hat. Dieser setzt in das 30. Jahr nach der Alliaschlacht den Zug der Gallier nach Alba (394 d. St. Liv. 7, 11); in das 12. Jahr darnach ihr Erscheinen vor den Thoren Roms (von den Annalisten nicht berichtet); nach 13jähriger Ruhe den Abschluss eines bloss aus ihm bekannten Friedens, welcher 30 Jahre bestand und mit einem Einfall in römisches Gebiet (455 d. St. Liv. 10, 10) endigte. Im 4. Jahr darnach geschah die Schlacht bei Sentinum (459 d. St. Liv. 10, 22); zehn Jahre später die bei Arretium und die andere am Vadimonsee (471 d. St. Florus 1, 13, 21. Oros. 3, 22 u. a.); endlich

im Jahre darauf die Unterwerfung der Boier (472 d. St. Appian Gall. 1, 2. Dionys. 18, 5. Frontin 1, 2, 7). Diese setzt er in das 3. Jahr vor Ankunft des Pyrrhos, also, da das römische Amtsjahr damals im Juli oder August begonnen hat, in Ol. 124, 3. 282 v. Ch. Die Summe der von Polybios angegebenen Jahrabstände beträgt gerade 100: nimmt man alle zu vollen Jahren, so ergibt sich Ol. 99, 3. 382 v. Ch. als frühestes, fasst man immer das letzte Jahr als unvollendet, Ol. 101, 1. 376 v. Ch. als spätestes Datum der Einnahme Roms.

Das Jahr genauer zu bestimmen ermöglicht eine Stelle des Justinus, in welcher Wichers Fragm. Theop. 144 mit hoher Wahrscheinlichkeit die von Plinius h. n. 3, 57 Theopompus, ante quem nemo rationem habuit (Romanorum), urbem dumtaxat a Gallis captam dicit gemeinte älteste Nachricht griechischer Geschichtschreiber von den Römern wiedererkannt hat. Dass Trogus Pompeius sich den Theopompos zum Muster genommen hat, beweist der diesem entlehnte Titel seines Werkes: Historiae Philippicae; dass er ihn viel benützt hat, die Uebereinstimmung nicht weniger Fragmente (z. B. 35, 36, 73, 95, 123, 129, 139, 209, 212, 217, 227) mit seinen Angaben. Insbesondere scheint dies in der Geschichte des älteren Dionysios, dem Theopomp das 21. Buch seiner philippischen Geschichten gewidmet hatte, geschehen zu sein: Adria, die Umbern und die Veneter (Theop. Fr. 140. 142. 143) kommen auch bei Justin. 20, 1 vor. Da Theopomp von Rom weiter nichts als die gallische Einnahme gemeldet hat, so kann er nur gelegentlich, in der Geschichte eines andern Volkes oder Fürsten, welche Anlass dazu bot, auf sie zu sprechen gekommen sein; dies ist der Fall auch bei Just. 20, 5 expugnatis Locris Crotonienses aggreditur, qui fortius — restiterunt. sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante

menses [15]) Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt —. pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat. Die Abstammung dieser Stelle aus Theopomp erkennen auch C. Müller Fr. hist. gr. 1, 303 und Schwegler R. Gesch. 1, 4 an; wenn sie gleichwohl weder für die römische Geschichte noch für die des Tyrannen verwerthet worden ist, so mag daran wohl hauptsächlich ihre Unvereinbarkeit mit der herkömmlichen Zeitbestimmung der Alliaschlacht die Schuld tragen.

Dieser zufolge müsste die Eroberung von Lokroi und der Angriff auf die Krotoniaten, weil gleichzeitig mit der Belagerung des Capitols, 388 oder 387 v. Ch. geschehen sein. Es ist aber bekannt [16]), dass in dem ersten, von 390—387 geführten italischen Kriege des Dionysios Lokroi auf dessen Seite stand, Kroton aber nicht bedroht wurde und gleich den meisten gegen den Tyrannen verbündeten Städten schon 389 nach der Niederlage der Italioten am Elleporos mit ihm Frieden schloss. Von 386 bis 383 hatte Dionysios in Unteritalien nichts zu schaffen; dies war die Zeit der πολλὴ εἰρήνη καὶ σχολὴ Diod. 15, 6, in welche von auswärtigen Unternehmungen nur seine colonisirende Thätigkeit an den illyrischen Küsten 385 und seine Raubfahrt in den tyrrhenischen Hafen Pyrgoi 384 fiel. Im J. 383 gedachte er die Punier in Sicilien anzugreifen, aber diese kamen ihm zuvor: im Bund mit den Italioten eröffneten sie den Krieg auf beiden Seiten der Meerenge. Dionysios selbst befehligte in Sicilien (Diod. 15, 15. 16. 17); nach zwei Siegen nöthigte ihn eine Niederlage, die von Karthago angebotenen Friedensbedingungen einzugehen. Die Vorgänge auf dem italischen Kriegsschau-

15) Dazu citirt Jeep Just. 6, 7, 7 ante dies und 44, 4, 3 post dies; vgl. auch 38, 1, 6 interiectis mensibus und 3, 7, 5. 5, 4, 2. 7, 6, 15 interiectis diebus.

16) Holm Gesch. Sicil. 2. 128 ff.

schauplatz schildert Diodor nicht; offenbar gehörten sie zu den vielen Schlachten und Zusammenstössen, welche er 15, 15 als weniger wichtig zu übergehen erklärt.

Der zweite, gegen Lokroi und Kroton gerichtete, Uebergang des Dionysios nach Unteritalien und damit auch die Einnahme Roms durch die Gallier fällt demzufolge erst nach 383. Die Geschichte der nächsten Jahre hat aber Diodor, unsere Hauptquelle, mit der an ihm bekannten Fahrlässigkeit übergangen und er kommt überhaupt bis 368 nur noch einmal, beim J. 379, auf Dionysios, Karthago und Unteritalien zu sprechen; die dürftigen Nachrichten des Dionysios 19, 5 und Justinus 20, 5, mit welchen wir uns hier behelfen müssen, sind von den neueren Forschern, selbst von dem gelehrten und umsichtigen Verfasser der Geschichte Siciliens im Alterthum, nicht genügend gewürdigt worden. Da Diodor als Verbündete der Karthager im J. 383 schlechthin „die Italioten" bezeichnet[17]), so ist anzunehmen, dass der alte, 389 nach der Schlacht am Elleporos aufgelöste Bund, welcher die Griechenstädte westlich von Tarent bis zur Meerenge unter Krotons Führung umfasst hatte, wiederhergestellt war; dem entsprechend finden wir bei Dionysios und Justinus Kroton, Rhegion[18]), Hip-

---

17) 15, 5 *πρὸς τοὺς Ἰταλιώτας* (so Dindorf mit Wesseling; die Hdsch. *παρόντας*) *συμμαχίαν ποιησάμενοι;* ebenda: *πρὸς τοὺς Ἰταλιώτας διηγωνίζοντο.*

18) Dass Dionysios Rhegion zerstört hat, sagt Strab. 6, 1, 6; aber nicht wann. Sein dort angegebener, auf den ersten unteritalischen Krieg bezüglicher Beweggrund der Zerstörung scheint die gewöhnliche Annahme, sie sei 387 vor sich gegangen, zu rechtfertigen; aber Strabons Meinung, Rhegion sei bis in die Zeit des Dionysios II in Trümmern gelegen, wird durch die Betheiligung der Stadt an dem späteren Krieg und durch Plinius h. n. 12, 7 Dionysius prior Siciliae tyrannus Rhegium in urbem transtulit eas (platanos) domus suae miraculum. hoc actum circa captae urbis aetatem widerlegt. Entweder ist sie erst 380 zerstört oder nach der Zerstörung des J. 387 wieder aufgebaut worden.

ponion, ja selbst das von Dionysios mit dem Gebiet von Kaulonia, Hipponion und Skylletion beschenkte Lokroi unter seinen Gegnern. Woher die neue Einwohnerschaft der 389—387 entvölkerten Städte Kaulonia, Hipponion und Rhegion gekommen ist, erfahren wir nicht; ebenso wenig, ob der 383 zwischen Dionysios und Karthago geschlossene Friede die Italioten mit einschloss und 381 ein neuer Krieg zwischen diesen und dem Tyrannen ausbrach oder 382 derselbe in Unteritalien allein fortgesetzt wurde.

Nach Justinus a. a. O., der das Nächstvorhergegangene nicht mit ausgezogen hat, eroberte Dionysios Lokroi, behandelte es aber, wenn auf das Fehlen dieser Stadt bei Dionys. 19, 5, welchem es um die Angabe der von dem Tyrannen ruinirten Grossgriechenstädte zu thun ist, etwas gegeben werden darf, glimpflich; dann griff er die Krotoniaten im Felde an, wurde aber von ihnen zurückgeschlagen: Just. 20, 5 expugnatis Locris Crotonienses aggreditur, qui fortius cum paucis tanto exercitui quam antea cum tot milibus Locrensium paucitati restiterunt. tantum virtutis paupertas adversus insolentes divitias habet tantoque insperata interdum sperata victoria certior est. sed Dionysium bellum gerentem legati Gallorum adeunt —. auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat [19]). Da Rom am 21. Juli

19) Nach einem wohl durch den Vorgang Theopomps veranlassten Excurs über die gallische Wanderung (oben S. 545) kehrt Trogus zu Dionysios zurück; der Auszügler hebt auch hier nur das ihm interessant Scheinende heraus. In den ersten Worten Sed Dionysium in Siciliam adventus Carthaginiensium revocavit, qui reparato exercitu bellum, quod lue deseruerant, auctis viribus repetebant beziehe ich lue (was mit der schlechteren Handschriftenklasse auszuwerfen kein Grund vorliegt) auf die Pest, welche 379 die Karthager nöthigte, ihre kriegerische Unternehmung in Unteritalien (s. Anm. 21) aufzugeben; Dionysios konnte nach ihrem Abgang noch 379 die Huldigung der von den Lucanern angegriffenen Grossgriechenstädte entgegennehmen (Dion. Hal. 19, 5); nach dem Aufhören der Pest und des libysch-sardischen Aufstandes,

gefallen war, so ist die Gesandtschaft der Gallier, welche es vor mehreren Monaten eingenommen hatten, wohl im Spätherbst oder Winter zu Dionysios gekommen; die „gleichsam frische Erneuerung" des Krieges setzt einen inzwischen eingetretenen Stillstand desselben voraus; sie geschah nach dem Eintreffen der von den gallischen Gesandten versprochenen Truppensendung: aus beidem ist zu schliessen, dass Dionysios den Krieg gegen Kroton im Frühling wieder eröffnet hat. Der Ausdruck bellum velut ex integro restaurat lässt ferner schliessen, dass der Erfolg für ihn jetzt ein besserer war und ein Sieg in offenem Felde zur Einschliessung von Kroton führte. Die Belagerung dauerte längere Zeit: denn erst durch listige Benützung des Umstandes, dass eine anscheinend uneinnehmbare Seite des Burgfelsens unbefestigt geblieben war, gelangte Dionysios zum Ziele (Liv. 24, 3, 8).

Erobert wurde Kroton sammt zwei andern Städten, deren Beistand wohl zu dem bei Justinus rhetorisch verherrlichten Sieg der Krotoniaten beigetragen hatte, 12 Jahre vor dem Tode des Tyrannen, Dionysios 19, 5 nach Erwähnung des italischen Feldzuges von 390—387: *εἶτ' αὖθις ἑτέραν ποιησάμενος διάβασιν Ἱππωνιεῖς ἀνέστησεν ἐκ τῆς ἑαυτῶν, οὓς ἀπήγαγεν εἰς τὴν Σικελίαν, καὶ Κροτωνιάτας ἐξεῖλε καὶ Ῥηγίνους καὶ διετέλεσεν ἔτη δώδεκα τούτων τυραννῶν τῶν πόλεων.* Dionysios starb Ol. 103, 1 bald nach den attischen Lenaien, also im ersten Viertel von 367 v. Ch.; jene letzten Waffenthaten desselben in Unteritalien sind also, da der Halikarnassier überall nach Olympiaden und Archonten rechnet, Ol. 100, 1. 380/79 v. Ch. zu setzen. Warum Holm 2, 134 den Angriff auf Kroton 379 v. Ch.

---

welcher noch in demselben Jahre von den Puniern niedergeworfen wurde, nöthigten ihn dann, vermuthlich 378, die feindlichen Absichten dieser zur Heimkehr.

setzt, gibt er nicht an; die Eroberung, und nur diese lässt sich nach Dionysios v. Hal. (auf Justinus nimmt Holm keine Rücksicht) bestimmen, kann spätestens zu Anfang 379 erfolgt sein: denn Diodor, dessen Jahre in der Geschichte des Dionysios mit dem Frühling beginnen[20]), erzählt 15, 24 unter Ol. 100, 2, d. i. unter dem mit Frühling 379 anfangenden Jahre die Zurückführung der nach Dionys. a. a. O. Ol. 100, 1 von dem Tyrannen abgeführten Hipponiaten durch die Punier[21]). Demnach fällt die Eroberung

---

20) Volquardsen Diodors Quellen S. 77 fg. Vgl. oben S. 542.

21) Weil die Punier Hipponion wegen einer grossen Seuche in Karthago und einer darauf erfolgten Empörung der Libyer und Sarden wieder verlassen mussten (vgl. Anm. 19) und 15, 73 zum J. 368 ähnlich erzählt wird, dass Dionysios wegen der in Karthago aufgetretenen (γεγενημένην) Seuche und des Abfalls der Libyer in das punische Sicilien eingefallen sei, auch später auf die Kunde von der Einäscherung der karthagischen Schiffswerften seine Flotte theils nach Eryx theils nach Syrakus geschickt habe, behauptet Holm 2, 368, dass das Meiste von dem 15, 24 unter 379 v. Ch. Erzählten in die Zeit unmittelbar vor 368 gehöre: denn eine solche Beziehung auf Ereignisse vor 11 Jahren sei nicht wahrscheinlich und die Einäscherung der Schiffswerften gehöre zu der 15, 24 gemeldeten θεόπεμπτος ἀτυχία. Gewiss ist eine Zurückbeziehung über 10 Jahre hinweg höchst unwahrscheinlich; aber was nöthigt eine solche anzunehmen? Diodor bezieht sich auf Ereignisse zurück, welche im vorh. Jahr eingetreten und in seiner Quelle erzählt, aber von ihm wie alles seit 378 im Westen Geschehene übergangen worden waren; ähnliche Fehler kommen bei ihm häufig vor. Die Pest und der libysche Abfall d. J. 379 haben damit nichts zu schaffen. Damals fielen ausser den Libyern auch die Sarden ab und die Folge war die Heimkehr der Punier aus Italien, jetzt dagegen der Einfall des Dionysios im punischen Sicilien, wobei Sardinien gar nicht erwähnt wird; das gottgesandte Unheil 379 war mit dem doppelten Abfall gleichzeitig, der Flottenbrand erfolgte ein Jahr nach dem zweiten libyschen Abfall; die zwei Unglücksfälle in Karthago gehen einander überhaupt gar nichts an, denn der gottgesandte hatte bloss in einem Strassenkampf von Bürgern bestanden, welche einander für eingedrungene Feinde gehalten hatten, von der Verbrennung der Schiffswerften dagegen sagt Diodor nicht, dass sie von Bürgern ausgegangen war, sie wird also das Werk heim-

von Hipponion, Kroton und Rhegion vor Frühling 379 und nach der Sommersonnwende 380, die ihr vorausgegangene Erneuerung des Feldzugs gegen Kroton in den Frühling 380 und der Abschluss des Bundes zwischen Dionysios und den Galliern, welcher die Erneuerung ermöglicht hatte, in das Ende von 381: die mehrere Monate früher geschehene Einnahme Roms ist also in den Juli 381 zu setzen.

Dieses Datum entspricht auch den auf S. 562 fg. behandelten Stellen am besten. Die theils in Ordnungs- theils in Grundzahlen ausgedrückten Zeitentfernungen der einzelnen römisch-gallischen Ereignisse, deren letztem Polybios ein bestimmtes Datum gibt, sollen doch wohl eine Datirung für alle ermöglichen, so dass, wie wir das bei den Chronographen nicht selten finden, nur der erste oder der letzte Posten und mit ihm die Summe ein unvollendetes Jahr hat, die andere aber zu lauter vollen Jahren zu nehmen sind. Die Summe 100 entspricht dann 99 vollen Jahren und, da der letzte Posten in einem einzigen, also ganzen Jahre besteht, mithin der erste das unvollendete enthält, so bekommen wir folgende Data: Roms Einnahme 381, Zug nach Alba 352, Bedrohung der Stadt 340, Friede 327, Einfall 297, Schlacht bei Sentinum 293, bei Arretium und am Vadimon 283, Ergebung der Boier 282 v. Ch. Die zwei ersten von ihnen werden im 5. Abschn. Bestätigung finden.

---

licher Anhänger der Libyer oder die Folge einer Fahrlässigkeit gewesen sein. Auch die Lage und die Folgen waren verschieden: 379 waren die Punier an den Rand des Verderbens gebracht und Dionysios würde leichtes Spiel mit ihnen gehabt haben, er benützte aber die Gelegenheit nicht, konnte es auch nicht, weil beide Empörungen schnell gedämpft wurden; dagegen 368 ist der im Jahre zuvor ausgebrochene libysche Aufstand noch nicht unterdrückt und doch kann der Tyrann nicht einmal Lilybaion erobern, weil die Besatzung zu stark war, und noch schlimmer kam er bei dem Versuch weg, die vermeintlichen Folgen des Werftenbrandes auszunützen.

Ferner ist es nicht wahrscheinlich, dass das 358 d. St. eroberte Melpum (oben S. 543) länger als ein Jahr Widerstand geleistet hatte. Die Gallier gewannen in Einem Anlauf die ganze Poebene, Plut. Camill. 16 *εὐθὺς ἐκράτουν τῆς χώρας*; Polyb. 2, 17 *παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον Τυρρηνούς*, und auch viele Nachbarvölker, von panischem Schrecken überwältigt, unterwarfen sich sogleich den Galliern, Polyb. 2, 18 *τὰς ἀρχὰς οὐ μόνον τῆς χώρας ἐπεκράτουν ἀλλὰ καὶ τῶν σύνεγγυς πολλοὺς ὑπηκόους ἐπεποίηντο, τῇ τόλμῃ καταπεπληγμένοι*; die rettungslos verlorene Stadt wird sich also höchstens ein Jahr, d. i. so lange gehalten haben, als ihre Lebensmittel vorhielten. Hienach wäre der Einbruch der Gallier 357 d. St. zu setzen. Hiezu fügt sich auch, dass gerade Ende dieses Jahres von dem Beschluss der Etrusker, Veii wegen der jetzt von Norden drohenden Gefahren unentsetzt zu lassen, gesprochen wird (oben S. 543); mit den 7 Stadtjahren, deren eines (362, Liv. 5, 31) vor der Zeit abgebrochen wurde, von 357 bis in den ersten Monat des J. 364 d. St. trifft es genau zusammen, dass die Gallier im Frühling 387 v. Ch. einwandern und im Juli 381 Rom einnehmen. Für die römische Aera, welche das Jahr 364 d. St. mit 390 v. Ch. anstatt mit 381/0 v. Ch. gleichsetzt, ergibt sich nun, dass von 364 d. St. bis zu dem ersten Jahre des Pyrrhoskrieges, 474 d. St. = 280/79 v. Ch., durch die Verkürzungen einzelner Amtsjahre und andere Störungen eine Zeit von im Ganzen acht Jahren eingebüsst worden ist.

5. Alexander in Italien: 333–330 v. Ch.

Zum Jahre der Stadt 413 erwähnt Livius 8, 3 die Landung des Molosserkönigs in Tarent, zu 422 seinen Sieg bei Paestum (8, 17) und zu 427 den Tod desselben in der Schlacht bei Pandosia (8, 24). Nach der herkömmlichen

Umrechnungsweise würde die Landung 341, die Schlacht bei Paestum 332 und der Untergang des Königs 327 v. Ch. erfolgt sein; es steht aber fest, dass nur das mittlere dieser drei Data der wahren Zeit seines Aufenthalts in Unteritalien entspricht.

Als Alexander der Grosse im Partherlande dem eben, im Hekatombaion 112, 3 (Juli 330) nach Arrian 3, 22, 2, ermordeten Darius die letzten Ehren erwiesen hatte, liefen Botschaften des Verwesers von Makedonien ein von dem Untergang des Epirotenfürsten, dem Falle des Spartanerkönigs Agis und der Niederlage des Befehlshabers Zopyrion in Thrakien (Justin. 12, 1 und 3). In der wenige Tage vor den Pythien, welche im Metageitnion (August) gefeiert zu werden pflegten, in demselben Jahre gehaltenen Rede des Aischines gegen Ktesiphon § 242 wird einer jüngst (*πρῴην*) beschlossenen Beileidsgesandtschaft an die Wittwe des Molosserkönigs gedacht. Sein Tod fällt also sicher in Ol. 112, 2. 331/0 und nicht, wie Mommsen R. Gesch. 1, 361 noch in der neusten Ausgabe meint, in 332 v. Ch. Aus Liv. 8, 24 imbres continui campis omnibus inundatis cum interclusissent trifariam exercitum a mutuo inter se auxilio schliesst Clason R. Gesch. 2, 366 auf Winters Eintritt zur Zeit der Schlacht bei Pandosia; ebenso gut kann man an den Frühling oder mit Schäfer Demosth. 3, 181 an das Ende des Winters denken. Zu Winters Anfang 331 v. Ch. erschien Amyntas mit neuen Mannschaften aus Makedonien in Susa (Arr. 3, 16, 10. Diod. 17, 64. Curt. 5, 1, 40); von da bis zum Juli 330 lesen wir nichts von Meldungen oder Sendungen an Alexander; wer wollte aber glauben, dass derselbe ganze acht Monate ohne Nachrichten über die Heimat geblieben sei in einer Zeit, da der Aufstand des Agis wüthete, trotz der Leichtigkeit der Nachrichtenvermittlung, welche die seit alter Zeit im Perserreich bestehende, von Alexander gewiss nicht abgeschaffte Einrich-

tung einer königlichen Relaispost darbot[22]). Wir dürfen daher annehmen, dass mindestens von Monat zu Monat Berichte von Antipater abgingen, welche den König auf dem Marsche in Feindesland wohl spät aber sicher nicht über ein Vierteljahr nach den Ereignissen erreicht haben mögen. In Athen wie in Makedonien war der Tod des Molosserfürsten spätestens nach drei Wochen bekannt; etwa ein halbes Jahr darnach eine Beileidsbotschaft zu schicken, wie Clason annimmt, wäre ein seltsamer Höflichkeitsakt gewesen; überdies sagt Aischines gar nicht einmal, dass sie schon abgeschickt worden war. Nach alle dem werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Untergang des Königs in den April oder Mai 330 setzen.

Schwieriger ist es, die Zeit seiner Landung in Italien zu bestimmen, und bis jetzt nur so viel ermittelt, dass sie frühestens 336 stattgefunden hat. Sein Vorgänger als Feldhauptmann der Tarentiner, Archidamos von Sparta, war 338 zur Zeit der Schlacht von Chaironeia im Kampfe gegen die Lucaner gefallen (Diod. 16, 63. 88); 336 heirathete Alexander die Tochter seiner Schwester Olympias und des Philippos von Makedonien, welcher bei der Hochzeitfeier ermordet wurde; erst nachher kann er abgegangen sein, denn die Heimat sah er von Italien aus nicht mehr wieder. Auch aus Justin. 12, 2 Alexander ita cupide profectus fuerat, veluti in divisione orbis terrarum Alexandro Olympiadis sororis suae filio oriens, sibi occidens sorte contigisset schliesst Clason 2, 364 mit Recht, dass Philipp schon todt war und dessen Sohn den Plan, das Perserreich zu erobern, mindestens schon gefasst hatte. Aber Vermuthungen ohne sicheren Anhalt sind es, wenn Niebuhr 2, 637. 3, 187 die Fahrt nach Italien Ol. 111, 1. 336/5 oder gar 110, 4. 337/6, wenn sie Clason 335 oder

---

22) Pauly Realencykl. 5, 1944.

Grote (12, 394) 332 setzt. In die Regierungszeit Alexander des Grossen verlegt sie aber auch Livius 8, 3 (s. u.) und Gellius 17, 21, 32 postea Philippus occiditur et Alexander regnum adeptus in Asiam transgressus est, alter autem Alexander in Italiam venit; bei Livius und Gellius deutet die Zusammenstellung mit den Grossthaten des Makedonerkönigs an, dass der Molosser nicht vor, bei Gellius die Anordnung der Sätze, dass derselbe nach Alexander dem Grossen über das Meer gefahren ist. Ausdrücklich bezeugt wird letzteres bei Gell. 17, 21, 33 eum Molossum cum in Italiam transiret dixisse accepimus, se quidem ad Romanos ire quasi in *ἀνδρωνῖτιν*, Macedonem isse ad Persas quasi in *γυναικωνῖτιν*. Obgleich dieser Ausspruch nach unserer Ansicht sowohl daran, dass Livius 9, 19, 11 ihn dem sterbenden Molosser in den Mund legt, wie an dem geschichtlich falschen se ad Romanos ire, was dessen Bestimmung und Absicht gar nicht war, als eine später und zwar in der Zeit der römischen Weltherrschaft nach 197 v. Ch. erfundene Anekdote zu erkennen ist, so dürfen wir uns doch auf die in ihm vorausgesetzte Zeitbestimmung verlassen: denn zu der Antithese, welche bei Macedonem ire oder iturum ebenso passend gewesen wäre, war sie nicht nothwendig und jenes synchronistische Capitel des Gellius ist, wie bestimmte Citate (§ 3. 8. 24. 25. 43. 45) und andere Gründe beweisen, aus den chronographischen Werken des Varro und Cornelius Nepos ausgezogen.

Zur Zeit der Schlacht von Issos war Alexander schon in Italien; dies beweisen wir aus Arrian 3, 6, 7 *ὀλίγον πρόσθεν τῆς μάχης τῆς ἐν Ἰσσῷ γενομένης ἀναπεισθεὶς πρὸς Ταυρίσκου ἀνδρὸς κακοῦ Ἅρπαλος φεύγει ξὺν Ταυρίσκῳ καὶ ὁ μὲν Ταυρίσκος πρὸς Ἀλέξανδρον τὸν Ἠπειρώτην ἐς Ἰταλίαν σταλεὶς ἐκεῖ ἐτελεύτησεν, Ἁρπάλῳ δὲ ἐν Μεγαρίδι ἡ φυγὴ ἦν.* Die Landung in Tarent fällt demnach zwischen Frühling 334, wo der Makedonerkönig über den Hellespont ging

(Arr. 1, 11, 4), und November (Maimakterion) 333, dem Monatsdatum jener Schlacht (Arr. 2, 11, 11). Als die passendste Jahreszeit für die Ausführung einer so grossen Unternehmung dürfen wir den Frühling ansehen; auch die Verhältnisse, aus welchen der Molosserfürst kam, lassen vermuthen, dass er 334 noch nicht abgesegelt ist. Die von Philippos durch die Vermählung der Kleopatra zwischen deren Gatten und ihrem Bruder hergestellte Eintracht war nur erzwungen und äusserlich. Der letztere konnte nach seiner Thronbesteigung nicht schnell genug der für die Molosser so wichtigen Stadt Ambrakia die Unabhängigkeit zusichern, Diod. 17, 4 *τοῖς Ἀμβρακιώταις διαπρεσβευόμενος καὶ φιλανθρώπως ὁμιλήσας ἔπεισεν αὐτοὺς βραχὺ προειληφέναι τὴν μέλλουσαν ὑπ' αὐτοῦ δίδοσθαι μετὰ προθυμίας αὐτονομίαν* [23]); Tauriskos sucht bei dem Epirotenkönig Zuflucht und Schutz vor Alexanders Zorn, setzt also voraus, dass jener zu offener Unfreundlichkeit gegen diesen geneigt sei; endlich die von Alexander d. Gr. auf die Kunde von dem Untergang des Molosserkönigs zur Schau getragene Trauer wird ausdrücklich als erheuchelt bezeichnet, Just. 12, 3 simulato moerore propter Alexandri cognationem exercitui suo triduum luctum indixit. Ging der erste Feldzug in Asien schlimm für den Makedonerkönig aus, so konnte der andere seine Noth benützen und durch Hülfsversprechen, Drohung oder offene Gewalt die Ueberlassung Ambrakias und der von Philipp als Erbtheil der Olympias

---

23) Schäfer Demosth. 3, 88 hält *διαπρεσβευόμενος* für verderbt, da der Eifer Alexanders nicht so weit gegangen sein würde, ihnen mit Abordnung von Gesandten zuvorzukommen. Bei dem oben nachgewiesenen persönlichen Verhältniss der zwei Könige zu einander lässt sich das Wort wohl vertheidigen: nach der Vertreibung der makedonischen Besatzung mag Ambrakia seiner Sicherheit wegen mit dem Molosserkönig in freundschaftliche Beziehungen getreten sein, welche ein solches Zuvorkommen rathsam erscheinen liessen.

in Besitz genommenen Stücke des Molossergebiets [24]) herbeiführen; fand jener gar bei seinem kühnen Unternehmen den Tod, so war er bei der Kinderlosigkeit des unverheiratheten Königs und dem Blödsinn des Aridaios als Oheim und Schwager des Gefallenen zu den glänzendsten Aussichten berufen. Er wird demnach den Ausgang des ersten Jahresfeldzugs abgewartet und erst, als dieser nicht nach seinen Wünschen ausfiel, sich zu der italischen Unternehmung fertig gemacht haben. Ging er also 333 dahin ab, so hat sein Aufenthalt in Italien drei Jahre gedauert; dafür hoffen wir unten auch ein bestimmtes Zeugniss durch den Nachweis zu gewinnen, dass derselbe Annalist, welchem Alexanders Ankunft 413 d. St. fiel, seinen Untergang 416 d. St. erzählt hat.

Wenn der Aufenthalt desselben in Italien statt 3 bei Livius 14 Jahre dauert (413—427 d. St.), so ist nach unserer Ansicht diese fehlerhafte, unmöglich von Jemand ausdrücklich angegebene Ausdehnung desselben als Folge von Benützung verschiedener Quellen anzusehen, welche theils die griechischen Data der Ereignisse in die verschiedenen Systeme der römischen Aera umgesetzt theils dieselben römisch datirt vorgefunden hatten. Die erste und die letzte der drei Stellen müssen verschiedenen Ursprungs sein, weil kein an der Quelle schöpfender Geschichtschreiber zwischen Anfang und Ende 14 statt 3 Jahre legen konnte; ebensowenig können die erste und zweite oder diese und die letzte gemeinsamen Ursprung haben, weil bei Livius zwischen jenen 9, zwischen diesen 5 Jahre liegen. Inhalt und Form dienen

---

24) So, nicht wie Schäfer Dem. 2, 398 will aus einer Art Oberhoheit über das Molosserreich, möchte ich Satyros bei Athen. 13, 5 *προσεκτήσατο καὶ τὴν Μολοσσῶν βασιλείαν γήμας Ὀλυμπιάδα* erklären: es sind wahrscheinlich die Landschaften Stymphaia und Parauaia, welche sammt Ambrakia erst Pyrrhos aus der Hand der Makedoner wieder an sein Haus brachte (Plut. Pyrrh. 6).

dem zur Bestätigung. Keine von den drei Stellen nimmt auf eine der andern Bezug und obgleich sie zeitlich insofern richtig aufeinander folgen, als die erste Alexanders Ankunft und die letzte seinen Tod zum Gegenstand hat, so ist doch die Behandlung der Gegenstände überall eine andere: Liv. 8, 3 meldet nur die Ankunft, ohne seiner im gleichen Jahre geschehenen Thaten zu erwähnen, als blossen Synchronismus; 8, 17 bringt den Molosser in Beziehungen zu den Samniten und Römern, während für Rom 8, 3 solche geleugnet werden; 8, 24 nimmt auf beide Stellen keine Rücksicht und verbindet mit der Erzählung seines Untergangs eine summarische Uebersicht über seine Thaten von Anfang an. Der Ausspruch der ersten Stelle, dass Alexander, wenn seine ersten Unternehmungen besser geglückt wären (si prima satis prospera fuissent), sich schliesslich gegen die Römer gewendet haben würde, widerspricht der zweiten und noch mehr der dritten, sofern diese, sein Ende ausgenommen, von lauter glücklichen Erfolgen sprechen; der ersten widerspricht die zweite auch darin, dass die Worte pacem cum Romanis fecit den wirklichen Eintritt eines Krieges oder wenigstens kriegdrohender Verwicklungen mit Rom voraussetzen; dieselbe streitet auch mit der dritten: die Samniten, welche nach 8, 17 mit den Lucanern bei Paestum unterliegen, werden 8, 24 ebensowenig wie bei Just. 12, 2 unter den von Alexander besiegten Völkern aufgeführt und während hier die Calabrer ihren griechischen Namen Messapier führen, heisst umgekehrt 8, 17 Poseidonia in italischer Weise Paestum.

Als der glaubwürdigste der drei livianischen Berichte konnte der mittlere (8, 17) erscheinen, weil sein Datum, 422 d. St., nach der herkömmlichen Berechnung der römischen Stadtjahre zu 332 v. Ch., also zur wahren Zeit der Unternehmung Alexanders trifft und sein Inhalt sowohl in den Worten: Samnium turbari novis consiliis suspectum

erat; eo ex agro Sidicino exercitus Romanus non deductus. ceterum Samnites bellum Alexandri Epirensis in Lucanos traxit als auch in: Alexander pacem cum Romanis fecit mit der römischen Geschichte selbst verflochten ist. Jetzt, nachdem erwiesen worden, dass in der römischen Jahrrechnung die Ereignisse der ersten Jahrhunderte des Freistaats in zu frühe Zeit hinaufrücken und das Stadtjahr 364 nicht mit 390, sondern mit 381 v. Ch. gleichzeitig ist, ergibt sich daraus, dass das J. 422 einer späteren Zeit als der des Alexander von Epirus und zwar allerfrühestens, da ihm die inhaltslosen Dictatorjahre 430, 445, 453 folgen, der von 329 v. Ch. angehört hat; die Verlegung der Schlacht von Paestum und des Vertrages mit Rom in 422 d. St. ist also das Ergebniss künstlicher, chronologisirender Arbeit, das Werk eines Annalisten, welcher gleich den Verfassern der Consularfasten und den Chronographen wie Varro u. a. sämmtliche Amts-, auch die Dictatorjahre für voll ansah und daher das griechische Datum jener Ereignisse, Ol. 111, 4. 333/2 oder 112, 1. 332/1 v. Ch., mit 422 d. St. gleichen musste. Ebenso falsch ist die Angabe, dass Alexander mit Rom Frieden geschlossen habe: sie setzt, wie schon bemerkt, das Vorausgehen eines Krieges oder der Absicht ihn zu führen voraus; ersteres ist anerkannt nicht der Fall gewesen und das andere nur in später Zeit von solchen geglaubt worden, welche wie der Gewährsmann der S. 574 besprochenen Anekdote (Varro oder Nepos) den Molosserkönig nach Italien gehen liessen, um die Römer zu bekriegen. Die Wahrheit ist, dass er nach der Schlacht bei Paestum einen Freundschaftsvertrag mit Rom abgeschlossen hat, Just. 12, 2 cum Romanis foedus amicitiamque fecit: im nächsten Jahre nach seiner Landung haben die Römer nicht weit von Paestum den grossen Sieg am Vesuv erfochten und Campanien wieder unterworfen; bei der Unterstützung, welche die Samniten seinen Feinden, den

Lucanern, angedeihen liessen, mochte er es rathsam finden, die Römer, nachdem sie eben mit Samnium Frieden geschlossen hatten, sich nicht auch noch auf den Hals zu ziehen; diese aber vergalten dadurch den Samniten ihr zweideutiges Verhalten in der Schlacht am Vesuv (Liv. 8, 11, 2. 8, 10, 7).

Von der ersten Erwähnung des Alexander bei Livius ist zunächst festzustellen, ob sie dem Stadtjahr 413 oder 414 angehört. Livius selbst hat 8, 3, wie sonst öfters, den Uebergang zu einem neuen Jahre nicht deutlich gemacht und die Erklärer lassen uns hier im Stiche. Es ist aber kein Zweifel, dass der Synchronismus zum Ende der alten Jahrbeschreibung, also zum J. 413 gehört. Vorher wird das nach vorzeitiger Abdankung der Consuln von 413 eingetretene Interregnum erwähnt, in welchem die von 414 gewählt wurden; wie die gewöhnlichen Wahlen im Jahre der Vorgänger vollzogen wurden, so rechnet er auch die in einem Interregnum vorgenommenen 8, 23 (s. u.) und 10, 11 (eo anno, nec traditur causa, res ad interregnum rediit) dem alten Jahre zu und wenn er 8, 3 fortfährt: eo anno Alexandrum Epiri regem in Italiam classem appulisse constat etc., um dann mit Ceterum Romani etsi etc. zu unzweifelhaften Begebenheiten des J. 414 überzugehen, so ist mit Niebuhr 2, 637 auch daran zu erinnern, dass Synchronismen überhaupt bei ihm gewöhnlich, wie es auch am passendsten war, am Ende der Jahrbeschreibungen vorkommen, s. 4, 29 insigni magnis rebus anno additur nihil tum ad rem Romanam pertinere visum, quod Carthaginienses in Siciliam exercitum traiecere; 4, 44 eodem anno a Campanis Cumae capiuntur. insequens annus tribunos mil. cons pot. habuit. So vergleicht sich unsere Stelle mit 4, 37, wo gleichfalls der Synchronismus nach den Wahlen und am Ende des Jahres steht: creati sunt coss. C. Sempronius

Atratinus Q. Fabius Vibulanus. peregrina res sed memoria digna traditur eo anno facta: Vulturnum urbem a Samnitibus captam Capuamque appellatam. his rebus actis consules ii quos diximus magistratum occepere und besonders mit 8, 23 ff. quartus decimus demum interrex coss. creat C. Poetelium L. Papirium Mugilanum. Eodem anno Alexandream proditum conditam Alexandrumque Epiri regem interfectum etc. Eodem anno lectisternium Romae habitum. Novi deinde coss. cuncta parabant etc.

Dieses der herkömmlichen Anschauung, welche 413 d. St. mit 341 v. Ch. vergleicht, so anstössige, anscheinend falsche Datum der Landung Alexanders gewinnt bei unserer Auffassung der römischen Jahrrechnung eine ganz andere Bedeutung. Polybios 2, 18 setzt, wie wir S. 570 sahen, die Eroberung Roms 381 und die dem Stadtjahr 394 angehörende Besetzung Albas durch die Gallier 352 v. Ch.; seine nächsten Data bis zum Einfall des Stadtjahres 455 = 297 v. Ch. sind aus den römischen Annalen nicht nachweisbar. Von 394—413 d. St. begegnen uns aber bei Livius keine vorzeitigen Abdankungen der Jahresbeamten und überhaupt keine andern Störungen der Amtstermine als 398/9 ein Interregnum von 36—40 Tagen (7, 17), 401/2 ein 51—55 tägiges (7, 21) und 402/3 ein drittes von 6—10 Tagen (7, 22): welche, gesetzt auch dass durch sie, was wir S. 531 geleugnet haben, der Antrittstermin auf einen späteren Tag geschoben worden wäre, doch auf die Rechnung nach ganzen Jahren kaum einen Einfluss haben konnten. Wenn also 394 d. St. mit 352 v. Ch. zusammentrifft, so folgt, da lauter volle Jahre von da bis 413 d. St. anzunehmen sind, dass dieses mit 333 v. Ch. zu gleichen ist: dies aber ist ja eben, wie gezeigt wurde, die wahre Zeit der Landung Alexanders. Man erkennt nun wohl, dass es nicht ohne einen guten Grund geschehen ist, wenn Livius gerade diesem seiner eigenen und der allgemeinen Anschau-

ung ins Gesicht schlagenden Datum die besondere den beiden andern Synchronismen Alexanders nicht beigesetzte Bemerkung widmet, das Jahr stehe hier fest: eo anno Alexandrum Epiri regem in Italiam classem appulisse constat.

Was bewog ihn ein Datum für festgestellt zu erklären, das doch nach seiner eigenen Zeitrechnung, da er der gewöhnlichen Vollberechnung aller Amtsjahre und zwar dem die Dictatorjahre 421, 430, 445, 453 ausschliessenden System derselben huldigte, mit Ol. 110, 3—4. 337 v. Ch. zusammenfallen musste? Offenbar ist es ein schlagender Grund gewesen, welchen der von ihm hier ausgeschriebene Annalist beigebracht hatte. Dieser kann weder in dem Ergebniss einer chronologischen Untersuchung desselben noch in dem Hinweis auf das von einer bewährten Autorität überlieferte griechische Datum bestanden haben: denn das, wie wir sehen werden, von demselben Annalisten ebenso richtig in 416 d. St. gestellte Datum des Todes Alexanders hätte er dann ebenfalls annehmen müssen, hat es aber nicht gethan. Die geleistete Gewährschaft muss also der Art gewesen sein, dass sie bloss auf 413 Anwendung fand. Wir haben sie demnach in einer allen Zweifel ausschliessenden Angabe einer nicht griechischen sondern römischen Quelle, d. i. einer Urkunde oder den Ereignissen gleichzeitigen Schrift zu suchen. Die Urkunde müsste die des Freundschaftsvertrages mit Alexander gewesen sein; aber Livius 8, 17 hat nicht, wie er in ähnlichen Fällen thut, das Vorhandensein einer solchen berichtet, ja sogar denselben in ein falsches Stadtjahr gesetzt. Die amtliche Stadtchronik wird es also gewesen sein, in welcher der Gewährsmann des Livius unter dem J. 414 oder 415 d. St. den Vertrag und die Bemerkung, dass der König 1, resp. 2 Jahre vorher gelandet sei, gefunden hatte. Die falsche Datirung des

Vertrags bei Livius 8, 17 erklärt sich daraus, dass er dort einem anderen Annalisten folgt als hier [25]).

Der hier benützte hat aber nicht bloss das ächte römische Datum der Ankunft Alexanders überliefert; er hat auch, was noch mehr sagen will, gewusst, was von allen andern römischen Annalisten und Chronographen keiner erkannt hat, dass dieses Stadtjahr 413 weder, wie Livius und wer sonst die Dictatorjahre übergangen hat, glaubte, mit Ol. 110, 3/4. 337 noch, wie die Consularfasten, Atticus, Varro u. a. rechneten, mit Ol. 109, 3/4. 341 v. Ch., sondern mit 111, 3/4. 333 gleichzustellen ist. Dies lehrt der andere Synchronismus, welchen Livius 8, 3 diesem aus gleicher Quelle anreiht: eadem aetas rerum magni Alexandri est; denn die eben genannten würden dies Jahr in die Zeit Philipps gesetzt haben. Die Thaten, welche den Weltruhm Alexanders d. Gr. begründet haben, seine asiatischen Feldzüge, begannen 334 und gerade 333 fand die erste der beiden grossen Schlachten statt, in welchen der Perserkönig selbst sich mit ihm mass und unterlag. Nach Niebuhr 2, 629 wäre Fabius Pictor im Besitz der wahren Zeitrechnung gewesen und er hat allerdings Roms Gründung 6 Jahre später gesetzt als Varro; aber, um anderer Gründe zu geschweigen, wer die wahre Zeit der römischen Ereignisse kannte, der musste bei Alexanders Landung 8, bei der Alliaschlacht 9 und bei der Gründung Roms vielleicht noch mehr Jahre von dem Reductionsergebniss der gemeinen römischen Jahrrechnung abziehen; Fabius hat also wahrscheinlich den allgemeinen Irrthum, welcher mit Vollberechnung sämmtlicher Amtsjahre begangen wurde, getheilt und nur bei den Königen und anderwärts weniger Jahre an-

25) Dass Livius inzwischen zu einer andern Quelle übergegangen ist, beweist das Vorhandensein der Dublette L. 8, 11, 5 qui Latinorum pugnae superfuerant, Vescia urbs eis receptaculum fuit neben 8, 10, 9 Latini ex fuga se Menturnas contulerunt; s. Clason Röm. Gesch. 2, 11.

genommen als Varro und die vielen andern Annalisten, deren Gründungsdatum sich zwischen 753—750 v. Ch. hält. Der einzige, welchem man die Kenntniss der wahren Zeit zutrauen könnte, ist Hannibals Zeitgenosse, L. Cincius Alimentus: er setzte Roms Gründung nach Dion. Hal. 1, 74 und Solin 1,27 25 Jahre später als Varro, in Ol. 12, 4. 728 v. Ch.

Um die wahre Zeit der römischen Ereignisse zu finden, konnte man entweder an der Hand der in der Stadtchronik und den Magistratsverzeichnissen für den Antritt der Jahresbeamten angegebenen Tagdata von Jahr zu Jahr zurückrechnen, oder die Nägel abzählen, deren von Beginn der Republik bis mindestens 6 v. Ch. (Dio Cass. 55, 10) in jedem Kalenderjahr einer am 13. September von dem höchsten Beamten im capitolinischen Heiligthum eingeschlagen wurde. Letzteres Mittel war offenbar ebenso bequem und sicher wie das andere mühsam und unsicher. Da findet sich denn, dass gerade der einzige Annalist, welchem wir den Besitz der wahren Zeitrechnung zuschreiben können, auch der nämliche ist, welcher auf die Bedeutung dieses Jahresnagels gemerkt, seiner Anwendung in andern Staaten nachgeforscht und die von Livius 7, 3 aufbewahrte Geschichte des capitolinischen Nagelschlags abgefasst hat [26]). Selbstverständlich wird ein Geschichtsforscher das chronologische

26) Mommsen Chronol. 317 spricht das Citat dem jüngeren Cincius, einem Antiquar zur Zeit des Livius, zu, hauptsächlich desswegen, weil die Autorschaft des älteren sich mit seiner S. 532 angeführten unhaltbaren Ansicht vom Nagelschlag nicht verträgt. Für diesen macht Teuffel R. Lit. § 116, 2 mit Hertz u. a. mit Recht geltend, dass Livius nur Annalisten citirt; auch das Prädicat diligens talium monumentorum auctor zeigt, dass er von einem Schriftsteller spricht, welchem die Denkmälerforschung nicht Selbstzweck sondern Mittel zu einem höheren Zwecke, der Geschichtschreibung selbst, war; sonst würde er wohl den Titel der Schrift selbst durch: qui de monumentis — scripsit angezeigt haben.

Mittel, dessen Kraft und Werth er kannte, auch selbst in Anwendung gebracht haben, um so mehr als er wie sein ganz eigenthümliches Gründungsdatum beweist, in der Chronologie selbstständig zu Werke gegangen ist; wenn er aber die Nagelzählung anwandte, so musste er auch, wie unsere ganze Untersuchung beweist, auf weit spätere Data kommen als die andern.

Auf Cincius also führen wir den Synchronismus der beiden Alexander bei Liv. 8, 3 zurück; aber die Frage ist, ob Livius dessen griechisch geschriebenes und mit dem zweiten punischen Kriege schliessendes Werk selbst eingesehen oder den Synchronismus aus dritter Hand empfangen hat. Wie Cincius in der dritten Dekade nur einmal (21, 38) genannt wird und er den neueren Forschern nicht als unmittelbare Quelle derselben gilt, so erscheint sein Name auch in der ersten nur an der Stelle über den Jahresnagel, welche zunächst aus einem lateinisch geschriebenen Annalenwerke abzuleiten der dem Livius sonst fremde Ausdruck intermisso dein tempore (wenn dieser mit Recht an die Stelle des verdorbenen intermisso deinde more gesetzt wird) rathsam macht [27]). Die Gründe, auf welche hin Clason R. Gesch. 1, 9. 2, 10 sowohl Liv. 7, 3 als 8, 3 auf Licinius Macer zurückführt, sind zwar nicht gerade schlagend zu nennen; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass dieser den Cincius, mit welchem er den Sinn für Urkundenforschung gemein hatte, mit Vorliebe benützt hat. Eine Anspielung auf den Nagelschlag erkenne ich an der noch nicht richtig erklärten Stelle 6, 41, 3 in der Geschichte der licinischen Rogationen, welche nach Nitzsch R. Annalistik 336 und Clason 1, 4 ff. höchst wahrscheinlich aus Macer stammt,

---

27) In diesem Sinne ist das im Philologus 32, 536, wo die Ableitung des Citats aus dem jüngeren Cincius noch nicht ausdrücklich abgelehnt wurde, Gesagte zu modificiren.

und Synchronismen aus andern zu entlehnen hat dieser auch sonst (vgl. Dion. Hal. 7, 1) nicht versäumt.

Den Untergang Alexanders setzt Livius 8, 24 in das J. 427 d. St., nicht in 428; das beweist der oben S. 580 ausgeschriebene Text und es wird auch in neuerer Zeit anerkannt, vgl. Weissenborn zu 8, 24, 1 und Clason 2, 335. Die Versuche Niebuhrs 2, 637 und Anderer, die Entstehung dieses Datums und des vermeintlich gleichfalls falschen der Ankunft Alexanders zu erklären, können wir, da sie sich durch ihre Verwegenheit und Künstlichkeit selbst das Urtheil sprechen, füglich auf sich beruhen lassen; den Schlüssel zur Erklärung des offenbar falschen Synchronismus gibt jedenfalls der Umstand, dass Livius die Gründung von Alexandria mit ihm verbunden hat: eodem anno Alexandream in Aegypto proditum conditam Alexandrumque Epiri regem interfectum. Dass beide Ereignisse in das gleiche Jahr gesetzt werden konnten, wird im 6. Abschn. gezeigt; die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass ihm für die Zeitbestimmung beider das Datum der Gründung von Alexandria massgebend gewesen ist, nicht das andere. Die Unternehmung des Molosserfürsten bildet nur eine Nebenpartie der Geschichte: weder für die allgemeine griechische noch für die römische, sondern nur für die von Unteritalien und Epirus war sie von Bedeutung; dagegen die Gründung Alexandrias, der Hauptstadt eines grossen Reiches, welche auch nach dem Untergang desselben eine grosse Weltstadt blieb, war ein epochemachendes Ereigniss gleich der von Rom oder Karthago und es gab wie von diesen, so auch von ihr, wie sich zeigen wird, verschiedene Datirungen. Diesem Verhältniss entsprechend finden wir auch den Untergang Alexanders in der griechischen und römischen Literatur zusammen nur einmal, eben hier bei Livius, zeitlich bestimmt, während das Datum der Gründung von Alexandria bei den Römern allein nicht weniger als viermal angegeben wird.

Das Stadtjahr 427, für Varro und die andern, welche die Dictatorjahre mitzählten, gleichbedeutend mit Ol. 113, 1/2. 327 v. Ch., musste Livius, da er jene inhaltlosen Jahre ausschloss (oben S. 581), mit Ol. 113, 4/114, 1. 324 v. Chr. gleichsetzen. Seinem Datum am nächsten verwandt ist das des Solinus 32, 41 condita Alexandria est duodecima centesimaque olympiade, L. Papirio Sp. f., C. Poetelio C. f. coss.[28]); es gibt die Consuln des nächstfolgenden Jahres 428, das nach dem System des Livius zu Ol. 114, 1/2. 323 v. Ch. trifft. Da beide Data einander verwandt sind und aus einem einzigen griechischen abgeleitet sein müssen, dieses aber, vorausgesetzt, dass es auf Olympiaden und Archonten gestellt war, in der That beliebig, je nachdem man die erste oder die zweite Hälfte des griechischen oder des römischen Kalenderjahres vorzog, auf eines von zwei aneinanderstossenden Stadtjahren bezogen werden konnte, so sind wir berechtigt, beide römische Data zusammen auf Ol. 114, 1. 324/3 v. Ch. als das Jahr, dessen erste Hälfte zu dem livianischen Datum, dessen zweite zu dem des Solinus stimmt, zu deuten. In diesem ist Alexander der Grosse gestorben und Ptolemaios I. zur Regierung von Aegypten gelangt. Dieser hat Alexandria, welches bis dahin bloss Hafen- und Stapelplatz gewesen war, erst zum Range einer Stadt erhoben, indem er es mit Mauern versah und Heiligthümer mit besonderen Culten stiftete: eine wenig bekannte Thatsache, welche wir aus Tacitus nachweisen, hist. 4, 83 Ptolemaeo regi, qui Macedonum primus Aegypti opes fir-

28) Dass es nicht aus Livius entlehnt ist, zeigt ausser der Verschiedenheit der Stadtjahre auch das Fehlen der Vaternamen bei jenem. Das griechische Datum: Ol. 112 (332—328 v. Ch.) geht auf eine andere Zeit und entspricht einer der beiden andern für Alexandrias Erbauung vorhandenen Zeitbestimmungen. In derselben Weise mischt Solinus 2, 52 betreffs der Gründung von Massilia das Datum des Timaios (600 v. Ch.) und das des Thukydides (um 540 v. Ch.) zusammen.

mavit, cum Alexandriae recens conditae moenia templaque et religiones adderet, oblatum per quietem iuvenem. Das Datum Ol. 114, 1 bezeichnet also die Gründung Alexandrias als einer eigentlichen Stadt: diese fiel wahrscheinlich in den Anfang der Regierung des Ptolemaios; ob auch schon Ol. 114, 1, darf bezweifelt werden, aber bestimmteres als den Regierungsanfang will das Datum wohl auch nicht angeben. Wie Livius dazu kommt, den Tod des Molosserkönigs in dieses Jahr zu setzen, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

6. Der Bau von Alexandria: 330 v. Ch.

Als Datum der Gründung von Alexandria wird allgemein Ol. 112, 1. 332 v. Ch. angenommen, vgl. Clinton und Peter Gr. Zeitt. zu diesem Jahre; abcr mit Unrecht. Alexander betrat Aegypten im Herbst 332 und brachte nach einem Besuche der Ammonsoase in Libyen den Rest des Winters in Memphis zu, von wo er mit Frühlings Anfang 331 nach Tyros aufbrach. Nach Diodor 17, 52, Justin 11, 11 und Curtius 4, 8, 1 hätte er Alexandria auf dem Rückweg vom Ammonion gegründet; dies wäre also im December 332 oder Januar 331 geschehen. Aber diese Schriftsteller vertreten bekanntlich die schlechtere, bereits von der mythenbildenden Thätigkeit, die wir bis tief ins Mittelalter wirken sehen, ergriffene Ueberlieferung von den Thaten Alexanders, welche von Kleitarchos ausgeht und überall hinter der auf die besten Gewährsmänner, zwei Begleiter des Königs, gestützten Darstellung Arrians zurückstehen muss. Nach dieser ist es fraglich, ob derselbe auf dem Rückweg, wo jene drei Schriftsteller ihn die Gründung vornehmen lassen, die Stätte des nachmaligen Alexandria nur berührt hat: 3, 4, 5 *ἀνέζευξεν ἐπ' Αἰγύπτου ὡς μὲν Ἀριστόβουλος λέγει τὴν αὐτὴν ὀπίσω ὁδὸν, ὡς δὲ Πτολεμαῖος*

ὁ Λάγου, ἄλλην εὐθεῖαν ὡς ἐπὶ Μέμφιν. Schenken wir dem Beherrscher Aegyptens, dem Bewohner und zweiten Gründer Alexandrias, wie billig, in Sachen Aegyptens mehr Glauben, so wird schon dadurch jenem Datum der Boden unter den Füssen entzogen.

Nach Plutarch (Alex. 26), welcher eine Menge zeitgenössische sowohl als spätere Quellen theils mittel- theils unmittelbar benützt hat, geschah es auf dem Hinweg zum Ammonion, dass Alexander an Ort und Stelle den Plan von Alexandria mit Mehl ausführen liess, welches eine plötzlich erschienene ungeheure Menge Vögel sofort verzehrte; als die Seher dies Omen durch geschickte Deutung zum Guten zu wenden wussten, habe er die Ausführung des Werkes angeordnet (*ἔργου κελεύσας ἔχεσθαι τοὺς ἐπιμελητὰς αὐτὸς ὥρμησεν εἰς Ἄμμωνος*). Der Widerspruch zwischen Plutarch und den Nachtretern des Kleitarchos betreffs der Zeit des Ereignisses macht beide verdächtig und Arrian 3, 2, 1 gibt die eben mitgetheilte Erzählung im Wesentlichen zwar gleichfalls, aber nur als unverbürgte herrenlose Sage, welche er für seine Person nicht unglaublich finde (*λέγεται καὶ τοιόσδε τις λόγος, οὐκ ἄπιστος ἔμοιγε*); die bestbezeugte Ueberlieferung wusste also nichts davon. Bei Arrian lautet die Sage dahin, dass Alexander, um den Werkmeistern die Befestigungslinie vorzuzeichnen, in Ermanglung andern Stoffes den Riss mit Mehl habe herstellen lassen, woraus die Seher auf reiche Lebensmittel, also grossen Wohlstand der künftigen Stadt geschlossen hätten; von den Vögeln, durch deren Gier bei Plutarch die Prophezeihung eine andere Gestalt erhält, weiss Arrian nichts. Also auch die Sage hat nicht einmal einerlei Inhalt bei beiden. Der ächt historische Bericht, den jener 3, 1, 5 gibt, meldet bloss, dass Alexander auf dem Wege zum Ammonion den Gedanken der Gründung gefasst und den Wunsch, sie ausgeführt zu sehen, gefühlt (*πόθος λαμβάνει αὐτὸν τοῦ ἔργου*), auch selbst den Plan zu Markt, Mauern und einigen Tempeln hinge-

zeichnet habe; das zu diesem Behuf dann angestellte Opfer habe glückliche Vorzeichen ergeben. Von einem Befehle sofortiger Ausführung oder von wirklich erfolgtem Eintritt derselben meldet er nichts.

Mehr als das von Aristobulos und Ptolemaios aus der Zeit um Winters Anfang 332 Berichtete ist denn auch in der That während Alexanders Aufenthalt nicht geschehen: denn die Stadtmauern und Tempel wurden, wie wir S. 586 sahen, erst nach seinem Tode gebaut, die Anlage des Hafen- und Stapelplatzes aber fällt in die Zeit nach dem Aufenthalt des Königs in Aegypten. Kleomenes, welcher als oberster Finanzverwalter von Aegypten und Libyen die Stelle des Bauherrn vertrat (Ps. Aristot. Oecon. 34. Justin. 13, 4, 11), gelangte zu dieser hohen Stelle, wie Schäfer Demosth. 3, 2, 312 zeigt, erst später; bei seiner persönlichen Anwesenheit hatte Alexander aus der ganzen persischen Statthalterschaft Aegypten vier Provinzen gebildet und in der libyschen, die Gegend von Alexandria in sich begreifenden den Apollonios, unsern Kleomenes dagegen im aegyptischen Arabien als Statthalter hinterlassen (Arr. 3, 5, 3—5). Den Befehl bei der Insel Pharos, wie Ps. Aristot. Oecon. 34 sich ausdrückt, eine Stadt anzulegen und den Stapelplatz von Kanopos sammt dessen Culten dorthin zu verlegen, hat demnach Kleomenes erst in seiner späteren Stellung und von Asien aus empfangen.

Wann dies geschehen ist, besagen die christlichen Chronographen: Eusebios Chronogr. ed. Schöne II, 114 d. armen. Uebers., 115 Hieron.: Alexandria condita est in Aegypto, anno VII regni Alexandri; quo et Asianis imperavit idem Alexander; Synkell. 1, 496 *Ἀλεξάνδρεια ἡ κατ' Αἴγυπτον ἑβδόμῳ ἔτει Ἀλεξάνδρου ἐκτίσθη*; vgl. Chron. Pasch. 321. Diese Ueberlieferung ist durchaus glaubwürdig: die christlichen Gelehrten Syriens, zu welchen Julius Africanus und sein Nachfolger Eusebios gehören, lehnten sich

an die jüdischen Alexandriner an und Africanus hatte seine Studien in Aegypten gemacht. Das siebente Jahr Alexanders ist Ol. 112, 3, bei dessen Beginn, im Juli 330, die Herrschaft Asiens durch den Tod des Darius unbestritten auf ihn überging. Zu derselben Zeit erfuhr er aber auch den Tod seines Oheims in Italien; wir sehen also, dass Livius vollkommen berechtigt war, die Gründung von Alexandria in dasselbe Jahr zu setzen wie dieses Ereigniss; nur hätte er nicht im Datum selbst von dem Gewährsmann, welcher beide Synchronismen angegeben hatte, abweichen sollen. Das richtige wäre, da das Jahr der Landung Alexanders, 333 v. Ch., dem Stadtjahr 413 entspricht, 416 gewesen und es darf nun wohl eine schlagende Bestätigung der bisher gefundenen Ergebnisse genannt werden, wenn sich dieses wirklich und nicht nur an einer einzigen Stelle für Alexandrias Gründung nachweisen lässt.

Eutropius 2, 7 schreibt: ingenti pugna superati sunt (Latini) ac de his perdomitis triumphatum est; statuae consulibus ob meritum victoriae in rostris positae sunt. eo anno etiam Alexandria condita est. Maenius und Camillus, die Consuln des J. 416, waren es, welche über die Latiner triumphirten und ausserdem noch mit Reiterstatuen geehrt wurden, s. Liv. 8, 13, 9. Plin. hist. nat. 34, 20. Dasselbe Jahr meint Velleius 1, 14, 4 interiecto deinde triennio Fundani et Formiani in civitatem recepti sunt, eo ipso anno quo Alexandria condita est: denn auch die Aufnahme von Fundi und Formiae geschah nach Liv. 8, 14, 10 im J. 416. Zwar gehen im überlieferten Text des Velleius Ereignisse das J. 420 voraus, so dass es wegen interiecto triennio den Anschein hat, als gehörte die Aufnahme jener Städte in 423; aber im Philologus 33, 731 wurde gezeigt, dass die in der handschriftlichen Ueberlieferung vor unsrer Stelle stehenden Worte abhinc annos — Cales deducta colonia an einen späteren Platz zu setzen sind und interiecto deinde

triennio etc. sich ursprünglich unmittelbar an (§ 2) Aricini in civitatem recepti angeschlossen hatte. Aricia wurde den von Velleius angegebenen Zeitabständen zufolge 7 + 1 + 9 + 32 (im Ganzen 49) Jahre nach Roms Eroberung aufgenommen, also, da die Eroberung 364 d. St. geschehen ist, im J. 413: mit den drei Jahren von da kommen wir wieder für die Aufnahme der zwei Städte und für die Gründung von Alexandria in das J. 416[29]). Offenbar verstand der Gewährsmann dieser Zeitbestimmung unter dem J. 416 weder Ol. 110, 2/3. 338 v. Ch. wie Varro und die andern Chronographen, noch wie Livius Ol. 111, 2/3. 334 v. Ch., in welchem Jahre Alexander erst nach Asien ging, sondern die wahre Zeit: Ol. 112, 2/3. 330 v. Ch., und es ist demnach, da diese nur dem Cincius bekannt war, auch dieser Synchronismus, wahrscheinlich auf mittelbarem Wege, aus ihm abgeleitet.

Hieraus ergibt sich weiter, dass Livius nicht bloss betreffs der Landung Alexanders dem Cincius folgt, sondern auch insofern als er den Tod desselben in demselben Jahre eintreten lässt wie die Gründung von Alexandria: denn wenn Cincius die Ankunft des Königs und die Gründung der Stadt angegeben hatte, so hat er es schwerlich versäumt, auch den in gleichem Jahre mit dieser geschehenen Untergang des ersteren zu erwähnen. Von den griechischen Schriftstellern konnten diejenigen, welche nach Olympiaden und Archonten rechneten, unmöglich beide Ereignisse in Ein Jahr setzen: der Tod Alexanders fiel ihnen Ol. 112, 2, dagegen die Gründung von Alexandria Ol. 112, 3; wohl aber konnte das Cincius: denn das Stadtjahr 416 endigte, wie die Tagdata der zwei Triumphe desselben (der dritt-

---

29) Wie Clason 2, 271, der meine Transposition billigt, aus den Zahlen des Velleius für die Aufnahme von Aricia 414 und für die drei Jahre später gesetzten Ereignisse 417 herausrechnen kann, ist mir unbegreiflich.

letzte und letzte September) und andere Anzeichen beweisen, im Oktober (330 v. Ch.). Das Jahrdatum des Cincius musste Livius, da ihm 416 d. St. mit Ol. 112, 2/3. 334 v. Ch. zusammenfiel, verwerfen: denn damals konnte Alexandria noch nicht gegründet sein; er ersetzte es daher durch das ihm für das Ereigniss geläufige (oben S. 586). Aber nicht bloss das Datum sondern, wie S. 578 gezeigt wurde, auch die 8, 24 dem Synchronismus beigegebene Erzählung ist aus einer andern Quelle als aus Cincius oder dessen Ausschreiber geflossen. Die Annalisten, welche Livius auf die Synchronismen des Alexander aufmerksam machten, haben 8, 3 und 8, 17 schwerlich mehr enthalten als was Livius über ihn mittheilt; auf blosse Angabe des Synchronismus wird sich auch die annalistische Quelle von 8, 24 beschränkt haben, um so mehr als die Erzählung des Livius mit Rom, wie er selbst eingesteht, gar nichts zu schaffen hat. Seine Rechtfertigung ihrer Aufnahme: haec de Alexandri Epirensis tristi eventu, quanquam Romano bello fortuna eum abstinuit, tamen, quia in Italia bella gessit, paucis dixisse satis sit gibt den wahren Grund nicht an: denn von Dionysios I. und II., Archidamos und andern, welche gleich Alexander Kriege in Italien geführt hatten, von Livius also diesem Grundsatz zufolge gleichfalls hätten besprochen werden sollen, sagt er kein Wort. Die Wahrheit ist wohl, dass seine Vorliebe für spannende Stoffe und dramatische Effecte ihn an der wunderbaren Erfüllung des Orakels von Pandosia und dem Acheron nicht stillschweigend vorübergehen liess.

Die Erzählung von dem merkwürdigen Ende des Alexander halten wir demgemäss für eigene Zuthat des Livius, eine Frucht seiner Lektüre griechischer Schriftsteller. Die Calabrer erscheinen darin unter ihrem griechischen Namen Messapier und eine geographische Erklärung wie die in den Worten Acheronte amni quem ex Molosside fluentem in

stagna inferna accipit Thesprotius sinus ist von einem römischen Gewährsmann des Livius nicht zu erwarten. Die Geschichte der italischen Feldzüge Alexanders konnte Livius bei zwei berühmten und, wenn man das aus ihrer häufigen Erwähnung bei Cicero schliessen darf, von gebildeten Römern viel gelesenen Historikern finden. Am besten wohl bei Theopompos, da er ein älterer Zeitgenosse des in jungen Jahren gestorbenen Königs war und von der wunderbaren Erfüllung des Orakels noch nichts gewusst zu haben scheint: er verlegt den Tod des Königs nicht in die Nähe von Pandosia, wodurch sich das angebliche Orakel erfüllte, sondern in eine sonst nicht genannte Stadt; auch lag ihm dieselbe nicht in Bruttien, wie Pandosia und die andere von Livius als nahe bezeichnete Stadt Consentia, sondern in Lucanien: Plinius hist. nat. 3, 98 Mardoniam Lucanorum urbem fuisse Theopompus (auctor est), in qua Alexander Epirotes occubuerit, vgl. Pausan. 1, 11 *Ἀλεξάνδρου τελευτήσαντος ἐν Λευκανοῖς*. Entweder war jenes Mardonia die nächste lucanische Stadt an der bruttischen Grenze, vgl. Liv. 8, 24 haud procul Pandosia urbe imminente Lucanis ac Bruttiis finibus; oder er rechnete, da die Bruttier sich erst 356 (Diod. 16, 15) von den Lucanern abzweigten, noch wie Skylax nach der älteren Geographie. Aus Theopompos also hat Livius, ferner Trogus Pompeius (Justin 12, 2), von welchem die Sammler der Fragmente Theopomps (zu Fr. 233) das irrig annehmen, und Strabon 6, 1, 5 die Orakelsage von Pandosia und dem Acheron nicht entnommen.

Als Hauptquelle für Alexanders italische Feldzüge sieht Droysen Gesch. d. Hellenism. 2, 93 neben Theopompos den Lykos von Rhegion an, welcher um 290 blühte. Die Annahme, dass dieser eine Geschichte desselben geschrieben habe, stützt sich auf Steph. Byz. *Σκίδρος πόλις Ἰταλίας· τὸ ἐθνικὸν Σκιδρανὸς, ὡς Λύκος ἐν τῷ περὶ Ἀλεξάνδρου* in Verbindung mit Schol. Aristoph. pac. 925 *περὶ τῶν (ἐν*

Ἠπείρῳ) λαρινῶν βοῶν Λύκος μὲν ὁ Ῥηγῖνος ἐπὶ ταῖς πρὸς Ἀλέξανδρόν φησι etc., wofür C. Müller Fragm. hist. gr. 2, 370 *ἐν ταῖς περὶ Ἀλεξάνδρου* (näml. *ἱστορίαις*) schreiben will. Aber bei Stephanos geben zwei von den vier Hdss. Meinekes *Ἀλέξανδρον*, was auf früheres *ἐν τῷ πρὸς Ἀλέξανδρον* führt, und für die andere Ansicht Müllers spricht, dass die Schrift einem Alexandros gewidmet (oder gegen ihn gerichtet) war; auch ist die Ellipse *ἱστορίαις* im Scholion ungewöhnlich und hart, daher wohl *ἐν τοῖς* (oder *ἐν ἐπιστολαῖς*) *πρὸς Ἀλέξανδρον* herzustellen. Ueberhaupt halten wir es für höchst unsicher, bloss auf das auch Geographen, Alterthumsforschern u. a. zukommende Praedikat *ἱστορικὸς* hin, welches Suidas dem Lykos gibt, denselben für einen Geschichtschreiber zu erklären; sämmtliche Fragmente und Erwähnungen lassen in ihm bloss einen Periegeten, den Verfasser einer Schilderung der westlichen Länder erkennen.

Anstatt des Lykos würde Droysen besser an Timaios, den jüngeren Zeitgenossen des Theopompos, gedacht haben: die Geschichte Grossgriechenlands und Siciliens, welche er als ein Greis von fast hundert Jahren bei dem J. 264 abschloss, musste auch den italischen Krieg Alexanders umfassen. Wenn er von Polyb. 12, 24 als *ἐνυπνίων καὶ τεράτων καὶ μύθων ἀπιθάνων καὶ συλλήβδην δεισιδαιμονίας ἀγεννοῦς καὶ τερατείας γυναικώδους πλήρης* bezeichnet wird, so findet sich dieser Tadel in den Fragmenten und durch das Urtheil anderer bestätigt; ihm vor allen dürfen wir daher die Aufnahme einer Fabel, wie es jene wunderbare Orakelbestätigung ist, in die Reihe der geschichtlichen Thatsachen zuschreiben. Von den drei Berichterstattern derselben haben zwei den Timaios sonst sicher benützt: Strabon schreibt ihn besonders bei Sicilien und Unteritalien vielfach, theils ausdrücklich theils stillschweigend, aus und Trogus folgt ihm z. B. in der Geschichte des Agathokles.

Gerade aber in der Erzählung von Alexander lässt sich bei letzterem die Benützung des Timaios bestimmt nachweisen. Die Händel des Diomedes mit Daunos, von welchen Just. 12, 2 spricht, hatte jener erzählt, Fr. 14 bei Tzetzes zu Lykophr. 615, und die Sage von den lebendig begrabenen Gesandten des Diomedes hat ausser Justinus nur noch Lykophron 1056, welcher in Betreff der westlichen Länder erweislich dem Timaios folgt, s. Müllenhoff D. Alt. 1, 435. 440 [30]). Mit Strabon und Justinus stimmt Livius sowohl im Geographischen als in der Erzählung von Alexanders Thaten und Schicksal vollkommen überein und was ein jeder Besonderes angibt, dient dem Berichte der zwei andern lediglich zur Ergänzung [31]); es ist also höchst wahrscheinlich eine gemeinsame Quelle und als solche Timaios anzunehmen.

---

30) Nach der von Timaios u. a. vorgetragenen Sage hat Diomedes Argyripa, das spätere Arpi, gegründet, nicht Brundisium, wie Justinus in seinem hier geradezu verstümmelnden Auszug den Trogus sagen lässt. Ein zweiter Fehler ist, dass bei Justinus Brundisium, die Hauptstadt der Calabrer oder Messapier, als Sitz des Apuler- d. i. Daunierkönigs, was eben Argyripa war, erscheint; ein dritter, dass Alexander seinen ersten Krieg mit den Apulern führt anstatt mit den Messapiern, Lucanern und Bruttiern, gegen welche er nach Strab. 6, 34 und nach Just. 12, 2, 1 selbst von Tarent zu Hülfe gerufen worden war; ein vierter, dass in Folge dessen Alexanders letzter Krieg der einzige von ihm mit den Lucanern und Bruttiern geführte zu sein scheint. Aus zwei Kriegen, einem mit den Messapiern von Brundusium und den Lucanern sammt den Bruttiern und einem andern mit den Apulern von Argyripa hat Justinus einen einzigen gemacht; dadurch entstanden die angegebenen Fehler.

31) Dies gilt auch von den auf den ersten Blick verschieden scheinenden Berichten des Livius und Justinus über die Schicksale der Leiche Alexanders. Eine Combination beider ergibt, dass die Thuriner, Alexanders ergebenste Anhänger (Strab. 6, 3, 4) und zugleich Nachbarn des Kampfplatzes, dem Weibe, welches die Leiche gerettet hatte (Liv. cura mulieris unius, eine kurze Wiederholung von mulier una — precata), dieselbe abkauften, sie feierlich verbrannten und die Gebeine nach Metapont in das molossische Hauptquartier schickten.

Herr v. Halm legte vor:

„Wilh. Meyer: Ueber die Originale von Melanchthons Briefen an Camerarius und Melanchthons Brief über Luthers Heirath".

Als ich im Winter 1874/75 den Handschriftenkatalog der Biblioteca Chigiana in Rom durchlas[1]), fesselte eine Nummer 'Melanchthonis epistolae ad Camerarium autograph. praecurrit Summarium recentiori manu scriptum. J. VIII. 293. 294' besonders meine Aufmerksamkeit, da ich kurz vorher in München die wichtige Camerarische Briefsammlung genauer kennen gelernt hatte. Wie ich nun sah, dass die beiden Bände der Chigiana wirkliche Autographen Melanchthons enthalten, nahm ich eine genauere Untersuchung und Inventarisirung derselben vor im Anschluss an die 1569 erschienene und im Corpus Reformatorum I, ff. wieder abgedruckte Sammlung der Briefe Melanchthons an Camerarius. Bald zeigte es sich, dass Camerarius die Worte Melanchthons oft geändert habe und dass durch die Vergleichung der Originale werthvolle Aufschlüsse über die Geschichte Melanchthons und seines Wirkens zu gewinnen seien. Da diese Arbeit Aufgabe eines Historikers sein muss, so traf es sich günstig, dass Herr von Druffel im Frühjahr 1876 einen grossen Theil der Originale untersuchte. Die Resultate hat er in dem Bericht über die Sitzung der historischen Classe vom 1. Juli 1876 veröffentlicht.

---

1) Durch die Güte des Fürsten Chigi zugelassen fand ich freundlichste Aufnahme bei dem Bibliothekar Herrn Professor Cugnoni.

Das Schicksal der Briefe ist nicht klar. Dass sie nach des Camerarius Tode im Besitz der Familie waren, beweisen die I, 66 (= Band I, Folium 66) von Joachim Camerarius II. (a. 1534—1598) geschriebenen Worte 'Epistolae phil. Melanch. ad patrem'. In der eigentlichen Camerarischen Sammlung [1]) scheinen sie nicht gewesen zu sein. Denn Ludwig Camerarius, welcher zuerst als Liebhaber sammelte, hatte 1646 nicht mehr Briefe Melanchthons als jetzt noch in München sind, nemlich über 400; vgl. die Vorrede zu den 1646 gedruckten Briefen des Languet [2]). Einige Aufklärung giebt eine Notiz, auf welche H. v. Druffel aufmerksam gemacht hat. Aus dem Verzeichniss der Dokumente, welche im Oktober 1623 aus dem Schloss zu Heidelberg nach München übergeführt wurden, hat Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, p. XXXIII, eine Nummer abgedruckt, welche nichts anderes ist, als die I, 66 stehende Inhaltsangabe der beiden Chigibände.

In jenem Verzeichniss sind die Bände unter Nr. 82 vorgetragen; über dem Inhaltsverzeichniss der Chigibände (I, 66) steht: Ann. 59 (d. h. Briefe bis a. 1559) Nr. 82. Demnach scheint das Inhaltsverzeichniss von dem gemacht zu sein, welcher in dem Schlosse von Heidelberg die Auswahl für München traf.

Ich glaube nicht, dass sie mit der Heidelberger Bibliothek in den Vatican und von da in die Privatbibliothek der Familie Chigi gekommen sind; denn wie hätte da das deutsche Schreiben des Augsburger Bischofes Dillingen 30. Januar 1630, in die Sammlung gerathen können?

---

1) Ueber die Schicksale dieser Sammlung hat Halm in diesen Sitzungsberichten 1873 S. 341 ff gehandelt und den jetzigen Bestand derselben im Cataloge der lateinischen Handschriften Münchens verzeichnet.

2) Zu berücksichtigen ist, dass kurz nach 1600 die beiden wichtigen Plautushandschriften von den Erben des Camerarius nach Heidelberg verkauft wurden.

Viel wahrscheinlicher ist es, dass die beiden Bände nach München, wo die von Druffel (Note 2) erwähnten Stücke herausgenommen wurden, gekommen und dann durch Kauf oder Schenkung in den Besitz der Familie Chigi gelangt sind. Ein Glied dieser Familie muss für die Geschichte des dreissigjährigen Krieges besonderes Interesse gehabt haben, da in der Bibliothek sich mehrere Sammlungen von Akten und Briefen aus jenen Zeiten befinden.

Ein Italiener hat die Briefe eifrig studirt und eine umfangreiche Inhaltsangabe angefertigt. Er wusste nicht, dass sie schon gedruckt seien, und verstand kein Deutsch (p. 4 epistolae Germanice scriptae, pro quibus mihi opus est interprete). Derselbe hat sie neu binden lassen, so dass er in den I. Band sein Summarium, dann fremde Briefe und von Fol. 70 an die Briefe Melanchthons von 1524—1534, in den II. Band die Briefe von 1534—1559 setzen wollte. Da ihm Sachkenntniss fehlte, so ist die Ordnung allerdings schlecht ausgefallen. So folgen sich z. B. I, 70 ff. die Briefe Corp. Ref. I, 599. 648. V, 683. 54. I, 729. V, 572; ja bisweilen stehen die Blätter eines Briefes an verschiedenen Orten, so die von C. R. III, 764 in I, 117 und II, 30. Die jetzt fehlenden Briefe hat wohl nicht der sorgsame Italiener verloren; wahrscheinlich sind dieselben bei der oben erwähnten Herausnahme von Akten verloren gegangen.

Band I enthält Fol. 1—69 ausser den von H. v. Druffel (p. 31—37) erwähnten Stücken folgende:

F. 1. Das Original des Briefes von Heinrich VIII. gegen Luther an den Pfalzgrafen Ludwig, 20. Mai 1521. Nach Spalatins Abschrift hat dasselbe zuerst Kapp, Kleine Nachlese . . , 1727, II, p. 458 ziemlich gut abgedruckt. (Nur: Henricus, Amico nostro, excitum incendium, seminanarium ullum scienter, ulla vel minima, habuerunt, ipso initio religionis, sit elaborandum, salutem vos in domino.

Am Schluss von anderer Hand Vre bon amy Henry nebst seiner Chiffer, dann von der Hand, welche den ganzen Brief schrieb Petrus Vannes.) In den State-papers ist dieser Brief übersehen. F. 67. 68 folgt eine deutsche Uebersetzung desselben, s. XVI.

F. 2. Oratio oratoris comitis Palatini ad regem Galliae.

F. 3–17. Vier Schreiben Caspar Peucer's an den Pfalzgrafen vom 8. December 1589, 2. April und 22. Juni 1590 und 24. März 1593.

F. 24. 'Quaestio est an liceat in rebus fidei quaerere quomodo'.

F. 30. Consilium, ob ein christ mit gutem Gewissen bei der Mess und anderen bebstischen Ceremonien stehen könndt.

F. 34. Wohl Concept eines fürstlichen Schreibens vom letzten Mai 1582.

F. 35. Ebenso an Albrecht (?) zu Nassau.

F. 36. Abraham Scultetus, 15. Mai 1613, Rathschlag von den Kirchenceremonien in Engellandt und gutachten, wie mit denselbigen hiernächst zur Ankunft der Prinzessin zu verfahren.

F. 40. Reichardt Pfalzgraf an Herz. Johann Casimir. Symmern 15. Mai 1582.

F. 46. Schreiben des Bischofs von Augsburg an den Kaiser, Dillingen 30. Januar 1630.

F. 56. Copie eines Erlasses des Johann Casimir über Kirchen und Schulhalten 30. Nov. 1566.

F. 62. Concept zu einem Brief vom 20. Juni 1575.

F. 63. Entwurf zu einer Antwort auf des Kurfürsten Erklärung wegen Waldsassen.

Mit I, 70 beginnen dann die Briefe Melanchthons an Camerarius. Von den 607 gedruckten Briefen habe ich 79 nicht wiedergefunden, z. B. Corp. Ref. I, 597 accepistin; I, 626 amanter; I, 722 gratulor; I, 683 feres; I, 684

cum ego. Einige dagegen fand ich, welche nicht gedruckt zu sein scheinen:

I, 92. 93. Andere Schrift 'Tametsi ea quae', ohne Unterschrift, nur Cal. Nov. 1524; dann andere Hand Non recognoui. Aussen keine Adresse, aber mit rother Schrift: Pro hac spatium relinquatur vacuum; nam non deferebatur. 2½ Seiten.

I, 217. 4. Cal. Nov. ohne Adresse. 2 Seiten. Heri aliquotiens gemens adspexi filium, filiolam et coniugem Petri Ketzmanni (?) . . . indicavi eum Augustanis . . .

I, 288. Der Schluss eines die Brumae geschriebenen Briefes, beginnend nos esse ad sincerae, endend significes an acceperis ipse hunc fasciculum.

I, 337. Zettel von 11 Zeilen De signo expectat Mylo quid respondeas . .

II, 174. 175. Nach Leipzig, 3 Seiten. Et operis forma delectabar legens tuam orationem . . . . non dubito vos aliquid de conventu Spirensi habere, sed apud nos de eo silentium est . . .

II, 224. Caspar Cruciger Joachimo ab Heida, pridie Cal. Octobr. 1577 'Cum hic M. Ambrosius'.

II, 284. Non sine gemitu legi epistolam quam ad me graece et gravissime scripsisti. Danieli Stibero gratulor accessionem redituum . . . 1 (?7) Jan. (1550?).

II. 367. Etsi rationabar te iam uel in patria uel Noribergae esse, misi tamen hanc Stigelio epistolam, cum Vitus Jenam proficisceretur . . . . in die festo castorum Angelorum.

II, 369. Epistolam quam in patria scripsisti accepi, in qua et mentio fit Neapolitanae epistolae de debito Othenrici . .

II, 371. Non casu, non ex Democriti atomis nati sumus . .

II, 377. Spero te et honest. coniugem tuam . . iam Noribergae esse . . . Argeliae 10. Oct.

II, 387 ohne Adresse 2 Seiten 'Etsi in hac tam tristi confusione imperiorum, religionum et doctrinarum et vita nobis insuavis est . . . die conversionis Pauli.

Camerarius hat zu verschiedenen Malen diese Briefe durchcorrigirt; denn schwarz und roth geschriebene Correkturen sind oft neben einander zu sehen. Beim Drucke hat er wieder geändert, aber meistens nur Unbedeutendes. Doch éinen Brief muss er für den Druck neu geschrieben haben: den wichtigen Brief über Luthers Heirath. Ich gebe den Text, wie ihn Melanchthon geschrieben, in den Noten die Aenderungen des Camerarius, indem ich mit *CM* bezeichne was im Manuscript, mit *CD* was im Drucke, mit *C* das bezeichne was in beiden gleicherweise von ihm geändert wurde. Der Brief steht Band I, 144 = Camer. ed. p. 33 = Corp. Ref. I. No. 344.

Joachimo Camerario
Bambergensi amico summo.

Εὖ πράττειν. Ὅτι μὲν ἔμελλε πρὸς ὑμᾶς ἡ φήμη οὐχ 1
ὅμοια περὶ τοῦ γάμου τοῦ Λουθέρου ἀγγεῖλαι, ἔδοξέ μοι
περὶ αὐτοῦ ὡς γνώμης ἔχω σοι ἐπιστέλλειν. μηνὸς ἰουνίου
ἡμέρᾳ ιγ. ἀπροσδοκήτως ἔγημε τὴν Βορείαν ὁ Λούθερος,
μηδενὶ τῶν φίλων τὸ πρᾶγμα προτοῦ ἀναθέμενος, ἀλλ' ἑσπέ- 5
ρας πρὸς δεῖπνον καλέσας τὸν Πομερανιέα καὶ Λούκαν τὸν
γραφέα καὶ τὸν Ἄπελλον μόνους ἐποίησε τὰ εἰθισμένα
προτέλεια. θαυμάσειας δὲ ἂν τούτῳ τῷ δυστυχεῖ χρόνῳ καλῶν
κἀγαθῶν ἀνδρῶν πάντοτε ταλαιπωρούντων τοῦτον οὐ συμ-

---

2. *λουθήρου* und 4. *λούθηρος* und sonst *CD*. 3. *τούτου CD*. — *τήν τ' ἀλήθειαν καὶ ὡς CM* und *CD*. 7. *ζωγράφον CD* — *τὸν νομικὸν ἄπελλον CD*. — 8. *θαυμάσειε CM* und *CD* — *δὲ ἄν τις ἴσως CM*, *δ' ἄν τις τυχὸν CD* — nach *ἂν* hat Mel. *ὅτι* getilgt. 9. *ταλαιπωρου-*

10 πάσχειν, ἀλλ' ὡς δοκεῖ μᾶλλον τρυφᾶν καὶ τὸ αὐτοῦ ἀξίωμα ἐλαττοῦν, ὅτε μάλιστα χρείαν ἔχει ἡ Γερμανία φρονήματός τε καὶ ἐξουσίας αὐτοῦ. ἐγὼ δὲ ταῦτα οὕτω πῶς γενέσθαι οἶμαι. ἔστιν ὁ ἀνὴρ ὡς μάλιστα εὐχερὴς καὶ αἱ μοναχαὶ πάσῃ μηχανῇ ἐπιβουλευόμεναι προσέσπασαν αὐτόν. ἴσως ἡ πολλὴ
15 συνήθεια, ἡ σὺν ταῖς μοναχαῖς κἂν γενναῖον ὄντα καὶ μεγαλόψυχον κατεμάλθαξε ἢ καὶ προσε΄.καυσε· τοῦτον τρόπον εἰσπεσεῖν δοκεῖ . . . εἰς ταύτην τὴν ἄκαιρον βίου μεταβολήν. θρυλλούμενον δέ, ὅτι καὶ προτοῦ . . . . σεν αὐτὴν ἐψεῦσθαι δῆλόν ἐστι. Νυνὶ δὲ τὸ πραχθὲν μὴ βαρέως φέρειν δεῖ καὶ
20 ὀνειδίζειν. ἀλλὰ ἡγοῦμαι ὑπὸ φύσεως ἀναγκασθῆναι γαμεῖν. οὗτος δὲ βίος ταπεινὸς μὲν ἀλλ' ὅσιός ἐστι καὶ θεῷ μᾶλλον

μένων CD **9.** *οὐχ οἷον εἶναι συμπ CD.* **10.** *τὸ . . ἀξίωμα: τὴν . . δόξαν CM.* **10.** *ἀλλ' . .* **11.** *ἐλαττοῦν: ἀλλ' εἰκάζεσθαι σχεδὸν τῷ παντάπασιν ἀμελῶς ἔχοντι τῶν ἐπιπολαζόντων κακῶν, ἐλαττουμένης γε τῆς δόξης αὐτοῦ, CD.* **12.** *ἐξουσίας* (Kraft oder freie Zeit?): *ἀξιώματος C* — *δέ: γοῦν CD.* **13—20** *ὁ μὲν ἀνὴρ ἐστὶν οὐδαμῶς τῶν μισανθρώπων οὐδ' ἀνομιλήτων. τὸ δὲ τῆς συνήθους διαίτης οὐκ ἀγνοεῖς. ἐξ ὧν τὰ λοιπὰ ἐνθυμεῖσθαί σε τοῦ γράψασθαι ἐμὲ, δοκεῖ εἶναι βέλτιον, ὥστε τὸ γενναῖον τἀνδρὸς καὶ μεγαλόψυχον καταμαλαχθῆναί πως οὐδὲν θαυμαστὸν. ἄλλως τε καὶ τοῦ γεγενημένου οὐδαμῶς ἐπονειδίστου ἢ ψεκτοῦ ὑπάρχοντος. εἰ γάρ τι ἕτερον θρυλλεῖται ἀπρεπέστερον, ὅτι ψεῦδος τοῦτο καὶ διαβολή ἐστι, φανερόν. ἡγοῦμαι δὲ γαμεῖν αὐτὸν καὶ ὑπὸ τῆς φύσεως ἀναγκασθῆναι. CD.* **13.** *αἱ μοναχαι* ist stark durchstrichen und sehr schwer zu lesen, darüber *τινες CM.* **15.** *ταῖς μοναχαις* ist stark durchstrichen und schwer zu lesen: *αὐταῖς CM.* **16.** *προςεν* oder *προςεπέκαυσε* Mel: *προςεξέκαυσε CM.* **17.** nach *δοκεῖ* scheint *μοι* getilgt zu sein. **18** *σεν αυτην* ist noch zu lesen, der Anfang ist völlig getilgt. Erasmus schrieb am 24. Dec. 1525 Diebus a decantato hymenaeo ferme quatuordecim enixa est nova nupta (Opera, Leiden 1703, III, ep. 781); er war aber so ehrlich, in einem Schreiben vom 13. März 1526 einzugestehen De partu maturo sponsae vanus erat rumor, nunc tamen gravida esse dicitur. **20.** *ἀλλὰ* hat Cam. im Original getilgt und nach *ἡγοῦμαι* zugesetzt *δὲ καὶ CM.* **21.** *ἀλλ' ὅσιός: ὅσιος δὲ CD.* — *καὶ θ. μ. τ. ἀγ. ἀρέσκει*: statt dessen hat Cam. im Druck gesetzt *καὶ εἴ τις ἕτερος. καὶ τίμιος ὁ γάμος ἐν ταῖς ἁγίαις τῶν γραφῶν εἶναι λέγεται* (vgl. 38). *τὸ δὲ ἄκαιρον* (vgl. 17) *καὶ ἀπροβούλευτον, ὡς ἔοικε, τῆς*

τοῦ ἀγάμου ἀρέσκει. καὶ ὅτι αὐτὸν τὸν Λούθερον ἐπίλυπόν
πως ὄντα ὁρῶ καὶ ταραχθέντα διὰ τὴν βίου μεταβολὴν,
πάσῃ σπουδῇ καὶ ἐννοίᾳ ἐπιχειρῶ παραμυθεῖσθαι, ἐπειδὴ
οὔπω ἔπραξέ τι, ὅπερ ἐγκαλεῖσθαι ἀξιῶ ἢ ἀναπολόγητον 25
δοκεῖ. ἔτι δὲ τεκμήριά τινα ἔχω τῆς εὐσεβείας αὐτοῦ, ὥστε
κατακρίνειν οὐκ ἐξεῖναι. ἔπειτα ἂν μᾶλλον ηὐχόμην αὐτὸν
ταπεινοῦσθαι ἢ ὑψοῦσθαι καὶ ἐπαίρεσθαι, ὅπερ ἐστὶν ἐπι-
σφαλὲς, οὐ μόνον τοῖς ἐν ἱεροσύνῃ, ἀλλὰ καὶ πᾶσιν ἀνθρώποις.
τὸ γὰρ εὖ πράττειν, ἀφορμὴ τοῦ κακῶς φρονεῖν γίνεται οὐ 30
μόνον ὡς ὁ ῥήτωρ ἔφη, τοῖς ἀνοήτοις, ἀλλὰ καὶ τοῖς σοφοῖς.
πρὸς τούτῳ καὶ ἐλπίζω, ὅτι ὁ βίος οὑτοσὶ σεμνότερον αὐτὸν
ποιήσει, ὥστε καὶ ἀποβαλεῖν τὴν β . . λ . . ίαν ἧς πολλάκις
ἐμεμψάμεσθα. ἄλλος γὰρ βίος ἄλλην δίαιταν κατὰ παροιμίαν
καταστήσει. ταῦτα πρός σε μακρολογῶ, ὥστε μή σε ὑπὸ 35

πράξεως, ἐν ᾧ μάλιστα τὸ μεμψίμοιρον δῆτα καὶ φιλαίτιον τῶν ἐχ-
θρῶν ἐντρυφήσεται: ὅπως μὴ καὶ ἡμᾶς διαταράξῃ. τούτῳ γὰρ ἴσως
καὶ κρύφιον καὶ θειότερόν τι ὕπεστι: περὶ οὗ πολυπραγμονεῖν οὐ δεῖ,
οὐδὲ φροντίζειν ἡμᾶς τῆς φλυαρίας τῶν ἐπιτωθαζόντων καὶ λοιδο-
ρούντων τινῶν, οὔτε εὐσέβειαν πρὸς τὸν θεὸν, οὔτε πρὸς τοὺς ἀνθρώ-
πους ἀρετὴν ἀσκούντων. **22** καὶ ὅτι: ἐπεὶ δὲ *CD*. **23**. τὴν τοῦ *CD*.
24. ἐπειδὴ . . . **29**. τοῖς: statt dessen hat *CM* und *CD* οὐδὲ τολμῴην
ἂν ἔγωγε ὡς πταίσματος τούτου καταψηφίσασθαι, καταδείξαντος δὴ τοῦ
θεοῦ ἡμῖν πολλὰ τῶν παλαιῶν ἁγίων πταίσματα, ὅτι θέλει ἡμᾶς βα-
σανίζοντας τὸν αὐτοῦ λόγον, οὐκ ἀξίωμα ἀνθρώπου ἢ πρόσωπον σύμ-
βουλον ποιεῖν, ἀλλὰ μόνον αὐτοῦ λόγον (*CM*, τὸν λόγον αὐτοῦ *CD*).
πάλιν δὲ ἀσεβέστατός ἐστιν, ὅστις διὰ τὸ διδασκάλου πταῖσμα κατα-
γιγνώσκει τῆς διδαχῆς (vgl. 40–45). ἀλλ' ἐγὼ, καθάπερ εἶπον, οὐδὲ
πεπρᾶχθαι νομίζω ἐνταῦθα ἀναπολόγητόν τι ἢ καὶ ὅλως ἐγκαλεῖσθαι
ἄξιον. ἔτι δὲ τεκμήρια πολλὰ καὶ σαφῆ ἔχω τῆς φιλοθέου εὐσεβείας
αὐτοῦ (vgl. 24—26), ὥστε τοὺς ἐπηρεάζοντας καὶ βλασφημοῦντας τὸν
λούθηρον οὐδὲν ποιεῖν ἄλλο ἤπερ τῶν συκοφαντῶν καὶ βωμολόχων ἔρ-
γον, ἁπανταχόθεν ἀθροιζόντων, ἅπερ τὴν τῆς ἀναιδοῦς γλώττης κακη-
γορίαν δύναιτ' ἂν ἐφοδιάσαι. ἔσται δὲ κατά γε τὴν ἐμὴν γνώμην οὐδ'
ἀνωφελὴς τῆς οἱονεὶ ταπεινώσεώς τινος ἡ συντυχία, τοῦ ὑψοῦσθαι καὶ
ἐπαίρεσθαι ἀεὶ ἐπισφαλοῖς ὄντος (vgl. 28.), οὐ μόνον τοῖς *CM*. *CD*.
31. φησὶ *CD* — σοφοῖς ἐνίοτε *CD*. **33**. nach ὥστε ist ἂν getilgt. —
wohl βωμολοχίαν. **32** πρὸς . . . **35**. καταστήσει: statt dessen steht

παραδόξου πράγματος ἄγαν ταράττεσθαι. οἶδα γὰρ ὅτι μέλει σοι τοῦ ἀξιώματος τοῦ λουθέρου, ὅπερ νυνὶ ἐλαττοῦσθαι ἀχθεσθήσῃ. παρακαλῶ δέ σε πράως ταῦτα φέρειν ὅτι τίμιος βίος ὁ γάμος ἐν ἁγίαις τῶν γραφῶν εἶναι λέγεται. εἰκὸς δὲ
40 *ἀναγκασθῆναι ἀληθῶς γαμεῖν. πολλὰ τῶν πάλαι ἁγίων πταίσματα ἔδειξεν ὁ θεὸς ἡμῖν, ὅτι θέλει ἡμᾶς βασανίζοντας τὸν αὐτοῦ λόγον, οὐκ ἀξίωμα ἀνθρώπου ἢ πρόσωπον σύμβουλον ποιεῖν, ἀλλὰ μόνον αὐτοῦ λόγον. πάλιν δὲ ἀσεβέστατός ἐστιν, ὅστις διὰ τὸ διδασκάλου πταῖσμα καταγιγνώσκει*
45 *τῆς διδαχῆς.*

Michaelis pergrata consuetudo in his turbis mihi est, quem miror qui passus sis isthinc discedere. Patrem officiosissime tractato, et puta te hanc illi pro paterno amore gratiam debere *καὶ ἀντιπελαργεῖν.* De Francicis
50 rebus a te litteras expecto. Vale foeliciter. postridie corp. Christi.

Tabellarius qui has reddet recta ad nos rediturus est.

Φίλιππος.

Im Jahre 1525 fiel Frohnleichnam auf den 15. Juni, der Brief ist also am 16. Juni und nicht, wie Camerarius druckte, am 21. Juli geschrieben. Diese letzte Berichtigung

---

nur *ἐπὶ πᾶσι δὲ ἄλλος βίος ἄλλην κατὰ τὴν παροιμίαν δίαιταν καταστήσει* in *CD.* — *ἐμακρολογησάμην CD.* — *μὴ ὑπὸ τοῦ παραδ. CD.* **36.** *ἄγαν σε ταράττεσθαί τε καὶ ἀθυμῆσαι CD.* **37.** *τῆς τοῦ λουθήρου εὐκλείας καὶ τοῦ ἄμωμόν τε καὶ ἀνέγκλητον διατελεῖν ὄντα αὐτόν.* Damit schliesst in *CD* der griechische Text; die im Original folgenden Stücke sind von Camerarius oben eingefügt worden. **40.** *ἀληθῶς* hat Mel über zwei stark durchstrichene Wörter (*δικαιω αὐτ . . ?*) geschrieben. **46.** Michaelis: Vestrorum mihi *CD.* — est in his turbis, quos miror discedere istinc uos esse passos. *CD.* **50.** abs te *CD.* **50.** postridie corp. Christi hat *CD* weggelassen und am Schlusse des Briefes zugesetzt: Iterum vale, die XXI Mensis Julii Anno MDXXV.

ist die wichtigste. Der Brief zeigt keine Achtung vor Katharina von Bora und feindselige Stimmung gegen Luther.

Melanchthon, der Mann des Friedens, lebte damals in andauernder Angst. Gefahren drohten den Wittenbergern von den Bauernhaufen, welche Luther auf das heftigste angegriffen hatte, von grösseren Gefahren schien die Reformation selbst bedroht, da sie für eins mit dem Streben der Bauern, zum mindestens für verantwortlich erklärt wurde. Da erhielt Melanchthon am 14. Juni die Nachricht, dass Luther geheirathet habe. Natürlich fürchtete er, dass diese Heirath des Mönches mit der Nonne dem Reformationswerk viele neue Feinde erwecke; auch war er dadurch verletzt, dass Luther eine so wichtige Handlung vorgenommen habe, ohne mit ihm, dem ersten Gehilfen am Reformationswerke, sich vorher berathen, ohne ihn, den Freund, dazu eingeladen zu haben. In dem Briefe, welchen Melanchthon am zweiten Tage darauf an Camerarius schrieb, kämpfen deutlich diese leidenschaftlichen Regungen mit dem dunkeln Gefühle, Luther möge doch richtig gehandelt haben. Aber kurz darauf lud er den Wenzeslaus Linck auf den 27. Juni zu Luthers Hochzeitsmahl mit den Worten ein: Ego te per nostram amicitiam rogo ut venias, hat also selbst gewiss daran Theil genommen und nie mehr äusserte er sich gegen die Heirath Luthers. Das beweist, dass er bald anders dachte und am 21. Juli 1525 diesen Brief nicht mehr geschrieben hätte. Camerarius wagte nicht den Wortlaut des Briefes zu veröffentlichen. In welchem Sinne er denselben umarbeitete, zeigt eine Stelle in der Vita Melanchthonis, welche er a. 1566, also 3 Jahre vor den Briefen drucken liess: Ex quo facto maximum dolorem cepit Philippus, non quod illud damnaret, sed quod occasionem dari cerneret inimicis et malevolis, quos habebat Lutherus et numero complures et opibus potentiaque praestantes, acerbius insectandi et

liberius maledicendi ipsi, cum praesertim, quicunque hoc facere voluissent, adiuvari atque instrui tempore animadverteret. Wer den jetzt zu Tage gekommenen echten Wortlaut jenes geheimen Briefes an den einzigen, vertrautesten Freund richtig beurtheilen und nicht gehässig missbrauchen will, muss Tag und Umstände erwägen, unter denen er geschrieben wurde.

Sitzung vom 2. December 1876.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Thomas hielt einen Vortrag:

„Ueber eine Commission des Dogen Andreas Dandolo für Kreta aus d. J. 1350".

Derselbe wird in den „Abhandlungen" der Akademie veröffentlicht werden.

Sitzung vom 2. Dezember 1876.

Herr Christ legte eine Abhandlung des Herrn Leo Ziegler vor:

„Bruchstücke einer vorhieronymianischen Uebersetzung der Petrusbriefe."

Die grosse Wichtigkeit, welche jeder Rest einer vorhieronymianischen lateinischen Bibelversion nicht allein für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzungen selbst, sondern anerkanntermassen auch für die Herstellung der ursprünglichen Fassung des griechischen Textes besitzt, veranlasste mich, die lateinischen Handschriften der ehemaligen Freisinger Stiftsbibliothek, deren Einbände in dieser Beziehung als eine so reiche Fundgrube sich erwiesen haben [1], nochmals zu durchforschen. Hatte ich auch bei der pietätvollen Sorgfalt, mit welcher in der k. Staatsbibliothek zu München alle derartigen Fragmente abgelöst und aufbewahrt werden, nur geringe Hoffnung, so ist meine Arbeit doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Der neue Fund ist zwar nicht umfangreich, darf aber dennoch als eine erfreuliche Bereicherung der heiligen Urkunden bezeichnet werden: er macht uns mit einer der alten Uebersetzungen

1) Die früher abgelösten Blätter habe ich unter dem Titel Italafragmente der Paulinischen Briefe u. s. w. bei N. G. Elwert in Marburg 1876 veröffentlicht.

der Petrusbriefe bekannt, von welchen ausser den patristischen Citaten nur noch in dem sog. Speculum Augustini Bruchstücke vorlagen, welche A. Mai aus einem Codex Sessorianus veröffentlicht hat [2]).

Die reichste Ausbeute brachte Cod. lat. Monac. 6230. Es ist dies eine Pergamenthandschrift in Quart aus dem neunten Jahrhunderte, welche die Apostelgeschichte, die katholischen Briefe [3]) und die Apocalypse nach der Vulgata enthält, aber am Anfange und Ende etwas verstümmelt ist. Die Innenseite der hölzernen, aussen mit Leder überzogenen Einbanddeckel war mit Pergament beklebt. Diese Blätter sind wohl schon vor der Uebertragung der Freisinger Bibliothek nach München abgerissen worden und verloren gegangen. Aber durch glücklichen Zufall hat sich die Schrift in den dick aufgetragenen Kleister hineingezogen, und es ist so ein ziemlich vollständiger Abdruck des Originals an den Deckeln haften geblieben, der mittelst Spiegel und Lupe nicht eben bequem, aber doch sicher entziffert werden konnte. Der Vorderdeckel enthält 1 Petr. 2, 20 — 3, 7, der Rückdeckel 1 Petr. 1, 8 — 19.

Als weiteren Beitrag lieferte Cod. lat. Monac. 6220 einen Pergamentstreifen, zu dem sich später aus C. l. M. 6277 ein zweiter gesellte. Beide waren als Umschlag am Rücken des ersten Quaternio in den betreffenden Handschriften verwendet worden. Die ungleich geschnittenen Streifen sind durchschnittlich 28 Millimeter breit. Wie sich bald herausstellte, gehören sie zu demselben Blatte; dieses hatte der Buchbinder durch vier Schnitte in fünf solcher Streifen zerlegt, unter denen die aufgefundenen die zweite und vierte

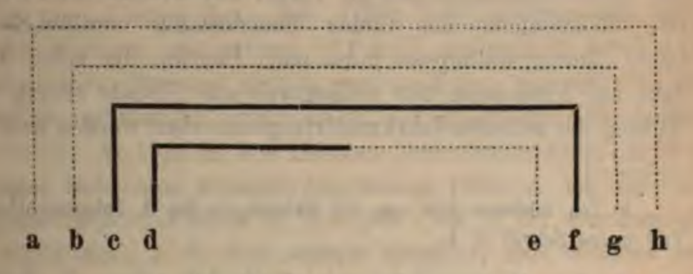
---

2) Vgl. Spicileg. Roman. ed. A. Mai append. p. 67—70 sowie Patrum nova bibliothec. I. pars II. S. 1 sqq. Näheres hierüber s. unten.

3) Nebenbei erwähne ich, dass bei 1 Joh. 5, 7 die in die Vulgata später interpolirte Stelle von der Wesenseinheit der drei göttlichen Personen auch in dieser Handschrift fehlt; s. unten.

Stelle einnahmen. Der Text, welcher auf der Vorderseite 1 Petr. 4, 10 — 5, 5 und auf der Rückseite 1 Petr. 5, 5 bis 2 Petr. 1, 4 umfasst, liess sich durch Conjectur ziemlich sicher vervollständigen.

Wenn wir nun diesen neuen Fund mit den schon früher gewonnenen, jetzt als Cod. lat. Monac. 6436 zusammengefassten Bruchstücken vergleichen, so ergibt sich auf den ersten Blick, dass sie aus derselben Handschrift stammen, aus welcher ich schon früher zwei interessante Blätter mit den letzten Kapiteln des ersten Johannesbriefes veröffentlicht habe [4]. Jene beiden Blätter bildeten die mittlere Lage eines Quaternio, und eine hievon ausgehende Berechnung ergab, dass die neuen Fragmente sämmtlich dem vorangehenden Quaternio angehörten und in folgender Weise sich vertheilen:



Blatt **a**, **b** (auf der Rückseite begann der erste Petrusbrief), **e**, **g** und **h** sind verloren gegangen. Von **c** besitzen wir als Abdruck die Vorderseite (1 Petr. 1, 8—19), während die Rückseite (1 Petr. 1, 19 — 2, 6) fehlt; von **d** vermissen wir die Vorderseite (1 Petr. 2, 6 — 2, 20), dagegen ist uns ein Abdruck der Rückseite (1 Petr. 2, 20 — 3, 7) erhalten. Reste von **f** (1 Petr. 4, 10 — 2 Petr. 1, 4) liegen in den zwei Pergamentstreifen vor.

4) Vgl. meine Schrift S. 4—9 und 55—56, sowie die dort beigegebene photolithographische Tafel A.

Aus der Gesammtheit der bis jetzt aufgefundenen Bruchstücke ersieht man, dass die in Quart gebundene Handschrift auf der Seite 32 Zeilen, in der Zeile bis zu 40 Buchstaben umfasst hat. Das ziemlich dünne und wohlgeglättete Pergament hat durch das Alter und die unwürdige Verwendung stark gelitten. Der Text ist mit Ausnahme kleiner, hie und da durch Punkte bezeichneter Zwischenräume, durch welche wahrscheinlich die einzelnen Zeilen des stichometrisch geschriebenen Originals abgegränzt waren [5]), durchlaufend geschrieben. Abtheilungen in Kapitel oder dergleichen sind nirgends gemacht. Die schöne Uncialschrift rührt von einem gewandten Schreiber und lässt auf ein hohes Alter schliessen. Die Schriftzüge haben eine auffallende Aehnlichkeit mit einem wahrscheinlich aus Bobbio stammenden Palimpseste der Universitätsbibliothek zu Turin, aus welcher Am. Peyron Bruchstücke des Codex Theodosianus veröffentlicht hat [6]). Dieser Palimpsest muss nach Peyron, der seine Angabe auf historische und paläographische Gründe stützt, zu Anfang des sechsten Jahrhunderts geschrieben worden sein [7]).

---

5) Ich schliesse dies aus der Subscriptio des 1. Johannesbriefes. Vgl. meine Schrift S. 4.

6) Vgl. Memorie della reale Acad. delle scienze di Torino. B. XXVIII. S. 137—330. Eine kleine Schriftprobe ist dort S. 330 mitgetheilt, eine grössere findet sich in dem Prachtwerke Zangemeister et Wattenbach exempl. codd. lat. litter. maiusc. script. Taf. XXV.

7) Vgl. Peyron a. a. O. S. 149. Dagegen wollte A. Mai eine Aehnlichkeit mit einem Palimpseste der Ambrosianischen Bibliothek (G 247 sup.), welches Briefe des Symmachus enthält, herausgefunden haben und die Handschrift dem siebenten Jahrhunderte zuweisen. Ich kann aber, nachdem ich den betreffenden Palimpsest längere Zeit in Händen gehabt habe, die bestimmte Mittheilung machen, dass beide Schriften ziemlich verschieden sind und von der einen nicht auf das Alter der anderen geschlossen werden darf; vgl. auch C. F. Chr. Wenck Cod. Theodos. libri V priores (Lips. 1825) p. XI

Unter den Bibelurkunden gleichen die Schriftzüge der Freisinger Blätter trotz unbedeutender Abweichungen am meisten der berühmten Vulgatahandschrift von Fulda, deren Entstehung in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts von E. Ranke überzeugend nachgewiesen worden ist [8]). Darnach dürften unsere Fragmente eher dem sechsten, als — was ich früher als äusserste Gränze angenommen hatte — dem siebenten Jahrhunderte angehören. — Auch hinsichtlich der Ligaturen, Abkürzungen und der Orthographie finden sich hier dieselben Eigenthümlichkeiten, wie sie eben gerade aus den ältesten Urkunden bekannt geworden sind. So lesen wir in den Bruchstücken der Petrusbriefe nur einmal die Ligatur æ = ae (1 Petr. 1, 14), zwar die spätere Form, aber doch schon in sehr früher Zeit gebräuchlich [9]). Wir treffen nur die aus den ältesten Bibelhandschriften bekannten Compendien: $\overline{DS}$, $\overline{DNS}$, $\overline{IHS}$, $\overline{XPS}$, $\overline{SPS}$, $\overline{SCS}$. Schreibungen wie *paterne* (1 Petr. 1, 18) und $\overline{sce}$ (ibid. 3, 5) kommen schon im dritten und vierten, *hec* (ibid. 2, 20) schon im fünften Jahrhunderte auf christlichen Inschriften vor [10]). An den in den ältesten Schriftdenkmälern so häufigen Betazimus erinnert *expabescere* (ibid. 4, 12) und dagegen *superuus* (ibid. 5, 5); *aput* (ibid. 2, 20) und daneben *adque* (ibid. 1, 9) sind sattsam bekannt; das seltsame *aud* (ibid. 4, 15 zweimal) fällt schon in der Mediceischen Virgilhandschrift (Aen. I 369) auf, welche bekanntlich in das fünfte Jahrhundert gesetzt wird. Die Formen *redemtus* (ibid. 1, 18) neben *temptatio* (ibid. 4, 12), h*ii* = *ii* (ibid. 4, 19) und *chorona* (ibid. 5, 4) neben *incoatio* (ibid. 4, 17), sowie *exultare* (ibid. 4, 13) trifft man in den ältesten Codices häufig genug; auch *uolumtas* (ibid. 4, 19) und *uo-*

---

8) Vgl. Codex Fuldensis ed. E. Ranke p. VIII.
9) Vgl. W. Wattenbach Anleitung z. lat. Palaeogr. S. 5.
10) Vgl. Schuchardt Vocalismus d. Vulgärlateins I 224. 225.

lumtarie (ibid. 5, 2) sowie *de futuram gratiam* (ibid. 1, 10) und *in reuelationem* ((ἐν ἀποκαλύψει ibid. 1, 13) sind hier keine ungewöhnlichen Erscheinungen.

Bevor ich nun zu weiteren Untersuchungen über den Text selbst übergehe, lasse ich einen Abdruck desselben folgen, der, so weit es eben möglich war, die Eigenthümlichkeiten des Originals wiedergibt. Meine Ergänzungen, welche immer genau dem Raume angepasst sind, sind durch kleinere Lettern bezeichnet, während das Rubrum durch fette Schrift kenntlich gemacht ist. Die Nachträge über den Zeilen stammen sämmtlich von der ersten Hand.

I. Abdruck auf dem Rückdeckel des Cod. 6230.

(1 Petr. 1, 8—19).

. . . .

. . . . *exultatislaetitiainenar*

*ra*BILI*et*HONO*ri*F*ica*TA RE*cipien*TE*sfinem* 9

*fideiuest*RAE SALU*tem*ANI*maru*M*uestrarum*

5 *dequa*SALUTEEXQUISIERUNTADQ*ue*S*cru*TATI 10

*suntprop*HETAE QUIDEFUTURAMINU*osgra*

*tia*M$\overline{d}$IPROP*he*TAU*erunt* SCRUTAN*tesinqui* 11

*bus*UELQUALE*te*M*pussig*NIFICARETQ*uiineis*

erat$\overline{\mathrm{SPS}}$ $\overline{\mathrm{XPI}}$ QUIP*raenun* TIAUITIN$\overline{\mathrm{XP}o}$ *passi*

10 *ones*ETPOSTH*aecgl*ORIAS QUIBUS*reuela* 12

*tumest*QUIA*n*ON*ipsis* UOBISAUTE*mministra*

*bant*HAEC QUAE*nunc nu*NTIA*t*ASU*ntuobis*

*pereos*QUIB*u*SEUA*ngeliza*UERUN*t* $\overline{s\mathrm{P}u}$ $\overline{sc\mathrm{O}}$

*missod*ECAELO I*nq*UE*mco*NCUPISCU*nt ange*

15 *liprosp*ICERE PRO*pt*ERQUODS*uc*C*inclies* 13

*totelumbo*S MENTISUE*strae* S*o*BR*iiperf*EC
te sperantes in eam q UA *eoffer*TU *r*U O *bisgr* A
ti AMIN *reuela*TIONEMIH*u*X*p*I QUASIFI*liobaudi* [14]
*ti*ONIS *non*CONF*i*G*u*R*a*NTESUOSILLISP*rio*
20 *ri*BUSIGNORANTIÆU*e*S*t*RAEDESIDERIIS S*edse* [15]
*c*UNDUMEUMQUIU*o*SU *ocaui* TSCm *et* UOS
*ipsi*INOMNICONUERS*ati*ONE *sci est*OTE *qu*IA [16]
*scri*PTUMEST SC*ie*STOTEQUONIAMETEGO
*scs*SUM ETSIPATREMINUOCATISEUMQUI [17]
25 *sin*EDISCRIMINEPERSONARUMIUDICATSECUN
*du*MUNIUSCUIUSQUEOPUS INTIMOREINCO
*latusues*TRITEMPORECONUERSAMINI SCI [18]
*entes*QU*od*NONCORRUPTIBILIBUSARGENTO
*uelaur*OREDEMTIESTISDEUANAUESTRACON
30 *uersatio*NEPATERNETRADITIONIS SEDPRE [19]
*tiososanguinequ*ASIAGNIINMACULATI....

. . . .

II. Abdruck auf dem Vorderdeckel des Cod. 6230.

(1 Petr. 2, 20—3, 7.)

. . . . *p*UNIMINIETSUFFERTIS SED
*sibene*EFAC*ientespat*IMINI ETPATIENTE*r*
*sustin*ETIS HECESTGRATIAAPUTDM̄INHOC*e* [21]
*nimu*OC*a*T*ies*TIS QUIAETXPSPRONOBISPAS
5 *suses*TR*e*L*inquensu*OBISEXEMPLUM *u*TSE
quam INI *ue*S*tigiaei*U *s* QUIPECCATUMn ON [22]
*fecitnecinuentus*ESTDOLUSI*noreeius qui* [23]

*cum Maled*ICERETU*r nonremaledicebat* CUM
*patere*TUR NONCO*nminabatu*R CONM*enda*
10 *b*ATAUTE*m*SEIU*diciu*MCANTIIUS*te* *q*UI [24]
p ECCATA NOSTRA PER *tulit in cor*PO *resuo*SUPER
LIGNUM UTAPEC*catisnostri*SSEPARATI CUM
IU*stit*IAUIUAMUS *cuiusliuor* E*s*ANA*ties*TIS
sicut oues enim errabatis *sed nunc conu*E*r* [25]
15 *siestis ad pastorem* ETU *isit* A *toremanim* AR *um*
UESTRAR*um* *similiter mulieres subditae* [III 1]
*sin*TUIRISS *uis* U *t si qui non credunt uerbo per*
ux ORUMS*uarum conuer*SAT*ionem sin* EU*erbo*
lu CRIFICE*nt*U*r* *conside*R*antesu*EST*rami*NT*i* [2]
20 *m*OCASTAMCONUERSA*tio*NEMQUA*r*UMS*it*NONE*x* [3]
TRINSECUSCAPI*lloru*MIMPLICATIOA*u*TAURI
CIRCUMPOSI*t*IOAUT *h* A *bit* UUESTIMENTORUM
*or*N*a*TUSSEDILLEABSCONDITUSCORDISHOMOI*n* [4]
INCORRUPTI*b*IL*i*TATE*quie*TIETMODESTISPS
25 Q*u*I EST AN*t*E DMLOCUPLE*s* SICENIMETALIQ*uan* [5]
do MULIERESSCE QUAEINDMSPERABANT*or*
*nabant*SESUBIECTAESUISUIRIS SICUTSARA*ob* [6]
*au*DIEBATABRAHAEDNMEUMUOCAN*s cuius*
esti SFILIAE BENEFACIENTES NECTIM*entesul*
30 *la* MPERTU *rb* ATIONEM
*uiri*SIMIL*it*ERCOAPTANTESSE *s*EC*undum* . [7]

. . . .

---

10. IUdiciuMCANTI ergänzte ich im Anschlusse an die erhaltenen Reste. Der Schreiber hatte wohl IUDICIUM geschrieben, dann das fehlerhafte CIUM expungirt und CANTI beigesetzt, so dass IUDICANTI *zu lesen* war.

III. Vorderseite der aus Cod. 6220 und 6277 abgelösten Pergamentstreifen.

(1 Petr. 4, 10 — 5, 5.)

. . . *unusqu*ISQU*esicutacce*P*it*GRATI*amillami* 10
*nistr*ANTES UT*bonidispe*NSATORESMU*ltiformis*
*grat*IAEDI SIQU*isloquitur*TAMQUAMSE*rmonesdi* 11
*siquismi*NISTRATT*amquamex*UIRTUTEQUAM*minis*
5 *tratdsutds g*LORI*ficetur i*NOMNIBUSP*erihmxpm*
*cuies*T*g*LORIAET*imperium*ETUIRTUSINS*aecula a*
*men ca*RISSIMIF*ratres noli*TEEXPABESCE*reinfer* 12
*uore qu*IADTEMPT*ationemuo*BISFIT NOLI*tepauere*
*tamqu*AMNOUIU*obis aliqui*DCONTINGAT*sedutcom* 13
10 *munic*ANTESXPI*passionib*USGAUDETE U*tetinreue*
*lation*IBUSGLOR*iaeeiusgau*DEATISEXULTA*ntes*
*siexpr*OBRAMINII*nnomine*XPIBEATI QU*oniamglo* 14
riae ETUIRTUT*isdnispssu*PERUOSREQU*iescitin*
*illis*BLASPHEM*atur Innob*ISAUTEMHON*orifica*
15 *turn*EMOAUTEM*uestrum*PATIATURQUA*sihomici* 15
*daau*DFURAUDA*lienia*DPET*ito*R SIU*eroutchris* 16
*tian*US NONERU*bescatgl*ORIFICETAUT*emdminis*
*tono*MINE QU*oniamte*MPUSINCOATI*onisiudicii* 17
*exdo*MODI SIAU*teminitiu*MANOBIS QUI*sfiniseo*
20 *rumqu*INONCREDU*ntdieuang*ELIOETSIIUS*tusquidem* 18
*uix*SALUABITUR *peccator*ETIMPIUSUB*iparebunt*
*ide*OQUEETHIIQ*uipatiunt*URPROPTERI . . . . *se* 19
*cundu*MUOLUMTA*temdi fid*ELICREATORI*commen*
*dentan*IMASSUASIN*benefacti*S SENIORE*sergo* V, 1

25 *quiin* UOBISSUNTT(Ob) *est orcon* SENIORETEI *usquae*
uultre UELARIGLORI *aesocius* PASCITEEUM *quinuo* [2]
bises TGREGEMXPi *prouide* NTESNEEXC*oacto*
se DUOLUMTARI *esecund* UMDMNO*n* ....
.... OSEDPROPTe (M) *neque* QUASIDOMI *nantesincle*
30 *ro* SEDFORMA *factigr* EGIS UTCU *mapparue*
ritpr INCEPSPAS*torumpe* RCIPIATISIL *lamflori*
damet INMARCESSIB*ilemglor* IAECHORON*amsimili* [5]

IV. Rückseite der beiden Pergamentstreifen.

(1 Petr. 5, 5 — 2 Petr. 1, 4.)

teriunior ESSU*biectiestoteseni* ORIbUs *omnes*
autem INUICEMQUIE*temethu* MILITATEM*indui*
te qui ADSSUPERUI*sresistit* HUMILIBU*sautem*
datgr ATIAM HU*miliamini* IGITURSU*bpoten* [6]
5 *tissi* MAMANUDi *utuose* XALTETIN*temporeui*
sitati ONISSUAE *omnemso* LLICITUDIN*emuestra* [7]
proici ENTESSUPERE*um quiai* PSIESTCU*ra deuo*
bis s OBRIIESTOTE *uigilate* QUIAADUER*sarius* [8]
uester DIABOLUSTAM *quam leor* UGIENSCI*rcuit*
10 *quaerens* QUEMDEUOR*et cuire* SISTITEFOR*tesfi* [9]
descie NTESEASDEM*passiones* INOMNIQU .....
..... *f* RATERNITATEM*uestramf* IERI *ds* [10]
autemo MNISGRATIAE*quinosu* OCAUITINAE*ternam*
suamgl ORIAMINXPO*ihu modi* CUMPASSOS*ipse*
15 *perfici* ET CONFIRM*abit soli* DABITQUE *ipsi* [11]
estuirt US ETPOTEST*asinsaecul* ASAECULOR*umper* [12]

*siluan*UM FRATREM*fidelemuo*BISUTARBIT*rorbre*
*uitersc*RIPSI CONSO*lansetob*TESTANSHA*ncesse*
*ueramg*RATIAMDIINQ*uastate* *salutatuosec* 13
20 *clesia*QUAEESTIN*babyloneele*CTAETMARC*usfili*
*usmeus*SALUTATEI*nuicemin*OSCULOCARIT*atis* 14
*gratiac*UMHISQUI||||*inuocant*IHM XPM IN*perpetu*
itate PAXUOBISOM*nibusqui*ESTISINXPO

24 ....
25 **exp ep STLAPET ri. I. *in* CEIUSDEM - *II* -**
simonpeTRUSSERUusetapoSTOLUSXPIIHuhisqui 1
*aequalem*NOBISADEPT*isuntfidemi*NIUSTITIADIE*tsalua*
*torisnos*TRIIHUXPI *gratiauob*ISETPAXMUL*tiplice* 2
*turinre*COGNITIONED*iet xpi ihu* DNINOSTRI*quomo* 3
30 *doomni*ANOBISDIUIN*aeuirtuti*SEIUSADU*i*TA*metpie*
*tatem*DONATAEP*errecogn*ITIONEMEIUS *quiuoca*
*uitnos*PROPRIAGLO*riaetuirtu*TE · PERQUEM . . . 4

Um nun eine möglichst klare Einsicht zu gewähren, in welchem Verhältnisse die Freisinger Bruchstücke zu den verschiedenen Ueberlieferungen des griechischen Textes sowie zu den übrigen lateinischen Uebersetzungen oder Recensionen stehen, soweit sich dieselben in patristischen Citaten oder sonst erhalten haben, stelle ich in den nachfolgenden Blättern in zwei Columnen zuerst den Wortlaut des Cod. Vaticanus (ed. C. Tischendorf Leipzig 1867) und dann unseres Textes neben einander, wobei meine Ergänzungen durch cursive Schrift hervorgehoben sind. Daran schliessen sich unter dem Texte die betreffenden Noten in zwei Abtheilungen. Unter A folgen die Lesarten der griechischen Handschriften und Citate mit gebührender Berücksichtigung der lateinischen Texte sowie der übrigen alten Uebersetzungen, insoferne dieselben zur Beleuchtung unserer Unter-

suchung beitragen. Hiezu wurde die grössere kritische Ausgabe des neuen Testaments von C. Tischendorf (8. Aufl.) benützt; die von dort entlehnten Chiffern für die griech. Uncialhandschriften sind folgendermassen zu deuten:

א cod. Sinaitic. 4. Jahrh.	K cod. Mosquens. 9. Jahrh.
A cod. Alexandr. 5. Jahrh.	L cod. Angelic. 9. Jahrh.
C cod. Ephraemi 5. Jahrh.	P cod. Porfirianus 9. Jahrh.

Ausserdem sind hier einzelne sprachliche und textkritische Bemerkungen eingefügt.

Unter **B** ist der Wortlaut aller erhaltenen lateinischen Texte zusammengestellt. Hiebei wurde Sabatier Biblor. sacr. latin. version. antiquae (Paris 1751) zu Grunde gelegt, das dort gesammelte Material aber durch Benützung besserer Ausgaben und Beiziehung neugefundener Texte berichtigt und vervollständigt. Während für Augustinus noch die 1700 in Antwerpen erschienene Ausgabe der Benedictiner beibehalten wurde, benützte ich zu Tertullian dessen neues Testament von H. Rönsch, zu Cyprian die Ausgabe von Hartel, zu Irenäus den Text von Stieren und zu den übrigen Vätern die Patrologie von Migne; nur wenige Stellen, die durch ein in Klammer gesetztes *Sab.* bezeichnet sind, habe ich einfach aus Sabatier herübergenommen. Die grösste Bereicherung des Materials gibt der Text des cod. Sessorianus = **m**. An die altkirchlichen Texte schliesst sich dann die Bearbeitung des Hieronymus nach dem cod. Amiatinus (ed. C. Tischendorf Leipz. 1850) = **am**, während zugleich der cod. Fuldensis (ed. E. Ranke Marb. 1868) = **fu** und die Clementinische Ausgabe der Vulgata = **vg***) Berücksichtigung gefunden haben. Da ich gerade den Cod. lat. Monac. 6230 (saec. IX.) zur Hand hatte, habe ich auch aus diesem die wichtigeren Lesearten = **z** beigefügt.

*) Wo unter A nur **vg** erwähnt ist, stimmen **am** und **fu** mit dem Clementinischen Texte überein.

I.

Codex Vaticanus.	Codex Frisingensis.
I, 8 εισ ον αρτι μη ορωντεσ πιστευοντεσ δε αγαλλιατε χαρα ανεκλαλητω και δεδοξασμενη 9 κομιζομενοι το τελοσ τησ πιστεωσ σωτηριαν ψυχων 10 περι ησ σωτηριασ εξεζητησαν και	I, 8 * * * *exultatis laetitia inenarra*bili *et* honor*i*fic*a*ta 9 reci*pientes finem fidei uest*rae salu*tem* anim*arum uestrarum*; 10 *de qua* salute exquisierunt adq*ue*

A 4. τησ πιστεωσ nur noch zwei Minusk. (codd. Basil. und Uffenb.), Clemens, Orig., Athenag., Cyrill. Alex. *fidei* Aug. aber υμων fügen bei ℵACKLP sehr viel. Minusk., Theophyl., Oecum., die beid. syrisch., die copt., armen., äthiop. Uebers. *fidei uestrae* Oros., Fulgent., vg. **5.** ψυχων alle; *animarum* Oros., Fulgent., **fu** (aber *uestrarum* am Rande), **z**, **vg**. aber *animarum uestrarum* Aug. (zweimal), **am**.

B **8.** *exultatis laetitia inenarrabili et honorificata* Fulgent. d. verit. praedest. 2, 36 u. ep. 14, 7 (nur hier am Anf. *exultate*). *exultabitis gaudio inenarrabili et honorato* Aug. in Joh. evang. tract. 86, 1 u. d. pecc. merit. et remiss. 1, 41 (an letzterer Stelle ist in einigen Handschr. irrthümlich *gaudio* am Schlusse wiederholt). *gaudebitis gaud. inenarrab.* Iren. 4, 9 (Stieren I 585), aber *exultabitis gaud. inenarrab.* ibid. 5, 7 (Stieren I 734) *exultabitis laetitia* Lection. Luxov. — *exultabitis* (*exultatis* doch eine spät. Hand *exultabitis* **fu**) *laetitia* (*in laetitia* **fu**) *inenarrabili et glorificata* **am.**

9. *recipientes finem fidei uestrae salutem animarum* Fulgent. d. verit. praedest. 2, 36 u. ep. 14, 7. Oros. c. Pelag. 21. *percipientes testamentum fid. salut. anim. uestrarum* Aug. d. pecc. merit. et remiss. 1, 41 u. in Joh. evang. tract. 86, 1 (nur hat er hier *mercedem* statt *testament.*) — *reportantes finem fid. uestr. salut. animar. uestrar.* (*uestrarum* am Rande **fu** *uestr.* fehlt **z**, **vg**) **am.**

10. *de qua salute exquisierunt atq. scrut. s. prophet., qui de futur. in nos* (εισ ημασ K u. einige Minusk. cf. Vigil., z) *gratia dei proph.* Oros. c. Pelag. 21. *d. q. salute exquisierunt atq. scrut. s. prophet., qui uenturam in uobis gratiam proph.* Vigil. c. Varimad. 2, 12. aber *d. q. salute exquisier. proph., qui futuram grat. in nobis* (cf. Oros.) *proph.* ibid. 2, 9. *qui de futuris in uob. gaudiis proph.* Lect. Luxov. — *exquisierunt atque scrutati sunt prophetae, qui de futura in uos gratia dei prophetauerunt* Facund. Herm. 9 (Mign.

εξηραυνησαν προφηται οι περι
τησ εισ υμασ χαριτοσ προ-
φητευσαντεσ [11]*εραυνωντεσ εισ*
τινα η ποιον καιρον εδηλου το
5 *εν αυτοισ πνευμα προμαρτυ-*
ρομενον τα εισ χρειστον παθη-
ματα και τασ μετα ταυτα δο-
ξασ [12]*οισ απεκαλυφθη οτι*
ουχ εαυτοισ υμιν δε διηκονουν

scr*u*tati *sunt prop*hetae, qui de
futuram in u*os gratia*m dī pro-
ph*e*taue*runt* [11]scrutant*es*, *in*
quibus nel quale *tempus sig-*
nificaret, q*ui in eis erat* sps
xpi, qui pr*aenun*tiauit in xpo
passiones et post h*aec gl*orias;
[12]quibus *reuelatum est*, quia
non ipsis, uobis aute*m mini-*

A **2.** *χαριτοσ* alle; ebenso ohne *dei* Vigil., cf. Lection. Luxov., **vg** aber *dei* fügen bei Fac. Herm., Oros. **3.** *εισ τινα* alle; *in quod* **vg.** aber *in quibus* Fac. Herm., Vigil., Fulgent. **5.** *πνευμα* nur Vatic. cf. *spiritus* (dazu eine spätere Hand *scs*) **fu.** alle and. fügen *χυ* bei. cf. *spiritus Christi* Fac. Herm., Fulgent., **am**, **vg** *spir. J. Chr.* Vigil. **6.** *εισ χν* alle, aber *in Christo* Fac. Herm. *quae in Christo sunt* **vg.**

B LXVII 763). — *de qua salut. exquisier. atq. scrut. s. proph., qui d. futur. in uob.* (*in nobis* **z**) *grat. proph.* **am.**

11. *scrutantes, in quibus uel quale tempus significaret, qui in eis erat spiritus Chr.* Fulgent. c. Fab. fragm. 34 fin. *scrutantes, in quib. uel quali tempore significaret* (aber *significari haberet* 2, 12) *in eis spir. J. Chr.* Vigil. c. Varimad. 2, 9 u. 12. *scrutant., in quib. uel quale tempus significaret, qui in eis erat sp. Chr., qui praenunciabat in Christo passiones et post haec glorias* Facund. Herm. 9 (Mign. LXVII 763) — *scrutant., in quod uel quale tempus significaret in eis sp. Chr.* (bloss *sps* und über einer Rasur von spät. Hand *scs* **fu**) *praenuntians eas, quae in Christo sunt, passiones et posteriores glorias* **am.**

12. *ea quae nunc nuntiata sunt uobis per eos, qui euangelizauerunt uobis spiritu s. misso d. caelo, in quem concupiscunt angeli prospicere* Fulgent. c Fab. fragm. 26. *nuntiata uobis s. per eos, qui euangelizauerunt uobis spir. s. misso d. caelis, in quo concup. angel. prospic.* id. pro fid. cathol. 9. *spirit. s. misso d. caelo, in quem, conc. ang. prosp.* id. c. Fab. fragm. 6. *nuntiat. s. uob. per eos, quib. euangeliz. spir. s. misso de caelo, in quem concup. angel. prosp.* Ambros. in Isaac 5 (40). aber *spir. dei misso d. caelo, in quem conc. et angeli uidere* ibid. ep. 79, 4. *uobis autem monstrauerunt haec, qui uob. euangeliz. in sp. s.* Vigil. c. Varimad. 3, 99. *in quo concup. angel.*

αυτα α νυν ανηγγελη υμιν δια των ευαγγελισαμενων υμασ πνευματι αγιω αποσταλεντι απ ουρανου εισ α επιθυμου-
5 σιν αγγελοι παρακυψαι [13]διο αναζωσαμενοι τασ οσφυασ τησ διανοιασ υμων νηφοντεσ τελειωσ ελπισατε επι την φερομενην υμιν χαριν εν απο-

strabant haec, quae *nunc nun*tiata sunt *uobis per eos*, quibus euan*gelizau*erunt spu sco *misso* de caelo, in *quem* concupiscunt *angeli prospi*cere. [13]propter quod *succincti estote lumbos* mentis ues*trae*, sobrii, *perfecte sperantes in eam* quae *offer*tur uobis *grati*am in *reuela*tionem

---

A 1. *δια των ευαγγελισαμενων υμασ* alle; *per eos qui euangelizauerunt uobis* Fulgent. vg; cf. Vigil. aber *per eos quibus euangelizauerunt* Ambros. **3.** *πνευματι A*, einige Minusk., Cyrill. Alex., Didym.; ebenso fehlt *in*: Ambros., Fulgent., Victor Vit., Hilar., Beda, vg. aber *εν πνευματι* ℵCKLP Theophyl., Oecum. *in spiritu* Vigil. **4.** *εισ α* alle; cf. *in quae* (doch andere Handschr. *in quem*) Iren. aber *in quem* Fulgent. (doch einmal *in quo*), Ambros., Victor Vit., Hieron., Maxim. Taurin., vg. **6.** *αμαζωσαμενοι . . . ελπισατε* alle. cf. *succincti . . . sperate* **m**, vg. *accincti . . . sperate* Hieron. Meine obige durch den Raum sich gleichsam aufdrängende Ergänzung lehnt sich an das Citat bei Gildas Sapiens an, der auch sonst manches Uebereinstimmende hat. Leider lässt sich bei der Lückenhaftigkeit unseres Textes sowie bei dem geringen Umfange der einschlägigen Citate über das Verhältniss beider Texte kein sicheres Urtheil gewinnen. So viel scheint übrigens sicher zu sein,

B *prospic.* ibid. 2, 9. *spir. s. misso d. caelis, in quem concup. angel. prosp.* Vict. Vitens. d. persec. Vandal. (Sab.) *in quem concup. angel. prospic.* Maxim. Taurin. homil. 34. *in quem desiderant angel. considerare* Hieron. ep. ad Ephes. 1, 8. *in quae* (al. *quem*) *cupiunt angel. prospic.* Iren. 2, 17 (Stieren I 337), aber *quem concup. angel. uidere* ibid. 5, 36 (Stieren I 820) — *quibus reuelatum est, quia non sibi ipsis, uobis autem ministrabant ea, quae nunc adnuntiata sunt (quae nunc nunt. s.* **vg** *quae nunt. s.* **fu**) *uobis per eos, q. euangelizauerunt uobis spiritu s. misso d. caelo, in quem desiderant ang. prospic.* **am.**

13. *propter quod succincti estote lumbos mentis uestrae, sobrii, perfecte sperantes in eam quae offertur uobis gratiam in reuelatione J. Chr.* Gild. Sap. increpat. in cler. 22. *propter hoc accincti lumbos ment. uestrae, uigilantes, perfecte sperate in eam gratiam, quae uobis deferenda est in reuelatione J. Chr.* Hieron. c. Jovin. 1, 39. *suc-*

καλυψει ιυ χυ [14]ωσ τεκνα υπα-	ihu xpi, [14]quasi fil*i obaudi*-
κοησ μη συσχηματιζομενοι ταισ	*tionis non* configurantes uos
προτερον εν τη αγνοια υμων	illis *prior*ibus ignorantiae ue-
επιθυμιαισ [15]αλλα κατα τον	*s*trae desideriis, [15]*sed sec*undum
5 καλεσαντα υμασ αγιον και	eum, qui uos *uocauit* scm,*et* uos
αυτοι αγιοι εν παση αναστροφη	*ipsi* in omni conuers*at*ione *sci*
γενηθητε [16]διοτι γεγραπται	*est*ote, [16]*qu*ia *scri*ptum est: Sci
οτι αγιοι εσεσθε οτι εγω αγιοσ	*e*stote, quoniam et ego *scs* sum;

A dass Gildas nicht, wie C. W. Schöll (d. ecclesiast. Briton. Scotorumq. historiae fontib.) meint, selbst aus dem Griechischen übersetzt hat, sondern dass er eine altkirchliche Uebertragung in Händen hatte. Vgl. auch Bähr Geschichte d. römischen Literat. IV 268.

3. *illis* hat nur noch **m** u. Gild. Sap. cf. 1 Petr. 3, 4. **6.** *αυτοι* alle; *ipsi* Hieron., **vg**. *uos* allein **m**, Gildas Sap. **8.** *οτι* vor *αγιοι* wohl als Dittographie aus d. vorausg. *διοτι* nur noch zwei Minusk. (nr. 31 u. 70 b. Tischend.) und die beid. syrisch. Uebers. **8.** *εγω* alle; *ego* Hieron., **fu**, **vg**. aber *et ego* **m**, Gildas Sap., **am**. **8.** *αγιοσ* ℵA (erst. Hand), Clemens., d. äthiop. Uebers. aber *ειμι* fügen bei A (später. Hand) CKLP, viele Minusk., Theophyl., Oecum. *sanctus sum* Hieron., Gildas Sap., **m**, **vg**.

B *cincti lumbos ment. u., subrii, perfecte sperate in eam q. offertur uob. gratiam in reuelatione J. Chr.* **m**. *sobrii perfecti sperate in eandem* cet. wie **vg** Lect. Luxov. — *propt. quod succinct. lumbos ment. uestr. sobrii perfecte sperate in eam q. offertur uob. grat. in reuelatione (reuelationem* **z** **vg** *reuelationem* **fu**) *J. Chr.* (*xpi ihu* **fu**) **am**.

14. *quasi filii benedictionis, non configurantes uos illis prioribus ignorantiae uestrae desideriis* Gild. Sap. increp. in cler. 22. *quasi filii obauditionis, non conmiscentes uos illis priorib. ignor. u. desid.* **m**. *quasi fil. obedientiae, non conformemini priorib. ign. u. desid.* Hieron. c. Jovin. 1, 39. — *quas. fil. oboedient., non configurati priorib. ign. u. desid.* **am**.

15. *sed secundum eum, qui uos uocauit sanctos, et uos sancti in omni conuersatione estote* Gild. Sap. increp. in cler. 22. *sed sec. eum, q. uos uoc. sanctum, et uos sancti in omni conuers. estote* **m** *sed sec. eum, q. uos uoc. sanctum, et ipsi sancti estote in omni conuers.* Hieron. c. Jovin. 1, 39. *sancti in omni conuers. estote* Ambros. ep. 63, 86. — *sed sec. eum, q. uoc. uos sanctum, et ipsi sancti in omni conuers. (in omni conu. sancti* **vg**) *sitis (estote* **z**) **am**.

16. *propter quod scriptum est: sancti estote, quia ego sum sanctus* Gild. sap. increp. in cler. 22. *script. est enim: sancti estot., quia*

[17]και ει πατερα επικαλεισθε τον απροσωποληπτωσ κρινοντα κατα το εκαστου εργον εν φοβω τον τησ παροικιασ
5 υμων χρονον αναστραφητε [18]ειδοτεσ οτι ου φθαρτοισ αργυριω η χρυσιω ελυτρωθητε εκ τησ ματαιασ υμων αναστροφησ

[17]et si patrem inuocatis eum, qui *sine* discrimine personarum iudicat secun*dum* uniuscuiusque opus, in timore inco*latus* *ue*stri tempore conuersamini [18]sci*entes*, quo*d* non corruptibilibus argento *uel au*ro redemti estis de uana uestra con*uersa-*

B *ego. s. sum* Hieron. c. Jovin. 1, 39. *quia et ego s. sum* **m.** — *quoniam scriptum est: sancti estot. (eritis* **fu, z, vg**), *quia et (quoniam* ohne *et* **fu vg**) *ego s. sum* **am.**

17. *in timore hoc incolatus uestri tempore conuersamini* Ambros. d. virginit. 19 (125) u. ep. 63, 86. — *et si patrem inuocatis eum, qui sine acceptione personarum iudicat secundum uniuscuiusque opus, in timore incolatus uestri tempore conuersamini* **am**

18. *scientes, quod non corruptibilibus argento uel auro redempti estis de uana uestra conuersatione paternae traditionis* Fulgent. ad Trasim. 1, 12; ebenso Ambros. d. virginit. 19 (125) u. a. O. *non enim corruptibilib. argento uel auro red. estis d. u. u. conuers. pat. trad.* Fulgent. ep. 14, 44. *scient., quon. non corruptibilib. argento et auro red. estis d. u. u. conuers. patribus tradita* Hieron. in Isai. 52, 2 u. 3. *neq. enim corruptibili auro et argento red. sumus* (cet. wie oben) id. c. Jovin. 1, 39. *scient., quod non corruptibilib. aur. et arg. red. estis d. uana conuers. uestra paternae trad.* Auct. d. vocat. gent. 1, 8. *scient., quia non aur. uel argent. red. estis a uana u. conuers. patern. tradit.* (cod. Remig. *trad. uestrae*) Auct. promiss. 3, 25. *quia non corruptibilib. argento uel auro redempt. est. d. uan. uestr. conuers. patern. trad.* Ambros. in Luc. 7, 117. *non auro uel argento red. estis* id. d. Cain et Abel 2, 3 (11). *non auro, non arg. red. est.* id. d. Jacob 1, 3 (12). *non auro uel arg., non possessionib., non sericis uestib. d. uana uestra conuers. red. estis* id. ep. 63, 87 *pretio empt. estis, non corruptibilib. arg. uel aur. empt. estis* id. in psalm. 43, 42. *non enim red. estis corruptibilib. aur. uel argent.* Maxim. Taurin. homil. 48. *non enim arg. uel aur. red. estis* Rufin. presb. d. benedict. patr. 1, 5. *non enim arg. et aur. red. estis* Aug. in Judic. quaest. 17, 1. *non enim auro terreno nec auro perituro redempti estis d.*

πατροπαραδοτου [19]*αλλα τιμιω αιματι ωσ αμνου αμωμου κ. τ. λ.*	*ti*one paterne traditionis, [19]sed pre*tioso sanguine qu*asi agni inmaculati * * *

II.

	II [20]*ποιον γαρ κλεοσ ει αμαρ-*	
5	*τανοντεσ και κολαφιζομενοι υπομενειτε αλλ ει αγαθοποι-*	I, 20 * * * *p*unimini et suffer-tis? sed *si bene* faci*ent*es *pa-*

A **5**. *κολαφιζομενοι* fast alle; *colaphizati* Auct. c. Fulgent. Donat., **vg**. aber *κολαζομενοι* eine spätere Hand (c bei Tischend.) in ℵ, sechs Minusk. cf. **m**, Aug., Tertull. **6**. *υπομενειτε* fast alle; aber *υπομενετε* eine spätere Hand (c b. Tisch) in ℵ, Minusk., *suffertis* **vg**, Auct. c. Fulgent. Donat., Aug. *sustinetis* Tertull. *sufferatis* **m**. **6**. *αλλ ει αγαθοποιουντεσ και πασχοντεσ υπομενειτε* alle; *si bene facientes et patientes sustinetis* Beda **fu**, **am**. *si bene facientes patienter sustinetis* **vg**. *si b. f. et patientes iniuriam sustineatis* **m**. aber *si bene facientes patimini et patienter sustinetis* Auct. c. Fulgent. Donat.

B *uan. u. conuers.* Aug. serm. ined. (Mai, Patr. nov. biblioth. I 319). *non corruptibilib. auro et argento* Verecund. in cantic. Habac. (Pitra, Spicileg. Solesmens. IV 81). — *scientes, quod non corruptibilib. auro uel arg. (arg. uel aur.* **fu, z**) *red. estis d. u. u. conuers. patern. traditionis* **am**.

19. *sed pretioso sanguine quasi agni incontaminati et inmaculati Chr.* Fulgent. ep. 14, 44 u. ad Trasim. 1, 12 (nur am Schlusse *J. Chr.*), Ambros. ep. 63, 86 u. d. virginit. 19 (nur am Schlusse *Chr. J.*); ebenso id. in Luc. 7, 117 und Auct. d. vocat. gent. 1, 8; ebenso aber ohne *quasi* und mit *J. Chr.* am Schlusse Maxim. Taurin. homil. 48. *sed pretios. sang. agni inmac.* Aug. in Judic. quaest. 17, 1 Auct. promiss. 3, 25 *sed pret. sang. immacul. agn. J. Chr.* Hieron. c. Jovin. 1, 39 *sed sang. agn. immacul.* id. in Isai. 52, 2 u. 3. *sed pretioso sang. unigeniti a deo* Rufin. presb. d. benedict. patr. 1, 5. *sed pretioso sanguine filii dei immaculati* Aug. serm. ined. (Mai, Patr. n. biblioth. I 319). *sed sanguine unici quasi filii dei* Verecund. in cantic. Habac. (Pitra, Spicileg. Solesmens. IV 81). *sanguine pret. red. estis* Ambros. ep. 75, 6. *sed pretios. sang. Ch. J.* id. ep. 63, 87. *sed. pretios. sang.* id. d. Cain et Abel 2, 3 (11) u. in psalm. 43, 42, wo die Bemerk. *quis est sang. pretiosus, nisi agni illius*

ουντεσ και πασχοντεσ υπο-	*timini et patienter sustinetis,*
μενειτε τουτο χαρισ παρα θ̄ω	hec est gratia aput d̄m;
[21]*εισ τουτο γαρ εκληθητε οτι*	[21]in hoc *enim uocati est*is, quia

---

A 2. *τουτο* ℵCKLP, Minusk.; *haec* **m**, Auct. c. Fulgent. Donat., vg. aber *τουτο γαρ* A, Minusk., Theophyl., Oecum. *haec enim* Tertull.

B *immacul.* angeknüpft ist. *sed pretioso sang. agni* id. d. Jacob 1, 3 (12). — *sed praetioso (praetio* erste, *pretioso* spät. Hand **fu**) *sang. quasi agni inmaculati et incontaminati J. Chr. (incontam. et inmac. J. Chr.* **fu** *immac. J. Chr. et incontam.* **z, vg**) **am.**

20. *quae enim gloria est, si peccantes cruciemini et sufferatis? sed si bene facientes et patientes iniuriam sustineatis, haec est gratia aput deum* **m.** *quae enim glor. est, si peccant. colaphizati suffertis? sed s. bene facient. patimini et patienter sustinetis, haec est gr. ap. deum* Auct. c. Fulgent. Donat. c. 23. (opp. Aug. IX. app. col. 8). *quae enim glor. est, si peccantes punimini et suffertis?* Aug. in psalm. 68, 1, 12. *quanta enim glor., si non ut delinquentes puniamini sustinetis? haec enim grat. est* Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 561) — *quae enim glor. est, si peccantes et colaphizati suffertis? sed si bene facientes et patientes (patienter* ohne *et* **vg**) *sustinetis, haec est gratia (gloria* **fu**) *ap. deum* **am.**

21. *in hoc et uocati estis, quoniam et Chr. passus est pro nobis relinquens uobis exemplum semet ipsum, uti adsequamini uestigia ipsius* Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 561). *in hoc enim uoc. est., quia et Chr. pro uobis mortuus est reling. uob. exempl., ut sequamini uestig. eius* Ambros. d. interpell. Dav. 4, 2 (3). *Chr. pro uobis mortuus est* id. d. myst. 9 (58). *Chr. mortuus est pro uob.* Auct. quaest. ex nov. testam. 2, 64. (Aug opp. III. app. 140). *Chr. pro nobis (al. uobis) mortuus est uob. relinq. exempl., ut sequamin. uestig. eius* Fulgent. ad Trasim. 1, 11. *Chr. passus est pro uob. relinq. uob. exempl., ut sequamin. uestig. eius* Cypr. testim. 3, 39 d. bon. patient. 9 u. de zelo et livor. 11. Maximin. Ar. ap. Aug. VIII col. 471. ebenso nur *pro uob. pass. est* Aug. (?) serm. ined. (Mign. XLVII. 1133). *Chr. pro nob. passus est relinq. nob. exempl., ut sequamur uestig. eius* Aug. in Joh. evang. tract. 21, 12 84, 1 88, 1 105, 4 (nur heisst es hier *passus est pro nobis)* u. 124, 5. cf. Mai, Patr. nov. biblioth. I. 380. *Chr. pro uob. passus est relinq. uob. exempl., ut sequamin. uest. eius* Auct. promiss. 1, 7, 11 u. 3, 19 (aber *pro nob. pass. est* an letzt. Stelle; doch hat auch hier cod. Remig. *pr. uobis*). *Chr. pass.*

και χσ επαθεν υπερ υμων υμιν υπολιμπανων υπογραμμον ινα επακολουθησητε τοισ ιχνεσιν αυτου [22]*οσ αμαρτιαν ουκ εποι-*	et xps pro nobis pass*us est* rel*inquens u*obis exemplum, *ut* se*qua*mini *uestigia eius*, [22]qui peccatum *non fecit nec*

A 1. *επαθεν* AC(?)KLP, die sahid., copt., aethiop., zweit syrisch. Uebersetz. *passus est* Tertull., Cyprian, Aug., Maximin. Ar., Leo Magn., Auct. promiss., vg. aber *απεθανεν* ℵ, sieben Minusk., Ephraem, Joh Damasc., die arab. u. armen. Uebersetz., d. Peschito; *mortuus est* Ambros (zweimal), Auct. quaest. ex nov. test., Fulgent. 1. *υπερ υμων* ℵA (*περι υμ.*) C, Minusk., Oecum., die sahid., zweite syrisch., armen., aethiop Uebersetz. *pro uobis* **am**, codd. Demidov., Harleian., Toletan., ebenso Ambros., Cypr., Auct. quaest. ex nov. test., Leo Magn., Maximin. Ar., Auct. promiss. (doch an einer zweit. Stelle *pro nobis*). cf. Fulgent. aber *υπερ ημων* KLP, viele Minusk. *pro nobis* Tertull., Aug., Fulgent. (doch andere schreib. *pro uobis*), **fu** (nach Ranke ohne Correct.), **z**, **vg**. 1. *υμιν* (*ημιν* mehrer. Minusk., die copt. Uebersetz., d. Peschito, Damasc.; cf. Aug.) *υπολιμπανων* alle. *uobis relinquens* Fulgent., Leo Magn. **fu**, **z**, **vg**. aber *relinquens uobis* Tertull., Cypr., Ambros., Maximin. Ar., Auct. promiss., Leo Magn., **am**. *relinquens nobis* Aug.

B *est pro uob. uob. relinq. exempl.* (*cet.* wie oben) Leo Magn. serm. 63, 4. — *in hoc enim uocati estis, quia et Chr. passus est pro uobis* (*nobis* **fu**, **z**, **vg**) *relinquens uobis* (*uob. relinq.* **fu**, **z**, **vg**) *exempl., ut sequamini uestig. eius* **am**.

22. *qui peccatum non fecit nec inuentus est dolus in ore eius* Fulgent. ad Trasim. 1, 11 (zweimal, das erstemal ohne *qui*) ep. 14, 42. Ambros. d. interpell. Dav. 4, 2 (3). Leo Magn. serm. 63, 4. Iren. 4, 20 (Stieren I 623); dasselbe ohne *qui* Fulgent. d. verit. praedest. 1, 5. dasselbe, aber *ipsius* am Schlusse, Maximin. Ar. ap. Aug. VIII col. 470. *qui pecc. n. fec. nec dol. inuent. est in or. eius* Cypr. d. bon. patient. 9. testim. 3, 39. Aug. in Joh. evang. tract. 21, 12. s. Pacian. d. baptism. 3. dasselbe ohne *qui* Ambros. d. exhortat. virg. 7. (49). *pecc. n. fecit nec inuent. dolus in ore eius* Epiphan. in cantic. cantic. 5, 15. *peccat. n. fecit nec dolus in or. eius inuent. est* Aug. serm. ined. (Mai, Patr. nov. biblioth. I 401) *nec dol. inuent. est in or. eius* Verecund. in cantic. Deuteron. (Pitra, Spic. Solesm. IV 32). *qui pecc. non fecit nec dolus inuent. est* (*nec inuent. est dol.* **fu vg**) *in ore eius* (*ipsius* **fu**) **am**.

ησεν ουδε ευρεθη δολοσ εν τω στοματι αυτου [23]οσ λοιδορουμενοσ ουκ αντελοιδορει πασχων ουκ ηπειλει παρεδιδου δε τω κρεινοντι δικαιωσ [24]οσ τασ αμαρτιασ υμων αυτοσ

inuentus est dolus *in ore eius*, [23]*qui cum* male*d*iceretur *non remaledicebat*, cum *paterre*tur non co*nminabatu*r, commen*dab*at aute*m* se iu*d*icanti ius*te*, [24]*q*ui *p*eccata nostra per-

A **3.** *αντελοιδορει* alle auss. der erst. Hand in ℵ, während eine spätere (c b. Tischend.) übereinstimmt; *remaledicebat* oder *remaledixit* Cypr., Ambros. (zweimal, doch an einer Stelle nach **vg** *maledicebat),* Maxim. Taurin., Maximin. Ar., Aug., Auct. promiss., Fulgent. aber *ελοιδορει* erste Hand in ℵ; *maledicebat* Leo Magn., Auct. ep. ad Demetriad. **vg** (cf. Ambros.). **6.** *ημων* die übrig. alle. **6.** *αυτοσ* alle ausser

B **23.** ***qui cum malediceretur non remaledicebat, cum pateretur non comminabatur, commendabat autem iudicanti iuste*** (zwei codd. mit **vg**: *iudicanti se iniuste)* Fulgent. ad Trasim. 1, 11. ebenso, nur *se iuste* am Schlusse (doch cod. Remig. auch hier *iudicanti iuste*) Auct. promiss. 3, 19. *qui c. malediceretur non remaledixit, cum pateretur non minabatur, tradebat autem se* (Hartel setzt testim. 3, 39 mit einem cod. Sessorian. gegen die frühere Ueberlieferung hier *iudici* ein) *iudicanti iniuste* Cypr. testim. 3, 39 u. d. bon. patient. 9. *qui c. maled. non remaledicebat, c. iniuriam acciperet non minabatur, sed commendabat illi, qui iuste iudicat* Aug. tract. in Joh. evang. 21, 12. *qui c. maled. non remalediceb., cum pateretur non comminab., commendab. autem se iudicanti iuste* Maximin. Ar. bei Aug. VIII col. 470. *quia c. maledic. non maledicebat, c. pateret. non comminabat* Ambros. in psalm. 37, 45 *qui c. maledic. non remaledixit, cum pateret.* (cet. wie vorh.) id. d. interpell. Dav. 4, 2 (3) *c. maled. non remaledixit, cum percuteretur non repercussit* id. in Luc. 8, 58 offic. 1, 43 u. a. O. *cum maledicer. non maledicebat et percutienti se non comminabatur* Auct. ep. ad Demetriad. 3., Maxim. Taurin. (Sab.) *maledicentib. non remaledixit, percutientes non repercussit* Ambros. in psalm. 118, 28. *qui c. pateretur non est minitatus* (al. *minatus*) Iren. 3, 16 (Stieren I 513) Leo Magn. ep. 63, 4 stimmt mit **vg**. — *qui c. maledic. non maledicebat, c. pateretur non comminabat., tradebat autem se iudicanti* (*iudicant. se* **fu**, **z**, **vg**) *iniuste* **am**.

24. ***qui peccata nostra pertulit in corpore suo super lignum, ut a peccatis nostris separati cum iustitia ui-***

ανηνεγκεν εν τω σωματι αυτου επι το ξυλον ινα ταισ αμαρτιαισ απογενομενοι τη δικαιοσυνη ζησωμεν ου τω μωλωπι ιαθητε
5 [25]*ωσ προβατα πλανωμενοι αλλα επεστραφητε νυν επι τον ποιμενα και επισκοπον των ψυ-*

tulit in corpore suo super lignum, ut a pecc*atis nostr*is separati cum ius*titi*a uiuamus, *cuius liuore* sana*ti estis,* [25]*qui sicut oues errabatis, sed nunc conuersi estis ad pastorem* et u*isitatorem animarum*

A Polycarp. 8; *ipse* Leo Magnus, Auct. promiss. **vg**. aber es wird nicht ausgedrückt in der sahid., copt. Uebersetz. u. in d. Peschito. *ipse* fehlt Ambros., Fulgent. (doch steht es an einer zweiten Stelle). **5**. Vor *ωσ προβατα* ist aus Verseh. nur im Vat. *ητε γαρ* ausgefallen. *πλανωμενοι* haben nur noch ℵA und zwei Minusk. (codd. Paris. u. Alex.-Vat., letzterer wahrscheinl. nach einer Recension d. Euthalius, cf. Tischend. proleg. p. CCXVIII); ebenso *qui sicut oues errabatis* Fulgent., codd. Toletan. u. Harleian. aber *πλανωμενα* CKLP, die meisten Minusk., Theophyl., Oecum., cf. *eratis enim sicut oues errantes* **vg**. **7**. *των ψυχων υμων* fast alle; *animarum uestrarum* Fulgent., s. Pacian., Lectionar. Luxov., **vg**. aber *ημων* L u. einige Minusk. *animarum nostrarum* Ambros.

B *uamus, cuius liuore sanati estis* (al. *sumus*) Fulgent. ad Trasim. 1, 11. dasselbe bis *cuius* id. d. incarnat. 42. *peccata nostra ipse pertulit in corpor. suo sup. lign., ut a peccat. separat. c. iustit. uiuamus* id. d. verit. praedest. 1, 5. *qui peccata nostra ipse pertulit in corp. s. super lign., ut peccatis mortui iustitiae uiuamus* Leo Magn. serm. 63, 4. ebenso ohne *qui* bis *ut peccat.* Auct. promiss. 3, 21. *qui peccat. nostr. pertulit in corpor. suo sup. lign., ut a peccatis nostr. separat. c. iustit. uiuam., cuius uulnere plagarum sanati sumus* Ambros. d. spirit. 1, 9 (109). — *q. peccat. nostra ipse pertul. in corp. s. per (super* **fu**, **z**, **vg**) *lign., ut peccatis mortui iustitiae uiueremus (uiuamus* **fu**, **z**, **vg**), *cuius liuor. sanati estis* **am**.

25. *qui sicut oues errabatis, sed nunc conuertimini ad pastorem et uisitatorem animarum uestrarum* Fulgent. ad Trasim. 1, 11. *sed conuersi modo ad episcopum et pastorem anim. uestrar.* s. Pacian. ep. 1, 7. *ad past. uisitat. animar. uestr.* Lection. Luxov. *uisitatorem anim. nostrarum* Ambros. ep. 44, 16. — *eratis enim sicut oues errantes, sed conuersi estis nunc ad past. et episcop. animar. uestr.* **am**.

χων υμων III. [1]ομοιωσ γυναικεσ υποτασσομεναι τοισ ιδιοισ ανδρασιν ινα ει τινεσ απειθουσιν τω λογω δια τησ των γυ-	uestrar*um* III. [1]*similiter mulieres subditae sint* uiris *suis*, *ut*, *si qui non credunt uerbo*, *per ux*orum *suarum conuer*sat*i*o*nem sine* uerbo *lu*-
5 ναικων αναστροφησ ανευ λογου κερδηθησονται [2]εποπτευσαντεσ την εν φοβω αγνην αναστροφην υμων [3]ων εστω ουχ	crificen*tur* [2]*considerantes uestram* in t*im*ore castam conuers*at*ionem; [3]qua*r*um s*it* non

A 3. ει τινεσ nur noch drei Minusk., die armen. u. copt. Uebers., Pseud.-Athan. lat. *si qui* Fulgent., Gelas. u. Severus presb., cf. **m.** και ει τινεσ ℵAKLP, viele Minusk., Clem. *et si qui* Aug., Beda, **vg.** ει και τινεσ CK u. einige Minusk. **4** *uerbo dei* Fulgent.

B 3, **1**. *mulieres subditae sint uiris suis, ut si qui non credunt uerbo dei, per uxorum suarum conuersationem sine uerbo lucrificentur* Fulgent. ep. 2, 24. *similiter mul. subdit. sint uiris, ut s. q. non cred. uerbo, per mulieris conuers. sine uerbo lucrifiant* Gelas. l. c. Pelag. (Mign. LIX 129.) *mul. simil. subiectae uiris suis, ut s. q. non cred. uerbo, per mulierum conuers. sine loquela lucrifieri possint* Sever. presb. (Sab.) *simil. mul. obaudientes maritis suis, ut et si q. non cred. uerbo, per mulierum conuers. sine loquela lucrifieri possint* Aug. d. bon. coniug. 14. *mulier. subdit. estote uiris uestris, ex quib. si q. non credunt huic uerbo, per mulierum suar. conuers. sine uerb. lucrifiant* **m.** *similiter et* (*et* fehlt **fu**) *mulieres subdit. sint* (*sint* von später. Hand am Rande **fu**) *suis uiris (uir. suis* **z, vg**), *ut et si q. non cred. uerbo, per mulierum conuers. sine uerbo lucrifiant* **am.**

2. *considerantes uestram in timore castam conuersationem* Fulgent. ep. 2, 24. **m.** *considerant. in tim. cast. conuers. uestr.* Gelas. I ibid. u. Sever. presb. ibid. *uidentes timorem et castam conuers. uestr.* Aug. d. bon. coniug. 14. *ut uideant uiri in timor. cast. uestr. conuers.* Hieron. c. Jovin. 1, 7. *considerant. in timor. cast. conuers. uestram* **am.**

3. *quarum non sit* (al. *qua insit non*, al. *qua sit non*, woraus wohl *quarum sit non* herzustellen ist) *extrinsecus capillorum implicatio aut auri çircumpositio aut in habitu uestimentorum ornatus* Fulgent. ep. 2, 24. *quarum sit non extrinsecus capill. inplicatus aut auri circumpositio aut habitus uestimen-*

ο εξωθεν εμπλοκησ τριχων και περιθεσεωσ χρυσιων η ενδυσεωσ ιματιων κοσμοσ ⁴αλλ ο κρυπτοσ τησ καρδιασ αν-	*ex*trinsecus capi*llorum* implicatio *aut* auri circumposi*tio* aut *habitu* uestimentorum *ornatu*. ⁴sed ille absconditus cordis

---

A 1. *εμπλοκησ τριχων* ℵAKLP, viele Minusk. *capillorum inplicatus* **m**, *capillor. implicitus* Vigil. *capillor. implicatio*] Fulgent. cf. Ambros. *compositio crinium* Hieron., *capillor. incrispationibus* Aug. (zweimal), *implicatu capillor.* (anderwärts *in ornatu capillor.* und *capillor. implicatio*) Ambros. aber *τριχων* fehlt C, Clem., armen. Uebersetz. cf. *capillatura* Pseud.-Athan. lat., Sever. presb., **vg**. Uebrigens lässt sich hier von den lat. Uebersetz. auf den Wortlaut des griech. Text. kaum zurückschliessen, da *ἐμπλοκή* mit und ohne *τριχῶν* denselben Sinn hat; cf. Tischendorf z. d. St. **2**. *και* ℵAKLP, die meisten Minusk., Clem., Damasc., die zweite syrisch., d. copt. u. d. übrig. Uebersetz. *et* Hieron.; aber *η* C, d. Peschito; *aut* Pseud.-Athan. lat., Aug., Cyprian., Ambros., Fulgent., Vigil., Sever. presb., **m**, **vg**. **4**. *ο κρυπτοσ* alle. *absconditus* Hieron. *absconsus* Sever. presb. *qui absconditus est* **vg** *qui absconsus est* Vigil. aber *ille absconditus* Aug., Ambros., Fulgent. **m**. *ille* ist hier als Artikel gebraucht; vgl. Rönsch, Itala u. Vulgata S. 419 und 480, sowie die Stellen 1 Petr. 1, 14 und 5, 4.

B *torum aut ornamentorum* **m**. *quar. sit non exterius compositio crinium et distinctio auri et in cultu uestis ornatus* Hieron. c. Jovin. 1, 7. *non quae a foris ornentur capillor. incrispationib. aut auro aut margaritis uel ueste pretiosa* Aug. ep. 147, 51. *ut sint non quae a foris ornantur capill. incrispationib. aut circumdatae auro aut ueste decora* id. d. bon. coniug. 14. *sit in muliere non exterior ornamenti aut auri aut uestis cultus* Cypr. d. habit. virg. 8 u. testim. 3, 36. *non implicatu capillor. neque in tortis crinib. aut auro et margaritis uel ueste pretiosa* Ambros. d. exhort. virg. 10 (64). *ergo mulier non in ornatu capillor., non in tortis crinib. ornamentum suum habeat* id. d. sacram. 6, 5 (21). *non enim extrinsecus capillor. implicatio aut auri circumpositio aut habitus uestimentor.' ornamentum* id. ep. 38, 1. — *non extrinsec. capillor. implicitus aut auri circumdatio aut habitus uestimentor. cultior.* Vigil. c. Varimad. 3, 75 Sever. presb. stimmt mit **vg** überein. *quarum sit non extrinsec. capillatura (capillaturae* **fu, z**) *aut circumdatio auri aut indumenti uestimentor. cultus* **am**.

4. *sed ille absconditus cordis homo in incorruptibilitate quieti et modesti spiritus, qui est ante deum lo-*

	θρωποσ εν τω αφθαρτω του ησυχιου και πραεωσ πνευματοσ ο εστιν ενωπιον του θυ πολυτελεσ [5]ουτωσ γαρ ποτε και	homo *in* incorruptib*i*l*i*tate *qui*eti et modesti sps, qui est an*t*e dm locuples; [5]sic enim et aliq*uan*-
5	αι αγιαι γυναικεσ αι ελπιζουσαι	*do* mulieres sce, quae in

A 2. ησυχ. κ. πραε. πν. nur d. Vatic. *quieti et modesti spiritus* Aug., Ambros., Fulgent., Sever. presb., vg. aber πραε. κ. ησυχ. πν. ℵACKLP, viel. Minusk., Clem., Didym., d. spätere syrisch. Uebersetzung; *mitis et silentis spiritus* Hieron. *mansueti et modesti sp.* **m.** και ησυχ. fehlt in der armen., aethiop. Uebersetz. u. in d. Peschito. cf. unten Vigil. **4.** ποτε και alle. *aliquando et* vg. aber *et aliquando* (einmal bloss *aliq.*) Fulgent. *quondam* ohne *et* **m**; *quaedam* Aug. an zwei Stellen.

B *cuples* Fulgent. ep. 2, 24. *sed ille abscondit. cord. homo in incorruptione quieti et modest. sp., qui est ante deum diues* Ambros. ep. 38, 1 u. 3. *in incorruptione quiet. et modest. sp., qui est ante deum locuples* id. offic. 1, 18 (70). *ubi est abscondit. cord. homo, qui semp. est ap. deum locupl.* id. d. sacram. 6, 5 (21). *sed ill. abscondit. cord. uestri hom. in illa perpetuitate quieti et modest. sp., qui et ap. dominum locupl. est* Aug. d. bon. coniug. 14. *sed ill. abscondit. cord. hom., qui est ant. deum diues* id. ep. 147, 51. *sed absconsus cord. homo in incorruptibilitat. quiet. et modest. sp., qui est in conspectu dei locupl.* Sever. presb. (Sab.) *sed qui abscons. est homo incorruptibili modestia sp.* (scheint aus *in incorruptibilitate modesti sp.* verderbt), *qui est ante deum locupl.* Vigil. c. Varimad. 3, 75. *sed abscondit. cord. hom. in incorruptione mitis et silentis sp.; hoc est coram deo placens* Hieron. c. Jovin. 1, 7. *sed ille absconsus cord. hom. incorruptus mansueti et modest. sp.; quod est magnificum in conspectu dei* **m.** *sed qui absconditus cord. est (est cord.* **z**, vg) *homo in incorruptibilit. quieti et modest. sp.; quod (qui* vg, *q||||* **z**) *est in conspectu dei locuplex (locuples* **fu** (doch eine spät. Hand *locuplex)*, **z**, vg) **am.**

5. *sic enim et aliquando mulieres sanctae, quae sperabant in deum, ornabant se subiectae uiris suis* Fulgent. ep. 2, 24. aber im Anklang an vg.: *sic enim aliq. mul. s. sperantes in deo ornabant se* id. ep. 3, 13. *sic enim quondam s. mulier., quae in dominum sperabant, ornab. se subiectae fortiori uaso uiri* **m.** *nam sic quaedam s. mulier., q. in dom. sperab., ornab. se obsequentes uiris s.* Aug. d. bon. coniug. 14, d. bon. uiduit. 7 (nur steht

εισ θ̅ν̅ εκοσμουν εαυτασ υποτασσομεναι τοισ ιδιοισ ανδρασιν [6]ωσ σαρρα υπηκουεν τω αβρααμ κ̅ν̅ αυτον καλουσα ησ 5 εγενηθητε τεκνα αγοθοποιουσαι και μη φοβουμεναι μηδεμιαν πτοησιν [7]ανδρεσ ομοιωσ συνοικουντεσ κατα γνωσιν κ. τ. λ.

d̅m̅ sperabant, *ornabant* se subiectae suis uiris, [6]sicut sara *obau*diebat abrahae d̅n̅m̅ eum nocans, *cuius estis* filiae benefacientes nec tim*entes ullam* per*tur*b*atio*nem ; [7]*uiri* simil*iter* coaptantes se *secundum* * * *

A **3.** *υπηκουεν* nur noch ein cod. Leicestrensis (14. Jahrh.) und d. Peschito. *obsequebatur* Fulgent., **m.** *obaudiebat* neben *obediebat* Aug., **vg.** *υπηκουσεν* ℵACKLP, sehr viele Minusk., Theophyl., Oecum., die spätere syrisch. und armen. Uebersetz. **5.** *συνοικουντεσ* alle ausser d. ersten Hand in ℵ; *cohabitantes* Ambros., Hieron., **vg.** *commorantes* **m.** aber *σ υ ν ο μ ι λ ο υ ν τ ε σ* ℵ woraus eine späteг. Hand (c b. Tischend.) *συνοικουντεσ* corrig. hat. *concordes* Aug.

B hier *deum* statt *dom.*) — *sic enim aliq. et s. mulier. sperantes in domino (deo* **fu, z, vg**) *ornab. se subiectae propriis uiris* **am.**

6. *s i c u t S a r a o b s e q u e b a t u r A b r a h a e d o m i n u m e u m u o c a n s* Fulgent. ep. 3, 13. — *quomodo Sara obaudieb. Abrahae domin. illum uocans, cuius factae estis filiae benefacientes et non timentes ullum uanum timorem* Aug. d. bon. coniug. 14 u. d. bon. viduit. 7. (nur heisst es hier am Anfang *obediebat* u. am Schlusse *et non timent. ullam perturbationem). sicut Sarra obsequeb. Abrahae dom. ill. uoc. suum, cuius estote filiae bene dicent. et ben facient. nec timent. ullam perturbat.* **m.** — *sicut Sarra (Sara* **z, vg**) *oboedieb. Abrahae dom. eum uoc., cuius estis (uos estis* **z**) *filiae ben. facient. et non timentes (pertiment.* **vg**) *ull. perturbat.* **am.**

7. *uiri simili ratione concordes* Aug. d. bon. coniug. 14. *similiter uiri cohabitantes iuxta scientiam* Hieron. c. Jovin. 1, 7. *uiri similit. cohabitant. secund. scient.* Ambros. d. parad. 4 (24). *uiri similit. commorantes secund. scient.* **m.** — *uiri similit. cohabitant. sec. scient.* **am.**

III. IV.

IV, 10 εκαστοσ καθωσ ελαβεν χαρισμα εισ εαυτουσ αυτο διακονουντεσ ωσ καλοι οικονομοι ποικιλησ χαριτοσ θυ [11] ει τισ	* * * IV, 10 *unusquis*que *sicut accepit* grati*am*, *illam ministrantes* ut *boni dispe*nsatores mu*ltiformis grat*iae di; [11] si qu*is*
5 λαλει ωσ λογια θυ ει τισ διακονει ωσ εξ ισχυοσ ησ χορηγει ο θσ ινα εν πασιν δοξαζηται ο θσ δια ιυ χυ ω εστιν η	*loquitur* tamquam ser*mones di*, *si quis mi*nistrat t*amquam ex* uirtute, quam *ministrat ds*, *ut ds* glo*rificetur i*n omnibus per *ihm xpm*, *cui est glo*ria et *imperium* et uir-
10 δοξα και το κρατοσ εισ τουσ αιωνασ των αιωνων · αμην ·	tus in s*aecula*, *amen*.

A 2. *εισ εαυτουσ* alle. *in alterutrum* **vg**. *inter uos* Fulgent.; es scheint dies in unserer Handschrift aus Versehen weggeblieben zu sein. **10**. *το κρατοσ* alle. *imperium* Auct. ep. ad Demetriad., **vg**; *et uirtus* ist nirgends beigefügt. **11**. *των αιωνων*, das ich des Raumes wegen nicht ergänzt habe, fehlt noch in elf Minusk., in der späteren syrisch. und in d. armen. Uebersetz., sowie Auct. ep. ad Demetriad., **am**, **fu**, **z**.

B **4, 10**. *unusquisque qualem accepit gratiam inter uos eam administrantes ut boni dispensatores multiformis gratiae dei* Fulgent. d. verit. praedest. 1, 39. ebenso nur *illam ministrantes* id. c. Fab. fragm. 3. ebenso nur *eam ministrant*. id. c. Fab. fragm. 29. — *unusq. sicut accipit* (*accepit* **fu** **vg**) *grat. in alterutrum illam administr. sicut boni dispensat. multiform. grat. dei* **am**.

11. *si quis loquitur tamquam sermones dei, si quis ministrat tamquam ex uirtute, quam administrat deus* Fulgent. c. Fab. fragm. 3. ebenso u. dann die weiteren Worte *ut in omnib. honorificetur deus per J. Chr., cui est gloria et imperium in saecula* Auct. ep. ad Demetriad. 16. *qui loquitur tamq. eloquia dei* Hilar. in psalm. 13, 1. — *si quis loquit. quas. sermon. dei, si q. ministrat tamq. ex uirtut., q. administr. deus, ut in omnib. honorificetur deus per J. Chr., cui est glor. et imper. in saecul.* (*saecula saeculor.* **vg**) *amen* (*amen* fehlt **fu**, **z**) **am**.

[12]αγαπητοι μη ξενιζεσθε τη εν υμιν πυρωσει προσ πειρασμον υμιν γεινομενη ωσ ξενου υμιν συμβαινον-
5 τοσ [13]αλλα καθο κοινωνειτε τοισ

[12]carissimi fr*atres, nol*ite expa-bescer*e in feruore, qui* ad temp-*tationem uo*bis fit, noli*te paue-re tamqu*am noui u*obis aliquid* contingat, [13]*sed ut communi-*

A 1. αγαπητοι alle. *dilecti* Tertull. *carissimi* Cyprian., Hieron., Fulgent., **vg**. *fratres*, dessen Ergänzung der Raum fordert, ist nirgends beigefügt; die Uebersetz. des ἀγαπητός mit *carissimus* ist keine ungewöhnliche Erscheinung; cf. Rönsch Ital. u. Vulgat. S. 415 und unten zu 1 Petr. 5, 6. **1**. μη ξενιζεσθε alle. *nolite peregrinari* Hieron., **am**, **fu** aber eine spätere Hand (M[3] bei Ranke) hat *mirari* darübergesetzt, **vg**. *nolite mirari* Cyprian., Gelas. I., Beda mit der Bemerkung: *quidam codd. habent nolite peregrinari;* aber *nolite expauescere* Fulgent. *ne expauescatis* Tertull. Die Abweichungen ergaben sich aus der verschiedenen Auffassung des doppelsinnigen ξενίζεσθαι. Cf. 1 Petr. 4, 4, wo ξενίζονται in **vg** mit *admirantur* und in **z** mit *peregrinantur* übersetzt ist. **3**. *nolite pauere* hat nur noch Fulgent.; ähnlich setzt Cyprian. *ne excidatis* ein; auch cod. Demidov. hat am Schlusse des Verses *nolite trepidare.* **5**. καθ. κοινωνειτε . . . χαιρετε alle. *secundum quod communicatis . . . gaudete* Tertull. *quotiescunque communicatis . . . gaudete* Cyprian.; aber *ut communicantes . . . gaudete* Fulgent. *communicantes . . . gaudete* **vg**.

B **12**. *carissimi, nolite expauescere in feruore, qui ad tentationem uobis fit; nolite pauere, tamquam noui uobis aliquid contingat* Fulgent. ad Trasim. 3, 30 *dilecti, ne expauescatis ustionem, quae agitur in uobis in temptationem, quasi nouum accidat uobis* Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 562). *carissimi, nolite mirari ardorem accidentem uobis, qui ad temptationem uestram fit, ne excidatis, tamquam nouum uobis contingat* Cypr. ad Fortunat. 9 und ep. 58, 2. *nolite mirari ad feruorem, qui ad tentation. uob. fit, quasi noui aliquid uob. contingat* Gelas. I. c. Pelag. (Mign. LIX 119.) *nolite mirari in feruore* (mit der oben unter **A** mitgetheilten Bemerkung) Beda zur Stelle. *carissimi, nolite peregrinari in ardore, qui ad tentation. uob. accidit* Hieron. in Amos. 4, 9. — *carissimi, nolite peregrinari* (*mirari* eine spät. Hand **fu**) *in feruore, qui ad temtat. uob. fit, quasi noui aliq. uob. contingat* **am**.

13. *sed ut communicantes Christi passionib. gaudete, uti et in reuelatione gloriae eius gaudeatis exultantes*

του χυ παθημασιν χαιρετε ινα και εν τη αποκαλυψει τησ δοξησ αυτου χαρητε αγαλλιωμενοι [14]ει ονειδιζεσθε εν ονοματι χυ μακαριοι οτι το τησ δοξησ και το του θυ πνευμα εφ	cantes xpi *passionibus* gaudete, ut *et in reuelationi*bus gloriae *eius gau*deatis exultan*tes*; [14]*si expro*bramini i*n nomine* xpi, beati, q*uoniam gloriae* et uirtut*is dni sps su*per

A 2. *εν τη αποκαλυψει* alle. *in reuelatione* Cyprian., Tertull., Fulgent., vg. Die Lesart unserer Handschrift verdanken wir wohl dem vorangehenden *passionibus*. **4.** *εν ονοματι* fast alle. *in nomine* Cypr, vg. aber *ονοματι* ℵ (doch setzt eine spät. Hand *εν* bei) und zwei Minusk. *nomine* Tertull. **5.** *τησ δοξησ* ohne Zusatz KL, viele Minusk., Clem., Ephr., Theophyl., Oecum., Peschito; cf. Tertull., Fulgent. (übrig. frei citirt), **am**, **fu**, z, Lect. Luxoviens. aber *τησ δυναμεωσ* fügen bei ℵAP, viele Minusk., Athenag., Didym., Antioch., Damasc., die sahid., copt., später. syrisch., armen. und äthiop. Uebersetz. cf. *maiestatis et uirtutis* Cyprian. *honoris* (wohl als Glosse in den Text gekommen) *gloriae et uirtutis* vg. **6.** *και το* habe ich mit einig. Minusk., Didym., der äthiop. und später. syrisch. Uebers. wegen Raummangel ausgelassen; cf. Cypr.

B Fulgent. ad Trasim. 3, 10. *etenim secund. quod communicatis passionib. Chr. gaudete, uti et in reuel. glor. eius gaudeat. exultant.* Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 562). *sed quotiescumq communicatis Chr. passionib., per omnia gaudete, ut et in reuelat. facta claritatis eius gaudentes exultetis* Cypr. ad Fortunat. 9 und ep. 58, 2. — *sed communicant. Chr. passionib. gaudete, ut et in reuelationem (reuelatione* **fu**, z, vg) *glor. eius gaudeatis exultantes* **am**.

14. *si exprobramini in Chr., quoniam gloriae domini sp. in uobis requiescit* Fulgent. p. fid. cathol. 9; die Stelle ist augenscheinlich ganz frei citirt. *si dedecoramini nomine Chr., beati estis, quoniam gloria et dei sp. requiescit in uob.* Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 562). *quoniam gloria dei sp. in uob. requiescit* Lection. Luxov. *si inproperatur uob. in nomine Chr., beati estis, quia maiestatis et uirtutis domini nomen* (cf. *ὄνομα καὶ πνεῦμα* in mehrer. Minusk.) *in uob. requiesc.*; *quod quidem secund. illos blasphematur, sec. nos autem honoratur* Cypr. ad Fortunat. 9 u. ep. 58, 2. — *si exprobramini in nom. Chr., beati eritis* (*eritis* erst von spät. Hand **fu** *eritis* fehlt z), *quon. gloriae dei sp. in uob.* (*quon. quod est honoris gloriae et uirtutis dei et qui est eius sp. super uos* vg) *requiescit ab aliis*

υμασ αναπαυεται	uos requiescit; *in illis* blasphematur, *in uobis* autem honorificatur.
[15]*μη γαρ τισ υμων πασχετω ωσ φονευσ η κλεπτησ*	[15] *nemo* autem *uestrum* patiatur quasi *homicida aud* fur aud *alieni adpetitor*;
5 *η κακοποιοσ η ωσ αλλοτριεπισκοποσ* [16]*ει δε ωσ χρειστιανοσ μη αισχυνεσθω δοξαζετω δε τον $\overline{θν}$ εν τω ονοματι*	[16]si *uero ut christianus*, non *erubescat*, *glorificet* autem $\overline{dm}$ *in isto nomine*,

A **1.** *αναπαυεται* ohne Beisatz ℵA (*επαναπαυεται*), mehrer. Minusk., Ephr., Clem. (?), d. Peschito, die copt., armen., äthiop., arab. Uebersetz. ebenso bloss *requiescit* vg, **fu** (aber eine spätere Hand, M³ bei Ranke, fügt am Rande bei *ab illis blasfematur a uobis honorificatur*), **z**; *requiescit in uobis* Tertull.; Fulgent. kommt hier nicht in Betracht, da sein Citat mit *requiescit* abbricht; aber *κατα μεν αυτουσ βλασφημειται κατα δε υμασ δοξαζεται* fügen bei KLP, sehr viele Minusk., Theophyl., Oecum., d. sahid. und später. syrisch. Uebersetz.; so haben *quod quidem secundum illos blasphematur secundum nos* (sic) *autem honoratur* Cyprian. *ab aliis blasphematus a uobis autem honorificatus* **am** und ähnlich codd. Toletan. und Harleian.; cf. oben **fu**. **2.** *in uobis* ist auch oben (S. 615 Z 14) zu lesen. **3.** *μη γαρ τισ* alle. *nemo enim* **am**, **fu**, **z**; aber *nemo autem* Aug., Auct. promiss. vg. *dum ne quis* Tertull. *nec quisquam* Cyprian. **5.** über die Schreibung *aud* cf. S. 611. **5.** *η κακοποιοσ* fehlt nur noch in K.

B *blasphematus a uobis autem honorificatus* (von *ab aliis* ab fehlt alles **z**, **vg**; ebenso, doch hat eine spät. Hand am Rande *ab illis blasfematur a uobis honorificatur* **fu**) **am**.

15. *nemo autem uestrum patiatur quasi homicida aut fur aut maledicus aut curas alienas agens* Aug. in Rom. 10. *dum ne quis uestrum patiatur ut homicida aut fur aut malefic. aut alieni speculator* Tertull. Scorp. 12. (Rönsch S. 562. 563). *nec quisq. uestr. tamq. fur aut homicid. patiatur aut tamq. malefic. aut curas alienas agens* Cypr. testim. 3, 37. *nemo autem uestrum patiat. quasi homicid. aut fur aut maledic.* Auct. promiss. 3, 22. — *nemo enim* (*autem* **vg**) *uestr. patiat. quasi homicid. aut fur aut maledic. aut alienor. appetitor* **am**.

16. *si uero quasi Christianus, non erubescat, glorificet autem deum in isto nomine* Aug. in Rom. 10. *si aut. ut Christian., non erubesc., glorificet aut. dominum* (*deum* cod. Agobard.) *in nomin. isto*

τουτω [17]οτι ο καιροσ του αρ-
ξασθαι το κριμα απο του οικου
του θ̅υ̅ ει δε πρωτον απο ημων
τι το τελοσ των απειθουν-
5 των τω του θ̅υ̅ ευαγγελιω
[18]και ει ο δικαιοσ μολισ σω-
ζεται ο δε ασεβησ και αμαρ-

[17] quon*iam* *t*empus incoati-
onis *iudicii* *ex* *domo*
d̅i̅; si au*tem* *initi*um a no-
bis, quis *finis* *eorum*, *qui*
non credu*nt* *d̅i̅* *euan*gelio?
[18]et si ius*tus* *quidem* *uix* sal-
uabitur, *peccator* et impius

A 6. *ει ο δικαιοσ* alle. *si iustus* Ambros., Hieron., Philast. Brix., vg. aber *si iustus quidem* Aug. (an zwei Stellen, dagegen dreimal ohne *quidem*), Fulgent. 6. *σωζεται* alle. *saluatur* fu. *saluus fit* Ambros. (cf. Aug.); aber *saluabitur* Hieron., Fulgent., Philast. Brix., am, z, vg. *saluus erit* (viermal, dagegen einmal *saluus fit*) Aug. 7. *ασεβησ και αμαρτωλοσ* in dieser Reihenfolge alle. *impius et peccator* Hieron., vg. aber *peccator et impius* Aug. (fünfmal), Ambros., Philast. Brix. (doch cf. unten), Fulgent.

B Tertull. Scorp. 12 (Rönsch S. 563). *si uero quas. Christian., non erubesc., glorif. aut. dom. in hoc nomin.* Auct. promiss. 3, 22. — *si aut. ut Christian., non erubesc., glorific. autem deum in isto nom.* am.

17. *quoniam tempus inchoationis iudicii ex domo dei; si ergo initium a nobis, quis finis eorum, qui non credunt dei euangelio?* Fulgent. d. incarn. 43. *quia temp. inchoat. iudicii a domo dei; si autem init. a nob., quis finis cor., qui non cred. euang. dei?* Aug. in Rom. 10. *tempus est, ut iudic. incipiat a domo domini* (bis hieher auch in Job. 36, 4; statt *dom.* steht *dei* in psalm. 59); *et si init. a nob., qualis finis erit eis, qui non credunt dei (domini* c. Faust.) *euang.?* Aug. d. consens. evang. 2, 8. in psalm. 59, 6. c. Faust. 22, 14. *tempus est, incipere iudicium a dom. dei* Ambros. in psalm. 118, 20, 22. *temp. est, ut incipiat iudic. a domo dei; si aut. primum a nob., quis finis cor., qui non cred. euangelio?* Hieron. c. Pelag. 2, 5. — *quoniam tempus (temp. est* vg), *ut incipiat iudic. a domu (domo* fu, z, vg) *dei; si aut. primum a nob., qui (quis* vg) *finis (finis est* z) *cor., qui non cred. dei euangelio?* am.

18. *et si iustus quidem uix saluabitur, peccator et impius ubi parebunt* (al. *parebit*)? Fulgent. d. incarn. 43. *et* (*et* fehlt quaest. in Levit.) *si iustus* (*iustus quidem* c. Faust., in Rom.) *uix saluus erit* (*salu. fit* in Rom.), *peccat. et imp. ubi parebunt?* Aug. in Rom. 10, in Levit. quaest. 31, d. consens. evang. 2, 8, in psalm. 59,6

τωλοσ που φανειται [19]ωστε
και οι πασχοντεσ κατα το
θελημα του θυ πιστω κτι-
στῃ παρατιθεσθωσαν τασ
5 ψυχασ εν αγαθοποιια
V, 1 πρεσβυτερουσ ουν εν υμιν
παρακαλω ο συμπρεσβυτεροσ
και μαρτυσ των του θυ παθημα-

ubi *parebunt?* [19] *ideo*que
et hii, q*ui patiunt*ur propter
[. . . . . .] *secund*um uolum-
ta*tem* d*i*, *fid*eli creatori *com-*
mendent an*imas suas in* *benefac-*
tis. V, 1 seniores *ergo*, *qui in* uobis
sunt, o*btes*t*or*, *con*senior

A **2**. *propter* [. . . . . .] Da im Griechischen vor κατα το θελημα nichts eingefügt ist, lässt sich schwer eine Ergänzung finden. **4**. τασ ψυχασ nur Vatic., alle anderen fügen αυτων (ℵAKLP) oder εαυτων (nur Minusk.) bei. **5**. εν αγαθοποιια ℵKLP, viele Minusk., Theophyl., Oecum.; *in benefaciundo* die äthiop. und copt. Uebersetz. aber εν αγαθοποιιαισ A, einige Minusk., die beid. syrisch. und die armen. Uebersetz. *in benefactis* **vg**. **8**. και μαρτυσ των του θυ παθηματων, das sonst nirgends fehlt, ist wohl nur aus Versehen ausgefallen.

B c. Faust. 22, 14. *si iustus uix saluus fit, peccat. et imp. ub. parebit?* Ambros. apol. Dav. II, 3 (16). *et si iustus uix saluabitur, impius et peccat. ubi parebunt?* Hieron. c. Pelag. 2, 5. *et si iust. uix saluabitur, peccat. et imp. ub. parebit?* Philast. Brix. d. haeres. 125, während er an einer anderen Stelle mit Hieron. übereinstimmt. — *et si iust. uix saluabitur (saluatur* **fu**), *imp. et peccat. ubi parebunt (parebit* **z**) *?* **am**.

19. *quasi fideli creatori commendantes animas uestras* Hilar. d. trinit. 12, 4. — *itaque et hii* (*hi* **fu**, **z**, **vg**), *qui patiuntur secund. uoluntatem dei, fideli creatori commendant (commendent* **z**, **vg**) *animas suas in benefactis* **am**.

5, 1. *presbyteros ergo in uobis obsecro, compresbyter et testis Christi passionum, qui et eius gloriae, quae in futuro reuelanda est, socius sum* Hieron. in ep. ad Tit. 1, 5. *seniores in uob. rogo, consenior ipse et test. passionum Chr.* id. in ep. ad Galat. 4, 13. *seniores aut., qui in uob. sunt, obsecro ego, testis J. Chr. passionum, similiter maior natu et futurae declarationis laudis socius* **m**. — *seniores ergo, qui in uob. sunt, obsecro, consenior et testis Chr. passionum, qui et eius, quae in futuro reuelanda est, gloriae communicator* **am**.

των ο και της μελλουσης αποκα-
λυπτεσθαι δοξης κοινωνος [2]ποι-
μανατε το εν υμιν ποιμνιον
του θυ μη αναγκαστως αλλα
5 εκουσιως
μηδε αισχροκερδως αλλα
προθυμως [3]μηδ ως κατακυ-
ριευοντες των κληρων αλλα τυ-

et eius, *quae uult* *reue-*
lari, glori*ae* *socius*; [2]pascite
eum, *qui in uobis est*, gregem
xpi *prouiden*tes, ne ex *coacto*
*s*ed uolumtari*e* *secund*um dm,
no*n* [. . . . . o] sed
prompte, [3]*neque* quasi domi-
nantes in cleris sed forma *facti*

A 4. *του θυ* sämmtliche Unciale und die meisten Minusk. *dei* Vigil., **vg**. *domini* Hieron., **m**. aber *του χριστου* vier Minusk. (aus d. 9., 11., 12. und 13. Jahrh.), Cyrill. Alex., Anton. (4. Jahrh.) **4**. *μη* ohne Beisatz ℵ, zwei Minusk. (aus d. 11. und 15. Jahrh.), Pseud.-Chrysost., Anton. cf. Hieron., Vigil.; aber *επισκοπουντες μη* AKLP, sehr viele Minusk., Antioch., Damasc., Theophyl., die beiden syrisch., die copt., armen und äthiop. Uebersetz. *prouidentes non* **vg**. *curae habentes non* **m**. **4**. *ex coacto* ergänzte ich, obwohl der Raum einen längeren Ausdruck zu verlangen scheint, mit Berücksichtigung der Lesart *coacto*, welche die erste Hand in **fu** bietet. **5**. *εκουσιως* allein haben noch KL, viele Minusk., Oecum., die Peschito (diese hat dafür *spiritualiter*); aber *κατα θεον* fügen bei ℵAP, mehr. Minusk., Antioch., die spätere syrisch., d. copt., armen. und äthiop. Uebersetz., **m** (aber an einer and. Stelle, cf. comm. 3), **vg**.; wie sehr die lat. Texte hier auseinandergehen, s. unten. **6**. *μηδε αισχροκερδως* ℵKP, sehr viele Minusk., Pseud.-Chrysost., Antioch., Damasc., Theophyl., die spätere syrisch. und die copt. Uebersetz. *neque turpis lucri gratia* **vg**. *μη αισχρ*. AL, einige Minusk., Anton., Oecum., die Peschito und äthiop. Uebersetz. Vielleicht hiess es in unserem Texte *non turpis lucri studio?* **7**. Vers 3, der im Vatic. fehlt, ist aus ℵ genommen. **8**. *in cleris* ist auch oben S. 616 zu lesen.

B 2. *pascite eum, qui in uob. est, gregem domini, non quasi cum necessitate, sed uoluntarie* Hieron. in ep. ad Tit. 1, 5. *pascit. greg. dei, qui est in uob., non quasi coacti sed uoluntarie ex animo*, (die letzt. Worte gehören zu Vers. 3) Vigil. c. Varimad. 3, 7. *ut regatis plebem domini curae habentes non in auaritia* **m**. — *pascite qui est in uob. (in uob. est* **vg**) *gregem dei, prouidentes non coactos (coacte* **vg** *coacto* und eine spät. Hand *coactos* **fu**, *coacti* **z**), *sed spontaneae (spontanee* **fu vg**) *secund. deum, neq. turpis lucri gratia sed uoluntarie* **am**.
3. *neque in dominatione fratrum, sed uoluntarie ex animo li-*

	ποι γινομενοι του ποιμνιου [4]*και φανερωθεντοσ του αρχιποιμενοσ κομιεισθε τον αμαραντινον τησ δοξησ στεφανον*	gregis, [4]ut, cum *apparuerit* princeps pas*torum*, percipiatis il*lam floridam et* inmarcessibi*lem glor*iae choron*am*.
5	[5]*ομοιωσ νεωτεροι υποταγητε πρεσβυτεροισ παντεσ δε αλληλοισ την ταπεινοφροσυνην εγκομβωσασθε οτι θσ υπερηφανοισ αντιτασσεται ταπεινοισ δε διδωσιν χαριν* [6]*ταπει-*	[5]*similiter iunior*es *subiecti estote* seniorib*us*; *omnes autem* inuicem quie*tem et hu*militatem *induite*, *qui*a ds super*b*is *resistit*, humilibus *autem dat* gratiam. [6]hu*miliamini*

A 1. *και φανερωθεντοσ* alle. *et cum apparuerit* **vg.** aber *ut c. app* Vigil., **m**, **z** (aber darnach *percipietis*). **3.** *illam floridam et*, dessen Ergänzung die erhaltenen Reste und der Raum erfordern, hat nur noch **m.** Wegen *illam* vgl. 1 Petr. 3, 4. **7.** *την ταπεινοφρονησιν* alle. *humilitatem* **vg.**; aber *quietem et humilitatem* **m.**

B *benter et sine repraehensione, ut forma sitis ouib. in operibus bonis in omni conuersatione, quae secund. deum est* **m.** — *neq. ut dominantes in cleris sed forme (formae* **fu**, *forma* **vg**) *facti gregi (gregis* **vg**) *ex animo (et ex anim.* doch ist *et* von spät. Hand expungirt **fu**) **am.**

4. *ut, cum apparuerit princeps pastorum, rationem reddatis de ouibus et percipiatis illam floridam et inmarcissibilem gloriae coronam* **m** *ut. c. appar. princ. pastor., accipiatis inmarcessib. coronam* Vigil c. Varimad. 3, 7. — *et (ut* **z**) *cum appar. princ. pastor., percipietis inmarcessib. gloriae coronam* **am.**

5. *similiter et iuniores subiecti estote seniorib.; omnes autem quietem et humilitatem animi induite, quia deus superbis resistit, humilib. autem dat gratiam* **m.** *dominus superbis contrasistit* (so cod. Vossian.), *humilib. autem dat gratiam* Auct. ad Novatian. 13 (opp. Cypr. ed. Hartel append. S. 62). — *similiter adulescentes subditi estote seniorib., omnes autem inuicem humilitatem insinuate, quia deus superbis resistit, humilib. aut. dat grat.* **am.**

6. *humiliate ergo uos sub potente dextera dei, ut uos exaltet in tempore uisitationis suae* **m.** — *humiliamini igitur sub potenti man. dei, ut uos exalt. in temp. uisitat.* **am.**

νωθητε ουν υπο την κραταιαν	igitur sub *potentissi*ma ma-
χειρα του $\overline{\vartheta\upsilon}$ ινα υμασ υψωση	nu $\overline{di}$, *ut uos* exaltet in *tempore*
εν καιρω [7]πασαν την μεριμ-	*uisitati*onis suae, [7]*omnem* solli-
ναν υμων επιρειψαντεσ επ	citudin*em uestram proici*entes
5 αυτον οτι αυτω μελει περι	super *eum*, *quia* ipsi est cur*a de*
υμων [8]νηψατε γρηγορησατε	*uobis*. [8]sobrii estote, *ui-*
ο αντιδικοσ υμων διαβολοσ	*gilate*, quia aduer*sarius uester*
ωσ λεων ωρυομενοσ περιπατει	diabolus tam*quam leo r*ugiens

A 1. *κραταιαν* alle. *potenti* **vg**. *potente* **m.** Aber Raum und Buchstabenreste fordern die Ergänzung *potentissima*. Dass nicht selten in den lat. Bibelübersetzung., besonders bei den Wörtern *potens, fortis, robustus, ualidus* u. ä. statt des Positivs der Superlativ gesetzt wird, zeigt Rönsch Itala und Vulgata S. 415 ff. Vgl. auch N. G. Ott Doppelgradation des lat. Adjectivs und Verwechslung der Grade untereinander (neue Jahrb. f. Philol. u. Pädag. 1875 S. 787 ff.) sowie oben 1 Petr. 4, 12. **3.** *εν καιρω* ohne Beisatz ℵKL, viele Minusk., Orig., Antioch., Theophyl., Oecum., die beid. syrisch. Uebersetz. (der Harklensische Text hat übrigens den nachfolgend. Beisatz); aber *επισκοπησ* fügen bei A P, einige Minusk., Ephr., Anton., die copt., armen., äthiop. Uebersetz. *in tempore uisitationis* **vg.** *in temp. uisitationis suae* **m.** Vgl. 1 Petr. 2, 12: *ἐν ἡμέρᾳ ἐπισκοπῆς*. **6.** *de uobis* habe ich dem Raume entsprechend ergänzt; die übrigen haben ebenso, nur **m** *de omnibus*. **7.** *ο αντιδικοσ* ℵ (erste Hand) AKP, sehr viele Minusk., Theophyl., Lucif. Cal.; die Citat. des Ambros., Hieron. u. Sedul. Scot., die mit dem Worte *aduersar.* beginnen, kommen hier nicht in Betracht; aber voraus haben *οτι* ℵ (spätere Hand), L, sehr viele Minusk., Antioch., Damasc., Oecum., Orig., die beiden syrisch., die copt., armen. u. äthiop. Uebersetz. *quia aduersarius* Cypr., Ambrosiast., Gelas. I., Leo Magn., Nicet. episc., Auct. quaest. ex vet. test., Auct. quaest. ex utroq. test., Praedestinat., Hilar., Aug. serm. ined., **vg.** *quoniam aduers.* Aug. epist.

B **7.** *omnem sollicitudinem uestram proicientes in eum, quoniam ipsi cura est de omnib.* **m.** — ebenso nur *in uobis* statt *in omnib.* am Schlusse **am.**

8. *sobrii estote, uigilate, aduersarius uester diabolus tamquam leo rugiens circumit quaerens, quem transuoret* Lucif. Cal. d. non parc. in d. del. (Migu. XIII 985). *sobrii estote, uigilat., quia aduersar. uester diabol. tamquam leo rug. aliquid deuorare quaerens circuit* Cypr. d. zelo et liv. 1. *sobr. estot. et uigilat., quia ad-*

ζητων καταπιειν ⁹ω αντιστητε στερεοι τη πιστει ειδοτεσ τα αυτα των παθηματων τη εν τω κοσμω υμων αδελφοτητι

circuit quaerens, quem deuor*et*, ⁹*cui re*sistite for*tes fide scie*ntes easdem *passiones* in omni qu [..........] *f*raternitatem *ues-*

A **1**. Alle übrigen fügen nach ζητων noch τινα ein. Der Lesart des Vatic. schliesst sich nur die alte lat. Uebersetz. d. Orig. (3, 396) an: *quaerens deuorare circuit.* **4**. Eine sichere Ergänzung konnte ich nicht finden; doch hiess es vielleicht *scientes easd. passiones in omni, quae est in mundo, fraternitatem uestram fieri.* Vgl. *in omni pietatem* 1 Tim. 2, 2 in der Freising. Itala.

B *uersar. uest. diabol. quasi leo fremens circuit quaerens, quem deuoret* Gelas. I. c. Pelag. (Migu. LIX 119) *sobr. estot. et uigilat., quia aduers. uest. diabol. tamq. leo rug. circumit quaerens, quem deuoret* Auct. quaest. ex vet. testam. 1, 2 (Aug. opp. III. append. S. 36), Leo Magn. serm. 96; ebenso nur *transuoret* am Schlusse Nicetius episc. (Sab.) *uigilat. et sobr. estot., quia aduers. uest. diabol. fremens sicut leo circumit quaerens, q. deuoret* Auct. quaest. ex utroq. testam. 1, 102 (Aug. opp. III. append. S. 79) *uigilat., quia aduers. uest. sicut leo rug. circuit. aliquem uestrum transuorare festinans* Praedestinat. 3, 6. *quia aduers. noster diab. tamq. leo rug. ambulat quaerens nos deuorare* Hilar. in psalm. 137, 15. *aduers. uest. diab. tamq. leo rapiens et rugiens quaerit, quem deuoret* Ambros. in Luc. 7, 150. *diab. sicut leo rug. circuit quaerens, q. deuoret* id. serm. c. Auxent. 4 (Sab.) *aduers. uest. diab. sicut leo circumiens quaerit, quem deuoret* Hieron. in Isai. 55, 6 u. 7. *aduers. nost. diab. quasi leo rug. circuit et quaerit, quomodo possit intrare* id. in Ezech. 19, 1. *quoniam aduers. uest. diab. tamq. leo rug circumit quaerens, q. deuoret.* Aug. ep. 78, 5. *ecce diabol. ut leo rug. circuit quaer., q. deuoret* Ambrosiast. in 1 Cor. 7, 5. *quia aduers. noster diab. circuit fremens sicut leo quaerens, q. deuoret* id. in 2 Tim. 4, 18. *aduers. uest. diab. sicut leo rug. circuit quaerens, q. transdeuoret* Sedul. Scot. in ep. ad Rom. (Sab.) *quia aduers. uest. diab. circuit sic. leo quaerens, q. transuoret* Aug. serm. (Mai, Patr. nov. biblioth. I. 89). — *sobrii estot., uigilat. (et uigil* **fu**, **z**, **vg**), *quia aduers. uest. diab. tamq. leo rug. circuit quaer., q. deuoret* **am**.

9. *cui resistite firmi in fide, scientes has easdem passiones in omni hoc saeculo fraternitatem uestram perpeti* Lucifer. Cal. d. n. parc. in d. del. (Migu. XII 985). *aduersum q. resistite confortati fide* Hieron. in Isai. 55, 6 u. 7. *cui resistite in fide* Gelas. I. c. Pelag.

επιτελεισθαι [10]*ο δε θσ πασησ χαριτοσ ο καλεσασ υμασ εισ την αιωνιον αυτου δοξαν εν τω χω ολιγον παθοντασ αυ-*
5 *τοσ καταρτισει στηριξει σθε-νωσει* [11]*αυτω το κρατοσ εισ τουσ αιωνασ αμην* [12]*δια σιλ-*

tram fieri. [10]*ds autem* omnis gratiae, *qui nos u*ocauit in ae*ternam suam gl*oriam in xpo *ihu*, *modic*um passos *ipse perfic*iet confirm*abit sol*idabit-que. [11]*ipsi est uirt*us et potest*as in saecula* saecelor*um.*[12]*per sil-*

A 2. *ο καλεσασ υμασ* ℵALP, sehr viele Minusk., Theophyl., die copt., später. syrisch., armen., äthiop. Uebersetzung, cod. Demidov.; aber *ο καλεσασ ημασ* K, mehrere Minusk., Didym., Oecum., die Peschito. *qui uocauit nos* Auct. d. vocat. gent., **vg**. **4**. *εν τω χω*; ähnlich *εν χριστω* nur ℵ mit wenigen Minusk. u. die spätere syr. Uebersetz. (der Harklens. Text fügt übrigens *Jesu* bei). aber *ιησου* setzen hinzu AKLP, sehr viele Minusk., Didym., Theophyl., Oecum., die Peschito, die copt. armen., äthiop. Uebersetz. *in Christo Jesu* Auct. d. vocat. gent., **vg**. **5**, *καταρτισει στηριξει σθενωσει* haben noch A und die äthiop. Uebersetz. cf. *perficiet confirmabit solidabitque* Auct. d. vocat. gent., **vg**. *perficiet consummabit solidabit* Lection. Luxov.; auch die Peschito, in welcher die ganze Stelle etwas freier wiedergegeben ist, hat *ut corroboremur et confirmemur et stabiliamur*; alle anderen fügen *θεμελιωσει* hinzu. **6**. *το κρατοσ* A, eine Minusk. (cod. Bodleian. 12.—13. Jahrh.) *imperium* **am**, **fu**. *η δοξα και το κρατοσ* ℵK (*η δοξα κρατοσ*) LP, sehr viele Minusk., Theophyl., Oecum. *gloria et imperium* **vg** (auch codd. **z**, Demidov., Harleian., Toletan.); *το κρατοσ και η δοξα* mehrere Minusk., die copt. und armen. Uebersetz. cf. *laus potentia et gloria* die Peschito; aber *uirtus et potestas* Auct. d. vocat. gent. **7**. *εισ τουσ αιωνασ* ohne Bei-

B (Mign. LIX 119). — *cui resistite fortes fide (in fide* **z**, **vg**), *scientes eandem passionem (eadem passionum* aber eine spät. Hand *eand. passionem* **fu**) *ei quae in mundo est uestrae fraternitatis* (*fraternitati* **fu**, **z**, **vg**) *fieri* **am**.

10. *deus autem omnis gratiae* (*spei et o. gr.* **z**), *qui uocauit nos in aeternam suam gloriam in Chr. J., modicum passos ipse perficiet confirmabit solidabitque* Auct. d. vocat. gent. 1, 9. *ipse perficiet consummabit solidabit* Lect. Luxov. — *deus aut. omnis gratiae, q. uocauit nos in aeternam s. gloriam in Chr. J., modicum passos ipse perficiet confirmabit solidabitque* (*solidauit* ohne *que* **fu**, **z**), **am**.

11. *cui est uirtus et potestas in saecula saeculorum* Auct. d. vocat. gent. 1, 9. — *ipsi imperium* (*gloria et imp.* **z**, **vg**) *in saecula saeculorum amen* **am**.

	βανου υμιν του πιστου αδελ-φου ωσ λογιζομαι δι ολιγων εγραψα παρακαλων και επι-μαρτυρων ταυτην ειναι αλη-	*ua*num fratrem *fidelem uo*bis, ut arbit*ror*, *breuiter* scripsi consol*ans et* obtestans hanc *esse ueram*
5	*θη χαριν του θ̅υ̅ εισ ην στητε* [13]*ασπαζεται υμασ η εν βαβυλωνι συνεκλεκτη και μαρ-κοσ ο υιοσ μου* [14]*ασπασασθε αλληλουσ εν φιληματι αγαπησ*	*g*ratiam d̅i̅, in q*ua* *state*. *salutat uos ecclesia* quae est in *babylone el*ecta et mar-*cus filius meus*; salutate *in-uicem in* osculo carit*atis*. *gra-*
10	*ειρηνη*	*tia* cum his, qui *inuocant* ihm xpm in *perpetuitate;* pax

A satz nur noch zwei Minusk. (aus dem 13. und 15. Jahrh.), die copt. und armen. Uebersetz. aber *των αιωνων* fügen bei ℵAKLP, fast alle Minusk., Theophyl., Oecum., die äthiop. und beid. syr. Uebersetz. cf. *saecula saeculorum* Auct. d. vocat. gent., **vg**. *αμην*, das ich aus Raummangel nicht beifügte, fehlt nur noch in einer Minuskel (cod. Upsal. 11. und 12. Jahrh.) u. Auct. d. vocat gent., wo es Sabat. fälschlich beisetzt. **5**. *εισ ην στητε* ℵA, einige Minusk. *in qua state* (eine spät. Hand hat übrigens *statis*) **fu**, **z** *in qua et state* **am**. *εισ ην εστηκατε* KLP die meisten Minusk., Theophyl., Oecum., *in qua statis* **vg**. **6**. *η εν βαβυλωνι* AKLP, fast alle Minusk., Orig., Euseb., die copt., spätere syrisch. und äthiop. Uebersetz. *quae est in babylone* (eine spätere Hand fügte am Rande *ecclesia* bei) **fu**. aber *εκκλησια* fügen bei ℵ, der Rand zweier Minusk., Theophyl., Oecum., die Peschito, die arm. Uebersetz., **vg** (auch **am**, **z**, codd. Demidov., Harleian., Toletan.) *συνεκλεκτη* alle. *conelecta* **am**. *coelecta* **vg**. *cum electa* (die Punkte sind von späterer Hand) **fu**. Zur Ergänzung *electa* nöthigte die Kleinheit des Raumes. **9**. *εν φιληματι αγαπησ* alle Uncial. und die meisten Minusk.; aber *εν φιλημ. αγιω* einige Minusk., die Peschito. *in osculo sancto* **vg**. **10**. *gratia cum his qui inuocant ihm xpm in perpetuitate;* denselben Beisatz hat auch Fulgent., nur schreibt er *cum omnib.* statt *c. his*. **11**. *ειρηνη* alle. *pax* Fulgent. aber *gratia* **vg**.

B **12**. *per Siluanum uobis fidelem fratrem* (*fidel. fratr. uob.* **vg**), *ut arbitror, breuiter scripsi obsecrans et contestans hanc esse ueram gratiam dei, in qua et state* (*in qua state* **fu** aber *statis* von spät. Hand, **z**. *in qua statis* **vg**) **am**.

13. *salutat uos ecclesia, quae est in Babylone conelecta* (*salutat uos quae est in babylone cum electa* u. am Rande zu *uos* von spät. Hand *ecclesia* **fu**) *et Marcus filius meus* **am**.

	Greek	Latin
	υμιν πασι τοισ εν χριστω.	uobis omnibus, qui estis in xpo.
	πετρου α	EXP ESPTLA PETRI -I-
5	πετρου β>	INC EIUSDEM. -II-
	1, 1 σιμων πετροσ δουλοσ και αποστολοσ ιυ χυ τοισ ισοτειμον ημιν λαχουσιν πιστιν εν δικαιοσυνη του θυ ημων	1 simon petrus seruus et apostolus xpi ihu his, qui aequalem nobis adepti sunt fidem in iustitia dei et saluatoris
10	και σωτηροσ ιυ χυ 2 χαρισ υμιν και ειρηνη πληθυνθειη	nostri ihu xpi; 2 gratia uobis et pax multiplicetur in

A 2. *εν χριστω* A, einige Minusk., die Peschito und armen. Uebersetz. *in Christo* Fulgent. **fu**, (doch hat eine spätere Hand *ihu* beigesetzt) codd. Demidov. und Harleian. aber *ιησου* fügen bei ℵKLP, sehr viele Minusk., Theophyl., Oecum., die copt., spätere syrisch. und armen. Uebersetz. *in Christo Jesu* **vg** (auch **am**, **z** und cod. Toletan.) **2**. *amen*, das in ℵKLP, vielen Minusk., Theophyl., Oecum., den beiden syrisch., der armen. Uebersetz. und **vg**, (auch **fu**, **z**, codd. Demidov. und Toletan.) hinzugefügt wird, habe ich mit A, einigen Minusk., der copt. und äthiop. Uebersetz., **am**, cod. Harleian. und Fulgent. weggelassen. **7**. *ιυ χυ* alle. *Jesu Christi* Auct. d. vocat. gent., **vg**. **9**. *του θυ ημων και σωτηροσ* in dieser Reihenfolge alle. *dei nostri et saluatoris* **vg**.

B **14**. *gratia cum omnibus, qui inuocant J. Chr. in perpetuitate; pax uob. omnib., qui estis in Chr.* Fulgent. c. Fab. fragm. 31. — *salutate inuicem in osculo sancto; gratia uobis omnibus (in omnibus* **fu**), *qui estis in Chr. J.* (bloss *in Chr.* **fu**; *amen* fügen bei **fu**, **z**, **vg**) **am**.

2. Pet. **1**, **1**. *Simon Petrus, seruus et apostolus J. Chr., his qui coaequalem nobis adepti sunt fidem per iustitiam domini et saluatoris J. Chr.* Auct. d. vocat. gent. 1, 8. — *Simon Petrus, seru. et apost. J. Chr. his (iis* **vg**), *qui coaequal. nob. (nobiscum* **vg**) *sortiti sunt fidem in iustitia dei nostr. et saluator. J. Chr.* **am**.

2. *gratia uobis adimpleatur in recognitione domini nostri J. Chr.* Auct. ep. ad Demetriad. 16 *gratia uobis et pax multiplicetur*

εν επιγνωσει του θ̅υ̅ και ι̅υ̅ του κ̅υ̅ ημων [3]*ωσ παντα ημιν τησ θειασ δυναμεωσ αυτου τα προσ ζωην και ευσεβειαν* 5 *δεδωρημενησ δια τησ επιγνωσεωσ του καλεσαντοσ ημασ δια δοξησ και αρετησ* [4]*δι ων κ. τ. λ.*	recognitione d̅i̅ *et* *x̅p̅i̅* *i̅h̅u̅* d̅n̅i̅ nostri, [3]*quomodo omnia* nobis diuin*ae uirtutis* eius ad uit*am et pietatem* donatae per *recogn*itionem eius, *qui uocauit nos* propria glor*ia et uirt*ute, [4]per quem * * *

A 1. *ι̅υ̅* CK, ziemlich viele Minusk., Theophyl., Oecum., aber *ι̅υ̅ χ̅υ̅* ℵAL, mehrere Minusk., Theophyl. *Jesu Christi* Auct. ep. ad Demetriad., **m.** *Christi Jesu* (mit einig. Minusk.) Aug., vg. beides fehlt **am, fu, z.** **2.** *ωσ* alle. *quomodo* **vg.** (nur in **fu** hat eine spätere Hand *quomodo* in *qui modo* verwandelt); aber *qui nunc* Auct. ep. ad Demetriad. **m,** cf. **fu.** **2.** *παντα ημιν τησ θειασ δυναμεωσ αυτου . . . δεδωρημενησ* fast alle. aber *δεδωρημενα* K und eine Minusk. (cod. Harleian. nr. 5537, 11. Jahrh.). Die sehr variirenden lat. Texte cf. unten. **7.** *δια δοξησ και αρετησ* KL, sehr viele Minusk., Theophyl., Oecum. aber *ιδια δοξη και αρετη* ℵACP, einige Minusk. *propria gloria et uirtute* Cassiod., Beda, **vg**; *propria gloriae uirtute* (wohl verderbt statt *gloria et uirtute)* Auct. ep. ad Demetriad. *sua inlustri gloria* **m. 7.** *δι ων* sämmtliche Uncial. u. fast alle Minusk. aber *δι ον* zwei Minusk. (nr. 8 bei Tischend. und j b. Scrivener). *per quem* **fu** (*per quē*), **vg.** *per quam* Auct. ep. ad Demetriad., **am, m.**

B *in recognition. dei et Chr. J. domini nostr.* Aug. in Rom. 12. *grat. uob. et pax adimpleat. in recognitionem dom. nostr. J. Chr.* **m.** — *grat. uob. et pax adimpl. in agnitione* (*in cognitione* **fu, z, vg**) *dom. nostri (dei et Chr. J. dom. nostri* **vg**) **am.**

3. *qui nunc omnia nobis diuina uirtute sua, quae ad uitam et pietatem pertinent, donauit per agnitionem suam, qui uocauit nos propria gloriae uirtute* Auct. ep. ad Demetriad. 16. ebenso nur *per agnitionem eius, qui nos uocauit sua inlustri uirtute* **m.** — *quomodo (qui modo* von spät. Hand **fu**) *omnia nob. diuinae uirtutis suae quae ad uitam et pietatem* (dazu am Rande von spät. Hand *pertinent* **fu**) *donata est (donauit* eine spät. Hand **fu** *donata sunt* **z, vg**) *per cognitionem eius, qui uocauit nos propria gloria et uirtute* **am.**

Die vorangehenden Blätter zeigen deutlich, dass sich die Freisinger Bruchstücke, wie dies auch sonst bei den lateinischen Versionen beobachtet worden ist, keiner der griechischen Handschriften genau anschliessen, sondern bald mit der einen, bald mit der anderen übereinstimmen, in einzelnen Fällen sogar von allen abweichen. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin — und dies gibt eben den altkirchlichen Uebersetzungen ihren Werth für die Textkritik —, dass den Urhebern dieser Versionen und Recensionen der Urtext in einer älteren, hie und da allerdings etwas verwilderten Form vorlag, als sie uns in den Bibelcodices erhalten ist. Merkwürdig ist nun, dass einzelne Lesarten unseres Textes sich gerade in den späteren Handschriften, mitunter sogar nur in Minuskeln finden. So wird z. B. bei 1 Petr. 2, 20 die Lesart *punimini* ausser einer späteren Hand des Sinaiticus nur noch von einigen Minuskeln bestätigt; der bei 1 Petr. 4, 14 gemachte Zusatz *in illis blasphematur, in uobis autem honorificatur* fehlt in Sinaiticus, Vaticanus und Alexandrinus, also gerade in den drei ältesten Urkunden, während er in den Handschriften des neunten Jahrhunderts wieder auftaucht, um sich in den meisten Minuskeln zu erhalten [1]).

Vergleichen wir nun den Freisinger Text mit dem Wortlaute der patristischen Citate und des Sessorianus, so

1) Aehnliche Verhältnisse sind auch anderwärts beobachtet worden. So hat neuestens Ohrloff (Zeitschr. f. deutsche Philol. 1876 S. 251 ff.) den interessanten Nachweis gebracht, dass die alttestamentlichen Bruchstücke der gothischen Bibelübersetzung, deren Text vom Vaticanus und den diesem verwandten Handschriften abweicht, mit der Gruppe 19. 82. 93. und 108 der Holmesianischen Minuskelcodices die grösste Uebereinstimmung zeigt. Zu einem ähnlichen Resultate bezüglich der vorhieronym. Uebersetz. einiger alttestamentlicher Bücher kommt J. P. Nickes in seinem Schriftchen De veter. testam. codd. graecor. familiis (Monast. 1853). Auch meine Untersuchungen über noch unedirte Pentateuchfragmente eines Münchner Palimpsestes bestätigen diese Ergebnisse.

finden wir trotz einzelner Anklänge und theilweiser Uebereinstimmung in Ausdrücken und Wendungen bei den meisten grössere oder kleinere Abweichungen, so dass wir, wenn auch diese Verschiedenheit mitunter nicht scharf hervortritt, doch mit Bestimmtheit sagen können, dass die Freisinger Blätter zum mindestens einer anderen Recension angehören.[2]) Die einzige Ausnahme bilden die Bibelstellen in den Werken des africanischen Bischofs Fulgentius von Ruspae (508—555). Seine Citate aus den auch in den Freisinger Bruchstücken vorliegenden Stellen der Petrusbriefe, welche ich in der vorangehenden Zusammenstellung durch gesperrte Schrift hervorgehoben habe, umfassen 320 Wörter [3]). Diese zeigen, abgesehen von der gleichmässigen Färbung der Diction, bis auf die Wortstellung eine auffallende Uebereinstimmung mit dem Freisinger Texte. Einzelne Lesarten finden sich nur in beiden; so z. B. 1 Petr. 1, 8 *honorificata*, ibid. 3, 1 *lucrificentur*, ibid. 4, 12 *nolite expauescere* und der Beisatz *nolite pauere*, oder gar ibid. 5, 15 die interpolirten Worte *cum his (cum omnibus* Fulg.) *qui inuocant J. Chr. in perpetuitate.* Gegenüber dieser oft merkwürdigen Uebereinstimmung können die geringen Abweichungen beider Texte nicht sehr ins Gewicht fallen [4]), zumal wenn wir bedenken, wie oft durch

---

2) Wegen Gildas Sapiens vgl. S. 621.

3) Die Stelle 1 Petr. 4, 14 habe ich als zu frei citirt nicht in Betracht gezogen.

4) Wirkliche Abweichungen sind nur folgende: **1.** 1 Pet. 1, 9 *animarum* Fulg. *anim. uestrarum* Fris. **2.** ibid. 1, 12 *ea* Fulg. *haec* Fris. **3.** ibid. per eos qui euangelizauerunt uobis (mit vg) Fulg. zweimal. per eos quib. euangeliz. Fris. **4.** ibid. 1. 19. *incontaminati* zuerst Fulg. *inmaculati* zuerst Fris. **5.** ibid. 2, 21 mortuus est Fulg. passus est Fris. **6.** ibid. *uob. relinquens* Fulg. *relinq. uob.* Fris. **7.** ibid. 2, 23 *iudicanti* Fulg. *se iudic.* Fris. **8.** ibid. 3, 1. *uerbo* dei Fulg *uerbo* Fris. aus Coniect. **9.** ibid. 3, 3. *in habitu* Fulg. *habitu* Fris. **10.** ibid. 3, 5. *quae sperabant in deum* Fulg. *quae in deum*

Abschreiber und Herausgeber die ursprüngliche Fassung der patristischen Citate getrübt worden ist [5]), und wie auf der anderen Seite auch die einzelnen Bibelhandschriften sogar derselben Recension nicht selten in Folge willkürlicher Aenderung von einander abwichen [6]). Beachten wir alle diese Momente, so können wir darüber nicht in Zweifel sein, dass die Citate des Fulgentius aus derselben Recension geschöpft sind, welcher die

---

sperab. Fris. Dass hier eine Parallelstelle bei Fulg. mit vg *sperantes in d.* hat, kann nicht befremden. 11. ibid. *uiris suis* Fulg. *suis uiris* Fris. 12. ibid. 3, 6 obsequebatur Fulg. obaudiebat Fris. 13. ibid. 4, 10. *inter uos* fehlt im Fris. wohl aus Versehen. 14 ibid. 4, 11. *administrat d.* Fulg. *ministr. d.* Fris. als Coniect. 15. ibid. 4, 12 *carissimi* Fulg. *carissimi* fratres Fris. 16. ibid. 4, 13. *in reuelatione* Fulg *in reuelationibus* (wohl aus Versehen wegen des vorangehenden *passionibus*) Fris. 17. ibid. 4, 17 *si ergo* Fulg. *si autem* Fris. 18. ibid. 5, 14. *cum omnibus* Fulg. *cum his* Fris. — Die Stellen 1 Petr. 2. 25 wo ich *conuersi estis* schrieb, aber ebensogut mit Fulg. *conuertimini* schreiben konnte, ibid. 4, 10 wo ich *sicut* gegen *qualem*, ibid. 4, 13 wo ich *ut* gegen *uti* ergänzte und ibid. 3, 3 wo ich die richtige Lesart des Fulg. gegenüber der seitherigen Ueberlieferung vorgeschlagen habe, kommen nicht in Betracht. Es bleiben also nur 18 Abweichungen, von denen die meisten ausserdem ganz unbedeutend sind.

5) Betreffs der Citate bei Augustinus habe ich dies aus Münchner Handschriften nachgewiesen; s. m. Schrift S. 22. 23. Vgl. Hartel Cyprian. opp. prolegom. S. XXIV. Neue Ausgaben, in welchen das Handschriftenmaterial sorgfältiger benützt ist, werden in dieser Hinsicht manche Aenderung bringen. Für Hieronymus hat dies Reusch (Tübing. theol. Quart.-Schrift 1872 S. 346) in Aussicht gestellt; dass sich bei Salvianus ein ähnliches Resultat ergeben werde, habe ich nach einer Mittheilung Halm's schon im Bonner theolog. Literat.-Blatt 1876 S. 380 bemerkt.

6) Vgl. besonders die bekannte Stelle Hieron. praef. in evang. ad Damas. *tot sunt enim exemplaria paene, quot codices*, wozu man die hübsche Erklärung des Unterschiedes der Begriffe *exemplar* und *codex* bei Sedulius Scotus expl. in praef. s. Hieron. (Mai, Spicileg. Roman. IX 30) beiziehen mag.

Freisinger Fragmente der Petrusbriefe angehören.

Die Uebereinstimmung des Freisinger Textes mit den Citaten des Fulgentius bestätigt das Ergebniss einer Untersuchung, welche ich schon früher bei Veröffentlichung der oben erwähnten Bruchstücke aus dem ersten Johannesbriefe angestellt hatte [7]), und dies veranlasst mich das mittlerweilen zur Erörterung der dort behandelten Frage gesammelte Material hier mitzutheilen. Jene Bruchstücke sind nämlich für die Geschichte des lateinischen Bibeltextes insoferne von grosser Wichtigkeit, weil sie die älteste bekannte biblische Urkunde sind, welche bei 1 Joh. 5, 7 die Stelle über die Wesenseinheit der drei göttlichen Personen, das sog. Comma Johanneum, enthält. Diese Interpolation — denn als solche ist die Stelle trotz aller Widersprüche aufzufassen — konnte bis jetzt in keiner griechischen Handschrift nachgewiesen werden; ebenso fehlt sie in den ältesten Handschriften der Vulgata, wenn sie auch, wie dies bei dem berühmten Amiatinus und Fuldensis der Fall ist, sonst in manchen Dingen von einander abweichen [8]).

7) S. meine Schrift S. 8 ff. Eigenthümlicher Weise hat man meinen Fund, ohne die dort angeknüpften Erörterungen zu beachten, als Beweis für die Aechtheit des interpolirten Verses anzuführen beliebt. Vgl. Zeitschrift für kathol. Theolog. I. 121.

8) Abgesehen von den erhaltenen Codices liegt ein weiterer, meines Wissens noch nicht beachteter Beweis dafür, dass die Bearbeitung des Hieronymus jenen Vers nicht enthalten hat, in der Randbemerkung einer Handschrift des Victor Vitensis vor. Dieser hat seiner Schrift *de persecutione Vandalica* das Glaubensbekenntniss eingefügt, welches Eugen Bischof von Karthago im Namen der orthodoxen Bischöfe dem Vandalenkönig Hunerich überreicht hat. Hier wird nun (cap. XI) als Zeugniss für die Wesenseinheit die strittige Stelle mit folgendem Wortlaute angeführt: *tres sunt qui testimonium perhibent in caelo, pater uerbum et spiritus sanctus, et hi tres unum sunt.* Zu dieser Stelle hat ein codex Colbert., der vor 700 Jahren geschrieben wurde (cf. Mign. patrol. B. 58 col. 227), am Rande die Bemerkung: *nota in epistola*

Dagegen tritt sie uns zuerst in den Schriften einiger lateinischer Väter aus dem Ausgange des fünften und dem Anfange des sechsten Jahrhunderts entgegen, und hier gehen die africanischen Bischöfe und Gegner des Arianismus Vigilius von Tapsus und Fulgentius von Ruspae allen voran.[9])

Durch Auffindung der Freisinger Blätter ist nun hinsichtlich des letzteren festgestellt, dass er in seinem Bibelexemplare die betreffende Stelle schon vorgefunden hat; denn auch die gegenwärtige Untersuchung hat wieder gezeigt, dass seine Citate dem Freisinger Texte so nahe stehen, dass beide, um mich eines Ausdrucks des Augustinus zu bedienen, mindestens *ex uno genere interpretationis*[10]) stammen müssen. Da sich die meisten Eigenthümlichkeiten des Freisinger Textes vor Fulgentius nicht nachweisen lassen, ergibt sich weiter, dass diese Recension zu seiner Zeit oder nicht viel früher entstanden ist.[11])

---

beati Joannis ita legendum esse, was unzweifelhaft darauf hinweist, dass diese Stelle damals in Vulgatahandschriften nicht enthalten war. Ein neues Document, welches für spätere Interpolation zeugt, ist in diesen Tagen in meine Hände gekommen. Es sind dies vier auch palaeographisch und orthographisch interessante Pergamentblätter aus dem 7.—8. Jahrhunderte, welche Herr Wilh. Meyer, Secret. der k. Hof- und Staatsbibliothek, von den Deckeln zweier lat. Handschriften (nr. 14,546 u. 14,898) abgelöst und mir in freundlichster Weise zur Benützung überlassen hat. Nach zwei erhaltenen Unterschriften lägen in diesen Blättern Bruchstücke von Homilien des hl. Augustinus vor, was ich übrigens bis jetzt noch bezweifle. In diesen Fragmenten findet sich nun ein sehr umfangreiches Citat aus dem 5. Kapitel des ersten Johannesbriefes nach dem Vulgatatexte, — und auch hier ist der Vers von der Wesenseinheit der drei Personen weggelassen. Vgl· auch oben S 608.

9) Die Stelle Cyprian. d. eccles. unit. 5, auf welche W. Sanday (The Academy nr. 243 S. 630) als älteres Citat des interpolirten Verses hinweist, gehört nicht hieher. Vgl. Tischendorf Nov. Testam. gr. ed. critic. maior (8. Aufl.) II. 339.

10) de doctrin. Christian. 2, 21.

11) Wenn ich trotzdem den Freisinger Text mit Beibehaltung der bisher üblichen Benennung als „vorhieronymianisch" bezeichnet habe,

Die älteste Urkunde eines vorhieronymianischen Textes, welche nach den Freisinger Blättern das Comma Johanneum enthält, ist das Werk eines unbekannten Verfassers, welches A. Mai aus einem cod. Sessorianus (Nr. 58) veröffentlicht hat; diese Handschrift setzt Mai in das sechste bis siebente, Reifferscheid in seinem Berichte über die römischen Bibliotheken in das achte bis neunte Jahrhundert.[12]) Man pflegte bisher, irregeleitet durch zwei spätere Beisätze einer Hand aus dem elften Jahrhunderte (fol. 6: *iste est liber unus beati augusti contra donatistas et idola* und fol. 154[b]: *liber beati augusti contra donatistas et idola)*, Augustinus als den Verfasser dieser Schrift zu betrachten und diese als Speculum Augustini anzuführen. Diese Ansicht hat besonders der Cardinal Wiseman verfochten, um daraus den Schluss ziehen zu können, dass schon Augustinus das Comma Johanneum gekannt und citirt habe [13]). Allein abgesehen von anderen Gründen weist

---

so geschah es mit Rücksicht darauf, weil derselbe im Gebrauche war, bevor sich die Bearbeitung des Hieronymus allgemeine Geltung verschafft hatte.

12) Cf. Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wissensch. zu Wien, phil.-hist. Classe B. 50 S. 753. Nach der von Mai (Patrum nov. bibliothec. I pars 2) mitgetheilten Schriftprobe dürfte der Codex übrigens eher dem achten Jahrhunderte angehören. Die Handschrift selbst zu Gesicht zu bekommen, habe ich mich bei meinem letzten Aufenthalte in Rom (Herbst 1874) vergeblich bemüht. Die Bibliothek des dortigen Klosters S. Croce in Gerusalemme, welcher sie angehört, ist in den Besitz des Staates übergegangen, war aber damals noch nicht geordnet und in Folge dessen unzugänglich. Auch spätere Versuche über die Handschrift Nachricht zu bekommen, blieben aus demselben Grunde erfolglos. Es wäre ein sehr dankenswerthes Unternehmen, wenn Jemand die auch sprachlich sehr interessante Schrift neu herausgeben wollte; dass wenigstens eine Nachvergleichung nöthig ist, hat schon Reifferscheid. a. a. O. ausgesprochen.

13) Cf. two letters on som parts of the controversy concerning the genuiness of 1 John 5, 7 (abgedruckt in den Essays on various subjects 1853, deutsch b. G. J. Manz, Regensburg 1854).

schon die grosse Verschiedenheit des bei Augustinus vorliegenden Bibeltextes und des Sessorianus darauf hin, dass diese Annahme durchaus nicht stichhaltig ist [14]). Wir haben es mit einer nach bestimmten Gesichtspunkten geordneten Blumenlese biblischer Stellen zu thun, die zur Beurtheilung der altkirchlichen lateinischen Bibeltexte von grossem Werthe ist; da wir aber weder den Verfasser derselben, noch die Zeit ihrer Entstehung kennen, da ferner nicht einmal sicher ist, ob alle Bestandtheile dieser Sammlung derselben Recension angehören, — so hat der Sessorianus zur Aufklärung der Frage über die vielbesprochene Interpolation nicht viel beigetragen. Einen viel höheren Werth haben in dieser Beziehung die Freisinger Fragmente. Durch sie erhalten wir nicht allein darüber Sicherheit, dass ein altkirchlicher lateinischer Bibeltext das Comma Johanneum schon enthalten hat, sondern es wird zugleich durch die nahen Beziehungen des Freisinger Textes zu den Citaten des Fulgentius der Schluss ermöglicht, dass die Interpolation in Africa zur Zeit der Vandalenherrschaft vorgenommen worden ist, um in den Händen der verfolgten orthodoxen Kirche gegen die arianischen Vandalen als Waffe zu dienen [15]).

Es ist gewiss ein merkwürdiger Zufall, dass gerade die älteste Vulgatahandschrift mit dem Comma Johanneum, der berühmte Codex Cavensis, den man bisher als Beweis für die Aechtheit der Stelle zu betrachten pflegte, meine Folgerungen bestätigt. Ich habe vor zwei Jahren in dem herrlichen Benedictinerkloster s. Trinità di Cava de' Tirreni bei Salerno Untersuchungen über die Handschrift angestellt [16]), ohne bis jetzt zur Veröffentlichung derselben

---

14) cf. meine Schrift S. 7.

15) cf. meine Schrift S. 9.

16) Ich halte es für eine Pflicht, an dieser Stelle dem Intendanten der Bibliothek P. Mich. Morcaldi für die grosse Liberalität, mit welcher er mir die Benützung der Handschrift gestattete, öffentlich meinen Dank auszusprechen.

gekommen zu sein; ich ergreife die Gelegenheit, wenigstens die Ergebnisse, welche zur Beleuchtung unserer gegenwärtigen Untersuchung beitragen, hier vorzulegen.

Die Angaben über das Alter der kalligraphisch prächtig ausgestatteten Handschrift sind sehr verschieden. Wiseman (Annal. dell. scienz. religios. Rom. 1836 S. 406), A. Mai (Script. vett. B. III p. 2. S. 165 und Spicileg. Roman. B. IX praef. S. XXIII) und Bern. Gaetani d' Aragona (Cod. diplomat. Cavens B. I append. S. IV) setzen sie in das siebente bis achte, Abbé de Rozan (Lettera s. libri e msc. preziosi conservati nella bibliot. della ss. Trinità di Cava, Napol. 1822, S. 79—84) und C. Tischendorf (Prolegom. zum Nov. Testam. graec. S. CCXLIII) in das achte, die Paléographie Universelle von Champollion-Figeac (trois. part. Paris 1841) und Wattenbach (Anleit. z. lat. Palaeogr. S. 8) in das neunte Jahrhundert. Diese Schwankungen erklären sich aus der Eigenthümlichkeit der zierlichen Schriftzüge, von welchen ein weiteres Beispiel nicht bekannt ist [17]. Der Schreiber [18] war in allen Schriftgattungen gleich gewandt. Während die Initien durch regelrechte Uncialschrift hervorgehoben sind und in den Kapitel-Indices und reichverzierten Ueber- und Unterschriften glückliche Nachahmungen der Kapital- und Uncialformen vorliegen, gehört die übrige Schrift der langobardischen Cursiv-Minuskel an. Diese Schrift, welche besonders in den Klöstern Monte Casino und La Cava

---

17) Sehr schöne Schriftproben geben Silvester in der Paléogr. Univers., M. Schiani im Cod. diplomat. Cavens., eine kleinere Pertz im Archiv f. deutsch. Geschichtskund. V, 452. Das Facsimile in der deutschen Ausgabe von Wiseman's Abhandl. ist werthlos.

18) Derselbe hat sich fol. 166[b] unterzeichnet DANILA SCRIPTOR. Dieser Name, den ich in den Urkunden von La Cava vergeblich suchte, findet sich nur einmal b. Concil. Toletan. (693), wo ein Graf Danila erwähnt wird. Vgl. Förstemann altdeutsches Namenbuch I. 332.

ausgebildet wurde, hat sich durch die zierlichen Initiale und die ganze Pracht der Ausstattung zu einer Kunstform entwickelt, welche im neunten Jahrhunderte in Uebung kam und im elften ihren Höhepunkt erreichte. Während nun die Schrift des Cavensis keine sicheren Anhaltspunkte zur Bestimmung seines Alters bietet, weist gerade dessen künstlerische, oftmals gekünstelte Ausstattung darauf hin, dass er sehr wahrscheinlich im neunten Jahrhunderte geschrieben worden ist [19].

Doch das Alter der Handschrift ist für unsere Untersuchung von geringerem Belange. Eine grössere Beachtung verdienen die Beschaffenheit des Textes und besonders die Randbemerkungen, welche von der ersten Hand in winziger, ohne gutes Glas kaum lesbarer Schrift den katholischen Briefen, der Apokalypse und besonders reichlich der Apostelgeschichte beigegeben sind. Abgesehen von den Bemerkungen, welche zur Exegese oder Paraenese [20]) dienen, zerfallen diese Marginalien in zwei Klassen. Einmal werden zu einer Reihe von Stellen abweichende Lesarten mitgetheilt; dann sind an solchen Stellen, welche die Arianer als Zeugniss für ihre Ansichten benützen konnten oder welche die Anschauungen der Katholiken begünstigen, polemische Bemerkungen angefügt.

Da wir uns in den vorausgehenden Blättern mit den

19) Hiefür spricht auch die Orthographie der Handschrift, welche durch besonders häufig abweichende Aspiration oder deren Unterlassung sich charakterisirt; denn dieselbe Erscheinung findet sich sehr oft in den sprachlich äusserst interessanten langobardischen Urkunden des neunten Jahrhunderts. Man vgl. im Cod. diplom. Cavens. *nr. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14* und besonders *nr. 32* (ann. 848), *33* (ann. 849) und *34* (ann. 850).

20) Letztere werden gerne mit *audiat* oder *audiant* eingeführt. So ist z. B. zu Act. 3, 6 wo Petrus sagt *aurum et argentum non est mihi*, die auch heute noch nicht überflüssige Bemerkung gemacht: *audiant hoc cupidi sacerdotes!*

Petrusbriefen beschäftigt haben, wähle ich die Beispiele der ersten Art, welche uns zugleich mit einigen Eigenthümlichkeiten des Textes bekannt machen, aus diesen [21]).

1. Petr. 1, 13. *uigilantes* (νήφοντες). cf. Hieron. **R** *sobrii* cf. Gild. Sap., Lect. Luxov., **m**, **r**, **vg**.
   ibid. 1, 17. *sine discrimine personar.* (ἀπροσωπολήμπτως). cf. **r**. **R** *sine acceptione person.* cf. **vg**.
   ibid. 2, 18. *subiditi estote* (ὑποτασσόμενοι). cf. **vg** (**am** u. **fu** bloss *subditi*). **R** *obaudite* cf. **m**.
   ibid. *difficilioribus* (τοῖς σκολιοῖς). **R** *discolis* cf. **m**, **vg**.
   ibid. 2, 24. *pertulit* (ἀνήνεγκεν). cf. Ambros., Fulgent., Leo Magn., Auct. promiss., **r**, **vg**. **R** *portauit*.
   ibid. 3, 6. *hobsequebatur* (ὑπήκουεν s. S. 632). cf. Fulgent., **m**. **R**. *oboediebat* cf. Aug., **r**, **vg**.
   ibid. 3, 13. *sectatores* (ζηλωταί). cf. cod. Toletanus. **R**. *aemulatores*. cf. Aug., **vg**.
   ibid. 3, 15. *ad responsionem* (πρὸς ἀπολογίαν). cf. *ad respondendum* Fulgent., Maximin. Arian. **R** *ad satisfactionem* cf. **vg**. [22])
   ibid. 3, 18. *adducat* (προσαγάγῃ). cf. Aug., ein lat. Text bei Beda (228). **R** *offerret* cf. Cypr., Fulgent., Beda, **vg**.

2. Petr. 1, 10. *certam* (βεβαίαν). cf. Ambros., **vg**. **R** *confirmatam*.
   ibid. 1, 13. *in hoc corpore* (ἐν τούτῳ τῷ σκηνώματι; der Uebersetz. las σώματι. cf. 1. 14). **R** *in hoc tabernaculo* cf. **vg**.
   ibid. 1, 14. *corporis* (σκηνώματος; aber σώματος mehrere Minusk., die sahid., syr. und arm. Uebers.) cf. cod. Toletanus. **R** *tabernaculi* cf. **vg**.

---

21) Hiebei bezeichnet **R** = Rand, **r** die Freisinger Blätter; über das Uebrige s. S. 618.

22) **m** hat hier *ad confessionem*.

ibid. 1, 16. *commenticias* (σεσοφισμένοις). cf. cod. Toletan. **R** *doctas* cf. vg.

ibid. 1, 19. *certiorem* (βεβαιότερον). cf. Aug. **R** *firmiorem* cf. vg.

ibid. 2, 16. *insipientiam* (παραφρονίαν). cf. vg. **R** *dementiam* cf. Auct. promiss.

ibid. 2, 19. *peccati* (τῆς φθορᾶς. *corruptionis* Aug., vg.). **R** *poene.*

Hieraus ersieht man zur Genüge, dass der Cavensis keine reine Vulgatahandschrift ist, sondern manche Bestandtheile älterer Texte in sich aufgenommen hat [23]). Recht deutlich zeigt dies auch eine noch unbeachtet gebliebene Interpolation am Schlusse des ersten Johannesbriefes. Hier heisst es 5, 20: et scimus quoniam filius dei uenit et carnem induit nostri causa et passus est et resurrexit

---

23) Auch Vercellone, der in seinen *Variae lectiones* aus einer in der Vaticana aufbewahrten Abschrift des Cavensis die abweichenden Lesarten des Pentateuchs notirt hat, bemerkt (B. I S. LXXXVIII): *textus huius codicis singularem prorsus recensionem exhibere videtur.* — Solche contaminirte Texte fanden sich auch anderwärts; cf. meine Schrift S. 30. Eine hieher gehörige in dieser Beziehung noch unbekannte Handschrift befindet sich in der k. Staatsbibliothek zu München. Dieselbe (cod. lat. 6225. saec. IX) enthält den durch althochdeutsche Glossen illustrirten Vulgatatext zu den Büchern Job, Tobias, Judith, Esdra und Esther. Aber dem gewöhnlichen Texte des letzten Buches geht cap. 1—2, 23 eine ältere Uebersetzung voran, ganz wie dies bei einer Ambrosianischen Handschrift des 10. Jahrhunderts der Fall ist (cf. Peyron M. Tullii Ciceronis orat. pro Scauro, pro Tullio et in Clodium fragm. ined. Stuttg. 1824 S. 70.) Schon Sabatier (Biblior. sacr. lat. versiones antiq. III 791 ff.) hat aus drei Handschriften ähnliche Texte mitgetheilt. Der Münchner Codex zeichnet sich durch manche treffliche Lesart aus. Während des Druckes fiel mir eine andere Münchner Handschrift aus dem 8.—9. Jahrh. in die Hand, welche das Buch Job nach der Vulgata und die Bücher Tobias, Judith und Esther ebenfalls nach der alten Uebersetzung enthält, worüber ich mir nähere Mittheilung vorbehalte.

a mortuis adsumpsit nos et dedit nobis sensum hut cognoscamus uerum deum. Die im Drucke hervorgehobene Stelle findet sich weder in den Handschriften der Vulgata noch in denen des Urtextes. In altkirchlichen Versionen aber lag sie vor. Mit ganz demselben Wortlaute enthält sie der Sessorianus und mit unbedeutenden Abweichungen ein Citat des Hilarius von Poitiers (d. trinitat. 908) und des Presbyter Faustinus (c. Arian. 644).[24]) Drängt sich angesichts solcher Thatsachen nicht von selbst der Schluss auf, dass das Comma Johanneum aus derselben Quelle stamme, aus welcher diese letztere, in den officiellen Text nicht aufgenommene Interpolation und einzelne der oben mitgetheilten Lesarten geflossen sind? — Dass die Uebersetzung des Hieronymus die Stelle von der Wesenseinheit der drei Personen enthalten habe, darf aus der Vulgata von La Cava künftighin nicht mehr geschlossen werden.

Während die vorausgehenden Erörterungen die Autorität des Cavensis erschüttern, führt uns die Betrachtung der Randbemerkungen der zweiten Art zur Erkenntniss des Grundes, aus welchem die Interpolation in ihm Aufnahme gefunden hat. Da es hier auf Vollständigkeit des Materials nicht ankommt, lasse ich aus meiner Abschrift nur einige Beispiele folgen.

Act. 2, 33. exaltatus. **R** ipse utique exaltatus est, qui et crucifixus id est omo. fallitur ergo arrius, quia hoc deitati adscribit, ut per hoc dicat filium esse minorem, qui hutique

---

24) Bemerkenswerth ist, dass der Cavensis auch 1 Joh. 4, 3 von der Vulgata abweicht und in engerem Anschlusse an den griech. Text den Wortlaut bietet *et hoc est illius hantychristi, quem audistis, quoniam uenit* (*καὶ τοῦτό ἐστι τὸ τοῦ ἀντιχρίστου ὃ ἀκηκόατε ὅτι ἔρχεται*). Auch diese Version scheint einem altkirchlichen Texte entnommen zu sein; ganz ähnlich hat nämlich das Freisinger Fragment *et hoc est illius antichristi quem audistis, quia uenturus est.*

in diuinitate nec pati potest nec altari hutpote inpassibilis et excelsus.

ibid. 36. xpm fecit deus. **R** desinat arrius filium in hoc loco blasfemare facturam, quia audit: fecit.

ibid. 3, 13. glorificauit filium. **R** (nach einer längeren Auseinandersetzung) obmutescat igitur arrius, quia non diuinitas filii glorificatur sed hominis, quem tradidistis, inquid petrus, et abnegastis hante faciem pilati; non enim diuinitas a iudeis sed homo, qui et conprehendi et teneri poterat, tradebatur pilato.

1 Joh. 5, 5, quia ihs filius dei est. **R** et arrius eum praedicat creaturam.

ibid. 5, *7* ist an dem interpolirten Comma Johann. bemerkt: audiat hoc arrianus et caeteri.

ibid. 5, 20. simus in uero filio eius. **R** et arrius dicit: non est uerus filius.

Diese Proben lassen sattsam erkennen, dass der Schreiber der Handschrift oder ihres Originals ein Eiferer für den orthodoxen Kirchenglauben war, der die Gelegenheiten benützte, die Lehren des Arianismus zu bekämpfen und die der eigenen Confession zu rechtfertigen. Liegt da nicht die Folgerung nahe, dass derselbe Glaubenseifer, welchem diese Marginalien ihre Entstehung verdanken, auch die Einfügung des Comma Johanneum veranlasst hat? Es ist durchaus nicht nothwendig, dabei an eine absichtliche Fälschung zu denken.[25]) Der Urheber des contaminirten Textes von La

---

25) Ein schönes Beispiel, wie solche Interpolationen nur durch Missverständniss entstehen und dennoch den Schein der Aechtheit gewinnen konnten, liegt bei Joh. evang. 3, 6 vor. Die Stelle lautet: *τὸ γεγεννημένον ἐκ τῆς σαρκὸς σάρξ ἐστιν, καὶ τὸ γεγεννημένον ἐκ τοῦ πνεύματος πνεῦμά ἐστιν.* Bei Tertullian (d. carn. Chr. 18. Rönsch S. 256) ist dies übertragen: *quod in* (al. *de*) *carne natum est, caro est, et quod de spiritu, spiritus;* dazu hat Tertullian zur Erläuterung nach *caro est* die Worte *quia ex carne natum est* und nach *spi-*

Cava hatte, wie die Beschaffenheit des Textes und besonders die oben mitgetheilten Lesarten am Rande beweisen, jedenfalls eine oder mehrere Handschriften einer vorhieronymianischen Recension zur Hand, welche das Comma enthielt. Bei seiner confessionellen Stellung musste ihm näher liegen, anzunehmen, dass die betreffende Stelle durch Zufall, etwa durch das Homoioteleuton, wie man gewöhnlich annimmt, ausgefallen, als dass sie mit Absicht in den älteren Text interpolirt worden sei. Befangen von dieser erklärlichen Täuschung, welche auch den obenerwähnten Schreiber der Colbertinischen Handschrift des Victor Vitensis zu der dort mitgetheilten Bemerkung veranlasst hat, konnte er es sich nicht versagen, die Interpolation auch seinem Codex einzuverleiben. — So ist also in Folge derselben Polemik gegen den Arianismus, welche in der bewegten Zeit der Verfolgung der orthodoxen Kirche durch die Vandalen in Africa jene Fälschung wohl veranlasst hat, diese auch in die Bibel von La Cava aufgenommen worden.

---

ritus den Beisatz *quia deus spiritus est et de deo natus est* eingeschaltet. Diese Zusätze nun sind durch spätere Abschreiber, bald mehr bald weniger vollständig, in einige lateinische Texte gerathen; dieselben sind bei Rönsch d. neue Testam. Tertull. S. 653 namhaft gemacht; doch ist dabei der Sessorianus übersehen worden, der am Schlusse des Verses beifügt *quia deus spiritus est* (s. Mai, Patr. nov. biblioth. I. pars 2 S. 9.) — Die so entstandene Interpolation, welche übrigens in die Clementinische Vulgata nicht aufgenommen ist, hat sich sogar in eine griechische Handschrift aus dem 10. Jahrhundert, welche in der Bibliothek des Palazzo Barberini zu Rom aufbewahrt wird, eingeschlichen, und ist zu solchem Ansehen gekommen, dass Ambrosius (d. spir. s. 3, 11) und viel später noch Fulbert, Bischof von Chartres († 1020; s. dessen epist. I.) den Arianern den Vorwurf machen durften, sie hätten in den Handschriften in böswilliger Absicht diese ihrer Lehre widersprechenden Worte getilgt!

Sitzung vom 2. Dezember 1876.

Historische Classe.

Herr Rockinger hielt einen Vortrag:

„Das Verhältniss des Schwabenspiegels zu den Predigten des Bruders Berchtold und zur Summa des Raimund von Pennaforte."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" der Akademie veröffentlicht werden.

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn E. Winkelmann vor:

„Ueber eine angebliche Rede des Kaisers Otto IV."

Goldast hat in seiner Collectio Constit. imp. I, 288 eine Rede Otto's IV. abgedruckt, welche durch die derselben beigefügten Zeugenunterschriften und durch das Actum mit Orts- und Jahresangabe, nämlich Valenciennes 1215 (d. h. 1214), gewisser Massen einen urkundlichen Charakter beansprucht. Dass ein derartiges Compositum nun und nimmermehr authentisch sein kann, liegt auf der Hand; es kommt aber hier noch hinzu, dass der ganze Inhalt jener

Rede sich in der epischen Philippis des Guilelmus Brito wiederfindet, wie Ficker, Forschungen z. ital Gesch. II, 401 Anm. 14 zuerst bemerkt hat. Eine genauere Vergleichung der Rede mit dem Epos zeigt noch mehr, dass jene eigentlich Nichts ist als eine Umstellung der in der Philippis lib. X v. 566—584, 597—641, 661—663 gebrauchten Worte, vorgenommen mit der Absicht den Klang des Hexameters zu verwischen, aber in so ungeschickter Weise durchgeführt, dass die Verse noch überall erkennbar sind. Der Sinn ist dabei nur an wenigen Stellen verändert worden, meist in der Art, dass die leidenschaftlichen Ausdrücke, deren sich der Kaiser bei dem Dichter bedient, in der Prosa etwas abgeschwächt sind. Wenn Otto z. B. in Beziehung auf den Papst v. 579: „primo occidatur oportet" gesagt haben soll, so heisst es in der Rede „hic primus coerceatur et dometur oportet" und etwas weiter statt „Quo mox exstincto" hier „Quo superato et domito". Ebenso rücksichtlich der Geistlichen und Mönche dort „occidamus", hier zahmer „deponamus."

Bei der Leichtfertigkeit, mit der Goldast vielfach seine Constitutionen sich zurechtgemacht hat oder sich von Anderen aufbinden liess, würde man ohne Weiteres die von ihm mitgetheilte Rede als sein eigenes Fabrikat oder das seiner Freunde betrachten müssen, als ein Excerpt unmittelbar aus Guil. Brito, wenn nicht Abweichungen vorkämen, welche diese Annahme sehr erschweren. Denn, um Eins hervorzuheben, wie hätte Goldast darauf kommen sollen, aus dem dichterischen „Radichofonis ardua" zwei Ortschaften „Radichofonem, Arduam" zu machen? Es scheint doch möglich, dass er die Rede schon so vorfand, wie er sie abdruckte.

In der That, eine solche Prosabearbeitung der von Otto IV. angeblich bei seinem Feldzuge gegen Frankreich gehaltenen Rede ist in neuerer Zeit von Th. Wüstenfeld in einer „gleichzeitigen" Abschrift zu Cremona entdeckt worden.

Derselbe sandte eine Copie an Ficker, der wieder mit gewohnter Freundlichkeit sie mir zu Verfügung stellte. Wenn wir es nun auch mit dem „gleichzeitig" nicht allzu genau nehmen wollen, soviel steht immerhin jetzt fest, dass die Prosabearbeitung schon Jahrhunderte vor Goldast existirte. Hier findet sich z. B. schon die Lesart „Radicofanum, Arduam" und diese kann nicht etwa dem Abschreiber zur Last gelegt werden, sondern sie muss von dem ursprünglichen Verfasser der Bearbeitung herstammen, weil auch Goldast in seiner Handschrift so las. Diese letztere gehört nämlich keineswegs zur Classe von Crem., sondern hat sich vielmehr in Wortformen und Schreibweise näher an die dichterische Vorlage angeschlossen als die Abschrift in Cremona.

Es ergiebt sich also, dass rücksichtlich des eigentlichen Textes der Rede gegen Goldast kein schlimmerer Vorwurf erhoben werden darf, als allein der der Leichtgläubigkeit. Anders aber steht es mit den von ihm gebrachten Zeugenunterschriften und der Datirung. Cr. hat allerdings schon einen Ansatz zu jenen, indem es der Rede noch ein „Otho Romanus imperator augustus subscripsit" folgen lässt. Alles Uebrige aber muss durchaus auf die Rechnung Goldasts gesetzt werden: sowohl der „Johannes rex Anglie, Francie, et Hibernie" (!) als auch die Unterschriften der übrigen Fürsten und Herren, deren Reihe einfach aus den bei Guil. Brito an benachbarten Stellen erwähnten Namen zusammengestoppelt ist, ferner der Schluss der Aufzählung „et multi alii tam proceres quam comites de Alemannia, de Hanonia, de Brabantia et de Flandria subscr." mit der Ortsangabe „in oppido Valenciene in comitatu Hanonie", welche beide er wörtlich aus dem Prosawerke des Guil. Brito, den Gesta Philippi regis p. 94 entnahm, und endlich die obendrein falschen Zeitangaben „a. d. i. 1215, imp. a. XV.", welche er willkürlich erfunden hat.

Auch Joh. Friedr. Falcke, Pastor zu Evessen in Braunschweig (gest. 1753) hat in seiner auf dem Archive zu Wolfenbüttel befindlichen Urkundensammlung Theil XI (1201—1400) S. 55 ebenfalls diese Rede aufbewahrt, wie ich durch freundliche Mittheilung des Dr. Paul Zimmermann daselbst erfuhr, und an einer Stelle möchte es scheinen, als ob F. sie unabhängig von Goldast aus irgend einer Handschrift geschöpft habe. Heisst es nämlich in der Philippis:

> superaddere legi
> Tuditae Caroli, villas qui potuit illis
> tollere etc.

so ist im Crem. aus dem Tudites ein ironisches „tu dices" geworden und auch F. schreibt „tu dicis", während G. ganz richtig Tudites hat. Ich glaube aber doch, dass diese Uebereinstimmung zwischen Cr. und F. eine rein zufällige ist, entsprungen daraus, dass beide das Tudites, das sie nicht verstanden [1]), emendirten. Denn da F. sonst überall mit G. übereinstimmt, wo dieser von dem Texte der Philippis abweicht oder anderes liest als Cr., kann nicht gezweifelt werden, dass er die Rede für seine Urkundensammlung geradezu von Goldast abgeschrieben hat. Seinen eigenen Weg geht er nur da, wo er den Text bei G. missverstand oder ihn emendiren zu müssen glaubt. So schreibt F. z. B. statt „Qui dum Sicanio isti regi se amicum prestat", wo G. vielleicht nur durch einen Druckfehler das unsinnige „Sicamo" hat, dafür „sic animo"; statt „qui tam largus opes pluit" dafür „largas"; statt „Karolus etiamsi noluit" ein „Karolus, etiamsi potuit, noluit" u. s. w. Auch die Zeugenunterschriften und die Datirung, die doch unmöglich schon

---

1) Ebenso ist es Pithoeus in seiner Ausgabe der Philippis p. 362 V. 3 ergangen; er schrieb: „Tu dite" (?). Die richtige Lesart findet sich schon bei Duchesne V, 223.

in der ursprünglichen Prosabearbeitung gestanden haben können, kehren bei F. wieder und auch diese wird er nirgends anderswoher entlehnt haben als von G., obwohl er sich allerdings die Miene giebt einer Handschrift zu folgen und z. B. die Endung -us durch das bekannte Zeichen ꝯ wiedergiebt oder, wo Goldast schreibt „anno.... domini Ottonis" dafür sachverständig „domni" setzt, auch 1215 imp. 15 in 1214 imp. 16 umändert. — Ueber seine Abschrift ist endlich noch ein Anderer gekommen, der noch mehr von der Sache zu verstehen meinte und eine Menge unverständiger Aenderungen hineincorrigirte, besonders an den Namen der angeblichen Zeugen.

Das Resultat unserer Erörterung ist aber die nicht uninteressante Thatsache, dass man schon sehr früh aus der Philippis einen durch seinen merkwürdigen Inhalt und durch die Lebhaftigkeit der Diction ausgezeichneten Abschnitt herausgehoben, in Prosa umgesetzt und als eine von Otto IV. wirklich gehaltene Rede verbreitet hat: man scheint ihm Ansichten und Absichten, wie die dort geäusserten, zugetraut zu haben. Die Fiction mochte um so leichter Glauben finden, da Otto in der That bei verschiedenen Gelegenheiten seinem Zorn über den Papst und den König von Frankreich öffentlichen Ausdruck gab, z. B. auf dem Hoftage in Frankfurt im März 1212 nach Ann. Colon. max. p. 826 und Rein. Leod. p. 664; ebenso wieder auf dem Hoftage zu Nürnberg im Mai 1212 nach Ann. Colon. l. c. Hat die so entstandene Flugschrift ihre Heimath ohne Zweifel in Frankreich, so ist doch eine Abschrift derselben bald nach Italien gekommen, von der dann C. herstammt, und eine andere nach Deutschland, aus welcher unmittelbar oder mittelbar G. geschöpft hat, dem wieder Falcke folgte.

Indem ich hier die Rede unter Zugrundelegung von C. und mit Angabe der wichtigeren Varianten mittheile, glaube ich von der Wiedergabe der rein erfundenen Zeugenreihe

und der willkürlichen Datirung Goldast's getrost Abstand nehmen zu dürfen.

Si rex Francorum non esset, tuti a quolibet hoste in toto mundo haberi possemus et totum mundum gladiis nostris supponere. Sed hoc solo contra nos favorem impendente et cleri causam semper quasi propriam habente, papa Romanus nos ita presumit anathemate ferire atque nostros proceres fide nostra absolvere. Qui dum Sicanio [2]) isti regi se amicum prestat, audet is [3]) vires in nostrum imperium extendere, qui semper grassatus est in genus nostrum, et ipsum regem Johannem, qui tam largus [4]) opes et denaria nobis pluit, exheredare presumit. Contra hunc igitur solum toto conatu expedit insistere; hic primus coerceatur et dometur oportet [5]), qui solus impedit nostros provectus et se nobis opponit et in omni hoste, qui se contra nos levat [6]), ipse quoque hostis fit. Quo superato et domito [7]) reliquos vincere [8]) facile poterimus regnumque Francorum iugo imperii [9]) supponere et ad libitum vobis partiri [10]). Clerum autem et monachos, quos rex Francorum Philippus sic exaltat, amat, protegit et vigili corde defendit, aut deponamus [11]) aut deportemus oportet, sic tamen ut pauci maneant, quibus satis sit arcta facultas et qui oblata tantummodo stipe vivant. Villas autem et decimas maiores

---

2) Sicamo. G. sic animo. F.
3) eius C.
4) largas F.
5) primo occidatur oportet Br. 579.
6) qui — levat fehlt Br. — elevat F.
7) Quo mox exstincto, Br.
8) vincire Br.
9) imp. nostri. G. F.
10) Guil. Brito v. 584—596 giebt nun an, wie Frankreich getheilt werden sollte.
11) occidamus. Br.

miles recipiat illique habeant, quibus respublica cure [12]) est, qui pugnando faciunt populos et clerum [13]) in pace quiescere. Illo quippe die, quo nos papa Romanus primum imperiali diademate insignes [14]) reddidit, hanc promulgavimus [15]) legem et in scriptis redactam per totum orbem firmiter servare iussimus: Ecclesie decimas et oblata munera tantum [16]) possideant, villas autem et predia nobis relinquant, ut [17]) hinc populus vivat et milites habeant stipendia sua. Nunc quia mihi clerus in ista lege non paret, numquid non debemus gravare manus et illi magnas decimas cum villis licenter auferre? Numquid non possumus legem superaddere legi, Karolus Tudites [18]) etiamsi noluit [19]) illis villas tollere? Quia tamen decimas ipsis tulit, nobis non licebit eisdem villas cum decimis auferre? Qui possumus leges condere et iura novare, qui soli tenemus totius orbis imperium, non licet [20]) nobis clerum hac lege ligare, ut primitiis rebusque oblatis contenti, iam discant esse magis humiles et minus superbi? Quanto satius, quanto commodius, nobis iura novantibus, hec tam culta novalia et villas tot deliciis opibusque fluentes impiger miles habebit, quam genus hoc pigrum et fruges consumere natum, quod otia ducit quodque sub tecto marcet [21]) et umbra, qui frustra vivunt, quorum omnis labor in hoc est, ut Bacco [22]) Venerique vacent, quibus crapula obesis poris colla inflat ventresque abdomine

12) reipublice cura C.
13) clerum et populum C.
14) insigne. C. G. F.
15) promulgando C.
16) decimas tantum G. F.
17) et. C.
18) tu dices C. tu dicis F.
19) etiamsi potuit, noluit. F.
20) licebit G. F.
21) manet C.
22) Baccho Br. G. F.

onerat [23]). Unde nos, quam primum papa nobis in dicta lege rebellis fuit, Montis flasconem [24]), Aquam pendentem, Bitrallam [25]), Radicofanum [26]), Arduam [27]), Sancti Quirici castrum, Bisterbium [28]), Biccum vicosque innumeros et plurima castella, quibus dives Roma circumvallatur, protinus ipsi eripuimus, que fortiter potenterque armis adhuc ipso nolente tenemus diuque tenebimus, quamvis nobis imperium supplantare [29]) laboret et ius nostrum presumat Friderico regi Sicilie promittere [30]).

Tunc proceres uno ore concorditer legem confirmantes, bellum fore [31]) promittunt omnesque fideliter iurant, observaturos se, quicquid imperator dixerat [32]).

Otho Romanus imperator augustus [33]) subscripsit.

---

23) onerant C.
24) Montem Flasconis. Br. G. F.
25) Bitram C. Bitral Br. G. F.
26) Radicho fonem G. F.
27) Radichofonis ardua. Br.
28) Bisterbum C.
29) supplantando F.
30) Guil. Brito v. 642—660 spricht dann über die beabsichtigte Schlacht.
31) bellum sic fore. Br.
32) Tunc — dixerat nach Guil. Brito v. 661—663.
33) Romanorum imp. semper aug. G. F.

Herr v. Hefner-Alteneck machte Mittheilungen über „die Erfindung des Aetzens und Radirens durch Albr. Dürer.“

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

Archiv Bd. XXII. Heft 2. 1876. 8.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 52. 1876. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Abhandlungen. Aus dem Jahre 1875. 4.
b) Monatsbericht. Juni 1876. 8.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

a) Zeitschrift. Bd. VI. 1876. 8.
b) Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289, herausgegeben von P. Hasse. 1875. 8.

Von der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

a) Abhandlungen der philol.-histor. Classe. Bd. VII. 1875. 4.
b) Berichte über die Verhandlungen der philol.-histor. Classe. 1873 bis 1875. 8.

Von der Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:

a) Baltische Studien. Jahrg. 26. 1876. 8.
b) 38. Jahresbericht. 1876. 8.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

Zeitschrift. 9. Jahrg. 1876. 8.

Von der Universität in Kiel:

Schriften der Universität in Kiel aus d. J. 1875. Bd. XXII. 1876. 4.

Vom historischen Verein von und für Oberbayern in München:

Oberbayerisches Archiv. Bd. 35. 1875. 8.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm:

Die Rückseite des Zeitblom'schen Altars v. J. 1497, 1 Bl. in Fol. (Abbildung).

Vom k. statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1875. Th. I., II. u. Anhang. 1876. 8.

Von der Mechitharisten-Congregation in Wien:

Armeniaca I. Das Altarmenische von S. Dervischjan. 1877. 8.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Mittheilungen. 16. Vereinsjahr 1876. 8.

Vom akademischen Leseverein in Zürich:

7. Jahresbericht für 1875/76. 8.

Von der deutschen morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

Indische Studien. Bd. XIV. 1876. 8.

Vom historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg in Regensburg:

Verhandlungen. Bd. 31. Stadtamhof 1875. 8.

Vom Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde in Hanau:

a) Mittheilungen No. 5. 1876. 8.
b) Friedr. Rückert als Professor am Gymnasium zu Hanau. Von Alb. Duncker. 1874. 8.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

53. Jahresbericht f d. J. 1875. 8.

Von der akademischen Lesehalle an der k. k. Universität in Wien:

6. Jahresbericht 1875—76. 8.

Vom Peabody Institute in Baltimore:

IX[th] annual Report of the Provost to the Trustees. 1876. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Lissabon:

a) Historia e Memorias. Classe de sciencias moraes. Nova Serie. Tom. IV. Parte 1. 1872. 4.
b) Historia dos estabelecimentos scientificos de Portugal por José Silvestre Ribeiro. Tom. I—IV. 1871—74. 8.
c) Corpo diplomatico Portuguez. Tom. I—IV. 1862—1870. 4.
d) Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas de Portugal, pelo Visconde de Santarem. Tom. I—XI und XIV—XVIII. Pariz 1842—1860. 8.
e) Lendas da India por Gaspar Correa. Tomo I - IV. 1858—66. 4.
f) Subsidios para a historia da India Portugueza. 1868. 4.
g) Études historico-géographiques. 2[e] étude sur les colonies en Afrique par Alex. Magno de Castilho. 1870. 8.
h) O Avarento. comedia de Molière. 1871. 8.
i) Tartufo, comedia de Molière. 1870. 8.
k) O Misanthropo, comedia de Molière. 1874. 8.
l) As Sabichonas, comedia de Molière. 1872. 8.
m) O medico á força. 1869. 8.
n) Portugalliae monumenta historica
    a) Leges et consuetudines. Vol. I. Fasc. 1—6 und Index. Olisipone 1856—73. Fol.
    b) Diplomata et chartae. Vol. I. Fasc. 1—4. Olisipone 1868 bis 1873. Fol.
    c) Scriptores. Vol. I. Fasc. 1—3. Olisipone 1856—61. Fol.

Vom Harvard College in Cambridge, Amerika:

a) 15. annual Report 1874—75. 8.
b) Treasurer's Statement. 1875. 8.

Vom Departement of the Interior in Washington:

Annual Report of the Director of the Mint to the Secretary of the Treasury for the year 1874/75. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Stockholm:

a) Handlingar. Bd. XI. 1872 mit Atlas von 53 Tafeln. 1873—75. 4.
b) Bihang till Handlingar. Bd. III. 1875. 8.
c) Öfversigt af Förhandlingar. Argang 32. 1875. 8.

Vom Reale Istituto Lombardo di scienze in Mailand:

Rendiconti. Vol. VIII. 1875. 8.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. XXXV. XXXVI. 1876. 8.

Von der Académie Royale des sciences in Brüssel:

a) Mémoires. Tom. 41. Partie 1. 2. 1875—76. 4.
b) Mémoires couronnés. Tom. 39. 1876. 4.
c) Annuaire 1876. 42. année. 8.
d) Notices biographiques et bibliographiques. 1874. 8.
e) Biographie nationale. Tom. V. 1875. 8.
f) Codex Dunensis sive diplomatum et chartarum medii aevi amplissima collectio. Edidit J. B. M. C. Baro Kervyn de Lettenhove. 1875. 4.
g) La Bibliothèque Nationale à Paris. Notices et Extraits des Manuscrits qui concernent l'histoire de Belgique. Par M. Gachard Tom. I. 1875. 4.
h) Les Bibliothèques de Madrid et de l'Escurial. Notices et Extraits des Manuscrits qui concernent l'histoire de la Belgique. Par M. Gachard. 1875. 4.
i) Tables chronologiques des Chartes et Diplômes imprimés concernant l'histoire de Belgique, par A. Wauters. Tom. IV. 1874. 4.

Von der Universität in Upsala:

Universitets Arsskrift. 1875. 8.

Von der Accademia delle scienze dell' Istituto in Bologna:

Rendiconto. Anno 1874—75. 8.
" " 1875—76. 8.

Von der Accademia di scienze in Modena:

Memorie. Tom. 16. 1875. 4.

Von der R. Deputazione sugli studi di storia patria in Florenz:

Documenti di storia italiana. Cronache dei secoli XIII. e XIV. Volume unico. 1876. 4.

Von der Académie Impér. des sciences in St. Petersburg:

a) Bulletin Tom. XXII. 1876. 4.
b) Mémoires. Tom. XXIII. 1876. 4.
c) Tableau général des publications de l'académie impériale des sciences de St Pétersbourg. I. partie. 1872. 8.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

a) Memoirs of the Historical Society of Pennsylvania. Vol. X. XI. 1872—76. 8.
b) Catalogue of the Paintings and other objects of interest belonging to the historical society of Pennsylvania. 1872. 8.
c) A Discourse pronounced on the inauguration of the new Hall of the historical society of Pennsylvania. 1872. 8.
d) Historical Map of Pennsylvania ed. by P. W. Sheafer. 1875. 8.

Von der Universität in Casan:

Iswestija i utschenia sapiski. 1875. 8.

Vom k. Instituut voor de taal-, land- en volkenkunde von Nederlandsch-Indië in Gravenhage:

Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië 3de Volgreeks, XI. Deel. 1876. 8.

Von der Universidad de Chile in Santiago:

a) Anales de la Universidad de Chile 1874. 8.
b) Apéndice á los Anales de la Universidad, correspondientes á 1873. 8.
c) Memorias del Interior (2 voll.), Relaciones Esteriores i Colonizacion, Justicia, Culto i Instruccion pública, Hacienda, Guerra i Marina correspondientes á 1875. 6 Bde. 1875. 4.
d) Sesiones del Congreso Nacional de 1874. 4 voll. 1874. 4.
e) Anuario Estadístico de la República de Chile, tomos XV. i XVI. 1875. Fol.

f) Estadística comercial 1874. Valparaiso 1875. 4.
g) Lei de presupuestos para 1875. 4.
h) Cuenta jeneral de las entradas i gastos fiscales en 1874. 4.
i) Constitucion política de la República de Chili. 1874. 8.
k) Lei de elecciones de la República de Chili promulgada el 12 de noviembre de 1874. — Lei esplicativa i complementaria de la de elecciones. 2 voll. 1874—75. 8.
l) Don Miguel Luis Amunategui, candidato á la presidencia de la República, por Diego Barros Arana. 1875. 8.

Von Teylers Godgeleerd Genootschap in Harlem:

Verhandelingen. Nieuwe Serie. Deel IV. 1876. 8.

Von der Universität in Leiden:

Annales academici 1871—72. 4.

Von der Société Hollandaise des sciences in Harlem:

Notice historique, liste des membres, liste des publications. 1 Janvier 1876. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Rocznik 1875. 8.
b) Rozprawy Filolog. Tom. 3. 1875. 8.
c) Monumenta medii aevi. Tom. 3. 1876. 4.
d) Jan Śniadecki, przez Maur. Straszewski. 1875. 8.

Von der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Yokohama:

a) Mittheilungen. Heft IX. März 1876. Fol.
b) Das schöne Mädchen von Pao, eine Erzählung, aus dem Chinesischen übersetzt von C. Arendt. Buch I. Capitel II. 1876. Fol.

Von der Sociedad de geografía y estadística in Mexico:

Calendario Azteca, ensayo arqueológico por Alfredo Chavero. 2. ed. 1876. 4.

Vom historischen Verein von Niederbayern in Landshut:

Verhandlungen. XIX. Bd. 1876. 8.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Märkische Forschungen. XIII. Bd. 1876. 8.

Vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich in Einsiedeln:

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen. XXXI. Bd. 1876. 8.

Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:

a) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 13. Jahrg. 1876. 8.
b) Mittheilungen. XXIV. Heft. 1876. 8.

Vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder in Marienwerder:

Zeitschrift. 1876. 8.

Vom voigtländischen alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben in Plauen:

Abdruck aus der Festschrift Der Voigtländische gelehrte Bauer von Dr. Herm. Dunger. 1876. 8.

Vom historischen Verein des Kantons Bern in Bern:

Archiv. IX. Bd. 1876. 8.

Von der finnländischen Gesellschaft für Wissenschaften in Helsingfors:

a) Öfersigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. Vol. XVII. 1874—1875. 8.
b) Acta Societatis Scientiarum Fennicae. Tom. X. 1875. 4.

Vom Herrn Spiridione de' Medici Pilotti in Messina:

1) I' dialetti greci ed il Neo-Ellenismo. Palermo 1876.
2) Deux poèmes gratulatoirs en grec et en latin. Messine 1876. Palermo 1876. 8.

Vom Herrn H. F. Wagner in Salzburg:

Der Pädagoge Josef Wismayr in Salzburg. 1876. 8.

Vom Herrn Karl von Weber in Dresden:

Archiv für die sächsische Geschichte. Neue Folge. Bd. III. Leipzig 1876. 8.

Vom Herrn Alfred Reumont in Bonn:

Viaggio in Italia nel 1497 del Cav. Arnoldo di Harff di Colonia sul Reno. Venedig 1876. 8.

Vom Herrn E. v. Paulus in Stuttgart:

a) Archäologische Karte von Württemberg. 4 Bl. nebst Bemerkungen in 4. 1876.
b) Die Alterthümer in Württemberg. 1876. 77. 4.

Vom Herrn Ferd. Wüstenfeld in Göttingen:

Das geographische Wörterbuch des Abu Obeid el Bekrí herausgeg. von Ferd. Wüstenfeld. Bd. I. 1876. 8.

Vom Herrn Robert Grassmann in Stettin:

Die Wissenschaftslehre oder Philosophie. Thl. 1—4. 1875—76. 8.

Vom Herrn G. F. Schömann in Greifswald:

Ciceronis de natura deorum libri III. erklärt von G. F. Schömann. 4. Aufl. Berlin 1876. 8.

Vom Herrn J. Ph. Städtler in Brüssel:

Briefwechsel zwischen dem Grafen von Mirabeau und dem Fürsten A. v. Arenberg. 3 Bde. 1851. 52. 8.

Von den Herren G. Monod und G. Fagniez in Paris:

Revue historique. I. Année. Tom. 2. 1876. 8.

Vom Herrn Ksiadz Jan Guszkiewicz in Krakau:

Czasomiar. 1876. 8.

Vom Herrn G. Bühler in Bombay:

Report on Sanskrit Mss 1874—75. Girgaum. 1875. 8.

Vom Herrn J. de Witte in Paris:

a) La dispute d'Athéné et de Poseidon. 1876. 4.
b) Noms des Fabricants et dessinateurs de vases peints. 1848. 8.

Vom Herrn Adolf Schmidt in Jena:

Pariser Zustände während der Revolutionszeit von 1789—1800. III. Theil. 1876. 8.

Vom Herrn Georg Martin Thomas in München:

Fragmente aus dem Orient. Von Dr. Jakob Philipp Fallmerayer. 2. Aufl. Stuttgart 1877. 8.

Vom Herrn John Henry Parker in Oxford:

The Forum Romanum. 1876. 8.

Vom Herrn M. Alex. J. Martin in Genf:

1) Discours prononcé à l'aula de l'Université de Genève le 26. Octobre 1876.
2) Publications de l'Université de Genève dans les années 1875 et 1876. 8.



Sach-Register.

Namen-Register.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1877.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1877.

In Commission bei G. Franz.





Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Feier des 118. Stiftungstages der Akademie am 28. März 1877.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 13. Januar.

Sitzung vom 3. März.

Sitzung vom 5. Mai.

Sitzung vom 2. Juni.

Sitzung vom 7. Juli.

Sitzung vom 3. November.

Sitzung vom 1. Dezember.

Historische Classe.

Sitzung vom 13. Januar.

Sitzung vom 3. Februar.

Sitzung vom 3. März.

Sitzung vom 5. Mai.

Sitzung vom 2. Juni.

Sitzung vom 3. November.

Sitzung vom 1. December.



Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe
Sitzung vom 13. Januar 1877.

Herr Brunn hält einen Vortrag.

„Die Sculpturen von Olympia."

In meinem vorjährigen Vortrage über Paeonios und die nordgriechische Kunst theilte ich aus dem weiteren Umfange meiner kunstgeschichtlichen Studien einige Abschnitte mit, von denen ich glaubte hoffen zu dürfen, dass sie für die Beurtheilung der neuentdeckten Sculpturen von Olympia nicht ohne Nutzen bleiben würden. Diese Erwartung ist insofern getäuscht worden, als man sich bis jetzt wenig Mühe gegeben hat, die von mir aufgestellten Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht zu ziehen. Unterdessen sind Photographien und Gypsabgüsse zugänglich geworden, und so ist auch mir die Möglichkeit gegeben, mit eigenen Augen zu sehen und zu prüfen, wie sich meine auf das früher zugängliche Material begründeten Ansichten zu den Resultaten der neueren Funde verhalten.

Es bieten sich diesmal der Forschung Aufgaben dar, wie sie der neueren Kunstgeschichte häufig, der alten bisher fast noch nie gestellt worden sind. Wir haben es hier nicht mit einem, sondern mit mehreren Originalwerken eines und desselben Künstlers, aber offenbar nicht aus einer und derselben Zeit zu thun, so dass uns zum ersten Male die

Möglichkeit gegeben ist, aus den originalen Werken auf die individuelle Entwickelung des Künstlers zurückzuschliessen. Dieser Künstler aber arbeitet nicht in seiner Heimath, unbeirrt von jedem fremden Einflusse, sondern in der Fremde an einem Orte, der zwar selbst nicht Sitz einer eigenthümlichen Kunstübung ist, wohl aber einen Mittelpunkt bildet, in dem sich die Arbeiten verschiedener Kunstschulen in grosser Anzahl sammeln. Er steht ausserdem an einem der Wendepunkte der Kunstgeschichte, an dem sich der Fortschritt zu höchster Vollkommenheit mit fast nie gesehener Schnelligkeit vollzieht. Ausser den Werken stehen uns dabei wohl einige sicher überlieferte historische Thatsachen zu Gebote; andere dagegen sind so schwankender Art, dass sie, statt Licht zu verbreiten, erst des Lichtes bedürfen. Es kann daher nicht überraschen, wenn manche Erscheinungen uns zunächst fremdartig oder widerspruchsvoll entgegentreten; und es erklärt sich aus der Lückenhaftigkeit des historischen Materials, dass manche Nachricht mit gleicher Wahrscheinlichkeit nach verschiedenen Seiten gedeutet werden kann. Giebt es nun keinen Maassstab, an welchem der Werth dieser schwankenden oder sich widersprechenden Nachrichten gemessen werden kann? Die Antwort ist eigentlich selbstverständlich, und doch wird so selten ihr entsprechend gehandelt! Man beeifert sich besonders in den Kreisen der deutschen Gelehrten, alle möglichen historischen Hypothesen aufzustellen und vernachlässigt dabei über Gebühr das, was doch die Hauptsache sein sollte: die Monumente selbst. Ich spreche es nicht ohne Beschämung aus, dass der künstlerische Charakter der aus deutschen Ausgrabungen hervorgegangenen Sculpturen von Olympia bisher nur von Seiten zweier englischer Gelehrten, C. T. Newton und Sidney Colvin, eine eingehendere Würdigung erfahren hat, die freilich in bescheidener Zurückhaltung noch Anstand nimmt, die weiteren historischen Consequenzen zu ziehen. Der Weg

jedoch, den sie eingeschlagen, ist der einzige, der schliesslich zum Ziele zu führen vermag, nämlich der einer analytischen Betrachtung der Werke selbst. Wir müssen zuerst erforschen, was die untrüglichsten Zeugen, eben diese Werke, in ihrer eigenen künstlerischen Sprache aussagen, ehe wir an die Beantwortung der weiteren Frage gehen dürfen, wie sich diese Aussagen zu unsern sonstigen Ueberlieferungen verhalten. Es ist aber hierbei nicht gleichgültig, von welchem Punkte wir ausgehen. Zuerst war die Nike gefunden worden, und als ein für sich allein selbständiges und wenigstens in seinem Hauptmotiv verständliches Werk zog sie die Aufmerksamkeit hauptsächlich und weit mehr auf sich, als die in einzelnen Statuenfragmenten gefundene, im Ganzen lückenhafte Giebelgruppe. Ausserdem erschien die Arbeit an der letzteren flüchtig und vernachlässigt; man meinte, dass mindestens die Ausführung untergeordneten Händen anvertraut gewesen sei, und erachtete sich dadurch wohl auch berechtigt, ihr genaueres Studium ebenso nachlässig betreiben zu dürfen. Und doch sind gerade diese Sculpturen von einer so bestimmt hervortretenden Eigenthümlichkeit, dass sie vor allen uns zu einer besonderen Prüfung auffordern müssen.

Wir beginnen dieselbe nicht an den organischen Formen der Körper, sondern an dem todten Stoffe der Gewänder. In der archaischen Kunst sind wir gewohnt zu sehen, dass dieser Stoff entweder eng am Körper anliegt, oder dass er ohne Rücksicht auf die Formen desselben in künstliche Falten gelegt ist. Beides ist gewissermassen unabhängig von einander. Das Gewand soll den Körper, wo dieser hervortritt, nicht beeinträchtigen; das Gewand soll wieder, wo es nicht anliegt, den eigenen Gesetzen folgen. Eine Vermittelung ergiebt sich erst allmählich. Auf der Höhe aber, in der freien Kunst des Phidias, ist jede Falte bedingt durch die besondere Natur des Stoffes, durch seine Schwere, die

Art, wie er bricht, durch die Form des Körpers, von welcher sie sich ablöst, und durch die mehr oder minder heftige Bewegung, welche den Stoff anspannt, fliegen, flattern lässt. Alles steht hier in der lebendigsten, aber nicht minder in der streng gesetzmässigsten Wechselwirkung, die für andere Zufälligkeiten keinen Raum lässt. Es herrscht durchaus das, was wir eine strenge Stylisirung nennen, ein Abstrahiren von der Einzelnerscheinung, ein Eingehen auf die G e s e t z e des Stoffes, der Bewegung. Betrachten wir die Gewandung der Giebelstatuen von Olympia, die des Alpheios, des Knieenden, des sitzenden Jünglings und des Alten: sie bildet nach der Seite der archaischen Kunst, die das Gesetz sucht, wie der freien, die es erfüllt, den vollkommensten Gegensatz. Nicht wie sie fallen s o l l t e, sondern wie der Zufall sie geworfen hat, so liegt sie regellos da: keineswegs unnatürlich, kein einziges Stück, keine Falte ist so gebildet, dass sie sich nicht gerade so in Wirklichkeit finden könnte: im Gegentheil, es würde nicht schwer sein, jedes Detail gerade so an einem Modell zurechtzulegen. Nur empfinden wir, an die im engeren Sinne „hellenische" Kunst gewöhnt, den Mangel des Gesetzes im Ganzen, d. h. in der Verbindung des Einzelnen zum Ganzen. Wir empfinden vor allem den Mangel specifisch plastischer Gesetzmässigkeit, die von innen heraus gestaltet, während uns hier der äussere, zufällige Schein entgegentritt. Die Grundanschauung, von welcher der Künstler ausgeht, ist eine nicht in den Modalitäten der Anwendung, sondern im Princip durchaus verschiedene.

Analoge Erscheinungen zeigen sich auch an den Formen der Körper. Am Torso des Alpheios z. B. finden wir grosse, breite, weiche Flächen; aber ist dies der weiche fliessende Charakter, den wir am Flussgotte des Parthenon bewundern? Die Hauptmassen sind zwar gegliedert und von einander geschieden, aber in flacher, richtiger in oberfläch-

licher Weise; dem Fleisch, den Muskeln fehlt die Schwellung: was Weichheit scheint, ist matte Weichlichkeit. Am Kladeos tritt allerdings eine grössere Zahl von Formen an die Oberfläche und man glaubt zuerst, hier einen sehr durchgebildeten Körper vor Augen zu haben. Aber es ist eben nur die besondere Lage, nicht eine besondere Thätigkeit, welche hier die Formen zahlreicher auseinandertreten lässt. Die Muskeln erscheinen wohl gedehnt, aber ohne energische Elasticität; und auch in der Bezeichnung des Knochengerüstes fehlt jegliche Bestimmtheit. Die Formenbehandlung des am Boden sitzenden Jünglings kann nicht anders, denn als lax und flau bezeichnet werden, und an der Gestalt des sitzenden Alten steigert sie sich fast zu derber Plumpheit. Was ist es nun, was wir überall hier vermissen? Schon an den Aegineten haben wir uns gewöhnt, den menschlichen Körper als einen festgegliederten Bau zu betrachten. Seine Grundformen sind bedingt durch das Knochengerüst, das durch die Bänder innerhalb bestimmter Grenzen der Bewegungsfähigkeit fest zusammengehalten wird. Die Bewegung selbst vermitteln die Muskeln mit ihrer Fähigkeit des sich Zusammenziehens und Wiederausdehnens. Dieses noch mechanische Princip der Auffassung wird auf der höheren Stufe, wie sie uns in den Sculpturen des Parthenon entgegentritt, zu einem organisch-rhythmischen gesteigert: alle Formen durchdringen sich von innen heraus mit organischem Leben und die formale Behandlung erhält ihren Abschluss durch eine eingehende Berücksichtigung der Haut und der unter ihr liegenden Fetttheile, welche regelnd und mässigend auf die Bewegung der Muskeln einwirken und doch ihr ineinander greifendes Wirken wie durch einen halb durchsichtigen Schleier erkennen lassen. Was hier in so hoher Vollendung geboten wird, gerade das fehlt den Giebelsculpturen von Olympia. Wo tritt hier die Bedeutung des Knochengerüstes so bestimmend hervor, wie selbst

an der weichsten der männlichen Figuren des Parthenon, dem Flussgotte? Ueberall ist die Fügung lax und schlaff. Die Muskeln entbehren der elastischen energischen Spannung: der Unterschied von Muskelansätzen (Sehnen) und Muskelkörper ist nicht betont; selbst an so markirten Stellen, wie der Handwurzel, dem Knie, erscheinen die Formen rundlich und unklar. Die Bedeutung der Fetttheile, die Besonderheiten der Textur der Haut an den verschiedenen Theilen des Körpers ist nicht erkannt. Letztere bildet einen gleichmässigen Ueberzug, der sich nur bei stärkerer Biegung des Körpers ganz mechanisch zu Falten zusammenschiebt. Es soll nun durchaus nicht behauptet werden, dass Paeonios seine Figuren nach der Natur unter Benutzung des lebenden Modells ausgeführt habe. Aber in der besondern Art ihrer von verschiedenen Seiten betonten „Natürlichkeit" machen sie einen Eindruck wie Arbeiten eines Künstlers, der ohne viele Wahl aus der Menge ein Modell herausgreift, dieses auch in seiner allgemeinen Erscheinung äusserlich nachbildet, nicht aber es plastisch zu stylisiren d. h. die materiellen Formen nicht in die dem künstlerischen Stoffe adäquaten Kunstformen zu übersetzen versteht, weil ihm dazu das innere, tiefere Verständniss fehlt. Euphranor nannte seinen Theseus mit Rindfleisch, den des Parrhasios mit Rosen genährt: etwas trivialer, aber vielleicht nicht minder bezeichnend würde der Vergleich lauten, wenn wir sagen, auch die Parthenonfiguren seien mit kräftigem Rindfleisch genährt, die Figuren des Paeonios dagegen mit Kalbfleisch: daher der Charakter des Unentwickelten, Unreifen, der Mangel an energischer, kräftiger Durchbildung.

Richten wir jetzt den Blick von den einzelnen Formen auf die Erfindung der ganzen Gestalten, so überrascht uns die „Natürlichkeit" der Stellungen und Motive, eine Natürlichkeit, für die es schwer ist, unter der Masse der uns

geläufigen Monumente Analogien zu finden. Die Aegineten sind allerdings gebundener; aber wir empfinden, dass hier auch bei einem Fortschritt zur höchsten Freiheit die Spuren strenger Zucht sich nicht würden verwischen lassen, in der dieses Geschlecht menschlich wie künstlerisch erwachsen ist. Was kann es aus der Blüthezeit Vollendeteres von natürlicher Anmuth geben, als die im Schoosse der Schwester ruhende weibliche Gestalt aus dem Giebel des Parthenon? Und doch: die Eleganz dieser Natürlichkeit, wäre sie möglich ohne vorhergegangene Zucht oder, sagen wir, ohne eine Erziehung, die jeden Einfluss des Gemeinen fern gehalten, immer das Edelste als Vorbild geboten hat? Selbst in dem scheinbar so nachlässig daliegenden Flussgotte des Parthenon verleugnet sich nicht eine gewisse Würde der Haltung. Ganz anders z. B. bei dem Kladeos aus dem Giebel von Olympia! Der Gott scheint fast platt auf dem Bauche gelegen zu haben und erhebt nun den Oberkörper auf den vorgestreckten Armen, etwa wie ein ruhender Hirtenbursche, dessen Aufmerksamkeit durch irgend welchen Umstand erregt wird und der nun, ohne sich gerade mehr als nöthig zu rühren, den Grund der Störung seiner Ruhe zu erkennen sucht. Aehnlich der am Boden sitzende Jüngling: auch er scheint sich möglichst wenig aus seiner Ruhe bringen lassen zu wollen und fragt daher wenig danach, wie sich die einzelnen Gliedmassen zu einander stellen. Selbst ein so zufälliges Motiv, wie dasjenige, dass die linke Hand die Zehen des Fusses berührt, wie um an ihnen bei etwaigem Schwanken des Körpers noch einen leichten Halt zu gewinnen, wird nicht verschmäht. Der Stallknecht kauert eben, wie es ihm gerade bei seiner Arbeit am besten passt. Nur der Torso des Pelops zeigt eine etwas strengere Haltung, die aber zunächst dadurch bedingt ist, dass er ruhig steht. Selbst hier aber deutet die auf die Hüfte gelegte Hand darauf hin, dass er nicht wie ein Soldat unter Commando

eine feste geschlossene Haltung bewahrt, sondern dass er im Stehen halb ausruht. Alles athmet also eine grosse Unbefangenheit der Auffassung, aber eben so auch — eine grosse Nonchalance. Die Motive sind aus der Natur herübergenommen, wie sie der Zufall bot, ohne dass viel gefragt würde, ob sie gewöhnlich, gemein oder edel. Weder von jener Zucht der Aegineten, welche den Körper zum wahrhaft freien und richtigen Gebrauch seiner Glieder erst befähigen soll, noch von jener Freiheit der Parthenonstatuen, welche durch die Erfüllung des Gesetzes geadelt ist, findet sich hier eine Spur. Die Natürlichkeit, die uns hier entgegentritt, ist also nicht eine künstlerisch geläuterte, ideale, sonder ein Abbild der ungeschminkten Wirklichkeit.

Bei der Beurtheilung des geistigen Ausdrucks, wie er sich in den Köpfen ausspricht, sind wir, solange die diesjährigen Entdeckungen in Deutschland noch nicht näher bekannt sind, einzig auf den sitzenden Alten angewiesen. Zwar hat man sogar bezweifeln wollen, ob derselbe überhaupt zu den Giebelstatuen, ja ob er auch nur der Zeit derselben angehöre. Allein die Behandlung der Gewandung, wie die ganze Auffassung des feisten Körpers sprechen nur zu deutlich für den engsten Zusammenhang, und der dem ersten Eindrucke nach anscheinend so fremdartige Kopf liefert die weitere Bestätigung Worauf beruht dieser Eindruck? Es ist wieder die „Natürlichkeit" in dem ganzen Habitus, in der Gesammterscheinung dieses durch die Jahre und die Last seines Körpers etwas nachdenklich gewordenen ältlichen Mannes, die uns überraschen muss. Suchen wir aber weiter zu lesen in seinen Zügen, so gelangen wir zu den gleichen Beobachtungen, die sich uns bei der formalen Betrachtung der Körper aufdrängen mussten. Das Gesammtbild ist gegeben, aber nur in seiner äusserlichen, oberflächlichen Charakteristik. Die Formen sind breit, derb und

leer: es fehlt der Person die geistige Vertiefung, dem Marmor die feinere künstlerische Durchbildung.

Nach diesen Bemerkungen wird sich leicht ergeben, was von der Ansicht zu halten, dass die Giebelstatuen des Paeonios roh und nachlässig, eines Künstlers wie Paeonios kaum würdig und daher etwa nach flüchtigen Skizzen des Meisters von untergeordneten Arbeitern ohne Verständniss ausgeführt seien. Betrachten wir sie an und für sich allein, so müssen wir gestehen, dass kein Theil mit dem andern, keine Figur mit der andern, in Widerspruch steht, sondern dass uns in ihnen eine besondere, ganz eigenartige Kunstübung entgegentritt, mit welcher unser Auge bisher kaum vertraut war. Ich vermeide vorläufig mit Absicht den Ausdruck „Kunststyl“, indem die Eigenthümlichkeit dieser Kunstübung eben darauf beruht, dass ihr eine klar bewusste, eigentlich plastische Stylisirung gerade abgeht, ja von ihr fast absichtlich gemieden erscheint. Selbst wenn in der späteren Zeit die griechische Plastik naturalistisch wird, bleibt sie doch immer in erster Linie Plastik. Hier dagegen ist die Grundanschauung, von der der Künstler ausgeht, eine durchaus malerische: sie ist auf den Schein, die äussere Erscheinung der Dinge, nicht auf den Kern, das Wesen gerichtet. Wir dürfen diese Sculpturen kaum als selbständige statuarische Werke betrachten, sondern als in den Rahmen des Giebels gefasste, zwar rund ausgearbeitete, aber auf einheitlichem Hintergrunde erscheinende Hochreliefgestalten, und selbst das kaum im abstract plastischen Sinne. Denn weit mehr als sonst ist hier die Wirkung der Bemalung in Betracht gezogen worden; ja wir sagen vielleicht richtiger, dass die Behandlung dieser Sculpturen geradezu unter dem Einflusse der Malerei auf der damaligen Stufe ihrer Entwickelung stehe. Ist es auch schwerlich richtig, dass die Malerei des Polygnot nur colorirte Zeichnung war, so ist es doch sicher, dass ihr die volle Wirkung von Licht und

Schatten abging. Sie wird nicht Licht-, Schatten- und Reflextöne neben einander gesetzt und in einander verarbeitet, sondern sich begnügt haben, auf den Localton Licht und Schatten mehr durch Schraffirung als durch eigentliche Malerei aufzusetzen, so dass das Ganze mehr den Charakter eines mässig ausgeführten Aquarells als einer vollständigen Malerei trug. Nur wenn eine ähnliche Wirkung auch bei den Giebelsculpturen beabsichtigt war, erklärt es sich, dass z. B. an dem sitzenden Jüngling und ähnlich an dem Alpheios der Gewandsaum ganz flach aufliegt und der Länge nach in einer Weise über den Schenkel geführt ist, dass er bei der Entfernung des Beschauers sich nicht durch die plastische Modellirung, sondern nur durch die Farbe vom Körper loslöste. Ebenso ist gewiss die ganze wellige Gewandbehandlung darauf berechnet, breite, farbige, nicht durch starke Schatten unterbrochene malerische Flächen zu gewinnen. Aber auch die Behandlung der Körperformen wird uns jetzt in einem andern Licht erscheinen. Wir müssen die specifisch plastischen Anforderungen vergessen, die der Künster nicht erfüllen w o l l t e, um dann zuzugestehen, dass er seinen malerischen Gesichtspunkten vollkommen gerecht geworden ist.

Erst jetzt dürfen wir uns die Frage stellen, wohin der Künstler im Zusammenhange der Kunstgeschichte zu setzen sei. Man hat ihn in Verbindung mit der Schule des Phidias bringen wollen. Allein es muss hier nochmals auf das Nachdrücklichste betont werden, dass unsere literarischen Quellen davon absolut n i c h t s sagen. In der betreffenden Stelle des Pausanias (V, 10, 8) wird Alkamenes, der Künstler der hinteren Giebelgruppe, allerdings direct mit Phidias zusammengestellt, Paeonios dagegen nur als aus Mende gebürtig bezeichnet. Die Behauptung eines Zusammenhanges mit Phidias ist also eine reine Hypothese, der wir nach der Entdeckung seiner Werke keinerlei Einfluss auf deren Be-

urtheilung einzuräumen berechtigt sind, die vielmehr nur dann erst wieder ausgesprochen werden dürfte, wenn sich aus der Betrachtung eben dieser Werke eine nähere Verwandtschaft ergäbe. Sprechen diese aber etwa dafür? Ich denke, dass die vorhergehenden Erörterungen über die fundamentale Verschiedenheit ihres Charakters keinen Zweifel mehr lassen werden. Die Frage, wohin Paeonios gehört, ist also von Neuem zu stellen, und ehe wir uns mit neuen Hypothesen in unbestimmte Fernen begeben, ist doch wahrlich das Nächstliegende, dass wir uns fragen, ob er denn überhaupt von dem Boden loszulösen ist, auf dem er erwachsen. Noch vor wenigen Jahren würde es allerdings kaum möglich gewesen sein, die richtige Antwort zu geben. Jetzt aber besitzen wir (von zahlreichen Münzen abgesehen) einige Sculpturen, wenn auch nicht aus Mende selbst, doch aus den benachbarten nordgriechischen Provinzen. Aber, sagt man, es sind deren noch zu wenige, als dass sich auf sie ein Urtheil begründen liesse. Zu wenige allerdings für denjenigen, welcher nicht in den Monumenten zu lesen versteht oder etwa auch nicht lesen will. Würde in ähnlichem Falle die Philologie, nachdem in Olympia das Ehrendecret des Damokrates gefunden ist, sich das Armuthszeugniss ausstellen, zu erklären, dass sie noch nicht im Stande sei, über den allgemeinen Charakter der elischen Mundart zu urtheilen? Jene Monumente sprechen aber eine nicht minder deutliche Sprache als dieses Decret. Was nun die analytische Betrachtung ihrer Formen anlangt, die ich in meinem Aufsatze über Paeonios gegeben, so wird wahrlich niemand behaupten können, dass sie tendenziös abgefasst sei, um eine Uebereinstimmung mit den Giebelstatuen des Paeonios zu erzielen, die damals noch gar nicht entdeckt waren. Wohl aber können jetzt diese letzteren dazu dienen, manche Eigenthümlichkeiten der andern nordgriechischen Sculpturen in ein noch schärferes Licht zu setzen. Es konnte z. B. wie

zufällig, wie eine Nachlässigkeit erscheinen, dass das Relief der Philis aus Thasos, die Kriegerstele aus Thessalonike eine schiefe, unregelmässige Umrahmung haben. Jetzt, nachdem wir erkannt, dass Paeonias in den Giebelstatuen nichts so sehr meidet, als Strenge und Herbigkeit der Linien, werden wir auch in dieser Unregelmässigkeit eine gewisse Absicht erkennen, umgekehrt aber auch wieder auf eine Eigenthümlichkeit der Giebelstatuen aufmerksam werden, nämlich die Vernachlässigung der Basen, die nur den ganz materiellen Zweck zu haben scheinen, die Aufstellung der Figuren zu ermöglichen, ohne irgendwie näher charakterisirt zu sein. Gehen wir weiter, so werden wir für die flau welligen Gewänder der Statuen keine bessere Parallele finden, als die „stylistisch unentwickelten" der Philis, besonders in den Partieen am Schenkel, für den leichten Mantel des Pelops keine bessere, als die Chlamys des Kriegers von Thessalonike. Der Charakter der Körperformen dieses letzteren musste aber früher fast mit denselben Worten beschrieben werden, wie der der Giebelstatuen: hier wie dort eine gewisse malerische Weichlichkeit, ein Mangel an plastischer Durchbildung, an einem tieferen innerlichen Verständniss. Genug, wer die Augen nicht absichtlich verschliessen will, um sich alte Vorurtheile zu wahren, wird die Uebereinstimmung gerade in der innersten künstlerischen Eigenthümlichkeit der Auffassung wie der formalen Behandlung nicht läugnen können; und diese Uebereinstimmung erklärt sich auf die einfachste und natürlichste Weise durch die Nachbarschaft der Heimath der Künstler. Nichts also liegt vor, soweit die Giebelstatuen in Betracht kommen, was uns nöthigte, zur Erklärung ihres Kunstcharakters über die Heimath des Paeonios hinauszugehen und fremden Einflüssen nachzuspüren, von denen in den Werken selbst sich auch keine Spur findet. Alles hat hier einen einheitlichen

Charakter: Tugenden und Fehler entstammen einer und derselben Quelle.

Ich sagte: soweit die Giebelstatuen in Betracht kommen. Soll damit etwa angedeutet werden, dass ich die von mir behauptete Beziehung der Metopen zu Paeonios jetzt aufgebe? Ich halte fest an dem, was ich über Herakles mit dem Stier, über die „Nymphe" und mehr beiläufig über den Löwen gesagt habe. Aber die durch die Ausgrabungen erweiterte Anschauung verlangt auch hier manche genauere Feststellungen. Vor allem die Frage: wie verhält sich zu den früheren Funden die neuentdeckte Atlasmetope? Prüfen wir auch hier zuerst die Formen! Die Figuren des Herakles und Atlas sind in der strengsten Weise in das Relief hineincomponirt, streng zwischen die (ideelle) obere Fläche und den Grund eingeschoben, nicht etwa äusserlich accommodirt, sondern so, dass die nach aussen gerundet hervortretenden Theile der oberen Fläche stylistisch untergeordnet sind. Der Aufbau der Körper beruht ganz auf der unveränderlichen Grundlage des Knochengerüstes nach seinen Formen und seiner durch feste Bänder geschlossenen Zusammenfügung. Dieser architektonische Grundton aber durchdringt auch die ganze Behandlung des Fleisches, der Muskeln. Alles ist hier von bestimmten Flächen umschrieben, die nirgends leer oder flau erscheinen. Sie sind im Gegentheil belebt durch eine Fülle von fein und scharf nüancirtem Detail, das nicht etwa naturalistisch und in äusserlicher Beobachtung nach der Wirklichkeit copirt ist, sondern überall aus dem inneren Verständniss herauswächst. Nirgends Laxheit, Unbestimmtheit, sondern überall Klarheit, Sicherheit, Festigkeit im knappsten, strengsten Vortrag echtester Plastik. Nur der kleinste Theil dieser Strenge ist auf Rechnung der letzten Reste archaischen Styls zu setzen; sie liegt vielmehr in der Schule, in der bestimmt s c h u l m ä s s i g e n Durchbildung, welche sich den Körper

in allen seinen Formen unterworfen hat. Die weibliche Gestalt der Hesperide weicht hiervon nur scheinbar und eigentlich nur dadurch ab, dass ihr Körper in Vorderansicht gestellt und also nicht so streng dem abstracten Gesetz des Reliefs untergeordnet ist. In anderer Beziehung tritt sogar an ihr das mathematische, lineare Princip fast noch stärker hervor, als an den männlichen Figuren, nämlich in den Linien und Flächen des nicht organischen, sondern leblosen Stoffes der Gewandung. Es liegt in den senkrechten Linien der gerade über den Schenkel herabfallenden Falten, in der horizontalen des quer über den Körper laufenden Randes, in den Schlangenlinien der nach den Hüften herabsteigenden Säume ein ganz eigenthümlicher Zauber, der weit entfernt ist von dem Reiz gewöhnlicher Natürlichkeit und vielmehr auf der strengen Gesetzmässigkeit, dem Walten des mathematischen Princips beruht, fast möchte man sagen, auf dem theoretischen Reiz gewisser linearer Combinationen.

Kein Zweifel also, dass der Styl dieser Metope mit dem der Giebelstatuen in einem geradezu diametralen Gegensatze steht. Sie ist ein Meisterstück peloponnesischer Sculptur, das schönste, welches wir bis jetzt aus der Zeit vor Polyklet besitzen. Im Kopf des Atlas steckt bereits der ganze Kopf des polykletischen Diadumenos, und wir lernen den Polyklet erst recht verstehen, wenn uns hier die Vorstufen vor die Augen treten, auf denen er beruht, aus denen er, wir dürfen sagen, mit Nothwendigkeit hervorgewachsen ist.

Trotz dieses scharf ausgeprägten Charakters hat man behaupten wollen, dass der Styl der neuen Metope sich von dem der früher gefundenen nicht entferne und es daher nicht statthaft sei, die letzteren dem Paeonios zuzuschreiben. Man behauptet, sie zeigten in der Ausführung einen härteren Meissel als die Giebelstatuen und die andern nord-

griechischen Sculpturen, an denen gerade eine gewisse Weichlichkeit sich fühlbar mache. Namentlich am Gewande der Nymphe trete diese Härte ähnlich hervor wie an der Hesperide. Man weist sodann hin auf den kräftigen Körper des Herakles in der Stiermetope und endlich auch auf die Verwandtschaft im Typus der Herakleskopfe. Es handelt sich hier um allerlei feinere Unterscheidungen, für die wir vielleicht unsern Blick schärfen, wenn wir von einer ganz äusserlichen Thatsache ausgehen: die Atlasmetope stammt von der Vorderseite des Tempels, die pariser Hauptstücke von der Rückseite. Es wird also die Möglichkeit ins Auge zu fassen sein, dass die beiden Seiten nicht nur, wie die Gruppen von Aegina, von verschiedenen Händen, sondern sogar von verschiedenen Schulen ausgeführt waren, dass also die Arbeit an der Rückseite vielleicht erst begann, als die Vorderseite bereits vollendet war. Prüfen wir nun diese vorläufig blos als eine Möglichkeit hingestellte Annahme an den Thatsachen.

Kann das Gewand der Hesperide und das der Nymphe das Werk derselben Hand, ja nur einer und derselben Kunstschule sein? Selten ist ein bestimmtes System der Faltenbehandlung so scharf und präcis ausgesprochen, wie im Gewand der Hesperide. Es dominiren hier durchaus zwei Flächen, eine untere und eine obere, die obere der Falten, welche sich von der unteren parallel abheben. Am deutlichsten tritt dieses System uns entgegen an der langen Falte, die über den ganzen linken Schenkel gerade herabfällt, im Gegensatz zu der unbewegten Fläche zwischen den Beinen, oder ähnlich auch an den beiden von den Brüsten herabfallenden zwei Hauptfalten im Verhältniss zu der zwischen ihnen liegenden wenig bewegten Fläche. Die Begrenzungen zwischen ihnen sind fast mehr gezeichnet als modellirt, fast nur bestimmt, zwischen der oberen und unteren Fläche die nothwendige Verbindung herzustellen. Gerade umgekehrt

herrschen bei der Nymphe, natürlich abgesehen von dem nur in den allgemeinsten Formen gehaltenen lederartigen Ueberwurfe, die oberen, wenn auch abgerundeten Kanten und die ihnen entsprechenden Tiefen, aus deren Verbindung sich ein durchaus welliger Durchschnitt der Falten ergiebt. Diesen Gegensatz, der sich etwa auf das einfache Schema _‾_‾_ und ‿‿‿ zurückführen lässt, als einen fundamentalen nicht anerkennen zu wollen, wäre etwa dasselbe, wie wenn ein Metriker den Gegensatz zwischen trochäischem und iambischem Metrum, der Dialektiker den Unterschied von *πατρὸϱ* und *πατρὸς* abläugnen wollte. Wer aber an der Hesperide einen nur individuellen Styl erkennen möchte, dem bieten die Ausgrabungen von Olympia sofort noch weiteres Material zu belehrenden Vergleichungen. Unter ihnen findet sich ein überlebensgrosser, der Hestia Giustiniani künstlerisch verwandter Torso (Taf. XIII und XIV der Photographien), in dem man allgemein ein Werk peloponnesischer Kunst erkannt hat. Wir dürfen nun unbedenklich die Gleichung aufstellen, dass sich die Hesperide zu diesem Torso verhält, wie die Nymphe zu dem knieenden Stallknecht aus dem Giebel. Eine etwas grössere Härte des Meissels an der Hesperide gegenüber dem letzteren darf dabei immerhin zugegeben werden: sie lässt sich auf verschiedene Weise erklären. Ich will nicht betonen, dass auch an dem überlebensgrossen statuarischen Torso die einzelnen Falten meist gerundeter sind, als an dem hohen, aber immerhin auf eine Fläche projicirten Relief der Hesperide. Wohl aber mochte Paeonios für das Halblicht der Metopen eine etwas schärfere Formbezeichnung angezeigt erachten, als für die volle Beleuchtung der Giebelfiguren. Sodann aber dürfen wir nicht voraussetzen, dass die Ausführung in Marmor überall von der Hand eines und desselben Künstlers und am wenigsten von der des Paeonios selbst sei. Er mochte einige Gehülfen aus seiner Heimath mitgebracht

haben, konnte aber auch elische Arbeitskräfte besonders für die in zweiter Linie stehenden Metopen verwenden, denen die Weichheit des Meissels, wie wir sie an den Giebelstatuen finden, nicht geläufig sein mochte. Dass aber auch in der nordgriechischen Heimath nicht alle Künstler sich der gleichen Weichheit in der Ausführung befleissigten, zeigt das Relief eines von einem Löwen niedergeworfenen Stiers (Clarac 223, 189; Abguss in Berlin N. 126), dessen Herkunft vom Stadtthor von Akanthos in Makedonien mir durch die freundlichen Nachforschungen der HH. Cl. Tarral und Ravaisson iun. in den Archiven des Louvre jetzt hinlänglich verbürgt ist. Jedenfalls ist die Ausführung mit dem Meissel das Secundäre; weit wichtiger ist die geistige Auffassung, auf der das Ganze beruht. Was diese aber anlangt, kann ich mich begnügen, auf die Darlegungen meiner früheren Arbeit zu verweisen: von jenen mathematischen Flächen und Linien, aus denen sich die Hesperide aufbaut, findet sich an der Nymphe auch keine Spur; sie stimmt in der malerischen Auffassung und in der laxen Durchbildung der Form durchaus mit den Statuen des Giebels überein.

Wir mögen aber auch noch die Stiermetope mit dem Atlasrelief vergleichen. Dabei wird es aber doch wahrlich keines Beweises bedürfen, dass der Stierbändiger mit dem Himmelsträger in Hinsicht auf Reliefstyl in keiner Weise auf gleiche Linie gestellt werden kann. Selbst wenn man einen Zeitunterschied innerhalb einer und derselben Schule statuiren wollte, würde man nicht behaupten können, dass der Reliefstyl des einen aus dem des andern in natürlicher Weise sich habe entwickeln können. Aber auch wenn wir den Stierbändiger nach seinen einzelnen Formen betrachten, werden wir an seinem Körper keine jener grösseren Flächen finden, denen am Himmelsträger alles Detail so klar und bestimmt untergeordnet ist. Die Formen treten, wie an den

Falten der Nymphe, gerundet hervor, jede für sich, aber ohne jene knappe energische Spannung, wie am Himmelsträger. Unser Auge ist für das Sehen plastischer Formen ein weit schwächeres Instrument, als wir in der Regel annehmen. Wir haben uns nur gewöhnt, unbewusst die Erfahrungen auf das Auge zu übertragen, die wir ursprünglich mit dem Tastsinne gemacht haben. Kehren wir also, wo wir etwa Ursache haben, unserem Auge zu misstrauen, zu dem Urquell unserer Erkenntniss zurück, d. h. prüfen wir einmal die Formen mit dem Finger, so werden wir im vorliegenden Falle dadurch vielleicht schneller zur Klarheit gelangen, als durch das Auge. Trotz der höher ausgearbeiteten Muskeln am Stierbändiger werden sich doch die Formen weichlicher, rundlicher anfühlen, als an dem Himmelsträger, wo alles knapp, streng, ja hart, aber eben so scharf, präcis und in den feinsten Modulationen ausgedrückt ist.

Aber die Aehnlichkeit der Köpfe? Wenn ein Künstler den Auftrag erhält, an der Rückseite eines Tempels den Herakles darzustellen und er findet ihn an der Vorderseite vielleicht bereits sechsmal wiederholt, wird er da nicht unwillkürlich bestrebt sein, sich dem einmal gegebenen Typus möglichst anzunähern? Dem Typus, sage ich; denn darauf beschränkt sich die Verwandtschaft. Im Einzelnen wird ein feineres Auge die Verschiedenheiten in der Schärfe der Zeichnung, wie in der Behandlung der Flächen nicht verkennen. Bei unmittelbarer Nebeneinanderstellung der Nymphe und der Hesperide macht uns der Kopf der ersteren den Eindruck eines schlichten unbefangenen Landmädchens, während uns der der Hesperide in ernsteren, strenger stylisirten Formen entgegentritt. Ueberhaupt liegt in der Kunst der Atlasmetope etwas Aristokratisches, vielleicht weniger Frische und Unbefangenheit, aber dafür mehr von der ruhi-

gen, ernsten Gemessenheit, die, eine Folge guter Erziehung, alles Unedle oder Triviale unbewusst von sich fern hält.

Wenn ich daher meine oben ausgesprochene Vermuthung über die Entstehung der Metopen an der Vorder- und der Rückseite des Tempels durch die genauere Prüfung als bestätigt erachte, so lässt sich vielleicht noch eine Art Gegenprobe für meine Auffassung mit Hülfe einiger kleineren Fragmente anstellen. Ich sagte in meiner früheren Abhandlung (S. 322): „Wo sie (Haar und Bart) plastisch mehr ausgeführt sind, wie theilweise an einem fragmentirten weiblichen Kopfe (Clarac 145[bis], Fig. *f*), verrathen sie noch deutliche Spuren archaischer Behandlung, die sich an der Mähne eines Pferdes (Fig. *D*) zu hart architektonischer Schematisirung steigert.“ Die Bemerkungen über die beiden Fragmente passen eigentlich nicht in das Bild von der Kunst des Paeonios, widersprechen aber durchaus nicht den Eigenthümlichkeiten der Atlasmetope. Die Erklärung ist jetzt leicht gegeben: die beiden Stücke gehören zu den Metopen der Vorderseite. Wer Gelegenheit hat, die Originale oder nur die Abgüsse zu prüfen, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den Gegensatz in der Kunst der Vorder- und Rückseite auch an den Köpfen *i* (Ost) und *k*, *l* (West), ja selbst an den Füssen *m* (Ost) und *n* (West) noch bis in das Einzelnste zu verfolgen im Stande sein.

Mancher wird vielleicht der Ansicht sein, dass die Eleer nicht gerade einen Beweis feinen Kunstgeschmackes ablegten, als sie vor Künstlern der eigenen Heimath oder der benachbarten Schulen, die so Vorzügliches leisteten, wie die Atlasmetope, dem aus weiter Ferne gekommenen Paeonios den Vorzug gaben. Aber um eine früher von mir gezogene Parallele in etwas modificirtem Sinne anzuwenden: wenn etwa Tizian um das Jahr 1510 nach Nürnberg gekommen wäre, würde er nicht vielleicht auch im Urtheil der Menge den Sieg über Dürer davongetragen haben? und in gewis-

sem Sinne mit Recht? Die Verhältnisse der griechischen Kunst zur Zeit des Paeonios bieten manches Analoge. Die Statuen von Aegina, das wichtigste uns erhaltene archaische Werk, haben trotz ihrer relativ hohen formalen Vollendung in ihrer Gesammterscheinung etwas Kahles und Kaltes. Die Behandlung ist zu abstract und einseitig formal-plastisch. Selbst die Vorzüge der Atlasmetope wenden sich mehr an unser künstlerisches Urtheil und Verständniss, als an unser Gefühl und Empfinden. Es galt also nicht nur, die letzten Spuren des Archaismus zu überwinden, sondern in die Plastik ein neues, ihr bisher fehlendes Element einzuführen: das malerische. Wie die Malerei nicht bloss Zusammenstellung von Farben ist, sondern die Wirkung der Farben an bestimmten Formen zeigen muss, so kann die vollendete Plastik, namentlich wo sie ihre Gestalten auf einem gemeinsamen Hintergrund, sei es als Relief, sei es als Giebelgruppe darstellt, auch abgesehen von der eigentlichen Färbung, doch die malerischen Gegensätze von Licht und Schatten, das Abwägen von Licht und Schattenmassen nicht wohl entbehren. Aber non omnia possumus omnes. Die peloponnesischen Schulen, zunächst bestrebt, das innere Wesen der Form zu ergründen, konnten nicht zugleich ihre Aufmerksamkeit auf den Schein, die äussere Erscheinung richten. Indem die nordgriechische Kunst den entgegengesetzten Ausgangspunkt nahm, war sie nicht nur befähigt, die archaische Gebundenheit früher zu überwinden, sondern musste unter relativer Vernachlässigung jener specifisch plastischen Forderungen zu der malerischen Auffassung gelangen, die wir mehrfach hervorzuheben Gelegenheit hatten. Keine der beiden Schulen aber vermochte ihre ursprüngliche Natur zu verleugnen. Erst relativ spät entwickelte sich eine dritte, weniger einseitig, aber gerade dadurch befähigt, die Vorzüge der beiden andern in sich aufzunehmen: die attische. Ihr war es vorbehalten, in dem

einen Geiste des Phidias die bisher getrennten Strömungen zu vereinigen, zu läutern und dadurch das Höchste, in allen Zeiten Unerreichte zu leisten. Wie wir aber die umbrische, florentinische, venetianische Schule nicht verachten, weil sie durch Raphael in Schatten gestellt wurden, so werden wir auch das relative Verdienst der nordgriechischen Kunst nicht verkennen, die ein nothwendiges Glied in der Kette der Entwickelung zur Vollkommenheit bildet. Zugleich ergiebt sich aber hieraus die chronologische Stellung der Sculpturen des Paeonios. Sie können nur vor Phidias, oder genauer: vor den Sculpturen des Parthenon entstanden sein. Hätte Paeonios in directen Beziehungen zu Phidias gestanden, so würde er seine immerhin einseitige Eigenthümlichkeit nicht so rein haben bewahren können. Seine Arbeiten müssten in plastischer Durchbildung vollendeter sein, aber in demselben Verhältniss für uns weniger lehrreich. Ihr Hauptwerth für uns beruht gerade darin, dass sie uns eine breite Anschauung von einer Entwicklungsstufe der Kunst gewähren, die bisher kaum bekannt, uns erst das richtige und volle Verständniss der höchsten Blüthe zu erschliessen vermag.

Erst jetzt ist es an der Zeit, dass wir uns der Betrachtung der Nike zuwenden, die in ihrer Eigenart die Aufmerksamkeit fast zu sehr auf sich und von den andern Sculpturen abgelenkt hatte. Es ist aber hier in ganz besonderem Grade nothwendig, dass wir unser Auge klar und von Vorurtheilen rein erhalten und ohne irgend welche Voreingenommenheit an ihre Betrachtung gehen. Sprechen wir es also zunächst ohne Rückhalt aus, dass ohne äussere Zeugnisse wohl niemand die Nike und die Giebelstatuen einem und demselben Meister zuzuschreiben wagen würde. Die Zeugnisse sind aber diesmal klar und unzweifelhaft, wir haben uns ihnen zu beugen und müssen uns daher begnügen, nicht die Nothwendigkeit, sondern nur die Möglichkeit in der Entwickelung eines Künstlers, wie sie hier

vorliegt, einigermassen begreiflich zu machen. Den Raphael des Sposalizio trennt von dem der Vision des Ezechiel nur ein Zeitraum von sechs Jahren: wären uns alle Zwischenglieder zwischen den beiden Werken verloren gegangen, so würde es uns vielleicht noch schwerer werden, an die Identität der Person des Künstlers zu glauben, als bei dem Paeonios des Giebels und dem der Nike. Indem wir auch hier den Weg der analytischen Betrachtung betreten, muss zuerst ganz nachdrücklich betont werden, dass dabei zwischen Motiv, künstlerischer Erfindung und Ausführung in bestimmtester Weise zu unterscheiden ist. Wir sprechen zuerst nur von der Ausführung.

Es war durch die Forderungen des Gleichgewichts namentlich bei einer Aufstellung in nicht unbedeutender Höhe bedingt, dass im Rücken der Gestalt vom Gürtel abwärts noch ein nach hinten aufgebauschter Mantel herabfiel. Es mag unerörtert bleiben, ob der künstlerische Eindruck des Ganzen dadurch gewann. Betrachten wir zunächst nur das erhaltene untere Stück, das auf den Felsen aufstösst, so wird es uns nicht ganz leicht werden, uns dasselbe in den richtigen Zusammenhang mit den fehlenden Theilen zu bringen. Namentlich an den Extremitäten gerade über dem Adlerkopf löst es sich nicht so von dem Felsen, wie wir es bei dem Fluge der Gestalt erwarten sollten; es klebt fest, und gerade an dieser Stelle möchten wir mehr als anderswo den Paeonios der Giebelfiguren wiedererkennen. Auch der Fels in seinen weichen und gerundeten Formen, aus denen sich der Adler wenigstens auf der einen Seite nur vermittelst der Farben losgelöst haben kann, darf uns wohl an den Sitz der Nymphe auf der pariser Metope erinnern. Ungewöhnlich ist die Anordnung des Gewandstückes unter der linken Achsel. Es fällt etwas heraus aus dem Zusammenhange der Linien, hat etwas nicht Nothwendiges, sondern Zufälliges oder beliebig Arrangirtes, löst sich nicht

frei, sondern klebt wieder am Körper. Die Falten, welche von der rechten Brust nach dem Gürtel zu herabfallen, leiden an einer gewissen Einförmigkeit und erscheinen nicht so motivirt, wie sie in ihrer Beziehung zur Rundung des Busens motivirt sein sollten. Am wenigsten gelungen ist jedenfalls die vordere Rundung des Leibes mit den von ihm sich ablösenden harten Falten, unter denen sich namentlich die von der linken Seite nach der Mitte zu laufende in wenig angenehmer Weise bemerklich macht. Unklarheit zeigt sich wieder in der Disposition der ganz flach gehaltenen Falten, die unter ihr hervor nach hinten sich ziehen. Grössere Lebendigkeit herrscht allerdings in dem unteren flatternden Theile des Chiton: der Körper tritt klar aus den geschwungenen Linien der Falten hervor und im Allgemeinen herrscht hier ein einheitlicher Zug, eine einheitliche Bewegung. Und doch werden wir bei einer ins Einzelnste gehenden Betrachtung z. B. bei der Ablösung der einzelnen Falten von den Formen des Körpers gewisse Härten nicht ableugnen können. Es fehlt in der Ausführung die feinempfindende Hand, die uns trotz archaischer Härte z. B. in dem Relief der wagenbesteigenden Frau von der Akropolis anzieht; es fehlt in den Formen des Körpers die volle Frische, das innere schwellende Leben. Man wird sicherlich einwenden, dass ich ein kühn geniales Werk einer kleinlich missgünstigen Kritik unterwerfe. Aber erste Pflicht der Wissenschaft ist das absolute, durch keine Nebenrücksicht bedingte Streben nach Wahrheit; und die strengste Kritik ist hier geboten, um zu unbefangener Würdigung einer Behauptung zu gelangen, die man durch die erste Ueberraschung geblendet zuversichtlich, aber ohne genügende Prüfung ausgesprochen hat: dass nemlich die Nike des Paeonios unter dem unmittelbaren Einflusse des Phidias, speciell der Parthenonsculpturen entstanden sei und der Künstler desshalb als der Schule des Phidias angehörig be-

trachtet werden müsse. Nichts pflegt der gerechten Anerkennung eines Kunstwerkes nachtheiliger zu sein, als Ueberschätzung, wie sie sich so leicht in der ersten Freude über die Entdeckung neugefundener Werke einstellt. Sie muss nothwendig eine Reaction im Urtheil hervorrufen und zwingt die Kritik, Manches schärfer hervorzuheben als es sonst nothwendig gewesen wäre. So kann ich nicht umhin, hier in bestimmtester Weise auszusprechen, dass in der Ausführung die Nike des Paeonios den Statuen des Parthenon weit nachsteht. Am leichtesten wird man sich davon überzeugen, wenn man gute Photographien beider Werke nebeneinanderlegt, so dass man sie mit einem Blicke übersehen und dadurch in unmittelbarster Weise vergleichen kann. Da erscheinen denn an den Parthenonstatuen die Körper voll des innerlichsten Lebens, von innen herausgewachsen. In der Gewandung sind die verschiedenen Stoffe auf das Feinste und Schärfste durch den Bruch der Falten charakterisirt, diese aber stehen wieder in engster Beziehung zu Körperform und Bewegung. Alles aber ist einem einzigen einheitlichen Gedanken untergeordnet, nichts ist zufällig, sondern bis in das Einzelnste wirkt das Gesetz mit Nothwendigkeit.

Nun wird man zwar sagen, dass ja die Nike nicht durchaus auf gleiche Stufe gestellt werden solle mit diesen Statuen, dass sie sich aber doch verhalten könne oder verhalte, wie das Werk des minder bedeutenden Schülers zu dem des grösseren Meisters. Besitzen wir nun auch, abgesehen von dem, was der laufende Winter in Olympia ans Licht bringen mag, keine Werke bestimmter Schüler des Phidias, so dürfen wir doch die Sculpturen von der Balustrade des Niketempels und den Fries von Phigalia als Arbeiten betrachten, die uns von der „Schule", dem Charakter der Kunst unter den Nachfolgern des Phidias einen Begriff geben. Es mag ihnen nun allerdings die

volle Frische und Unmittelbarkeit, jenes tief eindringende innere Verständniss fehlen, welches die Parthenonsculpturen unerreichbar macht. Aber die Künstler befinden sich im Vollbesitze der reichsten Mittel, die ihnen die Schule überliefert hat, und so konnten die Künstler der Balustrade ihre Virtuosität noch steigern in der Richtung einer fast raffinirten Eleganz, während die, welche den Fries von Phigalia ausführten, wohl unbesorgter, derber und äusserlicher zu Werk gingen, aber mit grösster Bravour einen um so flotteren Meissel führten. Mit andern Worten: nach beiden Seiten hin werden die tieferen Eigenschaften, in denen man dem Meister nicht gleichkommt, durch Praktik, Routine ersetzt. Die Künstler erscheinen wie die reich geborenen Söhne eines durch eigenes Verdienst reich gewordenen Vaters. Ist dies auch der Charakter des Künstlers der Nike? Ein unbefangenes Urtheil, welches ohne historische Voreingenommenheit das Auge nur auf die Werke selbst richtet, wird zugeben müssen, dass die Nike ihre Stelle nicht nach den Parthenonsculpturen einnimmt, sondern vor denselben. Die einzelnen Formen sind noch einfacher, schlichter, herber. Die Linien greifen nicht so harmonisch in einander; der Künstler ist noch nicht im Vollbesitz aller Mittel, sondern er sucht noch nach dem adäquaten Ausdruck der Form. Wäre er in der Schule des Phidias gewesen, so würde er dort bereits fertig vorgefunden haben, was er noch brauchte.

Soviel über das Einzelne der Formen und ihre Ausführung. Fassen wir aber weiter die Verschiedenheiten der Nike und der Giebelstatuen des Paeonios in's Auge, so werden wir auch die Verschiedenheit der Aufgabe scharf betonen müssen, die dem Künstler bei der ersteren gestellt wurde. Nicht zu unterschätzen sind sogleich die äusseren Umstände der Aufstellung. Das Band, welches selbst eine Giebelgruppe noch mit der Malerei, und bei Paeonios noch fester

als sonst verknüpft, muss sich lösen bei einer Statue, die für sich nicht nur frei, sondern frei auf hohem Postament gewissermassen in der Luft schwebend erscheint. Hier verlangen wir nicht malerische Flächen, sondern runde plastische Formen, die durch den Gegensatz von Licht und Schatten, von Höhen und Tiefen in der Luft hervortreten sollen. Schon dadurch ist eine ganz andere Art der Modellirung, als bei dem malerischen Vollrelief der Giebelstatuen bedingt. Nicht minder haben wir zu achten auf den besonderen Gegenstand und das Motiv der Darstellung. Auch ein geringerer Künstler als Paeonios würde es nie wagen, einer so lax zusammengefügten Gestalt, wie etwa dem Kladeos oder Alpheios, Flügel anzuheften. Das Schweben verlangt schlankere Proportionen, eine strengere Fügung der Glieder, eine knappere schärfere Handhabung des Meissels in der Ausführung. Trotz dieser specifisch plastischen Anforderungen ist aber doch wiederum gerade das Grundmotiv der ganzen Composition ein so durchaus malerisches, dass es überhaupt nur durch gewisse Cautelen im Aufbau für die Plastik verwendbar wurde. Niemand wird hier dem Künstler wegen seiner eben so neuen wie kühnen Erfindung seine Bewunderung versagen, und gern vergessen wir gegenüber der glänzenden Gesammterscheinung die früher hervorgehobenen formalen Unvollkommenheiten, die nur dem Höchsten gegenüber geltend gemacht wurden. Ist es nun aber reiner Zufall, dass nach einer von zwei Ueberlieferungen aus dem Alterthum der Maler Aglaophon aus Thasos, der Vater des Polygnot, es war, welcher zuerst die Nike geflügelt dargestellt hatte? Wir werden dadurch wieder nach Nordgriechenland zurückgeführt und haben wenigstens nicht nöthig anzunehmen, dass Paeonios das Grundmotiv seiner Erfindung anderswoher als aus seiner Heimath entlehnt habe, selbst wenn Aglaophon die Nike etwa nur erst beflügelt, aber noch nicht schwebend gebildet

haben sollte. Bei dem entschieden malerischen Charakter der nordgriechischen Plastik erklärt sich sogar das Herübernehmen eines überwiegend malerischen Motives in die Plastik hier weit leichter als irgend anderswo.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich also, dass einen Schulzusammenhang des Paeonios mit Phidias anzunehmen keineswegs mit Nothwendigkeit geboten erscheint, vielmehr bestimmte Anzeichen gegen einen solchen sprechen. Andererseits liegen wenigstens hinlängliche Anknüpfungspunkte vor, um uns auch die Nike auf dem Grunde der heimathlichen Kunst erwachsen vorstellen zu können. Dabei soll allerdings die Möglichkeit nicht geleugnet werden, dass Paeonios Werke das Phidias gekannt und allgemeine Anregungen von ihnen erhalten haben könne, wie ja z. B. auch Raphael den Einflüssen der Werke des Michelangelo sich nicht verschloss, ohne dass von einem Schulzusammenhange mit ihm die Rede wäre. Ich gestehe, dass ich selbst Anfangs geneigt war, solche Einflüsse in weit grösserem Umfange zuzugeben, als es sich bei genauerer Betrachtung als nothwendig erwiesen hat. Namentlich, dass gerade die Parthenonsculpturen auf Paeonios eingewirkt haben, darf um so weniger behauptet werden, als dieselben, wie wir gesehen, offenbar jünger oder höchstens der Nike gleichzeitig waren. Es ist aber schliesslich noch ein anderer Punkt hier scharf zu betonen. Der älteren attischen Plastik ist ein malerisches Element fast so fremd, wie der peloponnesischen. Bei Phidias ist es vorhanden. Woher stammt es bei ihm? Wir dürfen mit Zuversicht antworten, dass es durch Vermittelung der nordgriechischen Kunst des Polygnot nach Athen gelangte. Sollen wir nun annehmen, dass Paeonios, der Nordgrieche, gewisse Elemente seiner Kunst den Attikern entlehnt habe, welche eben erst dieselben Elemente aus Nordgriechenland bei sich eingeführt hatten? Auf das Lob der Einfachheit und Natürlichkeit

dürfte eine solche Annahme wahrlich keine Ansprüche erheben. Halten wir also vorläufig die Nike als ein nordgriechisches Werk fest und überlassen wir es der Zukunft, ob sich etwa durch weitere Entdeckungen die Mittel ergeben werden, über die Grenzen der heimathlichen Schule hinaus auch Wechselwirkungen mit anderen Schulen nachzuweisen.

Historische Classe.

Sitzung vom 13. Januar 1877.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ueber eine an den römischen Stuhl gerichtete Denkschrift der bayerischen Regierung über Attentata et violentiae ex parte ordinariatus Frisingensis (circa 1679)."

Sitzung vom 3. Februar 1877.

Herr Rockinger legte ein von Herrn Wegele in Würzburg eingesandtes Würzburgisches Nekrologium vor.

Dasselbe wird in den Abhandlungen der Akademie veröffentlicht werden.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Ueber Herzog Albrecht V. von Bayern in seinen früheren Regierungsjahren."

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. März 1877.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Troja's Epoche."

Derselbe wird in den Abhandlungen der Akademie veröffentlicht werden.

Herr v. Maurer hielt einen Vortrag:

„Norwegens Schenkung an den heiligen Olaf."

Derselbe wird gleichfalls ebendort veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 3. März 1877.

Herr Preger hielt einen Vortrag:

„Der Streit Ludwig des Bayern mit dem Papstthume."

Derselbe wird in den Abhandlungen der Akademie veröffentlicht werden.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 118. Stiftungstages

am 28. März 1877.

Der Präsident Herr v. Döllinger hielt eine Festrede, welche dem Andenken des vor hundert Jahren verstorbenen Kurfürsten Max Joseph III., des Stifters der Akademie, gewidmet war.

Hierauf verkündete der Herr Präsident Folgendes:

Die Akademie der Wissenschaften stellt zur Bewerbung um den von Hrn. Christakis Zographos in Constantinopel gestifteten Preis auf Vorschlag der philosophisch-philologischen Classe folgendes Thema:

> „Eingehende Untersuchung über den Umfang, den „Inhalt und den Zweck der auf Veranstaltung des „Kaisers Konstantinos VII. Porphyrogennetos ge-„machten Sammlungen von Excerpten aus den Werken „älterer griechischer Schriftsteller."

Der unerstreckliche Einsendungs-Termin der Bearbeitungen, welche nur entweder in deutscher oder in lateinischer oder in griechischer Sprache geschrieben sein dürfen und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 31. December 1878.

Der Preis beträgt 1500 Mark, wovon die eine Hälfte sofort nach Zuerkennung, die andere Hälfte erst dann zahlbar ist, wenn der Verfasser für die Druck-Veröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Der Classensecretär Herr v. Prantl erwähnte in Kürze die im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder der philos.-philol. Classe, nemlich das ordentliche Mitglied Martin Haug, und die auswärtigen Mitglieder Christian Lassen in Bonn, Friedrich Diez in Bonn, Daniel Bonif. v. Haneberg in Speier, Friedrich Ritschl in Leipzig, Hermann Köchly in Heidelberg, Hermann Brockhaus in Leipzig.

Wegen vorgerückter Zeit wurde das Nähere der hiemit folgenden Druck-Veröffentlichung vorbehalten:

Martin Haug,

geb. am 30. Jan. 1827 in Ostdorf, Oberamts Balingen, in Württemberg, zeigte bereits in der Elementarschule eine so hervorragende Begabung, dass sein Vater, ein braver und tüchtiger Bauer, sich endlich überreden liess, dem ohnediess für die Feldarbeit etwas schwächlichen Jungen den Uebertritt zum Schullehrerstande zu gestatten. Als „Schulincipient" aber und alsbald als Schullehrerpräparand ergriff er jede sich bietende Möglichkeit, entweder für sich allein aus Büchern oder unter Beihilfe älterer Kameraden die antiken Sprachen zu erlernen, so dass er, als er (Nov. 1843) Schulgehilfe in Unterensingen bei Nürtingen geworden war, bereits Plato und Tacitus zu lesen vermochte. In gleicher Stellung zu Grossbottwar bei Marbach verwendet (1844) studirte er völlig autodidaktisch Sanskrit aus der Bopp'schen Ausgabe der Erzählung von Nala und Damajanti, indem er nach der lateinischen Uebersetzung zunächst die Eigennamen zur Zusammenstellung des Sanskrit-Alphabetes benützte und so fort auf diesem mühevollsten Wege sich selbst das ganze Sprach-Gebäude construirte. Auch während

er (1845) als Lehrgehilfe in Beihingen bei Ludwigsburg und bald hernach als Lehrer auf dem Hardthof (in der Nähe von Stuttgart) wirkte, benützte er emsigst jede freie Stunde, um sich mittelst der wenigen Bücher, welche ihm zu Gebot standen, zum Besuche der Universität vorzubereiten. So erreichte er es, dass er (März 1848) in die Oberclasse des Stuttgarter Gymnasiums eintreten und im Herbste als Studirender der Philologie in Tübingen immatriculirt werden konnte, wo er zunächst bei Walz, Teuffel und Schwegler hörte, in Bälde eine von der Facultät gestellte Preisaufgabe über die Quellen der Plutarch'schen Biographien mit glänzendem Erfolge bearbeitete, und dann unter Rud. Roth's Leitung sich mit orientalischer Linguistik beschäftigte. Den Lebensunterhalt musste er durch Ertheilung von Privatunterricht und durch Stipendien erreichen, wozu zum Glücke die durch Ad. v. Keller vermittelte Aufnahme in den „Neuen Bau" kam. Am 1. März 1852 promovirte er auf Grund der erwähnten Preis-Schrift und begab sich dann nach Göttingen, wo er auch K. Fr. Hermann's Vorlesungen besuchte, aber hauptsächlich Orientalia unter Benfey's und insbesondere unter Ewald's Leitung betrieb, welch Letzterer ihn aufforderte, in eben diesen Studien seinen Lebensberuf zu wählen. Der Wunsch, in Tübingen als Privatdocent aufzutreten, fand am massgebenden Orte kein günstiges Entgegenkommen, und so begab sich Haug nach Bonn, wo er von Lassen freundlich aufgenommen am 9. Nov. 1854 mit einem Vortrage „Die Religion Zoroasters nach den alten Liedern des Zendavesta" habilitirte. Schon durch seine ersten literarischen Leistungen, besonders durch die „Zendstudien" (1855 in der Zeitschr. d. deutschen morgenländ. Gesellsch. Bd. IX) legitimirte er sich als einen höchst scharfsinnigen Forscher, und vor Allem wirkte seine Schrift „Ueber die Pehlevi-Sprache und den Bundehesch" (1854) für dieses Gebiet bahnbrechend. Gedrückte äussere Lage

veranlasste ihn 1856, die Stelle eines Privatsecretärs bei Bunsen in Heidelberg anzunehmen, durch dessen Unterstützung es ihm auch ermöglicht wurde, Paris und London zu besuchen; in Bunsen's Werk „Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte", Bd. V. (1856) ist von Haug's Feder „Das erste Capitel des Vendidad übersetzt und erläutert". Während er mit der Ausarbeitung des Werkes „Die fünf Gâthâ's oder Sammlungen von Liedern und Sprüchen Zarathustra's" (1. Abth. 1858, 2. Abth. 1860) begonnen hatte, wurde an ihn durch Dr. Pattison aus Oxford im Auftrage des Directors Howard in Bombay die Anfrage gerichtet (Mai 1858), ob er eine Professur des Sanskrit in Poona, woselbst die Brahmanen des Dekhan ihre Studien machen, annehmen wolle. Haug löste nun das Verhältniss zu Bunsen und kehrte, da die Verhandlungen mit der englischen Regierung sich in die Länge zogen, wieder nach Bonn zurück, wo er noch im folgenden Winter-Semester Vorlesungen hielt. Nachdem im Juni 1859 die Unterhandlungen endlich abgeschlossen worden, trat er mit seiner Gattin, mit welcher er sich am 13. Juni verbunden hatte, am 18. Juli die Reise nach Indien an, wo er im November ankam. Als Professor des Sanskrit und Superintendent der Sanskritstudien am College zu Poona gab er dem Betriebe des Sanskrit und des Zend einen völlig neuen Impuls und brachte den deutschen Namen zu höchster Ehre. Es war nicht bloss seine Gelehrsamkeit, durch welche er grossen Erfolg und Einfluss errang, sondern er gewann auch durch sein humanes Wesen und durch ein hervorragendes Umgangs-Talent das Vertrauen der Brahmanen in so hohem Grade, dass dieselben ungeachtet der strengsten Vorschriften, wornach das Opfer-Ritual geheim gehalten werden muss, sich dennoch herbeiliessen, in seinem Hofe ein vedisches Opfer zu veranstalten. Dazu kam als ein weiterer Gewinn, dass er durch befreundete Brahmanen die Art der Recitation der Veden kennen

lernte, und staunend müssen wir seine Ausdauer bewundern, mit welcher er volle vierzehn Tage hindurch sich den Rigveda und den Atharvaveda recitiren liess. Eine reiche wissenschaftliche Ausbeute fand er ferner, als er (1863) im Auftrage der Regierung eine Reise in die Provinz Guzerat unternahm, um Sanskrit-, Zend- und Pehlevi-Handschriften zu kaufen; dort hörte er auch den Samaveda recitiren. In Poona verfasste er die Schriften „Lecture on the origin of the Parsee religion" (1862), „Essays on the sacred language, writings and religion of the Parsees" (1862, eine 2. Auflage hievon hat er noch 1874 vorbereitet), „The origin of Brahmanism" (1863), und bearbeitete sein Hauptwerk „The Aitareya Brahmanam of the Rigveda" (2 Bdde. 1863), womit zusammenhing „A contribution towards a right understanding of the Rigveda" (1863). Es handelte sich ihm dabei um die Verwerthung des völlig neuen Materiales, welches er durch den erwähnten Verkehr mit den Brahmanen gewonnen hatte, und wenn auch die Ausschliesslichkeit sowie die Ausdehnung seiner grundsätzlichen Motive bei Fachgenossen Widerspruch gefunden hat, wird ihm Niemand die Anerkennung des wirklich Verdienstlichen vorenthalten. Uebermässige Anstrengung und klimatische Einflüsse hatten allmälig seine physischen Kräfte geschwächt, so dass eine Aenderung seiner Lage als unumgänglich nothwendig erschien. Förmlich überschüttet mit Auszeichnungen und Adressen verliess er Poona und kehrte nach Deutschland zurück (Febr. 1866), wo er sich zunächst in Reutlingen und dann in Stuttgart niederliess. Dort begann er noch die Verarbeitung des reichen aus Indien mitgebrachten Stoffes mit „An old Zand-Pahlavi glossary" (1867). Im J. 1868 folgte er einem Rufe an die Universität München als ordentlicher Professor des Sanskrit und der vergleichenden Sprachwissenschaft, und sowie ihm als Lehrer der unermessliche Vortheil zur Seite stand, dass er in Folge

mehrjähriger Erfahrung mit dem Leben und den Anschauungen jener Völker vertraut war, deren Sprache und Literatur er zum Gegenstande seiner Vorträge zu machen hatte, so gelang es ihm auch, durch seine liebevolle und aufopfernde Thätigkeit Schüler heranzuziehen. Daneben aber förderte er auch schriftstellerisch die Wissenschaft durch zahlreiche Ergebnisse seiner Forschungen, namentlich in den Publicationen unserer Akademie, welcher er seit 1866 als Mitglied angehörte. Wir erwähnen hieraus besonders: „Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Brahma" (1868), „Ueber den Charakter der Pehlevi-Sprache" (1869), „Ueber das Ardâi Vîrâf nâmeh" (1870), „Brahma und die Brahmanen" (1871), „Die Ahunavairya-Formel, das heiligste Gebet der Zorastrier" (1872), „Ueber das Wesen und den Werth des vedischen Accentes" (1873), „Vedische Räthselfragen und Räthselsprüche" (1876). Im Vereine mit anderen Gelehrten bearbeitete er „An old Pahlavi-Pâzand glossary" (1870) und „The book of Arda Viraf" (1872); auch entwickelte er noch bei Gelegenheit des Londoner Orientalisten-Congresses (1874) seine Grundsätze durch die Schrift „On the interpretation of the Veda". Haug, in vollem Sinne des Wortes ein „self made man", hatte mit eiserner Willenskraft und rücksichtsloser Wahrheitsliebe stets das Ziel verfolgt, in die letzten Tiefen der indischen und der persischen Literatur und Cultur einzudringen; rastlos rieb er in Forschung und Lehrthätigkeit seine Kräfte auf und gelangte so in eine fast unnatürliche Nervenaufregung, als deren Folge sein heftiges Gebahren und die Weise seiner Polemik zu betrachten und zu entschuldigen sind. An Charakter edel, schlicht und geradsinnig bewahrte er bei allem Aufbrausen stets in seinem innersten Wesen eine hingebende Gutmüthigkeit und humanstes Wohlwollen. Bereits im Winter 1875/76 hatte er in bedenklicher Weise zu kränkeln begonnen, und während er im Frühjahre

im Bad Ragaz Heilung seiner Leiden erhoffte, endete dort sein Leben unerwartet schnell am 3. Juni 1877. Näheres über ihn s. Allg. Zeitung, 1876, Beilage Nr. 182 (von unserem Collega Trumpp) und bei Adalb. Bezzenberger, Beiträge z. Kunde d. indogerman. Sprachen, Bd. I, Heft 1, S. 78 ff., wo auch ein durchaus vollständiges Verzeichniss aller literarischen Arbeiten Haug's beigefügt ist; über die in seinem Nachlasse enthaltenen orientalischen Handschriften, deren Catalog ein Freund des Verstorbenen, Dr. West vorbereitet, s. Allg. Zeitung, 1876, Beilage Nr. 337 (woselbst auch die Notiz, dass die Parsi-Priester in Guzerat die Bewerkstelligung einer Haug-Stiftung beabsichtigen).

Christian Lassen,

geb. am 22. Oct. 1800 zu Bergen in Norwegen, studirte zunächst classische Philologie in Christiania, hierauf in Heidelberg und in Bonn, an welch letzterer Universität er durch Aug. Wilh. Schlegel für das Gebiet der Sanskrit-Studien gewonnen wurde. Diese befanden sich zu jener Zeit noch in den ersten Anfangs-Stufen, und während Schlegel selbst nicht einmal eine Vorstellung von dem Umfange derselben hatte, sah sich Lassen darauf hingewiesen, bei jedem Schritte, auf welchem er die empfangene Anregung wirken zu lassen gedachte, sich erst selbständig neue Bahn zu brechen; durch ausdauernden Willen aber und angespannteste Kraft gelangte er dazu, der Begründer der indischen Alterthumskunde zu werden. In den Jahren 1824—26 hielt er sich in London und Paris auf, theils um für eigenen Gebrauch Materialien zu sammeln, theils um für Schlegel's Ausgabe des Râmâyana Collationen zu machen, und durch die schwierige Aufgabe, das in Paris befindliche

auf Palmblätter geschriebene Exemplar desselben zu lesen, legte er den Grund zu seinem späteren schweren Augenleiden. In Paris fand er durch Burnouf gediegene weitere Anleitung, deren Frucht seine von der Société Asiatique veröffentlichte Erstlingsschrift „Essai sur le Pali" (1826) war, woran sich noch „Observations grammaticales" (1827) anreihten. Nach Bonn zurückgekehrt beschäftigte er sich unter Freytag's Leitung mit arabischen Studien und erwarb (1827) die Doctorwürde durch die „Commentatio geographica atque historica de Pentapotamia Indica". Bald darauf habilitirte er sich als Privatdocent und veröffentlichte in vereinter Arbeit mit Schlegel, in dessen Hause er einige Jahre wohnte, die mit einem kritischen Commentare begleitete Ausgabe des Hitopadesa (1829—31); in Schlegel's „Indischer Bibliothek" erschien (1830) sein Aufsatz „Ueber Bopp's grammatisches System der Sanskritsprache", wobei er die bisherigen schwachen Puncte des Sanskritstudiums aufzeigte und auf die Nothwendigkeit hinwies, die Original-Leistungen der indischen Grammatiker zu studiren. Im J. 1830 wurde Lassen ausserordentlicher und i. J. 1840 ordentlicher Professor für altindische Sprache und Literatur; eine an ihn (1841) ergangene Einladung nach Kopenhagen lehnte er ab und wirkte eine lange Reihe von Jahren in Bonn als sehr beliebter Lehrer einflussreichst durch seine Vorlesungen über Sanskrit, Zend, indische Archäologie, iranische Alterthümer, alte Geographie und Geschichte der Sprachen, woeben er während längerer Zeit auch Unterricht im Englischen ertheilte und Shakespeare, Milton und Pope erklärte. Eine reiche schriftstellerische Thätigkeit gibt ein beredtes Zeugniss seiner wissenschaftlichen Kraft und seines aufopfernden Strebens. Er veröffentlichte „Gymnosophista sive Indicae philosophiae documenta" (1832) und „Malatimadhavae fabulae Bhavabhutis actus primus" (1832), womit er seine schätzbaren kritischen Textausgaben der Sanskrit-

Literatur eröffnete; zur gleichen Zeit war er der erste, welcher die umbrischen Sprachdenkmäler auszubeuten versuchte durch seine „Beiträge zur Deutung der Eugubinischen Tafeln“ (1833). Daneben wendete er sich, angeregt durch Burnouf's Arbeiten zum Zend und zu den Keil-Inschriften von Persepolis, wobei eine zufällige äussere Veranlassung entscheidend mitwirkte; es hatte ihn nemlich einer seiner Schüler, welcher sich mit Klaproth's Aperçu général des trois royaumes und den dort veröffentlichten Entzifferungs-Versuchen St. Martin's beschäftigte, um seine Meinung gefragt, worauf Lassen demselben nach Ablauf von zwei Tagen die volle Entzifferung zustellte. So veröffentlichte er bald hernach „Die altpersischen Keil-Inschriften von Persepolis“ (1836), wovon später (1845) eine vermehrte und verbesserte Auflage im 6. Bande der Zeitschrift für Kunde d. Morgenlandes unter dem Titel „Ueber die Keil-Inschriften der ersten und zweiten Gattung“ zusammen mit Westergaard's Essay erschien. Gleichfalls 1836 veröffentlichte er die bereits 1824 in London vorbereitete Ausgabe von „Gita Govinda, Jayadevae poetae Indici drama lyricum“, und zur nemlichen Zeit sein massgebendes dreibändiges Werk, welches fortan eine Hauptquelle für ältere indische Volksdialekte blieb, nemlich die „Institutiones linguae Pracriticae“ (1836 u. 37), wozu Nic. Delius als Supplementum die „Radices Pracritae“ gab (1839). Zum Gebrauche für Vorlesungen publicirte er die „Anthologia Sanscritica (1838), wovon Gildemeister eine 2. Auflage (1868) besorgte, und später „Vendidad capita quinque prima“ (1852). Im J. 1838 erschien: „Zur Geschichte der griechischen und indoskythischen Könige in Baktrien, Kabul und Indien“, wobei Lassen hauptsächlich die Kunde der betreffenden Münzen zu historischen Ergebnissen verwerthete. Auch bearbeitete er die 2. Auflage von Schlegel's Ausgabe der Bhagavadgita (1846). In der Zeitschrift f. Kunde d.

Morgenlandes, deren Herausgeber er war, stammen aus seiner Hand: „Ueber das Mahâbharâta" (1837), „Ueber die Sprachen der Beluchen und Brahui" (1838), „De Taprobane insula" (1842); und in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft erschienen seine Aufsätze „Ueber die lykischen Inschriften und die alten Sprachen Kleinasiens" (Bd. X) und „Ueber die altindische Handelsverfassung" (Bd. XVI). Einzelne Beiträge lieferte er auch in das Rheinische Museum, sowie in die Ersch-Gruber'sche Encyclopädie. Neben all dieser manigfaltigen Thätigkeit arbeitete er rüstig an seinem ruhmwürdigen Hauptwerke, nemlich der „Indischen Alterthumskunde", in welchem er wohl bei manchem Einzelnen, wie nicht anders möglich, sich mittelst Compilation an Leistungen Anderer anlehnen musste, aber hiemit nicht bloss das Verdienst einer ersten zusammenfassenden Darstellung in Anspruch nehmen durfte, sondern auch auf Grund eigenster Forschungen hauptsächlich im Gebiete der Ethnographie und der ältesten Geschichte Indiens bleibende Ergebnisse zu Tag förderte. Der 1. Band erschien bereits 1847, worauf ziemlich rasch der 2. folgte (1849); nach längerer Pause reihten sich an der 3. (1858) und der 4. (1861), welch letzterer bis in die Zeit Mohammed's und der ersten portugiesischen Eroberungen reicht. An weiterer Fortsetzung war Lassen durch schlimme Gesundheits-Verhältnisse gehindert, nachdem zu einem Augen-Uebel bereits seit 1840 ein Magenleiden getreten war, welches allmälig seinen Körper derartig schwächte, dass er meist das Sopha nicht verlassen konnte und auch im Sprach-Vermögen gehemmt wurde. So musste er sich seit 1860 immer mehr vom Lehramte zurückziehen und 1864 um gänzliche Enthebung von demselben bitten. Als treue Pflegerin stand ihm seine Gattin (geb. Wiggers, mit welcher er sich 1849 verbunden hatte) zur Seite, und unter Beihilfe derselben, sowie eines Schülers entstand die zweite

Auflage der ersten 2 Bände der Indischen Alterthumskunde (1867 und 1874). Auch bei seinen körperlichen Leiden bewahrte er einen heiteren Sinn, ein frisches Gedächtniss und lebhaftes Interesse für seine Wissenschaft, wobei er sich der mündlichen Mittheilungen eines befreundeten Amtsgenossen erfreute. Ueber seine reiche Bibliothek verfügte er bereits 1870 zu Gunsten der Universitäten Christiania und Bonn und seiner Geburtsstadt Bergen. Lassen, welchen fast sämmtliche gelehrten Gesellschaften unter ihre Mitglieder aufnahmen (unserer Akademie gehörte er seit dem Jahre 1841 an), starb am 8. Mai 1876.

Friedrich Diez,

geb. zu Giessen am 15. März 1794, empfing die Grundlagen geistiger Bildung am dortigen Pädagogium, wo er die trefflichste Anregung sowohl bezüglich der classischen als auch der romanischen Literatur durch F. G. Welcker fand, welcher um jene Zeit eben aus einem längeren Aufenthalte in Rom und Italien zurückgekehrt war; und nachdem Welcker (1809) eine Professur an der Universität übernommen hatte, ergab sich für die weitere Fortbildung des jungen Diez eine erfreuliche Wiederholung der Einwirkung des von ihm verehrten Lehrers. Diez aber unterbrach seine Universitätsstudien, um (1813) als Freiwilliger eines hessischen Corps den Befreiungskrieg mitzumachen. Zurückgekehrt widmete er sich zunächst dem Studium der Jurisprudenz, gab aber dasselbe in Bälde auf, um sich der spanischen und portugiesischen Literatur zuzuwenden. Da (1816) Welcker einem Rufe nach Göttingen folgte, begab sich Diez ebendorthin, wo er auch (1817) als Erstlingsfrucht eine metrische Uebersetzung spanischer Romanzen

veröffentlichte. Im April 1818 ging er auf Reisen und machte in Jena seinen Besuch bei Göthe, nachdem er demselben die erwähnte Uebersetzung zugeschickt hatte. Göthe, welcher sich soeben mit Raynouard's jüngst erschienenen Publicationen („Choix des poésies originales des Troubadours") beschäftigt hatte, rieth dem Besucher dringlich, gerade dieses Gebiet als Gegenstand seiner weiteren Bestrebungen zu wählen, — ein Rath, welcher, wie der entscheidende Erfolg zeigte, trefflichst befolgt wurde. In den Jahren 1819 und 1820 lebte Diez in Utrecht, wo er eine Hofmeisterstelle übernommen hatte, 1821 kehrte er nach Giessen zurück und promovirte dort (am 30. Sept.), 1822 wendete er sich nach Bonn, wo er sich als Privatdocent habilitirte und bereits nach Jahresfrist (1823) ausserordentlicher und 1830 ordentlicher Professor wurde. Auf seine schon 1821 veröffentlichten „Altspanischen Romanzen" war 1825 die Schrift gefolgt „Beiträge zur Kenntniss der romanischen Poesie" (wovon später De Roisin eine französische Uebersetzung publicirte unter dem Titel „Essais sur les Cours d'amour". 1842). Es waren diess Vorarbeiten zur ersten Gruppe der Hauptleistungen Diez's; nemlich es erschien zunächst „Die Poesie der Troubadours" (1826, — in französischer Uebersetzung von De Roisin, 1845), worin er die eigenthümliche poetische Physiognomie und die ästhetischen Momente der provençalischen Dichter, sowie das Verhältniss derselben zu verwandten anderen Literatur-Gattungen darzulegen sich bemühte, und hierauf folgte „Leben und Werke der Troubadours" (1829), wodurch die geforderte Ergänzung in biographischer Beziehung, mit Einschluss der Liebes-Abenteuer, und in literargeschichtlicher Richtung zur vorigen Schrift hinzutrat. Hatte Diez auf diese Weise das Gebiet der provençalischen Poesie als eine wichtige Literatur-Erscheinung kritisch durchforscht und in ebenso klarer als zuverlässiger Darstellung förmlich neu eröffnet, so legte er

seit 1830 die Hand daran, sich in einer zweiten Richtung ein nicht minder grosses, ja wohl noch grösseres Verdienst um die Wissenschaft zu erwerben. Angeregt nemlich durch das von Jac. Grimm gegebene Vorbild wurde er der Schöpfer einer romanischen Sprachwissenschaft im vollen Sinne des Wortes. Schon als er (1831) in den Berliner Jahrbüchern f. wissensch. Kritik die Schrift Diefenbach's „Ueber die jetzige romanische Schriftsprache" einer Beurtheilung unterzog, liess er die Mitwelt ahnen, was von ihm zu erwarten sei, und nach Ablauf einiger Jahre erschien der erste Band seiner meisterhaften Arbeit. Die „Grammatik der romanischen Sprache" (3 Bände, 1836—42), ein Werk der gründlichsten Forschung, welche unter Vermeidung phantasievoller Hypothesen lediglich vom nüchternsten Verstande gezügelt war und in durchsichtig klarer Darstellungsweise zu Tag trat, wurde zum Ausgangspuncte und zur Grundlage aller späteren romanischen Linguistik. Und in rastlosem wissenschaftlichen Eifer beachtete er kaum, dass Manche diese Grammatik ernstlichst für unübertrefflich hielten, sondern in Bescheidenheit und Selbstverleugnung suchte er sich selbst zu übertreffen, so dass die zweite Auflage (1856—60) nahezu als ein neues Werk zu bezeichnen ist, sowie auch die dritte (1869—73) abermals neue Ergebnisse sorgfältigster Erwägung enthält. Der Grammatik stellte Diez etwas später das „Etymologische Wörterbuch der romanischen Sprache" (1853) zur Seite, in welchem er jeder etymologischen Spielerei fern bleibend besonnen und vorsichtig auf den Grund der Gesetze der Lautlehre die Abstammung des romanischen Sprachschatzes darlegte; auch das Wörterbuch, welchem ein „Kritischer Anhang z. etym. Wörterb." (1859) folgte, hat in zwei späteren Auflagen (1862 u. 1870) die gründlichst verbessernde Hand erfahren. Durch die beiden umfassenden Werke hatte sich Diez die unangefochtene Stellung eines Meisters seiner Wissenschaft

erworben und sowohl für Deutsche als für Romanen eine unerschütterliche Grundlage der betreffenden Studien geschaffen. Die Grammatik fand (1863) eine französische Bearbeitung durch Gaston Paris und A. Brachet, eine englische durch Cayley (1863), und bezüglich des Italienischen eine excerpirende Bearbeitung durch Fornaciari (1872). Von selbst verstand es sich, dass eine grosse Anzahl gelehrter Gesellschaften eine Ehre darein setzte, Diez unter ihre Mitglieder aufzunehmen (unserer Akademie gehörte er seit 1854 an). Neben der wissenschaftlichen Lebensaufgabe, welcher er in Ausführung, Erneuerung und steter Verbesserung der Grammatik und des Wörterbuches oblag, veröffentlichte er einige Arbeiten kleineren Umfanges, nemlich 1846 „Altromanische Sprachdenkmale" (d. h. „Die Eide von 842" und das Eulalia- und Boecius-Lied) und 1852 „Zwei altromanische Gedichte" (d. h. La passion du Christ und das Gedicht St. Leger), bei welch beiden er dem kritisch herausgegebenen Texte einen Commentar und eine literargeschichtliche Abhandlung beifügte. Dann folgte noch 1863 „Ueber die erste portugiesische Kunst- und Hof-Poesie" und 1865 „Altromanische Glossare, berichtigt und erklärt", welch letztere Schrift, ein Meisterwerk an Sorgfalt und Kritik, bezüglich des primitiven Zustandes der romanischen Sprachen die wichtigsten und belangreichsten Aufschlüsse gibt. Ausserdem lieferte er auch einige Beiträge zu Haupt's Zeitschrift. Was er als Lehrer geleistet, ist in dem dankbarsten Andenken zahlreicher Schüler niedergelegt, und er selbst konnte hievon ein beredtes Zeugniss in den allseitigen Huldigungen erfahren, welche ihm (1871) bei der Feier seines Doctor-Jubiläums zu Theil wurden. Durch wohlwollende Herzensgüte, liebenswürdige Bescheidenheit und edle Seelenreinheit fesselte er Alle an sich, welche ihm näher traten, und indem er nicht eine eigentliche Schule in dem Sinne eines specifischen Parteistandpunctes

gründete, sondern in humanster Beurtheilung auch der geringeren Leistungen Anderer seinen Schülern stets vor Augen führte, dass man nicht auf das Wort des Meisters schwören solle, übte er durch seine Lehrthätigkeit eine Wirkung aus, welche innigst parallel läuft mit seinen schriftstellerischen Leistungen, durch die er der Altmeister und Begründer der romanischen Philologie geworden. Auf der breiten, sicheren und klaren Grundlage, welche gegeben zu haben sein Verdienst war, konnte nach längerer Zeit eine jüngere Generation reichlich und rasch fortbauen, um die Beschaffenheit und Geschichte der Sprache der romanischen Völker allseitig zu ergründen. Diez selbst erfuhr in den letzten Jahren des hohen Alters, welches er erreichte, eine körperliche und geistige Erschöpfung, und Niemand wird es unerklärlich finden, wenn er als 81jähriger Greis nicht mehr auf der früheren Höhe seines Schaffens stand, so dass sein letztes Werk „Romanische Wortschöpfung" (1875), worin er die Frage erörterte, welche lateinische Substantiva von den Romanen beibehalten und welche anderweitig von ihnen ersetzt wurden, von den Fachkundigen nur als Frucht eines Spätsommers bezeichnet werden konnte. Sein für die Wissenschaft erfolgreiches Leben endete am 29. Mai 1876.

Daniel Bonifacius v. Haneberg,

geb. am 16. Juni 1816 im Hofe „zur Tanne" (in der Pfarrei Lenzfried bei Kempten) als Sohn schlichter vermöglicher Bauersleute, erhielt den ersten Unterricht von seinem hiezu nicht unbefähigten Vater und besuchte dann neben fortdauernder Verwendung zur Feldarbeit seit 1827 die Lateinschule und das Gymnasium zu Kempten, wo er

an Begabung und Fleiss seine Mitschüler stets weit überragte; das letzte Jahr aber des Gymnasialstudiums trat er (1834) in München an dem damals sog. alten Gymnasium an, wobei er die freien Stunden zum Besuche der Vorlesungen Allioli's über arabische und syrische Sprache benützte. Als er an die Universität übergetreten war (1835), fand er es in Folge seines ganz ausserordentlichen Sprachtalentes möglich, neben dem Studium der Theologie sich in ausgedehntem Masse linguistische Kenntnisse zu erwerben, welche sich allmälig sowohl auf die romanischen Sprachen und das Neugriechische als auch insbesondere auf das ganze semitische und theilweise auf das arische Gebiet erstreckten. Sowie er seinen Lehrern in der That ein Gegenstand der Bewunderung geworden war, erklärt es sich als selbstverständlich, dass er unmittelbar nach absolvirter Universität (1839, zur selben Zeit, als er die Priesterweihe empfieng) mit der Promotion alsbald die Habilitation verband und in rascher Stufenfolge zum ausserordentlichen (1841) und ordentlichen Professor (1844) befördert wurde. Neben dem Lehramte, in welchem er hauptsächlich die biblisch-orientalischen Sprachen und die Exegese des alten Testaments vertrat, übernahm er die Stelle eines Universitäts-Predigers und wurde auch bald in Folge seiner vortrefflichen Charakter-Eigenschaften der beliebteste Seelsorger und Beichtvater der vornehmen Stände. Seine Seelen-Reinheit, seine Milde und an Demuth gränzende Bescheidenheit, sein mustergiltiger Wandel hatten ihn zu einem Liebling der Bevölkerung gemacht, sowie seine Gelehrsamkeit ihm in allen gebildeten Kreisen höchstes Ansehen verlieh (i. J. 1848 wurde er Mitglied unserer Akademie). Unter Beibehaltung seiner Professur trat er 1850 als Novize in das Benedictiner-Kloster zu St. Bonifacius ein und wurde 1854 von den Conventualen zum Abte gewählt (als solcher am 19. März 1855 installirt). Im Interesse seines Ordens unternahm er

1861 eine Reise nach Algier und Tunis, um in letzterem Lande für Errichtung einer Missions-Station zu wirken, und 1864 gieng er über Constantinopel nach Palästina. Im J. 1865 wurde er von der Curie zum Consultor der in Rom neu errichteten Congregation für die orientalischen Riten ernannt, und während der zum vaticanischen Concil getroffenen Vorbereitungen hielt er sich (1869) in Rom auf, wo er sich in den Bibliotheken seinen gelehrten Studien hingab; an dem Concil selbst aber nahm er nicht Theil. Nachdem er bereits früher für mehrere Bischofsitze (Augsburg, Trier, Köln, Eichstädt) vergeblich in Aussicht genommen war, wurde er am 11. Sept. 1872 als Bischof von Speier inthronisirt. Dort erlag er am 31. Mai 1876 einer Lungenentzündung. Beschränken wir uns unter Beiseitelassung anderweitiger Verhältnisse und Vorkommnisse, welche von den wissenschaftlichen Interessen der Akademie in weiter Entfernung abliegen*), auf Haneberg's literarische Leistungen, so eröffnet sich die Reihe derselben mit seiner Habilitationsschrift „De significationibus in Vetere Testamento praeter literam valentibus" (1839), hierauf folgte „Ueber die in einer Münchener Handschrift aufbewahrte arabische Psalmen-Uebersetzung des Saadia Gaon" (1841); sodann bearbeitete er einen Gegenstand, welcher ihn hauptsächlich in seinen Vorlesungen zu beschäftigen hatte, nemlich es erschien sein „Handbuch der biblischen Alterthumskunde" (1842), welches er nach einer langen Reihe von Jahren in umgearbeiteter Form unter dem Titel „Die religiösen Alterthümer der Bibel" (1869) veröffentlichte. In Zusammenhang hiemit war bereits 1845 gestanden „Einleitung in das

---

*) Näheres s. bei M. Jocham (im 14. Hefte des Sammelwerkes „Deutschlands Episcopat in Lebensbildern", 1876), sowie Allg. Zeitung, 1876, Beilage Nr. 173 ff., Kölner Zeitung, 1876, 3. Juni, und Deutscher Merkur 1876, Nr 23.

alte Testament", welche Schrift in sehr erweiterter Gestalt als „Versuch einer Geschichte der biblischen Offenbarung als Einleitung in das alte und neue Testament" (1850) erschien, wovon noch drei weitere Auflagen (1853, 1863, 1874) nothwendig wurden. Zugleich aber hatte er seine Studien auf die arabische Literatur und deren Beziehungen zum lateinischen Mittelalter gelenkt, und auf die höchst anregende Schrift „Ueber das Schul- und Lehr-Wesen der Muhamedaner im Mittelalter" (1850) folgte „Erörterungen über Pseudo-Wakidi's Geschichte der Eroberung Syriens" (1860), sodann die äusserst gründliche Untersuchung „Zur Erkenntnisslehre von Ibn Sina und Albertus Magnus" (1866), hierauf „Das moslimische Kriegsrecht" (1871). Dazwischen war erschienen „Renan's Leben Jesu beleuchtet" (1864) und „Canones s. Hippolyti arabice e codicibus romanis" (1870). Ausserdem war er 1866—70 Mitarbeiter am theologischen Literaturblatte, auch übersetzte er Wiseman's Schriften über die vornehmsten Lehren der kathol. Kirche und über den Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Offenbarung, sowie Stanyhurst's Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu. Endlich sind auch einige seiner Predigten und der von ihm gehaltenen Grabreden durch den Druck veröffentlicht worden.

Friedrich Ritschl,

geboren als Sohn eines protestantischen Geistlichen am 6. April 1806 in Grossvargula bei Erfurt, besuchte das Gymnasium letzterer Stadt und hierauf die Studienanstalt zu Wittenberg, an welcher damals Nitzsch und insbesondere Spitzner in trefflichster Weise wirkten, bezog hierauf 1825 die Universität Leipzig, wo er hauptsächlich unter Gottfr.

Hermanns Leitung Philologie studirte und an der von demselben gegründeten griechischen Gesellschaft Theil nahm; im folgenden Jahre ging er nach Halle und schloss sich dort an Reisig an, in dessen Privatissimum nur solche Studirende Zutritt hatten, welche lateinische Arbeiten kritischen Inhalts lieferten. Es war in der That eine Vorandeutung der ganzen spätern Entwicklung Ritschl's, dass er mit einer „Schedae criticae" betitelten Dissertation (am 11. Juli 1829) promovirte, sowie die alsbald (in Aug.) folgende Habilitationsschrift „De Agathonis vita" das hervorragende Talent zu erschöpfender Einzeln-Untersuchung kundgibt. Nachdem er 1832 in Halle Extraordinarius geworden, kam er 1833 nach Passow's Tod in gleicher Eigenschaft nach Breslau, wo er 1834 ordentlicher Professor und Vorstand des philologischen Seminares wurde. Er hatte unterdess eine Ausgabe des Thomas Magister, Eclogae vocum etc. (1832) und die Schrift „De Oro et Orione" (1834) veröffentlicht, mit 1835 aber begann bereits seine nachhaltige Beschäftigung mit Plautus. Neben einem Aufsatze „Ueber die Kritik des Plautus" (im Rhein. Mus. 1835) erschien als Vorläufer späterer Leistungen die kritische Ausgabe der Bacchides (1835), und als Programm zum Antritte der Professur der Eloquenz schrieb er „De Plauti Bacchidibus" (1836). Daneben begann er eine Ausgabe des Meletius, de natura hominis (aus einem Krakauer Codex, 1836; eine Fortsetzung konnte unterbleiben nachdem Cramer's Anecd. Oxon. Vol. III erschienen waren). In den Jahren 1836 und 1837 unternahm er eine wissenschaftliche Reise nach Italien, als deren Ergebnisse sowohl die kleinern Schriften „De amphora quadam Galassiana" (1837) und „Etymologici Angelicani brevis descriptio" (1837) als auch die Abhandlung „Ueber den Mailänder Palimpsest des Plautus" (im Rhein. Mus. 1837) gehörten. Indem er in Rom in einem Pergament-Codex des Plautus ein höchst

wichtiges Scholion gefunden hatte, wurde er hiedurch auf ein anderes scheinbar weit abliegendes Untersuchungs-Gebiet geführt, woraus seine äusserst belangreiche Schrift entsprang „Die alexandrinischen Bibliotheken unter den ersten Ptolemäern und die Sammlung der homerischen Gedichte durch Pisistratus" (1838). Nach Breslau zurückgekehrt veröffentlichte er ein Programm über Dionysius Halicarn., Antiqu. Rom. (1838), sowie ein anderes De emend. fabul. Terent. (1838) und Spicilegium epigraphicum (1838). Im J. 1839 folgte Ritschl einem Rufe nach Bonn, wo die Stelle des verstorbenen Näke zu besetzen war, als ordentlicher Professor der classischen Literatur und der Beredtsamkeit; er wurde Mitdirector des philologischen Seminares neben Welcker, übernahm später (1854) auch das Amt eines Oberbibliothekares, wobei er Gelegenheit fand, durch manigfache Reformen bleibenden Nutzen zu stiften, und trat an die Spitze des akademischen Kunstmuseums und des rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer, sowie des Vereins der Alterthumsfreunde des Rheinlandes. Mit der Uebersiedlung nach Bonn hatte die reichste und glänzendste Periode seiner schriftstellerischen Thätigkeit und zugleich sein Ruhm als akademischer Lehrer begonnen. Abgesehen von der Redaction der Neuen Folge des rhein. Museums, welche er seit 1841 mit Welcker herausgab, fand er manigfachste Gelegenheit und Aufforderung zu literarischen Publicationen; er lieferte nicht nur mehrere Aufsätze in die Annali dell' instituto archeologico zu Rom, sondern auch manche Abhandlungen in die Ersch-Gruber'sche Encyclopädie, worunter neben „Onomakritos", „Oros und Orion", „Olympus der Aulet" insbesondere der Artikel „Philologie" höchst beachtenswerth ist; vor Allem aber legte er in den von ihm verfassten Universitäts-Programmen eine Menge kostbarer Einzeln-Forschungen nieder. Dieselben betrafen zunächst wieder Plautus, nemlich „De veteribus Plauti interpretibus"

(1839), dann in Anknüpfung an das oben erwähnte Scholion und dessen weitere Folgen „Disputatio de stichometria“ (1840) und „Corollarium disputationis de bibliothecis Alexandrinis deque Pisistrati curis Homericis“ (1840), daneben aber auch „De gemino exitu Andriae Terentianae“ (1840), hierauf die berühmten Programme „De Plauti nominibus“ (1841 f.), sowie „De aetate Plauti“ (1841) und „Die plautinischen Didaskalien“ (1841 im Rhein. Museum), dazwischen „Die Verse des Porcius Licinius über Terentius“ (1841 ebend.) und „De Urbis porta Metia“ (1842), dann wieder „Die fabulae Varronianae des Plautus“ (1843 f.), „De actae Trinummi tempore“ (1843) „De turbato scenarum ordine Mostellariae“ (1843), „De interpolatione Trinummi“ (1844) und „Suetonius de viris illustr.“ (1843). Die meisten der zuletzt genannten Abhandlungen gab Ritschl gesammelt und mit Zusätzen versehen wieder heraus unter dem Titel „Parerga zu Plautus und Terenz. 1. Bd.“ (1845). Gerechtfertigt war es, wenn ihm auf der Philologen-Versammlung des Jahres 1844 Gottfr. Hermann öffentlich es als förmliche Aufgabe übertrug, der Sospitator Plauti zu werden. Neben den Vorarbeiten aber zur Ausgabe des Plautus beschäftigte sich Ritschl mit Untersuchungen über Varro, wie die Programme bezeugen: „De Ter. Varronis disciplinarum libris“ (1845) „De inscriptionibus logistoricorum Varronis“ (1845), „Quaestiones Varronianae“ (1846), „De Varronis satirarum et logistoricorum libris“ (1846), woneben wieder Forschungen über die Handschriften des Dionysius Halicarn. (1846 und 47), und ein Programm „De inscriptione metrica lapidis Aeclani“ (1847). Der erste Band nun der längst erwarteten Ausgabe des Plautus erschien 1848; derselbe enthielt hochwichtige ausführliche „Prolegomena de rationibus criticis grammaticis prosodiacis metricis emendationis Plautinae“, in welchen Ritschl sein ganzes Verfahren begründete und rechtfertigte. Bekanntlich aber blieb das

Unternehmen ein Torso, nachdem bis 1854 von den 20 Komödien des Plautus nur 9 ihre Bearbeitung gefunden hatten (nebenherlaufend erschien jedesmal eine kleinere blosse Text-Ausgabe); Ritschl hatte nemlich im Verlaufe der Arbeit immer lebhafter das Bedürfniss empfunden, die Erforschung der plautinischen Sprache historisch in die älteren Sprachdenkmäler Rom's und hiemit hauptsächlich in die Inschriften der vorsullanischen Zeit zu vertiefen, wodurch sich ihm in der That überraschende Entdeckungen ergeben mussten. So finden wir in seinen seit 1849 verfassten Programmen neben anderen Einzeln-Gegenständen häufig diesen Zweig der Forschung vertreten. Nemlich auf „Hieronymus Stridon" (1849) und „Pentas versionum lat. Homer." (1850) folgten „Legis Rubriae pars superstes" (1851), „Titulus Mummianus ad fidem lapidis Vaticani" (1852), „Monumenta epigraphica tria" (1852), „Inscriptio quae fertur columnae rostratae Duellianae" (1852, über dieselbe abermals 1854 und 1861), „Anthologiae latinae corollarium epigraphicum" (1853), „De fictilibus literatis Latinorum antiquissimis" (1853), „De sepulcro Furiorum Tusculano" (1853), daneben eine Ausgabe der Septem c. Thebas des Aeschylus (1853) und „Poësis saturniae spicilegium" (1854), sodann „Observationes in titulum quendam Cambaesensem" (1855), und wieder über anderweitige, besonders den Varro und den Terentius betreffende Fragen: „De Idem pronominis declinatione" (1855), „De ordine librorum Varronis qui inscribuntur De imaginibus" (1856), „De loco in Aesch. Sept. c. Th. v. 254" (1857), „Epimetrum disputationis de Varronis hebdomadum libris" (1858), „De aliquot locis Catulli" (1858), „Licini de vita Terentii versus" (1859), „De poetarum testimoniis, quae sunt in vita Terentii Suetoniana" (1859), „In vitam Terentii commentarius" (1860), hierauf abermals Epigraphisch-Linguistisches: „In leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae" (1860),

„Elogium sepulcrale L. Cornelii Scipionis" (1860), „De declinatione quadam latina reconditiore quaestio epigraphica" (1861 nebst Supplementum); „De titulo Aletrinate Betilieni Vari" (1861), „Die tesserae gladiatoriae der Römer" (1864), dazwischen „De cantico Sophocleo Oedipi Col." (1862). Zur selben Zeit nun veröffentlichte er sein in diesem Gebiete massgebendes Hauptwerk „Priscae latinitatis monumenta epigraphica" (mit 5 Supplementen 1862—64), worin er das Verhältniss der Sprache der Inschriften zu einzelnen hervorragenden Autoren darlegte. Endlich fällt noch in die Bonner Zeit sein gemeinschaftlich mit Gildemeister an die Philologen-Versammlung zu Hannover (1864) gerichteter Gruss, in welchem eine dreifache sardinische Inschrift behandelt ist. Welch weitgreifende Wirkung aber er in Bonn auch als Lehrer ausgeübt habe, erwies sich aufs deutlichste, als der Plan angeregt worden war, ihm schon nach Ablauf einer 25jährigen dortigen Lehrthätigkeit eine Ovation zu bereiten; es erschienen nemlich als ein Gesammtbild der Bonner Philologen-Schule „Symbola philologorum Bonnensium in honorem Friderici Ritschelii collecta" (1864, Fasc. II 1867), in welchen 43 bereits im Lehramte stehende Schüler Ritschl's ihrer dankbarsten Verehrung Ausdruck gaben. Sehr bald darauf aber wurde Ritschl von widerwärtigen Verhältnissen betroffen, indem ein mit dem damaligen preussischen Ministerium in näheren Beziehungen stehender Amtsgenosse (Otto Jahn) hinter dem Rücken der Facultät dahin zu wirken sich bemühte, dass ein dritter Vorstand des philologischen Seminars nach Bonn berufen werde, woran sich erklärlicher Weise mancherlei unschöne Vorgänge knüpften (Näheres hierüber in den zwei Schriften Wilh. Brambach's „Friedr. Ritschl und die Philologie in Bonn". Leipz. 1865 und „Das Ende der Bonner Philologenschule". Köln 1865). Die Folge davon war, dass der tief gekränkte Ritschl seine Entlassung aus dem preussischen

Staatsdienste nahm und einem alsbald an ihn ergehenden Rufe nach Leipzig folgte. Dort wirkte er abermals mit grösstem Erfolge als Lehrer, gründete eine philologische Gesellschaft und übernahm auch die Leitung eines von der russischen Regierung für die dort Philologie studirenden Russen gegründeten Seminars. Ausser einer Schrift „Ino Leukothea, zwei antike Bronzen von Neuwied und München" (1865) erschien eine Sammlung „Kleine philologische Schriften" (1. Bd. Zur griech. Literatur, 1866, 2. Bd. Zu Plautus und lat. Sprachkunde, 1868), ferner veröffentlichte er „Neue plautinische Excurse. Sprachgeschichtliche Untersuchungen, 1. Heft. Auslautendes D im alten Latein" (1869) und als neue Auflage des 1. Heftes der Ausgabe des Plautus den Trinummus mit einem Auszuge aus den Prolegomena (1871), sowie eine 2. Auflage der Sept. c. Theb. des Aeschylus (1875). Ausserdem führte er die Redaction der „Acta societatis philologae Lipsiensis (6 Bdde. 1871—76). Seine letzte Schrift, welche kurz vor seinem Tode erschien, „Philologische Unverständlichkeiten" (im Rhein. Mus. N. F. Bd. XXXI) ist eine scharfe die Plautus-Kritik betreffende Abwehr gegen Madvig. — Ritschl war stets durchdrungen von der Einsicht in die Nothwendigkeit, alle Fragen jeder Art, selbst die kleinen, in genauester Weise zu behandeln, und indem er so auch das scheinbar Unbedeutende mit möglichst tiefem und allseitigen Verständnisse und mit feurigem Interesse zu verfolgen bestrebt war, wirkte er durch seine mit strenger Wahrheitsliebe geführten Detail-Studien höchst fördernd auf die Wissenschaft. Wenn er auch weder eine Geschichte der älteren Sprache Roms noch eine Theorie der Prosodik und Metrik der Römer geschrieben hat, so ist doch jede seiner einzelnen Abhandlungen ein Baustein, welcher bei künftiger Aufführung des betreffenden Gebäudes vielleicht noch irgendwie geändert werden muss, keinenfalls aber bei Seite geschoben werden darf. Für Plautus wirkte

er entschieden epochemachend, wenn auch seine Conjecturen oft nur als freieste Divination oder als congeniale Nachdichtung bezeichnet werden können und daher zu offenem Widerspruche reizen müssen. Es ist ja bei Ritschl überhaupt die formelle Function der Kritik, worin er sich als Meister bewährt, und darum wird Jeder, auch wenn er sich schliesslich von ihm geschieden fühlt, zugleich zugestehen, viel von ihm gelernt zu haben. In der Form der Untersuchung war er stets Virtuose, und sein kräftiger geistvoller Stil, welcher jeden rhetorischen Schwulst und jeden Wortschwall einer pseudo-philosophischen Betrachtung vermeidet, wirkt unmittelbar anziehend, ja fesselnd auf den Leser; ja auch in seinem Latein, welches er gleichsam sich selbst erst geschaffen hat, prägt sich seine individuelle Eigenthümlichkeit aus. Die gleichen Vorzüge standen ihm nach einstimmigem Zeugnisse seiner Schüler auch bei seiner Lehrthätigkeit zur Seite; seine in der Form vollendeten Vorlesungen wirkten dadurch so mächtig, dass er die Denkoperation in Gegenwart der Zuhörer vollzog und für dieselbe stets den passenden individualisirten Ausdruck traf; und im Seminare sowie in der philologischen Gesellschaft verstand er es meisterhaft, nicht nur jeden Schüler auf das besondere Gebiet hinzuweisen, in welchem das Talent desselben zur Geltung kommen konnte, sondern auch alle bei den Einzeln-Uebungen derartig von Schritt zu Schritt zu leiten, dass sie am Ziele glaubten, den Weg selbstständig gemacht zu haben, und demnach mit Enthusiasmus wieder weiteren Problemen sich zuwendeten. Indem er so die Jüngeren zu einem formell kritischen Verfahren erzog, wurde er das Haupt einer ausgebreiteten Schule, welche in sich viele nach inhaltlicher Beziehung individuell verschiedene Männer vereinigt. — In unbeugbarer Pflichttreue war Ritschl bis nahe an die Schwelle des Todes lehrend thätig. Noch längst in Bonn hatte er seit 1847 an rheumatischen

Schmerzen zu leiden begonnen, welche mit Zunahme der Jahre sich allmälig zur Heftigkeit steigerten und in den letzten Monaten ein allgemeines Siechthum zur Folge hatten; hiedurch aber liess er, dessen Geisteskraft ungeschwächt verblieb, sich nicht von den Vorlesungen abhalten, sondern nöthigen Falls ordnete er an, in den Hörsaal getragen zu werden. Doch am 31. Oct. 1876 sah er sich, da körperliche Leiden überwältigend auf ihn einstürmten, zu seinem schweren Bedauern genöthigt, die Vorlesungen einzustellen, und bereits am 9. Nov. verschied er. — Während schon bis jetzt eine förmliche Literatur über ihn angewachsen ist*), wird, wie man erwartet, sein Leben und Wirken eine einlässliche Darstellung durch O. Ribbeck finden.

Hermann Köchly,

geb. zu Leipzig am 5. Aug. 1815, machte seine Gymnasialstudien an der Fürstenschule zu Grimma, wo er von 1827 bis 1832 verblieb und den anregenden Unterricht Weichert's und Wunder's genoss, und bezog hierauf als Studirender der Philologie die Universität seiner Vaterstadt. Bereits 1834 erwarb er die Magister-Würde und gehörte noch in den folgenden Jahren als Mitglied des philologischen Seminares und der griechischen Gesellschaft zu den hervor-

*) Leipziger Tageblatt, 1876, Nr. 320. Ein Gedenkblatt von Fritz Schöll (1876 b. Teubner). Deutsche allg. Zeitung, 1876, 10. Nov. Augsb. Allg. Zeitung, 1876, 30. Nov. Liter. Rundschau, 1877, Nr. 2. Ueber Land und Meer, 1876, S. 274. Athenaeum, 1876, 25. Nov. S. 689. The Academy, 1876, 25. Nov., S. 520. Revue de philologie, 1877, Janvier (von E. Benoist). Im neuen Reich, 1876, Band II, S. 1001 ff. (von Schuster). Berliner Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen, 1877, Febr., S. 124 ff. (von Schottmüller).

ragenden Schülern Gottfr. Hermann's. Im J. 1837 wurde er Lehrer am Gymnasium zu Saalfeld, wo er (1838) seine „Observationes in Apollonium et Oppianum" und „Emendationes et annotationes in Quintum Smyrnaeum" schrieb, welche im 2. Bande der Acta societatis graecae erschienen. Eine bewegtere und reichhaltigere Periode begann für ihn, als er 1840 an die Kreuzschule zu Dresden versetzt wurde, wo die ihm eigenthümliche vortreffliche Lehrgabe zur vollen Geltung kam, während in gesellschaftlicher Beziehung ein näherer Verkehr mit Semper, Devrient und Rich. Wagner manigfache Anregung brachte. Er trat nicht bloss mit einer Vorlesung über die Antigone des Sophokles (1844) und einem Vortrage über die Hekuba des Euripides (1846) in die weiteren Kreise der Oeffentlichkeit, sondern fühlte sich auch durch politische und literar-philosophische Ansichten und Bestrebungen veranlasst, eine lebhafte Thätigkeit für Reform des Unterrichtswesens zu entwickeln, wobei ihm Mager's Grundsätze vorschwebten. Auf seinen Antrag wurde in der Philologen-Versammlung zu Darmstadt (1845) zum ersten Male eine eigene pädagogische Section gebildet, und zur gleichen Zeit begann er auch die Veröffentlichung seiner Grundsätze, zuerst durch die Schrift „Ueber das Princip des Gymnasial-Unterrichtes der Gegenwart" (1845), worauf folgte „Zur Gymnasial-Reform, Theoretisches und Praktisches" (1846), sodann „Vermischte Blätter zur Gymnasial-Reform" (1847). Im J. 1848 wurde er Mitglied einer Commission, welche ein Schulgesetz für das Königreich Sachsen ausarbeiten sollte, worüber er etwas später ausführlichere Mittheilungen gab in der Schrift „Der ursprüngliche Entwurf z. d. allg. Schulgesetze f. d. Königr. Sachsen" (1850). Er war in die zweite Kammer gewählt worden, welche im Januar 1849 zusammentrat, und nachdem er bei den Mai-Ereignissen als volltönender Redner auf dem Rathhause die provisorische Regierung verkündet hatte,

wurde ihm von hoher Seite angerathen, aus Dresden zu fliehen; über Hamburg und Oldenburg begab er sich nach Holland, dann nach Brüssel, wo er die nöthige Seelenruhe gewann, um zu ernstem Studium zurückzukehren. Im Frühjahre 1850 gelangte er durch Berufung an die Universität Zürich zu einer Stellung, in welcher er neben Wiederaufnahme seiner Bestrebungen betreffs des Erziehungswesens auch schriftstellerisch im Gebiete der classischen Philologie vorzügliches leistete. Seine lebhafte Begabung ermöglichte ihm, sowohl einen ausgedehnten Kenntniss-Reichthum zu erwerben, als auch in scharfsinniger Auffassung rasch das Richtige zu treffen; dabei galt ihm die Wissenschaft stets als Leben, und sowie er sich für eine Wiedergeburt der antiken Tragödie bemühte, so suchte er überhaupt Anknüpfungspuncte des Antiken an die Gegenwart zu verwerthen, — ein Bestreben, welches besonders aus seiner Beschäftigung mit der Kriegs-Literatur der Alten hervorleuchtet. Neben letzterer war seine Neigung den griechischen Tragikern zugewendet, hauptsächlichst aber den Epikern, welche er bis in die entlegeneren und in die letzten Phasen der griechischen Literatur verfolgte. Die Aufgabe, welche ihm als Programmatarius der Zürcher Universität oblag, gab ihm Gelegenheit zu zahlreichen in elegantem Latein geschriebenen Einzeln-Untersuchungen. Anknüpfend an eine oben erwähnte Erstlings-Arbeit veröffentlichte er eine mustergiltige Ausgabe der Posthomerica des Quintus Smyrnaeus (1850, kleinere Ausgabe 1853), worauf er in der Didot'schen Sammlung der Poetae bucolici et didactici (1851) den Aratus, den Manetho und den Maximus besorgte. Daneben waren „Emendationes Apollonianae (1850) erschienen und hatten die sieben „Dissertationes de Iliadis carminibus" (1850—59) begonnen, sowie die „Coniectanea epica" (1851 f. und 1856). Zugleich hatte er die Kriegsschriftsteller in Angriff genommen mit „De libris tacticis

Arriani" (1851), worauf zunächst die gemeinschaftlich mit Rüstow verfasste „Geschichte des griechischen Kriegswesens von der ältesten Zeit bis auf Pyrrhos" (1852) folgte, woran sich die gleichfalls mit Rüstow veranstaltete Ausgabe der „Griechischen Kriegsschriftsteller" (2 Bände 1853 u. 55, in der Engelmann'schen Sammlung) anschloss; dazu kamen noch auf gleichem Gebiete: „De scriptorum militarium graec. codice Bernensi" (1854), „Selecta ex ineditis Leonis Tactici capita" (1854), „Anonymi Byzantini rhetorica militaris" (1856, als Bd. II. der Opuscula academica, in deren erstem Bande mehrere der obigen Dissertationen erneuten Abdruck fanden), sodann wieder mit Rüstow zusammen eine deutsche Uebersetzung Caesar's De bell. gall. (1856) und „Einleitung zu Cäsar's gallischem Kriege" (1857). Von ihm ist auch die anonyme Bearbeitung der Rede des Demosthenes vom Kranze (in der Engelmann'schen Sammlung, 1856.) Nun griff er wieder auf die Epiker zurück und veröffentlichte, nachdem ein Programm „De Nonni Dionysiacis" (1855) vorausgegangen war, seine verdienstliche und wohl für lange Zeit abschliessende Ausgabe des Nonnus (2 Bdde., 1858 f.) und zu gleicher Zeit eine Text-Recension der Apotelesmata des Manetho nebst den astrologischen Fragmenten des Dorotheus und des Annubio (1858, als 7. Bd. des Corpus poet. epic. graec). Daneben erschien „Ueber die Vögel des Aristophanes" (1857) und bald hernach „Hektor's Lösung" (1859, eine Festgabe der Universität Zürich an Welcker), sowie wieder Pädagogisches, nemlich eine Schrift „Ueber die Reform des Zürcher Gymnasiums" (1859) und ausserdem die höchst anregende Sammlung unter dem Titel „Akademische Vorträge und Reden" (1859). Zur Jubelfeier der Universität Basel verfasste er die Gratulationsschrift „De diversis Hesiodeae theogoniae partibus" (1860), während er gleichzeitig „Onosander, De imperatoris officio" herausgab (1860). Hierauf folgten allmälig fünf Abtheilungen „Emendationum

in Eurip. Iphig. Taur. 1860—64), womit eine Ausgabe dieser Tragödie (mit deutschen Anmerkungen, 1863) zusammenhieng; dann „Iliadis carmina XVI in usum scholarum restituta" (1861) und drei Dissertationen De Odysseae carminibus (1862 f.). Im Sommer 1863 (zur selben Zeit als ihn unsere Akademie in die Zahl ihrer Mitglieder aufnahm) ergieng an ihn ein Ruf an die Universität Heidelberg, und 1864 siedelte er dorthin um, woselbst er mit seiner gewohnten zündenden Kraft des begeisternden Wortes als Lehrer ebenso anregend, wie vordem in Zürich, wirkte und als Mitglied des Aufsichtsrathes des dortigen Gymnasiums und des Oberschulrathes bei der Reform des badischen Unterrichswesens thätig eingriff, ohne über dem doppelten Berufe die literarische Arbeit bei Seite zu setzen. Gelegentlich der Heidelberger Philologen-Versammlung erschien „De Musaei grammatici codice Palatino" (1865), und bei gleicher Veranlassung zu Würzburg hielt er einen Vortrag über Pyrrhus und Rom (1868). Sodann begann er gemeinschaftlich mit Kinkel eine umfassende Ausgabe des Hesiodus, wovon eine erste Abtheilung (1870) erschien; eine kleinere Ausgabe der Hesiodeischen Schriften (gleichfalls 1870) ist von Köchly allein bearbeitet. Auf eine deutsche Uebersetzung der Reden Cicero's für Sestius und für Milo (1871) und einen Vortrag „Cäsar und die Gallier" (1871) folgte noch die umfangreichere Schrift „Gottfr. Hermann, zu seinem 100jährigen Geburtstage" (etwas verspätet gedruckt, 1874), worin er ebensosehr seinem ehemaligen Lehrer als sich selbst ein ehrendstes Denkmal setzte. Die letzte Arbeit Köchly's war ein in der Innsbrucker Philologen-Versammlung (1874) gehaltener Vortrag über die Perser des Aeschylus, und eben diese Tragödie war es, deren Aufführung an der Mannheimer Bühne zu verwirklichen ihm noch in seinem letzten Lebensjahre vergönnt war. Gegen Ende Sept. 1876 trat er mit dem Erbprinzen von Meinin-

gen eine Reise nach Italien und Griechenland an; den Peloponnes hatte die Gesellschaft glücklich durchschritten, und in Athen lag Köchly ernsten Studien ob, welche auch durch einen Sturz vom Pferde (17. Oct.) nur eine kurze Unterbrechung fanden. Auf dem Wege aber nach Platää, dessen Schlachtfeld besonders untersucht werden sollte, ergriff ihn plötzlich eine Blasen-Entzündung; die Aerzte in Athen riethen zur Reise nach Triest, und Köchly sein Ende vorausempfindend schrieb sich in einem griechischen Distichon seine Grabschrift. Nach einer qualvollen Ueberfahrt erlag er in Triest seinen Leiden am 3. Dec. 1876. Die Leiche wurde nach Heidelberg verbracht und am 12. Dec. am Kirchhofe zu Neuenheim unter allgemeinster Theilnahme beerdigt. Die Auszeichnung, welche ihm die Petersburger Akademie zudachte, indem sie ihn einstimmig als correspondirendes Mitglied wählte, traf ihn nicht mehr unter den Lebenden.

Hermann Brockhaus,

geb. am 28. Jan. 1806 in Amsterdam (wo sein Vater, der berühmte Verleger Friedrich Arnold Brockhaus 1805 eine Buchhandlung errichtet hatte, welche er später nach Altenburg und dann nach Leipzig verlegte), besuchte das Gymnasium zu Altenburg, wo er bereits eine innige bleibende Freundschaft mit Hrn. v. d. Gabelentz schloss, und begab sich dann behufs des Universitäts-Studiums zunächst nach Leipzig, hierauf nach Göttingen, wo er durch Ueberanstrengung seine Gesundheit gefährdete, und dann nach Bonn. Hier schloss er sich insbesondere an Lassen an und wurde durch denselben in die indische Literatur eingeführt. Indem hiedurch die Richtung seiner wissenschaftlichen Laufbahn bestimmt war, begab er sich zu weiterer Ausbildung auf Reisen nach Kopenhagen, Paris, London und Oxford,

woran sich persönliche Bekanntschaft mit Burnouf, Wilson und Westergaard knüpfte. Als erste Frucht seiner Studien veröffentlichte Brockhaus die fünf ersten Bücher der Märchensammlung des Somadeva „Kathâ sarit Sagara", sanskrit und deutsch (1839, die deutsche Uebersetzung allein 1843), und auf Grund dieser Arbeit wurde er von der Leipziger Facultät zum Doctor promovirt und erhielt gleichzeitig einen Ruf als ausserordentlicher Professor nach Jena (1839). Er beschäftigte sich dort während einiger Zeit auch mit dem Studium der gälischen Sprache und Ossian's, sowie des finnischen Epos Kalewala, mit dessen Herausgeber E. Lönnrot er in näheren Verkehr trat. Im J. 1841 wurde er nach Beer's Tod als Extraordinarius nach Leipzig berufen, wo er 1848 die ordentliche Professur für altindische Sprache und Literatur erhielt. Mit seinem Eintritte hatte in Leipzig das Sanskrit-Studium einen raschen Aufschwung zu nehmen begonnen, zumal da die Studirenden auch durch G. Curtius auf Sprachvergleichung hingewiesen wurden. Durch eine wohlthuende einnehmende Persönlichkeit, durch ruhige Klarheit und milde Wärme wirkte Brockhaus, welcher mit feinem Sinne für die allgemeinen culturgeschichtlichen Fäden überall höhere und weitere Gesichtspuncte erfasste, in anregendster Weise auf seine Zuhörer, deren besondere Fähigkeiten und Neigungen er schnell erkannte; er durfte sich rühmen, Max Müller, Krehl und Windisch zu seinen Schülern zu zählen. Seine eigenen Studien erweiterte er intensiver in der Richtung des Persischen und beschäftigte sich später unter Fleischer's Leitung auch mit dem Türkischen. Bereits 1841 veröffentlichte er seine Schrift „Ueber den Druck sanskritischer Werke mit lateinischen Buchstaben", deren Grundsätze fast allgemein angenommen wurden und durch ihn selbst nach längerer Zeit in der Abhandlung „Die Transcription des arabischen Alphabetes" (1863 im 17. Bande der Abhdlgn. f. d. Kunde d. Morgenlandes) eine weitere

Ausdehnung und Anwendung fanden. Es folgte dann eine Ausgabe des Schauspieles Prabodha candrodaya von Krishna Misra nebst indischen Scholien (1845) und gleichzeitig eine Ausgabe von Nachschebi's persischer Bearbeitung der sieben weisen Meister (1845). Nachdem bei der Philologen-Versammlung zu Dresden (1844) zum ersten Male auch die Orientalisten zusammengekommen waren, wurde 1845 unter Brockhaus' Mitwirkung die deutsche morgenländische Gesellschaft gegründet, deren Publicationen er später 1852—65 als Redacteur mit ebenso viel trefflicher Klugheit als treuer Hingebung leitete, so dass er wesentlich zur Blüthe dieses Vereines beitrug; und als im J. 1846 die sächsische Gesellschaft der Wissenschaften ins Leben trat, war er eines der ersten Mitglieder derselben und lieferte auch anfänglich zu den von ihr veröffentlichten Berichten schätzenswerthe Beiträge; seit 1859 war er neben Fleischer stellvertretender Secretär derselben. Im J. 1850 erschien seine Ausgabe der ersten drei Theile des Zendavesta, nemlich Vendidad, Yaçna und Vispered, nebst einem mit grossem Beifalle aufgenommenen Versuche eines Glossars der Zendsprache, und hierauf folgte eine kritische Ausgabe der Lieder des Hafis (3 Bände, 1854—61), wobei auch die türkischen Scholien des Sudi (abgedruckt aus der Constantinopler Ausgabe von 1841) beigezogen sind; eine neue Ausgabe des Hafis in Einem Bande erschien 1863. Daneben war Brockhaus wieder zu dem ersten Gegenstande seiner literarischen Thätigkeit, nemlich zu Somadeva zurückgekehrt und veröffentlichte aus demselben in verdienstlichster Weise die Sage von Nala und Damayanti (1859), sowie Analysen des 6. bis 8. Buches (1862 im 2. Bd. der Abhdlgn. f. d. Kunde d. Morgenlandes) und des 9. bis 18. Buches (1866 ebend. im 4. Bd.). Ausserdem war er seit 1856 auch an der Redaction der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie betheiligt. Zu zahlreichen Auszeichnungen und Ehren, welche er erfuhr (1860 nahm

ihn unsere, 1868 die Berliner Akademie unter ihre Mitglieder auf), kam 1873 die Ernennung zum Geh. Hofrath. Im J. 1874 hatte er noch dem Orientalisten-Congresse zu London beigewohnt, aber einige Zeit später machte sich bei ihm allmälig eine Abspannung seiner körperlichen Kräfte bemerklich und eine Lungenentzündung endigte sein Leben am 5. Januar 1877.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht verwies bezüglich der verstorbenen Mitglieder der Classe gleichfalls auf die hiemit folgende Druck-Veröffentlichung:

Die historische Classe hat im verflossenen Jahre eines ihrer hiesigen ordentlichen Mitglieder, Hieronymus von Bayer, zwei ihrer auswärtigen Mitglieder, Georg Heinrich Pertz in Berlin und Franz Palacky in Prag, und eines ihrer correspondirenden Mitglieder, Johann Georg Lehmann zu Nussdorf in der Rheinpfalz durch den Tod verloren. Sie sind sämmtlich in hohem Alter nach einer langen und vielfach ergiebigen Wirksamkeit abgeschieden.

Am 13. Juli 1876 starb hierselbst Dr. Hieronymus von Bayer, k. Geheimer Rath und resignirter Reichsrath, o. ö. Professor des gemeinen und bayrischen Civil-Processes an der hiesigen Universität, im Alter von 83 Jahren. Die ausserordentlichen Verdienste, welche sich von Bayer in mehr als fünfzigjähriger Amtsthätigkeit um die Ludwig-Maximiliansuniversität erworben hat, stehen noch im frischesten Andenken und haben am letzten Stiftungstage der Universität in der Rede des Rectors gerechte Würdigung gefunden. Ein hochgefeierter Lehrer, hat sich Bayer zugleich in der juristischen Literatur einen sehr geachteten

Namen gemacht, und mehrere seiner Schriften haben zahlreiche Auflagen erlebt. Als der hochselige König Ludwig I., welcher die Verdienste Bayers um die Wissenschaft und den bayrischen Staat in ihrem ganzen Umfange erkannte, ihn im Jahre 1843 zum ordentlichen Mitglied unsrer Akademie ernannte, glaubte er damit ihn und die Akademie in gleicher Weise zu ehren. Diese Ehre ist von beiden Seiten gewürdigt worden, aber an den Arbeiten der historischen Classe, die seinen eigentlichen Wirkungskreis wenig berührten, hat sich Bayer nicht unmittelbar betheiligt.

Am 7. Oktober 1876 starb in unsrer Stadt Dr. Georg Heinrich Pertz, preuss. Geheimer Regierungsrath und pensionirter Oberbibliothekar an der k. Bibliothek zu Berlin. Seit dem Jahre 1836 auswärtiges Mitglied der Akademie, hat er namentlich durch seine rege Theilnahme an den Arbeiten der historischen Commission unsre Bestrebungen persönlich so lebendig unterstützt, dass wir wohl sagen können: er war in vollem Sinne einer der Unsren.

Pertz, am 28. März 1795 zu Hannover geboren, war der Sohn eines dortigen Buchbinders. Auf der Universität Göttingen widmete er sich philologischen und vorzugsweise historischen Studien; die erste literarische Frucht derselben war die 1819 erschienene Geschichte der merovingischen Hausmeier. Diese Erstlingsschrift zeugte nicht nur von gründlicher Kenntniss der Quellen und gesunder Kritik, sondern empfahl sich auch durch eine einfache, aber kräftige und höchst wirksame Darstellungsweise. Heeren sagt in der Vorrede, mit der er das Werk einführte: „Mögen die Leser selber beurtheilen, zu welchen Erwartungen sie der hier zum erstenmal auftretende Geschichtsforscher und Geschichtschreiber für die Zukunft berechtigt.“

Bald zog der junge Historiker die Aufmerksamkeit des

Freiherrn Karl von Stein, des grossen deutschen Staatsmanns, auf sich, und schnell knüpfte sich die Verbindung, die für Pertz's ganzes weiteres Leben entscheidend werden sollte. Bekanntlich ging Stein damals mit dem Plan einer umfassenden Quellensammlung für die ältere deutsche Geschichte um und knüpfte an dieselbe die schönsten Hoffnungen für die Belebung des patriotischen Sinnes in Deutschland; zur Durchführung des Plans, der erst in den allgemeinsten Umrissen entworfen war, hatte er die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde begründet. Pertz wurde nun zur Mitarbeit an dem grossen Unternehmen aufgefordert und übernahm sogleich bereitwillig die Herausgabe der wichtigsten Quellenschriften aus der karolingischen Periode. In den Jahren 1820 – 1823 unternahm er seine erste Reise für die Sammlung, auf welcher er besonders die Bibliotheken und Archive Oestreichs und Italiens durchforschte. Diese Reise ist für das grosse Werk epochemachend gewesen. Sie legte zuerst klar zu Tage, was durch dasselbe geleistet werden könne und müsse, und sie wies zugleich auf den Mann hin, der alle berechtigten Forderungen zu erfüllen vermochte. Nach seiner Rückkehr wurde Pertz, der inzwischen zum Archivsecretär in Hannover bestellt war, denn auch sogleich die Redaction der Quellensammlung selbst, wie der zu den Vorarbeiten bestimmten und bereits seit mehreren Jahren fortgeführten Zeitschrift, des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, von Stein übertragen. Schon im Jahre 1824 wurde durch Pertz der definitive Plan für die Monumenta Germaniae historica festgestellt; angesichts dieses Plans schrieb Niebuhr: „Pertz ist ein ganz ausnehmend ausgezeichneter Mann, vor dem ich im eigentlichsten Sinne Respect habe.“ Der erste Band der Monumenta erschien 1826, dem Pertz nach Vollendung einiger Reisen 1829 den zweiten folgen liess, mit dem er die Geschichtsschreiber der karolingischen Periode

abschloss. In glänzenderer Weise konnte das grosse Werk nicht eröffnet werden. Was Pertz in diesen ersten Bänden leistete, wurde nicht nur Vorbild für alle späteren Textausgaben in den Monumenta selbst, sondern auch für alle Werke verwandter Art, die später in Deutschland oder im Auslande unternommen sind.

Ueber fünfzig Jahre hat Pertz die Redaction der Monumenta Germaniae geführt. 25 Bände der Quellensammlung und 7 Bände des Archivs sind unter seinem Namen erschienen; ausserdem hat er sehr umfangreiche Vorarbeiten für die Fortsetzung seinen Nachfolgern hinterlassen. Was für unsere Geschichtswissenschaft in diesen Publicationen erreicht ist, was Pertz selbst und was seinen Mitarbeitern, vornehmlich seinem treuen Freunde Friedrich Böhmer, verdankt wird, wie Pertz's Redactionsthätigkeit, erst im vollsten Masse allseitig anerkannt, in späterer Zeit vielfachen, oft unberechtigten Angriffen ausgesetzt war: dies Alles ist erst kürzlich aus bester Kenntniss von Waitz dargelegt worden.*) Es ist hier nicht der Ort näher darauf einzugehen, aber es darf wohl bemerkt werden, dass die Fülle mittelalterlicher Handschriften, welche unsere Hof- und Staatsbibliothek bewahrt, sich als eine fast unerschöpfliche Fundgrube für die Arbeiten der Monumenta erwies. Wiederholentlich hat deshalb Pertz selbst hier gearbeitet und unausgesetzt die Unterstützung unsres Collegen Föringer in Anspruch genommen, dessen liebenswürdige und aufopfernde Dienstwilligkeit er nie genug rühmen zu können glaubte.

In Allem, was Pertz für die Monumenta that, meinte er lediglich die Absichten Steins auszuführen, wie er denn auch das Werk selbst gleichsam als ein persönliches Vermächtniss Steins an ihn ansah. Den patriotischen Gedanken,

---

*) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde II. S. 453 ff.

aus welchem das Unternehmen hervorgegangen war, hielt er mit aller Entschiedenheit fest, aber es lag auf der Hand, dass die lateinisch geschriebenen Quellen des Mittelalters nur in deutschen Uebersetzungen der Mehrzahl der Nation zugänglich gemacht werden konnten. Pertz trug sich deshalb lange mit der Ausführung eines schon von Stein angeregten Gedankens, von den wichtigsten Quellen unsrer älteren Geschichte Uebersetzungen zu veranlassen und in einer wohlfeilen, bequemen Sammlung herauszugeben. Erst im Jahre 1844 wurden für ein solches Unternehmen, indem man König Friedrich Wilhelm IV. dafür zu interessiren wusste, die nöthigen Geldmittel gewonnen, und 1849 erschien der erste Band der „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“, dem später viele andere gefolgt sind. Die Uebersetzungen, die Pertz durch jüngere Gelehrte anfertigen liess, sind ungleich, geben aber doch meist getreu den Sinn der Originale wieder, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie eine Kenntniss unsrer mittelalterlichen Geschichtswerke, die früher nur bei einer kleinen Zahl von Gelehrten zu finden war, in weitere Kreise verbreitet haben.

Pertz's Arbeiten für die Monumenta Germaniae, für welche er überdiess fast Jahr für Jahr grössere oder kleinere Reisen unternahm, verdienen um so mehr Anerkennung, als ihm daneben stets ausgedehnte amtliche Geschäfte oblagen. Bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Monumenta ernannte ihn König Georg IV. zum Bibliothekar und Archivrath in Hannover, dann wurde er auch zum Mitglied des Oberschulcollegiums und Historiograph des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg bestellt. In mehrfacher Beziehung war Pertz so ein Nachfolger Leibniz's geworden, und dieser Stellung verdankt die gelehrte Welt die von ihm veranlasste Sammlung von Leibniz's Schriften, welche auch für unsere historische Literatur dadurch von grossem Interesse wurde, dass Leibniz's, wenn auch unvoll-

endetes, doch hochwichtiges Werk: Annales imperii occidentis, welches über hundert Jahre im Verborgenen gelegen hatte, in derselben zuerst veröffentlicht wurde. Im Jahre 1842 wurde Pertz mit dem Titel eines Geheimen Regierungsraths als Oberbibliothekar nach Berlin berufen und hat diese Stellung dann mehr als dreissig Jahre bis zu seiner Quiescirung bekleidet. Mit musterhafter Gewissenshaftigkeit hat er alle Interessen des grossen dort seiner Leitung übertragenen Instituts wahrgenommen und für die Bereicherung, Ordnung und Katalogisirung der Bibliothek sehr Erhebliches geleistet; wie sehr er namentlich die Benützung derselben erleichterte, wissen die am besten, welche sich noch der früheren Schwierigkeiten erinnern können.

Wenn Pertz dem Rufe nach Berlin gefolgt war, hatten ihn politische Motive zum grossen Theile bestimmt. Zu sehr war er in den Ideenkreis des Freiherrn von Stein eingegangen, als dass er nicht auch für die politischen Bewegungen der Zeit die lebhafteste Theilnahme hätte empfinden und wünschen sollen, nach seinem Theile an der Herstellung deutscher Staatsverhältnisse im nationalen Sinne mitzuwirken. Schon in Hannover hatte er in das politische Leben eingegriffen. Im Jahre 1832 gehörte er der zweiten Kammer der Hannoverschen Ständeversammlung an; er besass wohl keine glänzende Rednergabe, aber er sprach „offen, schlicht, verständig, ganz im deutschen Sinne.“ In demselben Jahre begründete er die Hannoversche Zeitung. Es waren die Ideen Stein's, die er und seine Freunde in dieser Zeitung zu verbreiten und zur Geltung zu bringen suchten. Das Blatt gewann sich durch seine freimüthige, mannhafte Haltung in kurzer Zeit weit über die Grenzen Hannovers hinaus Ansehen; als Pertz aber nach mehreren Jahren an einer würdigen Fortführung der Zeitung verzweifelte, legte er die Redaction nieder. Bald nahmen die Verhältnisse in Hannover eine Wendung, in denen ein Mann von Pertz's

Gesinnung dort nicht mehr am rechten Platze war. So verliess er denn seine Heimath und schloss sich an Preussen als den Staat an, an den auch Stein seine Hoffnungen für Deutschlands Wiedergeburt geknüpft hatte.

Als Pertz nach Berlin kam, hat man seinen Rath in politischen Dingen mehrfach in Anspruch genommen, namentlich in Pressangelegenheiten. Bei verschiedenen Projecten, die theils von der Regierung selbst, theils von einer der Regierung befreundeten Partei ausgingen, suchte man seine Theilnahme zu gewinnen, und er leistete willig Beistand, so weit er es vermochte. Aber alle diese Projecte scheiterten erst an der Unklarheit der damaligen Verhältnisse, dann durch den Ausbruch der Revolution von 1848. Wäre Pertz in den nächstfolgenden Jahren, wo das parlamentarische Leben in Deutschland zur üppigsten Entfaltung gedieh, zur Mitwirkung berufen worden, er würde nach seiner Natur politischen Kämpfen nicht ausgewichen sein. Aber er war nicht der Mann, welcher die Gunst der Menge suchte, und würde auch kaum inmitten der erhitzten Parteien jener Zeit für seine Ansichten in weiteren Kreisen Zustimmung gefunden haben. Dennoch hat er auf das politische Leben, wie es sich seitdem gestaltete, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss geübt. Gerade in jenen Jahren der grössten politischen Aufregungen publicirte er die Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein über deutsche, insbesondere preussische Verfassung (1848), verfasste er sein grosses Werk: „Leben des Ministers Freiherrn von Stein", welches in 6 Bänden 1849—1855 erschien. Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neidhardt von Gneisenau, welches ein Seitenstück zu Stein's Leben bilden sollte, hat er nicht vollendet; nur 3 Bände sind in den Jahren 1864—1867 erschienen. Es sind manche und zum Theil begründete Ausstellungen gegen Pertz's Biographien gemacht worden, aber unläugbar ist, dass durch das reiche, durchaus zuverlässige

Material, welches sie für die Geschichte der Wiedergeburt Preussens und der deutschen Freiheitskriege erschlossen, durch die warme Darstellung der Stein'schen Reformen und Pläne, durch die gerechte Würdigung der preussischen Politik unsre historische Literatur bestimmter eine Richtung erhielt, die sich auch politisch fruchtbar erwiesen hat. Die neue Erhebung Preussens und die Bildung des neuen deutschen Reichs, welche Pertz noch erleben sollte, begrüsste er aus voller Seele als Erfüllung von Hoffnungen, die sein ganzes Leben getragen und bestimmt hatten.

Es hat Pertz an vielen und grossen Auszeichnungen nicht gefehlt; sie sind ihm von Fürsten und von gelehrten Körperschaften in Fülle zu Theil geworden; vielleicht ist kein deutscher Historiker unserer Zeit im Auslande persönlich mehr gekannt und geachtet worden, als der vielreisende Herausgeber der Monumenta Germaniae. Es gab auch eine Zeit, wo er die Gunst der deutschen Gelehrtenwelt, wie wenige Andere, besass. Aber in den letzten Jahrzehnten musste er die schmerzliche Erfahruug machen, dass ihm die Anerkennung, die er zu finden gewohnt war, in Deutschland selbst von verschiedenen Seiten versagt wurde; er hatte Anfechtungen zu erdulden, die nicht nur seinen Werken, sondern auch seinem Charakter galten. Mochte er, der sich bewusst war den Besten seiner Zeit genug gethan zu haben, sich über die Feindseligkeiten der Epigonen erhaben glauben, mochte er die ihm eigene feste Haltung und Ruhe äusserlich bewahren, jene Angriffe verbitterten doch sein Leben und brachten ihn in eine gereizte Stimmung, in welcher sich sein sonst so klarer Blick für das Richtige und Heilsame nicht selten trübte.

Die Zerwürfnisse, in welche Pertz in seinen letzten Lebensjahren vielfach selbst mit Männern gerieth, welche seine grossen Verdienste im vollsten Masse anerkannten, erklären sich zum Theil aus einer Eigenthümlichkeit seines

Wesens, die leicht tief verletzen konnte. Wie er in seinen Arbeiten schnell eine Ansicht ergriff, sie mit Consequenz durchführte, sich selbst durch gewichtige Bedenken Andrer nicht beirren liess — er hat meines Wissens nie eine einmal ausgesprochene wissenschaftliche Ansicht später rectificirt — so behandelte er auch die Personen, mit denen ihn das Leben zusammenführte, nach einer oft nicht ohne Vorurtheile gefassten Ansicht, die er mit Starrheit festhielt. In Männern, welche den Bestrebungen, in denen er seine Lebensaufgabe sah, hinderlich zu sein schienen, sah er gleichsam persönliche Feinde. Es beherrschten ihn Antipathien, die unüberwindlich waren, und es scheiterten daran alle Versuche der Ausgleichung unglücklicher Differenzen, die bei leidenschaftsloser Erwägung leicht zu heben schienen. Sehr irrten diejenigen, welche Pertz Kälte des Herzens schuld gaben. Wie warm er fühlte, zeigt der lebendige Patriotismus, den er in seinem ganzen Wirken bewährte, sein glückliches Familienleben, die innige Freundschaft mit so vielen trefflichen Männern, die ihr volles Vertrauen ihm schenkten. Eher liesse sich behaupten, dass sein Gemüth wie in Zuneigung, so auch in Abneigung überschwänglich war. Es ist nicht selten ein Fehler starker Naturen, der ihnen selbst am verderblichsten wird, dass sie persönliche Sympathien und Antipathien in dem Herzen zu üppig wuchern lassen.

Sein Leben sollte Pertz in unsrer Stadt beschliessen, in welcher er so oft und so gerne verweilt, in welcher er die reichste Ausbeute für seine wissenschaftlichen Arbeiten und zugleich vielfachen Kunst- und Lebensgenuss gefunden hatte. König Maximilian II., welcher die Hebung der historischen Studien in Deutschland als eine seiner Lebensaufgaben ansah, hatte dem gefeierten Begründer der Monumenta Germaniae seine Aufmerksamkeit und Gunst zugewendet. Pertz wurde unter die Ritter des Maximiliansordens aufgenommen,

und er gehörte zu jenen deutschen Historikern, welche der hochselige König 1858 nach München einlud, um die historische Commission bei unsrer Akademie in das Leben zu rufen. Da die Commission sich vor Allem mit der Auffindung und Herausgabe werthvollen Quellenmaterials für die deutsche Geschichte beschäftigen sollte und hier Pertz's Arbeiten als Vorbild angesehen werden mussten, war die Theilnahme, welche er unausgesetzt den Bestrebungen der Commission zugewendet hat, von dem grössten Nutzen. Bis zum Jahre 1870 hatte er allen Plenarversammlungen derselben beigewohnt und an den Verhandlungen stets den lebhaftesten Antheil genommen. In den nächsten Jahren hinderten ihn theils dienstliche Geschäfte theils die Beschwerden des Alters die Reise zu unternehmen. Aber im vorigen Jahre traf er mit auffälligem Eifer schon vor Monaten alle Veranstaltungen, um zu der Plenarversammlung zu erscheinen. Nachdem er mit seiner Familie die Sommermonate in Tegernsee zugebracht hatte, beeilte er sich schon mehrere Tage vor Eröffnung der Versammlung hierher zu kommen; seine Gedanken waren ganz auf die Arbeiten der Commission gerichtet. Aber kurz nach seiner Ankunft traf ihn der Schlaganfall, der seinem Leben nach wenigen Tagen ein Ziel setzen sollte.

Da man einen wohlthätigen Einfluss auf seinen Zustand erwartete, wenn ich ihn versicherte, dass seine Anwesenheit bei den Berathungen der Commission nicht geboten sei, wurde ich an sein Krankenlager gerufen. Ich fand ihn auf demselben gelähmt und sprachlos, aber er zeigte mir dieselbe freundliche Miene, mit der er mir so oft entgegengetreten war; die Mittheilungen, welche ich ihm über die Arbeiten der Commission machte, schien er zu verstehen und ihnen mit Theilnahme zu folgen. Ich versprach, sobald die Plenarversammlung geschlossen sei, ihn von den Resultaten derselben in Kenntniss zu setzen. Aber kaum

war der Schluss der Versammlung eingetreten, so ging auch sein Leben zu Ende. Nur kurze Zeit nach seinem letzten Athemzuge stand ich wieder an seinem Lager. Die Züge des Todten waren so wenig entstellt und zeigten eine solche Ruhe, dass man glauben mochte, er sei nur in einen tiefen Schlummer versunken.

Ueber dreissig Jahre habe ich mich seines Wohlwollens und seiner Freundschaft zu erfreuen und ihm nicht nur die fruchtbarsten Anregungen für meine Studien, sondern auch die manigfachsten Beweise herzlicher Güte zu danken gehabt. Ich stand ihm nahe genug, um zu sehen, dass auch er von den Schwächen der menschlichen Natur nicht frei war, aber zugleich nahe genug, um zu wissen, dass er nicht nur ein Gelehrter von seltener Begabung, sondern auch ein edler, auf ideale Ziele gerichteter Mensch war. Von der grossen Zahl derer, die sich ihm bei seiner Lebensarbeit für die deutsche Geschichte angeschlossen haben, haben nur Waitz und ich ihn auf dem Sterbelager gesehen; sein Ende wird mir immerdar eine heilige Erinnerung bleiben, und es wird so Entschuldigung finden, wenn dieser Nekrolog eine persönlichere Färbung erhalten hat, als ihn meist diese akademischen Nachrufe tragen. Aber auch in unsrer Akademie wird der Name Pertz, mit dem neuen Aufschwunge der deutschen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung untrennbar verbunden, nie vergessen werden können.

Am 26. Mai 1876 starb zu Prag Dr. Franz Palacky, k. böhmischer Landeshistoriograph und Mitglied des österreichischen Reichsraths. Allbekannt sind die Verdienste dieses ausgezeichneten Gelehrten um die Geschichte Böhmens, welche durch seine Forschungen die erheblichsten Bereicherungen erfahren hat. Bei der engen Verbindung, in welcher Böhmen seit einem Jahrtausend mit dem deutschen

Staatsleben steht, mussten Palacky's Arbeiten auch unsern historischen Studien vielfache Förderung gewähren und seinem Namen um so mehr eine Ehrenstelle in unserer geschichtlichen Literatur gewinnen, als ein grosser Theil seiner Werke ursprünglich in unsrer Sprache geschrieben ist, die er mit Meisterschaft zu gebrauchen wusste.

Palacky wurde am 14. Juni 1798 zu Hotzendorf (Hodslawitz) in Mähren geboren. Seine Familie gehörte der mährischen Bruderunität an, in welcher sich die letzten Traditionen des Hussitenthums erhalten haben; sein Vater war der reformirte Schullehrer des Orts. Seine Universitätsstudien machte Palacky in Pressburg und Wien; obwohl er sich die Jurisprudenz zum Fachstudium erwählt hatte, wandte er sich doch bald mehr nach der Seite der Philologie, Literatur und Aesthetik, und besonders fesselten ihn die bis dahin noch wenig beachteten alten Denkmale der czechischen Sprache und Literatur. Schon im Jahre 1818 gab er mit Schafarik, mit dem er dann durch gemeinsame Bestrebungen so lange verbunden blieb, anonym ein in böhmischer Sprache abgefasstes Werk über die Anfangsgründe der czechischen Poetik heraus. Im Jahre 1823 ging er nach Prag, wo ihn die um die Förderung des wissenschaftlichen Lebens in Böhmen hochverdienten Grafen Sternberg zu ihrem Archivar bestellten und dadurch seinen Studien die besondere Richtung auf die böhmische Geschichte gaben.

Mit Eifer und Glück durchforschte Palacky in den nächsten Jahren viele Archive und Bibliotheken Böhmens, Deutschlands und Italiens, um verborgene Quellen für die ältere Geschichte Böhmens an das Licht zu ziehen. Die Früchte dieser gelehrten Reisen traten in dem 1829 herausgegebenen dritten Bande der Scriptores rerum Bohemicarum und der 1830 veröffentlichten Preisschrift: „Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber" hervor. Inzwischen

hatte Palacky bereits 1827 auch die Redaction der deutschen und der czechischen Zeitschrift des böhmischen Museums übernommen und dadurch auf die Entwickelung der nationalen Bewegung in Böhmen einen tiefgreifenden Einfluss gewonnen; die deutsche Zeitschrift ist im Jahre 1831 eingegangen, die Redaction der czechischen hat Palacky über ein Jahrzehnt fortgeführt. Trotz seiner Jugend galt er bereits für den tüchtigsten Historiker Böhmens, und die böhmischen Stände ernannten ihn, den reformirten Gelehrten, 1829 zum Landeshistoriographen, doch erhielt der Beschluss der Stände erst acht Jahre später die Genehmigung Kaiser Ferdinands I. Es war Palacky zunächst nur die Fortsetzung von Pubitschka's Chronologischer Geschichte Böhmens aufgetragen, aber eine solche Arbeit entsprach seinem Genius nicht. Er legte den Plan zu einem neuen selbstständigen Werke vor, welches vorzugsweise auf urkundliches und handschriftliches Material begründet werden sollte, und es gelang ihm für diesen Plan die Zustimmung der Stände zu erwirken.

Im Jahre 1836 erschien der erste Band der „Geschichte von Böhmen" in deutscher Sprache; die czechische Uebersetzung ist erst viel später an das Licht getreten. Dem ersten Bande sind dann vier andere bis 1867 gefolgt; der zweite, vierte und fünfte in zwei, der dritte in drei Abtheilungen. Die Darstellung ist bis zum Ende der Jagellonenherrschaft in Böhmen fortgeführt, und wenn es jemals ernstlich die Absicht des Verfassers gewesen ist, auch die Zeiten der Habsburger zu behandeln, hat er diese doch schon früh aufgegeben. Die grossen Vorzüge, welche Palacky's Werk vor allen verwandten Arbeiten über die ältere Geschichte Böhmens auszeichneten, fanden nicht allein in Böhmen und den slawischen Ländern, sondern aller Orten, wo man an historischer Wissenschaft Antheil nahm, sogleich die vollste Anerkennung. Auch in Deutschland hatte das Werk einen durchschlagenden Erfolg, obwohl man sich

nicht verhehlen konnte, dass trotz aller Versicherungen des Verfassers, dass er nur nach historischer Wahrheit und Treue strebe, durch Ueberschätzung der czechischen Nationalität die Einflüsse des deutschen Wesens auf Böhmen vielfach in ein falsches Licht gestellt waren. Wie sehr man dies beklagen mochte, freute man sich doch des reichen Ertrags, der aus den umfassenden Studien Palacky's auch für wichtige Perioden der deutschen Geschichte gewonnen war. Sein Name wurde bald denen unsrer ersten Historiker zur Seite gestellt. Schon im Jahre 1836 wählte unsre Akademie Palacky zu ihrem auswärtigen Mitglied.

Auch aus den zahlreichen andren Quellensammlungen und Abhandlungen, welche Palacky theils neben seinem Hauptwerk theils nach dem Abschluss desselben veröffentlichte, hat nicht nur die böhmische, sondern auch die deutsche Geschichte grossen Gewinn gezogen. Es genügt hier der Hinweis auf seine „Literarische Reise nach Italien im Jahre 1837", die Abhandlung: „Ueber Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte" (1842), die „Urkundlichen Beträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad" (1860), die „Documenta magistri Joannis Hus" (1869), die „Urkundlichen Beiträge zur Geschichte des Hussitenkriegs" (1873). Eine mehr als fünfzigjährige literarische Wirksamkeit von seltener Ergiebigkeit ist Palacky beschieden gewesen. Die Resultate seiner Studien sind vielfach, namentlich von deutscher Seite, angefochten worden, aber auch selbst seine Gegner werden sich dem Eindruck nicht haben entziehen können, dass sie es mit einem wissenschaftlich hochbedeutenden Mann zu thun hatten.

In dankbarer Erinnerung trage ich die Beweise persönlichen Wohlwollens, die ich von ihm im Jahre 1843 erhielt. Nachdem ich ihn kurz zuvor im Berliner Archiv

hatte kennen lernen, fand ich in seinem Hause zu Prag, dort von Pertz eingeführt und begleitet, die freundlichste Aufnahme. Es war dem jüngeren Manne ein erhebendes Gefühl, seine Gedanken zwanglos austauschen zu können mit den beiden Gelehrten, von denen jeder von dem berechtigten Bewusstsein erfüllt war der Geschichtsforschung seiner Nation eine neue Basis gegeben zu haben, die beide damals in der Fülle der Manneskraft und im frischen Glanze ihres Ruhms standen. In der hohen, kräftigen Gestalt und der Festigkeit ihres Auftretens sich nicht unähnlich, in ihren Studien sich vielfach berührend, beide in einem merkwürdigen Parallelismus des Lebensgangs aus unscheinbaren Verhältnissen zu einflussreicher Stellung gelangt, schienen sie damals in ihren wichtigsten Interessen in voller Harmonie mit einander zu stehen. Ich weiss nicht, ob sie sich später wieder begegnet sind, aber an Dissonanzen dürfte es dann kaum gefehlt haben.

Das Jahr 1848 verwickelte Palacky tief in das politische Leben, in welchem er dann bis zu seinem Tode eine nicht immer glückliche, aber immer viel beachtete Rolle gespielt hat. In den letzten dreissig Jahren galt er recht eigentlich als der Repräsentant der czechischen Nationalität und ihrer Interessen; als solcher ist er nicht nur in Schriften, sondern auch in parlamentarischen Kämpfen vielfach wirksam gewesen. Die Verehrung seiner Landsleute hat er sich dadurch im hohen Grade erworben. Je kühner er sich vorwagte, desto reichere Ehrenkränze fielen ihm zu. Wir Deutsche mussten dagegen bedauern, dass die Politik ihn immer weiter in eine einseitige Beurtheilung oder Verurtheilung der deutschen Nationalität trieb.

Am 5. August 1876 starb zu Nussdorf bei Landau in der Pfalz der protestantische Pfarrer Johann Georg Lehmann, ein Gelehrter, der sich um die Geschichte seiner Heimath sehr verdient gemacht hat. Seit 1860 war er Correspondent unsrer Akademie.

Lehmann wurde am 24. December 1797 zu Dürkheim an der Hardt geboren, wo sein Vater reformirter Pfarrer war. Seine Gymnasialstudien machte er auf dem dortigen Collège und bezog dann die Universität Heidelberg, um sich der Theologie zu widmen. Neben seinem Fachstudium betrieb er schon damals mit Vorliebe die Geschichte und namentlich die historischen Hilfswissenschaften der Archäologie, Heraldik, Numismatik und Diplomatik. Schon als Student begann er Sammlungen von Urkunden, Siegeln und Münzen anzulegen, die dann, mehr als sechzig Jahre fortgeführt und bereichert, zu einem sehr werthvollen Besitz erwuchsen. Ein Theil dieser Sammlungen ist durch Kauf an die Universität zurückgekommen, welche den Sammeleifer Lehmanns erregt hatte.

Lehmann war aber nicht nur ein emsiger Sammler, sondern auch ein fleissiger, gründlicher Forscher, namentlich in der Geschichte seiner geliebten Heimath. Schon als Pfarverweser in Ellerstadt gab er im Jahre 1822 die Geschichte des Klosters Limburg heraus, und auch in seiner späteren Amtsthätigkeit, wo er nach einander die Pfarreien in Altleiningen, Weissenheim, Kerzenheim und Nussdorf zu verwalten hatte, blieb er stets seinen historischen Arbeiten treu. Die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Entfernung von grösseren Bibliotheken erwuchsen, schienen seinen Eifer eher anzuspornen, als zu lähmen. Lehmann war ein sehr fruchtbarer Autor. In seinen gedruckten Werken liegt nur ein Bruchtheil seiner literarischen Thätigkeit vor; ausser seinen meisten poetischen Arbeiten sind auch eine nicht

geringe Anzahl seiner historischen Schriften Manuscript geblieben.

Nachdem Lehmann vorher mehrere auf die pfälzische Geschichte bezügliche Monographien veröffentlicht hatte, begann er im Jahre 1857 sein Hauptwerk: „Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayrischen Pfalz" herauszugeben, von welchem bis 1866 fünf Bände erschienen. Die Resultate langjähriger Studien sind in diesem Buche niedergelegt, welches immer eine der ergiebigsten Fundgruben für die Lokalgeschichte der Pfalz bleiben wird. Durch dieses Werk war Lehmann's Ruf als hervorragender Kenner der Pfälzischen Geschichte gesichert. Als König Maximilian II. die historische Commission beauftragte historische Werke für die Pfalz zu veranlassen und in dieser Hinsicht vornehmlich die Mitwirkung des verstorbenen Häusser in Anspruch nahm, glaubte Häusser besonders auf Lehmann's Arbeiten verweisen zu müssen. Mit Unterstützung der historischen Commission ermöglichte dann Lehmann den Druck seiner „Urkundlichen Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg" (2 Bände 1862–1863). In den nächsten Jahren arbeitete er auf Anregung Häussers und mit Unterstützung der Commission die „Geschichte des Herzogthums Zweibrücken" (1867) und die „Geschichte der Grafen von Spanheim" (2 Theile 1869) aus. Es sind die letzten grösseren Werke, die von Lehmann noch selbst in den Druck gegeben werden konnten.

Lehmann's Schriften sind durchweg von den Gesichtspuncten des Lokalhistorikers beherrscht und werden desshalb auf solche, welche der Heimath des Verfassers ferner stehen, keine grosse Anziehungskraft üben; auch in der Pfalz selbst dürften sie kaum in weitere Kreise gedrungen sein, da die Darstellung mehr einen gelehrten, als populären Charakter trägt. Aber sie ruhen auf einem zuver-

lässigen und mit Gewissenhaftigkeit verarbeiteten Material, wie es ausser Lehmann kaum ein Anderer beschaffen konnte. Es sind überaus nützliche Arbeiten, welche kein Historiker, den seine Studien auf die historischen Verhältnisse der Pfalz führen, entbehren kann.

Bald nach einander hat die Rheinpfalz in Remling und Lehmann die beiden Gelehrten verloren, welche für die Erforschung ihrer Geschichte in den letzten Jahrzehnten am thätigsten gewesen sind: möchten sie würdige Nachfolger finden!

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom akademischen Leseverein in Graz:

IX. Jahresbericht. 1876. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Bibliographische Berichte über die Publikationen derselben. 1876. 8.

Vom Geschichtsverein für Kärnthen in Klagenfurt:

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. 13. Jahrgang. 1876. 8.

Vom fürstlich Fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen:

Fürstenbergisches Urkundenbuch. I. Bd. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben. Tübingen. 1877. Gr. 4.

Von der Generaldirektion der k. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Dresden:

Bericht über die Verwaltung der k. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. In den Jahren 1874 u. 1875. 4.

Vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien:

a) Blätter des Vereins. Neue Folge. X. Jahrg. 1876. 8.
b) Topographie von Niederösterreich. I. u. II. Bd. 1871—76. 4.

Vom Verein für hansische Geschichte in Leipzig:

Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1873. 74. 75. 8.

Von der Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Copenhagen:

a) Aarböger for Nordisk Oldkyndighed eg Historie. Aargang 1874, 1875, 1876. 8.
b) Antiquités Russes d'après les monuments historiques des Islandais et des Anciens Scandinaves. Tom. I. II. 1850. 1852. gr. Fol.

Von der Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

a) Journal. No. 200—202. 204. 1875—76. 8.
b) Proceedings. No. I—VII. 1876. 8.
c) Bibliotheca Indica. Old Series. No. 234. 235. New Series. No. 328. 332—342. 344—348. 1876. 8.

Von der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Yokohama:

Das schöne Mädchen von Pao, eine Erzählung aus dem Chinesischen, übersetzt von C. Arendt. Buch III. Kapitel III. u. IV. 1876. Fol.

Von der Société Royale des Sciences in Upsala:

Nova acta regiae societatis scientiarum Upsalensis. Ser. III. Vol. X. 1876. 4.

Vom Leseverein der deutschen Studenten in Wien:

Jahresbericht über d. J. 1875/76. 8.

Vom historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:

38. Bericht über Bestand und Wirken im Jahre 1875. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a/M.:

a) Neujahrsblatt f. d. J. 1875 u. 1876. 4.
b) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M. von J. G. Batton. Heft VII. 1875. 8.
c) Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein hsg. v. G. E. Steitz. 1876. 8.

Von der Südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Starine. Bd. VIII. 1876. 8.

Von der Universität in Lund:

a) Acta Universitatis Lundensis. Tom. XI. 1874. 4.
b) Universitets-Biblioteks Accessions-Katalog 1874. 1875. 8.

Von der Literary and Philosophical Society in Manchester:

a) Memoirs. III. Series. Vol. 5. London 1876. 8.
b) Proceedings. Vol. XIII—XVI (1873/74—75/76). 8.
c) Catalogue of the Books in the Library of the Manchester Literary and Philosophical Society. 1875. 8.

Vom Essex-Institute in Salem:

Bulletin Vol. VII. 1875. 8.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrgang 1876. 8.

Von der Redaktion des Correspondenzblattes für die Gelehrten- und Realschulen Württemberg's in Stuttgart:

Correspondenzblatt. Jahrgang 24. 1877. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Münster:

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. 4. Folge. Bd. IV. 1876. 8.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag:

a) Mittheilungen, Jahrgang XV. 1876. 8.
b) Wilhelm von Wenden, ein Gedicht Ulrichs von Eschenbach, hsg. von Wendelin Taischer.
c) Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526. Bearbeitet von Ludwig Schlesinger. 1876. 4.

Vom Verein für Kunst- und Alterthum zu Ulm:

Correspondenzblatt 1877. 4.

Von der archäologischen Gesellschaft in Berlin:

35. Programm zum Winkelmannsfest: Georg Treu, griechische Thongefässe. 1875. 4.

Von der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Zürich:

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 1. Band. 1877. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Corpus Inscriptionum Latinarum. Vol. VI. Pars. I. 1876.

Vom germanischen Museum in Nürnberg:

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. 23. Jahrgang 1876. No. 1—12. Januar—Dezemb. 4.

Von der Reale Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XI. 1876. 8.

Von der Société des arts et des sciences in Batavia:

a) Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XIV. 1876. 8.
b) Kawi Oorkonden Inleiding en transscriptie van A. B. Cohen Stuart. Mit Atlas. Leiden 1875. Fol.

Von der Académie Impér. des sciences in Petersburg:

Bulletin Tom. XXIII. 1877. 4.

Von der Académie Royale des sciences in Brüssel:

Bulletin 46ᵉ année. 2ᵉ Série, Tome 43. 1877. 8.

Vom Herrn Adolf Trendelenburg in Berlin:

Der Musenchor, Relief einer Marmorbasis aus Halikarnass. 36. Programm zum Winkelmannsfest der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. 1876. 4.

Vom Herrn Mathias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 15. Lief. 1876. 8.

Vom Herrn Stanislas Sciennicki in Warschau:

Quelques mots pour servir à l'histoire des cimetières musulmans et des mosquées tartares. 1876. 4.

Vom Herrn Alfred von Reumont in Bonn:

Geschichte Toscana's. Band 2. Gotha 1877. 8.

Vom Herrn F. Kielhorn in Poona (Ostindien):

Kâtyâyana and Patanjali: their relation to each other and to Pânini. Bombay 1876. 8.

Vom Herrn Garcin de Tassy in Paris:

La langue et la littérature hindoustanies en 1876. 8.

Vom Herrn Gaudenzio Claretta in Turin:

a) Adelaide di Savoia, Duchessa di Baviera e i suoi tempi. 1877. 8.
b) Sul regno di Carlo III. Duca di Savoja. Firenze 1876. 8.
c) Cronistoria del Municipio di Giaveno dal secolo VIII al XIX. 1875. 8.
d) Notizia storica sulla più antica carta di Franchigia. 1874. 8.
e) Sulle avventure di Luca Assarino e Gerolamo Brusoni. 1873. 8.
f) Sulla ricostituzione della scuola di paleografia negli archivi di stato di Torino. Firenze 1872. 8.

Vom Herrn Adalbert von Keller in Tübingen:

Uhland als Dramatiker mit Benützung seines handschriftlichen Nachlasses. Stuttgart 1877. 8.

Vom Herrn Gozzadini in Bologna:

Intorno agli scavi 'archeologici fatti dal Sig. A. Arnoaldi Veli presso Bologna. 1877. 4.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Mai 1877.

Herr Trumpp legte vor:

„Beiträge zur arabischen Syntax."

I.

Die passive Construction im Arabischen.

Das Arabische ist die einzige semitische Sprache, welche ein regelmässiges Passiv von allen Verbalformen (die IX. und XI—XV. Form ausgenommen) ausgebildet hat. Sogar seine nächste Schwestersprache, das Aethiopische, ist in dieser Hinsicht auf einem älteren Standpuncte stehen geblieben, indem es sich, wie die nordsemitischen Sprachen, mit der Reflexivbildung begnügt hat, welche zugleich die Functionen des eigentlichen Passivs auf sich genommen hat. Von den nordsemitischen Sprachen ist nur das Hebräische in seiner Entwicklung etwas weiter fortgeschritten, indem es vom Piəel und Hifəil ein regelmässiges Passiv, das Puəal und Hofəal ausgebildet hat, was deutlich zeigt, dass diese Kraft der Passivbildung einst auch den nordsemitischen Sprachen innegewohnt haben muss, obschon das Aramäisch-

Syrische, sowie das Assyrische keinen Ansaz zu einer Passivbildung gemacht haben.

Im Arabischen ist der Gebrauch des Passivs, wie schon seine formale Durchbildung andeutet, ein sehr häufiger, und die Sprache weiss dasselbe sehr geschickt zu allerlei feinen Redewendungen zu verwerthen. Die passive Construction gehört daher zu den Eigenthümlichkeiten der arabischen Syntax, die wir hier einer näheren Untersuchung unterziehen wollen, da unsere bisherigen arabischen Grammatiken, wie die von De Sacy, Ewald und Caspari, ja sogar die neusten Ausgaben und Ueberarbeitungen der lezten von Wright und A. Müller noch manches unbestimmt lassen oder theilweise unrichtig aufgefasst haben, wie wir es später im einzelnen nachweisen werden. Die gröbsten Irrthümer sind zwar schon von Fleischer in seinen gelehrten „Beiträgen zur arabischen Sprachkunde" S. 270 sqq. bereinigt worden, es ist aber noch manches übrig, was zur völligen Klarstellung des syntactischen Gebrauchs des Passivs herausgehoben zu werden verdient, was wir an der Hand der uns zugänglichen arabischen Nationalgrammatiker hier zu thun versuchen wollen.

In der D e f i n i t i o n des Passivs stimmen alle arabischen Grammatiker überein. Das Verb selbst, sofern es in der passiven Form steht wird gewöhnlich اَلْفِعْلُ اَلْمَبْنِىُّ لِلْمَفْعُولِ (das für das Object geformte Verb), oder الفعلُ المبنىُّ للمَجْهولِ (das für das unbekannte [nach seinem Activ-Subject] geformte Verb) genannt [1]); andere umschreibende Benennungen sind: الفعلُ المعدولُ مِن صيغة فَعَلَ الى فُعِلَ

1) In türkischen und persischen Grammatiken wird daher das Passiv schlechthin صيغة المفعول oder صيغة المجهول, die Form des Objects oder des Unbekannten, benannt.

(das von der Form فَعَلَ zu فُعِلَ abgewandelte Verb, Samaχšarī), الفعلُ المغيَّرُ من بِنْيَتِهِ (das von seinem natürlichen Bau abgeänderte Verb, Ibn Yaʾīš), etc.

Nach der syntactischen Seite aber wird das Passiv dahin definirt, dass es ein Verb sei, dessen Activ-Subject (فاعِلٌ) weggenommen und an dessen Stelle das Object (المفعولُ [1]) gesezt worden sei, das Passiv-Verb heisst daher, mit Rücksicht auf seine Bedeutung, فعلُ ما لم يُسَمَّ فاعِلُهُ, die Handlung, von der der Thäter nicht genannt wird. Das Passiv-Subject dagegen wird, im Gegensaz zum Activ-Subject, النائبُ عن الفاعِلِ, oder kürzer نائبُ الفاعل, oder القائمُ مقامَ الفاعِلِ, das an die Stelle des Activ-Subjects Tretende genannt, auf welches das (passive) Verb praedicativ bezogen wird (أُسْنِدَ اليهِ).

Der terminus technicus für das Passiv-Subject, نائبُ الفاعل, ist nicht glücklich gewählt, da er zu allgemein gehalten ist und über das Wesen desselben eigentlich nichts aussagt. Dies ist auch zum Theil von den arabischen Grammatikern selbst gefühlt worden, wesswegen sie bemüht sind, diesem Mangel durch Erklärungen nachzuhelfen (die Alfiyyah z. B. V. 242 sagt: ينوبُ مفعولٌ بهِ عن فاعِلٍ, und ähnlich Nāṣīf im Nāru-lqirā, p. ٨٩ يخلُفُ الفاعِلَ مفعولٌ بهِ). Ueber die mangelhafte Definition des Passiv-Subjects

---

1) المفعولُ steht hier kürzer für: المفعولُ بهِ.

spricht sich Butrus al-bustānī im مصباح الطالب (Bairūt, 1854) folgendermassen aus (p. ١٨٤, Anm. 1): هذا التعريف غيرُ سديد لانّه يصدُقُ على فعلٍ ما لم يُسَمَّ فاعله لا على نائبِ الفاعل ويوهِمُ انّ نائبَ الفاعل هو غيرُ المفعول وكان حقّهُ ان يقول هو مفعولٌ حُذِفَ فاعلهُ لغرضٍ واُقيم هو مقامَهُ

„Diese Definition ist nicht richtig, da sie (nur) von der Handlung gilt, von der der Thäter nicht genannt wird (i. e. vom passiven Verb), nicht von dem, was an die Stelle des Fāʾil tritt (i. e. vom Passiv-Subject), und die Vermuthung zulässt, dass das نائب الفاعِلِ etwas anderes als das Object (i. e. das Leidende) sei. Er hätte richtigerweise sagen sollen: es ist das Object, dessen Activ-Subject aus irgend einer Absicht [1]) ausgelassen worden und an dessen Stelle es gesezt worden ist.“ Dieser Einwand ist begründet, da das Passiv-Subject, was auch seine äussere Form sein mag,

---

1) Als Grund, warum das Activ-Subject ausgelassen wurde, geben die arabischen Grammatiker theils einen غَرَضْ لفظِيٌّ, z B. ايجازٌ (Kürze der Rede), تصحيحُ النَظْمِ (Richtigstellung der gebundenen Rede, i. e. Verszwang), محافظةٌ على تناسُبِ الفواصِلِ (Einhalten der Proportion unter den Sazgliedern), theils einen غَرَضْ مَعْنَوِيٌّ an, z. B. شُهْرَةُ الفاعل (Bekanntsein des Activ-Subjects), جَهْلٌ بِهِ (Unkenntniss desselben), عَدَمُ تعلّقِ غرضٍ بذِكْرِهِ (es nicht erwähnen wollen).

immer ein مفعول بِهِ sein muss. Auf der andern Seite jedoch lässt sich nicht läugnen, dass mit diesem terminus technicus, so unvollkommen er auch an sich ist, die arabischen Grammatiker den Vortheil erlangten, gleich das grammatische Wesen desselben andeuten zu können, da das نائبُ الفاعل meist (so z. B. in der Alfiyyah) nach dem فاعل abgehandelt wurde, vieles bekannte daher vorausgesezt werden konnte.

Mit dem فاعل hat das نائبُ الفاعل nämlich das gemeinsam, dass es 1) immer im Nominativ stehen, 2) dem Verbum, durch welches es in den Nominativ gesezt wird, nachfolgen, und 3) nie ausgelassen werden darf.

Der erste Punct bedarf keiner weiteren Erläuterung. Was den zweiten betrifft, so ist sehr darauf zu achten, dass die arabischen Grammatiker nur das als نائبُ الفاعِلِ gelten lassen, was dem passiven Verb nachgestellt ist, z. B. نِيلَ خَيْرُ نَائِلٍ, „es wurde gegeben das beste von einem Geschenk" (Alfiyyah); lautet aber der Saz umgekehrt: خَيْرُ نَائِلٍ نِيلَ, so ist خَيْرُ نَائِلٍ nicht mehr نائبُ الفاعِلِ, sondern مُبْتَدَأٌ, dessen Praedicat der Verbalsaz نِيلَ ist, der sein Passiv-Subject in sich selbst trägt, i. e. نِيلَ هُوَ, ganz wie bei der activen Construction: زَيْدٌ نَالَ خَيْرَ نَائِلٍ.

Was den dritten Punkt anbelangt, dass das Passiv-Subject nie ausgelassen werden dürfe, so ist dies sehr

wichtig für die richtige Auffassung der passiven Construction, wie wir gleich sehen werden.

Wie das فَاعِل so ist auch das نَائِبُ الفَاعِلِ doppelter Art, entweder مُظْهَر (ein offenbares Nomen), oder مُضْمَر (ein Pronomen); das leztere kann wieder مُنْفَصِل (absolutes Pronomen), oder مُتَّصِل (angehängt) sein, und als solches wieder بَارِز (offenbar, wie in ضُرِبْتَ), oder مُسْتَتِر (verborgen, wie in ضُرِبَ).

Aus dem Bemerkten ergeben sich im einzelnen folgende Regeln:

I. Die passive Construction ist im Arabischen nur da anwendbar, wo der Thäter nicht genannt wird, z. B. ضُرِبَ زَيْدٌ, „Zaid wurde geschlagen".

Dadurch unterscheidet sich das Arabische speciell von seiner Schwestersprache, dem Aethiopischen, welches sich die Möglichkeit bewahrt hat, bei der passiven Construction auch das active Subject durch Hilfe von Praepositionen (wie በ, እምነ፡ etc.) einzufügen, z. B.: አሜሃ፡ተፈጸመ፡ዘተብህለ፡በኤርምያስ፡ነቢይ፡, „da wurde erfüllt, was gesagt worden war durch Jeremias, den Propheten" (Matth. 2, 17). Auch das Hebräische ist in dieser Hinsicht noch freier und kann das handelnde Subject, wo es nöthig ist, vermittelst einer Praeposition (לְ, stärker noch durch מִן) dem passiven Saze unterordnen, z. B.: מֵיְהוָה מִצְעֲדֵי גֶבֶר כּוֹנָנוּ, „von Jehovah werden die Schritte eines Mannes richtig gestellt" (Ps. 37, 23), während im Syrischen diese Construction (mit Hilfe

der Präpositionen *le* und *men*) schon ganz allgemein in Gebrauch gekommen ist.

Mit Recht hat es daher Fleischer getadelt, wenn in der bairūter Uebersezung des Neuen Testaments Säze zu finden sind, wie: لَا يَصْلُحُ بَعْدُ لِشَيْءٍ إِلَّا لِأَنْ يُطْرَحَ خَارِجًا وَيُدَاسَ مِنَ ٱلنَّاسِ, „es (das Salz) ist darnach zu nichts nüze, als dass es hinausgeworfen und von den Leuten zertreten werde“ (Matth. 5, 13), oder: لِكَيْ يُمَجَّدُوا مِنَ ٱلنَّاسِ, „auf dass sie von den Leuten gepriesen werden“ (Matth. 6, 2). In allen solchen Fällen sollte nach allgemeinem arabischen Sprachgebrauch die active Construction zur Anwendung kommen.

Bemerkenswerth sind daher in dieser Hinsicht Säze, wie: يُسَبَّحُ لَهُ فِيهَا بِٱلْغُدُوِّ وَٱلْآصَالِ رِجَالٌ, nach der Lesart einiger (Qur. 24, 36), wo nach dem Mufaṣṣal (p. ١٢, L. 10) aus dem passiven يُسَبَّحُ ein actives يُسَبِّحُ als regierendes Verb zu رِجَالٌ logisch und grammatisch zu ergänzen ist. Man müsste also demgemäss übersezen: „Preis wird ihm dargebracht in ihnen am Morgen und am Abend, Männer (preisen ihn). Nach Sībavaih soll man darum auch sagen können: ضُرِبَ زَيْدٌ عَمْرٌو, „Zaid wurde geschlagen, ꜥAmr (schlug ihn)“, indem man aus ضُرِبَ ein ضَرَبَهُ logisch ergänze. Dies beweist nur die strenge Abgrenzung der passiven Construction gegenüber der activen, da, wenn das wirkliche فَاعِلٌ genannt sein sollte, man es

vorzog, dasselbe als Nominativ folgen zu lassen, ohne das active Verb herauszustellen, weil es sich aus dem passiven leicht ergänzen liess. Constructionen dieser Art sind übrigens selten und theilweise angefochten.

Indessen finden wir doch auch im Arabischen einzelne, wenn auch nur mehr dichterische Redewendungen, in denen das Activ-Subject bei der passiven Construction eingefügt worden ist. Ibn-ʿAqīl sagt in seinem Commentar zur Alfiyyah, V. 268, ausdrücklich: وَقد يُرْفَعُ المفعولُ بِهِ ويُنْصَبُ الفاعلُ عِنْدَ أَمْنِ اللَّبْسِ كقولهم خُرِقَ الثَوْبُ المِسْمَارَ, „manchmal wird das Object in den Nominativ und das Fāʿil in den Accusativ gesezt, wenn kein Missverständniss zu befürchten ist, wie man sagt: „das Kleid wurde zerrissen von dem Nagel.“ Er fügt übrigens hinzu: ولَا يُنْقَاسُ ذلك بل يُقْتَصَرُ فِيهِ على السَمَاعِ, „dies wird nicht als Regel aufgestellt, sondern man beschränkt sich dabei auf den Sprachgebrauch.“ Dieterici freilich hat diese Bemerkungen auf eine eigenthümliche Weise missverstanden, wenn er das angeführte Beispiel übersezt: „es zerriss das Kleid den Nagel“ und die arabischen Worte demgemäss durch: ẖaraqa al-ṯaubu ʾlmismāra, transcribirt.

Das von Ibn ʿAqīl angeführte Beispiel ist für uns insofern wichtig, als es uns zeigt, dass in einem solchen Falle das handelnde Subject nicht durch eine Praeposition dem passiven Saze untergeordnet wird, sondern im Accusativ steht, der wohl am besten als تمييز gefasst wird (das Kleid wurde zerrissen mit Beziehung auf den Nagel). Aus dem Beispiele selbst scheint übrigens hervorzugehen, dass eine solche Construction nur dann zulässig ist, wenn

das handelnde Subject ein Instrument ist, was sonst durch die Praeposition بِ untergeordnet wird, da es nicht im eigentlichen Sinne als Activ-Subject betrachtet werden kann.[1]) Hie und da aber findet sich die Praeposition بِ auch bei lebenden Wesen in passiver Verbindung, z. B.: وَبِلادُ خَوْلَانَ تَشْتَمِلُ على قُرًى ومَزَارِعَ ومِيَاهٍ مَعْمُورَةٍ بِأَهلِهَا, „die Provinzen (oder Districte) von Xaulān bestehen aus Dörfern, (bebauten) Feldern und Wassern, bevölkert durch ihre Einwohner" (Arnold, Chrest. arab. p. 88, L. 3 v. u.). Auch Lane (s. unter عَمِرَ) übersezt باهلها durch: by its people. Doch ist auch hier بِأَهْلِهَا nicht als eigentliches Activ-Subject betrachtet, sondern mehr als Complement von مَعْمُورَةٌ, so dass بِ ebensogut durch „mit" übersezt werden könnte.

II. Da das Passiv-Subject nie ausgelassen werden darf, so geht daraus hervor, dass es im Arabischen eigentlich keine impersonale Ausdrucksweise gibt[2]), sondern dass das passive Verb, sei das نائبُ الفاعل ein اِسمٌ مُظْهَرٌ oder ein مُضْمَرٌ مُسْتَتِرٌ immer als individualisirt gefasst

---

1) Auch im Hebräischen findet sich eine solche lose Unterordnung des Instruments in passiver Verbindung, wie: תְּאֻכְּלוּ חֶרֶב, „ihr werdet vom Schwerte gefressen werden. S. Ewald's Hebräische Sprachlehre, p. 697.

2) Anders ist das im Hebräischen, wo man z. B. schon sagen kann: יֻלַּד אֶת־הַבֵּן, „man gebar den Sohn"; ebenso im Aethiopischen: ተሰምየ፡ ስሞ፡ „man nannte seinen Namen".

werden muss, wesshalb auch sonst intransitive Zeitwörter im Passiv immer wie active behandelt werden. Man kann also im Arabischen nicht sagen سِيرَ, wie das lateinische ventum est; sein نائب الفاعل wäre هُوَ als verborgenes Pronomen, das aber hier, weil es sich auf keinen Objects-Accusativ bezieht, für den es eintreten könnte, keinen vollständigen Sinn gibt. Daraus folgt von selbst, dass man ebenso wenig sagen kann: سِيرَ سَيْرًا, weil das مَصْدَرٌ مُؤَكِّدٌ (als مفعول مُطْلَقٌ) nichts dazu beiträgt, das verborgene Passiv-Subject irgendwie näher zu bestimmen [1]), auch nicht wenn es noch durch ein وَصْف specialisirt ist, wie سِيرَ سَيْرًا طَوِيلًا. Anders verhält es sich bei an und für sich transitiven Verben, wo man wohl sagen kann ضُرِبَ, oder ضُرِبَ ضَرْبًا, oder ضُرِبَ ضَرْبًا شَدِيدًا, weil hier das Passiv-Subject هُوَ schon an und für sich (aus dem Zusammenhang) bestimmt ist. Was darum Wright (Arab. Gram. II. ed., p. 291) und Caspari (§ 516 und 409), und nach ihm A. Müller (neuste Ausgabe von Caspari, § 498, und Anm. a) in dieser Hinsicht aufgestellt haben, stimmt mit der Lehre der arabischen Grammatiker nicht überein.

Ist kein Passiv-Subject (nach unserer Auffassung) vorhanden, so hilft sich das Arabische auf verschiedene Weise.

a) Es wird das vom Verbum finitum abgeleitete Verbal-

---

1) Nāṣîf sagt ausdrücklich l. c. p. ٨٩, L. 2 v. u.: ولذلك لا ينوبُ المصدر المؤكّدُ.

nomen dazu gemacht und in den Nominativ gestellt [1]), aber nicht für sich allein, so dass man ضُرِبَ ضَرْبٌ sagen könnte, wie Caspari (§ 409, Anm. b) angibt [2]), sondern nur unter den zwei Bedingungen, dass es entweder durch eine Annexion oder durch ein وَصْف (Qualificativ) näher bestimmt sei, da das Verbalnomen für sich allein dem Begriff des Verbums nichts hinzufügt, also auch nicht als Passiv-Subject eintreten kann [3]). Man sagt also: ضُرِبَ ضَرْبُ الامير, „das Schlagen des Amīrs wurde geschlagen", oder ضُرِبَ ضَرْبٌ شَدِيدٌ, „ein heftiges Schlagen wurde geschlagen"; ebenso: سِيرَ سَيْرُ البَرِيدِ, „ein Postreisen wurde gereist", oder: سِيرَ سَيْرٌ طَوِيلٌ, „ein langes Reisen wurde gereist".

Etwas anderes ist es mit dem verbalen Einheitsworte (اِسْمُ مَرَّةٍ), das, weil es die Idee der Zahl in sich begreift (لِتَحْدِيدِ عَدَدٍ), an sich schon determinirt ist und darum auch ohne jede Nebenbestimmung zum Passiv-Subject erhoben werden kann, wie es ja auch in den Dual und Plural treten kann, z. B.: ضُرِبَ ضَرْبَةٌ, „ein einmaliges Schlagen wurde geschlagen".

---

1) Ein Verbalnomen, auch wenn es näher bestimmt wäre, kann daher nie zum Passiv-Subject gemacht werden, wenn es dem Sprachgebrauch gemäss nur im Accusativ vorkommt, wie مَعَاذَ اللّٰهِ.

2) Dieser Irrthum ist von Wright und A. Müller aus ihren Ausgaben gestrichen worden, nachdem Fleischer die Unstatthaftigkeit dieser Ausdrucksweise nachgewiesen hatte.

3) Vergleiche Ibn ʿAqīl's Commentar zur Alfiyyah, V. 250.

Aus dem vorhergehenden ist klar, dass wenn man nicht ضُرِبَ ضَرْبٌ sagen darf, auch Ausdrücke wie اُخْتُلِفَ, „es wird gestritten", nicht durch: اُخْتُلِفَ اختلافٌ erklärt werden dürfen, wie dies noch Wright und A. Müller thun, welche die betreffende Aufstellung Caspari's ohne nähere Prüfung hingenommen haben. Dass die arabischen Grammatiker selbst die Sache so darstellen, wie versichert wird, sollte doch erst nachgewiesen werden. Die Alfiyyah und das Mufaṣṣal sprechen sich über diesen Punct nicht aus, wohl aber das مصباح الطالب und das Nāru-lqirā.

Das erstere (p. ١٨٤, Anm. 2) unterscheidet zwei Fälle: in Säzen wie: عُلِمَ أَنَّ زَيْدًا قائِمٌ ist das نائب الفاعل von عُلِمَ ein اِسْمٌ مُؤَوَّلٌ, nämlich der durch أَنَّ eingeleitete Saz. Der Saz dagegen: يُغْضِى حَيَآءً ويُغْضَى مِن مَهَابَتِهِ, „er schweigt aus Scham und es wird geschwiegen aus Scheue vor ihm", erklärt es folgendermassen: فالنائبُ فيه ضميرُ المصدر لا قولهُ من مهابتِهِ والمعنى ويُغْضَى هُوَ اى الإغضآء وهكذا ما اشبه, „das an die Stelle (des Fāʿil) tretende ist darinnen das Pronomen des Verbalnomens, nicht die Worte: من مهابتِهِ (aus Gründen, die wir weiter unten beleuchten werden), und der Sinn ist: es, nämlich das Schweigen (الاغضآء, nicht إغضآءٌ) wird geschwiegen, und ebenso was dem ähnlich ist".

Ganz auf dieselbe Weise spricht sich Shaiχ Nāṣīf aus (Nāru-lqirā, p. ٩٠, L. 9) indem er sagt: وقد يَنوبُ ضميرُ المصدرِ المفهومُ من الفعل مُسْتَتِرًا فيه بشرط تقديرِهِ

مُخْتَصًّا بلامِ العَهْدِ او بصفةٍ محذوفةٍ لِيُفِيدَ ما لا يُفِيدُهُ الفعلُ, „manchmal kommt das Pronomen des Verbalnomens, das sich aus dem Verbum versteht, indem es in demselben verborgen ist, als Passiv-Subject vor, unter der Bedingung, dass man es als durch das لامُ العَهْدِ (den Artikel, der auf etwas bekanntes zurückweist) oder durch ein ausgelassenes Qualificativ als näher bestimmt supponirt, damit es das ausdrücke, was das Verbum nicht ausdrückt". Er fährt dann fort: „Sîbavaih hat sich darüber ausgesprochen und als Beispiel dafür angeführt نِيمَ und قُعِدَ = نِيمَ هُوَ und قُعِدَ هُوَ, d. h. der bekannte Schlaf und das bekannte Sizen, oder z. B. der lange Schlaf und das schöne Sizen. Einige Grammatiker erklären darnach das Passiv-Subject in Säzen, wie: مُرَّ بِزَيْدٍ, indem sie dazu das Pronomen von اَلْمُرُورُ machen (= مُرَّ المرورُ بِزَيْدٍ); dies ist die Lehrweise' von Durustavaih, von As-suhailî und von Ar-rundî. Ibn Mâlik sagt, dass das Passiv-Subject davon die Praeposition mit dem im Genetiv stehenden Nomen sei (also بِزَيْدٍ), das richtige aber ist, dass es das von der Praeposition regierte Nomen allein ist, weil es dasjenige ist, was Objects-Accusativ war, ehe das Activ-Subject ausgelassen wurde, also besser zur Stellvertretung desselben taugt. Die Praeposition, die vor das Nomen tritt, ist nur ein Mittel, den Begriff des Verbums auf dasselbe hinzuleiten, sie gehört also zur Kategorie des Regens, nicht zur Kategorie des Rectum, und das ist die Lehrweise der meisten Grammatiker. Al-farrâ dagegen behauptet, dass dies nur die Praeposition sei."
Ganz abgesehen von den Ansichten Nâṣîf's über das Passiv-

Subject in Säzen, wie مُرَّ بِزَيْدٍ, die wir sogleich näher beleuchten werden, so geht aus dem angeführten soviel zur Evidenz hervor, dass die arabischen Grammatiker das als Passiv-Subject zu subintelligirende Verbalnomen als durch den Artikel determinirt denken, weil, wie schon oben ausgeführt worden ist, das leere Verbalnomen dem Begriff des passiven Verbs nichts neues hinzufügen würde und darum zur Stellvertretung ungeeignet ist. Das Passiv-Subject ist daher nie unser impersonales „es", sondern muss individualisirt und abgegrenzt sein. Aus diesem inneren Triebe ist die arabische Sprache sogar dahin gegangen, dass sie auch intransitive Verba in das Passiv sezt und wie die activen persönlich behandelt, wenn sie durch eine Praeposition ein entfernteres Object sich unterordnen und dadurch, nach der Anschauung der arabischen Grammatiker, in die Kategorie der transitiven Verba übergehen (s. sub c); man sagt daher: أُتِيَ بِسَارِقٍ, „er wurde mit einem Diebe angegangen = es wurde ein Dieb zu ihm gebracht [1]), جِيئَ النَّبِيُّ بِنَاسٍ, „der Prophet wurde mit Leuten angegangen = Leute wurden zu dem Propheten gebracht", wie man im Activ sagt: جَآءَ النَّبِيَّ بِنَاسٍ, „er gieng den Propheten an mit Leuten".

b) Es wird ein ظَرْفٌ, d. h. ein Wort, das einen Zeit- oder Ortsbegriff implicirt, zum Passiv-Subject gemacht. Da-

---

1) Das Beispiel, das Ewald, Gram. arab. II, p. 37, anführt, أُتِيَ بِكُسًى, bedeutet darum nicht „donatus est vestibus", sondern: „man brachte Kleider zu ihm". Wörtlich müssten solche Beispiele übersezt werden: „er wurde zum Gegenstand des Kommens mit Kleidern gemacht".

zu gehört aber nothwendig, dass das ظَرْف vollständig flectirbar und an sich bestimmt sei, damit es zur Stellvertretung tauge. Worte also, die nur im Accusativ vorkommen, dürfen nicht als Passiv-Subject verwendet werden; man kann nicht sagen: جُلِسَ عِنْدَكَ [1]) noch رُكِبَ سَحَرَ [2]), weil es hier an einem bestimmten Passiv-Subject fehlen würde, das sich aus dem Zusammenhang nicht erschliessen liesse und man nicht (im Nominativ) sagen kann: جُلِسَ عِنْدُكَ und رُكِبَ سَحَرٌ, was gegen den Sprachgebrauch verstossen würde. Dagegen sagt man: سِيرَ يَوْمُ الْجُمْعَةِ, „der Freitag wurde gereist (= man reiste am Freitag), سِيرَ مِيلٌ, eine Meile wurde gereist (da مِيل schon an sich bestimmt ist), aber nicht z. B. صِيمَ وَقْتٌ, „eine Zeit wurde gefastet", weil وَقْتٌ hier keinen bestimmten Sinn geben würde, da es nicht specialisirt ist.

c) Ein جَارٌ وَمَجْرُورٌ übernimmt die Stellvertretung, sofern dadurch der Verbalbegriff concret bestimmt wird, z. B.: مُرَّ بِزَيْدٍ, „es wurde an Zaid vorübergegangen", dagegen

---

1) عِنْدَ (ebenso لَدَى) gilt den arab. Grammatikern nicht als حَرْف, sondern als ظَرْفٌ مُبْهَمٌ (als vage Ortsbestimmung). Al-aχfaš jedoch erlaubt solche Säze.

2) Im Sinne von سَحَرُ يَوْمٍ بعَيْنِهِ.

sagt man nicht: جُلِسَ فى دَارٍ, „es wurde in einem Hause gesessen", weil dadurch keine bestimmte Idee erzeugt wird (لَا فَائِدَةَ فى ذلك).

Wir haben schon sub a) gesehen, dass die arabischen Grammatiker über diesen Punkt verschiedener Meinung sind. Ibn Mālik und sein Commentator Ibn ʿAqīl (V. 250 und Com.) wollen beides zusammen, das جَارّ und das مَجْرُور, in solchen Fällen als das Passiv-Subject fassen, wenn kein eigentliches مفعول بِهِ vorhanden ist. Dies gründet sich auf den Saz der Alfiyyah V. 272: وَعَدِّ لَازِمًا بِحَرْفِ جَرِّ „mache das intransitive Verb transitiv durch eine Praeposition", was Ibn ʿAqīl im Commentar dahin erläutert: أَنَّ الفعلَ اللازِمَ يَصِلُ الى مفعولِهِ بحرفِ جَرٍّ نحوَ مَرَرْتُ بزَيْدٍ.
Ebenso spricht sich Samaχšarī im Mufaṣṣal aus (p. ١١٥, L. 9): للتعدية اسبابٌ ثلثةٌ وهى الهمزةُ وتثقيلُ الحشو وحَرفُ الجَرِّ تَتَّصِلُ ثلثتُها بغيرِ المتعدِّى, „es gibt drei Mittel, das Verb transitiv zu machen, diese sind das Hamzah (ا), die Verdoppelung des zweiten Radicals und die Praeposition, diese drei werden mit dem intransitiven Verbum verbunden." Wird nun ein solches halb-transitives Verb (wie wir es nennen wollen), in das Passiv gesezt, so wird sein (entfernteres) Object zum Passiv-Subject gemacht, sofern es an sich bestimmt genug ist.

Die Baṣrenser, denen, wie wir schon gesehen haben, auch Shaiχ Nāṣīf folgt, betrachten in diesem Falle nur das مجرور als das نائبُ الفاعل, weil die Praeposition nur die

Vermittlung der Transitivität sei; damit ist jedoch die Schwierigkeit keineswegs gehoben, da diese Distinction nur eine nuzlose Haarspalterei ist. Die Frage ist vielmehr die, inwiefern ein indirectes, durch eine Praeposition dem Verbum untergeordnetes Object zum directen Passiv-Subject gemacht werden könne? Einige arabische Grammatiker haben die Sache dadurch klar zu stellen gesucht, so besonders Durustavaih etc., wie wir schon gesehen haben, dass sie in solchen Fällen das aus dem Verbum finitum abgeleitete determinirte Verbalnomen als eigentliches Passiv-Subject supponirten, so dass مُرَّ المُرُورُ بِزَيْدٍ = مُرَّ بِزَيْدٍ wäre. Diese Erklärung ist auch wohl logisch die richtigste und dem Genius der Sprache am entsprechendsten, der einer impersonalen Construction, wie wir schon öfters bemerkt haben, widerstrebt. Die Sprache hat die Sezung des determinirten Verbalnomens in solchen Fällen für entbehrlich gehalten, da das im passiven Verb verborgene Passiv-Subject هُوَ hinlänglich durch das nachfolgende جَارٌّ وَمَجْرُورٌ, auf das es bezogen ist, bestimmt und abgegrenzt ist; dieses leztere ist daher im streng grammatischen Sinne nicht das Passiv-Subject selbst, sondern nur die nähere Bestimmung desselben [1]). Dem Sinne nach kommt allerdings die Erklärung Ibn Māliks so ziemlich auf dasselbe hinaus; denn wenn nach seiner Auffassung in مُرَّ بِزَيْدٍ das نائبُ الفاعِلِ von مُرَّ das جَارٌّ وَمَجْرُورٌ (بِزَيْدٍ) ist, so müsste man

1) Dies geht auch daraus hervor, dass sich das Verbum in diesen Fällen nie nach dem Geschlecht des indirecten Objects richtet. Nāṣīf (l. c. p. ٨٩, L. 2 v. u.) sagt daher: اذا كان المجرورُ مُؤَنَّثًا لَا يُؤَنَّثُ الفعلُ له لانه لم يُسنَد اليه صريحًا.

wörtlich übersezen: vorübergegangen wurde (das) an Zaid, ebenso: سِيرَ إِلَيْهِ, gereist wurde (das) zu ihm. Da aber die arabische Sprache einer solchen Abstractauffassung nicht günstig ist, so ziehen wir die andere Erklärung vor, die sich allerdings einer gewissen impersonalen Construction zu nähern scheint, aber doch nur scheinbar, und alle Schwierigkeiten befriedigend löst; auf diese Weise lässt sich in Säzen wie: نَحَتَ ٱلْأَوَّلُونَ فِى ٱلْجَبَلِ شِبْهَ دَرَجٍ يُصْعَدُ عَلَيْهِ der passive Ausdruck: يُصْعَدُ عَلَيْهِ viel leichter durch يُصْعَدُ الصُعُودُ عَلَيْهِ, „auf denen das Aufsteigen aufgestiegen (= gemacht) wird" auflösen, als wenn man عَلَيْهِ als Passiv-Subject betrachten wollte, was durchaus erkünstelt wäre.

Wie man nun aber auch diesen Punct fassen will, so geht soviel daraus hervor, dass man z. B. nur sagen kann سِيرَ إِلَيْهِ سَيْرًا, und nicht سِيرَ اليهِ سَيْرٌ, da nur Ein Passiv-Subject im Saze im Nominativ stehen darf, das hier هُوَ, oder wenn man will, اليه (مَحَلًّا, dem locus grammaticus nach) ist, indem سَيْرٌ für sich allein aus den schon angegebenen Gründen dazu untauglich ist.

Nicht alle مجرورات jedoch (um mit den Basrensern zu reden) können die Stelle des Passiv-Subjects einnehmen. Das مصباح الطالب (p. ١٨٥, Anm. 2) sagt in dieser Beziehung: والقابلُ للنيابة من المجرورات هو الّذى لم يلزم الجارُّ لَهُ طريقةً واحدةً فى الاستعمال كمُذْ ومُنْذُ ورُبَّ وحروف القسم والاستثناء ونحوِ ذلك ولا دَلَّ على تعليل كاللام والباء ومِنْ اذا جاءت للتعليل, „fähig zur Stell-

vertretung (des Activ-Subjects) ist von den in den Genetiv gesezten Wörtern nur dasjenige, an welches die Praeposition nicht auf eine einzige Weise im Gebrauche tritt, wie مُذْ und مُنْذُ, رُبَّ und die Partikeln des Schwures und der Ausnahme und dergleichen, und was nicht hinweist auf ein Motiv, wie لِ, بِ und مِن, wenn sie zur Bezeichnung des Motivs gebraucht werden" [1]). Aehnlich spricht sich

---

1) مُذْ und مُنْذُ, als den Genetiv regierende Praepositionen, zeigen nur den Zeitpunkt an, von dem eine Handlung ausgeht (الأمَدُ), und sind darum mit ihrem Complement, weil sie keinen abgeschlossenen Begriff enthalten, zur Stellvertretung ungeeignet. رُبَّ, das die arab. Grammatiker wunderbarerweise als Praeposition betrachten, ist ursprünglich ein im Accusativ stehender Vocativ eines Nomens; daraus ergibt sich von selbst, dass man nicht sagen kann ضُرِبَ رُبَّ رَجُلٍ, mancher Mann wurde geschlagen, sondern nur رُبَّ رَجُلٍ ضُرِبَ, (oder رُبَّ رَجُلٍ مَضْرُوبٍ).

Dass die Partikeln des Schwures nicht in Frage kommen können, ist aus ihrer interjectionalen Bedeutung ersichtlich.

Die Partikeln der Ausnahme, sofern sie einen Genetiv regieren, können schon nach ihrem inhaerirenden Begriffe das Passiv-Subject nicht ersezen, da sie das dadurch Ausgenommene regieren und ein anderes Subject voraussezen.

Auch das durch das بَآءٌ حالِيَّةٌ (das den Zustand anzeigende بِ) in den Genetiv Gesezte, wie: خَرَجَ زَيْدٌ بِثِيَابِهِ, sowie das مَفْعُولٌ لَهُ, مفعولٌ مَعَهُ und das مُمَيِّزٌ durch مِنْ (wie: طِبْتَ مِنْ نَفْسٍ) sind von der Stellvertretung für das Fāʿil ausgeschlossen.

auch Shaiχ Nāṣīf im Nāru-lqirā (p. ٩٠, L. 1) aus: وَيُشْتَرَطُ فى الحرف أَنْ لا يكونَ للتعليل لانَّ المجرورَ بِهِ يكون عِلَّةً للفعلِ فلا يقوم مقامَ فاعلِهِ, „bei der Praeposition gilt die Bedingung, dass sie nicht zur Bezeichnung des Motivs stehe, weil das durch sie in den Genetiv Gesezte der Grund der Handlung ist, also nicht an die Stelle des Thäters derselben treten kann". Nichts destoweniger aber erklärt er den Vers, dessen Halbvers wir schon oben citirt haben:

يُغْضِى حَيَآءً ويُغْضَى من مَهَابَتِهِ   فلا يُكَلَّمُ إلَّا حِينَ يَبْتَسِمُ

„Er schweigt aus Scham und es wird aus Scheue vor ihm geschwiegen;
es wird also nicht gesprochen ausser wenn er lächelt",

im Widerspruch mit seiner eigenen Aufstellung dahin, dass keine Meinungsverschiedenheit darüber herrsche, dass im ersteren Falle das Passiv-Subject das in den Genetiv Gesezte allein sei, im zweiten aber das Pronomen des Verbalnomens. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises, dass das مصباح الطالب in diesem Punkte klarer gesehen hat.

In gewissen Fällen jedoch ist das جَارٌّ ومجرورٌ nicht als das eigentliche Passiv-Subject zu fassen, wie z. B. in der Redensart عُفِىَ عَنْهُ, „möge ihm vergeben werden!" Hier ist es weit natürlicher, ein ausgelassenes, aber leicht verstandenes Passiv-Subject, i. e. ذَنْبُهُ, zu suppliren, wie man auch im Activ sagt: عَفَا عَنْهُ ذَنْبَهُ; ebenso in أُنْزِلَ عَلَيْهِمْ, „es wurde auf sie herabgesandt" (scil. das Wort oder die Offenbarung).

In andern Fällen dagegen ist das Passiv-Subject im Verbum selbst zu suchen, das persönlich construirt ist, so

z. B. in قَائِدٌ يُبْعَثُ بِهِ, ein Führer, der gesandt wird in ihm (in seiner Person), wie man im Activ sagt: بَعَثَ بِهِ, „er sandte (einen Boten) in ihm, in seiner Person. Ebenso ist غُشِيَ عَلَيْهِ zu erklären, und nicht durch: „eine Decke wurde über ihn geworfen“, wie dies Wright (II, p. 291) thut; denn غَشِيَ bedeutet in diesem Falle nicht „bedecken“, sondern „dunkel machen, verdüstern“ (der Muhʿīṭu-lmuhʿīṭ erklärt غَشِيَهُ الامرُ durch غَطَّاهُ), غُشِيَ عَلَيْهِ bedeutet darum wörtlich: „er wurde über sich verdüstert = أُغْمِيَ, „er verlor das Bewusstsein“. Dass das Passiv غُشِيَ عَلَيْهِ persönlich zu fassen ist, geht auch zur Genüge aus dem Particip passivi hervor, indem man sagt: المَغْشِيُّ عَلَيْهِ, „der über sich verdüsterte“, im Femininum dagegen: المَغْشِيَّةُ عَلَيْهَا. Wo dagegen das (determinirte oder indeterminirte) Particip passivi nicht streng persönlich bezogen, sondern nach der obigen Auseinandersezung mehr impersonell zu fassen ist, bleibt es im Sing. masc. stehen, abgesehen vom Geschlecht und der Zahl des vorangehenden Nomens, auf das es (im gleichen Casus) bezogen wird, weil es in diesem Falle an der Stelle des Verbum finitum steht und der Artikel das Relativ vertritt; z. B.: لِوقوع التنوينِ عِوَضًا عن الجملةِ المُضَافِ اليها, „weil das Tanvīn an die Stelle des Sazes tritt, an den annectirt wird“, = الّتى أُضِيفَ اليها; كنِيسةٌ مَحْجُوجٌ اليها, „eine Kirche, zu der

gewallfartet wird", = حُجَّ اليها. Wir haben nun noch zu betrachten:

III. Wie sich in den Fällen, in welchen zwei oder mehrere Objecte im Saze vorhanden sind, die passive Construction zu gestalten hat?

Wir haben schon gesehen, dass wenn nur Ein مفعولٌ بِهِ im Saze vorhanden ist, dasselbe zum Passiv-Subject gemacht wird und als solches im Nominativ steht, während alle anderen Saztheile, wie das ظَرْفٌ und das مَصْدَر in dem Casus bleiben, den sie im activen Saze eingenommen haben. Denn wie das active Verbum nur Ein فاعِل in den Nominativ stellt, so sezt auch das passive nur Ein نائِبُ الفاعل in den Nominativ; dieses ist das عُمْدَةٌ oder die Stüze des Sazes, um welches sich die übrigen Glieder als accessorische Bestandtheile (فَضْلَةٌ) gruppiren.

a) Wenn nun in einem Saze neben dem مفعولٌ بِهِ noch ein ظَرْف, مَصْدَر und جَارٌّ ومَجْرُورٌ vorkommt, so ist die Lehre der Basrenser, dass nur das مفعولٌ بِهِ, als nächstes Object, zum Passiv-Subject gemacht werden dürfe. Ibn ʿAqîl führt in seinem Commentar zur Alfiyyah V. 251 als einschlagendes Beispiel den Saz an: ضُرِبَ زَيْدٌ ضَرْبًا شَدِيدًا يَوْمَ ٱلْجُمْعَةِ أَمَامَ ٱلأَمِيرِ فِى دَارِهِ, „Zaid wurde schwer geschlagen am Freitag vor dem Amîr in seinem Hause". Das نائِبُ الفاعل ist زَيْدٌ und steht als solches im No-

minativ, der qualificirte Infinitiv ضَرْبًا شَدِيدًا steht im Accusativ als مَصْدَرٌ مُؤَكِّدٌ, ebenso das ظَرْفُ الزمانِ, i. e. يَوْمَ ٱلْجُمْعَةِ, und das ظَرْفُ المكان, i. e. أَمَامَ الامير, während في دَارِهِ das جَارٌّ ومجرور repräsentirt. Die kūfischen Grammatiker gehen darinnen weiter und erlauben, auch wenn ein مَفْعُولٌ بِهِ vorhanden ist, etwas anderes zum Passiv-Subjecte zu erheben, stehe es vor oder nach (dem eigentlichen Objecte). Nach ihnen kann man also auch sagen: ضُرِبَ ضَرْبٌ شَدِيدٌ زَيْدًا, „Zaid wurde hart geschlagen" (wörtlich: es wurde geschlagen ein hartes Schlagen in Betreff des Zaid), oder: ضُرِبَ زَيْدًا ضَرْبٌ شَدِيدٌ. Diese Construction begründen sie mit der Lesart des Abū Jaʔfar (Qur. 45, 13): لِيُجْزَى قَوْمًا بِمَا كَانُوا يَكْسِبُونَ, „damit den Leuten (wörtlich: in Beziehung auf die Leute) vergolten werde für das, was sie erwarben". Nach dieser Lesart (die gewöhnliche ist: لِيَجْزِيَ) wird nicht das unmittelbare Object (قَوْمًا) zum Passiv-Subject gemacht, sondern das جَارٌّ وَمَجْرُورٌ, i. e. بِمَا und der davon abhängige Saz, der als اِسْمٌ مُؤَوَّلٌ zu fassen wäre [1]). Ferner führen

1) Baidāvī (ed. Fleischer, II, p. ٢٥) führt zwei Lesarten auf (neben der activen): لِيُجْزَى قَوْمٌ, und لِيُجْزَى قَوْمًا, die er folgendermassen erklärt: اى لِيُجْزَى الخَيْرُ او الشَّرُّ او الجزآء اعنى ما يُجزَى به لا المصدر فانَّ الاسنادَ اليه سِيَّمَا مع المفعول

sie dafür an den Vers [1]):

لَمْ يُعْنَ بِٱلْعَلْيَآءِ إِلَّا سَيِّدًا وَلَا شَفَى ذَا ٱلْغَيِّ إِلَّا ذُو ٱلْهُدَى

„Nur ein Edler ist mit dem Hohen beschäftigt und nicht heilt den Irrenden ausser der die rechte Leitung hat.“

Im Activ würde der Saz lauten: لَمْ يَعْنِ ٱلْعَلْيَآءَ إِلَّا سَيِّدًا, „das Hohe beschäftigt nur einen Edlen“; der Saz ist eine اِسْتِثْنَآءٌ مُفَرَّغٌ, d. h. eine rectionslos gelassene Ausnahme, indem das, wovon ausgenommen wird, nicht genannt wird (was nur bei negativen Säzen vorkommt). In diesem Falle muss das auf die Ausnahmepartikel إِلَّا folgende Nomen in dem Casus stehen, in welchem das ausgelassene Nomen hätte stehen müssen (hier also أَحَدًا). In der passiven Construction nun sollte es heissen: لَمْ يُعْنَ بِٱلْعَلْيَآءِ إِلَّا سَيِّدٌ, indem das eigentliche مفعولٌ بِهِ, i. e. أَحَدًا und das darauf bezogene إِلَّا سَيِّدًا, im Nominativ als Passiv-Subject eintreten sollte; dies ist aber nicht geschehen, sondern das

---

بِهِ ضعيف, „d. h. damit vergolten werde entweder das Gute oder das Böse, oder die Vergeltung; damit meine ich das, womit vergolten wird, nicht das Verbalnomen, denn die Beziehung (des Verbums) auf das Verbalnomen (als sein Passiv-Subject), besonders wenn ein directes Object vorhanden ist, ist schwach begründet.“

Wenn er also hier جَزَآءٌ als zu subintelligirendes Passiv-Subject vorschlägt, so meint er damit nicht جَزَآءٌ als Verbalnomen, sondern als اِسْمُ مَصْدَرٍ (im Sinne von Belohnung).

1) S. Ibn ʿAqîl zur Alfiyyah V. 251; Nâṣif, l. c. p. ٩١. L. 12.

جارٌّ ومجرورٌ, i. e. بِٱلْعَلْيَاءِ ist zum Passiv-Subject erhoben worden, so dass in Folge davon إِلَّا سَيِّدًا hat im Accusativ bleiben müssen. Wörtlich müsste man also den so construirten Saz übersezen: „(das) mit dem Hohen wird nicht zum Gegenstand der Beschäftigung gemacht, ausser mit Rücksicht auf einen Edlen.“

Obgleich solche Constructionen nicht gebilligt und auf die Rechnung des Verszwanges gesezt werden, so kommen sie doch vor und verdienen alle Beachtung, da sich gerade darin die eigenthümliche Auffassung der arabischen Sprache recht deutlich zu erkennen gibt. Auch der Grammatiker Al-aχfaš tritt dafür als Zeuge auf, indem er sogar die Regel aufstellte, dass wenn dem مفعولٌ بِهِ etwas anderes (also ein ظَرْفٌ etc.) vorangehe, man das eine oder das andere zum Passiv-Subject machen dürfe, z. B. ضُرِبَ فى الدار زَيْدًا, oder ضُرِبَ فى الدار زَيْدٌ; wenn ihm aber nichts vorangehe, müsse es absolut zum نائب الفاعل gemacht werden, man dürfe also nicht sagen: ضُرِبَ زَيْدًا فى الدار, sondern nur: ضُرِبَ زَيْدٌ فى الدار.

Samaχšarī (Mufassal, p. ١١٩, L. 10) stimmt mit den Basrensern überein, indem er lehrt, dass wenn in einem Saze ein unmittelbares und ein mittelbares (durch eine Praeposition vermitteltes) Object vorhanden ist, das erstere den Vorzug vor dem zweiten habe, das in diesem Falle nicht als Passiv-Subject verwendet werden dürfe; man dürfe daher nur sagen: دُفِعَ المالُ الى زيدٍ, „das Besizthum wurde an Zaid übergeben“, und nicht, indem man الى زيدٍ

zum نائبُ الفاعل mache: دُفِعَ الى زَيْدٍ المالَ; ebenso nur: بُلِغَ بِعَطَآئِكَ خَمْسُ مِائةٍ, wörtlich: „mit deinem Geschenke wurden fünf hundert (Dirhams) zum Gegenstande des Erreichens gemacht = dein Geschenk wurde auf fünf hundert gebracht (das Activ wäre: بَلَغَ بِعَطَآئِكَ خَمْسَ مِائَةٍ, er kam mit deinem Geschenk auf fünf hundert = brachte es auf etc.), und nicht: بُلِغَ بِعَطَآئِكَ خَمْسَ مِائَةٍ, durch Einsezung von بعَطَآئِكَ als Passiv-Subject. Wenn jedoch das unmittelbare Object nicht genannt ist, darf man wohl das mittelbare zum Passiv-Subject erheben, wie دُفِعَ الى زَيْدٍ, „es wurde Zaid übergeben", und: بُلِغَ بِعَطآئِكَ, „dein Geschenk wurde gebracht."

Wo kein directes Object im Saze vorhanden ist, kann man nach Belieben das ظَرْف, مَصْدَر oder das جَارٌ ومجرورٌ zur Stellvertretung heranziehen. Der active Saz z. B.: سِرْتُ بِزَيْدٍ يَوْمَيْنِ فَرْسَخَيْنِ سَيْرًا شَدِيدًا, „ich reiste mit Zaid zwei Tage, zwei Parasangen, eine gewaltige Reise" kann folgendermassen ins Passiv umgesezt werden:

1) indem بِزَيْدٍ als Passiv-Subject eingestellt wird:

سِيرَ بزَيْدٍ يَوْمَيْنِ فَرْسَخَيْنِ سَيْرًا شَدِيدًا

2) Das qualificirte Verbalnomen سَيْرٌ شَدِيدٌ:

سِيرَ بِزَيْدٍ يَوْمَيْنِ فَرْسَخَيْنِ سَيْرٌ شَدِيدٌ

3) Das ظَرْفُ الزمان, i. e. يَوْمَانِ:

سِيرَ بزيدٍ يَوْمَانِ فَرْسَخَيْنِ سَيْرًا شَدِيدًا

4) Das ظرفُ المكان, i. e. فَرْسَخَانِ:

سِيرَ بِزَيْدٍ يَوْمَيْنِ فَرْسَخَانِ سَيْرًا شَدِيدًا

Ebenso kann der Saz (Muf. p. ١١٩, L. 3 v. u.) behandelt werden: أُسْتُخِفَّ بِزَيْدٍ آسْتِخْفَافًا شديدًا يَوْمَ الجمعةِ أَمامَ الاميرِ, „Zaid wurde sehr verächtlich behandelt am Freitag vor dem Amîr", indem man das eine oder andere zum نائبُ الفاعل erhebt, die andern Objecte dagegen im Accusativ belässt.

b) Kommen in einem Saze zwei directe Objecte vor, so ist zu unterscheiden, ob sie zur Kategorie von أَعْطَى (oder كَسَى), oder von ظَنَّ gehören.

α) Die Verba أَعْطَى, كَسَى etc. sezen unmittelbar zwei Objecte in den Accusativ, ohne dass sie zu einander im Verhältnisse des Subjects und Praedicats stehen. Die allgemeine Regel ist in diesem Falle, dass das erste Object zum Passiv-Subject gemacht werde, z. B. كُسِيَ زَيْدٌ ثَوْبًا, „Zaid wurde mit einem Kleide bekleidet".

Die Alfiyyah und das Mufassal gestatten jedoch in diesem Falle das eine oder das andere Object zum Passiv-Subject zu machen, wenn keine Gefahr eines Missverständnisses vorliege; man könne also sagen: أُعْطِيَ عَمْرٌو دِرْهَمًا, „ʿAmr wurde mit einem Dirham beschenkt", oder: أُعْطِيَ

عَمْرًا دِرْهَمٌ, „ein Dirham wurde dem ʿAmr geschenkt [1])“, jedoch mit der Beschränkung, wie das Mufaṣṣal sagt, dass es besser sei, das zum Passiv-Subject zu constituiren, was dem Sinne nach das فاعل ist, wie in dem Saze: زُوِّجَ زَيْدٌ اِبْنَةَ أَخِى, „Zaid wurde an die Tochter meines Bruders verheirathet“. Wo indessen die Möglichkeit eines Missverständnisses eintreten könnte, darf nur das erste Object zur Stellvertretung des Fāʿil herangezogen werden; man sagt also nur (von dem activen Saze ausgehend: أَعْطَيْتُ زَيْدًا عَمْرًا, „ich habe dem Zaid den ʿAmr geschenkt“): أُعْطِىَ زَيْدٌ عَمْرًا, weil, wie Ibn ʿAqīl (Com. zu Alfiyyah V. 252) hinzufügt, jeder der beiden der Nehmende sein könne. Einige Grammatiker wollen sogar solche Säze, um des möglichen Missverständnisses willen, ganz verbieten (so z. B. Nāṣīf, l. c. p. ٩١, L. 1 v. u.).

Die kūfischen Grammatiker wollen noch die besondere Regel aufstellen, dass wenn das erste Object determinirt, das zweite dagegen indeterminirt sei, nur das erste zur Stellvertretung gebraucht werden dürfe, man dürfe also nur sagen: كُسِىَ زَيْدٌ جُبَّةً, und nicht كُسِيَتْ جُبَّةٌ زَيْدًا. Diese Restriction jedoch ist keineswegs durch den Sprachgebrauch ausgetragen. (S, Muf. p. ١١٧, L. 2.)

Aus der angedeuteten Neigung der Sprache, von zwei Objecten dasjenige zum Passiv-Subject zu machen, welches

---

1) Eine ähnliche Umstellung des Passiv-Subjects trifft man auch im Aethiopischen, wo man mit gleicher Freiheit sagen kann: ተወሀብኩ ፡ ኵሉ ፡, oder ተውህበኒ ፡ ኵሉ ፡, „alles ist mir übergeben“.

das eigentliche فاعل ist, erklärt es sich leicht, wenn z. B. آتَى in der passiven Verbindung nicht auf den Gegenstand, sondern auf die Person bezogen wird, wie dies schon bei أتِى (s. p. 100) der Fall ist, z. B. أُوتِىَ بَنُو إِسْرَائِيلَ ٱلْكِتَابَ, wörtlich: „die Kinder Israël wurden zu dem Buche kommen gemacht, i. e. wurden mit demselben beschenkt", da das eigentliche فاعِل die Kinder Israel sind, nicht das Buch.

β) Regiert ein Verbum zwei Objecte, von denen das erste zum zweiten im Verhältnisse des Subjects zum Praedicat steht (Verba der Kategorie ظَنّ, halten für etwas), so darf nur das erste Object (das eigentliche Subject) zum Passiv-Subject gemacht werden, z. B. ظُنَّ زَيْدٌ صَادِقًا, „Zaid wurde für wahrhaftig gehalten". Die Alfiyyah jedoch (V. 253) erlaubt auch das Praedicat zur Stellvertretung zu verwenden, wenn kein Missverständniss zu befürchten sei, so dass man also auch sagen dürfe: ظُنَّ زَيْدًا قَائِمٌ, wörtlich: angesehen wurde als Zaid (Accus.) ein Stehender"; [1]) dagegen sei z. B. ظُنَّ زَيْدًا عَمْرٌو verboten, weil عَمْرٌو als zweites Object (i. e. als Praedicat) zu fassen sei.

---

1) Das Aethiopische richtet sich im allgemeinen nach dem Arabischen, indem es in der passiven Construction das Praedicat im Accusativ beharren lässt, aber es hat sich doch auch schon die Möglichkeit gewahrt, das Praedicat (neben dem Subject) in den Nominativ zu stellen, was im Arabischen nicht möglich wäre; z. B.: ተሠይመ ፡ ወልዱ ፡ ከህን ፡ ሀየንቴሁ ፡ (Dillmann, Aeth. Gr. p. 346).

c) Regiert ein Verbum drei Objecte, wie أَعْلَمَ, أَرَى (und fünf andere, nämlich: نَبَّأَ, أَخْبَرَ, خَبَّرَ, حَدَّثَ und أَنْبَأَ), von denen das zweite zum dritten im Verhältniss des Subjects zum Praedicat steht, so darf nur das erste Object als Passiv-Subject eintreten, während die beiden andern im Accusativ bleiben müssen, z. B. أُعْلِمَ زَيْدٌ فَرَسَكَ مُسْرَجًا, „Zaid wurde in Kenntniss gesezt, dass dein Pferd gesattelt ist"; نُبِّئْتُ أَخْوَالِي بَنِي يَزِيدُ ظُلْمًا عَلَيْنَا لَهُمْ فَدِيدُ, „Ich wurde benachrichtigt, dass meine mütterlichen Oheime, die Banū Yazīd, tyrannisch handeln gegen uns, es ist ein Geschrei über sie". (Muf. p. 5, L. 10.)

Die Alfiyyah jedoch (V. 253) will auch hier das zweite Object zur Stellvertretung zulassen, wenn kein Missverständniss zu befürchten sei; man dürfe also auch sagen: أُعْلِمَ زَيْدًا فَرَسُكَ مُسْرَجًا, wörtlich: „es wurde angezeigt dem Zaid dein Pferd als gesatteltes" [1]). Ja sogar das dritte Object wird von einigen als Passiv-Subject zugelassen, z. B.: أُعْلِمَ زَيْدًا فَرَسَكَ مُسْرَجٌ, wo die wörtliche Uebersezung lauten müsste: „angezeigt wurde dem Zaid ein gesatteltes als dein Pferd". Samaχšarī jedoch verbietet diese Structur (Muf. p. ١١٩, L. 6), lässt also die zweite indirect noch zu.

---

1) Wir fügen absichtlich eine wörtliche Uebersezung bei, um die arabische Structur unserem Denken zu vermitteln.

II.

Ueber die Construction von إِنَّ und أَنَّ, und deren Unterschied.

I. Um die Construction dieser beiden Partikeln verstehen zu können, ist es nöthig, zuerst ihrer Etymologie etwas näher zu treten.

Dass das arabische إِنَّ mit dem hebräischen הִנֵּה, siehe! zusamenhänge, ist schon längst bemerkt worden. Das hebräische הִנֵּה jedoch ist selbst wieder zusammengesezt aus הֵן und נֵה; die älteste Form ist daher הֵן, an welche das Deutewörtchen נֵה tritt, wodurch הֵן weiter zu הִן verkürzt worden ist. Aber auch dieses הֵן, mit welchem man mit Recht das lateinische *en* und das griechische ἤν verglichen hat, ist keineswegs ein einfaches Deutewort, sondern selbst wieder zusammengesezt aus den beiden Pronominalwurzeln *he* und *n* (abgekürzt aus *na*).

Wir finden diese Pronominalstämme als ein Gemeingut der semitischen und ārischen Sprachen. Die ursprüngliche Wurzel ist *i*, oder aspirirt *hi* (aramäisch אִי־הוּ, אִי־דֵךְ, Sanskrit इ + दम्, Persisch اِين *ī-n*, Lateinisch *hi-c*, *i-s*, und in den indischen Prākrit-Sprachen yī, hī, ē); mit diesem Grundstamm hat sich eine andere Deutewurzel *na* verbunden, die ebenfalls ein Gemeingut beider Sprachsippen ist. Im Aramäisch-Syrischen liegt diese Wurzel noch klar vor, wie in דְנָא de-nā, hō-nō (oder hā-nā), dieser da, mō-nō, was = dem Arabischen مَا ذَا; sonst ist *na* schon zu *n* verkürzt worden (mit Abwerfung des finalen *a*), wie in dem hebräischen הֵן, כֵּן (wörtlich: Aehnlichkeit von

dem), [1]) während in dem entsprechenden aethiopischen እን ፡, in Zusammensezungen wie እንከሙ ፡, siehe da ihr! noch ene-kémmū gesprochen wird. Das sogenannte corroborative ן in den aramäischen Demonstrativis ist ebenfalls hieher zu ziehen, wie אִנְ + הו; ebenso auch das *n* in dem aethiopischen ዝንቱ ፡ ze-n-tū́, da der Accent auf ū ruht, und nicht auf e, wie Dillmann angibt.

Ein weiterer Demonstrativstamm neben *i*, *hi* ist *a* oder *ha* für das entfernter liegende, der sich übrigens in den semitischen Sprachen nur noch zerstreut vorfindet [2]). Dahin rechnen wir das aramäische אָ oder הָא und das arabische هَا (als حَرْفُ تَنْبِيهٍ), das sich auch in Compositis wie هَذَا, هَاهُنَا vorfindet. Dieser Stamm kommt häufig in Zusammensezungen mit dem schon erwähnten *n(a)* vor, wie in dem aramäischen אָן, הָן; cf. das persische آن), in أَنْتَ an-ta, du, أَنْتُمْ an-tum, ihr; auch أَنَا, ich, ist wohl nur dieses Demonstrativ (der da = ich); ebenso das hebräische אֲנִי an-ī, der hier. Auch Bopp betrachtet den im Sanskrit vorkommenden Demonstrativstamm अन als ein Compositum aus अ + न (Vergl. Gram. II, § 369).

---

1) Vergleiche auch das arabische لَكِنْ = كِنْ + لَا, mit dem hebräischen לֹא־כֵן.

2) Der Demonstrativstamm ha findet sich auch theilweise in den ārischen Sprachen; cf. das afgānische هَغَه ha-γah, jener.

Der Demonstrativstamm ū, hū, den die semitischen Sprachen noch daneben aufweisen, ist offenbar nur eine Vertiefung von ā, hā. Auch die späteren Prākritsprachen kennen ihn (hū, ū).

In den semitischen Sprachen ist dieses *an* weiter durch Wechsel von *n* zu *l* [1]), in *al* oder *hal* übergegangen.

Die semitischen Sprachen jedoch haben das Bewusstsein von der ursprünglichen Zusammensezung dieser Deuteworte ganz verloren und betrachten *en*, *hen*, *han*, *al* oder *hal* als einfache Demonstrativstämme. An diese kann daher nach Umständen eine weitere Deutewurzel treten, die aber nur im localhinweisenden Sinne gebraucht wird, nämlich im Hebräischen *nēh*, *nāh*, wie הִנֵּה hin-nēh, siehe da! הֵנָּה hén-nāh, hieher! hier! im Arabischen *nā* oder *na*, an den Stamm *i-n* angehängt: إِنَّ (dieses da! = siehe!), an den Stamm *a-n*: أَنَّ an-na, das da! هَنَّا han-nā, dort!

Im Hebräischen und Arabischen wird dieses Deutewörtchen *nēh*, *nāh*, *nā* oder *na* nicht mehr für sich allein gefunden, sondern nur noch als Encliticum eines andern Demonstrativstammes, wohl aber im Aethiopischen, wo es entweder mit dem *a* ($\bar{a} = h\bar{a}$) der Richtung verbunden

---

1) Im Aethiopischen ist dieser Wechsel häufig, z. B. ጸልአ፡ hassen, = hebr. שָׂנֵא; ሰንሰለ፡, aram. שַׁלְשֶׁלֶת, arab. سِلْسِل. Was speciell das Arabische betrifft, so ist bekannt, dass man in Yaman statt *al*, *am* sprach (cf. Mufassal, p. ١٥٣, L. 8), indem dort *n* in *m* übergegangen war, ein Wechsel, der sich auch sonst in den semitischen Sprachen findet (vergl. die Pluralendung īm und īn). Dieser Uebergang von *l* zu *n* (und vor Labialen zu *m*) findet sich auch noch heutzutage in der arabischen Volkssprache; man sagt z. B. أَمْبَارِح, embāreh', gestern (statt اَلْبَارِح) etc.

Die arabischen Grammatiker selbst fühlten etwas heraus, dass der Artikel eine Art von Compositum sein müsse, wesshalb z. B. Sībavaih annahm, dass der Artikel eigentlich nur aus *l* bestehe und das *a* ein Hamz der Verbindung sei (siehe darüber, Alfiyyah V. 106 mit dem Com. des Ibn ʿAqīl).

wird, wie ነዐ፡ ná-ʿa oder ናዓ፡ ná-ʿā [1]), hieher! oder aber mit Pronominalsuffixen, wie: ነዋ፡ na-v-ā́, da sie! (ecce eam), ናሁ፡ nā-hū́, da ihn! (ecce eum), ነየ፡ ná-ya, da mich! (= إِنِّي). Wir können aus dem Aethiopischen noch deutlich die Bedeutung dieses Wörtchens erkennen. Es ist ursprünglich ein Demonstrativpronomen (wie in ná-ʿa), das aber bald den Sinn eines Deutewörtchens angenommen hat [2]), und darum den Gegenstand, auf den es hinweist, sich im Accusativ unterordnet, obschon dies im Aethiopischen noch auf die Pronomina suffixa beschränkt ist. Wenn die Sprache dann weiter daraus einen regelrechten Imperativ gebildet hat (wie ንዒ፡ né-ʿī, ንዑ፡ né-ʿū etc.), so kam das daher, dass das stets im auffordernden Sinne gebrauchte ነ፡ leicht als Imperativ missverstanden und demgemäss auch flectirt werden konnte, doch ist sich die Sprache noch theilweise bewusst, dass ነ፡ kein eigentliches Verbum ist, wesshalb das Suffix der I. Pers. Sing. noch in seiner Genetivform angehängt wird, wie ነየ፡ ná-ya. Ebenso schwankt noch das Arabische zwischen إِنِّي und إِنَّنِي, während das Hebräische nur die Accusativform des Suffixes beibehalten hat, הִנְנִי.

Ein weiterer, aber naheliegender Schritt war es, wenn die Sprache dieses Deutewörtchen dazu verwandte, dem

---

1) Dillmann hat ganz richtig gesehen, wenn er dieses ዐ nur als stärkeren Trennungslaut für *a* betrachtet.

2) Als enclitisches Deutewörtchen der Richtung findet es sich auch theilweise im Aethiopischen, wie in እስከነ፡ éska-na, bis—hin; አሐተኔ፡ aḥʿáta-nḗ, zu einem hin, indem das tonlose na zugleich in das betonte ኔ፡ übergegangen ist, um die hinweisende Kraft zu verstärken, ähnlich wie das hebräische nēh in הִנֵּה.

Verbum als nachgesezte Partikel einen hortativen Sinn mitzutheilen. So finden wir es im Hebräischen dem Imperfect (theils mit, theils ohne das ה ָ der Richtung) nachgesezt, wie נִירָא נָא, lasst uns doch fürchten! אֵרְדָה־נָּא, ich will doch herabsteigen! Ja selbst dem einfachen oder verstärkten Imperativ kann es nachstehen, um eine inständige Bitte auszudrücken, wie קַח־נָא nimm doch! לְכָה־נָּא, geh doch! In noch ausgiebigerer Weise ist es im Arabischen zur Bildung des Modus energicus verwendet worden, wobei das *n*, wie schon theilweise im Hebräischen, der Emphasis wegen auch verdoppelt werden kann, wie: أَقْتُلَنْ oder أَقْتُلَنَّ, Imperat. اُقْتُلَنْ oder اُقْتُلَنَّ.

Aus dieser etymologischen Zusammensezung von إِنَّ und أَنَّ wird sich uns die Construction dieser beiden Partikeln im Arabischen leichter ergeben. Wir sehen daraus schon so viel, dass Sībavaih nicht so ganz Unrecht hatte, wenn er إِنَّ und أَنَّ im wesentlichen für identisch erklärte, obschon ihm die Zusammensezung und ursprüngliche Bedeutung derselben nicht bekannt war (cf. Ibn ʿAqīl, Com. zur Alfiyyah, V. 175). Beide Partikeln haben im Arabischen nach und nach von ihrer ursprünglichen Deutekraft verloren, indem sie mehr zur Bekräftigung und Bestätigung (للتوكيد) [1]) des Inhalts eines Sazes verwendet

1) إِنَّ kommt daher auch schon im Sinne von أَجَلْ (ja) vor, besonders bei Dichtern, wie auch andererseits أَنَّ im Sinne von لَعَلَّ (vielleicht) gebraucht wird.

Die Stämme Qais und Tamīm sprechen أَنَّ auch dialectisch mit ع = عَنَّ.

wurden und dadurch in die Kategorie von Partikeln übertraten, jedoch mit dem Unterschiede, dass إِنَّ noch stärker seine inhaerirende hinweisende Kraft wahrte und darum nur an die Spize eines unabhängigen Sazes trat, während أَنَّ, seinem Ursprung gemäss, zu einer Relativ-Partikel (مَوْصُولٌ حَرْفِيٌّ) herabsank, so dass der dadurch untergeordnete Saz zur صِلَة von أَنَّ wurde, aber nichts destoweniger haben beide noch sich die Kraft bewahrt, ihr Nomen in den Accusativ zu stellen. [1])

II. Wir wollen nun die Construction dieser beiden Partikeln im Arabischen etwas näher betrachten und zwar

1) Mit Rücksicht auf das Nomen von إِنَّ und أَنَّ.

Die arabischen Grammatiker zählen إِنَّ und seine Schwestern (d. h. لَكِنَّ, أَنَّ, كَأَنَّ, die auf dieselbe Weise gebildet sind, nebst لَيْتَ und لَعَلَّ, die wir aber hier, ausser أَنَّ, zunächst ausserhalb des Kreises unserer Untersuchung lassen wollen) zu den Partikeln, welche das Mubtada' abrogiren (الحروفُ الناسِخَةُ للابتدَآء), da sie immer am Anfange eines Sazes stehen müssen; das von ihnen regierte Nomen kann daher nicht mehr (stricte) Mubtada' (d. i. das womit der Saz begonnen wird) sein und wird von den Gram-

1) Die arabischen Grammatiker nennen sie darum wegen dieser ihrer Aehnlichkeit mit dem Verbum الاحرفُ المُشَبَّهَةُ بالافعال, „die den Verbis assimilirten Partikeln“.

matikern أَنَّ, إِنَّ اِسمُ, das Nomen von إِنَّ oder أَنَّ genannt. Sie sezen das Nomen in den Accusativ, das Xabar dagegen in den Nominativ, wie: إِنَّ زَيْدًا فاضِلٌ, „fürwahr Zaid ist vortrefflich", weil das Nomen, obschon es im Accusativ steht, doch مَحَلًّا (d. h. dem locus grammaticus nach) das logische Subject des Sazes bleibt, weshalb auch das Praedicat im Nominativ folgt, da die Rectionskraft von إِنَّ und أَنَّ sich nur auf das Nomen erstreckt, das durch die Sezung in den Acusativ eine minder wesentliche Stellung im Saze erhält [1]).

Die basrischen Grammatiker jedoch weichen von dieser Construction ab, indem sie die Rectionskraft dieser Partikeln auch auf das Xabar ausdehnen; nach ihnen kann man auch sagen: إِنَّ عَمْرًا قَائِمًا, wörtlich: „siehe da den ʿAmr als einen stehenden". Diese Construction ist offenbar die ältere, deren sich darum auch besonders die Dichter bedienen. Nāṣīf führt l. c. p. ٢٠٠ mehrere Beispiele aus Dichtern an, deren wir eines hieher sezen wollen.

اذا آسوَدَّ جُنْحُ الليل فلتأت وَلْتَكُنْ
خُطاكَ خِفافًا إِنَّ حُرَّاسَنَا أُسْدَا

---

1) Nāṣīf bemerkt daher im Nāru-lqirā, p. ١٩٩, L. 7 v. u. mit Recht, dass die Bedeutung dieser Partikeln in der Aussage (إِخْبَار) liege, die eigentlich das Hauptmoment des Sazes sei, während das Nomen selbst dabei mehr nur wie ein accessorischer Bestandtheil (فَضْلَة) sei.

„Wenn die Nacht schwarz wird, dann komm und lass deine Schritte leicht sein; fürwahr unsere Wächter sind Löwen.“ [1])

Dass das Nomen vorausgehen und das Xabar (sei es ein Nomen oder Verbalsaz) nachfolgen muss, ist die stehende Regel. Davon jedoch gibt es Ausnahmen. Wenn nämlich das Xabar ein ظَرْف (eine Zeit- oder Ortsbestimmung), oder ein جارّ ومجرورٌ (ein durch eine Praeposition in den Genetiv geseztes Nomen oder Pronomen) ist, so kann, und in gewissen Fällen muss es voranstehen. Ein ظرف (besonders wenn es kurz ist) stellt man gerne dem determinirten Nomen voran, weil dies zur Abrundung des Sazes dient, z. B. إِنَّ عِنْدَكَ زَيْدًا, „fürwahr Zaid ist bei dir“. Es muss voranstehen, wenn das Nomen mit einem Suffixe versehen ist, welches auf das Xabar hinweist, weil das Pronomen sich nicht auf etwas Nachgestelltes beziehen darf; man sagt also nur: إِنَّ فى الدار صاحِبَها, „fürwahr im Hause ist sein Besizer“, und nicht: إِنَّ صاحِبَها فى الدار. Ebenso wenn das Nomen indeterminirt, das Xabar dagegen determinirt ist, wie: إِنَّ مع العُسْرِ يُسْرًا, „fürwahr bei der Schwierigkeit ist Leichtigkeit“; sind aber beide determinirt, so kann das Xabar vor- oder nachstehen.

Eine weiter zu beobachtende Regel ist, dass das von dem Xabar Regierte (مَعْمُولُ ٱلْخَبَرِ) dem Nomen nicht voranstehen darf, auch nicht wenn es ein ظرف oder جارٌّ ومجرورٌ

---

1) Das Metrum ist طويل.

ist (obwohl es dem Xabar selbst, der Emphasis wegen, vorangehen darf); man sagt also: إِنَّ زَيْدًا وَاثِقٌ بِكَ, „fürwahr Zaid vertraut auf dich“, und nicht: إِنَّ بِكَ زَيْدًا وَاثِقٌ. Nur in der Poësie geht bisweilen, des Verszwanges wegen, das von dem Xabar Regierte dem Nomen voran, was aber als abnorm (شَاذٌّ) betrachtet wird; z. B.:

فَلَا تَلْحَنِى فِيهَا فَإِنَّ بِحُبِّهَا أَخَاكَ مُصَابُ ٱلْقَلْبِ جَمٌّ بَلَابِلُهْ

„Tadle mich also nicht ihretwegen: denn dein Bruder ist im Herzen getroffen durch ihre Liebe, viel sind seine Bekümmernisse.“ [1]) (Com. z. Alfiyyah, V. 176).

Folgt nach dem ersten Nomen ein anderes durch eine Conjunctivpartikel (wozu auch لَا und بَلْ gerechnet wird) angereihtes Nomen, so kann das leztere, wie das erste, im Accusativ stehen, oder aber, weil das erste Nomen doch logisch als im Nominativ stehend zu denken ist, im Nominativ, aber nur, wenn das Praedicat des ersten Nomens schon gesezt, der Saz also vollendet ist, z. B.: إِنَّ زَيْدًا قَائِمٌ وَعَمْرًا oder إِنَّ زَيْدًا قَائِمٌ وَعَمْرٌو, „fürwahr Zaid steht und ɜAmr“; ebenso: إِنَّ بِشْرًا رَاكِبٌ لَا سَعِيدًا, oder .. بَلْ سَعِيدٌ ,... لَا سَعِيدٌ. Wird aber das zweite Nomen angefügt, ehe das Praedicat des ersten gesezt ist, so darf nur der Accusativ stehen, wie: إِنَّ زَيْدًا وَعَمْرًا رَاكِبَانِ,

---

1) Das Metrum ist das طويل.

weil Ein مَعْمُولٌ nicht von zwei im Casus differirenden عوامِل abhängen darf.

Nichts destoweniger erlauben die kūfischen Grammatiker eine solche Construction, weil nach ihrer Meinung das Praedicat durch denselben Einfluss im Nominativ steht, durch welchen es in den Nominativ gesezt wird, ehe إِنَّ vortritt; sie sehen also von der wörtlichen Construction ganz ab und behalten nur das logische Verhältniss im Auge. Al-kisāī erlaubt sogar den Nominativ schlechthin und stüzt sich dabei auf Beispiele, wie Qur. V, 73: إِنَّ ٱلَّذِينَ آمَنُوا وٱلّذين هادوا والصابِئُونَ والنصارى, „fürwahr diejenigen, welche glauben, und diejenigen, die Juden sind, und die Sabäer und Christen". Nāsīf führt l. c. p. ٢٠١, L. 12 auch die Lesart an إِنَّ اللهَ ومَلَئِكَتُهُ يُصَلُّونَ عَلَى النبِيِّ, „fürwahr Gott und seine Engel segnen den Propheten", und den Vers, der sich auch theilweise bei Baidāvī unter der Erklärung der citirten Qur'ānstelle findet (I, p. ٢٦٧):

فَمَن يَكُ أَمْسَى بالمدينةِ رَحْلُهُ فإِنِّى وقَيَّارٌ بِهَا لَغريبُ

„Wessen Absteigequartier also des Abends in der Stadt gewesen sein wird; denn ich und ein Pechverkäufer sind fremd in ihr."

Die basrischen Grammatiker erklären solche Stellen weg (wie dies auch Baidāvī [1]) und Nāsīf thun), indem sie

---

1) Baidāvī sagt l. c: والصابئونَ رَفْعٌ على الابتدآء وخبرُهُ محذوفٌ والنيَّةُ بِهِ التأخيرُ عمَّا فى حَيِّزِ إنَّ والتقديرُ إنَّ الّذين آمنوا والّذين هادوا والنصارى حكمُهم كذا

entweder eine Auslassung des Praedicats (nach dem ersten Nomen) annehmen oder die Nothwendigkeit der Nachsezung des Angereihten (hinter das Praedicat). So nehmen sie bei dem vorlezten Beispiele nach إِنَّ اللهَ ein ausgelassenes يُصَلِّى an, und bei dem lezten sezen sie nach بِهَا : فَإِنِّى لَغَرِيبٌ, weil sonst die gewöhnliche Regel der Beziehung des Praedicats auf das Subject verlezt würde.

Die basrischen Grammatiker aber haben in diesem Falle entschieden Unrecht und Säze, wie die angeführten, lassen sich, obschon sie der allgemeinen Regel nicht conform sind, nicht auf solche erzwungene Weise zurechtlegen. Auch Al-farrā stimmt mit Al-kisāī überein, wenn in dem ersten Nomen die Flexion nicht zu Tage trete, so dass die beiden Nomina von إِنَّ nicht der äusseren Wortform nach sich entgegenstehen; er erlaubt daher Säze, wie: إِنَّكَ وعَمْرٌو قادِمَانِ, „fürwahr du und ʿAmr seid ankommend“, und: إِنَّ الفَتَى وزَيْدٌ ذاهِبانِ, „fürwahr der Jüngling und Zaid gehen“ [1]). Diese Aufstellung jedoch ist ein precäres Aus-

---

الصابئون„ , والصابئونَ كذلك steht im Nominativ als Mubtada' und sein Praedicat ist ausgelassen und dabei ist die Nachsezung hinter das, was in der Zugehörigkeit zu إِنَّ steht, eine Sache der Nothwendigkeit; die logische Stellung wäre also: fürwahr, diejenigen, welche glauben, und diejenigen, die Juden sind, und die Christen, ihr Praedicament ist so, und die Sabäer sind ebenso.“ Eine andere Erklärung dieser Stelle gibt Nāṣīf, l. c. p. ٢٠١, L. 10 sqq.

1) In Nāṣīf, l. c. p. ٢٠١, L. 6 v. u. ist وزَيْدًا ein Druckfehler für وزيدٌ .

kunftsmittel, das nur auf einzelne Fälle Anwendung finden könnte. Ebensowenig kann uns die Erklärung der basrischen Literatur-Kritiker (مُحَقِّقُون) befriedigen, die das im Nominativ stehende Nomen, nachdem das Xabar gesezt ist, entweder als ein Mubtada' fassen, dessen Praedicat ausgelassen sei, oder als ein an das (verborgene) Pronomen des Xabar angereihtes Nomen, wenn zwischen beiden Nominibus ein trennendes Wort stehe, das die Stelle des ضَمِيرْ فاصِلْ vertrete. Z. B. der Saz: إِنَّ اللهَ بَرِىٓءٌ من المُشْرِكِينَ ورَسُولُهُ, „fürwahr Gott ist frei von (hat nichts zu thun mit) den Polytheisten, und sein Prophet", restituiren sie entweder durch: ورَسُولُهُ كذلك, oder durch: هُوَ ورسولُهُ, da die Anreihung an das in بَرِىٓءٌ verborgen liegende Pronomen هُوَ hier möglich sei, weil eine Trennung (فَصْلٌ) durch من المشركين vorliege (vergl. darüber Alf. V. 557 und 558 und den Com. des Ibn ؏Aqīl dazu); wo aber kein trennendes Wort vorhanden sei, sei die Anreihung an ein verborgenes Pronomen nicht möglich und darum nur die Supposition eines ausgefallenen Praedicats zulässig, wie in dem Saze: إِنَّ زَيْدًا قائِمٌ وعَمْرٌو. Dies sind jedoch grammatische Spizfindigkeiten, die wir auf sich beruhen lassen können, da sie keinen wesentlich neuen Gesichtspunct darbieten.

Alles bemerkte gilt ebenso von أَنَّ (und لٰكِنَّ)[1];

---

1) Bei كَأَنَّ, لَعَلَّ und لَيْتَ ist nur der Accusativ des Angereihten erlaubt, mag es dem Praedicat vorangehen oder nachfolgen. Nur Al-farrā erlaubt auch bei diesen den Nominativ, wie in dem Verse:

man kann also, wenn die Construction mit dem ersten Nomen vollendet ist, ebenso gut: عَلِمتُ أَنَّ زيدًا قائمٌ وعَمْرًا, als: عَلِمتُ أَنَّ زَيْدًا قائمٌ وعَمْرو sagen.

Einige Grammatiker wollen den Unterschied statuiren, dass wenn أَنَّ nach einem Verbum cordis [1]) stehe, das Angefügte im Nominativ stehen könne (wie in dem gegebenen Beispiele), weil es an der Stelle eines Sazes stehe, wenn es aber auf ein anderes Verbum folge, so müsse es in den Accusativ gesezt werden, weil es dann die Stelle eines Einzelbegriffs vertrete, man dürfe also z. B. nur sagen: بَلَغنِى أَنَّ زَيْدًا قائمٌ وعَمْرًا [2]). Dieser Unterschied beruht darauf, dass die Verba cordis auch ohne jede Rection construirt werden können (s. darüber Alfiyyah V. 211—213),

---

يا لَيْتَنِى وانتِ يا لَمِيسُ فى بَلَدٍ لَيْسَ بِهِ أَنِيسُ

„O wäre ich und du, o sanft anfühlende, in einem Städtchen, in dem kein Genosse ist!"

Einige wollen hier das أَنْتِ wegerklären, indem sie es als H'āl fassen = وانتِ مَعِى. S. Nāsif, l. c. p. ٢٠٢, L. 10.

1) Die Verba cordis theilen die arab. Grammatiker in zwei Arten: 1) in solche, welche auf etwas Gewisses hinweisen, nämlich: دَرَى, رَأَى, عَلِمَ, وَجَدَ und تَعَلَّمْ; und 2) in solche, welche auf das überwiegend Wahrscheinliche hinweisen, nämlich: حَسِبَ, حَجَا, جَعَلَ, خَالَ, زَعَمَ, ظَنَّ, عَدَّ, هَبْ.

2) Die arab. Grammatiker lösen solche Säze auf durch: بلغنى قِيَامُ زَيْدٍ.

das Angefügte kann darum, obschon der vorangehende Saz in grammatischer Abhängigkeit von أَنَّ steht, wieder zu einem unabhängigen Saze zurückkehren, während nach einem andern Verbum dies nicht gestattet ist, das Angefügte vielmehr nur als Einzelbegriff betrachtet werden kann Der Sprachgebrauch indessen hat diese grammatischen Finessen nicht beachtet, sondern ist mehr nach allgemeineren Analogien verfahren.

Wenn jedoch ein Nomen angefügt wird, ehe der Saz vollendet ist (durch Sezung des Praedicats), so darf dieses nur im Accusativ (und nicht im Nominativ stehen, weil أَنَّ aus Gründen, die wir später sehen werden, eine straffer unterordnende Kraft besizt; man darf also z. B. nur sagen: عَلِمتُ أَنَّ زَيْدًا وعَمْرًا فاضِلَانِ.

Statt dem إِنَّ und أَنَّ ein Nomen unterzuordnen, kann man an sie auch das ضَمِيرُ الشَّأْنِ [1]) (das Pronomen der Sachlage) als Nomen anfügen, das sichtbare Nomen bleibt dann im Nominativ, weil das angehängte Pronomen der Sachlage das eigentliche Subject vertritt, dessen Praedicat der nachfolgende Saz ist, z. B.: إِنَّهُ أَمَةُ ٱللهِ ذاهِبَةٌ, „fürwahr die Magd Gottes geht fort“ (wörtlich: „fürwahr es ist das: die Magd“ etc.); عَلِمتُ أَنَّهُ زَيْدٌ قائِمٌ, „ich weiss dass Zaid steht“ (wörtlich: „ich weiss dass es das ist: Zaid“ etc.).

---

1) Das ضميرُ الشَّأْنِ ist immer das Pron. suff. der dritten Person sing. masc., indem es, im Sinne eines Neutrums, den ganzen folgenden Saz anticipirt.

Aufgehoben wird die Rection von إِنَّ und seinen Schwestern in zwei Fällen:

a) Wenn das مَا الكَافَّةُ, das die Rection verhindernde مَا, im Gegensaze zu مَا المَوْصُولَةُ, dem relativen مَا, unmittelbar mit diesen Partikeln verbunden wird [1]); sie kommen dann nicht mehr speciell dem Nomen zu, sondern können auch vor Verba treten. Man sagt also: إِنَّمَا الرِبَا فى النَسِيئَةِ, „fürwahr Wucher ist im Aufschub (der Bezahlung)", إِنَّمَا اللهُ واحِدٌ, „Gott ist nur Einer" [2]). إِنَّمَا يُوحَى إِلَيَّ أَنَّمَا اللهُ إِلٰهٌ واحِدٌ, „es wird nur mir geoffenbart, dass Allah ist Ein Gott".

Einige Grammatiker jedoch, so Az-zaǰǰāǰī, Ibn Sarrāǰ, Al-aχfaš und Al-kisāī wollen auch unter diesen Umständen die Rection dieser Partikeln gestatten, so dass man sagen könne: إِنَّمَا زَيْدًا قَائِمًا; dies sei besonders der Fall nach كَأَنَّمَا, لَيْتَمَا und لَعَلَّمَا, weil diese Partikeln der Bedeutung eines Verbums sich mehr nähern und den Inhalt des Sazes beeinflussen.

---

1) Nur لَيْتَمَا macht eine theilweise Ausnahme, da nach ihm die Rection von لَيْتَ bleiben oder auch wegfallen kann, z. B.: لَيْتَمَا زَيْدٌ قائِمٌ oder لَيْتَمَا زَيْدًا قائمٌ.

2) إِنَّمَا kommt nur noch selten als corroborative Partikel vor (manche Grammatiker bestreiten diese Bedeutung von إِنَّمَا ganz), meist als حَرْفُ حَصْرٍ, als Partikel der Einschränkung, wobei das eingeschränkte Wort immer am Ende des Sazes stehen muss.

b) Wenn إِنَّ und أَنَّ zu إِنْ und أَنْ verkürzt (oder (wie die Grammatiker sagen) erleichtert werden. In diesem Falle muss jedoch in Säzen mit إِنْ dem Praedicat (sei es Nomen oder Verbum) لَ (wovon später) vorgesezt werden, um das aus إِنَّ erleichterte إِنْ von dem negativen إِنْ zu unterscheiden [1]). Man sagt also: إِنْ زَيْدٌ لَذَاهِبٌ, „für-

[1]) Die arabischen Grammatiker streiten darüber, ob dieses Lām das لَامُ الابتدآء sei, das zur Unterscheidung zwischen dem verneinenden إِنْ und dem aus إِنَّ erleichterten eintrete, oder ob es ein anderes Lām sei, das zur Unterscheidung (des Praedicats etc., siehe unter 2) beigezogen werde. In einzelnen Fällen richtet sich darnach die Lesart von ان, wie in dem Saze: قد علِمنا ان كُنْتَ لمومِنًا. Nimmt man ان als لَامُ الابتدَآء, so muss man إِنْ lesen, weil das لام الابتدآء nur mit إِنَّ und dem daraus verkürzten إِنْ stehen darf; hält man es aber für ein anderes Lām zur Unterscheidung, so liest man أَنْ. Al-fārisī behauptet ausdrücklich, dass dieses Lām von dem لَامُ الابتدآء verschieden sei und zur Unterscheidung diene; darum nennen es einige Grammatiker schlechthin اللَامُ الفَارِقَةُ (s. Nāsīf, l. c. p. ٢٠٥, L. 8).

Unter diesem verstehen also einzelne arabische Grammatiker etwas anderes als das لَامٌ فارقةٌ بَيْنَ إِنِ الْمُخَفَّفَةِ والنافِيَةِ, denn dieses leztere ist wesentlich identisch mit dem لَامُ الابتدآء, das diese nähere Definition nur dann erhält, wenn إِنْ am Anfang des Sazes steht. Der Commentar des Ibn ʿAqil zu Alfiyyah V. 190. 191 lässt darüber keinen

wahr Zaid geht weg"; وَإِنْ كُلٌّ لَمَا جَمِيعٌ لَدَيْنَا مُحْضَرُونَ, „und fürwahr, ein jeder wird versammelt, sie werden zu uns gebracht". (Qur. 36, 2). Das مَا von لَمَا ist hier expletiv (مَا زَائِدَةٌ) und لَ gehört eigentlich zu جَمِيعٌ als dem Praedicat. Unrichtig ist desshalb die Auffassung von Wright (Arab. Gramm. II, p. 88, Rem. e), der لَمَا جَمِيعٌ als Apposition zu كُلٌّ betrachtet, was gegen die Regel ist (cf. Muf. p. ١٣٨, L. 2. De Sacy, Anthol. gram. p. 104, L. 12).

Nur selten behält dieses abgekürzte إِنْ seine ursprüngliche Rectionskraft bei, wie Sībavaih und Al-aχfaš berichten, z. B. إِنْ عَمْرًا مُنْطَلِقٌ. In diesem Falle ist die Setzung des Lām nicht nöthig, weil keine Verwechselung mit dem negativen إِنْ möglich ist, wie in dem Halbverse:

وَإِنْ مَالِكٌ كانت كِرَامَ الْمَعَادِنِ

„Fürwahr der Stamm Mālik ist edel an Ursprung."

Doch kann es auch stehen, wie in der Qur'ānstelle 11, 113: وَإِنْ كُلًّا لَمَا لَيُوَفِّيَنَّهُمْ رَبُّكَ أَعْمَالَهُمْ. „Und fürwahr, dein Herr wird sicherlich allen vergelten nach ihren Werken." Die beiden Lām erklärt Baiḍāvī dahin: اللامُ الاولى مُوَطِّئَةٌ

Zweifel; ebenso drückt sich auch Nāṣîf aus (l. c. p. ٢٠٥, L 6 sqq. Die Definitionen, die Wright (I, p. 316) und neustens noch Fleischer (Beiträge zur arab. Sprachkunde, V, p. 93) davon gegeben haben, sind darum schärfer zu fassen, wenn man die arabischen Grammatiker nicht missverstehen will. De Sacy (Gr arab. I, § 1117, 3) hat daher nicht Unrecht, obschon er die andere Seite der Definition übersehen hat.

لِلقَسَمِ, وَالثَانِيَةُ لِلتأكيد „das erste Lām bereitet den Schwur vor und das zweite dient zur Bestätigung.“ Das ما von لَمَّا ist expletiv, wie oben [1]).

Das aus إِنَّ verkürzte إِنْ kann auch vor ein Verbum (und zwar meist nur im Perfectum, selten im Imperfectum) treten. In diesem Falle darf jedoch das Verbum nur ein solches sein, das das Mubtada' und *X*abar abrogirt, also entweder eines der unvollständigen Verba (الافعالُ الناقصة), oder eines der Verba cordis (افعالُ القلوب). Denn إِنَّ tritt sonst nur vor ein Mubtada' und *X*abar und wenn es dann weiter in Folge seiner Verkürzung auch vor ein Verbum zu stehen kommt, so darf das nur ein solches sein, welches einem Mubtada' und *X*abar voranzugehen pflegt, wie كَانَ, ظَنَّ etc.; dass vor dem Praedicat oder dem seine Stelle Vertretenden in diesem Fall immer لَ steht, ist schon bemerkt worden, wie: إِنْ ظَنَنْتُهُ لَقَائِمًا, „fürwahr, ich hielt ihn für stehend“; إِنْ كَانَ الفَتَى لَصادِقًا, „fürwahr der Jüngling ist wahrhaftig“. Nur selten kommt dieses إِنْ vor einem das Mubtada' und *X*abar nicht abrogirenden

---

1) Bei Wright, der dieses Beispiel auch anführt (Arab. Gram. II, p. 88, Rem. e) vermissen wir wieder jede nähere Erklärung über dieses doppelte Lām, wie überhaupt seine Bemerkung, dass إِنْ immer von لَ gefolgt sei, es ganz im unklaren lässt, wohin denn dieses Lām zu stellen ist. Siehe weiter über diesen Punct De Sacy, Anthol. gram. 83, L. 7 v. u., und p. 206, note 92.

Verbum vor; in diesem Falle muss jedoch immer das لَامُ فَارِقَةٍ entweder vor dem فَاعِلٌ oder dem مَفعولٌ بِهِ stehen, um jedem Missverständnisse vorzubeugen, z. B.: إِنْ يَزِينُكَ لَنَفْسُكَ, „fürwahr, es schmückt dich deine Seele", إِنْ قَامَ لَأَنَا, „fürwahr, es stand ich", oder: إِنْ قَتَلْتَ لَمُسْلِمًا, „fürwahr du hast einen Muslim getödtet". Regiert ein Verbum zwei Objecte, so muss das Lām vor dem zweiten stehen, wie: إِنْ قَنَّعْتُ كَاتِبَكَ لَسَوْطًا, „fürwahr, ich peitschte deinen Schreiber"; وَإِنْ وَجَدْنَا اكثَرَهُمْ لَفَاسِقِينَ, „fürwahr, wir fanden die meisten von ihnen als Uebelthäter (cf. Muf. p. 138).

Wird dagegen أَنَّ zu أَنْ erleichtert, so nehmen die arabischen Grammatiker immer eine Elision des ضمير الشأن an, so dass أَنْ statt أَنَّهُ steht. Sie behaupten darum, dass أَنَّ seine Rection nicht aufgebe (wie إِنْ), sondern dass das Praedicat (des ausgelassenen Nomens von أَنَّ, also ه) ein Saz werde; z. B. den Saz عَلِمْتُ أَنْ زَيْدٌ قَائِمٌ lösen sie durch أَنَّهُ زَيْدٌ قَائِمٌ auf. Der Grund liegt darin, wie Nāṣif weiter ausführt, dass أَنَّ dem Verbum der Bedeutung nach näher stehe, weil der durch أَنَّ (resp. أَنْ) eingeleitete Saz sich durch ein Verbalnomen auflösen lasse (= عَلِمْتُ قِيَامَ زَيْدٍ)[1].

---

1) In der Poësie tritt manchmal, des Verszwanges wegen, das Pronomen (als Nomen von أَنَّ) auch an die abgekürzte Form أَنْ,

Ist es ein Nominalsaz, so bedarf es keiner Trennungspartikel (فاصِلْ), da dabei keinerlei Missverständniss zu befürchten ist, wie in dem zulezt angeführten Saze; nur wenn der Saz negativ ist, wird die Negation dazwischen gesezt, wie in: وَأَنْ لا اِلٰهَ إِلّا هُوَ, „und dass es keinen Gott gibt ausser ihm".

Ist es aber ein Verbalsaz, so muss, um dieses leichte أَنْ von dem Maṣdar-artigen أَنْ zu unterscheiden, eine Trennungspartikel nach أَنْ eingefügt werden [1]), wenn das Verbum vollständig flectirbar ist (مُتَصَرِّفْ). Solcher Trennungspartikeln zählen die arabischen Grammatiker vier auf: 1) قَد, wie: شَهِدْتُ بِأَنْ قَدْ خُطَّ ما هُوَ كاتِبْ, „ich bezeuge, dass das schon geschrieben ist, was er

---

wie: فَلَوْ أَنْكِ سَأَلْتِنِى, „wenn (es also das gewesen wäre dass) du mich gebeten hättest." (Cf. Ibn ʿAqîl zur Alfiyyah V. 193). Nâṣîf sagt jedoch ausdrücklich (l. c. p. ٢٠٥, L. 9 v. u.), dass dies in Prosa nicht gestattet sei (لا يجوزُ فى الاختيار).

1) Diese Partikeln werden darum nach dem leichten أَنْ gesezt, weil sie nicht zwischen dem Maṣdar-artigen أَنْ und seinem Verbum vorkommen, so dass auf diese Weise أَنْ nothwendig als aus أَنَّ verkürzt aufgefasst werden muss. Unter dem Maṣdar-artigen أَنْ verstehen die Grammatiker أَنِ النّاصِبةُ und das أَنْ, das ohne Rection vor einem Perfect steht. S. De Sacy, Anthol. p. ١١١, L. 3, sqq.

schreibt". 2) Die Partikeln der Erweiterung (حُرُوفُ التَّنْفِيس), i. e. سَ und سَوْفَ, z. B. وَٱعْلَمْ أَنْ سَوْفَ يَأْتِى كُلُّ ما قُدِّرَ, „und wisse, dass alles kommen wird, was vorher bestimmt ist". 3) Eine Negation (لَا, لَنْ, لَمْ), wie: وَلَا تَدْفِنَنِّى بالفلاةِ فَإِنَّنِى أَخافُ إذاما مُتُّ أَنْ لَا أَذوقُها „Und begrabe mich nicht in der Wüste: denn ich fürchte, ich werde, wenn ich gestorben sein werde, sie nicht geniessen." أَيَحْسَبُ ٱلانسانُ أَنْ لن نَجْمَعَ عِظَامَهُ, „meint der Mensch, dass wir keineswegs seine Gebeine zusammenbringen werden?" (Qur. 75, 3). 4) Die hypothetische Partikel لَوْ, was aber von einigen Grammatikern nicht zugegeben wird (das Muf. z. B. erwähnt dieselbe gar nicht); z. B. أَوَلَمْ يَهْدِ للّذين يَرِثُونَ الارضَ مِنْ بعدِ اهلِهَا أَنْ لَوْ نَشَآءُ أَصَبْنَاهُمْ بِذُنُوبِهِمْ, „und haben es nicht denen, die das Land nach seinen Bewohnern erben, sie (i. e. die Einwohner) es klar gemacht, dass wenn wir wollten, wir sie treffen würden für ihre Sünden." Qur. 7, 98). Nāsīf geht darum zu weit, wenn er l. c. p. ٢٠٥, L. 2 v. u. sagt: إِنْ أَوْ أَداةِ شَرْطٍ, was vermuthen liesse, dass man so auch إِنْ gebrauchen dürfe, was aber nirgends erwähnt wird.

Es ist übrigens noch zu bemerken, dass die Trennung durch لَا schwach ist, da أَنْ in diesem Falle seine Rection (als Conjunction) beibehalten kann; der Saz: وَحَسِبُوا أَن لَا تكونَ فِتْنَةٌ, „und sie meinen, dass kein Unglück ein-

treten werde", wird daher mit Indicativ und Subjunctiv von تكون gelesen (cf. Muf. p. ١٣٨, L. 2 v. u.). Dieser Umstand wird verschieden erklärt. Entweder wird لَا als فاصِل gefasst und demgemäss أَنْ = أَنَّهُ, oder aber wird حَسِبُوا im Sinne von عَلِمَ und ظَنَّ (als etwas Gewisses, in ihrem Herzen Feststehendes) genommen. Folgt nämlich أَنْ nach عَلِمَ und solchen Verben, die etwas Gewisses (objectiv oder subjectiv) bezeichnen, so tritt der Indicativ ein (für den Fall des Imperfects), weil man annimmt, dass أَنْ für أَنَّ stehe und dass das Nomen davon ausgefallen sei [1]). Folgt dagegen أَنْ nach ظَنَّ und ähnlichen, die etwas überwiegend Wahrscheinliches bezeichnen, so kann der Indicativ oder Subjunctiv stehen (im lezteren Falle ist dann أَنْ Conjunction; (s. Alfiyyah V. 677 und 678 c. Com.; De Sacy, Anthol. p. 170 und 208, note 100). Samaχsarī bemerkt daher im Mufaṣṣal (p. ١٣٨, L. 8 v. u.) mit Recht, dass das schwere und das daraus erleichterte أَنْ nur dann stehen könne, wenn das Verbum, das ihnen vorangehe, mit ihnen in der G e w i s s h e i t zusammenstimme (فى تحقيق

---

1) In diesen Fällen bedarf es natürlich keiner Trennungspartikel, z. B.: عَلِمُوا أَنْ يُؤَمَّلُونَ فَجَادُوا قَبْلَ أَنْ يُسْأَلُوا بِأَعْظَمِ سُولِ, „Sie wissen, dass man auf sie hofft, darum geben sie, ehe sie gebeten werden, das höchste um was man bitten kann." Cf. Alf. V. 195, Com. Die Uebersezung Dieterici's (Alf. p. 99) hat den Sinn verfehlt.

وَجَبَ أَنْ يُشَاكِلَهَا), wo dies nicht der Fall sei, wie bei den Verben أَطْمَعُ, أَرْجُو, أَخَافُ etc., könne أَنْ nur als Subjunctivpartikel (نَاصِبَة) vorkommen. Aber auch nach Verbis der lezteren Gattung wird hie und da das Nomen von أَنَّ ausgelassen, ohne dass das leichte أَنْ als Subjunctivpartikel construirt wird, z. B. أُرِيدُ أَنْ تَقُومُ, „ich will, dass du aufstehest". Die Grammatiker erklären diese Construction auf verschiedene Weise. Sie nehmen entweder eine Auslassung der Trennungspartikel an oder fassen أَنْ als gleichbedeutend mit ما المصدرِيَّة und lösen es mit seinem Verbum in ein Verbalnomen auf. Siehe darüber Alfiyyah V. 195 und V. 679, cum com.

Die Trennungspartikel wird nach أَنْ weggelassen, wenn das Verbum nicht vollständig flectirbar ist (غَيْرُ مُتَصَرِّفٍ oder جامِدٌ, d. h. ein Verbum, das nur Ein Tempus und kein Verbalnomen hat), wie لَيْسَ, عَسَى etc., z. B. وَأَنْ لَيْسَ للانسانِ الّا ما سَعَى, „und dass der Mensch nichts hat, ausser was er erwirbt" (Qur. 53, 40), weil hier kein Missverständniss obwalten kann. Oder aber auch nach einem vollständig flectirbaren Verbum, wenn es einen Wunsch ausdrückt, wie in der Qur'ânstelle 7, 29, nach der Lesart: والخامِسَةُ أَنْ غَضِبَ اللهُ عَلَيْهَا, „und das fünfte (Zeugniss) ist, dass Gott über sie zürnen möge!"

Die kûfischen Grammatiker lassen أَنْ (wie auch أَنَّ)

schlechthin nichts regieren, weder etwas wirklich Gesetztes noch etwas Supponirtes.

In gewissen Fällen wird أَنْ von den arabischen Grammatikern als زَائِدَةٌ i. e. als pleonastisch betrachtet. So wenn es nach لَمَّا (لَمَّا الحِينِيَّةُ) steht, z. B. لَمَّا أَنْ جَآءَ البَشِيرُ, „nachdem der Bote gekommen war"; selten nach إِذَا, was darum von den Grammatikern gewöhnlich nicht erwähnt wird; z. B. فَأَمْهِلُهُ حَتَّى إِذَا أَنْ كَأَنَّهُ مُعَاطِي يَدٍ فِي لُجَّةِ ٱلْمَآءِ غَامِرُ, „Und ich lasse ihn gehen, bis wenn er in der Tiefe des Wassers versinkt, als ob er ein die Hand darreichender wäre" (s. Lane, Arab. Dict. I, p. 106). Ferner wenn es zwischen لَوْ und einem vorangehenden Schwur steht, sei das Verbum des Schwurs ausgedrückt oder nur supponirt, wie: وَاللهِ أَنْ لَوْ قَامَ زَيْدٌ قُمْتُ (oder أُقْسِمُ), „(ich schwöre, oder:) bei Gott, wenn Zaid aufgestanden wäre, wäre ich aufgestanden". In diesen drei Fällen ist أَنْ, stricte genommen, nicht pleonastisch, sondern die Ausdrucksweise ist etwas breit und darum elliptisch, z. B. لَمَّا أَنْ = لَمَّا كَانَ أَنْ, ebenso إِذَا كَانَ أَنْ; in der Antwort des Schwures kann ohnedies أَنْ stehen, wie wir später sehen werden. Auch nach dem vergleichenden كَ soll أَنْ hie und da pleonastisch stehen, ohne die Rection von كَ aufzuheben; ein Beispiel davon werden wir weiter unten sehen.

أَنْ wird auch als مُفَسِّرَةٌ oder als explicative Partikel im Sinne von أَىْ definirt, nach einem Saze der den Sinn von „sagend“ (قَائِلًا) in sich begreift, wenn auch nicht mit Worten ausgedrückt, so dass أَنْ nur das Einführungszeichen der Rede selbst ist (wie das persische كِه), ohne jedwelche Rection; dazu gehört aber, dass der vorangehende Saz vollständig sei, wie: وَأَوْحَيْنَا إِلَيْهِ أَنِ ٱصْنَعِ ٱلْفُلْكَ „und wir haben ihm geoffenbart (sagend): baue das Schiff.“ Ist der vorangehende Saz dagegen nicht vollständig in sich, so ist أَنْ als aus أَنَّ erleichtert zu betrachten, weil es die Aussage zu dem Subject einführt, z. B. وَآخِرُ دُعَاهُمْ أَنِ ٱلْحَمْدُ لِلّٰهِ, „und das Ende ihres Gebets ist (das), dass (es) das Lob Gottes ist = das Lob Gottes“. [1]) Ferner darf أَنْ nicht mit einer Praeposition verbunden sein, wie in dem Saze: كَتَبْتُ إِلَيْهِ بِأَنِ ٱفْعَلْ, „ich schrieb ihm, thue!“ weil eine Praeposition nur vor ein Nomen oder etwas anderes treten kann, das sich in ein Nomen auflösen lässt; بِأَنِ ٱفْعَلْ ist daher gleichbedeutend mit بِفَعْلٍ, indem das Masdar im Sinne eines Imperativs steht.

---

1) Siehe De Sacy, Anth. gram p ٨٤, L. 1 sqq. Auch Baiḏāvī erklärt es so (I, p. ٤٠٩); er sagt: وَأَنْ هى المخفّفة مِنَ الثقيلة وقد قُرِئَ بِها وبنَصبِ الحَمْدِ.

Bemerkung. Wie أَنَّ kann auch كَأَنَّ zu كَأَنْ erleichtert werden, indem sein Nomen ausgelassen und der nachfolgende Nominalsaz zu seinem Praedicate gemacht wird, wie: كَأَنْ زَيْدٌ قَائِمٌ, „als ob Zaid stünde". كَأَنْ kann jedoch seine Rection auf das folgende Nomen auch beibehalten, wie in dem oft citirten Verse:

وَصَدْرٍ مُشْرِقِ النَّحْرِ كَأَنْ ثَدْيَيْهِ حُقَّانِ

„Und mancher Busen [1]) von glänzendem Halse, als ob seine zwei Brüste zwei Büchsen wären."

Wir haben schon bemerkt (S. 140), dass manche Grammatiker das أَنْ nach كَ auch als pleonastisch fassen (wie ما) und كَأَنْ demgemäss sogar mit dem Genetiv verbinden. Zamaχsarī führt daher im Mufassal (p. ١٣٩, L. 3 v. u.) einen Halbvers [2]) an, in welchen nach كَأَنْ drei Constructionen zulässig sind:

كَأَنْ ظَبْيَةٌ تَعْطُو الى ناضِرِ السَّلَمْ

„Wie eine Gazelle, die ihr Haupt erhebt zu dem frischgrünen (Blatte) des Salam-Baumes."

---

1) Nāṣif, l. c. p. ٣٠٩, L. 11 v. u. liest وَصَدْرٌ, das وَ hier jedoch ist واوُ رُبَّ und erfordert darum den Genetiv. So wird es ausdrücklich in den شواهد zur Alfiyyah, V. 196, erklärt. Vergleiche damit die Lesart im Mufassal, p. ١٣٩, L. 5. v. u., وَصدرٍ مُشْرِقِ اللَّوْنِ.

2) Der ganze Vers ist in Lane's Arab. Dict. I, p. 106 citirt.

Ist der auf كَأَنْ folgende Saz ein Verbalsaz mit einem vollständig flectirbaren Verbum, so muss er, wenn er positiv ist, durch قَدْ, und wenn er negativ ist, durch لَمْ eingeleitet werden, um das aus كَأَنَّ verkürzte كَأَنْ von dem Masdar-artigen أَنْ, dem das كَ der Vergleichung vortreten kann, zu unterscheiden, z. B. وَكَأَنْ قَدْ زَالَتْ, „und (es war) als ob sie schon fortgegangen wären" (s. Alfiyyah, V. 196, Com.); كَأَنْ لَمْ تَغْنَ بِٱلْأَمْسِ, „als ob (es das wäre dass) sie gestern nicht existirt hätten (Qur. 10, 15).

Wenn dagegen لٰكِنَّ zu لٰكِنْ verkürzt wird, so hört seine Rection absolut auf, weil es dann mit dem conjunctiven لٰكِنْ dem Wortlaut und Sinne nach zusammenfällt. Um jedoch das aus لٰكِنَّ verkürzte لٰكِنْ von dem conjunctiven لٰكِنْ zu unterscheiden, soll es nach Nāṣīf (l. c. p. ٢٠٧, L. 7) gut sein, ihm noch وَ vorzusezen, weil das وَ nicht vor eine ähnliche Conjunctionspartikel treten dürfe; doch komme es manchmal auch ohne وَ vor. —

2) Mit Rücksicht auf das Praedicat

ist noch folgendes besonders zu beachten:

a) Wenn in einem Nominalsaze das Subject und Praedicat determinirt sind, so sezt man, damit das Praedicat nicht als صِفَة des Subjects genommen werde, das Pronomen der dritten Person (als ضَمِيرُ الفَصْلِ, Pronomen der Trennung) dazwischen, z. B. اللّٰهُ هُوَ الحَقُّ, „Gott ist

die Wahrheit". Wenn nun إِنَّ und أَنَّ dem Subjecte vortreten, so ist ein solches Trennungspronomen an sich nicht nöthig, weil kein Missverständniss wegen der Verschiedenheit der Casus zu befürchten ist, doch wird es gewöhnlich gesezt (und muss dann mit dem Nomen congruiren, auf das es sich bezieht), z. B. إِنَّ الآخِرَةَ هِىَ دارُ القَرارِ, „fürwahr die zukünftige Welt ist die dauernde Wohnung", besonders wenn das Adjectiv mit dem Artikel verbunden ist, wie: إِنَّ زَيْدًا هُوَ القائِمُ, „fürwahr Zaid ist der stehende". Ist das Nomen von إِنَّ und أَنَّ ein Pronomen suffixum, so lässt man das Praedicat, wenn es determinirt ist, nicht unmittelbar folgen, sondern sezt ebenfalls ein Pronomen absolutum dazwischen, das sich nach dem Pronomen suffixum zu richten hat, wie: إِنَّكَ أَنْتَ السَّمِيعُ, „fürwahr du bist der Erhörer"; نَبِّئْ عِبادِى أَنِّى أَنا الغفورُ ٱلرَّحِيمُ وَأَنَّ عَذابِى هُوَ العَذابُ الأَلِيمُ, „benachrichtige meine Knechte, dass ich der vergebende und barmherzige bin, und dass meine Strafe die schmerzliche Strafe ist", (Qur. 15, 49).

Wo dagegen das Praedicat nicht (durch den Artikel etc.) determinirt ist, wird das Pronomen absolutum nicht dazwischen gesezt, z. B.: إِنَّكَ سَمِيعُ الدُّعاءِ, „fürwahr, du bist ein Erhörer des Gebets" (Qur. 3, 33).

b) In einem Saze mit إِنَّ kann das verstärkende Lām zu dem Praedicate treten (und wird darum auch häufig لامُ الخَبَرِ genannt). Dieses Lām ist eigentlich das لام ٱلِابْتِدَاءِ und sollte darum, der Regel nach, vor das erste

Wort des Sazes, also auch vor إِنَّ treten; da aber beide Partikeln der Verstärkung sind und man nicht zwei Partikeln von derselben Bedeutung zusammenstellt, so sezt man das Lām zum Praedicat zurück. [1])

Die Sezung dieses Lām ist jedoch gewissen Bedingungen unterworfen. Wenn das Praedicat ein Verbum ist, so ist folgendes zu beachten:

α) Ist das Xabar von إِنَّ negativ, so tritt Lām nicht vor dasselbe; man sagt also nicht: إِنَّ زَيْدًا لَمَا يَقُومُ. Nur in der Poësie kommt hie und da eine Ausnahme davon vor.

β) Ist das Xabar von إِنَّ ein vollständig flectirbares Verbum im Perfect, so ist die Sezung von Lām

---

1) Dieses Lām kommt dichterisch auch beim Praedicate von لٰكِنَّ vor, wo man es als pleonastisch erklärt, wie das Lām beim Praedicate von أَمْسَى (s. Alfiyyah, V 183, c. com).

Samaχšarī jedoch (cf. Muf. p. ١٣٩, L. 12) erklärt es in dem Halbverse:

وَلٰكِنَّنِي من حُبِّهَا لَعَمِيدُ

„aber ich bin aus Liebe zu ihr gebrochen", als eine Contraction von لٰكِنْ إِنَّنِي, wie auch in der Qur'ānstelle 18, 36: لٰكِنَّا هُوَ اللّٰهُ رَبِّي = لٰكِنْ أَنَا.

Al-mubarrad erlaubt es sogar beim Praedicat von أَنَّ, wie in der Qur'ānstelle 25, 22, wenn man liest: إِلَّا أَنَّهُمْ لَيَأْكُلُونَ الطَّعَامَ; die gewöhnliche Lesart ist jedoch: إِلَّا إِنَّهُمْ.

nur gestattet, wenn قَدْ damit verbunden ist, z. B.: إِنَّ زَيْدًا لَقَدْ قَامَ, „fürwahr Zaid ist aufgestanden". Ohne قَدْ findet sich Lām nur selten, wiewohl Al-Kisāī und Hišām dies gestatten. Ist aber das Verbum im Perfectum unvollständig flectirbar, so kann Lām wohl davor treten, wie bei نِعْمَ, بِئْسَ etc., obwohl andere Grammatiker, wie Sībavaih, dies verwehren.

Steht dagegen das Verbum im Imperfectum, so kann Lām vor dasselbe treten, sei es vollständig oder nur unvollständig flectirbar, wie: إِنَّكُمْ لَتَشْهَدُونَ, „fürwahr ihr bezeuget" oder: إِنَّ زَيْدًا لَيَذَرُ ٱلشَّرَّ, „fürwahr Zaid gibt auf das Böse". Wenn aber سَ oder سَوْفَ vor dem Imperfect stehen, so erlaubt man gewöhnlich Lām nur vor سَوْفَ, selten vor سَ. Steht statt des Verbums im Imperfect ein Particip (activ oder passiv), so tritt Lām ebenfalls vor dasselbe, wie: وَإِنِّى لَحَاجِزِى كَرَمِى, „und fürwahr, es hält mich ab mein Edelmuth" (Alfiyyah, V. 180, c. com.)

Ist der Saz ein Nominalsaz, so gelten folgende Regeln:

α) Das Lām kann vor das Xabar treten, wenn es indeterminirt ist, z. B. إِنَّ اللّٰهَ لَغَفُورٌ رَحِيمٌ.

β) Ist jedoch das Subject und Praedicat durch das Trennungspronomen geschieden (s. oben 2, a), so tritt das Lām vor das Trennungspronomen, z. B. إِنَّ هٰذَا لَهُوَ ٱلْقَصَصُ

الْحَقُّ, „fürwahr, dieses ist die wahre Geschichte" (Qur. 3, 55). In diesem Falle darf لَ nicht auch vor das Praedicat selbst treten.

γ) Steht das von dem Xabar Regierte vor demselben, so tritt das Lām vor dieses, z. B. إِنْ كُلُّ نَفْسٍ لَمَّا عَلَيْهَا حَافِظٌ, „fürwahr, eine jede Seele — es ist ein sie bewahrender = jede Seele hat (einen Engel) der sie bewahrt" [1]. إِنَّ زَيْدًا لَطَعَامَكَ آكِلٌ, „fürwahr Zaid isst deine Speise". Man kann dagegen nicht sagen: إِنَّ زَيْدًا لَطَعَامَكَ أَكَلَ, weil in diesem Falle, nach dem schon Bemerkten (s. 2; b, β) die Sezung des Lām überhaupt nicht gestattet ist. Hie und da steht sogar das Lām zweimal, sowohl vor dem von dem Xabar Regierten und ihm Vorangestellten, als auch vor dem Xabar selbst, obschon die Grammatiker dies missbilligen, z. B. إِنِّى لَبِحَمْدِ اللهِ لَصَالِحٌ, „fürwahr, durch das Lob Gottes bin ich rechtschaffen". Steht dagegen das vom Xabar Regierte nach demselben, so tritt das Lām vor das Xabar selbst, wie: إِنَّ زَيْدًا لَآكِلٌ طَعَامَكَ.

Auf diese Weise kann das Lām vor irgend ein in die Mitte gestelltes und von dem Xabar abhängiges Sazglied treten, sei es ein directes Object oder ein durch eine Praeposition in den Genetiv gestelltes Nomen, oder eine Orts- oder Zeitbestimmung, wie: إِنَّ فِى الدَّارِ لَعِنْدَكَ زَيْدًا جَالِسٌ, „fürwahr,

1) Das مَا vom لَمَّا ist زَائِدَةٌ; siehe Baidāvī, II, p. ٣٩٧, und De Sacy, Anthol. p. ٨٣, L. 6 v. u.

nur gestattet, wenn قَدْ ... den Ḥāl darf Lām

زَيْدًا لَقَدْ قَامَ, „für... إِنَّ nach dem Xabar

قَدْ findet sich ... vor das Nomen selbst, wie:

Hišām dies ge... إِنَّ بِالشِّعْبِ, „fürwahr in der

unvollstä... Salьa ist, ist ein Getödteter [1];

treten, wi... إِنَّ لَكَ لَأَجْرًا غَيْرَ مَمْنُونٍ, „fürwahr, du hast einen un-

wie Sīb... unterbrochenen Lohn" (Qur. 68, 3).

Wir haben nun noch zu betrachten:

III. Den Unterschied zwischen إِنَّ *und* أَنَّ.

Es kommen dabei drei Fälle in Betracht: 1) die nothwendige Sezung von إِنَّ; 2) die von أَنَّ, und 3) die Möglichkeit von إِنَّ und أَنَّ.

Der Grundunterschied beider Partikeln ist der, dass إِنَّ einen selbstständigen Saz einleitet, der nicht von etwas Vorhergehendem in Abhängigkeit zu denken ist, أَنَّ dagegen einen abhängigen; إِنَّ ist daher das Zeichen für eine oratio directa, أَنَّ dagegen für eine oratio indirecta. Samaχšarī sagt daher im Mufassal (p. ١٣٥, L. 6 v. u.) ganz richtig und zutreffend, dass das mit Kasr versehene إِنَّ da stehen müsse, wo man an einen Saz denke (ما كان مَظِنَّةً لِلْجُمْلَةِ), das mit Fatḥ versehene dagegen

1) Dieser Saz ist aus Wright's Arab. Gramm. II, p. 86 genommen, der dort wohl manche Beispiele anführt, aber keine leitende Regel dazu.

man an einen Einzelbegriff denke (ما كان لد مَظِنَّةً), oder wie es Ibn ʿAqîl (Com. zur Alfiyyah V. 177) und Nâṣîf (l. c. p. ٢٠٣, L. 16) näher praecisiren, wo أَنَّ (mit seinem Praedicat) durch ein Verbalnomen (an welches das Nomen von أَنَّ annectirt wird) sich auflösen lässt; denn es kommen Fälle vor, wo ein logischer Einzelbegriff nicht durch أَنَّ untergeordnet werden darf, weil er sich nicht durch ein Verbalnomen auflösen lässt (s. im folgenden sub f).

Daraus ergibt sich im Einzelnen folgendes:

Ad 1) Nur إِنَّ darf gebraucht werden:

a) Wenn es im Anfange eines Sazes steht, wie: إِنَّ زَيْدًا مُنْطَلِقٌ; dies ist besonders der Fall, wenn ein Ausruf vorangeht, wie: رَبَّنَا إِنَّكَ رَحُومٌ, „o unser Herr, du bist fürwahr barmherzig", oder eine Bejahung oder Verneinung, wie: كَلَّا إِنَّ زَيْدًا حَاضِرٌ, „keineswegs, fürwahr Zaid ist gegenwärtig".

b) Wenn es am Anfange eines die Rede direct referirenden Sazes steht; siehe darüber unten ad 3) a).

c) Wenn es im Anfange einer صِلَة (nach einem Relativpronomen) steht [1]), weil das auf das Relativ folgende nur ein Saz sein kann, wie: جَآءَ الذى إِنَّهُ قَائِمٌ, „es kam

1) Dies ist jedoch keineswegs nöthig, sondern dient nur zur Verstärkung.

derjenige, welcher stehend (war); es kann in diesem Fall auch noch لَ vor das Praedicat treten (cf. 2, b, β, p. 146), wie: وَآتَيْنَاهُ مِنَ ٱلْكُنُوزِ مَا إِنَّ مَفَاتِحَهُ لَتَنُوءُ بِالْعُصْبَةِ أُولِى الْقُوَّةِ, „und wir gaben ihm von den Schäzen das, dessen Schlüssel niederdrückten die Schaar starker Männer" (Qur. 28, 76).

d) Wenn es im Nachsaze eines Schwures steht (جَوَابُ الْقَسَمِ) und لَ mit seinem *X*abar verbunden ist. Der Schwur oder die Betheuerung steht absolute voran und إِنَّ leitet den Saz ein, der durch den Schwur bestätigt werden soll, wie: وَاللّٰهِ إِنَّ زَيْدًا لَصَادِقٌ, „bei Gott, Zaid ist fürwahr wahrhaftig". Doch kann لَ beim Praedicat auch fehlen, obschon Ibn ʿAqîl und Nâṣîf nur den ersteren Fall erwähnen; z. B. وَاللّٰهِ إِنَّ مُحَمَّدًا رَسُولُهُ.

e) Wenn إِنَّ einen Hʿâlsaz vertritt und ihm وَ vorangeht, das den Hʿâlsaz einführt, z. B.: قَصَدْتُهُ وَإِنِّى وَاثِقٌ بِهِ, „ich gieng zu ihm, indem ich auf ihn vertraute". كَمَا أَخْرَجَكَ رَبُّكَ مِنْ بَيْتِكَ بِالْحَقِّ وَإِنَّ فَرِيقًا مِنَ الْمُؤْمِنِينَ لَكَارِهُونَ, „wie dich dein Herr aus deinem Hause in Wahrheit führte, während ein Theil der Glaubigen widerwillig war" (Qur. 8, 5).

f) Wenn es ein Praedicat von einem Nomen con-

cretum [1]) einleitet, z. B. ظَنَنْتُ زَيْدًا إِنَّهُ قَائِمٌ, „ich glaubte von Zaid, fürwahr er ist stehend = ich hielt Zaid für stehend“; زَيْدٌ إِنَّهُ كَرِيمٌ, „Zaid, fürwahr er ist edel“; oder die صِفَة (Qualification) eines Nomens, wie: مَرَرْتُ بِرَجُلٍ إِنَّهُ صَالِحٌ, „ich gieng an einem Manne vorüber, fürwahr er ist rechtschaffen = an einem rechtschaffenen Manne“.

g) Wenn es nach حَيْثُ [2]) steht, wie: اِجْلِسْ حَيْثُ إِنَّ زَيْدًا جَالِسٌ, „seze dich da, wo Zaid sizt“.

h) Wenn es nach dem den Saz eröffnenden أَلَا (هَلَا) steht (أَلَا الاستفتاحِيَّة), z. B. أَلَا إِنَّ الحَدَاثَةَ لَا تَدُومُ, „ja fürwahr die Jugend währt nicht immer“; ebenso nach dem gleichbedeutenden أَمَا, siehe unten ad 3) g.

i) Wenn es nach dem einen Saz beginnenden إِلَّا steht, dessen Praedicat ein Lām des Anfangs hat, z. B. إِلَّا إِنَّهُمْ لَيَأْكُلُونَ الطَّعَامَ, „ausser sie essen fürwahr die Speise“. (Qur. 35, 22.)

1) Damit ist das اسمُ مَعْنًى, oder das Abstractum, ausgeschlossen, wie: وظاهِرُ الكلامِ أَنَّهُ لَيْسَ بِشَيْءٍ.

2) Auch nach ثُمَّ pflegt إِنَّ zu stehen, wenn die Rede mehr in die Gegenwart gerückt werden soll; z. B. ثُمَّ إِنِّى نَزَلْتُ من على السَّرِيرِ, „dann steige ich herab von dem Bette“. Arnold, Chrest. arab. p. 42, L. 2 v. u.; p. 29, L. 8 v. u.

j) Wenn es nach den Verbis cordis steht und deren Rection durch ein dem Praedicat vorgeseztes Lām verhindert wird, z. B. عَلِمْتُ إِنَّ زَيْدًا لَقَائِمٌ, „ich weiss, fürwahr Zaid ist stehend". Steht aber Lām nicht beim Praedicat, so muss die gewöhnliche Construction mit أَنَّ eintreten, wie: عَلِمْتُ أَنَّ زَيْدًا قَائِمٌ.

Ad 2) أَنَّ muss gesprochen werden:

a) In allen Fällen, wo es sich nicht um einen selbstständigen Saz handelt, sondern um die Unterordnung eines Einzelbegriffs, der, wie schon bemerkt, sich durch ein Verbalnomen auflösen lässt. Dies findet statt, wenn der abhängige Saz mit أَنَّ entweder an die Stelle eines logischen فاعِلٌ steht, wie: يُعْجِبُنِى قِيَامُكَ = يُعْجِبُنِى أَنَّكَ قَائِمٌ, „es wundert mich, dass du stehst"; oder an der Stelle eines نَائِبُ الفاعِل, wie: سُمِعَ رَحْلُكَ = سُمِعَ أَنَّكَ رَاحِلٌ, „man hört, dass du abreisest"; oder an der Stelle eines مُبْتَدَأ, wie: عِنْدِى فَضْلُكَ = عِنْدِى أَنَّكَ فاضِلٌ, „es ist meine Meinung, dass du vortrefflich bist"[1]); oder an der Stelle eines Xabar, wie: الحَقُّ نَفْعُ العِلْمِ = الحَقُّ أَنَّ العِلْمَ نافِعٌ, „es ist die Wahrheit, dass die Wissenschaft nüzlich ist"; oder an der Stelle eines مفعولٌ بِهِ, wie: عَرَفْتُ أَنَّكَ قَائِمٌ

1) Wenn das Xabar ein ظَرْف oder جارٌّ ومجرورٌ ist, so kann es vorangestellt werden, auch wenn das Mubtada' determinirt ist; ist aber das Mubtada' indeterminirt, so muss das Xabar in den bezeichneten Fällen vorangehen.

= عَرَفْتُ قِيَامَكَ, „ich weiss, dass du stehst"; oder an der Stelle eines مجرور, wie: عَجِبْتُ مِنْ = عَجِبْتُ أَنَّكَ قَائِمٌ قِيَامِكَ, „ich wundere mich, dass du stehst"; oder an der Stelle eines مُضَافٌ إِلَيْهِ, wie: عَجِبْتُ مِن طُولِ أَنَّ بَكْرًا وَاقِفٌ = مِن طُولِ وُقُوفِ بَكْرٍ, „ich wundere mich über die Länge (der Zeit), dass Bakr steht = darüber, dass Bakr so lange steht".

b) Die Praepositionen ordnen daher, wenn sie vor einen abhängigen Saz treten, denselben durch أَنَّ unter (falls er ein Nominalsaz ist, sonst durch أَنْ), indem nur لَدُنْ, مُنذُ und مُذ unmittelbar vor einen Saz treten können, z. B. بِنَآءً أَنَّهُ خَبَرٌ, „darauf bauend, dass es *X*abar ist"; وَثِقَ بِأَنَّكَ أَمِينٌ, „er vertraut darauf, dass du zuverlässig bist"; أُحِبُّكَ مَعَ أَنَّكَ ظَالِمٌ, „ich liebe dich, troz dem dass du tyrannisch bist".

c) أَنَّ muss auch gesprochen werden, wenn es nach den hypothetischen Partikeln لَوْ „wenn" und لَوْلَا „wenn nicht" steht und ein Nomen darauf folgt [1]) (vor einem Verbum kann nach لَوْلَا auch أَنْ stehen), z. B. لَوْ أَنَّكَ مُنْطَلِقٌ

1) Doch ist die Sezung von أَنَّ nicht absolut nothwendig, da لَوْ und لَوْلَا vor einem Nomen auch ohne dazwischen tretentes أَنَّ stehen können, obschon die Alfiyyah (V. 710) in Betreff von لَوْ keine derartige Ausnahme erwähnt.

لَٱنْطَلَقْتُ, „wenn du gehen würdest, würde ich gehen", weil es (wie das Mufassal p. ١٣٥, L. 1 v. u. erklärt) = لَوْ وَقَعَ أَنَّكَ مُنْطَلِقٌ und dieses = لَوْ وَقَعَ ٱنطِلَاقُكَ ist.

d) Auch nach dem einen Saz eröffnenden إِلَّا [1]) (wenn nicht beim Praedicat das لَامُ الابتدآء steht), sofern ein Nomen davon abhängt (vor einem Verbum steht أَنْ), z. B. هِىَ اكثرُ يَهُودًا إِلَّا أَنَّهَا لَيْسَت من الحِجَازِ, „sie ist zahlreicher an Juden, ausser dass sie nicht zu Hiǧāz gehört (Arnold, Chrest. arab. p. 83, L. 5 v. u.)

e) Ebenso nach كَمَا, wenn ein Nomen folgt [2]) (vor dem Verbum dagegen steht nur كَمَا), z. B. كَمَا أَنَّ الحُلْوَانَ ٱسْمُ مَا يُحْلَى, „wie حُلْوَانٌ das Nomen von dem ist, was als Geschenk gegeben wird" (Baidāvī, I, p. ٢٥٤, L. 2. v. u.).

Ad 3) Die Möglichkeit von إِنَّ und أَنَّ.

a) Nach قَالَ und Verben ähnlicher Bedeutung kann إِنَّ oder أَنَّ stehen, je nachdem der Saz als directe (جُمْلَةٌ مَحْكِيَّةٌ بالقَوْلِ) oder indirecte Rede aufgefasst wird. Wo also die ipsissima verba referirt werden, müssen sie durch das hinweisende إِنَّ als unabhängiger Saz eingeleitet

---

1) Ebenso غَيْرَ أَنَّ, „ausser dass".

2) كَمَا findet sich zwar auch vor Nominibus, aber nur im Sinne von كَ (mit dem Genetiv); s. Alfiyyah, V. 382, Com.

werden [1]), z. B. قَالَ إِنّى ما رَأَيْتُ أَقَلَّ وَفَآءً مِنْكَ, „er sagte: fürwahr ich habe keinen treuloseren gesehen als du bist“. Wo dies aber nicht der Fall ist, sondern der Saz dem vorhergehenden untergeordnet wird, muss dies wie bei den Verbis ظَنَّ etc. (s. Ad 2) durch أَنَّ geschehen, z. B. أَقُولُ أَنَّ زَيْدًا قَائِمٌ, „ich sage, dass Zaid steht“ [2]). Samaχšarī führt im Mufassal (p. ١٣٩, L. 3) den Saz an: أَوَّلُ مَا أَقُولُ إِنّى أَحْمَدُ اللهَ, und erklärt die doppelte Aussprache von انّى dahin, dass wenn man den damit eingeleiteten Saz als Praedicat zu dem (vorangehenden) Mubtada' fasse, man أَنّى aussprechen müsse, weil er = أَوَّلُ مَقُولى حَمْدُ اللهِ sei; wenn man aber das Praedicat als ausgelassen supponire, müsse man إِنّى sprechen, indem man damit direct referire (also = أَوَّلُ مَقُولِى هَذَا إِنّى أَحْمَدُ اللهَ).

b) Auch ist إِنَّ und أَنَّ möglich, wenn sie nach einem Mubtada' stehen, das die Idee des Sprechens oder Redens implicirt, und das (logische) Xabar ebenfalls denselben Begriff enthält, während der Sprechende d e r s e l b e ist, z. B. أَوَّلُ قَوْلِى إِنّى أَحْمَدُ اللهَ). Enthält aber das Xabar nicht

---

1) Obschon die directe Rede auch ohne إِنَّ eingeführt werden kann.

2) Dieser Unterschied ist vielfach übersehen worden. So hat z. B. Arnold in seiner Chrest. arab. nach قَالَ und يُقَالُ immer إِنَّ geseczt, auch da, wo von einer oratio directa keine Spur ist.

die Idee des Sprechens oder ist die Person nicht dieselbe, so darf nur إِنَّ stehen, z. B. قَوْلِى إِنِّى مُؤْمِنٌ, und: قَوْلِى إِنَّ زَيْدًا يَحْمَدُ اللّٰهَ, weil in beiden Fällen der Saz mit إِنَّ nicht in ein Verbalnomen aufgelöst werden kann, das als Xabar eintreten könnte.

c) Ebenso kann im Nachsaze eines Schwures (جوابُ القَسَمِ) إِنَّ und أَنَّ stehen, wenn das Praedicat von لَ entblöst ist, mag der Saz, womit man schwört ein Verbalsaz sein mit ausgesprochenem oder nicht ausgesprochenem Verbum, z. B. حَلَفْتُ إِنَّ زَيْدًا صَادِقٌ, oder واللّٰهِ أَنَّ زَيْدًا صَادِقٌ, oder ein Nominalsaz, wie: لَعَمْرُكَ أَنَّ زَيْدًا صَادِقٌ, „bei deinem Leben, fürwahr Zaid ist wahrhaftig" [1]). Es kommt dabei rein auf die Auffassung des Schwörenden an, ob er den Nachsaz des Schwures direct (als unabhängigen Saz) oder indirect hinstellen will oder kann. Die arabischen Grammatiker wollen z. B. in dem Verse (Alfiyyah V. 181. 182, Com.):

أَو تَحْلِفِى بِرَبِّكَ ٱلعَلِىِّ أَنِّى أَبُو ذَيَّالِكِ الصَّبِىِّ

„bis dass du schwörst bei deinem grossen Herrn, dass ich der Vater dieses (deines) Kindes sei", die doppelte Aussprache von انّى gelten lassen. Dies scheint mir jedoch in

---

1) Wenn das Mubtada' ein Schwur ist, so muss das Praedicat nothwendigerweise ausgelassen werden; لَعَمْرُكَ ist desshalb = لَعَمْرُكَ قَسَمِى, „dein Leben fürwahr ist mein Schwur = bei deinem Leben". Siehe darüber Alfiyyah V. 138—141, c. com.

diesem Falle unmöglich zu sein, da sonst إِنِّي, als direct referirend, den Schwur stultificiren würde; hier kann offenbar nur أَنِّي am Plaze sein. Die Auseinandersezung, die in den شواهد zur Alfiyyah gegeben wird, entfernt diese Schwierigkeit keineswegs; es heisst dort: وقولُهُ انّىْ بالكسر على جعل الجملة جوابا للقَسَم وبالفتح على جعلها مفعولا بواسطة نزع الخافض اى على أَنِّي, „Sein Wort انى, mit Kasr gesprochen, wenn man den Saz als Antwort auf den Schwur fasst, und mit Fathʿ, wenn man ihn als Object fasst, vermittelst der Unterdrückung der Praeposition, i. e. على أَنِّي. Auch Nāṣīf spricht sich nur ganz allgemein aus (l. c. p. ٢٠٣, L. 5 sqq.); die angedeutete Beschränkung jedoch scheint mir in der Natur der Sache zu liegen.

d) Wird ein Saz angeschlossen, der einen vorangehenden Imperativ oder Prohibitiv motivirt, so kann er entweder als Neusaz mit إِنَّ folgen oder durch أَنَّ untergeordnet werden, z. B. اِحْذَرْ إِنَّهُ عَدُوٌّ لَكَ, „nimm dich in Acht, siehe er ist ein Feind von dir", oder: احذَرْ أَنَّهُ عَدُوٌّ لَكَ, „nimm dich in Acht (darum) dass er ein Feind von dir ist"; im lezteren Falle wird die Auslassung einer Praeposition supponirt (على اضمار حرف الجر); s. Nāṣīf, l. c. p. ٢٠٣, L. 7.

e) Nach dem Fā der Apodosis (فَآءُ الجَزَآءِ). Wenn man إِنَّ spricht, so wird der dadurch eingeleitete Saz, der schon

durch فَ von der Rection des vorangehenden Conditionalsazes losgelöst ist, als durchaus unabhängig hingestellt, wie in: مَن يَزُرْنِى فإِنَّهُ اكرمُهُ, „wer mich besucht, fürwahr ich ehre ihn", also = مَن يَزُرْنى فانا اكرمُهُ; spricht man aber أَنَّ, so bildet أَنَّ mit seiner صله einen definitiven Saz, den die arabischen Grammatiker dadurch zu erklären suchen, dass sie أَنَّهُ اكرمُهُ in ein Maṣdar auflösen = فاكرامى لَهُ und als Mubtadaʾ betrachten, zu dem sie ein Xabar wie ثابِتٌ oder موجودٌ suppliren. Ibn ʿAqīl (Com. zur Alfiyyah V. 181. 182) schlägt auch eine andere Erklärung vor, dass man أَنَّ mit seiner صله als Xabar von einem ausgelassenen Mubtadaʾ fassen könne, also: فَجَزَاؤُهُ اكرامى لَهُ. Demgemäss wird auch in der Qurʾānstelle (6, 54): كَتَبَ رَبُّكُم على نَفْسِهِ الرحمَةَ أَنَّهُ مَنْ عَمِلَ مِنْكُمْ سُوءً بِجَهالَةٍ ثُمَّ تَابَ من بَعْدِهِ وَأَصْلَحَ فَأَنَّهُ غَفورٌ رَحِيمٌ beidemal إِنَّهُ und أَنَّهُ gelesen und nach den gegebenen Ausführungen erklärt.

f) Nach dem إِذَا [1]) der Ueberraschung (إِذَا الفُجَآئِيَّةُ). Sezt man إِنَّ, so dient dies nur zur Verstärkung des

---

1) Die arabischen Grammatiker streiten darüber, ob إِذَا eine Zeit- oder Ortsbestimmung sei; beides lässt sich durch den Gebrauch rechtfertigen. Die Sezung von إِنَّ nach diesem إِذَا ist keineswegs nothwendig, es kann jedoch darauf nur ein Nominalsaz folgen, der in gleichem Zeitverhältniss steht wie der vorangehende Saz.

Nominalsazes [1]), wie: خَرَجْتُ فَإِذَا إِنَّ زَيْدًا قَائِمٌ, „ich gieng heraus, und siehe da, da stund Zaid", was dem Sinne nach = فاذا زَيْدٌ قائمٌ ist. Sezt man es aber mit Fatḥ', so wird أَنَّ mit seiner صِلَة durch ein Verbalnomen aufgelöst, das als Mubtada' betrachtet wird, während إِذَا dazu das Xabar bildet, also = فاذا قيامُ زَيْدٍ, „siehe da war das Stehen Zaid's". Entsprechender aber ist die andere Auflösung, dass auch hier das Xabar ausgelassen sei, so dass die logische Sazstellung wäre: خَرَجْتُ فاذا قيامُ زيدٍ حاصِلٌ (so Samaχšarī, Muf. p. ١٣٩, L. 7).

g) Nach حَتَّى. Wenn حَتَّى den Saz eröffnend ist (حَتَّى الابتدَائِيَّة) und nach ihm انَّ folgt, so muss es mit Kasr gesprochen werden. Dieses inceptive حَتَّى, welches keinerlei Rection ausübt, und vor einem Nominal- und Verbalsaz (mit dem Verb im Perfect oder Imperfect) stehen kann, bedeutet: „so dass" (in Folge davon), z. B. قد قَالَ القَوْمُ ذلك حَتَّى إِنَّ زَيْدًا يَقُولُهُ, „die Leute hatten das gesagt, so dass Zaid es sagte" (Muf. p. ١٣٩, L. 9).

Wenn حَتَّى dagegen eine Conjunctivpartikel (عَاطِفَةٌ,

---

1) So erklärt es Samaχšarī im Muf. p. ١٣٩, L. 7: تكسِرُ لتوفِرَ على ما بعد اذا ما يقتضيه من الجملةِ, „du sezest es mit Kasr um dem, was nach اذا steht, das vollständig zukommen zu lassen, was es von dem Saze verlangt."

mit der Bedeutung „sogar“), oder eine Praeposition (جَارَّة, mit der Bedeutung von „bis zu“, „bis auf“) ist, und nach ihm أنَّ folgt, so muss es mit Fatḥ' gesprochen werden, weil seine صِلَه einen Einzelnbegriff und keinen Saz implicirt, z. B. عَرَفْتُ أُمُورَكَ حَتَّى أَنَّكَ صَالِحٌ, „ich kenne deine Angelegenheiten, sogar dass du rechtschaffen bist“; اِسْمَعْ حَتَّى أَنِّي اخاطِبُكَ, „höre, bis ich mit dir rede“.

Lane führt in seinem Arabic Lexicon I, p. 110 nur حَتَّى إِنَّ an, ohne etwas vom Gebrauche von حَتَّى أَنَّ zu erwähnen, was er auch unter حَتَّى nicht nachgeholt hat. Er verweist nur auf De Sacy, Anthol. gram. p. ٧٩, eine Stelle, die vielfach unrichtig aufgefasst worden ist. De Sacy selbst z. B. übersezt (p. 159): „quand حَتَّى est suivi de ان, il faut toujours prononcer inna par Kesra“. Dieses „toujours“ steht aber nicht im Texte, sondern ist vielmehr beschränkt durch die nachfolgende Bemerkung, dass wenn dem أنَّ eine Präposition vorangehe, man es mit Fatḥ' sprechen müsse. De Sacy hat es ganz übersehen, dass Ibn Hišām hier nicht von حَتَّى als einer Präposition redet, sondern es ausdrücklich als ابتدَآئِيَّة gegen andere Grammatiker vertheidigt. Auch Ewald hat (wahrscheinlich durch De Sacy's Uebersezung irregeleitet) daraus den falschen Schluss gezogen, dass man nach حَتَّى nur إِنَّ lesen dürfe (Gram. arab. II, p. 284).

h) Nach أَمَا, wenn es im Sinne von أَلَا steht (s. ad 1, h) wird إِنَّ, wenn es aber im Sinne von حَقًّا, „fürwahr, gewisslich“ steht, wird أَنَّ gesprochen, z. B. أَمَا إِنَّهُ لَوْلَا هُوَ لَهَلَكْنَا, ja fürwahr (أَمَا إِنَّهُ) (oder „gewisslich أَمَا أَنَّهُ), wenn nicht er gewesen wäre, so wären wir zu Grunde gegangen“.

i) Nach لَا جَرَمَ steht إِنَّ, nach der Aehnlichkeit mit dem Schwur, so dass إِنَّ die Antwort dazu einleitet, oder أَنَّ, indem لَا جَرَمَ im Sinne von لَا بُدَّ مِن أَنَّ aufgefasst wird, z. B. لَا جَرَمَ إِنَّ اللهَ رَاحِمٌ, „sicherlich, Gott ist barmherzig“.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, dass إِنَّ nie dem أَنَّ unmittelbar vortreten darf; أَنَّ mit seiner صِلَة (als Masdar gedacht) kann nur dann das Nomen von إِنَّ werden, wenn zwischen beiden eine Trennung durch das Praedicat stattfindet, wie: إِنَّ عِنْدَنَا أَنَّ زَيْدًا فِى الدَّارِ, „fürwahr, es ist unsere Meinung, dass Zaid im Hause ist“.

Nachtrag zu S. 106 und 107. Es ist mir doch fraglich geworden, ob in dem Saze: قَائِدٌ يُبْعَثُ بِهِ das Passiv-Subject im Verbum selbst gesucht werden kann; der Ausdruck ist vielmehr impersonell zu fassen: „ein Führer, mit (oder durch) welchen eine Sendung gemacht wird“.

Ebenso ist zu المغشِيُّ عليه und المغشِيَّةُ عَلَيْهَا zu bemerken, dass dies die mehr persönliche Auffassung der späteren Sprache ist; die ältere Sprache gebraucht diesen Ausdruck noch impersonell, also auch im Femininum المغشِيُّ عليها, „die über welche es dunkel gemacht wird", = الّتى غُشِيَ عَلَيْهَا.

Sitzung vom 5. Mai 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Bursian legte einen von Herrn Konstantinos Karapanos, zur Zeit in Paris, ihm zugesandten in französischer Sprache geschriebenen Aufsatz „über Dodona und seine Ruinen" vor, welcher in deutscher Uebersetzung folgendermassen lautet:

Während der Reisen, die ich in den letzten drei Jahren in Epirus zu machen Gelegenheit hatte, beschäftigte mich fortwährend der Gedanke an den Tempel von Dodona. Ich wünschte sehnlichst, dieses altberühmte Heiligthum der hellenischen Welt aufzufinden, das sich bisher immer noch den Nachforschungen der Reisenden und der Archäologen entzogen hatte. Ich hatte schon an verschiedenen Stellen, wo sich alte Ruinen finden, Nachgrabungen versucht, als ich Gelegenheit erhielt, das Thal von Tscharakovista zu besuchen. Seine Lage zwischen der Thesprotis und der Molottis, der imposante Anblick der unter dem Namen des Paläokastron von Draméschus bekannten dort befindlichen Ruinen, welche die meisten Reisenden auf Passaron, die Hauptstadt der Molotter, bezogen haben*), andererseits

*) [Die ausser von Leake Travels in northern Greece I p. 264 ss. auch von H. F. Tozer Researches in the highlands of Turkey II. p. 200 ss. beschriebenen Ruinen sind schon von H. Kiepert (Neuer Atlas von Hellas und den hellenischen Colonien, Berlin 1872, Bl. VII) vermuthungsweise auf Dodona bezogen worden.]

einige bei den von mir versuchsweise angestellten Nachgrabungen entdeckte Bronzefragmente brachten mich auf den Gedanken, dass diese Ruinen vielmehr Dodona angehören müssen. Ich beschloss also regelmässige Ausgrabungen zu unternehmen und suchte bei der kaiserlich ottomanischen Regierung um die Ermächtigung dazu nach. Während ich aber in Konstantinopel mit den Förmlichkeiten, welche die Erlangung dieser Ermächtigung erheischte, beschäftigt war, gruben andere Leute, in der Hoffnung dort einen Schatz von Kostbarkeiten zu finden, ohne mein Wissen auf dem Platze des Tempels und entdeckten mehrere Weihgeschenke in Bronze und anderen Metallen, ohne zu vermuthen, dass diese Gegenstände aus dem dodonäi'schen Tempel stammten.

Die Weihgeschenke, welche anzukaufen mir gelungen ist, [1]) und das Resultat der Nachgrabungen, welche ich kraft der Ermächtigung der kaiserlich ottomanischen Regierung mehr als sechs Monate hindurch auf einem Flächenraume von mehr als 20,000 Quadratmetern bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 M. 50 ausgeführt habe, haben die Richtigkeit meiner Vermuthung erwiesen. Die Ruinen, welche ich aufgedeckt habe, und die zahlreichen Weihgeschenke, die sich darin zerstreut vorfanden, können nur dem bedeutendsten Heiligthume von Epirus angehört haben. Aber ausser diesen Beweismitteln, die noch einige Ungewissheit über die wirkliche Lage Dodona's bestehen lassen könnten, habe ich daselbst zahlreiche auf Zeus Naios und Dione und ihr Orakel bezügliche Inschriften gefunden, die, wie es mir scheint, keinen Zweifel über die Lage desselben übrig lassen.

---

1) Unter den Gegenständen, welche ich von den Personen, die ohne mein Wissen auf der Stelle des Tempels gegraben hatten, und von verschiedenen andern Bewohnern der Stadt Janina und des Thales von Tscharakovista erkauft habe, befinden sich fast sämmtliche dort gefundene Statuetten, Reliefs und Inschriften.

Da ich demnächst eine detaillirte Beschreibung der Ruinen und der von mir entdeckten Gegenstände mit einer historischen Untersuchung über das Heiligthum von Dodona zu veröffentlichen gedenke, so werde ich für jetzt nur ein Resumé darüber geben, welches genügt, summarisch eine Entdeckung zur Kenntniss der gelehrten Welt zu bringen, die, wie ich meine, dazu beitragen wird, nicht nur die Frage nach der Lage Dodona's, sondern auch verschiedene auf die Religion und Kunst der Hellenen, sowie auf die Geographie von Epirus bezügliche Punkte aufzuhellen.

In einer Entfernung von ungefähr 18 Kilometer südwestlich von Janina liegt das Thal von Tscharakovista. Dies von Südost gegen Nordwest etwa 12 Kilometer lange, durchschnittlich 700 Meter breite Thal wird von dem von Janina durch eine Kette grösstentheils unangebauter Hügel getrennt; im Südwesten wird es durch den Berg Olytzika, den Tomaros der Alten, abgeschlossen, dessen majestätischer und pittoresker Gipfel alle anderen umliegenden Berge überragt. Am Fusse des Tomaros sprudeln zahlreiche Quellen hervor, deren Wasser einen Theil der Ebene, die zwischen vielen schlechten Ackerfeldern einige schöne Wiesen enthält, in einen Sumpf verwandelt.

Ziemlich in der Mitte des Thales von Tscharakovista finden sich auf einer Art von Vorgebirge, das durch einen Vorsprung der dieses Thal von dem von Janina trennenden Hügel gebildet wird, die hellenischen Ruinen einer kleinen Stadt oder Akropolis, eines Theaters und eines heiligen Bezirks.

Die auf dem Gipfel dieses Vorgebirges in einer Höhe von 15–20 Meter über der Ebene gelegene Stadt hat eine unregelmässige Form, ungefähr die eines Viertelkreises. Die beiden Seiten des Winkels, welche sich von Osten nach Süden und von Osten nach Norden ziehen, haben eine Länge

die erstere von 198 M., die zweite von 168 M. Der gegen Südwest und Nordwest gewandte Bogen ist mit 7 Thürmen versehen und hat eine Gesammtentwickelung von 325 Metern. Die Dicke der in hellenischer Bauweise ausgeführten Mauern, welche die Stadt umgeben, wechselt zwischen 3 M. 25 und 5 M. 80. Die ganze Oberfläche ist durch dem Erdboden gleiche hellenische Mauern, die aller Wahrscheinlichkeit nach alten Wohnungen angehören, in mehrere Parzellen getheilt. Eine theilweise in den Felsen gearbeitete kleine Cisterne ist der einzige bauliche Rest, welcher sich zwischen den Mauerlinien hervorhebt. Das einzige Thor, welches einen Zugang in die Stadt gewährte, liegt an der Nordostseite; es wird durch zwei rechtwinkelige Thürme vertheidigt und hat eine Oeffnung von 4 Meter. Ich habe daselbst an mehreren Stellen nachgraben lassen, habe aber weder die Spuren eines Gebäudes, noch irgend einen bearbeiteten Gegenstand in Stein oder Metall gefunden.

Im Südwesten der Stadt liegt das Theater, eines der grössten und besterhaltenen unter den hellenischen Theatern. Nach der gewöhnlichen Weise der Griechen an den Berg angelehnt wird es zu beiden Seiten des Zuschauerraumes durch ansehnliches Mauerwerk aus viereckigen ohne Cement künstlich gefügten Steinen gestützt. Die Ausdehnung des Halbkreises beträgt am oberen Ende der Cavea 188 M. 50, im Niveau des Erdbodens 80 M. 45, die Höhe in schräger Linie 45 M. Ein Umgang (Diazoma) theilt die Cavea in zwei ungleiche Theile, von denen der untere die doppelte Höhe des oberen hat. Obgleich das Bauwerk ziemlich gut erhalten ist, so ist es doch schwierig, die Zahl der Sitzreihen genau anzugeben, weil die Steine, aus denen die Sitzstufen gebildet waren, zum grossen Theil vom Platze gerückt sind und eine verworrene Masse bilden. Soviel ich habe berechnen können, müssen im Ganzen 49 Sitzreihen vorhanden

gewesen sein, von denen ich die drei untersten, die mit einer Erdschicht bedeckt waren, bloss gelegt habe.[2])

Eine in einer Entfernung von 1 M. 50 von der letzten Sitzreihe befindliche halbkreisförmige Mauer trennt den Zuschauerraum von der Orchestra. Die Stelle der Orchestra und der Scene ist jetzt in ein Ackerfeld verwandelt, welches ich bis zu einer Tiefe von ungefähr 4 Meter habe umgraben lassen. Ausser der Mauer, welche den Zuschauerraum von der Orchestra trennt, habe ich dort am westlichen Ende der Scene einen unterirdischen Bau und am entgegengesetzten Ende die Reste einer Thüre gefunden. Der unterirdische Bau besteht aus einer Art kleiner runder Kammer in einer Tiefe von etwa 10 Meter unter der Oberfläche des jetzigen Bodens. Sie ist mit grossen Steinplatten gepflastert und hat einen Umfang von 6 M. Mit Ausnahme der Oeffnung, (von 2 M. Umfang) durch welche man jetzt hinabsteigt, habe ich keine andere Verbindung zwischen dieser Kammer und der Scene finden können; ich kann daher nicht sagen, ob sie dazu diente, irgend eine Theatermaschine spielen zu lassen oder ob es ein blosses Wasserreservoir war.*)

Die Reste der Thüre, welche der die Scene vom Postscaenium trennenden Mauer angehört haben muss, sind mit aller Kunst und Eleganz guter hellenischer Zeit gearbeitet: die Thürpfosten sind von beiden Seiten mit vier Säulen in ionischem Styl versehen. Die Mauern, welche die Scene ab-

---

2) Leake (Travels in Northern Greece T. 2, ch. 4, p. 265) sagt, es seien zwei Umgänge und 65—66 Sitzreihen gewesen; aber ich glaube, dass er sich in Folge der Verwirrung, in welcher sich die Steine, die die Sitzstufen bildeten, befinden, getäuscht hat.

*) [Die letztere Annahme halte ich für die richtigere, da sich auch in anderen griechischen Theatern Cisternen und Brunnen theils unter der Scene, theils im Zuschauerraume gefunden haben; vgl. Fr. Wieseler 'Griechisches Theater' in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Section I, Bd. 83, S. 238 f.]

schlossen, existiren nicht mehr, so dass es mir nicht möglich gewesen ist, ihre Ausdehnung und Gestalt sicher zu bestimmen.

Der östlich vom Theater, südöstlich von der Stadt gelegene heilige Bezirk lässt sich in zwei Theile sondern: den nordwestlichen, welcher auf einem durch die Verlängerung des Hügels, auf dem die Stadt liegt, gebildeten Plateau sich befindet, den ich den Tempelbezirk nennen werde, und den südwestlichen, der sich über die Ebene hinzieht, den ich der Einfachheit halber als das Temenos bezeichnen werde.

Der Tempelbezirk wird im Südwesten durch das Theater, im Nordwesten durch die Stadtmauer und im Nordosten durch eine andere hellenische Mauer begränzt. Er hat eine Länge von 200 M. bei einer mittleren Breite von 90 M. und enthält die Ruinen dreier Gebäude, deren Mauern jetzt nur das Niveau des Erdbodens erreichen.

Das erste Gebäude ist der Zeustempel, der wieder aufgebaut und in eine christliche Kirche umgewandelt worden ist. Er hat eine Länge von 40 M. auf 20 M. 50 Breite. Die Ueberreste der hellenischen Mauer sind hier mit neuerem aus kleinen Steinen und Kalk hergestellten Gemäuer untermischt, und es dürfte schwierig sein, bestimmt zu sagen, ob man beim Bau der christlichen Kirche alle die Abtheilungen, welche den Tempel bildeten, und ihre Scheidewände beibehalten hat. Man sieht indess Abtheilungen, welche recht wohl als Pronaos, als Naos und als Opisthodomos betrachtet werden können. Eine grosse Menge von Weihgeschenken aus Bronze, Kupfer und Eisen, zahlreiche Inschriften auf Bronze-, Kupfer- und Bleiplatten und eine grosse Inschrift auf Kalkstein sind in diesen Ruinen in einer Tiefe von ungefähr 3 M. zerstreut gefunden worden.

Das zweite, ungefähr 10 M. südwestlich von dem Tempel gelegene Gebäude ist ein fast quadratisches hellenisches

Bauwerk von 19 M. 50 auf 18 M. Vier Zwischenmauern theilen es in verschiedene Räume, die man als zwei rechtwinkelige Kammern und drei Corridors bezeichnen kann. In einer Entfernung von 48 M. westlich von diesem liegt das dritte Gebäude des Tempelbezirks, seiner äusseren Form nach ein Trapezoid von 42 M 50 zu 30 M. Das Innere desselben ist mit losgelösten grossen Steinen ausgefüllt; ich habe keine Scheidemauer darin gefunden. Eine im Innern angebrachte Treppe von 4 Stufen weist darauf hin, dass sein Boden um wenigstens 0,60 tiefer lag, als der der beiden vorher erwähnten Gebäude. Es ist schwierig, die Bestimmung dieser letzteren Gebäude sicher festzustellen. Am wahrscheinlichsten dünkt es mich, dass sie für die verschiedenen Mittel der Weissagung, die vom dodonäischen Orakel angewandt wurden, bestimmt waren. Ihre Lage und ihre Form einerseits, anderseits der Umstand, dass in dem ersteren dieser beiden Gebäude eine grosse Zahl von Bronzemünzen, in beiden eine grosse Menge von Bruchstücken von verschiedenen Bronzegegenständen gefunden wurden, dürften, meine ich, Beweise sein, welche dieser Annahme als Stütze dienen könnten.*)

Der Bezirk, welchen ich als das Temenos bezeichnet habe, liegt südöstlich vom Tempelbezirk um ungefähr 4 M. tiefer als dieser, hat eine durchschnittliche Länge von 110 M. bei einer Breite von 105 M. und ist an drei Seiten von in hellenischer Bauweise aufgeführten Mauern umgeben, welche ebenso wie die den zerstörten Gebäuden dieses Bezirks angehörigen kaum die Oberfläche des jetzigen Bodens erreichen; nur einige Mauerstücke im Südwesten haben eine Höhe von ungefähr 4 M. über dem Boden.

---

*) [Ich möchte vielmehr vermuthen, dass beide Baulichkeiten Thesauren zur Aufbewahrung kostbarer Weihgeschenke gewesen seien, wie wir sie aus Delphi und Olympia kennen.]

An der Südwestseite befindet sich ein Gebäude von sehr unregelmässiger polygoner Form, durchschnittlich 35 M. lang und 25 M. breit; es umschliesst eine andere kleine Anlage von der Form eines Trapezoid, 10 M. lang und 9 M. breit. Obgleich mit dem Temenos verbunden, bildet dieses Gebäude einen Vorsprung von ungefähr 25 M. aus der Linie der Umfassungsmauer desselben. Im Südosten innerhalb des Temenos findet sich ein 11 M. 60 breiter Corridor, welcher in einen rechtwinkeligen Bau einmündet, der bei der gleichen Breite eine Länge von 26 M. hat. Ziemlich in der Mitte dieses Baues entdeckte ich einen kleinen runden Altar, der aus drei übereinander liegenden Steinlagen besteht: die unterste Lage, welche die Basis bildet, hat einen Umfang von 5 M. Rings um den Altar herum fand ich mehrere Bruchstücke von Weihgeschenken aus Bronze, darunter ein kleines Rad mit einer Weihinschrift an Aphrodite, ein Beweis, dass alle diese Bauten einem Heiligthum dieser in Dodona neben Zeus und Dione als Tochter dieses Götterpaares verehrten Göttin angehören. Zwei Treppen, die zu dem Heiligthume der Aphrodite, und zwei andere, die zum Corridor führen, zeigen, dass der Boden des Temenos allmälig abfiel und von 0,40 bis 1 M. 35 tiefer lag als das Heiligthum und der Corridor.

An der entgegengesetzten Seite befindet sich ein anderer 6 M. 50 breiter Corridor, der zu einem anderen gänzlich zerstörten Heiligthume gehört haben mag.

Drei Thore führten in das Innere des Temenos: eines im Südwesten, eines im Nordosten, eines im Südosten. Die beiden ersteren bieten nichts Bemerkenswerthes dar, das letztgenannte aber ist eine Art Propyläon, auf beiden Seiten von Thürmen und von Mauern, die mit den benachbarten Gebäuden keinen Zusammenhang haben, umgeben.

Zwei Reihen kleiner baulicher Anlagen sind im Innern des Temenos in einer Tiefe von 0,75 bis 1 M. 50 entdeckt

worden. Die erste Reihe, die bedeutendere, liegt vor dem Heiligthum der Aphrodite und dem dazu gehörigen Corridor: sie enthält 25 kleine Bauwerke von sehr verschiedenen Formen, jedes aus zwei oder mehreren Steinen hergestellt; einige davon geben sich durch ihre quadratische, länglich-viereckte oder runde Form als Säulenbasen oder als Piedestale von Statuen zu erkennen; andere von halbkreisförmiger Gestalt weisen auf Nischen hin, welche Statuen oder andere Weihgeschenke an die Götter enthielten.

Die vor dem anderen Corridor befindliche zweite Reihe enthält 16 solche kleine Bauwerke, die, obgleich in Hinsicht auf die Details und den Umfang unter einander verschieden, alle die gleiche rechteckige Form haben. Sehr zahlreiche Bruchstücke von Gefässen, Statuetten und anderen Gegenständen aus Bronze, Kupfer und Eisen, mehrere Fragmente von Inschriften auf Bronze- und Kupferplatten und einige Inschriften auf Bleiplatten sind um diese Steine, insbesondere die der ersten Reihe, herum gefunden worden. Die Entdeckung dieser Bruchstücke von Weihgeschenken, sowie die Verschiedenheit der Formen jener kleinen Bauwerke lassen mich vermuthen, dass dieselben Votivdenkmäler waren, auf welchen ebensowohl Statuen und andere umfängliche Gegenstände als Weihgeschenke von geringerem Umfang aufgestellt waren.

Südöstlich ausserhalb der Umfassungsmauer des Temenos findet sich ein länglich vierecktes Bauwerk von 144 M. zu 13 M. 50, dessen in hellenischer Bauweise aufgeführte Mauern das Niveau des gegenwärtigen Bodens nicht überragen. Beim ersten Blick könnte man geneigt sein, darin eine für die Naïa, die in Dodona zu Ehren des Zeus Naïos und der Dione gefeierten Spiele, bestimmte Anlage zu erkennen; aber die grosse Nähe der Mauer des Temenos, welche die Bewegungen der Kämpfer und der Zuschauer allzusehr eingeengt haben würde, lässt mich vermuthen, dass dieses Bauwerk vielmehr zu den

Tempelanlagen gehörte und zu irgend welchen religiösen Zwecken diente.

Ausser den Gebäuden, deren Ruinen entdeckt worden sind, müssen in Dodona auch ein Stadion und ein Hippodrom für die schon erwähnten Festspiele, die Naïa, vorhanden gewesen sein; aber sei es, dass man während der hellenischen Zeit keine bedeutenderen baulichen Anlagen zu diesem Zwecke errichtet hat, sei es dass dieselben später zerstört worden sind, um anderen neueren Anlagen Platz zu machen — ich habe keine Ruinen gefunden, welche von solchen Baulichkeiten herrühren und ihre Stelle bestimmen könnten. Ich glaube jedoch, dass das Stadion südwestlich vom Temenos, südöstlich vom Theater angesetzt werden kann, an der Stelle, wo meine Nachgrabungen Stücke von Mauern aus kleinen Steinen und Kalk zu Tage gefördert haben, zwischen denen man noch hie und da grosse hellenische Werkstücke bemerkt. Was den Hippodrom anbelangt, so scheint mir der geeignetste Platz für diesen nordöstlich vom Temenos in einer Entfernung von einigen hundert Metern von demselben zu sein. In dieser Richtung bildet die zwischen die Hügel hineindringende Ebene eine Art von natürlichem Circus, der, an drei Seiten von Anhöhen umgeben, sowohl für das Wagenrennen als für die Zuschauerrsitze geeignete Räumlichkeiten darbieten würde.

Zum Schluss gebe ich noch ein summarisches Verzeichniss der in den Ruinen von Dodona gefundenen Gegenstände.

Die zahlreichste und wichtigste Klasse bilden die Weihgeschenke und sonstigen Bruchstücke aus Bronze und Kupfer; dieselbe umfasst folgende Kategorien:

I) 19 Bronzestatuetten verschiedener Epochen, die Mehrzahl archaisch.

II) 28 Basreliefs auf Bronzeplatten, verschiedene Gegenstände darstellend.

III) 14 Statuetten von Thieren.

IV) 24 Gefässe und sonstige Weihgeschenke, oder Bruchstücke von Weihgeschenken, welche Weihinschriften an Zeus Naïos und Dione, sowie eine an Aphrodite tragen.

V) 38 Inschriften und Inschriftfragmente auf Bronze- und Kupfertafeln, welche Weihungen, Proxenie- und sonstige Ehrendecrete, Freilassungen von Sclaven u. dgl. m. enthalten.

VI) 84 theils vollständige, theils fragmentirte Inschriften auf Bleiplatten: dieselben enthalten an das Orakel des Zeus Naios und der Dione gerichtete Fragen und Gelübde und einige Antworten des Orakels. Eine gewisse Anzahl dieser Platten enthalten jede bis zu drei Inschriften aus verschiedenen, manchmal weit auseinander liegenden Epochen. Diese Inschriften sind bisweilen so untereinander gemengt, dass ihre Entzifferung fast unmöglich wird. Ich habe bis jetzt nur 35 derselben lesen können.

VII) 36 Fragmente von Kränzen, Ornamenten von Harnischen, Vasen, Dreifüssen und anderen Weihgeschenken, in Bronze- und Kupferplatten.

VIII) 39 kleine Dreifüsse und Bruchstücke von Dreifüssen, Candelabern oder Cisten.

IX) 128 kleine Becken, Vasen, Schalen und Bruchstücke von solchen Geräthen.

X) 184 Gefässhenkel von verschiedenen Formen.

XI) 102 Toilette- und Schmuckgegenstände, wie Agraffen, Fibulae, Armbänder, Ringe u. dgl.

XII) 16 Stücke zum Gebrauch für Reiter und Pferde, wie Sporen, Gebisse u. dgl.

XIII) 33 Waffenstücke wie Helme, Backenstücke von Helmen, Pfeilspitzen u. dgl.

XIV) 27 Bruchstücke von Werkzeugen verschiedener Art, wie Messern, Scheeren, Griffeln u. dgl.

XV) 46 Stücke von Gegenständen, die wahrscheinlich zu religiösen Ceremonien verwendet worden sind, wie Basen von Weihrauchfässern, kleine Büchsen, kleine Votivbeile u. dgl.

XVI) 100 Bruchstücke von Statuen verschiedener Grössen und von Statuetten von Thieren.

XVII) 110 Bruchstücke verschiedenartiger Gegenstände, wie Schlösser, kleine Hacken, Ornamentnägel u. dgl.

Die Fundstücke aus Eisen bestehen in 37 Lanzenspitzen verschiedener Form und Grösse, 4 Bruchstücken von Schwertern, 1 Ring und einigen Bruchstücken von Werkzeugen, wie Griffeln, Strigiles, Messern, Scheeren, Nadeln u. dgl.

Aus Gold und Silber, sowie aus Terracotta, Marmor und anderen Materialien habe ich nur sehr wenige und zwar unbedeutende Gegenstände gefunden.

Endlich sind auch 662 Münzen — 14 Silbermünzen, 648 Bronzemünzen — gefunden worden, welche sich in folgende Kategorien vertheilen:

288 Münzen von Epirus und verschiedenen epirotischen Gegenden, darunter 3 in Silber.

82 Münzen verschiedener griechischer Städte und Landschaften, darunter 5 in Silber.

90 Münzen verschiedener makedonischer Könige und Städte, darunter 3 in Silber.

60 römische Münzen, darunter 3 Silbermünzen.

142 ganz unkenntlich gewordene.

Sitzung vom 5. Mai 1877.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Augustus-Harmaïs".

Ueber die weltgeschichtliche Bedeutung des römischen Kaisers Augustus herrscht wohl kein Zweifel und ist dieselbe bereits Gegenstand so mancher historischen Werke geworden. In vorliegender Abhandlung soll sein Verhältniss zu Aegypten, namentlich aber die unter seinem Namen bewerkstelligte Kalenderreform, sowie der an ihn geknüpfte Haltpunkt der Chronologie näher geprüft werden. Nachdem ich bei einer früheren Gelegenheit [1]) die unter seine Regierung fallenden Schalttage besprochen habe, kann ich mich in Bezug auf seine Fixirung des ägyptischen Wandeljahres Anno 25 v. Chr. etwas kürzer fassen, um desto grössere Aufmerksamkeit derjenigen Epoche zuzuwenden, welche uns den neuentdeckten Namen des Augustus: Harmaïs endgültig erklärt.

Bekanntlich zählte Augustus seine Regierungsjahre vom Tage der Ermordung seines Adoptivvaters Julius Caesar

---

1) „Die Schalttage des Euergetes I. und des Augustus" Sitzgsb. d. k. bayr. Ak. d. W. 1874 Februar.

an, also seit den Iden des März 44 v. Chr. Als er aber am 1sten Tage des ihm zu Ehren Augustus genannten Monates die Hauptstadt Alexandria erobert hatte, die desshalb auch *Σεβαστή*[2]) d. h. Augusta genannt wurde, ergab sich eine doppelte Datirung. Ein schlagendes Beispiel derselben liefert uns eine Inschrift von Philae[3]), datirt L κ̄ *τοῦ καὶ ε̄ Φαμ(ενώθ) λ'* „Jahr 20, welches auch Jahr 5, am 30ten Phamenoth". Letronne bemerkt dazu mit Recht: „notre inscription est de l'an V d'Auguste, c'est-à-dire, de la même année que l'établissement du calendrier fixe alexandrin". In der That bietet Syncellus[4]) ganz den nämlichen Ansatz: *ἀπὸ τοῦ παρ' αὐτοῖς Θὼθ μηνὸς τῆς πρώτης ἡμέρας, ἥτις κατὰ κθ̄ τοῦ Αὐγούστου μηνὸς συμπίπτει καὶ κατὰ χρόνους δ' ἀμείβοντες μίαν ἡμέραν . . . . Αὐγούστου δὲ ἔτει ιε' . . . . τὴν Ἀλεξανδρείας ἅλωσιν . . . μεθ' ἣν ἀρξαμένην ἔτει ε' Αὐγούστου τεθῆναι τὴν τετραετηρικὴν ἡμέραν, καὶ μέχρι τοῦ νῦν οὕτω καθ' Ἕλληνας ἤτοι Ἀλεξανδρεῖς ψηφίζεσθαι κ. τ. λ.* Dieser gute Syncellus ist zwar, wie so oft, etwas verwirrt; aber dieser Doppelansatz 20 = 5 ergibt sich mit Nothwendigkeit aus seiner weitläufigen Darstellung[5]).

Im Grunde genommen, bedürfen wir überhaupt keines äusseren Zeugnisses für die von Augustus — Caesar — der Gewährsmann des Syncellus sagt treffender *ὑπὸ Αὐγούστου Καίσαρος καὶ τῶν τηνικαῦτα σοφῶν* — also vielmehr von Alexandrinischen Gelehrten eingeführte Kalenderreform. Denn das Datum selbst: 29. August = 1. Thoth des Wandeljahres ist ein doppeltes und gewährleistet aus sich selbst von innen heraus die Epoche: 25 v. Chr. Wir wissen ja aus des Censorinus classischer Stelle (de die natali c.

---

2) Stephanus Byz. vergl. den Anhang.
3) Letronne: Recueil des inscript. gr. II, 125. 132.
4) Ed. Dindorf. p. 590/591.
5) Vergl. den Text nebst Bemerkungen.

18. 21), dass die Sothisperiode, in deren 100stem Jahre (239) er schrieb, während des Quadrienniums 136—139 n. Chr. ihren Anfang nahm und zwar a primo die mensis ejus, cui apud Aegyptios nomen est Thoth, quique hoc anno fuit a. d. VII. Kal. Julias, quum abhinc annos centum, Imperatore Antonino Pio II. et Bruttio Praesente Coss. idem dies fuerit a. d. XII. Kal. (lies XIII. Cal.) Augustas, quo tempore solet canicula in Aegypto facere exortum. In der That besteht zwischen dem 25ten Juni und dem 20ten Juli, dem wahren Epochentage, ein Unterschied von 6 + 19 = 25 Tagen, welche einem Jahrhundert: 25 × 4, entsprechen. Die Correctur XIII. Cal. statt XII. Kal. habe ich schon früher gerechtfertigt.

Rechnet man nun in derselben Weise vom Epochentage der alexandrinischen Fixirung: 29. August, bis zum Epochentage des Sothisfrühaufgangs am 1. Thoth des Wandeljahres: = 20. Juli, zurück, so erhält man 28 + 12 = 40 Tage. Diese ergaben 40 × 4 = 160 Jahre und diese, bezogen auf den Schluss der Periode: 135 n. Chr. ergeben unfehlbar das Jahr 25 v. Chr. als Epoche der Fixirung.

Dasselbe Resultat wird erzielt, wenn man den Frühaufgang des Sirius Anno 25 v. Chr.: am 26ten Epiphi, auf den 1. Thoth nach vorwärts bezieht. Es verfliessen nämlich zwischen beiden Daten 5 + 30 + 5 (Epagomenen) = 40 Tage, welche wiederum das Facit 160 Jahre und die Epoche: 25 v. Chr. liefern. Leider hat ein Bruch des Papyrus Rhind[6]) uns die Constatirung dieser Thatsache versagt, indess steht wirklich auf einem Fragment „der Aufgang der Sothis" und da im fixirten Kalender auch diese Erscheinung fixirt ist, so macht es keinen Unterschied, dass das Document vom Jahre 21 des Augustus (seit der

6) Vergl. meine oben citirte Abh. über „die Schalttage des Euergetes I. und des Augustus."

Eroberung) datirt ist. So z. B. berechnet der Mathematiker Theon von Alexandria in seinem so wichtig gewordenen „Beispiel über den Frühaufgang des Hundssternes" dieses Phaenomen für Alexandria auf den 29 ten Epiphi. Reducirt man dies auf den Normalparallel der Sothisbeobachtung d. h. auf Heliopolis, so erhält man richtig den 26 ten Epiphi. Theon rechnet nach dem fixirten Kalender die seit der Reform des Augustus verflossenen Tetraëteriden zu 102 = 408 Jahren, ein Beweis, dass sowohl die einzelnen Jahre als die vierjährigen Schaltcyclen seit dieser That der Fixirung gezählt wurden, womit eine eigentliche A e r a definirt ist. Ebenso zählt er von der Epoche: 29. August 284 als Aera des Diocletian bis auf sein Jahr gerade ein Saeculum, wie oben Censorinus in Bezug auf Antoninus Pius gethan hat. Der Anfang dieser Aera des Diocletian, die von den koptischen Christen Aegyptens stets Aera martyrum genannt wird, ist zugleich die *λῆξις Αὐγούστου* d. h. das Ende der von ihm auslaufenden Aera. Analog muss zu *ἀπὸ Μενόφρεως* das Wort *λῆξις* hinzugedacht werden und dann hat man das interessante Gegenstück zu Herodot's *Μοίρι (οὔκω ἦν ἔτεα εἰνακόσια) τετελευτηκότι.* So wie diese auf 1325 v. Chr. als Epoche hinführen, ebenso ergeben des Theon *ἔτη $\overline{αχε}$* 1605 J. mit Bezug auf 284 n. Chr., das Schlussjahr der Tetraëteris 1325—1322 v. Chr.

Ich will nun den Gebrauch des fixirten Kalenders auch in solchen Inschriften nachweisen, die sich zunächst auf den Kaiser Augustus und seine Familie beziehen.

Am Ostpropylon der Umfassungsmauer des Denderahtempels befindet sich zweimal wiederholt folgender Text: *Ὑπὲρ αὐτοκράτορος Καίσαρος, θεοῦ υἱοῦ, Διὸς Ἐλευθερίου, Σεβαστοῦ, ἐπὶ κ. τ. λ. οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως καὶ τοῦ νομοῦ τὸ π ρ ό π υ λ ο ν Ἴσιδι θεᾷ μεγίστῃ καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς.*

Ἔτους λά Καίσαρος, Θωῦθ Σεβαστῇ.

Letronne [7]) hat mit gewohnter Meisterschaft nachgewiesen, dass dieser in den Monat Thoth fallende Augustustag: *Σεβαστὴ ἡμέρα*, kein anderer als der Geburtstag des Kaisers: a. d. IX. Kal. Octbr. = 23. September = 26. Thoth gewesen ist. Merken wir uns zugleich das Jahr 31 als untere Gränze des im nächsten Abschnitte zu besprechenden chronologischen Beinamens Harmaïs.

Derselbe französische Forscher erwähnt einer Inschrift aus der grossen Oase: *L B Λουκίου Λιβίου Σεβαστοῦ Σουλπικίου Γάλβα αὐτοκράτορος Φαωφὶ α' Ἰουλίᾳ Σεβαστῇ*. Da Livia nach dem Tode ihres Gatten Augustus den Namen Julia Augusta erhielt, so ist kein Zweifel, dass ihr Geburtstag gemeint ist: 28. September = 1. Phaophi des fixirten Kalenders. Dass man so viele Jahre nach ihrem Tode unter Galba ihres Namens und eponymen Tages Erwähnung that, erklärt sich meiner Meinung nach aus dem Bestandtheil Livius, den Galba in seinem Namenprotokolle führt; er sollte sich dadurch gleichsam legitimiren, da ja auch Livia [8]) in die Julische Familie aufgenommen worden war; ihr Geburtstag „dies natalis Augustae" wurde natürlich unter ihrem Sohne Tiberius gefeiert.

In Bezug auf diesen Stiefsohn des Augustus hat uns der unerschöpfliche Tempel der Hathor-Isis-Sothis von Denderah ein wichtiges Doppeldatum bewahrt, welches ich in meinen „Zodiaques de Denderah" ausführlicher behandelt habe. Es lautet: *Ὑπὲρ αὐτοκράτορος Τιβερίου Καίσαρος, Νέου Σεβαστοῦ, θεοῦ Σεβαστοῦ υἱοῦ, ἐπὶ Αὔλου κ. τ. λ. οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως καὶ τοῦ νομοῦ τὸ πρόναον Ἀφροδίτῃ θεᾷ μεγίστῃ καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς* [9]). *L κα' Τιβε[ρίου καί-*

7) Cl. I. 80 sqq.

8) Tacitus Annall. I, 14; VI, 5.

9) Dieses *θεοῖς* hat H. Dümichen in seiner neuesten Publication ausgelassen („Baugeschichte des Denderatempels" pl. X.")

σαρος Ἀθὺρ κά Σεβαστῇ]. Das Monatsdatum: „den 21 ten Athyr", hat schon Letronne an der zerstörten Stelle mit Sicherheit ergänzt. Den wichtigen Schluss *Σεβαστῇ* hatte ich dem Duplicate der Inschrift entnommen, welches nur von Cailliaud bemerkt worden war; den Anderen war es entgangen, da es höher steht und stark verwischt ist.

Zum Ueberflusse haben wir aber dasselbe Doppeldatum: 21. Athyr = 17. November, Geburtstag des Tiberius, in den hieroglyphischen Emblemen des Thierkreises selbst. Auf der einen Seite als eponyme Gottheit des Monats Athyr, sitzt Hathor mit einem Jungen (Tiberius) auf der Hand; sie hat hinter sich das Doppelemblem der Dekade: eine in 5 Doppelwindungen geringelte Schlange und einen rechtwinkligen Steinblock — vergl. die Pyramidenstufen als Repräsentanten der Dekaden. Gegenüber, wo die strahlende Sonnenscheibe aus dem *μόριον* der Himmelsgöttin hervorkommt, ist der Hathorkopf mit den bekannten Kuhohren auf einem Doppelblocke angebracht; das ist wieder ein emblematisches Bild für den 21ten Athyr, wo zwei Dekaden vorüber sind und die dritte beginnt. Bestünde noch ein Zweifel über die Absichtlichkeit des Horoscops, so würde die exceptionelle Form der Strahlen des Sonnenlichtes denselben sofort heben: dieselben sind in eilf Schichten geordnet, die sich nach unten pyramidal erweitern; jede einzelne besteht aus siebzehn Dreiecken; das Ganze ergibt den aenigmatischen Ausdruck für das Datum 17./11. d. h. den 17. November, wie wir dies jetzt noch so schreiben.

In jüngster Zeit ist durch die rastlosen Bemühungen des H. Dümichen an der Aussenwand desselben Tempels ein neues Doppeldatum zum Vorschein gekommen. An der südlichen Aussenwand des Tempels von Denderah, in unmittelbarem Anschlusse an die Legenden des Augustus, ist Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator in Anbetung vor Osiris-Nilus und Seb (Kronos) dargestellt. Die

unterhalb angebrachte griechische Inschrift besagt, dass für den Frieden und die Eintracht dieses Kaisers die beiden Götter dargestellt wurden unter der Praefectur des L(e)ucius Aemilius Rectus und der Epistrategie des Tiberius Julius . . . . us, sowie der Strategie des Arius. Das Datum selbst lautet: *Ἔτους $\overline{B}$ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος Φαρμουθὶ* ($\overline{\iota\eta}$? $\overline{\kappa\eta}$?) *Σεβαστῇ*. Offenbar haben wir hierin wieder ein Doppeldatum, da ein Tag des Pharmuthi als *Σεβαστὴ ἡμέρα* genannt ist. Leider hat ein Ausbruch des Steines die Zahl hinter *Φαρμουθί* beschädigt; nach den Spuren zu urtheilen, kann es nur 18 oder 28 gewesen sein d. h. der 14. oder 24. April des römischen Kalenders.

Ausser dieser chronologischen Bedeutung enthält die Darstellung und Legende manches Eigenthümliche. So hat z. B. Osiris den Beinamen [hieroglyphs] Nefer-hotep, wie der in Theben bleibende Chonsu, während sein Agent *Chonsu-p-ari-secher* „Ch. der Beschlussausführende" genannt wird. Ich glaube daher, dass Osiris „der Gute, der Ruhende (ϩⲟⲧⲡ bedeutet auch reconciliare) die Ausdrücke *ὑπὲρ εἰρήνης καὶ ὁμονοίας* darstellen soll. Dass er wiederholt als Nil, Lotosblume und Schlange im Texte erscheint, enthält die Andeutung der Seelenwanderung während der 3000 J. der doppelten Phoenixperiode. Den Kaiser Claudius wie er dem Osiris den Lotos überreicht, begleitet die Legende: „Herbeibringung einer Nymphaea Lotus für seinen Herrn, um zu befriedigen den Gott durch ein Lieblingsgewächs, diesen Gott inmitten seines Gewässers. Es möge sich freuen dein Herz über das was ich gethan". Hinter dem Kaiser läuft ein verticaler Textstreifen: „Es ist der Kaiser Claudius stehend, in seinem Hause als lebendes Abbild des Wiederauflebenden [hieroglyphs] (Nilus) indem er aufrichtet

die Lotosblume für (tragend?) die Seele des Osiris, indem er aufstellt den Gott als Lotos. Er ist ja der Herr der Gefilde, der an Pflanzen reichen, welcher sich verjüngt als Lotos des Gewässers".

Der wiederauflebende Nil, der Verjüngungsprocess, die Schlange *āhāi* (ⲟϩⲉ duratio) welche man auch ⲥⲓⲧ serpens „Schlange q e r h, auftauchend aus dem Lotos" heisst, besonders aber die wiederholte Nennung der S e e l e des Osiris mit dem Zusatze „foecundans foeminas, prolificans patres familias, quos amat" scheint mir entschieden auf die beständige Wiederholung der Generation hinzudeuten. Dazu passt die Legende des Gottes Seb: der Stammhalter (nicht *νεώτατος*!) der Götter, der Rührige (Gegensatz zum „Ruhigen") unter den Himmlischen (ⲫ϶ deus), der göttliche Meister in Denderah, der Grossfürst, welcher erschafft die Wesen und umgibt den Thron des Osiris — *Tat*[10])-*chepes*". Auf Seb (*κρόνος*, *χρόνος*) bezieht sich wohl auch zunächst der verticale Text: „Ich gebe dir Zutritt zu dem Sitze der Bedrängten

---

10) Das Zeichen *τάτ* wird oft mit der Figur des Osiris amalgamirt; ist c h e p e s zu lesen und = dem semit. חָפְשִׁי frei vornehm opp. dem Sclaven; von Dingen gesagt „prächtig". Damit harmonirt die häufige Schreibung chepesi; der Lesung des masorethischen *chapeschi* entspricht das demot. *scheps-chau*, sonst steht = , beide im Anlaut assibilirt.

(Osiris), welchen dein Herz wünscht, ich verlängere deine Jahre in Aegypten" spricht er zum Kaiser Claudius.

Es kann daher auch nicht befremden, dass man dem alterthümelnden Claudius den Gefallen that, genau im Jahre 800 ab Urbe condita einen Phoenix nach Rom zu bringen und sogar auf dem Forum aufzustellen. Aber des Plinius Satz „quem falsum esse nemo dubitaret" ist eben so zutreffend, wie des Tacitus Bemerkung (Annal. VI, 28) über den Phoenix vom Jahre 21 des Tiberius: „unde nonnulli falsum hunc phoenicem neque Arabum e terris credidere nihilque usurpasse ex his, quae vetus memoria firmavit." Diess äussert er im unmittelbaren Anschlusse an den Satz: „inter Ptolemaeum (tertium ex Macedonibus, also Philadelphum) ac Tiberium minus [D:] Ducenti quinquaginta anni fuerunt." Da im J 275 v. Chr. unter Philadelphus die Sommerwende mit dem 1. Pachons zusammenfiel, so stimme ich H. Lepsius bei, wenn er dort eine Epoche der Phoenixperiode ansetzt. Nun trifft es sich aber, dass die dritte Tetramenie, welche durch den Monat Pachons eingeleitet wird, auch in der Sothisperiode einem Zeitraume von $4 \times 120 + 5 \times 4 = 500$ Jahren entspricht, sowie dieser der Phoenixperiode einer Tetramenie eignet. Jetzt wird man besser verstehen, warum Tacitus sagt: „maxime vulgatum quingentorum annorum spatium" (des Phoenix für eine Tetramenie) und sofort hinzufügt: „sunt qui adseverent, mille quadringentos sexaginta unum interjici, prioresque alites Sesostride primum, post Amaside dominantibus, dein Ptolemaeo, qui ex Macedonibus tertius regnavit, in civitatem, cui Heliopolis nomen, advolasse". Mag man nun meine obige Correctur des Textes zu [D:] Ducenti quinquaginta anni fuerunt, billigen oder nicht; jedenfalls ist eine Zweitheilung der 500 Jahre in je 250 angezeigt. Dass diese Zahl sich für das Intervall Amasis-Philadelphus bewährt, liegt auf

der Hand; ebenso führt die Rechnung von 275 auf 25 v. Chr. in das Epochenjahr der Fixirung des Kalenders unter Augustus. Im Gegensatze zu den falschen Phoenixen des Tiberius und Claudius ist der wahre Phoenix dem Augustus zuzuschreiben und zwar die Hauptepoche desselben, da 25 v. Chr. die unter Sesostris 1525 v. Chr. anhebende Periode von 1500 Jahren zu Ende geht und eine neue beginnt.

Da ich diesen Gegenstand in meiner Abhandlung über die Schalttage weitläufiger besprochen habe, so verweise ich hier auf diese Arbeit und hebe nur den Punkt hervor, der wohl einleuchtend geworden sein dürfte: dass wir mit dieser Epoche des Phoenix 25 v. Chr. die eigentliche Ursache oder doch Veranlassung aufgespürt haben, warum gerade in diesem speciellen Jahre, und nicht schon bei der Eroberung selbst, die ägyptischen Gelehrten dem Augustus zu Ehren die Kalenderreform eingeführt haben.

Der Titel Papamahte.

In dem wichtigen Doppelpapyrus Rhind, der zugleich eine Art Bilinguis ist, da der Text hieratisch und demotisch geboten wird, sind die Todestage des Ehepaares Sauif und Tanua, welche um 48 Tage auseinander liegen: 10. Epiphi und 28. Mesori, angegeben und in das 21te Jahr Kaisaros d. h. des Augustus gesetzt. Beide Male hat der Name des Kaisers den Zusatz [Hieroglyphen] Var. [Hieroglyphen]. H. Goodwin [11]), dessen Scharfsinn sich schon so oft bewährt hat, ist auf den guten Gedanken gekommen, die Form [Hieroglyphen] *mahut* dieses Zusatzes mit dem

11) Zts. f. äg. Spr. 1867, 81.

koptischen ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ titulus Augusti, potentissimus, zu identificiren, Ohne Zweifel haben die Uebersetzer an ⲁⲙⲁϩⲧⲉ potestas gedacht und da dieses Wort masc. gen. ist, so hat die Praefigirung des Artikels ⲡ, so wie die des Possessiv-Artikels ⲡⲁ zu dem Compositum ⲡⲁ-ⲡ-ⲁⲙⲁϩⲧⲉ *ὁ τῆς δυνάμεως* = potentissimus, grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Und dennoch ist diese Bedeutung falsch. Denn die Gruppe [Hieroglyphen] hat beide Male die Papyrusrolle, nicht aber den bewaffneten Arm [Hieroglyphe] hinter sich. Wir müssen also die gewöhnliche Bedeutung ⲙⲁϩ implere festhalten, welche vom Determinativ der Papyrusrolle begleitet zu sein pflegt.

Die Tanitica liefert uns den authentischen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht. Der Satz: [Hieroglyphen] „Es trifft sich nun, dass (diese Mängel des Kalenders) verbessert und ergänzt worden sind durch die beiden Götter Euergeten" hat auf die ganz identische Fixirung des Wandeljahres Bezug, wie sie unter Augustus zum zweiten Male eingeführt ward. Der griechische Text übersetzt wörtlich: *συμβέβηκεν διορθῶσθαι καὶ ἀναπεπληρῶσθαι διὰ τῶν Εὐεργετῶν θεῶν.* Man sieht auch ohne meine Erinnerung, dass sich [Hieroglyphen] und *ἀναπεπληρῶσθαι* entsprechen.

Nachdem so die Bedeutung der fraglichen Gruppe festgestellt ist, handelt es sich um die grammatische Construction des Satzes. „Jahr 21 Kaisar's, dessen Thun die Ergänzung" bietet sich ungezwungen dar. Man muss berücksichtigen, dass im Aegyptischen das Participium auf ut oder tu, gewöhnlich mit passiver Bedeutung behaftet, bei Praefigirung des bestimmten Artikels, wie in dem vorliegenden Falle, den Sinn eines abstracten Substantivs erhält:

pa-mahtu bedeutet also wörtlich „die Ausfüllung, die Ergänzung [12]). Trat nun der Possessivartikel ⲡⲁ vor dieses *pa-mah-tu* so wurde daraus kopt. ⲡⲁ-ⲡⲁ-ⲙⲁϩⲧⲉ *ὁ τῆς ἀναπληρώσεως*, offenbar ein wichtigerer Titel als potentissimus, abgesehen davon, dass er sich auch als der richtigere erwiesen hat. Denn es lässt sich leichter begreifen, dass die Kopten den Augustus wegen seiner That der Ergänzung des Wandeljahres zum fixen Jahre mit einem eigenen Beinamen bedacht haben, als dass in ihrer Litteratur sich der Potentissimus behauptet hätte, dessen Prototyp noch nicht einmal aufgezeigt ist.

Abgesehen von Euergetes I. und Diocletian, zwischen denen Augustus in der Mitte steht, wesshalb er in der Reihe der Kalenderreformatoren nicht mit Stillschweigen übergangen werden konnte, liefert derselbe Papyrus Rhind einen greifbaren Beweis für meine Erklärung der Gruppe *en pa mah-tu au ari-f*, „dessen That die Ergänzung" = ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ durch den Umstand, dass das „Jahr 21 Kaisaros" eben nichts anderes ist als ein Schaltjahr, in welchem sich die That des Augustus practisch geltend machte. Denn da die Aegypter ihr Schaltjahr um eine Stelle früher hatten, als der römisch-julianische Kalender [13]); so waren die Jahre 2, 4, 6, 10 etc. = 26 Schaltjahre; das 21 te Jahr ist aber zusammenfallend mit 10 v. Chr.

Man sieht, dass der Schreiber der Rhind-Papyri einen triftigen Anlass hatte, bei seiner Datirung „Jahr 21 Kaisaros" den Beisatz „dessen That die Ergänzung ist" anzufügen. Noch wichtiger ist ein andrer Titel oder vielmehr Beinamen.

---

12) Auch das latein. Particip auf *tum* wird so gebraucht, z. B. Liv. VII. 22 tentatum „der Versuch"; VII, 8 diu non perlitatum „die lange unzusagende Opferung" cf. I, 53; IV, 13, 59.

13) Boeckh: „Manetho etc. p. 24 auf Grund des fragm. Dodwell.

Harmaïs.

Die bisher entwickelten Punkte haben hoffentlich die Ueberzeugung begründet, dass in der That die anno 25 v. Chr. unter Augustus fixirte Jahresform im Gebrauche war und dass der Titel ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ als Signatur dieser Neuerung zu betrachten ist. Aber das alte Wandeljahr zu 365 Tagen, welches ohne alle Einschaltung fortschritt, und wegen seiner Priorität im Verhältniss zu der Neuerung mit *κατ' ἀρχαίους* = *κατ' Αἰγυπτίους*, „sicut institutum est ab antiquis" bezeichnet wurde, hatte dadurch seine Geltung nicht verloren. Sowohl die Gelehrten, wie schon so manche der citirten Beispiele beweisen, bedienten sich desselben bei ihren Rechnungen fortwährend, als auch in Inschriften von Privaten erscheint dasselbe neben dem fixen Jahre. Als sein Symbol ist der Beiname des Augustus: Harmaïs, zu betrachten, dessen Enträthselung ich im Folgenden versuchen will. Den Einwand, dass man von Augustus bisher diesen Beinamen Harmaïs aus classischen Quellen nicht erfahren habe, dürfte schon die Erwägung beseitigen, dass auch kein griechischer oder römischer Autor seinen Titel Papamahte erwähnt hat.

Ich hebe aus dem reichen mir vorliegenden Materiale nur eine Inschrift des Museums von Bulaq hervor. Dieselbe ist von Brugsch [14]) mitgetheilt und sachgemäss erläutert worden. Sie lautet: *Ὑπὲρ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Ἀπολλώνιος κωμογραμματεὺς ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ γυναιξί* (sic!) *καὶ τέκνον* (sic!) *ἐποίησεν τὴν οἰκοδομήν. L ιζ' Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Τυβὴ [Μ. ιη']*. Der Text ist scheinbar

---

14) Zts. f. äg. Spr. 1872 p. 27. Trotz dieses und anderer Beispiele beharrt H. Brugsch auf der Ignorirung des Wandeljahres. So nicht nur in seinen „Matériaux", sondern auch in seiner neuesten Schrift „Drei Festkalender" wo er sogar den griech. Sphärenlöwen ägyptisch deutet.

ganz werthlos, da nicht einmal das Monatsdatum deutlich erhalten ist. Zum Glücke bietet das demotische Original das Erwünschte, es lautet: „Für das Wohlergehen des Tiberios Kaisaros Sebastos, von Seiten des Apollonius[15]) (Apulanis) Klaudianos, des Stadtschreibers von Abydos nebst seiner Frau und seinen Kindern, vor Osiris Horus Isis, den Göttern des Tempels von Abydos und den Göttern der Bestattung, und denen, welche nachher (bestattet werden), sintemalen er es ist, welcher gemacht hat die Wiederherstellung des Hauses in dem Tempel von Abydos. Geschrieben im Jahre 17 des Tiberios Kaisaros, Sohnes des Gottes (*υἱοῦ τοῦ θεοῦ*) am 18ten Tybi des Joniers, welches macht den 1sten Mechir des Aegypters".

Mit letzterem Ausdruck ist das Wandeljahr gemeint, während der „Jonier" die alexandrinischen Hellenen, also den fixen Kalender der Augusteischen Reform bezeichnet. Die Reduction auf den römischen Kalender ergibt den 13ten Januar des Jahres 31 n. Chr. Dadurch ist die Ergänzung des griechischen Textes, welcher bezeichnender Weise nur nach dem jonischen d. h. fixen Kalender datirt, sicher gegeben; das vor der Zahl $\overline{IH}$ noch vorhandene Zeichen entpuppt sich als *M.* Abkürzung für *Μηνός*, wie ja auch das Decret von Kanobos den Ausdruck *νουμηνία τοῦ Παϋνὶ μηνός* gebraucht.

Dieses einzige Beispiel genügt zu der Constatirung des Factums, dass neben dem unter Augustus fixirten das alte ägyptische Wandeljahr von den Aegyptern fortwährend zur Geltung gebracht wurde. Da nun vermöge der Verschiebung dieses Wandeljahres im Verhältniss zum festen Sothisjahre im Jahre 5—2 vor unserer Aera, der Frühaufgang des Sirius auf den ersten Tag des Monats Mesori über-

15) Nicht Amonios, wie Brugsch liest; auch in andern Punkten muss ich von ihm abweichen.

ging, so ist es gewiss sehr natürlich, dass die Aegypter aus Anlass dieser Coïncidenz dem Augustus einen entsprechenden Beinamen ertheilt haben werden. Ist nicht in ganz analoger Weise für die Kalendarische Reform des Euergetes I. die *νουμηνία τοῦ Παῦνὶ μηνός* gewählt worden? Diese liegt um zwei Monatsverschiebungen (*hanti*) vor der Coïncidenz anno 5 v. Chr., was nach leichter Berechnung einen Zeitabstand von 2 × 30 × 4 = 240 Jahren ergibt. Nachdem ich nun bereits [16]) für Augustus einen von der eponymen Gottheit des Monats Mesori hergenommenen Beinamen vermuthet hatte, gereichte es mir zu wahrer Befriedigung das theoretisch Vermuthete über alle Erwartung bald in einer factischen Ringlegende verkörpert zu sehen — es ist der Beiname Harmaïs.

Der reichhaltige Tempel von Denderah bietet unter seinen vielen Textschätzen auch diesen Fund, den wir der Publication des H. Dümichen verdanken. Er sagt darüber ad tab. IX: „die die unterste Bilderreihe der nördlichen „und südlichen Aussenwand eröffnenden Kaiserbilder, an „welche sich auf beiden Seiten dann in der Richtung von „Osten nach Westen die Darstellungen der Bauceremonien „anschliessen. Das untere Eckbild (a) an der nördlichen „Aussenwand soll uns den Kaiser Augustus vorführen, „während in dem an der südlichen Aussenwand angebrachten „(b) der dort dargestellte Herrscher den Namen Halmis- „(Harmis-) Kaisaros „Liebling des Ptah und der Isis" führt „. . . Da der so geschriebene Kaisername sonst nirgend, „so viel mir bekannt, bis jetzt aufgefunden worden und er „auch in Dendera nur in ein paar Feldern der südlichen „Aussenwand vorkommt, da ferner dort in den Feldern vor- „her und in denen darüber nur die Schilder des Augustus „und Claudius eingetragen sind, worauf dann an der an-

16) In meinem Buche: „Aegyptische Chronologie".

„stossenden Wand des Hypostyls der Name Nero auftritt, so „vermuthe ich, dass wir in dem Namen *Harmis* nur einen „Beinamen des *Cajus-Caligula* haben. Dieses alle Laster „und Thorheiten in einem an Wahnsinn grenzenden Maasse „in sich vereinigende Scheusal gefiel sich bekanntlich auch „eine Zeitlang besonders darin, den Gott zu spielen und „bald als Hercules mit dem Donnerkeil (!?), bald als Neptun „mit dem Dreizack, bald als Apollo mit der Kithara vor „der versammelten Menge aufzutreten; es liesse sich daher „auch in dieser Erwägung der Name *Harmis* (die hiero- „glyphische Schreibung für *Hermes*), einem Kaiser hier bei- „gelegt, der nach Augustus und vor Nero regiert haben muss, sehr wohl auf Caligula deuten. Das dem Namen noch besonders hinzugefügte Bestimmungszeichen für alles „Fremdländische, das Zeichen des Pfahles, würde gleichfalls „ein durchaus passendes Determinativum für den nicht „ägyptischen Götternamen Hermes sein". So weit H. Dr. Dümichen.

Beide Vermuthungen dieses Gelehrten sind nicht zutreffend. Was zunächst die Zutheilung des fraglichen Namens an Cajus Caligula betrifft, so ist sie durch kein äusseres Symptom motivirt, da ja zwischen Augustus und Nero ausser ihm auch noch Tiberius und Claudius stehen, also ebenfalls auf den Namen Harmis Anspruch erheben könnten. Sodann hat H. Dümichen selbst durch seine Gegenüberstellung dieses Harmis vis-à-vis dem unbestrittenen Augustus, unbewusst oder vielleicht nur in Rücksicht auf die Symmetrie, das Richtige getroffen, nur dass man seine Tafel IX. von der Rückseite betrachten muss, damit sie seiner eignen Angabe entspreche, wonach die zwei Kaiserbilder den Anfang der von Ost nach West streichenden Darstellungen bilden. In der That ist die Symmetrie beider Kaisergestalten und Legenden eine so vollständige, dass an ihrer Zusammengehörigkeit und Zutheilung an einen

Kaiser nicht gezweifelt werden kann, obschon sie in der Wirklichkeit um die ganze Breite des Tempels von einander entfernt und nicht so unmittelbar gegenüber gestellt sind, wie auf Taf. IX. der Publication des H. Dümichen.

Alle Symptome weisen darauf hin, dass sich beide Kaisergestalten zu einander verhalten wie rechte und linke Seite; die Symmetrie ist eine vollständige: der Harmis hat den weissen Hut 𓋑 auf dem Haupte, da er ja der Südseite entspricht, die bekanntlich bei der Aufzählung der vier Weltgegenden den Anfang macht; es behauptet desshalb der Name Harm(a)is eine bevorzugte Stellung. Ihm gegenüber tritt, mit dem rothen Hute 𓋔 bedeckt, naturgemäss derselbe Kaiser mit seiner gewöhnlichen Ring-Legende: *hyq-hyqu sotepn Ptah βασιλεὺς βασιλέων ὃν ὃ Ἥφαιστος ἐδοκίμασεν*, da ja 𓋔 überhaupt der Nordgegend eignet. Beide Namen: *Harm(a)is* und *hyq-hyqu*, haben hinter sich das sogenannte Hauptschild „Kaisaros *αἰωνόβιος* Liebling des Ptah und der Isis". Dieser unstreitig dem Augustus eignende Hauptname ist aber identisch mit der auf derselben Tempelwand (West) stehenden Legende des Ptolemaios XVI: „Kaisaros *αἰωνόβιος*, Liebling des Ptah und der Isis".

Man sieht, wie man dem wirklichen Sohne des Jul. Caesar und der Kleopatra VI Philopator nicht bloss das Leben, sondern auch den Namensring zu Gunsten des mächtigen Adoptivsohnes Caesar Augustus genommen hat.

Weiter bekundet sich die Symmetrie und damit die Zusammengehörigkeit beider Kaiserbilder durch die Anbringung der nämlichen Scepter: „der ϩⲁⲧ 𓌀 ist in meiner Rechten beim Heiter (berühmt)- machen ihres (der Göttin Hathor-Isis-Sothis) Tempels" — der ⲟⲩⲣⲁⲥ (baculus ro-

tundus, scipio) ist in meiner Linken, beim urrein[17]) — machen ihres Strahlenbaues". Natürlich gehört diese Legende zu [hieroglyph], und die dem [hieroglyph] eignende, wo sie fälschlich steht, ist entweder nicht ausgeführt oder beim Copiren vergessen worden; sie müsste sicherlich die Ausdrücke Rechte und Linke vertauscht vorbringen.

Die Symmetrie setzt sich fort in der hinter beiden Kaiserbildern aufrechtstehenden Stange mit einer gekrönten Königsbüste; sie wird gehalten von je einer männlichen Gestalt, welche ein Armpaar [hieroglyph] und in diesem die sogenannte Bannerdevise auf dem Kopfe trägt. Diese lautet für beide gleichmässig: „Hor-Ra der starke Stier, der Strahlenglänzende". Die Büste selbst wird beide Male erläutert „die lebende Königspersonification des Herrn der beiden Länder in dem Tuat-Hause von Tarer (Tantarer = *Τέντυρα*) Var. „vom Hause des Sistrums" (mit dem bekannten Hathorcapitäl). Den die Büstenstange haltenden Männern werden die Worte in den Mund gelegt: „Ich bin hinter dir, ich schütze dich auf Erden, tödtend deine Todfeinde in der Tiefe" — „ich umfasse und vereinige dein göttliches Bild mit der Tochter des Seb, ich erhebe meine beiden Arme zu der Grossen."

Nur in einem Punkte hat der Südhut und also auch Harm(a)is ein Plus aufzuweisen: es ist die hinter all den genannten Bildern und Textcolumnen angebrachte Thüre mit der Legende: [hieroglyphs] „die grosse Pforte". Sie soll augenscheinlich wieder den Vorzug der Südseite ausdrücken und andeuten, dass der Eintritt, also der Anfang, auf dieser Seite zu suchen ist. Hiemit ist noch einmal bewiesen, dass Harmaïs = Augustus.

---

17) Ich habe das Wortspiel in etwas nachzuahmen gesucht. Solche Alliterationen und Wortspiele kehren stets wieder.

Nunmehr, nachdem die Zugehörigkeit des fraglichen Namens zum Protokolle des Augustus dargethan, und jeder Gedanke an Cajus Caligula ausgeschlossen ist, handelt es sich um die Deutung des [hieroglyphs]

Die Einleitung der Ringlegende Harmaïs, nämlich „Herr der beiden Länder" ist blosse Variante für [hieroglyphs] *βασιλεὺς τῶν τε ἄνω καὶ τῶν κάτω χωρῶν;* der Beweis hierfür liegt schon darin, dass hinter diesem Ringe der andere mit der Legende Kaisaros folgt, welcher durch [hieroglyphs] *υἱὸς Ἡλίου, κύριος τῶν βασιλειῶν* eingeleitet ist.

Nun würde zwar die Gruppe Harm(a)is sich mit *Ἑρμῆς Ἑρμείας* wohl vereinigen lassen, um so mehr als Augustus in Denderah so häufig „Sohn, Spross des Dhuti" (mit mancher variirenden Schreibung [18]) z. B. „Sohn des [hieroglyphs] *Htuti* (Dhuti) genannt ist. Allein „Sohn des Hermes" und „Hermes" sind doch keine congruenten Ausdrücke; ausserdem heisst Augustus ebendaselbst „Sohn des Schu, des Seb etc. ohne dass ein solches Praedicat je zu einem integrirenden Theile seines amtlichen Protokolles geworden wäre. Solche Bezeichnungen sind nicht anders zu beurtheilen als der oft wiederkehrende Satz „*τὸ δίκαιον ἀπένειμεν καθάπερ Ἑρμῆς ὁ μέγας καὶ μέγας.*

Dazu kommt, dass keiner von diesen gelegentlich angewendeten Ausdrücken in einen Ring eingeschlossen erscheint, wie der fragliche Namen Har(m)aïs. Ja dieser behauptet auch dadurch noch einen besonderen Vorrang, dass er das sogenannte Thronschild bildet. Wenn z. B. der Name *Ὀσυμανδύας* sich auf Ramses II. bezieht, welcher schon als Prinz Ramessu hiess, aber erst mit der Thron-

18) Dümichen: Baugeschichte pl. XLIV, L.

besteigung die Legende *Ra vesu(r)-ma (nuti aa)* annahm, woraus jener Ὀσυμα-νδύ-ας entstanden ist — so lässt sich sich in Bezug auf Harmaïs etwas Adaequates vermuthen, dass er nämlich entweder der Thronbesteigung oder vielmehr der chronologischen Coïncidenz eignet, weil mit solchen von Alters her eine Neudatirung und Wiederkrönung verbunden zu sein pflegte.

Gegen die Gleichung Harm(a)ïs = Ἑρμῆς besteht auch das formelle Bedenken, dass *i* gesetzt ist. Ziehen wir das Beispiel der Nekropolbezeichnung bei: [hieroglyphs] Hades = Ἅιδης, so sieht man in der ersten Sylbe keine Spur des Iota subscriptum — offenbar wurde es damals schon nicht mehr ausgesprochen — und in der zweiten Sylbe überhaupt keinen Vokal, also auch beim ι [hieroglyph] für das griech. η. Seit meiner Entdeckung[19]) der Prototype von ἀλχαί und ταστaί *(alq-hahu, t'ast-hahu)* kann aber in Betreff der Gleichheit jenes Hades mit Ἅιδης kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen.

Es ist ferner unerweislich, dass Augustus den Beinamen Hermes-Mercurius erhalten hätte, obschon bei seiner Persönlichkeit jedenfalls besserer Anlass sich bieten mochte, als bei Cajus Caligula. Dagegen spricht Alles dafür, dass man bei Gelegenheit der Coïncidenz des Sothisfrühaufganges mit dem 1. Mesori Anno 5 v. Chr. ihm zu Ehren den betreffenden Bau am Tempel der Hathor-Isis-Sothis begonnen und den Beinamen Ἁρμαΐς in seinen Thronring eingeschrieben hat, um damit die Epoche selbst zu bezeichnen, wie es sonst durch ein astronomisches Horoscop zu geschehen pflegte.

Man erinnere sich an die Inschrift vom Ost-Propylon von Denderah, welche auf das 31. Jahr des Augustus lautet. Das Jahr 5 v. Chr., mit welchem ich die Einführung des

19) „Zeitschrift für äg. Sprache und Alterthumskunde" 1866.

Beinamens Harmaïs in Verbindung bringe, ist das 26ste Jahr seiner ägyptischen Regierung — man sieht, wie der Bau des Propylon, der naturgemäss später fallen musste, denn der der Tempelwand, als untere Grenze vortrefflich dazu stimmt.

Was ist nun aber *῞Αρμαΐς*, die bei den Griechen jener Zeit gebräuchliche Form, anders als [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *Harmachu* = *῞Αρμαχις*, durch die Mittelstufe eines thebanischen Harmahu zu *῞Αρμα-ΐς* und *῞Αρμαΐς*, ja selbst *῞Αρμαΐς* geworden? Dieser so graecisirte Namen erscheint in den bilinguen Contracten ausserordentlich häufig und immer entspricht er dem ägyptischen *Har-m-achu.* Diese Form des solaren Gottes ist aber eponym für den 12ten Monat des Jahres: Mesori; folglich kann über die Zulässigkeit meines Ansatzes kein Bedenken obwalten.

Wer sich daran stossen wollte, dass ein ursprünglich ägyptischer Name wie *Harmachu* aus der abgeschliffenen griechischen Form *῞Αρμαΐς* in Hieroglyphen umgesetzt und desshalb mit [hieroglyph] dem Deutbilde des Ausländischen, versehen worden sein sollte, den verweise ich auf das analoge Beispiel der Tanitica: hier ist der zweite Bestandtheil des hybriden Namens *Φιλ-άμμων* nicht [hieroglyphs] geschrieben, wie man erwarten möchte, sondern [hieroglyphs], weil buchstäblich in Hieroglyphen übersetzt. In unserem Falle waltete übrigens eine besondere Absicht bei dieser Entlehnung der griechischen Legende *῞Αρμαΐς*. Wer sich mit ägypt. Texten befasst hat, muss beobachtet haben, wie dieselben von Anspielungen förmlich wimmeln. Da der Monatsname *Μεσορή* aus [hieroglyphs] *Mes-hor-re* gebildet ist, so

bot die Schreibung [hieroglyphs] Harmaïs den Vortheil, dass man an *Mes-har* erinnert wurde, was bei der Legende *Har-m-achu* nicht der Fall ist. Die schwache Aspiration [hieroglyph] = ' statt [hieroglyph] = ' entspricht einerseits dem Spiritus lenis der Form Ἅρμαϊς, andererseits dem Lenis in Μεσ-όρη, das aus Μεσ-ὅρη abgeschwächt ist. Aehnlich umschreiben die Kopten εἰρήνη durch ϩειρηνη und dieses Wort als Eigennamen erscheint in der bilinguen Philensis so wie in der Rosettana als [hieroglyphs] He(i)rina·t = Εἰρήνη mit einer Spur des Itacismus.

Aus diesem Epochalnamen des Augustus: Harmaïs scheint auch seine Benennung ϑεὸς [hieroglyph] zu stammen. Während er nämlich sonst, wie z. B. in der Inschrift des Propylon υἱὸς ϑεοῦ, nämlich „Sohn des Jul. Caesar" genannt wird wie Caesarion in einer demotischen Urkunde „Sohn des grossen Gottes, der alle Menschen leben macht" heisst, wird Tiberius in der oben citirten Bilinguis von Bulaq „Sohn [hieroglyphs] des Gottes" genannt. Ob damit die Bezeichnung ϑεοῦ ἐνιαυτός für eine Periode zusammenhange, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da ich darüber schon anderwärts gehandelt habe. Aber die andern Dynasten mit dem Epochalnamen Harma(ch)is gehören hierher.

An der Spitze steht der Gott Harmachu selbst. In einer Inschrift von Edfu wird seine 363te Tetraëteris erwähnt, zum Beweise, dass man ihm eine volle Sothisperiode zuschrieb: [hieroglyphs]. Der Tag ist ebenfalls bedeutsam: es ist der Uebergang vom 2ten Epagomen: Mes-hor „Geburt des Horus" zum 3ten:

Mes-Seth. In der That besiegte er diesen Widersacher unter dem genannten Datum.

Zum zweiten Male tritt der chronologische Epochalname unter der Form Arminon bei Censorinus auf. Ich habe in meiner „Aegyptischen Chronologie" dargethan, dass in der ursprünglichen Quelle Harm(a)ïs-hun „der junge Harma(ch)is" gestanden hat, und dass die damit bezeichnete Epoche das Jahr 2925 v. Chr. ist, wo die Anfänge der VI. Dyn. spielen.

Ein drittes Mal treffen wir den Namen *Ἅρμαϊς*, *Ἑρμαῖος*, *Ἑρμῆς* als Cognomen des *Σιφθάς*. Ich habe l. l. nachgewiesen, dass dazu als unterscheidendes Merkmal der Name *Δαναός — Θῶνις — Θῶν* gehört und die Epoche 1465 v. Chr. dadurch bezeichnet wird, eine volle Sothisperiode zu 1460 Jahren von dem vorigen Harmachis-hon entfernt.

Als letztes und jüngstes Glied dieser Kette erscheint nun der Harmaïs-Augustus von Denderah, 1460 Jahre nach Siphthas, genau im Jahre 5 v. Chr.

Wer sich durch diese zusammenhängende Kette noch nicht überzeugt erachtet, der möge selbst eine andere Lösung des chronologischen Räthsels, sowie der durch den monumentalen Harmaïs aufgeworfenen Frage versuchen.

Fundort und Umgebung.

Es muss neuerdings betont werden, was ich schon öfter ausgesprochen habe, dass der Tempel von Denderah in erster Linie als ein chronologischer Bau gedacht worden ist. Wenn sich nun zeigen sollte, dass ausser unserm Harmaïs Augustus auch noch andere Epochalkönige daselbst in demonstrativer Weise betheiligt sind, so wird man mehr und mehr begreifen, dass Hathor-Isis-Sothis nicht umsonst dort das Scepter geführt hat.

Da begegnet uns an der Schwelle der Geschichte, also in praehistorischer Zeit, die theokratische Herrschaft der „Horusdiener". Der geheime Corridor, dessen belangreiche Texte H. Dümichen [20]) zuerst bekannt gemacht hat, belehrt uns, dass der Urplan des Tempels in diese frühe Zeit versetzt ward. Nimmt man die öfter wiederkehrende Redensart hinzu, „gegeben ward ihr (der Hathor-Isis-Sothis) die Stadt Ant (Denderah) zum Ersatz A [Hieroglyphen] *debui* Var. [Hieroglyphen] *asui* für Anu (Heliopolis) durch ihren Erzeuger, den Sonnengott" und erwägt man ferner, dass der Parallel von Anu für den conventionellen Sothisfrühaufgang festgesetzt war, so ist die Kenntniss der betreffenden Periode den „Horusdienern" nicht abzusprechen. Ich habe Manetho's Bytes mit der Epoche 4245 v. Chr. coïncidirend gefunden.

Unter Chufu (Cheops) ward eine Copie dieses Planes genommen, aber, wie es scheint, nicht ausgeführt. Dagegen ordnete auf Grund des alten Planes, den man im Innern einer Ziegelmauer des Königspalastes auffand, Phiops-Moeris-*Μενόφρης*: Epoche 2785 v. Chr. einen Neubau an.

Weiterhin treffen wir die Legenden des Königs Amenemhat *Πετεαθυρῆς*: er entspricht der Epoche 2545 v. Chr. und heisst nicht umsonst „die Gabe der Hathor". Sein Epochaltitel [Hieroglyphen] „der wiedergeborene oder neugekrönte" ist zweimal in Denderah vorhanden, wo er auch „Liebling der Hathor" genannt wird, während Phiops-Moeris analog „Sohn der Hathor" heisst.

Thutmosis III. *Μεσφρῆς*: Epoche 1705 legte seinem Neubau die Copie des zu Chufu's Zeit gefundenen Bauplanes zu Grunde. Er stiftete unter andern eine Säule mit Hathorcapitäl aus Mafek-Metall hinein.

---

20) „Bauurkunde von Denderah", wiederholt in seiner „Baugeschichte" pl. I.

Ramses II. Sesostris: Epoche 1525 v. Chr. stiftete zwei *Sistra* mit Hathorcapitäl, wofür ihm die Göttin eine Menge von *Tetraëteriden* verheisst. Er trägt das Zeichen „Jahresanfang" auf dem Kopfe. Ramses III. *Νεῖλος*: Epoche 1325, erscheint ebenfalls daselbst.

Ausserdem Thutmosis IV u. Amenhotep III, die sich an die Epoche des Thutmosis III. anlehnen. Wie diese keine eigentlichen Epochalkönige in chronologischem Sinne sind, so kann man unter den dort vorkommenden Ptolemaeern (X, XI, XIII, XVI) nur dem Caesarion diesen Character zuerkennen, da er mit Kleopatra VI im Zodiacus figurirt.

Hält man ferner Umschau nach denjenigen Epochalkönigen, welche dem Augustus-Harmachis benachbart sind, so habe ich über Euergetes I und die Tanitica wiederholt gehandelt. Das Doppeldatum: Sothisfrühaufgang = 1. Payni unterliegt keiner Beanstandung und ist damit die Epoche 245—242 (*κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα!*) sicher gestellt. Ob indess der betreffende Beiname ⲫⲁϯⲙⲏϯ „der des Verbesserers" wegen der Gruppe *ti-meti(r)* kopt. ϯⲙⲁϯ concordare gr. *διορθωτήρ* gelautet hat — ein Analogon zum ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ (Augustus 25 v. Chr.), oder ob er ein vom Monat *Payni* abgeleitetes Cognomen erhielt, muss vorderhand dahingestellt bleiben, bis ein neues Denkmal, wie die Legende des Harmaïs, uns den Schlüssel bietet.

In Betreff des Euergetes II herrscht kein Zweifel — das Doppeldatum in Edfu: 23 Epiphi für = 18 Mesori vag spricht dafür, — dass er auf das Centenarium seines Vorgängers und Namensvetters Euergetes I. Rücksicht genommen hat. Ob aber der Epochalname *Νουμήνιος*, neben welchen Namen auf Philae sich der Römer Numonius Va(ha)la Anno 3 v. Chr., also während des epochalen Quadrienniums 5—2

v. Chr., ein sonderbares XIII hinter dem Datum gesetzt hat (XII/I = 1. Mesori?) dem Könige Euergetes II eignete, muss vorderhand noch im Stadium der Vermuthung bleiben. Indess seine Gründung des Tempels der Apape in Theben lässt erkennen, dass man sich des Sothisaufgangs am 1sten Epiphi 125 v. Chr. bewusst war.

Ich würde, da diese Epoche (125 v. Chr. = Sothisfrühaufgang am 1. Epiphi des Wandeljahres) ohnehin gewährleistet ist, mich hier mit diesem Gegenstande nicht weiter befassen, wenn nicht ein hervorragender Forscher: H. Dr. Brugsch-Bey, in seiner neuesten Schrift [21]) seine schon früher geäusserte Ansicht aufrecht hielte, der Name Epiphi scheine von [hieroglyphs] heb-Api „Fest der Api" (Nilpferdsgöttin) zu stammen, während ich von jeher darin eine Reduplication des Stammes Ap erkannte, wegen der Zweiheit der Göttinnen: Ape und Isis. Ein Papyrus des Museums von Bulaq [22]) gewährt die Möglichkeit, die Frage endgültig zu entscheiden. Es werden darin verschiedene Reichnisse an Arbeitsleute aufgezählt, es erscheint die „Summe 17 Tage", dann ein Datum „Jahr 43", hierauf ein Bau des Ramses II Sesostris in Memphis und zuletzt auf dem Verso derselbe Bau desselben Königs in Verbindung mit einem Rasttag und der Schlusslegende: [hieroglyphs]

„ich war im Ausziehen zur Stromfahrt zur Zeit des 15ten Epiphi am Apapfeste." Dieses Datum hat ausserdem noch eine andere Tragweite, die ich aber erst in der Abhandlung über das Ramesseum und die Phönixperiode besprechen kann.

21) „Drei Festkalender" 1877.
22) Mariett : II, pl. 56.

Was ferner den Epochalkaiser Hadrian betrifft, so habe ich wiederholt auf den Namen des Monats Ἀδριανὸς hingewiesen, der bedeutsamer Weise erst im J. 19 dieses Kaisers also 136 und im J. 1 des Antoninus also 138 mit der Gleichung 8. Adrianos = 18. Tybi auftritt. Diese Distanz von 40 Tagen in den beiden Kalendern ist ein deutliches Symptom der Tetraëteris 136–139 n. Chr. und nur dieser allein.

Allein warum hat man gerade den Choiahk des fixen alex. Jahres gewählt, um dem Adrianos eine solche Ehre zu erweisen? Ich habe schon bei anderer Gelegenheit [23]) darauf hingewiesen, dass in seiner Legende („[hieroglyphs] Aterianos Liebling der Isis“ eine Anspielung auf den Namen ater des Nils enthalten ist, um so wahrscheinlicher, als er ja wirklich mit einem Gewässer: dem turbidus Adria, etymologisch zusammenhängt. Jetzt bietet der Text einer Säule in Esne [24]) die Legende „Monat Choiahk Tag 1 Fest des Amon-pe-chrat, des Grossen, des Vaters der Götter, Fest der den Göttern gewidmeten Verehrung, Fest des Ba-Widders, Fest der Weglegung der Niltafel (ϩⲧⲟⲛ tabula [hieroglyph] es steht übrigens [hieroglyph]).“ Wirklich entspricht im fixen alexandr. Kalender der 1. Choiahk dem 28. November, zu welcher Zeit der Nil wieder in sein Bett zurückgetreten ist. Ich glaube indess nicht, dass dieses fixe Datum auch auf die Nilstelen von Silsilis anwendbar ist, wie Brugsch zu Gunsten seiner Hypothese annimmt. Das Datum der Weglegung der Niltafel fehlt eben auf diesen Nilstelen und lässt sich vorderhand nicht ersetzen.

In dem kleinen Osttempel der Isis-Sothis auf Philae, der vermuthlich unter Hadrian ad hoc gegründet wurde,

23) Aeg. Chronol p. 236.

24) Brugsch l. l. Taf. IX, V. Leider fehlt die Bezeichnung der Tetramenie!

befindet sich eine Doppeldarstellung dieses Kaisers, nicht so weit auseinander stehend, wie die Bilder des Harmaïs Augustus-Kaisaros an den Tempelwänden von Denderah, sondern unmittelbar zusammenhangend. Letronne II. p. 176 sagt darüber: „les plus anciens sont deux cartouches accouplés répétés deux fois, portant „Autocrator, Adrianos, toujours vivant, aimé d'Isis — et: Autocrator, Caesar, Trajanos Adrianos". Tous les autres sont de Marc-Aurèle (Antoninus Pius) sous le règne de qui l'édifice, commencé peut-être sous Adrien, a du être continué, sinon fini". Offenbar hat diese exceptionelle Doppeldarstellung[25]) einen chronologischen Sinn: es ist die Zweitheilung der Regierung des Adrianos vor und nach der Epoche 136 n. Chr.

Eine ähnliche Zweitheilung treffen wir schon in ältester Zeit: auf der Strasse von Hammamāt sitzt Phiops-Moeris mit dem Hute , auf der andern mit dem Rücken an die soeben citirte Legende stossend, sitzt er noch einmal, mit dem Hute bedeckt. Es bedeutet dies nicht einfach ἥ τε ἄνω καὶ ἡ κάτω χώρα, wie die entsprechende Gruppe der Rosettana übersetzt ist, sondern es sind die Jahre des Moeris-Menophres vor und nach der Epoche 2785 dadurch geschieden. So kommt es, dass ebenfalls dort seine erste Triakontaëteris in seinem 18ten Jahre angeschrieben ist; offenbar lagen 12 vor der Epoche und daher die Bezeichnung „Jahr danach 18".

---

25) Der innere Fries trägt acht Ringe, die vier ersten lauten auf Aurelios Antoninos Sebastos Autokrator — die vier letzten: Aureli(os) Luki(os) Kaisaros Ver(os), der mit ewigem Leben begabt sei!" Zwischen Nr. 4 und 5 ist oberhalb deutlich ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΩΝ geschrieben, zum Beweise, dass man die gemeinschaftliche Regierung der beiden Kaiser vor Augen stellen wollte. cf. Letronne l. l. II, 177.

Orientirung des Tempels.

Wenn ich im vorigen Abschnitte gesagt habe, dass der Tempel von Denderah in erster Linie als chronologischer Bau gedacht worden ist, so lag darin schon angedeutet, dass er auch astronomisch orientirt sein musste. Denn die ägyptische Chronologie beruht auf der Beobachtung des (heliakalischen) Sothisfrühaufgangs, da wo „sich Hathor-Isis mit ihrem Vater Ra dem Sonnengott am Osthorizonte des Himmels vereinigt". Trotzdem, dass dieser Satz mehrhundertfältig an den Wänden sich wiederholt, gibt es doch dickleibige Werke über den Tempel von Denderah, worin dieses charakteristischen Unicums mit keiner Silbe gedacht ist. Und doch erklärt sich die von der wahren Ostlinie um 17° abweichende Orientirung nur aus dieser Eigenthümlichkeit und Bestimmung.

Bei dem rechtwinklichen Zodiaque, der das Horoscop der Geburt des Tiberius darstellt: 17. Nov. = 21 Athyr, ist die Himmelsgöttin am Plafond des Pronaos zweigetheilt; die aenigmatische Bezeichnung für 17/11 ist möglichst nahe der Sothiskuh und auf der bevorzugten Südseite, obgleich sie auch in der Genitalieneinbiegung der Gegenseite hätte angebracht werden können.

Was das Rundbild am Plafond des Dachtempelchens betrifft, so hat es die orientirende Himmelsgöttin nur einmal und ohne Einbiegung, dafür aber sind den das Medaillon haltenden Karyatiden die Bezeichnungen Süd, Nord, West, Ost beigeschrieben. Auch hier ist der Süden die bevorzugte Seite, da mit ihr der Rundtext beginnt und schliesst. Zugleich ist das Emblem des römischen Jahres: der 1. Januar (= VIII post brumam) an dieser Südseite angebracht — natürlich; handelte es sich ja doch um die Glorification des mächtigen Antonius, der die Kleopatra so eben mit asiatischen Königreichen beschenkt hatte. Es ist

desshalb kaum zufällig, dass Kleopatra gerade am entgegengesetzten Punkte dieser Südseite als exceptionelle Decanin erscheint. Es traf sich nun, dass gerade in diesem ihrem 16ten Regierungsjahre, wo sie sich laut den Münzen *θεὰ νεωτέρα Ἶσις* benannte, der 1. Thoth des Wandeljahres mit dem 1. September des römischen Kalenders zusammenfiel. Grund genug für beide, ihre Vereinigung zu feiern und durch das astronomische Horoscop der Nachwelt zu überliefern.

Auf seinem verdienstvollen Plane des Denderahtempels hat H. Dümichen leider! die Orientirung anzugeben vergessen; Mariette [26]) hat sie in seinen Plan eingetragen und ich selbst hatte schon in meinen Zodiaques de Denderah bemerkt: „l'axe du plafond ne coïncide pas avec la ligne du nord-vrai; celle-ci se trouve à une distance de 17° environ". Diese Orientirung ist unerlässlich, sobald es sich um die astronomische Seite handelt, welche ja die Grundlage der chronologischen ist. Insbesondere ist sie wichtig bei der Würdigung folgender Stellen, die sich auf die kleinen Sekosräume (IV, V, VI, VII des Planes) beziehen: „Vier Appartements sind auf ihrer Sahu- (d. h. Orion oder Süd-) seite; siehe! ihre Portale [hieroglyphs] klaffen nach Norden (cf. ϣⲕⲟⲗ foramen hiatus); zwei Corridore [hieroglyphs] (cf. ⲁϣⲡ т curriculum) sind [hieroglyphs] in der Stierschenkelrichtung; ihre Thüren gähnen [hieroglyphs] *sedeh* (cf. ϣⲑⲉϩ platea) nach Süden". Daraus ergibt sich unwiderleglich, dass „Norden und Stierschenkelgegend" gleichbedeutende Ausdrücke sind [27]).

---

26) Fouilles . . . . Denderah pl. II.

27) Andere Beispiele dieser Bedeutung des Schenkels als „Nordgegend" im Gegensatze zu Orion-Sahu (Süd) sehe man Zts. f. äg. Spr. 1870 S. 154—157.

Was die Wortform [hieroglyphs] *mesech·t* anbelangt, so habe ich sie längst als Ampliaticum von ⲙⲓⲥⲓ (ⲑⲉⲣ-ⲙⲓⲥⲓ pars quarta) als das „Viertel" erklärt; beide verhalten sich wie *sebech·t* πυλών zu ⲥⲃⲉ πύλη. Dass dieses „Viertel" des Stieres zum Embleme des Vierteltages geworden ist, habe ich in den „Zodiaques" dargethan. Ausser dieser pl. XXI, 2 stehenden Legende bringt pl. XLIV. vertical links folgende auf die Mesecht bezügliche Stelle, die für die Orientirung des Denderahtempels von besonderer Wichtigkeit erscheint; „Es lebe der gütige Gott (Kaisar-Augustus) der Sohn des Asdes (Thoth), der Zögling der Chepest (Hathor-Isis-Sothis) im Gotteshause; der König des Landes mit der Nordkrone (dem rothen Hute [hieroglyph] ⲧⲣⲟϣ corona rubra) spannt den Messstrik in Wonne, indem er richtet sein Gesicht auf [hieroglyphs] das Centrum des Stierviertels, feststellend den Tempel der Herrin von Denderah gemäss dem dasigen Zustande von ehedem".

Die symmetrische Gehülfin des Kaisers bei dem Akte der Spannung des Messstrickes ist, wie gewöhnlich bei solchen Darstellungen, die Göttin [hieroglyph]. Ihre Legende [hieroglyphs] hat den Schreibern öfter zu schaffen gemacht; bald sahen sie darin das Zahlwort safech ⲥⲁϣϥ septem und versahen sie mit einem siebenstrahligen Sterne [hieroglyph] auf dem Haupte, bald hielten sie sich an die umgestürzten Hörner [hieroglyph] und etymologisirten so, als ob sie vom Umlegen (se-fech ⲥⲟϣϥ deprimere) des Hörnerpaares benannt wäre. Diese Erklärungsversuche sind für uns nicht bindend. Mit Berücksichtigung der beiden eben citirten Ampliativa mesecht und sebecht werden wir auch in

Sefecht ein Ampliativum von [hieroglyphs] ⲥⲁϥ, ⲥⲉϥ heri erkennen[28]). In der That spielt Sefecht die Rolle der ägyptischen *Κλειώ*, der Muse der Geschichte. Sie ist desshalb die unzertrennliche Gefährtin des Thoth z. B. beim Einschreiben des Namens Osymandyas (Ramses) auf die herzförmige Frucht des Aschet-Baumes im sogenannten Rameseum.

Sie erklärt uns sowohl den Ausdruck [hieroglyphs] „gemäss dem dasigen Zustande von ehedem", als auch, warum der Kaiser bei dem Acte der Spannung des Messstrikes den Namen [hieroglyphs] „Sohn des Asdes (Thoth) führt. Ja dieser Beiname des Thoth, eine Variante für Asten(nu) (Ostanes?), wird hiedurch etwas durchsichtiger. Nach Todt c. 125, col. 62 ist die ursprüngliche Schreibung [hieroglyphs] „der Vergrösserer (ⲥⲟⲧ facere ⲧⲟⲛⲱ ⲧⲏⲛⲏ multum magnus), da die demot. Uebersetzung dafür [hieroglyphs] „der Grosse" (ⲁⲓ, ⲁⲓⲁⲓ magnificari) setzt. Hieraus sind dann wohl später die Bezeichnungen *Ἑρμῆς ὁ μέγας καὶ μέγας* und sogar der *Τρισμέγιστος* geflossen.

H. Dümichen unterzieht den Punct *ΔK* [hieroglyphs] der oben citirten Stelle einer weitläufigen Besprechung, indem er hiebei an einen Artikel des H. Le Page — Renouf[29]) anknüpft. Ich habe gegen den von diesem Gelehrten aufgestellten Begriff *μεσουρανεῖν* „Culmination eines Sternes"

28) Unser Bokenchons in der Glyptothek bietet die Gruppirung „O du Junger oder Beweibter, der sich des Lebens erfreut; es sei dein Glück von heute über das gestrige oder das morgige!" Schärfer lassen sich die Begriffe Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht bezeichnen.

29) Transactt. Soc. Bibl. Arch. III, II, 401.

nur zu erinnern, dass *οὐρανός* nicht ausgedrückt wäre und dass überhaupt jene astronomische Darstellung im Grabe Ramses VI. (u. IX.) sich auf die Person des exceptionell en face abgebildeten Beobachters bezieht. Wenn z. B. gesagt wird „der Sothisstern über dem linken Ohre, linken Arme, linken Auge — rechten Ohre — Arme, Auge und dann die Mittellinie durch [hieroglyphs] āq ausgedrückt wird, so ist doch klar, dass aq ein Theil und zwar der centrale des Beobachters, aber nicht des Himmels ist. Dass durch Uebertragung der Begriff „Culmination" *μεσ-ουρανεῖν* daraus entsteht, soll nicht in Abrede gestellt werden.

Es bleibt also nur *μέσ-ος* als die wahre Bedeutung jenes fraglichen [hieroglyphs] āq übrig. Das Deutbild der beiden Finger gemahnt sofort an Horapollon II 6: *Ἀνθρώπου στόμαχον δηλοῖ δάκτυλος.* Mit Beachtung der Dualform *āqui* und des weiteren Determinativs [hieroglyph] welches ja auch bei [hieroglyphs] *her* ϩⲟⲩⲣ interius nicht ausgesprochen wird, gelangt man zu der anaglyphischen Schreibung [hieroglyphs] welche Horapollo I 22 so erklärt: *Αἴγυπτον γράφοντες θυμιατήριον καιόμενον ζωγραφοῦσι καὶ ἐπάνω καρδίαν.* Man beachte, dass er unmittbar vorher *Αἰγυπτίων γῆ, ἐπεὶ μέση τῆς οἰκουμένης ὑπάρχει* gesetzt hat. Uebrigens bin ich zu der Ansicht gelangt, dass Aqui-p-to „die Mitte des Landes" = *Αἴγυ-π-τος* sich ursprünglich auf den Nil bezieht, der ja bei Homer unter *Αἴγυπτος* primär zu verstehen ist. Gestützt wird diese Vermuthung durch das parallele Verhalten der Gruppe [hieroglyphs] meter ⲙ̅ⲧⲟ(ⲣ). Es ist offenbar wieder der Nil und die dualistische Form מִצְרַיִם Mizraïm die genau so gebildet ist, wie בֵּנַיִם intervallum duorum exercituum, צָהֳרַיִם die Mitte des Tages", erhält hiedurch endlich ihre

Erklärung. Der Uebergang dieses Namens Mizraim auf das Land und auf den ersten König Menes ist gerade so im graecisirten *Αἴγυπτος* vorhanden [30]).

Es ist also erwiesen, dass *āq-mesecht* in der Stelle des Textes von Denderah nur „die Mitte, das Centrum des Stierschenkels" bedeutet, nicht aber die *μεσουρανία* des ganzen sich über 40 Grade erstreckenden Sternbildes. Denn dass *mesecht* „das Viertel" der grosse Bär oder Wagen unserer Sphaere ist, wie Herr Lepsius („Chronologie der Aegypter") zuerst vermuthet hat, ist unbestreitbar: man braucht nur die sieben Sterne durch Linien zu verbinden, so hat man die Gestalt des conventionellen [illegible] und in so ferne ist das Bild der ägyptischen Sphaere viel mehr naturgetreu als die der chaldaeisch-griechischen.

Dazu kommt, dass jenes āq, aqui im Kopt. ⲟϫⲓ finis terminus noch erhalten ist, mit der Bedeutung Zielpunkt oder „Grenzmarke". In der That muss man einen bestimmten Punkt des Sternbildes ins Auge fassen, wenn bei der Function des Messstrickspannens, Pflockeinschlagens und Grundsteinlegens durch Augustus in Denderah eine Orientirung beabsichtigt werden wollte. Zuerst bedenke man, dass sich diese Scene an der Nord-wand befindet. Alsdann betrachte man sich den Zodiaque circulaire. Die Linie, durch welche die Ekliptik halbirt wird, also von 0° nach 180 oder von 180° nach 360° zu, schneidet den Grossen Bären oder Wagen im Sterne δ des Vierecks und dieser ist allerdings die Mitte dieses Siebengestirns. Diese Linie weicht aber um 17° von der wahren Nordlinie des Zodiaque circulaire ab — also ist dieser wie die Längenachse selbst, nicht nach den astronomischen Punkten des wahren Ostens und des wahren Nordens orientirt, sondern mit Rücksicht

---

30) Das Weitere hierüber wolle man im „Nachtrag" zu „Troja's Epoche" Denkschr. 1877 nachsehen.

auf die Stelle des Sothisfrühaufgangs und der *Mitte* des „Viertels". Wenn es in den betreffenden Texten so häufig betont wird, dass die Hathor-Isis-Sothis auf das Tempeldach getragen wurde, um ihre Vereinigung mit den Strahlen ihres Vaters Ra am Osthimmel figürlich darzustellen, und ihr *Gesicht folglich nach Osten* wendete, so wird durch ihren Titel „die Horizontige" dieser Punkt näher als derjenige bestimmt, wo der heliakalische Aufgang stattfand. Dieser musste natürlich in der Verlängerung der Tempelhauptachse liegen. Besonders erwähne ich die Stelle Taf. XIII, 1 „Es ist der Götterkreis der weiblichen Bes (Hathor) an ihrem Rücken (hinter ihr, nachdem sie geschaut die Morgenstrahlen ihres. Erzeugers zur Zeit des Wendepunktes der Doppel-Tetraëteris (ϩⲁ-ⲛ-ⲟⲩⲛⲱⲟⲩⲓ annus vertens) [31]).

Man ersieht hieraus, dass die Orientirung des Denderahtempels gerade durch die Abweichung um 17° von dem wahren Ost- und Nordpunkte sich als absichtliche bekundet, um auf das *fixe* Jahr hinzuweisen. In der That sind „Sothisfrühaufgang" und „Viertel" correlate Begriffe desselben Zieles. Auch die Wahl des Platzes ist keine zufällige: Denderah liegt am Anfange der ostwestlichen Richtung des Nils, welche bei Abydos sehr bezeichnend wieder an die südnördliche umsetzt!

Am Stierviertel des Zodiaque circulaire befindet sich eine weitere Zuthat, die bisher nicht beachtet worden ist, ich meine jenen kleinen Widder, der ihm anhaftet und den Kopf umdreht. Schon dadurch erweist er sich als renvoi oder Hinweis auf den unägyptischen Zodiacalwidder, welcher in der nämlichen Haltung erscheint. Dass die wahre Ostlinie durch diesen Widder gehen muss, braucht nicht be-

31) Dümichen's Uebersetzung ist mehrfach zu berichtigen.

wiesen zu werden. Nun aber lautet der Name des Widders ägyptisch ⲁⲓⲗⲓ (אַיִל) aries und der Knochen heisst ⲕⲁⲥ; das Compositum ⲁⲗⲧ-ⲕⲁⲥ bedeutet m e d u l l a, welches ja ebenfalls von medius stammt. Folgt man nun dieser Hinweisung (renvoi) so gelangt man für die wahre Nordlinie auf den Stern ζ mit dem Reiterchen. Letzteres heisst bei den Arabern Suha-Alcor, der Stern ζ selbst aber M i z a r, welcher Name verführerisch an *meter* ⲙⲏϯ Mizr(aim) anklingt und die M i t t e der Deichsel des Wagens oder des Bärenschweifes bildet. Folgten die Araber der semitischen Vorstellung dieses Sternbildes als עַיִשׁ „die Bahre" feretrum, oder ist Mizar eine ägyptische Tradition? Jedenfalls bezeichnet Mizar den wahren Nordpunkt, während M e g r e z — so heisst der Stern δ — für die Orientirung des Denderahtempels massgebend ist und das alte A q (ui) „die Mitte"[32]) verdrängt hat. Auch diese beiden sind um 17° von einander entfernt.

Es übrigt noch die Erledigung einer Variante dieses āq medium „Mitte". Auf Tafel L rechts steht, wieder als Legende des *Αὐτοκράτωρ* (so stets statt Imperator) Kaisaros: „Es lebe der gütige Gott der Spross des Duhuti (Thoth) gesäugt von der Buchgöttin, welche begonnen[33]) hat das Schreiben. Er betrachtet den Thau- (Wasser-) geber (Himmel) nach dem Aufgange der Sterne hin, kundig — ⲥⲟⲩ, ⲥⲟⲟⲩ scire auch Beiname des Thoth) des A q -Punktes der m e s e c h t beim Feststellen der (vier) Ecken des Tempels Ihrer Majestät (Hathor-Isis-Sothis); der Horizont

32) Uebrigens würde ein supponirter Stamm גָּרַן statt גָּזַר „auseinander scheiden" den nämlichen Begriff ergeben.

33) [Hieroglyphe] ist Var. für [Hieroglyphe] ϣⲁ ortus (ϣⲁ-ⲙⲓⲥⲉ primo-genitus); der Lautwerth s c h entspringt aus dem Zahlwort ϣⲉ, ϣⲟⲩ = centum = [Hieroglyphe].

Ihrer Persönlichkeit erzeugt die Wesen". Der letzte Satz bezieht sich auf das mit dem Sothisfrühaufgang gleichzeitig erfolgende Uebersteigen des Nils, die Grundbedingung alles Lebens in Aegypten. Das Fest Ihrer Majestät wird sowohl in Denderah als in Edfu[34]) auf den 1. Mesori gesetzt. So günstig diese Doppelangabe für meine Erklärung des Epochalnamens Harmais (Augustus) und für die Epoche 5—2 v. Chr. zu sein scheint, so hüte ich mich doch, sie geltend zu machen, so lange die Epoche der beiden Kalender nicht gesichert ist. Aus einem ähnlichen Grunde habe ich die Legende pl. XXXVI, 1 „es lebe der gütige Gott [hieroglyphs] das Ebenbild der göttlichen Sothis" nicht darauf bezogen, da die Ringe leider! ohne Namen sind.

Augustus ist hier, wieder an einer Aussenwand, als Stellvertreter des Thoth mit der Göttin Safecht im Akte des Messstrickspannens Pflockeinschlagens, kurz, der Grundsteinlegung dargestellt. Diese heisst in dem Begleittexte „die Grosse, die Herrin der Schrift, die Gründerin der geheimen Räume (Adyta) der vorzüglichsten Götter insgesammt". Ich erfasse, spricht sie, den Schlägel und den Holzpflock in Verbindung mit dem Könige (hier mit dem Südhute [hieroglyph]); ich lege an [hieroglyph] die Wohnung der Göttin [hieroglyphs] nach ihrer Mittellinie."

Statt der Phonetik āq ist an der Seitencolumne, die ich kurz vorher übersetzt habe, als Variante ein adossirtes Löwenpaar etwa in der Form [hieroglyph] angewendet. H. Dümichen verweist dabei auf die zwei astronomischen Deckenbilder von Esne[35]), wo das betreffende Zeichen für *āq* einmal zwischen Wassermann und Fische steht, das andere Mal

34) Brugsch „Drei Festkalender" 7, 2.
35) Description de l'Egypte Vol. I. pl. 79 u. 87.

neben (hinter?) dem Orion, dessen Stellung am südlichen Himmel hier noch besonders angedeutet wird durch das beigefügte, den Südwind bezeichnende Bild des Widders mit vier Flügeln". Hätte der Verfasser meinen Zodiaque circulaire beachtet [36]), so wäre ihm die Lösung dieses neuen Räthsels von selbst geworden. Da der astronomische Plafond von Esne aus der römischen Kaiserzeit stammt, so hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass man mit dem römischen Jahre, dem die bevorzugte Südseite eingeräumt wird, den Anfang und Schluss der Darstellung gemacht, und als Zeichen dieses Incidenzpunktes jene Variante für *āq* gesetzt hat. Dieses bedeutet aber nicht *μεσουρανεῖν* sondern nur den Mittelpunkt der Kreisbewegung von einem zufälligen Anfange aus und würde H. Le Page Renouf's Erklärung, so „ansprechend" sie auch von H. Dümichen befunden wird, diese Eigenthümlichkeit nicht enträthseln können.

Halten wir noch eine kurze Rundschau in gleichzeitigen Texten, worin des Stierschenkels mesecht Erwähnung geschieht, so begegnet uns zuerst der unter Augustus Kaisaros geschriebene Doppelpapyrus Rhind mit der bezüglichen Stelle: „die Seeligen lassen deine Seele kommen in Vereinigung mit Sahu (Orion, Repraesentant der Epagomenen) welcher Osiris ist, sowie mit den Sternen, welche folgen der Sothis" (pl. XI). „O ihr Fixsterne, o ihr Planeten, o Sahu am Südhimmel, o *Mesecht* am Nordhimmel, o Sothis, Führerin *(haq.t)* der Decane!" Die Gruppirung der genannten Sterne und Gestirnungen ist keine zufällige, sonabsichtliche, auf das fixe Jahr bezügliche. Eine ganz analoge Gruppirung in Edfu [37]): der Saal (ⲛⲟⲩⲧ receptaculum)

---

36) Bei seiner in Aussicht gestellten Herausgabe des astronomischen Text- und Darstellungs-Materials von Denderah dürfte sich Veranlassung bieten, das Versäumte nachzuholen.

37) Brugsch: Recueil LXXX, 2; Dümichen: Tempelinschr. CX, 3/4.

der grosse ist, gehöht wie der Thaugeber (Himmel), das Firmament, welches die beiden Lichter Sonne und Mond an sich trägt; die Bkatisterne (*Βκατι* Decan) sind bei ihnen; als Herrn des Jahresanfangs und an ihrer Spitze: Osiris als Sahu (Orion) die göttliche Sothis, der gute Gefährte der Isis ist zu ihr umgewendet; die mesecht und die Sterne, welche aufgehen an ihrer Stelle, der richtigen; es achten auf sie die Imabodpriester" (d. h. die Horoscopen).

Ich habe in meinen Zodiaques de Denderah schon vor zwölf Jahren auf den kleinen Decan: einen Widder mit ⊙ auf dem Kopfe, hingewiesen und darin den Repraesentanten des aus vier Vierteln alle vier Jahre entstehenden Schalttages vermuthet. Es trifft sich nun, dass nicht blos das Epochenjahr des Rundbildes: 36 v. Chr. die Mitte einer Tetraëteris bildet, sondern auch, dass die Legende dieses Minimaldecans für 1/10 Decade absichtlich auf gleicher Linie liegt mit dem Namenssymbol von Denderah: „Sothisstadt", mit dem Stern der Sothiskuh, mit dem oben besprochenen Mizar und dass sie die Decanreihe halbirt. Denn die Legende [Hieroglyphen] *pe siu ua* ⲡⲉ ⲥⲓⲟⲩ ⲟⲩⲁ stella unica ist genau zwischen *τπησμάτ* u. *σμάτ* d. h. „Kopf des Theilers" u. „Theiler" [Hieroglyphen] u. [Hieroglyphen] angebracht. Das Determinativ des halbirten Mondes [Hieroglyphe], wie es sonst immer zur Bezeichnung des 15ten Tages gebraucht wird, lässt keinen Zweifel, dass wir *s-mad* aus ⲥⲟⲩ facere und ⲙⲁϯ (in ϯⲙⲁϯ participatio) Hälfte also = [Hieroglyphen] ⲙⲏϯ medium aufzufassen haben. Wirklich drängt sich dieser kleinste Decan zwischen diese beiden Nummern 18 und 19 (36 sind es im Ganzen) ein und veranlasste mich zu der Ansicht, dass der Schalttag in der Mitte des Jahres seine Stelle gehabt habe, bis der Misori (Scene in Philae) ihn nebst den 5 Epagomenen annexirte.

Wollte man nun auch alle diese Symptome für zufällige halten, so ist dieses doch unmöglich gegenüber einer Textangabe aus der Zeit des Epagomenen- und Sothisepochenkaisers Hadrian in einem der Bulaqer Papyrus[38]. Dem Verstorbenen, Namens Heter, wird zugerufen: „Du begrüssest den Mond in der Nacht, du gehst auf am Tage wie das schöne Licht des glänzenden Sonnengottes. Es sind alle Länder beleuchtet in der Nacht vom Mond am Feste des 15ten Tages, um zu schaffen Freudestunden im Gefolge der Strahlen. Du erglänzest am Firmamente [Hieroglyphen] als göttlicher Einzelstern; du bist wie Sahu am Leibe der Himmelsgöttin Nut. Dein Scheinen innerhalb dieser Welt ist wie das des Mondes, wenn er sein Uzatauge [Hieroglyphe] erfüllt (Vollmond); Isis ist mit dir als göttliche Sothis [Hieroglyphen] am Himmel: nicht trennt sie sich von dir in Ewigkeit!"

In der That ist die Verbindung des Schalttages mit der Sothis, der Repräsentantin des fixen Jahres, eine unzertrennliche. Auch die sonstige Umgebung, in welcher hier dieser Einzelnstern d. h. der Decan für den Schalttag, auftritt, empfiehlt diese Auffassung, da wir ja lauter constitutive Elemente des festen Jahres der Aegypter darin wahrnehmen.

Unter den unendlich vielen Beinamen der Hathor-Isis-Sothis — sie heisst mit Recht μυριώνυμος — verdient der [Hieroglyphen] *rech·t* geschriebene einige Aufmerksamkeit. Er scheint nicht identisch mit [Hieroglyphen] *rachit*, Var. [Hieroglyphen], worin ich längst das Kopt. ⲣⲁⲓϩⲉ ingenuus liber erkannt habe, ein Synonymon zu [Hieroglyphen] *chepes·t* חָפְשִׁי „vornehm,

38) Mariette: I. pl. XIII. lin. 6—8 (Nr. 3).

edel, prächtig" — sondern vom Stamme [hieroglyph] *rech* scire, erhalten in ⲣⲱϣⲉ videre dispicere procurare *φροντίζειν* und ⲗⲉϣⲉ posse zu stammen, indem aus dem geistigen Kennen ein physisches Können geworden ist. Auf derselben Wand [39]), wo Thoth als [hieroglyph] ām-taui „wissend (ⲉⲙⲓ) beide Welten oder Länder" heisst, wird auch die Ausstattung der Wände mit Texten den Wissenden (ⲉⲙⲓ) des Hierogrammatenhauses zugeschrieben, deren Finger geschickt sind: [hieroglyph] (folgt *κλέψυδρα* und das Pronomen [hieroglyph] „ihr") also „kennend ihre Stunde (der Erscheinung)". Es ist hier aenigmatisch statt [hieroglyph] das anscheinende Auge [hieroglyph] gesetzt; allein *ari* „machen" ergibt hier keinen Sinn. Ich habe schon früher [40]) auf die Benennung ⲥⲟⲗⲉⲕⲁ = canicula und *Σολεχή(ν)* bei Chalcidius als Name des Sothis hingewiesen, indem dieses Compositum sich unschwer in ⲥⲟⲩ stella und jenes für ⲗⲉϣⲉ vorauszusetzende lechet = *reche·t* sapientum (ⲗⲁϣⲓⲉ adspirantes?) zerlegt. Es kommt nun darauf an, diese Vermuthung „Stern der Weisen", besser zu begründen.

Der Stern der Magier.

Kaiser Augustus bildet nicht nur in der römischen Geschichte einen bedeutsamen Abschnitt; wir haben gesehen, dass er auch für die ägyptische Chronologie einen doppelten Haltpunkt darstellt: als ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ „der der Ergänzung" bezeichnet er die Fixirung des Wandeljahres 25 v. Chr., welche sich im Kalender der christlischen Kopten bis auf

39) Dümichen ll. XLII. 6, 8 1 unten.

40) „Sothis- oder Siriusperiode" Sitzgsb. 1874 p. 94, 95 „Achtet auf die alten Schriften, nicht irret in ihrem Tage, nicht übertretet ihre Summe".

den heutigen Tag erhalten hat, während sein Beiname Harmaïs den Uebergang der Sothiserscheinung auf den 1. Mesori des annus vagus verkörpert. Auch diese Epoche ist fort und fort wirksam: in unsrer christlichen Aera.

Stünde dieser Epochalname Harmaïs allein da, so würde seine Deutung eine problematische heissen können. Allein nachdem in meiner „Aegyptischen Chronologie" die vollständige Reihe der Epochen dargethan ist und sich namentlich die Benennung Harma(ch)is an drei Stellen gezeigt hat, welche je um eine volle Sothisperiode zu 1460 Jahren von einander abstehen: so ist sie zu einem festen Datum geworden, welches mit einer weltgeschichtlichen Bedeutung behaftet ist; denn sie bildet den Geburtsschein des Christenthums, unserer Aera. Nachdem ich unlängst dieses Thema [41]) mehr theoretisch behandelt habe, ist es jetzt, wo die monumentale Legende *Harmaïs-Kaisaros* vorliegt, gestattet ja nothwendig, darauf zurückzukommen, besonders in dieser Abhandlung, welche sich ausschliesslich mit Augustus-Harmaïs befasst.

Es ist von vornherein höchst wahrscheinlich, dass der Gedanke an die Katastrirung des Reiches, womit die Geburt Christi unlöslich verbunden erscheint, dem Augustus von Aegypten her gekommen, weil wir in Theben eine auf ihn bezügliche Darstellung sehen, worin die Gaue Aegyptens mit ihrer Dreitheilung: Metropolis, Tempelbesitz und Hintersee ihm vorgeführt werden.

Dies ist der Ursprung aller späteren Indictionen, welche bekanntlich bei Datirungen angetroffen werden; ja unsere Art das laufende Jahr dieses Cyclus zu erhalten, indem wir zu unserer Aera (goth. jêra „das Jahr") die

41) „On the date of the Nativity" Transactt. Soc. Bibl. Arch. IV II 1876. — Vergl. den Artikel „Unsere Zeitrechnung" in der Allg. Zeitung Febr. 1876.

Zahl 3 addiren und mit 15 dividiren, enthält eigentlich schon die Andeutung, dass die erste aller Indictionen eben anno 3 vor unserer Aera fiel. Welche Tragweite dem Titel des Tiberius: *ἡγεμών* (nicht *αὐτοκράτωρ*) in der chronologischen Concordanz des Evangelisten Lucas zukomme, lässt sich daraus schon abnehmen, dass auch Quirinus = *Κυρήνιος* und Pontius Pilatus dasselbe Prädicat führen (*ἡγεμονεύοντος*): es ist das J. 12 (+ 15) gemeint, wo die Indiction des Tiberius begonnen hatte.

Ausserdem hatten schon die alten Chronographen z. B. Africanus [42]) bis auf den Tod des Macrinus 5723 Weltjahre gerechnet. Zieht man davon die runden 5500 v. Chr. ab, so bleiben 223 übrig, während doch des Macrinus Ende auf 220 steht. Daraus ergibt sich, dass Africanus die Geburt Christi um 3 Jahre früher als die vulgäre Aera angesetzt hat. Ebendahin führt des Clemens Alex. Angabe „unser Herr ward geboren in dem 28ten Jahr seit der Schlacht von Actium", so wie die astronomische Berechnung der totalen Mondsfinsterniss kurz vor des Herodes Tode. Auch ist man seit Ideler allgemein geneigt, Christi Geburt früher anzusetzen als die vulgäre Aera — nur über die Frage: um wie viel früher? gehen die Ansichten auseinander. Die Conjunction des Jupiter und Saturnus würde auf 747 ab u. c. führen; allein Aegypten bietet uns eine bessere Sternerscheinung, ich meine den Frühaufgang des Sirius im J. 5 vor unserer Aera am 1. Mesori.

Die Stelle des Suetonius über Vespasian, der die im ganzen Oriente cursirende Sage über eine von Judaea ausgehende Weltherrschaft auf sich selbst anwendete und die in dem Sterne der Ringlegenden des flavischen Hauses hieroglyphisch verkörpert vorliegt — das Auftreten des Bar-Kochab (*Βαρχοχεβᾶς*) „Sohn des Sternes" unter Hadrian

42) Bredow: dissert. de Syncelli chronog. (ed. Dindorf) p. 6.

mit Rückbeziehung auf die messianische Weissagung, liefern den Beweis, dass man die Erscheinung des Messias-Sternes als eine Thatsache betrachtete.

Diese Sothiserscheinung am 1. Mesori hängt auf's Innigste mit dem bethlehemitischen Kindermorde zusammen, indem sie uns die psychologische Erklärung der tyrannischen That an die Hand gibt. Obgleich Flavius Josephus darüber schweigt — was daraus erklärlich wird, dass er den Nicolaus Damascenus abschreibt, welcher Hofhistoriograph des Herodes war — so leistet uns Macrobius in einer Stelle seiner „Saturnalia" II, 4 die Gewähr, dass wir es mit einer geschichtlichen Thatsache zu thun haben. Quum (Augustus) audivisset, inter pueros, quos in Syria (Palaestina) Herodes rex Judaeorum infra bimatum jussit interfici, filium quoque ejus occisum (esse), ait: Melius est Herodis porcum esse quam filium (puerum)". Vermuthlich hatte Augustus sich griechisch ausgedrückt: *λῷόν ἐστιν, ὗν εἶναι ἢ υἱὸν Ἡρώδου.*

Diese von einem nicht christlichen Autor herstammende Nachricht enthält alle wesentlichen Züge der evangelischen (bei Matthaeus c. II) mit dem significativen Zusatze, dass ein Sohn des Herodes selbst, augenscheinlich der jüngste, unter den Gemordeten gewesen sei. Dadurch erhält die That des argwöhnischen Tyrannen erst recht ihr dynastisches Gepräge. Sodann stimmt der Ausdruck infra bimatum wörtlich zu *ἀπὸ διετοῦς καὶ κατωτέρω* = a bimatu et infra — *κατὰ τὸν χρόνον, ὃν ἠκρίβωσε παρὰ τῶν μάγων.*

Ich behaupte nun, dass diese praecise Zeitangabe, welche sich auf den Bericht der *μάγοι* (= *σοφοί*) stützt, durch keine andere Hypothese sich so befriedigend erklärt, als wenn man mit mir annimmt, dass die Epoche 5 vor unserer Aera gemeint ist, wo der Sothisstern zum ersten Male am 1. Mesori des Wandeljahres heliakalisch erschien und dem Kaiser Augustus in Aegypten den Beinamen Harmaïs

eintrug. Denn da die Geburt Christi nach allen Symptomen chronologischer Art Anno 3 vor unserer Aera anzusetzen ist, so war allerdings seit der Epoche eine zweijährige Zeit verflossen. Desshalb griff die Massregel des Herodes auf 2 Jahrgänge zurück (5—4) und traf zu grösserer Sicherheit auch diejenigen Knaben, welche 4 – 3 und 3 selbst geboren waren, da der Sothisaufgang am 1. Mesori für ein ganzes Quadriennium: 5—2 gilt. Später als 3 lässt sich aber der Knabenmord nicht setzen, weil sonst das διετοῦς nicht mehr passte und gerade diejenigen nicht getroffen worden wären, die im Epochaljahr 5 selbst geboren waren.

Hiemit ist die Geburt Christi besser fixirt, als es bisher ausserhalb der ägyptischen Mittel möglich gewesen; zugleich ist aber auch eine chronologisch-astronomische Angabe des Matthaeus gewürdigt und verwerthet, die sonst hyperkritisch als erdichtet bei Seite geworfen oder unkritisch auf ein ad hoc geschaffenes wunderbares Meteor bezogen wird.

Ist denn aber der 1. Mesori von dynastischer Bedeutung? Allerdings. Nicht nur muss dieser Ausdruck mit „Geburt des Horus" übersetzt werden, sondern es zeigen dies auch hunderte von Beispielen ägyptischer Texte. Schon Champollion [43]) hat die Legende der häufigen Scene, wo die 4 Canopengenien in Gestalt von Gänsen nach den vier Weltgegenden entsendet werden, so übersetzt: „Donnez l'essor aux quatre oies vers le midi, le nord, l'occident, l'orient, pour dire aux dieux de ces quatre régions, que, à l'exemple d'Horus, fils d'Isis, le roi Ramses III s'est coiffé du Pschent." In der That merkt der Kalender von Edfu [44]) dieses Wegfliegen der Gänse am 1. Mesori an: . Noch weit ausführlicher in dem andern Texte von Edfu aus der jüngeren, der Ptolemäer- oder der Römer-

43) Vergl. meine „Zodiaques de Denderah" p. 73.
44) Brugsch: „Drei Festkalender" Taf. IV, col. 27, VII, col. 18—23.

zeit. Die Vögel oder Gänse heissen hier [hieroglyphs] *āperu* ⲁⲡⲟⲗⲗⲉ, mit derselben Phonetik, die auch dem Volke der Aperiu = Ebraeer eignet. Man trifft sehr oft das Zeichen [hieroglyph] „Geburt" von [hieroglyph] „Krone" determinirt, besonders wo es sich um die Thronbesteigung oder um eine neue Aera innerhalb einer Regierung handelt. Es fragen ja auch die *μάγοι: ποῦ ἐστιν ὁ τεχθεὶς βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων;* wozu das I. N. R. I. den Commentar liefert.

Bei den legendarischen Zuthaten z. B. den Namen der Magier, halte ich mich nicht auf; offenbar ist die Dreizahl selbst aus dem ägyptischen Pluralzeichen I I I geflossen; mögen nun [hieroglyphs] *Ἀννῆς* oder [hieroglyphs] *Ἀμβρῆς* d. h. „Schreiber" oder „Vorsteher" der Erscheinungen", [hieroglyphs] „Horologen" od. [hieroglyphs] „Sachverständige" unter jenen *μάγοι*[45]) = *σοφοί* verstanden werden. Aber der Ausdruck: (*εἴδομεν γὰρ αὐτοῦ τὸν ἀστέρα*) *ἐν τῇ ἀνατολῇ* kann ursprünglich gleichbedeutend mit *ἀνατέλλοντα* gedacht worden sein, was diese späte Graecität anzunehmen erlaubt. Dies ist aber der terminus technicus für die Sothiserscheinung: *ἀνατέλλει* und *ἐπιτέλλει* entspricht dem [hieroglyphs] „Erscheinung der göttlichen Sothis" z. B. in der Tanitica, wo es sich um die Coïncidenz dieses Phänomens mit der *νουμηνία τοῦ Παϋνὶ μηνός* handelt. Der Geburtsschein des Christenthums aber lautet: „3" v. unserer Aera, in Mitten der Tetraëteris 5—2, deren Signatur: *Ἀνατολὴ τῆς Θείας Σώθεως ἐν τῇ νουμηνίᾳ τοῦ Μεσωρὶ μηνός.*

---

45) Wie sie zu „Königen" wurden, erklärt uns Manetho's XXVII. Dyn. und die Qualität ihrer Namen als Vertreter der Königreiche Babylon, Aegypten, Assyrien — in der Legende.

Anhang.

In Bezug auf den Namen Alexandria's: *Σεβαστή* kann ich mir nicht versagen, eine neu aufgefundene Inschrift [46]) mitzutheilen, weil dieselbe zugleich eine Aera einschliesst. Sie lautet:

Αὐτοκράτορι Καίσαρι θεοῦ Τραϊανοῦ Παρθικοῦ υἱῷ, θεοῦ Νερούα υἱωνῷ: Τραϊανῷ Ἀδριανῷ Σεβαστῷ ἀρχιερεῖ μεγίστῳ, δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ κα, αὐτοκράτορι τὸ β ὑπάτῳ τὸ γ, πατρὶ πατρίδος — καὶ Αἰλίῳ Καίσαρι (Antoninus Pius) *δημαρχικῆς ἐξουσίας, ἐπὶ Φλαουίου Ἀρριανοῦ πρεσβευτοῦ καὶ ἀντιστρατήγου τοῦ Σεβαστοῦ*
Σεβαστοπολειτῶν τῶν καὶ Ἡρακλειοπολειτῶν ἄρχοντες
βουλὴ δῆμος *Ἔτους θλρ* (= *ρλθ*).

Abgesehen von dem Historiker Flavius Arrianus, der hier als Gesandter und Propraetor des Augustus-Hadrianus erscheint, interessirt hier besonders die an die Namensänderung der Stadt Herakleopolis am Pontus (Bender Eregli?) in Sebastopolis geknüpfte Aera. Das Jahr derselben: 139 sieht beinahe wie ein christliches Datum aus, besonders nach der oben aufgezeigten Rectification. Denn in der That entspricht das 21te Tribunat des Hadrian dem Jahre 137 n. Chr., welches sein letztes war, da er am 10ten Juli 138 n. Chr. gestorben ist. Dadurch würde nun auch das auffallende *Αὐτοκράτορι τὸ β* erklärlich, wenn man nämlich eine Neuzählung seiner Regierungsjahre von der Epoche 136 an statuirt. Also, die Aera der Sebastopoliten hatte mit dem Jahre 2 vor un-

46) Revue archéol. Mars 1877 (von Léon Renier).

serer Aera begonnen, genau in dem letzten Jahre des Quadrienniums, welches ich oben gelegentlich des Epochalnamens Harmaïs und des „Sternes der Magier" als dem Sothisfrühaufgang am 1. Mesori entsprechend dargethan habe.

Wenn nun die Namensänderung von Herakleopolis in Sebastopolis der Anlass wurde, eine eigene Aera dieser Stadt zu begründen, so wird man auch zugestehen müssen, dass der Epochalname Harmaïs keine „graphische Spielerei", sondern eine epochenhafte Legende ist. Ja, das gleichzeitige Vorkommen von *Σεβαστοπολειτῶν τῶν καὶ Ἡρακλειοπολειτῶν* scheint darauf anzuspielen, dass der Sebastos-Augustus, gerade in jener Zeit sie mit einer Form des Horusnamens: Harmaïs zugetheilt erhalten hat. Ob die von H. Ceccaldi[47]) in derselben Nummer versuchte Erklärung des Namens *Ἡρακλῆς* als „Hor-aqil = Horus intellect, Horus-ingenieur", zutreffe, bleibe dahin gestellt. Indess würde formell und virtuell ein ägyptisches *Har-aqel* entsprechen.

Ungefähr in derselben Zeit, wie die Namensänderung der Stadt *Ἡρακλειόπολις* in *Σεβαστόπολις*, nämlich in das Jahr 23 des Augustus, fallen mehrere Inschriften von Philae, welche ein gewisser Catilius, Sohn des Nicanor, dem Augustus zu Ehren, angeschrieben hat. Mit Uebergehung der sechs Distichen, die mit *Καίσαρι ποντομέδοντι καὶ ἀπείρων κρατέοντι* beginnen[48]), lasse ich hier ein zweites Gedicht desselben Catilius folgen, weil es ein syllabarisches Akrostichon ist und sein letzter Vers selbst von Letronne nicht ganz richtig verstanden wurde.

Κ᾿Αμὲ τὸν εὐτέχνου φωτὸς στίχον, ὦ φίλε, βῆμα
Τ᾿Ιμιον ἀμπαύσας, ἔγμαθε καὶ χάρισαι

47) Revue archéol. Mars 1877.
48) Cf. Letronne: Recueil des inscript. grecques II. 142—158.

ΛΙταῖς ἱστορίαις λιτὸν πόνον, οἷα πέπαιγμαι,
ΟΎ κενὰ μηνύων, οὗπερ ἔφυν γενέτου.
ΤΟΫδε καλοῦ πλώσας, φησί, ξένε, χεύματα, Νείλου,
ΚΑΙρὸν ἔχω φωνεῖν· χαίρετε πολλὰ, Φίλαι!
ΝΙκῶμαι πέτραις τε καὶ οὔρεσιν, ὦ Καταράκται!
ΚἈγὼ ἔχω τεύχειν ἱστορικὴν σελίδα.
ΝΟστήσας καὶ ἰδὼν Νικάνορα καὶ γένος — ἀλλ' ὅ —
ΡΟΣ κατάλοιπον ἔχω· τοῦτο γάρ ἐστι τέλος.

Letronne liest den Schluss des vorletzten Verses *ἄλλο* und beginnt den letzten mit einem unorganischen *ΡΟΣ*; seine Uebersetzung: Il ne me reste qu'un ROS à placer, car c'est la fin" lässt *ἄλλο* unberücksichtigt. Setzt man nach meinem Vorschlage *ἀλλ' ὁ — ΡΟΣ = ἀλλ' ὅρος*, so ist das Unorganische entfernt und da *ὅρος* durch *τέλος* selbst erläutert wird, so ist an der Richtigkeit meiner Restitution nicht zu zweifeln. Freilich hätte Catilius sagen können: *ἀλλ' ὅ — ΡΟΣ κατάλοιπος ἐμοί;* aber die Redensarten *καιρὸν ἔχω φωνεῖν — κἀγὼ ἔχω τεύχειν* zeigen, dass *ἔχω* sein Lieblingsausdruck gewesen.

Von desselben *ΚΑ-ΤΙ-ΛΙ-ΟΥ ΤΟΥ ΚΑΙ ΝΙ-ΚΑ-ΝΟ-ΡΟΣ* Hand stammt eine dritte Inschrift, welche bisher wegen arger Beschädigung der Versanfänge keinen Zusammenhang ergab. Im aeolo-dorischen Dialecte geschrieben, zeugt sie für die alterthümelnde Richtung des Verfassers; ihr Inhalt scheint anzudeuten, dass er die *Ἶσις-Σῶθις* als *Σώτειρα*[49]) wegen einer Krankheit seines Sohnes besucht und angefleht habe. Es sind 12 jambische Trimeter:

Κατιλίου.

[*Ἀνῆνθεν ἐς πύλαν Σο-*] *άνας, καὶ Φίλαι*[*ς*
[*Τὰν ναῦν προσέ-*] *χοντι ἐξεῖλεν ἀγὰ ψυχάν, χάριν*

---

49) Vergl. die Inschrift Letronne Tab. XV, 2 *ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου Ἐπιφανοῦς Μεγάλου Εὐχαρίστου: Ἄκωρις Ἐριεέως Ἴσιδι Μωχιάδι* ([hieroglyphs] maked „schützen") *Σωτείρᾳ*.

[Θεῶν·] ἀπέχθων δ' ἀμβολὰς Κατίλιος
[Λαβών τε τὸ] ὂν γραφεῖον, εἰς μνάμαν τόδε
[Τὸ προςκύναμ'] ἁγνὸν ἐνεκόλαψ' ἐν ἱαρῷ
[Πύλαις, ἔβη]τ', εἰς τὰς καλὰς δρακὼν Φίλας,
[Ἁ σύζυγος] τῷ μὴ συνέζευκται, ξένε,
[Ὅς καὶ διάγει ἑ]κὰς τῶ υἱῶ, τὰ πρὸς θεοίς
[Ἀμύμονος μὲν, τ-] οῦ δὲ κάρφος ἐβλάβη.
[Ἅδ' ἐστὶ τῶ] ἅγνωσις. Εἰ δ'ἔχοι Τύχα
[Δόξει]ε καὶ θεοῖσι — τὸ προ-τῶ μένος,
[Μένον εἰς αἰῶνα] καὶ καλὰ σώζοι Κύπρις.

Nicht weit von diesem Texte und dem von *Νουμήνιος* unter Euergetes II (125 v. Chr.?) angeschriebenen Psephisma in Betreff der Priesterschaft des Tempels der Isis auf Philae, haben zwei andere Römer, die aus Horatius (Epistol. I, 15; Sat I, 4, 115) bekannt sind, ihre Namen verewigt:
L. Trebonius Oricula hic fui. Imp. Caesare XIII Cos.
C. Numonius Va(ha)la hic fui A. d. VIII k. Apriles XIII.

Letronne bemerkt in der Note: „D' après la copie de M-Gau, après „Apriles" on voit les chiffres XIII, qui n'ont aucun sens". Ce sera une répétition fautive du chiffre (XIII) qui suit Cos." (lies Caesare"). Ich habe in meiner „Aeg. Chronologie" diese angeblich falsche Ziffer **13** XIII ausserhalb des Datums „13 tes Consulat des Caesar Aug." (= 751 der Stadt = 3 v. unserer Aera) auf Aenigmatik gedeutet, nämlich als ob Numonius, durch den Epochalnamen *Νουμήνιος* angeregt, den Uebergang des Sothisfrühaufgangs auf den 1. Tag des 12. Monats: Mesori habe bezeichnen wollen. In der That würde XII/I, wie analog XVII/XI im Zodiaque rectangulaire, dieses Datum darstellen, welches zugleich mit Christi Geburt in die Mitte der epochalen Tetraëteris 5—2 vor unserer Aera fällt.

Dass Gau seine Lesart nicht aus einer fälschlichen Wiederholung geschöpft habe, dafür bürgt der Platz dieses

zweiten XIII (am Ende), so wie die bekannte Genauigkeit dieses Sammlers. Ich will noch, weil es ohnehin zum Gegenstande gehört, eine von ihm und Niebuhr in Nubien copirte Inschrift vorführen.

Es sind 13 Hexameter nebst dem Anfange eines 14ten, der übrigens zu dem bisher unentdeckt gebliebenen Buchstaben-Akrostichon zu gehören scheint.

Invicti veneranda ducis per saecula vellent
Victrices Musae, Pallas, crinitus Apollo
Laeta serenifico defundere carmina coelo —
Intemerata malas hominum set numina fraudes
Jurgiaque arcanis et perfida pectora curis
Fūgēre; Hadriani tamen ad pia saecula verti
Ausa per occultas remeant rimata latebras(.)
Ut spirent cautes ac tempora prisca salute[nt
Sacra Mamertino sonuerunt praeside sig[na;
Tum Superûm manifesta fides: stetit inclutus [heros
I[ncolumis] sospes diti pede pressit haren[as.
Namque inter celsi densata sedilia templi,
Incola quo plebes tectis effunditur altis.
Munera coeli.

Der Praefect Mamertinus (Petronius) der hier erwähnt ist, hörte den Memnon VI. Idus Martias Serviano III et Varo Coss. = 10. März 134 n Chr. also nicht lange vor der Epoche 135/136 n. Chr., wo sich unter Hadrian die Sothisperiode erneuerte. Ob sonst noch ein Stück dieses Dichters oder Versifex des Akrostichons: JVLI FAVSTINI bekannt sei, möge den Litterarhistorikern überlassen bleiben zu ermitteln. Die beiden Akrosticha des Julius Faustinus und des Catilius brachten mich auf den Gedanken, ob nicht Ovid's räthselhaftes Gedicht JBIS, trotz seines ägyptischen Anstrichs sich als Palindrom von SIBI herausstellen sollte!

Zum Schlusse stehe hier die griechische Inschrift der sogenannten Pompejussäule in Alexandria:

Τὸν ὁσιώτατον Αὐτοκράτορα, τὸν πολιοῦχον Ἀλεξανδρείας: Διοκλητιανὸν τὸν ἀνίκητον Πομπήϊος (II) *ἔπαρχος Αἰγύπτου* [*τὸν εὐεργέτην* sc. *ἔστησεν*]. Das bezieht sich auf ein Standbild des Diocletian (nicht Reiterstatue), welches ein alter Plan wirklich auf dem Capitäle der 33 Meter hohen Säule zeigt.

Da die an Diocletian als Aera martyrum angeknüpfte Zeitrechnung der christlichen Kopten, mit der Epoche: 29 ter August = 1. Thoth bis heute fortdauert, so mag die seinen Namen tragende Säule gleichsam als chronologischer Wegweiser betrachtet werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Mai 1877.

Herr Föringer hielt einen Vortrag:

Ueber Joh. Albr. Widmannstadt.

Derselbe wird später in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1877.

Herr Bursian trug ein die Bedeutung und die Verdienste des Philologen Friedr. Aug. Wolf betreffendes Bruchstück seiner voraussichtlich im künftigen Jahre erscheinenden „Geschichte der classischen Alterthumswissenschaft" vor.

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1877.

Herr Heigel hielt einen Vortrag über:

„Die Correspondenz des Kurfürsten und Kaisers Karl Albert mit dem Grafen Franz v. Seinsheim."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juli 1877.

Herr v. Christ machte Mittheilung über das Ergebniss seiner Untersuchungen über:

„Die Theile der griechischen Chorgesänge und ihre Bedeutung für den Vortrag."

Dieselben werden in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Brunn legte eine Zuschrift des Herrn Sigismond Mineyko in Janina vor, welcher eine Abschrift einer von ihm an die Académie des Inscriptions gerichteten Darlegung einsandte, worin genannter Herr Mineyko gegenüber den in der Sitzung vom 5. Mai von Herrn Bursian vorgelegten Mittheilungen des Herrn Konst. Karapanos „über Dodona und dessen Ruinen" (— s. oben S. 163 ff. —) durchgängig die Priorität der betreffenden Ausgrabungen und Entdeckungen für sich in Anspruch nimmt.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom historischen Verein in Neuburg:

Neuburger Collectaneen-Blatt. 40. Jahrg. 1876. 8.

Vom Carl-Friedrichs-Gymnasium in Eisenach:

Jahresbericht f. d. J. 1876/77. 1877. 4.

Von der Universität zu Leyden:

Annales academici 1872—73. Lugd. Bat. 1876. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile in Donaueschingen:

Schriften. Heft I. II. 1870—72. Carlsruhe 1871—72. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Corpus inscriptionum Atticarum. Vol. II. pars I. 1877. 4.
b) Monatsbericht. Januar 1877. 8.

Von der k. Universität in Christiania:

a) Heilagra Manna Sögur udg. of C. R. Unger I. 1877. 8.
b) Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiänia Aar 1875. 1876. 8.
c) Det Kgl. Norsko Frederiks Universitats Aarsberetning for Aaret 1875. 1876. 8.

Von der société provinciale des arts et des sciences in Utrecht:

a) Jaarverslag 1875—76. 8.
b) Sectieverslag 1875—76. 8.

c) Het Klooster te Windesheim. dor J. G. R. Acquoy. 2 Deel 1876. 8.
d) La construction de l'église parossiale de St. Jacques à Utrecht, par W. Pleyte. Leide 1876. fol.

Von dem k. Instituut voor de Taal, Land-en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië in s'Gravenhage:

a) Beydragen tot de Taal, Land-en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. IV. Reeks. Deel I. 1876—77. 8.
b) Verslag der Feestviering van het 25 jarig bestaan van het Instituut. (1851—1876) 1876. 8.

Von der Section historique de l'Institut Royal Grand-Ducal de Luxembourg:

a) Publications. Vol. XXXI. Année 1876. 1877. 8
b) Chartes de la famille de Reinach déposées aux Archives du Grand-Duché de Luxembourg. 1877. 8.

Von der Teyler's godgeleerd Genootschap in Harlem:

Verhandelingen rakende den natuurlyken en geopenbaarden Godsdienst. N. Ser. Deel I. Stuk 1. 2. (1868—69.) 8.

Von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:

Jahresbericht. Vereinsjahr 1876—77. 1877. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt ever det k. Danske Videnskabernes Selskabs-Forhandlinger 1876 u. 1877. 8.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

a) Das geographische Wörterbuch des El-Bekri herausg. v. Ferdinand Wüstenfeld. Band II. 1. u. 2. Halbband. 1876. 8.
b) Abhandlungen. 21. Bd. vom Jahre 1876. 8.

Vom Hennebergischen alterthumsforschenden Verein in Meiningen:

Hennebergisches Urkundenbuch. Von Georg Brückner VII. Theil 1877. 4.

Vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg:

Zeitschrift, 3. Jahrgang, nebst Jahresbericht für d. J. 1875. 1876. 8.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

Jahrbücher. 41. Jahrgang. 1876. 8.

Vom historischen Verein in Ingolstadt:

Sammelblatt. Heft I. u. II. 1876—77. 8.

Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte 1876. 1877. 8.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

a) Abhandlungen VI. Folge. Bd. VIII. 1877. 4.
b) Jahresbericht ausgegeben am 12. Mai 1876. 1876. 8.
c) Sitzungsberichte Jahrgang 1876. 1877. 8.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

a) Kroniek. 31. Jaargang 1875. (VI. Ser. VI. Deel.) 1876. 8.
b) Werken N. Ser. Nr. 23 u. 24. 1876. 8.

Von der k. Akademie der Wissenschaften zu Amsterdam:

a) Verhandelingen. Afd. Letterkunde Bd. 16. 1876. 4.
b) Jaarbock voor 1875. 8.
c) Catalogus van de Bockerij. Deel III. 1876. 8.
d) Hollandia carmen Francisci Pavesi 1876. 8.

Von der Royal Society of Edinburgh:

Proceedings. Session 1875–76. 8.

Von dem Comité royal d'histoire nationale in Turin:

Historiae patriae monumenta. Leges municipales. Tomus II. pars 1. 2. 1876 fol.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad (Arbeiten) Bd. 37. 1876. 8.

b) Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium. Pars I. Vol. 1. Statuta et leges civitatis Curzulae. 1877. 8.

Von der Astor Library in New-York:

28th Annual Report of the Trustus. 1877. 8.

Vom Herrn Alfred von Reumont in Bonn:

Il principe e la principessa di Craon. Firenze 1877. 8.

Vom Herrn J. Perles in München:

Eine neuerschlossene Quelle über Uriel-Acosta. Krotoschin 1877. 8.

Vom Herrn Charles Schoebel in Paris:

La légende du Juif-errant. 1877. 8.

Vom Herrn Francesco Casotti in Lecce.

Lettera al Duca Sigismondo Castromediano intorno alla tavola dipinta delle Benedettine di Lecce. Firenze 1877. 8.

Vom Herrn J. O. Opel in Halle:

Wallenstein und die Stadt Halle 1625—1627. 1877. 8.

Vom Herrn Adalbert von Keller in Tübingen:

Ein Gedicht Uhlands. 1876. 8.

Vom Herrn E. Wagner in Carlsruhe:

Die grossherzoglich badische Alterthümer-Sammlung in Carlsruhe. Auswahl ihrer besten Gegenstände in unveränderlichem Lichtdrucke Heft I. 1877. 2.

Vom Herrn Heinrich Keil in Halle:

Audacis ars grammatica ed Henr. Keil. 1877. 4.

Vom Herrn Albert Jahn in Bern:

a) Referat über E. Desor, die Blüthezeit des Bronzealters der Pfahlbauten in der Schweiz. 1875. 8.

b) Antikritisches zur Geschichte der Burgundionen und Burgundiens in Nr. 4 des „Antikritiker". Liegnitz 1877. 8.

Von den Herren Alois Brinz und Conrad Maurer in München:

Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel von Alois Brinz und Conrad Maurer. 1877. 8.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1877.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 20. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder erhielt die Allerhöchste Bestätigung und zwar:

A. Als ausserordentliches Mitglied:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Wilh. Meyer, Secretär an der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.

B. Als auswärtige Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

1) Carl Johann Schlyter, Professor an der Universität zu Lund.
2) Dr. Friedrich Müller, Professor an der Universität zu Wien.

Der historischen Classe:

Leopold Delisle, General-Administrator der National-Bibliothek zu Paris.

C. Als correspondirende Mitglieder:

Der historischen Classe:

1) Dr. Theodor Menke in Gotha.
2) Dr. Sigmund Riezler, Vorstand des fürstlich Fürstenbergischen Archives zu Donaueschingen.

Sitzung vom 3. November 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr v. Maurer legte vor:

„Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Rechte“.

In meiner Schrift: „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats“ (München, 1874) habe ich mich, S. 325—329, mit der Organisation der Verwandtschaft nach isländischem Rechte, und insbesondere mit der Art beschäftigt, wie man auf Island die Verwandtschaftsnähe berechnete. Ich habe dabei dargethan, dass ein nächster Kreis von Verwandten von einem entfernteren unterschieden wurde, und dass jener erstere nur den ersten Grad der absteigenden, aufsteigenden und Seitenlinie, also die Kinder, Ältern und Geschwister umfasste, wogegen der letztere die entferntere Verwandtschaft bis zum fünften gleichen Grade kanonischer Computation einschliesslich enthielt, mit welchem fünften Grade alle Verwandtschaft endigte. Ich habe ferner bemerkt, dass die isländische Rechtssprache nur für die Angehörigen jenes engeren Kreises individuelle technische Be-

zeichnungen kennt, und zwar Bezeichnungen, welche allen germanischen Stämmen gemein sind und ebendamit ihr hohes Alter erweisen (faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir), wogegen über diesen engsten Kreis hinaus nur noch für die Grossæltern und Urgrossæltern Bezeichnungen vorkommen (afi und amma, ái und edda), welche jedoch juristisch nicht verwendet werden, und weiterhin nur noch Ausdrücke zu Gebote stehen, welche abgeleiteter Art sind. Ich habe endlich darauf aufmerksam gemacht, dass sogar abgeleitete Bezeichnungen zunächst nur für die Geschwisterkinder (bræðrúngar, systrúngar, systkinabörn), Nachgeschwisterkinder (næsta bræðra), dann für die Kinder und Enkel von Nachgeschwisterkinder (annarra bræðra; þriðja bræðra), also für den zweiten, dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanonischer Computation vorhanden sind, während man sich für die ungleichen Grade mit Umschreibungen (manni nánari enn næsta bræðra, manni firnari enn næsta bræðra, u. dgl.) behelfen musste, und dass die gebrauchte Terminologie darauf hinweist, dass man in der Seitenlinie die im gleichen Grade Stehenden ursprünglich sämmtlich als Brüder bezeichnet, und nur als nächste Brüder (d. h. Geschwisterkinder), zweite Brüder (d. h. Nachgeschwisterkinder), u. s. w. unterschieden haben muss. Die Berechnungsweise ergab sich demnach für das isländische Recht als genau dieselbe wie im kanonischen Rechte, nur dass, ganz wie in unserem Sachsenspiegel, der erste Grad in die Sibbezahl dort noch nicht eingerechnet wurde; es erklärt sich hieraus, dass in isländische Quellen zumal kirchenrechtlichen Inhaltes auch Ausdrücke wie þrímenníngar, fjórmenníngar u. dgl. Eingang finden konnten, welche lediglich Uebersetzungen der im kanonischen Rechte üblichen Bezeichnungen sind, und muss nur dabei stets beachtet werden, dass diese kanonischrechtliche Bezeichnung der Grade der national-isländischen stets um einen Grad voraus ist. —

Ich habe aber an der angeführten Stelle auch auszusprechen gehabt, dass sich nicht mit Sicherheit feststellen lasse, wieweit jene Art, die Verwandtschaft zu berechnen und zu bezeichnen, bereits von Norwegen aus überkommen, oder aber erst auf Island selbst entwickelt worden sei, und war dabei des Umstandes zu gedenken gewesen, dass die norwegischen Rechtsquellen consequent nur jene aus dem kanonischen Rechte herübergenommenen Bezeichnungen der verschiedenen Grade der Verwandtschaft gebrauchen, und nur wenige dunkle Spuren einer älteren Berechnung der Verwandtschaft nach Knieen erhalten zeigen, welche der des isländischen Rechtes näher gestanden zu sein scheint. Diese letzteren Spuren möchte ich nun hier etwas genauer verfolgen, weil deren richtige Würdigung in der That von erheblichem rechtsgeschichtlichem Interesse zu sein scheint.

Unter der Ueberschrift: „Baðer mælto þetta“ finden wir in den GþL. § 24 folgende Bestimmung: „þat er nu þvi nest. at várr scal engi eiga frendkono sina at kono ser. En ef maðr verðr at þvi kunnr oc sannr at hann a kono nanare ser. en i logom er mælt þa scal hann bœta firi þat morcom 3 biscope . oc lata af kononne . oc ganga til skripta . oc bœta við Krist. En oss er sva lovat at taca at siaunda kne . oc siaunda lið frendkonor varar. En konor þær aðrar er frendkonor varar ero at fimta kne oc fimta lið. Sva þær konor er þær eigu frendseme saman kona su er hann atte aðr . oc hin er hann tecr. En ef tecr kono nanare en nu hevi ec talt. M. æðr tecr annars mannz kono . æða kono undir sina kono. Baðer . þa scal hann bœta 3 morcom biscope oc lata af kononne oc ganga til scripta oc bœta við Crist. En ef hann vill þat eigi . þa scolo þau bæðe fara or landeign konongs várs“. Die Wortfassung der Stelle giebt in mehr als einer Beziehung Anstoss. Einmal insoferne, als sie den 7. sowohl als den 5. Grad doppelt bezeichnet, nämlich als das 7. und beziehungsweise 5. Knie

sowohl als Glied, während doch offenbar die eine dieser beiden Bezeichnungen genügen müsste, wenn beide wirklich völlig gleicher Bedeutung wären; sodann aber noch weit mehr insoferne, als in den Worten „en konor þær aðrar er frendkonar varar ero“ offenbar ein Verderbniss liegen muss, wenn nicht die auf sie bezügliche Bestimmung mit der unmittelbar vorhergehenden in Widerspruch stehen soll. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Verwirrung in unserem Text, der ja aus zwei verschiedenen Redactionen des Rechtsbuches compilirt ist, durch irgendwelche Ungeschicklichkeit des Compilators verschuldet wurde; leider lässt sich aber mit den für die GþL. selbst zu Gebote stehenden Hülfsmitteln der Sachverhalt nicht aufklären, da deren Textüberlieferung an der fraglichen Stelle nur auf zwei Hss., dem Codex Ranzovianus nämlich und der ihm nahe verwandten Hs. B. beruht, während von den sonst etwa diensamen Behelfen das jüngere Christenrecht des Gulaþinges an der einschlägigen Stelle, §. 30, neueres Recht enthält, das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's aber, §. 56, in der ganzen fraglichen Lehre den FrþL. und nicht den GþL. folgt.

Etwas weiter hilft uns dagegen die Vergleichung der FrþL., III, §. 1; hier heisst es nämlich: „Sva er mællt at engi skal taka kono i ætt sina annars kostar en mællt er oc biskup lœyfði a mostrar þingi oc aller mænn vurðu asatter. Telia skal fra syzskinum tueim 6 mænn a huarntueggia uegh oc taka at hinum seaunda. En ef maðr uil taka kono þa er frende hans atte . þa skal telia fiora mænn a huarntueggia uegh fra brœðrom tueim oc taka at hinum fimta. Sua skal hitt sama telia ef maðr uil taka frendkono þeirrar er hann atte aðr“. Augenscheinlich werden hier 3 verschiedene Fälle unterschieden, nämlich einmal der Fall, da die Heirath unter Blutsverwandten in Frage steht, — zweitens der Fall, da Jemand die Wittwe eines Blutsfreundes heirathen will, — endlich drittens der Fall, da ein Wittwer

eine Blutsfreundinn seiner früheren Frau heirathen will. Für den ersten Fall wird dabei die Regel aufgestellt, dass der 6. gleiche Grad der Verwandtschaft noch verboten, der 7. gleiche Grad dagegen erlaubt sein solle, und stimmt diese Regel vollkommen mit der in unserer Stelle der GþL. ausgesprochenen Vorschrift überein. Für den zweiten Fall soll der 4. gleiche Grad noch als verboten, dagegen der 5. gleiche bereits als erlaubt gelten, und ebenso die Grenze auch für den dritten Fall gezogen sein; nach der angeführten Stelle der GþL. aber wird auch noch ein zweiter und dritter Fall ausgeschieden, in welchen gleichmässig der 5. gleiche Grad der erste erlaubte sein soll, und ist dabei der dritte Fall unzweifelhaft identisch mit dem dritten Falle der FrþL., während der zweite gerade durch die oben bemängelten Worte: „en konor þær aðrar er frendkonor varar ero" bezeichnet wird. Offenbar müssen hiernach diese Worte ursprünglich eine Fassung gehabt haben, welche denselben Sinn wie die Worte der FrþL.: „kono þa er frende hans atte" gab, und gilt es nur, jene ursprüngliche Wortfassung ausfindig zu machen. Dazu verhilft uns nun eine Stelle jenes Auszuges aus dem Christenrechte des älteren Stadtrechtes, welcher uns erhalten ist, soferne es hier, BjarkR. I, §. 9, heisst: „Engi maðr skal taka frendkono sina i kaupange hælldr en i heraðe nanare en i logum er mællt. En ef maðr tækr guðziuiu sina i kaupange eða frend leif sina þa liggr slikt uið i kaupange sem i heraðe". Der Ausdruck frændleif, d. h. Verlassenschaft eines Blutsfreundes, steht hier für die Wittwe eines solchen gebraucht, und „konor þær er frændleifar várar ero", wird es demnach wohl auch in den GþL. geheissen haben; früh ausser Gebrauch gekommen, scheint das Wort von dem Schreiber unserer Hs. oder ihrer Vorlage nicht mehr verstanden, und darum durch einen ihm gelaüfigeren, aber an dieser Stelle freilich keinen vernünftigen Sinn gebenden Ausdruck ersetzt worden

zu sein. — Noch in einer zweiten, und mit der hier zu behandelnden Frage in näherer Beziehung stehenden Richtung gewährt aber unsere Stelle der FrþL. erwünschte Belehrung, nämlich hinsichtlich der Art, wie die Grade der Verwandtschaft gezählt werden. Soweit die Blutsfreundschaft zwischen zwei Nupturienten geprüft werden will, sagt sie, solle man von zwei Geschwistern ab beiderseits 6 Personen herabzählen, und zwischen den 7ten die Ehe zulassen; soweit die Blutsfreundschaft mit dem verstorbenen Manne einer Wittwe zu prüfen kommt, solle man ferner 4 Personen beiderseits von zwei Geschwister ab zählen, und erst beim fünften Grade heirathen lassen. An und für sich würden diese Bestimmungen allerdings zweifelhaft lassen, ob dabei die Geschwister, wie nach kanonischem Recht, mitgezählt, oder aber, wie nach isländischem Rechte, ausser Ansatz gelassen werden wollen, und ob somit der 6. oder der 7. gleiche Grad kanonischer Computation als der letzte verbotene zu gelten habe; aber die Schlussworte des §. 1 bringen in dieser Beziehung Gewissheit. Es heisst nämlich hier: „En ef maðr tekr brœðrung sina eða systrung sina þa er þar siðast 3 marka sekt. En vpp fra þui sem frændzemi oskylldizt þa skolu falla 2 aurar (silfrmetnir, fügen die Hss. A, B und S bei) af kne hueriu . þa værðr þat mork at setta kne“. Da ist nun zunächst klar, dass die Lesart „silfrmetnir“ die richtige ist. Von den 4 Hss., welche unsere Stelle überhaupt enthalten, haben das Wort 3, und darunter B, welcher Codex mit dem einzigen, in welchem das Wort fehlt, von derselben Hand geschrieben ist; überdiess erklärt sich weit eher ein späteres Wegfallen, als ein späteres Einschieben des Wortes, und giebt die Stelle nur unter der Voraussetzung seiner Æchtheit einen ziffermässig richtigen Sinn: dass auch das sog. Christenrecht Sverrir's, §. 56, der falschen Lesart folgt, ist unter solchen Umständen ohne Erheblichkeit, zumal da umgekehrt BjarkR. III, §. 66, wider die richtige Lesart

bietet. Wir wissen aber aus geschichtlichen Quellen (Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792; Fagrskinna, § 268, S. 179), dass am Schlusse des 12. Jahrhunderts der „sakmetinn eyrir", d. h die Zahlung in gewöhnlichen Zahlmitteln, nur halb so viel galt wie der „silfrmetinn eyrir", d. h. die Zahlung in Silber, und wissen aus unserem Rechtsbuche selbst (FrþL. III, § 2), dass zwar regelmässig die im Christenrechte angedrohten Strafgelder in Silber, bei einer Reihe von Vergehen aber, und darunter den „kvenna mál", nur in gewöhnlichen Zahlmitteln entrichtet werden sollten. Fassen wir nun an unserer Stelle die „3 marka sekt", welche für die Heirath unter Geschwisterkindern fällig wird, und die Mark, welche „at sètta knè" verwirkt sein soll, als in sakmetinn eyrir angesetzt auf, so ergiebt sich, dass bei einem Abschlage von 2 aurar silfrmetnir = 4 aurar sakmetnir für den Grad die Zahlung bei Nachgeschwisterkindern auf 2½, beim nächsten gleichen Grade auf 2, beim übernächsten auf 1½, und bei dem noch weiter abliegenden auf 1 Mark herabsinkt. Mit anderen Worten: die Rechnung der Stelle wird vollkommen richtig, wenn man die Geschwisterkinder als zweiten, nicht aber als ersten Grad zählt, wenn man also nach kanonischer Computation, nicht nach altisländischer Zählweise rechnet; unter jeder anderen Voraussetzung dagegen wäre die Rechnung der Stelle eine völlig verkehrte. Hiezu stimmt aber auch, dass in FrþL. VI, §. 11, nachdem zuvor die Verwandtschaft bis zu den „eptirbrœðrasynir", d. h. dem 3. gleichen Grade kanonischer Computation besprochen worden war, noch von denen die „fiórða manne", „fimta manne" und „sètta manne" sind gehandelt, und sodann bemerkt wird, dass mit diesem 6. Grade die Verwandtschaft schliesse; auch dabei sind nämlich sichtlich die Geschwister als erster Grad mitgezählt.

Die Zeit, in welcher die eben besprochene Stelle der FrþL. die Gestalt erhielt, in welcher sie uns vorliegt, lässt

sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Ich darf als völlig gesichertes Ergebniss früherer, fremder und eigener, Untersuchungen betrachten, dass das Christenrecht der FrþL. der Hauptsache nach der „Goldfeder" entstammt, welche Erzb. Eysteinn gemeinsam mit K. Magnús Erlíngsson, beziehungsweise dessen Vater, zu Stande gebracht hatte, wenn dasselbe auch einzelne Ænderungen in späterer Zeit erfuhr, ehe es durch K. Hákon gamli und Erzb. Sigurð gemeinsam seine derzeitige Gestalt erhielt; dass aber gerade die hier in Frage stehende Stelle zu dem ursprünglichen Bestande der Goldfeder gehörte und nicht erst auf spätere Umgestaltungen zurückzuführen ist, lässt sich leicht darthun. Im Jahre 1215 nämlich wurde durch das IV. lateranische Concil das Eheverbot auf den 4. gleichen Grad der Verwandtschaft beschränkt, und diese neuere Vorschrift ist denn auch in das neuere Christenrecht des Borgarþínges (§. 21) sowohl als des Gulaþínges (§. 30) übergegangen, gleichwie sie auch in dem Christenrechte Erzb. Jóns (§. 47) sich findet; dass dem gegenüber unsere FrþL. noch die ältere Regel festhalten, zeigt somit recht deutlich, dass sie an unserer Stelle ihrer älteren Quelle folgen, und dieselbe durch keine spätere Satzung umgestaltet haben. Selbstverständlich werden wir die übereinstimmenden Vorschriften der GþL. ebenfalls auf deren Magnús'sche Redaction zurückzuführen haben; ob aber die Ólaf'sche Redaction beider Rechtsbücher bereits eine nach Form und Inhalt gleichartige Bestimmung enthalten habe oder nicht, ist eine Frage für sich, welche noch nicht als dadurch erledigt gelten darf, dass unsere Stelle der FrþL. ausdrücklich auf die am Mostrarþínge zwischen dem heil. Ólaf und B. Grímkell getroffenen Abmachungen Bezug nimmt. Der Umstand, dass sowohl das augenscheinlich aus einem älteren Texte der FrþL. geflossene Christenrecht des Stadtrechtes den Ausdruck frændleif nennt, welchen unser Text dieses Rechtsbuches bereits fallen gelassen hat, als

auch an unserer Stelle der GþL. derselbe Ausdruck ursprünglich gestanden haben muss, lässt vielmehr darauf schliessen, dass die Ólaf'sche Redaction beider Rechtsbücher mehrfach anders geartet gewesen sein müsse als deren uns vorliegender Text, und eröffnet sich damit die Möglichkeit, dass auch der auffällige Ausdruck „at sjáunda knè ok sjáunda liðʻʻ, „at fimta knè ok fimta liðʻʻ der GþL. von hier aus seine Aufklärung erhalten könnte.

Die bisherigen Ergebnisse werden theils bekräftigt, theils vervollständigt durch die Vergleichung der beiden noch übrigen Volksrechte. In den EþL. I, §. 30, liest die eine Hs.: „þat er oc firiboðet at nockor maðr skal fa frenkono sinnar . ser til kono eða frenndlæiuar sinnar . ne guðciuia sin . allar ero unndan skildar . nema su æin kona æi . er maðr læiðir i kirkiu . þui at þat er æcki nema kosgirni æinn. Nu skal tælia frensemi þæirra i 5ta kne oc take at 7da. En at frenndlæif . tæli 3 kne oc take at 5ta. En ef maðr tæckr ner mæir . þa ma æi æiga at lagumʻʻ. Die andere Hs. giebt dagegen den hier besonders bedeutsamen Satz so: „Nu skal tælia fra fæðr frensemi þæirra . tælia fra 6 kne oc taka at 7da. En frændlæiua skall tælia i 4 kne oc taka at 5^{ta}ʻʻ, und änlich liest der kürzere Text, II, §. 26: „Nu skal tæliæ frændsæmi þæiræ i 6 kne ok take at siaunda. En frændlæif tæliæ i 4 kne ok take at fimtæʻʻ. Auch hier also steht zunächst der ältere Ausdruck frændleif gebraucht; ausserdem wird aber zwar in allen Recensionen gleichmässig ganz wie in den GþL. und FrþL. die Ehe mit der frændkona erst im 7. und mit der frændleif erst im 5. Grade gestattet, dagegen in der ersten Hs. dort der 5. und hier der 3. Grad als der letzte verbotene bezeichnet, während freilich die beiden anderen Hss. als den letzten verbotenen dort den 6. und hier den 4. Grad nennen. Nun wäre freilich sehr einfach, die Lesart der letzteren beiden Hss. als die richtige, und die der ersteren als die falsche zu erklären; aber doch würde

damit nicht nur gegen den bekannten Grundsatz verstossen, dass im Zweifel die schwerer verständliche Lesart vorzuziehen sei, sondern es wäre auch an sich schon schwer abzusehen, wie der Schreiber der ersteren Hs. dazu gekommen sein sollte, in zwei Ziffern unmittelbar nach einander nach einer Richtung hin sich zu verschreiben, wogegen sich sehr leicht erklärt, dass die Schreiber der beiden anderen Hss. die ihnen unerklärlich scheinenden Ziffern sehr bewusst änderten. Hält man aber an der schwierigeren Lesart als an der ursprünglicheren fest, so ergiebt sich, dass das 5. und beziehungsweise 3. Knie als der letzte verbotene Grad, dagegen das 7. und beziehungsweise 5. als der erste erlaubte bezeichnet wird; es muss demnach entweder angenommen werden, dass zwischen dem letzten verbotenen und dem ersten erlaubten ein Grad in Mitte gelegen sei, der weder dieses noch jenes, d. h. relativ erlaubt oder dispensabel war, wie dergleichen allerdings auf Island vorkommt, oder man muss in unserer Stelle eine zwiefache Zählung der Verwandtschaftsgrade erkennen, deren eine der anderen um einen Grad vorauseilt, weil der erste erlaubte Grad der einen von dem letzten verbotenen der anderen um zwei Ziffern absteht. Gegen die erstere Anname dürfte sprechen, dass ein in Mitte liegender dispensabler Grad doch wohl des Näheren besprochen, und die Art der Dispenserholung angegeben sein müsste, wie ja auch auf Island die Zahlungen (fègjald, fèvíti, tíund hin meiri) genau geregelt sind, durch welche der Dispens erkauft werden kann (vgl. meine Abhandlung über den Hauptzehnt, S. 215—21); für die zweite dagegen lässt sich anführen, dass dieselbe durch die Analogie des isländischen Rechtes ganz vollständig gedeckt wird. Die Vergleichung der betreffenden Stellen der GþL. und FrþL. zeigt nämlich, dass die zu den höheren Ziffern führende Zählweise die des kanonischen Rechtes ist; die zu den nidrigeren Ziffern führende müsste also eine ältere, nationale

sein, ganz wie auf Island eine solche neben der kanonischen Computation steht, und der Abstand dieser letzteren von der ersteren wäre durch die Vermuthung sehr einfach erklärt, dass man in Norwegen ebenso wie auf Island und nach manchen anderen germanischen Stammrechten die Geschwister noch nicht in die Sibbezahl einrechnete. Ueberdiess liegt aber auch noch die weitere Vermuthung nahe, dass auch in der vorhin besprochenen Stelle der GþL., welche eine Zählung nach Knieen und nach Gliedern neben einander nennt, ursprünglich bei diesen beiden Zählungen auch verschiedene Ziffern genannt gewesen seien, und zwar doch wohl in der Art, dass die ältere Ólaf'sche Redaction der nationalen, die jüngere Magnús'sche dagegen der kanonischen Zählweise gefolgt wäre; derselbe ungeschickte Compilator oder Schreiber, welcher aus der frændleif eine frændkona machte, hätte dann erst die ursprünglich ungleichen Ziffern der Knie- und der Gliedrechnung gleich gemacht, und damit den oben gerügten Widersinn in unsere Stelle hereingebracht. Ich habe in meinen Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrir's (Festgabe zum Doctor-Jubilæum Leonhard von Spengel's, 1877), S. 21—25, darauf aufmerksam gemacht und an einem einzelnen Beispiele nachgewiesen, wie unter Umständen ein gemischter Text der GþL. nur durch eine gehörige Scheidung seiner Bestandtheile verständlich gemacht werden könne; in dem vorliegenden Falle wäre ich nun nicht abgeneigt ein weiteres Beispiel einer auf diesem Wege zu beseitigenden Verderbniss zu erkennen, und die hier fraglichen Worte unseres Textes etwa folgendermassen zu emendiren: „En oss er sva lovat at taca at (Ol. sietta kne; M. siaunda lið; Baðer) frendkonor varar. En konor þær aðrar er frendleifar varar ero at (Ol. fiorða kne; M. fimta lið)".

Die Betrachtung des Rechtes von Vikin scheint ganz geeignet, diese Vermuthung zu unterstützen. In der ersten

Recension dieses Rechtsbuches, deren Text an der hier fraglichen Stelle allerdings nur auf einer einzigen Hs. beruht, heisst es, BþL. I, §. 15: „Nu skall ængi maðr fa frendkono sina skyldri en at 5 kne, oc at fimta manne frendlæif", wogegen freilich II, §. 6 steht: „Nv skal ængi madr fa frenkono sinnar skyldri en at 7 kne. ok fimta manne at frenseme", und III, §. 6: „Nv skall ængi madr fa frendkono sinnar skylldri en at 7 kne. oc at fimta manna frendlæif". Auch hier sehen wir also wider einen unverständlich gewordenen Text in verschiedener Richtung verderbt. Die frændleif zunächst, welche Text I und III richtig festhalten, ist in Text II beseitigt, gleichviel übrigens, ob wir sie als völlig ausgefallen, oder aber als, änlich wie in den GþL., durch die Worte „at frenseme" ersetzt betrachten wollen; bezüglich ihrer wird aber nach kanonischer Zählung und mit der Ausdrucksweise des kanonischen Rechts (at fimta manni) die anderswoher schon bekannte Verwandtschaftsgrenze festgehalten. Bezüglich der frændkona dagegen setzen zwar Text II und III den 7. Grad als den ersten erlaubten, und folgen somit augenscheinlich der kanonischen Computation; Text I dagegen bezeichnet das 5. Knie als den ersten erlaubten Grad, und den Ausdruck „knè" brauchen auch jene ersteren Texte. Stünden die BþL. für sich allein, so würde man zweifellos sich für berechtigt halten in Text I für das 5. Knie das 7. zu emendiren; im Zusammenhalte aber mit den oben besprochenen Stellen dürfte sich doch ein anderer Ausweg mehr empfelen. Ich wenigstens möchte vermuthen, dass in BþL. I ursprünglich ein änlich gestalteter Text vorgelegen habe wie in EþL. I, aus welchem unsere Hs. ihr 5. Knie, nur freilich verkehrter Weise als ersten erlaubten statt als letzten verbotenen Grad sich erhalten hat, wogegen die beiden anderen Texte der BþL. nur den 7. Grad der kanonischen Computation beibehielten, und dafür die nationale Zählweise ganz fallen liessen; ob dabei

die Worte des Textes II: „ok fimta manna at frensemi“ einen Ueberrest dieser letzteren, oder aber eine verkehrte Emendation der auf die frændleif bezüglichen Satzung darstellen, lasse ich auf sich beruhen.

Man sieht, die von den FrþL. ganz unzweideutig ausgesprochene Vorschrift, dass die Ehe unter Verwandten erst im 7. gleichen Grade kanonischer Computation erlaubt sei, und die Ehe mit der Wittwe eines Verwandten erst im 5. gleichen Grade derselben Computation, geht durch alle vier Provincialrechte ganz gleichmässig durch; aber die Verwandtschaftszählung und Bezeichnung ist in denselben eine etwas verschiedene. Nicht nur der Ausdruck frændleif für die Wittwe eines Verwandten, welcher ursprünglich in ihnen allen gestanden zu haben scheint, ist in einem derselben (FrþL.) durch eine den Sinn desselben richtig widergebende Umschreibung ersetzt, in einem zweiten (GþL.) in das durchaus widersinnige „frændkona“ verwandelt, und in einem dritten (BþL. II) sei es nun völlig beseitigt oder durch die gleichfalls widersinnigen Worte „at frændsemi“ vertreten, sondern es steht sich in ihnen auch eine doppelte Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade gegenüber, deren eine, dem kanonischen Rechte entnommene, vor der anderen, nationalen um einen Grad vorangeht. Dabei zeigt sich diese letztere, welche der Sache, wenn auch nicht der Terminologie nach völlig mit der auf Island üblichen nationalen Berechnungsweise übereinstimmt, in den norwegischen Rechtsquellen entschieden bereits antiquirt und dem Verständnisse des Volkes fremd geworden; nur in einem einzigen Rechtsbuche (EþL. I) ist sie noch einigermassen klar erhalten, in einem zweiten (GþL.) widersinnig mit der neueren Computation vermischt, in einem dritten (BþL. I) nur eben noch durchschimmernd, wogegen wir in anderen Recensionen der gleichen Rechtsbücher (EþL. II; BþL. III) die ältere Berechnungsweise in die neuere verwandelt, und in dem jüngsten

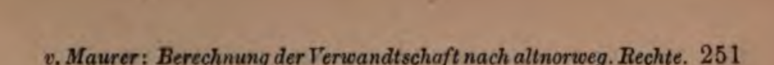
Rechtsbuche (FrþL.) diese letztere in neu gewähltem Ausdrucke zur alleinigen Herrschaft gebracht sehen. Vielleicht gelingt es, von diesem Ergebnisse aus zur Lösung einer Schwierigkeit zu gelangen, welche uns eine kirchliche Bestimmung macht, welche, ursprünglich für Norwegen ergangen, doch auch in die Quellen des gemeinen kanonischen Rechtes übergegangen ist. Ich habe diese Bestimmung schon vor Jahren aus anderem Anlasse zu besprechen gehabt (vgl. meinen Artikel „Grágás" in der Ersch und Gruber'schen Allgemeinen Encyklopædie der Wissenschaften und Künste, Section I, Bd. LXXVII, S. 80—81), glaube aber jetzt zu etwas anderen und richtigeren Resultaten bezüglich derselben gelangt zu sein als damals.

Es lautet aber cap. 3, X, de consanguin. et affin. (IV, 14), unter der Ueberschrift: „Cœlestinus III." folgendermassen: „Quod dilectio tua (Et infra) Quæsivisti, utrum is, qui a stipite per descendentem lineam sexto vel septimo gradu distat, possit ei, quæ ex altera parte per lineam descendentem ab eodem stipite secundo vel tertio gradu distat, matrimonialiter copulari, propter indulgentiam felicis memoriæ Adriani Papæ, tunc Albanensis episcopi, in Norwegiam apostolicæ sedis legati, qua permissum est hominibus terræ illius in sexto (septimo, Cod. Ludovic.) gradu coniungi. Quod tibi videtur convenienter posse fieri secundum regulam, a quibusdam doctoribus approbatam, qua dicitur: quoto gradu quis distat a stipite, et a quolibet, per aliam lineam descendentium ab eodem, quum tamen de consuetudine terræ, si quando talis casus emerserit, incolæ terræ propter proximiorem gradum coniunctos separent, et impediant copulari volentes, sicut literarum tuarum series demonstravit. Nos itaque sic consultationi tuæ respondemus, quod indulgentia illa sic est intelligenda, quod uterque coniungendorum distet a stipite sexto gradu, cognatione secundum canones computata. Si vero alter sexto vel septimo gradu distat a stipite, alter

autem secundo vel tertio gradu, coniungi non debent. Unde in hac parte consultius duximus multitudini et observatæ consuetudini deferendum, quam aliud in dissensionem et scandalum populi statuendum, quadam adhibita novitate". Ein Erlass also P. Cölestin's III. (1191—98), dessen Datum sich zur Zeit nicht feststellen lässt (vgl. Jaffé, Regesta pontificum, nr. 10,734), bezeugt gelegentlich der Entscheidung einer uns hier nicht interessirenden Streitfrage über die Behandlung der ungleichen Verwandtschaftsgrade, dass Papst Hadrian IV. zu der Zeit, da er als Cardinallegat Norwegen besuchte, also im Jahre 1152, dem dortigen Volke die Indulgenz ertheilt habe, bereits im 6. gleichen Grade heirathen zu dürfen, in einem Grade also, welcher, wenn wir ihn nach der kanonischen Computation verstehen, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der norwegischen Provincialrechte noch zu den verbotenen gehörte. Man kann den Widerspruch, in welchen unsere Stelle hiernach zu den verlässigsten einheimischen Quellen tritt, nicht durch den Hinweis auf die oben verzeichnete Variante des Codex Ludovicianus beseitigen, denn diese Variante beseitigt den anstössigen 6. Grad nur in einem der in Frage stehenden Sätze, während in dem zweiten keine entsprechende Variante aus der Hs. verzeichnet ist, und überdiess bliebe immerhin bedenklich, auf die Autoritæt einer einzelnen Hs. hin den Text zu verändern; dagegen liesse sich die Schwierigkeit leicht heben, wenn man annemen dürfte, dass der 6. gleiche Grad, in welchem P. Hadrian den Norwegern die Ehe erlaubte, nicht nach kanonischer, sondern nach altnorwegischer Computation zu verstehen war: in solchem Falle entsprach derselbe dem 7. gleichen Grade der kanonischen Zählweise, und führt sich die erwiesene Regel des norwegischen und isländischen Rechtes, welche in diesem Grade die Ehe als erlaubt betrachtete, während sie nach gemeinem kanonischen Recht als verboten galt, sehr einfach auf die Indulgenz dieses

Papstes zurück. Freilich will P. Cölestin den fraglichen 6. Grad ausdrücklich „secundum canones" computirt wissen; aber das konnte ja recht wohl ein bloses Misverständniss seinerseits sein, dadurch veranlasst, dass der Fragesteller, an welchen der Erlass gerichtet ist, der nationalen Bezeichnung der Grade sich bedient hatte, und beachtenswerth ist jedenfalls, dass die Worte „cognatione secundum canones computata" an derjenigen Stelle nicht stehen, welche auf die Indulgenz P. Hadrian's ausdrücklich Bezug nimmt.

Zum Schlusse mag noch eine weitere Bemerkung verstattet sein. Ich habe bisher die von der kanonischen Computation abweichende Zählweise der Grade als die ältere nicht nur, sondern auch als die für Norwegen nationale bezeichnet; es lässt sich nun aber die Frage aufwerfen, ob diese Bezeichnung ihrem vollen Wortlaute nach berechtigt, und ob nicht vielleicht dieselbe auch ihrerseits aus der Fremde nach Norwegen gekommen sei? Wir finden in den Gesetzen K. Æðelrêd's von England, VI, §. 12, folgende Bestimmung: „And æfre ne geweorðe, þæt cristen man gewîfige in 6 manna sib-fæce on his âgenum cynne, þæt is binnan þâm feorðan cneôwe, ne on þæs lâfe, þe swâ neâh wǽre on woroldcundre sibbe, ne on þæs wîfes nŷd-magan, þe he ǽr hæfde"; ferner in K. Knút's Gesetzen, I, §. 7, die Vorschrift: „And we lǽrað and biddað and on Godes naman beôdað, þæt ǽnig cristen mann binnan 6 manna sibfæce on his âgenan cynne æfre ne gewîfie, ne on his mæges lâfe, þe swâ neâh sib wǽre, ne on þæs wîfes nêd-magan, þe he sylf ǽr hæfde"; endlich im Northumbrischen Priesterrechte, §. 61 (bei Schmid, Anhang II, S. 370), den Satz: „and nân man ne wîfige on neâh-sibban mâ þonne wið-ûtan þâm 4 cneôwe, ne nân man his godsibbe ne wîfige". Wir finden in den beiden ersten dieser Stellen den in der nordischen Sprache so selten auftretenden und so früh verschwindenden Ausdruck frændleif als „his mæges lâf" oder



„þæs lâf, þe swâ neâh wǣre on woroldcundre sibbe“ wider; wir finden ferner die Rechnung nach Knieen, und wir finden überdiess neben ihr zugleich eine von ihr abweichende Rechnung nach Sibbe-Fächern; Guðbrand Vigfússon's Vermuthung aber, dass die isländisch-norwegische Bezeichnung knèrunnr für die Verwandtschaftslinie nur aus dem angelsächsischen Worte cneôwrîm entstellt sei, welches für die Sibbezahl nachweisbar vorkommt, könnte zur Unterstützung einer Zurückführung jener älteren Computationsweise der norwegischen Quellen auf angelsächsische Einflüsse um so mehr geltend gemacht werden, als ja der enge Zusammenhang Norwegens mit England gerade für das kirchenrechtliche Gebiet und Alles, was mit diesem zusammenhängt, unzweifelhaft feststeht. Dennoch neme ich Anstand, einer derartigen Vermuthung mich anzuschliessen. In sprachlicher Beziehung zunächst scheint mir Guðbrand's Bemerkung, so scharfsinnig sie ist, doch keineswegs überzeugend. Dem Ausdrucke knèrunnr stehen in der norwegischen Rechtssprache andere Zusammensetzungen mit knè zur Seite, die sich nicht aus dem Angelsächsischen erklären lassen, wie z. B. kvennknè, d. h. weiblicher Grad in der Verwandtschaft (z. B. Hákonar s. gamla, cap. 12, S. 251: er konúngborinn væri at faðerni allt til heiðni, svá at ekki kvennknè hafði á milli komit; cap. 87, S 327: hefir þessu ríki ráðit maðr eptir mann, ok aldri kvennknè í komit), oder knèskot, d. h. Verwandtschaftsgrad (GþL. §. 105: nú verðr knèskot í erfðum, þá skal sá hafa, er nánare er, wo man dem Worte nicht, wie Guðbrandr will, die Bedeutung „a dishonour, humiliation, af a member of a family“ beilegen darf); die Wurzelhaftigkeit der Rechnung nach Knieen im norwegischen Rechte dürfte hiernach feststehen, und deren Widerkehr im angelsächsischen Rechte somit auf organischem, nicht auf mechanischem Wege zu erklären sein. Die Zusammensetzung knèrunnr aber dürfte sich ebenfalls ganz gut als eine ursprüngliche halten

lassen, da die Vergleichung einer Verwandtschaftslinie mit einem aufspriessenden Busche (runnr) einem Volke ganz mundgerecht sein mochte, welches die Nachkommenschaft einer Person sich unter dem Bilde eines aufwachsenden Baumes mit weit verzweigten Æsten, oder eines aufsprossenden Krautes mit üppig wuchernden Halmstengeln und Blüthen vorzustellen liebte, wie diess die Traumerscheinungen der Ragnhildr, Hálfdan svarti's Frau, und der Signý Valbrandsdóttir, des Bárðr snæfellsáss und des þorgils örrabeinsstjúpr darthun (Heimskr. Hálfdanar s. svarta, cap. 6, S. 46; Hólmverja s., cap. 7, S. 17—18; Bárðar s. snæfellsáss, cap. 1, S. 2—3; Flóamanna s., cap. 24, S. 146). In sachlicher Beziehung aber zeigt sich bei einer genaueren Vergleichung der hier massgebenden Stellen der angelsächsischen Gesetze mit denen der norwegischen Rechtsbücher, dass zwischen beiden keineswegs vollständige Uebereinstimmung herrscht. Darauf zwar lege ich kein Gewicht, dass die Eheverbote in Norwegen für die frændkona um zwei Grade weiter reichten als für die Ehe mit der frændleif, während das angelsächsische Recht, der kirchlichen Anschauung folgend, dass Mann und Weib ein Fleisch seien, beide Fälle vollkommen gleich behandelte; insoweit nämlich liegt eine Verschiedenheit des Rechts vor, welche bewusst gesetzt sein mochte, und welche jedenfalls mit der Art der Gradzählung nicht das Mindeste zu thun hat. Bedeutsam will mir dagegen scheinen, dass in den angeführten Stellen des angelsächsischen Rechtes zwar änlich wie in den norwegischen Rechten eine zwiefache Zählweise der Grade neben einander steht, dass aber die Knierechnung in England um zwei Grade hinter der nach Sibbefächern zurückbleibt, während dieselbe in Norwegen nur um einen Grad von der kanonischen Computation absteht. Glaubt man demnach die Rechnung nach Sibbefächern im angelsächsischen Rechte mit der kanonischen Computationsweise identisch nemen zu

sollen, so erreicht man zwar insoferne ein befriedigendes Ergebniss, als unter dieser Voraussetzung der 6. gleiche Grad kanonischer Computation in England wie in Norwegen der letzte verbotene war; dagegen müsste solchenfalls die nationale Knierechnung in England nicht nur, wie in Norwegen, die Geschwister, sondern auch noch die Geschwisterkinder ausser Betracht gelassen haben, was mit anderweitigen Angaben schwer vereinbar ist, und überdiess jede Möglichkeit einer Ableitung der norwegischen Zählweise von der englischen ausschliessen würde. Hält man dagegen, wie diess neuerdings Karl von Amira in seiner schönen Schrift über Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den altniederdeutschen Rechten (1874), S. 81—83, gethan hat, dafür, dass bei der Rechnung nach Sibbefächern, anders als nach der kanonischen Computation, auch der Stammvater selbst mitgezählt worden sei, so ergiebt sich allerdings für die englische Kniezählung wie für die norwegische der zweite Grad der kanonischen Computation als der erste der nationalen Zählweise; aber der letzte verbotene Grad wird dann für England der 5. und nicht der 6. des kanonischen Rechts, und verschwindet somit die Uebereinstimmung des englischen Rechtes mit dem norwegischen auf diesem Punkte. Da endlich auch die Uebereinstimmung der Ausdrücke frændleif und mæges lâf recht wohl auf organischer Sprachverwandtschaft statt auf mechanischer Entlehnung beruhen kann, so erscheint mir die Wurzelhaftigkeit der oben nachgewiesenen älteren Gradberechnung im Norden immerhin wahrscheinlich; die Alterthümlichkeit der Bezeichnungen, welche das isländische Recht für diese verwendet, und die Unmöglichkeit, diese isländischen Bezeichnungen auf englischen oder sonstigen fremden Einfluss zurückzuführen, dürfte diese Wahrscheinlichkeit meines Erachtens nahezu zur Gewissheit machen.

Sitzung vom 3. November 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Bursian legt vor:

„Die Aristophanesscholien und der Codex Venetus A." Von Jos. Augsberger.

Wer sich mit ernsten Aristophanesstudien beschäftigt, wird kaum darauf Verzicht leisten wollen, die bunt zusammengewürfelte Masse antiker Interpretationsgelehrsamkeit seiner Beachtung zu unterstellen, welche uns in den sogenannten Scholien zugleich mit dem Texte des Dichters überliefert ist. Nicht nur der moderne Commentator wird sich darin umsehen, was in der Erklärung des Dichters zu einer demselben viel näher stehenden Zeit geleistet worden ist, sondern die unter einer Masse von Wust verborgenen werthvollen Bemerkungen aus alter Zeit bieten Gelegenheit zu verschiedenen Untersuchungen, welche zwar nicht gleich grosse Resultate versprechen wie die verwandten Arbeiten auf dem Gebiete der Homerscholien, aber doch geeignet sein möchten, noch manche Perle dem Schatze philologischen Wissens einzuverleiben.

Als Apparat zu diesen Forschungen besitzen wir erstens die Ausgabe der Aristophanesscholien von W. Dindorf in drei Theilen, Oxford 1838, oder die noch handlichere Aus-

gabe von Dübner in einem Band, welche im Jahre 1842 bei Didot in Paris erschien. Letztere will, was man aus dem Titelblatte und der Vorrede ersieht, etwas mehr sein als ein blosser Abdruck der Dindorf'schen Ausgabe, und wer da auf dem Titel liest: cum varietate lectionis optimorum codicum integra, ceterorum selecta, glaubt das diplomatische Material für die weitgehendsten Scholienstudien in Händen zu haben. Besonders meint Dübner den Dank der Leser dadurch verdient zu haben, dass er diejenigen Scholien, welche in einem der beiden Hauptcodices oder in allen beiden fehlen, durch dreierlei Klammern von den übrigen unterscheidet. Es ist diese Bezeichnung auch wirklich, wenn man sich einmal daran gewöhnt hat, ein Behelf, weil die Dübner'sche Einrichtung der adnotatio in einem gesonderten Theile des Buches viel unangenehmer für den Gebrauch ist als die Noten unter dem Text, wie Dindorf sie hat.

Aber über so kleine Unannehmlichkeiten einer Ausgabe könnte man sich leicht beruhigen, dürfte man nur der festen Ueberzeugung sein, dass man in allen Fällen die Lesarten der Hauptcodices, sei es im Texte, sei es in der adnotatio, besitze. Leider muss ich dieses nach einer nur kurzen Einsicht des Codex Venetus A, der für den Text des Dichters in zweiter, für die Scholien vielleicht in erster Linie von Wichtigkeit ist, in Bezug auf beide genannten Ausgaben in Abrede stellen. Ich werde im Folgenden die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, welche ich in dem geringen von mir verglichenen Theile der Scholien gefunden habe, näher darlegen, mit der Ueberzeugung, dass dieses Wenige schon genügen wird, das Vertrauen auf die Verlässigkeit der Ausgaben etwas zu erschüttern, zuvor aber will ich einiges über die Beschaffenheit des Codex selbst berichten, mit Anfügung des Wunsches, dass auch in dieser Beziehung die Notizen der Ausgaben weniger mangelhaft sein möchten.

Was Dindorf in der praefatio seiner Scholienausgabe

über den Venetus sagt, gibt über das Aussehen desselben gar keinen Aufschluss, weit befriedigender ist, was Ad. v. Velsen in der praefatio seiner Ausgabe der Ritter, Leipzig 1869, sagt: Codex Venetus (V) membranaceus, inter Marcianos 474, forma quadrata majore, foliorum 172, saeculo XII scriptus. Fabulas continet septem, quarum index in primi folii pagina versa exstat: *ἀριστοφάνους πλοῦτος: νεφέλαι: βάτραχοι: ἱππεῖς: ὄρνιθες: εἰρήνη: σφῆκες:* Exaratus est manibus ejusdem aetatis duabus, quarum alteri folia 1—61^{r} (Equitum vs. 1008, quem excipit vacuum usque ad finem paginae spatium) debentur, alteri multo illi elegantiori folia 61^{v}—172. Scholia addita sunt a primis manibus, sed postea correctores perpessa . . . Das gibt mit wenig Worten einen ziemlich guten Begriff von dem Codex, nur ist dem Verfasser ein kleiner Irrtum untergelaufen, indem die erste Hand nicht bis Equitum vs. 1008 geschrieben hat, sondern bis Ranarum vs. 1008. Die Ritter sind bereits ganz von der zweiten Hand geschrieben, die bei Velsen als multo elegantior bezeichnet wird, ein Urtheil, dem ich mich nicht anschliessen kann. Die zweite Schrift ist entschieden deutlicher, leserlicher, was sich aber bekanntlich mit dem Begriff eleganter nicht immer deckt.

Die Scholien sind von derselben Hand geschrieben wie die Worte des Dichters, und auch hier ist dem Benützer des Codex die zweite Hand lieber als die erste, nicht bloss wegen der grösseren Deutlichkeit, sondern auch darum, weil von dem zweiten Schreiber die Scholien genau auf die Seite gesetzt sind, auf welcher der zu erklärende Vers steht, und ausser den Lemmata Beziehungszeichen von den mannigfaltigsten Formen (z. B.

)

die Auffindung des zu einem Verse gehörigen Scholiums und umgekehrt erleichtern. Die erste Hand scheint zuvor eine Anzahl von Seiten weit nur den dichterischen Text,

vielleicht ein ganzes Stück durchaus, geschrieben und dann erst die ihr vorliegende Scholienmasse auf die Ränder rechts und links vertheilt zu haben. Die Beziehung ist durch Buchstaben bezeichnet (z. B. $\overline{o}$, $\overline{o\alpha}$, $\overline{o\beta}$). Es kommt aber vor, dass ein Scholium 3—4 Seiten vor dem zugehörigen Verse steht. Uebrigens habe ich in der ersten Partie des Codex nur sehr wenig nachgesehen, da ich mir zur Aufgabe gemacht hatte, die Scholien zu den Rittern ein Stück weit zu vergleichen. Die Resultate dieser Thätigkeit will ich nun darlegen.

Die *ὑποθέσεις* der Ritter beginnen Fol. 69v. oben mit der in den Ausgaben mit I bezeichneten, in einer deutlichen Schrift, welche so ziemlich die Grösse des dichterischen Textes hat. Die Gleichmässigkeit der Schrift im Codex ist wesentlich garantiert durch die Linien, welche mit einem nicht zu spitzen stilus auf den Blättern eingraviert sind. Die Linien sind ziemlich eng und gleichmässig ausgezirkelt. Die Ränder rechts und links sind durch abwärts gezogene Linien von dem inneren Raume geschieden. Auf Fol. 69v. ist nur links (aussen) ein Rand gelassen und anderweitig beschrieben, nach innen zu läuft die Schrift durch. Auf *ὑπόθεσις* I folgt II der Ausgaben, als etwas Neues durch eine neue Zeile und ein einfaches Zeichen, ein rasch hingeworfenes aufrechtes Kreuz, das in dieser sondernden Bedeutung öfter wiederkehrt, bezeichnet. Sie schliesst mit den Worten des vorletzten Abschnittes der Ausgaben *καὶ εἰς Θῆτας*. Die didaskalische Notiz dagegen steht auf dem linken Rande hinter der *ὑπόθεσις* III, welche in kleinerer, an Grösse den Scholien entsprechender Schrift, die auch weit mehr Silbenkürzungen enthält, oben neben der ersten *ὑπόθεσις* beginnt: *ἀριστοφάνους γραμματικοῦ* $\overset{\pi}{υ}$ *ἱππέων: παράγει — καλῆς.* Darauf folgt also die didaskalische Notiz *ἐδιδάχθη — Ὑλοφόροις*, dann noch, rein als Spielerei zur Raumausfüllung auf fünf Zeilen vertheilt: *οἰκία ἡ πόλις, δεσπότης ὁ δῆμος, θεράποντες οἱ στρατηγοί.*

Der Schluss der ὑπ. II hat sich bereits auf Fol. 70[r] hinübergezogen, wo nach den Worten *καὶ εἰς θῆτας* in der nächsten Zeile zu lesen ist:

Τὰ τοῦ δράματος πρόσωπα: — Δημοσθένης. Ἀγοράκριτος ὁ καὶ ἀλλαντοπώλης: Χόρος ἱππέων. Νικίας. Κλέων. Δῆμος: — Ἀριστοφάνους ἱππεῖς. Der Titel des Stückes steht weder in einer eigenen Zeile, noch ist er durch irgend etwas besonders hervorgehoben. Gleich in der nächsten Zeile steht in gleicher Schriftgrösse der erste Vers, und das erste Wort *Ἰατταταιὰξ* hat schon ein Beziehungszeichen ( ), das sich am oberen Rande dieser Seite wiederfindet, wo die Scholien beginnen. Sie nehmen auf dieser Seite vom oberen Rande drei Zeilen ein, setzen sich dann rechts aussen und zuletzt am unteren Rande fort. Ausser den Beziehungszeichen sind meistens auch Lemmata zur Angabe der Zugehörigkeit vorhanden. In dem von der zweiten Hand geschriebenen Theile des Codex ist es Regel, dass die Hauptmasse der Scholien auf dem oberen Rande beginnt, sich auf einem der beiden Seitenränder eine Strecke weit fortsetzt, dann auf den anderen Seitenrand übergeht und zuletzt den unter dem Text befindlichen Raum einnimmt. Ist für eine Seite eine besonders grosse Masse von Scholien unterzubringen, so ist darauf die Zahl der Verse beschränkt, auf welche Weise z. B. Fol. 72[r] oben Raum für neun Zeilen Scholien gewonnen ist.

Von dieser fortlaufenden Hauptmasse der Scholien, denen man den Namen Randscholien geben kann, unterscheiden sich die Interlinearscholien und eine damit sehr verwandte, kaum zu unterscheidende Art, die bei geeigneten Raumverhältnissen möglichst nahe neben, bei der letzten Verszeile einer Seite auch unter das zu erklärende Wort gesetzten Scholien, die eben deswegen auch kein Lemma oder Beziehungszeichen haben. Sie alle miteinander Glossen zu

nennen, erschwert häufig der Inhalt oder die verhältnissmässige Länge dieser Bemerkungen, denn es finden sich ganz ähnliche unter die zusammenhängend geschriebenen Randscholien eingereiht. Jedenfalls wäre das eine zu wünschen, was in unseren beiden Ausgaben nicht der Fall ist, dass diese Art von Scholien gesondert, d. h. mit unterscheidenden Zeichen aufgeführt würde. Beispiele von derartigen Scholien folgen weiter unten.

Es dürfte jedoch Zeit sein, dass ich an meine Hauptaufgabe gehe und berichte, inwiefern die Ausgaben die Lesarten des Venetus A nicht richtig wiedergeben. Am wichtigsten sind ohne Zweifel solche Fälle, wo uns die Ausgaben sagen, ein ganzes Scholium oder ein bedeutender Theil eines solchen sei nicht in der Handschrift enthalten, während es sich doch vollständig dort vorfindet. Ich habe von den Scholien der Ritter wegen unzureichender Zeit nur ein kleines Stück, Fol. 69ʳ — Fol. 73ᵛ incl., d. i. die Scholien zu den ersten 196 Versen des Stückes vergleichen können, aber hier schon zu bemerken Gelegenheit gehabt:

schol. 13 *τίς οὖν γένοιτ' ἂν λέγε σύ*: *Τίς — εἴπῃ*, ein Scholium, das in der Ausgabe Dindorf's über vier Zeilen einnimmt, enthält dort unter dem Texte die Anmerkung: *τίς οὖν — εἴπῃ* om. R. V. und Dübner hat, jedenfalls nach dieser Bemerkung, das ganze Scholium mit Doppelklammern eingeschlossen, was bei ihm bedeutet, es fehle in den beiden Hauptcodices. Gleichwohl steht es vollständig in der Hschr.

schol. 29 *ὅτιὴ τὸ δέρμα — αὐτομολούντων* steht im V., erst *τῶν δεφομένων — ἀποδέρωσι* fehlt, während nach den Ausgaben das Ganze in den beiden Hauptcodd. fehlte.

schol. 42 *δύσκολον γερόντιον*: *Δυστράπηλον — Ἀθηναῖοι* om. R. V. schreibt Dindorf, und Dübner klammert die Worte doppelt ein. Im V. aber fehlt nur das Wort *δυστράπηλον*, das andere ist enthalten, allerdings in etwas veränderter Ord-

nung, indem die in den Ausgaben nachgesetzten Worte *ὑπόκωφον — λεγομένων* in der Hschr. voranstehen.

schol. 70 *ὀκταπλάσιον χέζομεν — πόλει* steht im V. trotz der gegentheiligen Notizen der Ausgaben.

schol. 73 *κράτιστ' ἐκείνην — ἐναντίους* steht im V.

schol. 107 in der Mitte: *ἢ πρὸς τὴν Θρᾴκην. δέον εἰπεῖν — πίνοντα* steht im V. Es fehlt dort nur nach *Θρᾴκην*: *ἐστίν. Ἄλλως.*

Entschuldbarer als diese geradezu unrichtigen Angaben ist eine andere, dass die in den Ausgaben zu V. 133 geschriebene, zu V. 136 gehörige Bemerkung *δέον δὲ εἰπεῖν στρατηγὸς Παφλαγὼν εἶπε* nicht im V. enthalten sei, denn sie steht wirklich im Codex nicht an dieser Stelle, sondern ist durch irgend einen Zufall auf die nächste Seite ganz unten hin hinter das Scholium zu V. 165 gerathen. Ferner ist zu V. 133 *κρατεῖν* die Glosse, im V. enthalten: *ἄρχειν καὶ διέπειν τὰ πολιτικά* trotz der entgegengesetzten Behauptung Dindorfs.

Eine andere unangenehme Wahrnehmung ist es, dass in der adnotatio der Ausgaben häufig Ald. citirt wird, wo ganz genau die Lesart des Venetus angegeben wird, so dass man glauben möchte, der Codex biete, weil er nicht besonders genannt wird, die in den Text der Ausgabe aufgenommene Lesart. Dies ist schon im arg. I dreimal der Fall, Zeile 16 (Dübner) *ὅ τε*, 27 *ὥσπερ περιφανὴς*, 28 *ἐκβάλλεται.* Dieses sind Lesarten des Venetus, nicht blos, wie beide Ausgaben berichten, der editio Aldina. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in den Scholien zu 41 *ἐπεὶ ἀντὶ ψήφων*, 55 *Ἐπιάλτου*, 59 *ἐναλλαγὴν στοιχείου ἐργασάμενος* post *Κλέωνα* addit. Ald (id. V.), 61 *εἰκότως*, 84 *Ἕλληνες εἶτα δουλεύσουσι*, 85 *ἐκαλεῖτο ἡ κρᾶσις*, 95 *ἡγησάμενος* und *πίνοιεν*, 103 *τῷ ἔτνει*, 112 *τοῦ κακοδαίμονος*, 129 *στυππιοπώλης*, 147 *ἐπεὶ καὶ ὁ — ἐπεφάνη αὐτοῖς*, 170 in Ald. (et in V.) *ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος καὶ αὐτὸς ὠνόμασε, βουλόμενος δηλῶσαι τὰς*

κυκλάδας νήσους κύκλῳ κειμένας. 189 χωρεῖ. Allen diesen Lesarten ist die Bezeichnung Ald. beigesetzt, obwohl es genau die Lesarten des V. sind und es viel wichtiger ist zu wissen, was die Handschriften, und zumal die wichtigeren, bieten, als die editiones und sei es auch die ed. princeps.

Eine andere Art von Ungenauigkeit ist die Weglassung von Glossen, (so nenne ich der Kürze halber die oben erwähnten Scholien zweiter Art) die in der Handschrift stehen.

Zu V. 37 οὐ χεῖρον ist, wenn auch in sehr undeutlicher Schrift, zu lesen: ἀντὶ τοῦ βέλτιον, οὐκ ἄτοπον.

Unmittelbar neben V. 60 τοὺς ῥήτορας steht die Bemerkung δέον εἰπεῖν τὰς μύας.

Zu V. 76 κλωπιδῶν enthält der Codex die Randglosse παρὰ τὸ κλέπτειν.

Zu V. 145 φέρε ist ein Interlinearscholium vorhanden: ἄγε, ἡ σύνταξις ἀρχαία.

Zu V. 146 ἀλλ' ὁδὶ πφοσέρχεται steht geschrieben: ἀλλ' αὐτὸς οὗτος παραγίνεται.

Hier lässt sich vielleicht anreihen, dass die in beiden Ausgaben unmittelbar aufeinander folgenden Scholien 24 und 26 im V. als e i n Scholium zusammengeschrieben sind, ohne dass in der adn. eine diesbezügliche Bemerkung enthalten wäre.

Zu V. 60 ist in den Ausgaben eine Glosse gegeben: ἀποδιώκει V. Soll das vielleicht zu ἀποσοβεῖ gehören? Gewiss nicht und es ist auch im V. dorthin geschrieben, wo es hingehört, zu ἀπελαύνει V. 58.

Bei den bisher aufgeführten Fällen war fast überall volle Uebereinstimmung der beiden eingangs von mir genannten Ausgaben vorhanden, die zu dem Schlusse führt, dass Dübner im guten Glauben auf Dindorf's Genauigkeit diesem nachschrieb. Ich kann mir indess nicht versagen, auch ein paar Fälle anzuführen, wo Dübner die ihm vor-

liegende Dindorf'sche Ausgabe so flüchtig ansah, dass ihm einige richtige Angaben derselben entgingen. Z. B.

schol. 9 *ξυναυλίαν*: . . . . *μιμησώμεθα — ὀδυρώμεθα* ist bei Dübner mit R. bezeichnet ohne die mindeste Angabe, dass die Worte *μιμησόμεθα οὖν τὴν συναυλίαν Ὀλύμπου* im V., ja nach Dindorf überhaupt in den Codices enthalten seien.

schol. 11 *τί κινυρόμεθα*: *Τί δακρύομεν — ἀνωφελές* bemerkt Dindorf richtig: scholion om. V. Dübner hat weder die gewöhnliche eckige Klammer noch eine Bemerkung in der adnotatio.

schol. 59 hat Dübner die kurze Anmerkung Dindorf's nicht beachtet: *μυρσίνην — ῥήτορας εἶπε* R., d. h. die zwischen diesen Worten stehenden Sätze stehen nur im Ravennas, was Dübner in keiner Weise notiert.

Nach diesen nicht unbedeutenden Anklagen gegen die von einer Ausgabe vorauszusetzende Genauigkeit, welche um so schwerer in's Gewicht fallen müssen, weil das Material dafür aus der Vergleichung einer winzigen Partie eines einzigen, allerdings wichtigen Codex sich ergeben hat, macht es wenig Eindruck mehr, wenn ich die störende Inconsequenz bedauere, mit welcher Dübner ein in dem oder jenem Hauptcodex fehlendes Scholium (beziehungsweise den Theil eines solchen) einmal mit der betreffenden Klammer versieht, ein anderes Mal nur in der hinten angefügten adnotatio als im Codex fehlend anführt.

Aber das muss ich noch bemerken, dass man durchaus nicht glauben darf, man besitze mit der adnotatio der Ausgaben einen kritischen Apparat. Es ist ein solcher allerdings bei einer Scholienausgabe nicht in grösster Ausdehnung nothwendig, allein bei der Fülle von wichtigen Untersuchungen, die sich auf die Scholien stützen, bei der Möglichkeit, in einzelnen Fällen für den Text selbst Schlüsse

aus den Scholien zu ziehen, dürfte doch eine Auswahl von Lesarten notiert werden.

Es ist kaum nöthig, die aus meinen Wahrnehmungen zu ziehenden Consequenzen eigens in Worte zu fassen. Die Ausgaben können für eine Reihe von Untersuchungen nur als ein annähernd sicherer Grund betrachtet werden, am wenigsten Halt aber bieten sie für solche Forschungen, die den Werth und das Alter von Scholien aus dem Vorkommen oder Nichtvorkommen derselben in diesem oder jenem Codex erschliessen möchten. Dass unter solchen Umständen eine weiter gehende Vergleichung der Handschriften nur wünschenswerth sein kann, ist klar, und ich selbst gedenke insofern an diese Arbeit zu gehen, als ich eine kritische Ausgabe der Frösche nebst den Scholien vorbereite.

Sitzung vom 3. November 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr von Prantl legt vor:

„Daniel Wyttenbach als Gegner Kants."

Daniel Wyttenbach (geboren 1746 in Bern, 1771 Professor des Griechischen am Athenäum in Amsterdam, woselbst er 1779 den Lehrstuhl der Philosophie übernahm, dann von 1799 bis 1816 Professor der Rhetorik in Leyden, gestorben 1820) ist im Gebiete der classischen Philologie rühmlich bekannt durch seine Arbeiten über Plutarch und Plato, sowie durch die (von 1777 bis 1808) von ihm veröffentlichte Bibliotheca critica, durch sein zweibändiges Werk *Φιλομαθίας τὰ σποράδην* (der lateinische Titel lautet „Miscellanea doctrina") und wohl noch mehr durch seine „Vita Ruhnkenii" (1799). Sowie er aber auch im Umkreise der Philosophie sich durch Veröffentlichung einer „Logica" und einer „Metaphysica" literarisch bethätigte, so lag für ihn in dieser letzteren Beschäftigung die Veranlassung zu einer entschiedenen, ja selbst heftigen Bekämpfung Kant's, welche wesentlich einen persönlichen Character annahm. Es hatte nemlich ein strebsamer Holländer, Paul van Hemert (welcher früher Theologe gewesen war, aber nach seinem Verzichte auf

priesterliche Thätigkeit die Professur der Philosophie zu Amsterdam als Wyttenbach's Nachfolger übernahm) sich mit Begeisterung der kantischen Philosophie zugewendet und zur Beförderung und Verbreitung des Kantianismus in Holland ein eigenes Organ, betitelt „Magazin voor de Kritische Wysgeerte" gegründet (1799), in welchem er einmal von sich sagt: „Magnus extitit Kantius propheta, et ego huius inter Batavos exorior hypopheta"[1]). In ähnlicher Weise hatte seit dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie Kant's unter Ueberschreitung der Gränzen Deutschlands Aufnahme gefunden in England und Schottland durch Home, Nitsch, Willichs und Beck, sowie in Frankreich durch Villers, Kinker, Destutt de Tracy und Dégérando.

Der Unterschied des philosophischen Standpunktes der beiden nachmaligen Gegner war bei dem Einen derselben bereits in früheren Jahren zu Tag getreten. Nemlich Wyttenbach hatte schon in seiner von der Stolpe'schen Stiftung i. J. 1779 gekrönten „Disputatio de unitate dei" (gedruckt Lugd. 1780. 4) gegen Kant's i. J. 1763 erschienene Schrift „Einzig möglicher Beweis vom Dasein Gottes", welche derselbe bekanntlich später in der Kritik der r. Vern. selbst preisgab, eine Polemik geführt, deren Standpunct die Uebereinstimmung mit den Anschauungen der weitverbreiteten leibnizisch-wolffischen Gegner Kant's deutlich zeigt[2]). Ferner

---

1) Wyttenbach, Epist. ad Lyndenum; Opusc. II, 201—3.

2) Opusc. II, 445: Ratio Kantii ..... eo redit „Deus continet ultimam causam possibilitatis omnium aliarum rerum; igitur aliae res omnes in tantum sunt possibiles, in quantum ab eo ente necessario tanquam a causa proficiscuntur; igitur non plures esse possunt dii seu plura entia necessaria" ...... Eas res tantum ad possibilitatem refert, quae ad existentiam pervenire possunt, quae est externa possibilitas, non illas etiam, quae sibi ipsae non repugnant, quae est interna possibilitas ...... Aliud est vitium: ..... Demonstrandum fuisset, res non necessarias non posse

äusserte Wyttenbach schon in der ersten Auflage seiner „Praecepta philosophiae logicae" (1782) auf Grund der üblichen Schul-Logik seine Bedenken gegen die von Kant i. J. 1762 verfasste Abhandlung „Von der falschen Spitzfindigkeit der vier syllogist. Figuren" (s. unten Anm. 9). Nachdem aber nun i. J. 1796 Van Hemert in holländischer Sprache eine Darlegung der „Elemente der kantischen Philosophie" veröffentlicht und hiedurch deutlich die Absicht kundgegeben hatte, den Kantianismus bei seinen Landsleuten populär zu machen[3]), nahm Wyttenbach in seiner „Vita Ruhnkenii" (1799) von dem Umstande, dass Ruhnken in Königsberg ein Mitschüler Kant's gewesen war[4]), die Veranlassung, unter Hinweis auf den anmuthigen Stil des Hemsterhuis und auf die schriftstellerische Eleganz des Mendelssohn, des Sulzer und A. den Kantianern Deutschlands den Rath zu geben, dass sie sich von dem dunklen Wort-Krame befreien und im Hinblicke auf den praktischen Nutzen der Philosophie dem gewöhnlichen Verständnisse durch eine sachliche und durchsichtige Schreibweise Rechnung tragen sollen[5]). Und bezüglich seiner eigenen Lands-

---

causam possibilitatis suae habere in pluribus entibus necessariis. Itaque manifestum est vitium, quod vulgo a petitione principii appellatur. Vgl. unten Anm. 13 am Schlusse.

3) Van Hemert, Epist. ad Wyttenb., p. 42.

4) Wyttenbach, Vita Ruhnk., Opusc. I, 530: Kantium (i. e. condiscipulum Ruhnkenii) sive casus sive quidam ingenii aestus ad philosophiam detulit, in qua quum aetatem consumeret, senex eam protulit metaphysicam rationem, quae nunc maxime ipsius nomine celebratur.

5) Ebend. p. 576 f.: Hemsterhuisius ..... metaphysices abstrusissima argumenta suaviter ac dilucide exposuit ...... Quam rationem adhuc in Germania elegantissimi quique tenuerunt philosophi, Mendelssohni, Sultzeri, alii; et eandem profecto repetent seque ipsi ex verborum obscuritate et involucris ad popularem captum et Socraticam perspicuitatem explicabunt novissimi illi doctrinae a Regiomontano Ruhnkenii condiscipulo proditae sequaces, si quidem philosophia ad communem

leute glaubt er den nachtheiligen Einfluss, welchen in Deutschland die Wolffische Philosophie auf die schöne Literatur ausgeübt habe, seitens des Kantianismus darum weniger befürchten zu müssen, weil im Gegensatze gegen die ältere Philosophie, welche in einem von struppigen und unerhörten Worten freiem Stile auf die populäre Fassungsgabe wirkte, diese neue Secte durch ihre Eigenthümlichkeiten eher abschreckend auftrete[6]).

Gegen diese Ausfälle Wyttenbachs, welche allerdings nur die stilistische Form der kantischen Literatur betrafen, wendete sich nun Van Hemert wiederholt in seinem „Magazin voor de kritische Wysgeerte", dessen erstes Heft er in dem nemlichen Jahre (1799) veröffentlichte, in welchem die Vita Ruhnkenii erschienen war[7]). Hiedurch gereizt schrieb Wyttenbach i. J. 1807 im zwölften (letzten) Bande seiner seit 1775 fortgesetzten Bibliotheca critica die „Epistola ad Lyndenum", welche lediglich eine heftige Polemik gegen Van Hemert, d. h. gegen den „Horrearius" (— so nemlich bezeichnet er ihn stets, ohne jemals den wirklichen Namen zu nennen —), zum Inhalte hat. Gegenüber den Entgegnungen Van Hemert's, welche er dem Gekneife der Hunde („latratiunculae canicularum") gleichstellt, geht er nun auch

humani generis utilitatem intelligentiamque spectat nec eius studiosi magis verbis quam rebus fidunt.

6) Ebend. p. 625: Apud Germanos immoderatus Wolfiani studii fervor literas veluti tempestatis calamitate afflixit ..... Novissima a vetere Regiomontano Ruhnkenii condiscipulo prodita ratio apud nos quidem literis non obfuit nec, ut speramus, oberit; siquidem priores illae (sc. rationes, d. h. er meint hiemit Newton, Locke, Leibniz u. A.) partim maximarum scientiam rerum profiterentur, partim disserendi spinis et verborum novitate minus obstructam haberent cognitionem, partim interpretes nascerentur, qui eas ad communem captum intelligentiamque explicarent; quae et secus sunt in hac novissima ratione et plurimum valent ad studii cum frequentiam tum diuturnitatem.

7) Van Hemert, Epist. ad Wyttenb. p. 3.

auf die kantische Philosophie überhaupt näher ein, ja er übt sogar in einzelnen Puncten eine speculative Kritik, welcher durchaus nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann (— auf Letzteres aber erst unten näher zurückzukommen, möge einstweilen vorbehalten bleiben —). Wyttenbach bekennt in dieser Epistola[8]) offen seine Sympathie mit Eberhard, Mendelssohn, Platner, Garve, Herder, Feder, Meiners, Tiedemann, Schwab, Nicolai, Wieland, Reinhard, Falck, Henning, Weishaupt, ja auch mit Stattler (!), so dass wir schon hiedurch über die Parteistellung hinreichend orientirt sind. Er erkennt wohl an, dass Kant, scharfsinnig und geistreich, manches Einzelne fein entwickelt habe, aber findet doch, dass aus der Neuerungssucht und Eitelkeit desselben nur eine von Anfang bis zu Ende unhaltbare Lehre hervorgegangen sei[9]), welche namentlich auch an einer folgenschweren, von den Anhängern aber nicht beachteten Unkenntniss der Geschichte der Philosophie leide[10]). Man stosse bei Kant's ungewohnter Redeweise auf eine Finster-

---

8) Opusc. II, 198.

9) Ebend. p. 164 f.: Noveram auctorem (d. h. Kantium) ex aliis quibusdam eius scriptis ut acutum et ingeniosum, sed eundem captatorem novitatis et admirabilitatis, nec mihi probatur in argumento de unitate dei et iudicio de falsa argutia figurarum syllogisticarum (s. Anm. 2). Ebend p. 196: Sunt vero etiam, quae probem, nimirum singularum quarundam partium expolitionem et acutas nonnullas animadversiones; at universam doctrinam, principia et exitum, probare me non posse fateor.

10) Ebend. p. 187 f.: Omnino ultra quam philosophum decet, literae ei defuerunt, ut in historia philosophiae vix supra Spinozae et Cartesii aetatem progressus videatur. Qui si priores et antiquos cognitos et pertractatos habuisset, a multis sibi erroribus cavisset. Fortasse, nisi eum novae sectae condendae gloria decepisset. Ebend. p. 198: Cui viro, quod novitatis et admirabilitatis captatio adfuit, literarum scientia et philosophiae historia defuit, nil ei obfuit apud novos ignaros nec animadvertentes.

niss, welche, je weiter man lese, immer dichter werde, und bei dem Mangel aller Beweisführung sei man nur auf kühne und unwahrscheinliche Behauptungen angewiesen[11]); die Kritik der reinen Vernunft, vergleichbar einem von Stacheln starrenden Igel oder einem vielarmigen Polypen, vermöge es nicht, den stumpfen Blick ihres niederhängenden Kopfes irgend vom Boden zu erheben[12]). Der Kantianismus, welcher wie ein ansteckendes Fieber grassirte und zu einer Zeit, als man ihn in Deutschland bereits für veraltet hätte halten können, mit geringem Erfolge in die Niederlande einzudringen versucht habe[13]), geberde sich wohl gar gewaltig, halte sich für die einzig wahre Philosophie und bedaure es, seine Herrschaft nicht über den Erdkreis verbreiten zu können, aber er führe durch seine Spitzfindigkeiten selbst seinen Sturz herbei und entfremde sich trotz allem win-

---

11) Ebend. p. 168: Novum et inusitatum dicendi genus, spissae tenebrae, tum ipsa tractatio, spissiores etiam tenebrae et cum lectionis progressu ingravescentes. Tantum quidem dispiciebam, consequentiam argumentorum deesse, pleraque temere ac sine demonstratione poni, postulari nec ad probabilitatem explicari.

12) Ebend. p. 166 f.: Fuit (sc. Critica rationis purae) aut horrens spinis echinus aut creber flagellis polypus ..... Haec ei convenit forma vocali, incurvae, capite humi demissae, in terram intuenti et obtusa oculorum acie ultra experientiae terminos, quod ipsa fatetur, prospicere haud valenti.

13) Ebend. p. 157 f.: Tunc apud Germanos nova ista metaphysica iam obsolescebat et nunc obsoluit ..... Jam duodeviginta annos nata erat, quum nostri homines eam apud nos producerent et Belgice crepare cogerent; apud Germanos tunc vetula habebatur et erat sane pro ingenio seculi effoeta (die Kritik der reinen Vernunft erschien 1781, Van Hemert aber begann sein Magazin 1799, und in diese letztere Zeit fällt bereits Fichte) ..... Febris erat, ut olim Wolfiana, antea Cartesiana, ... sic ista Kantiana non quidem, ut illae, late per Batavam terram fusa, sed intra paucos conclusa ..... Adolescentulus Wolfiana febri laboravi (vgl. Anm. 2).

digen Geschrei durch seine Sophismen und seine Unverständlichkeit gerade alle Besseren[14]). All seinen Hass aber gegen Kant sammelt Wyttenbach in eine längere Tirade, in welcher er mit den glänzendsten Farben der Beredsamkeit die verderbliche Verbreitung schildert, welche die aus cimmerischer Finsterniss und Nordpol-Eis bestehende kantische Philosophie in Deutschland gefunden habe[15]). Kant habe

---

14) Ebend p. 154 f.: Nova extitit secta .... volens ..... tumultuari, alias sectas ad ipsius formulam adigere conari, se solam veram profiteri, indignari, se umbraculis suis inclusam teneri nec imperium suum per terrarum orbem latius proferre posse: necquicquam, quippe ipsa se suis acuminibus compungens et labefactans tortuosis 'conclusiunculis et nova verborum obscuritate φιλοκάλους dilucidae fructuosaeque sapientiae amantes avertens, quamvis clamosa et ventosa similisque ventis.

15) Ebend p. 169—72: Kantianus liber vix amplius in ephemeridibus Germaniae memoratus, ut nemini intellectus, in oblivionem abire videbatur. At vero ..... adhuc neglectus iam produci, celebrari, eius studium primo latius serpere, tum ubique differri, denique per totam Germaniam pervadere, fervere. Auctor illud congruum septentrionali frigori opus tanquam Cimmeriis tenebris et boreali glacie concretum protulerat ..... Ac prouti Ixion amore Junonis ... captus .... obiecta nube .... cum ea congressus Centauros genuit, ... sic Kantius scientiarum reginam deperiens Metaphysicam ab ea deceptus Cimmeria caligine eam iniens genus scientiae procreavit Centauricum, transcendentale appellitatum, sepimenta prioris philosophiae transsiliens, vireta fructumque vastans. Pater suum foetum in librum iucludens et tanquam Pandorae dolium proponens non dubitabat, id .... philosophantium .... studia sibi conciliaturum. Avus Boreas adspirans coeptis dolium sustulit .... et supra Germaniam volans in Saxoniam dolium deiecit, quod ibi aliquot annos neglectum iacuit. Philosophantes unus et alter ... tollunt operculum, dolium interius inspiciunt, vident plenum materia piceae nigredinis et gravis odoris. Veterani operculum rursus imponunt, monent novitios item facere, ne materia calore aëris effervescens in eorum capita erumpat. Pater ingloriam dolii sortem audiens faces ad illustrandum submittit, quibus admotis dolio aperto vapores a materia exhalante surgentes ignem concipiunt et subito cum fulgure sonitum edunt. Ecce! novitii puerique ad rumorem novitatemque spectaculi excitare, adcurrere,

in Liebe zur Königin der Wissenschaften entbrannt, wie Ixion durch Umarmung der Juno, aus täuschendem Nebel ein centaurisches Wesen, die Transscendental-Philosophie, gezeugt und diese Frucht seiner Liebe in ein Pandora-Fass gelegt, welches dann der Grossvater Boreas über Deutschland führte, wo es in Sachsen niederfiel und eine Zeitlang unbeachtet liegen blieb[16]). Bei Oeffnung des Fasses aber habe man einen pechschwarzen stinkenden Stoff gefunden, und in Folge hievon sei von den Aelteren auf schleunigen Wiederverschluss desselben gedrungen worden. Hierüber

---

adstare, stupere, mirari, gaudere, gestire, ignem quisque et materiae partem rapere et auferre; massa picea concutiendo agitandoque exardescens crepitansque dissiluit, rapientium vultus atra fuligine implevit, capita furore instinxit, ut sibi pulcri et sapientes viderentur, per vicos oppidaque discurrentes debaccharentur, deorum hominumque fidem obtestarentur, se pristinis liberatam tenebris philosophiam ipsamque veritatem afferre. Pater .... foetui duas submittit sorores criticas, Rationis practicae et Facultatis iudicandi, tum alios et alios novos natos ..... Sic per decennium haec sola viguit veritas in scholis, libris, ephemeridibus decantata et criticae philosophiae nomine celebrata...... In hac scholastica conversione extiterunt demagogi nullo aut mediocri ingenio per obscuritatem antea ignorati..... hanc inclarescendi occasionem arripientes pervulgatas novae doctrinae formulas brevi tempore discentes et memoriae tradentes easdem mox in conventiculis, circulis, stabulis, cauponis, thermopoliis imperito et miranti vulgo tanquam agyrtae medici collyrium lippitudinis, panaceam caecutientis ingenii ostentantes et venditantes.

16) Bei der Nennung Sachsens werden wir kaum an den Leipziger Born denken dürfen, welcher bekanntlich die drei Kritiken Kant's in das Lateinische übersetzte (jedenfalls finden wir, dass Wyttenbach Stellen aus Kant nicht in der Born'schen Uebersetzung anführt), wohl aber an Heydenreich in Leipzig, sowie an Schmid, Heusinger und Schütz in Jena, ja vielleicht am meisten an Reinhold's Briefe, welche 1784 im Deutschen Mercur erschienen. Dürften wir aber „Sachsen" in weiterer Bedeutung nehmen, so käme vor Allem Halle in Betracht, wo Tieftrunk, Jacob, Hoffbauer, J. S. Beck wirkten, sowie auch an den Magdeburger Mellin erinnert werden könnte.

ärgerlich habe Kant Fackeln unter das Fass gebracht, worauf es mit Blitz und Knall explodirte[17]). Nun seien die Neulinge und die Knaben zahlreichst herbeigekommen, und in verrücktem Freuden-Taumel habe Jeder ein Stückchen des Pech-Stoffes fortgenommen, wodurch ihre Gesichter geschwärzt und ihre Köpfe mit der Wahn-Vorstellung der Weisheit erfüllt worden, so dass sie wie trunken umherliefen und überall verkündeten, sie seien die Träger der wirklichen von früherer Finsterniss befreiten Wahrheit. Dann habe Kant noch zwei kritische Töchter und mehrere Söhnlein gezeugt, und zehn Jahre hindurch sei die neue Weisheit überall ausschliesslich gefeiert worden, wobei auch ganz obscure Leute die wohlfeile Gelegenheit, berühmt zu werden, gierigst ergriffen, den kantischen Formel-Kram auswendig lernten und als „Demagogen"[18]) aller Orten wie marktschreierische Quacksalber die Panacee, durch welche alle geistige Blindheit geheilt werden könne, feil boten.

Bei solcher Kampfweise Wyttenbach's wäre es wahrlich entschuldigt gewesen, wenn Van Hemert in seiner „Epistola ad Danielem Wyttenbachium", welche er im J. 1809 als Entgegnung veröffentlichte, sich in stärkeren Ausdrücken bewegt hätte, als er wirklich thut. Denn nach demjenigen, was wir soeben anführten, durfte sich Wyttenbach in der That kaum beschweren, wenn Van Hemert öfters von „nugae" oder von „ineptissimus garritus" oder selbst wenn er von „impudentia" redet[19]). Derselbe erkennt ausdrücklich

---

17) Unter diesen Fackeln haben wir wohl die „Prolegomena" (1783) zu verstehen, doch in Erwägung der Parteistellung Wyttenbach's könnte man auch an die Recension denken, welche Kant über Herder's „Ideen" in der Jenaer Literatur-Zeitung, 1785, veröffentlichte.

18) Somit die nämliche gehässige Denunciation, durch welche auch Herder in seiner Metakritik die Polizei gegen den Kantianismus zu Hilfe rief.

19) Van Hemert, Epist. ad Wyttenb. p. 15, 16, 32, 41.

an, dass Wyttenbach im Gebiete der Philologie mit Glanz in erster Reihe stehe, darf aber auch hinzufügen, dass derselbe in der neueren Philosophie gar schwach bestellt sei[20]). Auch die Insulten, welche Wyttenbach der kantischen Philosophie zugefügt hatte, führt Van Hemert darauf zurück, dass jener eine Verdunklung seines sonst wohlverdienten Ruhmes und zugleich die Aufdeckung seines Mangels an philosophischem Wissen befürchtet habe[21]). So spricht Van Hemert, — abgesehen von der Widerlegung einzelner speculativer Bedenken, worauf wir, wie oben gesagt, unten zurückkommen werden, — öfters im Allgemeinen den Vorwurf der Unkenntniss aus[22]), und wir werden ihm z. B. auch bezüglich einer scheinbaren Kleinigkeit gewiss nicht Unrecht geben, insoferne er es rügt, dass Wyttenbach häufig für die Philosophie Kant's die Bezeichnung „Metaphysik" wählte, denn jeder Kundige weiss, dass es sich bei Kant gerade um Beseitigung aller damals üblichen Metaphysik handelte[23]); darum ist auch die Rechtfertigung, welche Wyttenbach

20) Ebend. p. 44: Uti in literis regnas atque *ἐν προμάχοις* iure summo censeris, ita in recentiore philosophia plane *ἀνάλκις* es *καὶ οὐτιδανός*.

21) Ebend. p. 11: An quemquam latere posse putas, te nulla alia de causa doctrinae Kantianae adeo vehementer insultare eosque qui eam profitentur, tam flagranti odio persequi, nisi quod verearis, ne tuis obstruatur luminibus et tua, quam iactas, philosophiae peritia prorsus nulla esse deprehendatur.

22) Z. B. ebend. p. 16: Te in maxima rei, contra quam disputasti, ignoratione versari, ostendam ..... (p. 18) Doctrinam ipsam non recte cepisti, nedum percepisti aut animo totam penitusque eam comprehendisti.

23) Ebend. p. 25 f.: Toto coelo erras ..... Purae rationis criticam considerando velut systema quoddam metaphysicum novamque appellando metaphysicam ..... Estque hic tuus error eiusmodi, ut nullis fere aliis argumentis mihi opus sit, ... te doctrinae Kantianae ..... omnino ignarum esse et de mente ac praecipuo philosophi, quem insectaris, consilio nihil quidquam animo percepisse.

hierüber zu geben versucht, eine schwache[24]). Uebrigens hatte Van Hemert gleichzeitig mit dieser Epistola durch Einen seiner Freunde — wohl gewiss Heumann — den nemlichen Inhalt in holländischer Sprache zu einem Aufsatze in dem „Oekonomisch-literarischen Theater" verarbeiten lassen und somit auch für populäre Verbreitung dieser Polemik gesorgt[25]).

Wyttenbach aber beeilte sich sofort in dem nemlichen Jahre 1809 im ersten Bande des oben erwähnten Werkes „*Φιλομαθίας* etc." (Misc. doctr.) einen langen Aufsatz mit der Ueberschrift „*Καθάρσιον*" zu veröffentlichen, in welchem er neben abermaliger Besprechung der eigentlich speculativen Streitpunkte (s. sogleich unten) in den heftigsten Worten seinen Zorn über Van Hemert ausschüttete. Er sagt z. B., dass bei demselben die Schmähsucht durch einen Mangel an Vernunft und Talent, welcher sich bis zum Wahnsinne und zu tollem Geschrei steigere, noch übertroffen werde[26]), oder er nennt ihn geradezu einen unverschämten Hund, welcher einfältige Lügen ausschütte und es für Lateinschreiben halte, wenn er die Redewendungen der belgischen Fischweiber lateinisch übersetze[27]) u. dgl. mehr.

---

24) Wyttenbach, Misc. doctr. I, p. 39: Et tamen vulgo, a Kantianis adeo, subinde appellatur nomine metaphysicae Kantianae.

25) Ebend. I, p. 22.

26) Misc. doctr. I, p. 24 f.: Equidem tantam maledicentiam exspectaveram, tantam inopiam rationis et ingenii non exspectaveram, quae nisi homini defuissent, poterat aliquid et brevius et acrius de ista materia conficere; nunc iracundia eum paulatim a iudicio ad insaniam compulit, ut nil nisi vociferaretur et debaccharetur.

27) Ebend. p. 121: Prorsus e suo libello discedit, ut praecisa canis cauda, nam canem quidem impudentia et latratu per totum libellum se praestitit cum in effutiendis stolidis mendaciis et conviciis tum quod non dubitavit latine scribere nesciens, latinitatem constare puritate et urbanitate, utrumque ignorans, putans, hoc esse latine scribere, si ea, quae piscariarum dictionibus Belgice composuisset, latinis verbis redderet,

Haben wir hiemit diese literarische Fehde mehr im Allgemeinen und nach ihrem äusseren Auftreten betrachtet, so dürfte hiebei unser Urtheil sich kaum zu Gunsten Wyttenbach's gestalten, denn durch Gereiztheit und Feindseligkeit wird noch keine vortheilhafte Stellung erreicht gegenüber einem Gegner, welcher seinen Standpunkt mit Begeisterung ergriffen hat und denselben mit Wärme, aber nicht mit Wuth, festhält. Wyttenbach erinnert uns nach dieser Seite wirklich an die Philologen der Renaissance-Periode, welche in ihrer Voreingenommenheit für ciceronische Rhetorik nur mit Hass und Spott über die aristotelische Logik herfielen. Aber wenn wir nun unseren Blick auf die speculative Kritik richten, welche er an einzelnen Puncten der kantischen Philosophie übte, so finden wir, dass ihm weder Unwissenheit in der damaligen Philosophie vorgeworfen noch auch eine gewisse Schärfe philosophischen Urtheils abgesprochen werden kann. Er gibt z. B. in Kürze den Hauptkern des Kantianismus in einer Weise an, welche wir durchaus nicht als unrichtig bezeichnen können[28]), und sowie er sichtlich die Einwände kennt, welche seitens der leibniz-wolffischen Richtung und anderer Gegner (s. ob. Anm. 8) gegen Kant erhoben worden waren, so begnügt er sich für seinen Zweck, einige Puncte, welche er als besonders massgebend beur-

---

quamvis belgicismos retineret. Die eben erwähnte „urbanitas" können wir allerdings in solcher Schreibweise nicht entdecken, und ausserdem empfangen wir den Eindruck einer recht schulmeisterlichen Weise, wenn er p. 85 ff. in Einzelnheiten über die Latinität Van Hemert's herfällt. Aeusserungen höchster Entrüstung über Van Hemert finden wir auch in den von Mahne herausgegebenen Epistolae selectae Wyttenbachii (Gent, 1829), z. B. Fasc. I, S. 90: „Emeritus theologus, vetus maledicentiae athleta et philosophiae Kantianae praeco me ab illa secta alienum expertus dirissima convicia e triviis collecta, latinitate barbara, in me effundere conatus est" und ähnlich ebend. S. 95 u. 101; aber über Kant's Philosophie selbst kommt in dieser Briefsammlung Nichts vor.

28) Epist. ad Lyndenum, Opusc. II, p. 176 f.

theilte, in scharfer Formulirung ins Feld zu führen. Der eine oder andere darunter ist derartig, dass er zu allen Zeiten bei einer Prüfung der kantischen Philosophie sich aufdrängen muss. Van Hemert hingegen war eben Kantianer der strictesten Observanz, und so muss es kommen, dass wir Epigonen in dem Bestreben, Kant's inhaltsschwere Verdienste und Kant's folgenreiche Schwächen richtig zu schätzen, den beiden Gegnern mit getheiltem Beifalle folgen werden, indem wir an dem Einen sowie an dem Anderen bald die Berechtigung bald die Befangenheit beachten.

Sechs Puncte sind es, welche Wyttenbach in den Vordergrund gestellt hatte, und bezüglich deren auch sowohl die Replik Van Hemerts als die Duplik des ersteren in Betracht gezogen werden muss.

Allerdings nicht von grossem Belange ist der erste Einwand, in welchem Wyttenbach gegenüber der Annahme, Kant habe durch seine Kritik den Streit zwischen Dogmatismus und Skepsis geschlichtet, hervorhebt, dass der Gegensatz des Dogmatismus nur in der Schule der Akademiker zu erblicken sei, welche die Erkennbarkeit der Wahrheit geradezu verneinen, wohingegen das skeptische Princip des Zweifels gerade in Mitte zwischen Bejahung und Verneinung stehe; Kant selbst aber sei bald Dogmatist bald Akademisch bald Skeptiker; ausserdem noch sei das Wort „Kritik" eine völlig willkürliche und unpassende Bezeichnung des Bestrebens die Gränzen der menschlichen Geistesfähigkeit festzustellen[29]. Van Hemert erwidert hierauf nicht unrichtig,

29) Ebend. p. 175: Pronunciant: Duplex adhuc metaphysicae ac diversum fuit institutum, alterum dogmaticorum, ... alterum scepticorum, ... hanc tandem contentionem sedavit Kantius adferens criticam ..... Illa divisio nec historiae fidei nec logicae legibus congruit; quippe dogmaticis .. .. verum cognosci posse affirmantibus opponendi sunt ii, qui hoc negant, ut Academici, ... horum in medio sunt sceptici ..... Kantius autem aliis in rebus est dogmaticus, in aliis

dass nicht abzusehen sei, warum nicht auch die Akademiker den Vertretern eines Dogmatismus beigezählt werden sollen, und dass die Bemänglung des Wortgebrauches „Kritik" einfach gehässig sei[30]). Und wenn hiegegen sich Wyttenbach dadurch vertheidigt, dass dann den Gegensatz der Dogmatisten jene Philosophen bilden müssten, welche überhaupt ihren Mund nicht öffnen und sonach die Philosophen in redende und schweigende einzutheilen wären, so dürfte diess schwerlich unseren Beifall finden[31]).

Tiefer aber geht der zweite Einwurf, ja derselbe trifft einen innersten Kern der kantischen Philosophie, welcher noch heutzutage ein Gegenstand schwierigster Controversen ist und es wohl noch lange Zeit bleiben wird. Wyttenbach frägt, wie denn der Philosoph, welcher die menschliche Erkenntniss auf die Erscheinung beschränkt und aus einer objectiven zu einer subjectiven gemacht hat, jemals auf gemeingültig wahre und hiemit objective Gränzen des Erkennens gelangen könne; es sei ja unmöglich, dass der menschlichen bloss subjectiven Vernunft unabänderliche ewige Ge-

---

negans, in quibusdam scepticus. Deinde fines facultatum animi et materiae cognoscendae designare et inter se comparare propositum fuit ..... Hanc autem finium designationem se perfecisse et criticam dixit primus Kantius solita sibi verborum licentia ..... Critica cognomen magis ad opinionem vulgi valebat.

30) Epist. ad Wytt. p. 19: Quo tandem iure eos, qui cum secundae tertiaeque philosophis Academiae omnino negant, verum cognosci posse, dogmaticorum numero eximendos censes? ...... p. 23: Quo garritu ecquid imperitius dici aut odiosius potest? nam quae tandem illa est vel esse potest, quam crepas, verborum licentia? latetne illa in nomine Criticae?

31) Misc. doctr. I, p. 34 f.: Ergo illi Academici iidem sunt dogmatici, quia aliquid statuunt negantes, quidquam percipi posse? hoccine unquam *δόγμα* et *δογματίζειν* dictum est? ..... Quin potius qui dogmaticus esse non vult, ne loquatur omnino neque os aperiat; itaque duas habebimus formas philosophiae, *φάσιν* et *ἀφασίαν*, ... et duas faciemus philosophorum sectas, loquentes et tacentes.

setze einwohnen, welche nur in der göttlichen Vernunft sich finden können[32]). Van Hemert entgegnet zunächst, dass „wahr" und „objectiv" durchaus nicht identisch seien, und sodann dass Kant in der That ausschliesslich nur von den subjectiven Gränzen des Erkennens spreche und an objective Gränzen, von welchen wir nichts wissen, schlechterdings nicht gedacht werden dürfe; was aber die Bemerkung über die göttliche Vernunft betreffe, so beruhe diess auf einer Misskennung der ganz verschiedenen Stellung und Geltung der reinen und der praktischen Vernunft[33]). Wyttenbach aber verbleibt mit dem Zugeständnisse, dass er eigentlich richtiger „zweifelhaft" statt „subjectiv" und „gewiss" statt „objectiv" hätte sagen sollen, doch bei seiner vorigen Auffassung, indem er darauf hinweist, dass man gewiss nicht aus der Subjectivität des Erkennens auf die Subjectivität des zu erkennenden Objectes schliessen dürfe[34]). Abgesehen

32) Opusc. II, p 175 f.: Qui cognitionem humanam nec modo sensibilem eius partem sed et intelligibilem a scientia et veritate ad opinionem ac speciem traduxit seu, ut nunc loquuntur, ex obiectiva subiectivam fecit, ... quomodo is cum subiectiva sua cognitione fines veros, quos vocant obiectivos, cognoscat? ..... Quae tandem est illa ratio? scilicet humana, opinabilis, subiectiva. Huius leges igitur sunt aeternae et immutabiles? Ita quidem de divina ratione loquuntur alii philosophi, et fas est ita loqui, non de humana.

33) Epist. ad Wytt. p. 29 f.: Ne ipsam quidem vocabulorum, quae reprehendis, vim a te intellectam esse patet ..... Unde tibi constitit, fines veros Kantio eosdem dici haberique cum illis, quos nunc vulgo obiectivos appellant? ..... Qui enim veros humanae cognitionis fines se nobis designaturum profitetur, is profecto ...... subiectivos, quos vocant, fines eosque solos intelligat necesse est, ut de obiectivis finibus ne vel cogitasse censeri possit; de his quippe nulla esse potest aut cogitatio aut quaestio ...... p. 32: Dic igitur, quonam in libro haec legeris, quae lectori narras ..... Confundis nimirum rationem, quam theoreticam cum ea, quam practicam vocant, et utriusque diversam vim diversumque usum.

34) Misc. doctr. I, p. 43: Istius reprehensionis ansam non dedissem, si pro „subiectivo" „dubium", pro „obiectivo" „certum" posuissem

von dem Streite über die Bedeutung des Wortes „objectiv", wobei Wyttenbach nicht völlig im Rechte, Van Hemert aber fast ganz im Unrechte ist, berührt hiemit Ersterer jene vielbesprochene Einseitigkeit Kant's, welche sowohl in der ausschliesslichen Subjectivität der Anschauungsformen Raum und Zeit, als auch in der bedenklichen Stellung des Dinges an sich ihre Rolle spielt und schliesslich dazu führt, dass das Menschen-Subject aus dem Zusammenhange mit dem Universum losgeschält wird, — kurz wir stehen hier vor jenem tiefsten Puncte, welcher stets allen jenen zu Gemüth geführt werden sollte, welche heutzutage in den Grundfragen eine Rückkehr zu Kant empfehlen und uns hiemit zumuthen, dass der ganze folgerichtige Abweg, welchen die Philosophie nach Kant betreten musste, noch einmal abgewickelt werde. Doch diese Fragen weiter zu verfolgen, ist hier nicht der Ort, und wir kehren hiemit zu unseren beiden Kämpfern zurück.

Nicht minder beachtenswerth ist das dritte Bedenken Wyttenbach's. Er weist nemlich darauf hin, dass die Kategorien, insoferne dieselben nach Kant's Auffassung vor aller Erfahrung im Denken liegen und doch nicht wirklich gedacht werden sollen, ehe die Erfahrung hiezu die Anregung bringt, einen inneren Widerspruch gegen die Apriorität überhaupt enthalten; es seien auf diese Weise die Kategorien im Denken und dabei zugleich doch nicht im Denken, und wenn man annehmen müsse, dass die Seele gleichsam vierzehen leere Zellen (die zwei reinen Anschauungsformen und die zwölf reinen Verstandesbegriffe) enthalte, so sei es unfassbar, wie in diesen Zellen vor dem Eintritte der Erfahrung etwas liegen solle, während Nichts in denselben

...... Sed en mirum Horrearii acumen: omnis finium, inquit, cognitio est subiectiva, ergo fines omnes sunt subiectivi. Nil vidi minus. Sic dicas „Omnis cognitio trianguli est subiectiva, ergo omne triangulum est subiectivum." Quod quis sanus non rideat?

sei. Spricht hiemit Wyttenbach auch hier das nicht unberechtigte Gefühl aus, dass die kantische Isolirung des Subjectes zur unbestimmbaren Leere führe, so knüpft er zugleich eine positive Forderung an, welche uns sofort an Jacobi erinnert; man solle nemlich bedenken, dass in dem selbstbewussten Ich, wie eben dasselbe thatsächlich ist, das Motiv der sinnlichen Erfahrung sich miteingeschlossen findet, und somit in diesem vollen Menschen-Subjecte eine Anzahl ontologischer Grund-Begriffe liege, welche der Realität mehr entsprechen, als der kantische Formalismus[35]). Natürlich behaupten wir nicht, dass Wyttenbach hiemit das schwierigste Problem einer speculativen Vereinbarung zwischen Subject und Object (bezüglich des Raumes, der Zeit, der Bewegung u. s. f.) bereits wirklich gelöst habe, und andererseits verargen wir es ihm nicht, dass er nicht

35) Opusc. II, p. 181 ff.: Categoriae illae a Kantio sic informantur, ut proprium metaphysicae officium quod in „via a priori" positum est, evertant. Dicit enim, eas ante sensibilium visorum adventum in animo esse nec tamen cogitari, sed per illa demum excitari .... Sed Kantianis categoriis plane accidit illud Aristophanis de Euripide, de quo aliquis interroganti, an domi sit, respondet: *ἔνδον καὶ οὐκ ἔνδον* ..... Kantio animus tabula rasa est, non tamen plane, sed quasi distincta parvulis vel ollis exstantibus vel receptaculis depressis tanquam lacunis aut cellis apum duodecim categoriis et duabus conditionibus intuitionis tempore et spatio ..... Illud autem volebam, Kantium per istam categoriarum inanitatem ipsum hoc suum a priori natum opus elementarium, hanc sive metaphysicam sive puram rationem, funditus tollere. Nam illae profecto formae, illa receptacula vacua sunt, anteaquam experientia quid in ea infuderit, et nihil habent; hoc autem nihil aliquid esse, liceat criticis philosophis affirmare ..... p. 185 f.: Haec „conscientia", hoc „ego" habet in se involutum sensum, ... durationis suae, successionis, temporis, libertatis. .... Jpsum „ego" protinus infixam notionem habet substantiae, a qua distinguit accidentia ..... Ex quantitate materia, finitum, infinitum, perfectum, imperfectum, ex qualitate forma, ordo, temeritas seu confusio, bonum et malum, suave et insuave, pulcrum et turpe. Hae sunt notiones praecipuae ontologicae ..... Accedunt novae corporum, extensionis, soliditatis, spatii, motus.

an der Hand der Geschichte der Logik die Hinfälligkeit der ganzen Kategorienlehre Kant's aufgezeigt hat; aber wir geben ihm zu, dass er auf eine der wundesten Stellen des Kantianismus hingedeutet hat. Daher finden wir es auch erklärlich, dass Van Hemert als ächter befangener Kantianer nur eine sehr schwache Erwiderung zu geben vermag. Derselbe stützt sich nemlich auf eine blosse Analogie, indem er betont, dass auch in der Sinneswahrnehmung die in den Organen liegenden Formen erst in's wirkliche Dasein gerufen werden (— wie verhängnissvoll diese Analogie werden könne, und wie im Gefolge derselben sich der gegenwärtige Streit zwischen Nativismus und Empirismus einstellen müsse, konnte er allerdings nicht ahnen —), und ausserdem verwendet er nur das wohlfeile Mittel, seinem Gegner Unkenntniss und Verwechslungen vorzuwerfen[36]). Bei solcher Sachlage konnte dann auch Wyttenbach kaum etwas anderes thun, als dass er die Analogie zurückwies und den Vorwurf der Verwechslung einfach zurückgab[37]).

36) Epist. ad Wytt. p. 36 ff.: Totum hoc categoriarum negotium haudquaquam a te intellectum esse, ex iis, quae dixisti, manifesto iam apparuit ..... Rogatum te unice velim, ecqua in eo posita esse repugnantia possit, si quis categorias, h. e. cogitandi formas, ante sensibilium visorum adventum in animo iam esse nec tamen cogitari, sed per illa demum excitari statuat. Vel an et hoc tibi absurdum esse sibique ipsum repugnare videtur, formam videndi audiendive in fabrica nostrorum oculorum vel aurium latere? ..... Quod igitur de commento categoriarum .... effutiisti, crassa illud pinguique Minerva a te fictum certoque simul argumento est, te ne vel primae rei, quam impugnas, elementa cognita habere ..... Categorias confundis cum aliis animi notionibus principibus, velut conscientia sui etc. ...... Odiosis quibusdam imperiosisque edictis reprehensioni tuae apud idiotas auctoritatem concilias.

37) Misc. doctr. I, p. 53 f.: Diversissima coniungit bonus Horrearius cogitandi et sentiendi officia. In sensibus corporis concedimus ut in corporea natura, in animo non concedimus ...... Horrearius mea cum suis commiscet. Quis enim nescit, quae sint duodecim illae categoriae Kantianae, neque in his ego numeravi conscientiam sui etc., sed

Eine vierte Gruppe von Einwänden Wyttenbach's betrifft gleichfalls die Kategorien, indem zunächst die logische Herkunft derselben überhaupt als eine ungeeignete bezeichnet wird, da eine feste Grundlage der Philosophie nicht durch eine nominalistische Logik, sondern nur durch reale metaphysiche Kategorien gewonnen werden könne. Sodann tadelt er, dass die Limitation, welche zur Quantität gehöre, bei der Qualität eingereiht ist, sowie (– gewiss mit Recht —), dass das sog. unendliche Urtheil nicht in genügender Weise vom verneinenden unterschieden wird, ferner dass bei den mehrfältigen Kategorien der Relation und der Modalität die Dreizahl nur künstlich erzwungen sei. Ausserdem findet er es ungehörig, dass das Principium identitatis in der Kategorientafel gar keine Stelle gefunden, und das Principium causalitatis durch die Einfügung in die Relation förmlich in die Ecke gestellt worden sei, sowie letzteres durch die Beschränkung auf den Umkreis der Erfahrung von vornherein wankend gemacht werde und untauglich bleibe, zu einer letzten göttlichen Causalität fortzuschreiten[38]). Hiebei

---

pronuntiavi, has et alias contineri in classe notionum principum et seminalium multo magis, quam plerasque categorias Kantianas.

38) Opusc. II, p. 183 f.: Categoriae istae neque ortu neque numero sunt id, quod debent esse, i. e. non habent iustum ortum, et numerus duodenarius temere iis ut necessarius affingitur. Categorias enim . . . . . non volumus logicas, sed metaphysicas, ut vulgo loquuntur, reales, non nominales, non logici quadro ordinatas, sed ante omnem non modo logicam institutionem, sed experientiae actionem et rerum externarum ad sensus corporis appulsionem in animo impressas. Cui autem bono fuit, aedificium ad aeternas et immutabiles, ut ipse ait, rationis leges exactum tam vago logicae de enuntiationum divisione praecepto superstruere? . . . . . Limitatio, quae est species quantitatis et eadem quae particularitas, qualitati subiicitur; . . . . . . eadem limitatio ducitur ex enuntiatione infinita, et haec ipsa non satis accurate ab enuntiatione negante distinguitur; . . . . . . relationis et modalitatis, quum sex utriusque categoriae recenseantur, hae non nisi pro tribus numerantur, sc. ut numerus duodenarius extorqueatur . . . . . p. 188 f.: In eadem philoso-

ist ersichtlich, wie sehr Wyttenbach eben doch in der alten Schule befangen bleibt, von der üblichen theologisirenden Metaphysik, neben welcher die formale Logik losgerissen, in der niedrigeren Stellung eines Werkzeuges herlaufen soll, sich nicht zu trennen vermag, und in der Auffassung des A priori und A posteriori dem leibniz-wolffischen Pfade folgend dem traditionellen Dualismus huldigt. Und so war es auch für Van Hemert kaum möglich, bei so völlig verschiedener Grundanschauung in eine Einzeln-Discussion einzutreten. Er schweigt in der Epist. ad Wyttenb. über diese Puncte, und nur sein Freund hat in dem oben (Anm. 25) erwähnten Aufsatze zur Erwiderung den Ausdruck gebraucht, dass es Wortklauberei („verborum captio") sei, was Wyttenbach gesagt habe[39]).

Indem hierauf Wyttenbach in einem fünften Einwurfe es tadelt, dass von den Kategorien kein inneres Band zu den höchsten Gegenständen des Erkennens führe, berührt er das allbekannte Verhältniss der reinen Vernunft zur praktischen Vernunft und findet es, wie sämmtliche Gegner Kant's, völlig ungehörig, dass letztere über das Gebiet des Praktischen hinausgreife und in Bezug auf Gott, Freiheit und Unsterblichkeit zu theoretischer Statuirung gelangen wolle, während doch bei richtigem Verfahren umgekehrt das Praktische aus dem Theoretischen abgeleitet werden müsse; auf dem Umwege eines überdiess zweifelhaften Ge-

phia critica ex illis duobus omnis cogitationis fundamentis et omni naturae cogitanti praesentibus quasi luminibus, principiis repugnantiae et causae, ut illud omittitur, sic hoc categoriae relationis subiicitur, ex illustri loco in angulum abiicitur et omnino quasi ludibrio habetur .... Et quum metaphysicam non ultra fines experientiae pertinere vult, inprimis huis principii vim labefactat; negat enim, illud nos adducere ad cognitionem causae primae omnium rerum, i. e. dei ...... In illa autem vetustiorum ennoiogonia principium causae habet necessitatem et auctoritatem universalem.

39) Misc. doctr. I, p 70.

fühles werde mittelst des kategorischen Imperatives Gott schliesslich als „Deus ex machina" eingeführt[40]). Natürlich entgegnet hierauf Van Hemert nur durch die Betheuerung seines kantischen Standpunctes, dass jene drei Ideen wirklich nur Gegenstand der praktischen Vernunft seien, und diess auch von Jedem zugegeben werden müsse, welcher die Bedeutung der Antinomien, die sich für die theoretische Vernunft ergeben, zu erfassen vermöge[41]). Letzteres weist dann Wyttenbach durch die Bemerkung zurück, dass die Antinomien nur eitle Sophismen seien, und auch er seinerseits verbleibt bei seiner Meinung, indem er alle Postulate überhaupt als einfältigen Aberglauben bezeichnet[42]).

---

40) Opusc. II, p. 190 f.: Non consentaneus sibi est in eo, quod, quum categorias a priori intelligibiles et antiquiores esse experientia statuit, ab his nullum progressum ad nova intelligibilia concedit..... Tum quod illa tria placita „dei, immortalitatis, libertatis" ex metaphysica ad ethicam, ex theoretica ratione ad practicam relegat, non modo haec ipsa placita labefactat, ex lucido firmoque intelligentiae fastigio in lubricam et confusam interni sensus latebram reiiciens, sed *ἀφιλοσόφως* agit et ipsum primum philosophiae officium negligit...... Theoretica dogmata ex practico ducuntur contra naturam philosophiae, cuius est practica ex theoretico ducere..... Illa tria theoretica dogmata longe dilucidiora et minus incerta sunt, quam ille sensus moralis dubius et controversus..... novo habitu imperatorio, inaudito nomine imperativi categorici in scenam revocatus et productus. Nonne hoc est Deum ex machina inducere?

41) Epist. ad Wytt. p. 39 f.: Aegre ferre videris,..... divinae naturae ac providentiae, libertatis atque immortalitatis animorum nostrorum probationem non purae rationis, sed practicae rationis esse argumentum. Ita certe statuit Kantius. Et recte quidem, ut norunt omnes, quotquot illius vim doctrinae illustremque, qui est de antinomiis, locum satis perceperunt.

42) Misc. doctr. I, p. 56: Virum se praestitisset, si ostendisset, illas illustres antinomias iustas argumentationes nec vana sophismata esse.... (p. 57) Quod omnium longe est *παραδοξότατον* et manifestum *ὕστερον πρότερον*, theoretica dogmata ex practico ducuntur..... (p. 58) Haec

Endlich der sechste Punct bezieht sich auf jene Grundlage, welche Kant seiner ganzen Philosophie durch die transscendentale Aesthetik gegeben hat. Wyttenbach nemlich bemerkt, Kant sei durch die von Niemandem geleugnete Thatsache, dass alle Sinneswahrnehmung an Raum und Zeit gebunden ist, zu dem Schlusse verleitet worden, dass alles Nicht-sinnliche nicht an Raum und Zeit gebunden sei; diess aber sei nach den Regeln einer jeden Logik ebenso unbedacht und verfehlt, wie wenn man z. B. folgendermassen schliessen wollte: „Alle Hunde haben vier Füsse, folglich hat Alles, was nicht Hund ist, nicht vier Füsse"[43]). Je mehr aber Wyttenbach hiemit wirklich den Nagel auf den Kopf getroffen hat, desto kläglicher ist die Erwiderung, durch welche der Freund Van Hemert's (s. Anm. 25) die Vertheidigung zu führen versuchte; derselbe sagt nemlich: Wenn Jemand jene vier Füsse durch ein grünes Glas betrachte, müssen ihm dieselben nothwendig grün erscheinen[44]). Dass hiemit die ganze Erkenntnisslehre Kant's preisgegeben sei, scheint der ungeschickte Freund nicht bemerkt zu haben, und Wyttenbach befindet sich in der günstigen Lage, diese

---

ita sunt conclusa, quasi comica persona superstitiosa eadem et stupida agatur, non quasi philosophus loquatur, quid sit postulatum, quid consequentia, intelligens.

43) Opusc. II, p. 192 f.: Quum omnes ab omni aevo tenuerint philosophi, res sensibiles ad tempus et spatium esse adstrictas, hi novi critici ita iactarunt, quasi soli scirent et reperissent. Et sane aliquid adiecerunt, hanc sc. conclusionem: „Ergo res non sensibiles non ad tempus et spatium adstrictae sunt," quod aeque eleganter conclusum est atque illud: „Omnes canes habent quatuor pedes, ergo qui non sunt canes non habent quatuor pedes." Scilicet non attenderunt ad magnitudinem subiecti et praedicati eorumque proportionem. Sed huiusmodi paralogismi apud novos istos criticos non sunt infrequentes.

44) Misc. doctr. I, p. 72: Fingamus, tuos pedes et pedes canis esse *νοούμενα* et esse aliquem, qui eos adspiciat per dioptram vitri viridis; necesse erit, ut ei hi pedes viridis coloris esse videantur.

Wendung des Gegners völligst für sich ausnützen zu können, indem er erwidert, dass bei solcher Annahme ganz gewiss auch sämmtliche Noumena an Raum und Zeit gebunden sind[45]).

So hat Wyttenbach bei aller Ungehörigkeit der Form, in welcher er Polemik übte, seinen Zeitgenossen Manches über Kant's Philosophie zu denken gegeben, was auch heutzutage noch nicht seinen Werth verloren hat, sondern bei jedem Bestreben, (— wie man sich ausdrückte —) „um Kant herumzukommen", erwogen werden soll.

---

45) Ebend. p. 73: Nonne videt hinc sequi, quia res sensibiles per hanc nostram quasi sensuum dioptram spatio ac tempori adstrictae sunt, etiam intelligibiles res iisdem adstrictas esse et his utrumque eodem iure, quo sensibilibus, tribui debere.

Sitzung vom 3. November 1877.

Historische Classe.

Herr v. Giesebrecht theilte mit:

„Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrich's I."

Sitzung vom 1. Dezember 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Trumpp legte vor:

„Ueber das indische Schuldrecht" von J. Jolly.

Abkürzungen.

Brih. — Brihaspati. D. — Colebrooke's Digest. Gaut. — Gautama. Kâty. — Kâtyâyana. Kull. — Kullûka. M. — Manu. May. — Vyavahâramayûkha. Mit. — Mitâksharâ. N. — Nârada. Vaij. — Vaijayantî. Vas. — Vasishtha. Vi. — Vishnu. Vîr. — Vîramitrodaya. Viv. — Vivâdacintâmani. Y. — Yâjnavalkya.

§. 1. Allgemeines. Quellen und Anordnung.

Das Schuldrecht nebst dem damit untrennbar verbundenen Pfand- und Bürgschaftsrecht steht in den eigentlichen Rechtswerken der Inder durchaus im Vordergrund der Betrachtung. Nicht nur nimmt in den drei sonst mehrfach differirenden Aufzählungen der 18 Klagegründe oder Rechtsmaterien, die uns überliefert sind, bei M., N. und Brih., die Eintreibung einer Schuld *riṇâdâna* allemal die erste Stelle ein[1]), sondern es wird auch in der ganzen Lehre vom

1) Auch bei Y., der die Vivâdapada nicht kennt, wird das Schuldrecht doch an erster Stelle (2, 37 ff.) abgehandelt, bei Vi. (abgesehen vom Erbrecht) an letzter, aber in einem eigenen Capitel, dem 6., während das vorausgehende 5. fast alle übrigen Rechtsmaterien umfasst.

Gerichtsverfahren stets in erster Linie auf Schuldklagen Bezug genommen. Da eine Darstellung des indischen Processes einer besonderen Arbeit vorbehalten werden muss, so sei hier nur erwähnt, dass bei N.[2]) das Schuldrecht nicht mit den übrigen Rechtsmaterien im zweiten Theile seines Werks, sondern schon in adhy. 3 und 4 in Zusammenhang mit dem Process vorgetragen wird, dass bei M. sogar das ganze Zeugenverfahren nebst den Ordalien nur als eine Art Intermezzo des Schuldrechts erscheint (8, 47—61. 139—178), und dass bei Vi. und Y. ebenfalls eine ganze Reihe processualischer Regeln (z. B. Vi. 9, 4 ff. Y. 2, 11. 18. 20), namentlich der ganze Abschnitt über Beweis durch Schriftstücke (Vi. 7. Y. 2, 84—94), vornemlich auf Schuldklagen Bezug haben. Die vorherrschend religiösen Rechtsbücher enthalten entweder wie Baudhâyana und Âpastamba gar keine, oder wie Gaut. (12, 29—36. 40—42) und Vas. (16) nur ganz wenige das Schuldrecht betreffende Bestimmungen. Neben den genannten vollständigen Gesetzbüchern bilden die nur aus Citaten in den späteren Compendien (Dharmanibandhas) bekannten Werke des Bṛih., Kâty., Vyâsa etc. die zweite Hauptquelle. Von den Dharmanibandhas waren mir die Drucke des Vîr., Viv., Ragh. (Vyavahâratattva), Kull. und der Mit. sowie gute Hss. der Vaij. — Jagannâtha's Vivâdabhaṅgârṇava und der May. nur in den englischen Uebersetzungen Colebrooke's (Digest of H. L.) und Borrodaile's zugänglich. Die Citate in den beiden letzteren Werken sind in der Regel nur zur Controle des Textes und als Hülfe bei der Uebersetzung benützt, da wo sich aus einem der Sanskritwerke der Wortlaut des Originalcitates entnehmen liess, was meistentheils der Fall war. Auch in der Anordnung folge ich so viel als möglich den Quellen, und zwar dem Vîr. und den anderen späteren und desshalb

---

2) Aus Vas. gehört hieher der erste çl. in 16 = N. IV, 2.

ausführlicheren und systematischeren Dharmanibandhas, deren Eintheilung des Stoffes übrigens im Wesentlichen aus M. übernommen scheint; nur wird bei diesem die Lehre von der Eintreibung der Schulden vorangestellt. Sowohl von M. als unter einander weichen die übrigen vollständigen alten Gesetzbücher in der Reihenfolge der Materien ab; über die nur aus Citaten bekannten lässt sich natürlich nach dieser Seite hin kein Urtheil fällen. Die im Allgemeinen so schätzbaren Glossen etc. in den Dharmanibandhas sind mit Vorsicht verwerthet; sehr oft kommt den Commentatoren auch in diesem Theile des Rechts ihre Theorie von der prästabilirten Harmonie aller Smṛitistellen, zumal der unter dem gleichen Autornamen gehenden, in die Quere. So findet sich, um hier von vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, bei Bṛih.[3]) die Bestimmung, dass ein Pfand, auch wenn das darauf geliehene Gold zusammen mit den Zinsen die doppelte Höhe des ursprünglichen Capitals erreicht hat und daher nicht weiter zu verzinsen, sondern sofort zurückzuzahlen ist, erst nach 14 Tagen eingelöst zu werden braucht; aber derselbe Bṛih. gewährt an einer anderen Stelle im gleichen Falle dem Schuldner nur eine Frist von 10 Tagen. Der Vîr. (p. 316) urgirt in der ersteren Stelle das Wort Gold und bezieht das zweite Citat aus Bṛih. ausschliesslich auf anderweitige Darlehen z. B. von Kleidern, obschon es ganz allgemein gefasst ist. Noch grundloser will der Ratnâkara (citirt im D. I, 3, CXVI) die zweite Stelle nur auf ortsanwesende, die erste nur auf verreiste (entflohene) Schuldner bezogen wissen. Dass indessen den Glossatoren, wenn nicht die Idee einer zeitlichen Entwicklung, doch die einer localen Verschiedenheit der Gesetze ganz geläufig war, zeigt auch hier der häufige Gebrauch, den sie von einem

3) Mit. 88, May. V, 2, 6. Im Vîr. 315 wird diese Stelle dem Bṛih. und Vyâsa, im D. I, 3, CXVI dem Vyâsa allein beigelegt.

Spruche des N. über die Verschiedenheit des Zinsfusses je nach dem Orte (§ 3) machen, um die sehr starken Discrepanzen der Smṛitis in diesem Puncte zu erklären.

§ 2. Namen und Form, Entstehung und Beendigung der Schuldverträge.

Das gewöhnliche Wort für „Schuld", *ṛiṇa*, weist denselben Bedeutungsübergang wie *debitum* auf; die Bedeutung „Verpflichtung" tritt in den Vedas und in zend. *arena*[1]) noch deutlich hervor, auch lat. *reus* ist vielleicht damit verwandt. Daneben wird speciell für Gelddarlehen der Ausdruck *kusîda* gebraucht, d. h. etwas fest Sitzendes, wovon man sich nicht befreien kann (B. R.); nach Brih. wäre es dagegen von *kutsita* und *sîdat* abzuleiten, als eine Schuld sammt Zinsen, die man von einem „Bedrängten" und „im Elend Befindlichen" zurückfordert (sic.)

Vor der Einführung der Schrift in Indien, die bekanntlich nicht wohl früher als in das 3. Jahrh. v. Chr. gesetzt werden kann, hing die Gültigkeit der Schuld- wie aller Verträge hauptsächlich von der Anwesenheit von Zeugen bei der Abschliessung ab. Dies ist im Wesentlichen noch der Standpunkt M.'s, der die Minimalzahl der Zeugen auf drei festsetzt, die Qualitäten eines gültigen und ungültigen Zeugen aufzählt und überhaupt das Zeugenrecht mit grosser Ausführlichkeit tractirt. Dagegen weist auf schriftliche Verträge deutlich nur M. 8, 168 hin, wo von der Ungültigkeit erzwungener Verschreibungen die Rede ist, und dieser çl. kann, da er auch bei N. 4, 55 vorkommt, bei M. interpolirt sein. Auch den Ausdruck *karaṇa* 8, 52. 154 bezieht Kull. auf Urkunden; allein er bedeutet an ersterer Stelle

4) Haug, Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1872, I, 133, Fick, Wörterbuch I, 226.

wie in 51 *(karaṇena lekhyasâkshidivyâdinâ* Kull.) Beweismittel, an letzterer einen Vertrag, der durchaus nicht schriftlich zu sein braucht. Auch Gaut., Baudhâyana, Âpastamba kennen nur den Beweis durch Zeugen, während bei Vas. Vi. Y. N. die Schriftstücke als ein zweites und zwar entscheidenderes (N. 4, 70) Beweismittel erscheinen, dem die drei letzteren einen besonderen Abschnitt *(lekhyavidhi)* widmen. Wie schon in § 1 erwähnt, ist darin vornemlich von Schuldverträgen die Rede: so erwähnt Y., dass in einer Urkunde der Name des Gläubigers voranstehen müsse, Vi. und Y. geben an, was zu thun ist, wenn der in einer Urkunde unterzeichnete Gläubiger, Schuldner, Zeuge oder Schreiber nicht mehr am Leben sind[5]). Die genauen Vorschriften über Prüfung der Schriftstücke nach der Handschrift der Parteien, besonderen Zeichen u. s. w. beweisen, dass Fälschungen häufig vorkamen. Im Allgemeinen stellen M. Y. Vi. N. es als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrags auf, dass kein Betrug und auch kein Zwang dabei im Spiele gewesen sei. Ueber die gleichfalls vorausgesetzte Rechtsfähigkeit der Paciscenten s. § 6.

Die Form der Rückzahlung hängt von der Form der Eingehung der Schuld ab, d. h. eine vor Zeugen contrahirte Schuld muss vor Zeugen zurückerstattet werden (Vi. Y. N.), bei der Rückgabe einer schriftlich stipulirten Schuld muss der Gläubiger den Schuldschein zurückgeben (N.) oder zerreissen (Y. Vi.) oder eine Quittung ausstellen, bei ratenweiser Abzahlung muss jedesmal auf der Rückseite des Schuldscheins eine bez. Bemerkung eingetragen (Y.) oder, wenn der Schuldschein nicht zur Stelle ist (Vi.), eine besondere Quittung ausgestellt werden (Y. Vi.). Hat der

5) Erst bei Brih., Vyâsa u. a. späteren Autoren kommen zu den Schuldverträgen auch schriftliche Verträge über Erbtheilung, Kauf und Verkauf, Grenzstreitigkeiten u. a. Angelegenheiten hinzu.

Schuldner sich keine Quittung oder öffentliche Empfangsbestätigung verschafft, so muss er die Schuld weiter verzinsen (N.). Umgekehrt soll der Gläubiger, der sich weigert eine Schuldsumme, deren Rückzahlung ihm angeboten wird, anzunehmen, keine weiteren Zinsen erhalten (Gaut. Vi. Y. N.); nach Y. soll die Summe bei einem Unparteiischen deponirt werden. Mit einem insolventen Schuldner kann man bei Ablauf der Zahlungsfrist einen neuen Vertrag „in der Form von Radzins" eingehen, worin das ursprüngliche Capital um die fälligen Zinsen vermehrt erscheint (M. Katy. Bṛih.); kann er wenigstens die Zinsen bezahlen, so soll nach M. in den neuen Vertrag nur die ursprüngliche Forderung aufgenommen werden. Natürlich kann der Gläubiger in diesen Fällen, wenn er will, auch auf seinem Schein bestehen, s. § 7. Hat ein Schuldner mehrere Forderungen zugleich zu befriedigen, so soll er nach Kâty. im Allgemeinen die zuerst gemachte Schuld zuerst bezahlen, abgesehen davon, dass die Forderungen eines Königs oder schriftgelehrten Brahmanen allen anderen vorgehen; sind alle Schulden am gleichen Tage contrahirt, so stehen die Ansprüche der Gläubiger einander in jeder Hinsicht gleich.

§ 3. Zinsen.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit, welche die indischen Gesetzgeber dem Schuldrecht beilegen, begreift es sich, dass ungeachtet aller moralisirenden Tendenzen an ein Verbot oder eine starke Beschränkung des Zinsennehmens bei ihnen nicht zu denken ist. *kusîda* wird von den meisten Autoren (z. B. M. 1, 90. Vi. 2, 5. Vas. 2 med.) als eine der Hauptbeschäftigungen der dritten Kaste angeführt und zählt bei N. wenn nicht zu den ganz reinen, doch mit Ackerbau, Handel u. s. w. zu den fleckigen Erwerbsarten, nicht wie Spiel u. s. w. zu den schwarzen. Die *kusîdinaḥ* „Geldverleiher"

scheinen nach demselben eine eigene Klasse innerhalb der dritten Kaste gebildet zu haben, und selbst den Wucher *(vârdhushya)* verbietet er dem Vaiçya nicht, wohl aber dem Brahmanen, der auch in Nothzeiten nie zum Wucherer werden soll, während sonst der Brahmane und Kshatriya in der Noth zu den Erwerbsarten der dritten Kaste übergehen dürfen. Was ist Wucher? Die gesetzlichen Zinsbeschränkungen gehen theils auf Festsetzung eines gewissen Maximums, über welches hinaus das Capital sammt Zinsen nicht anwachsen darf, theils auf Normirung des Zinsfusses, theils auf völlige Verbietung des Zinsennehmens in gewissen Fällen, theils auf Untersagung gewisser Arten von Zinsen.

1) Nach M. soll bei Gold die Schuld nebst Zinsen das Doppelte, bei Getreide, Frucht, Wolle und Zugthieren das Fünffache des ursprünglichen Darlehens bei einer Abzahlung en bloc niemals übersteigen dürfen; fast ebenso verfügt Gaut. Dagegen setzen Vi. Y. N. die Grenzen bei Gold, Kleidern und Getreide auf das zwei-, drei- und vierfache, bei Flüssigkeiten auf das achtfache fest und fügen hinzu, dass bei Vieh und Weibern (Sclavinnen) deren Sprösslinge als Zinsen gelten sollen. Ausserdem soll nach Vi. bei Hefe, Baumwolle, Garn, Leder, Waffen, Ziegelsteinen und Kohlen, nach N. ferner „bei allen möglichen anderen Dingen", insbesondere auch bei Zinn, Blei, Kupfer und Eisen, der Zins unbegrenzt sein[6]). Das Achtfache als Grenze soll nach N. auch bei Oelen jeder Art, berauschenden Getränken, Honig, Butter, Zucker und Salz gelten; fast ebenso Kâty., ähnlich Vyâsa. Uebrigens soll wie bei Gold, nach Vi. bei allen „ungenannten" (d. h. allen ausser den obigen) Gegenständen, nach Kâty. bei Silber und Pretiosen, sowie bei den Produkten von Früchten, Insekten und Schafen d. h. bei

6) *akshayâ*, dazu Vîr. 300 *mûlapratipâdanâbhâve çatagunâ 'pi vardhata evety arthaḥ.*

Baumwoll-, Seide- und Wollstoffen das Doppelte a
Grenze gelten. Hârîta setzt dieselbe bei Getrei
nach den Umständen) auf das Zwei- oder Dreifach
Die genaueste Scala bietet Bṛih., der bei Gold auf da
pelte, bei Kleidern und unedlen Metallen auf das Drei
bei Getreide, Frucht, Zugthieren und Wolle auf das
fache, bei Gemüsen auf das Fünffache, bei Samen
Zuckerrohr auf das Sechsfache, bei Salz, Oel, berausch
Getränken, Zucker und Honig auf das Achtfache geh
unbegrenzt[7]) endlich den Zins bei Gras, Holz, Ziegelst
Faden, Hefe, Leder, Knochen, Panzern *(varman)*, Gesch
(heti), Blumen und Früchten bezeichnet. Mehrere h
gehörige Aussprüche, die in verschiedenen Werken aus
angeführt werden, widersprechen einander und sind in se
Dharmaçâstra nicht enthalten. Die Verschiedenheit
Landessitte in diesen Dingen wird in zwei dem N.
gelegten çl., wovon aber nur der eine in den Hss. st
besonders betont. Das Princip aller obigen Scalen ist offe
dies, dass der erlaubte Grad der Vervielfachung der ursprü
lichen Schuld nebst Zinsen in umgekehrtem Verhältniss
dem Werthe des geliehenen Gegenstandes zunimmt. Schli
lich ist hier zu erwähnen, dass M. 8, 153 verbietet ü
ein Jahr hinaus Zinsen zu nehmen; Gaut. erwähnt di
Verbot nur als die Ansicht Einiger. Vgl. u. 4.

2) Den gesetzlichen Zinsfuss setzen die meis
Autoren in verschiedenen Ausdrücken, aber sachlicher Ueb
einstimmung auf 1¼ % monatlich fest. M. 8, 140 schre
diese Vorschrift dem Vas. zu, und wirklich findet sie sich zw
nicht in seinem Dharmaçâstra, doch in einem ihm bei

---

7) ... *vṛiddhis tu na nivartate* Vîr. ibid., dagegen Viv. 9 *vṛidd* *tu na vîdhîyate* und D. I, 2, LXIX „no interest is ordained", vgl. a die obigen Stellen aus Vi. und N. und die angebliche Vas.-stelle Vîr. l. c.

legten çl., ausserdem aber auch bei Gaut. Y. Bṛih. Dieser an sich schon hohe Zinsfuss von 15% jährlich soll noch erhöht werden, wenn dem Gläubiger kein Pfand zur Aufbewahrung überliefert worden ist; in diesem Falle soll der Schuldner je nach seiner Kaste vom Brahmanen abwärts den nemlichen Autoren und Vi. zufolge 2, 3, 4 und 5% an den Gläubiger entrichten. Ist zwar kein Pfand, aber ein Bürge vorhanden, so ist nach Vyâsa $\frac{1}{60}$ (v. l. $\frac{1}{80} + \frac{1}{160}$) als Zins zu entrichten. 5% ist für M. das absolute Maximum. Nur für den Gewinnstantheil eines Spediteurs, den er ebenfalls unter den Begriff der Zinsen bringt, scheint er keine Grenze zu fixiren, da er für den Fall, dass ein solcher seinen Vertrag nicht vollkommen einhält, ihm soviel zubilligt, als geschäftskundige Männer für recht halten. Nach Y. soll wer in eine schwer passirbare Gegend (*kântarâ*) reisen will 10%, ein Seefahrer 20% zahlen, nach demselben und Vi. ist Jeder, gleichviel welcher Kaste er angehört, verpflichtet, den Zins, den er selbst versprochen hat, auch zu bezahlen. Hiemit hört dann freilich jede Beschränkung des Zinsfusses auf.

3) Unverzinslich sind der Natur der Sache nach vor Allem freundschaftliche Darlehen, für die nicht ein Zins ausdrücklich verabredet wurde (N. Kâty.). Doch soll nach N. auch bei ihnen, ausser wenn es sich um Getreide handelt, nach Ablauf eines halben Jahres der übliche Zinsfuss eintreten, nach Vi. erst nach einem Jahre, doch bemerkt derselbe, dass wer eine Summe unter dem Versprechen sie etwa Tags darauf zurückzuzahlen geborgt habe, sie aber aus Habgier nicht erstatte, von da an Zinsen dafür entrichten müsse. Genaueres findet sich bei Katy. Freundschaftliche Darlehen sollen dann 5% Zinsen tragen (vorausgesetzt der Schuldner ist ein Çûdra, fügen die Comm. bei, s. o. 2.), wenn sie auf Aufforderung nicht zurückerstattet werden, und zwar soll die Verzinsung bei einem zum Gebrauch ent-

lehnten Gegenstand (*yâcitaka*), wenn der Borger verreist (entflieht), nach drei Jahreszeiten (= ½ Jahr[8]), bei einem unverzinslichen Gelddarlehen (*uddhâra*) im gleichen Falle schon nach drei Monaten eintreten. Auch wenn der Schuldner zu Hause bleibt, aber das Darlehen nach wiederholter Mahnung[9]) nicht zurückgibt, muss er Zinsen dafür zahlen. Ferner muss man nach Kâty. für folgende andere an sich unverzinsliche Dinge Zinsen geben; für den Preis einer gekauften Waare, wenn man sich entfernt, ohne ihn gezahlt zu haben, für ein Depositum, für rückständige Zinsen, für Nichtauslieferung der Waare oder ihres Preises, auch wenn man am Orte bleibt, und zwar in den letzteren Fällen 5%. Als im Allgemeinen unverzinslich führt derselbe noch an Panzer, (*varma*°, v. l. *carma*° „Leder", darnach D. I, 2, LXXIV) Getreide (s. dagegen o.), geistige Getränke, Spielschulden, Frauengut und Bürgschaftssummen. Eine andere fälschlich dem N. zugeschriebene Aufzählung nennt den Preis für eine Waare[10]), Lohn, Deposita, eine vom Gericht auferlegte Busse, unnöthige Versprechungen und Wetten im Spiel; ein Citat aus Vyâsa: Bürgschaftssummen, benützte Pfänder (s. § 4), vom Gläubiger zurückgewiesene Schuldsummen (§ 2), Geldbussen, ein aus Anlass der Hochzeit[11]) gemachtes Geschenk und etwas bloss Versprochenes; ein viertes Verzeichniss, von Saṃvarta, Frauengut, Zinsen selbst, eigentliche Deposita oder irgendwie anvertrautes Gut, bestrittene

8) So nach der Lesart des Vi. 6 *ṛitutrayasyoparishṭât*, die auch Col. vorlag (D. I, 2, LVII); im Vîr. 301, Mit. 64 *ûrdhvaṃ saṃvatsarât*, hienach May. V, 1, 4 „after one year."

9) So nach Vîr. 7 *yâcito 'sakṛit* und D. I, 2, LV, May. V, 1, 4. Mit. Vîr. haben *na dadyâd yâcitaḥ kvacit*.

10) So nach Mit Vîr.; Viv. D. May. haben andere Lesearten.

11) So *çulka* h. l. nach Colebrooke D. I, 2, LXXV; doch passen auch die Bedeutungen „Preis für eine Waare" oder „Zoll."

Schulden, Bürgschaftssummen. Die Unverzinslichkeit des Frauenguts ist auf den Fall zu beziehen, dass der Mann oder Vormund es in der Noth mit Zustimmung der Frau angreift. (Vgl. Ueb. d. rechtl. Stell. d. Frauen, S. 22.)

4) Saṃvarta in der soeben erwähnten und Bṛih. in einer nur im D. (I, 2, XXXV) citirten Stelle verbieten den Zins vom Zinse oder Radzins. Viel weiter geht M. 8, 153, wo folgende Arten von Zinsen verboten werden: Radzins *(cakravṛiddhi)*, zeitlicher Zins (*kâlavṛiddhi*), verabredeter *(kâritâ)* und körperlicher oder Capitalzins (*kâyikâ*). Indessen halte ich die Echtheit dieser Stelle[12]) für zweifelhaft, weil die drei letzten Ausdrücke sonst bei M. gar nicht vorkommen, *cakravṛiddhi* aber 156 „Miethe für einen Wagen, Fracht" bedeutet, weil Zinseszins 155 in einem gewissen Falle ausdrücklich gestattet wird (§ 2), *kâlikâ* und *kâyikâ* aber der gewöhnliche 140 ff. vorgeschriebene Zins sind, und weil auch die erste Hälfte des çl. bedenklich ist. Denn das darin enthaltene Verbot, über ein Jahr hinaus Zinsen zu nehmen, steht fast isolirt da und widerspricht 151, da ein Capital auch bei fünfprocentiger Verzinsung in einem Jahre noch nicht auf das Doppelte anwächst; überdies ist dort nur von auf einmal gezahlten Zinsen die Rede (s. 1), wodurch das erlaubte Maximum noch steigt. Auch Vi. und Y. lassen die vier Arten von Zinsen ganz unerwähnt. Jedenfalls erscheinen sie, wo sie sonst vorkommen, vielmehr als die gewöhnlichen Hauptarten von Zins. So bei N., der *kâyikâ* (von *kâya* „Capital") als täglich, *kâlikâ* als monatlich zahlbaren, *kâritâ* als vom Schuldner selbst (über den üblichen Zinsfuss hinaus, vgl. o. 2), versprochenen, *cakravṛiddhi* als Zinseszins definirt. Bṛih. sagt: es gibt 4, nach Anderen 5, nach Anderen (v. l. „nach mir") 6 Arten von Zins; diese sind

12) Einen sehr geschraubten Versuch, sie mit der u. angeführten Bṛih.-stelle in Einklang zu bringen, s. bei Kull. ad h. l.

ausser den vier obigen noch *bhogalâbha* „der Genuss eines (immobilen) Pfandes" und *cikhâvṛiddhi* „Haarzins", der wie Haar wächst, also mit N.'s *kâyikâ* identisch ist. *kâyikâ* heisst bei Bṛih. und bei Vyâsa die Nutzniessung eines verpfändeten Hausthieres (von *kâya* „Körper"). Gaut. zählt die nemlichen 6 Arten auf, nur sagt er *âdhibhoga* für *bhogalâbha*; bei Kâty. finden sich an verschiedenen Stellen *kâritâ*, der nach ihm in Nothzeiten stipulirt werden darf, *cikhâvṛiddhi*, nach ihm nur „wiederholt entrichteter", *âdhibhoga* und *cakravṛiddhi* erwähnt. Die drückende Natur der Zinsarten *cikhâvṛiddhi*, *kâritâ*, *cakravṛiddhi* bedarf keiner Hervorhebung.

§ 4. Pfandrecht.

Die Ueberlieferung eines Pfandes (*âdhi* d. h. Hinterlegung oder *bandha* d. h. Bindung, Band) scheint bei den meisten Schuldverträgen für unerlässlich gegolten zu haben, da sich der übliche Zinsfuss auf diesen Fall bezieht (§ 3). Zwei Hauptgrundsätze des Pfandrechts finden sich schon bei M., nemlich 1) Das Pfand ist entweder blos aufzubewahren, oder der Gläubiger hat die Nutzniessung davon; im letzteren Falle vertritt der daraus gezogene Nutzen die Stelle der Zinsen. Wer ein Pfand der ersteren Art widerrechtlich benützt, soll die Zinsen dafür einbüssen, eventuell den Werth desselben ersetzen; nach einer anderen Stelle geht er im gleichen Falle nur der halben Zinsen verlustig[13]). 2) Pfänder verjähren nicht; auch wenn der Gläubiger ein Pfand noch so lange besessen hat, darf er es nicht veräussern, der Schuldner es immer noch zurückfordern. — Die

---

13) Der Widerspruch ist wie in anderen Fällen aus der allmäligen Entstehung des Manutextes zu erklären. Kull. versucht vergeblich ihn wegzudeuten, indem er den Ausdruck *balât* in der ersten Stelle (8, 144) urgirt; es kann damit nichts anderes als widerrechtliche Benutzung gemeint sein, d. h. „ohne Erlaubniss des Eigenthümers", wie es an der zweiten Stelle (8, 150) heisst.

Unverlierbarkeit der Pfänder scheint auch Vas. 16 in dem dritten çl. auszusprechen, dessen Schluss wahrscheinlich nach M. 8, 149 zu emendiren ist. Vi. und Gaut. heben ebenfalls die Unverzinslichkeit der benützten Pfänder hervor; ist das Pfand verdorben, so muss der Gläubiger es ersetzen, ausser wenn der Verlust durch das Schicksal oder den König eintrat[14]). Ferner ist nach Vi. das Pfand nach Abzahlung der letzten Rate zurückzugeben, ausser wenn es sich um ein immobiles Pfand handelt, (wovon der Gläubiger den Niessbrauch hat); ein solches braucht überhaupt ohne besondere Uebereinkunft nicht zurückerstattet zu werden, wohl aber dann, wenn Rückgabe bei Bezahlung der Schuld ausbedungen wurde und die Zahlung wirklich erfolgt ist. Auf eine zugleich an zwei Gläubiger verpfändete Sache hat das bessere Anrecht, wer zuerst ohne Gewaltsamkeit davon Besitz ergriffen hat; der Verpfänder ist strafbar (Vi. 5).

Weit speciellere und systematischere Vorschriften geben Y. und N. Gültig wird ein Pfand erst, wenn es der Gläubiger wirklich erhalten hat. Nicht blos die Benützung eines blos aufzubewahrenden, sondern auch die Beschädigung eines zu benützenden Pfandes ist mit Zinsenverlust strafbar; ein verdorbenes oder vernichtetes Pfand ist zu ersetzen, ausser wenn das Schicksal oder der König den Verlust verursacht haben; für ein durch die Länge der Zeit werthlos gewordenes Pfand muss jedoch der Schuldner ein anderes liefern oder die Schuld bezahlen. Pfänder sind der gewöhnlichen Verjährungsfrist nicht unterworfen. Doch sollen nach N. auch sie nach 20 Jahren in das Eigenthum des Besitzers überübergehen; Y. unterscheidet zwischen dem auf bestimmte Zeit gegebenen *(kâlakṛita)*, das bei Ablauf der Frist verfällt, dem gewöhnlichen Pfand, das verfällt, wenn das Ca-

14) So nach der Calc. und der Erklärung der Vaij.; eine andere Abtheilung der Sûtra und daher andere Uebersetzung im D. I, 2, CX.

pital doppelt geworden ist, ohne eingelöst zu werden, und dem zu benützenden, das niemals verfällt. Letzteres ist zurückzugeben, wenn die Schuld doppelt geworden ist und zugleich der Gläubiger aus dem Pfand einen ebenso grossen Nutzen gezogen hat. Wie die Eintheilung in aufzubewahrende und zu benützende, hat N. auch die Eintheilung in zu einer bestimmten Zeit und nach Abzahlung der Schuld verfallende (bei ihm *kṛitakâlopaneya* u. *yâvaddeyodyata)* Pfänder mit Y. gemein; ausserdem hebt er wie Vi. das immobile Pfand (*sthâvara*) hervor, dem er das mobile (*jaṅgama)* gegenüberstellt. Ueber die Rückgabe stellt Y. den allgemeinen Grundsatz auf, dass sie erfolgen soll, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt; ist der Gläubiger abwesend oder gestorben, so soll ihm dessen Familie gegen Bezahlung der Schuld das Pfand herausgeben oder er soll es, nachdem sein derzeitiger Werth abgeschätzt worden ist, dort lassen und braucht in diesem Falle keine Zinsen mehr zu entrichten. Dagegen hat der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht vorhanden ist, das Recht, das Pfand vor Zeugen zu verkaufen. Die schwierigen term. techn. *caritrabandhaka* und *satyaṃkâra* Y. 2, 61 übersetze ich „Pfand als Vertrauenssache" und „Handgeld" (bei einem Kauf u. dgl.[15]). Das Vertrauen besteht darin, dass der Borger bei dem Gläubiger ein verhältnissmässig sehr werthvolles Pfand hinterlegt oder dieser ihm eine im Verhältniss zu dem überlieferten Pfande sehr bedeutende Summe vorstreckt. Ein solches Pfand oder Handgeld soll nicht verfallen, sondern der Schuldner, (wenn die Schuld doppelt geworden ist) zur Bezahlung der Schuld mit Zinsen d. h. der doppelten Summe gerichtlich angehalten

15) So nach der ersten Erklärung der Mit., vgl. B. R. s. v. *satyaṃkâra*; die Bedeutung „Handgeld" auch in der Vyâsastelle Vîr. 441. Nach der zweiten Erklärung der Mit., der Stenzler zu folgen scheint, wäre *caritrabandhaka* auf Verpfändung religiöser Handlungen wie Bäder im Ganges u. dgl., *satyaṃkâra* auf feierliche Versprechungen zu beziehen.

werden. Wird dieselbe Sache wiederholt verpfändet (oder verschenkt oder verkauft), so ist nach Y. und N. der frühere Act gültig. N. hat noch eine seltsame Etymologie des Wortes *âdhi*, das von *adhikriyate* „es wird ein subsidiäres Recht darauf ertheilt“ herkommen soll.

Von den nur aus Citaten bekannten Autoren fügt Bṛih. zu den drei Paaren des N. noch ein viertes hinzu: schriftlich stipulirte und nur durch Zeugen garantirte Pfänder. Den wirklichen Besitz des Pfandes macht er wie Vi. zum Kriterium der besseren Berechtigung, wo zwei Pfandgläubiger vorhanden sind. Betreffs unerlaubter Benützung, Beschädigung und Vernichtung des Pfandes verfügt er wie Y. und N., nur hinzusetzend, dass die Vernichtung eines verhältnissmässig sehr werthvollen Pfandes den Verlust des Capitals nach sich zieht, unter Umständen noch eine besondere Entschädigung zu entrichten ist. Seine Bestimmungen betreffs des Termins der Rückgabe stimmen im Ganzen mit Y. überein, nur gewährt er dem Schuldner eine Einlösungsfrist. Nach einer Stelle soll, wenn die Schuld doppelt geworden und der Termin abgelaufen ist, der Gläubiger das Pfand zu eigen erhalten, nachdem er noch weitere 14 Tage gewartet hat; zahlt der Schuldner binnen dieser Zeit seine Schuld, so erhält er das Pfand zurück. An einer anderen Stelle wird der Einlösungstermin auf 10 Tage fixirt, an einer dritten bestimmt, dass im Falle die Schuld doppelt geworden und der Schuldner gestorben oder verschollen (*nashṭa*) ist, der Gläubiger das Pfand vor Zeugen verkaufen darf; oder er soll es öffentlich schätzen lassen und 10 Tage lang noch bei sich verwahren, dann verkaufen und aus dem Erlös seine Forderung befriedigen, den etwaigen Ueberschuss aber nicht behalten, vielmehr (so der Comm.) an die Verwandten des Schuldners oder den König ausliefern. Von Vyâsa (vgl. auch § 1) und Kâty. werden mehrere mit den bisher erwähnten übereinstimmende, ausserdem aber von

letzterem folgende Vorschriften angeführt. Wenn ein Gläubiger ein Pfand (d. h. eine verpfändete Sclavin u. s. w.) gegen dessen Willen und ohne Erlaubniss des Verpfänders zu einer Arbeit zwingt, so muss er die Früchte (d. h. den Ertrag der Arbeit oder den sonst dafür zu zahlenden Lohn) an den Verpfänder herausgeben oder verliert seine Zinsen; insultirt oder schlägt er den verpfändeten Dienstboten, weil er sich weigert zu arbeiten[16]), so soll er die erste Geldstrafe (250 Paṇa) bezahlen. Ist das Pfand nicht mehr vorhanden und der Gläubiger erhebt trotzdem auf Grund seines Scheines Forderungen an den Schuldner, so soll ihn der König strafen und den Schein vernichten lassen. Wenn der Schuldner nicht da ist (also nur in diesem Falle?), soll der Gläubiger Anzeige erstatten und dann mit Erlaubniss des Königs das Pfand verkaufen; übersteigt der Erlös den Betrag seiner Forderung, so muss er den Ueberschuss dem Könige geben. Ist die nemliche Sache an zwei verschiedene Personen verpfändet worden, so gilt der frühere Vertrag, und der Verpfänder ist wie ein Dieb zu strafen. Concurriren bei demselben Gegenstand Verpfändung, Verkauf und Verschenkung und geschahen die Stipulationen theils schriftlich, theils mündlich, so gilt die schriftliche Verabredung mehr; von zwei Schriftstücken, die sich auf das nemliche Object beziehen, hat das genauer specificirte die grössere Geltung. Verspricht Jemand zuerst sein ganzes Vermögen zu verpfänden und gibt dann (bei Abfassung des schriftlichen Vertrags Vîr.) nur ein einzelnes näher bezeichnetes Stück daraus zum Pfand, so gilt der letztere Act. Auf wiederholte Verpfändung oder sonstige Vergebung der gleichen Sache haben auch einige mit Unrecht dem Vas. beigelegte Aussprüche Bezug, die in seinem Dharmaçâstra nicht enthalten sind,

---

16) Vîr. 308 *karma kurvâṇam* „bei der Arbeit"; ich lese *karmâ 'kurvâṇam* nach der Uebersetzung im D. I, 3, XC, May. V, 2, 2.

auch die Casuistik, ganz im Gegensatz zu dem wirklichen Vas., auf der vorgeschrittensten Stufe zeigen. Dieser Pseudo-Vas. lässt nemlich bei gleichzeitiger Verpfändung wie Bṛih. und Vi. die Priorität des Besitzes entscheiden; kommen beide Gläubiger zugleich herbei um von der Sache Besitz zu ergreifen *(bhoktukâmau)*, so soll das Pfand zwischen ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden. Ist eine Sache zuerst verpfändet, dann verkauft worden, so soll der frühere Act die grössere Kraft haben; wie aber, wenn sie am gleichen Tage verschenkt, verpfändet und verkauft worden ist? In diesem Falle soll die Sache getheilt werden, und zwar so dass der Pfandgläubiger und Käufer nach dem Zeitverhältniss ihrer Verträge *(kriyânusârena)* bedacht worden, der Beschenkte aber ein volles Drittel erhält. — Hârîta bietet nichts Neues, Prajâpati nur die Verordnung, dass wenn der Gläubiger das Pfand einem Anderen um den Betrag seines Darlehens veräussert, dafür ein neuer Pfandschein auszustellen oder der frühere zu überliefern sei. — Bhâradvâja ist eine Viertheilung der Pfänder in *bhogya*, *gopya*, *pratyayâdhi* und *âjnayâ kṛita* eigenthümlich. Die dritte Art erklärt er als „Vertrauen betreffs der Schuld einflössend", man vgl. o. Y.'s *caritrabandhaka* und den *pratyayapratibhû* § 5. Mit der vierten Art sind gerichtlich bestellte Pfänder gemeint.

§ 5. Bürgschaft.

Zwei Sicherungsmittel, bemerkt N., stehen dem Gläubiger zu Gebot: Pfänder und Bürgen (*pratibhû* „Ersatzmann"). Schon M. theilt die Bürgen in zwei Arten ein, für Erscheinen *darçana* und Bezahlen *dâna* (s. u.), die sich in dem Grade der Verpflichtung wesentlich unterscheiden. Schafft der Bürge für Erscheinen den Schuldner am Zahlungstage nicht zur Stelle, so haftet er nur für seine Person für die Schuld; dagegen haften für einen Bürgen für Be-

zahlen auch seine Söhne. Doch soll, auch wenn der Bürge nicht die Bezahlung der Schuld garantirt hat, die Haftbarkeit auf seine Söhne in dem Falle übergehen, dass er von dem Schuldner nachweislich eine zur Deckung der Schuld ausreichende Summe empfangen hatte. Vas. hat nur einen çl. (= M. 8, 159) über die Unvererblichkeit der Bürgschaft und Gaut. einen entsprechenden Spruch in Prosa: also werden beide die obige Unterscheidung mit ihren rechtlichen Folgen noch nicht gekannt haben. Dagegen kennen Vi., Y., N., die hier zum Theil wörtlich übereinstimmen (Vi. 6, 40 = Y. 2, 53. Vi. 6, 41, 42 = N. 4, 49, 50. Y. 2, 54—56 fast = N. 4, 48—50.), drei Arten von Bürgen, nemlich ausser den beiden obigen (für *darçana* sagt N. *upasthâna*) noch einen Bürgen für Zutrauen *pratyaya*, den sie hinsichtlich der Nichtverpflichtung der Söhne dem *darçanapratibhû* gleichstellen; sie machen, wo eine Mehrheit von Bürgen vorhanden ist, jeden für den von ihm übernommenen Theil verantwortlich, gestatten aber dem Gläubiger sich an einen beliebigen unter ihnen zu halten, wenn sie sich solidarisch verpflichtet haben; und sie geben, wenn der Bürge, öffentlich vom Gläubiger dazu gedrängt, die Schuld bezahlt hat, dem ersteren einen auf das Doppelte gehenden Ersatzanspruch. Ausserdem verfügt N. (XIII, 39), dass in Gütergemeinschaft lebende Brüder, Y. genauer, dass Brüder, Vater und Sohn, Mann und Frau, nicht für einander Bürgschaft leisten können. Y. erweitert ferner die Ersatzpflicht des Schuldners dahin, dass Getreide dreifach, Kleider vierfach, Flüssigkeiten achtfach, und mit Vieh und Weibern (Sclavinnen) auch deren Sprösslinge dem Bürgen zurückzuerstatten seien. An einer anderen Stelle (2, 10) bestimmt er, dass auch bei Processen von jeder der beiden Parteien ein geeigneter Bürge zu stellen sei.

Bṛih. nennt nach den drei obigen noch eine vierte Classe von Bürgen, nemlich für Auslieferung der Effecten des

Schuldners[17]), womit nach dem Vîr. insbesondere sein Hausrath gemeint ist. Der erste, bemerkt er zur Erläuterung, erklärt: Ich werde den Schuldner zur Stelle schaffen, der zweite: Er ist zuverlässig, der dritte: Ich will seine Schuld bezahlen, der vierte: Ich will (seine Effecten) ausliefern. Bei der dritten, und vierten Classe haften auch die Söhne. Der Gläubiger soll gegen die Bürgen mild verfahren; er darf sie nur zu allmäliger Abzahlung anhalten, bei Anwesenheit des Schuldners gar nicht an sie gehen, und ist er entflohen, so muss er dem Bürgen je nach der Entfernung eine Frist von 14 Tagen, einem oder anderthalb Monaten gewähren, um ihn zu suchen. Auch dem Schuldner gibt er für den zu leistendeu Ersatz, den er wie Y., Vi., N. auf das Doppelte festsetzt, eine Frist von anderthalb Monaten. Sind mehrere solidarische Bürgen vorhanden, aber abwesend, so soll der anwesende Sohn eines derselben für die ganze Schuld haften, der Sohn eines verstorbenen aber nur für den Antheil seines Vaters. Erfüllt ein Bürge seine Verpflichtungen nicht, so soll ihn der König zur Leistung an den Gläubiger anhalten und ihm eine Geldbusse im gleichen Betrag auferlegen; benimmt er sich hinter dem Rücken des Schuldners mit dem Gläubiger, so soll er den doppelten Betrag der Forderung als Busse entrichten. — Hârita unterscheidet fünf Arten von Bürgen: für Bezahlen, Erscheinen, Vertrauen, Sicherheit oder sicheres Geleit *(abhaya)* und Herbeibringen *upasthâna*, das bei ihm Auslieferung der Effecten des Schuldners an den Gläubiger bedeutet (Vîr. — oder sollte die Auslieferung eines ver-

---

17) *ṛiṇidravyârpaṇe*, was von Einigen auf Auslieferung der Früchte eines Pfandes, z. B. eines verpfändeten Feldes bezogen wird (D. I, 4, CXLII). Viv. liest *ṛiṇe dravyârpaṇe* und bezieht letzteren Ausdruck auf einen zum Gebrauch geliehenen Gegenstand, *yâcitaka* (Schmuck u. dgl.).

sprochenen Pfandes gemeint sein?), also mit Bṛih.'s vierter Art übereinkommt. Ueber die eventuelle Haftbarkeit der Söhne bestimmt er, dass dieselbe sich nur auf das Capital, nicht auf die Zinsen erstrecken soll[18]). Auch für ein Pfand kann Bürgschaft geleistet werden; die Verpflichtung des Bürgen geht in diesem Falle auf Ueberlieferung des Pfandes oder Entrichtung der Schuld an den Gläubiger. Ebenso Pitâmaha. — Auch Kâty. nimmt fünf Arten an, wobei aber neben dem Bürgen für Bezahlen *dâna*, Erscheinen *upasthâna* und Vertrauen, hier *viçvâsa*, als vierter ein Bürge in einem Process (vgl. o. Y.) und als fünfter ein Bürge für Vollziehung eines Gottesurtheils erscheint. Neben diese Aufzählung tritt bei ihm eine lange Liste derjenigen Personen, welche ungeeignet sind Bürgen zu werden, nemlich: der Herr oder der Feind des Gläubigers oder der Verwalter seines Herrn, ein Gefangener, einer der eine Geldbusse (noch) zu bezahlen hat, ein Bescholtener *(sandigdha*, nach Mit. Vîr. = *abhiçasta)*, ein (mit einer der beiden Parteien, vgl. o. Y. N.) in Gütergemeinschaft Lebender, ein Freund des Gläubigers, ein geistlicher Schüler auf Lebenszeit *(atyantavâsin*, nach Mit. Vîr. = *naishṭhikabrahmacârin)*, ein in Angelegenheiten des Königs Beschäftigter, ein frommer Bettler, einer der ausser Stande ist dem Gläubiger die Schuld und an den König eine ebenso grosse Busse zu bezahlen, Jemand dessen Vater noch am Leben ist (vgl. § 6) oder der blos nach Laune zu handeln pflegt (*icchâpravartaka*, vgl. die *aprakṛiti* § 6), endlich ein Unbekannter. Vgl. die hiemit mehrfach übereinstimmenden Aufzählungen der ungültigen Zeugen M. 8, 64—67. Y. 2, 70. 71. Vi. 8, 2—5. N. 5, 10—18. 35—47. Der Bürge für Erscheinen ist nicht haftbar, wenn er durch das Schicksal oder den König verhindert wurde, den Schuldner

18) Vîr. 310. Ibid. 326 wird dieser Ausspruch aus N., Mit. 83 und D. I, 4, CLIX ohne Quellenangabe citirt.

zur Stelle zu schaffen; auch seine Söhne sind haftbar, wenn bewiesen wird, dass er von dem Schuldner ein Pfand erhielt. Ueber die Haftbarkeit der Söhne, wo mehrere solidarische Bürgen vorhanden sind, und betreffs des Maximums der Frist für Aufsuchung eines entflohenen Schuldners verfügt er wie Bṛih.; nach Ablauf dieser Frist und ebenso wenn der Schuldner gestorben ist, soll der Bürge die Schuld bezahlen. Die Söhne macht auch er nur für das Capital verantwortlich, die Enkel sollen zu gar nichts verpflichtet sein. Die Ersatzpflicht des Schuldners geht bei ihm nur einfach auf den Betrag der von dem Bürgen bezahlten Summe, ein Widerspruch zu der obigen Maxime der Vi. Y. N. Bṛih., den die Commentatoren auf verschiedene Weise zu beseitigen bemüht sind. — Vyâsa endlich stellt sieben Classen von Bürgen auf, nemlich ausser den schon bekannten: für Zahlen, Erscheinen, Vertrauen, Auslieferung der Effecten des Schuldners[19]) und Gottesurtheil noch 6) für einen schriftlichen Vertrag und 7) für Ueberlieferung eines versprochenen Pfandes (vgl. o. Hârita). Ausserdem bietet auch er die Maxime, dass nur der Sohn, nicht der Enkel, und dass ersterer nur für das Capital, nicht für die Zinsen zu haften hat.

§ 6. Haftung für Schulden.

Die Lehre von der Rechtsfähigkeit und Rechtsverbindlichkeit wird grösstentheils in Zusammenhang mit dem Schuldrecht, am ausführlichsten von N. entwickelt. Vollkommen selbständig ist nur das Familienhaupt, der König und ein Lehrer; unselbständig und daher unfähig gültige Rechtsgeschäfte abzuschliessen sind nicht blos Frauen, Sclaven und Kinder unter 15 Jahren, sondern auch volljährige Söhne, deren Vater noch am Leben ist und jüngere

19) Die Lesart *ṛiṇidravyârpaṇe* auch hier.

Brüder oder überhaupt alle Familienmitglieder ausser dem Familienhaupt, ausserdem alle diejenigen Personen, welche sich im Zustande temporärer Handlungsunfähigkeit *aprakṛiti* befinden, d. h. Betrunkene, Geisteskranke, von Furcht, Zorn oder Liebe Getriebene u. dgl. (N. 3, 43. M. 8, 163. Y. 2, 32). Doch haben auch die Handlungen unselbständiger Personen rechtliche Verbindlichkeit, wenn dieselben von dem Familienhaupt etc. dazu autorisirt waren, oder erlangen sie, wenn sie zum Besten der Familie oder des Haushalts *kuṭumbârthe* vorgenommen wurden, und ebenso sind die gültigen Handlungen selbständiger Personen nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Erben verbindlich.

Als Consequenzen dieser ohne Frage sehr alten Grundsätze finden wir zunächst bei M. Vas. Gaut. die Regel, dass die Söhne (zwar für alle anderen, aber) nicht für diejenigen Verbindlichkeiten ihres Vaters haften, die er als Bürge (s. jedoch § 5) oder mittelst unnöthiger Versprechungen oder im Spiel oder für geistige Getränke oder in Folge einer Geldstrafe oder eines Zolles beim Handel eingegangen und nicht oder nur theilweise erfüllt hat. Die beiden letzteren Ausnahmen sind wohl aus der drückenden Höhe der Geldbussen und Zölle zu erklären. M. Gaut. sagen ausserdem ausdrücklich, dass im Allgemeinen die Erben für die Schulden des Erblassers aufzukommen haben, doch müssen dieselben nach M. zum Besten der Familie contrahirt sein. Solche Schulden sind aber jederzeit verbindlich, selbst dann wenn sie von einem Sclaven der betreffenden Familie contrahirt worden sind. Aehnliche Anschaungen, aber bedeutend mehr entwickelt, treffen wir bei Vi. Nicht blos die Söhne, sondern auch die Enkel, nicht blos eines Verstorbenen, sondern auch eines in den Stand der frommen Bettelei Getretenen oder seit 20 Jahren Abwesenden sollen seine Schulden bezahlen; weiterhin hört die g e s e t z l i c h e Verpflichtung auf. Ganz allgemein sind die Erben haftbar,

und zwar wird, wo Activa fehlen, als Erbe auch der betrachtet, welcher die Wittwe d. h. die Vormundschaft über sie übernimmt *(strîgrâhin)*. In einer ungetheilten d. h. in Gütergemeinschaft lebenden Familie muss dasjenige Familienmitglied, welches gerade da ist, für die Schulden der übrigen, auch die vom Vater ererbten, aufkommen; nach einer Theilung nur im Verhältnisse zu seinem Antheil. Nicht zahlungspflichtig ist der Vater für Schulden der Söhne, die Frau für Schulden des Mannes oder der Söhne, der Mann und die Söhne für Schulden der Frau oder Mutter; doch verpflichten Schulden, welche die Frauen von Hirten, Verfertigern geistiger Getränke, Schauspielern, Wäschern oder Jägern contrahirt haben, auch ihre Männer. Das Haupt der Familie muss nicht nur die von ihm selbst, sondern auch die von irgend Jemand sonst der Familie wegen gemachten Schulden bezahlen[20]). Mit Vi. stimmt hier Y. wieder fast durchaus überein. Die Verpflichtung der Hirten etc. für die Schulden ihrer Frauen motivirt er damit, dass ihr Lebensunterhalt von der Frau abhängt. Die Frau verpflichtet er im Allgemeinen in drei Fällen: für Schulden, die sie selbst, oder mit ihrem Manne gemacht, oder die ihr Mann anerkannt hat. Vererben sollen die Schulden zuerst auf den Sohn oder Enkel, wenn kein mündiger oder rechtsfähiger Sohn oder Enkel da ist, auf den Erben des Ver-

---

20) Für *vâkpratipannaṃ nâdeyaṃ kasyacit* | *kuṭumbârthe kṛitaṃ ca* Calc[1,2] und die 4 Londoner Hss. (dazu Vaij.: *yeshâṃ stryâdinâm ṛiṇâdânaṃ nishiddhaṃ teshâṃ sarveshâm api svayaṃ vâcâ pratipannam aṅgîkritaṃ ced aham idam ṛiṇaṃ dâsyâmiti tadâ adeyaṃ na kintu deyam evetyarthaḥ*, also auf eine Lesart *na deyam* deutend) ist nach D. I, 5, CXCII „Vishnu: A debt of which payment has been previously promised, or which was contracted by any person for the behoof of the family, must be paid by the housekeeper" augenscheinlich zu lesen ... *kuṭumbinâ deyaṃ* | *kasyacit* ... Vergl. M. 8, 167. N. 3, 13 etc.

mögens oder den welcher die Wittwe nimmt, in letzter Linie auf den (wegen Unmündigkeit etc.) zur Vermögensverwaltung ungeeigneten Sohn. Zwischen den nemlichen nahen Verwandten, die nicht für einander Bürgen werden können, findet auch kein Schuldenmachen statt. Bei N. sind besonders die Bestimmungen bezüglich der Haftung der Frauen erweitert. Die Wittwe soll selbst dann die Schulden ihres Mannes bezahlen, wenn sie nur kurz vor seinem Tode von ihm Auftrag dazu erhalten oder wenn er keinen Sohn hinterlassen hat, resp. wenn sie seine Erbin ist. Lebt die Wittwe (wie gewöhnlich) bei einem anderen Manne oder Vormund, so kommt es darauf an, ob sie einen Sohn oder Vermögen hat oder nicht, ob sie ihren Sohn zurückgelassen oder mitgenommen hat, ob derselbe der Verwaltung des Vermögens fähig ist oder nicht: in den letzteren Fällen haftet jedesmal der Mann, bei dem sie lebt, allgemein auch bei gewissen unter besonderen Umständen eingegangenen ausserehelichen Verhältnissen. Zu den für die Söhne nicht verbindlichen Schulden des Vaters rechnet N. auch solche, die aus Liebe oder Zorn contrahirt worden sind; umgekehrt sollen die Söhne noch bei Lebzeiten des Vaters seine Schulden bezahlen, nicht blos wenn er lange abwesend, sondern auch wenn er krank, wahnsinnig oder hochbetagt ist. Im vierten Gliede, heisst es hier ausdrücklich, hört die Verpflichtung für Schulden auf. Neben seinen sehr ins Detail ausgeführten Sätzen über die Rechtsfähigkeit bietet N. interessante religiöse Motivirungen der Zahlungspflicht. Wer seine Schulden nicht zahlt, kommt in die Hölle oder wird im Hause des Gläubigers als dessen Sclave wiedergeboren oder verliert wenigstens die Frucht seiner frommen Werke an ihn; um den verstorbenen Vater hievor zu bewahren, muss der Sohn seine Schulden eifrigst einlösen.

Uçanas[21]) nennt unter den Schulden, welche die Söhne des Contrahenten nicht verpflichten, auch solche welche der guten Sitte widerstreben *(na vyavahârikam)*; dies ist jedoch wohl nur ein zusammenfassender Ausdruck für die Spielschulden etc. der anderen Autoren. Bṛih. stimmt im Ganzen mit N. überein. Wie bei Bürgschaftsummen die Söhne (§ 5), so sollen bei Schulden im Allgemeinen die Enkel nur das Capital zu bezahlen brauchen; doch soll zuerst die grossväterliche, dann die väterliche, erst zuletzt die eigene Schuld abgetragen werden. Bei Lebzeiten des Vaters sollen die Söhne dann seine Schulden bezahlen, wenn er von Geburt an blind oder taub oder wenn er wahnsinnig[22]) oder mit der Schwindsucht oder dem Aussatz oder einer sonstigen unheilbaren Krankheit behaftet ist. Am speciellsten ist wieder Kâty. Die Zahlungspflicht der Söhne soll erst mit dem mündigen Alter beginnen; erfüllen sie nach Eintritt desselben ihre Verpflichtungen nicht, so sollen sie in der Hölle wohnen. Die Liebes- und Zornesschulden des Vaters, für welche die Söhne nicht haften, sind nach Kâty.: erstere schriftliche oder mündliche Versprechungen an eine Frau, die schon einen anderen Mann gehabt hat, *parapûrvâ*, d. h. von zweifelhaftem Rufe ist, letztere Versprechungen, die man, um seinen Zorn an einem Anderen auszulassen, zur Beschädigung seiner Person oder zum Nachtheil seines Eigenthums gemacht hat. Die grossväterlichen Schulden sind zu bezahlen, wenn sie bewiesen oder schon theilweise liquidirt sind, nicht aber wenn sie mit einem Makel behaftet *sadosha* d. h. im Spiel, für Getränke u. dgl. contrahirt sind (Viv.), oder wenn der Vater sie nicht anerkannt hatte. Die Söhne sollen bei einer Theilung des Vermögens ihren Theil erst

21) Mit. 71, Vîr. 343, May. V, 4, 15. Dagegen nach Viv. 17, D. I, 5, CCIII Vyâsa.

22) *jâtyandhabadhironmatta°* Viv.; Colebrooke D. I, 5, CLXXVIII übersetzt offenbar eine Lesart *°patitonmatta°*.

nach Abzug der Beträge, die für die Schulden ihres Vaters fällig sind, ausgeliefert erhalten; stirbt der Vater ohne Hinterlassung von Vermögen, so müssen sie gleichwohl für seine Schulden aufkommen. Auch die Schulden anderer Familienglieder, für welche das Haupt derselben pflichtig ist, definirt Kâty. näher und zwar als solche, die, während er zur Führung des Haushalts ausser Stande oder krank[23]) war, zum Besten des Haushalts oder während eines feindlichen Einfalls oder in Nothzeiten oder für die Hochzeit seiner Tochter oder für ein Begräbniss contrahirt worden sind. Betreffs der Reihenfolge der für die Schulden eines verstorbenen Familienvaters verpflichteten Personen verfügt er wie Y. N. Bṛih., dass wenn der Sohn unfähig ist, zunächst der Erbe, dann der welcher die Wittwe übernimmt *(purandhrihṛit)* haften soll, bestimmt aber die Unfähigkeit des Sohnes näher als „nicht in Calamitäten befindlich *(nirupadrava)*, vermögensfähig und geeignet zur Vermögensverwaltung (d. h. mündig)." Die Schulden einer Frau sind ausser den früher erwähnten Fällen nach Kâty. auch dann für ihren Mann oder ihre Söhne verbindlich, wenn sie dieselben des Haushalts wegen gemacht hat, während der Ernährer ohne für sie zu sorgen verreist war. Die Berufsarten, bei denen der Mann für die Schulden seiner Frau verpflichtet ist, weil er sich nicht ohne ihre Hülfe ernähren kann, sind nach Kâty. diejenigen des Verfertigers geistiger Getränke, Jägers, Wäschers (für⁰ *janaka*⁰ Vîr. l. ⁰*rajaka*⁰) Hirten und Schiffers[24]). In solchen (also nicht in anderen; vgl. dagegen o. Vi., mit dem N. übereinstimmt) Familien ist, wenn der Mann ohne Hinterlassung von Vermögen und männlicher Nachkommen-

---

23) So nach der Lesart des Vîr. 352, wo nur *vyâdhite* für *vyâdhine* zu lesen ist; anders D. I, 5, CXCIII.

24) Das zweite, abweichende bez. Citat aus „Kâty." im Vîr. 354 gehört diesem nicht zu.

schaft gestorben ist, derjenige für seine Schulden haftbar, der seine Frau besitzt *(strîṇâm upabhoktâ)*.

§ 7. Eintreibung der Schulden

a) durch den Gläubiger selbst.

Die Mittel um einen säumigen Schuldner zur Zahlung zu zwingen tractirt M. von allen Theilen des Schuldrechts am ausführlichsten. Vor Allem hebt er wiederholt die vollkommene Legalität der Selbsthülfe seitens des Gläubigers hervor; der König soll nicht nur die gesetzlichen Zwangsmittel, durch welche er sich in den Besitz seines Eigenthums gesetzt hat, gutheissen, sondern auch den desshalb vor Gericht klagenden Schuldner in eine Busse verurtheilen, deren Betrag einem Viertel der eingetriebenen Schuld gleichkommen soll. Als gesetzliche Zwangsmittel nennt M. folgende fünf: Frömmigkeit, öffentliches Gericht (?), der herkömmliche Weg, Täuschung und Gewalt: etwas dunkle und offenbar technische Ausdrücke, die erst bei den späteren Autoren näher bestimmt werden (s. u.). Ausserdem kann der insolvente Schuldner auch zur Zwangsarbeit angehalten werden, um seine Schuld abzuverdienen, doch nur wenn er aus gleicher oder niedrigerer Kaste ist als der Gläubiger; ist er aus höherer Kaste, so soll er sie allmälig abbezahlen. Da Gaut. und Vas. über die Eintreibung der Schulden völlig schweigen, so wenden wir uns direkt zu Vi., der nur ebenfalls hervorhebt, dass den seine Forderung auf irgend eine Weise eintreibenden Gläubiger seitens des Königs kein Vorwurf treffe; der Schuldner, der sich desshalb beim Könige beschwert, soll sogar eine dem Betrag der Schuld gleichkommende Geldbusse bezahlen. Y. verpflichtet dagegen im gleichen Falle den Schuldner nur zur Bezahlung seiner Schuld. Das Abverdienen schränkt er auf arme Schuldner aus niederer Kaste *(hînajâti)* ein; ein insolventer Brahmane soll die Schuld ratenweise je nach seinen Einnahmen abtragen.

Auch N. ist hier unergibig. Die Brahmanen begünstigt er nur als Gläubiger, indem eine an einen verstorbenen Brahmanen zahlbare Schuld zunächst an seine Nachkommen, in deren Ermangelung an seine näheren oder ferneren Verwandten, dann die anderen Mitglieder seiner Kaste abbezahlt, wenn auch solche fehlen, ins Wasser geworfen werden soll. Vgl. die Erbfolge ausgezeichneter Brahmanen in das Erbe eines ohne Hinterlassung von Verwandten verstorbenen Mitgliedes ihrer Kaste M. 9, 188. Vi. 17, 14. Vas. 17, 32 etc. Die Vergünstigung die Schuld in Raten abzutragen gewährt N. generell ohne Unterschied der Kaste dem durch Ungunst der Zeit *(kalaviparyayât)* insolvent gewordenen Schuldner. Dass er indessen das Abverdienen der Schuld auch gekannt hat, beweist die Aufzählung der Schuldknechtschaft[25]) unter den 15 Arten der Sclaverei; sie entsteht dadurch, dass der Schuldner „von einer grossen Schuld befreit" wird und endigt, wenn er die Schuld sammt Zinsen abträgt (V, 25. 31). Statt der fünf Zwangsmittel M.'s führen Bṛih. und Kâty. deren sechs (? s. May. V, 4, 1) und sieben an und gebrauchen dafür mehrere neue Ausdrücke; doch geht die thatsächliche Verschiedenheit nicht über die Zerlegung von einigen der alten Zwangsmittel in Unterarten und die Hinzunahme der Zwangsarbeit, wofür bei Bṛih. *vyavahâra* wegbleibt, hinaus. Näher bestimmt Bṛih. 1) die „Frömmigkeit" *(dharma*, bei Kâty. *sântva)* dahin, dass sich Freunde oder Verwandte ins Mittel legen oder dass der Gläubiger dem Schuldner in Güte zuredet oder sich an seine Fersen heftet und ihm beständig seine Forderung vorträgt[26]).

---

25) Das Wort *ṛiṇadâsa* „Schuldknecht" gebrauchen allerdings nur die Commentatoren, nicht N. selbst. Doch liegt die Vorstellung, dass der Schuldner mit seiner Person haftet, auch dem Institut des „Bürgen für Erscheinen" (§ 5) zu Grunde.

26) *prâyeṇa*, nach Vîr. = *prârthanâbâhulyena*; dagegen Viv.:

2) M.'s zweites Zwangsmittel *vyavahâra* fassen Kull. und Mit. (67) in seiner gewöhnlichen Bedeutung „Process, Klage und Beweisführung vor Gericht“, ebenso Vîr. Dagegen erblickt der Ratnâkara (D. I, 6, CCXXXVII) und der Viv. 20 eine Art der Selbsthülfe des Gläubigers darin und zieht hieher einen Ausspruch des Kâty., wonach der Gläubiger einen insolventen Schuldner gewaltsam vor eine Versammlung von Menschen (*janasaṃsadi*, es ist wohl ein Schiedsgericht gemeint) führen und dann bei sich in Gewahrsam halten soll, je nach der Landessitte (dies beziehen die Comm. entweder darauf, dass die Festnehmung durch den Gläubiger selbst oder durch den König stattfinden soll, oder darauf, dass der Gläubiger eine der Ortssitte entsprechende Zwangsarbeit verrichten muss), bis er seine Schuld getilgt hat. Auch Medâtithi (bei Kull.) bezieht M.'s *vyavahâra*, das er in der Bedeutung „Beschäftigung“ zu fassen scheint, auf Zwangsarbeit d. h. Feldarbeit, Handel u. dgl., die der insolvente Schuldner für den Gläubiger, nachdem dieser ihm ein Capital vorgeschossen, treiben und ihm den Ertrag erstatten soll[27]. Auch der Zusammenhang bei M. spricht entschieden dafür, *vyavahâra* nicht auf gerichtliche Klagen zu beziehen. Für das wahrscheinlichste halte ich, dass das von Kâty. angedeutete Schiedsgericht oder allgemein „die Oeffentlichkeit“ damit gemeint ist; man könnte auch an die Bedeutung „allgemeiner Brauch“ (B. R. s. v. 7) denken, vgl. *âcarita*. 3) Die Täuschung *chala*, bei Bṛih. *upadhi*, bei Kâty. *vyâja*, besteht nach ersterem darin, dass der Gläubiger dem Schuldner, unter dem Vorwande sie für irgend einen Zweck zu bedürfen, eine ihm gehörige Sache (Schmuck u. dgl.) abborgt und nachher

---

prâyaḥ prâyopaveçanam d. h. wohl „Drohung sich durch Fasten zu tödten“, wonach dieses Zwangsmittel mit *âcarita* zusammenfiele, s. u.

27) *niḥsvo yaḥ sa vyahavâreṇa dâpayitavyaḥ anyat karmopakaraṇaṃ dhanaṃ dattvâ kṛishivâṇijyâdinâ vyavahârayitavyaḥ tadutpannaṃ dhanaṃ gṛihṇiyâd ity âha.*

nicht zurückgibt, oder dass er ein von ihm zur Rückgabe an den Eigenthümer oder sonstwie erhaltenes Depositum zurückhält[28]). 4) Der „herkömmliche Weg" *âcarita*, bei Bṛih. ebenso und als *gṛihasaṃrodhâ*, bei Kâty. wieder ebenso oder als *uparodha* bezeichnet, besteht nach Ersterem darin, dass man den Sohn, die Frau oder das Vieh des Schuldners ihm raubt und vorenthält oder seine Thüre belagert. Dieses Zwangsmittel ist mit einem noch heutzutage vorkommenden Gebrauche, dem sogen. Dharna-Sitzen, identisch[29]). Der merkwürdige Rechtsbrauch, dem die Vorstellung von der Heiligkeit des Lebens eines Brahmanen zu Grunde liegt, besteht darin, dass der Gläubiger, welcher der Brahmanenkaste angehören muss, sich mit Gift oder einem Dolch versehen vor das Haus des säumigen Schuldners begibt und droht sich damit das Leben zu nehmen, wenn derselbe an ihm vorbeigehen würde; er fastet von da an, und der Schuldner ist durch die Sitte gezwungen mitzufasten; wer es am längsten aushält, ist der Sieger. 5) Die „Gewalt" *bala*, Bṛih.'s *balâtkâra*, bei Kâty. *pîḍana*, definirt ersterer dahin, dass der Gläubiger den Schuldner gebunden in sein Haus führt und dort mit Schlägen, Drohungen u. s. w. zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwingt. Von besonderem Interesse ist 6) die „Arbeit" *karma* in sofern, als sie vornemlich die indische Form der Schuldknechtschaft repräsentirt, die wir auch bei N. und als das zweite Zwangsmittel erwähnt fanden.

---

28) Andere Fälle von erlaubter Täuschung sind die probeweise Hinterlegung eines Depositums bei Jemand, der in Verdacht steht ein anderes unterschlagen zu haben, und der Meineid, wo das Leben eines Menschen auf dem Spiele steht und in ähnlichen Fällen (M. 8, 182 ff. 104. Vas. 16 extr. etc.).

29) S. Sir H. Maine's Lectures on the Early Hist. of Instit. (London 1875) 297 ff., wo auch eine höchst auffallende Parallele aus dem altirischen Recht nachgewiesen wird. Die Mit. erklärt M.'s *âcarita* geradezu mit *abhojana* „Fasten."

Bṛih. bestimmt darüber, dass sie bei vermögenslosen Schuldnern in Anwendung kommen soll, jedoch nicht bei Brahmanen, die vielmehr nur zu ratenweiser Abzahlung der Schuld gezwungen werden können (wie bei M. Y.); der Schuldner soll in das Haus des Gläubigers gebracht und dort zum Destilliren von Spirituosen und ähnlichen Arbeiten angehalten werden. Demnach unterschiede sich dieses Zwangsmittel von *vyavahâra* dadurch, dass bei letzterem entweder ein öffentlicher Act vorhergeht, oder die Zwangsarbeit nicht im Hause des Gläubigers stattfindet. Auch Kâty. beschränkt *karma* auf Schuldner aus den drei unteren Kasten, welche gleicher oder niedrigerer Kaste sein müssen als der Gläubiger, und verordnet letzterem, wenn er den Schuldner zu einer nicht von Anfang an stipulirten, unreinen Arbeit anhält, als Strafe die Entrichtung der ersten Geldbusse (250 Paṇa) und Befreiung des Schuldners von seiner Verpflichtung. Da die Sclaven sonst gerade die unreine Arbeit *açubhaṃ karma* zu verrichten haben (N. V, 5), so muss die Schuldknechtschaft eine mildere Form der Sclaverei gewesen sein. Hinsichtlich der nicht „von Anfang an stipulirten" Arbeit ist Bṛih.'s Definition von *dâsapatra* „Sclavereivertrag" (Vîr. 189) zu vergleichen als einer Schrift, die ein von Kleidung und Nahrung Entblösster, in der Wildniss Befindlicher ausstellt, und die das Versprechen enthält: Ich will dir Dienste thun. Wahrscheinlich ist hier an Schuldsclaverei zu denken. Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen und mit welcher relativen Häufigkeit die einzelnen Zwangsmittel zur Anwendung gekommen seien, bietet Kâty. einige Anhaltspunkte. Den König, seinen Herrn und einen Brahmanen[30])

---

30) So Vîr. 333 f., Viv. 21, May. V, 4, 3, fast ebenso D. I, 6, CCXLII; dagegen liest Mit. 68 abgesehen von anderen Abweichungen: *râjâ tu svâmine vipraṃ sântvenaiva pradâpayet | deçâcâreṇa câ 'nyâṃs tu . . .*

soll man durch sanfte Mittel, einen Erben oder Freund durch Täuschung, Kaufleute, Ackerbauer und Handwerker nach der Landessitte (d. h. durch *vyavahâra* oder *karma* s. o.), unredliche Leute gewaltsam *(sampîḍya*, d. h. nach dem Vîr. durch *balâtkâra* oder *âcarita)* zur Zahlung nöthigen. Hieraus dürfte hervorgehen, dass die Schuldhaft oder Zwangsarbeit am häufigsten zur Anwendung kam. Kâty. äussert sich auch über die Modalitäten der Haft. Will ein in Schuldhaft Befindlicher seine Nothdurft verrichten, so darf er nur in Begleitung eines Wächters oder in Ketten sein Gefängniss verlassen. Hat er jedoch einen Bürgen (für Erscheinen) gestellt, so muss man ihn Tag für Tag zur Zeit der Mahlzeiten entlassen, dessgleichen, wenn der Bürge für ihn gut sagt, auch in der Nacht. Nur wenn er keinen Bürgen finden kann oder sich keines solchen bedienen will, soll er im Kerker eingeschlossen oder von Wächtern bewacht werden. Kâty. fügt hinzu, dass ein angesehener, zuverlässiger und ehrenhafter Mann nicht eingekerkert werden dürfe; man soll ihn auf sein Ehrenwort hin *(nibaddhaḥ çapathena)* freilassen. Vgl. o. die Befreiung der Brahmanen von der Zwangsarbeit. Auch das Verhältniss der letzteren zur Haft klärt Kâty. auf: die Haft soll nur subsidiär eintreten, wenn der Schuldner zur Verrichtung von Arbeit ausser Stande ist.

b) Gerichtliche Klage und Execution.

Dass *vyavahâra* als Zwangsmittel bei M. nicht „Process, gerichtliche Klage“ bedeuten kann, geht ganz deutlich auch daraus hervor, dass er dem König als Richter aufgibt, eine von dem Gläubiger durch dieses Mittel bewerkstelligte Eintreibung der Schuld seinerseits zu ratificiren. Von der gerichtlichen Klage handelt er besonders. Sie kann entweder vom Gläubiger oder von dem Schuldner, gegen den der Gläubiger eines der Zwangsmittel in Anwendung bringt, ausgehen;

unterliegt der Schuldner, so soll er ausser der Schuld im ersteren Falle eine kleine Geldbusse bezahlen, betreffs des letzteren Falles s. o. An einer anderen Stelle werden dagegen sowohl Kläger als Beklagter, wenn sie unterliegen, in eine Succumbenzbusse im doppelten Betrag der Streitsumme verfällt, an einer dritten dem von dem Gläubiger angeklagten Schuldner blos Beträge von 5% oder 10%, je nachdem er die Schuld eingestanden oder abgeleugnet hat, als Busse an den König auferlegt. Für das Beweisverfahren gelten die allgemeinen Normen; entscheidend ist bei M., wie schon in § 2 erwähnt, der Zeugenbeweis, in letzter Instanz ein Gottesurtheil. Vi. und Y. vertheilen die Gerichtssporteln zwischen dem klagenden Gläubiger und dem überführten Schuldner: der erstere soll 5, der letztere 10% zahlen; der Gläubiger soll für eine falsche Klage das Doppelte, der leugnende, aber überführte Schuldner das Einfache der Streitsumme als Busse entrichten. Ferner stellen Vi., Y. und N. die Maxime auf, dass derjenige, welcher die ganze Schuld ableugnet und nur betreffs eines Theils derselben überführt wird, das Ganze zu zahlen hat. N. beschränkt die Gerichtssporteln auf 5%, welche der König von einem renitenten, vermögenden Schuldner erheben soll. Vyâsa (Vîr. 360, etwas anders D. I, 6, CCLXX) bemerkt, dass im Falle des Unterliegens beide Parteien das Doppelte der Streitsumme als Busse bezahlen sollen, sowohl wenn die Vertheidigung sich auf einen besonderen Umstand, als wenn sie sich auf ein früheres Urtheil stützte, oder auf eine einfache Verneinung der Anklage hinauslief. Hiernach fiele diese Busse also nur bei der letzten der vier traditionellen Arten der Antwort, dem Eingeständniss (*pratipatti* oder *satyottara)* weg. Bṛih. und Kâty. bieten hier nur einige Bestimmungen, die zur genauen Abgrenzung des gerichtlichen Verfahrens gegenüber der Selbsthülfe dienen. Letztere ist zunächst nur für den Fall geeignet, dass der Schuldner die

Richtigkeit der Forderung nicht bestreitet. Erhebt er vor Gericht Protest dagegen, so ist nunmehr der Gläubiger, der fortfährt ihn zu bedrängen, ebenso strafbar wie sonst der Schuldner, der sich wegen Anwendung eines der Zwangsmittel gegen ihn bei Gericht beschwert hat. Bṛih. verfügt nur im Allgemeinen die Bestrafung des Gläubigers, der in einer zweifelhaften oder bestrittenen Sache *(sandigdhe 'rthe)* gegen den Schuldner, der an die Gerichte appellirt hat, gewaltsam vorgeht, ein Grundsatz, den in etwas allgemeinerer Fassung schon N. 1, 43 aufstellt. Kâty. setzt die Strafe für dieses Vergehen auf den gleichen Betrag wie die Streitsumme fest, und die letztere soll der Gläubiger verlieren. Den Ausdruck *sandigdha artha* präcisirt Bṛih. dahin, dass sich zwischen den beiden Parteien irgend eine Differenz erhoben hat betreffs der Natur oder Quantität *(saṅkhyâ)* der in Rede stehenden Sache oder betreffs des fälligen Zinsenbetrags. Die Appellation an die Gerichte soll einfach darin bestehen, dass der Schuldner (vor Gericht) erklärt, das bezahlen zu wollen, wozu er von Rechtswegen verpflichtet sei.

Worin bestand das gerichtliche Executionsverfahren? Folgt man der o. Anm. 30 angeführten Lesart der Kâty.-stelle über die Anwendung der Zwangsmittel je nach der Person des Schuldners, so müssten dem König d. h. den Gerichten einfach die nemlichen Mittel wie dem Privatmann zu Gebote gestanden haben; da indessen die „Täuschung" als gerichtliches Zwangsmittel völlig undenkbar ist, so kann die Lesart der Mit. höchstens theilweise richtig sein. Auf die Einschliessung renitenter Schuldner in königliche Kerker deuten einige Stellen in den Commentaren hin; auch die obigen Vorschriften Kâty.'s über die Behandlung der Schuldgefangenen sind möglicher Weise hierauf zu beziehen. M. 8, 415 erwähnt den „Sclaven für eine Geldbusse" *(daṇḍadâsa)*, der verknechtet worden ist, weil er eine gerichtliche Busse

nicht bezahlen konnte, und schreibt 9, 229 im gleichen Falle Angehörigen der drei unteren Kasten vor, die Busse durch Arbeit abzuverdienen; hiemit wurden freilich nur die Ansprüche des Fiscus befriedigt. Eine ganz deutliche Anspielung auf Eintreibung von Schulden durch den König d. h. die Gerichte liegt nur in der N.-stelle[31]), wonach der König einen vermögenden, aber renitenten Schuldner zur Zahlung zwingen und 5% der Summe für sich behalten soll, und in der Y.-stelle vor, wonach er im gleichen Falle von dem Schuldner 10%, von dem Gläubiger 5% der eingetriebenen Summe *(sâdhitât)* erhalten soll. Dagegen ist es nach dem Zusammenhang, in dem M. Bṛih. Kâty. die sechs Zwangsmittel erwähnen, nicht zweifelhaft, dass dieselben nicht minder auch für diejenigen Fälle gemeint sind, in denen der Schuldner seine Verpflichtung vor Gericht bestritten hatte, aber mit seiner Klage abgewiesen worden war. Wahrscheinlich liessen sich die Gerichte in der Regel nur auf die Feststellung des Thatbestands ein; zur Vollstreckung des Urtheils reichte ihre Macht nicht aus, sie wurde dem Gläubiger überlassen.

§ 8. Chronologische Resultate.

Bei der grossen Unsicherheit aller anderen, auch der aus der Form oder Sprache geschöpften Kriterien für das relative Alter der indischen Gesetzbücher, ist die Vergleichung des Inhalts ohne Frage von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung desselben. Es wird daher nicht überflüssig sein, die Resultate, die sich in dieser Hinsicht aus einem so wichtigen und umfassenden Theile des Systems,

---

31) In einem sonst gleichlautenden Citat Viv 23, D. I, 6, CCLXVIII, May. V, 4, 8, angeblich aus Yama, wird die Busse des Schuldners auf den doppelten Betrag der Schuld fixirt.

wie es das Schuldrecht ist, ergeben, hier in Kürze ausdrücklich zu constatiren.

Unter den vollständigen Gesetzbüchern war das des Vas. am unergibigsten, was bei der sonstigen Alterthümlichkeit des Inhalts, worauf ich Z. d. d. m. G. XXXI, 132 hingewiesen habe, und den bekannten weiteren Gründen gewiss aus der geringen Entwicklung des Schuldrechts in seiner Zeit erklärt werden darf; die Stelle über Schriftstücke als Beweismittel (§ 2) ist vielleicht eine Interpolation. Gaut. kennt nur den Zeugenbeweis und trifft über Pfandrecht und Bürgschaft nahezu, über die Eintreibung der Schulden gar keine Bestimmungen; andererseits fällt seine Erwähnung von sechs Arten des Zinses schwer in die Wagschale. Im Ganzen macht seine Behandlung des Schuldrechts einen entschieden alterthümlicheren Eindruck als die des M., dem sich dagegen hier nicht nur wie überall Y., sondern auch Vi. in entscheidenden Punkten als posterior erweist. Auffallend ist die weitgehende, oft wörtliche Uebereinstimmung zwischen Y. und Vi. N. schliesst wie sonst den Reigen; es genügt auf seine Definition der Zinsarten und seine höchst ausführlichen Erörterungen über Haftung für Schulden zu verweisen.

Bedeutend schwieriger ist es bei den nur aus Citaten bekannten Gesetzbüchern, soweit sie hier in Betracht kommen, nemlich den Werken des Uçanas, Kâty., Pitâmaha, Prajâpati, Bṛih., Bhâradvâja, Yama (?), Vyâsa, Saṃvarta und Hârita, zu einem chronologischen Ergebniss zu gelangen, da wir gar kein Mittel haben um festzustellen, inwieweit die Citate den bez. Inhalt dieser Werke erschöpfen; auch herrscht in den im Obigen bemerkten und einigen anderen Fällen eine bedenkliche Unsicherheit betreffs der Zugehörigkeit der Citate an die verschiedenen Autoren, die sich hier nicht wie bei den vermeinten Vas.-, Vi.- und N.-stellen durch Vergleichung des Originals beseitigen lässt. Dennoch

kann mit Bestimmtheit von den beiden am häufigsten citirten Autoren Kâty und Bṛih., und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch von Vyâsa und Hârîta behauptet werden, dass sie dem jüngsten der obigen Autoren, N., in der Behandlung des Schuldrechts posterior sind, und betreffs der übrigen liegt in dem sehr spärlichen Material wenigstens kein Grund zu der Annahme des Gegentheils vor[32]. Der Fortschritt gegenüber N. und den anderen alten Autoren besteht freilich vielfach nur in einer entwickelteren Casuistik, aber eben darum können die Discrepanzen z. B. zwischen Kâty. oder Bṛih. und N. nur auf einer zeitlichen, nicht auf einer localen Verschiedenheit beruhen. Ueberall schliessen sich diese späteren Autoren an die alten auf's engste an und treten z. B. in der Lehre von den Executionsmitteln fast wie Commentatoren zu M. auf. Eine andere Frage ist es, ob die verschiedenartige Behandlung des Schuldrechts bei den verschiedenen späteren Autoren gleichfalls chronologisch zu erklären ist, und welche Reihenfolge etwa unter ihnen aufzustellen wäre; hierüber lässt sich vom Standpunkte des Schuldrechts allein aus zu keiner Entscheidung gelangen.

---

32) Es rechtfertigt sich hiemit auch von dieser Seite, wie betreffs des Frauenrechts, die früher (Nâr., Preface p. XVIII) von mir ohne Beweis vorgetragene Behauptung von der Posteriorität des Kâty., Bṛih. und Vyâsa gegenüber N. Aehnliche Ergebnisse bez. der Behandlung der Ordalien schon bei Stenzler Z. d. d. m. G. IX, 664. Dass auch die übrigen blos citirten Smṛitis später als N. sind, hoffe ich in den Anmerkungen zu meiner Edition zu zeigen.

Herr v. Christ hielt einen Vortrag über

„Die rhythmische Continuität der griechischen Chorgesänge."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

a) Archiv. 24. Bd. 1877. 8.
b) Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries, von Dr. Schäffler und Dr. Henner. 1876. 8.

Von der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart:

Festschrift zur 4. Saecularfeier der Eberhard-Karls-Universität. 1877. 4.

Vom Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

a) Meklenburgisches Urkundenbuch. X. Band 1346—1350. Nachträge zu Band I—X. 1877. 4.
b) Jahrbücher und Jahresbericht. 40. Jahrgang. 1875. 8.

Von der deutschen Morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

Zeitschrift. 31. Band. Register zu Band XXI—XXX. 1877. 8.

Von dem Thüring.-Sächs. Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums und Erhaltung seiner Denkmäler in Halle:

Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Band XIV. 1875. 8.

Von der Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:

Baltische Studien. 27. Jahrgang. 1877. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermanstadt:

a) Archiv. Neue Folge. 13. Bd. 1876. 77. 8.
b) Jahresbericht für das Vereinsjahr 1875/76. 8.

Von der Studienanstalt zu Bamberg:

Jahresbericht für 1876/77 mit Programm von Schramm, die Metaphysik des Aristoteles. 1877. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad (Arbeiten). Bd. XXXIX. 1877. 8.

Von der allgemein geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Quellen zur Schweizer-Geschichte Bd. I. Basel 1877. 8.

Von der akademischen Lesehalle in Czernowitz:

I. Verwaltungsbericht. 1877. 8.

Vom Verein für Kunst- und Alterthum zu Ulm:

Correspondenzblatt 1877. No. 6. 4.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

a) Zeitschrift. Bd. VII. 1877. 8.
b) Register zum Diplomatarium des Klosters Arensbök von G. v. Buchwald. 1877. 4.

Vom Alterthumsverein in Lüneburg:

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, bearb. von W. F. Volger. Bd. III. 1877. 8.

Vom k. Sächsischen Alterthums-Verein in Dresden:

Mittheilungen. Heft 26 und 27. 1877. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Monumenta medii aevi historica. Tom. II. 1876. 4.
b) Rocznik (Almanach). 1876. 1877. 8.

c) Rozprawy (Sitzungsberichte). Histor. Classe. Tom. 6. 7. 1877. 8.
d) Oskar Kolberg, Lud. Serie XI. 1877. 8.

Von der k. Universität in München:

Chronik auf das Jahr 1876/77. 1877. 4.

Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:

a) Mittheilungen. Heft XXV. 1877. 8.
b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 14. Jahrgang. 1877. 8.

Vom statistisch-topographischen Bureau in Stuttgart:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1876. 1877. 4.

Vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:

Jahrbücher. Heft 59. 60. 1876. 77. gr. 8.

Von der Universität in Kiel:

a) Schriften der Universität Kiel aus dem Jahre 1876. Bd. XXIII. 1877.
b) Die Einweihungsfeier des neuen Universitäts-Gebäudes zu Kiel, von Frd. Volbehr. 1876. 8.

Vom Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Annalen. Bd. XIV. 1875—77. 8.

Von der Academia Lucchese di scienze, lettere ed arti in Lucca:

Atti. Tomo XX. 1876.

Von der Commission Impériale Archéologique in St. Petersburg:

Compte-rendu pour l'année 1872—74 avec Atlas. fol.

Vom Herrn Bidermann in Graz:

Die Romanen und ihre Verbreitung in Oesterreich. 1877. 8.

Vom Herrn A. Mühry in Göttingen:

Ueber die exacte Natur-Philosophie. 1877. 8.

Vom Herrn Wilhelm Soltau in Zabern:

Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg. 1877. 4.

Vom Herrn W. Schlötel in Stuttgart:

Amtliches Plagiat? oder Was? Ein Circular. 1877. 8.

Vom Herrn Matthias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Lief. XVI. Leipzig 1877. 8.

Vom Herrn Amand Baumgarten in Kremsmünster:

a) Das älteste Urbarium von Kremsmünster. Zur XI. Saecularfeier des Stiftes herausgegeben von P. Leonard Achleuthner. Wien 1877. 8.
b) Die Pflege der Musik im Stifte Kremsmünster, von Georg Huemer. Wels 1877. 8.
c) Catalogus codicum manuscriptorum in bibliotheca monasterii Cremifanensis. Ed. P. Hugo Schmid. Lentii 1877. 8.

Vom Herrn Karl von Weber in Dresden:

Archiv für die sächsische Geschichte. Neue Folge. Bd. IV. Heft 1 und 2. Leipzig 1877. 8.

Vom Herrn Franz Joseph Lauth in München:

a) Das germanische Runen-Fudark. 1847. 8.
b) Das vollständige Universal-Alphabet. 1855. 8.
c) Manetho und der Turiner Königs-Papyrus. 1865. 8.
d) Moses der Ebraeer. 1868. 8.
e) Aegyptische Chronologie. 1877. 8.

Vom Herrn Dr. Conrad von Maurer in München:

Das älteste Hofrecht des Nordens. 1877. 8.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1877.

Herr Gregorovius trug vor:

„Ein deutscher Bericht über die Eroberung Roms durch die kaiserliche Armee Carl's V. im Jahr 1527, von dem Augenzeugen Ambrosius von Gumppenberg."

Der Gegenstand meiner Mittheilung ist ein in der Münchner Staatsbibliothek befindliches Manuscript, welches folgenden Titel führt:

Beschreibung aller Händel, die sich anno 1527 zu Rom verlaufen wie die Stadt von des Röm. Kaysers Caroli V. Kriegsvolk eingenommen und geplündert worden, und wie sich solcher Krieg vom Anfang biss zum Ende verlaufen hat, durch den Hochwürdigen und Edeln Herrn Ambrosi von Gumppenberg, Prothonotarium Apostolicum, Domprobsten zu Basel, Domherrn zu Würzburg, Augsburg, Regensburg etc. so der Zeit zu Rom selb mit und beigewesen mit eigner Handt beschrieben.

Der Verfasser dieses Schriftstückes von 37 Blättern in Quart war ein bairischer Edelmann, ohne besondere Bedeutung im öffentlichen Leben seiner grossen Zeit, aber von sehr viel praktischer Erfahrung und Weltkenntniss. Sein

Name ist hauptsächlich nur in Verbindung mit de
verdienten, sehr merkwürdigen Zeitgenossen bek
worden, des deutschen Orientalisten Johann Alb
manstadt oder Lucretius.

Herr Oberbibliothekar Föhringer hat, wenn ich ni
in einer Frühjahrssitzung unserer Classe die Bezi
dieser Männer wieder in Erinnerung gebracht. Seiner (
keit verdanke ich die Bekanntschaft mit dem Manuscr
dem ich reden will, und dies geschah durch Zufa
wurde nämlich in Rom auf jene beiden Deutsche
merksam, als ich dort im Frühjahr 1876 die 1
des Gemeindearchivs untersuchte, um älteste und
Bürgerbriefe, sogenannte Literae civilitatis aufzufind
mich über die Veranlassung von deren Ertheilun
ihre Formel in vergangenen Jahrhunderten zu unterr
Bei dieser Gelegenheit fand ich in den Protokoll
Rathsitzungen verzeichnet, dass Messer Ambrogio
penbergh am 10. December 1537, der magnifico Gi
Alberto di Lucretio di Germania am 15. Mai 155
römische Bürgerrecht erhalten hatten. Dem ersten, w
als Eigenthümer eines Grundstücks in Rom darum
kommen war, wurde durch Zufall dieses Recht gleich
mit Michel Angelo zu Theil.

In Folge der Mittheilung dieser Notizen machte
Herr Föhringer auf das Vorhandensein einiger Sc
stücke aufmerksam, welche von jenem Ambrosius ve
sind. Unter diesen überraschte und reizte mich gan
sonders die genannte Beschreibung der Ereignisse Rom
Jahre 1527, als ein in deutscher Sprache geschriebener
bisher unbeachteter Originalbericht.

Ehe ich mich über den Inhalt desselben auslasse, w
es meine Pflicht sein, von dem Leben des Verfassers e
zu berichten, wenn solches für uns von wirklicher B
tung wäre, oder wenn mich dessen nicht überhöbe die

nur als Manuscript für die Stammesgenossen gedruckte, aber uns doch zugängliche „Geschichte der Familie von Gumppenberg.“ Sie hat zu Würzburg im Jahre 1856 ein Angehöriger dieses noch fortdauernden alten und namhaften Hauses veröffentlicht. Ich will mich auf einige meinem Zweck doch zukommende Daten beschränken, die ich meist aus den schriftlichen Nachrichten jenes Ambrosius gezogen habe.

Er selbst hat in dem noch vorhandenen Bruchstück seiner Autobiographie (Cod. bav. 1306, und Abschrift im Cod. bav. 2127) sein Geburtsjahr nicht angegeben. Ausgerüstet mit so viel Studien, als er in Tübingen und Ingolstadt gemacht hatte, begab er sich als ein junger mittelloser Glücksritter nach Rom. Das Jahr seiner Ankunft bemerkt er nicht. Er sagt einmal folgendes: „ich pin nach Italien gekomen, da ich etwan 24 Jar alt gewest pin, und pin gen Rom komen, hab mich nit geschämet, alss edel ich gewest pin, das ich mich dem wenigsten sowohl dienstbar gemacht habe, als dem allergrössesten Herrn.“ Nun berichtet er in seiner Schrift über den Krieg im Jahre 1527, dass er zur Zeit, da der Connetable von Bourbon im Anzuge gegen Florenz begriffen war, also im Monate April jenes Jahres „ein junger beherzter geselle von ain 25 Jaren“ gewesen sei. Demnach muss Gumpenberg etwa im Jahre 1525 nach Rom gekommen sein. Weil er aber zugleich behauptet, dass er ehe die Stadt durch die Kaiserlichen erobert ward, in mancherlei Geschäften des Papstes zum siebenten Mal in Deutschland gewesen sei, so kann diese Behauptung mit der eben gemachten Berechnung nicht gut vereinigt werden. Denn bei der Schwierigkeit des Reisens in jener Zeit ist es nicht glaublich, dass jemand innerhalb zweier Jahre in geschäftlichen Angelegenheiten siebenmal zwischen Rom und Baiern hin und her gegangen sei. Vielleicht hat der Abschreiber des Manuscripts (dieses

ist nur in Copie vorhanden) aus der arabischen Ziffer 2 eine 7 gemacht. Doch das mag auf sich beruhen. Die Geschäftsreise Gumppenbergs von Rom an den Hof der bairischen Herzoge im Jahre 1526 beweist, dass, wie geringfügig auch sein damaliger Auftrag gewesen sein mag, der junge Deutsche in kurzer Zeit die Gunst grosser Herren erworben hatte.

Rom war damals nicht mehr das glanzvolle Theater künstlerischer und wissenschaftlicher Thätigkeit wie zur Zeit Julius II. und Leo's X. Ein Bruch in dieser Hinsicht war eingetreten unter der musenfeindlichen Regierung des unglücklichen Hadrian VI. Jedoch waren Akademiker und Künstler seit der Erhebung Clemens des VII. auf den heil. Stuhl zu neuem Leben zurückgekehrt: Männer wie Giberti und Sadoleto bekleideten das Amt des Secretärs im Dienst des zweiten Medici. Ausländer konnten in Rom nach wie vor die Schulen ausgezeichneter Professoren besuchen, die Schätze der Bibliotheken ausbeuten, und den Umgang vieler genialer Männer geniessen.

Es waren aber schwerlich wissenschaftliche Triebe, die unsern jungen Landsmann nach Rom geführt hatten. Er hat sich nirgend in Zusammenhang mit Humanisten und Gelehrten Roms oder Italiens gezeigt, noch dort oder später in Deutschland in irgend einer Weise an der Wissenschaft oder auch nur an den kirchlichen Tagesfragen sich betheiligt. Er war ein Mann der Praxis; als solcher suchte er sein Glück zu machen, und das war in Rom nicht schwer, wo zwar die literarische Laufbahn Hindernisse und wenig Lohn finden konnte, aber die einträgliche des Curtisan jedem begabten Menschen jeder Nation immer offen stand.

Ambrosius hat sich über seine römischen Lehrjahre nur ganz im Allgemeinen ausgesprochen, und das ist zu bedauern, denn es wäre doch eine dankbare Aufgabe gewesen, am eigenen Beispiel das Emporkommen eines armen

Fremdlings gerade in Rom darzustellen. Es gab dort immer Deutsche, die als Höflinge es zu etwas gebracht haben, und denen bisweilen die Nachwelt auf Grund ihrer amtlichen Eigenschaft bei der Curie schätzenswerthe Denkmäler ihrer Zeit zu verdanken hatte, wie dem Strassburger Burkard und den beiden Westphalen Niem und Gobelin Persona.

„Ich pin, so sagt Ambrosius, bei allen meinen Gedanken dahin gestanden, wie ich doch thun mechte, dass es meinem Herren gefiele, dass ich in meins Herrn Gnade komen und darin bleiben mechte, dan zu Rom komen treue fleissige Diener bei ihren Herren hinfurt, es sein die Welschen wie pes bueben sie wollen, so gefält ihnen ein feiner, frumer treuer erlich Diener wol; sie suchen Wege und Mittel ihm aufzuhelfen; darumb ist dass die Ursache, das da jederman gen Rom lauffet, und sunder wass wie geschickte ingenia sein, das ein armer geselle so bald zu einem grossen Prällat, Bistum, Cardinalat und gar zum Papat komen mege, als kein grosser Herr nit.“ Er habe sich deshalb, so sagt er weiter, in Rom, wo nur das Talent und nicht die Geburt gelte, nicht gar viel auf seinen alten Adel verlassen, sondern sich in Dienst der grossen Herren begeben mit solchem Fleiss und Eifer, dass er bald emporgekommen sei. Man habe ihm mit der Zeit aus allen Landen Sachen zugeschickt (d. h. Geschäfte anvertraut), sogar aus der Insel Zea bei Constantinopel.

Der Beruf, in welchem sich der junge Glücksjäger zu Rom ausbildete, war also der eines Geschäftsführers in kleinen und grossen Angelegenheiten der Curie, oder hoher römischer Prälaten, wie deutscher Bischöfe und Fürsten, welche hundert Dinge auf dem geistlichen Weltmarkt Rom zu erhandeln und zu betreiben hatten. Mit der Zeit erlangte Ambrosius eine so grosse Gewandtheit in seiner Kunst, dass er vom Kaiser Carl V. zum Procurator der deutschen Nation bestellt ward. Auch die zahlreiche Klasse solcher

Agenten wurde mit dem allgemeineren Begriff des Curialen und Curtisan bezeichnet, und dieser war in unserem von der römischen Curie so schamlos ausgebeuteten Vaterlande verrufen und tief verhasst. Gumppenberg wusste und erfuhr das mehr als genug, darum suchte er in jenen wenigen Nachrichten von seinem Leben diesen Flecken zu tilgen oder zu beschönigen. Er erklärt, dass er sich des Namens eines Curtisan gar nicht schäme. „Ich wollt, so schreibt er, mein hand darum geben, dass ganz Deutschland ein Cortisan wer und cortes handelt, so stünd unser arm Deutschland besser dan also da, und wer sich Roms schämet, hat gar wenig gesehen und erfahren. Ja man will sagen zu Rom sei alles Buberei, und da sehe und lerne man alle böse Stücke, und so einer gen Rom ziehet, so fände er gleich den Schalk und corrumpire sein gut Gewissen zusamt seinen moribus.“ Wo aber, so fragt er, kommen denn die grossen Schelmen und Bösewichter in Deutschland her, die da Rom und Welschland nie gesehen haben; wo haben sie alle ihre Unehrbarkeit, ihre Trunksucht und Völlerei gelernt? Sodann behauptet er, dass man nirgend in der Welt frommere, ehrbarere, diensthaftere und geschicktere Leute finde, als in Rom: dort lerne man vom Sehen und Hören mehr, als in Deutschland aus Büchern und auf einer hohen Stuben bei einem unnützen studio. Hier haben wir also Aussprüche eines Deutschen über das römische Curtisanenwesen, welche die Satiren Huttens und die Pasquille der Reformatoren Lügen strafen sollen.

Ein Zeitgenosse der Reformation, ein Landsmann Aventins, der Curial des Cardinals Caetanus, hatte kein Bewusstsein davon, dass es gerade das verachtete Studium in den hohen Stuben war, was sein Vaterland Deutschland wieder gross und bedeutend machte, und die gesammte Kirche erschütterte, nachdem das Bücherstudium der italienischen Humanisten schon seit dem Costnizer Conzil die moralische

Revolution der Welt begonnen hatte. Etwas freilich von gewissen Eigenschaften des Curtisans durfte Gumppenberg immerhin seinen Landsleuten wünschen, ich meine jene Cortesia selbst im besten Sinne Castiglione's, die in einem gebildeten und geistreichen Volk entstandene Renaissance der alten Urbanitas. Sie hatte den in höfischen Sitten erfahrenen Erasmus unter andern Vorzügen schöner Menschlichkeit in Rom bezaubert. Ut urbis liceat oblivisci quaerendus mihi est fluvius aliquis Lethaeus: so schrieb er an den Cardinal von Nantes. Wenn Gumpenberg einmal ausruft: hätte ich tausend Söhne, so müsste mir ein jeder nach Rom, ehe er das vierundzwanzigste Jahr erreicht hat, so hat er hier, wie ich glauben will, nicht bloss die Kunst curialer Geschäfte und der Sporteln im Auge gehabt. Seine Landsleute, so viele sich voll Hass und Abscheu vom römischen Wesen hinweg gewendet hatten, konnte er freilich nicht von der Ueberzeugung bekehren, dass die Liebenswürdigkeit des Curtisans meist nur die blendende Tünche der Laster des ränkevollen, gewissenlosen und habgierigen Höflings sei. In Deutschland galt auch Ambrosius als der vollkommen ausgelernte Curtisan (perfectus curtisanus) im übelsten Sinn des Worts. So heisst er in einer Anekdote De Eccio et Gumpenbergio in comitiis Augustanis, welche in Schelhorns Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie (II. 741) unter der Rubrik Narrationes jucundae zu lesen ist, und diese Anekdoten sollen den Vorlesungen Melanchtons entnommen sein. Zu untersuchen, ob ihm bei solchem Urtheil seiner Landsleute Recht oder Unrecht geschah, ist nicht meine Aufgabe.

Er trat in die Dienste des in Deutschland von Augsburg her wohl bekannten Cardinals Thomas de Vio oder Caetanus, wie auch Widmanstadt später Familiär eines Cardinals wurde, nämlich Schombergs. In diesem Höflingsverhältniss hat Ambrosius sein Glück begründet; und jener

Cardinal ist wohl vorzugsweise der Herr, um dessen Gunst und Gnade er sich bemüht gezeigt hat. Im Adelspiegel des Cyriacus Spangenberg wird von ihm nichts anderes bemerkt als dies: Ambrosius von Gumpenberg in Italia lang studiert, und bey dem Cardinal Caetano wol daran gewesen.

In den Stürmen des Jahres 1527 machte sich Ambrosius durch grössere dem Papst und den Cardinälen geleistete Dienste zuerst einen Namen. Er war Unterhändler und Dolmetsch während der Gefangenschaft Clemens' VII. in der Engelsburg; er befand sich in gleicher oder schon höherer amtlicher Eigenschaft im Heer des Kaisers Carl bei den schrecklichen Belagerungen der Städte Neapel und Florenz. Er begleitete im Juli 1532 den Cardinallegaten Hippolyt Medici auf dem begonnenen, aber an den Grenzen Ungarns stille stehenden Kreuzzug der Bundesarmee gegen den Sultan Soliman, wohl als Kriegscommissar. Er selbst behauptet, dass er während der langen Jahre, die er unter den Päpsten Clemens VII. und Paul III. in Rom gelebt hatte, fünfmal oberster Commissarius und zwar allemal bei einer Armee von 20,000 bis 30,000 Mann gewesen sei. Er sagt sogar, dass er schon im Jahre 1527 oberster Commissarius über die Landsknechte war, und sie dreimal musterte.

Die Pfründen und Belohnungen, die er von den Päpsten und grossen Herren, auch wohl vom Kaiser erhalten hatte und seine fortgesetzten Geschäfte, deren jährliches Einkommen er selbst auf die für jene Zeit recht ansehnliche Summe von 3000 Gulden berechnet hat, verhalfen dem Curtisan dazu, sich in Rom bequem einzurichten. Er kaufte ein Haus, welches der Abtei Farfa gehörte. In dem giftigen und gemeinen Pamphlet seines römischen Vertheidigers Scaltelus wider Widmanstadt (bei Schelhorn Amoenitates Literariae T. XIII) heisst es von ihm: „er bewohnt in der Stadt ein sehr geräumiges Haus, welches angefüllt ist

mit antiken Marmorfiguren, mit Bildwerken, Gemälden, Krystallen und schönem Gerät. Seine grosse treffliche Bibliothek ist jeder Mann geöffnet, wie auch sein ganzes Haus allen offen steht, zumal angesehenen Männern oder solchen, welche in irgend einer Wissenschaft und Kunst hervorragen. Fast den ganzen Tag bringt er im Dienste der Mächtigen und Grossen zu, wie man's so in Rom zu treiben pflegt, oder er widmet sich der Unterstützung der Freunde und Clienten. Kehrt er von Geschäften heim, so erholt er sich bei dem edeln Genuss, den ihm sein Haus gewährt, wo er oft ausgezeichnete Männer, Redner und Dichter zum Gespräch versammelt. Er schenkt allen seine Gastfreundschaft, zumal den Deutschen, welchen er seine hilfreiche Hand darzubieten nicht ermüdet."

Wenn die Schmeicheleien eines bezahlten Advocaten auf Wahrheit begründet sind, so hat der Protonotarius und Procurator der deutschen Nation als ein einflussreicher Mann in den traurigen Zeiten, die auf das Jahr 1527 folgten, eine hervorragende gesellschaftliche Stellung, namentlich unter den Deutschen in Rom gehabt. Doch nahm er schwerlich jenen schöneren Platz ein, den sein Landsmann, der alte gefeierte Luxemburger Goritz, der Liebling der römischen Akademiker durch so lange Jahre behauptet hatte, ehe ihn und seine geistvollen Freunde die furchtbare Katastrophe des Jahres 1527 in's Elend stürzte. Indess eines Tags, am 26. October 1540 wurde Gumppenberg aus seinem schönen Hause von Häschern des Gerichts in die Torre di Nona abgeführt: dies hatte sein Landsmann Widmanstadt, welcher ehedem sein eigener Gast gewesen war, bei der römischen Polizei durchgesetzt. In einem langen Schreiben oder einer Apologie, welche Ambrosius noch in späteren Jahren an den römischen König Ferdinand richtete, hat er die in jenem grauenvollen Staatsgefängniss ausgestandene Hölle mit lebhaften Farben geschildert (Cod. bav. 1306,

fol. 209). Er war damals, wie er sagt, bereits
Jahren der röm. Kays. Maj. Procurator durch ganz
land gewesen, eine Berechnung, die indess nicht g
dürfte.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier von dem berü
Process zwischen Gumppenberg und Widmanstadt z
dessen Ursache war, — um nur diese kurz an
— die Bemühung des neuen Bischofs von Eichstädt
von Hutten, die von ihm bis zum Jahre 1539
habte Dompropstei in Würzburg auch als Bischof
geniessen. Bei dieser Bemühung sind jene beiden De
als Procuratoren eines und desselben Prälaten un
und desselben bei der römischen Curie zu vermit
Geschäfts in tödtlichen Streit gerathen. Dieser Pro
wenig ehrenvoll für deutsche Männer, um so wenig
er nicht, wie so viele erbitterte Feindschaften unter
nischen Humanisten mit wissenschaftlichen Motiven
den war. Doch darf hier Widmanstadt vorweg
Sympathie in Anspruch nehmen, als ein Mann von
lichen wissenschaftlichen Verdiensten. Ich übergehe
alle weiteren Schicksale des Ambrosius und bemerk
dass derselbe, wie es scheint, im Jahre 1545 nach De
land zurückgekehrt ist, und zwar im Dienst des Ca
Alexander Farnese. Hier wurde er als Generalcom
der päpstlichen Hilfstruppen unter Octavio Farne
Schmalkaldischen Donaukriege sichtbar, in welcher
schaft ihn Herr Dr. v. Druffel in dem von ihm
herausgegebenen Tagebuch des Viglius van Zwiche
merkt hat. Der unruhige, streitsüchtige, vielgesch
Mann starb zu Eichstädt am 4. Sept. 1574.

Ich komme nun auf meinen eigentlichen Gegen
die von Gumppenberg hinterlassenen Schriftstücke.
Mann, der 20 Jahre in Rom und noch lange Zeit i
tief aufgeregten Deutschland lebte mitten in dem

staltungsprocess der europäischen Welt durch das Kaiserthum Carls V. und die Reformation, der als Augenzeuge, hie und da als amtlich Theilnehmender so grosse Ereignisse sich vollziehen sah, und die bedeutenden Personen persönlich kannte, ein solcher Mann war, das darstellende Talent vorausgesetzt, wohl dazu berufen, in einer Autobiographie ein Zeitgemälde der Nachwelt zu überliefern. In der That fühlte Ambrosius, in sein Vaterland zurückgekehrt, bei grösserer Musse den Trieb, seine denkwürdigen Erinnerungen niederzuschreiben. Er begann seine Biographie im Kanzeleistil einer Urkunde oder eines Testaments mit Aufzählung aller seiner Pfründen und Ehrentitel: Ich Ambrosy von Gumppenberg, Erbmarschall in Oberbaiern etc. Diese Adresse ad posteros richtete er ausdrücklich an die eigene Familie, als deren merkwürdigstes Mitglied er sich zu betrachten Ursache hatte. Nicht anders ist der alte Götz von Berlichingen verfahren; er hat seine ritterliche Thaten aufgezeichnet seinen „Erben, Kindern und Nachkommen zu Ehren und Gutem."

Die Lebensbeschreibung Gumppenbergs, erhalten in dem flüchtig und hieroglyphisch geschriebenen Original und in einer nur halbverständlichen Abschrift, umfasst indess nicht mehr als 13 Blätter. Der Autor beginnt mit dem trockenen Verzeichniss seiner nächsten Familienglieder; dann springt er, ohne sich bei seiner Erziehung und seinen Studienjahren aufzuhalten, schnell nach Rom über, und verbreitet sich in allgemeiner Weise über den dort von ihm erwählten Beruf. Hierauf kommt er ohne weitere Vermittlung zu den Ereignissen des Jahres 1527. Er gibt hastige Nachricht von seiner Verwicklung in dieselben bis zum Augenblick, wo der Connetable vor den Mauern der Stadt erscheint. Hier bricht das Manuscript ab. Entweder ging die Folge verloren, oder (und das halte ich nach der dürftigen Anlage dieser Aufzeichnung für wahrscheinlich), der

Biograph gab seinen Plan auf, weil er ihm
gewachsen war.

Hätte er nicht mit so viel Emphase seine
gekündigt, sein Leben und Thun „von der
zur Grube" darzustellen und seinen Nachkomm
tern zu ihres Stammes Ehre als ein „Exemp
mory" zu hinterlassen, so würden wir kein Re
dies Fragment auf solche Verheissung hin erw
anzusehen. Nun aber bedauern wir, dass wir u
chene deutsche Memoiren gekommen sind, welch
Geschichte und Zeiten Carls V., Clemens VII. und
in biographischer Weise sich würden bezogen hal

Der lobenswerthe Versuch eines vielerfahre
schen jener Zeit in seiner Muttersprache sein Leb
zuschreiben, ist aber schon als solcher der Aufme
werth. Die deutsche Literatur ist nicht reich a
phieen und Memoiren, dieser wichtigen Gattung
rischen Kunst, welche man den psychologische
nennen darf, worin Nationen das geistige Bild ih
und ihrer Gesellschaft als persönliches Porträt des
erkennen. Wir haben den biographischen Samml
Franzosen und Engländer nichts Ebenbürtiges an
zu stellen. Wir besitzen aus unserer älteren Verg
nichts, was sich einem Joinville, Froissart oder
oder jenen Denkwürdigkeiten vergleichen liesse, m
ein Papst, Pius II. Piccolomini, die Nachwelt besch

Die sich selbst beobachtende, die historische E
der eigenen Welt zum Bewusstsein der Zeit ge
Persönlichkeit wurde bei uns erst durch die Stü
Reformation losgelöst, aber die Anfänge, die wir dam
biographischen Literatur, meist durch die italienische C
ristik angeregt, gemacht haben, gingen in der Verwilde
Gesellschaft und der deutschen Sprache während
Jahrhunderts folgelos verloren. Durch das Gestrüp

in officiellen wie privaten Gebieten sich hindurch zu arbeiten, ist wohl die schwierigste, fast herkulische Arbeit, welche heute auch dem geduldigsten deutschen Geschichtsforscher auferlegt werden kann. In solchem vernachlässigten, weit zurückgebliebenen Sprachstoff zu versuchen, die erlebte Welt in allem Reichthum menschlicher Verhältnisse abzuschildern, konnte unsre Staatsmänner und Beobachter noch bis über die Zeiten Friedrichs des Grossen nicht reizen; und selbst als dieser Verfall und Tumult der Sprache noch nicht eingetreten war, in den Zeiten sprachschöpferischer Kraft Luthers, Aventins und Tschudi's würde einem deutschen Benvenuto Cellini die Sprache unsres edeln Albrecht Dürer mehr als ein Hinderniss des Ausdrucks gewesen sein. Man wird das Leben des Götz von Berlichingen heute kaum noch ein Zeitgemälde nennen, es sei denn von den rohesten Zügen ohne psychologischen Blick für den Menschen, ohne Spur individualisirender Kunst, und endlich ermüdend durch die verworrene, langathmige, schwerfällig pedantische Sprache, welche den Sinn in Dunkelheit hüllt.

Ich bin von meinem bescheidenen Gegenstand, dem deutschen Curtisan in Rom aus der grossen Zeit Luthers und Carls V. abgekommen, welcher, wie ich sagte, den rühmenswerthen Versuch einer Selbstbiographie gemacht hat. Dieser weltkundige Mann verunglückte dabei, aber die Schuld lag an seiner mangelhaften Bildung und persönlichen Unbedeutung überhaupt, nicht an seiner besondern Unfähigkeit sich deutsch gut auszudrücken. Er hatte in der Fremde seine Muttersprache nicht verlernt. Sie ist bei ihm, vom baierischen Dialect gefärbt, mit Fremdwörtern nicht zu sehr angefüllt, unbeholfen und ungebildet, oft roh im Ausdruck, aber immerhin so lesbar, wie jene seines Zeitgenossen Adam Reissner.

Nun aber hat er doch seine Lebensgeschichte fortgesetzt, weil sie ihm wichtig erschien, und sie war es sicher

durch die Fülle erlebter grosser Dinge; ja, wie dankbar würden wir ihm noch heute sein, wenn er verstanden hätte, sie uns wichtig zu machen. Er schrieb den Bericht über die Ereignisse des Jahres 1527, welcher als ein herausgenommenes und mehr ausgeführtes Stück eines grösseren Ganzen zu betrachten ist. Es reicht vom Monat April, wo Clemens VII. von Florenz aus mit dem Connetable unterhandelte, bis zum 29. November, wo die sechs päpstlichen Geiseln aus der Haft der Landsknechte glücklich entronnen sind. Da bricht auch dies Manuscript plötzlich ab. Die Erzählung Gumpenbergs ist erst aus der Erinnerung geschrieben zwischen den Jahren 1549 und 1555, als Julius III. del Monte Papst war. Die Abschrift des Manuscripts besorgte sein damaliger Secretär Johann Baptist Fickler. Dieser Mann, ein Würtemberger von Geburt, ist nachher in Salzburg und München zu einigem Ruf gekommen, als Theologe, Canonist, Uebersetzer, Numismatiker, als eifriger Katholik. Er erlangte auch dadurch eine besondere Bedeutung, dass er Lehrer Maximilians I. von Baiern in der Rechtswissenschaft wurde. Er starb an der Schwelle des dreissigjährigen Kriegs im Jahre 1612.

Auch Fickler hat sich, und das erregt als ein Trieb jener Zeit wiederum Aufmerksamkeit, an einer Autobiographie versucht, in deutscher Sprache, die nicht besser und gebildeter ist als die seines ehemaligen Principals Gumpenberg (Cod. bav. 3085). Auch ist sein Versuch ebenso dürftig und geistlos ausgefallen. Er erzählt, dass er im Jahr 1555 mit Johann Agricola den Grad des magister artium zu Ingolstadt erhalten habe, und sagt weiter: „Nicht lang nach dieser Zeit bin ich zue Herrn Ambrosius von Gumpenberg in Dinst khomen, und sein Secretari worden, bey dem als einem selzamen Unruwigen Kopf, hab ich bey vier Jahr vil Unruhe und Arbeitt, mit schreyben und Reysen, gefahr, zue hause und Landt erlitten und überstanden,

wie denjenigen bewusst, so Jne Herrn und mich zur selbigen zayt gekannt, solchen unruwigen und schwären Dienst als ich Ime auf ettliche Jahr verschrieben gewesen, hab ich mit geduldt überstandten, bis Gott der Allmechtige gnadt und gelegenhait geschickt, das ich nach gehabtem Reychstag zue Augspurg anno 1559 zu dem hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herrn Michel Erzbischoffen zu Salzburg und legaten des Stuhls zu Rohm, des geschlechts von Kienburg in Dienst khomen bin."

In der von Fickler revidirten Abschrift ist also der Gumppenbergische Bericht erhalten. Man erwarte in ihm weder die Aufschlüsse eines in die Politik der Zeit eingeweihten Staatsmanns, noch die Genauigkeit eines Geschichtsschreibers. Es gibt darin Irrthümer genug, selbst Verwechslung und Entstellung italienischer Namen, welche doch dem Verfasser besonders geläufig hätten sein sollen. Es sind Fehler des Gedächtnisses, der Flüchtigkeit, bisweilen wirklicher Unwissenheit. Seine Schrift ist keine ernstliche Arbeit; Studium hat er daran nicht gewendet. Ihr Zweck war auch viel weniger ein historischer als ein biographischer, und dieser Gesichtspunkt war gerade dasjenige, was mich bei diesen Aufzeichnungen Gumppenbergs gefesselt hat. Er verleiht ihnen Züge des Persönlichen von Werth.

Unter allen Relationen über den Sacco di Roma ist keine in solcher Weise geschrieben worden, dass die Person des Augenzeugen und Erzählers in der Mitte der Dinge sichtbar bleibt, und dadurch diesen selbst persönliches Leben gibt. Das ist nicht einmal von den italienischen Darstellern geschehen, welche in dieser Literatur die Mehrzahl bilden. Der Römer Marcello Alberini, von dem die umfassendste, noch unedirte Beschreibung der Katastrophe herrührt, war ihr Augenzeuge, aber zu jener Zeit erst sechzehn Jahre alt. So kostbar die wenigen Blätter sind, welche Benvenuto Cellini jenem Ereigniss gewidmet hat, so

macht er uns doch bedauern, dass er dasselbe nu
tige Episode in seinem wunderbaren Leben beh
Das Local seiner Beobachtung war nur die E
Ueberhaupt ist es auffallend, dass wir von den
Drama als Handelnde oder Zuschauer betheiligte
von den hervorragenden Personen so wenige Aufze
des Erlebten besitzen. Es ist ein erstaunlicher Z
wir den Bericht eines damaligen Cardinals haben,
ramuccia Trivulzio von Como, in einem Brief
Secretär. Das furchtbare Ereigniss hatte s
Beobachtungsgabe der Italiener gelähmt; das In
und Charakteristische müssen wir meist aus den
der Gesandten schöpfen. Heute würde ein so gro
gang von hundert neugierig zudringenden, geistre
achtenden, auch kühn ihr Leben an die Feder
Zeitungscorrespondenten in allen Sprachen Eur
schrieben worden sein. Denn wir besitzen jetz
loco et actu improvisirte Geschichtschreibung: d
auf dem Geschehen ertappte Ereigniss wird gleichsa
risch photographirt. Die Macht der Cultur hat d
schengeist eine erstaunliche Schnellwissenheit gege
weiter Abstand trennt unser heutiges historisches
von jenem Zustand des Mittelalters, wo die mühsa
sam und spät überlieferten und entstellten Kunden
der Klostermönch in seine Chronik eintrug, und
jenem nachmittelalterlichen langsamer Depeschen
sandten und der ersten Anfänge der Zeitungen
weise circulirende Avvisi und Neuigkeiten. Wie
ist der Bericht des Franzosen Cesar Grolier vom
Roma, und doch war er Augenzeuge. Auch die
schen, zum Theil mit dem Bewusstsein geschichtlich
ausgearbeiteten Darstellungen von Luigi Guicciardi
cesco Vettori, ferner die Compilationen, welche de
Jacopo Buonaparte und de Rossi tragen, und

haben nichts persönliches. Deutschland war an der Umwälzung Roms zu jener Zeit am tiefsten betheiligt. Es stand in einem zweifachen Krieg wider den Papst, dem politischen unter der Führung des Kaisers, dem moralischen und deshalb wahrhaft nationalen unter der Führung Luthers. Es musste daher mehr als jede andere Nation seine Aufmerksamkeit auf das zusammenstürzende Rom richten. Gewiss gelangten damals manche, doch sicherlich nur lakonische Berichte von Augenzeugen dorthin. Sie gingen verloren, oder sind hie und da erhalten in der Form von „Sendschreiben", „Historien, welcher gestalt die Stadt Rom erobert worden" und bearbeitet als „wahrhaftige und kurze Betrachtung" u. s. w., immer in höchst mangelhafter Weise. Ich rede hier von Schriftstücken in deutscher Sprache, nicht von solchen, welche von Gelehrten lateinisch verfasst worden sind, wie die gerinfügige Halosis Romae.

Es fand sich aber doch bei uns ein tüchtiger Zeitgenosse, der es unternahm, die Kriege des Kaisers in den Jahren 1526 und 1527 in unserer Sprache zu beschreiben, nämlich Adam Reissner. Es ist nicht wenig merkwürdig, dass er dies im Rahmen einer Biographie gethan hat. Er gab uns die Memoiren der beiden Frundsberg, ein unbeholfener Versuch in dieser Gattung, dem das persönliche Leben, die psychologische Beobachtung und die naive Grazie fehlt, mit welcher der Loyal Serviteur die Geschichte des berühmten Gegners Frundsbergs auf dem Schlachtfeld, des bon chevalier sans peur et sans reproche ausgestattet hat. Aber doch ist es ein sehr achtungswerther Versuch, von dem man bedauern muss, dass er keine Folge in unserer Literatur gehabt hat, zumal für den dreissigjährigen Krieg. Reissner schrieb unter dem Einfluss des Paul Jovius, dem er meist sclavisch folgt, und Jovius war auch ein Meister im biographischen Porträt, welches die Italiener zu so hoher Vollendung gebracht hatten.

Da ist ferner ein anderer Mann aus der K
Frundsbergs, der nach Deutschland zurückgekehı
Musse des Alters die Feder ergriff, um seine Den
keiten in der Muttersprache aufzuzeichnen. Es ist
berühmte Ritter Sebastian Schertlin von Burtenb
war schon einer der angesehensten Hauptleute im
Landsknechte gewesen; er hatte Rom mit erstü
Papst in der Engelsburg mit bewacht. Und doch
alle seine damaligen Erlebnisse, ja das ganze gewal
1527 auf ein paar Blättern ab. Man glaubt sei
Schlachtschwert rasseln zu hören, wenn er wie
taner schreibt: „Den 6 Tag May haben wir Rom
Sturm genommen, ob 6000 Mann darin zu todt ge
die ganze Stadt geplündert, in allen Kirchen un
Erd genommen was wir gefunden, ein guten Teil
abgebrannt."

Kein anderer seiner Waffengenossen hat eigen
nisse aufgezeichnet. Es hat keinen Xenophon unt
frummen Landsknechten gegeben. Wir sind also auf
und Schertlin beschränkt, und zu ihnen gesellt si
als dritter Ambrosius von Gumppenberg. Seine E
ist durchaus selbständig; er hat nichts von Ander
ihm nur darum zu thun, die eigene Person als höchst
erscheinen zu lassen. Und gerade desshalb hat er n
was neu und merkwürdig ist. Er erzählt, dass er vo
Sendung zu den Herzogen Bayerns nach Rom zurück
unterwegs in Trient Georg von Frundsberg traf.
also in der ersten Hälfte des November 1526, wo
rühmte Feldhauptmann im Begriffe stand, mit seinem
volk den schwierigen Alpenübergang in die Lomba
wagen, welchen Reissner geschildert hat. Gumpenb
mit Frundsberg verwandt: er nennt ihn seinen Sc
Der General forderte ihn auf, bei ihm zu bleiben,
nach Italien als sein Dolmetsch mit zu machen; er ve

ihm Reichthümer, sogar, was seltsam genug zu hören ist, einen möglichen Cardinalshut. So trat der Versucher an den jungen Curtisan heran: die glücklich begonnene Laufbahn des römischen Herrendieners sollte er aufgeben, um als Feind des Papsts unter grimmigen Lutheranern nach Italien, vielleicht gar nach Rom zurückzukehren. Er lehnte den Antrag ab, und reiste weiter, sehr langsam. Denn erst nach Monaten, im folgenden Jahr 1527 kommt er, über Venedig gehend, nach Florenz, wo gerade die Signorie dieser Republik und der Cardinal Silvio Passerini mit der kaiserlichen Armee unterhandelten, die am Fuss des Appenin angelangt das reiche Florenz bedrohte. Es war am Ende des März, oder in den ersten Tagen des April.

Der Papst hatte, was Gumppenberg dort hören musste, am 15. März den Vertrag mit dem Vicekönig Lannoy abgeschlossen. Er hatte Unterhändler in das Lager Bourbons geschickt, ihn vom Weitermarsch abzuhalten, erst Fieramosca, dann in steigender Angst den Vicekönig selbst. Gumppenberg sagt nichts von dieser Sendung Lannoys und dessen Zusammenkunft mit Bourbon, welche am 20. April bei Pieve di Santo Stefano stattgefunden hatte. Denn davon zu reden, passte wahrscheinlich nicht in seine selbstgefällige Absicht. Aber er erzählt eine für uns neue Thatsache, nämlich, dass der Papst auch einen deutschen Boten nach Florenz geschickt hatte, den Erzbischof von Riga, Johann Blankenfeld. Dieser furchtsame alte Herr hatte wohl vernommen, dass die Florentiner Abgesandten, selbst der Vicekönig und der ihn begleitende Bischof von Vaison nur mit Noth den empörten Bauernhaufen im Appennin entronnen waren; er weigerte sich desshalb als Unterhändler zu Bourbon zu gehen. Er forderte aber Gumppenberg auf, die Sendung an seiner Statt zu übernehmen, und dieser hatte bereits den Befehl vom Papst erhalten, in Florenz zu bleiben und der Signorie zu Diensten zu sein. Ein solcher Auftrag

war für einen jungen Mann nicht wenig schmeich
ehrenvoll. Er erklärt sich daraus, dass Gumppenl
man in Rom wissen mochte, ein Verwandter des gef
Frundsberg war, und ausserdem manche deutsche
im Lager Bourbons persönlich kannte.

Hier ist merkwürdig, was Ambrosius erzählt: d
den Versprechungen, mit welchen der geängstigte P
Rückzug der Kaiserlichen zu erkaufen gedachte, a
war, dem Sohne des deutschen Generals, Caspar von
berg, der als Hauptmann bei Leyva in Mailand z
blieben war, seine eigene Verwandte zu vermähl
noch sehr junge Catarina Medici (der vergessliche G
berg nennt sie Margareta, weil er ihren Namen
der natürlichen Tochter Carls V. verwechselte) befa
damals in Florenz. In dem Schachspiel der päp
Politik ist sie oft genug als Puppe ausgespielt word
mancher grosse Herr, unter andern auch Philibert v
nien, hat sich auf diese Partie Rechnung gemacht.

Der Antrag des Papsts an Frundsberg ersch
verzweifelt, dass man fast Mühe hat, an ihn zu g
aber warum hätte ihn Gumppenberg erfinden wolle
halte ihn für wahr: Clemens VII. konnte immerh
einbilden, dass Frundsberg, dessen Erkrankung un
fernung nach Ferrara ihm noch nicht bekannt wa
trügerische Versprechen als baare Münze annehmen
Die Reise Gumppenbergs in das Lager Bourbons unt
Er ging nach Rom mit jenem Bischof Blankenfeld. In
biographischen Nachrichten hat er erzählt, dass der
ahnende Prälat, nachdem er im Vatican Bericht abg
hatte, sich eilig aus dem Staube machte, um nach D
land zurückzukehren. Nun rückte Bourbon in n
Schnelligkeit heran.

Es ist richtig, was Gumppenberg hier als seine A
ausspricht, dass der Connetable nicht die Absicht hat

auf Rom zu werfen. Die Erstürmung der grossen fest ummauerten Stadt mit einer vom Mangel geschwächten Armee ohne Belagerungsgeschütz, während der Herzog von Urbino ihr auf den Fersen war, hätte von vornherein als ein wahnsinniges Unternehmen erscheinen müssen. Sie war auch nur ein von der Verzweiflung abgenöthigter Handstreich. Was Bourbon ursprünglich beabsichtigt hat, ist sicher dies gewesen: einen Pass über den Tiber bei Rom zu gewinnen, und mit Hülfe der kaiserlich gesinnten Colonna, welche er dort zuversichtlich erwartete, in das befreundete vom Feind ganz freie Land Neapel zu gelangen. So hat das Gumppenberg richtig dargestellt. Er schildert sodann, was hinlänglich bekannt ist, die Verwirrung in Rom, die Mangelhaftigkeit der Vertheidigungsanstalten nach Abdankung der schwarzen Banden auf Grund der Habsucht des an der Curie allmächtigen Jacopo Salviati, eines arglistig bös Juden, Finanzers und Kaufmanns, wie er denselben nennt. Die Verlegenheit des Papsts muss schrecklich gewesen sein, wenn er selbst Gumppenberg um seinen Rath befragte. Der Rath war: mit den Kaiserlichen zu accordiren.

Es ist aus anderen Berichten bekannt, dass am Tage des Sturms die Conservatoren Roms den jungen Markgrafen Gumprecht von Brandenburg, welcher sich seit einiger Zeit in der Stadt aufhielt, bewogen als ihr Unterhändler sich zum Bourbon zu begeben. Diese Thatsache erfahren wir jetzt von Gumppenberg als etwas persönlich erlebtes. Denn auch er wurde damals auf das Capitol gerufen. Er hat den Brandenburger bei dem Ritt nach Ponte Sisto begleitet. Der Auftrag des Markgrafen misslang, denn das wütende Kriegsvolk wälzte sich ihm über jene Brücke stürmend entgegen. Der Prinz und Gumppenberg wendeten die Pferde zur Flucht, um dem Gemetzel zu entrinnen. Unser Autor erzählt, dass er seinen Begleiter zwar in sein Haus zurückgebracht, aber die Thüre nicht schnell genug habe schliessen

können, da der wilde Kriegshaufe nachdrang. Auch im Bericht bei Buder heisst es: die Feinde seien vorgedrungen „dermassen das dem Edeln Fürsten von Brandenburg wenig weil wardt yn eyn Hauss zu komen, sein leben zu erretten." Von der Gefangennahme des Markgrafen redet Gumppenberg nicht; in der Halosis Romae wird erzählt, dass Gumprecht (dort irrig Albertus genannt) erst ausgeplündert, dann gefangen, und nur durch die List eines deutschen Hauptmanns aus den Händen der Spanier errettet ward.

Gumppenberg sagt nicht, ob er selbst in der ersten Flucht sich in die Engelsburg gerettet hat und dort geblieben ist. War das der Fall, so würde er wol davon geredet, sich seiner Mitgefangenschaft neben dem Papst, so vielen Cardinälen, Diplomaten und grossen Herren gerühmt haben. Wahrscheinlich hat ihm die Bekanntschaft mit deutschen Hauptleuten zur Rettung gedient, und alsbald bedurfte man auf beiden Seiten seiner Dienste.

Die Vorgänge während der Plünderung Roms hat er nur im Allgemeinen geschildert. Seine Hauptsache bleibt die Stellung, welche er jetzt selber einnahm. Es war die des Dolmetsch und Vermittlers zwischen dem Papst und den deutschen Landsknechten; aus Eitelkeit hat er seine Wichtigkeit zu steigern gesucht. In keinem Bericht der Zeitgenossen oder Actenstück wird sein Name genannt. Da wo man ihn etwa hätte erwarten dürfen, findet er sich nicht. Ich meine die genauen spanischen Depeschen des kaiserlichen Secretärs Perez. Wir lesen sie jetzt in den im Jahre 1875 zu Madrid von Antonio Rodriguez Villa veröffentlichten Memorias para la Historia del Asalto y Saqueo de Roma en 1527 por el ejercito imperial, einer wichtigen diplomatischen Bereicherung der Geschichte jener Ereignisse. Am ausführlichsten hat Gumppenberg in seiner Denkschrift von seinen Beziehungen zu den empörten, nach Sold schreienden Landsknechten geredet, und zwischen ihrem lärmenden

Hauptquartier auf Campo di Fiore und der grauenvollen Engelsburg ist er oft hin und hergegangen. Um so mehr muss man bedauern, dass er die Zustände in dem Castell nicht geschildert hat. Bei Gelegenheit seiner Mittheilung vom Einschmelzen goldner und silberner Gefässe und Reliquien in der Engelsburg, um daraus Geld für das deutsche Kriegsvolk zu prägen, hat er zu demjenigen, was Benvenuto Cellini erzählt, etwas Neues hinzugefügt, nämlich die Schelmereien, welche sich ein deutscher Münzmeister Angelo Schaur, damals im Dienst des Papstes, zu Schulden kommen liess. Man mag sich vorstellen, wie es bei diesem Geschäft in der Engelsburg hergegangen ist; hat doch Benvenuto selbst später dem Papst gestanden, dass er nach dem Schmelzen etwa ein und ein halb Pfund Gold in der Asche gefunden und sich aus Noth angeeignet hatte.

Gumppenberg versichert mehrmals, der Papst habe sich zu ihm beklagt, dass die Deutschen ihn den Spaniern so ganz und gar überliessen, denn er habe lieber von jenen als von diesen bewacht sein wollen. Das mag wahr sein für die Zeit, als Clemens fürchtete, von den Spaniern zu Schiff nach Neapel und gar weiter fortgeführt zu werden.

Am 1. Juli schrieb Perez an den Kaiser: „die Deutschen haben versucht, den Papst an sich zu nehmen; sie begannen einen Aufruhr und verlangten ihren Sold; als die Spanier das sahen, erhoben auch sie sich im Tumult; sie sagten, die Deutschen thäten Recht ihren Sold zu verlangen, auch sie wollten bezahlt sein, aber nicht erlauben, dass die Deutschen den Papst aufheben, denn das sei nicht Gottes Dienst, noch gezieme es dem Dienst und der Autorität E. Majestät. Der Prinz von Oranien, Don Hugo und Alarcon, der Abate von Nagera und Juan de Urbina haben zwischen beiden Nationen dahin vermittelt, dass jede sechs Bevollmächtigte erwählt — ich weiss nicht was sie beschliessen werden, denn die Deutschen beharren darauf, dass sie den Papst und

die Cardinäle haben wollen" (Villa, p. 234). Aus ander
Depeschen desselben Perez geht hervor, dass Spanier un
Deutsche fortdauernd um den Besitz des Papstes und de
Cardinäle haderten, und die wüthenden Landsknechte sein
Fortführung nach Neapel nicht zulassen wollten, vielmeh
damit umgingen, ihn mit sich hinweg zu führen. Als si
aus ihren Sommerquartieren in Umbrien wieder zurück-
kehrten, und Rom zu zerstören, den Papst und die Cardi-
näle umzubringen drohten, wenn sie nicht bezahlt würden
erfolgte das neue Abkommen mit ihnen und die Auslieferun
der sechs Bürgen, unter denen sich sogar der Datar Gibert
und der reiche Jacopo Salviati befanden. Die Uebergab
dieser Opfer an die Officiere der Landsknechte im Saal de
Engelsburg ist von Gumppenberg lebhaft beschrieben worden
was er erzählt, stimmt mit der Schilderung in der Depesch
des Perez überein. Beide sagen, dass der Papst voll Ver-
zweiflung erklärte, er selbst wolle das Loos der Gefangenen
theilen, und mit ihnen zu den Kriegsknechten sich begeben
Perez sagt nicht, dass er Augenzeuge bei diesem merk-
würdigen, höchst tragischen Auftritt war, aber Gumppen-
berg hat ihn mit angesehen. Er erzählt, dass ihn die Lands-
knechte in das Castell verordneten, um in ihrem Namen
vom Papst die Geiseln in Empfang zu nehmen, und zu
ihnen auf den Campo di Fiore zu bringen. Mit ihm gingen
zwei Hauptleute, Diepolt Häl und Sebastian Schertlin nebst
200 Doppelsöldnern, welche die Escorte bilden sollten. Die
Schilderung der Scene ist die beste Partie in der Schrift
Gumppenbergs. Er stellt sich hier freilich ganz und gar
in den Vordergrund, wie er überhaupt bei den Unterhand-
lungen mit den Landsknechten kaum eine der Hauptper-
sonen dieses Dramas mit Namen nennt, zum Beispiel nichts
von Morone, Don Ugo Moncada, Nágera, Gattinara und
Oranien zu sagen weiss. So verschweigt er auch, dass es
Alarcon selbst war, welcher die Geiseln im Saal der Engels-

burg übernahm und von dort hinausführte. „Alarcon, so berichtet Perez am 12. Oct. an den Kaiser, sah die Nothwendigkeit ein, die gedachten Geiseln den Deutschen auszuliefern, weil sie sich dargeboten hatten, und weil durch sie der Ruin Roms verhütet wurde. Er bestand also solange darauf, bis er sie aus dem Castell nahm; er ging mit ihnen bis auf den Campo di Fiore, alle zu Fuss. Aber da man sie im Saal wo sie standen aus dem Bereich des Papstes und der Cardinäle zu nehmen sich anschickte, erhob sich ein solches Weinen und Geschrei, dass es schien, die Welt stürze ein und S. Heiligkeit sagte, ehe sie in ihre Auslieferung willige, wolle sie sich selbst in die Gewalt der Deutschen begeben, und dasselbe sagten die Cardinäle: aber endlich nahm sie Alarcon hinweg, und gab sie in die Hände der Deutschen.“ (S. 289 Villa.)

Gumppenberg schreibt: „Da saget der Papst mit wainenden Augen, da stehen sie, nembt sie mit Euch hin, und last Euch befolhen sein, und will Euch nit allein die Bürgen geben, sonder unser aigen Person darzue, und erbutte sich mit uns zu gehen, und gieng woll 3 oder 4 tritt mit uns für sich, da bath Ich und die Haubtleut sein Heiligkeit, das er solt stiller stehn, und alda beleiben —“

Mit ermüdender Breite hat sodann Gumppenberg die Misshandlung dieser sechs Geiseln geschildert — es war unter ihnen auch ein künftiger Papst Julius III. del Monte, damals Erzbischof von Siponto. — Nachdem er ihre Befreiung und Flucht aus dem Palast der Cancellaria erzählt hat, bricht er ab; sein Secretär Fickler hat unter das Manuscript geschrieben: „biss hieher und weiter ist es vom Herrn Scribenten nit continuiret worden“

Am 17. Februar 1528 zogen die Spanier und Landsknechte endlich aus dem 9 Monate lang barbarisch misshandelten Rom ab, um sich in Neapel den Franzosen unter Lautrec entgegen zu werfen. Ich denke mir, dass Gumppen-

berg das abziehende Kriegsvolk in amtlicher Stellung begleitet hat, denn in solcher befand er sich bei demselben während der Belagerung Neapels.

Was ich von seinem Bericht über das Jahr 1527 mitgetheilt habe, wird, so glaube ich, meine Ansicht rechtfertigen, dass derselbe der Aufbewahrung und Veröffentlichung werth ist. Als literarischer Versuch seiner Zeit wird er freilich nur darthun, wie wenig ausreichend das Talent des Mannes, wie gross seine Flüchtigkeit und sein Ungeschick gewesen ist den beneidenswerthesten Schatz von Erinnerungen und Erfahrungen zu verwerthen; als selbständiger deutscher Bericht aber eines Augenzeugen wird er die nicht zahlreichen Mittheilungen vermehren, welche wir von deutschen Zeitgenossen über ein so folgenschweres Ereigniss aufzuweisen haben. Keine der Katastrophen, die das zur politischen Weltmacht gewordene Papstthum in der langen Geschichte seines Kampfes mit den Staatsgewalten erfahren hat, kommt bis auf die allerletzte im Jahr 1870 erlittene, jener von 1527 gleich, auch nicht einmal seine gewaltsame Bezwingung in den Zeiten des Investiturkampfes durch den kühnen Staatsstreich des Kaisers Heinrich V. Im Jahre 1527 handelte es sich ganz einfach um den Fortbestand des Papstthums überhaupt in seiner bisherigen geschichtlichen Gestalt. Das Werk Luthers zunächst gewann durch den leichtsinnigen Krieg Clemens des VII mit Carl V. und seine tiefe Niederlage eine mächtige Förderung. Zwar hat der Kaiser sich nicht an die Spitze der deutschen Bewegung gestellt, zwar hat er das Dominium Temporale wieder aufgerichtet, die Krone aus den Händen seines so schmählich misshandelten Feindes genommen, und mit dem Papstthum das Bündniss geschlossen, welches dann zum Verderben Deutschlands und Oesterreichs die Habsburgische Dynastie hartnäckig festgehalten hat, sowohl auf Grund ihres Besitzes in Italien als um ihre imperiale Stellung gegen die Ideen

und Absichten der Protestanten erblich zu behaupten. Dōch hat das Papstthum im Jahre 1527 die moralische und politische Führung Italiens verloren; der Kirchenstaat Julius des II., so viel unverhoffte Vergrösserung er auch noch am Ende des XVI. Jahrhunderts erfuhr, blieb nur eine Gleichgewichtsfrage der europäischen Mächte Spanien, Oesterreich und Frankreich, so lange bis der Einheitsgedanke Italiens durch die Mitwirkung des reformatorischen Princips Deutschlands die Macht gewann, das Dominium Temporale als eine nur italienische Angelegenheit zu behandeln, das heisst aufzuzehren. Der merkwürdige Papst, welcher schon 31 Jahre lang und noch heute auf dem Stuhle Petri sitzt, ein moralisch Gefangener im Vatican aber doch durch historische Nothwendigkeit dort so confinirt und festgehalten, erinnert an die Schicksale Clemens VII. Unter Pius IX. hat das Papstthum den letzten Augenblick gehabt, wo ihm die moralische und politische Führung der italienischen Nation dargeboten ward. Er ist ungenützt vorüber gegangen, und das war ein Glück in Bezug auf die von der Papstkirche zwar bestrittene, auch gehemmte, aber doch nicht mehr zu bewältigende Neugestaltung Europas. Das Dominium Temporale ist gefallen; Rom ist am 20. September 1870 wiederum erobert worden; aber bei dieser neuesten und entscheidenden Halosis Romae ist es — was Geschichtschreiber und Menschenfreunde erfreuen kann — nur wie beim Vollzug des spruchreif gewordenen Rechtserkenntnisses eines historischen Prozesses und daher sauberer hergegangen, als bei jener Einnahme, von der unser Manuscript berichtet.

Beschreibung aller Hendel, die sich Anno 1527 zu Rom verloffen wie die Statt von des Röm. Kaysers Caroli V. Kriegsvolk eingenomen, und geplündert worden, und wie sich solcher Krieg vom Anfang biss zum Ende verloffen hat, durch den Hochwirdigen und Edlen Herrn Ambrosi von Gumpenberg, Prothonotarium Apostolic. Domprobsten zu Basel, Domherrn zue Würtzburg, Augspurg, Regenspurg etc. so der Zeit zue Rom selb mit und beigewesen, mit aigner Handt beschrieben.

Und ist solche Beschreibung von dem Original, mit Fleiss abzuschreiben, durch Joan. Bapt. Ficklern der Rechten Doctorn, von Bäpstl. Heil. gemachten Rittern, Prothonotarium und Comitem Palatinum, Frstl. Bayer. und Saltzb. Rath, bevolchen und collationiert worden.*)

Pabst Clement der Siebent seines Namens, der hat zuevor geheissen Cardinalis Julius de Medicis, vicecancellarius, ist gestorben Anno 1534 am 25. Sept. umb den mittentag, ist sechs ganzer Monat krank gelegen, und von fuessen auf gestorben, wie des geschlechts Medicis gebrauch sein solle, hat regiert 10 Jar etc.

Undter im, Im 1527 Jar, am 6ten tag May zwischen sechs und fünf Uhren zu morgen, da hat der Herzog von Borbon, mit den Deutschen, Spaniern und Italienern Rom bey dem Belvidere bey dem Thor zu S. Pangracio und die Porten bey der Schweitzer Guardi mit steiglaittern zum Sturm angeloffen, bestigen und die Burg zue Sant Peter mit gwalt gewunnen, und geplündert, und ist der Herzog von Borbon in dem Nebel, den es denselben morgen (gab) von ainem

*) Das Manuscript habe ich sprachlich nirgend verändert, doch bisweilen Unwichtiges, oder durch Wiederholung ermüdendes fortgelassen.

Spanier *) und den Unsern an dem Sturm an ainer steiglaiter erschossen worden, dessen seel und aller gläubigen seelen Gott pflege.

Auf solche Eroberung der Burgen, da hat der ganz exercitus Caesaris in der Burg S^ti^ Petri grhuet, und ain andern Obristen erwelet, als nemblich den Principe de Orangie, der Marchess de Guasto war auch da, aber er kundt vor dem Principe de Orangie nit hinzue komen, auf dissmall.

Zwischen zwayen und dreyen desselben tags nach Mittentag da war der ganz Exercitus Caesaris wider in Armis, und fiengen an, gegen der Statt Rom zu stürmen hindter Sant Spiritus bey der starcken Pastion die Pabst Paulus tertius seither darumb gepauet hat, und zwischen 6 u 7 Uhr gegen Nacht, da hetten sie mit dem Sturm gewunnen alt Rom, Pietro montorio mit sambt allen dreyen prucken über die Tyber, als ponte Sisto, ponte Maria, und ponte quatro Capi, der Ich alles mit augen gesehen habe, und wie sie die ponte Sixti anlieffen, inen mit aller marter darob endtridt, das Ich nit erschlagen wurdt, wie andere, und kamen also daselbst herein in Rom auf den campo flor und Agon, da machten sie Ir schlacht Ordnung zum thail, behielten aber gleich wol die Burg Sant Peters **) und alt Rom darneben damit Inen vom Duca di Urbino die Statt und Burg nit widerumb abgetrungen wurde, welcher Inen ob den 80000 stark ***), mit der welschen Liga Kriegsvolk als Ir Obrister, des Kaysers exercitu auf dem Hals war, welcher Exercitus Caesaris nit über 30000 stark war, noch dannoch wolt ers nit angreiffen oder

---

*) Die Sage von dem am Connetable verübten Verrath scheint von Gumpenb. geglaubt worden zu sein, aber wunderlicher Weise setzt er „und den Unsern" hinzu.

**) D. i. der Borgo.

***) Das Bundesheer betrug kaum 20000 Mann.

die Imperialischen in Irem thuen verhindern, das man sagen thet, er hets dem Pabst Clementi das Pangket vergundt, dan er Im nit holdt war auch er über 6 Tage da nit ligen blibe*), sondern von stund an ohn alle not mit seim exercitu abzug, und liesse des Kaisers exercito Irs gefallens mit Rom unverhindert handlen, das dan 13 ganze tag an ain ander geplündert wardt, und der vogl im Lufft nit frey war, auch meniglichen ohn allen rispetto er wer Kayserisch, Päbstisch oder französisch mit aller crudelta gefangen, geschetzt, geplündert, gemartert, und erwirget war, und Ir's gefallens jung und alt, frau auch man beschendigt wurde ohn einredt der Obristen.

Der Pabst war in das Castel S^ti^ Angeli geflohen mit 13 Cardinalibus und grossen Anzall der Prelaten und grossen Herren, also das dass Castel mit unnuzen Volk übersetzt war, es war auch das Volk nit geschickt zu der Wehr, so waren sie auch schedlich darin, der Proviant halber die sie unnuz hinweckh frassen dermassen, das sie benöttiget wurden diss Volks vill in der feindt Handt herauss zu stossen. Also richt sich der exercitus Imperatoris das Schloss zu umbgeben und macheten in der Statt Rom vor der Engelpruckh vom turre de Nona herab biss in Altoviti hauss**) ein grossen tiefen aufgeworfnen graben das die aus dem Castel nit herauss in sie fallen khundten unversehener Ding, und im selbigen graben waren stäts des Kaysers Hackenschützen, die schussen die im Castel S. Angeli ohn underlass von den Zinnen und Irer wehr herab, das sie sich im Castel nit wohl regen kundten.

An der andern Seitten des Castels, ihnerhalb der Tyber, da hetten die Kayserischen bey der Porten, da der Schweizer Guardj ist ain langen graben angefangen zue machen, hart

*) Vielmehr 12 Tage lang.

**) Der Palast Altoviti (in der Handschrift fehlerhaft Altiniti geschrieben) dauert noch heute fort.

an der Stattmauer, welcher Graben stets under sich gieng under die Erden in die tieffen, und arbeittet Haubtmann Conradin mit 3500 Deutschen Erzknappen daran*), und waren gar hinab kommen zum Castel, und wolten das undtergraben und das Castel mit Pulver das undter übersich werffen, und den Pabst, alle Cardinäl und Prälaten darin mit einander verderben, und waren schon zue den fundamenten kumben ohn allen widerstandt; dan du sollest ex judicio der grossen Haubtleut wissen das dass Castel St. Angeli nit stark ist, dan es ist zue eng das man sich darin nit woll weren kan; wenig Leut erschiessen nichts, vill kunden sich darin nit gerüren, darumb kan man auch nit vil Proviant darin halten, und ist allein contra furorem populi, wan in Rom das Volk aufrürig wurdt, so kan sich ain Pabst alda vor aim gwallt enthalten, biss er zu verhör und zu einem theding komen mag, oder andere notwehr suecht.

Also da sie alle ding zuem zersprengen zugericht hetten, da zug der Duca de Vrbino ab, da sahen die Kayserischen das sie kain widerstandt hetten, und der Pabst ohn ainhe hilf oder entsezung verlassen war, da bedachten sie sich aines bessern raths dieweil sie wisten das der Pabst kein hilf mehr het zu verhoffen, noch villweniger nottwendige proviant, das er mit sovil unnuzen volk über ain Monat oder 6 Wochen zu essen het, so fanden sie im rath, sie sollen das schloss belegert halten, das nit ain Vogel auss oder ein mecht kumen, also und sie theten. — —

Sie entschlussen sich den Pabst zu belegern, und das Castel gar nit mehr zu zersprengen, auss disen Ursachen, zersprengten sie das Castel, so verderbten sie so ain trefflich Veste das dem Kayser künfftige Zeit mehr zu nachtail komen mecht, gegen seinen feindten, dan zu guettem, wo und er Rom anderst behalten wolt, wie sie verhofften, zum

*) Die Erzknappen sind eine Erfindung Gumppenbergs.

andern so forchten sie Inen, dieweill sie on des Kaisers Wissen und willen Rom gewunnen, geplündert und zerstöret hetten, sollen sie erst den Pabst und Cardinäl mit so vill Prelaten im Castel umbringen, und die Bevestigung zerreissen, das Inen zu ewigen Ungnaden, schmach und verderbung reichen mecht, dergleichen so war Inen der Kayser Neun monat soldt schuldig, die wurden sie auch verlieren, darumben wer besser sie belegerten das Castel ob der Pabst sich mit Inen in ain Vertrag und Concordj einlassen wolt, das Inen das Castel in Ir handt wurde, und das sich der Pabst dem Kayser begebe, und Iren soldaten Ir ausstendig 9. Monat soldt zu bezalen zusaget, und wie sie dass Castel begraben und belegert hetten, da namen sie ettliche notschlangen und falkonetten und richteten die auss dem Belvidere aus Pabsts gemach, und schussen zu obrist hinauf in das Castel, an die Zinnen, da schluegen die stein dermassen umb sie, das Jemandts im Castel sicher war, und hetten schier ohn alles gewer den Pabst erschossen alsso das da weder Pabst oder yemandts auss seinem gemach dorffte, und dieweill er sich dan ohne Hilf oder trost fandt, und sach den grossen Jammer in Rom, und das täglichen nur übler hergieng, da fandt sein Heyligkeit im rath, er solt sprache begeren, und sich in ain Vertrag mit Inen einlassen, als dan sein Heil. thet, und begehrt sprache, die wardt Im zuegelassen, und da waren auss des Kaysers exercitu von allen Nationibus commissari zu Ir Heiligkeit in das Schloss deputiert, denen sich Ir Hl. mit den Pacten ergaben,

Erstlich wollt Ir Hl. Person frey sein, und sich in yemandts handt nit gefangen geben, so war auch yemandts vons Kaysers wegen da, der so frech sein wollt, ain Pabst gefangen zu nemben oder handt an seiner Person anzulegen, wiewoll er gefangen genueg war, man sezt im gleich ein hietlen auf wie man wolle auss nachvolgenden Ursachen,

Er saget zu und versprache, dem Exercitu Ire 9

Monat soldt zu bezalen, und in Ir Bewarsamb zu bleiben, biss und sie bezalt weren, zum andern, wollt er den Kayserischen das Castel einantwortten, darin sie In zu Ir sicherhait inhaben und bewaren solten biss und sie bezalt wurden, aber so sie bezalt weren, so soll sein Hl. und das Castel wider ledig sein, und sollen ohn schaden aus Rom ziehn, und niemandts mehr fahen, schezen, belaidigen, oder sein nemben noch verdörben.

Du hast aber verstanden, wie der Princeps de Orangie nach absterben des Duca de Borbon zum Oberisten Veldthaubtmann erwehlt war, über die spanier war Johan de Urbina Obrister, ain vast geschickter und sehr trefflicher freudig Capitan ungefehrlichen bei 12000.

Über die welschen Soldaten war der signor Ferramuscha, ist ain Neapolitaner gewest vast ain erfarner, geschickter und sehr reicher man, der war obrister über 10000 ungeferlichen,

Über die Landsknechte der auch ungeferlichen bey 13000 man waren und nit gar, der Ichs bass wissen solt dan ain andrer, dan Ich als ain Obrister Commissari über sie, sy dreymal gemustert habe, das war Obrister über sie Herr Geörge von Fronsperg zu Mündelhaim Ritter, und Herr Conradt von Bembelberg den man das klain hesslen lange Zeit gehaissen hat der war sein Obrister leittnambt, aber Herr Geörg von Fronsperg der war Krankheit halber nit im einfall zu Rom dan Ine auss Zorn bey Ferrara*) der schlag troffen hat, das er sich ob der Landtsknecht ungeschickten Weiss erzirnet, und das man In gehn Ferrara fueren muest, under die Medici, da huelt In Duca Alphonso ain gantz Jar auss, biss er ain wenig wider zue Im selbst kamb, da schicket er haim gehn Mindelheim

*) Das Ereigniss fand statt am 16. März 1527 im Lager zu S. Giovanni bei Bologna.

zue seiner Hausfrauen die war ain Gräfin von Lodron g
bürttig auss der Grafschafft Tyroll, da war er so frölic
nit gewest, den ganzen tag, und wolten sagen er het die Nacl
sein Narrenweiss auss grosser Lieb und Begier mit Ir getribe
das In der schlag abermals traffe, davor uns Gott gehue
also das er am morgen im Pedt todt bliben.

Nun der von Bembelberg als Obrister Leitenambt d
muest mit dem Duca de Borbon fortrucken auf Rom z
mit dem hellen Hauffen, da gab Herr Geörg von Frunspe
dem von Bembelberg zue rath und beystandt zue, das sie a
mit einand an sein stat diesen teutschen Hauffen regier
sollen, mitsambt dem Bembelberger, nemblichen dise fün
Haubtleut mit namen, 1. Haubtman Corradino der w
auss der Ötsch ains Pfaffen Sun ain vast alter und berüemb
ter Haubtman hat 5 fendl Knecht under sich, 2. Haubtma
Sigmundt Wechinger war auch auss der Ötsch hatt zwe
fendl Knecht under sich, 3. Haubtman Mathiess Stump
war vom Adel vast geschickt und grosser erfarnuss auch seine
Hanndt geschwindt, aber überauss wunderlichen da
yemandts bey Im bleiben kundt der hat 3 fendl Knech
under sich,
4. Haubtman Sebastian Scherttlin, der hat nur ain fendle
Knecht under Im,
5. Haubtman Diepoldt Helle, hat nur ain fendle Knech
undersich, er war auch nit vast ain erfarner Haubtma
sonder er war ains guetten Verstandts und wize, und ai
gut schwezmaul, damit er sich mehr herfür bracht, da
mit seinen Kriegsthaten.

Nun mein guetter H. Conradt von Bembelberg a
Obrister Leitenambt wollt absolute allein regieren, und kei
gesellen oder Ueberpain haben und thet was In lustet und gefiel
sach yemandts nit an, und war stets mit den ersten ain
und welche sich neben Im brechen wolten, die huelt er der-
massen, das sie tag und nacht hinweck stelten, wie dan d

Haubtman Stumpf und Wechinger zue Rom mit einander auf Venedig fueren, und underwegen gefangen und geplündert wurden, und Inen sehr übel gieng, darob sie an der letzt auch gestorben sein, Schertl, Corradin und Hel*), die bliben beim hauffen, warteten Irer Haubtmanschaft auss, und liessen dem Bembelberger das Regiment allein, das liess er sie auch zuefrieden und war guetter ding mit Inen.

Über den raisigen Zeuge, in Irer Maj. Exercitu da war obrister Don fernando de Gunsago der jetzt Röm. Kays. Maj. Stadthalter ist zu Maylandt und vor Jaren Vicere in Sicilien gewest ist.

Wie sich die päbstlich Heil. auf obengezeigt mittel ergabe, da antwortteten sein Heil. das Castel S. Angeli ein, und das sie sein Heil. verwareten biss und sie bezalt wurden, da verordnet der Oberist der Spanier ain fendlen spagnoli in das Castel, der Italiener Obrist auch ains, der von Bembelberg verordnet den Haubtman Corradin mit aim Vendle Landtsknecht, welche bestia sorg truegen, sie kundten nit frey und unflettig sein, das Irs gefallens stetigs zum wein gehn kundten, und wolten nit darin bleiben, da verordnete man den haubtman Georg Prantten mit sein fendlen Knecht, der war auch etwan ain vier oder fünf tag darin, da hat er des Castels auch genueg, und wolt auch nit mehr darinnen sein, sondern bei dem lieben vino greco an der stat, und verluessen die Teutschen das Castel dermassen unbillicher weiss dem Pabst zuwider, dan er sie lieber gehabt het, und sich mehr zue Inen vertraut als zu kainer Nation nit, als mir es der Pabst selbst zum offter klaget schier mit weinenden augen, das wir Teutschen uns nicht nit annemben wolten, und das wir die Hispanier so gar regieren luessen, und damit dus nit für ain Lügen helst, oder sagen mechst, wie das dirs der Pabst vor andern klagt hat, was haimbliche

---

*) Conrad von Glürnitz u. Dibold Häl von Meynburg, nach Reissner.

gemeinschafft hast du mit Im gehabt, das will Ich dir sagen,

Ehe und Rom gewunnen wardt, da bin Ich dem Pabst in manicherlay gescheffiten zum 7ten mal in Teutschland gewest, Ich war auch dasselbig mal wie der Exercitus Caesaris in welschlandt anziehen solt, da war Ich von seiner Heil. wegen bei dem alten Churfürsten Pfalzgraf Ludwigen und herzog Wilhelmen von Bayern seligl., und am wiederreitten gehn Rom, da fandt Ich mein schwager Herr Geörgen von fronsperg mit saim schnellen Hauffen zue Triendt, das er am anziehen war, da wollt er mich nur schlecht bey Im behalten, und verhüesse mich Cardinal und Reich zu machen*), aber Ich wollt es nit thuen, sonder mein Befelch verrichten, wie woll der Zug nit fürgenumben war auf Rom, sondern wider die Pündtnuss, die der Pabst, Franzosen und Venediger mit den andern Potentaten in Italia wider den Kayser gemacht hetten, auss Italia zu schlahen, über welche Pündtnuss signor Johan de Medicis des Pabst Clementi Vetter Obrister war gar ain treflicher Kriegsman und grosser Tyran, und seiner besen welschen possen vol, derselb lag mit der Liga Volk zwischen Mantua et Ferrara am Poo, des Kaysers Kriegsvolk ingressum zu verhüeten wie er thet und hefftig weret, darob im der linck Schenckel oben im Dieck abgeschossen wurdt, das man (ihn) gehn Mantua füeret, den Fuss abschneidt, darob er sturbe, da drucket des Kaysers Exercitus auf den von Ferrara der auch in der Pündtnuss war, und wardt er benöttigt, das er muest freundt werden, gellt, proviant und geschitz geben, das man Im das Landt nitt einnembe, und verheret, Da kam ain Mörderei unter den ganzen Exercito, das sie schlecht nit weitter ziehen noch dienen wolten, sie weren den zuvor

---

*) In einem Bruchstück der Autobiographie Gumpenbergs (Cod. Bav. 2127) wiederholt derselbe dies Versprechen Frundsbergs, und fügt hinzu, dass dieser ihn als Dolmetsch habe gebrauchen wollen.

vom Duca de Borbon und den Obristen bezalt, darob auss Zorn Herr Georg von fronsperg krank war, wie du oben vernommen hast, Nun da war kain gellt, trost oder hofnung, und wist der Borbon nit wie er all sein sachen thuen sollt, dan sein sach auf zwayen dingen stundt, entlauffen oder sich von Inen zu todtschlagen oder fahen lassen, und machet sich in ainer Verzweiflung mit dem Exercito auf, und namb den weg auf Bononi, ob er dasselbig unversehener Ding einnemben, plündern und gellt machen mecht, damit er das Kriegsvolk stillet, aber der Pabst war Im zu geschwindt, bracht Im zu vill Volks in die Statt, das ers nit gewinnen kundt, und muest neben fürziehen mit schweren verzweifelten gemuet, und namb den weg auf Tuscana zue, das er nit wist was er thuen sollt, oder wohin er ziehen solt das er gelt machen mechte zu rettung seines Namens, thrauen und glauben, da trug der Pabst fürsorg, die weil Florensa (die noch ain Freystat war) für sich selbst mit Ir Heil. und andern Potentaten in Italia im Pündtnuss war, Er Borbon würdt Florenza überziehen, oder dasselbig Ir Landt schleipfen, verdörben, prennen und schetzen, dieweil sie kain Kriegsvolk im Landt noch in der Statt hetten, und schicket sein Heil. eülendts Doctor Hannsen Blanckenfeld der war Erzbischof zu Riga und Bischof zu Rainfal*), gen Florenz mit etlichen Capiteln so bald und er vernambe, das sie den weg auf florenz und in Ir Landt nemben wolten, so soll er Inen entgegen ziehen, und in des Pabsts namen und der Statt Florenza den teutschen solch Capitel vorhalten, ob man sie damit abwendig machet, das sie nit fürzugen, sondern ab, und den weg anderstwohin nemben.

---

*) Reval. In dem bezeichneten Fragment der Autobiographie wird der Erzbischof seltsamer Weise als Doctor Rockenbach bezeichnet. Er hiess richtig Johannes Blankenfeld. Siehe Series Episcopor. Eccl. Catholicae ed. P. Pius Bonif. Gams. Regensb. 1873.

Nun derselbige Bischof war zu
Bevelch des Pabst nit verrichten,
Venedig auss dem Papst auf der Po
Ich seiner Heil. in Teutschlanden
ausgericht hette, und wie (ich wegen
umbreiten muest, damit ich dem
Hendt keme, und zeiget seiner H
Weg an, darummb solle mich Ir H
sein endtschuldiget haben, also das
Ich bay aim Peilichen anzuetreffen w
eillende Post unter augen, das ich e
stiert zue dem Cardinal Cortona,
tere war, und das Ich alles das thet,
gat und der Senatus zue Florenz hie
Florenssa kamb, der da mit gro
empfangen war, der war Ich, und de
verheissen worden, wo ich den Befe
verrichten. Ich war ein junger be
25 Jaren alt, arm, hett nit vil übri
worden, oder etwas gewunnen, das I
liederlich forcht, oder an einem D
und sagets zue, wo es mir Erlichen und
Ichs gern thuen, da zaigten sie mir
gehabten Befelch an, und sein verzagt
Im verkürzt wurden, so es von nötte
mir die Articl und Capitulation des
felch hette, dem teutschen Exerc
sie der Statt Florenz noch Landt nit
welchem Articl der ainer war, da
Margarita de Medicis signor
Tochter*), der ain Herzogin von

*) Irrig statt Catbarina. Derselbe F
Autobiographie gemacht. Auch war ihr Va

aim Weib gehabt hat, darbey er die Tochter Margarita gehabt hat, welche ain Herrschaft von 6000 Crouen järlichs einkommen hatte, dieselbige Margarita war zwischen 14 und 13 Jaren alt, schön und tugendhafft, zu sambt grossem Reichtumb, die solle ich Herr Görgen von Fronspergs Sun, Herrn Caspar von Fronsperg, der Oberister zu Mailand war, versprechen und vermeheln, wo und sie ohn schaden, ab und auss dem Lande der Florentiner zügen, welche Margarita de Medicis auf heuttigen tag ain gewaltige reiche Künigin ist, in Frankreich, und jetzt den König Hainrich zu aim Man hat, und bey Im so vil schöne Kinder, das sag Ich darumb, das die Leut offt so hoch unversehener Ding hinauf komben, darnach sie oder der Pabst nhie sollich glick verhofft noch dahin gedacht haben, da aber Kayser Carolus quintus Imperator Invictissimus sein Pastarda Margarita, des Pabsts Nepoten Duca Alexandro de Medicis Herzog in Florenssa, zu ain weib gabe, da wolt der neidisch Imo nerrisch Kunig Franciscus Rex Franciae nit weniger in der Freundtschafft mit dem Pabst sein, dan der Kayser Carl und wo Im Pabst der Kayser Carl ain Pastarda geben, da gab der narret Künig Franciscus sein leiblichen Ehelichen Sun ains Bürger und Kaufmans Tochter zu Florenz, wiewoll der selbig Sun undter den dreyen Künlges Francisci Söhnen der jüngst war, und jemandts gedacht, das er in ewigkait König soll werden, also da sein die zwei eltesten Söhne gestorben, also das der jüngst und unvermaindt König ist worden, und auf die stundt regieret, mit dem die Landtherrn übel zufrieden sein, dass er eines Kaufmans und bürgers Dochter auss Florenz su sein Weib haben solt, und sie für Ir Königin und haben ain weil vermaindt Ine dess-

---

Herzog von Urbino, Lorenzo Medici; ihre Mutter Madelaine la Tour d'Auvergne. Catharina ward geboren 13. April 1519, vermält a. 1533 mit Heinrich Herzog von Orleans.

halber nit anzunemen noch für Iren König zu erkennen und haben gewolt er solle sie in ain Closter thuen, und ain andere nemben, und sonderbar dieweil sie wol 7 oder 8 Jar gehabt hat, das sie faiste halber nhie kain Kündt gemacht hat, das sie sorg truegen er würdt on Erben sterben, jedoch hats an der letzt angefangen Künder zu machen, und hat Im nunmehr 3 oder 4 Süne tragen das Im yetzt von Herzen lieb ist. Also hastu diese History des glickes, und das Ich wider auf die angefangene kumb, Ich lag 13 tag zu Florenz zu sehen, wo doch der Borbon auss wolt, der gar verzweifelt war, het nit Proviant noch gelt, villweniger kain obedientia nit, das er sich als ein erfarner Kriegsmann umb so gewaltig Stett und in so ain mechtig Lanndt nit begeben darff als Florenssa, da war er benettigt, der Feindt Landt zu fliehen, und die Freundt zu suechen, damit er sein Exercitum nit in pericul setzt, und namb den weg auf hohen Siena und in Ir Lanndt, da die das saben, da suechten sie weg und persuasiones, das sie den Borbon mit sein Exercito auss Irem Landt fürbass schieben mechten, auf Iren Nachtbarn, und gaben Im gellt und Proviant, und persuadierten den Borbon, er soll sich aufmachen, und in das Königreich Neapolis das frei von Feinden, das ist des Pabst Liga mit den Potentaten in Italia, darüber Obrister wardt (nach absterben Joanni de Medicis des yezigen Herzogs von Florenz vatter) der obgemelt Herzog von Urbino, und dise Ir armuet und hunger war ursach das sie fort euleten, damit sie nit etwan belegert wurden, und eyleten dem Königreich Neapolis zue, da sie gellt, Proviant und entsezung auch alle notturft gehabt hetten. Nun wollten sie in das Königreich, so mussten sie zuvor über die Tyber, und an den orten da sie übersolten, da war sie Inen zu gross, und sie waren zu weit für sich komen, dass sie nit mer hindersich kundten, dan die Feindt waren Inen zu nahendt auf dem Halss, und die von Siena hatten Inen vill Proviant zue gesagt, da sies auss

Jrem Lanndt brachten, da hetten sie Inen ungern ain stuck Brott nachgeschickt, Also das der Kayserlich Excercitus ganz machtloss war, und noch Grass frassen vor Hunger, dan sie lenger dan in 8 tagen kain stück Brott nhie gesehen hetten, darumb eylten sie für sich dem Königreich Neapolis zue, und wiewoll sie weder schifbrücken oder der dings kains mit hetten, so sezten sie doch Ir thuen zue Gott und auf des Kaysers Partei und anhang, die Colloneser würden sie nit verlassen, und nit weit von Rom, das sie über die Tyber muesten entgegenkomen, und Inen ein Brucken über die Tyber machen, das sie den Feindten darüber entwischen mechten, das war Ihr vorhaben und hofnung.

Nun gleich zu derselben Zeit, da kriegt der Pabst Clemens mit denselben Collonesern zu Frisolona gegen dem Königreich Neapolis zue*), und thet Inen sehr grossen schaden, verhöret und verprennet Inen das Landt wuest, da legte sich der Vicere von Neapolis in die sachen auss Bevelch des Kaysers und vertrueg die Colloneser und den Pabst mit einand, und machet nit allain Fridt, sondern das yeder thail sein Kriegsvolk abfordern und gar urlauben solten, das thet der Pabst, forderte seine 4000 Schweizer ab, und schicket sie wider haim. Er hat 5000 Italianer, die hiess man die Bandicei Negri**), die hat Johanin de Medicis woll ain Jar 8 oder 10 beyeinander gehabt. Es waren die Bösesten und erfarnisten Pueben in Kriegslauffen die da in langer Zeit nit beyeinander gewest waren, welche sich allerding understehen dorfften, das aber war ist, so wolt der Pabst mit dem Kayser und Collonesern Fridt haben und die Artickel in allen Dingen halten, wies der Vicere Mincrafal***) (wass ain Niederlender und Teutscher Feindt) gemacht hat, und versach sich vom Kayser

*) Der Kampf bei Frosinone fand am Anfange des Februars statt.

**) Bande Nere.

***) Der Vicekönig Charles de Lannoy war Sohn des Juan de Lannoy Herrn von Maingoval.

und den seinen nichts böss, sondern alles guetts, und v
Inen solle auch dasselbige gehalten werden, wie bill
west were, und fordert dieselben 5000 Italiener oder s
Fendl auch ab, und das sie gehn Rom kamen, wie 1
dan kamen, und Ich sie mit augen hab ainziehen sehe
das Ire schwarze Fendl im Kott hernach zugen auf der
von wegen Ires Obristen Johanin de Medicis
Lombardia starb.

Da sie nun gehn Rom kamen, da gab man Ihne
verhofft urlaub, und zalet sie übel mit abrechnung un
schlagung der Besoldung, wie man dan an allen Höfen bi
nanzer findt, die Irs aignen nuz halber dahin genaigt
yederman das seinig abzubrechen, das eben Jacob
viati thet, der Pabsts Clements schwester zue einem
hett*), und derselb arglistig böss Jud oder Kaufmann
man sie nennen muess höflich darvon zu reden, der gube
die ganz Kirchen und alle Ding absolute in sein nuz,
selbig prach Inen ab, und schlueg Inen auf, unangesehe
sie so vil Jar treulich gedienet hetten, welches Inen
wehe that und übel verdrüssen, und waren sogar erzirnet un
pittert, das sie mit dem beherzten gemuet, und langer erfa
die sie hetten, sich understehen dorfften die Kaufleutpru
in Rohm zu plündern**) und wolten in Rom das undter
sich keren, das man sie mit gewalt auss der Statt tre
muest, das sie mit unwillen hinweck zugen, und Rom schw
alles Leidts zue thuen, und lüeffen gleich alle mit einander
Borbon zue, Da der Borbon das vernamb das der P
kain Kriegsvolck het, sonder die alle mit einander mit
willen abgeferttiget hette, auch kains nit umb gelt 1
sounst mehr bekomen mecht, da ersahe er sein vortail

*) Vielmehr Lucrezia Medici, die Schwester Leo's X.

**) Zu jener Zeit waren, wie noch heute in Florenz der Ponte
chio, die Brücken in Rom meist mit Buden der Kaufleute besetzt.
Mittelalter verkauften Juden ihre Waaren selbst auf Ponte Sant An

namb ein Herz, und zuge unversehner Ding auf Rom zue, der Hofnung wo er Rom nit erobern kundt, so wolt er doch ausserhalb Rom über die Tyber komen über die Prucken ponte molla vor unserer Frauen de popolo Thor, mehr dan ain teutsche halbe meil wegslang von Rom.

Nun wie das der Pabst höret, das der Borbon auf Rom zuge, und er sich ohne Kriegsvolck fandt, auch davon nit mehr bekommen kundt, da schicket er sein Pottschaft zuem Borbon, was das wer, das er In ungewarnnter Ding, als ain Freundt des Kaysers überziehen wolt, und er het mit dem Vicere an statt des Kaysers Fridt gemacht, den wolt er auch halten, darumb het er sein Kriegsvolck auch geurlaubt, und er het mit Im Borbon nichts zue thuen, Er stuendt in guettem Fridt und ainigkait mit dem Kayser des wolt er sich halten, und des Viceres zuesag.

Darauf antwort der Herzog von Borbon dem Pabst, und sagt es gieng Ine nicht an, was er mit dem Vicere tractiert oder beschlossen hett, Vicere de Neapoli wer so woll ain Diener als eben er, und er hette Im nicht zu gebietten, Er geb auch nicht umb In, er wist woll, was er thuen und lassen solt, und trucket stets auf den Pabst zue damit er in Rom komen mecht, ehe In die Feindt ereylten, die Im auf dem Fuess nachzugen; Da sich der Pabst dermassen beengstiget sahe, da wist er nit wo auss, dan er kundt kain Kriegsvolck nit so erbringen machen, so waren die schwarzen Vendler zu den Kayserischen verloffen, da fienge er an auss verzweiflung zu risten, und sich mit seinen aignen todtsfeinden zu wöhren, und botte aller welt in Rom auf, das da spiess und stangen tragen mecht, das soll die wehr nemben zur Rettung der Statt. Nun wer waren die, mehr des Pabsts Feindte dan Freundt, dan es waren Teutsche, Spagnoli, Niederlender, Neapolitani, Lumbardi, auch Romani selbst, und die grösten und mechtigsten, die dem Kayser anhiengen, dieselbigen sahen das Ding alles gern, und war Inen ain haimb-

liche Freyd, das dem Pabst ain Kappen kaufft soll werden
vermainten dadurch gross, reich und mechtig zu werden, s
der Pfaf undtergetrückt und castigiert wurde, vermainten ni
die narreten unsinnigen Leut, so das Kriegsvolk mit gewal
in Rom kam, das man Inen etwas thuen sollt, darumb da
sie Kayserisch weren, sonder gedachten es solt alles ob den
Pabst und seinen Pfaffen ausgehen, und fandt vil narrete Ro
maner die kauffeten und kochten das Beste der Welt, auf de
Kaysers Kriegsvolk, so das in Rom kemb, das sie Inen Eh
erbietten mechten, vermainten sie mit ainem mall abzurich
ten, da war jemandts in Rom von oberzelten Nationibus
der als Kayserisch die wehr wider Ine Kayser oder sein
Exercito nemben wolt, und so sie schon mit Iren wöhren
auss Forcht auf des Pabsts gebott erschinen, so war es Inen
doch nit umb das Herz, sie hettens auch villweniger im
sinn, das sie alda bestendig bleiben wolten, sonder Iren
haimblichen abzug nemben, so dorfften sich der Franzosen
Partt und anhang in Rom auch nit rieren, und die Ursiner
allain, mit Iren anhang genuegsam gewest weren, des Kaysers
Hoer auss Rom zu behalten, wans schon dreymal so stark
gewest were. Aber die Ursiner und der Franzosen Partt, den
gefiel das Ding haimblichen nit allain woll sonder sie wolten
sich von des Pabsts wegen in kain pericul begeben, noch
villweniger wider Iren Herrn den Herzogen von Borbon ein-
lassen, und trugen auch für sorge, als weise Leut, sezeten sie
sich wider den Kayser, oder sein Exercito, so wurde des
Kaysers Volk und anhang in der Statt Rom, zu dem Exer-
cito Caesaris hinaus fallen, und Inen in die Statt helffen,
so wurden also die Kayserisch, sie die französischen und Ur-
siner, überfallen und zu tode schlagen. Auss diesen Ursachen
sassen sie stiller, und behuelt ain schwerdt das ander in der
scheiden, auss diesen Ursachen gewan das klain, gering
Kriegsvolck diese Statt Rom, ohn ainichen Widerstandt, auss-
genommen 4 oder 6. Fendle besoldeter Italiener und anderer

Nation, die dannocht der Pabst in ainer eyll von schneiderstuelen und andern Handwerkern aufbracht hette, solle man sich aber gewört haben, nach ernst und von Herzen, das Volk, das sich zue Rom wider Iren willen von allen Nationibus und Romanern mustern haben lassen p r o f o r m a davon warlichen weit über 50000 waren, und mit so köstlichem schön Harnisch, wehren und andern Dingen, sie hetten des Kaysers Volck aus Rom behalten, wan sie zehenmal so stark gewest weren, aber das verfieret die narreten Romaner, das sie vermainten das spill würdt nur ob dem Pabst und seinen Pfaffen aussgehen, und wereten sie nicht nit, dan was sie forcht und ehrenhalber thuen muesten.

Und liessen also des Kaysers Exercito Rom gewinnen, am 6. tag May, im 1527. Jar, und da der Exercitus in Rom kam, wiettet, dobt, und hette in der gerechten Handt sein wehr, in der andern ein stuck Brott, das sie vor den Beckerleden oder in Iren häussern im einfall genomben hetten, das assen sie im Lauffen, wie das wiettig, hungerig gestorben Vich, da luffen die Romaner eines Theyls auss Iren Heusern herauss undter sie auf die gassen und zeigten sich fur guett Kayserisch an, und dancketen Gott dem hern, das ainmal die stundt kommen were, das sie von dem Pfaffen dem Pabst erlediget wurden, und sie batten sy, sie sollen in Ire heuser hinein gehen, da wer Inen essen und trinken, Pett, gewandt und Fusswasser zuegericht, auss rechter inbrünstiger Lieb und c h a r i t e t, denen sies von Herzen gunneten, und vermainten die Romani der geyzige, hochtragendt Spagnol und Kriegsman der solle sich mit der suppen benuegen lassen.

Aber da der Spagnol Inen genueg geessen und getrunken hatte, da tractieret er den narreten Romaner nach seiner verdienstnus, und namb her des Romaner weib, kinder und töchter, und wolt ain weil seines gefallens auf den weissen untergelegten Leilachen mit Inen scherzen und kurzwillen. Er saget,

Haussherr, gib uns als des Kaisers gethreueu Dienern gell
her, als ein guetter Kayserischer man, damit wir mit den
schönen Mädeln triumphieren kunden, dan der Kayser ist
uns sovil schuldig, leihe uns diewill dar, Ir. Majt. würd
dirs schon wider geben. Da der Romaner das hörte, sah
und erfuer, da gedacht er erst an der lezt und zue spatt an
sein begangene Thorheit, und da das spill an den armen ver-
thanen Pfaffen nit ausgehen wollte, sonder über sie reiche
Wucherer, und hetten es gern wider r e m e d i e r t, aber es war
Inen unmöglich und zue spatt, und wolten erst anfahen den
Spagnoli und Kriegsvolck vill predigen, ob sie solches als
guette Kayserische gewertig sein solten, das wer ye un-
billich, da saget das Kriegsvolk, du falscher Laur, gib gellt
her, oder wir wollen dich bey den Hoden aufhengen, es ist
erlogen das du guett Kayserisch bist, dan werst du's so
wehrtest du dich nit uns seiner Maj. gethreuen Dienern
so vill Monat soldt darzuleihen, wir wollen ainmall gelt
haben, nit allein von dir sondern vom Kayser selbst, so er
da wer, und namben die Romaner mit Iren weibern, kindern
und töchtern, und gingen Ires gefallens mit Inen umb, schezten,
prannten und marterten sie so lange und so vill, biss sie
Inen all Ir vermögen gaben, und plünderten sie, fuerten Inen
weib und kündt hinweck, erwürgten und erstachen sie, da
war all ding frey und preiss, biss an den 13. tag, und das
war böss und erbärmlich, so sich jezt ainer von ainem gelöset
hette, so lauft er von Im, so kombt ein ander Kriegsman
an In, und schezt In von neuem, also das offt ainer nur 10 mal
gefangen und geschezt ist worden, und wan er an der lezt
nichts mehr gehabt hat, so haben sie Ine erstochen, oder
da sy es ainem nit glauben haben wollen, so haben sie ainen
so lang gemarttert, biss er Inen in den Hendten gestorben
ist, dan kein threuen und glauben bey diesem Kriegsman nit
war. Aber het mir Pabst Clement allein gevolgt, so wer
es zue dem Jamer und nott gar nit komen, dan wie man am

6. May, das war am Montag Rom überzug mit dem Sturm, da war Ich am 5. tag das war am Sontag nach essen bei Ir. Heyl. als ein geforderter, da sahen wir in des Pabst Camer, hindter dem Belvidere bey des Medici Palast oder Lustgarten*) den Vorzug oder anteguardia auf die Wisen herab ziehen, das Lager schlagen an die Tyber, da fragt mich der Pabst, was mich guett gedunket, da antwortet Ich Ime mit kurzen wortten, das er sich mit Inen vertruege, und zufrieden stellet, dan sie kemen an ein heimblichen Verstandt daher nit, und wären sie so keck, das sie Ir Heyligkeit so truzlich undter augen und für die Statt sich belegerten, so wurden sie solch Ir manlichaitt unversehener Ding erzaigen wollen, und wurden so truzlich sein, auf die heimbliche Verstandt und vertröstung, das sie die Statt unversehener Ding mit dem sturm anlauffen wurden, so het sein Heyligk. kein Kriegsvolk oder yemandts in der Statt, darauf sie Ir Heyligk. vertrösten dörffen, Es wer eytell genöt Volk zu der gegen wehr, und weren nit allein der partt verwant, sonder auch unerfaren Handtwerksleut, die da der Kugel umb die Ohren nit gewohnt hetten, und so baldt sie die hören wurden, so wurden sie all Ire wehren fallen lassen, und darvon fliehen, so wurde Ir Heyligk. verkürzt werden, darumb wer besser, sie liesse sich in ein Vertrag mit Inen ein. Da antwort mir der Pabst, wer zu Inen reitten wollt, ob ich der sein wollt, da sagt Ich ja, Ich were zufryden, so Ir Heyligk. mir drey Ding thuen wolten, da fragt Ir Heyligk. was das wer, da antworttet Ich Ir Heil., das erst wer das sie mir warhafft anzeiget den anfang biss an das endt, was sich zwischen Ime Pabst und dem Borbon und ganz exercito bis auf die stundt verloffen hette, oder was zwischen Inen gehandelt war worden,

Das ander, was Ir Heyligk. entschlossen were, für con-

*) Die heutige Villa Madama.

ditiones mit Inen ein zu gehen, und was gestallt sie ein concordj mit Inen annemben wolt,

Zum dritten, wie und was gestalt sie mich versichern wolt, was und Ich dem Exercito in namen Ir Heyl. für schluge, das es von Ir. Heyl. also verzogen solt werden, an ainiherley mangel oder felen.

Darauf sagt mir der Papst mein fürschlag gefuell Im, und er wolt sich darauf bedenken, und Ich solt heimgehen und daheim belaiben, und kain tridt auss dem Haus gehen, damit so sein Heyligk. nach mir schicket das man mich daheim fendt, und gab mir drey seiner Edelleut (oder palphornieri*) genannt, die ain Pabst tragen und auf sein Leib wartten) zue, das sie mein Herberg lernten, damit so man mich eulents haben wolt, das sie mich wisten zu fünden, Ich gang haim, und blib mit schwerem herzen daheim, dan Ich allen apparat und Kriegsrüstung und gegenwehr gern gesehen hette, Aber Ich muest Ir Heyligk. gebott gehorsamb sein, und verlur den ganzen Suntag den tag dahaim mit wartten, doch stige Ich auf das Dach und in einen Turn umbs hauss, darin Ich über Rom sehen möcht in die Weit, des Kaisers Kriegsvolk an zu ziehen, aber mein wartten war umbsunst, und der Pabst wolt sich im Palast Sti.Petri nit mehr vertrauen, sonder gieng, umb Vesperzeit auf der Mauer in das Castell**), da blib er also. Zue morgens am Montag 6. May vor tags, da ristet sich des Kaisers Volk zum scherz, mit Iren Laittern und wehren Rom zu besteigen und zu gewinnen als dan geschahe, und fuel ain Nebel an, der weret vast biss umb 7 Uhr, das Ir glick war, und Inen den Victorj in die Handt gab, das die Burgo St. Petri erobert wardt, darauf sie rhueten von 7 Uhr an, bis gehn Vesper Zeit,

---

*) Palafrenieri.

**) Der Papst begab sich ins Castell erst nachdem die Leonina am Morgen des 6. Mai erstürmt worden war, wie das Paul Jovins, sein Begleiter, erzählt hat.

da fiengen sie den sturmb widerumb an bai San Spirito. Noch dannocht warttet Ich stets im hauss, wan Ir Heyligk. nach mir schicket, aber der Pabst vermeinet nit das sie Rom so liederlichen und bald gewünnen solten, dan er hat wider in der Statt ain 5. 6. oder 7. Vendlen welsch Soldaten gelegt, so hat er signor Lorenzo de Nucera*) und sein Sun signor Paulo, dergleichen signor Horacio de Balnionibus, als Obriste Haubtleut in der Statt Rom etwan mit ain 4. pferdten (sic!)**) aufs maist, die ritten stets hin und wider, das gebotten Volk an Maurn und allethalber zu der wehr an zu stellen, welche Obristen das aller nöttig ist nit versehen hatten, das sie an jeder Prucken über die Tyber ain schwipbogen abprochen hetten oder eingeworffen, so hetten sie so bald nit über die Tyber, und in die Statt kommen künden, hetten auf das wenigist ain tag zwey oder 3. sich umb die Prucken muessen schlahen, darwill weren sie nit allain zue hunger gestorben auss der grossen obengezaigten noth, sondern auch es wer Inen vill gedachte Liga, der Duca de Urbino mit dem mechtigen exercito auf den Hals gewest, das sie weder für sich noch hinder sich kund hetten, wie dan derselbig Duca am dritten tag, das ist auf den 9. May***) mit allem sein exercito zu Ysola das ist bey 2 teutsche meil vor Rom ankamb, und alda etlich wenig tag lage, und von stund an ohn alle Ursach wider abzug, und lüess den Pabst im Bad sitzen, und dass war ain Ursach, das der Pabst sich so liederlich nit geben wolt, das er sich auf den Duca de Urbino vertröst, und verluesse sich Ir Heiligk. umbsunst.

---

*) Lorenzo oder Renzo von Ceri.

**) Es ist wol Fendlen zu lesen.

**) Der Herzog von Urbino traf erst am 22. Mai mit der gesammten Bundesarmee zu Isola ein. Eine Zählung ergab 15000 Mann Infanterie. Er zog von Isola wieder ab, am 2. Juni.

Nun umb Vesperzeit, da schicketen die Roman
Senato zue mir, und zuvorderist zue dem Durchleuc
Hochgeborenen fürsten und Herrn Marggraf Gumprec
Brandenburg, der ain junger fürst was von 18. o
Jaren ungeferlich, und luessen uns beyde bitten, das
Inen in das Capitoli komen wolten, da wolten sie si
uns beratschlagen, wie der sachen zu thuen were, sie
sich vill lieber vertragen und etwas geben, damit der
citus ohn schaden hinweck zuge, Ich wolt nit kommen, s
des Pabstes erwarten, da schicketen die Romaner zwaima
mir, und der jung Margraf, die liessen mich so hoch
das und Ich in dieser Irer nott zu willen wurdt, Als
Ich auf mein gaul und ritte zue Inen in das Capitol
Margrafen zu fünden, da beratschluegen sie sich mit
ander biss schier 6 Uhr was gehn Nacht, und beschl
das die obristen Conservatores der Statt, mit
hochgedachtem Margraffen und mir, hinauss solten reitt
Exercito mit unsern Trumettern, zu den teutschen
Obristen, dan Borbon war zuvor umbkommen, und s
von Inen versten, ob man mit Inen zue ainem vers
komen mecht, und wie wir im Capitoli ausritten, da
schon 6 geschlagen, und nahet gegen 7 Uhr gehn Nacht,
ritten ob hundert Pferdten mit uns, dan vill leut sich
henceten, als die fürwizigen Welschen, die in kain
kain mass halten, die wolten hinauss in Exercito
sehen, wie es da aussen zuegieng, und hetten bei 4 Trumet
die ritten voran, und die Conservatorj auf sie, der
Margraf und Ich ritten hindten nach, zu reden und disputie
wie sie für zue bringen und anzugreiffen were, damit w
woll aussrichteten. Da wir auf den Ponte Sisto ka
da handleten meine ehe gemelten Italianer ohn alle
nung voran, und wie sie auf halbe Prucken kamen, da p
der ganz kayserisch Exercitus gegen uns daher, und
stachen und erschlugen wen sie ansichtig waren, da nam

sie auf der gassen yemandts nit gefangen, alle welt muest sterben, das sahe ich nur, und warf mein gaul umb, und saget gegen den frumen jungen fürsten, mir nach, haimwarz zue hauss an unser sicherhait, da ist nit zeit mehr zu reden, wir werden kain Exercito nit auf halten, es ist umbsunst und verloren, sonder werden erschlagen wie die andern, und bracht den Margraffen haimb in sein hauss, und kundten nit abstehen, noch die haussthir so schnel zuethuen, der ganz hauffen trucket hernach, da war das hauen, stechen und erwirgen, von Allen, Waib und Kindern das zu erbarmen war, und vill erschrecklicher zue sehen, dan da muest alles sterben was auf der gassen gefunden wardt, es war gleich jung oder alt, waib, man, pfaf oder Münch, da galts alles gleich, auch was mit uns ridt, und vor unss auf die Prucken kam, das wardt alles erschlagen. Und waiss das auf dieselb Nacht auf der gassen und in den häusern hin und wider erschlagen wurden, mehr dan 15. biss in die 20000 Man.

Nun am 7. tag Maij, da fing man an am Morgen vor tags, auch in die Nacht, die gewaltigen Cardinalsheusser und andre gewaltige Pallacio zue stürmen, zu plündern, auch das Castel zue belegern und zue untergraben, also das sich der Pabst aller seiner hofnung bloss fandt, dass er am 21. tag seiner Belegerung*) auss gemelten ursachen aufgeben thet mit anhangenden Pacten und condicionibus und von den dreyen Nationibus die Obristen Irer haubtleut in das Castell verordneten mit drayen Vendlen. Aber unsere Teutschen wolten beim Wein und nit im Castell sizen, das sie den Spaniern die Ehr allein verluessen, unser Nation zue Spott und schaden, und da das Castell offen war, und man anfieng zue handeln, da bedarffte der Pabst und Teutschen aines Interprete der

*) Die Rechnung ist irrig, da die Capitulation des Papstes am 5. Juni abgeschlossen wurde.

alle Ding dolmetschet, da fuel der Pabst und L
auf mich, mir unwisset, und wardt auch zue solche
Officio als ain ungeübter solcher hendel dahin
das Ich solch schwer und geferlich sachen über main
nemben muest, Ich habs auch dermassen verricht Go
und Dank, das ich nit weniger Dank und Remun
von den Kayserischen gehabt habe, als von den P
oder Pabste, dan Ich meine sachen allemal frey r
richtet, und gabs nachmalen Inen zu bedenken,
traffe, was man mir zuvor Antwort gabe, das b
auch an sein gehöriges ortt. Also hast du a
richt, warumb mir der Pabst offt ein mehreres
dan ainem andern, oder warumb Ich mit seiner H
vil gemainschafft gehabt habe, und ohne rhon
reden, Ich hab offt des tags ain 10. oder 13. mall
dan mir lieb gewesen ist, bei seiner Hlg. der f
geschefft halben sein müssen, dan Ich ob den
Monaten all Kriegshendel zwischen dem Pabst, dem
andern Nationibus et potentatibus verrichten hab

Die arglistigen Spanier die richten stets uns
Pfliegsamseln an, die da nichts andres singen ku
gellt gelt, und was man Inen sang und saget, so
nichts nit, sonder da wolten sie schlecht gelt gelt,
es die kayserischen Räth gleich wo sie wolten, ur
an alles das Übel zue thun, und vil ärgeres als
selbst gethan hette, und kam ein grosser unerhörter
sterben in Rom, und under sie, das des tags an
mischen Pestilenz ob den 3. u 500. Person sturb
handelt der Pabst so vil mit des Kaysers Räthen und
das der Exercitus auss Rom ziehen solt, d
widerumb practicieren mecht das man gelt kund
so wolt sein Heiligk. etlich Stett und Flecken dem E
einautwortten, darin sollen sie dieweil ligen, Ires
gefallens, so lang biss der Papst sie gar bezalet, und

sein Hlg. und das Castell zu Rom dieweil biss zue volkombner Bezalung verwaret werden von den kayserischen zu Ir sicherheit, Und wardt Inen den Landsknechten und Spaniern Narnia eingeben, mit sambt Irem Landt, Stetten und Flecken.

Nun wie der kayserisch Exercitus mit sambt des Pabst Commissarien hinauss zugen, und die Stett und Landt ainnemben wolten, damit Rom von peste und andrer immundicia rain und practicabilis werden mecht, da luess man Haubtman Wendel von Meyer da, mit ainem fendel knecht, das sie auf den Pabst und das Castel warten sollen, mit sambt den andern Nationibus verordnetner Haubtleut und Kriegsvolk, und zug der ganz hell hauffen auf Narnia zue, ist etwan ungeferlich bey 10. teutsch mail, ligt die Statt an ainem felsiegen Berg hinan, und an der andern seitten da rindt der bess wittend fluss oder wasser Narnia*), also das die Statt von natur stark ist, und gar seer bese Pueben alda sein, und so gross franzosen und Kaiser feindt, als in ganz Italia nit sein, vast alles Kriegsvolk. Da sie das erfueren die von Narnia, da macheten sie Ir Statt mit Pollwerk und andrer Kriegsrüstung stark, und besezten die Statt mit 13. oder 14. fendl welscher guetter soldaten, und da der Exercitus Caesaris kamb, da wolten sies schlecht nit einlassen, und stelten sich zur wehr, also dass des Kaysers Exercitus die Statt mit gewalt gewinnen muesst, und muessten sie stirmen durch vorgenandten besen schnellen fluss Narnia, und verluren 3 sturm daran, am viertten da eroberten sies mit gewalt, und erstachen frau und man, künder und alt, u was sie fanden plünderten, zehörtens und verprenntens jämerlichen, wie man es dan auf den heutigen tag siht, und blib der Exercitus daselbst und im Landt ligen, zu losiren ad discretionem, id est sine discretione etwas bei 6 wochen**) da wolt

*) Narni wurde am 17. Juli erstürmt. Der Fluss ist die Nera.

**) Rückkehr der Landsknechte nach Rom am 25. Septbr.

kain gellt nit komben, und erschien stez ain Zill
andere, an Bezalung, da war der Exercitus auf
tember, und zug aller mit einander in Rom umb Ir
und namben alle heuser und pallaci ein, und wollten
trinken und das beste von den Romanern und meniglich
sonst haben, und wolten darzue nit bei der magt, so
der Patrona und Dochter schlaffen, und thaten alle
thuen und erdenken kundten, mit Prandt, schezen,
stellen und vergewaltigen, mit sambt allen besen stu
war kain Regament, straf oder ordnung nit, da thet
was ainer wolt, da dorffte Im kain Obrister oder H
nicht darein reden. Nun Ich und andere Verordnete, h
so vil mit dem Pabst, das er mit Rom und dem arme
ein erbärmnuss haben wolt, und weg und mittel erdencl
sie bezalt wurden, und Rom von der tirannide erlese
das der guett Pabst dahin bewegt wurde, all sein Silber
und aller Prelaten im Castello mit sambt Sant Peter
quia zerprechen und zerschlagen wardt, und wardt
schaur aim teutschen verdorben henselin und teutsche
geben, der verstandt sich auf's minzen, und war auc
meister in Rom gewesen, der wardt auf dissmal der
wider reich, dan der Pabst gab Ime alles vergüldts
für schlechts Pruchsilber, da schlug er grob raucl
gauner auss, da ainer ain Kronen 2. oder 3 gelte
gefallens, da redt Ime yemandts nicht daran ein, Er s
das golt davon, und thet darnach dem guetten sill
anderer Betruegerei sein Zusaz, also das er zwiefacher
hette, auch dasselbigmal sovil gewan, das er in aine
darnach er mit sambt denen im Hof, dem Vicere zu
polis ob den 40. oder 50000 Cronen liehe, auf de
kauff des Soffran zue Neapolis, auch die am Hof I
Pässlen zue aim waib gaben, wie er sich aber mit Ir g
hett, das waiss niemandts bess dan sie, und Ire freundt
dan sie wolt sein nit mehr, und muest zue Nirnberg hi

kamb wider gehn Neapolis in armuet, da ist er in der gefenkniss gestorben, das war sein rechter Lohn und ende*).

Nun man machet sovil gelts mit aller marter, das man zwey monat soldt zusamen bracht, damit man doch die unfletter ain wenig stillen mechte, die gab man Inen, und der Pabst sagt Inen zue, in Monatsfristen oder 6. wochen den ganzen rest zu bezalen, darumb wolt er Inen bürgen sezen und geben, wo ers nit zalt, das Diselbigen zalen solten, die dan umb 3. oder viermall sovil genuegsam waren. Sollich Concordj namen die Landtsknecht an, und waren fro, dan in Rom dorfften sie nicht zeren, sonder da muesten Inen die Romaner und Ir Haussherr für sie alle notturfft geben, es kostet was es wolt, so muest es da sein, oder der Haussherr dorft sich nit sehen lassen, und alles unglicks gewerttig sein, und hat offt ain Romaner ain tag in den andern, 10. 20 biss in die 30 Cronen aussgeben, zu unterhaltung der bestia mit seiner fresserei und Ladtschafft, das er stettigs vermeindt, dass wesen würde nit lang weren, so wolt er Inen von aines klain wegen nit waib und kindt behendigen lassen, eher henget ainer immer daran, mit der hofnung das bald ain endt nemben wurdt, biss er gar verdarbe, und sein guett zehenmal wol leichter khaufft hette, dan das er diesen unchristlichen und unglaublichen unkosten thuen solt, zu erhalten der truncken Bestia fresserei und gasterei, die da vast bei 10 ganzen Monat weret, und galt das schaff Korn 32 Cronen. Nun sie namben mit dem Pabst die Concordj der Bezalung halber an, und schlembten und dembten darauf, da stellet Inen der Pabst diese 6. Bürgen zue, Johan Matheo Erzb. zue Bern oder Verona**), Johan Maria Erzb. Sipon-

---

*) Weder Reissner noch Benvenuto Cellini melden etwas von diesem deutschen Münzmeister. Reissner sagt bei dieser Gelegenheit: Es waren die Müntzmeister und Eysenschneider Bapsts Diener, und hetten keinen Probierer, auffzieher noch Wardein, machten also falsche Müntz.

**) Giammatteo Giberti, Datar.

tinus, das ist der jetzig Pabst Julius der III., Anthonius Puzius den man nennet den Bisch. von Pistoja, und den Erzb. von Pisa, des Cardinals Rudolfo Brudern, Jacob Salviati der Pabsts Clemente Schwester zue aim waib hette, ain überaus reicher Florentiner Kaufman, auss des Mundts Ich zum offtermalen gehört habe, das er saget, er hette zum dickermalen mit dem Könige von Frankreich ain wechsel getroffen, umb ain Million gelts. Nun wie die Landsknecht zue friden waren, diese obgemelten Bürgen anzuenemben umb den Rest, der da etwan bei zweimall hundert tausend Cronen war und nit mehr, da huelten sie zue Rom auf dem Platz compo flor genandt gemain, und verordneten mich hinein zum Pabst in das Castell zu gehen, das Ich dise Bürgen in namen Ir, von Im Pabst annembe, und zu Inen herauss auf den Plaz fieret, und gaben mir zue Haubtman Diepoldt Heflen und Sebastian Schertell mit sambt bei 200. woll geristen Doppelsölder, die sollen Inen gesellschafft thun, und herauss belaiten in den kraiss. Und wie Ich in das Castell kam hinauf in den grossen Sall, und da gieng der Pabst auss seiner Camer gegen mir herauss mit seinen Cardinelen und Prelatten, und fragte mich was ich wolt, da antwortte Ich Ir Hlg. die Landtsknecht weren auf den Plaz Campo di flor versambelt und hielten alda gemain, hetten mich zue Ir Hlgk. geschickt mit sambt gegenwertigen Haubtleuten und Doppelsoldenern Ir Hlgk. anzuzeigen, dass sie mit den Bürgen zue friden weren und wollten die annemben, und Ir Hlgk sol mirs überantwortten, so wolt Ichs mitsambt denen Haubtleuten und doppelsoldnern hinauss zum hauffen belaitten, und den gemain in Ir verwarung überantwortten. Da saget der Pabst mit wainenden augen, da stehen sie, nemt sie mit Euch hin, und lasst Euchs befohlen sein, und will Euch nit allein die Bürgen geben, sonder unser aigen Person darzue, und erbutte sich mit unss zue gehen, und gieng woll 3. oder 4. tritt mit unss fur sich, da batte Ich und die Haubtleut

sein Hlgk. das er solle stiller stehen, und alda belaiben, wir dorfften In nit mit unss nemben, wir hetten des kein befelch, wurden es auch nit thuen. Da gieng er über den grossen Sall mit unss biss zue der thir, das er stettigs wainet wie ain jung kindt, und bitten thet, das wir In mit unss nemben wolten*), das wir ohn underlass stettigs abschluegen, und mit den Bürgen für druckten, das wir von seiner Hlgk. kommen mechten, dan dieweil die Landtsknecht auss dem schloss waren, und Spagnoli das allein inhielten, da vertrauet er sich gegen Spagnoli gar nichts nit, und truege sorg, das sie bei der nacht etwan haimblich ain schiff für das Castell kommen macheten, und das sie Ine durch die haimbliche thir die auf die Tyber gieng in ain schiff setzen wurden, und mit Im gehn Neapolis oder Hispania zue fahren möchten, das er nit mehr ans tags Licht kämbe, darumb war er gern auss der Spanier handt gewest, und sonderbar des signors Largons**), der ain alter erfahrner listiger Kriegsman wass, und auf den Pabst gericht und geschmizt, welches er sich bei den Landtsknechten nit besorgen hett dörffen, darumb hast du oben anfencklich von mir vernomben, das sein Hlgk. sehr übel zuefriden war, das die teutschen das schloss dermassen verluessen, und sich umb (ihn) nicht nit annemben wolten.

Also namben wir die obgenanten Pürgen und fierten sie hinauf in den ring und in die gemain, da überantwortteten wir Inen die, da waren Ire verordnete, die sprachen wir zue, und huelten wir etlich Artiel für, und ob sie für den Pabst pirg und selbst schuldner sein wolten, das soll ich Inen sagen,

*) Mas al sacarlos de poder de su santitad y de los Cardenales de la sala donde estaban, hubo tantos llantos y grita que parecie que se hundie el mundo, diciendo Su Santidad que quería tambien ir en poder de los alemanes . . . Perez an den Kaiser, Rom 12 Oct. 1527. bei Villa S 289.

**) Alarcon.

und Ir antwort von Inen begeren und Inen den Landtsknecht wider interpretiern, das that Ich wie mir befolch war, da antwortteten dieselben herren Pirgen, Ja sie wollt pirgen und schuldner sein, darauf wolt die gemain mir d überantwortten und zue verwaren befelchen, die Ich nit a nemben wolt, dan es mir als aim Comissarj und von Ad nit zuestuendt, da beschlussen sie, man soll die geissl fieren in die Canzlei, das ist der gross Pallast in Rom, d der Card. Sangiorgi gebaut hatt, das man iezt nendt der Canzley oder zue S. Lorenzo in damaso, derselb Pallast, der wass Julii Cardinalis de Collonia*), d was zue selben Zeit Vice Cancellarius sed. ap., a sehr trefflicher dapferer und geschickter man, grosser kuns erfarnus, und hohen verstandts, ein sehr kaiserischer reich Cardinal, und der des Kaysers halben sich im Collegio geg den Pabst sezet, und schlecht nit in die gemelt Bündnuss b willigen wolt, und protestirt wider den Pabst und das Colleg und zug zuem thor auss haimb in sein Landt der Collones da fordert In der Pabst, da wolt er nit komen, da privier In der Pabst des Cardinals huet, und kamen aneinander d Pabst und die Colloneser super iniuriis, das der Pab 4000 Schweizer wider sie komen liesse, zu sambt obg melten schwarzen Pannern oder Vendlen, und ain Exercit u wider sie von 15. biss in die 20000 stark, und fuel d Collonesern in das Landt, zu verderben umb Frisolona, bi der Niderlender Mincaval Vicere zue Neapolis zwische Ime Pabst, Kayser und Colloneser ain fridt machet, und a yeder thail sein Kriegsvolck urlauben solt, wie dan geschah dass dem Pabst nachmals zue merklichem spott und schade

*) Es ist bedenklich, dass Gumppenberg selbst der Namen des b rühmten Cardinals Pompeo entschwunden war. Der schöne von Braman errichtete Palast der Cancellaria, welchen diesem Colonna Clemens VI als Lohn für seine Wahlstimme im Conclave gegeben hatte, war u sprünglich von Rafael Riario, Card. v. S. Georg erbaut worden.

kamb, das er über des Viceres gebnen glauben und thrauen vom Duca de Borbon dermassen unbillicher waiss überzogen, geschezt und gefangen wardt, dem Kayser unwissent, das aber war ist, so baldts sein Maj. in Hispania erfuer, da wardt sie übel zufrieden, und unmuetig, und wolt in vil tagen yemandts nit zue Ir lassen, luesse alle topezeria an den wenden in Iren gemechen abreissen, und schwarze klagtücher aufschlagen, und schicket von stundan Iren Beichtvatter gehn Rom, den Pabst zu klagen und Ine zu entschuldigen mit ernstlichem Befelch an seine Obristen Haubtleut und Regenten des Exercito, das und sie den Pabst ledig luessen und zügen auss Rom, darauf wardt derselbig franciscaner Münch oder Confessor Caesaris vom Pabst zue einem Cardinal gemacht, und genandt Card. Stae Crucis, und ist der, der da der Pfaffen gebett geendert und verkert oder gebessert hat, das man nendt Breviarium Card. S. Crucis iuxta consuetudinem Rom. Curiae*).

Da legt man dieselben Pirgen in desselben Cardinals Colonna Palast, in zwo Camern, die hetten kain fenster nit, und ain Porten allain, und zwey starke vergitterte fenster mit einfallenden Liechtern, darin solten sie alle 6 geissler essen und schlafen, und lagen Inen allemal tag und nacht ain fendl knecht vor der Thier wachend, und gaben Inen ain dolmetscher zue, der hiess Haussman, der was von schlegstett, und was in des Papsts Guardi gewest im einfall zue Rom, aber davon kommen, das er nit erschlagen wardt, aber Ir Haubtman Mock der wardt erschlagen mit vast allen schweizern, über den sein haussfrau fuel zu retten und die Landtsknecht zue bitten umb Ires mans Leben, das er zue aim gefangnen aufgenomben mecht werden, aber da wass von den Lands-

---

*) Francesco Quiñonez, wurde Cardinal erst am 7. Dec. 1527. Die Angabe Gumppenbergs von der Eile des Kaisers, sich beim Pabst zu entschuldigen, ist ganz irrig.

knechten kain gehör nit, stachen und haueten in In, biss er zue stücken fuel, und haueten seiner ehrlichen haussfrauen bayd hend ab, die sie furwarff, Irem Man die straich aufzuhalten.

Nun die guetten frumben geissler die waren da verwart, und der ehegedacht Card. Colonna, der kam hinein gehn Rom in sein pallast, unangesehen, das der Pabst Ine priviert het seines huets, und sein todfaindt wass, und thet den geisslern alle ehr in seinem hauss, thet In allen Unkossten der speiss ab, und tractirte sie nach allem seinem Vermügen, nach gestalt der zeit. Nun Zill und Zeit kamb, das man zalen solt, da war kain gellt nit, die geissler namben aussred, begerten erströckung acht tag, die waren beim gemainen unsinnigen tollen vollen man erlangt mit aller marter. Dieselben 8 tag erschienen auch ohne Zalung, da begerten sie aber 8 tag, die wurden Inen schwerlich geben mit grossem Unlust und gefahr der haubtleut und doppelsoldner, darüber der unsinnig Landtsknecht schrie von wegen solcher verlengerung der Bezalung, aber dieselben 8 tag erschienen ohne frucht, wie die ersten 3 Termine, darob sich der gemain man ganz erzirnet, und unsinnig ward, lueffen zusammen mit Iren wehren auf den Platz, und holeten die hauptleut mit gewalt zue der gemain, und schicketen nach dem Haubtman, der denselben tag die geissler verwaret, das er mit aufgeregtem fendl die geissler zue Inen in die gemain und in offnen ring brecht, als dan geschahe. Da man sie bracht da schrien sie warlich hefftig über sie, der ain wolts an spiessen aufheben, der ander wolts hencken, der dritt der wolt ain kugl durch sie schiessen, und erschröcketen die guetten Herrn sehr übel, das sie sahen wie der bitter todt, und vor forcht nur umbfallen wolten, Aber die Haubtleut und vom Adel auch doppelsoldner redten stettiges das best darzue, ob man den gemain erlindern mecht. Aber da half es alles nit, entsezten sich ye lenger, ye mehr, wider die geissler, und huelten die Haubt-

leut (in) verdacht, und schickten den Profosen nach den Ketten, die Geissler daran zu schlagen biss und sie zaleten, also da der Profoss die Ketten bracht. da schueffe (sic!) der gemein man, er solle sie alle 6 darein schlagen, da schlueg der Profoss den Johan de Maria Archiepiscopo Sipontino, der yetzt haist Pabst Julius tertius, und Johan Mathea Gibertus Erzb. zue Bern*), an ain Ketten zuesamen yeden mit ainer handt, den Anthonio Puzio den man nennet Bisch. zue Pistoria nachmals Card. Sti. Quattro genannt wardt, und den Erz. von Pisa an ain ander Ketten zusammen, des Cardinals Rudolpho Brueder und Jacob Salviati auch an ain Ketten zusamen**). Da diss grausam spectacel gesehen wardt, an so grossen alten, ehrlichen und mechtigen Prelaten, da sagten die gemain man gegen Irem dolmetscher, Er soll Inen sagen, das sie gedechten und innerhalb 14 tagen zalten, oder aber sie muesten alle an diesen galgen gehenkt werden, der da gegenwärtig auf dem Plaz stuend, und schickten die geissler mit dem dolmetschen und haubtman oder fendlknecht wider zu hauss, mit betruebtem Herzen, da muessten sie tag und nacht an den Ketten angeschmiedet sein und bei einander schlaffen. Dise Tyrannei die weret bei 6 ganzen Wochen, und muesten alle Ire kleider an der saitten auf geschnitten haben bis an das Hemmet, damit so sie sich niderlegen wolten, das sies vom hals herabpringen mechten. Nun da der Termin der Bezalung kam da wass gleich woll kain gellt nit da, als das erst mall, dan das war die ursach, die weil der Pabst im Castell enthalten war, dergleichen das Castell von Spaniern ingehabt wardt, da sagten der Kirchen Unterthanen, der

*) So wurde also noch damals Verona von den Deutschen genannt.

**) Y despues traxeron los hostages de dos en dos — El Datario y Obispo de Pistoya en una cadena, y los Arçobispos Sepontino y Pisa en otra, Jacobo Salviati y su yerno en otra — Perez an den Kaiser, 12. Oct. 1527.

Pabst wer nit frey, darumb wolt sich das Land nit schezen lassen noch kain heller nit herausgeben, so war kain obedientia nit da, das sie an der lest woll büessen muesten, da der Pabst wieder frey wurde, umb Ir ungehorsamkeit. So wolt kain Kaufman nicht darleihen. Also muest der Pabst nott und angst leiden bey aller seiner macht. Da nun ain tag oder zwei über die zeit war der Bezalung, da hetten die knecht aber ain gemain, schicketen mich und andere zue den Geisslern ob gelt da wer oder nit, da war leider kains — (Folgt die Wiederholung der Erzählung von der Bedrohung der Bürgen) — Doch die Haubtleut theten all ding zue milt und glimpfen, damit nit handt an sie gelegt wurde, der von Bembelberg darfft nit zue den unsinnigen Leuten, das sie Ine in verdacht hetten, er hielts mit den Geisslern, darumb darffen sie Ime offt des tags durch das hauss lauffen und alles das was nur darinnen zerprechen, also das sich an der lest der theure Ritter nit mehr in seinem aignen Losament finden darfft lassen, sonder muest verstollen in der Spanier Losament hin und wider liegen*). Nun es war so viel gehandelt, das Inen noch andre 8. tag frist geben wardt, dieselben 8 tag erschienen auch, das gleich so wenig kain gelt nit da war, als das erst mall, und war das die ursach, die herren waren gnugsam gewest umb zwo Millionen gelts, und hettens auch allemal aufbracht in ainem Monat und eher, wan sie ledig gewest weren.

Aber also wolt sich weder Kaufleut noch yemandts mit Inen einlassen, das sie sorg truegen, sie kämen zue schaden, und verluren das Irig darob, so sie sich mit den gefangnen einluessen, so wolten Ire freundt das auch nit gestatten, truegen sorg sie würden mit sambt Inen darob verderben, und der Pabst und das Collegium liesse sie sterben.

*) Los capitanos alemanes han huido de entre su gente y se han pasado con los españoles, y los mas dellos están en la posada de Iuan de Urbina: Perez an den Kaiser, letzt. Nov. 1527.

Als Ich dan auss des reichen Jacob Salviati mundt höret, das er mit wainenden augen sagt, Nun muess Gott erbarmen, das Ich mein glauben der massen verloren habe, das Ich ain so schlecht gelt, zwei oder drei mal hundert tausend Cronen nit aufbringen kan, und so offt dem König von Frankreich ain Million und anderhalb golts aufpracht, und in 6. Monaten par bezalt habe, wohin ist mein thrauen und glauben jetzt komben.

Nun dieselben 8 tag kamben auch, das die Lanzknecht bezalt sein wolten, und luffen zuesamen auf den Platz campodiflor und berueffen Ire hauptleut zu Inen, die wolten nit komen, da lueffen sie in die heuser, und fuerten die haubtleut und Venderich mit gewalt und mit blutigen köpfen auf den plaz, und in den Ring, da wolten sie gelt oder bluett, und schicketen abermal zum haubtman, das er Inen die Geissler in den Ring brecht, da sprachen sie aber Irem dolmetschen zue, er soll sie fragen, ob gelt da wer oder nit, da waren sie bewilligt, sie wolten ain Geissler oder zwen henken lassen, zu erschröcken die andern, und wolten sonderbar die zwen Layen nemben, als Cardinals Rudolpho Bruedern, und Jacob Salviati Da thaten dannocht die haubtleut als ehrlich verstendig Leut, und wolten es nit zuegeben, das den armen betruebten herrn auf dissmal ain Layd geschehe, und sezten Ir Leib und guett für sich, sie zueretten, was Jamer oder nott das war, das hastu zubedenken, und mit was erschrockenen herzen der pabst Julius 3. mit seinen gesellen da stuenden. Da luessen sie fürtragen, da war kain gelt, sie wüsten auch kains also gefangner weiss nit zue bekomen, und all ding wer umbsunst, man solle Inen gleich thuen wie man wolt, das muesten sie unschuldig leiden, aber die Lanzknecht solten die zwen Layen, als Cardinals Rudolpho Brueder, und den Jacob Salviati als Kaufleut ledig lassen, das sie handeln und wandeln kundten Ires gefallens, so wolten sie die vier Bischof mit Leib und guet für sie

stehen und pirge sein, dan so baldt die zwen ledig weren, so brachten sie das gelt von stundan auf, und noch zwaimal sovil darzue. Da fuelen die haubtleut den Geisslern zue, u sagten es wer ain genuegsam ehrlich erbuetten, und wolten das der gemain solte annemben, dan wisten die 4 Bischof oder Geissler das nit für gewiss wahr sei, so wurden sie Ir Leib und Leben so liederlich für die zwen andern nit verpfendten, und wolten die haubtleut selbst auch pirg werden.

Aber da wollt der gemain nicht vil davon hören, und kamen hefftig an die haubtleut, und weret das toben und wietten lenger dan 5. ganzer stund nach mittag, das man all augenblick vermeindt, die haubtleut wurden all auf dem plaz todt bleiben mitsambt Fendrich und Doppelsoldnern, und da sie nichts anders haben wolten dan gelt oder bluett und kain ander mittl nit annemben wolten, da wardt doch an der letzt von den haubtleuten die sachen dahin geschlossen, das man die Geissler wider haimb schicken soll, und das sie in 8 Tagen gellt aufbrechten. Und da was die selben 8 tag der gemain man nur wildt auf die Haubtleut, die sie weder sehen noch hören wolten, sonder nur erstechen und erwürgen, mit unschuldigem verdacht,sie nemben miett und geschenk und hälffen den Geisslern hinüber, das aber nit was, sondern die ehrlichen Leut bedachten Ir Ehr des Kaisers wolfart und was args oder guetts darauss entstehen mecht auss solcher erschröcklichen Tyranney des gemainen mans, das sie 4. Erzbischof und 2. so mechtig welsch Kaufleut von des schneden gellts wegen so schendlichen umbpringen solten.

Nun da die acht tag herzuestreichen wolten, da schickten mich die Haubtleut und Obristen zuvor zue denselben herrn Geisslern zue verstehen, ob doch gelt da sein wurde oder nit, dan sie sahen die ungeschicklichkeit des groben gemainen Mans, auch die grosse geferlichkeit Leibes und Lebens, darin sie die herrn Geisslern nit allein stüenden, sondern auch die haubtleut, und sie truegen warlich für sorge, das

die nechst gemain, die gehalten würdt, Bluett oder gellt sein wurde, dabei sie ye nit gern sein wolten, und sie betten sie zum höchsten, das sie allerlei bedenken wolten, damit doch etwas da were von gellt, wo nit so traueten sie Inen nit ohne gefahr in die Gemain zue kommen, Darauf sie nun mir und meinem mitgesandten, die Herrn Geissler zu antwort gaben, sie hetten kain gellt, und wisten auch kains aufzuebringen, sie hetten sich Gott dem Allmechtigen befohlen, es gieng Inen darob was gestalt es wolle. Dise antwort brachten wür den haubtleuten und Obristen, das was der Herr von Bembelberg, die es warlich mit erschrecken annamen, die den jamerlichen ausgang der sachen als weise leut bedachten, und das nit allein den Herrn Geisslern Leib und Leben auf diesen tag aufgehen wurde, sondern auch Inen den hauptleuten Leib und Leben, Ehr und guett, mit sambt der Röm. Kay. Maj. unsers allergnädigsten Herrn ewige ungnad. Und kämen sie auf diesen ersten Gemainstag so wurden sie sehen wider Iren willen an den Herrn Geisslern tödtliche Handt anlegen, bewilligten sies, so wisten sie woll, was gefahr Ihnen beim Kaiser darauf stuende, bewilligtens sie dan nit, so wurden sies mit der Faust und That erhalten müssen, und all todt auf dem plaz bei einander bleiben und dannocht nichts fruchtbares für sie erhalten wurde, sonder das der Rom. Kais. Maj. heller hauffen zue grundt gieng und darob ganz Italia Landt und Leut verlur, dieweil der Franzos mit so ainem gewaltigen Hauffen in Italien ankomen war, und waren die guetten haubtleut nur laidig und thraurig, und berathschluegen die sachen lenger dan 3 tag, an der letzt entschlussen sie sich, sie wolten bey solchem Jamer nit sein, der Kays. Maj. zue guetten, so verhofften sie dannoch, wan kain Haubtman mit bei Inen were, das sich der doll unsinnig gemain man so freventlichen unterstehen wurde solcher Tyrannei, sonder das sie sich vil aines bessern besinnen wurden. Und ungefärlichen

2 tag zuvor, da sass der Obrister Herr von Be
mit samt allen haubtleuten auf die Ross, und ritten
auss, und sagten gegen dem gemainen man, dieweil
nit volgen wolten, so wolten sie auch nit bei Inen
übels helffen zu stiften, und zugen also zum thor a
ziano*) zue, ain vast trefliche Befestigung der Ur
in Italia ist, 40 welsch mail von Rom gelegen, in d
Ursiner Landt, da waren sie zue Ir Sicherheit, das
gemain unsinnig man nit überfallen solt, all ding zu
schlagen, wie dem Kaiser dieser ungezembter Exe
mit sambt Landt und Leut und ganz Italia erhalten
werden, auch zu sehen, was sie doch auf den best
tage der Bezalung mit den Herrn Geisslern in der
anfahen wurden, und waren alle haubt- und Befelc
mit Inen hinweck, und da belib yemandts auf erden, d
und Caspar Schwegler, welcher Zallmeister war, und Ic
missari, solten mit Inen handlen, dan Caspar Sch
mehr an Inen vermocht, dan alle haubtleut einande
und wie der tag der Bezalung komen solt als morg
luffen sie als heut nach essen zuesammen, und hetten
wiest wesen, da gang Caspar Schwegler ohn mich in l
sie zue geschwaigen, es wer doch der tag noch nit,
erst morgen, warumb sie dan zuesamen lueffen, sie
dessen kain Recht nit, sie sollen auch woll bedenke
ungeschickt sie gehandelt hetten, das sie mit recht
gegen Gott noch dem Kaiser verantwortten wurden, d
weren Ire Haubtleut von Inen zogen, und batte sie, sy
doch mittel und weg mit den Herrn Geisslern und Pab
nemben mit hilf und rath Ihres Obristen und Haubtleu
denen sie schicken sollen.

---

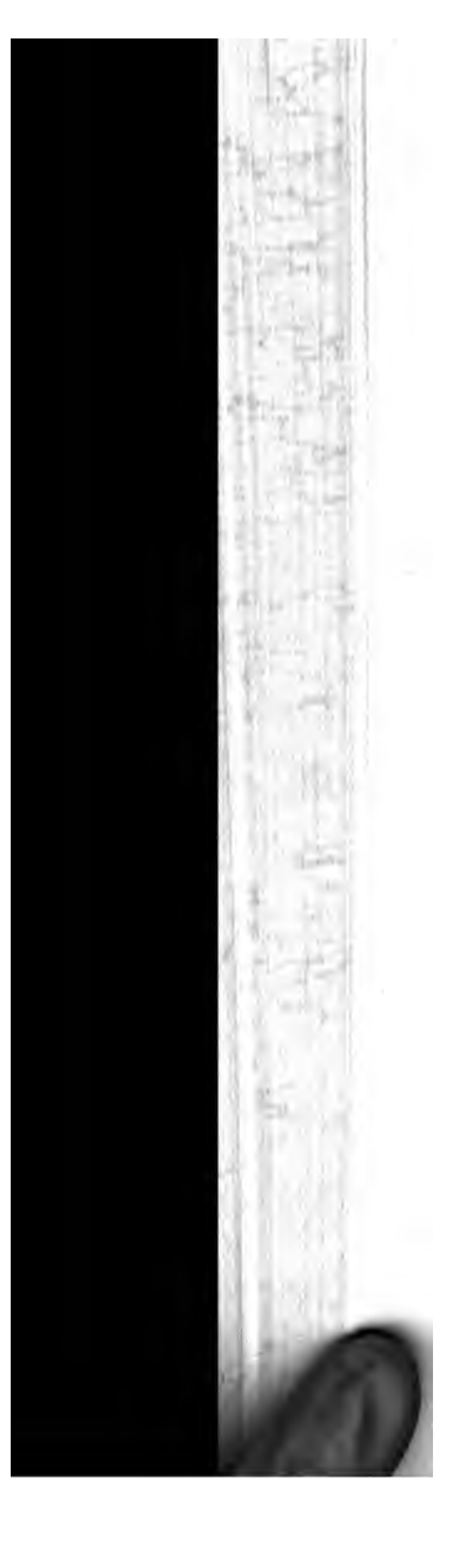
*) Nach Reissner zogen die Hauptleute nach Rocca di Pa
Secretär Perez gibt statt dessen die nahe dabei liegende Abtei
Ferrata an, und so auch Cäsar Grolierus.

Aber nach langer Predigt des Caspar Schwegler, da erchluegen sie Ime den Kopf voll grosse Löcher mit den Schiesshaken, u weren nit etlig seine guete Freundt gewesen, so hetten sie Ime gar erwürgt. Ich wolt nach mittag zue den trunckenen bestiis in kein ring nit komen, darum behüelt Ich auch mein kopf ganz, und war doch auf diesen Abendt die sach gestillet, und biss auf den morgen angestellet, da aller jamer zu erwartten war.

Nun am morgen, so baldt der tag herfür brache, da schlueg man umb und gebott aim jeden Landsknecht mit gewertter Hanndt auf den Campoflor zu komben, zwischen 6 u 7 Uhr am morgen, da kamen sie auf den plaz und fiengen ir ungeschickte weiss an, da sies gestern gelassen hetten, und da wolten sie schlecht gellt oder bluett und ain par auss den Herrn Geisslern henken lassen, und schicketen zue dem haubtman Hans Weiskopf, der sie dasselbig mal verwachet, und ain schreier und Pfaffen feindt was, das er die Herrn Geissler auf den plaz antwortten soll in die Gemain.

Nun wie er an der Camerthir anklopfet, 2. 3. oder 4. mall, da wolt Ime niemandts nit antwortt geben, also das er an der letzt die Thir aufbrache, da fand er nit ain mensch in der Camer, sondern in yedem Pett der zwayen Ketten, und ain Laitter im Kumich, und das die Herrn Geissler davon waren, das was ain wüste Rumor, der Haubtman Weisskopf der muest mitsambt dem ganzen fendel knecht den Zorn des wiettenden hörs entfliehen, da luffen sie all hinein in die Camer und Palast, zu sehen wie es war zuegangen, oder wohin sie komen weren, und weren nur wildt, wolten nur wider anfangen Rom zu plündern, und das Kindt in Mutter laib erwürgen.

Und stuenden lenger dan 5 ganzer stundt bei einand versamblet, wie zue beratschlagen, und des mehren thails rath war erwürgen, plündern und alles übel zue thun, das möglich und menschlich were. Aber die Doppelsoldner und die



vom Adel die ruethen, sie soll
wider zue Inen berueffen, sie
gehorsamb laisten, darauf die
ward. Was Gott für Mirakel
solch herrn Geissler zue höhe
das die unsinnigen leut Iren
Inen threiben solten, wie un
lichen sicht vor augen, was
disem Julio tertio geben
zu erhalten und zu vertreten
nigen an der letzt, so er sie
lest. Nun die Ketten oder Arn
und nit für solch zarte Herrn,
genueg waren, als sie faist u
plexion, aber nachmals da un
kamen, da namen sie am Le
alle zu gross waren. So sie
Perikl sahen, und das sie am
werden, das sie alles nit mit
und entschlüssen an der Letzt
Besen das besser zu erwehl
gefahr der flucht, und wolten
selbige Nacht entflüehen me
Camer einen aussgang hetten,
metsch lage, und herraussen
sie verwacht, das nit mögli
oder ein mecht komen. In I
sie feur macheten, dasselbig C
hinauf über das Dach auss, u
staussen (?) oben auf ein Ha
da luessen sie in derselben sta
aufbrechen, und richteten stri
nach dem andern hinauf in
denselben öden gemechen, da

gemacht in ain ander ödt hauss, da kamen sie hinauss gehn Sta. Maria de Populo, in der Spagnoli Quartier, da sassen sie auf guette türckische Pferdt, und ritten eulents davon, zue unser lieben Frauen de Loretta, dahin sie sich versprochen hetten, und halfe Inen Gott und unser liebe Frau also ohn alles übel davon, das weder der Pfaffenfeindt der Hauptman Weisskopf, noch der Dolmetsch oder yemandts auf erden das wenigist gewahr were worden, dan die vollen seue hetten den ersten schlaf woll und stark gethan, dan die Herrn Geissler hetten Ine Haubtman dieselbige Nacht zue gast geladen, und hetten den Landsknechten 2. oder 3 Eimer wein auf die wacht zue ainem schlaftrunk geschenkt, darin war Pilsensamen gesotten, damit sie schlefferig wurden, das sie nicht hören sollen, als dan geschah. Aber ob dem Dolmetschen etwas geträumt hette oder nit, Er war am morgen aufgestanden und haimblich durch das schlisselloch hinein sehendt, was die herrn Geissler thetten, da hat er kainen an kainem Pett nit gesehen, noch viel weniger in der Camer, da hette er Ine gleich gedacht, da müest es nit recht zugehen, die Herrn Geissler weren darvon*).

Biss hieher und weiter ist es vom Herrn Scribenten nit continuiert worden.

---

*) Die Flucht der Geiseln ward unterstützt durch den Cardinal Colonna, die Spanier und wie Cäsar Grolierus glaubt, auch durch die deutschen Hauptleute, welche daran verzweifelten, ihr Kriegsvolk bändigen zu können, so lange jene Bürgen in seiner Gewalt waren. Die Flucht geschah am 29. Nov. Hierauf folgte am 8. Dez. Nachts die fluchtähnliche Abreise des Papsts aus dem Castell nach Orvieto.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Instituto di Corrispondenza archeologica in Rom:

a) Bulletino anno 1876, u. Atlas. 1876. 8.
b) Annali. Tom. 48. 1876. 8.

Von der Académie des sciences in Dijon:

Mémoires. Serie III. Tom. 2. 3. Années 1874—76. 8.

Von der Akademie in Metz:

a) Mémoires LVIe année 1874—75. 1876. 8.
b) Mémoires 57e Année 1875—76. 3 Ser. 5e Année. Lettres, Sciences, Arts et Agriculture 1877. 8.

Von der Société des Antiquaires du Nord in Kopenhagen:

Mémoires. Nouv. Série 1875—76. 1876. 8.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. XLe année. Mai-Juni 1877. 1877. 8.

Von der finnischen Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors:

Öfversigt of Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. Heft XVIII. 1875—76. 1876. 8.

Vom Institut National in Genf:

Mémoires de l'Institut National Genevois. Tom. XIII. 1869—77. 1877. 4.

Von der Société des sciences in Lille:

Mémoires. IIIe u. IVe Sér. 1876 u. 1877. 8.

Von der Akademie der Wissenschaften in Turin:

Iscrizione trilingue sopra lamina di bronzo trovata in Sardegna nel febbrajo 1861. 1877. 1 Tafel in folio.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Stockholm:

Handlingar (Mémoires). Bd. XIII. XIV. 1876. 4.
Öfversigt (Bulletin) Årgång 33. 1876—77. 8.
Minnesteckning öfver Augustin Ehrensvärd. 1876. 8.

Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:

a) Bulletin. Tom. XXIV. 4. 1877.
b) Mémoires. 1876—77. 4.

Von der Haag'sche Genootschap tot verdediging van den christelijken Godsdienst in Leiden:

Werken. V. Reeks. Deel 9. 1877. 8.

Von der Gesellschaft für pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde in Greifswald:

a) 38. und 39. Jahresbericht von 1874—77. 1877. 8.
b) Pommer'sche Genealogien von Th. Pyl. und Eug. Rich. Schöpplenberg. Band III. Berlin & Greifswald 1878. 8.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues lausitzisches Magazin. Bd. 53. 1877. 8.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Bd. 38. 1877. 8.
b) Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. VI. 1876. 8.

Vom historischen Verein in St. Gallen:

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Heft XV u. XVI. 1877. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) Estreicher, Bibliografia Polska. Tom. III in 4 Heften. 1876. 8.
b) Rozprawy (Sitzungsberichte):
  α) Philolog. Classe. Tom. IV.
  β) Histor. " " V.
c) O. Kolberg, Lud. Tom. X. 1876. 8.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

a) Ergänzungsheft zum IX. Jahrgang der Zeitschrift. 1877. 4.
b) Zeitschrift. 10. Jahrgang 1877. 1877. 8.

Vom litterarischen Verein in Stuttgart:

129. Publication: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben von F. L. Baumann. 1876. 8.

Von der Université catholique in Louvain:

a) Revue catholique. Nouv. Série Tom. XV et XVI. 1876. 8.
b) Annuaire. 40e année 1876. 8.

Von Her Majesty's Secretary of State for India, India Office in London:

The Adi Granth, or the Holy Scriptures of the Sikhs translated by Dr. Ernest Trumpp. 1877. 4.

Vom Department of the Interior, Bureau of Education in Washington:

The international Conference on Education held at Philadelphia. Juli 17 and 18. 1876. 1877. 8.

Von der Universität in Casan:

Iswestija i utschenia sapiski. 1876. No. 1—6. 8.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1875. 1876. 8.

Von der Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

Publications. Vol. XII. History, Manners and Customs of the Indian Nations, by John Heckewelder. 1876. 8.

Von der Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

a) Tijdschrift voor Indische Taal-Land en Volkenkunde. Deel XXIV. 1876—77. 8.
b) Notulen. Deel XIV. 1876. 1876—77. 8.
c) Het Maleisch der Molukken door F. S. A. de Clercq. 1876. 4.
d) Verslag van eene Verzameling. Handschriften door L. W. C. van den Berg. 1877. 8.
e) Catalogus der ethnologische Afdeeling van het Museum van het Bataviaasch Genootschap. 1877. 8.

Von der Société d'histoire de la Suisse romande in Lausanne:

Mémoires et documents. Tom. 34. 1877. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Archiv für österreichische Geschichte. Band 54. II. Hälfte. 1876. 8.
b) Fontes rerum Austriacarum. II. Abtheilung: Diplomata et Acta. Bd. XXXIX. 1876. 8.
c) Denkschriften: Philos. histor. Cl. Bd. 24. 25. 1876. 4.
d) Sitzungsberichte: Philos.-histor. Classe. Bd. 81, Heft 1—3. 1875. 8.
" 82, " 1—3. 1876. 8.
" 83, " 1—4. 1876. 8.
e) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 54. 1876. 8.
f) Almanach. 26. Jahrgang. 1876. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade:

Archiv. 6. 1877. 8.

Vom historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg:

39. Bericht über Bestand und Wirken im Jahre 1876. 1877. 8.

Von der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Schweizerisches Urkunden-Register. 2. Bd. 5. Heft. 1877. 8.

Von der grossherzogl. Bibliothek in Weimar:

Zuwachs derselben in den Jahren 1874, 1875, 1876. 8.

Von der k. Akademie gemeinnü

Jahrbücher. Neue Folge Heft 8

Von dem fürstl. Fürstenbergische

Fürstliches Urkundenbuch. Samml
Hauses Fürstenberg und Seiner I
1877. gr. 4.

Von der k. preuss. Akademie

a) Preussische Staatsschriften a
rich's II. I. Band. 8. 1877.
b) Corpus inscriptionum Attica

Vom Istituto Veneto

a) Memorie. Vol. XIX Part. 1
b) Atti. Serie V. Tom. I. dis
" II. "

Vom niederösterr. La

a) Topographie von Niederösterre
von Niederösterreich. Bd. I.
b) Geschichte der geistigen Cul
Mayer. Bd. I. 1878. 4.

Vom kirchlich-historischen Verei
Fr

Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd.

Vom historischen Verein

a) Archiv. Bd. IX. Heft 2. 1
b) Aarberg bis zum Uebergang
1877. 8.

Von der historischen und anti

Die Schlacht bei St. Jacob von A

Von der Gesellschaft für Salz

a) Mittheilungen. XVII. Verei
zum 17. Bd 1877. 8.

b) Matsee, die Schlehdorfer und Matseer, von F. V. Zillner. 1877. 8.
c) Mittheilungen. XVII. Vereinsjahr. 1877. 8.

Vom historischen Verein der fünf Orte Luzern etc. in Luzern:

a) Der Geschichtsfreund. Bd. 32. Einsiedeln 1877. 8.
b) Register zu Bd 21—30 des Geschichtsfreundes von Jos. L. Brandstetter. Einsiedeln 1877. 8.

Vom historischen Verein von Oberfranken in Bayreuth:

Dr. Theodorich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken, von Lorenz Kraussold. Th. I. 1877. 8.

Von der archäologischen Gesellschaft in Berlin:

Beitrag zur griechischen Gewichtskunde. 37. Programm zum Winckelmannsfeste, von Dr. Schillbach. 1877. 4.

Vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

Jahrbücher und Jahresbericht. 42. Jahrgang. 1877. 8.

Vom Verein für hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. 1877. 8.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Upsala:

Nova acta regiæ societatis scientiarum Upsaliensis. Volumen extra ordinem editum in memoriam quattuor seculorum ab universitate Upsaliensi peractorum. 1877. 4.

Von der Real Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tom. I. Quaderno 1. 1877. 8.

Von der R. Accademia delle scienze in Turin:

Atti. Vol. XII. disp. 1—5. 1876—77. 8.

Von der Académie des siences in Lyon:

Memoires. Classe des Lettres. Tom. XVII. 1876—77. 8.

Von der Academia Olimpica in Vicenza:

Atti. 1876 und Primo Semestre 1877. 1876—77. 8.

Vom Herrn Charles Schoebel in Paris:

Demonstration de l'authenticité de la Genèse. I. 1877. 8.

Vom Herrn Léopold Delisle in Paris:

a) Notice sur vingt manuscrits du Vatican. 1877. 8.
b) La Bibliothèque Nationale en 1876. 1877. 8.
c) Fragment du dernier registre d'Alexandre IV. s. l. s. a. 8.
d) Notice sur cinq manuscrits de la Bibliothèque nationale contenant des recueils épistolaires de Bérard de Nâples. 1877. 4.
e) Les ouvrages de Bernard Gui. s. l. 1877. 8.

Vom Herrn J. de Witte in Paris:

Satyre, bronze trouvé à Dodone. 1877. 4.

Vom Herrn Klon Stephanos in Athen:

Ἐπιγραφαὶ τῆς νήσου Σύρου. 1875. 8.

Vom Herrn C. N. Sathas in Paris:

Bibliotheca græca medii ævi Vol. I—VI. 1872—77. 8.

Vom Herrn Franz Hoffmann in Würzburg:

Philosophische Schriften. Bd. IV. Erlangen 1877. 8.

Vom Herrn T. A. B. Spratt in London:

Travels and Researches in Crete. 2 vols. 1875. 8.

Vom Herrn Demetrio Salazaro in Neapel:

a) Considerazioni sulla scultura ai tempi di Pericle in confronto dell' arte moderna. 1875. 8.
b) Sulla coltura artistica dell' Italia meridionale del IV. al XIII secolo. 1877. 8.
c) L' Arco di trionfo con le torri di Federigo II° a Capua. Caserta 1877. 8.
d) Pensieri artistici. 1877. 8.
e) Di un antico dipinto su tavola. s. l. 1875. 8.

Vom Herrn Alfredo Reumont in Bonn:

Frederigo Manfredini e la politica Toscana dei primi anni di Ferdinande III. Firenze 1877. 8.

Vom Herrn Nikolaos Saripolos in Athen:

a) *Σύστημα τῆς ἐν Ἑλλάδι ἰσχυούσης ποινικῆς νομοθεσίας.* 5 voll. 1868—71. 8.

b) *Πραγματεία τοῦ συνταγματικοῦ δικαίου.* 5 voll. 1874—75. 8.

c) *Τὰ τῶν ἐθνῶν ἐν εἰρήνῃ καὶ πολέμῳ νόμιμα.* 2 voll. 1860. 8.

Vom Herrn Ludolf Krehl in Leipzig:

Beiträge zur Charakteristik der Lehre vom Glauben im Islam. 1877. 4.

Vom Herrn Garcin de Tassy in Paris:

La langue et la littérature hindoustanies en 1877. 1878. 8.

Sach-Register.





